

Z 3910

BIBLIOTHEEK



RAADHUIS



~~P~~
~~Pol. Sci~~
~~V~~

Vierteljahrsschrift

für

²
Social- und Wirtschaftsgeschichte

Unter ständiger Mitwirkung

von

Dr. GEORGES ESPINAS (Paris), Prof. Dr. HENRI PIRENNE (Gent),
Prof. Dr. GIUS. SALVIOLI (Neapel), Prof. P. VINOGRADOFF (Oxford)

herausgegeben

von

Prof. Dr. ST. BAUER

in Basel

Prof. Dr. G. VON BELOW

in Freiburg i. Br.

Dr. L. M. HARTMANN

in Wien

Prof. Dr. K. KASER

in Graz

VIII. Band

536442
18 3.52

Verlag von W. Kohlhammer

Berlin W. 35

Derfflingerstrasse 16

Stuttgart

Urbanstrasse 14

1910

Leipzig

Rosspatz 16

H
5
V6
Bd. 8

Alle Rechte vorbehalten.



Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart.

Inhalt des achten Bandes.

I. Abhandlungen.

	Seite
KEUTGEN, F., Die Entstehung der deutschen Ministerialität	1
HAF, K., Markgenossenschaft und Stadtgemeinde in Westfalen	17
DEHIO, LUDWIG, Der Übergang von Natural- zu Geldbesoldung an der Kurie	56
BOURNISIEN, CH., Contribution à la consistance et à la destination des biens nationaux	79
HANSLIK, ERWIN, Kulturgeographie der deutsch-slawischen Sprachgrenze	103
KEUTGEN, F., Die Entstehung der deutschen Ministerialität (Fortsetzung)	169
STOLZ, OTTO, Zur Geschichte der Organisation des Transportwesens in Tirol im Mittelalter	196
KIESSELBACH, G. ARNOLD, Die Konzentration des hansischen Seeverkehrs auf Flandern nach den ältesten Schifffrechten der Lübecker, Hamburger und Bremer und nach dem Seebuche	268
CONTE ROMOLO BROGLIO D'AJANO, Lotte sociali a Perugia nel secolo XIV ^o	337
VAN HOUTTE, H., Contribution à l'histoire commerciale des Etats de l'empereur Joseph II (1780—1790)	350
HAINISCH, MICHAEL, Dr., Das österreichische Tabakmonopol im 18. Jahrhundert	394
HANSLIK, ERWIN, Dr., Kulturgeographie der deutsch-slawischen Sprachgrenze (Schluß)	445
KEUTGEN, F., Die Entstehung der deutschen Ministerialität (Schluß)	481

II. Miscellen.

LEHMANN, KARL, Hansische Handelsgesellschaften	128
WEYHMANN, Dr. rer. pol., Zwei Beiträge zur Geschichte des Gewerberechts im Herzogtum Lothringen	136
GOLDSCHMIDT, HANS, Miscellaneen zur Beamtenbesoldung vom 16. bis zum 18. Jahrhundert	548

III. Literatur.

ARON, G., Les grandes réformes du droit révolutionnaire. Besprochen von J. VENDEUVRE	603
Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgesch. Deutschlands im Mittelalter. Herausg. von W. ALTMANN und E. BERNHEIM. 4. verbesserte Aufl. Bespr. von G. V. BELOW	152

I. Cahiers de doléances du bailliage d'Orléans pour les États Généraux de 1789 publiés par CAMILLE BLOCH, Bd. I.	
II. Département du Rhône. Documents relatifs à la vente des biens nationaux publiés par SÉBASTIAN CHARLÉTY.	
III. Procès-verbaux des comités d'agriculture et de commerce de la constituante, de la législative et de la convention publiés et annotés par FERNAND GERBAUX et CHARLES SCHMIDT, Tome I: Assemblée constituante (première partie). Besprochen von H. GLAGAU . . .	160
Dr. OTTO Freiherr v. DUNGERN, Der Herrenstand im Mittelalter. Besprochen von ALFRED SCHULTZE	574
Erwiderung. v. SCHWERIN	604
ESSERS, KARL, Zur Geschichte der kurkölnischen Landtage im Zeitalter der französischen Revolution (1790—97). Besprochen von HANS GOLDSCHMIDT	601
FLEIG, E., Handschriftliche, wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Studien zur Geschichte des Klosters St. Peter auf dem Schwarzwald, Diss. Besprochen von G. CARO	566
GAUTHIER, LÉON, Les Lombards dans les Deux-Bourgognes.	
MOREL, PAUL, Les Lombards dans la Flandre française et le Hainaut. Besprochen von PAUL HUVELIN	589
Gebhardt's Handbuch der deutschen Geschichte. In Verbindung mit R. LÖWE usw. neu herausgegeben von F. HIRSCH. Besprochen von G. v. BELOW	563
Hansisches Urkundenbuch. Zehnter Band: 1471—85. Bearbeitet von W. STEIN. Besprochen von G. v. BELOW	584
HAUSER, M., Les compagnonnages d'arts et métiers à Dijon aux XVII ^e et XVIII ^e siècle. Besprochen von P. BOISSONNADE	476
HECK, PHILIPP, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Besprochen von CHRISTIAN ECKERT	571
v. INAMA-STERNEGG, KARL THEODOR, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum Schluß der Karolingerperiode. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage, Bd. 1. Besprochen von K. HAFF	143
KÖTZSCHKE, R., Staat und Kultur im Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation. Besprochen von G. v. BELOW	570
LARDÉ, GEORGES, La capitation dans les pays de taille personnelle. Besprochen von R. GÉNESTAL	596
LEUZE, OTTO, Das Augsburger Domkapitel im Mittelalter.	
NOTTARP, HERMANN, Die Vermögensverwaltung des münsterischen Domkapitels im Mittelalter. Besprochen von N. HILLING	157
MERZ, W., Die Stadt Arau als Beispiel einer landesherrlichen Stadtgründung. Besprochen von G. v. BELOW	587
MOREL, PAUL, Les Lombards dans la Flandre française et le Hainaut. Besprochen von GEORGES ESPINAS	154
OHLENDORF, L., Das niedersächsische Patriziat und sein Ursprung. Besprochen von G. v. BELOW	478
Oxford Studies in Social and Legal History, edited by Professor PAUL VINOGRADOFF, vol. I: ALEXANDER SAVINE, English monasteries on the eve of the dissolution. — FRANCIS DE ZULUETA, Patronage in the later empire. Besprochen von Dr. C. BRINKMANN	594
PHILIPPI, E., Die erste Industrialisierung Deutschlands (im Mittelalter). Besprochen von ERICH KOBER	578
REICHLIN, MARTIN, Die Schwyzerische Oberallmende bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts. Dissertation der juristischen Fakultät von Freiburg i. Ü. Besprochen von G. v. BELOW	570

Rheinische Urbare. Sammlung von Urbaren und anderen Quellen zur rheinischen Wirtschaftsgeschichte. Zweiter Band: Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr. A. Die Urbare vom 9. und 13. Jahrh. Herausg. von RUDOLF KÖTZSCHKE. Besprochen von S. RIETSCHIEL	565
SCOTT, W. R., The English Crown Finances 1558—1603. A lecture delivered before the Scottish society of economists on november 20, 1908. Reprinted from „The Accountants' Magazine“ for april and may 1909. Besprochen von W. MICHAEL	159
SIEGL, K., Die Egerer Zunftordnungen. Herausg. vom Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Besprochen von G. v. BELOW	153
SION, JULES, Les paysans de la Normandie Orientale: Pays de Caux, Bray, Vexin Normand, Vallée de la Seine. Besprochen von J. LETACONNOUX	588
Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, herausg. von Dr. KARL GRÜNBERG, Professor der politischen Ökonomie an der Universität Wien, III. Heft: HELENE DEUTSCH, Die Entwicklung der Seidenindustrie in Österreich 1660—1840. IV. Heft: OTTO HECHT, Die k. k. Spiegelfabrik zu Neuhaus in Niederösterreich 1701—1844. Besprochen von G. CROON	598
WECKERLIN, J. B., Le drap «Escarlate» au moyen-âge. Besprochen von EM. GENTY	586
WENCK, K., Die Stellung der Erzstifts Mainz im Gange der deutschen Geschichte (S.A. aus der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Bd. 43). Bespr. von H. GOLDSCHMIDT	155
Zur Geschichte des niederländischen Handels im Mittelalter. Von HANS WILKENS. Besprochen von H. BÄCHTOLD	581
WISMÜLLER, FRANZ X., Geschichte der Moorkultur in Bayern. Besprochen von G. v. BELOW	479
Bei der Redaktion zur Besprechung eingelaufene Schriften	165, 480, 606
Berichtigung	604

Anhang.

Bibliographie der Social- und Wirtschaftsgeschichte für 1909, Oktober bis Dezember, für 1910, Januar bis Juni. Bearbeitet vom Internationalen Institut für Social-Bibliographie in Berlin.

Die Entstehung der deutschen Ministerialität.

Von

F. Keutgen (Jena).

Übersicht: I. Stand der Frage S. 1. — HECK, CARO, WITTICH S. 4. — Kernfehler der alten Lehre S. 5. — SOHM S. 6. — II. WITTICH'S Theorie S. 9. — III. CARO'S Theorie S. 11. — „milites“ und „ministeriales“ S. 14. — IV. HECK, Institutionelle und genealogische Herleitung. Ministerialen und Mundlinge. Bäuerliche Ministerialen. Magdeburg. Cleve-Mark (ILGEN). Stenwede-Border. Gerden. Heergewäte. Recht der servientes. Bauern und Ritter. Freckenhorst. Die Wachszinsigen. Sunrike. S. Maximin. Bedeutung der Freilassungen. Die Hamburger „liberti“. Die Dienste. Worterklärung. Heer- und Hofdienst. — V. Worms, Limburg, Bamberg. Lehnrecht der Ministerialen. — VI. Die „scararii“. — VII. Der Gang der Entwicklung.

I.

Wenn sich im Umkreis der deutschen Rechtsgeschichte von einem Institute sagen läßt, daß über sein Wesen und seinen Ursprung seit beträchtlicher Zeit in der Hauptsache Übereinstimmung unter den Forschern geherrscht hat, so konnte als solches bis vor kurzem die Ministerialität gelten. Freilich bleibt es mißlich, in wissenschaftlichen Dingen eine Lehre schlechthin als „herrschend“ zu bezeichnen. Leicht möchten sich Besserunterrichtete melden, die, ohne sich geäußert zu haben, jene nicht teilen. Andererseits werden sich bei genauerem Zusehen auch innerhalb einer als herrschend angenommenen Theorie Schattierungen der Meinung feststellen lassen. Soweit also bis vor wenigen Jahren Stimmen sich hatten vernehmen lassen, galt, daß die Ministerialen in ihrem alten Kerne — also abgesehen von den später unter sie übergetretenen freien Herren — hervorgegangen seien aus den unfreien Haus- und Hofdienern: d. h.

aus der niedrigsten Klasse der Unfreien, den regelmässig grundbesitzlosen, so gut wie rechtlosen Dageschalken oder Dagewerchten, die allein um den täglichen Unterhalt arbeiteten, zu häuslichen Diensten mannigfacher Art, einschliesslich Handwerksleistungen, verwendet wurden¹⁾. Einige unter diesen wären von

1) Vgl. z. B. BRUNNER, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., S. 88: „... die Ministerialen, Dienstmannen. Ursprünglich Eigenleute, die der Herr mit einem Hausamte betraute, wurden sie seit der Ausbildung des Reiterdienstes vorzüglich zu diesem verwendet. ... gelangte nunmehr die Ministerialität durch Abschichtung zur wirtschaftlichen Selbständigkeit, indem die Ministerialen aus dem Haushalte des Leibherrn ausschieden ...“ Ferner v. AMIRA, Grundriß des germanischen Rechts, 2. Aufl., S. 90 (in PAULS Grundriß der german. Philologie III, S. 140): „Die unfreien Diener (ministeriales i. w. S., servientes, servitores) teilten sich in eine niedere und eine höhere Klasse. Die niedere ...“ SCHRÖDER, in seinem Lehrbuch, geht auf die Frage der Herkunft nicht näher ein, spricht jedoch von dem Emporsteigen der Dienstmannen über „ihre sonstigen Genossen im Dienst“ (§ 42, 2; 5. Aufl., S. 448. Vgl. die folgende Anm.). — WAITZ, Verfassungsgeschichte V², S. 351: „... Hausdienern oder täglichen Dienern ..., von denen sie sich erst allmählich bestimmter gesondert haben“. — v. INAMA-STERNEGG, Wirtschaftsgeschichte II, S. 52: „... die Verwalter der Hofgüter, ... die Vorsteher ... der einzelnen Zweige des Hofhaltes und der Kanzlei ... wurden immer mehr unterschieden von denen, welche in gemeiner Tagesarbeit im Dienst der Herrschaft gehalten.“ S. 53: „Dagegen hat ein Übertritt in die Ministerialität aus den Kreisen der freien Zinsleute in jener Zeit in der Regel nicht stattgefunden, in welcher die Ministerialen noch als Unfreie behandelt wurden und noch denjenigen sozial nachstehenden, welche aus der Freiheit in das Verhältnis einer freieren Zinspflicht eingetreten waren.“ Diese Auffassung ist ganz merkwürdig, aber um so bezeichnender. Und als Beweis führt v. INAMA an eine Urkunde von 1064, nach der eine Frau „ex libera condicione in tributariam“ sich ergibt, mit der Bedingung, daß der Bischof aus ihren Nachkommen Ministerialen nehmen darf (jetzt BITTERAUFG, Die Traditionen des Hochstifts Freising, II, Nr. 1468; Quellen u. E. z. bayer. u. deutschen G., N. F. V); und eine Tegernseer Urkunde von 1134—1154 (!), wonach die Ministeriale Reginlind von Ollingen ihre Kinder „tali mancipasse obsequio“, daß sie Zins zahlen sollen: also gerade das Gegenteil (v. INAMA sagt: „zur Zinspflicht befreit [mancipat]“!). — Die Verbreitung solcher Anschauungen bezeugen vielleicht noch besser die, wenn auch in extremer Form, neuerdings dagegen erhobenen Proteste: G. CARO, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, (Leipzig 1905), S. 98: „Die Ritter sind nicht aus den Troßknechten hervorgegangen.“ WITTICH, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen (Stuttgart 1906), S. 73: „Der Ursprung der zahllosen Dienstmannsgeschlechter des 12. und 13. Jahrhunderts kann nicht in den wenigen Stall-

ihrem Herrn zu ehrenvolleren Diensten um seine Person, als bewaffnete Begleitung oder auch in der Verwaltung seiner Güter herangezogen worden. Und indem sie sich genossenschaftlich verbanden und nachdem sie lehensfähig geworden, hätte sich nach und nach die vornehme Ministerialität der staufischen Epoche herausgebildet. Nur über die Frage, ob die fertigen Ministerialen noch den Unfreien oder nunmehr den Freien zuzurechnen seien, gingen die Meinungen auseinander. Das war aber mehr ein Streit um Begriffe, um Definitionen, als um ein konkretes historisches Erkenntnisobjekt. Nicht sowohl die persönliche Abhängigkeit der Ministerialen von einem privaten Herrn an sich war in Zweifel oder auch nur deren Grad, als vielmehr, ob dieser Grad von Abhängigkeit noch „Unfreiheit“ konstituierte¹⁾. Noch

Küchen- und Kammerknechten der Fürsten und Bischöfe zur Zeit der Karolinger und Sachsenkaiser gesucht werden.“ Auch HECK, *Der Ursprung der sächsischen Dienstmansschaft* (Vierteljahrsschrift f. Social- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. V, 1907), S. 117, 118, hält die Lehre von dem Ursprung der Ministerialen aus Unfreien untersten Ranges, „Schalken“, für sehr verbreitet und ist bestrebt, sie zu widerlegen: S. 148⁴⁾: „Die Hypothese, daß die Leibdiener des Herrn in der Schlacht seine Leibgarde bildeten“ usw. v. DUNGERN, *Der Herrenstand im Mittelalter* (1908), S. 446⁴⁶⁾, wendet sich gegen die schroffe Pointierung bei WITTICH; die mildere Formulierung bei SCHRÖDER (beides, wie oben), die auch er ablehnt, läuft doch auf dasselbe hinaus. Weiteres unten, namentlich Kap. V.

1) Neuerdings hat sich ein Streit erhoben über die Berechtigung von SCHRÖDERS Bemerkung (Rechtsgeschichte⁵⁾, § 42 (2), S. 447^{o)}: „Auf den Streit, ob die Ministerialen frei oder unfrei gewesen seien, ist in einem ernsthaften Buche nicht weiter einzugehen.“ Natürlich muß Voraussetzung sein, daß dabei an den fertigen Stand der Ministerialen der spätsalischen und staufischen Zeit gedacht ist. Ob es auch auf das zutrifft, was man in fränkischer Zeit mit demselben Worte bezeichnete (weshalb ZEUMER bei WAITZ, V²⁾, S. 346¹⁾, gegen SCHRÖDER Einspruch erhebt), was aber etwas ganz anderes war, kann nicht in Betracht kommen. Die Verschiedenheit dieser Epochen hat doch schon v. FÜRTH, *Ministerialität*, S. 2 ff., betont. SCHRÖDERS Definition von „minister“ und „ministerialis“ der fränkischen Zeit als allgemeine Bezeichnung für die höheren Klassen der Unfreien ist allerdings irrig. (Mit, doch auch nicht genügender, Einschränkung BRUNNER, *Handbuch d. d. Rechtsgeschichte*²⁾ I, S. 372: „Standesname“ war Ministerial damals nicht). Das Richtige über Freiheit und Unfreiheit sagt BRUNNER, a. a. O., S. 148 vom Liten, aber mit Geltung auch für den Ministerialen. Wenn WAITZ, I³⁾, S. 155²⁾, erklärt: „Ein Freigelassener kann nie ein Unfreier sein“, so wird

hat man wohl WAITZ in einen Gegensatz zu den übrigen Forschern stellen wollen. Allein in Wahrheit sucht WAITZ nur nach seiner Weise alle Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen, ohne eine bestimmte Entwicklungslinie zu konstruieren, so dass schliesslich bei ihm jeder etwas zur Unterstützung seiner Meinung finden kann¹⁾.

Jener angenehme Zustand ist indes in den letzten Jahren durch eine Reihe Arbeiten gestört worden. HECK, CARO, WITTICH haben die herrschende Lehre jeder von einem andern Standpunkt angegriffen²⁾. Ihre Untersuchungen wieder haben einer Anzahl verdienstvoller Dissertationen Anlaß gegeben, die Verhältnisse der Ministerialität innerhalb beschränkter Gebiete zu erörtern, wobei die Verfasser in der Allgemeinauffassung sich bald mehr dem einen, bald mehr dem andern der Genannten oder auch der früheren anschliessen³⁾. Übrigens sind auch die Unter-

das hinfällig angesichts des Vorherrschens bedingter Freilassungen im deutschen Recht. SCHRÖDER wäre nur zu warnen vor der Berufung auf Dichter (Nibelungenlied): vgl. schon FÜRTH, S. 499, nach dem Ortnit selbst Fürsten „dinstman“ nennt. — Eine Sonderstellung in dieser Frage nimmt eigentlich nur CARO ein: unten S. 11.

1) Z. B. CARO, vgl. unten S. 12²⁾. — Die Frage, ob die Ministerialen zu den Freien oder zu den Unfreien zu rechnen seien z. B., will WAITZ „überhaupt so nicht gestellt“ wissen, womit man freilich nicht weit kommt (Bd. V²⁾, S. 345f.). Das Kapitel über die Ministerialität a. a. O., S. 322—393, darf man als den seit FÜRTH bedeutendsten Beitrag zur Geschichte der Ministerialität bezeichnen. Vorzüge und Schwächen der WAITZschen Methode zeigen sich aber besonders schroff: ungemeine Reichhaltigkeit, Gerechtigkeit gegenüber allen Erscheinungen; auf der andern Seite Mangel an Systematik, an scharfem Herausarbeiten der Begriffe, an historisch-kausaler Verknüpfung. So wird es sich auch erklären, wenn, was er richtiger gesehen hat als andere, nicht zu allgemeiner Geltung durchgedrungen ist. Vgl. noch unten S. 14³⁾ und Kap. VI.

2) Vgl. oben S. 2, Anm. 1 und Kap. II—VI. — Auch v. DUNGERN, Der Herrenstand im Mittelalter (1908), enthält vielfach eine Kritik der bisherigen Lehre. Ich werde mich von Fall zu Fall darauf beziehen. Eine zusammenhängende Auseinandersetzung mit seinem Buch würde hier zu weit führen, wo die Entstehung, nicht das Wesen der fertigen Ministerialität in Frage steht, wie bei ihm.

3) W. GANZENMÜLLER, Die flandrische Ministerialität bis zum ersten Drittel des 12. Jahrhunderts (Westd. Zeitsch. XXV (1906), S. 371—410). — RICHARD FRESSEL, Das Ministerialenrecht der Grafen von Tecklenburg (Münstersche Beiträge, N. F. XII), 1907. — JAKOB AHRENS, Die Ministerialität

suchungen HECKS, CAROS und WITTICHS lokal begrenzt. Immerhin, wo auf eine verbreitete Theorie Angriffe von mehreren unabhängigen Seiten (einem Juristen, einem Historiker und einem Nationalökonom!) unter ganz verschiedenen Gesichtspunkten erfolgen — mögen sie auch unter sich nur in dem Negativen übereinstimmen —, da darf man schließen, daß jene Theorie nicht frei von Schwächen ist, daß die geltende Lösung des Problems nicht mehr als befriedigend anerkannt werden kann. Unbesehen wird man jedenfalls die Lehre von dem allmählichen Aufsteigen der Dienstmansschaft aus den niedersten unfreien Hausdienern nicht mehr hinnehmen können.

Deun hier liegt eigentlich der Kernfehler: daß man, um mit HECK zu reden, die Standesänderung als bloßen „Reflex sozialer Funktionen“ hat eintreten lassen¹⁾. Es schien so natürlich, daß der Reitknecht, der seinen Herrn auf weiten und einsamen Ritten begleitet, der Kammerdiener, der ihn am intimsten kennt, zu Vertrauensposten befördert seien. Allein, das wird damals wie heute nur in sehr beschränkten Grenzen vorgekommen sein. Die Scheidelinie zwischen völliger Unfreiheit und bevorzugter Hörigkeit, die der Freiheit nahekam, ließ sich wohl leichter überschreiten, als später diese zweite Grenze²⁾, aber ganz automatisch fiel auch sie nicht. So ist zu vermuten, daß von vornherein die Großgrundherren, vor allen der König, wichtige Posten der Zentral- und Lokalverwaltung nicht gerade mit Männern aus der aller-

in Köln und am Niederrhein (Leipziger hist. Abhandlungen IX), 1908. — KARL FAJKMAJER, Die Ministerialen des Hochstifts Brixen (Zeitschr. des Ferdinandeums, 3. F., 52), 1908. — Besonderes Verdienst ist der Abhandlung von GANZENMÜLLER insofern zuzuerkennen, als sie außerdeutsche Verhältnisse heranzieht, da die Materie von den französischen Rechtshistorikern sehr vernachlässigt ist. Hoffentlich setzt GANZENMÜLLER die Arbeit fort! — Auch diese Untersuchungen mehr als gelegentlich zu berücksichtigen, würde mich diesmal zu weit führen.

1) A. a. O. S. 120.

2) Mit diesen späteren Problemen beschäftigt sich hauptsächlich v. DUNGERN, a. a. O. — WATZ hat wenigstens gegen NITZSCH die „Vernachlässigung der Standesfragen gerügt: in seiner Besprechung von dessen Ministerialität und Bürgertum, Göttingische G. A. 1859, S. 1738 f. (Gesammelte Abhandlungen I, S. 517 f.).

untersten Gesellschaftsklasse besetzt haben werden: auch deshalb nicht, weil diese Posten Verwaltungsbefugnisse, zum Teil richterliche und polizeiliche Befugnisse über die bevorzugten Hörigen und selbst die freien Hintersassen mit sich brachten.

Ich möchte diese ältere Auffassung vergleichen mit der „hofrechtlichen“ Theorie von dem allmählichen Aufsteigen der Handwerker aus der Hofhörigkeit zu Freiheit und freier wirtschaftlicher Tätigkeit. Hier und da handelt es sich um Fälle der Anschauungsweise der älteren historischen Rechtschule, nach der alles sich gewissermaßen von selbst abwandeln, das Recht von selber wachsen sollte. Man übersah die Starrheit, die dem Recht schon in früher Zeit eigen war, und unterschätzte die Notwendigkeit bewusster Einwirkungen handelnder Personen auch in der rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung.

Freilich lassen sich Anhaltspunkte genug für die ältere Anschauung ins Feld führen. Auch die Ministerialen gehören — mindestens gutenteils — zum Hofgesinde im weitesten Begriff. Auch sie müssen fähig und innerhalb ihres Amtes unbeschränkt dienen, solange sie amtlich an den Hof gezogen sind, wie das einmal im Wesen häuslichen Dienstes begründet liegt. Auch darüber hinaus ließe sich noch manche Parallele ziehen, — und doch sollte man nicht ohne weiteres die Truchseßen aus der Küche, die Schenken aus den Weinschrötern, die Marschälle aus den Pferdeknechten, die Kammerherren aus den Kammerdienern sich rekrutieren lassen. Vor allem aber eins. Herrschaftlicher, insbesondere geistlicher Hochmut wirft in unseren Quellen nicht selten alle Arten von Abhängigen als *mancipia* oder *servi* zusammen: zumal in den erzählenden, die doch in geschäftlichen Dingen als weniger zuverlässig gelten müssen. An vielen Stellen lässt sich nicht entscheiden, von welcher Klasse eigentlich die Rede ist. Und doch wissen wir bestimmt, daß jedenfalls zwischen Dageschalken und Zensualen ein weiter Abstand klaffte. Da wird es ratsam sein, die Quellen mit noch etwas kritischerem Auge anzusehen.

Von einer unerwarteten Seite erhielt die herrschende Auffassung vor einigen Jahren Unterstützung. Ich meine SOHMS Auslegung der TACITUS-Stelle, *Germania* c. 25, über die „liberti“

der Germanen¹⁾. Allein, so glänzend SOHM die Psychologie des Herrendienstes im weiteren Verlauf seines Aufsatzes aufgerollt hat, so steht doch bei TACITUS nichts davon, dass jene Freigelassenen ihrer Herkunft nach etwas anderes als die „servi“ der Germanen gewesen wären. Daraus, daß sie

raro aliquod momentum in domo

waren, kann man nicht folgern, daß sie ausschließlich Hausdiener (noch dazu unverheiratete! S. 21), wenn auch höherer Art, gewesen seien; auch nicht daraus, daß sie am Königshofe

et super ingenuos et super nobiles ascendunt.

„In domo“, das in Gegensatz zu „in civitate“ steht, heißt nur „in der Privatwirtschaft“. Wenn die „servi“ zur „bäuerlichen Bevölkerung“ gehörten, so wird man das von den liberti, die doch wohl aus jenen hervorgegangen sind, ebenfalls annehmen müssen. Oder aber, wenn ihre Tätigkeit in der Wirtschaft des Herrn ihnen die eigene Bebauung ihrer Hufe nicht mehr gestattete, so brauchen sie darum doch ihres Besitzes daran nicht verlustig gegangen zu sein. Und selbst, wenn einer nur der besitzlose Sohn eines bäuerlichen servus gewesen wäre: die liberti der Taciteischen Germanen waren regelmäßig freigelassene Hörige, nicht freigelassene Haussklaven, wie die der Römer²⁾.

Ich werde nun zunächst die neuen, unter sich sehr wider-

1) Zeitschrift f. Rechtsgesch., Bd. 34, German. Abt., Bd. 21, S. 20 ff. (1900). Ich kann auch BRUNNER nicht beistimmen (Rechtsgeschichte² I, S. 141³⁸⁾, daß Tacitus in c. 20 ein unfreies Hausgesinde voraussetzt. Wenn die Kinder der Herren und Knechte unter demselben Vieh, auf demselben Boden aufwachsen, so ist das auch bei Nachbarskindern möglich. Wahrscheinlich ist es überhaupt nicht so buchstäblich zu verstehen, sondern: die Kinder der Freien und der Unfreien treiben sich in gleicher Weise unter dem Vieh auf dem Erdboden herum, ohne Unterschied der Erziehung; erst bei den Erwachsenen tritt auch verschiedene Lebensführung ein.

2) Ich kann mich nicht damit einverstanden erklären, wenn die germanischen „servi“ immer wieder für rechtlose Sklaven erklärt werden. (Wie noch neuerdings von v. DUNGERN, a. a. O. S. 252.) Sie waren nicht rechtlos, da ihre Verpflichtungen gegen ihre Herren streng normiert waren. Ich kann sie für nichts anderes halten als die nicht so viel später auftretenden Laten. Daß der Herr seinen servus straflos töten durfte, kann nicht dagegen angeführt werden. Ob sie nicht ein Wergeld hatten, wenn sie von andern getötet wurden, wissen wir nicht.

spruchsvollen Lehren von WITTICH, CARO und HECK kritisieren. Dann wird es Zeit sein, des näheren zu untersuchen, wie weit die bisher herrschenden Anschauungen modifiziert werden müssen. Mindestens wird ein sorgfältigeres Bewerten der verschiedenen konstitutiven Faktoren nötig werden. Vielleicht läßt sich dann überhaupt ein schärfer umrissenes Bild der Vorgänge herausarbeiten, als das, worüber man bisher verfügte. Eine vollständige Darstellung der Entstehungsgeschichte der deutschen Ministerialität unter Heranziehung aller Quellen konnte in einem Zeitschriftenaufsatz nicht angestrebt werden: genug, wenn das Wesentliche hervortritt¹⁾.

1) Außerhalb des engeren Kreises der Verfassungs- und Rechtshistoriker lassen die Vorstellungen über die Ministerialität besonders an Klarheit zu wünschen. Sehr verbreitet ist namentlich die Neigung, alle „milites“ der Quellen auch schon der vorstauischen Periode, sofern sie nicht Grafen oder sonst als Vornehme gekennzeichnet, für Ministerialen zu halten. Das gilt z. B. auch von dem Aufsatz von DIETRICH SCHÄFER über „Die agrarii milites des Widukind“ (Berliner Sitzungsberichte, philos.-hist. Klasse 1905, XXVII). SCHÄFER erklärt (S. 572 = S. 4 des Sonderabdrucks): „Abgesehen von den nicht sehr häufigen Fällen . . ., wo miles gebraucht wird, um ganz allgemein den Kämpfer zu bezeichnen . . ., ist der miles ausnahmslos ein jederzeit zur Verfügung seines Herrn . . . stehender, Reiterdienst tuender Krieger.“ Zwar gibt SCHÄFER zu: „Die Grundlage der Verpflichtung ist eine verschiedene, und sie kann sich auf Leute freien und unfreien Standes erstrecken. Sie beruht zum Teil auf der Inhaberschaft kleinerer oder größerer Lehen, zum Teil aber auch auf dem persönlichen Verhältnis der Hof- und Gefolgsgenossenschaft . . . Diese Benennung [milites] ist aber auch die technische einerseits für Inhaber großer Lehen, . . . andererseits für die kleinen Lehenleute, . . . für die ihr Lehen den Lebensunterhalt darstellt, die aber dafür jederzeit dem Winke des Königs zum Kriege bereitstehen müssen. Diese letzteren eben sind die agrarii milites unserer Stelle“ (= WIDUKIND I, 35). Diese letzte Identifizierung eben ist nicht richtig, zumal sofern Hauptziel von SCHÄFERS Aufsatz ist, die agrarii milites als Ministerialen zu erweisen. Die Fragen, wie weit man zu Ottonischer Zeit überhaupt von Ministerialen sprechen kann, und wie weit die damaligen Vorgänger der Ministerialen im eigentlichen Sinne lehensfähig waren, brauchen dabei nicht in Betracht gezogen zu werden; sie kommen später zur Erörterung. Das Wesentliche ist, daß es damals und dauernd eine Menge kleiner Lehensträger gab, die in keinem Sinne Ministerialen, sondern freie Herren waren. Diese kleinen freien Lehensträger aber sind in erster Linie gemeint, wenn in den Quellen des 10. und 11. Jahrhunderts von „milites“ die Rede ist. Falsch ist also auch der von SCHÄFER (S. 6¹⁾) gut-

II.

WITTICH hält zwar an dem Ursprung der Ministerialität aus der Hörigkeit fest (S. 4), will aber beweisen, daß der größte Teil, und nicht nur ein Teil, der niedersächsischen Dienst-

geheißene Satz aus der Dissertation von SPANNAGEL: „Den Gegensatz zum exercitus bilden die milites, d. h. die Dienstmannen als berufsmäßige Krieger“. (Besonders gut kommt der Gegensatz zum Ausdruck in der Freckenhorster Urkunde (ERHARD, Cod. dipl. I, Nr. 164) vom 30. 12. 1085: Zeugen 15 milites, dann 35 ministri. Ferner SEIBERTZ, UB. z. G. d. Herzogtums Westfalen I, Nr. 33, S. 38 (a. 1079—1089): 2 comites, 7 milites, 10 clientes. Und noch 1187: ERHARD, Cod. dipl. II, Nr. 474: 4 milites, 16 ministeriales. Vgl. auch Anm. 3, unten S. 14.) Aber auch von der Dienstmannenfrage abgesehen, stellt SCHÄFER milites und exercitus viel zu schroff einander gegenüber. KÖPKE gibt zwar in seinem Buche „Widukind von Korvei“ viele geistreiche Beobachtungen über dessen Sprachgebrauch. Aber Widukinds Sprachgebrauch, das wird jeder aufmerksame Leser sofort bemerken, ist viel zu unbestimmt, zu sehr durch formale Gründe beeinflußt (vgl. auch M. HERMANN, Die Latinität Widukinds von Korvey. Greifswalder Dissertation, 1907), als daß man allein darauf bauen könnte. Es gehören auch verfassungsgeschichtliche Kenntnisse dazu, über die KÖPKE nicht in dem Maße verfügte. An der von SCHÄFER (S. 574 = S. 6) angeführten Stelle WIDUKIND I, 38 kommt z. B. alles allein auf das „armatus“ an. Miles armatus (zweimal) und exercitus armatus werden der legio Thuringorum gegenübergestellt. Umgekehrt werden in II, 3 als legio (dreimal) die zum Grenzschutz bei Merseburg angesiedelten früheren Räuber, also Berufssoldaten, bezeichnet. Am schlagendsten aber ist II, 31, wo die aufsässigen „milites“ Geros von II, 30 (SCHÄFER, am Schluß) nunmehr als „exercitus“ bezeichnet werden. — Was endlich die milites agrarii selbst betrifft, so verstehe ich nicht, was SCHÄFER eigentlich gegen meine Worte (Neue Jahrbücher für das klass. Altertum 1900, I. Abt., Bd. V, S. 288): „Es sind aber auch nicht bloß königliche Ministerialen, . . . sondern die bewaffneten Leute der Grundherren überhaupt“, einzuwenden hat. Den Ausdruck Ministerialen einmal zugegeben, so ist doch gar kein Grund für die Annahme, daß nur Ministerialen des Königs gemeint seien. Und dann sagt SCHÄFER ja selbst (S. 576): „Übrigens fehlt es ja auch in Deutschland nicht an befestigten Plätzen, deren Verteidigung, und zwar für den König, Sache von Grundherren ist.“ Über die wirklichen Zustände aber belehren uns die Urkunden zuverlässiger als WIDUKINDS nicht genügend klare Erzählung (vgl. meinen Aufsatz, S. 288, und mein Buch „Untersuchungen usw.“, S. 48 ff.). Und hierzu bieten die von mir herangezogenen englischen Verhältnisse (natürlich keinen „Beweis“!) eine belehrende Parallele, wie man ja auch längst angenommen hatte, daß Heinrich die Maßnahmen Eduards des Älteren bekannt waren (SCHÄFER führt S. 573¹ übrigens selbst einen Brief Alkuins an, der nur englische Zustände bespricht).

mannenfamilien altfreien Ursprungs und durch die Ministerialität nur durchgegangen sei¹⁾. Die Zahl der Altministerialen muß deshalb möglichst klein gewesen sein. Ich habe schon an anderer Stelle kurz dargetan, daß diese Annahme auf falscher Voraussetzung beruht, nämlich auf der Herleitung der Ministerialität aus den vier (oder fünf) großen Hofämtern. Daß diese Voraussetzung und die daran geknüpfte Folgerung ganz und gar irrig sind, wird jeder Kenner der Verhältnisse ohne weiteres zugestehen. Es wird sich aber auch im Verfolg der vorliegenden Untersuchung zur Genüge ergeben. Hier nur noch eins. Daß die Zahl der Altministerialen bedeutend gewesen sein muß, folgt schon daraus, daß die Großgrundherrschaften sich aus zahlreichen Gütern zusammensetzten, von denen jedes seine zugehörigen Ministerialen hatte. Das zeigen die Traditionsurkunden — häufig auch mit der Klausel, daß der Schenker die Dienstmannen zurückbehält²⁾. In zweiter Linie aber ist WITTICHS Beweisführung bedingt durch seine Abhängigkeit von der alten Auffassung, wonach die Altministerialen grundbesitzlose Unfreie gewesen

1) WERNER WITTICH, *Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen*. Mit einer Beilage über das Geschlecht v. Alten. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1906. (Um diese Beilage erweiterter Sonderabdruck aus der Vierteljahrsschrift für Social- u. Wirtschaftsgeschichte, Bd. IV.) — Meine Besprechung in Steinhausens Archiv für Kulturgeschichte, Bd. VII (1909), S. 227—229. Vgl. ferner H. FEHR, *Zeitschrift für Rechtsgeschichte, germ. Abteilung*, Bd. XXVIII, S. 445—452, den oben Anm. 1, S. 2 f. angeführten Aufsatz von Pn. HECK und desselben Rezension: „Zur Genealogie des niedersächsischen Uradels“, *Z. d. hist. Vereins f. Niedersachsen*, Jahrgang 1906, S. 235—258.

2) Einige Beispiele: ERHARD, *Cod. dipl.* I, Nr. 95 (a. 1018): Graf Dodico schenkt der Kirche von Paderborn Güter „cum utriusque sexus mancipiis“ und Zubehör, außer „ministerialibus eius hominibus“, zehn genannte und den Weibern des Gynäzeums. Nr. 182 (a. 1113): Erwerbung von Allodium an sieben Orten durch Korvey „cum ministerialibus viris“; unter den Zeugen elf genannte Ministerialen. Bd. II, Nr. 198 (a. 1126) Schenkung von Gütern mit 20 genannten Ministerialen, die meist noch Angehörige haben, mit Lehen und Eigen. Nr. 199 (a. 1126) bei Umwandlung der Burg Cappenberg in ein Kloster, Schenkung von 105 Ministerialen (copiose inbeneficiatos) mit Frauen und Kindern (auch bei HECK, „Genealogie“ S. 245²⁹⁾). — Bamberger Dienstrecht (1057—1064, unten Kap. V): „Legavit etiam ministeriales ad idem predium pertinentes“. — LACOMBLET, *Niederrhein*. UB. I, Nr. 354 (a. 1145) und Nr. 415, S. 286 (a. 1166): die Gräfin von Ahr

wären¹⁾. Der Nachweis von Grundeigentum in einer dienstmännischen Familie wird ihm damit zum Kennzeichen ihrer Altfreiheit. Hierbei kommt also ein Kernpunkt der neuen Problemstellungen ins Spiel, worüber ebenfalls im folgenden Näheres.

III.

Handelt es sich bei WITTICH somit mehr um eine statistische Modifikation der sonst geltenden Anschauungen so will dagegen CARO diese geradezu auf den Kopf stellen²⁾. Er läßt die Dienstmannen — zunächst die von St. Gallen, doch mit Allgemeingültigkeit — überhaupt nicht aus Unfreien hervorgehen, sondern sieht in ihnen Nachkommen der bemittelteren freien Tradenten von Gütern an das Kloster aus karolingischer Zeit: mit ihren eigenen zurückempfungenen hätten sie andere Güter vom Kloster zu Lehen erhalten und damit den Grund zu ritterlicher Lebensstellung gelegt (a. a. O. S. 99). Der Dienst am Hofe, in der Gutsverwaltung und im Felde habe erst zu Unterordnung und Gehorsam geführt: „aber was man als Überbleibsel einer angeblichen ursprünglichen Unfreiheit gedeutet hat, Beschränkungen bei der Eheschließung und bei Verfügung über Grundeigentum, sind nichts als Folgen des Dienstverhältnisses“ (S. 97 f.). CARO argumentiert: der Abt würde recht unweise gehandelt haben, wenn er als Dienstmannen, die er zur Reichsheerfahrt brauchte³⁾,

übergibt an Köln ihr Schloß Meer „et universa predia sua . . . ministeriales quoque suos et numerositate et honestate valde commendabiles“. — BEYER, Mittelrhein. UB. I, Nr. 382, S. 439 f. (a. 1082—1084), vgl. unten K. VI. — In der oben Anm. 1, S. 9 zitierten Freckenhorster Urkunde von 1085 unter den Zeugen „de ministris ecclesie“ nicht weniger als 35 genannte „et alii quam plurimi“ (und doch also noch nicht einmal alle!).

1) Vgl. oben S. 2, Anm. 1. In dem Irrtum der Grundeigentumslosigkeit der Leute von beschränkter Freiheit steht er CARO nahe: unten S. 15.

2) GEORG CARO, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, gesammelte Aufsätze, Leipzig 1905, S. 94 ff.

3) Indiculus loricatorum Ottoni II in Italiam mittendorum. MG. Constitutiones I, Nr. 436, S. 632 f.: „Abbas Sancti Galli XL ducat.“ Danach bei ALTMANN und BERNHEIM, Ausgewählte Urkunden⁴ (1909), S. 189. Ein neuer Abdruck: UHLIRZ, Jahrb. d. Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III., Bd. I, S. 247 f. Die Zahl ist gerade bei St. Gallen undeutlich, aber doch ziemlich sicher. A. a. O. Anm. 13.

seine „kriegsungeübten Knechte“ aufgeboden hätte; denn er hatte freie Hintersassen, die schon nach der karolingischen Verfassung unter seinem Banner ins Feld zogen. „Sollten gerade in den kriegerischen Zeiten des ausgehenden 9. und beginnenden 10. Jahrhunderts die heerbannpflichtigen Freien es verlernt haben, Waffen zu tragen, während dafür die Unfreien die Waffenübung erlangten, die ihnen bisher fehlte?“ (S. 98.)

Das klingt ja zum Teil plausibel, ist aber in dem, was als CARO'S Eigentümlichkeit gelten muß, unhaltbar. Die tatsächliche Unfreiheit der Ministerialen war doch eine weit entschiedenere, als CARO andeutet. Es handelte sich dabei keineswegs bloß um die beiden angeführten Punkte, sondern vor allem um die Unfähigkeit, über die eigene Person zu verfügen, die Pflichtigkeit, sich verschenken oder verhandeln zu lassen¹⁾. Wie soll man glauben, daß „die persönliche Gebundenheit, die der Dienst mit sich brachte“, bloß „später als Zeichen der Unfreiheit angesehen“ worden sei (S. 97)! Vielmehr umgekehrt: weil Hofdienst als ehrenvoll galt, deshalb mochten auch Freie ohne Scheu in ihn eintreten. Wenn sie gleichwohl dabei an ihrer Freiheit Einbuße erlitten, so rührte das eben daher, daß der Dienst von Hause aus zum größten Teil mit Leuten minder freier Herkunft besetzt war. Wäre dies nicht der Fall gewesen, sondern hätten wir in den Hofbeamten regelmäßig Leute freien Ursprungs zu sehen, so ist unerfindlich, wie sie in einem ehrenvollen Dienste die Freiheit hätten verlieren sollen²⁾.

CARO geht aus von einer Erzählung EKKEHARDS IV. von St. Gallen († nach 1057). Abt Notker (971—977) habe zu Truch-

1) Die Zustimmung der Betroffenen, die wohl erwähnt wird, ist rechtlich unerheblich. Ohne seine Zustimmung wechselt in Mekka kein Sklave den Herrn. Dienstboten wider Willen kann man nicht brauchen, mögen sie rechtlich gebunden sein oder nicht. Vgl. SNOUCK HURGRONJE, Mekka (Haag 1888/89). Soziale (doch nicht wirtschaftliche) Mächte, die sich stärker erweisen als das Recht. (Oder doch wirtschaftliche, weil mit widerwilligen Dienern sich nicht wirtschaften läßt?)

2) Wenn WAITZ, bei dem CARO eine Stütze zu finden glaubt, erklärt: „Eben der Dienst ist hier das Charakteristische“, oder „der Dienst allgemein ist der Ausgangspunkt“, so meint er, gegenüber anderen abhängigen Leuten, insbesondere den Zensualen (Verfassungsgeschichte, Bd. V², S. 322 f., S. 332;

essen und Schenken ritterliche Lehensträger genommen, deren Söhne er mittlerweile erziehen ließ in den Übungen,

quibus libertatis indoles exerceri debet¹⁾.

Ich will nicht urgieren, daß das allenfalls auch heißen kann, „als ob sie Freie wären“. Beachtenswerter ist, daß EKKEHARD es als etwas Besonderes hervorhebt, daß dieser Abt Ritter zu Hofdiensten herangezogen habe, was somit sonst nicht üblich gewesen wäre. Wie denn eben zu EKKEHARDS Lebzeiten der Abt von Limburg dieselben Ämter mit hörigen Bauern, der Bischof von Worms sie mit Fiskalinen besetzte²⁾. Das allein wirft also CAROS Theorie über den Haufen. Auch scheinen Notkers Nachfolger die Neuerung nicht beibehalten zu haben. EKKEHARD will eben Notker charakterisieren als einen Mann, der durch die Pflege solcher Beziehungen und seine Geschenke weit und breit in ritterlichen Kreisen bis an den Kaiserhof sich einen Namen gemacht habe. Die Nachricht ist also nur mit Zurückhaltung zu benutzen.

Eine notwendige Ergänzung bringt eine zweite Erzählung desselben, die CARO ebenfalls heranzieht, nämlich von den Meiern (*maiores locorum*), die ein halbes Jahrhundert früher unter dem frommen Abt Hartmann (922—925) nicht mehr Bauern sein wollten, sondern anfangen, „*arma polita*“ zu führen, und

de quibus scriptum est, servi, si non timent, tument³⁾.

Mag es auch sein, daß aus diesen Worten der Hochmut des

vgl. auch S. 359 f.). Verwandtschaft des Standpunktes besteht höchstens insofern, als auch WAITZ sich nicht schlechthin der verbreiteten Ansicht anschließt. Vgl. aber oben Anm. 1, S. 4. — Was mit der Bezeichnung des Dienstes als auf „privatrechtlicher Verpflichtung“ beruhend (CARO, S. 97, worin er WAITZ, S. 348, folgt) in diesem Fall gewonnen wird, sehe ich nicht ein.

1) EKKEHARTI (IV.), *Casus sancti Galli* (St. Gallische Geschichtsquellen, neu herausgeg. v. G. MEYER VON KNONAU, III), *Mitteilungen zur vaterländ. Geschichte*, XV, XVI (N. F. V u. VI), 1877, c. 135, S. 429 f.

2) Vgl. unten Kap. V. Um „spätere Auffassung des Rechtsverhältnisses“ in den Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts (CARO, S. 95) handelt es sich also gar nicht bei der Unfreiheit.

3) A. a. O. c. 48, S. 176 ff. — Im 12. Jahrhundert wiederholte sich der Vorgang, indem nun die Kelner, die Untergebenen der Meier, deren Beispiel

vornehmen Mönches spricht, so geht es doch nicht an, jene Meier bloß deßhalb für Freie zu erklären, weil Karl der Große angeordnet hat, daß auf seinen Gütern

Nequaquam de potentioribus hominibus maiores fiant,
sed de mediocribus, qui fideles sunt,

also wohl aus Gemeinfreien „mit normalem mittlerem Grundbesitz“ wie GAREIS sagt¹⁾. Die Möglichkeit läßt das natürlich, daß unter Umständen auch Stifter und Große ihre Meier aus dieser Klasse genommen haben: mehr aber kann man damit nicht beweisen. Wenn nun die St. Galler Meier Ritter geworden waren und ein späterer Abt seine Hofbeamten unter der Ritterschaft des Klosters auswählte: warum nicht eben unter denen, die dennoch dem Berichterstatter ihrer Herkunft nach als servi galten?

Ganz unberechtigt ist es jedenfalls und bei einem Verfassungshistoriker geradezu erstaunlich, wenn CARO alle „milites“, die bei EKKEHARD unterhalb der Klasse der „comites“ und „potentes“ vorkommen²⁾, für Dienstmännern erklärt und weiter folgert, da Otker, „miles“ Abt Ruodmans von Reichenau, als dessen Bruder unmöglich unfrei gewesen sein könne, so seien eben die Dienstmännern freie Leute gewesen³⁾. Was miles heißt, darüber

nachahmten und dabei Klostergüter in Lehen zu verwandeln strebten. *Continuatio casuum s. Galli*, c. 37, a. a. O., Heft XVII, S. 99 f.

1) *Capitulare de villis* § 60. *MG. Capitularia*, Bd. I, S. 88. GAREIS, *Die Landgüterordnung Kaiser Karls des Großen* (1895), S. 55.

2) A. a. O. c. 136, S. 431: „comites aliosque potentes, loci quoque milites“. In demselben Sinne „ministri et milites principes etiam terrae“, c. 90, S. 329. (Von einem hiermit „im 11. Jahrhundert schon hervortretenden Begriff des ‚Landesfürsten‘“, wie MEYER VON KNONAU, a. a. O. Anm. 1094, will, kann doch nicht die Rede sein. Es sind die Fürsten, Vornehmsten des Landes Schwaben gemeint, die den Hof der Herzogin besuchen.)

3) „Otkerus, frater et miles abbatis“: EKKEHARD, a. a. O., c. 93, S. 341 und c. 115, S. 383. Dazu MEYER VON KNONAU, Anm. 1144: „‚miles‘ ist hier natürlich ein freier Vassall“. DERSELBE, S. 302, Anm. 1006: „Hier ist nun wohl ohne Frage an ‚milites‘ im Sinne von ‚freien Vassallen‘ des Grafen zu denken.“ C. 90, S. 329 werden ferner die „ministri“ den „milites“ an Hadwigs Hofe gegenübergestellt; ähnlich c. 84, S. 302 die „familia“; ebenso c. 77, S. 271 f., c. 51, S. 195. — Mindestens irreführend ist es also auch, wenn v. DUNGERN, a. a. O. S. 351, es ablehnt, „für die Zeit vor der Entstehung

sollte eigentlich kein Wort mehr verloren werden müssen. CARO scheint in der — natürlich ganz irrthümlichen — Vorstellung befangen, als seien für minder mächtige Freie Lehen damals nur gegen Eintritt in persönliche Dienstbarkeit zu haben gewesen, oder, indem sie „Hintersassen“ wurden¹⁾. Auf der andern Seite aber war es gar nichts Ungewöhnliches — wie wir noch näher sehen werden — auch an Minderfreie oder gar Unfreie Lehen zu erteilen. Daß die Meier, obgleich servi, Benefizien besitzen, beweist also für ihre Freiheit nichts (wie CARO S. 95 meint).

EKKEHARDS Gedanken bewegen sich eben in der Hauptsache in dem Gegensatz Ritter und Bauern²⁾. Zu diesen gehörten seiner nicht unbegründeten Meinung nach ursprünglich oder von

des niederadeligen Geburtsstandes freie Ritter unfreien Rittern im Sinne ständischer Sonderung gegenüberzustellen“: irreführend, sofern er S. 352 dieselbe Unterscheidung nur für irrelevant erklärt, weil „die ständische Ordnung nur nach frei oder unfrei“ gefragt habe. Eben doch auch unter den „militēs“! — Bei WAITZ, Bd. V² S. 499 f., ist nur zu beanstanden, daß er den Unterschied „später“ eintreten lässt, während seine Beispiele selbst zum Teil das Gegenteil zeigen. Leider wird dem Leser hier, wie so oft bei WAITZ, die Nachprüfung erschwert, da Zeitangaben fehlen, wo doch alles auf Entwicklung in der Zeit ankommt. — Nicht beistimmen kann ich E. MAYER, Deutsche und französ. Verfassungsgesch., II, S. 188, der einen Unterschied der Bewaffnung für grundlegend hält: die Ministerialen seien noch keine „militēs“, weil noch keine Panzerreiter gewesen. — Um es vielmehr noch einmal kurz zu sagen: miles kann allgemein Krieger heissen; häufig bedeutet es den (berittenen) Berufskrieger; im eigentlichsten Sinne aber den Vassallen und insofern den freien Ritter. So bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts. Ein Wechsel im ZALLINGERSCHEN Sinne tritt erst ein, nachdem die Ministerialen sich zum niederen Adel erhoben und ihrerseits unfreie Ritter in Dienst haben. Die Unterscheidung Ritter und Knappe endlich ist eine Sache für sich und hat mit Standesfragen nichts zu tun.

1) S. 99. „Als Vasallen von St. Gallen, im Gegensatz zu den Ministerialen, kann ich nur diejenigen großen Herren [!] betrachten, welche Klostergut unter dem Namen des Lehens an sich gerissen hatten.“

2) Wie scharf dieser Gegensatz, wie brutal der Hochmut der regierenden Klassen gegenüber dem aufs Privatleben zu beschränkenden Bauern in Südwestdeutschland bereits waren, zeigt wenigstens kurze Zeit nachher mit erschreckender Deutlichkeit die Mißhandlung der Bauern, die es sich hatten herausnehmen lassen, dem Rufe königlicher Anhänger zum Eingreifen in den Bürgerkrieg zu folgen. BERTHOLD, MGSS, Bd. V., S. 312. BERNOLD, eben-

Rechts wegen auch die Meier, die er ja als „villani“ bezeichnet. Darum mißbilligt er ihr Eindringen in das Rittertum. Die Bauern ferner galten ihm regelmäßig als „servi“, die Ritter als Freie. Unfreie Ritter gab es freilich längst (ebenso, wie die freien Bauern noch nicht verschwunden waren); aber nicht genug, um den Charakter des Standes ungünstig zu beeinflussen.

Dagegen ist ein Grundfehler CAROS, daß er den Gegensatz zwischen Freien und Unfreien, zumal waffenfähigen Freien und waffenlosen Unfreien, überspannt. Ritterliche Waffenführung konnte Unfreien ebensogut zugänglich gemacht werden, wie sie es gewissen Freien war, während sie der Mehrzahl aus beiden Geburtsständen unerreichbar blieb¹⁾. Ritterliche Minderfreie sind es ja, deren Ursprung in Frage steht. Wenn CARO dabei auf die freien Hintersassen hingewiesen hat, so liegt an diesem Punkte allerdings sein Verdienst um das Problem. Aber was ist in Wahrheit aus ihnen geworden? Denn, abgesehen davon, daß es falsch war, sie mit den kleineren Vasallen, den eigentlichen milites, gleichzusetzen, so ist die Antwort nicht damit gegeben, daß sie „durch Ausdehnung der Vogteigewalt über alle mit dem Kloster zusammenhängenden[?] Leute, wie der Gerichtsbarkeit des Grafen, so auch seiner Heerfolge entzogen waren“ (S. 99)²⁾. Wenn die Ministerialen des Klosters in der Tat zum Teil von ihnen herkommen sollten, so würde deren Minderfreiheit eben durch jene Beugung unter die Vogteigewalt bewirkt worden sein. Hier aber grenzen wir an die Probleme, mit denen weit eingehender HECK sich beschäftigt.

dort, S. 435. So auch FEHR, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau (1904), S. 47⁴⁾. Verkehrt ist es, mit RICHTER, Annalen des Deutschen Reichs, III. Abteilung, Bd. II, S. 285, Anm., Heuchelei in BERNOLDS Worten zu sehen: „partim occiderunt, plurimos autem misericordius castigando eunuchizaverunt“. Das Entmannen war eine gebräuchliche Strafe (I. Straßburger Stadtrecht, § 23) und natürlich eine mildere als das „occidere“.

1) Bei dem Monachus Sangallensis, lib. II, c. 4 (JAFFÉ, Bibl. rer. Germ., Bd. IV, S. 669), steht doch nichts von Knechten, die ihrem Herrn den Schild tragen und die Pferde füttern (so CARO, S. 98), sondern, „qui . . . fortissime dimicarent“.

2) Hierzu unten Kap. IV.

(Schluss folgt.)

Markgenossenschaft und Stadtgemeinde in Westfalen.

Von

K. Haff (Würzburg).

I.

Die Geschichte der westfälischen Markgenossenschaft ist Gegenstand von zwei in demselben Jahre erschienenen Arbeiten¹⁾. Die beiden Verfasser nehmen zu den auf die Markgenossenschaft bezüglichen Theorien eine sehr verschiedene Stellung ein. LAPPE steht ganz auf dem Boden G. L. v. MAURERS, wenn er annimmt, daß die schon im 13. oder 14. Jahrhundert der Stadt Geseke einverleibten Ortschaften Stalpe, Volmede, Hüstede und Krewete „ursprünglich“ eine einzige große Markgenossenschaft²⁾ gebildet haben. Hören wir demgegenüber Schotte: Die „landläufige“ Markgenossenschaftstheorie G. L. v. MAURERS, O. GIERKES und LAMPRECHTS ist durch die „bahnbrechenden Forschungen FUSTEL DE COULANGES erschüttert“, und das Dogma vom hohen Alter der

1) SCHOTTE, HEINRICH, Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft, mit besonderer Berücksichtigung des Münsterlandes, Inauguraldissertation der philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultät zu Münster i. W., 1907, erweitert im Jahre 1908 in den Münsterschen Beiträgen zur Geschichtsforschung, N. F. XVII, und LAPPE, JOSEPH, Die Geseker Huden, Inauguraldissertation der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu Münster i. W., 1907, erweitert und fortgesetzt im Jahre 1908 in den Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von O. GIERKE, Heft 97, unter dem Titel: Die Bauerschaften der Stadt Geseke.

2) LAPPE, Die Bauerschaften der Stadt Geseke, S. 18 und Anm. 1, wo die entsprechenden Stellen von MAURERS Einleitung zur Geschichte der Markverfassung und MAURERS Geschichte der Markverfassung zitiert sind.

Markgenossenschaft entbehrt jeder Grundlage¹⁾. SCHOTTE tritt hier, wenn auch unbewußt, in die Fußstapfen RÜBELS und CAROS, welche mit ein paar Sätzen die Theorie der Markgenossenschaft umstoßen wollen²⁾.

Der Begriff Markgenossenschaft ist vor allem von den Juristen zur Bezeichnung eines Kreises von Ansiedlern verwendet worden, welchen an einem mehr oder weniger umgrenzten Gebiete Eigentumsrechte oder als Gesamtheitsrechte sich charakterisierende Nutzungen zustehen.

So ist auch in der von SCHOTTE zitierten³⁾ Stelle aus O. GIERKES Genossenschaftsrecht die Markgenossenschaft aufzufassen. O. GIERKE führt hier aus⁴⁾: „In der Regel Geschlechter, oder . . . Hundertschaften . . . einheitliche Genossenschaften okkupierten eine Mark . . . Damit wurde die Gesamtheit Grundherrin und Eignerin der Mark.“ SCHOTTE hat nun aber den ersten Teil dieses Satzes: „In der Regel Geschlechter . . . oder . . . Hundertschaften“ weggelassen und sein Zitat begonnen mit „Genossenschaften okkupierten“. Dies muß mißverständlich wirken. Lediglich die Gesamtheit der Ansiedler als Rechtssubjekt soll in Bd. I, S. 60 und 61 des Genossenschaftsrechtes in ihrer Zusammensetzung umschrieben werden, und es ist O. GIERKE gar nicht eingefallen, schon für die Zeit der Niederlassung eine „organisierte Markgenossenschaft“ im Sinne SCHOTTES anzunehmen.

Wirtschaftliche Erwägungen legen die Annahme nahe, daß in bezug auf die in der Nähe der Dörfer befindlichen Wälder und Weiden andere Rechtsgrundsätze sich herausbilden mußten als hinsichtlich der von den Dorfansiedlungen weit entfernten Almqengebiete. Diejenigen Weiden und Wälder, welche vom Dorfe aus

1) SCHOTTE a. a. O. S. 16 und 17.

2) RÜBEL, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande, S. 160 ff. und dazu CARO in der Westdeutschen Zeitschrift, Bd. 24, S. 70: „Berechtigt erscheint die Verwerfung der herrschenden Ansicht von der altdeutschen Markgenossenschaft“; vgl. hiezu die gegensätzliche Anschauung BRUNNERS, Rg.² I, S. 284, Anm. 20.

3) SCHOTTE a. a. O. S. 16.

4) Genossenschaftsrecht I, S. 60 und 61.

mit dem Vieh regelmäßig besucht wurden, haben sich schon frühzeitig in der ausschließlichen Nutzung eines Kreises von Nachbarn befunden. Hierfür spricht der Begriff *vicinitas* des salfränkischen Rechts, über welchen SCHOTTE mit einem Satze hinweggeht. Nach SCHOTTE soll die salfränkische *vicinitas* nicht mit der Markgenossenschaft identisch sein, sondern eine „örtliche, aus einer Sippe erwachsene Nachbarschaft unter gegenseitiger Verpflichtung zu Schutz und Unterstützung“ bedeuten¹⁾. Das ist alles, was SCHOTTE über die *lex Salica* anzuführen weiß. Übergangen ist das Edikt Chilperichs c. 3, wo zugunsten einer Gesamtheit von *vicini* ein Heimfallsrecht am Lande der *lex Salica* 59 c. 5 überliefert ist²⁾. Die Gesamtheit der Nachbarn war hiernach Trägerin von Rechten an der Feld- und Wiesenmark und schon als solche eine Markgenossenschaft im eben erwähnten Sinne³⁾. Rechtshandelnd brauchte diese Genossenschaft noch nicht aufzutreten. Dies ist meist erst in einer späteren Zeit möglich gewesen. So sehen wir den Widerspruch gegen die Seßhaftmachung eines Ausmärkers, der in späterer Zeit regelmäßig von der Gesamtheit der Genossen ausgeht, nach *lex Salica* 45 nicht die Gesamtheit der *vicini*, sondern einen einzelnen geltend machen⁴⁾. Während in den außerhalb des engeren Nutzungsgebietes der Dörfer sich erstreckenden Almenden erst im Mittelalter Teilmarken und markgenossenschaftliche Rechte einer Mehrheit von Dörfern sich zu bilden begannen⁵⁾, waren

1) SCHOTTE a. a. O. S. 21.

2) Vgl. O. GIERKE, Genossenschaftsrecht I, S. 78, Anm. 57; ROSIN, *Commentatio ad titulum legis Salicae* LIX, S. 24 ff.; GEFFCKEN, *lex Salica* S. 269 und 270, und jetzt Sohm in *Z. R. G. germ. A.* 30 S. 103 ff.

3) Über die Markgenossen der *lex Baiuvar.* XXII, 11 vgl. BRUNNER, *Rg.*² I, S. 284 und Anm. 18.

4) Vgl. zu *lex Salica* 45: BRUNNER, *Rg.*² I, S. 281, und SCHRÖDER, *Die Franken und ihr Recht*, S. 55 ff.; ferner GEFFCKEN, *lex Salica*, S. 173 und 174; v. INAMA-STERNEGG, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte*², S. 130.

5) Über die späte Bildung von Teilmarken in den großen Almenden vgl. meine *Geschichte einer ostalemannischen Gemeinlandsverfassung*, S. 8 und 9; ferner VARRENTTRAPP, *Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Mark in Hessen*, S. 18. Über die Markgenossenschaft mehrerer Gemeinden in den oberdeutschen Allmendgebieten siehe MIASKOWSKI, *Die schweizerische Allmend*,

die vicini der lex Salica schon damals zur Markgenossenschaft geworden. Das Dorf als Markgenossenschaft ist sonach älteren Ursprungs, die Markgenossenschaft der an einer großen Almende berechtigten Mehrheit von Dörfern aber jüngerer Herkunft. Bemerkenswert ist die Analogie des skandinavischen, insbesondere des dänischen und schwedischen Rechts, wo die Almende noch lange Zeit einer unbestimmten Allgemeinheit zur Nutzung zustand und die aus einer Mehrheit von Dörfern und Ansiedlungen sich zusammensetzenden Markgenossenschaften erst im 12. und 13. Jahrhundert sich zu bilden begannen¹⁾.

Es frägt sich nun, ob in Westfalen, wo nicht Dorfschafts-ansiedlung, sondern Hofsystem vorherrscht, eine ähnliche Entwicklung zu beobachten ist. Die westfälische Markgenossenschaft soll nach SCHOTTE in die germanische Zeit und in die Karolingerzeit nicht zurückreichen²⁾. SCHOTTE glaubt, daß im 9. Jahrhundert die „freie Marknutzung“ auch in Westfalen die Regel gewesen sei³⁾. Bevor auf die Rechtsverhältnisse an der gemeinen Mark eingegangen werden kann, muß das Wesen der Hufe erörtert werden.

Die Richtungslinien der Entwicklung des mansus hat schon WAITZ vorgezeichnet⁴⁾. Ursprünglich bedeutet mansus die Wohnung⁵⁾, und erst in späterer Zeit wird unter mansus eine Grundbesitzgröße verstanden⁶⁾. WAITZ hat aber unrecht, indem er meint, daß mansus nie im Gegensatz zum Ackerlande gebraucht wurde⁷⁾. Gerade die älteren Quellen beweisen die Unrichtigkeit dieser Anschauung von WAITZ, indem sie deutlich zeigen, daß

S. 78 ff. und den Aufsatz v. BELOWS: „Allmende und Markgenossenschaft“ in dieser Zeitschrift Bd. 1, S. 120 ff., sowie die dort erwähnte Literatur.

1) Vgl. PAPPENHEIM in SCHOLLERS Jahrbuch, N. F. 9a, S. 312 und 313, und meine Dänischen Gemeinderechte, Teil I, S. 8 und 9, S. 11 und S. 96 ff.

2) SCHOTTE a. a. O. S. 25.

3) SCHOTTE a. a. O. S. 27.

4) WAITZ, Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Bd. VI, Göttingen 1854.

5) WAITZ a. a. O. S. 188; ZEUMER, Neues Archiv XI, S. 331; BRUNNER, Rg.² I, S. 285, Anm. 22.

6) WAITZ a. a. O. S. 202 ff.

7) WAITZ a. a. O. S. 197 Anm. 1.

mansus oder mansio im Gegensatz zum Ackerlande gebraucht wurde. Aus den *Formulae Andegavenses* geht deutlich hervor, daß im 7. Jahrhundert manso und terra einander gegenübergestellt wurden¹⁾. Daß auch noch das 8. Jahrhundert den Begriff mansus derart aufgefaßt hat, bekräftigen die *Formulae Salicae*, wo neben dem „mansus circumcinctus cum arboribus“ das Ackerland, die „terra arabilis“, als Zubehör aufgezählt wird²⁾. Es sind jedoch schon aus dem 8. Jahrhundert Nachrichten erhalten, welche unter mansus nicht mehr die Wohnung und den Wohnplatz, sondern eine Grundbesitzgröße verstehen³⁾.

Eine ähnliche Entwicklung hat das skandinavische *bol* durchgemacht. In einer Zeit, wo die Weidewirtschaft den Ackerbau überwiegt, bedeutet *bol* noch so viel wie Lagerstätte für die Menschen, Haus oder Haus- und Hofplatz⁴⁾. Die Bedürfnisse des Hauses bestimmten die Größe der Nutzung in der Almende⁵⁾. In der Zeit des vorherrschenden Ackerbaues wird hingegen der zu einem Haus oder *bol* gehörende Grundbesitz mit dem Namen mansus oder *bol* belegt⁶⁾. Von großer Bedeutung ist die diesbezügliche Stelle in A. Sunesöns Paraphrase zum schonischen Gesetz c. 26: . . . tota nulla in equales redigitur portiones. quas materna lingua uulgariter *bool* appellant. et nos in latino sermone mansos possumus appellare. Die Feldmark im jetzigen Südschweden und in Dänemark war also im Mittelalter in equales portiones eingeteilt, welche mansi oder *bol* genannt wurden. Hiermit stimmt WALDEMARS Erdbuch überein, demzufolge die

1) *Formulae Andegavenses* 25, in Mon. Germ. LL. 5, S. 12: „ . . . cum omni peculiare, quod habemus aut locare poteimus, manso et terra vel viniolas.“

2) *Formulae Salicae* 19. Mon. Germ. LL. 5, S. 235: „mansus circumcinctus cum arboribus et casticia superposita, terra arabilis et cetera.“

3) Vgl. z. B. *Cartae Senonicae* 29. Mon. Germ. LL. 5, S. 198: *Acceptit ille de parte sua manso in pago illo, in loco que dicitur illo, cum omne desuper posito, seo vineis, olicis, campis, totum et ad integrum.*

4) Vgl. FRITZNER, *Altnorwegisches Wörterbuch* I, S. 165.

5) Vgl. meine *Dänischen Gemeinderechte*, Teil I, S. 143—144.

6) Vgl. TARANGER, *Statsrettens historie*, S. 23; meine *Dänischen Gemeinderechte* I, S. 145 ff., II, S. 18 ff., für Norwegen II, S. 64 ff., ferner das Register unter *bol*.

Dörfer des ganzen Landes in *bol* oder *mansi* eingeteilt waren ¹⁾, ohne Rücksicht darauf, ob freie Bauern oder Kolonen in denselben wohnten. Wäre dieser germanische *mansus* ²⁾ wie WITTICH und CARO vermuten, eine grundherrliche Schöpfung ³⁾, so könnte derselbe doch nicht über derart große Gebiete verbreitet gewesen sein, Länder, in welchen, wie die dänischen *leges* und Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts zeigen, große grundherrschaftliche Höfe nicht vorzukommen pflegten ⁴⁾.

Die Quellen des 9. Jahrhunderts bezeugen das Bestehen der Hufenverfassung auch in Westfalen ⁵⁾. Schon die *Capitulatio de partibus Saxoniae*, bei deren Abfassung die Sachsen wahrscheinlich selbst mitwirkten ⁶⁾, setzt die Hufenverfassung als eine Einrichtung Sachsens voraus. Es heißt hier: . . . *ad unamquemque ecclesiam curte et duos mansos terrae pagenses ad ecclesiam recurrentes condonant, et inter centum viginti homines nobiles et ingenuis similiter et litos, servum et ancillam eidem ecclesiae tribuant* ⁷⁾. Die zu einer Kirche gehörigen *nobiles*, Freien und *Liten* hatten also zwei *mansi terrae* und eine *curtis* zur Ausstattung ihrer Kirche herzugeben. Unter *mansus* ist hier nicht mehr, wie ursprünglich, eine *mansio*, d. i. eine Wohnung, son-

1) Vgl. STEENSTRUP, *Studier over Kong Valdemars Jordebog*, S. 54 ff.

2) Im Gegensatz zu *mansus* steht im 13. Jahrhundert *mansio*, was einen grundherrlichen Hof bedeutet. Vgl. STEENSTRUP a. a. O. S. 89.

3) Vgl. G. F. KNAPP, *Grundherrschaft und Rittergut*, 1897, S. 86; WITTICH, *Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland*, Anlage VI, S. 108 ff. und S. 126 ff. CARO in der *Westdeutschen Zeitschrift* XXIV, 1905, S. 70: „Die Hufenverfassung ist in ihrer typischen Form ein rein grundherrliches Gebilde.“ Dagegen wendet sich mit Recht U. STUTZ in *Z. R. G.*, germ. Abt. 26, S. 350, Anmerkung.

4) Vgl. STEENSTRUP a. a. O. S. 89 ff.: „Größere Haupthöfe (*curiae principales*) finden sich kaum vor dem 14. Jahrhundert.“

5) SEIBERTZ, *Westfäl. UB. I*, Nr. 3 vom Jahre 833: „in uilla uocante ismereleke id est mansos tres“; PHILIPPI, *Osnabrücker UB. I*, Nr. 11 vom Jahre 822—836: „in villa . . . mansos II cum omnibus adjacentiis“; Nr. 28 vom Jahre 836—891: „in Hasburgun mansum“; ferner Nr. 22, 24 und 35; ERHARD, *Westfäl. UB. I*, Nr. 23 I, Nr. 24 vom Jahre 859: „mansi XIII cum familiis nigentis, qui lingua eorum lati dicuntur“.

6) WAITZ, *Verfassungsgeschichte* ² III, S. 208 ff.

7) *Mon. Germ. LL. II*, T. I, S. 69, c. 15 (vom Jahre 775—790).

dern, wie aus dem Zusatze „terrae“ hervorgeht, lediglich eine Grundbesitzgröße zu verstehen¹⁾. Hiermit stimmen die Traditionsurkunden des 8. und 9. Jahrhunderts überein. In den auf Westfalen bezüglichen Urkunden des Klosters Werden wird schon im 9. Jahrhundert öfters dem Worte mansus ein plenus oder non plenus²⁾ hinzugesetzt. Ähnlich lautet eine auf das sächsisch-fränkische Grenzgebiet bezügliche Urkunde vom Jahre 796³⁾.

Die sächsische Hufenverfassung soll nach RÜBEL auf fränkischen Einfluß zurückzuführen sein⁴⁾. RÜBEL glaubt, daß das fränkische Teilungsverfahren „inter fiscum regis et populares possessiones“, wie es in den *Formulae Sangallenses* dargestellt ist, die Hufe erst geschaffen habe⁵⁾. Daß durch die Abmarkung gewisser *solitudines* ein Einfluß auf die Grundbesitzverteilung in der Feldmark ausgeübt und hiedurch die Hufenverfassung hervorgerufen wurde, konnte RÜBEL an keiner Stelle seines Buches nachweisen. RÜBEL hätte näher auseinandersetzen müssen, inwiefern durch eine Abmarkung der weit außerhalb der Ansiedlungen gelegenen *solitudines* ein Einfluß auf die Entwicklung von Grundbesitzeinheiten in der Feld- und Wiesenmark ausgeübt werden konnte. Wie die *lex Salica* 59, 5 zeigt, befand sich die *terra salica* schon im 5. Jahrhundert in Privateigentum, und es galt eine ganz bestimmte Erbfolge in dieses Land. Die Größe der den einzelnen Bauern zugewiesenen *terra salica* war hiernach nicht unbestimmt, wie ein Almendanteil, und die Größe der *terra salica* konnte durch eine Markabsetzung der weit außerhalb der Feld- und Wiesenmark sich erstreckenden *solitudo* nicht beeinflußt werden.

Hiermit in Zusammenhang steht die im 8. Jahrhundert und

1) Vgl. WAITZ über die altdeutsche Hufe a. a. O. S. 188 und 202; BRUNNER, Rg.², S. 285 und 296.

2) KÖTZSCHE, Rheinische Urbare, S. 44: Athalgard . . . tradidit . . . mansum plenum . . . et mansum non plenum. PHILIPPI, Osnabrücker UB. I, Nr. 57 (KÖTZSCHE S. 37): in Biçston . . . plenam mansionem in Falbeki . . . pene duos mansos.

3) LACOMBLET, UB. I, Nr. 7: scara in silua iuxta formam houe plene.

4) RÜBEL, Die Franken, S. 167 ff., 175—178, 220 ff. und 443 ff.

5) RÜBEL a. a. O. S. 220: „Das Teilungsverfahren, die *dividenda marea*, das die Bildung der Hufe zur Folge hatte“; hierzu U. STUTZ, Z. R. G., germ. Abt., Bd. 26, S. 350, 355 ff. und BRUNNER, Rg.² I, S. 282, Anm. 10.

noch im 9., 10. und 11. Jahrhundert erfolgte Bildung von Forstbezirken. Die diesbezügliche Konstatierung RÜBELS¹⁾, daß Bäche, Flüsse, Berge und Straßen auch in dieser Zeit die Grenze der Forstbezirke²⁾ bildeten ist unanfechtbar. Übersehen hat RÜBEL aber, daß die Markabsetzer nicht bloß Flüsse, Bäche, Berge und Straßen benützt haben, sondern daß ihnen die bereits vorhandenen Grenzen des Privateigentums, so die schon mit Grenzen versehenen Bifänge, die Dorfmarken und Hofgebiete, nicht ungelegen waren, da sie sich an dieselben nur anzulehnen brauchten. So ist schon bei der im 8. Jahrhundert erfolgten Abgrenzung der Würzburger Mark die Rodung Gerwins zur Grenzbezeichnung verwendet worden³⁾, denn es heißt: „ze demo Gêruinesrode“. Die Gemarkung von Heidingsfeld wurde umgangen⁴⁾; es ist also auf dieselbe Rücksicht genommen worden. Auch ein Hof, der Herstatter Hof, mußte der Grenzlinie als Stützpunkt⁵⁾ dienen. Es ist selbstverständlich, daß die Größe des damals bei dem Hofe vorhandenen Acker-, Wiesen- und Weidelandes in keiner Weise durch die Markabsetzung beeinflußt wurde. Nur beispielsweise seien in der Anmerkung einige Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts wiedergegeben, welche ebenfalls bezeugen, daß die Dorf- und Hofmarken bei der Bildung von Forstbezirken sehr wohl respektiert worden sind⁶⁾. Besonders lehrreich ist eine

1) RÜBEL a. a. O. S. 80, 197, 198—199 und S. 200.

2) Vgl. z. B. Kaiserurkunden Konrads I., Nr. 22, Ottos I., Nr. 131 (951): „ut forestam quae ad villam Achizuila pertinet, in qua prius erat communis omnium civium venatio, nullus venandum audeat ingredi . . . de monte Vuinternol usque in fluvium Hurnufa et inde donec Hurnufa intrat in amnem Nita“, Nr. 178 u. a. m., ferner Kaiserurkunden Ottos III., Nr. 93.

3) Vgl. den Text bei RÜBEL a. a. O. S. 73 und 74.

4) Die Markgrenze soll laufen: „oba Heitingesveld in mittan Moin“, vgl. RÜBEL a. a. O. S. 74 oben.

5) RÜBEL a. a. O. S. 75.

6) Kaiserurkunden Ottos I., Nr. 302 vom Jahre 965: — forestum infra haec loca situm: Farnuinkil, Hrutansten, Angare, Osning, Sinithi, Bergashauid, Drevanameri, Etenesfeld —, vgl. hierzu PHILIPPI, Osnabrücker UB. I, Nr. 5 und das dortige Ortsregister S. 381: Farnuinkil ist ein Flurname in Glandorf; vgl. ferner Kaiserurkunden Ottos II., Nr. 28 vom Jahre 973: „tantum terrae proprietatis nostrae . . . quantum . . . ad marchas Koteuui, Biteni et Ezeri . . . et hinc versus aquilonem contra marcham Serimode et . . .“

Urkunde Heinrichs II., in welcher die Grenze des Forstbezirks an einer Buche ausläuft, welche bereits als Grenzbaum zwischen zwei Dorfmarken verwendet wird¹⁾: „ad illam arborem que vulgo dicitur Hugisbuocha, que dividit et disterminat Roosdorffonomarea et Breidingeromarea“. Man sieht, daß die Nutzungsgebiete der Dörfer und Bauerschaften viel älter als die Forstbezirke waren. Auf die Grundbesitzverteilung in den Dörfern und Hofgebieten ist durch die Bildung von Forstbezirken deswegen kein Einfluß ausgeübt worden, weil die zur Zeit der Markabsetzung vorhandenen Hof- und Dorfmarkungen durchgehends unangetastet blieben. Der „mansus terrae“ und die Hufenverfassung kann also nicht, wie RÜBEL meint, auf die „fränkische Markabsetzung“ zurückgeführt werden.

Charakteristisch ist es, wie RÜBEL überall und so auch in sächsischen Gegenden eine auf die Franken zurückzuführende Markenabsetzung und im Gefolge hiervon fränkische Hufen gefunden haben will²⁾. Im Jahre 796 veräußert der Franke Theganbald an das Kloster Werden einen Teil seines Erbes in der villa Fischlacken an der Ruhr, nämlich die *algating houa* mit einem Waldrechte, welches der Größe eines *plenus mansus* entspricht³⁾: „*algating houa. cum pascuis. et peruis et aquarum decursibus. et scara in silua iuxta formam hove plene*“. Außer dieser Hufe hatte Theganbald einen Bifang in der Nähe der gleichen Ansiedlung, welcher im Jahre 796 an einen gewissen Folcbert veräußert worden ist⁴⁾. Diesen Bifang tauscht Folcbert im Jahre 799 gegen die erwähnte *algating houa* des Klosters aus, das Kloster behält sich aber das zur *algating houa* gehörige Waldrecht, die *scara* der Urkunde von 796, zurück⁵⁾. Das

contra marcham Gorizka“, ferner Kaiserurkunden Heinrichs II., Nr. 326, 327, 430 und 505. Nachtrag: vgl. nun insbes. Thimme im Arch. f. U. F. 2 S. 127 ff.

1) Kaiserurkunden Heinrichs II., Nr. 350.

2) RÜBEL a. a. O. S. 170 ff.

3) LACOMBLET, UB. I, Nr. 7.

4) LACOMBLET, UB. I Nr. 12: „hoc rothum a superadicto nobili franco theganbaldo ego Folcbrat comparavi et aliquantos annos possedi et in eo laboravi quod potui.“

5) LACOMBLET, UB. Nr. 13: „dominationem que ad illam houam respexit.

Waldrecht der Alfgathingshufe war also nicht an den Grundbesitz der Hufe gebunden, sondern konnte von der Hufe wegveräußert werden. RÜBEL bemerkt zu dieser Urkundenstelle: „Kein Markgenosse wird gefragt, keine Genossenschaft bestätigt das Verlegen der *dominatio* . . . keine Markgenossenschaft bestätigt die Aufnahme des Folbert in die Mark.“ Hieraus folgert RÜBEL, daß die Markgenossenschaft in diesem Falle erst in der Bildung begriffen sei. Dieser Schluß ist aber nicht richtig. Schon frühzeitig kann man beobachten, daß die Wald- und Weiderechte gleich einer Sache¹⁾ ohne Zuziehung der Markgenossen frei veräußert wurden. Dies spricht aber nicht gegen, sondern umgekehrt für das Vorhandensein einer Markgenossenschaft. Wo die Wald- und Weiderechte einen eigenen Namen haben und unabhängig vom Grundbesitz in der Feldmark wie eine bewegliche Sache veräußert werden können, da ist schon eine Weiterbildung der Markgenossenschaft zu konstatieren; aus der lokal geschlossenen Markgenossenschaft ist eine der Aktiengesellschaft vergleichbare Korporation geworden.

Verfehlt ist die aus den angeführten Urkunden von RÜBEL weiter noch gezogene Schlußfolgerung, daß hier die Markgenossenschaft „ein Resultat der fränkischen Markabsetzung“ gewesen sei. An welcher Stelle bezeugen die von RÜBEL angeführten Urkunden, daß der Wald abgemarkt und die villa *Fislacu* neu abgegrenzt wurde? Die für die Abmarkung des Waldes von RÜBEL herangezogenen Urkunden²⁾ haben einen ganz anderen Inhalt. Nicht der Wagnes- oder Wenaswald wird abgemarkt, sondern die im genannten Walde oder in dessen Nähe entstan-

mihī retenui. seu in silva sive in aquis et pastu vel in comprehensione cum omni integritate iuri meo reseruaui.“

1) Vgl. für die niederrh. Gebiete LACOMBLET, UB. I, Nr. 47, 49, 56 (alle aus dem 9. Jahrh.); ferner KÖTZSCHKE, Rhein. Urbare, S. 3 und 4 aus der ersten Hälfte des 9. Jahrh.: „*donauit ad LX porcos . . . uendiderunt ad LX porcos*“ und zahlreiche mehr, ferner KÖTZSCHKE a. a. O. S. 27 (*scarae*). Für Overyssel PHILIPPI, Osnabrücker UB. I, Nr. 252 vom Jahre 1133 (*warscaph*), ferner Nr. 255 n. a. m. Dazu E. MAVER, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte I, S. 412. Für Nordschleswig vgl. meine Dänischen Gemeinderechte, Teil I, S. 152 und 153.

2) LACOMBLET, UB. I, Nr. 19, 26, 52, 64; vgl. RÜBEL a. a. O. S. 171.

denen Bifänge. Das geht schon aus dem Worte „comprehensio“ der Urkunde des Jahres 801 hervor. Durch das Heraussehülen dieser comprehensio aus dem Wagneswalde ist nicht dieser, sondern lediglich ein zu Privateigentum eingefangenes Stück Wald abgemarkt worden¹⁾. Ähnlich lautet die auf einen anderen Bifang im gleichen Walde bezügliche Nachricht des Jahres 837. Auch hier wird durch ziemlich oberflächliche Auscheidung einer Waldparzelle aus dem Wagneswalde ein „biuang“ geschaffen²⁾, der Wald selbst „saltus uuanesuald“ ist aber nicht zum Forstbezirk geworden. Ganz der gleiche Vorgang ist im Jahre 848 zu beobachten, nur mit dem Unterschiede, daß hier die Entstehung des betreffenden Bifangs schon weiter zurückliegt, was zur Folge hatte, daß neue Markzeichen errichtet werden mußten³⁾.

In allen diesen von RÜBEL für seine These von der fränkischen Markabsetzung herangezogenen Urkundenstellen und ebenso in der Urkunde vom Jahre 802⁴⁾ ist nicht eine Spur davon zu finden, daß durch die Bildung von mehr oder weniger gut abgemarkten Bifängen die Hufenverfassung der Ansiedlungen außerhalb des Waldes beeinflußt worden wäre.

II.

In diesem Zusammenhange kann nun näher untersucht werden, wie die Beziehungen der westfälischen Hufen zur gemeinen Mark sich gestaltet haben. Wo überhaupt die Wald- und Weidenutzungen in den westfälischen Urkunden erwähnt werden, da ist nicht, wie SCHOTTE meint, die „freie Marknutzung“ die Regel gewesen⁵⁾, sondern die Besitzer von gewissen Hufen waren allein

1) LACOMBLET, UB. I, Nr. 19: „comprehensionem illam quam ego in propria hereditate comprehendi. a riulo qui dicitur burgbeki. usque ad illum riulum qui in occidentali parte unidubergi decurrit“.

2) LACOMBLET, UB. I, Nr. 52: „unum biuang in saltu uuanesualde. inter duo flumina. id est podrebeci et faruthrapa. cum omnibus appenditiis“.

3) LACOMBLET, UB. I, Nr. 64: „in silua que uocatur unitherouald. quam comprehensionem homines tui una nobiscum circuirunt. et uouis signis obfirmauerunt“.

4) LACOMBLET, UB. I, Nr. 26.

5) SCHOTTE a. a. O. S. 27.

an der Mark berechtigt. Im sächsisch-fränkischen Grenzgebiete ist schon im 8. Jahrhundert das Recht an den Wäldern als Zubehör von Grundbesitz aufgefaßt worden¹⁾. Im Jahre 833 wird mitten in Westfalen das Recht an den *communes silvae* bei Altengesecke, Schmerlike und Ampen als Pertinenz der Hufen bezeichnet²⁾. In ähnlicher Weise werden von einer aus dem Jahre 852 stammenden Urkunde die in der *villa Luer* im Gau *Sutherbergi* gelegenen 9 Hufen, ferner eine Hufe in Erpen mit einem Zubehör von Weiden und Wäldern überliefert³⁾. Wenn das Waldrecht an den gemeinen Wäldern als Zubehör von Hufen bezeichnet wird, so ergibt sich hieraus, daß die betreffenden Wälder nicht mehr Almende im älteren Sinne des Wortes sein können. Die Almendnutzung steht in diesem Stadium nicht einer Allgemeinheit von Volksgenossen zu, sondern umgekehrt: die Wälder sind in den Händen eines bestimmt umgrenzten Kreises von Grundbesitzern; sie gehören den Eigentümern gewisser Hufen oder sind diesen zum mindesten zur Nutzung überlassen. Ein geschlossener Kreis von Nutzungsberechtigten ist vorhanden, eine Markgenossenschaft in dem zu Eingang dieses Aufsatzes dargestellten Sinne. Eine ähnliche Auffassung hat BRUNNER, wenn er schreibt: „Der Begriff der Markgenossenschaft war mit dem Gegensatze zu den von den Marknutzungen ausgeschlossenen

1) LACOMBLET, UB. I, Nr. 4 v. J. 794: „in uilla que dicitur uithmundi id est totam terram illam quam landulfus litus meus incolebat et proseruiebat et unum agrum quem hildigerus ingenuus homo in meo beneficio ante habuit cum omnibus que ad ipsam terram respitiunt id est siluis pratis pascuis perniis aquis aquarumque decursibus piscationibus“.

2) SEIBERTZ, Westfäl. UB. I, Nr. 384: „in uilla uocante ismereleke id est mansos tres cum terris cultis et incultis et siluis, communibus ad eos pertinentibus . . . in uilla anadopa mansos duos cum terris cultis et incultis et siluis communibus ad eosdem mansos pertinentibus . . . in uilla Geiske mansos quinque cum terris cultis et incultis ac siluis communibus ad eosdem mansos pertinentibus“.

3) PHILIPPI, UB. I, Nr. 35: „in alio autem pago quod dicitur Sutherbergi, in villa quae nuncupatur Lodre (octo familias) et novem mansus et in eodem pago in villa quae uocatur Arpingi unum mansum . . . cum . . . terris, pratis, silvis pascuis“. Der Gau *Sutherbergi* lag nach der im Anhang des Osnabrücker UB. I befindlichen Karte südlich von Osnabrück.

Ausmärkern und nicht erst mit der Ausmessung der Nutzungsrechte innerhalb des Kreises der Markgenossen vorhanden¹⁾.

Auch noch im 10., 11. und 12. Jahrhundert kehrt in Westfalen der Grundsatz wieder, daß das Waldrecht in der gemeinen Mark an den Besitz einer Hufe gebunden ist und nur mit dem Grundbesitz des mansus veräußert werden kann²⁾. Bei Teilung der Hufe vermindert sich das Waldrecht³⁾ in entsprechender Weise. Die Zersplitterung der Hufen scheint aber selbst zur Zeit des Sachsenspiegels noch nicht weit vorgeschritten zu sein, denn die Hufe bildete noch den Maßstab für die Verteilung des Hirtenlohnes⁴⁾. Im 13. Jahrhundert beginnt aber die Hufe ihre Bedeutung für das Ausmaß der Waldrechte langsam einzubüßen. Zahlreiche Beispiele dieser Zeit zeigen, wie das Markenrecht, die ware oder das echtwort gleich einer Sache behandelt und von Haus und Hof wegveräußert wurde⁵⁾. Es ist also nicht, wie SCHOTTE glaubt, nur „selten“⁶⁾ zu derartigen, die alte Hufeneigenschaft vernichtenden Geschäften gekommen. Schon STÜVE weist darauf hin, daß das „Echtwort oft vom Landbesitze getrennt“ wurde⁷⁾.

1) BRUNNER, Rg.² I, S. 284, Anm. 20.

2) Vgl. KÖTZSCHKE, Rhein. Urbare, S. 27, 10. Jahrhundert: „Tradidit Engilrad unum mansum . . . et XV scaras . . . Tradidit Uendilburg . . . unum mansum et XV scaras“ u. a. m. SEIBERTZ, Westfäl. UB. I, Nr. 66 v. J. 1174: „Nemoris partem, quod Bocholt dicitur, videlicet quantum ad duos mansos agri sufficerent succidi fecit“. Anders in den sächsisch-fränkischen Grenzgebieten; vgl. oben S. 25 u. 26.

3) KÖTZSCHKE, Rhein. Urbare, S. 27: „Sahso donavit ad sanctum Luidgerum partem suae hereditatis et quinque scaras in Mallingfrost.“ Zu einem vollen mansus gehörten in jener Gegend XV scaras.

4) Sachsenspiegel II, 54.

5) SEIBERTZ, Westf. UB. I, Nr. 136 v. J. 1210: „emerunt unam warandiam integram que vulgo dicitur echtwort in marcha hustene . . . tam in pascondis porcis in glandibus quam in sectione lignorum. PHILIPPI, Osnabrücker UB. II, Nr. 388 v. J. 1240: Die ware wird von der camenata in Horst wegveräußert. Westfäl. UB. IV, Nr. 2530 v. J. 1298: „cum . . . ad dictos abbatem et conventum quatuor achtwort transivissent“. PHILIPPI, UB. III, Nr. 314, ferner 510 u. a. m.

6) SCHOTTE a. a. O. S. 37.

7) STÜVE, Wesen und Verfassung der Landgemeinden, S. 31.

Nicht ohne Einfluß auf die westfälischen Markgenossenschaften waren die Standesverhältnisse der einzelnen Hufeninhaber. SCHOTTE vermutet, daß „eine besondere Abstufung und Klassifizierung der einzelnen Markgenossen“ der westfälischen Markverfassung „ursprünglich fern gelegen sei“, das Prinzip der Gleichberechtigung habe, „wenigstens soweit die Verwaltung und Verfassung der Mark in Frage gekommen sei“, eine Klassifizierung der einzelnen Interessenten nicht zugelassen¹⁾. Richtig ist, daß auch Liten und Zinsbauern, solange dieselben im Besitz von vollen Hufen sich befanden und die zu den betreffenden Hufen gehörigen Waldrechte vom Grundherrn nicht wegveräußert waren, als Markgenossen in Betracht kamen. Bei dem in Westfalen vorherrschenden Streubesitz der Grundherrschaften²⁾ waren die Zinsbauern (Freie oder Liten)³⁾ als Inhaber der dem Grundherrn gehörigen Hufen neben den nobiles und den Freien an der Marknutzung⁴⁾ beteiligt, und schon frühzeitig sehen wir sie selbständig ihre Rechte in der gemeinen Mark wahrnehmen. So werden im Jahre 1210 die Liten des Bischofs von Paderborn im Besitz eines Echtworts an einem Walde überliefert, und zugleich wird ihnen das Recht eingeräumt, sich gegen unbefugte Eingriffe selbständig zu schützen⁵⁾. Wie ist das Rechtsverhältnis

1) SCHOTTE a. a. O. S. 40 und 41, ferner S. 72.

2) 9. Jahrhundert: ERHARD, Westfäl. UB. I, 13, 24, v. J. 859: „in ducatu Uestfalorum coniacentes in pagis Grainga et Threccuniti, nec non et in comitatibus Burchardi, Ualtberti, et Albrici atque Letti, id sunt mansi XIII. cum familiis uiginti, qui lingua eorum lati dicuntur“; a. a. O. I, 35; ferner KÖTZSCHKE, Rhein. Urbare, S. 42 ff.; PHILIPPI, Osnabrücker UB. I, Nr. 116 (aus dem Heberegister von Corvey).

3) LACOMBLET, UB. I, Nr. 4; ERHARD, Westfäl. UB. I, Nr. 57 v. J. 954: „homines ecclesiae liberos seu colonos, litos aut seruos“; hiernach folgt eine Aufzählung des Streubesitzes. Ähnlich schon aus dem 9. Jahrhundert: WILMANS, Westfäl. Kaiserurkunden I, Nr. 22 v. J. 840: „homines ipsius monasterii (Corvey) tam ingenuos quam et latos“, und WILMANS a. a. O. I, 40; ferner ERHARD, Westfäl. UB. I, Nr. 77 v. J. 1002.

4) ERHARD, Westf. UB. I, Nr. 35 v. J. 888: In Sladforde colonos VII et octauam partem totius marcae.

5) West. UB. IV, Nr. 41: „super nemore, in quo litones nostri ius habebant, quod vulgo echtwort dicitur . . . et homines nostri iniuriam suam prosequendi sine molestia cuiuslibet liberam habeant facultatem“.

aber dort gelagert, wo geschlossene grundherrliche Marken¹⁾ sich gebildet haben? Die Kolonen üben in der geschlossenen Waldmark des Grundherrn nicht eigene Rechte aus, sondern sie handeln für den Grundherrn, in dessen Eigentum die Hufen verblieben sind. SCHOTTE nimmt in diesem Falle eine Servitutgemeinschaft an und stützt diese seine Konstruktion angeblich auf FUSTEL DE COULANGES²⁾. Es liegt hier jedoch ein Mißverständnis SCHOTTES vor. FUSTEL DE COULANGES betont ausdrücklich, daß die Rechte der Kolonen nicht eigene Rechte, sondern lediglich Zubehör der dem Grundherrn gehörigen Kolonenhufen gewesen sind³⁾.

Während die Vollhufe in Westfalen noch im 13. Jahrhundert unter den Bauern sehr verbreitet war⁴⁾, sehen wir die Kolonen schon im 9. Jahrhundert in zahlreichen Fällen auf Grundbesitz angesiedelt, der unter das Maß einer vollen Hufe bedeutend heruntergeht⁵⁾, ja häufig sitzen schon 2 Kolonenfamilien auf einer Hufe. Wäre die Hufenverfassung in Westfalen eine auf fränkischen Einfluß zurückzuführende⁶⁾, oder wie CARO meint, eine durch die Grundherren veranlaßte Neubildung⁷⁾, so hätte sich unmöglich schon im 9. Jahrhundert eine derartige Verschiedenheit in den Besitzverhältnissen der grundherrlichen Kolonen kund-

1) Vereinzelt auch in Westfalen, vgl. z. B. ERHARD, Westfäl. UB. I, 15 (9. Jahrhundert): „in uilla quae dicitur Amphidi, hoc est mansum dominicatum cum casis et reliquis aedificiis cum aliis mansis uiginti ibidem aspicientibus“. PHILIPPI, Osnabrücker UB. I, Nr. 46 v. J. 872: „villam totam et integram cum omni territorio illuc aspiciente“.

2) Vgl. SCHOTTE a. a. O. S. 17, Anm. 1 b. Hierzu VARRENTTRAPP, a. a. O. I S. 241.

3) FUSTEL, Revue des Questions Historiques, Bd. 45, S. 376: „ce domaine est cultivé par des serfs, et ces serfs ont une jouissance déterminée dans la forêt; mais cette jouissance ne vient que de la concession du propriétaire“.

4) Vgl. STÜVE, Landgemeinden, S. 29 ff. und oben S. 29.

5) 9. Jahrhundert: PHILIPPI, Osnabrücker UB. I, Nr. 22: „mansum I et familias duas“, Nr. 24: „mansum I cum mancipiis II; ERHARD, Westfäl. UB. I, Nr. 24: „mansu XIII cum familiis uiginti, qui lingua eorum lati dicuntur“; KÖTZSCHKE, Rhein. Urbare, S. 43: „duas familias in uno manso in Bilimerki“ u. a. m.

6) So RÜBEL, Die Franken, S. 167 ff., 175—178, 220 ff. und 443 ff., siehe oben S. 23 ff.

7) CARO, Westdeutsche Zeitschrift 24, S. 70.

tun können. Aus dieser Ungleichheit der Grundbesitzverhältnisse ergaben sich schon frühzeitig Verschiedenheiten in bezug auf das Recht an der gemeinen Mark.

Es sind 3 Klassen von Markberechtigten zu unterscheiden; Ausser den Liten und den auf Markengrund angesiedelten Köttern¹⁾.

1. Die Grundherrn insoweit mit ihren Fronhöfen Rechte an der gemeinen Mark verbunden waren.

2. Die *nobiles* und *erfexen*.

3. Die Freien.

Die grundherrlichen Höfe hatten in manchen Fällen kein größeres Recht an der gemeinen Mark als die gewöhnlichen *mansi*. Nach den im 10. Jahrhundert aufgezeichneten Traditionen in Arenbögel und Umgebung haben die dort erwähnten *dominicales mansi* noch gerade so viel *scaras*²⁾ in der gemeinen Mark wie die gewöhnlichen *mansi*. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet erklärt sich das Bestreben der geistlichen Grundherrschaften, ihre *curtes dominicales* mit größeren Waldrechten in der gemeinen Mark auszustatten oder, wenn dieselben außerhalb der Mark gelegen waren, ihnen Waldrechte in der benachbarten Mark zu erwerben³⁾.

Eine ganz andere Stellung kommt den westfälischen *nobiles* zu. Gegenüber WITTICH, welcher den durchschnittlichen Besitz

1) Vgl. SCHOTTE a. a. O. S. 64 ff. und die dort angeführte Literatur.

2) KÖTZSCHKE, Rhein. Urbare, S. 27: „... unum dominicalem mansum in Armbugila et quindecim scaras ... unum mansum Sterkonrotha et XV scaras ... in Dumiti unum mansum et XV scaras in Mallingfost ... dominicalem mansum Gladbeki et XV scaras in Mallingforst.“

3) ERHARD, Westfäl. UB. I, Nr. 186 v. J. 1118: „vt Varlarensis curtis per circulum anni in eandem siluam Jus habeat omni die cum duabus tantum securibus indifferentes ligna succidendi, et cum duobus curribus et non pluribus cuehendi. Insuper et sortem vnus Curtis in iam predicta marka adeo plenarie ac si in ea sita esset obtineat. SEIBERTZ, UB. I, Nr. 136 vom Jahre 1210: ... abbas et conuentus ... emerunt unam warandiam integram que vulgo dicitur ehtwort in marche hustene ... fratres eandem warandiam curti in marsuelde assignarunt. Westfäl. UB. IV, Nr. 2494, 2530 vom Jahre 1298: Die Erfexen gewähren dem Kloster folgendes Recht: „ut unus ex predictis duobus villicis, qui usque ad presens tempus ex gracia ligna succiderat, ex nunc in antea ex iure, sicut et alter villicus ... fruatur“.

der nobiles in der Karolingerzeit auf 4—5 Hufen einschätzt¹⁾ und hieraus auf ein grundherrliches Leben der nobiles schließt, hat HECK richtig hervorgehoben, daß es bei der bescheidenen Grundrente einer Kolonenhufe²⁾ nicht möglich war, schon mit dem Ertrage von 4—5 Kolonengütern ein grundherrliches Leben zu führen, d. h. als „Grundrentner“ zu leben³⁾. Nicht zustimmen kann ich HECK aber darin, daß sich kein Anhalt für die hervorragende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der nobiles biete⁴⁾. Wenn auch bei den nobiles Eigenwirtschaft vorherrschte und nobiles in recht untergeordneter wirtschaftlicher Lage überliefert werden⁵⁾, so darf man doch diejenigen Fälle nicht übersehen, in welchen die nobiles als wirtschaftlich ganz hervorragende Leute bezeichnet werden. Zeitlich nicht weit entfernt von dem älteren Werdener Heberegister des 10. Jahrhunderts, wo die „bescheidene Lage“ einzelner nobiles bezeugt wird, finden sich zahlreiche Stellen, aus welchen das Gegenteil hervorgeht. Im Jahre 888 hatte ein nobiles vir namens Hohuuart von König Arnulf 25 Hufen in 4 verschiedenen Orten⁶⁾ zu Lchen. Um 1040 überträgt ein „mulier nobilis Aldburg curtem que vocatur Kersenbraht cum omnibus suis appendiciis silvis et campis, pratis et pascuis, saltibus aquarumve decursibus in omni utilitate cum quinque mansibus et XI mancipiis“⁷⁾. Wie aus dem Zusatze cum campis, pratis u. s. w. hervorgeht, wird in der curtis eine größere Eigenwirtschaft betrieben. Dazu kommen noch die Einnahmen aus den 5 Hufen. — Seinen Grundbesitz und

1) WITTICH, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Anlage VI, S. 120, und Altfreiheit des Uradels in Niedersachsen S. 77.

2) Besser ist „Kolonengut“, da, wie oben S. 31 gezeigt wurde, schon im 9. Jahrhundert die Kolonen nicht immer im Besitze einer Vollhufe zu sein pflegten.

3) HECK, Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter, Bd. I: Gemeinfreie, S. 295 und 296.

4) HECK a. a. O. S. 309 und 321, ferner Bd. II: Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, S. 563 ff.

5) HECK a. a. O. Bd. I, S. 310: ferner KÖTZSCHE, Rhein. Urbare, S. 166, Nr. 158, 159 ff.

6) ERHARD, Westfäl. UB. I, Nr. 38.

7) PHILIPPI, Osnabrücker UB. I, Nr. 142.

dazu ein bedeutendes Waldrecht überträgt der nobilis Volchard um 1080 an die Kirche zu Iburg¹⁾. Einen größeren Hof cum mancipiis und Zubehör an Wiesen, Wald und Feld schenkt der nobilis Folcher im Jahre 1080 an den Bischof von Osnabrück²⁾, und um die gleiche Zeit wird die curia Triburie der „domna Gysla nobilis“ mit 105 Manzipien, 2 Eigenkirchen und großem Grundbesitz an die Osnabrücker Kirche übertragen³⁾. Hervorzuheben ist auch die Schenkung, welche der nobilis Rudolfs de Steinvorth zur Stiftung eines Klosters im Jahre 1134 gemacht hat. Er schenkt eine Eigenkirche, 3 curtes und 15 mansi, dazu 27 als warseaph bezeichnete Waldrechte⁴⁾. Der gleiche nobilis de Steinvorth besaß auch noch andere Allodialgüter in der Nähe von Vollenhove⁵⁾. Ihre wirtschaftlich hervorragende Stellung charakterisiert die nobiles auch im 11. und 12. Jahrhundert noch als einen Adelsstand.

Sehr bescheiden ist demgegenüber der Grundbesitz einzelner Freien in der karolingischen Zeit; waren dieselben doch schon damals genötigt, Grundbesitz von weltlichen und geistlichen Grundherren zur Leihe zu nehmen. Der Abtei Werden wird im Jahre 794 ein Acker im Isselgau geschenkt, welchen ein Freier bisher von dem Geber zur Leihe hatte⁶⁾. Zahlreich sind die Beispiele aus dem 9. Jahrhundert, welche uns ganz den gleichen Vorgang vor Augen führen. Die liberi werden hier neben den Liten als Zinsbauern der Grundherren überliefert⁷⁾. Anlässlich

1) PHILIPPI, Osnabrücker UB. I, Nr. 162: „curtem Halveri cum tribus mancipiis et unum mansum in Haselino cum uno mancipio et proventu glandium, immissionem triginta porcorum et unius apri in Glanathorpe“.

2) PHILIPPI, Osnabrücker UB. I, Nr. 188: „quidam nobili progenie natus Folcher . . . collaudatione legitimi heredis sui curtem quam habuit Goldensteti . . . cum omnibus utilitatibus ad ipsam pertinentibus . . . pratis, nemoribus, silvis, saltibus, pascuis“.

3) PHILIPPI, Osnabrücker UB. I, Nr. 190.

4) PHILIPPI, Osnabrücker UB. I, Nr. 255.

5) PHILIPPI, Osnabrücker UB. I, Nr. 252.

6) LACOMBLET, UB. I, Nr. 4: „unum agrum quem hildigerus ingenuus homo in meo beneficio ante habuit“.

7) Vgl. WILMANS, Westfäl. Kaiserurkunden I, Nr. 22: „homines ipsius monasterii tam ingenuos, quam et latos“, ferner a. a. O. I, Nr. 30 und I, Nr. 40. Über die Malmänner siehe WILMANS a. a. O. I, S. 190 und 191.

der Veräußerungen von Waldrechten an die geistlichen Grundherrschaften werden die *liberi*¹⁾ ganz allgemein von den *nobiles* unterschieden. Im 11. Jahrhundert überträgt z. B. der *nobiles* Volchard der Kirche des hl. Clemens zu Iburg ein Weiderecht für 30 Schweine und einen Eber; *multis nobilibus et liberis traditionem convenienti testimonio corroborantibus*²⁾. Man sieht aus dieser Gegenüberstellung von *nobiles* und *liberi*, daß WITTICH nicht recht haben kann, wenn er die *nobiles* des 11. und 12. Jahrhunderts mit den *liberi* als einen Stand zusammenfaßt³⁾.

Daß die *nobiles* nicht mit der Masse der Freien zu identifizieren sind, dies zeigt noch deutlicher ihre Stellung zur gemeinen Mark und zu den Erfexen. Wie E. MAYER hervorgehoben hat, sind die Erfexen im sächsischen Recht als die Vollberechtigten in der gemeinen Mark angesehen worden⁴⁾. Zahlreich sind die Stellen der Weistümer, wo die Erfexen den Markgenossen, den *gemeine buren* oder den *mene landlude* gegenübergestellt werden⁵⁾. Ähnlich lauten auch schon die Urkunden des 13. Jahrhunderts⁶⁾. Die Erfexen verfügen gesamthändig über die Rechte an der gemeinen Mark⁷⁾. Daneben kommt es allerdings auch vor, daß die Markgenossen ohne jegliche Klassifizierung⁸⁾ als Rechtsträger

1) HECK a. a. O. I, S. 63 hält die *liberi* für die Minderfreien; dies kann in dem vorliegenden Rahmen nicht geprüft werden.

2) PHILIPPI, Osnabrücker UB. I, Nr. 162 (1070—1088).

3) Vgl. WITTICH a. a. O. S. 130 ff. Hierzu BRUNNER in Z. R. G., germ. Abt., Bd. 19, S. 99 ff. und S. 102.

4) E. MAYER, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte I, S. 411.

5) Vgl. E. MAYER a. a. O. S. 410, Anm. 4; ferner auch MÖSER, Osnabrücker Geschichte, I. Teil, 1. Abschnitt, § 11 und KLÖNTRUP, Von den Erbexen und Gutsherrn in Rücksicht auf das Markenrecht, Osnabrück 1783, S. 6, 21 ff., 31, 32, und WAITZ, V. G.³ V, S. 512 (Vita Benonis c. 17).

6) PHILIPPI, Osnabrücker UB. III, Nr. 589 v. J. 1277: „*ervexen et marche-noten*“. Westfäl. UB. IV, Nr. 2530 v. J. 1298: „*markenoten . . . erfexen*“.

7) Vgl. PHILIPPI, Osnabrücker UB. II, Nr. 388 v. J. 1240: Die *ware der camenata* in Horst wird wegveräußert unter Zustimmung „*universorum qui erveschen dicuntur*“; PHILIPPI, UB. II, Nr. 541 v. J. 1248: Zustimmung „*aliorum omnium qui ejusdem terre vulgari nomine erfexen vocabantur*“; vgl. ferner Westfäl. UB. IV, Nr. 2530; PHILIPPI, Osnabrücker UB. III, Nr. 25.

8) Vgl. SEIBERTZ, UB. I, Nr. 96 v. J. 1191: Die Markgenossen von Rischnei verfügen gesamthändig über ihren Wald zugunsten der Kirche in Rischnei;

an der Mark bezeichnet werden. Der Gegensatz zwischen Erfexen und Markgenossen gewährt einen Einblick auch in den Aufbau der Stände.

In den Urkunden des 13. Jahrhunderts treten den Erfexen auch die *nobiles* entgegen. Nach der Zeit dieser Urkunden liegt jedoch die Vermutung nahe, daß diese *nobiles* nichts anderes als die in den Ritterstand übergegangenen *nobiles* der Volksrechte sind. So kann man aus diesem Gegensatz nicht schließen, daß die Erfexen nicht zu den *nobiles* der Volksrechte gehört hätten. Es seien hier verschiedene Beispiele angeführt, aus welchen hervorgeht, daß die *nobiles* Westfalens zu den Erfexen, die selbst schon vielfach aus vornehmen Herren, *milites* und Gutsherren sich zusammensetzen¹⁾, in starkem wirtschaftlichen und rechtlichen Gegensatze stehen. Die *nobiles* von Buren schreiben im Jahre 1298 den Erfexen vor, die Waldrechte des Klosters Hardehausen an der gemeinen Mark von Bodene anzuerkennen, da dieselben von ihren Vorgängern dem Kloster zu Recht verliehen worden sind. Insbesondere soll die Einrede der Erfexen, daß der Hof des genannten Klosters außerhalb der Mark liege, unberücksichtigt bleiben²⁾. In einem anderen Falle wird von dem Grafen Otto von Waldeck, der schon damals als „*dominus et silve comes, qui dicitur holtgreve*“ bezeichnet ist, sowie von den Erfexen dem Klosterhofe Hardehausen ein neu geschaffenes Waldrecht in der gemeinen Mark eingeräumt³⁾. In zwei weiteren Fällen haben sogar die *nobiles* allein, ohne Beziehung von Erfexen, ihre Waldrechte veräußert; es ist hier offenbar zu einer völligen Zurückdrängung der Markgenossen gekommen⁴⁾. Auch ein Waldvorrecht im Besitze der

vgl. ferner SEIBERTZ, UB. I, Nr. 136; PHILIPPI, Osnabrücker UB. II, Nr. 287; Westfäl. UB. IV, Nr. 332; SEIBERTZ, UB. Nr. 494; siehe ferner SCHÖTTE a. a. O. S. 91; In der Letter Mark ist noch im 14. Jahrhundert keine Differenzierung der Markgenossen anzutreffen.

1) Vgl. E. MAYER a. a. O. S. 411 und Anm. 5 und 6.

2) Westfäl. UB. IV, Nr. 2494 v. J. 1298: „erfexen . . . non valet quondam obiectio, qui dicunt, prelibatam curtem, cum extra marcem diete ville in Bodene pertinentem iaceat, suo iure privandam, cum nostri predecessores huiusmodi factum non minus laudabiliter quam racionabiliter ordinarint“.

3) Westfäl. UB. IV, Nr. 2530 v. J. 1298.

4) Westfäl. UB. III, Nr. 1738 v. J. 1253 und IV, Nr. 2565: „eycwort“.

als *nobiles* bezeichneten¹⁾ Grafen von Arnsberg ist überliefert. Das Echtwort einer der Familie Arnsberg gehörigen Hufe wird im Jahre 1242 an den Propst von Oelinghausen verkauft. Ihr Eintriebsrecht in den Wald ist auf 10 Schweine angegeben, welche Zahl in einem schlechten Jahre nur um zwei Stück gemindert werden darf. Hierbei ist nach ausdrücklicher Bestimmung der Urkunde keine Rücksicht darauf zu nehmen, was für eine Verkürzung sich die übrigen Markgenossen gefallen lassen müssen²⁾. Man sieht also, daß die *nobiles* gegenüber den Erfexen erhebliche Markenvorrechte genießen, die nicht auf genossenschaftlichen Ursprung³⁾ zurückzuführen sind. Diesem Ursprung der Rechte der *nobiles* nachzugehen, hat SCHOTTE unterlassen. Aus „späteren Verhältnissen“ will er darauf schliessen, daß die Holzgrafen von der gesamten Markgemeinde oder einem Teile derselben „frei“ gewählt wurden. Mit derartigen Vermutungen lassen sich die Markenvorrechte der *nobiles*, die schon frühzeitig als *domini silvae* betrachtet und den Erfexen gegenübergestellt werden, nicht erklären. Die von R. SCHRÖDER versuchte Ableitung der landesherrlichen Obermärkerschaft aus einem territorialen Bodenregal ist also nicht, wie SCHOTTE sagt, „durchaus abzulehnen“⁴⁾. Das territoriale Bodenregal ist meines Erachtens aus den Markenvorrechten der häufig zu Landesherren gewordenen *nobiles*, nicht aber aus einem alle Almenden umfassenden, für Westfalen nicht nachweisbaren Eigentum (Obereigentum) des Königs zu erklären⁵⁾.

III.

Nachteilig wirkte auf den Bestand der gemeinen Mark das Erstarken der Bauerschaften oder Nachbarschaften⁶⁾. STÜVE

1) SEIBERTZ UB. I, Nr. 210; über die Waldrechte der Familie im Arnsberger Walde vgl. SEIBERTZ, Quellen der westfäl. Geschichte I, S. 96 ff.

2) SEIBERTZ, UB. I, Nr. 223: „Si autem propter defectum glandium aliis marknoten porci pascendi minorantur dicta warandia, tantum duobis porcis minoretur illo tempore“.

3) So SCHOTTE a. a. O. S. 52.

4) RICHARD SCHRÖDER, Lehrbuch⁵, S. 436 und 545, Schotte a. a. O. S. 56.

5) Vgl. A. HEUSLER, Institutionen I S. 370 u. jetzt Thimme im Archiv f. U. F. 2 S. 102 ff. insbes. S. 124 u. 129. Anders SCHRÖDER, Lehrbuch⁵ S. 218—219 u. S. 545.

6) legio oder burschap genannt, vgl. PHILIPPI, Osnabrücker UB. I,

weist an Beispielen nach, daß mit Zunahme der Bevölkerung die großen Gemeinmarken unter die einzelnen Bauerschaften aufgeteilt wurden¹⁾. Die Bildung von Teilmarken ist nach STÜVE an manchen Orten sogar so weit vorgeschritten, daß jede Bauerschaft ihre besondere Mark besaß²⁾. Dies bestätigt die Spezialuntersuchung SCHOTTES über die Letter Mark. Die bis ins 14. Jahrhundert von den beiden Orten Merfeld und Lette gemeinschaftlich genutzte Grenzmark wird seitdem in zwei Nutzungssphären geschieden, welche Schnaat hießen³⁾.

Auch das Aufkommen der Städte wirkte zersetzend auf die gemeinen Marken ein⁴⁾. Dies tritt auch in Westfalen hervor. Eine gegenüber Süd- und Westdeutschland eigenartige Entwicklung wurde in Westfalen aber dadurch hervorgerufen, daß hier das Hofsystem vorherrscht und dorfschaftsweise Siedlung nur in einigen Distrikten überwiegt⁵⁾. Dorfalmenden⁶⁾, wie sie in Süd- und Westdeutschland für die Stadtansiedlungen Bedeutung gewannen⁷⁾, waren in Westfalen in der Regel nicht vorhanden.

Nr. 390 v. J. (1187): „homines de villis . . . et omnes his collegiis id est burschap attinentes“. Westfäl. UB. III, Nr. 1660: „omnes de legione Ostholte“ und a. a. O. III, Nr. 1283: „in legione Daemede“. Über die Bauerschaften vgl. O. GIERKE, Genossenschaftsrecht I, S. 69 und 70, Anm. 33; HEUSLER, Institutionen des deutschen Privatrechts I, S. 266 ff.; v. BELOW, Die Entstehung der Stadtgemeinde, S. 4 ff. Nachtrag: vgl. jetzt v. BELOW in dieser Zeitschrift 09. S. 421 A.

1) STÜVE, Geschichte des Hochstifts Osnabrück I, S. 76. Vgl. ferner PHILIPPI, Zur Verfassungsgeschichte der westfäl. Bischofsstädte, S. 53, wo die Heimschnatbezirke erwähnt werden.

2) STÜVE, a. a. O. I, S. 76, Anm. 1.

3) SCHOTTE a. a. O. S. 90.

4) Vgl. v. BELOW, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 27, Anm. 1: „Die aufkommende Stadt veranlaßt die Teilung der großen, mit Landgemeinden gemeinsam besessenen Allmende.“

5) Vgl. JELLINGHAUS bei RÜBEL, Die Franken, S. 450.

6) Über den zum Reichsort Dortmund im Jahre 997 gehörigen Besitz an Ackerland, Weiden und Wäldern vgl. Kaiserurkunden Ottos III, Nr. 257; LACOMBLET, UB. II, Nr. 846 über die Stadtgründung von Düsseldorf; ferner REINHOLD in O. GIERKES Untersuchungen, Bd. XXIII, S. 5 ff. (Entstehung der Stadt Wesel betreffend).

7) Im allgemeinen: GENGLER, Deutsche Stadtrechtsaltertümer, S. 276 ff.; HEGEL, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 102—104; R. SCHRÖ-

Da die Bauerschaften Westfalens, wie eben erwähnt, erst im späteren Mittelalter in den Besitz der aus der gemeinen Mark ausgeschiedenen Teilmarken gelangten, sind hier große Bauerschaftsalmen den entsprechend den süddeutschen und westdeutschen Dorfalmenden gerade im Zeitalter der Städtegründungen nicht anzutreffen. An der in der Nähe der Städte gelegenen gemeinen Mark waren zwar einzelne Bürger als Erfexen anteilsberechtig¹⁾, doch genügten diese Wald- und Weiderechte einer Minderheit nicht, um dem Bedürfnis der Stadtbevölkerung nach Wald- und Weideland gerecht zu werden. Schon im 13. Jahrhundert macht sich deshalb das Bestreben der Städte bemerkbar, Teile der bei der Stadt gelegenen gemeinen Mark zu erwerben.

Häufig haben die westfälischen Städte eine größere Gemeinweide oder einen Wald durch Friedensverträge²⁾ erhalten, welche zwischen dem Stadtherren und der Stadtgemeinde vereinbart wurden. So schließen die nobiles von Büren mit den Bürgern ihrer Stadt Büren einen Friedensvertrag, in welchem sie der Stadt die Gemeinweide „woldemeyne“ übertragen³⁾. Die Bürger von Haselünne erhalten von den nobiles von Ravensberg „usum pascue in markis communibus site circa ipsum opidum“⁴⁾. Und in einem Friedensvertrage des Jahres 1281 zwischen dem Hochstift und der Stadt Paderborn wird vereinbart, daß die Bürger

DER, Lehrbuch⁵, S. 640. Im speziellen: v. BELOW, Ursprung, S. 23 ff.; GÖTHEIN, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. I, S. 138; KEUTGEN, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Städteverfassung, S. 113 ff.; RIETSCHEL, Markt und Stadt, S. 126; SOHM, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 92 ff.; VARGES in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. F., 6. Bd., S. 163 ff.

1) Vgl. SEIBERTZ, UB. II, Nr. 798 (Soest); SEIBERTZ, UB. II, Nr. 826 (Geseke); Westfäl. UB. IV, Nr. 2530 (Volcmersen); Über die Erfexen von Hameln: E. MAYER, V.G. I, S. 411, Anm. 4.

2) Über eine ähnliche Entwicklung in der Schweiz vgl. E. HUBER, Schweizer Privatrecht, Bd. IV, S. 66.

3) Westfäl. UB. IV, Nr. 2410 v. J. 1296: „nobiles domini de Buren . . . dedimus et contulimus eisdem opidanis nostris campos communes pascuales dictos vulgariter woldemeyne“. Über eine andere Schenkung: Westfäl. UB. IV, Nr. 2478.

4) Westfäl. UB. III, Nr. 1759 v. J. 1271.

die „walgemene“ zur Weide benutzen, dieselbe aber nicht mit Gebäuden versehen¹⁾ dürfen. Wenn es sich um den Erwerb von Rechten aus der gemeinen Mark handelt, dann treten in dieser Zeit oft auch die Erfexen neben den nobiles und den geistlichen Grundherrschaften den Städten rechtshandelnd gegenüber. Die Bürger von Osnabrück „tam veteris quam nove civitatis“ erwerben von den Erfexen einen Teil der gemeinen Mark²⁾, und die Erfexen verpachten an die Bürger von Osnabrück „terram hactenus incultam in merica“. Unter Zustimmung „heredum quinque nemorum seu rubetorum dietorum Teutonice marke“ wird auch der Stadt Büren in der Gemeinen Mark ein Holzrecht von den nobiles von Büren eingeräumt³⁾. Die Umstände, unter welchen die westfälischen Städte ihre Almende erhalten haben, sind also im 13. Jahrhundert noch im Gedächtnis aller, und nur ausnahmsweise kommt es vor⁴⁾, daß man sich hieran nicht mehr erinnern kann. Aus all diesen Nachrichten geht deutlich hervor, daß auch die westfälischen Städte einer Almende nicht entbehren konnten. Auf die große Bedeutung der Almende für die Städte hat v. BELOW mit Recht hingewiesen⁵⁾. Die Bürger bedurften eines Waldes zur Holzgewinnung und Schweinemast, und ihr Vieh⁶⁾ brauchte eine Weide. Besonders wichtig war den früh-

1) Westfäl. UB. IV, Nr. 1645.

2) PHILIPPI, Osnabrücker UB. II, Nr. 541 v. J. 1248: *terram incultam in merica . . . de consensu . . . aliorum omnium, qui ejusdem terre vulgari nomine erfexen vocabantur*“.

3) Westfäl. UB. IV, Nr. 2410 v. J. 1296.

4) Westfäl. UB. IV, Nr. 625 v. J. 1255: „*Pascua vero, que woldemene vocantur sicut libere perceperunt ab antiquo, sic deinceps . . . possidebunt*“. Vgl. hierzu Westfäl. UB. IV, Nr. 2242 (Herford).

5) v. BELOW, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 26; vgl. v. MAURER, Geschichte der Stadtverfassung, Bd. I, S. 246 ff.; SOHM, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 92; RIETSCHEL, Markt und Stadt, S. 142; R. SCHRÖDER, Lehrbuch⁵⁾, S. 640.

6) Das Stadtvieh wird erwähnt: Westfäl. UB. IV, Nr. 1944; SEIBERTZ, UB. II, Nr. 735 und 736; vgl. auch GAUPP, Deutsche Stadtrechte I, S. 96, c. 9. Von der Literatur BÜCHER, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert, S. 261 ff.; VARGES, Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, 3. F., 6. Bd., S. 162 ff.; KEUTGEN, Unters. über d. Ursprung der Städteverf., S. 111 ff.; RIETSCHEL, Markt und Stadt, S. 142 u. a. m.

mittelalterlichen Städten die Gemeinweide deswegen, weil die Kaufleute die Waren in der Regel mit ihrem eigenen Vieh oder durch gewerbsmäßige Transporteure besorgen ließen, die in der Stadt oder in deren Nähe ansässig waren. In Frankfurt werden im 14. und 15. Jahrhundert als Bürger erwähnt der kercher oder karman, der kercher in das lant, der furman in das lant, der fuhrknecht und der wagenman¹⁾. Eine ähnliche Bedeutung hatte das Transportgewerbe in Augsburg schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Der wagenman und der karreman waren Bürger der Stadt²⁾ geradeso wie in Frankfurt. Erst mit Aufkommen des Rottwesens, d. h. der genossenschaftlichen Besorgung des großen Warenverkehrs im 15. Jahrhundert und in der folgenden Zeit, verlor die Beförderung der Waren durch die Bürger an Bedeutung und ging auf die Landbewohner über³⁾. Diese durch das Anschwellen des von Italien kommenden Verkehrs sowie durch die gebirgige Beschaffenheit der Straßen Süddeutschlands bedingte Entwicklung hat, soviel ich sehe, in Westfalen und Niedersachsen kein Analogon. Die Bürger mußten also für den Transport ihrer Waren in der Stadt selbst Zugvieh bereit halten⁴⁾. Dies ist wohl ein Grund mit, warum so viele

1) Vgl. K. BÜCHER, Die Bevölkerung von Frankfurt, S. 406. Über die Zahl der Pferdebesitzer siehe a. a. O. S. 287 und 288.

2) MEYER, Stadtbuch von Augsburg, A. XIV, § 17, Nachtrag des 14. Jahrhunderts: welcher burger, der kaufman, wagenman oder karreman were“. Über die Gemeinweide (der inneren Stadt und der drei Vorstädte), U. B. von Augsburg Nr. 147 v. J. 1304: „ain gemain all der stat“.

3) Vgl. BÖRLIN, Die Transportverbände und das Transportrecht der Schweiz im Mittelalter; ferner JOHANNES MÜLLER, Das Rodwesen Bayerns und Tirols im Spätmittelalter und zu Beginn der Neuzeit in dieser Zeitschrift, Bd. 3, S. 361 ff.

4) Über die Zahl der Pferdebesitzer in Frankfurt siehe BÜCHER a. a. O. S. 287. Eine andere Entwicklung ist in Skandinavien zu beobachten. In Norwegen wurde der Verkehr ähnlich wie in den deutschen Gebirgsgegenden durch die Bauern vermittelt, vgl. BIRKELAND, Über die Entstehung des norwegischen Postwesens in Smaaskrifter tilegnede, A. F. KRIEGER, Kopenhagen 1887. In Dänemark bestanden Gilden der Fuhrleute in den Städten, vgl. Christ. V. Dsk. L. III, C. 11, Anm. 1. Über die Herkunft der Gilden aus den Blutsbrüderschaften der Landbewohner vgl. PAPPENHEIM, Die altdänischen Schutzgilden, S. 21 ff. und S. 430 ff.

westfälische Städte den Erwerb von Gemeinweiden betrieben haben.

Der landwirtschaftliche Charakter des westfälischen Stadtlebens wird dadurch vermehrt, daß die Bürger einer großen Anzahl von Städten allmählich zu selbständigem Ackerbau übergangen. Es wird aber auch schon bei der Stadtgründung den Bürgern ein entsprechender Ackerbesitz zugewiesen. Bischof Ludolf überträgt an seine bei Telgte sitzenden Ministerialen und an die Bürger der neu gegründeten Stadt die Äcker seines Hofes Telgte ¹⁾. Als Grund ist angegeben, daß die neue Stadt schon gleich nach der Gründung einen Aufschwung nehmen möge ²⁾. Dies ist nur ein Ausnahmefall. Als Regel ist anzunehmen, daß eine Zuweisung von Ackerland an die neu entstandene Kaufmanns-siedlung nicht erfolgte ³⁾. Mit Zunahme der Bevölkerung der westfälischen Stadtgemeinden tritt bald allgemein ein Bedürfnis nach Erwerb von Ackerland in die Erscheinung. So sehen wir um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Bürger einer großen Anzahl westfälischer Städte Ackerland in der Nähe der Stadt erwerben. Bürger von Ahlen pachten von Bischof Ludolf 3 mansi gegen eine jährliche Getreideabgabe ⁴⁾, und die Bürger von Lippstadt ⁵⁾, Beekum ⁶⁾, Warburg ⁷⁾ und Haselünne erwerben Ackerland bei ihren Städten. Eine Vergrößerung der Feldmark haben die Städte Rüthen, Marsberg und Medebach aufzuweisen ⁸⁾. Salz-

1) Westfäl. UB. III, Nr. 349: „agros curtis nostre Telgeth eo iure, quod dicitur wiebillethe, distribuimus inter ministeriales . . . et eiusdem opidi cives“.

2) A. a. O.: „ut nuvelle munitiois locus sic circa initium sui aliquo modo ncrementum sumeret“.

3) Vgl. insbesondere RIETSCHEL, Markt und Stadt, S. 50 ff. und R. SCHRÖDER, Lehrbuch ⁵⁾, S. 640, Anm. 21.

4) Westfäl. UB. III, Nr. 459 v. J. 1246.

5) Westfäl. UB. III, Nr. 495.

6) Westfäl. UB. III, Nr. 501.

7) Westfäl. UB. IV, Nr. 1646. In die Stadt Warburg sind mit der Zeit acht Bauerschaften einbezogen worden: GIEFERS, Zeitschr. f. vaterl. Geschichte und Altertumskunde, Bd. 31, Abt. 2, S. 196 und LAPPE, Die Bauerschaften von Geseke, S. 27.

8) LAPPE a. a. O. S. 27 und die dortige Literatur.

kotten wurde durch die „Hinzuziehung mehrerer nächstgelegener Dörfer“ vergrößert¹⁾, und Wünnenberg nahm ebenfalls benachbarte Ansiedlungen in sich auf²⁾.

Ganz die gleiche Entwicklung ist bei den Städten Osnabrück, Soest, Brilon und Borgentreich zu beobachten. STÜVE erwähnt, daß die in der Feldmark bei Osnabrück gelegenen Höfe allmählich niedergelegt und in die Städte einbezogen wurden³⁾. Auch die als Hoven bezeichneten Sondergemeinden⁴⁾ Soests sind erst nach der Stadtgründung entstanden, doch ist es noch nicht völlig klar, worauf der Ursprung dieser Gemeinden zurückgeführt werden muß. Sie sollen nach ILGEN eine Nachahmung der Parochialgemeinden Kölns darstellen und lediglich auf eine künstliche, aus praktischen Rücksichten erfolgte Einteilung zurückzuführen sein⁵⁾. Es bleibt also immer noch die Frage offen, ob auch hier eine Vergrößerung der Feldmark der Stadt durch die Einbeziehung von Bauerschaften aus der Umgebung erfolgt ist. Die Stadt Brilon ist, wie SEIBERTZ nachgewiesen hat, nicht durch Synoikismus, d. h. durch Vereinigung mehrerer Landgemeinden zu einer neuen Stadtgemeinde⁶⁾, sondern dadurch erwachsen, daß die in ihrer Nähe gelegenen Höfe in die Feldmark

1) So SEIBERTZ, Landes- und Rechtsgeschichte von Westfalen III, S. 94.

2) LAPPE a. a. O. S. 27 Nachtrag: vgl. LAPPE, Die Sondergemeinden der Stadt Lünen 1909 S. 50 ff.

3) STÜVE, Geschichte des Hochstifts Osnabrück I, S. 65 und STÜVE in den Mitteilungen des Histor. Vereins von Osnabrück 1858, S. 63 ff. PHILIPPI, Hansische Geschichtsblätter 1889, S. 155—193. DERSELBE, Verfassungsgesch. der westfälischen Bischofsstädte, S. 6 ff., 53, 54; KEUTGEN, Untersuchungen, S. 195 und Anm. 1 mit Anm. 2; RIETSCHEL, Markt und Stadt, S. 104, 106, ferner S. 170; HEGEL, Vergrößerung und Sondergemeinden der deutschen Städte, Erlangen 1901, S. 10.

4) Über die Sondergemeinden und ihre rechtliche Bedeutung vgl. O. GIERKE, Genossenschaftsrecht I, S. 333 ff.; v. BELOW, Ursprung, S. 79 ff.; SOHM, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 93, 94; RIETSCHEL, Die Civitas, Leipzig 1894, S. 88 ff.; HEGEL, Vergrößerung und Sondergemeinden der deutschen Städte; SCHRÖDER, Lehrbuch⁵⁾, S. 657 und Anm. 85.

5) Vgl. ILGEN in den Chroniken der deutschen Städte, Bd. 24, Einleitung S. 27, 28 und HEGEL a. a. O. S. 11; ferner RIETSCHEL, Markt und Stadt, S. 170, Anm. 5.

6) So treffend RIETSCHEL in Historisch. Vierteljahrsschr. 1898, S. 520.

der bereits vorhandenen Stadt einbezogen wurden. Die Ledriker Bauerschaft ist nach SEIBERTZ erst im 14. Jahrhundert, und zwar dadurch zur Entstehung gelangt, daß einige Höfe zu Ledrike, insbesondere der Haupthof Ledrike, an die Bürger der Stadt abgetreten wurden¹⁾. Seitdem ist die Bauerschaft Ledrike, wie SEIBERTZ hervorhebt, von ihren Einwohnern, die alle in die Stadt gezogen sind, verlassen worden. Die anderen Bauerschaften in der Umgebung von Brilon gingen dann ebenfalls in Brilon auf²⁾. Hierdurch erweiterte sich die Feldmark von Brilon „auf eine un-gemeine, für die Kultur des Bodens nicht förderliche Weise“³⁾. Auch in diesem Falle handelt es sich um eine allmähliche Vergrößerung des Ackerlandes einer Stadt. Daß Brilon nicht durch Synoikismus entstanden sein kann, hat RIETSCHEL gegenüber PHILIPPI⁴⁾ überzeugend nachgewiesen⁵⁾. Ähnlich verhält es sich mit Borgentrich, das nicht durch Zusammenziehung zweier Ortschaften entstanden, sondern schon vorher zur Stadt geworden ist⁶⁾. Was Paderborn betrifft, so ist die Selbständigkeit der dortigen Masporn-Bauerschaft⁷⁾ von PHILIPPI richtig erkannt worden, doch beweist dies, wie RIETSCHEL zeigt, nichts für eine Entstehung Paderborns durch Synoikismus⁸⁾.

Sehr geeignet, auf die Entstehung der Sondergemeinden Licht zu werfen, ist die Arbeit LAPPES über die Bauerschaften der Stadt Geseke⁹⁾. Die Feldmark der Stadt Geseke hat mit Ausschluß des Stadtbezirkes einen Flächeninhalt von 18800 Morgen (S. 3). Der Plan der Stadt selbst zeigt eine auffallende Regelmässigkeit. Mehrere Zentren, wie bei anderen Städten¹⁰⁾, sind

1) SEIBERTZ, Quellen der westfäl. Geschichte II, S. 34 und 35; SEIBERTZ, UB. I, Nr. 702 v. J. 1346.

2) SEIBERTZ a. a. O. S. 29 und 30, ferner S. 43.

3) SEIBERTZ a. a. O. S. 30.

4) Hansische Geschichtsbl. 1897, S. 279.

5) Vgl. RIETSCHEL in Histor. Vierteljahrsschrift 1898, S. 521 und 522.

6) RIETSCHEL a. a. O. S. 522.

7) PHILIPPI in V.G. der westfäl. Bischofstädte, S. 54.

8) RIETSCHEL a. a. O. S. 521.

9) Von hier angefangen sind die entsprechenden Seitenzahlen der Arbeit LAPPES im Texte selbst in Klammern angegeben.

10) Vgl. insbesondere FRITZ, Deutsche Stadtanlagen, Straßburg 1894, S. 10 und 11 ff.

in Geseke nicht zu finden. Geseke ist nicht erst durch den Zusammentritt der Bauerschaften entstanden, sondern es bestand schon vor dem Zuge der Bauerschaften in die Stadt eine Markt- und Stadtgemeinde (S. 33).

Es waren 12 Ortschaften oder Bauerschaften um Geseke gelegen, deren Bewohner nach Abbruch ihrer Höfe zum Teil in die Stadt zogen, und deren Grundbesitz der Feldmark von Geseke angegliedert wurde (S. 15—17). In der Stadt bildete diese Landbevölkerung 6 Bauerschaften namens Stalpe, Volmede, Hüstede, Stockheim, Heringhausen und Holthausen, die „ganz so“ (?) wie zu der Zeit, wo ihre Wohnhäuser noch im Markgebiete außerhalb der Stadt sich befanden, die den Bauerschaften zukommenden Rechte ausübten (S. 35). Die ursprünglich einheitliche Bauerschaft zerfiel nach ihrer Einverleibung in die Stadt in zwei voneinander vollständig verschiedene Genossenschaften:

1. Die Bauerschaft, welcher gewisse Teile der Almende, nämlich das Ödland und die Heiden (S. 112), der Wald (S. 116 ff.), ferner die öffentlichen Wege und Plätze (S. 112) verblieben. Die Mitglieder der Bauerschaft saßen, was hervorzuheben ist, nicht nur in der Stadt, sondern auch in den Geseke benachbarten Ortschaften (S. 41).

2. Die Hude, die sich aus den Inhabern der weideberechtigten Wohnhäuser¹⁾ der Stadt zusammensetzte (S. 38). Die Huden hatten:

a) die Vor- und Nachhude auf den privaten Wiesen und der Stoppelweide im ganzen Bauerschaftsgebiete nach der Ernte (S. 39). Die Hudebezirke der Stadt erstreckten sich dort, wo die Fluren der ehemaligen Ortschaften der Stadt am nächsten lagen²⁾.

b) Die selbständige Weide auf gewissen Weidegebieten der ehemaligen Almende (S. 39).

1) Vgl. auch LAPPE, Die Geseker Huden, S. 25—28, über die Ausdehnung ihrer Weidegebiete S. 29—41 a. a. O.

2) Vgl. LAPPE, Die Geseker Huden, S. 34 ff.

e) Die Waldweide in den der Bauerschaft verbliebenen Wäldern (S. 39 und 112 ff.).

Neben den 6 Bauerschaften und 6 Huden existierte in Geseke die Genossenschaft „der Herrn Erben“, die ganz die gleichen Rechte und Pflichten hatte wie die Huden und die Bauerschaften zusammen (S. 158).

LAPPE nimmt an, daß in der Mark von Geseke vor dem Zuge der Bauerschaften in die Stadt Dorfschaftssiedlung bestanden habe (S. 5). Aus dem vereinzelt Vorkommen von Gemengelage kann aber noch nicht auf Dorfschaftssiedlungen geschlossen werden. Wie LAPPE selbst anerkennt, waren die Ansiedlungen zum Teile „winzig klein“; zwei davon, die von Ebbinghausen und Passinghausen, umfaßten nach Aufzeichnungen des 18. und 19. Jahrhunderts nur einen Umkreis von je zwei Gütern, und auch auf der Flur der ehemaligen Bauerschaft von Wietheim sind nur 4 Güter nachzuweisen (S. 15). Hier kann unmöglich von Dörfern die Rede sein. Die Angaben über die Güterzahl der übrigen Bauerschaften entstammen ebenfalls einer sehr späten Zeit, und es kann, da die betreffenden Güter nach eigener Angabe LAPPES (S. 59) nicht geschlossen waren, aus der Zahl der im 17., 18. und 19. Jahrhundert erwähnten Güter unmöglich auf die Hufenzahl der alten, in die Stadt ziehenden Bauerschaften geschlossen werden. Besonderes Interesse verdient der Versuch LAPPES, die ehemaligen Standorte der 12 Ortschaften festzustellen. LAPPE geht, unterstützt von seiner Ortskenntnis, an die Prüfung der Frage heran. Dort, wo alte Linden standen, vermutet er einen Dorfplatz (S. 6). Es kann sich aber gradeso gut um einen Versammlungsort der Bauerschaft handeln. Wo die Wege in der Feldflur sich häufen und kreuzen, schließt LAPPE auf ehemalige Dorfansiedlungen (S. 7). Wo vor der Verkoppelung Gärten lagen, dort in der Nähe sollen die alten, in der Stadt aufgegangenen Dörfer gestanden haben (S. 6). Die hieraus auf die Lage der ehemaligen Ortschaften gezogenen Schlußfolgerungen (S. 8—15) sind, da dieselben hauptsächlich auf der Ortskenntnis des Verfassers beruhen, ziemlich unkontrollierbar, doch besteht kein Grund, an diesen Feststellungen LAPPES zu zweifeln. Mehr Anlaß zu Bedenken bietet die Behauptung LAPPES, daß die Huden „wahre Mark-

genossenschaften, und zwar die Nachfolger der ehemals um die Stadt angesiedelten Markgenossenschaften“, gewesen sind¹⁾. Die Zahl der Bauerschaftsrechte in den 6 Bauerschaften betrug 193, die der Huderechte der 6 Huden aber 473 (S. 37). LAPPE zweifelt selbst, ob schon bei der Übersiedlung der Dörfer nach GESEKE so viele Huderechte vorhanden gewesen sind, und er lehnt die Annahme nicht ab, daß „von oben her“ die Huden beeinflußt sein können. Hierfür spricht insbesondere die Tatsache, daß die Stiftsdamen berechtigt waren, bei der Rennenkämper Hude so viele Kühe einzutreiben, als ihnen beliebte²⁾. Das Huderecht war in der Regel auf die Wohnstätte radiziert. Daneben kamen auch Wohnstätten mit einem halben Huderecht vor³⁾. Wenn man die 473 Weideberechtigungen der Huden, denen nach Angabe LAPPES immer ein Wohnhaus in der Stadt entspricht, mit der verhältnismäßig geringen Zahl von 193, zum Teil nicht einmal in der Stadt befindlichen Bauerschaftsrechten vergleicht, so liegt die Annahme nahe, daß die 473 Hudeberechtigungen nicht mit den 193 Gütern der 6 Bauerschaften in unmittelbarem Zusammenhang stehen können, daß also nach dem teilweisen Zuge der Bauerschaften in die Stadt bedeutende Veränderungen in bezug auf die Weiderechte eingetreten sind. Zu berücksichtigen ist auch der Umstand, daß die Bauerschaftsmitglieder der 6 Geseker Bauerschaften nicht alle in die Stadt gezogen sind. So wohnte ein großer Teil der Mitglieder der Bauerschaften Hüstede und Stockheim nach eigener Angabe LAPPES nicht nur außerhalb der Stadt, sondern sogar in einem andern Gerichtsbezirke (S. 41, Anm. 1): die Bauern von Verne, Enkhausen, Verlar, Holsen, Winkhausen, Mönninghausen, Bönninghausen, Störmede, Garfeln und Schwelle waren neben den Bürgern von Geseke Mitglieder der Bauerschaft Hüstede, und wenigstens ein Drittel der Bauerglieder von Stockheim wohnte außerhalb der Stadt. Selbstverständlich haben diese außerhalb Gesekes

1) LAPPE, Die Geseker Huden, S. 29. Aus den ursprünglich einheitlichen Markgenossenschaften entstanden . . . die Bauerschaften und die Huden. Dazu LAPPE, Die Bauerschaften, S. 40.

2) LAPPE, Geseker Huden, S. 36.

3) A. a. O. S. 34 und 35.

angesessenen Bauerschaftsglieder auf das Weiderecht an ihren Gütern in der nachmaligen Geseker Feldmark nicht Verzicht geleistet und dieses ohne weiteres an die Huden abgetreten. So ist es denn wahrscheinlich, daß die Huden Gesekes nicht die unmittelbaren Nachfolger der in der Feldmark ursprünglich angesiedelten Markgenossenschaften, sondern Neuschöpfungen gewesen sind, die durch eine nur teilweise erfolgte Einbeziehung benachbarter Bauerschaften verursacht wurden. Eine große Ähnlichkeit mit den Geseker Huden haben jene der Stadt Hameln. Auch in dieser Stadt ist durch teilweise Einbeziehung der Einwohner von 5 benachbarten Dörfern oder Bauerschaften in die bereits vorhandene Stadt die Bildung von Hudebezirken veranlaßt worden¹⁾.

Es ist nun auch noch auf das Wesen der neben den Huden in Geseke vorhandenen Bauerschaften näher einzugehen. LAPPE kommt zu dem wichtigen Ergebnis, daß die 6 Bauerschaften Gesekes keine Verwaltungsbezirke der Stadt gewesen sind. Geseke ist im Jahre 1350 in 4 Stadtbezirke, nämlich: 1. Osthofen, 2. Westhofen, 3. Northofen und 4. Middelhofen eingeteilt gewesen (S. 41 u. Anm. 1), die auch noch im Jahre 1828 existierten. Diesen 4 Verwaltungsbezirken standen die 6 Bauerschaften vollkommen selbständig gegenüber, denn die Bauerschaften setzten sich zum Teil aus Mitgliedern zusammen, die weit außerhalb von Geseke ansässig waren. Die Bauerschaften Gesekes waren auch vollständig unabhängig von dem Bürgermeister und dem Rate der Stadt, insbesondere durfte sich die Stadt nicht in die Wahl des Holzgrafen einmischen (S. 153). Das Stadtrecht war auf den Weiebildsbezirk beschränkt (S. 144) während das Gebiet, auf welchem die Bauerschaften ursprünglich angesiedelt waren, in den Bezirk des Gogerichts fiel (S. 145). Unrichtig ist es aber, wenn LAPPE, diese Tatsachen verallgemeinernd, ausführt: „Die oft aufgestellte These, die Huden und Bauerschaften seien Verwaltungsbezirke der Städte, muß demnach aufgegeben werden.“ LAPPE berücksichtigt hierbei nicht, daß auch Verwaltungsbezirke der Städte den Namen Bauerschaft führten. Die

1) Siehe VARGES, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung in Jahrbücher der Nationalökonomie, 3. F., Bd. 8, S. 808 und 809.

Bauerschaften von Paderborn weisen auf eine „künstliche Einteilung“ der Stadt hin¹⁾, und nur die Maspeln-Bauerschaft scheint einer Landgemeinde den Namen zu verdanken²⁾. Die Bauerschaft Ledrike der Stadt Brilon hat nach ihrer Einverleibung in die Stadt einem bereits vorhandenen, künstlich geschaffenen Stadtviertel ihren Namen gegeben³⁾. Die übrigen Stadtviertel von Brilon tragen ebenfalls den Namen Bauerschaft. Die ganze Einteilung Brilons ist eine zu Verwaltungszwecken geschaffene und an die Namen der 4 Tore sich haltende Einrichtung und hat, obwohl sie den Namen Bauerschaft übernahm, mit den als Bauerschaften bezeichneten Agrargenossenschaften Gesekes nichts gemein.

Die Angliederung des den Bauerschaften bei Geseke gehörigen Gemeinlandes an die Mark von Geseke ist aus dem Grunde sehr schwer verständlich, weil ein Teil der Bauerschaftsmitglieder von Geseke gar nicht in der Stadt, sondern außerhalb derselben angesiedelt war. Die Mark von Geseke soll „ursprünglich“ eine große, die Ortschaften Stalpe, Volmede, Hüstede und Krewete sowie die Grundherrschaft von Geseke umfassende gemeine Mark gewesen sein (S. 18). Als Überbleibsel hiervon ist nach LAPPE die Weidegemeinschaft unter den 4 Bauerschaften Stalpe, Volmede, Hüstede und Krewete anzusehen. Eine Weidegemeinschaft war aber nicht, wie LAPPE meint, zwischen allen 4 Bauerschaften vorhanden. Hüstede und Stalpe haben kein gemeinschaftliches Weidegebiet⁴⁾, obwohl dieselben benachbart gelegen sind (S. 18 und 116, 117). Von einer einzigen, die genannten 4 Bauerschaften umfassenden „ursprünglichen Markgenossenschaft“ kann also nicht gesprochen werden. Die Geseker Mark wird nicht erst im Jahre 1015, wie LAPPE (S. 17) angibt, sondern schon im Jahre 958 erwähnt: „donavimus quicquid malhure in Gisici marca habuimus — predictis virginibus in loco Gisici“⁵⁾. Sie

1) Vgl. RIETSCHEL in der Histor. Vierteljahrsschrift 1898, S. 521.

2) PHILIPPI, V.G. der westfäl. Bischofsstädte, S. 54.

3) Vgl. SEIBERTZ, Quellen der westfäl. Geschichte II, S. 34 und 35, insbesondere S. 43, und RIETSCHEL a. a. O. S. 522.

4) Vgl. LAPPE, Die Geseker Huden, S. 29 ff.

5) SEIBERTZ, UB. I, Nr. 9 und Kaiserurkunden Ottos I., Nr. 196.

muß einen bedeutenden Umfang gehabt haben, denn im 13. Jahrhundert gehörte dazu der campus Gesekensis und ein Wald, welcher „Gesekermark“ genannt wurde¹⁾. Diese Geseker Mark ist nicht mit jener des Fronhofes Geseke zu verwechseln. Während das Waldrecht in der Geseker Mark nach der Größe des Grundbesitzes in der Feldmark von Geseke sich richtet und in genossenschaftlichem Besitze sich befindet²⁾, hat der Fronhof zu Geseke sogenannte „sunderen“, d. h. Sondermarken in den Wäldern um Geseke³⁾. Für die Erkenntnis der Entstehungsgeschichte Gesekes ist dies von Bedeutung. Es geht daraus hervor, daß der mit einer Mauer umgebene Fronhof „in loco Gesiki“ (S. 16 und 20 ff.), welchem von Otto I. im Jahre 952⁴⁾ die Immunität verliehen wurde, an der Geseker Mark nicht allein berechtigt war⁵⁾, sondern daß die Mark von Geseke einer Genossenschaft von Hufenbesitzern zustand. Es wäre zu untersuchen, ob auf diese Genossenschaft der später im Gemeineigentum der Stadt befindliche Grund und Boden⁶⁾, welcher im Gegensatz zum Eigentum der späteren Huden und Bauerschaften stand, zurückgeführt werden kann.

Die Bürger der Stadt waren, was hervorgehoben werden muß, bei weitem nicht alle Mitglieder einer Mark- oder Weidemeinschaft. Im Jahre 1372 werden den „Erbgenossen“ der Stadt Geseke vom Erzbischof von Köln ihre Freiheiten bestätigt, und zugleich wird den „burgermeistern ind allen burgern vnser stat van Geysecke“ aufgetragen, sie sollen die

1) Westfäl. UB. IV, Nr. 2565: „in silva, que dicitur Gesekerma(r)ka“.

2) Westfäl. UB. IV, Nr. 2565: „viginti tria iugera agrorum, sita in campo Gesekensi, tria spacia lignorum que vulgariter eyewort dicuntur, sita in silva, que dicitur Gesekerma(r)ka, et ortum quendam situm apud portam, que Husekemoleporte vulgariter appellatur, que iugera, eyeworde et ortum predicti Conradus et Hermanus, oppidani in Gyseke, sibi comparararunt . . .“

3) Vgl. SEIBERTZ, UB. I, Nr. 311 v. J. 1258.

4) SEIBERTZ, UB. I, Nr. 8, S. 9 und 10, v. J. 952 und Kaiserurkunden Ottos I., Nr. 158.

5) Vgl. CARO in dieser Zeitschrift; Bd. 6, S. 572.

6) Vgl. LAPPE, Die Huden von Geseke, S. 57: „Die Schweine und Gänse wurden zumeist auf städtischem Besitz geweidet“, ferner S. 34.

Erbgenossen diese ihre Freiheiten friedlich gebrauchen lassen¹⁾. Aber schon am Anfang des 15. Jahrhunderts entsteht ein Streit über die erwähnten Freiheiten zwischen „Rade vnd Ghemeynheit to Ghesike vp eyn syt vnd den Eruen dar selues vp ander syt“²⁾. Ein schließlich zwischen den Parteien geschlossener Vergleich bestätigt den „Erueghenoten van der Geseker marke“ die durch den Erzbischof von Köln ihnen eingeräumten Abgabefreiheiten in der Geseker Mark und den dazugehörigen Wäldern³⁾. Ob diese Erbgenossen der Geseker Mark mit der auch noch in der neueren Zeit neben den Huden und Bauerschaften überlieferten Besitzgenossenschaft „der Herren Erben“ (S. 158) in Zusammenhang stehen, vermag ich nicht zu entscheiden. Wichtig ist jedenfalls die Tatsache, daß sich bereits im 14. Jahrhundert in Geseke eine den Bürgern gegenüber tretende Realgemeinde der „Erbgenossen“ nachweisen läßt. Ähnlich waren die Verhältnisse in Soest gelagert⁴⁾.

Über die Art und Weise, wie die Bauerschaften Gesekes in die Stadt hineingewachsen sind, sowie hinsichtlich der Zeit, wann dies geschah, bin ich auf Grund der einschlägigen Urkunden ebenfalls zu Ergebnissen gelangt, welche von jenen LAPPES abweichen.

In der Stadt Geseke ist im 13. und 14. Jahrhundert ähnlich wie in den anderen westfälischen Städten eine auf die Vergrößerung der Feldmark gerichtete Bewegung zu beobachten. Die Grundbesitzverhältnisse in den 6 Bauerschaften Gesekes (1. Heringhausen, 2. Stockheim, 3. Holthausen, 4. Völmede, 5. Stalpe, 6. Hüstede) geben uns hierüber folgende Aufschlüsse:

1. Heringhausen. Der Ort war bis zum Jahre 952 im Besitz der Familie Hoholt, welche denselben mit seinen Äckern, Wiesen und Wäldern zur Fundierung des Nonnenklosters Geseke be-

1) SEIBERTZ, UB. I, Nr. 826: „dat sy dye vurg. Erfggenoiszen des vurg. rechtz ind vryheit . . . gebruchen lassen“.

2) SEIBERTZ UB. II, Nr. 765, Statutarr. A. 47.

3) SEIBERTZ, UB. II, Nr. 765, A. 47.

4) Vgl. SEIBERTZ, UB. II, Nr. 798: „hereditates . . . in marke . . . quod Electiones seu jura nemoralia decetero stabunt in cohereditariis in vulgo appellatis Erfggenoiszen“.

stimmte¹⁾. Außerdem erhielt das Kloster den Fronhof in Geseke und namhaften Hufenbesitz von der Familie Hoholt zugewiesen. Im Jahre 1258 wird der „vronehoff“ des Klosters Geseke im Besitze von Einzelmarken („sunderen“) im Walde von Herdinchusen angeführt²⁾. Das Kloster war aller Wahrscheinlichkeit nach auch noch im Jahre 1254, wo die Ortschaften in der Umgebung von Geseke verschwunden sein sollen (S. 29), im Besitze der Ortschaft Herdinchusen. Aus den dem Kloster grundhörigen Bauern von Herdinghausen müßte sich also die nachmalige Bauerschaft Herdinghausen zusammengesetzt haben. CARO hat mit Recht darauf hingewiesen, daß LAPPE es unterlassen hat, zu untersuchen, ob grundherrliche Verhältnisse in den eingegangenen Ortschaften obgewaltet haben³⁾.

2. Stockheim. Im Jahre 1218 schenken die nobiles von Hustede einen größeren Hof namens „stochem“ an das Stift Geseke⁴⁾.

Im Jahre 1326 beansprucht das Kloster auf Grund seines Besitzes in Stochem eine Abteilung des genossenschaftlichen Waldes, und die übrigen „heredes in silua Stochemermarke“ stimmen dem zu⁵⁾. Die Hälfte des dem Kloster gehörigen Hofes Stockhem wird im Jahre 1372 an den Herrn von Stalpe vermieert⁶⁾. Aus den beträchtlichen Abgaben dieses halben Stockheimer Hofes sieht man, daß das Kloster Geseke in dem Hofe „stochem“ einen größeren Herrenhof erworben hat. Da dieser Hof im Jahre 1372 als in der Feldmark von Geseke gelegen bezeichnet wird, dürfte um diese Zeit die Einverleibung der Bauerschaft Stochheim in die Stadt bereits erfolgt sein. Unterstützend wird in Betracht gekommen sein, daß im Jahre 1290 weitere Stockheimer Güter von Geseker Bürgern, einem Schlächtermeister Hermann und anderen, käuflich erworben wurden⁷⁾ (S. 30 Anm. 3).

1) SEIBERTZ, UB. I, Nr. 8; Kaiserurkunden Ottos I., Nr. 158 v. J. 952: „tradidit . . . ad illud antedictum monasterium . . . Horitinchsvn“.

2) SEIBERTZ, UB. I, Nr. 311 v. J. 1258.

3) Vgl. CARO in dieser Zeitschrift, Bd. 6, S. 572.

4) SEIBERTZ, UB. I, Nr. 151 v. J. 1218: „mansum unum stochem“.

5) SEIBERTZ, UB. II, Nr. 616.

6) SEIBERTZ, UB. II, Nr. 832.

7) Westfäl. UB. IV, Nr. 2111.

Auch bei Stockheim ist es also wie bei Herdinghausen nahe-
liegend, daß nicht vom Lande, sondern von den Bürgern der
Stadt und der dortigen Grundherrschaft der Anstoß zu einer
Einbeziehung ihrer Stockheimer Wirtschaftsgebäude in die Stadt
ausgegangen ist.

3. Holthausen. Fast der ganze Grundbesitz gehörte im
Jahre 1338 dem Grafen von Arnsberg, der denselben an Bürger
von Geseke zur Leihe gegeben hat¹⁾. Nur ein geringer Teil
ist an Leute aus anderen Orten²⁾ vergeben. Die Bürger von
Geseke hatten also einen sehr bedeutenden Grundbesitz von den
Grafen von Arnsberg zur Leihe.

4. Volmede. Im Jahre 1265 wird ein Herrenhof erwähnt,
welcher dem Vogte von Geseke gehörte und von diesem an das
Kloster Bredelar weiterveräußert wurde³⁾. Dieser Herrenhof
befindet sich nach unzweideutiger Angabe der Urkunde des
Jahres 1265 bereits innerhalb der Stadtmauer⁴⁾. Während für
die übrigen Bauerschaften eine größere Hufenzahl neben dem
Herrenhof überliefert ist, kann ich dies bei Volmede nicht finden.
Es liegt also die Annahme nahe, daß die 42 Güter der nach-
maligen Bauerschaft Volmede diejenigen Hufen umfaßten, welche
zu dem Herrenhofe Volmede gehörten. Hinzugekommen sind
wahrscheinlich die zu der alten „Geseker Mark“ gehörigen, nicht
unter den Besitz der Bauerschaften einzureihenden Grundstücke.

5. Stalpe. Dem Fronhofe in Geseke gehörte eine abgesonderte
Waldmark (sunderen) in der Nähe von Stalpe⁵⁾. Einen größeren
Grundbesitz hatte das Kapitel zu Busdorf in Stalpe⁶⁾.

6. Hustede. In Hustede wird im Jahre 1263 eine Mühle
erwähnt⁷⁾ und im Jahre 1278 eine Hufe, welche jährlich ein

1) SEIBERTZ, UB. II, Nr. 665, S. 286, Z. 282; S. 291, Z. 385; S. 292, Z. 8,
S. 294, Z. 55; S. 296, Z. 108; S. 297, Z. 124: insgesamt 11 mansi und 1 curtis.

2) SEIBERTZ, UB. II, Nr. 665, S. 291 Z. 385, S. 296 Z. 121.

3) Westfäl. UB. IV, Nr. 1034: Volmede apud Geseke, vgl. auch noch
SEIBERTZ, UB. III, Nr. 1116, wo ein Gut „velmede iuxta ghesike“ erwähnt ist.

4) Westfäl. UB. IV, Nr. 1034: „eandem curtem . . . domum quoque et aream
in Gesike sitam“.

5) SEIBERTZ, UB. I, Nr. 311: „sundere . . . in rubo apud stalpe“.

6) Westfäl. UB. IV, Nr. 2271 v. J. 1293.

7) Westfäl. UB. IV, Nr. 963: „molendinum in Hustede“.

Schaf und ein Lamm an das Kloster Böddecken abzuliefern hat¹⁾. LAPPE nimmt an, daß die Ansiedlung der genannten Bauerschaften spätestens bei dem furchtbaren Einfall des Jahres 1254 vom „Erdboden“ verschwunden sind. Dies ist aber nicht gut möglich, denn im Jahre 1263 steht noch die Mühle in Hustede und in dem gleichen Jahre ist ein mansus bei Hustede noch in der Lage, eine Viehabgabe zu entrichten.

Schließlich ist auch noch die Einbeziehung der Güter von Ebbinghausen zu erwähnen. Diese Bauerschaft ist spurlos in Geseke aufgegangen. Der Grund hievon ist in folgendem zu suchen: Zwei nobiles übertragen im Jahre 1264 ihre Güter in Ebbinghausen bei Geseke an einen Bürger der Stadt Geseke²⁾. Die Erben dieses Bürgers veräußern im Jahre 1299 die genannten Güter an einen Schlächtermeister in Geseke³⁾, der schon im Jahre 1289 und 1293 einen größeren Grundbesitz⁴⁾ bei Geseke erworben hat.

So sehen wir also drei Hauptfaktoren den Zug der westfälischen Bauerschaften in die Städte verursachen:

1. Die Bürger der Städte erwerben seit dem 13. Jahrhundert eine große Anzahl von Hufen und Waldrechten aus den benachbarten Bauerschaften.

2. Die in den Städten sitzenden geistlichen Grundherrschaften vergrößern ihren Grundbesitz durch Erwerb von Hufen und Waldrechten in der Umgebung der Städte.

3. Die beständige Kriegsgefahr. Sie mag mit ein äußerer Anlaß gewesen sein, den Sitz der Bauerwirtschaften hinter die Stadtmauern zu verlegen.

Von diesen Gesichtspunkten aus wird auf die Entstehung der städtischen Bauerschaften ein neues Licht geworfen. Man darf sich die Entwicklung nicht derart vorstellen, daß die in der Nähe der Städte angesiedelte ackerbautreibende Bevölkerung nach Abbruch ihrer Wohn- und Wirtschaftsgebäude das Bürgerrecht in

1) Westfäl. UB. IV, Nr. 1509.

2) Westfäl. UB. IV, Nr. 997 v. J. 1264.

3) Westfäl. UB. IV, Nr. 2586.

4) Westfäl. UB. IV, Nr. 2040: eine ganze Ministerialenhufe, und Westfäl. UB. IV, Nr. 2268: eine halbe Ministerialenhufe.

den Städten hätte verliehen erhalten¹⁾. Wie v. BELOW, BEYERLE, HEUSLER, R. SCHRÖDER und neuerdings A. SCHULTZE treffend gezeigt haben, ist in der älteren Zeit das Vollbürgerrecht in der Regel „vermittelst städtischen Grundbesitzes erlangt und behalten worden“²⁾. Unverständlich ist der Vorgang, wie ihn sich LAPPE denkt. Die Mitglieder der außerhalb der Stadt angesiedelten Bauerschaften hätten nach Lappe unter Durchbrechung des Grundsatzes von der Geschlossenheit der Hausbesitzergemeinde in die Stadt aufgenommen werden müssen. Dies ist aber, wie die auf Geseke bezüglichen Urkunden zeigen, nicht der Fall gewesen, denn der Grund und Boden der Bauerschaften ging schon vor deren Einverleibung zum großen Teil in die Hände der Bürger und in den Besitz der in der Stadt ansässigen Grundherrschaft über. Jene Bürger, die einen besonders großen Grundbesitz außerhalb der Stadt erworben hatten, bewirtschafteten dann hinter den Stadtmauern große, an Herrenhöfe erinnernde Besitzungen³⁾.

1) So LAPPE, welcher S. 30 und 31 ausführt: „Die ackerbautreibende Bevölkerung, die aus den umliegenden Dörfern in die Stadt eingezogen ist, gehörte im Jahre 1266 zu den Bürgern der Stadt“.

2) So A. SCHULTZE, Gästerecht und Gastgerichte in deutschen Städten des Mittelalters in der Historischen Zeitschrift, Bd. 101, Heft 3, S. 16 ff., insbesondere S. 18; insbesondere v. BELOW, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, S. 52; Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 43 ff. und S. 55; SCHRÖDER, Lehrbuch⁵, S. 648 und Anm. 52, und die bei A. SCHULTZE S. 16 ff. angegebene Literatur, vgl. ferner Sommer im Archiv f. Kulturgesch. 7 S. 447.

3) Westfäl. UB. IV, Nr. 1034 v. J. 1265: ein Herrenhof innerhalb der Stadt Geseke. SEIBERTZ, UB. II, Nr. 665, S. 296, Z. 108: 1 curtis in den Händen eines Bürgers; S. 297, Z. 124: V mansi von einem Bürger Gesekes bewirtschaftet; vgl. ferner oben S. 51 ff.

Der Übergang von Natural- zu Geldbesoldung an der Kurie.

Von

Ludwig Dehio.

Der folgende Versuch ist angeregt durch zwei von J. HALLER in dem ersten Band der Quellen und Forschungen des Preußischen Instituts in Rom herausgegebene Dokumente: das ältere, ausführlichere, aus der ersten Zeit Clemens' V. (1305—14), des ersten Avignoneser Papstes, verzeichnet die Pflichten der einzelnen Beamten an der Kurie samt ihrer Besoldung, die überwiegend in Naturalien bestand. Das zweite stammt frühestens aus dem Pontifikat Clemens' VI. (1342—52); es beschränkt sich auf die kurze Angabe der Besoldung allein: in ihm ist nur von Geld die Rede¹⁾. Daraus ergibt sich die Fragestellung: wann ging diese Umwandlung vor sich, unter welchen Umständen? Kam sie überhaupt zu einem völligen Abschluß, oder läßt nicht etwa die HALLERSche Liste II fortbestehende Naturalbezüge außer Betracht? Die Kammerrechnungen Clemens' V., deren Fragmente in den Appendices I des *regestum Clementis* (Ausgabe der Benediktiner) publiziert sind, geben eine, wie ich glaube, in den Hauptpunkten befriedigende Antwort. — Neben dem genannten Material ist dann noch eine Liste bei GALETTI, *Memorie di tre antiche chiesi di Rieti* (1765), p. 173 ff. aus der Zeit Nikolaus' III. (1277—80) als die älteste zusammenhängende Kunde vom Besoldungswesen von Bedeutung: sie zählt in ziemlicher Überein-

1) Beide Listen sind Kopien von offiziellen Gehaltstafeln, von denen sich eine erhalten hat. Vgl. BAUMGARTEN, *Aus Kanzlei und Kammer*, S. 259; *Röm. Quartalschrift* 1903, S. 412.

stimmung mit HALLER I die von den vier Hofämtern an jeden Kurialen zu liefernden Portionen auf. Für sonstige gelegentliche Notizen verweise ich auf die Anmerkungen.

I.

Wie jeder Hof des Mittelalters vereinigte auch der päpstliche von 1300 um die Person des Herrschers teils persönliche Diener, teils Regierungsorgane, die sich mit dem wachsenden Umfang ihrer Aufgaben zu abgesonderten und selbständigen Institutionen ausbilden sollten. Eine wirkliche Einheit aber stellen die Beamten der Küche und der Kanzlei, des Kellers und der Finanzkammer eben doch nur von einem, dem wirtschaftlichen Standpunkt aus dar: sie alle empfangen ihren Unterhalt aus einer Wirtschaft, dem Haushalt des Papstes; durch ein gleichmäßiges Besoldungssystem werden sie zusammengehalten. Aus diesem Gesichtspunkt gesehen ist es nun gerade die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts, die einen Umschwung herbeiführt: das eindringende Geld bringt jahrhundertealte Zustände zur Auflösung, um seinerseits auf lange hinaus verbindliche Normen aufzustellen; es beseitigt den Zwang des Naturalsystems, mit ihm aber auch die engere Einheit der Kurialen.

Ungemein schnell vollzog sich dieser Übergang. Noch am Ende des 13. Jahrhunderts herrscht das Naturalsystem absolut: der ganze Hof bildet eigentlich einen Hausstand, die „familia domini“; der einzelne familiaris ist bis ins kleinste seiner Lebenshaltung von der allgemeinen Wirtschaft abhängig; diese wieder sieht sich vor der Verpflichtung, direkt für alle seine Lebensbedürfnisse zu sorgen: Bevormundung hier, Unselbständigkeit dort geben dem Hof sein charakteristisches, wie es HALLER nennt, patriarehalisches Aussehen. Die Aufzählung der verschiedenen Leistungen der Verwaltung ist schnell geschehen; sie wirft ein Licht auf die Ansprüche der Zeit. Essen und Trinken, Kleidung, Beleuchtung, Lieferungen für Pferde und Maultiere sind die Elemente, aus denen sich die „liberata“ (der entsprechende Ausdruck liberationes für die einzelnen Lieferungen am französischen und englischen Hof gebräuchlich) zusammensetzt; dazu tritt freie Wohnung. — Obenan stehen die Rationen

für das tägliche Essen und Trinken. Sie heißen *vivandae*¹⁾, *vidandae*²⁾, *viandae*³⁾, ein dem neufranzösischen *viande* entsprechender Ausdruck, der allgemein Lebensmittel bezeichnet. Die spezielle Bedeutung als Maßeinheit des Tagesbedürfnisses einer Person an Fleisch, Brot, Wein scheint er erst unter Nikolaus III. erhalten zu haben im Zusammenhang mit einer systematischen Neuordnung des Verpflegungswesens; als ihren Niederschlag sehe ich die Liste bei GALETTI an. Dicht vor Nikolaus, c. 1274, finden wir die Rationen noch anders, weniger übersichtlich, nach *tatae vini*, *frustra carnum* und einzelnen Broten berechnet⁴⁾. — Die *vianda*, die die Küche zu geben hat, besteht aus *carnes grossi*: Schwein und Rind, und *castrati*: Hammel, besonders für die Festtage, bisweilen aus *carnes salsi*; Geflügel findet sich kaum in den Rechnungen erwähnt, weil es eben am Hofe gehalten wurde. An drei Tagen der Woche kommen überhaupt nur Fisch und Eier zur Verteilung, ebenso in der Fastenzeit zwischen Karneval und Ostern. Als Zuspeise begegnen Reis, Erbsen, Gewürze, *herbae*, Käse, Speck, Granaten, Äpfel, Birnen, Feigen. Je nach dem Empfänger war natürlich in der Zusammensetzung der *vidanda* eine Abstufung vorhanden; das drückt sich sogar in der Organisation der Küche aus: die *coquina minor* versorgte den päpstlichen Tisch und die Vornehmen, die *coquina major* die Masse. Ähnliche Unterschiede wiesen wohl auch die Lieferungen der Bäckerei auf; jedenfalls wird das *frumentum domini* als teurer erwähnt, und auch bei den *vidanden* des Kellers wird es nicht anders gewesen sein. — Die *praebenda* oder *annona*, die Einheit für je ein Pferd oder Maultier, setzte sich aus Heu, Stroh, Hafer, zuzeiten Gerste zusammen; außerdem kamen monatlich Hufeisen (vier Eisen auf das Pferd) und Nägel zur Verteilung. — Zweimal im Jahr wurden Kleider ausgegeben, die Sommerkleider zu Ostern, die Winterkleider zu Weihnachten. — Jede Woche erhielt jeder Kuriale eine Anzahl

1) TANGL, Kanzleiordnungen, S. 63.

2) Regestum Cl. V.

3) GALETTI.

4) TANGL, Kanzleiordnungen, S. 67.

Kerzen. — Endlich hatten sie alle Anspruch auf freie Wohnung, jedenfalls, wenn die Kurie in Rom oder Avignon war.

Das sind die Faktoren der Besoldung: ihre Multiplikation, in einigen Fällen ihre Division ergibt diese selbst in den verschiedensten Abstufungen. Am tiefsten stehen die *curiales*; jeder erhält nur eine Brotvidande mit etwas Fisch oder Fleisch, und erst alle zusammen, unter Clemens etwa 26, haben sieben volle Fleisch- und Fischvidanden; Pferde haben sie keines, aber gemeinsam auf der Reise zwei Saumtiere. Im weitesten Gegensatz zu ihnen stehen Kämmerer und *marescallus justitiae*, der Hofpolizeimeister, jeder etwa mit 20 Rationen aus den vier Hofämtern, d. h. etwa 40mal so viel als ein Läufer. (Von der Aufreihung der übrigen Kurialen innerhalb dieser beiden Extreme gibt die Liste eine Anschauung)¹⁾. Um aber eine noch feinere Differenzierung durchführen zu können, als sie die Einheit der *vidanda* und *praebenda* gestattete, wurden nicht nur die erwähnten Abstufungen in der Qualität vorgenommen, sondern noch andere komplizierte und fast lächerliche Bräuche befolgt. Man gehe einmal die Bestimmungen für die *Pferdepraebenden* bei HALLER I durch: die Kanzlei erhält sie mit Heu und Hufeisen; die Kapläne ohne und von Mai bis Mariä Himmelfahrt Geld statt Hafer und Stroh; die *Thesaurare* haben zwar auch nur Hafer und Stroh, aber das ganze Jahr; die *Cubiculare* obendrein noch Eisen, aber kein Stroh, die *magistri hostiarii* ebenfalls Eisen und Geld für das Stroh, und so geht es fort. Es sind diese kleinlichen Bestimmungen eben die unvermeidliche Begleiterscheinung des Naturalsystems, das nicht bequeme, kleine Einheiten der Berechnung zugrunde legen kann.

In die Hände einiger gelangten nun aber durch diese Ver-

1) Leider war es nicht möglich, mit Hilfe der Rechnungen festzustellen, wieviel jeder nun wirklich im Jahr an Getreide, Heu etc. erhielt, weil die benutzten Maße teils unbekannt, teils nicht genauer bezeichnet sind; einen „*modius*“ z. B. gab es in Avignon nicht; findet er sich trotzdem, so kann es sich nur um einen Einkauf auf einem fremden Markte handeln; da aber nicht gesagt ist auf, welchem, ist der Posten fast wertlos. — Herrn vicomte d'AVENEL bin ich für die überaus zuvorkommende Beantwortung meiner bezüglichen Fragen verpflichtet.

vielfachung der Portionen Massen von Nahrungsmitteln, die jedes persönliche Bedürfnis überstiegen. Wie wurden sie verwertet? Konnte man sie im 13. Jahrhundert auch wohl auf den Markt bringen, so doch sicher nicht in der Zeit der Ausbildung des Systems, das natürlich allgemein naturalwirtschaftliche Zustände zur Voraussetzung hat. Verbraucht aber konnten sie nur in und durch einen gesonderten Haushalt werden, indem von den Überschüssen eine entsprechende Dienerschaft unterhalten wurde; der direkt gelieferten Kleidung, Nahrung usw. fügt sich so indirekt die Möglichkeit der Bedienung an. Die Folge war, daß neue Hauswirtschaften, *familiae*, sich von der großen allgemeinen abspalteten, daß die päpstliche Küche für viele nicht mehr kochte, sondern nur mehr Rohmaterial lieferte, daß die Wohnungen sich aus dem Ring der *curia* hinausdrängten. Was um den Papst blieb, das war die Familie im engeren Sinn, die *familia intrinseca*, z. B. die *cubicularii*.

Doch in vielen Fällen waren die Mittel zu eigenem Hausstand unzulänglich; hier traten die Beamtenkollegien ein, wie die Kanzlei, die *capellani*, die *bullatores*, und man schoß zu einem gemeinsamen Haushalt zusammen. Ein gutes Beispiel bildet die Kanzlei¹⁾, deren Verhältnisse am genauesten bekannt sind. Sie unterhält *privatim* einen *senescallus*, einen *coquus*, *brodarius*, *famulus ad ducendum somerium*; eine fahrbare *coquina*, *vasa enea* sind Gemeinbesitz, zu dessen Instandhaltung alle *Notare* beizutragen haben. Dazu hält aber jeder noch seine besondere Bedienung²⁾. Ebenso hatten die beiden Siegelbeamten ihren Koch und zwei Diener, aber auch sonstige *servitores* und *familiars*³⁾. Zu dem Unterhalt der Diener in der Kanzlei und im Siegelamt trägt die Kurie allerdings einiges bei, so daß sie eine Zwitterstellung zwischen persönlichen Gehilfen und Beamten einnehmen. Ferner findet sich die *mensa capellanorum* erwähnt, die von eigenen Kämmerern verwaltet wird⁴⁾, und von der Bedeutung der *mensa* des päpstlichen Kämmerers selbst gibt es

1) Vgl. TANGL, Kanzleiordnungen, S. 61 ff.

2) Vgl. TANGL, l. c., S. 63, Nr. 21.

3) BAUMGARTEN, Aus Kanzlei und Kammer, S. 86 ff.

4) Röm. Quellen und Forschungen I, S. 285.

einen Begriff, daß zu ihr unter anderem zehn Kapläne gehören¹⁾, mehr als halb so viel, wie der Papst selbst unterhält.

Zweifellos war also für eine gewisse Selbständigkeit, wie sie sich im gesonderten Haushalt ausdrückt, auch innerhalb des strengen Naturalsystems Raum. Dieses hatte sich aber, spätestens am Ende des 13. Jahrhunderts, hier und dort Durchbrechungen gefallen lassen müssen, erst nur an seiner Peripherie. Die täglichen und wöchentlichen Lieferungen blieben, die jährlichen und einige monatliche aber wurden in Geld umgewandelt. Die wichtigste und am konsequentesten durchgeführte Neuerung war, daß an Stelle der Kleider feste Summen zur Auszahlung gelangten; aber auch sonst finden sich, wie zufällig und ohne erkennbares Prinzip, Geldbezüge verstreut; so bekommen die Kapläne von Mai bis Mariä Himmelfahrt Geld statt Heu, die Penitentiare je drei turonenses grossi täglich, die Kanzlei drei libri provisionum usf.²⁾. Die Richtung des Bedürfnisses ist unverkennbar.

Keineswegs aber sind die Einnahmen der Kurialen mit der eigentlichen Besoldung auch nur annähernd erschöpft. Von den Pfründen braucht hier nicht gehandelt zu werden; denn ihre Verleihung war mehr ein *privates* Geschenk als eine Amtvergütung, obgleich eine scharfe juristische Scheidung doch wieder den Dingen Gewalt antun würde. Anders aber steht es mit den Sporteln, den verschiedenen *jura* und *drita*, den durch Herkommen geheiligten Ansprüchen auf Trinkgelder, die mit fast jedem Amt verknüpft waren und für seine Inhaber oft die Haupteinnahmequellen, bisweilen die einzige, bildeten, z. B. bei den *scriptores* der Kanzlei. Aber haben diese Schreiber der Notare für unsere Zeit überhaupt schon als Beamte zu gelten oder nicht eher als *private* Gehilfen? Genug, schon aus Mangel an Material mußten all die Kurialen, die keine Bezüge von der Zentralverwaltung zu beanspruchen hatten, aus dieser Betrachtung ausscheiden. Doch das ganze Sportelwesen überhaupt, so bedeutsam als Symptom des damaligen Wirtschaftslebens, so entscheidend für die

1) Regestum Cl. V. App. p. 146.

2) Ein wirklicher Gehalt hat allein der *judex appellationum*, 100 fl. jährlich *pro salario*.

Lebenshaltung des einzelnen Beamten, ist zu sehr selbst in seinen Prinzipien unbekanntes oder umstrittenes Gebiet, als daß es hier in richtigem Verhältnis vorgeführt werden könnte; die wirkliche Höhe der Erträge für den einzelnen wird sich vielleicht niemals feststellen lassen. Nur wenig sei erwähnt.

Die Vorsteher der vier Hofämter, der Küche, der Bäckerei, des Kellers und des Marstalles, ferner der Küchenschreiber, der das Holz zu kaufen hatte, hatten ein Anrecht auf vier Denare jedes durch ihre Hände gehenden Pfundes (= $\frac{1}{60}$ des ausgegebenen Geldes). Den Oberköchen würde das im Jahre 1307 etwa 300 fl., ihrem Gehilfen, dem Schreiber, ca. 35 fl., ebensoviel den Kellermeistern und das Doppelte den Bäckermeistern eingetragen haben¹⁾. Dazu kam für die Köche noch die jecta, das Recht auf das hundertste Stück Vieh, das auf eine Zeit zurückweist, in der der Hofbedarf noch durch die Naturalerträge von Gütern und Hoheitsrechten gedeckt wurde. Ferner gab es peinlich genaue Vorschriften, wie die Abfälle und Reste der Wirtschaft zu verteilen seien, wer die Felle, Häupter und sonstigen Abfälle der gekauften, wer die der dargebrachten (presentatorium) Tiere erhalten solle, und auch für die alten Tischtücher, Messer, Sättel, Zäume und Pferdedecken fehlte es nicht an Bestimmungen. In der Kanzlei, im Siegelamt werden entsprechende gegolten haben, wenn sie auch für diese Zeit nicht bekannt sind²⁾. Auch gab es wohl keinen Beamten bis auf die Portiers herab, dem der Verkehr mit dem Publikum nicht unter vielen unerlaubten auch erlaubte Trinkgelder eingetragen hätte.

Handelte es sich hier aber doch nur um Spezialvorrechte des

1) Diese Summen habe ich aus den wöchentlichen Abrechnungen der Ämter erhalten. Nun spielen aber daneben Masseneinkäufe, die nicht aus der Kasse des betreffenden Amtes bestritten wurden und daher in die Reihe der unsystematisch nebeneinander verzeichneten Posten zu stehen kamen, eine große Rolle; ich glaubte, diese nicht mitherechnen zu sollen, weil sich dann ganz ungeheure Summen ergeben würden, z. B. für die jecta des Kochs 1307 allein mindestens 360 fl. Für die Masseneinkäufe erhielt der Kaufende natürlich ein Gewisses, andererseits fielen in seiner Abwesenheit vom Hofe, die dabei meistens nötig wurde, auch seine Bezüge fort.

2) Vgl. BRESSLAUS Urkundenlehre, von der eine zweite Auflage bevorsteht.

einzelnen, so fällt von dem *servitium familiarium* für jeden *familiaris* ein Teil ab; zum erstenmal stoßen wir hier auf eine entschiedene Eigenheit des päpstlichen Hofes: es ist eine Taxe für die Hofangestellten, die die hohe Geistlichkeit des ganzen Abendlandes zu erlegen hat. Sie wird als *servitium minutum* zusammen mit dem großen *servitium* geleistet, das bei Gelegenheit der Bestätigung jedes Prälaten erhoben wird. Dieses, das eigentliche *servitium*, wird zwischen Papst und Kardinälen geteilt; der Anteil eines Kardinals entspricht nun einem der vier Teile des kleinen *servitium*. Die Verteilung ist kompliziert: des ersten Teiles unter Kämmerer und Kammerklerikern im Verhältnis 3 zu 1; des zweiten unter die Kanzleibeamten; am dritten und vierten aber haben fast alle übrigen teil¹⁾. Im Jahre 1307 flossen aus dieser Einnahmequelle ca. 3600 fl., d. h., wir werden es noch sehen, doppelt so viel, als die Curie selbst damals an Geld auszahlte! Aber natürlich wuchsen auch diese Summen bei der Stärkung der Finanzmacht durch Johann XXII.²⁾. Eine geringere Rolle als die *servitia minuta* endlich spielen die Konsekrationsservitien³⁾ bei Gelegenheit einer Prälatenweihe; sie sind seltener, geringfügiger und kommen nur einem beschränkten Kreis zugute. Sie bestehen in dem Pferd, auf dem der zu Weihende zur Kirche reitet, der weißen Pferddecke, dem Pluviale, der Altardecke, und bei Bischöfen und Erzbischöfen einem der kostbaren Weihwedel. Der Kämmerer und seine *Clerices*, die *servientes armorum*, und in Rom die *mapularii* sind die Empfänger. Die Weihen am päpstlichen Hof wurden im 14. Jahrhundert wohl häufiger; immerhin wird man den Ertrag dieses Rechtes nicht hoch veranschlagen.

Bisher galt es, Art, womöglich Höhe und Verwendung des Einkommens der einzelnen aufzuzeigen. Wie aber sah das System vom Standpunkt der Zentrale aus? Was für Anforderungen stellte es an Verwaltung und Wirtschaft des Hofes? Die Zahl der Lieferungen, die fähig zu leisten waren, mußte den

1) Vgl. HALLER in Quellen und Forschungen I.

2) Vgl. E. GÖLLER, die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Joh. 22, S. 105 ff.

3) Vgl. E. GÖLLER, l. c. Einleitung S. 50.

Ausschlag geben; sie belief sich unter Nikolaus III. für die Küche auf 341, für die Bäckerei auf 262, den Keller auf 270 viddanden, für den Marstall auf 132 annonen. Noch unter Clemens V. sind etwa dieselben Verhältnisse. Damals waren in einem Jahr (1307) etwa 12000 Hammel und 1250 Rinder nötig¹⁾, um den Bedürfnissen, allerdings des ganzen Hofes, zu genügen. Für dasselbe Jahr mögen sich die Kosten der Naturalbesoldung in rohester Schätzung auf 54000 fl. gestellt haben; sie waren aber gewöhnlich niedriger, da die Wirtschaft in Rom oder Avignon billiger als auf fremdem Gebiet (Poitiers) sein mußte. Jedenfalls waren diesen doch gewaltigen Summen gegenüber die Auslagen der Kammer für Geldbesoldung einfach verschwindend gering, jährlich etwa 1825 fl., d. h. fast 30mal weniger²⁾.

II.

Augenscheinlich entsprach nun dieses völlige Überwiegen der Naturalbesoldung weder den Bedürfnissen der Kurie noch ihrer Kurialen mehr. Letztere erhielten Naturalien in Fülle ohne Rücksicht auf ihre besonderen Bedürfnisse; manches mochte halb genutzt vergeudet oder unter dem Wert verkauft werden; es gab keine Möglichkeit von Ersparnissen oder irgendeiner Art der selbständigen Ausnutzung des Einkommens. Wie weit das Bedürfnis nach Geld durch das Sportelwesen mit seinen unsicheren Erträgen gedeckt wurde, läßt sich schwer beurteilen. Aber jedenfalls hatten die Beamten kein Interesse an der Aufrechterhaltung des alten Zustandes; ebensowenig die Verwaltung. War sie doch selbst längst, wie die Geldrechte der Vorsteher der Hofämter beweisen, genötigt, im wesentlichen mit Geld zu wirtschaften. Mußten aber all die Unmassen von Vieh, Getreide und Wein erst zusammengekauft werden, so waren die Ansprüche an die Ehrlichkeit von Käufer und Verkäufer groß; die wechselnden

1) Entsprechende Angaben auch für Wein, Getreide, Heu etc. zu machen, ist mir wieder wegen der Unkenntnis der Maße unmöglich. Der Wert der gegebenen Berechnungen wird auch dadurch beeinträchtigt, daß das Rechnungsfragment sich nur auf 30 Wochen des Jahres 1307 erstreckt, der Rest durch Multiplizierung des Wochenmittels ergänzt werden mußte.

2) Ich erhalte diese Summe, indem ich die Bestimmungen von HALLER I auf die Zahlen der Beamten unter Clemens V. anwende.

Preise stellten einen unberechenbaren Faktor ins Budget ein, das schon durch die Art der Einnahmen unsicher genug war. Und nun vollends der Fall der Reise, der unter Clemens V. ein permanenter Zustand war; lebte man doch vor der Festsetzung in Avignon jahrelang in einem Provisorium. Anlegung von Magazinen hätte Festlegung der Route und der Termine lange vorher vorausgesetzt und die größten Kosten verursacht. So hatte man sich an freiwillige Verpflegung des Hofes durch eine Stadt oder einen hohen Geistlichen gewöhnt, mochte sie nun durch Lieferungen (*procuratio in victualibus*) oder bereits durch Geld (*denarii*) ermöglicht werden¹⁾; die Entschädigung bestand in den wirtschaftlichen und politischen Vorteilen, die die Anwesenheit des Hofes einbrachte²⁾. Tatsache war, daß die Bewegungsfreiheit der Kurie in gewissem Masse von dem guten Willen der Gastgeber abhing. Geldbesoldung konnte allein Abhilfe schaffen. Die große Frage war nur, wie bei der Umwandlung der täglichen und wöchentlichen Leistungen, um die es sich Ende des 13. Jahrhunderts im wesentlichen allein noch handelte, das Interesse der Kammer und der Kurialen gleichmäßig befriedigt werden sollte? Kaufte nicht der einzelne teurer im kleinen, was die Kurie billig im großen bekam, um so mehr, als die Verkehrsverhältnisse rasche Zufuhren der privaten Spekulation erschwerten? Und mußten nicht, nahm man darauf Rücksicht, die Mehrauslagen der Kammer ins Enorme steigen?

Eine Andeutung, wie man diese Gefahr zu vermeiden suchte, findet sich in der Einladung der Stadt Viterbo an den Papst aus dem Jahre 1278³⁾: Die Stadtverwaltung garantiert nämlich eine genau zu vereinbarende Höhe der Lebensmittelpreise und die Einsetzung eines Schiedsrichters in Streitfällen; das gleiche für Wohnungen, soweit sie nicht Freiquartiere in Aussicht stellt; d. h. die Kammer läßt sich die Einführung von Zwangspreisen in Aussicht stellen, einer Maßregel, die den Anschauungen vom „gerechten Preis“ so nahe und in den Verkehrs-

1) TANGL, Kanzleiordnungen, S. 53.

2) BAUMGARTEN, Aus Kanzlei und Kammer, S. 48.

3) BAUMGARTEN, l. c. S. 48.

verhältnissen begründet lag. Sehr wahrscheinlich, daß der Gedanke an Maximalpreise bei solchen Anlässen nicht der Initiative der Kurie, sondern der Gastgeber zuerst entsprungen ist; denn da sie bereits neben oder statt *victimalia denarii* verteilten, so mußten sie, damit diese nicht zu hoch geschraubt würden, in ihrem eigensten Interesse für billigen Markt sorgen.

Doch haben die „denarii“ der Gastgeber noch eine andere Bedeutung gehabt. Sie mußten an die einzelnen Beamten, je nach ihrem Rang, verteilt werden, damit diese mit den bewilligten Mitteln auskamen und nicht auf Kosten des Wirts oder der Kammer unbillige Ansprüche machten. Zur Verteilung aber bedurfte man einer Tabelle mit genauer Stufenfolge: es war die Vorarbeit für die Umwandlung auch der von der Kurie gegebenen Lieferungen in Geld. Aber nicht, als ob es von hier aus nur noch eines Schrittes zur endgültigen Lösung des Problems bedurft hätte: zu verschiedenen Zeiten, an verschiedenen Orten — und es handelt sich ja erst um die Reise — war die Kaufkraft des Geldes eine verschiedene; vor allem, dachte man an dauernde Anwendung der Geldbesoldung, so war die sorgfältigste Ausbalanzierung dieses bedeutendsten Postens im Budget geboten. Solange die Kammerbücher von Bonifaz VIII. noch nicht vorliegen, ist es nicht wohl möglich, für diese hypothetisch skizzierte Entwicklung Einzelheiten und Daten zu geben. Daß man unter Bonifaz noch schwankte, zeigt die Besoldung der Bullatoren¹⁾. Auch unter Clemens tastete man noch nach dem zweckmäßigsten Schema. Durch einen glücklichen Zufall ist uns aber gerade der Teil seiner Kammerbücher erhalten, in dem die für das 14. Jahrhundert maßgebende Norm aufgestellt wird.

Der erste unter ihm (1307) angewandte Satz erhellt aus folgender Stelle der Appendices I p. 3:

in primis domino camerario pro sex diebus, videlicet
pro 21 vidandis et 18 prebendis equorum computatis die
qualibet 6 solidi grossi et 9 denarii grossi 40 s. gr. 6 d. gr.

.

1) BAUMGARTEN, l. c. S. 258. Alle Einzelheiten werden durch die Publikation der Kammerbücher dieses Papstes durch Dr. WAZL aufgehellt werden.

item cancellariae pro dictis diebus, computatis pro 18 vidandis et 15 prebendis equorum in die qualibet 5 s. gr. 9 d. gr. 34 s. gr. 6 d. gr.

Daraus berechnet sich die vidanda auf 3 d. gr., die praebenda auf 1 d. gr. Bei den meisten andern Gehälterposten fehlt zwar der Zusatz: pro vidandis et praebendis. Wir brauchen aber nur ihre Summen in vidanden und praebenden nach dem angegebenen Satz zu zerlegen, und die Zahl der so erhaltenen mutmaßlichen Lieferungen wird sich mit den bei HALLER I gegebenen Zahlen meistens decken; nicht in allen Fällen¹⁾. Denn bald sind es Knechte, die auf der Reise hinzukommen, wie z. B. bei der Kanzlei, die 18 vidanden erhält²⁾, während sie bei längerem Aufenthalt wieder auf 12, wie bei HALLER, zurückkehrt³⁾, bald Saumtiere, wie in folgendem Posten:

item auditori contradictarum pro dictis 6 diebus ad rationem 8 d. gr. in die, computatio expensis somerii = 4 s. gr.

Aber daran, daß die vidanden und praebenden, und zwar im großen und ganzen diejenigen der HALLERSchen Liste I, die einzige Grundlage der täglichen Geldbesoldung bildeten, kann kein Zweifel sein.

Noch handelt es sich erst um den Fall der Reise (von Bordeaux nach Poitiers); an demselben Tag, an dem man für längere Zeit nach Poitiers kommt, tritt die Naturalbesoldung in ihr Recht⁴⁾, dadurch ermöglicht, daß man vorher Mengen von Getreide, Wein und Vieh zusammengebracht hatte. Das geht z. B. aus folgendem Posten hervor⁵⁾: item pro vidandis datis in carnibus . . . 107 $\frac{1}{2}$ castrones . . ., de quibus non est pretium computatum. Warum? Weil sie aus den Vorräten entnommen und nicht auf dem Markt gekauft wurden; wie eine

1) Für alle Einzelheiten vgl. Liste.

2) Appendices I, p. 3.

3) Appendices I, p. 121.

4) Appendices p. 14.

5) Appendices p. 14.

andere Stelle beweist¹⁾: . . . non computatis 23 bobus . . . assumptis et receptis de previsione, quibus non est pretium computatum. Sei es nun aber, daß die Vorkehrungen doch ungenügend waren, sei es, daß der Wunsch der Kurialen dahin ging: ganz hören die Geldzahlungen auch jetzt nicht auf, ob es nun für geschuldetes Heu war oder für Stroh oder Wachs und dergleichen. Die Ärzte und die servientes de Vasconia erhalten sogar alles in Geld: unaufhaltsam nehmen diese regellosen Durchbrechungen des Systems, die wir schon am Ende des vorhergehenden Jahrhunderts beobachtet hatten, zu. Im übrigen hält man noch immer pedantisch die alten Bestimmungen möglichst aufrecht: nicht nur, daß regelmäßig Ostern und Weihnachten die gleichen Summen für die Kleider ausgegeben werden, auch die Kutscher bekommen noch immer dieselbe rote Livree, die Kapläne von Mai bis Mariä Himmelfahrt Geld statt Heu, jeder Penitentiar seine 5 d. gr. tägliche usw. Wo andere Geldsorten im Gebrauch sind, lassen doch Notizen keinen Zweifel, daß die alten Summen nur umgerechnet sind: statt der 3 l. provisorum bekommt die Kanzlei 23 s. tur. parv.; bei den Festtagsgeschenken wird der malachinus durch 6 tur. grossi ersetzt²⁾. Eine Abweichung, und zwar eine bedeutende, gegenüber HALLER I ist allerdings vorhanden: von den jura der Vorsteher der Hofämter läßt sich keine Spur nachweisen. Man wird aber eine so bedeutende Neuerung einer auf der ganzen Linie konservativen Verwaltung schwer zutrauen. Vielleicht daß die verlorenen Jahresabschlüsse eine Auszahlung der „Rechte“ enthielten³⁾.

War man aber in Poitiers wieder fast völlig zum alten System zurückgekehrt, so beginnt schon das nächste Rechnungsfragment vom November 1309 wieder mit Ausgaben für vadia, Geldgehälter; und doch handelt es sich nicht eigentlich um eine Reise, sondern um den Sommeraufenthalt in der nahe bei Avignon gelegenen Abtei Grausellum, wo der eben von schwerer Krankheit sich erholende Papst die Hälfte des Jahres zuzubringen

1) Appendices p. 18.

2) Appendices p. 89 und p. 112.

3) Ein kleiner Posten; App. p. 21: item domino Raymundo Guillelmi supracoco pro quibusdam suis iuribus 21 fl.

pflegte. Die einzelnen Posten sind noch im wesentlichen dieselben wie 1307, aber bereits hatte man hier eine kleine Zulage, dort einen Abzug vorgenommen, ohne daß sich die Gründe im einzelnen angeben ließen: man probierte hin und her. Die so verbesserte Liste aber dauernd anzuwenden hätte gar noch größere Kosten verursacht als schon die von 1307; und so kehrte man noch einmal zum alten Zustand zurück, zum letztenmal: als der Hof Ende Juni 1310 wieder nach der Abtei übersiedelte, wurden neue Gehaltssätze aufgestellt. Es sind die endgültigen, die ohne Unterbrechung bis zum Schisma im Gebrauch blieben. Ihr entscheidender Vorzug vor ihren Vorgängerinnen bestand in den geringeren Ansprüchen, die sie an die Kammer stellten: es ist eine Gehaltsreduktion¹⁾. Einer solchen stand als größte Schwierigkeit die offizielle Währungsmünze der Kurie entgegen; wenn man die *turonenses grossi* so nennen darf, in denen schon unter Bonifaz VIII. die Gehälter ausgedrückt waren. 1 *denarius tur. gr.* war nämlich ein ansehnliches Silberstück, etwa im Werte von 1,06 fr.²⁾ Wie aber eine mäßige Reduktion vornehmen, wo die *vidande* 1307 auf 3 t. gr. festgesetzt war, der Abstrich eines t. gr. für viele also $\frac{1}{3}$ des Gehaltes bedeutet hätte? Das Verfahren der neuen Liste erhellt aus folgender Stelle³⁾: *item 5 clericis camerae ad 9 Turonenses grossos pro quolibet in die carniū et 8 in die piscium 25 s. gr.* Die oben erwähnte Einteilung der Woche in Fleisch- und Fischtage wurde also jetzt auch auf die Geldbesoldung übertragen; bei den größeren Gehältern wurden jedem Fischtag 1 d. gr., bei den kleineren $\frac{1}{2}$ d. gr. abgezogen. Ganz ohne Teilung des *turonensis grossus* kam man also doch nicht aus; aber diese Auskunft ermöglichte überhaupt erst die Beibehaltung der alten Münze; denn hätte man alle Tage gleich behandelt, so hätte man Zahlen wie 46, 53 d. gr. durch 7 zu teilen gehabt und

1) BAUMGARTEN, l. c. p. 259, hält sie für Gehaltsaufbesserung, augenscheinlich, weil er den Unterschied zwischen *tur. grossi* und *parvi* nicht in Anschlag bringt.

2) So FABRE, *Liber censuum*, p. 6, Sp. 2, Anmerkung. Genaueres bei DE WAILLY im *Recueil des hist. de France* XXV.

3) *Appendices* p. 121.

dadurch ganz unmögliche Brüche erhalten. Groß genug war die Unbequemlichkeit freilich auch so schon; entfernte sich ein Kuriale vom Hof, was die Einstellung seiner Besoldung nach sich zog, so mußte in Betracht gezogen werden, ob Abreise und Ankunft an einem Fleisch- oder Fischtag und am wievielten der Woche stattgefunden habe. Daher die Neigung, alle Wochentage wieder auf einen Fuß zu bringen: dem Oberkoch hatte man 1 d. gr. an Fischtagen abgezogen, doch sogleich kehrte man auf die gleiche Behandlung der Wochentage zurück¹⁾; bei der Kanzlei reduzierte man zwar die Wochensumme, aber so, daß der Rest doch noch durch 7 sich teilen ließ. Ferner mußte man wohl oder übel bei den Kurialen, die zu häufig kamen und gingen, wie den *servientes*, *cursores*, *garziones* und *pueri*, auf die Unterscheidung der Wochentage verzichten; bei allen übrigen wurde sie durchgeführt. Die wesentlich nach diesen Grundsätzen beschnittene Liste erforderte im Jahr nur noch etwa 44 000 fl., während die von 1307 über 55 000 beansprucht hätte; ein Resultat, das die Kammer als befriedigend betrachtet haben muß, denn sie blieb bei der Geldbesoldung auch nach der Rückkehr nach Avignon; ob ohne Unterbrechung, läßt der Mangel der Kammerbücher für Clemens in Frage; für seinen Nachfolger, Johann XXII., ist es sicher. Als guter Finanzmann beschränkte er aber, wenn nicht den Hofhalt überhaupt, so doch die Zahl der Geldempfänger²⁾, so daß er in einem Jahr nur noch 30 000 fl. für *vadia* aufzuwenden brauchte; unter ihm befestigten sich die Verhältnisse derart, daß er am Anfang seiner Regierung zur monatlichen, später zur zweimonatlichen Auszahlung überging³⁾. Als Zeugnis für die Beibehaltung unseres Satzes auch unter seinen Nachfolgern, mindestens bis Clemens VI., hat die zweite HALLERSche Liste zu gelten, so sehr sie auch auf den ersten Blick abweicht. Johann XXII. hatte nämlich den *Turonensis* durch die Münze von Viennes ersetzt und demgemäß die Tafeln umrechnen lassen; aber auch vorher hatten sich kleinere Differenzen eingeschlichen, in dem oben erwähnten

1) Vgl. die Tabelle.

2) Ich verdanke der Güte von Professor GÖLLER die Abschrift der „*expensae pro vadiis familiarium*“ für das Jahr 1318.

3) Vgl. TANGL, Mitt. ö. Inst., S. 73.

Bestreben, das tägliche Gehalt zu berechnen; entstehende Bruchteile mußte man durch den in seinem Verhältnis zum grossus schwankenden Turonensis parvus ausdrücken; eben die schwere Teilbarkeit des grossus wird für Johann den Grund abgegeben haben zur Einführung der neuen Münze. Die letzte Spur endlich des Clementinischen Satzes findet sich aus dem Jahre 1375¹⁾. Bis zum Schisma, wird man sagen, ist er verbindlich geblieben. Dann mag er bei dem Geldmangel und dem Abreißen der Tradition außer Gebrauch gekommen sein. Das 15. Jahrhundert brachte einen teilweisen Rückschritt zum alten Naturalbetrieb²⁾.

War aber der 1310 begründete Zustand der Kammer annehmbar, wie konnte er es auch für die Kurialen sein? Zwangspreise als dauernde Einrichtung waren doch ausgeschlossen; sie hätten auch nur im päpstlichen Gebiet Geltung gehabt; wer aber konnte die Kaufleute von Reims und Hennegau zwingen, ihre Stoffe billiger abzugeben? Die Kammer schuf auf folgende Weise Rat: sie kaufte auf eigene Rechnung wie früher zur Zeit der Naturallieferungen en gros ein; sie stellte dann ihren Beamten auf die gewünschte Menge Holz, Wein, Getreide einen Anweisungsschein aus, der dem Magazinverwalter vorgewiesen werden mußte, um die betreffende Lieferung zu bewirken³⁾. Die Kurie hörte also nicht auf, Naturalien zu liefern. Die wirtschaftliche Bewegungsmöglichkeit des einzelnen war aber deswegen nicht weniger gewachsen; konnte er doch jetzt erst mit völliger Freiheit über die Verwendung seines Einkommens disponieren, wieviel er für Kleidung, wieviel für Essen und Trinken anlegen oder wieviel er zurücklegen wollte; und wie weit es ein niederer

1) MUNCUS Aufschlüsse über das päpstliche Archiv. Archivalische Zeitschrift 4, 76. Er gibt nur wenige Beamte an; der Rückschluß, daß auch bei den andern sich nichts Wesentliches geändert habe, ist aber natürlich. Die Zweifel an der Richtigkeit der Notiz, die LÖWENFELD aussprach, sind unbegründet.

2) Mitt. d. ö. Inst. 14. SICKEL, Über Ruolo di famiglia. Es ist hier allerdings nur von Gehaltslisten der Mitte des 16. Jahrhunderts die Rede. Daß aber ein mindestens ähnliches Naturalsystem auch im 15. Jahrhundert herrschte, ersieht man aus der Liste bei MORONI, Dizionario, Bd. 23, p. 54; auch hier werden jedem Würdenträger die Zahlen seiner auf Kosten der Kurie zu verpflegenden familiares beigelegt.

3) BAUMGARTEN, l. c. p. 266.

Beamter im Sparen bringen *konnte, zeigt das Beispiel eines Bullators, der bei seinem Tod über 800 Goldgulden bar hinterließ¹⁾, und anderer, die gar der Kurie Geld liehen; freilich läßt sich nicht sagen, was sie von ihrem Gehalt und was von Sporteln dabei erübrigt hatten.

Stellen wir die eingangs aufgezählten Faktoren der Naturalbesoldung noch einmal zusammen: die Kleiderlieferungen wurden zuerst umgewandelt, die vidanden und praebenden folgten. Wie steht es mit Beleuchtung und Wohnung? Die Sorge für Beleuchtung scheint jetzt auch Sache des einzelnen geworden zu sein; die in den Rechnungsbüchern dafür angegebenen Summen zeigen jedenfalls eine beträchtliche Abnahme. Die Regelung des Wohnungswesens allein erinnert noch an den alten Zustand; es gibt nur Dienstwohnungen, teils im Palast, teils in der Stadt, auch wenn die Kammer sie ihrerseits erst mieten mußte; vom Standpunkt des Kurialen aus fallen sie also unter den Begriff der Naturalbesoldung²⁾. Diese ist überhaupt nicht so prinzipiell ausgetilgt, daß sich nicht hier und dort, wo die Verhältnisse es nahelegten, Überbleibsel gehalten hätten; die scutiferi bekommen ihre Waffen und Kleidung auch fernerhin, wohl der Gleichmäßigkeit wegen, in natura³⁾, und ebenso einige Angestellte der Hofämter, die durch ihre Tätigkeit an den engeren Hof gebunden waren, ihre vidanden und praebenden. Aber doch war der Wechsel radikal genug, um sich gerade in der Stellung der Hofämter fühlbar zu machen; liefen im Jahre 1307 durch die Hände des Kochs und seiner Kollegen in Bäckerei, Keller und Stall schätzungsweise 73000 fl., so war diese Summe im Jahre 1336 etwa auf 5500 fl. zusammengeschrumpft. Mit der großen Stellung der Vorsteher der Hofämter war es denn auch vorbei; nicht nur, daß ihre jura kaum noch in Betracht kamen, auch ihr Gehalt scheint herabgesetzt worden zu sein: Bäcker- und Kellermeister bezogen 1307 59¹/₂ Turonenses grossi in der Woche, unter

1) BAUMGARTEN, l. c. p. 267 ff.

2) BAUMGARTEN, l. c. p. 81.

3) BENOÎT XII, Lettres communes, t. II, p. 443; summa expensae pro vestibus, pannis et folraturis emptis tam pro domino nostro papa quam pro libratis scutiferorum yemis et estatis . . .

Clemens VI. nur noch 28. Am deutlichsten aber spiegelt sich der Umschwung in den Budgets; leider wurden unter Clemens V. noch keine detaillierten Jahresübersichten ausgearbeitet, so daß gerade aus den kritischen Jahren uns sichere Zahlen fehlen¹⁾. Die Wirkung der Neuerungen aber ist z. B. aus folgender Übersicht über die Ausgaben des Jahres 1336 ersichtlich:

für die Küche	etwa	3480 fl.
„ die Bäckerei	„	275 „
„ den Keller	„	600 „
„ den Marstall	„	<u>1150 „</u>
Gesamtausgaben der Hofämter also etwa		5505 fl. ²⁾

Was für ein Unterschied gegen 1307, wo sie schätzungsweise 73 000 fl. betrugten! Dafür tritt jetzt als selbständiger Hauptposten der titulus de vadiis familiarium domini pape auf mit etwa 36 650 fl., dazu noch pro vadiis extraordinariis et armaturis über 1000 fl.

III.

Alle bisher angestellten Überlegungen und Berechnungen aber, mögen sie auch zum Verständnis der Besoldungsumwandlung als eines einzelnen Faktums geeignet sein, versagen bei einer Reihe andersartiger Fragen, wie: Vollzog sich der Prozeß relativ rasch und konsequent, früh oder spät? Standen sich die Beamten reichlich oder knapp? Nur Vergleiche mit andern Höfen würden hier ein Urteil erlauben; am bequemsten bietet sich, mit der Fülle des erhaltenen Materials, der nahe französische dar³⁾; weniger ist für den englischen⁴⁾ erhalten, für den deutschen

1) Von höchstem allgemeinen Interesse sind die auf p. 16 der Appendices aufgeführten Summen, aber für unseren Zweck zu wenig spezialisiert.

2) Die Summen können nicht den Anspruch machen, genau zu sein, da ich das Verhältnis der vorkommenden zahlreichen Geldsorten nicht genügend ermitteln konnte. Zum Glück herrscht der Gulden fast vollständig.

3) Von französischem Material habe ich besonders herangezogen: eine Hofordnung Ludwigs des Heiligen 1261, bei DUCANGE in seiner Ausgabe des Joinville; ebendort eine von Philipp dem Schönen; ferner zwei von Philipp VI. von Valois vom Anfang seiner Regierung, 1328, und vom Ende, 1350; beide im Bd. 55 der Bibl. de l'école des Chartes mit einer instruktiven Einleitung von Viard gedruckt.

4) Von dem mir zur Verfügung stehenden englischen Material habe

aber gar nichts, kein Zufall bei der kurzen Regierung von Herrschern und Dynastien, bei dem Mangel von Residenzen und Archiven, den Vorbedingungen fester Tradition; nur so viel ist sicher, daß bis über die Mitte des 14. Jahrhunderts hinaus von Geldbesoldung nicht die Rede ist¹⁾. Bei den beiden andern Königshöfen aber muß man schon vor die Mitte des 13. Jahrhunderts zurückgreifen, um auf wesentlich naturale Besoldung zu stoßen; sie stimmte in ihren Prinzipien auf das genaueste mit der des päpstlichen Hofes überein. Hier wie dort dieselben sechs Faktoren: Essen und Trinken, Kleidung, Wohnung, Beleuchtung und Lieferungen für Pferde und Maultiere. Am französischen Hof entsprachen den *vidanden* der Küche und der Bäckerei teils *liberationes*²⁾, teils das Recht, eine gewisse Anzahl von *valetis comedentes ad curiam* zu halten³⁾; in der Wirkung dasselbe, wie wenn die Kurie durch die Lieferung mehrerer *vidanden* eigenen Hausstand und Bedienung ermöglichte. Wein, Hafer, monatlich *fabrica* (*forge*) = Hufeisen und Nägel, Kleider zweimal im Jahr; in Paris sind es dieselben Einrichtungen wie in Rom. Freie Wohnungen werden als selbstverständlich nicht erwähnt. Und wieder dasselbe in England. Die Leistungen der Bäckerei werden hier noch nach einzelnen Broten berechnet wie an der Kurie vor Nikolaus III. Überhaupt, zu der klaren und einheitlichen Durchbildung, die gerade dieser Papst dem System gegeben, ist es an den Königshöfen nie gekommen; „*cibus consuetudinarius*“ und ähnliche allgemeine Ausdrücke zeigen, daß man es so genau nicht nahm. Denn seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bereits ist das Geld, das so viel präzisere Angaben gestattet, im raschesten Vordringen, in ganz anderem Umfang als an der Kurie, vielleicht im Zusammenhang mit dem häufigen Ortswechsel, zu dem die Könige genötigt waren. Aber man ging doch, wenn auch in schnellerem Tempo, denselben Weg wie in

ich nur die *constitutio domus regis Eduardi I* aus dem Jahre e. 1135 verwerten können, im *liber niger saccarii* von HEARNE herausgegeben.

1) SEELIGER, Hofmeister, S. 77.

2) Im Jahre 1350 eine *livraison* = 6 Brote, une *quarte de vin* und 1 Stück Fleisch. *Bibliothèque de l'école des Chartes* 55, p. 646.

3) Also dasselbe System wie an der Kurie des 15. und 16. Jahrhunderts.

Rom; man begann mit der Umwandlung der Kleiderlieferungen, machte aber auch vor den täglichen liberationes nicht Halt; bei einem Beamten wird das Heu, der Hafer, bei andern Brot, Wein, Fleisch, bei manchen schon alles zusammen mit Geld abgelöst. Die Hofkonstitution Ludwigs des Heiligen führt mitten in die Bewegung hinein; immer wieder liest man *amotis liberationibus, nec recipiet liberationes, pro liberatione hospitii, feni, vini, victus*. Ihre Anwendung würde bereits etwa 8000 Goldgulden für Gehälter im Jahr erfordert haben, mehr als das Vierfache wie die erste HALLERsche Liste, mindestens $\frac{1}{10}$ der jährlichen Gesamtkosten des Hofes¹⁾. Unter Philipp III. und Philipp dem Schönen macht der Prozeß aber keine Fortschritte mehr; wohl, weil eine Vorbedingung fehlte, eine in ihrem Werte stetige Münze. Die Münzungsmanipulationen hörten aber unter den letzten Kapeingern nicht auf. Doch auch der erste Valois mochte nicht auf diese bedenklichen Einnahmequellen verzichten; so blieb auch unter ihm zunächst alles beim alten. Aber die Finanznöte lenkten immer wieder die Aufmerksamkeit auf den Hof, dessen Ansprüche sich allein von 1316 bis 1335 verfünffacht hatten²⁾, so daß er die ganze Hälfte der Staatseinnahmen verschlang; der englische Krieg kam hinzu; dieser Druck, unter dem die Zahl der Angestellten schon beträchtlich beschnitten worden war, brachte denn endlich auch in Frankreich die große Umwälzung zum Abschluss, 1350, dicht vor dem Tode des Königs, 40 Jahre später als in Avignon. Daß Geldsorgen die treibende Kraft waren, lehrt folgende Stelle: *item, que l'aumosne du Roy prenoit chascun jour en la panneterie . . . ; si semble au conseil que la dépense de l'hostel seroit bien dechargiez et les prinses restraints, si elle étoit mise à l'argent; si vout le Roy que l'aumosnier eut chascun jour jusques à Noël, pour les choses dessus-dites, 10 livres parisis à prendre . . .* Augenscheinlich hielt man also das alte System der Masseneinkäufe für kostspieliger; eine Kontrolle der Einkaufspreise und der Verteilung war eben kaum

1) Die 1251 48 500 lib. betragen, während des Kreuzzuges, gewöhnlich also wohl geringer waren. *Comptes de l'hôtel* (Société de l'hist. de France), p. X.

2) Die Hofausgaben beliefen sich 1335 auf 271 933 livres parisis, also viel mehr, als die Kurie bestenfalls im Jahr einnahm. Vgl. VIARD, l. c.

Die Zahlen ohne Münzangabe bedeuten grossi

Die Zahl der täglichen vidanden und präbenden nach der 1. Liste von Haller		Der 1. Geldbesoldungssatz unter Clemens V. (Appendices, p. 4)	Der 2. (App., p. 78)	Der 3. und endgültige Besoldungssatz (App., p. 421)		i. Verh. zum 2. + oder —	Die 2. Liste von Haller, wöchentl. Gehalt
Namen der Beamten	vid. präb.	Der 1. Geldbesoldungssatz unter Clemens V. (Appendices, p. 4)	Der 2. (App., p. 78)	an Fleisch-tagen	In der Woche		
camerarius	Lücke im Manuskr.	81, ausdrückl. f. 21 vid. u. 18 präb. (p. 3)	—	—	18 libri parv. od. 35 libri parv. 1)	—	—
clericus camerae	—	9	—	9	60	—	—
cancellaria	12	69 für 18 vid. und 15 präb.	50 (p. 80)	47	329	-21	329
auditor	2	8 cum somerio	8	7	46	-10	46
corrector	2	8 cum somerio	8	7	46	-10	46
bullator	2	9	8	8	53	-3	49
supracocus	2	20 (empfängt für 2)	—	20	137 (p. 122)	-3	77 parvi
scriptor coquinae	1	3	—	20	140 (p. 122)	-8	—
coci parvae coquinae	2	6	7	7	46	-3	28
coci magna coquinae	1	3	4	4	25	-3	—
macellarium	1	—	7,5	—	—	—	—
piscionarius	1	—	7,5	—	—	—	—
panetarius	2	8,5	—	—	—	—	—
scriptor paneterie	1	3	—	—	—	—	28
buteularius	2	8,5	3	3	19,5	-1,5	28
scriptor buticularie	1	3	—	—	—	—	—
marescallus marescalle	2	11	3	3	19,5	-1,5	—
scriptor marescalle	1	3	9	8	60	-3	—
palafrenari	1	3	3	3	19,5	-1,5	—
cappellani commentales	1	7	2	2,5	16	+2	14
clerici cappellae	—	—	8	8	53	-3	53
				3,5	22	—	21

cubicularii	2	3	10 (haben nach Haller 1 1 somerium a. Reise)	11	10,5	10	72	—	5	—
thesaurarius	2	1	—	8	—	—	—	—	—	—
hostiarum milites	3	3	14 (hab. 2 somerium a. R.)	—	—	—	87	—	—	—
hostiarum domicelli	2	1	7,5	7	8	7	53	+	4	53
hostiarum minores	1	1	4,5	—	4	3	25	—	—	21 grossi 56 parvi
medici	3	3	—	14	—	—	—	—	—	35 fl.
marescallus justitiarum	c. 15	20	82 für 20 vidanden n. 22 präbenden	67 ^{b)}	—	—	37 fl.	—	—	287 parvi
judex appellacionum	2	1	8	7	7	6	46	—	3	—
milites	2	3	—	14	—	—	—	—	—	—
scutiferi (= domicelli)	2	1	7,5 oder 8	7	7	6	46	—	3	46
servientes ^{c)}	1	1	4	—	4	4	—	—	—	28
servientes de Vasconia ^{d)}	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
hospitale S. Antoni	3	1	9	9	9	8	60	—	3	—
hospitale S. Spiritus	1	1	4,5	4,5	4,5	4	30	—	—	—
hospitale de Altopassu	1	1	4,5	4,5	—	—	—	—	—	—
cursores ^{e)}	1	—	—	—	2,5	2,5	17,5	—	—	14
pueri et garziones	—	—	2	2	1 (p. 146)	1	—	—	—	7

1) Auf p. 122 bekommt er 18 libri, auf p. 138 35 libri. Letztere Summe ist wohl erst die völlige Umwandlung seines Naturalgehaltes.

2) Die Summe 132 gr. wurde gewählt, um eine Reduktion zu ermöglichen und zugleich doch alle Tage gleich zu behandeln.

3) Versucht man, diese Zahl aufzulösen, so erhält man 15 vidanden, wie bei HALLER I, und 22 präbenden.

4) Der senescallus servientium erhält täglich 5 grossi.

5) Die servientes de Vasconia sind die Gascogner (Leibwache des Papstes), eine persönliche Einrichtung von Clemens, daher auch anders besoldet.

6) Die cursores bekamen, wenn sie Geld erhielten, wahrscheinlich 3 grossi; erst im Jahre 1310 werden sie ausdrücklich auf 2,5 grossi gesetzt.

Bei der Aufstellung dieser Tabelle war meine Absicht, die allmähliche Umwandlung der Gehaltslisten zu veranschaulichen; ich habe deswegen die Gehälter derjenigen Beamten, die nur in einer der Listen vorkamen, nicht angeführt. Über die Pönitentiarie vgl. E. GÖLLEN, Päpstliche Pönitentiarie I, S. 147.

möglich. Wieder ist der ganze Wechsel aus der Gegenüberstellung von zwei Zahlen deutlich: 1316 wurden täglich im Haus des Königs, der Königin und der Kinder von Frankreich 11 liv. 8 s. paris. für Besoldung ausgegeben, 1350 aber im Haus des Königs und des Herzogs von Orléans 67 liv. 6 s. 6 d. paris., eine Summe, die sehr viel höher wäre, hätte noch der alte Glanz geherrscht. Natürlich verschwand auch hier direkte Verpflegung keineswegs¹⁾: sie hörte aber auf, ein Prinzip der Besoldung zu sein.

Man möchte es nun für eine leichte und ergebnisreiche Arbeit halten, die Geldbesoldungen entsprechender Beamten hier und in Avignon in genauer Parallele gegenüberzustellen; leider reicht dazu die Übereinstimmung in der Hoforganisation nicht weit genug, nicht einmal in den Hofämtern; während z. B. an der Kurie Oberkoch und Bäckermeister, jeder für sein Departement, die oberste Instanz bilden, sind ihnen am französischen Hof noch der Oberhofmeister und die Hofmeister übergeordnet als die eigentlichen Leiter; mit gutem Gewissen lassen sich aber die clerici, die Schreiber, vergleichen, von denen jedes Hofamt einen zum Führen der Bücher hat; sie bekommen an der Kurie wöchentlich à 19 $\frac{1}{2}$ grossi, in Frankreich aber etwa 48 grossi (630 turo-nenses parvi). War der königliche Hof am Anfang des 14. Jahrhunderts unvergleichlich viel größer und prächtiger als der päpstliche gewesen, so wurden also selbst in der Mitte des Jahrhunderts, als die Not des Reiches den Abstand schon sehr verringert hatte, doch noch viel beträchtlichere Gehälter gezahlt. Man hatte eben nicht die Möglichkeit, statt baren Geldes Anweisungen auf die Taschen eines reichen Publikums zu erteilen wie an der Kurie. Aber mochte dieser das Sportel- und Taxenwesen ihre Aufgabe noch so erleichtern, so bleibt ihr doch der Ruhm, sie am frühesten von den aufgezählten Ländern in systematischer Weise bewältigt zu haben.

1) 95 Personen hatten das Mitessen an der Tafel.

Contribution à la consistance et à la destination des biens nationaux.

Par

Ch. Bournisien.

Dès le début de son existence la Révolution fut travaillée d'impérieux besoins d'argent; pour y satisfaire, elle dut recourir à tous les expédients, et songea à tirer parti des «biens immenses du clergé». C'est pourquoi, dès le mois de novembre 1789, l'Assemblée Nationale fut assaillie de demandes, de pamphlets et de discours tendant à l'aliénation des domaines ecclésiastiques. De là une longue discussion qui est trop connue pour être rappelée. Il suffit de remarquer que l'aliénation n'aurait pas été décrétée si l'opinion générale n'avait pas été que *la nation a un droit de souveraineté sur les biens des corporations*: en effet les nécessités financières qui furent la cause de l'ouverture du débat, furent presque aussitôt oubliées pour la question de principe: pendant un mois l'on discuta pour savoir s'il était, non pas indispensable, mais légitime de disposer de la propriété ecclésiastique; et dans le cas où l'assemblée aurait estimé illégale l'aliénation, nul doute qu'elle n'aurait pas eu lieu. Mais la majorité pensait, comme J. J. ROUSSEAU, que c'est la société qui crée la propriété, et que la nation, par un vœu légal et solennellement exprimé, peut s'emparer des biens des corps privilégiés. De tous les orateurs qui intervinrent dans la discussion, trois seulement dénièrent à la nation le droit d'aliéner ces biens: tous les autres croyaient que la volonté générale peut détruire les corps, et par suite les priver de leurs possessions. Telle fut la cause essentielle de la vente des biens du clergé.

Et toutes les propriétés : des communes, de la couronne, de l'ordre de Malte, des hôpitaux etc. furent aliénées en vertu du même principe.

En déclarant nationaux tous les biens des corps, la Constituante avait fait une réserve expresse en faveur de la propriété individuelle qu'elle proclamait inviolable, conformément aux théories des écrivains politiques du XVIII^e siècle : cependant les assemblées suivantes ne craignirent pas de mettre en vente les biens des religionnaires fugitifs, des condamnés et des émigrés. Il faut reconnaître pour leur justification que nécessité fit loi, et que les difficultés immenses au milieu desquelles elles se débattirent expliquent dans une certaine mesure une spoliation qui serait inadmissible dans un Etat normal.

Ainsi, de 1789 à 1794 tous les biens susceptibles de fournir des ressources à la révolution furent aliénés ; on donne à l'ensemble de ces biens le nom de « biens nationaux ».

Une des questions les plus importantes que soulève cette aliénation est, sans contredit, celle de savoir quel genre de biens furent vendus. On comprend que les conséquences de cette translation de propriété ne sont pas les mêmes si elle a porté sur des immeubles urbains, ou sur des exploitations rurales, si elle a profité à des citadins ou à des campagnards, à des bourgeois ou à des paysans. Il n'est pas possible de déterminer actuellement la proportion dans laquelle chaque classe de la société a participé à ces ventes ; mais, comme tous les biens vendus furent achetés par des bourgeois ou par des paysans, on peut apprécier indirectement le bénéfice qu'ils retirèrent de l'opération, en cherchant quels biens formaient le domaine du clergé, de la couronne, des communes . . . etc. C'est ce que je me propose de faire ici.

I^o

Les deux éléments les plus importants des ventes nationales sont les propriétés du clergé et de la noblesse : c'est sur leur répartition qu'il convient de s'arrêter tout d'abord.

Un fait curieux, à la fin du XVIII^e siècle, c'est que la propriété noble et la propriété ecclésiastique semblent antagonistes :

là où l'une a un grand développement, l'autre n'occupe qu'une médiocre superficie ¹⁾.

Dans le district de la Campagne de Lyon où le clergé possédait beaucoup, la noblesse n'avait presque rien; dans la Sarthe, les ecclésiastiques étaient plus riches que les autres privilégiés ²⁾. La noblesse avait de plus grandes propriétés foncières que le clergé en Bretagne. Est-ce parce que noblesse et le clergé se faisaient la guerre et cherchaient à se supplanter? Rien ne permet de l'affirmer et d'ailleurs les comparaisons faites ne portent pas sur des régions suffisamment étendues pour autoriser

1) Les proportions du tableau ci-dessous mettent en relief cette anomalie.

Région	Villages ou districts	Sur 100 hectares de terres privilégiées, combien appartiennent	
		au clergé	à la noblesse
Toulousain	Rieumes	8,6	91,4
	S ^t Omer	Neuville	75
Orléanais	Roclincourt	88,3	11,7
	Thélus	100	—
	1 ^{er} village	20	80
	2 ^e village	—	100
	3 ^e village	4	96
Bordelais	4 ^e village	—	100
	Libourne	25	75
Alsace	Strasbourg	86	14
Rhône	Villefranche	37,5	62,5

Pour le Toulousain et S^t Omer, voir LOUTCHISKY, *Possessions des paysans en France à la fin du XVIII^e siècle*; pour l'Orléanais: BLOCH, *Répartition de la propriété foncière à Orléans*; pour Libourne: MARION, *Vente des biens nationaux dans le district de Libourne*; pour le Rhône: calcul extrait de l'ouvrage de CHARLÉTY, *Documents relatifs à la vente des biens nationaux dans le Rhône*, Lyon, 1906; pour l'Alsace: SOLMS, *Die Nationalverkäufe im Distrikt von Straßburg*. J'ai calculé moi-même les proportions relatives aux districts de Libourne et de Villefranche.

2) Notamment dans les districts de la Ferté-Bernard, Fresnay, Mamers, ainsi qu'il résulte de l'analyse de LEGEAY, *Actes de vente des biens nationaux dans la Sarthe, Le Mans, 1885—1887*, 3 vol. in-8^o.

une conclusion générale. On peut admettre, jusqu'à preuve du contraire, qu'il y a là une simple coïncidence.

Biens du clergé.

La propriété ecclésiastique était très inégalement répartie sur la surface du territoire; dans le nord et dans l'est, elle était probablement très étendue¹⁾; dans le centre et dans le sud-ouest, elle occupait de 1,36 à 5,37 % du sol²⁾, avec une moyenne de 3 % à peu près.

En général les établissements religieux se pressaient là où les avaient attirés la piété du seigneur et des habitants ou la prospérité de la région. De là leur importance à Strasbourg, dans le Maine et dans la basse Normandie.

Dans le Laonnois, pays riche et pieux, le clergé était grand propriétaire et Laon s'appelait le mont d'or, en signe de richesse ecclésiastique³⁾. En Bretagne, pays fervent mais pauvre, le clergé ne détenait que de 1 à 2 % du sol⁴⁾.

Par contre il possédait beaucoup dans les villes très peuplées où affluait l'argent, telles que Paris, Dijon, Lyon surtout, la ville mystique, fondatrice des missions.

La propriété ecclésiastique se composait par suite, surtout de propriétés bâties. Ainsi, à Lyon, on aliéna 374 maisons appartenant au clergé⁵⁾, au Mans 215⁶⁾. Bordeaux avait un ar-

1) A Roclinourt et à Thélus (district de St Omer) le clergé possédait respectivement 41 % et 62 % du sol (LOUTCHISKY, *op. cit.*) . . . Dans le district de Strasbourg, il possédait 12,5 % de la terre (SOLMS, *op. cit.*).

2) Dans 15 villages de la généralité d'Orléans le clergé détenait de 0 à 21,5 % du sol avec une moyenne de 5,37 % (BLOCH, *op. cit.*); dans le district de Libourne 3 %; dans l'arrondissement de Rochefort 3,87 %, dans celui de La Rochelle 1,36 %, et 1,68 % dans les districts de Saïntes et de Marennes: renseignements particuliers de l'archiviste du département. Dans le Limousin il possédait environ 3 % du sol (LOUTCHISKY, *op. cit.*), et 1,66 % à Rieumes dans le Toulousain.

3) FLEURY, *Le clergé de l'Aisne pendant la Révolution*, Laon 1858.

4) D'après les études de M^r LECARPENTIER et les travaux en cours de M^r H. SÉE.

5) CHARLÉTY, *op. cit.*

6) LEGEAY, *op. cit.*

chevêché, 15 églises paroissiales, 23 églises ou séminaires, 1 prieuré, 3 chapelles¹⁾; le Mans un évêché, 13 monastères, 2 chapelles et plus de 10 églises paroissiales²⁾.

Dans les campagnes le clergé possédait en somme de véritables exploitations agricoles; ainsi, dans trois villages du Limousin, la proportion des terres labourables du clergé était de 19,5%, la proportion de ses bois, de 4,6%, alors que les moyennes correspondantes de la propriété paysanne étaient de 30,4% et 2,2%³⁾. Dans le district du Mans l'Eglise était propriétaire de 282 métairies, 216 bordages, 49 bois dont 13 formaient un total de 165 arpents, 28 quartiers⁴⁾.

Dans le district de Villefranche où l'on vendit environ 1500 hectares de biens ecclésiastiques⁵⁾, ils consistaient en vignes, prés, bois, terres, domaines et jardins.

L'exploitation dominante dans ce district était la petite propriété vinicole, composée d'une maison, d'un cuvage, et d'une vigne, le tout affermé à des vigneron.

1) CHANOINE ALLAIN, *Couvents et paroisses de Bordeaux au XVIIIe s.*

2) LEGEAY, *op. cit.*: notice sur quelques fondations religieuses. Laon avait de même 1 évêché, 6 abbayes, 13 couvents, 4 chapitres, 1 cathédrale et plusieurs églises; Nîmes, 1 évêché, 19 monastères, 12 chapelles (ROUVIÈRE, *L'aliénation des biens nationaux dans le Gard*).

3) Dans ces trois villages, 25,9% des terres ecclésiastiques étaient en prés, châtaigniers et vignes.

4) Et en outre, 44 maisons, 8 maisons de maître, 2 châteaux, 1 grange dimeresse, 2 chapelles, 7 domaines, 13 lieux, 29 vignes dont 25 avaient une étendue globale de 23 arpents, 34 champs, 32 prés, 23 moulins, 19 propriétés, 8 étangs, 2 landes dont 1 de 50 arpents, 7 sapinières dont 2 de 40 arpents et 1 cloteau. Dans le district de la Ferté-Bernard (Sarthe), les biens du clergé comprenaient: 795 prés, 263 lieux de $\frac{3}{4}$ de journal à 85 journaux, 86 maisons, 39 cloteaux, 10 bordages, 4 métairies, 11 vignes, 4 domaines, 1 château, 5 granges, 7 pâturages, 4 moulins, 1 prieuré, 1 maison abbatiale, 1 chapelle.

5) Dans le district de Villefranche, d'après la loi du 14 mai 1790, un nombre de propriétés du clergé compris entre les $\frac{2}{3}$ et les $\frac{3}{4}$ des lots vendus atteignait un total de 1023,52 hectares; la superficie des biens vendus varierait donc entre 1290,63 hectares et 1376,69 hectares. Si l'on songe que la plus grande partie des biens du clergé fut aliénée sous le régime de la loi du 14 mai, on peut estimer à 1500 hectares environ la superficie de la terre détenue par le clergé.

En général le clergé possédait plus de bois que les paysans¹⁾. On se l'explique facilement: les ruraux ne possédant en général que de petites propriétés, qu'ils mettaient eux-mêmes en valeur, défrichaient tout ce qui était défrichable et n'achetaient que des champs et des prés déjà cultivés. Le clergé, au contraire, héritait souvent de grands domaines dans lesquels il trouvait des châteaux, des sapinières, des landes, des futaies. Il se réservait le château et louait en bloc le reste, par bail emphytéotique. Le bailleur se trouvant à la tête d'une exploitation souvent trop vaste se gardait de raser les bois; parfois même il n'arrivait pas à emblaver tout le sol cultivable²⁾.

De là l'élévation de la proportion de terres non productives dans les biens du clergé.

Ainsi, d'après les renseignements actuellement connus, l'avoir du clergé se composait en partie de maisons dans les villes, en partie de domaines agricoles ou vinicoles, souvent assez mal entretenus. Mais sa fortune ne se bornait pas là. A titre de seigneur féodal, il prélevait des droits sur tout fief ou censive et recueillait les profits de fief (droit de retrait féodal, quint et requint), et de cens (lods et ventes). Comme seigneur ecclésiastique il percevait des dîmes variables avec les coutumes et exerçait les droits de chasse, pêche, péage, hallage, etc.³⁾.

Les rentes constituaient également une part importante de son revenu; elles provenaient de concessions, de donations, d'aliénations; elles grèvaient des immeubles, surtout des maisons. Le Chapitre S^t Jean de Lyon avait ainsi 59 rentes nobles⁴⁾, l'archevêché de Lyon touchait une rente pour droits seigneuriaux aliénés, une pour justice aliénée, une pour remplacer le ban d'août.

1) TALLEYRAND évaluait même à 1100000000 le capital foncier des bois appartenant au clergé.

2) FLEURY, *op. cit.*

3) CHÉNON, *Les démembrements de la propriété*, Paris 1881. L'archevêché de Lyon possédait 17 dîmes; le chapitre S^t Jean (Lyon) 39 dîmes, 2 péages, 1 droit de pêche; le chapitre S^t Just 19 dîmes, le chapitre S^t Nizier 9 dîmes. CHARLÉTY, *op. cit.*

4) Le chapitre S^t Just en avait 17, le chapitre de Fourvières 5.

Enfin les monastères avaient de riches églises et de précieuses bibliothèques. Le capital de la fortune mobilière du clergé dans le district d'Ornans s'élevait ainsi à 3 569 732 livres¹⁾.

Bien qu'il n'entre pas dans le cadre de cette étude de rechercher quels étaient les propriétaires légitimes des biens aliénés, il n'est pas inutile de savoir entre quelles mains se trouvaient les propriétés ecclésiastiques, et comment elles étaient réparties, car l'inégalité de leur distribution, en créant un clergé riche et un clergé pauvre, un clergé conservateur et un clergé novateur, explique pourquoi une partie des possesseurs ecclésiastiques eux-mêmes étaient favorables à l'aliénation.

Des deux grandes catégories du clergé, l'une était plus riche que l'autre : les réguliers possédaient en général plus que les séculiers²⁾ ; à Caudebec, ils détenaient 56,20 % des biens ecclésiastiques³⁾ ; les ventes réalisées sur le clergé régulier, dans l'Aveyron, atteignirent un total de 9 564 173 livres, les ventes réalisées sur le clergé séculier 4 846 869⁴⁾. Dans le district de Libourne les réguliers possédaient 982 hectares, les séculiers 166⁵⁾.

D'après les aliénations faites dans l'Aveyron, au détriment du clergé, les communautés d'hommes étaient les plus riches : leurs biens s'élevaient en moyenne à 457 222 livres ; puis venaient les communautés de femmes avec une moyenne de 90 489 livres, enfin les chapitres, avec un avoir de 68 830 livres. Les évêchés, de leur côté possédaient une fortune moyenne de 214 478 livres⁶⁾.

Les chapitres étaient encore nombreux au XVIII^e siècle, malgré un certain nombre de suppressions⁷⁾. Dans l'Aisne, ils

1) MEYNIER, *Les ventes nationales à Ornans, Annales franc-comtoises*, année 1901.

2) Notamment dans les districts de la Rochelle, de Saintes et de Rochefort ; dans le district de Marennes les séculiers l'emportaient sur les réguliers.

3) LECARPENTIER, *La vente des biens nationaux dans le district de Caudebec*.

4) ANGLADE, *La sécularisation des biens ecclésiastiques*.

5) MARION, *op. cit.* De plus, dans le Gard et à Lyon l'aliénation des propriétés de réguliers fut l'objet de 501 et 281 ventes contre 232 et 252 au clergé séculier.

6) ANGLADE, *op. cit.*

7) Sécularisation du chapitre de St Germain l'Auxerrois (CAHEN, *Revue*

vivaient de prébendes¹⁾; à Bordeaux ils étaient moins bien dotés²⁾. Le nombre des chanoines semble assez restreint, vers 1789³⁾.

Il faut dire que les chapitres avaient peu à peu résigné leurs fonctions sacerdotales pour s'absorber dans la gestion et la jouissance de leurs revenus. Ils partageaient souvent une église avec le clergé séculier, et la question des offices et des préséances était une cause de conflits aigus avec les vicaires perpétuels et les clercs.

Les communautés d'hommes étaient également en décadence, car, sous l'influence du relâchement des mœurs, et grâce à l'infiltration des idées philosophiques, les convents se dépeuplaient peu à peu. En Basse-Normandie, un monastère tombe ainsi de 40 à 9 membres⁴⁾; à St Quentin, on ne comptait plus, dans trois monastères, que 9, 11 et 5 religieux.

De plus, les communautés étaient la proie des abbés commendataires. L'almanach royal de 1791 en comptait 647, dont le revenu dépassait 5 millions, et il est bien probable que ces chiffres sont inférieurs à la réalité, car le département de l'Aisne, à lui seul, contenait 50 abbés commendataires⁵⁾.

Les manses abbatiales, à Laon étaient quelquefois égales à la manse conventuelle, et, dans le reste du département, l'importance de cette richesse, extraite des monastères et perdue pour la contrée, variait du quart à la moitié des revenus des moines⁶⁾.

d'histoire moderne, tome II); sécularisation du chapitre de Belleville (Rhône) (CHARLÉTY, *op. cit.*), etc.

1) A Laon, 6 chapitres possédaient 84 prébendes, à Soissons, 3 chapitres en avaient 50 (FLEURY, *op. cit.*).

2) CHANOINE ALLAIN, *op. cit.*

3) Il variait de 3 à 34 dans l'Aisne, de 5 à 13 dans le district de Villefranche.

4) BERNIER, *Le tiers état rural dans la basse Normandie*.

5) Laon en contenait 3, ayant des revenus de 23 000, 29 000, 15 000 livres; les manses conventuelles étaient respectivement de 22 000, 44 000, 44 000 livres.

6) A Bordeaux, 9 manses abbatiales de 500 livres à 14 000. En Basse-Normandie (élection de Vire), 7, de 1200 à 25 000 livres; les manses conventuelles étaient de 4922 à 7373 livres (BERNIER, *op. cit.*). L'évêque de

Ceux-ci possédaient quelquefois une pléthore de revenus, eu égard à leur petit nombre ¹⁾.

Ainsi, du dépeuplement et de l'excès de richesse résulte la décadence: elle se manifeste par des sécularisations. Les religieux d'Homblières demandent à abandonner leur monastère à une communauté de femmes, «étant, disent-ils, trop peu et trop âgés pour continuer à remplir leur tâche». Les Chartreux de Lyon sont sécularisés en 1779, l'abbaye de Savigny vers 1780 ²⁾.

Souvent c'est au profit d'un couvent de religieuses que s'opère la sécularisation, car les monastères de femmes échappent un peu à cette décadence générale; leur recrutement se fait dans de bonnes conditions. Mais, elles aussi sont rongées par l'abus de la commende ³⁾.

Les couvents étant assez peuplés, la situation des sœurs, des converses, des tourières est parfois précaire ⁴⁾, notamment à Bordeaux et à Lyon ⁵⁾.

En résumé le clergé régulier possède la meilleure partie de la fortune ecclésiastique, cette fortune ne profite qu'à un petit nombre de propriétaires riches, oisifs, inutiles, de mœurs souvent relâchées, dont le luxe excite l'envie du clergé séculier.

Car le clergé séculier est à la fois très nombreux et très petit propriétaire; des 1571 hectares dévolus dans le district de

Marseille était commendataire d'une abbaye; l'abbé de Broglie avait un revenu personnel sur l'abbaye du Mont St Michel.

1) Sur 8 communautés de Laon, 5 ont 17, 16, 20, 18, 10 moines. Trois des 6 couvents de Chauny ont 5, 7, 5 religieux; à Soissons, 7 monastères ne comptent que 5, 5, 26, 30, 13, 3, 2 moines. MOBEAU, TURGOT, NECKER avaient d'ailleurs signalé cette diminution de personnel (LEVASSEUR, *Histoire de la population française*). Dans le Rouergue, 2 communautés possédaient plus d'1 million; sur 17, 6 seulement avaient moins de 100 000 livres; la plus pauvre en possédait 33 380; la plus riche 1 958 757 (ANGLADE, *op. cit.*).

2) CHARLÉTY, *op. cit.*

3) Trois couvents de Laon ont, l'un 56 religieuses, 8 converses, le second 18 religieuses, 6 converses, le troisième 17 religieuses, . . . etc. (FLEURY, *op. cit.*). Dans 6 couvents de Soissons les manses abbatiales sont de 50 000, 10 000, 10 000, 10 000, 4000, 6000 livres.

4) Surtout à Paris où 11 communautés comprenaient 222 religieuses, 96 converses, 6 tourières, 4 novices.

5) Dans l'Aisne et le Gard leur situation était assez prospère.

Caudebec aux séculiers, 42,44 % appartiennent aux chapelles de confréries, 36,66 % vont à 108 fabriques, 19,90 % à 95 cures¹⁾. Les séculiers ne sont d'ailleurs pas tous possédants; à Caudebec, 55 paroisses n'ont pas de biens-fonds; dans le district de la Campagne de Lyon, 19 se trouvent dans le même cas²⁾.

En général les cures ne possèdent qu'un presbytère, un jardin, quelques prés ou vignes. Sans doute plusieurs cures sont dans l'aisance à Caudebec³⁾, à Saintes, dans l'Aveyron. Mais, dans les campagnes comme dans les villes, la situation des curés et des vicaires perpétuels n'est généralement pas très brillante⁴⁾. De même, les fabriques étaient pauvres⁵⁾, les prieurés⁶⁾ et les chapelles⁷⁾ possédaient peu de chose. Dans le district d'Avranches les chapelains étaient forcés d'exploiter eux-mêmes et ils menaient quelquefois une vie de parasite.

A côté de tous ces petits propriétaires évoluaient un grand nombre de non-propriétaires, habitués, vicaires, desservants, obitiers, déportuaires: prêtres sans charge d'âmes, religieux de nom et à peine d'habit⁸⁾.

1) LECARPENTIER, *op. cit.*

2) CHARLÉTY, *op. cit.*

3) A Caudebec, chaque cure a 3,29 hectares, à Saintes 1 hectare 74 ares.

4) Sur 101 cures du district de la Campagne de Lyon, 91 possédaient moins de 4 articles de vente susceptibles de fournir à une adjudication. A Bordeaux, le casuel de 376 paroisses ne dépassait pas 300 livres pour 24, 400 pour 19, 500 pour 48, 600 pour 21 (CHANOINE ALLAIN, *op. cit.*).

5) Les biens de toutes les fabriques du Gard ne dépassaient pas 20 000 livres.

6) Les prieurés étaient simples ou unis à une abbaye. Les premiers étaient petits propriétaires: Bordeaux en comptait 61 dont 29 avaient moins de 600 livres de revenus. Par contre 6 prieurés unis avaient un revenu global de 25 800 livres. Les biens des prieurés dans 3 districts de l'Aveyron furent vendus 400 000 livres.

7) Les chapelles, installées dans des églises ou des châteaux avaient été fondées par des prêtres, des bourgeois, des évêques: elles étaient dotées d'une rente en argent ou d'un fonds de terre. Le Rhône contenait 21 chapelles propriétaires, le Bordelais 92 d'un revenu moyen de 183 livres. Sur 140 chapelles dotées dans le diocèse d'Avranches, 14 seulement avaient plus de 1000 livres de revenu (BERNIER, *op. cit.*).

8) BERNIER, *op. cit.*

Leur sort était misérable, non seulement à la campagne, mais dans les villes où les maigres ressources des paroisses ne suffisaient pas à leur entretien; ainsi, la paroisse de S^{te} Colombe à Bordeaux, pour un revenu de 360 livres, avait 1 curé, 3 prêtres habitués, 1 diacre, 1 sous-diacre, 8 clercs¹⁾.

Cependant, tandis que le bas-clergé était besogneux, les hauts dignitaires de l'église jouissaient de grands revenus: l'archevêque de Lyon avait 66 000 livres de rente, le métropolitain de Paris 248 456²⁾. La fortune immobilière de l'évêché de Vabres (Aveyron) s'élevait à 182 173 livres, celle de l'évêque de Rodez à 246 784 livres³⁾.

Souvent commendataire, noble et riche bénéficiaire, l'évêque vivait à la cour, louant en bloc domaines, droits et dîmes.

Ainsi, dans le clergé séculier, comme dans le clergé régulier, on trouve un petit nombre de riches propriétaires, un grand nombre de très petits possédants: premier élément de discorde et d'envie. De plus, réguliers et séculiers vivaient côte à côte, se partageaient ou se disputaient parfois la même église; souvent en contact et souvent en conflit, ils comparaient mutuellement leurs ressources et leurs charges; de cet examen le bas clergé sortait froissé et jaloux. Issu du peuple et pauvre comme lui, il épousa ses haines et ses colères: haines et colères qu'il porta jusqu'à la tribune de l'assemblée nationale. Et son attitude fut une des causes efficaces de la vente des biens ecclésiastiques.

Biens de la noblesse.

En second lieu, les nobles possédaient avant tout de grandes propriétés: dans l'Aisne ils avaient 20 % du sol, dans le district de Villefranche 1,5 %⁴⁾, dans 15 villages de la généralité

1) Et 3 vicaires. De même la paroisse S^t Maixent pour un revenu net de 220 livres entretenait 1 vicaire, 5 habitués, 2 clercs; la paroisse S^t Eloi pour un casuel de 900 livres, 2 vicaires, 4 prêtres confesseurs, 4 habitués, 9 clercs (ALLAIN, *Organisation financière et religieuse du diocèse de Bordeaux*).

2) ROBINET, *Le mouvement religieux à Paris pendant la Révolution*.

3) ANGLADE, *op. cit.*

4) Proportion calculée d'après les chiffres fournis par CHARLÉTY, *op. cit.*

d'Orléans de 25 à 50 % de la terre ¹⁾). Dans quelques régions, leurs biens étaient presque nuls, notamment à Lyon ²⁾ et à Strasbourg ³⁾, mais dans la Sarthe, le Gard, et à Libourne ⁴⁾, ils étaient fort riches.

Leurs biens consistaient autour d'Orléans en grands domaines supérieurs à 300 hectares ⁵⁾. Dans le Limousin aussi, le grand domaine était la règle.

La moyenne générale de l'étendue des terres labourables ⁶⁾ était, pour les paysans, de 30,4 %, pour les nobles, de 28,8 %: ces derniers possédaient donc presque autant de terres labourables que les propriétaires ruraux; par contre, les bois entraient dans leurs exploitations pour une part bien supérieure; en effet les paysans en avaient 2,2 %, tous les autres propriétaires 7,9 %, tandis que les nobles seuls en possédaient 12 %.

Dans le Rhône, les biens de la noblesse comprenaient presque exclusivement des propriétés homogènes ⁷⁾; le plus petit domaine avait 80 ares, le plus grand 94,24 hectares ⁸⁾.

Ces domaines se composaient de bâtiments, terres labourables, prés.

Les vignes y entraient pour le quart ou la moitié de la propriété noble, les bois pour un dixième ⁹⁾.

1) BLOCH, *Répartition de la propriété foncière à Orléans*. Les nobles détenaient dans ces villages de 2, 3 à 73, 2 % du sol. A Roilincourt (Toulousain) ils possédaient $\frac{1}{100}$ du sol, à Thélus $\frac{1}{18}$ (LOUTCHISKY, *op. cit.*).

2) A Lyon on ne vendit que 14 lots aux émigrés; dans le district de la Campagne de Lyon que 8 lots.

3) Ils possédaient dans le district de Strasbourg 850 hectares contre 10000 au clergé (SOLMS, *op. cit.*).

4) Dans le district de Libourne, ils possédaient 9000 journaux.

5) Sur 16 propriétés dépassant 300 hectares dans les villages considérés, 14 appartenaient à la noblesse. Ces domaines consistaient en terres labourables, prés, bois, étangs.

6) Dans trois villages limousins (LOUTCHISKY, *op. cit.*).

7) Sur 159 articles de vente provenant des biens de la noblesse, 149 étaient fournis par 137 domaines.

8) On connaît les mesures de 129 domaines sur 137. 2 étaient inférieurs à 1 hectare, 21 compris entre 1 et 5 hectares, 17 entre 5 et 10, 75 entre 10 et 50, 14 entre 50 et 100.

9) Les bois vendus s'élevèrent, dans le district de Villefranche, à 250 hec-

On vendit peu de châteaux; mais il est certain que beaucoup de maisons seigneuriales du district de Villefranche échappèrent à la vente. Dans le Gard, d'après les actes de vente, la noblesse ne possédait qu'un petit nombre de métairies et de domaines, mais tous les lots aliénés consistant en bergeries, écuries, terres, prés, champs . . . etc., il est bien probable que la plupart des articles vendus isolément appartenaient à des métairies et à des domaines démembés.

Dans la Sarthe¹⁾ les biens fonds de la noblesse se composaient de châteaux entourés de propres, de métairies, de bordages de 1 à 122 journaux, de lieux de 5 à 64 journaux et de closeries. Le château comprenait généralement une maison de maître, au milieu d'un parc, et pourvue de communs (cours, basses-cours, écuries etc.²⁾. Les métairies se composaient de bâtiments, de

tares environ; la superficie aliénée étant d'environ 2500 hectares, $\frac{1}{10}$ de la propriété noble se composait de bois. Les 300 premiers articles de vente ne comprenaient que 3 métairies et 10 domaines; les autres articles étaient: 91 pièces de terre, 76 prés, 42 vignes, 27 fermes, 22 champs, 18 châtaigneraies, 11 bois, 1 marais, 2 châteaux, 9 moulins, 36 maisons, des fours, des greniers, des bergeries, des olivettes, des terres à mûrier, 5 devos, 1 clos et 1 paran (ROUVIÈRE, *op. cit.*).

1) Voici la répartition des biens de la noblesse dans quatre districts de la Sarthe:

Articles de vente	Nombre d'articles de chaque espèce dans chaque district			
	District du Mans	District de Sillé	District de Mamers	District de Fresnay
Bordages	122	1	20	11
Lieux	64	11	5	20
Métairies	296	18	25	25
Champs	145	—	186	88
Châteaux	26	2	4	4
Maisons	71	13	8	17
Jardins	1	2	9	6
Vignes	13	2	5	—
Moulins	91	—	6	1

2) Exemple le château de Cherdouet dans le district de Fresnay. L'émigré

terres labourables et prés, d'une contenance de 25 à 50 arpents en moyenne¹⁾. Les bordages étaient en somme de petites métairies d'une dizaine d'arpents²⁾; enfin les seigneurs possédaient un certain nombre de moulins avec leurs dépendances. Les articles de bois étaient peu nombreux et peu étendus dans la Sarthe³⁾; mais, dans le district du Mans il y avait 200 arpents de landes, et 11 étangs dans le district de Mamers.

En résumé les propriétés nobles de la Sarthe formaient comme ailleurs des domaines, petits ou grands, dans lesquels étaient enclavés des bois, des landes, des bruyères, des futaies . . . etc.

La noblesse détenait donc, non seulement, comme l'a dit Dupont de Nemours, des landes et des bois, mais encore des terres labourables et des prés: en un mot, elle possédait des domaines homogènes, de véritables exploitations agricoles. Il est vrai que les bois étaient plus considérables dans les terres privilégiées que dans les propriétés rurales: c'est que les nobles, possédant beaucoup plus que les paysans, pouvaient, sans trop amoindrir leur revenu, laisser subsister parmi leurs biens des terres improductives, nécessaires d'ailleurs pour satisfaire leur passion de la chasse.

Les propriétés nobles se répartissaient entre un petit nombre de propriétaires: 64 nobles possédaient dans le district de Libourne près de 9000 journaux; 21 émigrés tenaient, à Villefranche, plus de 2500 hectares: les biens de l'un d'eux, Mignot-Bussy furent même l'objet de 72 ventes, dont 4 bois de 2675 arpents et 63 domaines. Dans la Sarthe, les propriétaires étaient

Ricalde possédait de même dans le district du Mans 1 maison de maître avec cour, allée, bûcher, écurie, chapelle et douve.

1) Voici la contenance de 21 métairies vendues dans le district de Mamers: 12 arpents, 12, 73, 46, 21, 26, 23, 30, 56, 35, 21, 77, 68, 16, 58, 55, 74, 26, 25, 83, 10.

2) Six bordages du district de Mamers avaient une étendue de 12 arpents, 9, 44, 47, 12, 9, 3 bordages du district de Fresnay étaient de 10, 12 et 36 arpents.

3) Sauf dans le district du Mans où ils formèrent 90 lots, mais on ne connaît pas leur superficie. Dans le district de la Ferté-Bernard leur étendue moyenne était de 4,7 arpents.

également peu nombreux: on en compte 70. Le comte de Froulai Tessé entr'autres vit ses biens dispersés en 92 adjudications: il perdit ainsi 6 métairies, 1 château, des cloteaux, des vignes . . . etc.

Cependant, tous les nobles ne possédaient pas également¹⁾: Il y avait à la fois de très grandes fortunes comme celle du duc de Richelieu à Libourne, de Soubise dans le Périgord, de d'Aiguillon en Bretagne — et de très petites fortunes particulièrement en Basse-Normandie²⁾, en Bretagne³⁾, dans le Limousin⁴⁾. La noblesse riche vivait à la cour; la noblesse pauvre restait à la campagne⁵⁾, «redoutable au gibier par son fusil, au paysan par sa chicane».

Un grand nombre de hobereaux faisaient valoir, en 1767, dans l'élection de Falaise et l'exemption des quatre charrues, dont ils bénéficiaient, excitait les murmures des ruraux.

D'ailleurs, les rapports des privilégiés avec les autres classes de la société expliquent en partie pourquoi les aliénations réussirent et furent bien accueillies: il n'est pas inutile d'en dire un mot.

Les bourgeois des campagnes, c'est à dire les gros fermiers, les propriétaires cultivateurs, les cultivateurs négociants, rentiers, «bourgeois», consommateurs, étaient généralement riches. Ils devaient payer un droit de bourgeoisie, se soumettre à la collecte des impôts, céder le pas au seigneur féodal. Cette dépendance leur était insupportable; ils se sentaient les égaux par la fortune

1) Dans le district de Villefranche, 6 émigrés ne possédaient qu'un petit domaine. Par contre les propriétés de plusieurs fournirent de 50 à 100 articles de vente.

2) BERNIER, *op. cit.*

3) H. SÉE, *L'administration d'un domaine congéable en Bretagne.*

4) LOUTCHISKY, *Possessions des paysans en France, particulièrement en Limousin*, Kiew, 1900. Turgot disait que le Limousin était rempli d'une petite noblesse pauvre qui ne possédait presque point de terres et ne vivait que de droits seigneuriaux et de rentes foncières.

5) TOCQUEVILLE a remarqué que la capitation des nobles se percevait à Paris. Dans le district de Villefranche, 8 émigrés seulement, sur 21 étaient, eu 1789 domiciliés dans le pays: c'étaient les moins riches.

de ceux qui les traitaient en vassaux et les humiliations qu'ils en recevaient à l'église et dans les assemblées de la paroisse entretenaient chez eux une hostilité sourde qui n'attendait qu'une occasion pour éclater. D'ailleurs la plupart émigraient à la ville¹⁾ où ils se trouvaient libres, et n'avaient à reconnaître ni seigneur féodal, ni seigneur ecclésiastique²⁾.

Au contraire, la classe moyenne de la bourgeoisie (marchands, fonctionnaires de villes et de villages, huissiers, médecins, feudistes³⁾, architectes), trouvait plus à gagner qu'à perdre au contact des privilégiés, et, de fait beaucoup de cahiers rédigés par des commerçants, ou des hommes de loi se plaignaient, en 1789, de l'absentéisme des nobles et du haut clergé.

Ainsi une infime minorité de la bourgeoisie souffrait du joug de la noblesse et du clergé. Ce joug pesait en réalité tout entier sur les classes rurales et il était devenu plus lourd depuis 1775. D'une manière générale la propriété privilégiée, qui avait subi une décadence pendant la première moitié du XVIII^e siècle, éprouva une plus value depuis 1765 environ⁴⁾; jusque là la ferme des biens rapportait peu au seigneur⁵⁾, des baux restaient impayés, les termes de droit se prescrivaient.

Puis, sous l'influence des théories agricoles, ou par besoin d'argent, les seigneurs s'attachent à faire rendre à la terre plus qu'elle n'a jamais donné. Les fermiers généraux reconnus incapables ou malhonnêtes sont remplacés par des régisseurs. Les nobles s'intéressent à la culture, imposent des améliorations; les terriers se renouvellent avec grands frais pour le vassal; de vieux droits sont remis en vigueur, et les baux s'élèvent, en

1) Ce fait est constaté par tous les contemporains (LEVASSEUR, *Histoire de la population française*), etc.

2) Ils jouissaient souvent d'une exemption d'impôts, d'après TOCQUEVILLE, *La Révolution et l'Ancien Régime*.

3) Les feudistes, les hommes de loi vivaient en grande partie des procès qui s'élevaient entre seigneurs et vassaux. Les dépenses des privilégiés contribuaient à la prospérité du grand et du petit commerce.

4) SAGNAC, *Quomodo jura domini aucta fuerint, Ludovico XVI regnante*.

5) Notamment en Bretagne (H. SÉE, *op. cit.*), en Limousin (LOUTCHISKY, *op. cit.*), etc.

Bretagne¹⁾, en Normandie²⁾, en Guyenne³⁾, dans le Limousin, en Lorraine⁴⁾; les fermiers se plaignent, puis se résignent ou se révoltent.

Les paysans propriétaires souffrent également de la réaction féodale, car le quint et requint pour les fiefs, les lods et ventes pour les censives sont exigés avec apreté; la commise est appliquée avec rigueur; les seigneurs ecclésiastiques eux-mêmes prennent part au mouvement; ils cherchent des procès aux emphythéotes dont les baux sont insuffisants; sous le nom de dîme verte, ils perçoivent des droits illégaux; eux aussi font remettre à jour les terriers et réclament tous leurs droits⁵⁾. Ceux-ci paraissent d'autant plus durs qu'ils ont été plus longtemps abandonnés; de là l'amertume des plaintes qu'enregistrent les cahiers; de là les réformes qu'ils réclament; *réformes et non suppression*, car les droits du clergé et de la noblesse appuyés sur une possession séculaire leur semblent inébranlables⁶⁾.

Ce que veut le paysan, ce n'est pas la spoliation du clergé, c'est un dégrèvement, une diminution et tout au plus l'abolition des droits féodaux.

Cependant, en raison de leurs souffrances, les classes rurales étaient disposées à accueillir volontiers la déchéance de leurs maîtres. Elles en profitèrent sans l'exiger. En effet elles montrèrent un grand empressement à se porter acquéreurs, notamment dans les ventes de biens d'émigrés. Il faut dire que ces biens furent presque toujours partagés en un grand nombre de lots, d'un prix modique, accessibles par conséquent aux plus petites bourses⁷⁾.

1) H. SÉE, *Les classes rurales en Bretagne, du XVII^e siècle à 1789*, Paris 1906.

2) BERNIER, *op. cit.*

3) MARION, *Répartition de la propriété foncière en Guyenne*.

4) GUYOT, *Histoire d'un domaine agricole en Lorraine*.

5) ANGLADE, *op. cit.*, cite 7 exemples de renouvellement de terriers dans l'Aveyron.

6) Voir notamment l'analyse des cahiers faite par E. CHAMPION, *La France en 1789 d'après les cahiers*: Les droits féodaux.

7) Consulter les procès-verbaux de vente cités par ANGLADE, CHARLÉTY, LEGEAY, ROUVIÈRE.

A Valence dans le Rhône¹⁾, dans l'Aisne²⁾ et en Saône et Loire³⁾, les paysans se groupèrent même en associations de cinq, dix et vingt membres pour acquérir les articles qu'ils convoitaient.

Il y eut donc morcellement certain de la propriété, mais il y eut également concentration; les quelques ventes globales qu'on fit des biens des émigrés et du clergé suffirent pour qu'un très petit nombre d'acquéreurs se rendit maître de la majorité des terres⁴⁾.

Resterait à savoir quelles sont les mutations ultérieures des lots aliénés: cette étude est entièrement à faire, elle est d'ailleurs fort difficile à poursuivre, car il faudrait connaître le sort de chaque article de vente. D'après quelques monographies parues sur ce sujet, il semble que les biens vendus furent soumis à une série de vicissitudes, de démembrements et de remembrements, mais on connaît trop peu d'exemples de ce fait pour en tirer une conclusion générale.

En somme, la vente des biens du clergé et de la noblesse s'effectua dans de bonnes conditions: les déchéances d'acquéreurs furent rares, les fraudes et les manœuvres de spéculateurs exceptionnelles. Les paiements, échelonnés sur une période de quatre à cinq ans, se firent régulièrement. Si l'on songe que beaucoup d'adjudications furent opérées en pleine révolution, on peut conclure que l'aliénation réussit mieux qu'on n'aurait pu l'espérer.

II°

Les biens nationaux ne se composent pas seulement, comme on le croit trop souvent, des biens du clergé et de la noblesse; ils comprennent encore le domaine de la couronne, des communes, de l'ordre de Malte . . . etc. et des articles mobiliers tels que le rachat des droits féodaux. Jusqu'ici les historiens économiques de la Révolution ont négligé de s'occuper de ces questions accessoires et cependant importantes dans l'étude des ventes nationales. C'est pourquoi il convient d'en dire quelques mots.

1) Archives de la Drôme, cotes Q 35 et Q 57.

2) Registres de vente des archives de l'Aisne et FLEURY, *op. cit.*

3) MEYNIER, *Les ventes nationales dans le district d'Ornans.*

4) Notamment à Caudebec (LECARPENTIER, *op. cit.*); à Saintes, Marennes et Rochefort; dans le Rhône (CHARLÉTY, *op. cit.*) . . . etc.

Le domaine de la couronne se composait des biens que le roi s'était réservés comme patrimoine de la souveraineté¹⁾.

Ces biens n'étaient aliénables que pour apanager un prince du sang ou en cas de guerre. La faculté de rachat demeurait perpétuelle; exception était faite pour les cessions de terres vaines et pâtures qui demeuraient irrévocables.

D'après un rapport d'Enjubault de la Roche, du 13 novembre 1789, les biens de la couronne consistaient en un domaine réel et en une série de droits incorporels tels que les droits d'amortissement, de nouveaux acquêts . . . etc. Barère évaluait à 135 035 420 livres la valeur du domaine royal²⁾. Le domaine réel se composait d'hôtels³⁾, de châteaux⁴⁾, et de propriétés situées dans les généralités.

Il avait subi de grandes réductions au XVIII^e siècle: aussi ne formait-il pas une part importante de la fortune publique⁵⁾.

Dès le début de la Révolution, on songea cependant à en tirer parti, et divers rapports d'Enjubault conclurent à son aliénabilité, d'après ce principe que «le domaine dans son intégralité appartient à la nation»: c'est d'après le même principe que les biens du clergé avaient été aliénés. Cependant, dès le début, on comprit que tous les biens de la couronne n'étaient pas aliénables, et qu'il fallait en excepter les forêts et les établissements publics⁶⁾.

1) Il comprenait d'après l'ordonnance de février 1566: 1^o les biens expressément consacrés et incorporés à la couronne; 2^o les biens administrés pendant dix ans par les officiers des domaines; 3^o les portions des domaines antérieurement aliénés et faisant retour à la couronne. De l'aliénabilité des domaines; Paris, 1776. *Archives nationales*, A. D. XVIII^e-77.

2) «Etat final, tant des biens territoriaux, des domaines à mettre en vente, que des droits domaniaux, cens, rentes, droits seigneuriaux et casuels rachetables.» Etat annexé à un rapport présenté par Barère au comité des domaines, le 10 avril 1789. *Archives nationales*, A. D. XVIII^e-77.

3) Hôtels des Menus, de l'Intendance, de la compagnie des Indes, etc.

4) Châteaux de la Muette, de Vincennes, de Madrid, de Choisy; Château-Trompette à Bordeaux . . . etc.

5) Barère disait même que le domaine était d'une valeur inférieure à celle qu'il citait, en raison des suppressions de droits faites par l'Assemblée Nationale.

6) Par décrets des 7 novembre — 11 décembre 1789 et 18 mars 1790, l'Assemblée Nationale s'engagea à conserver les forêts. Le décret du

Les articles ainsi réservés, dans le Gard, furent: 7 casernes, 5 corps de garde, 1 arsenal, 1 château-fort . . . etc.

Toute une série de décrets, de 1789 à 1791 réglèrent les conditions de vente: les lots aliénés comprirent des maisons, des bâtiments, des terrains vagues, quelques domaines¹⁾. Dans le Rhône on vendit quelques îles²⁾.

Somme toute, les aliénations furent peu importantes, et elles ne rapportèrent pas grand chose à l'Etat.

On peut en dire autant des domaines engagés³⁾, dont la législation fut très confuse.

Beaucoup d'engagistes cherchèrent à éluder la loi: on les dénonça, notamment dans le Rhône et ils durent payer ou partir⁴⁾. Mais peu d'articles de vente tombèrent sous le coup de la loi⁵⁾.

Les biens des communes — du moins ceux que l'on aliéna — se réduisirent à peu de chose. L'Etat se chargea de leur vente parce qu'il prit à sa charge, le 24 août 1793, le passif et l'actif de certaines villes⁶⁾. Il y eut peu de lots vendus, dans le Gard et le Rhône⁷⁾.

21 janvier 1790 confirmé le 25 juin sépara les forêts des biens nationaux. Enfin les bois furent retirés des ventes par décrets des 6 août et 22 novembre 1790. Dans le Gard on estimait à 293480 livres la valeur des bois ainsi réservés.

1) Dans le Gard on vendit 6 maisons, 2 bâtiments, 1 château, 1 domaine, 1 métairie, quelques prés et quelques jardins.

2) Dans le Rhône on vendit 3 îles, 1 tour et 1 maison.

3) C'étaient des domaines qui avaient été aliénés par l'Etat avec ou sans clause de retour.

4) CHARLÉTY, *op. cit.* Dans le Gard il y eut deux dénonciations, mais elles portèrent sur des biens déjà aliénés par l'Etat. La loi du 14 ventôse au VII imposait à l'engagiste l'abandon de son bien ou le paiement du $\frac{1}{4}$ de sa valeur.

5) Dans le Gard, la loi n'atteignit que 19 articles.

6) La situation financière de certaines villes était si obérée à la fin du XVIII^e siècle que, par décret du 5 août 1791, la Constituante autorisa les communes à aliéner une partie de leurs propriétés. Lyon vendit ainsi pour 328266 livres de biens. Enfin par décret du 24 août 1793 la Convention se substitua aux communes et aliéna leurs biens, à l'exception des établissements d'utilité publique.

7) Dans le Gard on ne vendit que 51 lots provenant des biens des communes.

Les biens de l'ordre de Malte étaient plus importants. Cet ordre était encore puissant et riche en France, en 1789¹⁾.

Il était divisé en langues, d'où dépendaient des prieurés qui comprenaient chacun un certain nombre de commanderies: le grand prieuré de S^t Gilles (Gard) se composait ainsi de 14 commanderies.

Les biens de l'ordre furent déclarés nationaux par décret du 19 septembre 1792²⁾.

Les chevaliers de Malte protestèrent, déclarant qu'ayant le siège de leur ordre loin de la France, on ne pouvait les inculper d'émigration pour avoir quitté le territoire de la république. De là une longue discussion de brochures et de discours qui se prolongea jusqu'au Directoire; enfin les ventes furent suspendues et Bonaparte restitua même en 1798 au grand maître de l'ordre les domaines non vendus.

Les propriétés qu'on aliéna consistaient en châteaux, étangs, salins, et en exploitations agricoles souvent importantes. Les terres de l'ordre avaient même composition que les domaines des autres privilégiés. Elles trouvèrent probablement les mêmes acquéreurs que les biens du clergé et de la noblesse.

Enfin, sous la pression de la nécessité, la Révolution aliéna encore des biens meubles. Parmi ceux-ci on croyait tirer grand profit du rachat des droits féodaux, car la nuit du 4 août 1789 n'avait pas aboli tous les droits féodaux; un décret interprétatif du 15 mars 1790 maintint les redevances seigneuriales servies sous le nom de cens, les droits casuels, et divers droits de mutation, qu'il déclara seulement rachetables. On continua même pendant l'année 1790, sinon à percevoir, du moins à réclamer le montant de ces droits. Leur recouvrement excita d'ailleurs toute une série de troubles dans le Périgord, la Bretagne et la région parisienne³⁾. C'est que le public se figurait que, tous les droits féodaux avaient été abolis sans retour le 4 août.

1) Dans le Gard il possédait un capital de 5045741 livres, d'après ROUVIÈRE, *op. cit.* Les revenus du grand prieuré d'Auvergne étaient évalués à 521735 livres (ANGLADE, *op. cit.*).

2) Dans l'Aveyron on vendit les biens de l'ordre de Malte en 209 articles; dans le Gard en 257. Dans le Rhône ils ne fournirent qu'à 14 adjudications.

3) SAGNAC, *Législation civile de la Révolution*. Pour la législation, assez complexe, du rachat, consulter le même ouvrage.

A plus forte raison n'était-il pas disposé à les racheter. Les opérations de vente furent peu nombreuses; en partie parce que la suppression graduelle des redevances rachetables fit baisser d'année en année le montant des articles aliénables. Ainsi le receveur du district de Die (Drôme) qui en estimait à 241 966,5 livres le total au 26 novembre 1791, n'osait plus faire figurer de chiffre dans son état récapitulatif daté du 2 octobre 1792, parce que dit-il, «cette partie (de recettes) a été très diminuée par les différents décrets»¹⁾.

A Lyon on vendit en quatre périodes, de septembre 1791 à juin 1792 pour 496 067 livres de droits féodaux, dans le district de la Campagne de Lyon, pour 133 646 livres.

Plus importantes furent les recettes provenant d'articles mobiliers tels que récoltes, marchandises, ameublements, décorations d'église²⁾. Les ventes de meubles tentèrent beaucoup d'acheteurs. A Lyon il se présentait souvent cinquante acquéreurs pour le même lot. Dans l'Aisne, les vêtements des prêtres, chasubles, étoles, linges sacrés: tout, jusqu'au drap des morts, trouva preneur³⁾.

Ces ventes ne se firent pas toujours sans troubles. En février 1794, les inventaires mobiliers, dans l'Aisne, entraînent des résistances à Neuchâtel, Ville au Bois, Prouvais. A Vermaud, «la liberté des enchères est violée». Enfin, à Verly et à Guise il y eut mort d'homme⁴⁾.

Dans le Rhône les enchères furent calmes; on vendit du blé, du sel, du vin, des bestiaux, des peaux et même des parapluies. Dans le Gard, des ameublements, des garde-robes, des chevaux appartenant à 113 émigrés furent également aliénés.

Un grand nombre de meubles furent retirés de la vente: on attribua à l'armée des articles de couchage et de la poudre, des lits, du linge de corps. Dans le district de Lyon on envoya ainsi aux troupes, le 15 janvier 1793, 168 matelas, 276 traversins.

1) Archives de Valence, Q 35.

2) Elles concernent, dans le Rhône, 111 villages sur 120 (district de la Campagne de Lyon) et 118 sur 132 (district de Villefranche).

3) FLEURY, *op. cit.*

4) FLEURY, *op. cit.*

Les musées reçurent des tableaux, des glaces; les bibliothèques, des livres, des chartes, des manuscrits. Enfin on expédia à la Monnaie, à Paris, l'or, l'argent, le vermeil et le bronze des cloches¹⁾. Des galons d'or, des étoffes de soie et de velours qu'on jugeait inutilisables²⁾ furent même brûlés, conformément à la loi du 4 septembre 1792.

En somme, parmi les meubles confisqués, beaucoup profitèrent à l'État, soit par leur vente, soit par leur affectation à des services publics.

III^o

Les biens nationaux comprirent ainsi une masse énorme d'articles de vente de toutes sortes que la Révolution jeta successivement sur le marché, au fur et à mesure de ses besoins. Suivant l'expression d'un historien, elle trouva dans leur adjudication sa « dot »³⁾:

C'est des ressources qu'ils lui créèrent qu'elle vécut, et grâce à eux elle put éviter la faillite.

Autant qu'on peut en juger, les propriétés vendues constituaient une part sérieuse du patrimoine national⁴⁾. Leur aliénation eut une certaine influence sur le régime de la terre: il serait téméraire cependant de croire que la propriété fut bouleversée par leur vente. Dans les districts de Saintes et de Marennes, par exemple, il n'y eut guère, sur une population de 100 000 habitants que 600 acquéreurs qui profitèrent de la spoliation du clergé⁵⁾.

Il est vrai que l'on ne sait pas si chaque immeuble n'a pas subi à plusieurs mutations, et si l'opération n'a pas intéressé trois ou quatre fois plus de personnes que n'en indiquent les actes de vente. C'est insuffisant en tout cas pour que la valeur et la

1) En septembre 1792 on expédia de Soissons 300 marcs d'argent, de St Quentin 677; de Verbins 597. Du 18 avril au 23 août 1793, on fit de même partir de Laon 1223 marcs de vermeil et 4640 d'argent (FLEURY, *op. cit.*).

2) Qui ne servaient pas à la décoration des églises.

3) STOURM, *Les finances de la Révolution*.

4) MEYNIER, *Les vents nationaux à Ornans (Annales franc-comtoises)*, année 1901.

5) Renseignements particuliers de l'archiviste du département.

répartition du sol aient été profondément modifiées. Les classes bourgeoises et paysanne n'en retirèrent pas moins un profit certain de ces ventes; la classe bourgeoise surtout, car le clergé possédait beaucoup dans les villes et ses biens devaient trouver naturellement des acquéreurs urbains; c'est en effet ce qui arriva. Dans les campagnes mêmes, les bourgeois acquièrent quelquefois plus que les ruraux, surtout autour des grands centres ou dans les régions fertiles et d'accès facile. En montagne et dans les pays pauvres les paysans purent, au contraire s'adjuger, faute de concurrence, la majorité des lots mis en vente¹⁾.

D'après les renseignements actuellement connus il est probable que la valeur des achats des classes rurale et bourgeoise fut à peu près égale. Dans chacune de ces classes, quelques acquéreurs riches ont emporté la meilleure part des terres, et une infinité de petits acheteurs se sont disputé les articles restants. De sorte que l'aliénation semble avoir déterminé dans le mouvement de la propriété une double tendance: d'une part, les grands domaines du clergé et de la noblesse se sont reconstitués partiellement entre les mains de la bourgeoisie qui a pris tout naturellement la première place dans l'Etat; — d'autre part beaucoup de journaliers et d'artisans ont pu accéder à la propriété: ce qui a accentué le morcellement, déjà intense à la fin du XVIII^e siècle²⁾.

Les remarques précédentes paraissent conduire à deux conclusions de valeur inégale: au point de vue personnel, la substitution de la bourgeoisie aux corps privilégiées de l'ancien régime eut une importance qui se comprend d'elle-même; mais, au point de vue réel, le régime de la terre n'a pas du subir de profondes modifications. Les faits étudiés confirment donc que, dans l'ensemble, la Révolution eut plus d'importance politique qu'économique.

1) Le fait est saillant surtout dans le district de Strasbourg (SOLMS, *op. cit.*).

2) Notamment en Guyenne (MARION, *op. cit.*), dans la Basse-Normandie, le Poitou, le Berri, la Bretagne, etc.

Kulturgeographie der deutsch-slawischen Sprachgrenze.

Von

Dr. Erwin Hanslik (k. k. Professor in Wien).

Die Quellen der Arbeit sind zum Teil eigene Reisen und Untersuchungen an den Sprachgrenzen, die zum Teil veröffentlicht sind in: E. HANSLIK, Kultur-
grenze und Kulturzyklus in den polnischen Westbeskiden. Eine prinzipielle
kulturgeographische Untersuchung. Petermanns Ergänzungshefte Nr. 158.
J. Perthes, Gotha 1907. E. HANSLIK, Biala, eine deutsche Stadt in Galizien,
geographische Untersuchung des Stadtproblems. Wien, Teschen, Leipzig,
K. Prochaska, 1909. Vergleiche auch A. GRUND, Der Kulturzyklus an der
deutsch-polnischen Kulturgrenze, Vierteljahrsehr. für Social- und Wirtschafts-
geschichte 1908, 3. und 4. Heft, S. 538 ff.

Die wichtigsten der benützten Werke sind: KIRCHHOFF, Länderkunde
von Europa. Prag und Leipzig 1886—1907. A. HETTNER, Europa 1908.
J. PARTSCH, Mitteleuropa. Gotha, J. Perthes, 1904. E. SUESS, Das Antlitz
der Erde. Prag und Leipzig 1888—1909. J. HANN, Handbuch der Klima-
tologie, 3. Aufl. Pencks Bibl. geograph. Handbücher, bes. Bd. I. Stuttgart 1908
und die Einzelliteratur über Klimagrenzen. DRUDE, Deutschlands Pflanzen-
geographie (Stuttgart 1896), und vor allem KERNER v. MARILAUNS Schriften,
besonders „Die Pflanzenwelt Österreich-Ungarns“ in „Die öster.-ung. Mon. in
Wort und Bild“. Wien 1886, Bd. I, S. 185 ff. RIPLEY, The races of Europe.
Newyork 1899. A. SUPAN, Bevölkerung der Erde, XIII. Europa. Peter-
manns Ergänzungshefte Nr. 63. Gotha 1909. F. JURASCHEK, Die Staaten
Europas, grundlegendes statistisches Handbuch (5. Auflage von BRACHIELLS
Werk). Brünn 1907. Ferner sind als Quellen benützt worden J. SCOTT
KELTIE, The statesmans yearbook, ein statistisches und historisches
Handbuch (bis 1909) und die statistischen Jahrbücher der einzelnen
Staaten. Von volkskundlichen Quellen seien „Das Bauernhaus im deutschen
Reiche“ und „Das Bauernhaus in Österreich-Ungarn“, herausgegeben von
den Ingenieur- und Architektenvereinen (Dresden 1901 ff. und 1906 ff.), die
polnischen Zeitschriften „Lud“ und „Wisła“, ferner die Publikationen der
Krakauer Akademie der Wissenschaften angeführt, aus denen sich vieles
zur Kenntnis der osteuropäischen Hausformen schöpfen ließ.

Von den zahlreichen Einzelwerken seien genannt F. TETZNER, Die Slawen

in Deutschland. Braunschweig 1903. SCOTUS VIATOR (Watson), Racial Problems in Hungary. London 1908, Archibald Constable. Über das Wesen des Kulturzyklus vgl. auch E. HANSLIK, Wirtschaftsgeographie von Frankreich und Belgien in Heiderich-Sieger, Andrees Geographie des Welthandels, H. Keller, Frankfurt 1910. Ein Stück der Kulturgrenze ist landeskundlich dargestellt worden von N. KREBS, Landeskunde von Istrien in PENCKS geographischen Abhandlungen, 1907. Grundlegend sind die zahlreichen bekannten Arbeiten von MEITZEN, die einzeln hier zu nennen vielleicht nicht nötig ist.

Die Bedeutung der deutsch-slawischen Sprachgrenze für die europäische Kultur ist bisher noch nicht untersucht worden. Darum kann die folgende Arbeit nur ein erster Versuch sein, sich der Erkenntnis dieser Frage anzunähern.

Der Weg unserer Untersuchung, ihre Methode ist die kulturgeographische. Wir werden den Verlauf der Sprachgrenze mit den Naturgrenzen Europas vergleichen und die Frage untersuchen, ob ihre Lage in der Natur des Erdteils bedingt ist. Hierauf wird die Sprachgrenze mit den Kulturgrenzen Europas verglichen und die Frage behandelt, in welchem Zusammenhang sie mit der Kultur Europas steht.

Die Abhandlung wird hier veröffentlicht, weil sie sich an die Arbeit A. GRUNDS über den „Kulturzyklus an der deutsch-polnischen Kulturgrenze“ anschließt, welche in dieser Zeitschrift Raum gefunden hat. Sie möge dazu beitragen, die Zusammenhänge zwischen Kulturgeographie und Kulturgeschichte sowie Soziologie auch auf diesem weniger bebauten Grenzgebiete weiterzuführen.

1. Die Völker Europas zu beiden Seiten der Sprachgrenze.

Dem ersten Blick erscheint das Bild der europäischen Nationen als ein Chaos ohne Gesetz und Ordnung. Erst einem näheren Eingehen auf die Natur des Erdteils und auf die Geschichte seiner Kultur erschließt sich die große Gesetzmäßigkeit in der Anlage der europäischen Nationen. Vor allem aber tritt die Bedeutung der deutsch-slawischen Sprachgrenze hervor als der orientierenden Linie in dem Völkergewirre. Es ist das

jene Linie, welche Deutsche einerseits und Polen, Tschechen, Magyaren, Slówenen andererseits auseinanderhält.

Zu beiden Seiten dieser Grenze der germanischen und slawischen Völker sind die Nationen Europas in folgender Weise verteilt.

Die Völker Europas westlich von der deutsch-slawischen Sprachgrenze in Millionen um 1900¹⁾.

Basken (Reste einer ältesten europäischen Volksschicht)	0,6
I. Kelt en, Bretonen	2,5
II. Romanische Nationen: 98,5.	
Italiener	33,7
Spanier und Portugiesen	23,5
Franzosen, Wallonen	41,3
III. Germanische Nationen: 127,8.	
Deutsche, Holländer, Vlamen	77,1
Engländer	40,3
Skandinavier	10,4
Andere (Ladiner, Moriskos)	0,1
Westliche Europäer	<u>229,5</u>

Die Völker Europas östlich von der deutsch-slawischen Sprachgrenze in Millionen (um 1900).

Albanesen (Reste einer ältesten Volksschicht) . . .	1,5
I. Griechen	4,4
II. Slawische Nationen und Verwandte: 134,1.	
Bulgaren	4,0
Serben, Kroaten, Slowenen	9,3
Rumänen (Romanoslawen)	9,6
Tschechoslawen und serbische Wenden	8,3
Polen	17,0
Russen, Ruthenen	81,9
Litauer, Letten	4,0

1) Nach JURASCHEK, S. 123.

III. Finnische Völker: 15,2.	
Magyaren	8,9
Finnische Volksstämme	6,3
IV. Asiatische Völker: 12,2.	
Türken, Tataren	6,1
Israeliten	5,7
Andere (Zigeuner, Armenier, Kalmücken, Araber, Tscherkessen u. a.)	<u>0,4</u>
Östliche Europäer	167,4

Rund 230 Millionen westlichen Europäern stehen 170 Millionen östliche Europäer gegenüber. Die westlichen Europäer sind aus Kelten, Romanen und Germanen hervorgegangen, die östlichen im wesentlichen aus Griechen, Slawen und Finnen. Die asiatischen Elemente der Türken, Israeliten und anderen spielen in dieser großen dreiteiligen Zusammensetzung der Sprachstämme des östlichen und westlichen Europa eine fast ebenso nebensächliche Rolle wie die Reste einer ältesten europäischen Volksschicht, welche in den Basken und Albanesen erhalten sind. Die deutsch-slawische Sprachgrenze teilt Europa in zwei Teile und zwar so, daß die Gliederung der europäischen Sprachstämme in Gruppen zu dreien klar heraustritt. Westlich von ihr ist die Gruppe der romanisch-keltisch-germanischen Sprachen, östlich die Gruppe der griechisch-slawisch-finnischen Sprachen.

Auch die nationale Teilung in einzelne Sprachen läßt sich an der Hand der Sprachgrenze in ihren großen natürlichen Grundzügen klar erkennen. Hier ist die Doppelteilung Europas noch deutlicher. Nur wird es hier notwendig, eine zweite Sprachlinie in ihrer europäischen Bedeutung näher anzusehen, die ostslawische Sprachgrenze, d. i. die Westgrenze des russischen Volkes. Die zwei Linien der west- und ostslawischen Sprachgrenze gliedern das Chaos der heutigen Sprachen oder Nationen Europas in drei einheitliche Gebiete: in das Gebiet der westeuropäischen Großvölker, in das Gebiet des einen osteuropäischen Volkes der Russen und in das Gebiet der Kleinvölker an der deutsch-slawischen Sprachgrenze.

Zwischen dem Weißen und dem Schwarzen Meer kann man

mit einer Sprache, der russischen, das ganze weite Gebiet durchreisen. Und auch im Westen Europas verständigt man sich von Meer zu Meer in der Regel nur mit einer Sprache. Mehr als ein Dutzend braucht man zwischen Ostsee, Adria und Ägäischem Meer. Da wohnen in einer langen Grenzzone von Norden nach Süden angeordnet die Finnen, Esthen, Letten, Litauer, Polen, Tschechen, Slowaken, Ruthenen, Rumänen, Magyaren, Slowenen, Kroaten, Serben, Bulgaren, Albanesen, Griechen, die Türken und die zerstreut wohnenden Juden.

Gehen wir nun näher auf den Verlauf der zwei Sprachlinien ein, welche das nationale Gefüge Europas gliedern.

Verlauf der deutsch-slawischen Sprachgrenze. Die eigentliche Sprachgrenze im engsten Sinne des Wortes beginnt an der Mündung des Njemen bei Tilsit. Das erste Stück, die deutsch-litauische Sprachgrenze geht, von der Stadt Memel angefangen, bis zu dem merkwürdigen Punkt, wo Litauer, Russen und Polen (unweit von Suwalki) zusammenstoßen. Sie fällt mit der Grenze des deutschen Reiches gegen Rußland nahezu zusammen. Das zweite Stück, die deutsch-polnische Sprachgrenze hat die Form eines mit der Spitze gegen Deutschland gekehrten rechten Winkels. Die erste Seite ist die Strecke von Suwalki nach Birnbaum. Hier stoßen wieder drei Volksteile zusammen, die Niederdeutschen, Mitteldeutschen und die Polen. Der Weichsel entlang zur Mündung zieht sich die slawische Halbinsel der Kassuben. Von Birnbaum bis Ratibor ist der zweite Teil der polnischen Sprachgrenze. Bei Ratibor stoßen wieder drei Nationen zusammen, die Deutschen, Polen und Tschechen. Es folgt der dritte Teil der Sprachgrenze: die deutsch-tschechische Sprachgrenze von Ratibor bis Preßburg, um die mächtige tschechische Halbinsel herum. Preßburg ist abermals einer der merkwürdigen Punkte, weil sich von hier aus wieder drei Nationen in den Boden teilen, die Deutschen, Tschechoslawen und Magyaren. Nun schließt sich das vierte Stück der Sprachgrenze an, die deutsch-magyarische Sprachgrenze von Preßburg bis St. Gotthard. Hier stoßen Deutsche, Magyaren und Slowenen zusammen. Nun verläuft der fünfte Teil, die deutsch-slowenische Sprachgrenze, ostwestlich

von St. Gotthard nach Pontafel. Da stoßen alsdann abermals drei Völker zusammen, die Deutschen, Italiener und Slowenen. Die eigentliche deutsch-slawische Sprachgrenze hat hier ein Ende. Von hier bis ans Meer, von Pontafel bis Duino grenzen die Slawen an die Italiener; ein kleines Stück romanisch-slawischer Sprachgrenze beschließt die große deutsch-slawische Sprachgrenze im äußersten Süden.

Mißt man die ungefähre Entfernung der merkwürdigen Punkte unserer Linie in geradem Abstände, so ergeben sich für die einzelnen Stücke folgende Größen: Deutsch-litauische Grenze über 200 km, deutsch-polnische Grenze über 800 km, deutsch-tschechische Grenze über 800 km, deutsch-magyarische Sprachgrenze 150 km, deutsch-slowenische Sprachgrenze 200 km, italienisch-slawische Sprachgrenze 100 km. Die ganze deutsch-slawische Sprachgrenze maß 2250 km im engeren Sinne, 2350 im weiteren Sinne.

Die Entfernung Duino-Memel beträgt 1200 km, die Entfernung Pontafel-Memel über 1100 km. Demnach ist die Sprachlinie etwa doppelt so lang, wie der direkte Abstand ist zwischen ihren äußersten Punkten. 10 Breitengrade, vom 46ten zum 56sten geht die kleine Grenze, stehen der nördlichste und der südlichste Berührungspunkt der Deutschen und Slawen voneinander ab.

Verlauf der ostslawischen Sprachengrenze. Eine zweite Linie von ähnlicher Bedeutung wie die Grenze zwischen Deutschen und Slawen ist die Grenze zwischen Russen und den westlich davon liegenden Kleinvölkern. Diese Linie beginnt bei Suwalki und geht nach Süden bis zur österreichischen Reichsgrenze und von da etwas westlich im Karpathengebirge bis zum Popraddurchbruch in den Pieninen. Dort stoßen die Ruthenen an die Polen und an die Slowaken vom tschechischen Stamme. Von hier geht die Grenze nach Ungstadt, wo sich die Magyaren mit den Slowaken und Ruthenen vermischen, und nach Szaszfalu, wo Ruthenen, Magyaren und Rumänen zusammentreten. Von hier ab grenzen Ruthenen und Rumänen aneinander bis ungefähr nach Odessa. Ein Stück der Grenze bildet der Dnjestr. Faßt man die Ruthenen als selbständige Nation auf und nicht als russische Halbinsel, die sich wie die tschechische

nach Westen vorstreckt, so erhält man eine viel geradere Linie.

Die Bedeutung der deutsch-slawischen und der ostslawischen Sprachgrenzlinien beruht darin, daß sie die Hauptlinien in dem Baue der europäischen Sprachen und Nationen darstellen. Die deutsch-slawische oder westslawische Linie hält die drei geteilten großen Sprachstämme Europas auseinander, die west- und ostslawische Linie zusammen schließen die vielen kleinen Sprachgrenzvölker ein und trennen diese von den wenigen westeuropäischen Nationen und von dem einen großen Volk Osteuropas, den Russen. So orientieren unsere zwei Linien im Sprachleben Europas.

2. Die Sprachgrenze und die Naturgrenzen Europas.

Damit ist die Aufgabe gestellt. Wir kennen den Verlauf und die Bedeutung der Sprachlinien und stehen vor der ersten großen Frage: Wie hängen die Hauptsprachgrenzen mit den Naturgrenzen Europas zusammen? Es gilt, den Erdteil nach jenen vier Elementen zu untersuchen, welche seine Natur ausmachen, nämlich nach seiner horizontalen und vertikalen Gliederung, nach Klima und Pflanzenwelt.

A. Sprachgrenze und horizontaler Bau Europas.

Die erste Frage, welche uns da vorliegt, lautet: Besteht eine Abhängigkeit zwischen der Anordnung der Nationen in Europa und der horizontalen Gliederung des Erdteils?

Europa zerfällt in Hinsicht auf seine horizontale Gliederung in zwei große Hälften, eine östliche und eine westliche. Zwischen beiden breitet sich eine Übergangsfläche aus, die man Grenz-europa nennen kann. Die Linien, welche das westliche Europa abgrenzen, sind: eine Gerade vom Nordende des adriatischen Meeres, von Triest, zur Weichselmündung, nach Danzig. An dieser Linie hört die westliche Halbinsel Europa auf, welche eine durchschnittliche Breite von 800—1000 km hat. An diese Halbinsel schließen sich als Ausläufer die italienische und die spanische Halbinsel im Süden; vorgelagert sind ihr im

Norden vor allem die englische Insellandgemeinschaft und die skandinavische Halbinsel unter Vermittlung der jütischen Halbinseln und Inseln. In vollem Gegensatz zu den reichgegliederten Halbinsel- und Inselländern des westlichen Europa steht das ungeheure ungegliederte Viereck von Osteuropa. Dieses beginnt auch genau an einer Linie. Die Strecke von Odessa nach Danzig gestattet, das ungegliederte Land scharf abzutrennen von dem gegliederten.

Das osteuropäische Stück Land ist weit mehr als doppelt so breit, wie die westeuropäische geschlossene Halbinsel. Es mißt an die 2—3000 km in Breite und Höhe. Seine Fläche ist mit rund 5 000 000 km² annähernd gleich der Fläche aller Glieder Westeuropas einschließlich des Übergangsgebietes. Auch seine Lage ist eine andere als die Lage des westlichen Europa. Es liegt nämlich mit seiner ungefähren Grundlinie, dem 45. Breitengrade fast um 10 Grad nördlicher als die Südspitzen des Erdteils, die sich mit den Inseln dem 35. Breitengrad nähern.

Die Grenzzone zwischen östlichem und westlichem Europa ist eine halbgegliederte Fläche, welche von den beiden Grenzlinien eingeschlossen ist, die das ungegliederte vom gegliederten meerdurchflossenen Lande Europa scheiden¹⁾. Das große Viereck Land, welches den Norden der Balkanhalbinsel bildet, setzt sich an die Halbinsel Europa an und rückt das nördliche Meer vom südlichen um mehr als 500 km weiter weg, entzieht es dem Einfluß des Meeres, macht es kontinental.

Ein Vergleich der Züge in der Flachgliederung Europas mit der Sprachgliederung ergibt das Ergebnis: die germanisch-slawische Sprachgrenze liegt um die Linie des aufgehörenden gegliederten westlichen Europa und die ostslawische Sprachgrenze folgt annähernd der Grenzlinie des ungegliederten Osteuropa. Die großen Sprachgebiete Europas decken sich ungefähr mit

1) „Die Balkanhalbinsel hebt sich zwar schon deutlich vom Kontinente ab, wächst aber ganz allmählich daraus hervor. Sie bildet den Übergang von der west- zur osteuropäischen Gliederung Europas.“ Vgl. SUPAN, Physische Erdkunde S. 733.

den großen Gebieten der horizontalen Gliederung des Erdteils.

B. Sprachgrenze und der innere Aufbau Europas.

Die zweite Frage lautet: In welchem Verhältnis steht der innere Bau und die Oberflächenform Europas zur kulturellen Gliederung nach Nationen?

Die eigentümliche Zweiteilung in der Flachgliederung Europas hat ihre Begründung in dem geologischen Bau des Erdteils. Die ungegliederte Masse von Osteuropa bildet eine riesige Scholle von flachgelagerten, ungestörten Schichten, das zerstückelte westliche Europa hingegen ist ein System von Stauungszonen der Erdkruste, die aus verschiedenen Zeiten der Erdgeschichte stammen. Es ist das System der variszischen und armorikanischen Gebirge und das System der Alpen, welche hier eng aneinanderliegen. Aus dem Zusammentreffen der verschiedenen Gebirgsglieder erklären sich die großen Züge der horizontalen Gliederung, erklärt sich aber auch die eigentümliche Verteilung der europäischen Gebirge. Ein Blick auf die Karte lehrt, daß auch hier wieder eine Linie zwei Gebiete scharf scheidet. Dem fast vollständig ebenen Osteuropa, dessen höchster Punkt in der Waldaihöhe kaum 320 m erreicht, steht das Gebirgsland des westlichen Europa gegenüber, in dem das flache Land die Ausnahme und das gewellte und erhobene die Regel ist. Ganze Reihen von Hochgebirgen, Mittelgebirgen, Hügelländern und Hochebenen stehen hier eng geschart. Die Linie, an welcher der westeuropäische Landschaftstypus dem osteuropäischen weicht, berührt den Karpathenbogen im Osten und verbindet die Weichsel mit der Mündung der Donau. Osteuropa ist deswegen eine solche tischglatte Ebene, weil hier die Ablagerung der Gesteinsschichten aus den Meeren vom Silur ab ohne wesentliche Störung ablief. Die ganze Scholle Erde, welche man die russische Tafel nennt, liegt ungefaltet da.

Man tritt wirklich von einer Scholle Erde auf eine ganz andere, wenn man von Ost- nach Westeuropa wandert: aus dem Bereich der Stauungszonen und Schollenländer mit allen ihren vulkanischen Begleitern und Erdbeben, die heute noch den Boden

erschüttern, aus den meerdurchflossenen Ländern und dem Wechsel der Gebirge kommt man in die große Ebene, die seit den ältesten geologischen Zeiten still und unbewegt daliegt.

Die Grenzen des geologischen Baus von Europa stimmen mit den großen Sprachgrenzen überein, insofern die ostslawische Sprachgrenze mit der Grenze zwischen dem Stauungslande des westlichen Europa gegen das flachgelagerte Land des östlichen Europa zusammenfällt. Die germanisch-slawische Sprachgrenze liegt nur in der Ostsee zwischen beiden Gebieten und durchschneidet den westeuropäischen Gebirgsgürtel, indem sie Karpathen und Dinarisches Gebirge den Slawen läßt. Dieses einzige Gebiet, wo die Slawen in den vielgeteilten Gebirgslandschaften von westlicheuropäischem Bau wohnen, ist auch das Gebiet größter Teilung des slawischen Sprachstammes. Die Übereinstimmung des nationalen mit dem geologischen Bau ist nicht zu verkennen. Dem Flachlandvolke der Polen steht das sudetische der Tschechen, das westkarpathische der Slowaken, das ostkarpathische der Rumänen, das Tieflandvolk der Magyaren, das dinarische oder Karstvolk der Serbokroaten und Slowenen, das Balkanvolk der Bulgaren gegenüber usw. So werden wir in der westeuropäischen Gebirgsgliederung der westslawischen Erde eine der Ursachen erkennen müssen der Vielteilung der slawischen Sprachen an der westlichen Grenze des slawischen Sprachstammes.

C. Sprachgrenze und Klima.

Wichtiger vielleicht noch als die Erhebungsverhältnisse Europas sind die klimatischen Verhältnisse für die Entwicklung der nationalen Verteilung. Denn Gebirge verzögern und stauen wohl Ansiedlung und Wachstum von Völkern, bilden aber ihrer Natur nach selten vollkommene Grenzen, weil es eben mehr lineare Erscheinungen sind. Über Flächen ausgebreitet hingegen, alles Leben des Menschen durchdringend, ist die Wirkung des Klimas. Schon eine kleine Veränderung in der klimatischen Beschaffenheit kann kulturell von den größten Folgen sein.

Die klimatische Gliederung Europas nun ist folgende. Ost-europa hat einheitliches Landklima, Westeuropa zerfällt in eine

ganze Reihe von Klimagebieten, in das südeuropäische oder mediterrane, das westeuropäische oder rein ozeanische, das mitteleuropäische oder Übergangsklima.

Jener klimatische Unterschied nun, welcher für uns in Betracht kommt, ist der Unterschied zwischen ozeanischem und kontinentalem Klima. Er beruht nicht in der Veränderung einzelner klimatischer Elemente, sondern in dem Wechsel ihrer aller. Was zunächst die Temperatur betrifft, so unterliegt das Landklima viel größeren täglichen und jährlichen Wärmecänderungen als das Seeklima. Das Landklima hat extreme, das Seeklima gemäßigtere Temperaturschwankungen. So hat Valentia (an der Westküste von Irland) einen Januar von 6,8, Westdeutschland 1,1, Warschau von — 4,3, Kursk — 9,9, wiewohl alle vier Orte am 52. Parallel liegen. Der Juli ist in Valentia 14,6, in Westdeutschland 17,3, in Warschau 18,5, in Kursk 19,3. Die Schwankung nimmt demnach zu von 7,8 auf 16,2, 22,8 und 29,2. Die Frostdauer ist in Köln oder Trier 0 Tage, in Prag 64 Tage, in Kiew 117¹⁾. Aber nicht bloß die Größe der Jahresschwankung der Wärme wird anders, sondern auch die jährliche Temperaturkurve ändert sich. Der Anstieg und Abfall der Temperatur verläuft anders. Der jährliche Wärmegang im Seeklima ist: kaltes Frühjahr, warmer Herbst, im Kontinentalklima ist es umgekehrt. Die Wärme steigt viel rascher an. Aber auch in der Veränderlichkeit der Monats- und Tagesmittel zeigt sich, daß die Wärmeverhältnisse des Seeklimas beständige sind gegenüber den viel weiter schwankenden des Landklimas.

Auch die Luftfeuchtigkeit verändert sich, das Innere des Landes ist viel trockener, hat weiter eine geringere Bewölkung des Himmels oder eine größere Heiterkeit desselben. Im allgemeinen nimmt auch die Summe des Niederschlags ab. Vor allem aber die Regenverteilung. Das Landklima hat Sommerregen, das Seeklima Regen zu allen Jahreszeiten.

Der Gegensatz zwischen beiden Klimagebieten geht zurück auf die Verteilung von Wasser und Land in Europa. Die Luft-

1) HANN, Handbuch der Klimatologie, 3. Aufl., Bd. I, S. 119 ff. Stuttgart 1908.

strömungen, die sich vom atlantischen Ozean gegen das Land bewegen, beeinflussen die ganze atlantische Abdachung Europas, indem sie ihr Klima darüber breiten.

Wo werden nun die Grenzen des Meereseinflusses liegen? Je mehr sich der Erdteil verbreitert, das Land zunimmt, das Meer zurücktritt, desto mehr wird der Einfluß des Seeklimas auf das Land schwächer und schwächer werden, bis er schließlich dem Einfluß des Landklimas weicht. Jene Stellen nun, wo Land und Meer sich in ihrem Verhältnis am stärksten und plötzlich verschieben, sind unsere zwei Linien der horizontalen Gliederung. An der Wiener Linie (Triest-Danzig) hören denn auch ungefähr die Gebiete ozeanischen Klimas auf, ebenso wie an der andern die Gebiete rein kontinentalen Klimas aufhören¹⁾. Dazwischen ist ein Übergangsklima, welches weder als rein ozeanisch, noch als rein kontinental anzusehen ist. Die wichtigere der beiden Grenzlinien ist die westliche, die Linie bei Wien. An sie knüpft sich auch im allgemeinen die Linie, welche man als Grenzlinie zwischen See- und Landklima hinstellt (SUPAN, WAGNER, GRUND). (Siehe Erklärung der beigegebenen Karten.)

Als Ergebnis der Übersicht der Klimagebiete Europas und ihrem Vergleich mit den Kulturgebieten können wir folgendes hinstellen: Die großen germanisch-romanischen Nationen des westlichen Europa sind auf das ozeanische, die slawischen auf das kontinentale und das Übergangsg Gebiet beschränkt. So hängen denn speziell die horizontale Gliederung Europas und die klimatische eng zusammen. Sie lassen West-, Grenz- und Osteuropa klar heraustreten, und in die Augen springen die Linien, wo die größte Veränderung der Natur des Erdteils vor sich geht, in allen drei Elementen, in Flach-, Höhengliederung und Klima. Wer wollte aber daraus heute einen bindenden Schluß ziehen auf das organische Leben in Europa? Die ganzen Bindeglieder zwischen den Veränderungen des Klimas und der Pflanzenwelt fehlen heute noch. Niemand weiß genau anzugeben, auf welche klimatischen Elemente hin

1) Vgl. auch A. SUPAN, Grundzüge der physischen Erdkunde. Leipzig 1908, S. 227 und Kartenbeilage: Klimaprovinzen.

auch eine Änderung der organischen Wesen erfolgen muß. Inzwischen tritt in diese Tatsachenreihe eine neue botanische, welche ein neues Licht wirft auf engere Zusammenhänge zwischen Erde und Leben.

D. Sprachgrenze und Pflanzenwelt.

Diejenige Pflanzengrenze Europas, welche für unsere Untersuchung der deutsch-slawischen Sprachgrenze am meisten in Betracht kommt, ist die Grenze zwischen baltischem und pontischem Pflanzenreich. KERNER v. MARILAUN gibt sie dahin an: Vom Isonzotale angefangen, um die östlichen Ausläufer der Alpen herum, südlich vom Leithagebirge in das Wiener Becken hinein, hier entlang dem Wiener Walde, von Baden bis zur Donau. Von hier ab verfolgt KERNER die Grenze den Südabfall der Karpathen entlang und spricht nur von pontischen Inseln im Sudetengebiet¹⁾. Nach mündlichen Mitteilungen, die ich der Güte v. WETTSTEINS verdanke, ist aber das Innere von Böhmen nicht bloß von einem kleinen Inselgebiet rein pontischer Flora eingenommen, sondern so weit als die Tschechen wohnten, geht ungefähr das pontische Übergangsgebiet. In dem baltischen Waldgebiet der böhmisch-mährischen Höhe siedeln wieder Deutsche (Iglauer Sprachinsel). WETTSTEIN war es auch, der schon 1893 auf die überraschende Übereinstimmung von Sprach- und Pflanzengrenzen in Österreich hingewiesen hat^{2) 3)}.

Um diese Tatsache recht zu schätzen, ist es notwendig, sich des Unterschieds von pontischer und baltischer Flora zu erinnern.

1) S. z. B. den ersten Band der österr.-ungar. Monarchie in Wort und Bild, S. 185 ff.

2) WETTSTEIN, in Schriften des Vereins zur Verbreitung naturw. Kenntnisse, Wien 1893.

3) In einem Vortrag hat R. SCHARFETTER im Herbst des Jahres 1909 weitere Übereinstimmungen und Beziehungen zwischen „Völker und Pflanzengrenzen“ dargestellt. Er wies speziell für den südlichen Teil unserer Sprachgrenze nach, daß sie mit der polaren Grenze der Edelkastanie zusammenfällt, daß ferner die deutschen Sprachinseln im Trentino mit nordalpinen Pflanzeninseln übereinstimmen, italienische Sprachinseln des Gailtales mit mediterranen Pflanzeninseln gemeinsam vorkommen. Ztschr. f. Schulgeogr., 1909, S. 33. Bericht R. MAREKS über die Philologenversammlung in Graz.

Im wesentlichen geht er darauf zurück, daß, abgesehen von anderen Unterschieden, zwei Abarten von Bäumen, Sträuchern, Gräsern hüben und drüben der Grenze sich angesiedelt haben, z. B. im pontischen Gebiet die *quercus austriaca* und andere sommergrüne Eichen mit flammhaarigem Laub.

Sehr eigentümlich ist z. B. für das pontische Gebiet der Schwarzföhrenwald, und da haben wir Wiener bei Mödling ein schönes, seltenes Beispiel einer Pflanzengrenzerscheinung vor uns.

Die Ausbildung zweier Spezies von Pflanzen zu beiden Seiten der geschilderten Grenze, gibt einen Hinweis darauf, daß an beiden Seiten der Grenze verschiedene Lebensbedingungen dauernd bestehen. Im Flachlande tritt die sarmatische Pflanzengrenze erst weit östlich von der deutschen Sprachgrenze auf¹⁾. Ob auch hier eine Pflanzenlinie der Sprachlinie entspricht, konnte mangels Literatur nicht festgestellt werden. Jedenfalls können wir aber sagen, daß im gebirgigen Österreich die deutsch-slawische Sprachgrenze zum größten Teil sich eng verschlingt mit der Grenze zwischen baltischer und pontischer Flora. Die Deutschen wohnen auf baltischem, die Slawen auf pontischem Pflanzenboden. Dabei ist natürlich von den Inseln der Gebirgsflora abgesehen. Es handelt sich aber in diesem Fall nicht nur um ein allgemeines Zusammenfallen der europäischen Lage, sondern speziell in den Sudetenländern um ein Decken bis in viele Einzelheiten im Verlauf der geschilderten Sprachgrenze, welches in der Gebirgsnatur des Bodens begründet ist.

Wenn auch die tiergeographischen Untersuchungen noch lange nicht so weit sind, daß sich Vergleiche zwischen den Tiergebieten des westlichen und östlichen Europa streng durchführen ließen, so sind dafür die allgemeinen Ergebnisse der jüngsten tiergeographischen Untersuchungen in unserem Zusammenhang um so interessanter. Es sei aus Geogr. Jahrb. 1909, S. 283 nur der eine Satz angeführt: Übergangsformen finden sich nur in Gebieten, wo auch die Existenzbedingungen ineinander übergehen.“

Überblicken wir nun die ganze Tatsachenreihe, und suchen

1) DRUDE, Deutschlands Pflanzengeographie, S. 9 und Karte 1.

wir die Antwort auf die gestellte Frage, in welchem Zusammenhang die Natur und die Verbreitung der Völker in Europa, speziell an der Sprachgrenze, stehen. Die Hauptsprachlinie Europas, die deutsch-slawische Sprachgrenze und die daran schließende slawische Sprachgrenzzone liegt in der Grenze zwischen der östlichen und westlichen Natur des Erdteils. Weil an der Linie von Wien (Triest-Danzig) das starkgegliederte reine Westeuropa ein Ende hat, weicht an derselben Linie das Seeklima dem Landklima. Deswegen macht an der gleichen Stelle Europas das baltische Pflanzenreich dem pontischen Raum. Und weil der pontische, mehr steppenhafte Boden für die altslawische Siedelung leichter dauernd zu erobern war, als der baltische, so knüpft sich an die Grenze des westeuropäischen Flachbaus, Klimas und der westeuropäischen Pflanzen auch die Grenze der westeuropäischen Rassen, der Germanen und Romanen.

Wir sehen daraus für die europäische Kultur, daß es sich in der Sprachgrenze zwischen Deutschen und Slawen nicht um eine zufällige Linie handelt, die bloß auf historische Prozesse zurückgeht, sondern daß es sich hier um eine durch die Natur vorgezeichnete Linie handelt. Alle die großen Kämpfe, welche je um die Sprachgrenze geführt wurden, ob sie nun große Kriege politischer Art oder wirtschaftliche Kämpfe waren, die große Kolonisation im 13. Jahrhundert vor allem erscheint als ein Naturvorgang, als ein Herausarbeiten der Naturgrenzen Europas in der Geschichte, als ein Erheben der natürlichen Grenzen zu Kulturgrenzen. Es liegt mit einem Wort ein Reifevorgang in denselben vor, ein Ausreifen der Grenzen¹⁾.

1) A. GRUND hat meine Erklärung der Sprachgrenze als wesentlich mitbedingt durch die Klimagrenze zwischen ozeanischem und kontinentalem Klima durch eine wirtschaftsgeschichtliche Erklärung zu ersetzen versucht. (Vgl. Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte 1908, S. 544.) Ich pflichte seiner Auffassung, die neue Klarheit über diese Erscheinungen breitet, vollständig bei. An dem Punkt, wo die deutsche Bauernkolonisation von den Städtegründungen überholt wurde“, entstand die Kulturgrenze. Aber ich halte auch meine Auffassung aufrecht. Gerade dort, wo die große physiographische und Lebensgrenze zwischen West- und Osteuropa geht,

II. Sprach- und Kulturgrenzen Europas.

Grenzen im Kulturgebiet sind bisher fast gar nicht festgestellt worden. Da man aber der Frage nach dem Zusammenhang zwischen Erde und Kultur nur schwer exakt näherkommen kann, wenn man nicht vorher die Grenzen der Kultur auf der Erde festgestellt hat, so rückt die Frage gegenwärtig in den Vordergrund des Interesses der kulturgeographischen Wissenschaft¹⁾. Ähnlich ist es in der Geschichte. Eine ganze Reihe von Meistern der Geschichte ist an der Arbeit, die Frage der Kulturstufen zu lösen. So hat K. LAMPRECHT (*Moderne Geschichtswissenschaft*, Freiburg i. Br. 1905) in der deutschen Geschichte die Kulturzeitalter des Symbolismus, Typismus, Konventionalismus, Individualismus und Subjektivismus unterschieden. Der „Grundzug einer stets stärkeren Intensivierung des seelischen Lebens, einer stets zunehmenden physischen Kraft, einer stets wachsenden Breite des Bewußtseins“ wird von ihm nachgewiesen. H. BREYSSIG in Berlin hat über den Stufenbau und die Gesetze der Weltgeschichte geschrieben (Berlin 1905). Auch LUDO M. HARTMANN, TH. LINDNER, G. SIMMEL und andere haben über

gerade dort mußte die Städtegrenze eintreten. Die westeuropäische Kulturgrenze mußte an der westeuropäischen Naturgrenze entstehen. GRUNDS Hinweis, daß das Gebirge ozeanisches Klima hat, ist deswegen unwirksam, weil sich die großen nationalen Massenbewegungen, um die es sich hier handelt, durch lineare Erhebungen kaum wesentlich beeinflussen lassen, sondern wiederum durch flächenhaft wirksame Naturmomente, wie die klimatischen und organischen Erscheinungen es sind. Gebirge werden von Nationen überschwemmt, wie wir es fast an allen deutschen Mittelgebirgen sehen, die hier in Betracht kommen. Der Vorgang mochte sich vielleicht so abgespielt haben. Das pontische Gebiet ist meist Tiefland und derjenige Teil des Bodens, welcher der Kultur den geringeren Widerstand entgegengesetzte. Darum entwickelte sich hier schneller als im baltischen Gebiet ein geschlossenes Dorfnetz der slawischen Stämme. Während nun die altslawischen Dorfsinseln im baltischen Waldgebiet von der deutschen Kolonisation leicht aufgesogen wurden, hörte an der geschlossenen altslawischen Dorffläche im pontischen Gebiet die geschlossene deutsche Dorffläche auf. Hier entstand die Sprachgrenze. So wirkten natürliche und historische Momente zusammen bei der Entstehung dieser Linie, die ja merkwürdig genug verläuft. Nach Überwindung der böhmischen Waldgebirge und der mächtigen Kette der Alpen machte die deutsche Volksbewegung angesichts der Ebenen Böhmens, Ungarns und der Drau Halt.

1) E. FRIEDRICH in Leipzig sagt in seinem umfassenden Bericht über die Fortschritte der Anthropogeographie ((1891—1907) im *Geogr. Jahrb.* 1908, S. 296: „Die dringendste Aufgabe der Anthropogeographie ist, daß das Einteilungsprinzip der Kultur gefunden wird . . . und daß die geographische Verbreitung der Kulturstufen auf der Erde dargestellt und erklärt wird.“

die Fragen der allgemeinen Kulturentwicklung gearbeitet. Von Soziologen sei A. VIERKANDT genannt, der über „Naturvölker und Kulturvölker“ (Leipzig 1896) forschte.

Die meisten der aufgestellten Kulturstufen oder zeitlichen Kulturgrenzen sind auf psychologischer Grundlage aufgebaut. Auch des Geographen E. FRIEDRICH Kulturstufen sind seelischer Art. Er nimmt die Höhe des Bewußtseins als Maßstab und unterscheidet die Kulturstufen 1. des Instinkts, 2. des Herkommens und 3. des kritischen Bewußtseins (Wissenschaft und Technik) (Geogr. Jahrb. 1908, 292). Er sagt auch (S. 299): „allgemein anerkannt ist es jetzt wohl, daß die Keime der Kulturentwicklung in der Psyche liegen und dort heranwachsen. Ein psychologisches Prinzip muß es also sein, nach dem die Kulturstufen sich aufbauen“.

Kein Zweifel, daß es diesem angestregten gemeinsamen Mühen so ausgezeichnete Forscher gelingen wird, objektiv die Seelenstufen festzustellen. Aber für die geographische Praxis, für die kulturgeographische Erforschung eines Teiles, z. B. von Europa, ist es nicht leicht, eines der genannten Systeme zu verwenden. Darum haben wir eine andere siedelungsgeographische Methode anzuwenden gesucht. Das Prinzip der Einteilung ist die Siedelung: Dorf, Stadt, Großstadt. Nach diesem kann man heute auf der Erde drei Stufen der Kultur unterscheiden, nämlich: 1. die Stufe des Naturlebens (Naturzeitalter, Naturvölker), in welcher Jäger, Fischer, Nomaden und flüchtige Ackerbauer vereint sind. Charakteristisch ist das Fehlen eines geschlossenen, dauernden Netzes von Siedlungen über dem Boden, der festen Verbindung von Mensch und Erde. 2. Die Stufe der Kultur oder der Geschichte (Kulturzeitalter, Kulturvölker). Diese wieder teilt sich 1. in die Stufe des überwiegenden Dorflebens und 2. in die Stufe des überwiegenden Stadt- oder heute des Großstadtlebens. Kennzeichnend ist vor allem die Erwerbsweise; es kommt darauf an, welcher Teil der Nation auf dem Lande, in der Stadt oder in der Großstadt lebt. Das läßt sich meist ganz gut messen und auf Karten zeichnen, wie unten an der deutsch-slawischen Sprachgrenze gezeigt wird.

Betrachtet man dieses System von Kulturstufen zeitlich, d. h. in seiner Aufeinanderfolge in demselben Land, so werden aus den genannten räumlichen Kulturstufen zeitliche Kulturstadien. Diese Betrachtung lehrt nun weiter, daß einzelne Völker, z. B. die antiken, einen ganzen Kreislauf der Entwicklung durchgemacht haben, nämlich vom Dorfleben zu einem hochentwickelten Stadtleben mit einzelnen Großstädten und wieder zurück zum Dorfleben (Kulturkreislauf oder Kulturzyklus); andere Völker zu anderer Zeit wieder haben nur einen kurzen Rücklauf sowohl des Dorfs als des Stadtlebens gehabt, das nenne ich mit A. GRUND eine Kulturschwankung¹⁾. Von diesem Standpunkt gesehen erscheint die Kultur

1) Vierteljahrschr. f. Social- u. Wirtschaftsgesch. 1908, S. 542. Ich stimme

in einem Lande zunächst unentwickelt oder „jugendlich“ (Dorfleben), dann hochentwickelt oder „reif“ (Dorf- + starkes Stadtleben) und endlich rückentwickelt oder „greisenhaft“¹⁾.

Wie sich nun die Kulturhöhe, deren wirtschaftliches Element wir als Maßstab genommen haben, zeitlich in einem und demselben Lande hinauf und hinab verschiebt, so sind auch die räumlichen Kulturstufen beweglich. Die Grenze zwischen überwiegenden Dorf- und Stadtlebens in Europa verschiebt sich heute gegen Osten hin.

Dagegen bleiben die Sprachgrenzen räumlich konstant, wie ja auch zeitlich die Nationen, die Träger des kulturellen Lebens als Einheiten erhalten bleiben und die Konstanten des historischen Lebens darstellen. Die Sprachkreise bilden selbständige Kulturkreise. Und ob nun die Kulturhöhe in einem solchen Sprachkreise hoch, niedrig oder in den einzelnen Teilen verschieden hoch stehe, konstant selbständig und konstant anders in Raum und in Zeit wird die kulturelle Entwicklung in diesem Sprachkreise deswegen doch immer sein.

Damit schließen wir die Betrachtung der Literatur über Kulturgrenzen und Kulturstufen und können übergehen zur Untersuchung der Frage, wie weit die deutsch-slawische Sprachgrenze eine Grenze selbständiger Kulturart und Kulturhöhe in Europa ist. Die Arbeit zerfällt der Natur der Sache nach in mehrere Einzeluntersuchungen. Es sind der Reihe nach zu behandeln: 1. Das Verhältnis von Sprachgrenze und Bevölkerung Europas. Hier wieder stehen im Vordergrund Volksdichte und Volkswachstum. 2. Sind die Beziehungen zwischen Sprachgrenze und Wirtschaftsleben zu behandeln. Diese Aufgabe gliedert sich vom geographischen Standpunkt in zwei Teile: 1. in Landwirtschaft (Kultur der Flächen): Verteilung von Grund und Boden, Hausformen. 2. In Stadtwirtschaft (Kultur an einzelnen Punkten des Bodens). Hier werden besonders untersucht die Verschiedenheiten in der Verteilung von Land- und Stadtarbeit (Natur- und Kulturproduktion) in Ost- und Westeuropa, endlich wird die Sprachgrenze als Grenze des osteuropäischen Städtewesens dargestellt. 3. Werden die Beziehungen zwischen Sprachgrenze und geistigem Leben in Europa klargelegt (Religion, Bildungsgrad = mittleres geistiges Niveau, Kunst und Wissenschaft = oberes geistiges Niveau). 4. Wird

mit A. GRUND überein, wenn er die Vergreisung oder das Greisenalter der Kultur weiter teilt und Schwankung und vollen Kreislauf der Kultur unterscheidet.

1) Diese Ausdrucksweise ist im Sinne ähnlich schon lange bei Historikern und Soziologen üblich. Es ist richtig, daß W. M. DAVIS morphologischer Zyklus für mich bei der Nomengebung insofern anregend war, als ich auf diese alte, in der Geschichte und nunmehr auch in der physikalischen Geographie gemeinsam übliche Ausdrucksweise gern zurückgriff. Deswegen liegt aber keineswegs eine Übertragung der Begriffe vor.

auf die Bedeutung der Sprachgrenze für das Staatsleben Europas hingewiesen und die Grenze ost- und westeuropäischer Kultur festgestellt.

I. Sprachgrenze und Bevölkerung Europas (Volksdichte und Volkswachstum.)

Mit dem Studium der Bevölkerung, ihrer Dichte und ihrer Bewegung ist zu beginnen. Das Grundverhältnis zwischen Mensch und Erde, wie es sich zahlenmässig in der Volksdichte ausspricht, muss geprüft werden auf die Frage hin, wieweit sich darin Ost- und Westeuropa unterscheiden, und ob eine Volksdichtegrenze der Sprachgrenze folge.

A. Volksdichte- und Sprachgrenzen.

Wir geben zunächst in Form einer Tabelle die Volksdichte der europäischen Staaten zu beiden Seiten der Sprachgrenze:

Volksdichte des östlichen und des westlichen Europa¹⁾.

1. Westliches Europa.

	Zählungsjahr		Zählungsjahr	
Deutschland	1900	104	1905	112
Frankreich	1901	73	1906	73
England	1901	132	Ber. 1908	142
Österreich	1900	87	Ber. 1906	92
Italien	1901	113	Ber. 1908	118
Spanien	1900	37	Ber. 1907	39
Portugal	1900	59	1900	59
Belgien	1900	227	Ber. 1907	248
Niederlande	1899	154	Ber. 1907	174
Luxemburg	1900	91	1905	95
Schweiz	1900	81	Ber. 1907	85
Dänemark	1901	61	1906	65
Schweden	1900	11	Ber. 1907	13
Norwegen	1900	7	Ber. 1905	7

1) A. SUPAN, Bevölkerung der Erde XIII, Peterm. Ergänzungsh. Nr. 163, J. Perthes, Gotha 1909.

2. Östliches Europa.

	Zählungsjahr		Zählungsjahr	
Russland	1897	19	Ber. 1907	25
Finnland	1900	7	Ber. 1905	8
Ungarn	1900	59	Ber. 1906	63
Bosnien	1895	31	Ber. 1906	35
Rumänien	1899	45	Ber. 1907	51
Serbien	1899	52	1905	56
Montenegro	1896	25	Ber. 1906	28
Bulgarien	1900	39	1905	42
Türkei	S. 1900	34	S. 1900	34
Griechenland	1896	38	1907	41

Untersucht man die von Prof. AL. SUPAN¹⁾ herausgegebenen Berechnungen über die Volksdichte der europäischen Staaten, so ergeben sich folgende Tatsachen. Als Durchschnittszahlen der Volksdichte für das deutsche Reich ergibt sich 104 im Jahr 1900, 112 im Jahr 1905, 114 im Jahr 1907. Das Königreich Preussen hatte 99 Menschen auf 1 km² im Jahr 1900, 107 im Jahr 1905, 109 im Jahr 1907. Die norddeutschen Kleinstaaten hatten in den gleichen Jahren 100, 108, 111; selbst die gebirgigen thüringischen Staaten hatten 115, 122, 125. Die süddeutschen Staaten 98—104—106 und das Königreich Sachsen 280—301—306. Ähnlich hoch ist die Volksdichte in England: das gesamte Königreich hatte 1900 132, Mitte 1908 142 und nur das gebirgige Schottland hatte 57 resp. 61, Irland 53 resp. 52. Es ist höchst selten, dass eine englische Grafschaft weniger bevölkert ist als mit 50 Menschen auf dem km². Dagegen bewegt sich die durchschnittliche erreichte Lebenshöhe auf 200, 300, ja 400 Menschen auf dem km² und darüber. In Irland allerdings findet man eine Reihe von Provinzen und Grafschaften mit unter 50. Doch liegen hier besondere kulturelle Verhältnisse vor (namentlich Besitzverhältnisse), welche die Erscheinung als eine lokale genugsam erklären. Weniger hoch steht die erreichte Zahl an Menschenleben auf dem km² in

1) A. SUPAN, Bevölkerung der Erde, Gotha 1909, I. c.

Frankreich. Als Mittel für das ganze Land erscheint 73 (1906). Die einzelnen Departements weisen grosse Sprünge auf. Und wenn eine Anzahl auf kaum 50 weist, so ist das wieder eine Ausnahme, die auf den Lebensstillstand zurückzuführen ist, der seit Jahrzehnten in Frankreich Platz greift. Belgien hat eine Volksdichte von 248 im Jahr 1907, die Niederlande haben 174 im Jahr 1907, im Jahr 1899 154 (Wohnbevölkerung). Dänemark hat 65 im Jahr 1906, 61 im Jahr 1901; dabei drückt das unfruchtbare Jütland die Dichte herab. Und gehen wir nun zu den Ländern Schweden und Norwegen über, so finden sich selbst da an den nördlichen Ausläufern unserer westeuropäischen Kultur in Schweden 13 (1907), in Norwegen 7 (1906) Einwohner auf dem km². Dabei ist zu bedenken, dass $\frac{3}{4}$ Schwedens unproduktiv sind und die Menschen in Kulturoasen und nicht in geschlossenen Flächen wohnen. Die Schweiz hatte 1907 85, 1900 81. Luxemburg 1905 95, 1900 91. Das von Hochländern und Gebirgen erfüllte Spanien hatte 1907 39 als mittlere Dichte, 1901 37. Portugal 59 (1900). Italien hatte 1908 118 Menschen auf dem km² 1901 113. Zu Westeuropa gehört nun noch Westösterreich d. h. Österreich ohne Galizien und die Bukowina. Da sehen wir nun eine grosse Abweichung: Österreich hatte eine Dichte von 92 (1906), Galizien aber ebenfalls (1906) eine Dichte von 99, die Bukowina 75 (1906). Diese beiden Länder sind so dicht bewohnt, wie der Durchschnitt der westeuropäischen Länder.

Gehen wir nun zu den slawischen oder osteuropäischen Ländern über, so hat Ungarn (1900) 63, Serbien (1905) 56, Montenegro 25, Rumänien (1899) 45, Bulgarien (1905) 42, die europäische Türkei 34, Griechenland 41, Russland (1897) 25, Finnland 8. In Russland kommt es nur um die Hauptstädte vor, dass die Dichte über 100 steigt. Über 50 liegen nur die Gouvernements Moskau, Tula, Rjazan, Orel, St. Petersburg, Kursk, Podolien, Kijev, Černigov, Poltawa, Charkow und Bessarabien.

Aus diesen Zahlen geht hervor, dass westliches und östliches Europa zwei Gebiete grundverschiedener Volksdichte sind. Während in dem einen 100 und mehr die Durchschnittszahl für

eine mittlere Landschaft ist, hat die andere 50 und weniger. Die Grenze beider Gebiete weicht im allgemeinen von der deutsch-slawischen Sprachgrenze nur am Nordrande der Karpathen ab, wo bis zur ostslawischen Grenze eine Halbinsel hoher Volksdichte sich hinzieht ins slawische Gebiet.

Somit ist die Grenze zwischen Deutschland und Russland, Österreich und Ungarn mit Einschluss von Bosnien und der Herzegowina, die politische Kulturgrenze Europas, wie wir später sehen werden, im allgemeinen die Grenze der dichtbevölkerten Staaten des Westens gegen die dünn bevölkerten des Ostens.

Aus genauen geographischen Karten der Volksdichte, welche die Stellen hoher und niederer Volksdichte im einzelnen herausarbeiten — zu den besten davon gehören die Karten in Sydow-Wagners Handatlas (Tafel 14)¹⁾ — lassen sich die Städtezonen des Westens erkennen, und es lässt sich zugleich verfolgen, wie sich diese gegen Osten auskeilen, wodurch die hohen Volksdichtengebiete verschwinden. Nirgends im östlichen Europa treten solche Städtezonen auf, wie sie im Westen die Regel sind.

B. Sprachgrenze und Volkswachstum in Europa.

Die natürliche Folge der um so viel geringeren Volksdichte im Osten Europas ist ein um so viel leichteres und schnelleres Wachstum der Nationen. Denn die natürliche Ausstattung beider Gebiete ist keineswegs so verschieden als die beschriebene Ausstattung mit Menschen.

Das kräftigste natürliche Wachstum der Völker findet sich keineswegs westlich, sondern östlich der deutsch-slawischen Sprachgrenze. Hier ist leicht Raum für Millionen, die unterkommen, ohne dass das Niveau der Kultur höher und höher geschraubt werden müsste, wie es im Westen sein muss, um dem natürlichen Zuwachs der Nationen Raum zu schaffen. Die Moral des wenig beschränkten Zuwachses ist im allgemeinen die Moral des europäischen Ostens. Im Westen findet der Kindersegen, wie ihn die Natur dem Menschen schenkt, viel schwerer ein

1) J. Perthes, Gotha 1909.

Unterkommen, der Nachwuchs wird in der Zahl stärker beschränkt. Die folgende Tabelle zeigt den Unterschied sehr scharf. In den Staaten östlich der Sprachgrenze kamen auf 1000 Einwohner 40.49 Geborne, in den Staaten westlich davon 30.96. Eine Ausnahme bildet im östlichen Europa nur das mediterrane Griechenland mit 34.1, im westlichen Europa Österreich mit 38.1. In diesem Staate sind es zweifellos die slawischen Elemente, welche die Geburtenziffer hinaufschrauben.

Auf 1000 Einwohner kamen Geborene um das Jahr 1900
im östlichen Europa 40.48.

Europäisches Russland	49.7 (1897)
Rumänien	40.5
Serbien	39.5 (1899)
Ungarn	38.6
Griechenland	34.1 (1889)

im westlichen Europa: 30.96.

Österreich	38.1 (1900)
Deutsches Reich	36.9
Spanien	35.2
Italien	33.9
Niederlande	33.6
Finnland	32.9 (1900)
Dänemark	31.0
Belgien	31.0
Norwegen	30.8 (1900)
Portugal	30.3 (1896)
Schweiz	30.2
Schottland	29.5
England und Wales	28.7 (1900)
Schweden	27.7 (1900)
Frankreich	23.0
Irland	22.7

Dabei ist die Anzahl der Totgeborenen östlich der Sprachgrenze bedeutend geringer als westlich von ihr. (Angaben nach JURASCHEK, S. 201.)

Demgegenüber stehen die Staaten östlich der Sprachgrenze geschlossen beisammen an der Spitze jener europäischen Staaten, welche die meisten Gestorbenen aufweisen. Daraus gewinnt man

einen Blick auf die mangelhafte sanitäre Organisation östlich der Sprachgrenze also auf einen Kulturgegensatz. Nur Spanien durchbricht die Reihe:

Auf 1000 Einwohner kamen Gestorbene um das Jahr 1900 (JURASCHEK, S. 233)

östlich der Sprachgrenze: 26.7.

Europäisches Russland	31.4 (1897)
Rumänien	27.3
Österreich	26.3 (1900)
Ungarn	26.2
Serbien	24.6 (1899)
Griechenland	24.5 (1889)

westlich der Sprachgrenze: 20.3.

Spanien	30.3 (1900)
Italien	23.4
Portugal	23.1 (1896)
Finnland	22.3 (1900)
Deutsches Reich	21.8
Frankreich	21.2
Schottland	19.9
Schweiz	19.1
Belgien	18.6
Niederlande	18.6
England und Wales	18.2 (1900)
Irland	17.8
Schweden	17.5 (1900)
Dänemark	16.6
Norwegen	16.6 (1900)

Dass die grosse Sterblichkeit der Völker östlich der Sprachgrenze vor allem auf die mangelhafte Organisation zurückgeht, zeigt der übereinstimmende Umstand, dass es die Kinder im frühesten Alter sind, die hier vor allem den Ausschlag geben. In Russland waren $\frac{2}{3}$ der Verstorbenen weniger als fünf Jahre alt.

Ergebnis:

Die Bedeutung der deutsch-slawischen Sprachgrenze für das Volkswachstum in Europa lässt sich dahin darstellen: sie scheidet

die zwei Typen natürlichen Wachstums, die heute unter den europäischen Nationen bestehen, die romanisch-germanischen Völker langsamer Vermehrung oder des Stillstandes von den slawischen Völkern rascher Vermehrung. Hier ist ein Naturgegensatz ausgesprochen, welcher die mannigfaltigsten Kulturgegensätze als Hintergrund hat: Die wirtschaftliche Lage des Westens ist die wichtigste Ursache, die Moral der künstlichen Kinderarmut ist die ideelle Form der Sitte, in deren Gewande dieser physische Gegensatz auftritt.

Das Ergebnis aus der ganzen Untersuchung der ost- und westeuropäischen Bevölkerung ist in Kürze folgendes:

Jedenfalls steht der Mensch des Westens nicht nur in einem ganz anderen Zahlenverhältnis der Natur seines Landes gegenüber als der Mensch des Ostens; sondern auch seiner eigenen Natur. Die Nationen des Ostens stehen auf einer niedrigen Stufe der Lebenshöhe (Volksdichte), darum besitzen sie ein viel stärkeres Lebenswachstum.

(Schluß folgt.)

Miszellen.

Hansische Handelsgesellschaften.

Von

Karl Lehmann.

Mein im Jahre 1908 zum Abschluss gelangtes Lehrbuch des Handelsrechts (Leipzig, Veit & Co.) erschien seit 1905 in Lieferungen. Das Recht der Handelsgesellschaften (S. 274 ff.) kam zur Veröffentlichung, bevor oder gerade um die Zeit, als der in Band IV dieser Zeitschrift in drei Teilen abgedruckte, umfangreiche und vielfach lehrreiche Aufsatz von KEUTGEN über hansische Handelsgesellschaften, vornehmlich des 14. Jahrhunderts, publiziert wurde. In gewissen wichtigen Punkten weicht meine Auffassung von der KEUTGENS erheblich ab. In den „Berichtigungen und Nachträgen“ zu meinem Lehrbuch (S. 1070 ff.) habe ich auf KEUTGENS Abhandlung verwiesen mit dem Bemerkten, daß ich zu seinen Ausführungen an anderem Orte Stellung nehmen werde. Die Gelegenheit ergab sich bald. Für den Hansischen Geschichtsverein, der 1908 in Rostock tagte, wählte ich, zu einem Vortrag aufgefordert, das Thema „Altnordische und hanseatische Handelsgesellschaften“. Der Vortrag mit Anmerkungen ist in der Zeitschrift für Handelsrecht Band LXII S. 289 ff. erschienen (einige Druckfehlerberichtigungen daselbst S. 569). Die kurz vorher veröffentlichte Monographie von ARUP, Studier i Engels og Tysk Handels Historie, Kopenhagen 1907, konnte ich leider nicht berücksichtigen; ich habe über sie in Zeitschrift für Handelsrecht Band LXV S. 298 bis 300 berichtet.

Der mit der rechtshistorischen Literatur Vertraute wird schnell gewahrt haben, daß mein Vortrag mit meinem Lehrbuch in innerem Zusammenhang steht. Was ich in dem Lehrbuch auf S. 275 ff. für die Entwicklung des kaufmännischen Gesellschaftsrechts überhaupt, auf S. 286 ff. über den Ursprung der offenen Handelsgesellschaft, auf S. 332 ff. über die geschichtliche Entwicklung von Kommanditgesellschaft und stiller Gesellschaft (vgl. auch S. 801) in knapper Fassung unter reichen Literaturangaben bemerkt hatte, wird in dem Vortrag genauer durchgeführt. Für das nordgermanische Recht war das Quellenmaterial freilich durch meine Vorgänger zum größten Teile richtig verwertet worden, so daß in

dem Vortrag sich nur wenig zuzufügen lieb und in der Auffassung nur einzelnes Abweichende ergab. Immerhin war die Heranziehung dieser Quellen geboten. Hat doch z. B. ARUPS umfangreiche Arbeit dieses wertvolle Gebiet ganz außer acht gelassen! Das hansische Recht weist weniger präzise, aber an Zahl reichere Quellen auf. Die Meinungen gingen hier von jeher auseinander. Hier galt es betreffs gewisser Grundfragen die Quellen nochmals zu prüfen. Das Resultat war, daß die offene Handelsgesellschaft auch im 14. Jahrhundert noch dem hanseatischen Recht als Rechtstypus nicht bekannt gewesen zu sein scheint, daß sie vielmehr im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts erst zur Ausbildung gelangt sein dürfte, mutmaßlich unter ausländischem Einfluß.

Hiergegen wendet sich wiederum KEUTGEN in Band VII S. 505 ff. dieser Zeitschrift. Es wird sich nicht vermeiden lassen, daß ich auch meinerseits von neuem das Wort ergreife.

Denn es handelt sich hier zugleich um gewisse methodologische und Abgrenzungsfragen. Der Jurist, der sich mit rechtshistorischen Problemen beschäftigt, gerät nicht selten mit dem Historiker, Nationalökonom und Philologen in Auseinandersetzungen, bei denen er mit Bedauern konstatieren muß, daß eine Einigung dadurch erschwert wird, daß der Gegner nicht von juristischen Grundbegriffen ausgeht, sondern andere Begriffe verwertet, die entweder sein Eigengut sind oder die lediglich in seiner Wissenschaft herrschen. Zumal Nationalökonomie und Jurisprudenz zweien sich nicht selten erheblich. Die Frage z. B., was eine Aktiengesellschaft sei, wird (wie ich aus Erfahrung weiß) von manchem Nationalökonom anders als von Juristen beantwortet, und der Begriff der Reederei wird vom Juristen anders verstanden als vom Volkswirtschaftler. Daraus ergeben sich ärgerliche Zwiespalte bei wissenschaftlichen Kontroversen auf einem Gebiete, das Forscher beider Disziplinen bearbeiten. Kommt hinzu, daß der Gegner mit der juristischen Literatur sich nicht näher vertraut macht, so wird die Einigung noch schwieriger. Wenn in neuerer Zeit immer mehr darauf gehalten wird, daß der junge Jurist auch Nationalökonomie treibe, so läßt sich nur unter der Voraussetzung dem zustimmen, daß auch der Nationalökonom, zumal der Lehrer, mit juristischen Begriffen etwas mehr rechnet, als es meisthin der Fall ist. Andernfalls entstehen nur Wirrnisse, und der erhoffte Nutzen wird zum Schaden.

Natürlich kann man eine Erscheinung als Wirtschaftshistoriker untersuchen, ohne von Rechtsbegriffen genauere Notiz zu nehmen, und umgekehrt. Das Wort „Handelsgesellschaften“ z. B. ist sehr vieldeutig. Begnügt sich ein Wirtschaftshistoriker damit, Vereinigungen, die kommerzielle Zwecke verfolgen, in ihrer Macht und Bedeutung als wirtschaftliche Unternehmungen zu verfolgen, so kann er unsere Erkenntnis außerordentlich durch Detailforschungen fördern, ohne daß er gerade dem Juristen etwas bietet. Und untersucht ein Rechtshistoriker frühere Rechtsformen kommerzieller Vereinigungen, so mag seine Arbeit zwar für seinen Fachgenossen Belehrung bringen, den Wirtschaftshistoriker aber vielleicht wenig befriedigen. Diese Scheidung hört aber mit dem Moment auf, wo der eine seine Untersuchung auf Seiten des Gegen-

standes erstreckt, die der Kompetenz des anderen zufallen. Es bleibt dann nichts anderes übrig, als daß er sich dessen Begriffsauffassung und Terminologie unterordnet. Tut er dies nicht, so ist eine Verständigung, ja ein Verständnis ausgeschlossen.

Wenn ein Rechtshistoriker untersuchen will, ob das hansische Recht Rechtstypen von Handelsgesellschaften gekannt hat, so ist er freilich an sich nicht gezwungen, die Kategorien, die das geltende Recht bietet, als Maßstäbe heranzuziehen; er könnte sich damit begnügen, aus den Quellen die Rechtssätze zu entnehmen, die er vorfindet. Aber es ist ihm nicht verwehrt, den anderen Weg zu beschreiten und direkt zu fragen: kannte das Recht der Hanse eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft, eine stille Gesellschaft usw.? Ja dieser Weg empfiehlt sich, weil er dem Zeitgenossen erst klarmacht, wie sich das Recht vergangener Zeiten zu dem der Gegenwart verhält, und ob der Rechtstypus der Gegenwart alten oder jungen Ursprungs ist.

Tut er aber dies, so muß er auch den Begriff als Maßstab anlegen, den das Recht der Gegenwart aufstellt, zumal dann, wenn dieser Begriff ein über die Handelswelt weit verbreiteter und wenn er auch historisch jahrhundertlang zurückverfolgbar ist. Findet er, daß diesem Begriff die älteren Quellen nicht in allen Beziehungen Genüge tun, so muß er die Frage, ob sie jenen Rechtstypus kannten, verneinen, auch wenn er zugestehen muß, daß manche Ansätze zu ihm vorhanden waren.

Von hier aus ergibt sich zunächst, daß die geltende Rechtsterminologie korrekt anzuwenden ist. Es muß einen Juristen befremden, wenn KEUTGEN Band VII S. 509 sagt: „Und zwar gilt beides (daß die Gesellschaften daheim erwachsen und nicht überkommen sind) sowohl von der Kommandit- wie von der offenen Gesellschaft. Denn das scheint LEHMANN ganz zu übersehen, daß die wedderlegginge auf keinen Fall den Anforderungen der heutigen Kommanditgesellschaft entsprochen hat, und zwar deshalb nicht, weil der angebliche Kommanditist regelmäßig Leiter des Geschäfts war.“ Was KEUTGEN hier Kommanditgesellschaft und Kommanditist nennt, ist nach dem geltenden Recht stille Gesellschaft und stiller Gesellschafter. Kommanditgesellschaft ist im deutschen, französischen und italienischen Recht, also den für uns gerade maßgebenden Rechten, eine offene Gesellschaft, bei der allerdings ein Teil der Gesellschafter (die Kommanditisten) den Gesellschaftsgläubigern nur bis zu einem gewissen Betrag haftet. Die wedderlegginge war dagegen keine offene Gesellschaft. Für den Begriff der stillen Gesellschaft ist es andererseits heute gleichgültig, wer wirtschaftlich der Hauptinteressent ist. In Wahrheit läßt das Gesetz auch heute zu, daß der Stille Einfluß auf die Geschäftsführung erhält. Steckt z. B. ein Kaufmann Vermögen in den Betrieb eines Hotels, welchen ein tüchtiger, aber mittelloser Wirt in eigenem Namen führt, läßt er sich laut vertraglicher Ausmachung von ihm in gewissen Zeiträumen die Bücher vorlegen, berät er mit ihm wichtige Angelegenheiten usw., so bleibt er dennoch Stillter. Dieser Fall ist zwar vom Standpunkt des Gesetzes aus anormal, aber an dem Begriff der stillen Gesellschaft

wird damit noch nichts geändert. Darum ist die wedderlegginge auch dann noch stille Gesellschaft im Sinne des heutigen Rechts, wenn der Kapitaleinschießende im internen Verhältnisse (anders ausgedrückt: wirtschaftlich) die Hauptperson ist. Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich eben hier seit dem Mittelalter (wo übrigens auch im Süden die gleiche Beobachtung zu machen ist) verschoben. Ähnlich steht es ja bekanntlich mit der Miete im alten Rom und der Gegenwart. In Rom war der Mieter der kleine Mann; bei uns ist häufig der Mieter der wirtschaftlich Stärkere. Darum bleibt doch Miete Miete, und es kann nur in der Einzelregelung dieser Unterschied sich bemerkbar machen. Nur dann wäre die wedderlegginge keine stille Gesellschaft, wenn bei ihr den Teilen der *animus societatis* fehlte, z. B. es sich nur um einen Dienstvertrag oder um eine Kommission handelte. Das trifft aber auf sie nie zu, da bei ihr jeder sich mit Vermögenseinlagen beteiligte. Und nur dann wäre sie keine stille Gesellschaft, wenn der Kapitalist, der sich beteiligte, nach außen haftete. Auch dies trifft nicht zu.

Weiter ergibt sich, daß die Begriffsmerkmale der offenen Handelsgesellschaft, wie sie das moderne Recht aufweist, auch in den Quellen vorhanden sein müssen, soll vom Vorhandensein einer offenen Handelsgesellschaft im Recht der Hanse gesprochen werden. Diese Begriffsmerkmale sind übereinstimmend im deutschen und romanischen Recht folgende: Vorhandensein einer Gesellschaft, welche ein Handelsgewerbe unter einer Firma (*raison sociale*) betreibt derart, daß für die durch die Firma kontrahierten Schulden alle Gesellschafter den Gläubigern als Gesamtschuldner haften. Darum habe ich solche Gesellschaft eine Firmengesellschaft genannt. Freilich ist nach deutschem Recht nicht bloß die offene Handelsgesellschaft, sondern auch die Kommanditgesellschaft eine Firmengesellschaft, auch hier liegt eine offene Gesellschaft vor, welche ein Handelsgewerbe unter einer Firma betreibt mit Gesamthaftung der Gesellschafter für die Firmenschulden, nur daß die Kommanditisten lediglich bis zu einem bestimmten Maximum haften. Aber diese Form spielt wirtschaftlich eine so geringe Rolle und ist nach den Untersuchungen LASTIGS und anderer erst so spät entstanden, daß sie ganz beiseite gelassen werden kann. Die normale Firmengesellschaft, wie ich S. 292 meines Vortrags in Ausführung meines Lehrbuchs (S. 275 ff.) sagte, ist die offene Handelsgesellschaft im technischen Sinn (*société en nom collectif*), bei der alle Gesellschafter unbeschränkt haften. Die Bemerkungen KEUTGENS sind hier recht befremdend.

Er polemisiert (VII S. 505, 506) dagegen, daß ich auf die Firma ein Gewicht lege, da das Vorhandensein einer solchen gar nichts Entscheidendes sei; auch zur Kommanditgesellschaft gehöre eine Firma. Es betreffe nur die damit verquickte Frage: Gelegenheits- oder Gewerbsgesellschaft. Die Firma sei das Äusserliche, die Wirkung, der Kern und die Ursache sei die dauernde Vergesellschaftung. Mit der Frage, ob neben „ihrem Kern“ nach als Kommanditgesellschaften zu charakterisierenden auch Gesellschaften verbreitet waren, die als offene anzusehen sind“, habe die Frage, ob eine Firma bestanden, nichts zu tun.

Dies sind ganz unjuristische Ausführungen. Unter Kommanditgesellschaft versteht KEUTGEN auch an dieser Stelle die stille Gesellschaft, das ergibt sich aus dem letzten der obigen Sätze; denn unsere heutige Kommanditgesellschaft hat das Recht der Hanse überhaupt nicht gekannt. Bei der stillen Gesellschaft gibt es aber keine Gesellschafts-firma, folglich ist sie keine Firmengesellschaft. Eine Firma hat nur die heutige Kommanditgesellschaft; diese aber ist, wie berührt, der offenen Handelsgesellschaft so nahe verwandt, daß sie nur als eine Spielart derselben erscheint (HGB. § 161).

Der Unterschied zwischen Gelegenheits- und Gewerbsgesellschaft hat mit der Firma nichts zu tun. Freilich kann nur eine Gewerbsgesellschaft eine Firmengesellschaft sein, weil eben die Firma etwas Dauerndes darstellt; aber nicht jede Gewerbsgesellschaft ist Firmengesellschaft. Auch eine stille Gesellschaft kann Gewerbsgesellschaft sein. Der Begriff der Gewerbsgesellschaft ist gegeben, wo sich mehrere zu einer Gesellschaft vereinigen, deren Zweck Betrieb eines Gewerbes ist. Wie aber eine jede Gesellschaft offene oder stille sein kann, so auch eine Gewerbsgesellschaft. Wenn, um das obige Beispiel zu wiederholen, der Kaufmann S. sich mit dem Gastwirt X. assoziiert, derart, daß S. als Stiller 100 000 Mark in das Hotel des X. auf fünf Jahre steckt und den Gewinn mit ihm teilt, so liegt eine stille Gewerbsgesellschaft vor. Und wenn A. und B. sich zusammentun, um ein Pferd von C. gemeinschaftlich zu kaufen, so liegt eine Gelegenheitsgesellschaft vor, eine offene, wenn sie mit dem C. beide den Kauf abschließen wollen, eine stille, wenn nur B. oder nur A. dem C. als Käufer gegenüber treten, der andere dem C. unbekannt bleiben, aber doch am wirtschaftlichen Resultat teilnehmen soll. Also offene und stille Gesellschaft sind bei Gewerbs- und Gelegenheitsgesellschaften denkbar.

Lege ich nun auf das Wort „Firmengesellschaft“ Gewicht, so geschieht dies deshalb, weil Firmengesellschaft und offene Gewerbsgesellschaft im Großhandel identisch ist. Wenn die Gesellschafter dauernd nach außen offen hervortreten, so treten sie unter der Firma auf. Denn die Firma ist der kaufmännische Gewerbsname. Dieses Auftreten unter der Firma bedeutet aber auch zugleich die Aufnahme der Schulden aus dem Gewerbe. Nur in wessen Namen kontrahiert wird, der kann verpflichtet werden, und wenn unter der Firma kontrahiert wird, wird im Namen aller Firmeninhaber kontrahiert, werden also alle verpflichtet. Es ist darum wohl verständlich, daß ein so hervorragender Jurist wie GOLDSCHMIDT (Universalgeschichte S. 290) für die historische Entstehung der offenen Handelsgesellschaft auf die Firmengemeinschaft das Hauptgewicht gelegt hat. KEUTGEN scheinen diese Dinge ganz unbekannt zu sein. Ich verweise ihn auf die Zusammenstellung in meinem Lehrbuch S. 286 ff. Es ist kein Zufall, daß der Begriff der Firma als eines vom bürgerlichen Namen rechtlich geschiedenen eigentümlichen kaufmännischen Namens zuerst bei Handelsgesellschaften sich findet, ja in einigen Ländern noch heute auf solche beschränkt ist, da man bei Einzelpersonen mit dem bürgerlichen Namen auskommen kann und in manchen Rechten damit auskommt. Die Firma drückt eben das geschlossene Auftreten nach außen ebenso aus

wie den Charakter der dauernden Verbindung. Mit der Firma hängt aber auch das gesetzliche Vertretungsrecht jedes Gesellschafters zusammen. Es ist bei einer offenen Handelsgewerbsgesellschaft begrifflich zwar möglich, aber praktisch undurchführbar, daß stets alle zusammen auftreten. Das gesetzliche Vertretungsrecht findet sich bald ein. Mit seinem Vorhandensein ist die Firmengesellschaft zum Abschluss gekommen. Wo der Satz gilt, „was der eine kauft, muß der andere bezahlen“, können wir mit Sicherheit von offener Handelsgesellschaft sprechen.

So wird es begreiflich, daß man von jeher für die Beantwortung der Frage: gab es eine offene Handelsgesellschaft? Gewicht darauf legte, ob eine Firma anerkannt war. Wo die Quellen dies nicht zeigen, ist die Bildung noch nicht abgeschlossen. Es fehlt das Zeichen der dauernden, offenen Gewerbsgesellschaft. Schon PAULI hat für das lübische Recht darauf mit Recht Gewicht gelegt. Und die vielfachen Versuche, die Sozietätsmarke als eine Art Firma zu verwenden, sprechen dafür, wie viel Wichtigkeit man diesem Moment beimaß. Nun habe ich zu erweisen gesucht, daß die Sozietätsmarke im Hansegebiet allein noch nicht entscheidet, da sie andere Zwecke verfolgt. KEUTGEN meint, mehr habe auch er nicht behauptet. Meine Polemik richtete sich allerdings allgemein gegen diejenigen, welche die Sozietätsmarke als eine Art Firma charakterisieren, und deren Zahl ist nicht gering. Zu ihnen habe ich auch KEUTGEN gerechnet. Seine Bemerkungen auf S. 608, 609 seiner ersten Abhandlung (Band IV) schienen mir darauf hinauszulaufen, daß die Gesellschaftsmarke den Zweck verfolge, „die Gesellschaft sichtbar zu machen“. Aber gerade hiergegen richten sich meine Ausführungen. Meines Erachtens handelte es sich mehr darum, das Gesellschaftsvermögen klarzustellen, als die Solidarhaft zu begründen. Wie wäre es sonst möglich, daß so wechselnde Marken geführt werden konnten? Es sollte mich freuen, wenn KEUTGEN sachlich mit mir übereinstimmt.

Fehlt nun den Quellen eine Firma, so ist weiter der Satz von der unbeschränkten Haftung und dem Vertretungsrecht der Gesellschafter nur in der Stelle des Segeberger Kodex, sowie im Kodex III Brokes des älteren lübischen Rechts enthalten. Daß die Kodices Brokes keinen sonderlichen Wert haben, weiß jeder. Der Segeberger Kodex wird von HACH (S. 119) für „viel neuer“ als der Göttinger (der in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts fallen soll) erklärt, also wohl kaum noch dem 15. Jahrhundert zugewiesen. Ergibt sich weiter, daß der Einband dieser Handschrift von 1532 herrührt, so spricht alles dafür, daß auch der Kodex dem gleichen Jahre angehört. Natürlich ist es nicht unmöglich, daß er älteres Recht enthält. Aber es ist doch seltsam, daß der Göttinger, mit dem er eng verwandt ist, diese Sätze nicht zeigt. Erwägt man weiter, daß so wichtige Sätze den älteren Rezensionen des lübischen Rechts, wie allen Tochterrechten Lübecks fehlen, während der Satz gerade im revidierten lübischen Recht von 1586 begegnet, daß ferner im 16. Jahrhundert diese Fragen in der Literatur der italienischen Juristen lebhaft erörtert wurden und daß im Anfang des 17. Jahrhunderts das Hamburger Stadtrecht von 1603 X, 1 die offene Handels-

gesellschaft klar aufweist, so spricht zunächst doch alles dafür, daß wir es mit einer Fortbildung zu tun haben. Es wäre doch sehr seltsam, wenn ein so einschneidender Satz nicht sonst in älteren Quellen belegt werden könnte.

Ich habe mich nun vorsichtig dahin ausgedrückt, daß „die Wendungen der Urkunden des 15. Jahrhunderts sichere Stützen“ für die Existenz eines solchen Satzes, wie ihn der Segeberger Kodex zeigt, nicht bieten. Gewiß ist in den Urkunden manches vieldentig. Wäre eine feste Basis in einem älteren Gesetzestext da, so ließe sich diese oder jene Wendung verwerten. Einstweilen muß den Beweis antreten, wer sich für die Geltung der unbeschränkten Haftung und des gesetzlichen Vertretungsrechtes ausspricht. Und solchen Beweis hat KEUTGEN nicht erbracht. Ich glaube auch nicht, daß er ihn wird erbringen können. Wer unbefangen die so wichtige und interessante Publikation von BRUNS über die Lübecker Bergenfahrer, die leider KEUTGEN ganz unbekannt geblieben ist, durcharbeitet, wird einen ganz anderen Eindruck erhalten. Die stille Gesellschaft prävaliert durchaus, und der Anteil des Stillen ist sogar negoziierbar.

Nun habe ich umgekehrt ein Urteil des Oberhofes zu Lübeck vom Jahre 1465 beigebracht, nach dem erkannt wird, daß auch bei einer „vollen Gesellschaft“ (ein Ausdruck, der von einigen als identisch mit offener Handelsgesellschaft angesehen wird) kein Gesellschafter über ein Gesellschaftsgrundstück in toto, sondern nur über seinen Bruchteil daran verfügen kann. Die negative wie die positive Seite dieses Spruches ist bemerkenswert. Es ergibt sich danach einmal jedenfalls kein allgemeines Vertretungsrecht wie im heutigen Recht, sodann aber sogar der auffällige Satz, daß nicht einmal „gesamte Hand“ an diesem Bestandteil des Gesellschaftsvermögens angenommen wird, sondern Eigentum nach Bruchteilen. Ich wies darauf hin, daß in einem Lübecker Stadtbucheintrag von 1372 sogar als Wesen der „pura societas“ hingestellt wird, jeder könne mit seinem Anteil machen „quidquid velit“. Die letztere Urkunde ist bei BRUNS S. 152 als Nr. 1 abgedruckt. Sie lautet:

Sciendum quod constituti coram consilio Hinricus et Amilius fratres dicti Suchowe publice recognoverunt, se in omnibus bonis suis esse penitus separatos et divisos, ita quod bona, que simul habent, non habent alio modo quam in pura societate tanquam persone sibi invicem aliene, ut quilibet cum sua parte possit facere, quidquid velit, altero irrequisito. Societatem suam ita esse asserebant, quod excepta dote uxoris Hinrici supradicti omnia, que habent, ipsis pertinent equali divisione, videlicet medietas uni et alia medietas alteri sine aliqua diminucione.

Heinrich und Emil Suchow waren, wie sich aus einer anderen Inskription ergibt, vorher in ungeteilter Erbengemeinschaft. Jetzt schließen sie eine societas omnium bonorum, aber nicht nach Gesamthands-, sondern Quotenprinzip, wie bei einer „pura societas“, d. h. „half unde half“. Vgl. BRUNS S. 18 Nr. 20.

Wo solche Vorstellungen bestehen, ist das Recht von dem, was wir offene Handelsgesellschaft nennen, noch entfernt. Dies war 1370

der Fall. 1465, also ein Jahrhundert später, mag man schon weiter gelangt sein. Der Oberhof beschränkt sich auf die ihm allein vorliegende Frage, wie es mit der Verfügung über ein Gesellschaftsgrundstück steht, und vertritt hier dieselbe Auffassung wie die Inskription von 1370. Dabei fällt erschwerend ins Gewicht, daß es sich um Verpfändung für eine Schuld, die im Interesse beider Gesellschafter kontrahiert war, handelte. Hätte die Gesamthaftung bestanden, so hätte sie auch das Gesellschaftsgrundstück ergriffen. Es ist klar, wo der Satz besteht, für die Gesellschaftsschuld, die durch einen Sozius rechtswirksam kontrahiert wird, haften alle, ist der weitere Satz naheliegend, der Sozius kann ein Gesellschaftsgrundstück für solche Schuld verpfänden. Wird dieser Satz abgelehnt, so kann auch der erstere Satz noch nicht klar ausgeprägt sein.

An diesem Urteil ist nichts zu rütteln und zu deuten. Die Erwägungen, die KEUTGEN macht, um dies „reaktionäre“ Vorgehen des Oberhofs mit seiner Auffassung in Einklang zu bringen, beruhen auf Mutmaßungen. Der Oberhof besaß im weit verzweigten Gebiet des lübischen Rechts eine ähnliche Stellung wie unser Reichsgericht für Deutschland. Wir müssen seinen Rechtsspruch als Ausdruck der Rechtsüberzeugung zunächst hinnehmen.

Daß die Entwicklung damals in Fluß war, habe ich eingeräumt. Das Gericht in Bergen hat eine modernere Auffassung vertreten. Ich habe auch die Möglichkeit eingeräumt, daß für Mobilien anders entschieden wäre. Denn der Oberhof sagt: „nademe yd liggende grunde unde stande erve sin“. Von Sicherheit ist freilich keine Rede. Wenn das 16. Jahrhundert die offene Handelsgesellschaft ausgebildet zeigt, mag das 15. schon starke Ansätze besessen haben. Aber das Urkundenmaterial spricht nicht deutlich genug, um feste Meinungen zu rechtfertigen.

So haben mich KEUTGENS Ausführungen in meiner Auffassung nicht erschüttert.

Es bleibt mir zum Schluß nur noch übrig, auf das ‚sendeve‘ zu kommen. Ich teile allerdings hier nach wie vor den Standpunkt SILBERSCHMIDTS, dessen Arbeiten meines Erachtens von den hansischen Spezialforschern nicht genügend anerkannt werden. Seine verdienstliche Arbeit über die ‚commenda‘ hat ihm den Blick ganz außerordentlich geschärft. Detailarbeiten innerhalb eines begrenzten Gebietes haben neben manchen Vorzügen den Nachteil, den Gesichtskreis gar zu sehr einzuengen. Wie jetzt war im Mittelalter der Handel das kosmopolitische Element. Rechtsvergleichung ist, wie für die Gegenwart, so für das Mittelalter bei handelsrechtlichen Verhältnissen unerlässlich. Gelangten Bildungen des Mittelmeeres nicht auf dem Landweg, so kamen sie auf dem Seeweg nach dem Norden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse waren im Süden wie Norden analoge. Es ist also durchaus nicht voreilig, wenn SILBERSCHMIDT von der commenda Schlüsse zieht. Auch das nordische hjáfélag ist eine der einseitigen commenda entsprechende Bildung, wie allseitig anerkannt wird. Und da sollte das Recht der Hanse nicht Entsprechendes bieten?

Was wir vom ‚sendeve‘ wissen, stammt überwiegend aus Handels-

büchern. In offiziellen Urkunden tritt das Wort verhältnismäßig selten auf. Und wo es doch auftritt, wird über den eigentlich strittigen Punkt der Gegenleistung an den Betrauten nichts gesagt. So gehen hier die Ansichten durchaus auseinander. Neben MOLLWO, KOPPMANN (den ich, wie in meinem Lehrbuch, so auch im Vortrag S. 306 übrigens ausdrücklich hervorgehoben habe), KEUTGEN u. a. hat neuestens auch ARUP in der oben genannten Arbeit sich mit dem ‚sendeve‘ beschäftigt. Letzterer will sogar überhaupt keine Gegenleistung in Gestalt von Löhnung oder dergl., sondern nur Recht oder Pflicht, seinerseits Gut zurückzusenden, annehmen (vgl. meine Anzeige in Zeitschrift für Handelsrecht 65 S. 298 ff.). Ich glaube, daß aus dem Worte überhaupt nichts zu folgern ist. Es mögen alle möglichen Vereinbarungen zwischen den beiden Parteien getroffen sein. Aber ich bin nach wie vor der Ansicht, daß ein ‚sendeve‘ mit Gewinnbeteiligung so gut wie gegen Lohn oder unter der Verpflichtung der Remittierung anderer Waren vorgekommen ist. Ich vermag nicht einzusehen, woran anders das Privileg von Medebach gedacht haben kann als an ein solches Verhältnis, und wenn das revidierte lübische Recht den Titel III, 9 überschreibt: *De societatibus*. Von Gesellschaften und Marsehopyen, sodann in Art. II sagt: „Es sol kein Hänsischer mit denjenigen, welche nicht Hänsisch seyn, er sey gleich wer er wolle, Gesellschaft oder Factoreyen anstellen“, so wiederholt es den Satz der Hanse- rezesse, es solle kein Hänsischer in Gesellschaft oder zu sendeve gehen mit Niehthansen. Das früher sendeve benannte Verhältnis heißt hier ‚factorey‘, und es erscheint unter der Rubrik ‚societates‘, ganz, wie im Lübecker Niederstadtbuch das ‚sendeve‘ unter dieser Rubrik verzeichnet und der *vera societas* gegenübergestellt wird. Nie habe ich behauptet, daß nur gegen Gewinnbeteiligung Gehilfen gewonnen wurden. Das konnte seit MOLLWOS und KOPPMANN'S Arbeiten mir nicht beifallen. Ich fasse das Verhältnis selbst bei Gewinnbeteiligung im Grunde mehr als Kommission auf und bin nur der Ansicht, daß das Mittelalter solchenthalts zwischen Kommission und Gesellschaft nicht scharf schied. Vgl. mein Lehrbuch S. 334, 801.

Zwei Beiträge zur Geschichte des Gewerberechts im Herzogtum Lothringen.

Von

Dr. rer. pol. **Weyhmann** (Saarbrücken).

1. Ein Bergarbeitergesetz aus dem Jahre 1721.

Während die Regelung des Arbeitsvertrags im Handwerk bis in die neueste Zeit im wesentlichen der Autonomie der Zünfte überlassen war und die Landesgesetzgebung erst mit dem Erstarken des Großgewerbes im 19. Jahrhundert begann, sich mit den wirtschaftlichen

und sozialen Verhältnissen der Lohnarbeiter zu beschäftigen, bot der in vielen Ländern vom Staat als Eigenunternehmer mit einer zahlreichen Arbeiterschaft betriebene Bergbau schon viel früher Anlaß zum Erlaß gewerberechtlicher Landesgesetze. Meist sind sie mit in den Bergordnungen enthalten, die in erster Linie zur Regelung der Besitzverhältnisse und der allgemeinen Verwaltung der Bergwerke aufgestellt wurden, während die Zahl der Sondergesetze im Vergleich zur Gegenwart immerhin ziemlich gering sein dürfte. Es ist daher vielleicht von Interesse, auf ein solches Sondergesetz aus dem Jahre 1721 hinzuweisen, welches sich auf die Arbeiterverhältnisse in den herzoglich lothringischen Bergwerken von La Croix bezieht. In den südlichen Vogesen, etwa 10 km südwestlich von Markirch gelegen (nicht zu verwechseln mit den ebenfalls sehr wertvollen Silbergruben von Ste. Croix [St. Kreuz] dicht östlich Markirch), bildeten diese Bergwerke von La Croix-aux-mines eine ergiebige Einnahmequelle für das herzoglich lothringische Domanium, welches sie seit Jahrhunderten in eigener Regie ausbeuten ließ. Durch eine Verordnung vom 16. Januar 1721 wurden sie der von Herzog Leopold ins Leben gerufenen Compagnie de Lorraine, einer Handelsgesellschaft mit 3 Millionen Livres Aktienkapital, zur Ausbeutung überwiesen, wogegen sich die Gesellschaft verpflichtete, die gewonnenen Metalle zu einem tarifmäßig festgesetzten Preise an die herzogliche Münze in Nancy abzuliefern; ein Zehntel des Ertrags blieb hierbei dem Domanium ohne Zahlung einer Vergütung vorbehalten¹⁾.

Die Bergarbeiterschaft scheint mit diesem Übergang des Betriebs auf eine private Gesellschaft nicht sonderlich zufrieden gewesen zu sein. Denn kurz darauf, am 27. Februar 1721, mußte der lothringische Staatsrat eine Verordnung, betr. die in den Gruben bei La Croix beschäftigten Arbeiter, erlassen, die sich gegen das unbotmäßige Verhalten der Arbeiter und den willkürlichen Bruch des Arbeitsvertrags ohne vorherige Kündigung wandte. In dieser Verordnung wird darüber Klage geführt, daß verschiedene unruhige und übelgesinnte Geister die Arbeiter aufwiegelten und versuchen, sie gegen das bestehende Reglement von ihren Pflichten abwendig zu machen, weshalb dieses Reglement am zweiten Sonntag im März nach Beendigung der Messe in den Kirchen zu Laveline und La Croix erneut verlesen werden soll unter Androhung exemplarischer körperlicher Strafe gegen die Zuwiderhandelnden. Um eine genaue Übersicht über die beschäftigten Arbeiter zu haben, sollen diese in vier Brigaden eingeteilt werden, und jeder an der Spitze einer solchen Brigade stehende Brigadier soll ein namentliches Verzeichnis derjenigen Personen führen, die sich zur Arbeit auf den Gruben melden. Außer Vor- und Zunamen, Art der Beschäftigung und Wohnort soll darin auch die Zeit angegeben werden, für welche sie sich verdingen und nach deren Ablauf jeder seine Abkehr nehmen kann. Bei Vorliegen eines triftigen Grundes werden

1) Vgl. hierzu die Abhandlung des Verfassers: „Die herzoglich lothringische Handelskompagnie 1720—1725“ im 21. Band des „Jahrbuchs der Gesellschaft für lothringische Geschichte“ 1909.

die Brigadiers angewiesen, den Arbeitern auf ihr Gesuch hin zeitweise Urlaub zu gewähren, während ein eigenmächtiges Niederlegen der Arbeit vor Ablauf des Vertrags wie auch jede sonstige Verletzung der Vorschriften, insbesondere unbotmäßiges Verhalten, in einem außerordentlichen Verfahren geahndet werden soll, dessen Durchführung der Landespolizeibehörde zu St. Dié übertragen wird.

Man sieht also, daß schon vor 200 Jahren im Bergbau ganz ähnliche Gegensätze zwischen Betriebsleitung und Arbeiterschaft bestanden wie heutigentags, und daß der Kontraktbruch schon damals durch besondere Maßnahmen bekämpft werden mußte. Noch deutlicher geht dies aus dem Wortlaut der Verordnung hervor, der deshalb hier wiedergegeben sei:

„Arrest du Conseil d'Etat, pour la Police et Direction des Ouvriers des Mines de la Croix. Du 27 Février 1721.

Son Altesse Royale étant informé qu'au préjudice du Règlement fait pour la Police des Travaux des Mines de la Croix, lequel elle a agréé et autorisé, pour être suivi et exécuté dans tout son contenu, certains esprits brouillons et mal intentionnez traversent le Rétablissement de ces Travaux, souèvent et détournent les Ouvriers de leurs devoirs, sous différens prétextes également temeraires et mal fondez, puisque l'on a pris par ledit Règlement toutes les mesures nécessaires, tant pour engager lesdits Ouvriers à satisfaire aux obligations de la Religion qu'à la Discipline qu'ils doivent observer pendant qu'ils seront employez ausdits Travaux, ausquels ils ne s'engagent que volontairement et pour le terme dont ils conviennent, avec les Officiers qui y sont préposez: A quoi desirant pourvoir, ouï le Rapport du Sieur de Rutant, Conseiller d'Etat, Controlleur General des Finances.

Son Altesse Royale étant en son conseil, a ordonné et ordonne, que ledit Règlement fait pour la Police desdites Mines de la Croix sera lû de nouveau, publié et affiché, à l'issue des Messes Paroissiales qui se célébreront le second Dimanche du mois de Mars prochain, dans les Eglises de l'Aveline et de la Croix, pour être suivi et exécuté selon sa forme et teneur, à peine de punition exemplaire et corporelle contre les Contrevenans. Et afin que les noms, surnoms, origine et demeure des Ouvriers qui voudront travailler ausdites Mines, soient connus, S. A. R. ordonne qu'il en soit incessamment formé quatre Brigades, sous le commandement d'autant de Brigadiers, lesquels tiendront chacun un Rôle de tous ceux qui se presenteront pour travailler ausdites Mines, et dans lequel ils inscriront leurs noms, surnoms, professions et demeure et le temps pour lequel ils voudront bien s'engager volontairement, avec soumission de se conformer audit Règlement, lequel terme étant expiré, il leur sera permis de se retirer où bon leur semblera. Défend Sadite Altesse Royale ausdits Ouvriers d'abandonner le travail, et de s'absenter durant le temps de leur engagement, que pour causes légitimes et connues à leurs Brigadiers, qui dans ces cas seront tenus de leur donner congé pour autant de temps qu'ils le jugeront à propos. Ordonne au surplus Sadite Altesse Royale qu'en

cas de mutinerie et de contravention audit Réglement, et au présent Arrêt, il soit informé et procédé extraordinairement, à la première réquisition du Contrôleur Général desdits Travaux par le Lieutenant de la Maréchaussée de S. Diey, pour être les accusez punis sur le champ, suivant l'exigence des cas.

Fait au Conseil d'Etat, S. A. R. y étant, tenu à Nancy le 27 Février 1721. Signé, Léopold. Et plus bas, Collationné, Signé, Humbert de Girecourt.“

2. Eine Verfügung gegen die Lehrlingszüchterei im Buchdruckergewerbe aus dem Jahre 1730.

Für die Art und Weise, wie die Arbeitnehmer im Buchdruckergerbe, die Gesellen, ihre Interessen schon vor Jahrhunderten den Arbeitgebern gegenüber wahrzunehmen verstanden, ist ein Fall bezeichnend, der sich im Jahre 1730 in Nancy ereignete und vor dem obersten herzoglich lothringischen Gericht zur Entscheidung kam. Die Nanziger Buchdruckergesellen wurden damals bei der Regierung wegen der „Lehrlingszüchterei“ vorstellig, die von den Buchdruckereibesitzern Nikolaus und Franz Baltazard zum Schaden des Gewerbes getrieben wurde. In allen europäischen Staaten, so heißt es in ihrer Eingabe, sei es allgemeiner Brauch im Buchdruckergewerbe, daß der Meister verpflichtet sei, eine gewisse Anzahl von Gesellen zu beschäftigen, die eine regelrechte Lehre durchgemacht hätten. Dadurch werde das Gewerbe gehoben, der Eifer der Gesellen angespornt und ihnen die Möglichkeit gegeben, ihr Brot zu verdienen. Die Herren Baltazard aber kehrten sich hieran nicht, beschäftigten überhaupt keine Gesellen, sondern nähmen sich fünf oder sechs Lehrlingen, die sie darauf losarbeiten ließen. Natürlich machten diese allerhand Fehler und blieben in Ermanglung einer kunstgerechten Anleitung durch einen älteren Gesellen zeitlebens Stümper. Um diesem Mißbrauch, der geeignet sei, das Nanziger Buchdruckergewerbe in Verfall zu bringen, abzuhelfen, baten die Gesellen um den Erlaß einer Verfügung, durch die den Herren Baltazard bei Strafe verboten werden sollte, in der Druckerei mehr als je einen, also zusammen zwei Lehrlinge, zu beschäftigen, sofern sie sich nicht dazu verstehen sollten, dem allgemeinen Brauche entsprechend eine Zahl von Gesellen anzunehmen, wie sie der Zahl der Lehrlinge entspreche. Im übrigen stände ihnen ja frei, sich auf den Buchhandel zu beschränken.

Diese von den Gesellen und einem Advokaten unterzeichnete Eingabe wurde dem Procureur Général beim obersten Gerichtshof, Staatsrat Bourcier von Monturioux, zur weiteren Behandlung übergeben. Er schickte sie zunächst zur Rückäußerung an die Körperschaft der Buchdrucker sowie an die beiden Baltazard, die sich nun nicht damit begnügten, den Antrag auf Abweisung der Klage zu stellen, sondern gegen die Gesellen wegen ihrer Eingabe und der darin enthaltenen Verleumdungen Gegenklage erhoben. Und zwar beantragten sie, daß die Eingabe der Gesellen in ihrer Gegenwart durch den Vollstreckungsbeamten des Staatsrats zerrissen und die Gesellen zur Zahlung von 4000 livres Schadenersatz (!) und zur Tragung der Kosten verurteilt

würden. Sie erklärten sich damit einverstanden, daß die 4000 livres zum Besten der Waisenkinder der Stadt Nancy verwandt würden.

Ob dieses schroffe Verhalten im vorliegenden Falle gerade sehr zweckmäßig war, kann man wohl bezweifeln. Die Gesellen, die nun ihrerseits zu einer Gegenerklärung aufgefordert wurden, zogen es anscheinend vor, eine solche nicht abzugeben, und der Staatsrat verwies die Sache nunmehr an eine Drei-Männer-Kommission, in deren Namen der „Maître des Requêtes“ Protin an den Staatsrat Bericht erstattete. Auf Grund dieses Berichts wurde folgende Entscheidung gefällt:

Bis auf weiteres und bis zum Erlaß eines Landesgesetzes über die Buchdruckereien wurde den Nanziger Buchdruckereibesitzern verboten, mehr als zwei Lehrlinge gleichzeitig zu halten. Die Besitzer kleinerer Betriebe, in denen Gesellen überhaupt nicht beschäftigt wurden, durften nur einen Lehrling haben. Doch durfte während des letzten Jahres der Lehrzeit für jeden anslernenden Lehrling bereits ein neuer eingestellt werden, damit er immer angelernt werden konnte. Die Lehrzeit mußte mindestens vier Jahre dauern, und zwar galt dies als zwingendes Recht, so daß keinem Lehrling etwas von dieser Zeit erlassen werden durfte, widrigenfalls sowohl der Meister wie der Lehrling in Strafe genommen werden sollten. Zur genaueren Kontrolle sollte ein von dem ältesten Buchdruckermeister der Stadt Nancy zu führendes Register angelegt werden, in das alle Lehrlinge einzutragen waren. Die dabei entstehenden Stempelkosten waren von den Meistern anteilig zu tragen.

Da man aber den Herren Baltazard offenbar wenigstens eine moralische Genugtuung geben wollte, so wurde Verfügung dahin getroffen, daß die von den Gesellen in ihrer Eingabe gebrauchten beleidigenden Ausdrücke getilgt werden sollten.

Diese Mitteilungen sind einem Beschluß des Staatsrats entnommen, der folgenden Wortlaut hatte:

Arrest provisionnel du Conseil d'Etat, qui fixe le nombre des Apprentifs Imprimeurs et le tems de leur Apprentissage. Du 20 Juin 1730.

François par la grace de Dieu, Duc de Lorraine, de Bar, de Montferrat et de Teschen, Roi de Jérusalem, Marchis, Duc de Calabre et de Gueldres etc. A tous ceux qui ces Présentes verront, Salut. Scavoir faisons, que vû en notre Conseil d'Etat la Requête à Nous présentée par les Compagnons Imprimeurs de Nancy, expositive: Que si la conduite de Nicolas et François Balthazard, Imprimeurs audit Nancy, est plus longtemps tolérée, cela va décrier entièrement l'Imprimerie en Lorraine. L'usage universel chez les Imprimeurs, dans tous les Etats de l'Europe, est, que chaque Maître Imprimeur est obligé de se servir de nombre de Compagnons Imprimeurs, qui ayent fait leur Apprentissage, ce qui fait fleurir l'Imprimerie, donne de l'émulation à ces Compagnons, et leur fournit les moyens de subsister; les Baltazard n'observent point cet usage, ne se servent pas encore de Compagnons, mais prennent cinq ou six Elèves qu'ils font travailler, et qui par conséquent sont sujets à bien des fautes: outre que n'ayant point de

Compagnons avec eux pour les diriger, ils restent toujours ignorans. Pour remédier à un pareil inconvénient, qui tend à décrier l'Imprimerie à Nancy, ils auroient conclu à ce qu'il Nous plût faire défenses ausdits Baltazard de se servir et prendre dans leur Imprimerie chaecun plus d'un Apprentif, si mieux ils n'aiment, en se conformant à l'usage universel, occuper un nombre suffisant de Compagnons, et proportionné à celui d'Apprentifs qu'ils pourroient prendre et ce sous telle peine que de droit, sauf à eux à se fixer uniquement à la Librairie. Ladite requête signée desdits Compagnons Imprimeurs et Saint-Mihiel Avocat, en notre dit Conseil; notre Décret au bas, du vingt-un Mars dernier, par lequel Nous l'avons renvoyé à notre tres-cher et féal Conseiller d'Etat, Procureur General de notre Cour Souveraine le Sieur Bourcier de Montureux, pour après avoir ouï les Imprimeurs de Nancy, ensemble les Baltazard, y donner avis. L'Ordonnance dudit Sieur de Montureux du vingt-quatre dudit mois, portant que ladite Requête seroit communiquée tant au Corps des Imprimeurs qu'aux Baltazard, pour y répondre dans la huitaine. Requête en réponse desdits Baltazard, signée Prugnon, aussi Avocat en notredit Conseil, signifiée le trente-un, et par laquelle ils ont conclu à ce qu'il Nous plût débouter lesdits Compagnons Imprimeurs de leur demande, recevoir la plainte qu'ils sont obligés de former contre leurs calomnies et leur libelle, ordonner que la Requête qui les contient sera lacérée par l'Huissier de notre Conseil en leur présence, les condamner à quatre mille livres de dommages et intérêts qu'ils consentent être appliquées aux pauvres Orphelines de la Ville de Nancy, et aux dépens. Autre Requête d'Emploi desdits Compagnons Imprimeurs, non signifiée. Mémoire donné par les Imprimeurs de Nancy. L'Avis donné par ledit Procureur Général. Autre Décret du six May, par lequel Nous avons renvoyé le tout à nos très-chers et féaux Conseillers d'Etat, les Sieurs Protin, Maître des Requêtes, le Febvre, Premier Président en notre Chambre des Comptes de Lorraine, et Bourcier de Villers pour y donner avis, et après avoir ouï l'avis des Commissaires, et ledit Sieur Protin en son Rapport:

Nous étant en notredit Conseil, avons par provision, et jusqu'à ce qu'il Nous aura plû donner un Règlement pour les Imprimeurs de nos États, interdit à tous Maîtres Imprimeurs de Nancy, qui occupent des Ouvriers, la faculté d'avoir plus de deux Apprentifs à la fois; Qu'à l'égard des Imprimeurs, dont les Ouvrages ne permettent pas d'entretenir des Compagnons, ils pourront prendre un Apprentif seulement, avec liberté aux uns et aux autres de s'en procurer un autre dans le cours de la dernière année de l'Apprentif sortant. Ordonnons que tout Apprentissage ne pourra être moindre que de quatre ans, à telle peine qui sera fixée par le Règlement qui interviendra; et que tout Maître ne pourra transiger avec son Apprentif, ni lui remettre une partie de son temps, à pareille peine contre le Maître et l'Apprentif; à l'effet de quoi tous les Traités d'Apprentissage seront enrégistrés dans un Régistre cottié et paraphé par premier et dernier feuillet, par le Lieutenant Général au Bailliage de Nancy, et sera tenu par le plus ancien Maître Imprimeur dudit Nancy; Que le droit de paraphe se

payera suivant l'Ordonnance, et les frais de Régistre et de paraphe seront payés par tous les Maîtres Imprimeurs de ladite Ville, suivant la répartition qui en sera faite entre eux; Ordonnons pareillement qu'aucuns Imprimeurs ne pourront exposer en vente, ni débiter aucuns Livres, pour l'impression desquels ils auront obtenu de Nous des Lettres de Privilège, qu'auparavant ils n'en ayent remis un Exemplaire en notre Bibliothèque, à peine de nullité desdits Privilèges. Ayant aucunement égard à la Requête des Baltazard, Ordonnons que les termes injurieux enoncés en la Requête des Compagnons Imprimeurs contre lesdits Baltazard, demeureront supprimés.

Fait et jugé audit Conseil tenu à Lunéville le 20 Juin 1730. Par Son Altesse Royale en son Conseil: Signé, Poirot.

Der Streit war also im wesentlichen zugunsten der Gesellen entschieden. Und diese wachten auch eifersüchtig darüber, daß die Entscheidung nicht nur auf dem Papiere stand, sondern daß auch danach verfahren wurde. Als die Firma Baltazard versuchte, sich über die erlassene Vorschrift hinwegzusetzen, riefen die Gesellen das zuständige Gericht an und erzwangen ein obsiegendes Urteil. Einen ähnlichen Fall behandelt ferner ein Dekret der Regierung vom 28. Juni 1732, durch welches der Buchdruckereibesitzer Peter Antoine in Nancy zu 50 frs. Schadenersatz an die Gesellen verurteilt wird, die ihm angezeigt hatten, weil er vier Lehrlinge hielt, obwohl er nur einen Gehilfen beschäftigte. In das Register hatte er freilich nur zwei eintragen lassen; die beiden andern waren, wie es heißt, incognito tätig.

Jedenfalls zeigen aber diese Fälle, daß schon damals eine recht straffe Organisation der Arbeitnehmer im Buchdruckgewerbe bestand.

(Quelle: „Recueil des Edits, Ordonnances, Declarations et Arrests, depuis le règne du duc Léopold, jusqu'à celui de Sa Majesté le Roi de Pologne, Duc de Lorraine et de Bar. Tome V. 1738.)

Literatur.

KARL THEODOR V. INAMA-STERNEGG. Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum Schluß der Karolingerperiode. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage, Bd. 1. Leipzig 1909, Duncker & Humblot.

Der erste Band v. INAMAS Wirtschaftsgeschichte hat in der 2. Auflage eine nicht unerhebliche Vergrößerung erfahren. Der Wert des Werkes wird dadurch erhöht, daß v. INAMA selbst, kurz vor seinem Tode, das Manuskript fertigstellte.

Die Anordnung des Stoffes ist fast die gleiche geblieben wie in der Ausgabe des Jahres 1879. Auch inhaltlich besteht zwischen beiden Auflagen eine große Ähnlichkeit. So werde ich mich denn darauf beschränken, die Stellung v. INAMAS zu den in Betracht kommenden Theorien und Resultaten der neueren Forschung zu skizzieren.

Von einer Priorität des Hofsystems gegenüber der Dorfschaftssiedlung kann nur im beschränkten Masse gesprochen werden. Insbesondere ist es nicht zulässig, eine Priorität der Hofanlagen für große Gebietsteile zu vermuten (S. 56 und 57). Älter als das in dem sächsischen und friesischen Volksrechte bezeugte Hofsystem sind die von PLINIUS überlieferten Schutzdörfer der Friesen und Sachsen (S. 46), und im inneren Sachsen ist noch in der späteren Zeit, selbst bis zur Gegenwart herauf, das Hofsystem bezeugt. In Franken gingen nach der lex Salica Hof- und Dorfschaftssiedlung nebeneinander her, denn es wechselt hier die als Hof anzusprechende Villa mit der Dorfschaft ab. Dies muss v. INAMA im Hinblick auf lex Salica 45 und lex Salica 34 de sepibus furatis anerkennen (S. 51 und 52). Als „ursprüngliche“ Ansiedlungsform der im 6. und 7. Jahrhundert auf den breiten Plateaux des Mittelgebirges und den fast vollständig mit Wald bedeckten Tälern sich niederlassenden Alemannen und Bayern soll nach v. INAMA (S. 56 und 57) das Hofsystem in Betracht kommen. Die Priorität der Hofanlagen lässt sich jedoch nur für gewisse Täler nachweisen, und hier steht nicht fest, ob es sich um Siedlungen handelt, die bis in die Völkerwanderungszeit zurückreichen. Wenn v. INAMA zur Unterstützung seiner Behauptung auf RIEZLERS bayrische Geschichte, Bd. 1, S. 135 sich beruft, so ist dem entgegenzuhalten, daß RIEZLER die dort vertretene Anschauung nun modifiziert hat. Auf Grund seiner Untersuchungen über die Ortsnamen¹⁾, welcher jetzt eine dankenswerte

1) Oberbayr. Archiv für vaterländische Geschichte, Bd. 44, S. 33 ff. Vgl. hierzu die Ausführungen v. BELOWS in dieser Zeitschrift, Bd. V, S. 348 und die dort enthaltenen Literaturangaben.

Erweiterung gefolgt ist, kommt RIEZLER zu dem Schlusse, daß die ältesten Ansiedlungen der Bajuwaren „zum großen Teile in Dörfern“ erfolgten¹⁾. Die Feststellung RIEZLERS, daß die ing-Orte Bayerns und die ingen-Niederlassungen Schwabens größere Siedlungen mit ausgedehnten Gemarkungen darstellen, und daß der Ackerboden dieselben mit sich geführt hat²⁾, ist für die Siedlungsgeschichte von großer Bedeutung. Bestätigung findet die Beobachtung RIEZLERS durch andere, auf schwäbische und alemannische Lande bezügliche Forschungen³⁾. Da die ingen-Orte nicht nur im Mittelgebirge, sondern auch in den Alpengegenden vorkommen⁴⁾ und in der Regel größere Niederlassungen gewesen sind, dürfte die Behauptung einer Priorität des Hofsystems sich als hinfällig erweisen.

Besonders wichtig erscheinen mir die Standortresultate RIEZLERS, weil ähnliche Beobachtungen auch in nordgermanischen Gebieten gemacht wurden. Nur beispielsweise sei folgendes angeführt: Nach den Untersuchungen FALKMANNs und STEENSTRUPs nehmen die Dörfer auf inge sowohl in Schonen als auch auf den dänischen Inseln die zur Ansiedlung geeignetsten flachen Teile des Bodens ein⁵⁾, und die inge-Orte sind ähnlich wie die Ief-Dörfer⁶⁾ durchschnittlich umfangreichere Ansiedlungen, die im Gegensatz zu den auf thorp auslautenden Neudörfern stehen⁷⁾.

Eine andere Frage ist die, ob unter den ingen- und ing-Orten in der Regel Sippenansiedlungen zu verstehen sind. Das von KLUGE⁸⁾ und früher schon von O. NIELSEN behandelte Problem wird, mag es nun in dem einen oder anderen Sinne gelöst werden, an den Standortresultaten nichts zu ändern vermögen. KLUGE zeigt, daß das Suffix ing sowohl bei den Süd- als auch bei den Nordgermanen die Zugehörigkeit im allgemeinen und die geographische Zugehörigkeit im speziellen bedeutet hat⁹⁾. Ganz mit Recht verweist KLUGE auf die Bildung des Namens Islendingar¹⁰⁾. Die Islendingar setzten sich bekanntlich aus

1) Sitzungsbericht der bayr. Akademie der Wissenschaften, philosophisch-philologische und historische Klasse, 1909, 2. Abhandlung. Die bayrischen und schwäbischen Ortsnamen auf ing und ingen als historische Zeugnisse, S. 42.

2) RIEZLER a. a. O. 1909, S. 7.

3) RIEZLER a. a. O. 1909, S. 9, Anm. 1, S. 10, Anm. 1, S. 13, Anm. 1. Vgl. im allgemeinen ARNOLD, Die Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme (1875); LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben I 1, S. 153 ff.

4) Z. B. das Dorf Meilingen, bayr. Bez. A. Füssen. Es ist an einer Bergseite gelegen. Die wassergeschützte Lage und der gute Ackerboden waren wohl ein Hauptgrund für die Wahl des Ortes.

5) FALKMAN, Ortsnamen i Skåne, und STEENSTRUP, Dansk Hist. Tidsskr. 6, R. V, S. 346 und Anm. 1. Vgl. ferner STEENSTRUP, De danske Stednavne, 1908, S. 32.

6) Meine Dänischen Gemeinderechte, Teil II: Die dänische Feldgemeinschaft, S. 11.

7) STEENSTRUP, Hist. Tidsskr. 6, R. V, S. 332, 333, 346 und 347.

8) KLUGE in dieser Zeitschrift, Bd. VI, S. 73 ff.

9) KLUGE a. a. O. S. 78 und 79 ff.

10) KLUGE a. a. O. S. 78.

Leuten der verschiedensten Gegenden Norwegens zusammen. Das *ing* ist hier also lediglich zur Bezeichnung einer rein äußeren, geographischen Zusammengehörigkeit verwendet. Auffallen muß auch, daß von den 5 altbayerischen *genealogiae* oder Sippen¹⁾ nur eine das *ing*-Suffix trägt, während die übrigen ganz gewöhnliche ahd. Pluralbildungen aufweisen. Die von KLUGE für die Bedeutung des Suffixes *ing* angeführten Beispiele lassen sich noch vermehren. So ist mir aufgefallen, daß die Bewohner des Dorfes Steinach²⁾ heute noch im Volksmunde „Steiningar“³⁾ und nicht Steinacher heißen. Ein Sippenname liegt hier nicht vor, denn das Dorf ist nach einem Fließchen⁴⁾ benannt. Das Suffix dient also lediglich zur Bezeichnung einer örtlichen Zusammengehörigkeit. Ohne die große Bedeutung der Sippensiedlungen zu verkennen⁵⁾, möchte ich darauf hinweisen, daß auch die von einzelnen Häuptlingen, Gefolgsherrn und Gefolgsmännern ausgehenden Siedlungen eine große Rolle gespielt haben. Hierauf deutet das hauptsächlich in den Händen von Nobilitäten befindliche, vom Flurzwang ausgenommene und auch sonst bevorrechtigte Ornum-Land der dänischen Feldmarken⁶⁾. Ferner sprechen hierfür die von *leifa* = überlassen herstammenden *lef*-Dörfer Dänemarks, welche, wenn auch in der Regel mit Personennamen gebildet, doch nicht als Sippensiedlungen, sondern als Häuptlingssitze und dergleichen mehr anzusehen sind⁷⁾.

So ist es denn nicht erforderlich, alle die von RIEZLER jetzt angeführten, mit alten zweigliedrigen Personennamen gebildeten Ortsnamen⁸⁾ als Sippenbezeichnungen zu betrachten. Sie können auch eine durch irgend ein anderes persönliches Land vereinigte Personenmehrheit andeuten.

Mit diesen siedlungsgeschichtlichen Fragen in Zusammenhang steht das Hunderschaftsproblem und die Frage nach der Entstehung der Hufenverfassung. v. INAMA befindet sich auf dem Boden der Heeres-theorie, wenn er schreibt: „Diese letzten Ansiedlungen gingen von größeren Haufen aus, deren Zusammenhang durch den Heeresverband außer Zweifel steht. Und sicher waren es größere Abteilungen als die Hunderschaften“ (S. 39). Unter diesen größeren Abteilungen versteht v. INAMA (S. 33 und 34) die *Gaue*: „Gauweise, wie das Volksheer zog, ging auch der Wechsel der Bevölkerung vor sich, und die Grenze des *Gaues*, wie sie die abziehende Bevölkerung festgestellt oder die überkommene gewahrt hatte, wurde von den Ankömmlingen fest-

1) Lex Baiuvariorum III, 1: De genealogia, qui vocantur huosi drozza fagana habiligga anniona: isti sunt quasi primi post agilolvingas.

2) Bayr. Bez. A. Füssen.

3) Die Endung *ar* für *er* ist im Algäuer Dialekt allgemein verbreitet.

4) „Dürre Ach“, Seitenfluß der Vils.

5) Vgl. lex Alam. 81.

6) A. a. O. Teil I, Almende und Markgenossenschaft, S. 169 bis 191, spez. S. 185, Teil II, S. 7, 10 und 11.

7) Vgl. STEENSTRUP, Dansk Hist. Tidsskr. 6, R. V, S. 361. HAFF a. a. O. Teil II, S. 11 und Teil I. S. 90.

8) RIEZLER a. a. O. 1909, S. 24 und 25—29.

gehalten“¹⁾. Auch auf S. 99 vertritt v. INAMA die Heerestheorie, indem er eine Verteilung des Landes unter die „Hunderte des Heeres“ annimmt. Neu ist sowohl der Form als auch dem Inhalte nach folgender Satz: „Alles spricht dafür, daß diese ersten größeren Ansiedlungen innerhalb einer gemeinsamen Mark Hundertschaften gewesen sind, nicht in mechanischem Festhalten der Zahl, wohl aber als Gebiete, welche ungefähr einer solchen Zahl von Gehöften Raum geben konnten.“ Wahrscheinlich ist v. INAMA hier von RIETSCHEL beeinflusst, welcher eine „Landteilung“ unter eine Anzahl zu diesem Zwecke geschaffener, annähernd gleich großer Volkshaufen als wahrscheinlich betrachtet²⁾. v. INAMA hat es vermieden, auf die mit der Gau- und Hundertschaftsverfassung sich beschäftigenden Theorien, insbesondere die Heeres-, Hufen- und Mengentheorie, näher einzugehen. Ohne eine kritische Betrachtung nordgermanischer Verhältnisse wäre dies auch nicht möglich gewesen.

Die Rechtsstellung der Hundertschaft und des Ganes zur gemeinen Mark wird mit folgendem, nicht ganz zutreffenden und zu Mißverständnissen Anlaß gebenden Satze umschrieben: „Auch ein ausschließliches Gemeineigentum der Genossen eines Ganes oder einer Hundertschaft an dem Grund und Boden ihres Gebietes ist für die Zeit des salischen Volksrechts nicht mehr zu denken“ (S. 128). Wie ich an anderer Stelle nachgewiesen habe, ist die Entwicklung in bezug auf das Recht an der gemeinen Mark gerade umgekehrt vor sich gegangen. Die große Almende steht ursprünglich nicht im Gemeineigentum, sondern sie unterliegt einer weniger starken, noch nicht zu Eigentum gewordenen Herrschaft der Volksgenossen³⁾. Eigentumsrechte an den großen Almenden mehrerer Dörfer⁴⁾ und an der allmählich an die Hundertschaften oder Harden übergegangenen großen Almende sind erst im Mittelalter nachweisbar⁵⁾. Der großen Almende steht jenes Weide-, Wald-, Heide- und Moorgebiet gegenüber, welches, in der Nähe der Dorfansiedlungen gelegen, schon frühzeitig einer intensiveren Herrschaft unterworfen wurde. Diese Markgenossenschaften sind nicht erst als ein Ergebnis der fränkischen „Markabsetzung“ anzusehen⁶⁾. Hiergegen wendet sich v. INAMA (S. 62 Anm.) vollkommen mit Recht⁷⁾.

1) Ähnlich BRUNNER, Rg. 2, I, S. 157 ff. SCHRÖDER, Lehrbuch⁵⁾, S. 19 ff.; vgl. nun aber v. SCHWERIN, Altgerm. Hundertschaft 1907 S. 64 ff. u. RIETSCHEL, Z. R. G. germ. Abt., Bd. 30, S. 200 ff.

2) RIETSCHEL, Z. R. G., germ. Abt., Bd. 28, S. 429.

3) A. a. O. Teil I: Almende und Markgenossenschaft, S. 11 ff. und jetzt THIMME, Arch. f. U. F. 2 S. 124 u. 136 Anm. 3.

4) Vgl. hierüber v. BELOW in dieser Zeitschrift, Bd. 1, S. 121.

5) Über die Entstehung der Teilmarken im Mittelalter: meine Geschichte einer ostalemann. Gemeinlandsverfassung, S. 8 ff. Meine Dänischen Gemeinde-rechte, Teil I, S. 94—101; ferner VARRENTAPP, Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Marken in Hessen, Teil I, S. 18 und 19.

6) So RÜBEL, Die Franken, S. 220 ff.

7) Ähnlich im allgemeinen BRUNNER, Rg. 2, S. 284, Anm. 20; vgl. ferner meine Spezialuntersuchung über die westfäl. Markgenossenschaft in dieser Zeitschrift 1910, Heft 1 und THIMME, Arch. f. U. F. 2 S. 124.

Nicht zustimmen kann ich v. INAMA in bezug auf seine, die Hufenverfassung betreffenden Ausführungen. Es ist „jezt wohl außer Zweifel“, schreibt Verfasser (S. 151, vgl. auch S. 431), daß die große Masse des Volkslandes „bald nach der genossenschaftlichen Landnahme an die freien, vollberechtigten Genossen innerhalb jeder Mark in Hufen ausgeteilt wurde“. Demgegenüber ist folgendes zu bemerken: Die Volksrechte kennen den Hufenbegriff noch nicht. Der mansus terrae ist eben nur in einer Zeit mit stark entwickeltem Ackerbau möglich. Noch im 7. und 8. Jahrhundert wird das Ackerland im Gegensatz zu manso und mansus gebraucht¹⁾. Erst im 9. Jahrhundert und in Skandinavien (Dänemark und Südschweden) im 12. Jahrhundert ist der mansus zu einem nach Gegenden verschiedenen Größenmaß des bäuerlichen Grundbesitzes in der Feldmark geworden. Außer den Quellen sprechen auch wirtschaftliche Erwägungen gegen eine zu frühe Datierung der Entstehungszeit der Hufenverfassung. In jenen Gegenden, wo Weidewirtschaft vorherrschte, wie in Norwegen sowie in den deutschen Mittelgebirgen und in den Alpengegenden, war ein Ausmaß des Besitzes nach mansus terrae und eine dementsprechende Verteilung der Almendnutzung nicht erforderlich. Hierfür spricht die Tatsache, daß wie im altnorwegischen Rechte, so auch im Rechte der deutschen Alpengegenden vielfach noch im späteren Mittelalter die Bedürfnisse des Hauses und nicht die Größe des Grundbesitzes in der Feldmark einen Maßstab für die Nutzungen an den Gemeinwiesen, Gemeinweiden und Almendweiden bildete²⁾. Die „Winterung“ im Hause sollte die „Sömmerung“ bestimmen. Der Viehstand hing noch davon ab, ob ein Haus die Arbeitskräfte beherbergte, welche in der Lage waren, durch Heugewinnung auf der Almende die Wintervorräte zu vermehren. Wo aber die Bedürfnisse des Hauses nicht mehr für den Umfang einer bäuerlichen Wirtschaft bestimmend waren, sondern die Größe des Ackerlandes für die Wirtschaft ausschlaggebend wurde, war es naheliegend, daß auch die genossenschaftlichen Rechte und Pflichten nach dem Ackerlande eines Hofes — mansus terrae — bemessen wurden.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, kann auch an die Erklärung der Tatsache, daß in gewissen Gegenden die Hufenverfassung nicht vollständig Eingang finden konnte, herangetreten werden. Die an sich wertvolle Beobachtung CAROS, daß das Eigengut der Freien in den St. Gallener Traditionen in der Regel nicht Hufe genannt wurde, braucht nicht dahin ausgelegt zu werden, daß die Hufe grundherrlichen Ursprungs war³⁾. Sie kann eher darin ihre Erklärung finden, daß in der Nordostschweiz jener frühen Zeit gerade bei der freien Bevölkerung der Ackerbau durch die Weidewirtschaft an Bedeutung übertroffen wurde. Hiermit stimmt meine Beobachtung überein, daß in den Vorbergen des benachbarten Algäus der Ackerbau

1) Vgl. *Formulae Andegavenses* 25, *Formulae Salicae* 19.

2) A. a. O. Teil I, S. 143 ff.

3) Gegen diese Annahme insbesondere U. STUTZ, *Z. R. G.*, germ. Abt. XXVI, S. 350 Anm.

gegenüber der Weide- und Wiesenwirtschaft eine sehr geringe Bedeutung hatte, so daß eine Hufenordnung nicht aufkommen konnte¹⁾.

Zutreffend sind die Ausführungen v. INAMAS über das bäuerliche Leben der Gemeinfreien in der ältesten Zeit bis auf Karl den Großen (S. 196 ff.). Eine Auseinandersetzung mit WITTICH²⁾ hat der Verfasser jedoch vermieden.

Zu Mißverständnissen könnte eine Bemerkung über die sala (S. 170, Anm. 3) Anlaß geben. Die terra salica soll „nach der sala, der Wohnung des Grundherrn“ benannt sein. Das ist aber nicht richtig, denn als sala wird auch die Wohnung der nicht grundherrlich lebenden Bevölkerung bezeichnet³⁾. Dies geht aus den vom Verfasser selbst (S. 179, Anm. 4) erwähnten Urkundenstellen des 8. Jahrhunderts hervor. Auch RHAMM faßt die sala derart auf: Sie war das „Wohngebäude“ der Freien⁴⁾.

Der mit der nationalen Wertbildung sich befassende Abschnitt (S. 229—270) enthält auch eine genauere Angabe der auf die entsprechenden nordgermanischen Verhältnisse bezüglichen Literatur. Das Kuhgeld der Skandinavier, das Stiergeld der Angelsachsen, die Vieh-abgaben und die Viehbußen der Südgermanen weisen darauf hin, daß das Geldwesen den Germanen ursprünglich fremd gewesen ist. Die Rechnung nach Getreideabgaben und dementsprechenden Landwerten ist nach meinen Ergebnissen erst im Mittelalter entstanden. Anderer Meinung ist RHAMM, welcher die Münzrechnung Dänemarks auf eine alte Kornrechnung zurückführt⁵⁾. Bei Darstellung des Münzwesens der Merowinger- und Karolingerzeit (S. 244—270) sind die Untersuchungen HECKS, HILLIGERS, VINOGRADOFFS und SEEBOHMS berücksichtigt. Zu verschiedenen Fragen nimmt v. INAMA den gleichen Standpunkt ein wie BRUNNER in seiner Rechtsgeschichte. Die meines Erachtens richtige Erklärung BRUNNERS zum Capit. Saxon. c. 11 und zur lex Saxonum c. 66⁶⁾ wird vom Verfasser übernommen (S. 703).

Das zweite Buch (S. 271—672) beginnt v. INAMA mit einer anschaulich gehaltenen Schilderung der karolingischen Kolonisation (S. 273 bis 299). Die planmäßige Rodung der Wälder (S. 275 ff.), die durch Erbauung von Seedeichen ermöglichten Siedelungen in Holland⁷⁾, die großartige Kolonisation der Ostmark, all dies läßt Verfasser in lebensvoller Weise an uns vorüberziehen. Er folgt hier im allgemeinen den Bahnen RÜBELS, „was die Anlage und Einrichtung des königlichen und

1) Vgl. meine Ostalem. Gemeinlandsverfassung, S. 32 ff.

2) WITTICH, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Anhang S. 112 ff.; WITTICH, Z. R. G., germ. Abt. XXII, S. 245 ff. G. F. KNAPP, Grundherrschaft und Rittergut. Gegen WITTICH: BRUNNER, Z. R. G., germ. Abt. XIX, S. 76 ff. BRUNNER, Rg.², S. 135, Anm. 6; SCHRÖDER, Lehrbuch², S. 48 und die dort verzeichnete Literatur.

3) Vgl. lex Salica 16, 2: „Si quis casa cletem salina incenderit.“

4) RHAMM, Urzeitliche Bauernhöfe I 1, S. 352. Nachtrag: Über die terra salica vgl. nun insbesondere R. SOHM in Z. R. G. germ. Abt., Bd. 30, S. 108 ff.

5) RHAMM, Die Großhufen der Nordgermanen, S. 375 ff.

6) Rg. I², S. 318.

7) Vgl. insbesondere J. GIERKE, Geschichte d. d. Deichrechts, S. 106.

vom König verliehenen Besitzes in herrenlosem Lande anbetrifft“ (S. 281, Anm. 2). Ich kann v. INAMA in dieser Richtung nur in ganz beschränktem Umfang beipflichten.

Der auf das Ständewesen bezügliche Abschnitt (S. 300—384) läßt ein näheres Eingehen auf die Arbeiten HECKS und WITTICHS vermissen. So viel ergibt sich jedoch aus der auf S. 350—351 über die Nobiles gemachten Bemerkung, daß v. INAMA die Nobiles der Karolingerzeit als eine über den Gemeinfreien stehende, durch Grundbesitz hervorragende Klasse angesehen hat. Eine Gleichstellung von Nobiles und Gemeinfreien, wie sie WITTICH annimmt¹⁾, ist nicht nur wirtschaftsgeschichtlich, sondern auch rechtsgeschichtlich nicht haltbar²⁾. Die Zersetzung der altgermanischen Freiheit (S. 351 ff.), das Begeben von Freien in wirtschaftliche und rechtliche Abhängigkeit von Grundherren hat es bewirkt, daß die Zahl der Gemeinfreien in der späteren Karolingerzeit „gegenüber den massenhaft genannten Unfreien aller Grade geradezu verschwindend ist“ (S. 355, Anm. 1). CARO hat, allerdings nur für ein begrenztes Gebiet, einen breiten Freienstand nachgewiesen³⁾.

Charakteristisch für diese Zeit ist es, daß die Fähigkeit der Markgenossenschaften, kleine Leute aufzunehmen, immer noch sehr groß war. Gegenüber v. INAMA (S. 331) sei darauf verwiesen, daß die schon in dieser Zeit auftretenden cotarii, haistaldi und dagewardi nicht nur von den Grundherrschaften, sondern auch von den Markgenossenschaften auf der Almende oder in der äußeren Feldmark zur Ansiedlung zugelassen wurden⁴⁾.

Nicht zustimmen kann ich den Ausführungen v. INAMAS über das Gildewesen des 8. und 9. Jahrhunderts S. 365 ff. Verfasser schließt sich hauptsächlich WILDA an, ohne die grundlegenden Untersuchungen PAPPENHEIMS über die Entstehung des Gildewesens aus heidnischen Verbänden⁵⁾ (Blutsbrüderschaften) zu berücksichtigen. Unrichtig ist insbesondere folgender Satz: „Die Sache selbst (die Brüderschaften) ist gewiß ebenso neu⁶⁾, als die soziale Lage eine neue war, welche die Veranlassung dazu bot. Denn solange noch die Markgenossenschaft als Geschlechts- oder Nachbargemeinde sich selbständig behauptete, war ja eben jener persönliche Zusammenhalt . . . vorhanden“ (S. 366). Erst wie die Markgenossenschaft als Geschlechts- oder Nachbargemeinde durch die Grundherrschaft zersetzt war, soll sich ein Bedürfnis herausgebildet haben, neue Formen des Zusammen-

1) WITTICH, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, S. 116 des Anhangs.

2) Vgl. E. MAYER, D, u. fr. V. G. I, S. 409 ff. BRUNNER, Z. R. G., germ. Abt. XIX, S. 99 ff. BRUNNER, Rg.² S. 349 Anm. 47. SCHIRÖDER, Lehrbuch⁵, S. 48 Anm. 6, und die dort verzeichnete Literatur.

3) CARO, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte 1905, S. 17 ff.

4) Vgl. insbesondere RHAMM, Die Großhufen der Nordgermanen, S. 46 ff.

5) PAPPENHEIM, Die altdänischen Schutzgilden S. 18 ff.

6) Nachtrag: Vgl. nun v. BELOW in Zeitschr. f. Sozialwissensch. XII, S. 766.

schlusses in Gestalt von Verbrüderungen zu schaffen (S. 366). Dem ist entgegenzuhalten, daß in Gegenden mit vorherrschendem Hofsystem und verhältnismäßig später Besiedlung die Geschlechtsgenossenschaft in der Regel nicht die Bedeutung hatte, die v. INAMA sich vorstellt. Hier mußten unter den Hofnachbarn zum Schutze gegen Beeinträchtigungen von außen persönliche Bande erst geknüpft werden.

Mit dem dritten und vierten Abschnitt (S. 385—474, 473—581) tritt v. INAMA in sein spezielles Forschungsgebiet ein. Er schildert das starke Wachstum der geistlichen Grundherrschaften im 9. Jahrhundert (S. 405). Durch das Aufkommen der freien Leihe erfährt der kirchliche Besitz eine „dauernde Schmälerung“ (S. 404). Die Ergebnisse RIETSCHELS¹⁾ und der neueren Forschung überhaupt sind hier verwertet. Wichtig für die Erkenntnis der Grundherrschaft ist die Unterscheidung von Salland und mansus indominicatus (S. 426 ff., S. 525). Das Salland war allem Anscheine nach nicht besonders vermessen oder nur nach der Anzahl seiner Morgen bestimmt (S. 426), während der mansus indominicatus eine Hufe gewesen ist (S. 525). Da die Hufenverfassung nicht vor dem 8. Jahrhundert Eingang fand, dürfte der mansus indominicatus gegenüber dem salland eine „Neuerwerbung“ oder doch eine Neurodung darstellen. Die Vermutung v. INAMAS, daß das Dominikalland ein späterer Zuwachs gewesen ist, wird also der Wahrheit entsprechen²⁾.

Das Bild der Agrarverfassung in der Karolingerzeit ist kurz folgendes: Die Dörfer waren nicht groß, und die „genossenschaftliche“ Feldflur hatte in manchen Fällen „noch leicht viele Ähnlichkeit mit der Anordnung einer an Einzelhöfe verteilten Feldmark“ (S. 539). Diese Vermutung läßt sich, wenn auch nicht an südgermanischen, so doch an skandinavischen Beispielen bestätigen. Ich verweise auf die Tatsache, daß neben der gewannartig verteilten Feldflur der dänischen Dörfer vereinzelt auch noch Dorfmarken anzutreffen sind, in welchen das Ackerland eines Bols nicht in gewannartig zerstreuten Ackerstreifen, sondern in großen, zusammenhängenden Blöcken ausgewiesen war³⁾. Wie in Skandinavien noch im Mittelalter, so waren in Deutschland in der Karolingerzeit die Gemeinwiesen sehr häufig (S. 549). Das Recht an der gemeinen Mark suchten die Markgenossenschaften gegenüber den Eingriffen der Könige und der Grundherren zu wahren (S. 563 ff.).

Im fünften Abschnitt, dem letzten des Werkes, ist eine Darstellung des Handels und Verkehrs dieser Zeit gegeben. Die auf das Markt- und Zollrecht bezüglichen Untersuchungen RIETSCHELS⁴⁾ sind berücksichtigt. In bezug auf das Verkehrswesen und die Stellung der Grundherrschaft zu demselben bleibt meines Erachtens noch sehr viel zu tun übrig. Fraglich ist es, ob die Dienstführverpflichtungen der Untertanen gegenüber den Königen als „Nachklänge römischer Staats-

1) RIETSCHEL, Z. R. G., germ. Abt. XXII, S. 181 ff.

2) Vgl. BRUNNER, Rg.² I, S. 310, Anm. 81.

3) A. a. O. Teil II, S. 18, 24, 25 und 38 und die dort angegebene Literatur.

4) RIETSCHEL, Markt und Stadt, S. 8 ff.

verwaltung“ anzusehen sind (S. 601 und S. 204, Anm. 7 und 3). v. INAMA schließt sich hier vollständig WAITZ¹⁾ an, welcher die angariae als Nachahmungen römischer Einrichtungen betrachtet. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß auch in Skandinavien sogenannte Dienstfuhr- oder Skydsfardverpflichtungen gegenüber den Königen üblich waren, die nicht auf römisch-fränkischen Einfluß zurückgeführt zu werden brauchen, sondern aus dem Bedürfnis der Könige nach einer geregelten Beförderung sich entwickelt haben.

v. INAMAS Untersuchungen über das Hofsystem, sein Buch über die Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland und der 1. Band seiner Wirtschaftsgeschichte gehören mit zu den bahnbrechenden Arbeiten auf dem Gebiete einer damals noch jungen Wissenschaft. Die Arbeitskraft²⁾ v. INAMAS und insbesondere sein Blick für die Entwicklungsmöglichkeiten sind bewunderungswert. Wenn an der 2. Auflage des 1. Bandes mehr Ausstellungen zu machen waren, als mir eigentlich lieb war, so hängt dies damit zusammen, daß v. INAMA neben seiner praktischen Tätigkeit nicht die nötige Zeit hatte, mit den Ergebnissen der neuen Forschung und den für die deutsche Wirtschaftsgeschichte jener frühen Zeit nicht zu unterschätzenden nordgermanischen Verhältnissen sich eingehender zu befassen.

Würzburg.

K. HAFF.

Nachschrift. Da ich mich eben mit den Verhältnissen der Markgenossenschaft zu beschäftigen gehabt habe, so benutze ich die Gelegenheit, zu dem kürzlich erschienenen Referat v. SCHWERINS in Z. R. G., germ. Abt., 1909, S. 451—466 einige Richtigstellungen zu bringen. 1. Zu S. 458 und 466. Der erste Teil meiner „Dänischen Gemeinderechte“³⁾, in welchem die Harden ex professo behandelt sind, war bereits im Jahre 1907, vor dem Erscheinen der Untersuchungen RIETSCHELS zur Geschichte der germanischen Hundertschaft⁴⁾, im Drucke. Die Angriffe v. SCHWERINS a. a. O. S. 458⁵⁾ und S. 466⁶⁾ entbehren also jeglicher Grundlage. 2. Gegenüber der Tatsache, daß STEENSTRUP in Historisk Tidsskrift 1909, 2. Bd., S. 88 meinen auf die Markgenossen-

1) WAITZ, Verfassungsgesch. II³, S. 296 ff.

2) Über die anderen Arbeiten v. INAMAS vgl. den Artikel K. TH. v. INAMASTERNEGG im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und G. v. BELOW in dieser Zeitschrift 1909, S. 168 ff.

3) Teil I: Almende und Markgenossenschaft (Habilitationsschrift vom Februar 1908). Der II. Teil („Die dänische Feldgemeinschaft“) war im November 1908 im Drucke fertig.

4) Z. R. G., germ. Abt. 1907, S. 342 ff.

5) „Nach den Auseinandersetzungen zwischen RIETSCHEL und dem Berichterstatter (v. SCHWERIN) erschien es nicht mehr angezeigt, das ‚herr er hundrat‘ der Kenningar ganz kritiklos zu verwerten.“

6) „Bei der Erörterung des Hundertschaftsproblems mußte in einem 1909 erschienenen Buch auf RIETSCHELS Aufsatz in Z. R. G. 1908 eingegangen werden.“

schaften¹⁾ bezüglichen Ausführungen zugestimmt und S. 80 erklärt hat, „Verfasser hat da auch einen sehr guten Stoff im Studium der agrarischen Gemeinschaftsverhältnisse der Vergangenheit und Gegenwart gefunden, und besonders ist, im Gegensatz zu der eigentlichen Gemeinschaft in der Dorfmark, das Recht und die Nutzung der Almenden und gemeinschaftlichen Wälder (in Dänemark) wenig untersucht“, kann die Anmerkung auf S. 451 A. bei allen denjenigen Lesern zu Mißverständnissen führen, welchen Dansk Historik Tidsskrift 1909 nicht zur Hand ist. Dies um so mehr, als v. SCHWERIN (S. 457 und 458) die Ausführungen STEENSTRUPS zu meinen auf die Markgenossenschaften bezüglichen Untersuchungen nicht erwähnt. 3. Daß ich das „Eigentum“ des Königs an der Almende natürlich nur im Sinne eines „Obereigentums“, nicht in dem eines mit der unmittelbaren Sachnutzung verbundenen Eigentums aufgefaßt habe, ist etwas so Selbstverständliches, daß für den Fachmann eine weitere Betonung nicht notwendig ist. Übrigens wird Teil I, S. 55 ff. ausdrücklich gesagt, daß nur an Obereigentum gedacht ist²⁾. 4. Die philologische Bemerkung v. SCHWERINS (S. 466), „man könnte verlangen, daß Verfasser weiß, daß lög in Gulapings-Lög ein neutrales Pluraletantum ist, und Wendungen wie ‚im Frostapings-Lög‘ sollten nicht vorkommen“, betrifft Anfangsgründe des Altnordischen. Die Wendung „im Frostapings-Lög“ ist ein Druckfehler, wie jeder daraus ersehen kann, daß es Teil I, S. 33 heißt: „Nachrichten der Frostapings-Lög“ und Teil I, S. 143: „in Gulapings-Lög“, nicht im Gulapings Lög“³⁾. Ich rate v. SCH., genauer zu lesen.

Ein weiteres Eingehen auf die Einzelheiten, insbesondere die Hundertschaftsfrage, die Bildung der Hardenbezirke und der skipreidur behalte ich mir vor.

Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter. Herausg. von W. ALTMANN und E. BERNHEIM. 4. verbesserte Aufl. Berlin 1909, Weidmannsche Buchhandlung. XIV und 463 S.

Die 3. Auflage dieser Sammlung habe ich in den „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“, Bd. 28, S. 522 ff. angezeigt. Den Desiderien, die ich dort vortrug, haben die Herausgeber bei der 4. Auflage durch Streichung einiger Sätze des Vorworts, sonst aber kaum Rechnung getragen. Es bleibt daher zum größeren

1) Von der deutschen markgenossenschaftlichen Literatur sind absichtlich nur die dem modernen Stand der juristischen Forschung entsprechenden Werke von O. GIERKE und A. HEUSLER zitiert worden.

2) Vgl. Teil I, S. 55: „daß der König nicht kraft seines Obereigentums, sondern kraft seiner administrativen Gewalt die Rechte der Farthusae-Harde einzuschränken begann“; ferner a. a. O. S. 50 und 60 über Almendbauern.

3) Vgl. ferner Teil I, S. 59: „nach Frostapings-Lög“. Mit der Abkürzung „isl.“, Teil I, S. 6, Anm. 6, S. 111 und Anm. 7 und auf anderen Seiten verstehe ich im Anschluß an Lund Ordbog S. V und Secher ebendort die „Grundsprache“ und nicht westnordisch. Vgl. v. SCH. S. 459.

Teil das noch weiter bestehen, was ich in jener Anzeige gesagt habe. Abgesehen von den damit angedeuteten Mängeln ist die Sammlung, wie ich schon damals hervorhob, ein verdienstliches Werk. Sie kommt, wie ich immer neuen Auflagen beweisen, einem Bedürfnis nach. Die 4. Auflage ist der Hauptsache nach nur ein neuer Abdruck der 3. Offenbar haben die Herausgeber bei der schnellen Aufeinanderfolge der Auflagen nicht die Zeit für eine gründlichere Revision gefunden. Hoffen wir, daß ihnen sich bald dafür die Gelegenheit bietet. Über das Verhältnis der KEUTGENSchen „Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte“ zur vorliegenden Sammlung habe ich mich in der erwähnten Anzeige ausgesprochen.

Ebenda habe ich mich über den Text des Medebacher Privilegs von 1165 geäußert. In der vorliegenden Sammlung heißt es darüber S. 405: „in § 20 die erste Erwähnung von städtischen consules in Deutschland“. Das ist doch irreführend. Die Diskussion dreht sich doch heute darum, ob das Privileg wirklich consules erwähnt, und zwar spricht mehr dagegen als dafür. Vgl. dazu nach meinen Erörterungen RIETSCHEL, Historische Zeitschrift 102, S. 265. Der Fall ist mitentscheidend für die Frage, ob die Römerstädte oder die Gründungsstädte zuerst in Deutschland einen Rat hervorgebracht haben (vgl. unsere Zeitschrift 1909, S. 416). Um zu diesem Problem hier noch etwas beizusteuern, so wird es mir schwer, in dem consilium, das die Urkunde des Bischofs von Basel von 1185 nennt (Urkundenbuch der Stadt Basel I, Nr. 55), den Stadtrat zu sehen. Andererseits hat man meines Erachtens bei der Bestimmung des Alters des deutschen Stadtrats die Kölner Rieherzeche hinzuzunehmen. Denn sie ruht wesentlich auf der Idee, auf der sonst der Rat (wenigstens der patrizische) ruht. Freilich ergibt sich von hier aus noch kein unbedingtes Plus zugunsten der Römerstädte. Denn die Idee des Stadtrats taucht äußerst früh auch im Bereich der Gründungsstädte auf, wie die Halberstädter Urkunde von 1105 über diejenigen, quos huic negotio presse voluerint, beweist (s. meine Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, S. 33 und 98; KEUTGEN, Untersuchungen, S. 222).

Die Echtheit des Privilegs für Lübeck von 1188 (ALTMANN und BERNHEIM, S. 408) ist neuerdings angefochten (s. RIETSCHEL a. a. O. S. 242) — auch wiederum eines Dokuments zur Geschichte des Stadtrats. Die Herausgeber haben aber von jener Tatsache wohl noch keine Kenntnis gehabt. — Zum Freiburger Stadtrecht (S. 390 ff.) bringt soeben BEYERLE, Savigny-Zeitschrift, Bd. 30, S. 408 ff. wichtige Erörterungen. Vgl. auch AL. MEISTER, Deutsche Literaturzeitung 1909, Sp. 3250. G. v. BELOW.

K. SIEGL, Die Egerer Zunftordnungen. Herausg. vom Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Prag 1909, J. G. Calve. III und 167 S.

Eine Vermehrung der Editionen von Zunftordnungen ist noch immer zu begrüßen, und so heißen wir denn auch die vorliegende Gabe willkommen. Die älteste Ordnung aus Eger (für die Rotgerber und

Lederer) stammt aus dem Jahre 1350. Die nächstältesten gehören dem 15. Jahrhundert an, die meisten dem 16., die jüngste dem Jahre 1746. Der Herausgeber beschränkt sich auf die formellen Zunftordnungen, schließt die das gewerbliche Leben regelnden Ratsmandate usw. aus. Der eigentlichen Edition ist eine Einleitung „zur Geschichte des Egerer Zunftwesens“ vorausgeschickt. In dieser wird noch die hofrechtliche Theorie über den Ursprung der Zünfte vorgetragen, beziehungsweise ihr noch eine zu große Konzession gemacht (die Zitate auf S. 1, Anm. 1 sind ungenau). Beim Abdruck der alten Texte hätte die Orthographie normalisiert werden sollen (etwa nach KEUTGEN, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, S. XIII ff.). Ein Sachregister wird vermißt.

G. v. BELOW.

MOREL, PAUL, *Les Lombards dans la Flandre française et le Hainaut*. Lille, impr. MOREL, 344 p., in-8^o. (Thèse de doctorat en droit.)

Ce travail se divise en deux parties: une Introduction (p. 1—99), et des Pièces Justificatives (p. 103—319).

M. MOREL ne s'occupe comme Lombards que des seuls citoyens d'Asti, de Chieri et de Sienne, qui, pendant plus de quatre siècles, se livrèrent presque exclusivement en Flandre au commerce de l'argent. Ils y apparaissent dès 1230, mais ce furent le besogneux GUI DE DAMPIERRE et les comtes de Hainaut, ses contemporains, qui, dans leurs territoires respectifs, les établirent réellement. Leur situation ne fit ensuite que prospérer jusqu'à la chute de la maison de Bourgogne, grâce à la faveur particulière du pouvoir public. En effet, leur venue et leur développement tiennent non seulement à l'importance économique du pays, mais aux besoins pécuniaires des gouvernants: ceux-ci les appellent et les gardent dans le double intérêt des comtes comme du comté; par suite, prêteurs attitrés des premiers, ils peuvent le devenir du second. Aussi, dirigeant en outre habituellement les finances et la monnaie publiques, ils obtiennent personnellement d'être, non de simples bourgeois, mais des „aubains privilégiés“, exempts des impôts et de la justice. Aussi, au point de vue réel, s'expliquent l'existence et la prépondérance de leurs banques, dites „Tables de prest“. Ces organismes, établis et surveillés par l'autorité, ont une nature presque gouvernementale, si bien que le prêt à intérêt et l'usure s'y exercent librement, tout en n'étant jamais officiellement mentionnés.

Du côté juridique, de tels offices viennent de concessions comportant la jouissance absolue d'un monopole dans un district déterminé pendant 15 à 20 ans. Ces autorisations, nécessaires pour le bénéficiaire, parce que la table, institution anticanonique, ne vit que grâce à une „tolérance“, sont avantageuses pour le donateur, auquel elles permettent la perception de redevances normales et la suppression extraordinaire momentanée de la banque, celle-ci facilitant aussi, lors d'un rétablissement, l'exigence de nouveaux versements, toujours en vue de se libérer des emprunts faits aux concessionnaires mêmes. En effet,

financièrement, la concession comporte le droit de „changier, marchander et waingier des deniers en toutes manieres“, c'est à dire par des prêts sur gâges à la semaine, de grosses avances aux princes ou aux particuliers, ou des affaires de banque et de change grâce à des dépôts d'argent. Dans les premières opérations, les plus importantes, le taux, „d'abord parfois si usuraire que les intérêts ont pu surpasser le capital“, monta jusqu'à 100 % et ne fut limité que sous les régimes espagnol et autrichien, où, de 1499 à 1593, il descendit de 150 à 15 %.

Jusqu'au milieu de la même époque, de semblables abus se produisirent au sujet du gâge, de valeur en général bien supérieure à la somme prêtée, et spécialement à l'égard de sa vente.

Dans ces conditions, seuls capitalistes et se faisant payer très cher, „sangsuers étrangers, rats insatiables“, les Lombards étaient autant détestés qu'utilisés. Mais ils restaient à la fois indispensables et supérieurs aux lois. Il ne faudra donc pas moins d'un siècle et demi aux gouvernements espagnol et autrichien, et avec l'aide de l'Eglise, pour arriver à régler, puis à détruire „ce monstre“. Après une résistance énergique, il fut enfin, à partir de la première moitié du XVII^e siècle, remplacé officiellement par les „Monts de Piété“.

Les Pièces Justificatives, au nombre de 65, dont 7 du XIII^e siècle, viennent du fonds de la Chambre des Comptes de Lille, aux Archives Départementales du Nord. Actes d'origine publique exclusivement, elles intéressent avant tout la concession et la réglementation des Tables et quelquefois les emprunts des seuls gouvernants.

Une liste des Lombards cités et une table terminent le travail (p. 320—344).

La nature des documents publiés montre que ce travail est une étude sur les Lombards plutôt au point de vue administratif que privé, sous le rapport juridique plutôt qu'économique: c'est que les papiers particuliers, les livres de compte font maintenant défaut. La contribution de M. MOREL, en soi, aurait pu être, semble-t-il, un peu plus fouillée, et, relativement, la connaissance ou l'utilisation des ouvrages généraux consacrés à l'histoire du droit commercial sont par trop absentes de cette étude. Néanmoins, un tel travail, on ne peut l'oublier, est composé avec des pièces inédites et l'auteur en a tiré un bon parti dans une rédaction aisée et claire. Il a composé certainement une œuvre originale et intéressante, et le nombre très restreint des recherches sur la question à la fois importante et obscure de l'histoire de l'argent rend les siennes d'autant plus dignes d'être brièvement signalées.

Paris.

GEORGES ESPINAS.

K. WENCK, Die Stellung des Erzstifts Mainz im Gange der deutschen Geschichte (S.A. aus der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Bd. 43). Kassel 1909. G. Dufayel. 43 S.

In einer großzügigen Skizze, welche die Stellung der Mainzer Erzbischöfe in drei Abschnitten als Kirchen-, Reichs- und Landesfürsten

behandelt, erörtert W. die Gründe, die sie nach einer mehrere Jahrhunderte dauernden kirchlichen und politischen Herrschaft in Deutschland schließlich zu völliger Ohnmacht herabsinken ließen. Zugleich gibt er einen erschöpfenden Überblick über den heutigen Stand der Forschung auf dem Gebiete der Mainzer Geschichte und über ihre künftigen Aufgaben. Besonders beachtenswert ist die ausgedehnte Berücksichtigung, die er dem engen Zusammenhang zwischen dem Steigen des benachbarten Hessen und dem Sinken des Mainzer Erzstifts und damit der Bedeutung angedeihen läßt, die für einen Territorialstaat des alten Deutschen Reichs die erbliche Dynastie hatte. Er macht darauf aufmerksam, wie sich in der Zeit, als kurz nacheinander mehrere Mitglieder desselben Geschlechts (im 13. Jahrhundert 4 Herren von Eppenstein, im 14. und 15. Jahrhundert 4 Grafen von Nassau) das Mainzer Bistum innehatten, eine eifrige Abrundungspolitik der Erzbischöfe nachweisen läßt, während sonst ihr Interesse für Ländererwerb nicht nur überhaupt geringer war als das der weltlichen Fürsten, sondern sie auch die Unterstützung der benachbarten Herrscher in Hessen und Thüringen bei den Wahlen im Notfall mit Konzessionen erkaufen mußten, durch die Mainz allmählich alle wichtigen territorialen Ansprüche einbüßte und der übriggebliebene Streubesitz bedeutungslos wurde. Vor allem das viermalige Schisma im 14. Jahrhundert, veranlaßt durch Papst und Kaiser, die gefügige Erzbischöfe und Erzkanzler haben wollten, schwächte das Erzstift zugunsten seiner weltlichen Nachbarn außerordentlich. Die bei jeder Wahl zu erlegenden Palliengelder bewirkten das ihre, um die finanzielle Erschöpfung des Territoriums herbeizuführen. Auf solcher Basis war es auch einem Berthold von Henneberg, dem Kurfürsten, der das stärkste Bestreben hatte, dem Amt des Reichserzkanzlers seine alte Bedeutung zu verleihen (vgl. hierüber jetzt F. HARTUNG, Berthold von Henneberg, Hist. Ztschr. 103, S. 527 ff.), nicht möglich, eine neue Zentralregierung einzuführen. Trotzdem die Mainzer Erzbischöfe auch weiter als erster Reichsstand galten, war für sie eine führende Stellung im Reiche nicht mehr möglich; denn „mit dem Anspruch, andere zu führen, hätten sie befürchten müssen, sich Feinde zu erwecken, und davor warnte sie ihre Ohnmacht“. Die eigentliche Ursache dieses Niedergangs sieht W. in dem Verschwinden des ursprünglichen Gedankens der geistlichen Staaten, deren Herrscher persönlich und mit ihrem Besitz der Krone als stärkste Stützen dienen sollten, zumal gegenüber den weltlichen Fürsten, welche sich die Kronlehen längst erblich angeeignet hatten. Als sich das Reich infolge der Niederlage der Kaiser im Investiturstreit zum lockeren Föderativstaat entwickelte, wurde der Schwerpunkt der Macht der geistlichen Fürsten von ihrer Eigenschaft als Reichsbeamte ebenfalls in den Territorialbesitz verlegt, und dieser allein genügte nicht, um sie eine Stellung, die ihren Rechten entsprach, neben ihren weltlichen Nachbarn behaupten zu lassen.

Neben den von W. bezeichneten Aufgaben künftiger Forschung: einer Geschichte des Mainzer Lehnstaates, des Länderbesitzes und der Finanzen, möchte ich noch auf die Wichtigkeit einer Darstellung der lokalen Gerichtsverfassung hinweisen. Sie dürfte in ihrer Mannig-

faltigkeit viel Interessantes für die deutsche Rechtsgeschichte bieten. Das Zentgericht des heute hessischen Oberamts Starkenburg hat z. B. weit bis in das 19. Jahrhundert bestanden.

Freiburg i. B.

H. GOLDSCHMIDT.

OTTO LEUZE, Das Augsburger Domkapitel im Mittelalter. (8^o. 113 S.) Augsburg, J. P. Himmer, 1909.

HERMANN NOTTARP, Die Vermögensverwaltung des münsterischen Domkapitels im Mittelalter. (8^o. 48 S.) Münster, Regensberg'sche Buchhandlung, 1909. Erscheint auch in der Westfälischen Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 67.

Seit der Dissertation A. BRACKMANN'S über die urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels (Göttingen 1898) sind in dem verflossenen Dezennium zahlreiche Abhandlungen über diese wichtige Korporation der mittelalterlichen Kirchenverfassung erschienen. Einzelne Ausnahmen abgerechnet, tragen die Schriften sämtlich den Charakter von akademischen Promotionsarbeiten und bekunden daher das außerordentlich hohe Interesse, das in den Seminarien unserer Hochschulen der geistlichen Rechtsgeschichte entgegengebracht wird. Auffällig ist allerdings dabei der Umstand, daß sich jenes wissenschaftliche Interesse fast ausschließlich auf die Kreise der Historiker beschränkt, da, soviel ich sehe, juristische Dissertationen unter den gleich zu nennenden Arbeiten nicht vorhanden sind. Als sehr erfreulich muß es dagegen bezeichnet werden, daß sich die bereits vorliegenden Abhandlungen ziemlich gleichmäßig über ganz Deutschland (mit Ausnahme des Ostens) erstrecken, weil dadurch das Gesamtbild am ehesten vollständig gezeichnet und die wünschenswerte Abfassung einer abschließenden Gesamtdarstellung über die deutschen Domkapitel am meisten angeregt wird. Aus Norddeutschland sind bis jetzt behandelt worden die Domkapitel von Halberstadt (BRACKMANN 1898), Meissen (v. BRUNN, gen. v. KAUFFUNGEN 1902), Paderborn 1800—1830 (STEINHAEUER in der Westfäl. Ztschr. 61), Trier (BASTGEN 1907), Lüttich (GÖRRES 1907), Bremen (MÜLLER 1908), Münster (NOTTARP 1909). An diese sieben Arbeiten schließen sich für Süddeutschland die Forschungen über die altbayerischen Domkapitel (DOLL in Beiträgen z. Gesch. d. Erzb. München, N. F. IV), über die Verfassung der Domkapitel von Basel und Speyer (GNANN im Freiburger Diözesanarchiv, N. F. VII), von Bamberg (KÖHLHAGEN 1908) und Augsburg (LEUZE 1909).

1. Die erste in der Überschrift erwähnte Untersuchung ist aus der Schule G. v. Belows hervorgegangen und bekundet neben der sorgfältigen stilistischen Darstellung, die auch in der klaren und übersichtlichen Disposition zum Ausdruck kommt, das ernste Bestreben, die Geschichte des Augsburger Domkapitels in Organisation und Verwaltung und seinem Einflusse auf die Diözesanregierung möglichst allseitig und gründlich zu erfassen. Mit besonderer Sorgfalt hat LEUZE die wirtschaftlichen Verhältnisse des Augsburger Domkapitels (Stellung des Dompropstes zur Vermögensverwaltung, Trennung des Propstei-

und Kapitelsvermögens) behandelt. Auch verdient hervorgehoben zu werden, daß der Verfasser an zahlreichen Stellen die Resultate Augsburgs mit denen anderer Diözesen verglichen und in Parallele gestellt hat. So ergeben sich als Eigentümlichkeiten des Augsburger Domkapitels z. B. der Mangel des Stimmrechts bei den Priesterkanonikern (S. 20 f.) und der Ausschluß der Augsburger Bürgersöhne aus dem Domkapitel (S. 4). Auch der Name *capitula generalia* für die allgemeinen Versammlungen aller Domherren ist in Augsburg nicht üblich, während die materielle Praxis mit denen der anderen Domkapitel übereinstimmt (S. 82).

Um für die kirchenrechtlichen Einzelforschungen von vornherein eine sichere Basis zu gewinnen, ist es meines Erachtens sehr zweckmäßig, überall die Vorschriften des *Corpus iuris canonici* gewissermaßen als die Normativbestimmungen zugrunde zu legen. Daher hätte ich es gewünscht, daß der Verfasser z. B. die Quellenstellen über das Konsensrecht des Domkapitels (*Decr. Greg. IX lib. III, tit. X*), über das Stimmrecht der Domherren (*c. 2, Clem. I, 6*), die Universitätsstudien (*c. 12, X, III, 4*; *c. 32, X, III, 5*), die Absenz (*c. 13, 15, X, III, 4*) etwas mehr berücksichtigt hätte. Um jedoch keinen einseitigen Tadel gegen das vorliegende Werk auszusprechen, füge ich gerne hinzu, daß in den meisten der mir bekannten kirchenrechtlichen Untersuchungen der Historiker das kanonische Rechtsbuch weit über Gebühr in den Hintergrund gerückt wird.

An Einzelheiten von größerer oder geringerer Bedeutung sind mir folgende aufgefallen. S. 3 sucht L. die Zahl der adligen Domherren an der Hand einer Liste aus dem bekannten Werke von CORBINIAN KHAMM, *Hierarchia Augustana I (1709)*, p. 571 festzustellen. Da aber für das 10. bis 12. Jahrhundert noch keine Familiennamen üblich sind, ist es natürlich sehr schwer, die adligen Personen aus den übrigen Domherren herauszufinden. KHAMM nennt daher für das 10. Jahrhundert nur 4 (von 29), für das 11. Jahrhundert 9 (von 98) und für das 12. Jahrhundert 21 (von 139) adlige Domherren. Offenbar ist die Zahl aber viel zu niedrig bemessen, da unter den bloß mit Vornamen bezeichneten Mitgliedern des Domkapitels sich gewiß noch viele andere einer adligen Herkunft rühmen konnten. Bereits zum Jahre 1065 berichten daher auch die *Annales Augustani „exstiterunt in congregatione Augustensi illustres personae“*, was auf eine große Anzahl von adligen Kanonikern hinweist. — Nach dem Vorgang BRACKMANNs ist L. geneigt, die bischöflichen Offizialen als Nachfolger des bischöflichen *Vicedominus* zu betrachten (S. 110). Diese Konstruktion ist jedoch schwerlich haltbar. Denn einmal gehören die Offizialen zu einer gänzlich neuen Beamtenkategorie, die zu den früheren Lehensbeamten in Gegensatz steht, und dann hat der *Vicedominus* neben der geistlichen Stellvertretung wahrscheinlich auch die Stellvertretung des Bischofs in weltlichen Angelegenheiten geführt. Vgl. A. BARTH, *Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter*, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg in der Zeitschrift des Harzvereins XXXIII (1900), S. 324 ff., 343 ff., 396 ff. und F. SENN, *L'institution des vidames en France*, 1907. — Zu dem

S. 64 Anm. 11 erwähnten „Schülerbischof“ vgl. F. A. DÜRR, *Commentatio historica de episcopo puerorum vulgo vom Schulbischoff bei A. SCHMIDT, Thesaurus iuris ecclesiastici. Tom. III (1774) p. 58 ss.* und neuerdings H. SCHRÖRS, *Religiöse Gebräuche in der alten Erzdiözese Köln; ihre Ausartung und Bekämpfung im 17. und 18. Jahrhundert in den Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein LXXXII (1907), S. 149 ff.* — Die Augsburger „Stuhlbrüder“ (S. 79 f.) haben eine interessante Parallele in den zwölf Stuhlbrüdern der Speyrer Kathedrale, die zur Verrichtung von Gebeten über den Gräbern der Kaiser verpflichtet waren. Siehe F. X. REMLING, *Geschichte der Bischöfe zu Speyer I (1852), S. 123.*

2. Die zweite Arbeit, welche wir dem auf dem Gebiete der mittelalterlichen Verfassungs- und Rechtsgeschichte äußerst rührigen Historischen Seminar der Universität Münster verdanken, behandelt nur einen Teilgegenstand aus der Verwaltungsgeschichte des Münsterschen Domkapitels und steht daher an Umfang wesentlich hinter dem ersten Werke zurück. Da NOTTARP insbesondere die umfangreichen Aktenbestände des Staatsarchivs zu Münster für sein Thema ebenso gründlich wie gewissenhaft durchgearbeitet hat, besitzt die kleine Untersuchung einen dauernden Wert, und sie kann mit vollem Rechte als eine wirkliche Bereicherung der kanonistischen Literatur betrachtet werden. Allerdings würde meines Erachtens die Forschung noch bedeutend an Wert gewonnen haben, wenn der Verfasser über den Rahmen seiner statistischen und deskriptiven Methode etwas mehr hinausgegangen wäre und die allgemeineren Fragen, z. B. über die Loslösung des Kapitelguts von der mensa episcopalis, den Umfang des ältesten Kapitelsvermögens, seinen Anteil an den kirchlichen Zehnten, die Immunität des Grundbesitzes, die rechtliche Stellung des Vogtes, den Rückkauf der Zehnten usw., ausführlicher erörtert hätte. Denn die bloß gelegentliche Erwähnung dieser Punkte, wie sie in der Arbeit des Verfassers geschieht, ist mehr geeignet, die Probleme anzuregen, als sie wirklich zu lösen. Aufgefallen ist mir auch, daß N. das grundlegende Werk von A. PÖSCHL, *Bischofsgut und Mensa episcopalis (1908 ff.)* nicht benutzt hat. Ebenso wäre bei der Erörterung des Gnadenjahrs (S. 36) die Schrift W. v. BRÜNNECKS, *Zur Geschichte und Dogmatik der Gnadenzeit (1905)* zu nennen gewesen, zumal es den Anschein hat, daß der Verfasser über die Bedeutung und den Ursprung des *annus gratiae* keine ganz adäquate Vorstellung hat. An dem *Corpus iuris canonici* ist, soviel ich sehe, N. mit völliger Mißachtung vorübergegangen.

Bonn.

N. HILLING.

W. R. SCOTT, *The English Crown Finances 1558—1603.* A lecture delivered before the Scottish Society of Economists on November 20, 1908. Reprinted from „*The Accountants' Magazine*“ for April and May 1909. Edinburgh 1909, Blackwood and Sons.

Der Verfasser dieser kleinen Untersuchung, deren Gegenstand die englischen Staatsfinanzen in der Zeit Elisabeths sind, weist darauf hin,

wie die wichtigsten Fragen dieser Regierung, das Verhältnis zwischen Krone und Parlament, auswärtige Politik und Wirtschaftsgeschichte, ohne die Berücksichtigung der finanziellen Seite kaum völlig verständlich werden. Er gibt nun im wesentlichen einen Überblick über die Veränderungen in den Gesamteinnahmen und -ausgaben in den verschiedenen Perioden dieser Regierungsepoche. Man hat zwischen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben zu unterscheiden. Indem die ordentlichen Ausgaben immer so niedrig als möglich gehalten werden, ergibt sich ein Überschuß der ordentlichen Einnahmen, welcher nun zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben mitherangezogen werden kann. So betragen während der letzten 13 Jahre der Königin die ordentlichen Ausgaben (ähnlich wie zur Zeit ihrer Thronbesteigung) reichlich 200 000 £ im Jahre, die Einnahmen rund 300 000, so daß sich ein Überschuß von 100 000 £ ergibt. Die außerordentlichen Ausgaben sind insbesondere solche, welche sich aus militärischen und maritimen Aufwendungen oder aus der Rückzahlung von Anleihen ergeben. Die letzteren, ohne welche Elisabeth nicht auskommt, spielen unter den außerordentlichen Einnahmen, zu denen auch parlamentarische Bewilligungen und Landverkäufe gerechnet werden, eine große Rolle. Im ganzen wird man diese zahlenmäßigen Aufstellungen in dem Sinne willkommen heißen dürfen, daß sie eine weitere Erklärung dafür geben, wie Elisabeth es möglich gemacht hat, ihrem Staate eine große Stellung in der Welt zu verschaffen, ohne vom Parlament abhängig zu werden — eine Kunst, in welcher freilich die Stuarts ihr nicht nachzuahmen vermochten.

W. MICHAEL.

- I. Cahiers de doléances du bailliage d'Orléans pour les États Généraux de 1789 publiés par CAMILLE BLOCH, Bd. I Orléans 1906, LXXIV und 800 S.
- II. Département du Rhône. Documents relatifs à la vente des biens nationaux publiés par SÉBASTIEN CHARLÉTY, Lyon 1906, XVIII und 722 S.
- III. Procès-verbaux des Comités d'agriculture et de commerce de la Constituante, de la Législative et de la Convention publiés et annotés par FERNAND GERBAUX et CHARLES SCHMIDT, Tome I: Assemblée constituante (première partie), Paris 1906, XXIV und 776 S.

Die drei oben aufgeführten Werke gehören einer großen, voraussichtlich auf mehrere Hunderte von Bänden berechneten Sammlung an, der vom französischen Unterrichtsministerium herausgegebenen „Collection de documents inédits sur l'histoire économique de la Révolution française“. Den Antrieb zu diesem umfassenden historischen Unternehmen hat kein Geringerer gegeben als der bekannte Sozialistenführer Jean Jaurès, der im November 1903 in der französischen Deputiertenkammer darauf hinwies, daß die Geschichtschreibung sich vielleicht allzu ausschließlich mit der rein politischen Seite der großen

Revolution von 1789 beschäftigt und darüber eine der hauptsächlichen Wurzeln des gewaltigen Ereignisses, nämlich die wirtschaftlichen Grundlagen, stark vernachlässigt habe; um auch diesem, für den Anhänger einer materialistischen Geschichtsauffassung überhaupt ausschlaggebenden Faktor das historische Interesse zu sichern, regte Jaurès die Veröffentlichung der ökonomischen Quellen der Revolution an und forderte den Unterrichtsminister auf, das neue Unternehmen aus staatlichen Mitteln zu unterstützen. Diesem Antrag wurde bereitwilligst entsprochen. Ein Stab von eifrigen und gut geschulten¹⁾ Mitarbeitern begab sich sofort an die Ausführung des Werkes, das man wahrscheinlich schon längere Zeit vorher sorgfältig vorbereitet hatte. Hier liegen uns die ersten Früchte der neuen Sammlung vor, denen inzwischen an zwanzig weitere Bände gefolgt sind.

I. Der bekannte Wirtschaftshistoriker CAMILLE BLOCH hat sich der Herausgabe der Cahiers des bailliage Orléans unterzogen, für welche Aufgabe er durch eine frühere Studie unter dem Titel: *Les cahiers du bailliage d'Orléans au point de vue économique* (veröffentlicht in seinen *Études sur l'histoire économique de la France*, Paris 1900) gut vorbereitet war. Aus der Einführung, die BL. der Edition vorausgeschickt hat, kann man ersehen, wie außerordentlich lückenhaft unsere bisherigen Kenntnisse von den Cahiers gewesen sind, die wir in der Hauptsache den ersten sieben Bänden der Archives parlementaires entnehmen mußten. BL. stellt fest, daß im 6. Bande der A. P. nur fünf Cahiers aus dem Regierungsbezirk Orléans abgedruckt worden sind, unter denen sich kein einziges der 169 ländlichen Gemeinden befindet. Sehr instruktiv ist nun die Art, in der BL. sein reiches Material angeordnet hat. Bekannt ist ja, daß die meisten Gemeinden, in den Cahiers nicht selbständig ihre Wünsche niederlegten, sondern bei der Abfassung ihrer Beschwerden sich sogenannter Modelle bedienten, die ihnen gewöhnlich von den in der Wahlversammlung den Vorsitz führenden Anwälten oder Beamten vorgelegt wurden und nach denen sie ihre Klagen formulierten, wobei sie sich bald eng an das Vorbild hielten, bald es stark nach ihren speziellen Wünschen umformten. Für eine zutreffende quellenkritische Wertung der Cahiers wäre eine möglichst genaue Kenntnis der Modelle, wie sie den einzelnen Gemeinden bei Abfassung ihrer Beschwerden vorgelegen haben, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Allein in weitaus den meisten Fällen sind die ursprünglichen Modelle heute nicht mehr auffindbar, und so ist es auch BL. trotz des eifrigsten Nachspürens nicht gelungen, auch nur ein einziges Modell aufzutreiben. Wohl hat er einzelne allgemein gehaltene Broschüren, die sich auf die großen politischen Forderungen der Epoche wie die Frage der Zusammensetzung und Abstimmungsweise

1) ALBERT MATHIEZ macht allerdings im letzten Hefte der *Annales révolutionnaires* (Nr. 3 Juli—September 1909, S. 437 ff.) tadelnd darauf aufmerksam, daß manche Herausgeber der Cahiers ihre Aufgabe recht willkürlich und unmethodisch erledigt und sich sehr leicht gemacht haben, indem sie sich mit dem einfachen Abdruck der Texte begnügten und auf die notwendigen kritischen Erläuterungen verzichteten.

der künftigen Generalstände, Preßfreiheit usw., beziehen, aufgefunden und S. XI—XXIII analysiert; wenn aber diese auch zweifellos auf die Fassung der Cahiers eingewirkt haben, so ist ihr Einfluß doch nicht so bedeutend gewesen wie derjenige der lokalen Modelle. Um diesen Einfluß dem Leser der Publikation recht deutlich zu veranschaulichen, hat BL. diejenigen Cahiers stets zu je einer Gruppe zusammengefaßt, bei denen aus Anklängen oder wörtlicher Übereinstimmung auf die Benutzung derselben Vorlage geschlossen werden muß. Das ist eine Einteilung, die den örtlichen Verhältnissen nicht Gewalt antut, da fast durchweg nur benachbarte Gemeinden, die unter den gleichen oder sehr ähnlichen ökonomischen Notständen litten, das gleiche Modell benutzt haben.

Wir dürfen aber aus der Tatsache der Benutzung einer solchen Vorlage durch die Gemeinden für den Wert ihrer Cahiers nicht zu weitgehende Folgerungen ziehen, indem wir uns etwa vorstellen, daß sie den Inhalt der Modelle sklavisch nachgebetet hätten und durchaus unselbständig verfahren seien. Aus den von den meisten vorgenommenen Änderungen ersieht man schon, daß sie bestrebt sind, die Vorlage ihren Bedürfnissen anzupassen. Jedenfalls wäre es einseitig, wenn wir die Frage der Abhängigkeit von einem Modell zum ausschlaggebenden Moment für die quellenkritische Beurteilung der einzelnen Cahiers machen wollten. Um den Wert oder Unwert der vorgebrachten Beschwerden richtig abschätzen zu können, dazu sind viel tiefer greifende Spezialarbeiten notwendig, vor allem eine Vergleichung des Inhalts der Cahiers mit den Nachrichten, die wir aus andern Quellen über die lokalen Zustände jener Gemeinden im Ausgang des alten Regime schöpfen können. Erst wenn solche Untersuchungen vorliegen, kann der Historiker die Spreu vom Weizen sondern und die sich als zuverlässig bestätigenden Angaben der Cahiers für eine Darstellung der ökonomischen Zustände verwenden.

Vielleicht hätte man erwarten dürfen, daß der Herausgeber die notwendige Nachprüfung der Angaben der Cahiers vorgenommen und das Ergebnis in kritischen Fußnoten oder Einleitungen niedergelegt hätte. In dieser Weise ist EMILE BRIDREY, der Herausgeber der Cahiers des Regierungsbezirkes Cotentin, verfahren und hat sich damit allgemeinen Dank erworben. Daß auch BL. einer solchen Aufgabe vollauf gewachsen gewesen wäre, das zeigt uns die auf gründlichen archivalischen Studien beruhende Skizze, die er im zweiten Teil der Einleitung von den wirtschaftlichen Zuständen, wie sie am Vorabend der Revolution im Regierungsbezirk Orléans herrschten, entworfen hat. Nur hält sich diese Skizze etwas zu sehr im allgemeinen, und man wünschte häufig eine engere Beziehung zu den Angaben der Cahiers. Hoffentlich erweitert BL. bald seine Skizze zu einer umfassenderen Darstellung, die sich auf das reiche archivalische Material des Departementsarchivs des Loiret, sowie der Stadtarchive und des Nationalarchivs gründen würde, wie er es in dem Überblick auf S. XXXIII uns vorführt. Erst in diesem Falle hätten wir einen sicheren Maßstab für die Wertung der in den Cahiers enthaltenen Angaben. Auch sonst verdient die sorgfältige Ausgabe alles Lob. Besonders dankens-

wert sind die Notizen, die BL. den einzelnen Cahiers vorausgeschickt hat. Sie unterrichten uns über die Zugehörigkeit der einzelnen Kirchspiele, die Zahl ihrer Bewohner, die Höhe der Auflagen und geben das Protokoll der Wahlversammlung wieder, in dem neben dem Vorsitzenden alle Teilnehmer unter Angabe ihres Berufes und der Höhe ihrer Steuerleistung aufgeführt sind.

II. Wie über den Quellenwert der Cahiers, so herrscht noch heute über die Folgen, welche die große Nationalgüterveräußerung für das französische Wirtschaftsleben gehabt hat, die größte Meinungsverschiedenheit. Auch in diesem Fall entspringen die Differenzen, wenn man von den Einwirkungen des Parteigeistes absieht, vornehmlich dem Umstand, daß der einzelne Forscher nicht imstande ist, das ungeheure Quellenmaterial zu übersehen, und leicht dazu neigt, voreilig auf Grund seiner fragmentarischen Kenntnisse ungenügend begründete Verallgemeinerungen zu wagen. Mehr und mehr hat sich daher im Verlauf der beiden letzten Jahrzehnte die Überzeugung Bahn gebrochen, daß man erst durch eine große Reihe von lokalen Einzeluntersuchungen in den Stand gesetzt werden wird, ein zuverlässiges Bild von der großen Besitzverschiebung zu entwerfen, die sich im Lauf der Revolutionszeit in den ländlichen Grundbesitzverhältnissen vollzogen hat. Haben doch einige solcher Einzeluntersuchungen schon gezeigt, daß dieser Vorgang sich nicht einförmig, sondern in den verschiedenen Landschaften in sehr mannigfaltiger Weise abgespielt hat. Um nun der künftigen Forschung eine sichere Grundlage zu schaffen, hat die vom Unterrichtsminister eingesetzte Kommission sich dazu entschlossen, die Verkaufsinventare über die Nationalgüterveräußerung in den verschiedenen Departements zu veröffentlichen. Die erste Frucht dieses Entschlusses bilden die von Herrn CHARLEY, Professor an der Universität Lyon, veröffentlichten Akten über die Güterverkäufe im Rhonedepartement. CH. gibt im ersten Teil seiner Publikation die Kirchengüter- und Emigrantengüterverzeichnisse wieder und im zweiten Teil über 3000 Regesten, die sich auf den Verkauf dieser Gütermasse beziehen. Eine außerordentlich entsagungsvolle Arbeit! Zu noch größerem Dank hätte uns aber der Herausgeber verpflichtet, wenn er statt eines knappen Vorworts, in dem er hauptsächlich über die archivalische Herkunft der Akten Auskunft gibt, eine die hauptsächlichsten Ergebnisse seiner Arbeit zusammenfassende Einleitung gegeben hätte. Er selbst scheint das Bedürfnis gefühlt, es schließlich aber nicht als dringend genug anerkannt zu haben. Schreibt er doch auf S. XVI der Einleitung: „Les conclusions qu'on peut tirer de la combinaison des documents analysés dans ce recueil sont si nombreuses, la plupart apparaissent si vite et si clairement, qu'il est tout à fait inutile d'en faire même une simple énumération“. In dieser Weise täuscht sich der eingeweihte Kenner leicht über die Bedürfnisse seines Publikums. Für den Neuling ist es jedenfalls keine geringe Mühe, aus den vorgelegten Regesten die entsprechenden Schlüsse zu ziehen, und er sähe gern seine Ergebnisse durch die Bemerkungen des Herausgebers bestätigt. Auf eine andere, schwerer wiegende Unterlassungssünde CH.s hat MARCEL MARION in seinem jüngst erschienenen grundlegenden

Werke: La vente des biens nationaux pendant la Révolution (Paris 1908) hingewiesen: CH. hat nicht genügend dem Umstande Rechnung getragen, daß die oft von Spekulantenaufgekauften Güter wieder in Stücke zerschlagen und abermals verkauft wurden, so daß sich dadurch das Bild, das man von der schließlichen Verteilung der Nationalgüter gewinnt, nicht unwesentlich verschiebt. Nicht selten ist es auch vorgekommen, daß die ursprünglichen Inhaber der Güter, zurückgekehrte Emigranten, schon unter dem Konvent, namentlich aber unter dem Direktorium, ihre früheren Besitzungen zurückerworben haben.

III. Während die beiden ersten Publikationen einen durchaus landwirtschaftlichen Charakter tragen, umfaßt die dritte die wirtschaftlichen Verhältnisse des ganzen Reiches: es sind die von den Archivaren FERNAND GERBAUX und CHARLES SCHMIDT edierten Protokolle der Ausschüsse, die die Konstituante, die Legislative und der Konvent zur Vorbereitung der Ackerbau und Handel betreffenden Angelegenheiten einsetzte. Schon im Jahre 1876 hatte J. J. GUIFFREY in einem größeren Artikel der Revue historique: „Les comités des assemblées révolutionnaires. Le comité de l'agriculture et du commerce“ (Bd. I, 438—483) darauf hingewiesen, wie außerordentlich wertvoll diese Protokolle für eine umfassendere Würdigung der Tätigkeit der französischen Nationalversammlungen seien, wie bedauerlich es sei, daß die Historiker der Revolution an dieser wichtigen Quelle meist achtlos vorüberzugehen pflegen, ohne zu ahnen, welch bedeutsame Ergänzungen und Erläuterungen zu den oft oberflächlichen Debatten des Reichstages sich ihnen hier böten. Um so erfreulicher ist es, daß uns die Protokolle nunmehr im Druck vorliegen und daß die gelehrten Herausgeber den Text mit erklärenden Anmerkungen versehen haben. Freilich darf man auch nicht mit zu hohen Ansprüchen an den Inhalt dieser Protokolle herangehen: die Berichte über die Vorgänge in den einzelnen Sitzungen sind durchaus trocken und knapp abgefaßt; handelt es sich doch nicht um moderne wortgetreue Stenogramme, sondern nur um kurze geschäftsmäßige Zusammenfassungen des hauptsächlichlichen Inhalts, insbesondere um die genaue Wiedergabe der im Schoße des Ausschusses gefaßten Beschlüsse.

Ausdrücklichen Dank verdient der Entschluß der Herausgeber, die wichtigsten Denkschriften, die dem Ausschuß zuzugingen, auszugeweiht wiederzugeben und dadurch mittelbar die Cahiers zu ergänzen.

Man sieht, es ist eine ungeheure Fülle von neuem Quellenstoff, den die Kommission dem Revolutionshistoriker zugänglich macht, und es ist nach den vortrefflichen Proben, die wir bereits erhalten haben, nicht zu bezweifeln, daß die wirtschaftsgeschichtlichen Studien in Frankreich einen außerordentlichen Aufschwung nehmen werden. Ist auch kaum zu erwarten, daß das Bild, das wir uns von den ökonomischen Zuständen Frankreichs am Vorabend der Revolution machen, in seinen allgemeinen Zügen wesentlich umgestaltet wird, so dürfen wir doch auf eine nicht unbedeutende Bereicherung und Vertiefung unserer Kenntnisse hoffen.

Bei der Redaktion sind zur Besprechung eingelaufen:

- Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. 14, 1. Heft. Hamburg, L. Gräfe & Sillem (Edm. Sillem).
- A. Freybe**, Das Memento mori in deutscher Sitte, bildlicher Darstellung und Volksglauben, deutscher Sprache, Dichtung und Seelsorge. Gotha, F. A. Perthes.
- Beiträge zur Geschichte des Herzogtums Cleve. Herausg. vom Vorstand des Historischen Vereins für den Niederrhein. Köln, J. u. W. Boisserée (H. Schilling).
- Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der Hohenzollern. Festschrift zur Erinnerung an die 300jährige Zugehörigkeit der Grafschaft Ravensberg zum brandenburgisch-preußischen Staate. Bielefeld u. Leipzig, Velhagen & Klasing.
- Joh. Tancré**, Die Anfänge der Akzise in der Kurmark Brandenburg. Göttinger Dissertation. Buchdruckerei W. Fr. Kästner.
- K. Th. v. Inama-Sternegg**, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 1. Band. 2. Aufl. Leipzig, Duncker & Humblot.
- W. Stieda**, Die Universität Leipzig in ihrem tausendsten Semester. Leipzig, S. Hirzel.
- F. Eulenburg**, Die Entwicklung der Universität Leipzig in den letzten hundert Jahren. Statistische Untersuchungen. Ebenda.
- O. Schiff**, König Sigmunds italienische Politik bis zur Romfahrt (1410--31). Frankfurter historische Untersuchungen, herausgeg. von G. Küntzel. Heft 1. Frankfurt a. M., Jos. Bär & Co.
- K. Leites**, Der öffentliche Arbeitsnachweis in der Schweiz. Zürich, Rascher & Cie.
- W. Biereye**, Beiträge zur Geschichte Nordalbingiens im 10. Jahrhundert. Berlin W., Verlagsanstalt Borussia.
- Heinrich v. Mühler, Kgl. preußischer Staats- und Kultusminister (1813--74). Ebenda.
- Der Tiroler Volksaufstand des Jahres 1809. Erinnerungen des Priesters **Joseph Daney**. Bearb. v. Jos. Steiner. Hamburg, Gutenberg-Verlag.
- Geschichte der Stadt Lindau im Bodensee, herausgegeben von **K. Wolfart**. 2 Bände. Lindau, Joh. Thomas Stettner.
- F. Somlo**, Der Güterverkehr in der Urgesellschaft. Brüssel, Misch & Thron.
- Studium Lipsiense**. Ehrengabe, K. Lamprecht dargebracht. Berlin. Weidmannsche Buchhandlung.
- Jahrbücher des europäischen Bodenkredits, herausg. von **F. Hecht**. 1. Band, 1. Hälfte. Leipzig, Duncker & Humblot.
- Karl Spahn**, Studien zur Geschichte des Andernacher Rheinzolls. Bonn, Ludwig Röhrscheid.

- Ed. Schulte**, Das Gewerberecht der deutschen Weistümer. Heidelberg, K. Winter.
- F. Hellmann**, Zur Geschichte des Konkursrechts der Reichsstadt Ulm. Ebenda.
- O. Stillich**, Die Börse und ihre Geschäfte. 2. Aufl. Berlin, K. Curtius.
- Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben. Heft 13—15: 1. Bruder **Felix Fabris** Abhandlung von der Stadt Ulm, verdeutsch von Haßler. 2. **Onophrius Millers** Lobspruch auf Ulm, mitgeteilt von Greiner. Ulm, H. Frey.
- G. Jacobi**, Der Steinkohlenbergbau in den Grafschaften Tecklenburg und Lingen im ersten Jahrhundert preußischer Herrschaft. Münster i. W., F. Coppenrath.
- Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. 39. Bd. Leipzig, Ed. Avenarius.
- K. Essers**, Zur Geschichte der kurkölnischen Landtage im Zeitalter der französischen Revolution (1790—97). Gotha, F. A. Perthes.
- Altmann u. Bernheim**, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter. Berlin, Weidmann.
- Die Rechtsquellen des Kantons Argau. 1. Teil: Stadtrechte. 4. Bd.: Die Stadtrechte von Bremgarten und Lenzburg. Herausg. von **W. Merz**. Aarau, H. R. Sauerländer & Co.
- Zeitschrift für Agrarpolitik, herausg. von **Dade**. Berlin, P. Parey. 7. Jahrgang, Nr. 9.
- W. Rohrbeck**, Die Organisation der Hagelversicherung, vornehmlich in Deutschland. Ebenda.
- F. Röder**, Die Naturalienbeschaffung für den Verpflegungsbedarf des bayr. Heeres. Stuttgart, J. G. Cotta.
- O. Ehinger** und **W. Kimmig**, Ursprung und Entwicklungsgeschichte der Fruchtabtreibung und deren gegenwärtiger Stand in der Gesetzgebung der Völker. München, Ernst Reinhardt.
- Biermann**, K. G. Winkelblech. 2. Bd. Leipzig, A. Deichert (G. Böhme).
- O. Peterka**, Das Gewerberecht Böhmens im 14. Jahrhundert. Wien und Leipzig, W. Braumüller.
- Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des Siegerlandes, herausg. und eingeleitet von **F. Philippi**. Münster i. W., F. Coppenrath.
- G. Seeliger**, Zur Abwehr (gegen S. Rietschel). Leipzig, Universitätsbuchdruckerei A. Edelmann.
- Helene Deutsch**, Die Entwicklung der Seidenindustrie in Österreich 1660 bis 1840. Wien, C. Konegen.
- O. Hecht**, Die k. k. Spiegelfabrik zu Neuhaus in Niederösterreich 1701—1844. Ein Beitrag zur Geschichte des Merkantilismus. Ebenda.

- G. Bauch**, Geschichte des Breslauer Schulwesens vor der Reformation. Breslau, Ferd. Hirt.
- P. Rehme**, Über die Breslauer Stadtbücher. Halle a. d. S., Buchhandlung des Waisenhauses.
- Kleinwächter**, Lehrbuch der Nationalökonomie. 2. Aufl. Leipzig, C. L. Hirschfeld.
- L. Stephinger**, Die Geldlehre Adam Müllers. Stuttgart, Ferd. Enke.
- Käthe Schirrmacher**, Die moderne Frauenbewegung. 2. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner. (Aus Natur und Geisteswelt.)
- O. Neurath**, Antike Wirtschaftsgeschichte. Ebenda.
- F. Muckle**, Die Geschichte der sozialistischen Ideen im 19. Jahrhundert. 2 Teile. Ebenda.
- Wölbling**, Grundsätze des Akkordvertrages. Berlin, J. Guttentag.
- B. Harms**, Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter. 1. Abteilung, 1. Bd. Tübingen, H. Laupp.
- Ed. Hahn**, Die Entstehung der Pflugkultur. Heidelberg, K. Winter.
- Zwei Passauer Mautbücher aus den Jahren 1400—1402, herausgegeben von **Th. Mayer**. Landshut, Jos. Thomann.
- H. Eckert**, Die Krämer in süddeutschen Städten bis zum Ausgang des Mittelalters. Berlin, W. Rothschild.
- G. Linneweber**, Die Landwirtschaft in den Kreisen Dortmund und Hörde. Stuttgart, Ferd. Enke.
- W. Brennecke**, Die Landwirtschaft im Herzogtum Braunschweig. Ebenda.
- P. Vinogradoff**, Oxford studies in social and legal history. Oxford, Clarendon Press.
- Otto Stolz**, Das mittelalterliche Zollwesen Tirols bis 1363. Wien, A. Hölder.
- Kämmerei-Rechnungen der Stadt Riga, bearb. von **A. v. Bulmerincq**. 1. Bd. Leipzig, Duncker & Humblot.
- Schwarz**, Die Entwicklung des Kriegsschiffbaues vom Altertum bis zur Neuzeit. I. Teil (bis 1840). Leipzig, Sammlung Göschen.
- Eugen Ehrlich**, Die Rechtsfähigkeit. Berlin, Puttkamer & Mühlbrecht.
- Erich Schrader**, Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht.
- Theodor Verspohl**, Das Heerwesen des Münsterschen Fürstbischofs Chr. B. v. Galen (1650—78). Hildesheim, Aug. Lax.
- Aug. Schulten**, Die Hodegerechtigkeit im Fürstbistum Osnabrück. Ebenda.

- A. v. Witte**, Die Gewerkschaftsbewegung in Rußland. Karlsruhe i. B., G. Braun.
- H. Witte**, Mecklenburgische Geschichte. I. Wismar, Hinstorff.
- K. Dändliker**, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich. 2. Bd. Zürich, Schultheß & Co.
- B. Hagedorn**, Ostfrieslands Handel und Schiffahrt im 16. Jahrhundert. Berlin, Curtius.
- B. v. Lepel**, Briefe an Th. Fontane (1843—83). Herausg. von E. A. v. Arnim. Berlin, F. Fontane & Co.
-

Die Entstehung der deutschen Ministerialität.

Von

F. Keutgen (Hamburg).

(Fortsetzung.)

Inhalt: IV. Die Theorie von HECK. Institutionelle und genealogische Herleitung S. 170. — Ministerialen und Mundlinge S. 170. — Bäuerliche Ministerialen S. 171. — Magdeburg S. 171. — Cleve-Mark (ILGEN) S. 173. Stenwede-Border S. 175. — Gerden S. 178. — Heergewäte S. 179. — Recht der „servientes“ S. 180. — Bauern und Ritter S. 181. — Freckenhorst S. 182. — Die Wachszinsigen S. 183. — Sunrike S. 183. — S. Maximin S. 184. — Bedeutung der Freilassungen S. 185. — Die Hamburger „liberti“ S. 186. — Die Dienste S. 188. — Worterklärung S. 189. — Heer- und Hofdienst S. 191.

IV.

Nicht so radikal wie CARO scheint auf den ersten Blick HECK von der herrschenden Lehre abzuweichen¹⁾. CAROS Idee, dass die Ministerialität durch den Eintritt Freier in den Hofdienst entstanden sei, verwirft auch er²⁾. Sieht man aber näher zu, so ergibt sich gerade seine Auffassung erst als eine vollständige Neuerung, als eine viel tiefer greifende Umwälzung und, wie gleich vorausgeschickt werden soll, als höchst fruchtbar, wie auch sonst die Entscheidung fallen mag.

HECK unterscheidet grundsätzlich zwischen der Herleitung des

1) PHILLIP HECK, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien (Beiträge zur Geschichte der Stände, II), Halle 1905, bes. S. 709 ff. Ausführlicher: Der Ursprung der sächsischen Dienstmannschaft (Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgesch., Bd. V, 1907, S. 116—172). Zur Einführung in seine Theorie dient vielleicht am besten seine oben Anm. 1, S. 10 genannte Rezension des Buches von WITTICH.

2) Dienstmannschaft, S. 119¹⁾: Gegen CAROS „Ableitung der dienstmännischen Abhängigkeit aus einem bloß auf Dienste gerichteten Vertragsverhältnisse“.

Ministerialenstandes als Institut und der Abstammung der einzelnen Ministerialen und Ministerialenfamilien. Die Vorfahren der Ministerialen genealogisch mögen zu einem großen Teile dem Laten- und dem Schalkstande (Dageschalken) angehört haben (Dienstmannschaft S. 120). Die Ministerialität selbst dagegen sei „weder eine Neuschöpfung des 11. oder auch 10. Jahrhunderts noch ein Berufsstand jüngeren Typs“, „sondern nur die Sonderform eines uralten Instituts, des höheren Libertinentums“, und zwar „diejenige Sonderform . . ., bei welcher die Ablängigkeit des Mundlings in Diensten hervortrat“ (S. 119). Dabei soll es sich handeln nicht um eine bloße Reproduktion in dem Sinne, dass die Ministerialen mit ihren Rechten und Pflichten in der Stufenfolge der Stände dort standen, wo in karolingischer oder ottonischer Zeit die Mundlinge gestanden haben; sondern es soll ein ununterbrochener Zusammenhang vorliegen¹⁾. Die Mundlinge sollen, wenn nicht wirkliche, so doch „qualifizierte“ Vorfahren für die Masse der späteren Ministerialen gewesen sein (S. 165). „Das alte Verhältnis ist allerdings durch die steigende Bedeutung eines Teils der Dienste allmählich umgestaltet und von der Schwesterform der Zensualität, der Abhängigkeit bloß zinszahlender Mundlinge, schärfer gesondert worden“ (S. 119 f.). Kurz gesagt, ist das Wesentliche daran, daß die Ministerialität nicht, wie man bisher annahm, ein zwar erblich gewordener Berufsstand gewesen sei; sondern mit den Wachszinsigen zusammen „ein Volksstand im Sinne des alten Rechts . . .“ (S. 165), in neuer Form der alte Zwischenstand zwischen Vollfreien und Laten.

Nun erhebt sich freilich die Vorfrage, ob HECKS Deutung der karolingischen Frilinge als solcher Zwischenstand von Mundlingen oder Libertinen richtig ist²⁾. Ihre Beantwortung ist für

1) Man wird erinnert an das Problem der Erbzinsleihe und ihre Herleitung von der Prekarie, wobei es auch wenig ausmacht, ob gerade dieselben Grundstücke, die später zu Erbzinsleihe besessen wurden, ursprünglich in Form der Prekarie verliehen worden waren. Es handelt sich in der Tat um eine Parallelerscheinung, ein anderes Moment in der Umbildung der Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse der karolingischen Epoche zu denen der staufischen.

2) Hierüber hauptsächlich sein Buch: „Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte“, 1900.

das Problem, das uns beschäftigt, gewiß nicht belanglos. Das Vorhandensein eines zahlreichen halbfreien Volksstandes ist ja die Voraussetzung für seine Erklärung des Ursprungs der Dienstmannschaft. Umgekehrt aber wird es auch das Schicksal seiner Ständetheorie beeinflussen, wenn sich unabhängig davon zeigen sollte, daß die Ministerialität sich befriedigend nur unter jener Voraussetzung erklären läßt, oder aber, daß die Urkunden, voraussetzungslos betrachtet, ihr widerstreben. Wenn das alte Volksrecht in der Tat jenen Zwischenstand gekannt hat, dann ist HECKS Frage berechtigt, was aus den zahlreichen Mundlingen geworden sein soll. Lassen sich diese aber später als Volksstand durchaus nicht belegen, so wird ihr Vorhandensein in einer früheren Epoche damit zwar nicht widerlegt, jedoch einigermaßen in Frage gestellt.

Unter diesem Gesichtspunkt wird es gestattet sein, unser Problem von jenem loszulösen und für sich zu betrachten: HECK selbst bezeichnet die Ministerialenfrage als ein Unterproblem, dessen Beantwortung für das Hauptproblem seines Buches „der Sachsenspiegel und die Stände der Freien“ entbehrlich sei (dort S. 709). Wir setzen also zunächst einmal die Mundlinge voraus. Sind aber die Ministerialen der späteren Zeit im wesentlichen eben deren Nachfahren, so muß ihr Stand nicht bloß Ritter, sondern auch Bürger und Bauern umfaßt haben (Dienstmannschaft S. 132 u. 165). Das ist die am meisten überraschende Folgerung. Sie aufzuzeigen würde aber auch gewissermaßen den Schlußstein der Beweisführung bilden. Wie also steht es zunächst hiermit?

Ein Magdeburger Schöffenweistum von 1369 erklärt, daß man dort zwei Arten von „viri spectabiles ministeriales“ oder „dynstlude“ kenne¹⁾. Erstens die, die unter sich und in ihrer Mann-

1) HECK, Sachsenspiegel, S. 719. Gedruckt GAUPP, Das alte Magdeburgische und Hallische Recht (1826), S. 347 f. Die Urkunde ist datiert 1369, das Weistum aber „olim“ an Breslau übermittelt. Demgemäß findet es sich im Breslauer Kodex von 1306 in (nicht ganz wörtlicher) deutscher Übersetzung. Übrigens hat schon FÜRTH die Urkunde benutzt und in seinem Sinne erklärt (Ministerialen, S. 499 f.).

schaft (omagio) „militēs“ und „clientes“ haben. Diese haben ihren Gerichtsstand vor dem Bischofe. Und

simplices milites, clientes, famuli, villani ceterique tales
personae seculares

mit Gerichtsstand vor dem Stadtrichter.

Für eine solche Spaltung der Ministerialität in zwei Klassen wird der Leser rasch mit einer Erklärung bei der Hand sein. Unmöglich waren ja alle Nachkommen ritterlicher Dienstmannen in der Lage, ein ritterliches Leben weiterzuführen. Das ergibt sich schon aus der bei ihnen angewandten Lehnsfolge, — wovon später. Eine große Anzahl, vielleicht die Mehrzahl, blieb bei Erbteilungen im Besitz bloß unbedeutender ländlicher Grundstücke, Hufen oder Hufenteile, und sah sich auf ein bäuerliches Leben angewiesen. Manche, meist doch wohl aus den wohlhabenderen Familien, traten in den Klerus ein. Ein starker Rest aber wanderte in die Städte ab, wie andere besitzlose Landleute auch, und ergriff ein städtisches Gewerbe. Seiner Standesvorrechte brauchte ein solcher Ministerial nicht ganz verlustig zu gehen, wie etwa des Rechtes, vor Gericht seine Unschuld allein zu beschwören¹⁾, und so auch nicht seiner Standesbezeichnung. Den bevorzugten Gerichtsstand vermochte er indes, wie wir sehen, doch nicht zu behaupten: was bei der Menge untunlich gewesen sein würde. Wir hätten es also mit einem späten Entwicklungszeugnis zu tun.

Dem Gewicht dieser Argumentation wird sich auch HECK kaum verschliessen können²⁾: denn sonst ist eben dieser verschiedene Gerichtsstand seiner Haupttheorie von der Konstanz der Stände und der Ministerialität als Stand nach dem Volksrecht nicht eben günstig. Nachdem aber so, gewissermaßen durch Degeneration eine niedrigere Schicht innerhalb der Ministerialität entstanden war, die sich dabei rechtliche Anerkennung zu wahren wußte — oder überhaupt, nachdem einmal ein fester

1) Vgl. unten S. 173 über die Clever Ministerialen. Schon 1036 ge-
nießen in Paderborn die Ministerialen dieses Vorrecht. ERNARD, Codex
diplomaticus Nr. 127 S. 199.

2) HECK gibt zu, daß in den Quellen überwiegend die obere Klasse her-
vortritt: Sachsenspiegel, S. 720.

Begriff eines ministerialischen Rechtes, ohne Rücksicht auf bestimmte Lebensführung, sich gebildet hatte — konnte es auch möglich werden, daß geeignete Kandidaten mit diesem Rechte begabt wurden, ohne damit zu ritterlichem Leben verpflichtet zu sein oder gar in den niedern Adel aufzusteigen. So liessen sich HECKS weitere Belege wohl erklären: allerdings, ohne daß damit seine Theorie des Ursprungs jenes Rechtes selbst sogleich hin-fällig würde.

Gerade jetzt erfährt jene Erscheinung willkommenste Beleuchtung durch die wertvollen Mitteilungen ILGENS aus den wiederentdeckten Registerbüchern der Grafen und Herzöge von Cleve-Mark ¹⁾. ILGEN hat hier mehrere hundert Belege dafür gefunden — vier druckt er ab — „daß Freilassungen in Cleve-Mark im 14. und 15. Jahrhundert bei Personen weltlichen Standes, die im Lande bleiben, regelmäßig mit der Maßgabe geschehen, daß die Betreffenden zu Ministerialen der Grafen und Herzöge aufgenommen werden. Vollschuldig Eigene, Kurmedsleute, Wachszinsige beiderlei Geschlechts werden zu „vryen dienstluden“ (lateinisch ministeriales liberi oder bene condicionati) freigelassen; die Männer werden „freie Dienst-Männer“, die Frauen „freie Dienst-Weiber“ oder „-Mägde“; auch „vrie geboren“ oder „waelgeboren“ (S. 48). Auch Freie traten noch in die Dienstmannschaft über. Freizügigkeit wurde nur innerhalb Landes gewährt: „zogen sie jedoch außer Landes, so erlosch die Freiheit und der Graf behielt sich vor, sie als seine Hörigen zu reklamieren“ (S. 29). Der Dienstmann leistete seinem Herrn den Treueid, verpflichtete sich zur Verteidigung seiner Person und seines Herrschergebietes und zu Diensten, deren Umfang von der Bedeutung des Amtes abhing, „das als Dienstmannslehen und in anderen Formen verliehen werden konnte“ (S. 28). Die Dienstleute waren zu Heergewäte und Gerade verpflichtet und konnten vor Gericht ihre Unschuld ohne Eideshelfer beschwören: beides

1) Mitteilungen der k. preußischen Archivverwaltung, Heft 14. Die wieder aufgefundenen Registerbücher der Grafen und Herzöge von Cleve-Mark von THEODOR ILGEN, Leipzig 1909, S. 27 ff.; dazu die Urkunden Nr. 15 bis 18, S. 48 f.

Vorrechte, die auch die Bürger der clevischen Städte genossen, weshalb sie den Dienstleuten gleichgeachtet wurden (S. 28 f.)¹⁾.

Ohne Frage, Wasser auf HECKS Mühle: die Dienstmannschaft ein Stand von Freigelassenen, vielmehr der Stand der Freigelassenen, neben einigen Ergebnungsleuten, — kein Berufsstand, sondern ein Rechtsstand, der Angehörige verschiedener Berufe, Ritter, Bürger, Bauern umfaßt. Dienste im engeren Sinn nicht unmittelbare Folge des Eintritts in die Dienstmannschaft, sondern erst der Übernahme eines Amtes. Für die Masse kommen sie kaum in Frage: wenigstens in den vier von ILGEN abgedruckten Urkunden ist davon nicht die Rede, sondern nur ganz allgemein von den Rechten, „as andere onse vrye dienstlude to gebruken plegen“ (Urk. 18), oder ähnlich.

Es versteht sich indes, daß auch diesmal das so spät Gefundene nicht ohne weiteres auf frühere Jahrhunderte übertragen werden darf. Gerade hier in Cleve handelt es sich in eminentem Sinne um eine Weiterbildung des Instituts, wie auch ILGEN meint. Es handelt sich bei dieser Ministerialität um nichts Geringeres, als um die Neuschöpfung, die Anfänge eines allgemeinen Untertanenverbandes. Für alle die Freien, die nicht lehnrechtlich dem Grafen-Herzog verbunden sind, wird die freie Ministerialität das Mittel, zu ihm in ein direktes Ablhängigkeitsverhältnis zu treten. Deshalb z. B. die Freizügigkeit nur innerhalb Landes. Deshalb vor allem werden die Bürger der Städte den Dienstleuten gleichgesetzt. Der moderne staatsrechtliche Begriff der Untertanenschaft pur et simple war, wenigstens einem bloßen „dominus terrae“ gegenüber, noch nicht erfaßt. Es herrschte noch ein zu buntes System von Sonderrechten. Da griff man einen der alten Rechtsbegriffe heraus und paßte ihn, als das neue Bedürfnis eintrat, ihm an²⁾.

Einige Urkunden, die auch HECK und WITTICH kennen, zeigen,

1) Am 7. Okt. 1399 werden die Einwohner der um 1350 gegründeten Stadt Üdem summarisch von aller Hörigkeit befreit und als gräfliche Dienstleute angenommen (ILGEN, S. 29). Die Vergünstigung des einhändigen Eides war den Weseler Bürgern schon 1241 verliehen (a. a. O.).

2) So auch ILGEN S. 27.

wie mir scheint, wie an einer andern Stelle, im Bistum Minden, diese Umbildung der Ministerialität sich anbahnt.

Am 24. Juli 1253 trat Herzog Albrecht von Sachsen nach einem Streit über die Burg Sachsenhagen das Eigentum an allen seinen Gütern in der Diözese Minden an das Bistum ab, um sie als Lehen zurückzuempfangen. Außerdem, Genehmigung des Reichs vorausgesetzt, die Grafschaft in Stemwede, in Haddenhausen und die Villa Border mit der Grafschaft. Am 18. Mai 1254 erhält Minden die *comitia liberorum* an den drei Orten von König Wilhelm zu Lehen. Wenige Jahre später aber lassen sich zuerst (26. Juni 1258) die Freien von Border in das Ministerialenrecht der Mindener Kirche aufnehmen als „*ministeriales feodatarii*“ für ihre Güter, mit denen sie nun von den Bischöfen wie andere Ministerialen der Mindener Kirche belehnt werden. Am 18. Juni 1263 folgen ihnen die Freien von Stemwede mit ihren Gütern, nachdem inzwischen die Grafen von Schauenburg, die von Albrecht von Sachsen mit der Grafschaft afterbelehnt waren, ihr Recht an Minden verkauft hatten¹⁾.

Diese Ministerialen von Border und Stemwede vor allem nimmt HECK als bäuerliche in Anspruch²⁾. Und in der Tat wird sich nichts dagegen einwenden lassen, daß ihre Lebensweise wesentlich bäuerlich gewesen sei, — falls nicht klein-grundherrlich es genauer treffen sollte. Trotzdem ist nach Wortlaut der Urkunden kein Zweifel, daß sie Ministerialen zu vollem Recht wurden, wie alle andern Ministerialen der Mindener Kirche, wie diese mit ihren Gütern belehnt. Daraus aber folgt, daß sie auch deren Verpflichtungen übernahmen, wobei, wenigstens für die Stemweder, wohl in erster Linie die Verteidigung der Burg

1) Westf. UB., Bd. VI, Nr. 591, 593—595, 597, 598, 612, (621,) 684, 698, 742, 747—751, 783. Es ist durchaus nötig, die Vorgänge im Zusammenhange zu nehmen und nicht die beiden Ministerialitätsergebungen (Nr. 698, 783) für sich. Irre führt auch, von den „Grafschaften“ Border und Stemwede (so, nicht Steinwede, wie auch gedruckt wird) zu reden. Es handelt sich um Grafschaftsrechte in Splittern alter Grafschaften. Vgl. auch Nr. 352, S. 96: „*Comitiam vero aliorum bonorum in eadem villa*“, Bordere 1241.

2) Sachsenspiegel, S. 721²; Dienstmannschaft, S. 130; dazu WITTICH, Alt-freiheit, S. 71 f.

Stemwede in Betracht kam, die der Bischof erbaut hatte¹⁾. Denn so weit braucht ihr Bauerntum nicht gegangen zu sein, daß das für sie außer Frage gestanden hätte. Mußten sich nach ILGEN (S. 28) doch auch jene Clever Ministerialen zur Verteidigung von Person und Herrschergebiet des Herrn verpflichten. Wenn beim Aufkommen der Ministerialität kriegerische Dienste ihre Rolle gespielt hatten, so hatte sich doch diese Pflicht, wie sich noch ergeben wird, für die meisten unter ihnen längst sehr verflüchtigt.

WITTICH meint von den Mindenern, es „haben diese Altfreien, ihrer sozialen Stellung entsprechend, bei ihrem späten Übertritt nicht mehr das volle Recht der ritterlichen Ministerialität erlangt“²⁾. Das Recht haben sie allerdings erlangt; sonst müßte man die Urkunden Lügen strafen. Wie die von Cleve: „gelyc andere onse dienstlude ind ritterscap“³⁾. Nur „sozial“ war zunächst die Stellung unter den Dienstleuten wie unter den Freien verschieden, was sich dann auch zu Vorrechten der sozial höheren Schicht, wie in Magdeburg, kristallisieren konnte, ohne daß dadurch jedoch das Ministerialenrecht der unteren Schicht an sich gemindert zu werden brauchte.

Wichtig ist ferner, daß diese Freien einem „census regalis“ oder „coningestins“ unterlagen, also einer Steuer⁴⁾. Wenn also

1) Stemwede lag am Stemmerberg, an einem Paß durch das Moorgebiet, das die Nordgrenze des Territoriums Minden bildete, wichtig damals in den Kämpfen mit den Erzbischöfen von Bremen. Die Edelfreien von Diepholz hatten durch Stemwede eine neue Straße nach Osnabrück und Herford gelegt, die auch von den Bürgern dieser Städte benutzt wurde. Der Bischof mußte deshalb seine Burg niederreißen. A. a. O. Nr. 1572, 29. Juni 1296. Border und Haddenhausen lagen in demselben Grenzgebiet. Damit mag die Sonderstellung, in der sich diese Orte und ihre Bewohner gehalten hatten, zusammenhängen.

2) A. a. O. S. 71 f. Vgl. unten Anm. 1, S. 177.

3) ILGEN, S. 28; a. 1415. — Vgl. auch Westfäl. UB., Bd. VI, Nr. 711, vom 26. Febr. 1259, wo die von Mandelsloh einen villicus mit Frau und Kindern und noch zwölf genannte Männer und Frauen mit Kindern freilassen, die nun Ministerialen der Mindener Kirche werden zu dem Recht, „quod habent vel habere debent, qui ab antiquo veri nati sunt et ab eorum progenitoribus ministeriales“. Also selbst bisher hörige Bauern.

4) Stemwede, Westf. UB., Bd. VI, Nr. 783, S. 235, a. 1263; Border, Nr. 1151, a. 1279.

in einer Urkunde von 1330 die Nachkommen der Steweder als „ministeriales censuales“ bezeichnet werden, so hat das mit Zensualität im gewöhnlichen Sinne nichts zu tun¹⁾. Auch der Umstand, daß diese Steuer Lehngegenstand geworden war, woraus sich allerlei Bedrückungen ergeben zu haben scheinen, ändert daran nichts. Der Bischof hatte denen von Stewede bei ihrem Übertritt in die Ministerialität freigestellt, die Steuer von den damit Belehnten zurückzukaufen. Das scheint freilich über ihre Kräfte gegangen zu sein: hatten sie doch schon zum Loskauf der Grafschaft dem Bischof 550 Mark geben müssen²⁾. Kurz, wir haben in Border und Stewede zu tun nicht mit einer Landbevölkerung von einem etwas fragwürdigen, *honoris causa* als „ministerialisch“ bezeichneten Recht. Sondern beim Übergang gewisser Grafschaftssplitter aus der Hand eines letzten damit belehnten Amtsgrafen an einen Territorialherrn wird das Verhältnis der (wohl auch nur wenigen) freien Grafschaftsingesessenen zu dem neuen Herrn in der Weise geregelt, daß sie in seine Ministerialität treten³⁾: eine Regelung, die sich nötig gemacht hatte, da ja ein „Freier“, außer einem Lehnsherrn, keinen Herrn als den König über sich anerkennen konnte, der Bischof von Minden aber, auch nach Übertragung jener „Grafschaft“ durchs Reich, eben doch nicht sich als „Amtsgrafen“ aufführen mochte. So behalf man sich auch hier, da man, wie gesagt, den Begriff des „Untertanen“, der dennoch „frei“ ist, noch nicht kannte.

1) Hierauf scheint es zu beruhen, wenn WITTICH von einer „Schutzhörigkeit“ spricht. Leider gibt er nicht an, wo die Urkunde von 1330 steht.

2) A. a. O. Nr. 783, S. 234f.: „cum iidem liberi contra privilegium libertatis sue diversis exactionibus et tallis sepius indebite gravarentur.“ Das war aber vor dem Übertritt in die Ministerialität und wird hierfür als Grund angegeben. Unter den Zeugen dieser Urkunde erscheinen zum Schluß neunzehn „cives de Stewede“, darunter Namen wie „de Quernhem, de Brochem, de Haldum, de Thron, de Opendorpe, de Stemmeshorn“. Es kommt auch ein Knappe Arnoldus de Stewede vor, a. a. O. Nr. 288, 895, 923, vermutlich Sproß einer früher zur Ministerialität übergetretenen Familie. Vgl. auch WITTICH, S. 71 f.

3) Wo die Freibauern unter dem Grafen blieben, lag zur Anwendung dieses Modus kein unmittelbarer Anlaß vor, mag aber auch stattgefunden haben. Vgl. WITTICHS Mitteilungen aus anderen Teilen Sachsens.

Außer den besprochenen besitzt HECK natürlich noch andere Belege für das Vorhandensein bäuerlicher Dienstmannen, namentlich, worauf es ankommt, aus einer früheren Zeit. Allzuviel läßt sich freilich mit ihnen, genau genommen, in seinem Sinne auch nicht anfangen.

Am merkwürdigsten ist eine Urkunde Abt Alberts von Abdinghof vom Jahre 1220, worin er als Vorstand des Frauenklosters Gerden bekundet, wie vier Eigenleute dieses Klosters (zwei Männer und zwei Frauen) mit ihren Kindern auf ihren Wunsch in das Recht der Ministerialen aufgenommen werden¹⁾. Sie müssen nach ministerialischem Recht ihrer Kirche Treue geloben; im übrigen aber will das Bild, das sich entrollt, freilich sehr wenig zu dem, was man sonst sich als Dienstmannschaft vorzustellen gewohnt ist, passen. Alle selbständigen unter ihnen sollen jährlich am Peterstage zur Messe erscheinen, falls sie binnen Landes sind, und dem Priester nach Vermögen ein Opfer bringen; beim Tode wird ein Besthaupt oder bestes Kleid fällig; und wer sich in diesem oder dem ersten Punkt als Verächter zeigt, der fällt in die Eigenschaft zurück. Die Ministerialen geben sonst nicht ein Besthaupt, sondern Heergewäte und Gerade²⁾.

1) Westfäl. UB., WILMANS, Additamenta, Nr. 93, S. 75 f.; HECK, Dienstmannschaft, S. 167. HECK bezeichnet dreimal den ursprünglichen Stand dieser Leute als den der Laten. Das ist doch nicht richtig, da es sich um Eigenleute handelt: „servili conditione pertinentes“, „a proprietatis conditione“, „conditioni servilis proprietatis“ heißt es. „Ius servile“ steht später geradezu im Gegensatz zum „ius litonicum“. KRÜHNE, G.-blätter f. Magdeburg, XV, S. 413.

2) Auch die von Cleve: vgl. oben S. 173. — Nach dem Limburger Recht allerdings sind das „preciosius animal“ oder die „preciosior vestis“ fällig. Aber da — 1035 — ist das Ministerialenrecht erst im Entstehen. Es handelt sich um ein Recht von hörigen Bauern, aus deren Kreis Ministerialen erst ausgewählt werden sollen. Vgl. unten Kap. V. — Daß das Heergewäte der Ministerialen nicht lehenrechtlichen sondern hofrechtlichen Ursprungs sei, läßt sich aus der Verbindung mit der Gerade nicht so ohne weiteres folgern. Auch die Dissertation von KURT KLATT, „Das Heergewäte“ (Deutschrechtliche Beiträge von BEYERLE II, 2, 1908), die die Gerade außer Betracht läßt, gelangt nicht dazu, das Institut aus einer einheitlichen Wurzel abzuleiten. Der Herleitung aus dem Totenteil kann ich nicht beipflichten. Anspruch des Erben und Anspruch des Toten konkurrieren viel-

Nichts beweist dagegen für ihr Bauerntum, daß mit der Möglichkeit gerechnet wird, daß kein Besthaupt vorhanden wäre. „In dem Nachlasse eines Ritters müßten sich Pferde finden“, meint HECK (Dienstmannschaft S. 167). Liesse sich nicht mit besserem Rechte einwenden: in dem Nachlasse eines Bauern Vieh? Auch wird ausdrücklich auf die Frauen Bezug genommen¹⁾. Tatsächlich besaß ein Ritter keineswegs immer ein Pferd. Ein Pferd war ein kostspieliger Besitz, nicht jeder Ritter aber in der Lage, wenn er sein Pferd durch Unfall oder Krankheit verloren hatte, sogleich ein neues zu beschaffen. Das Tecklenburger Dienstrecht, eben aus dieser Zeit, bei dem kriegerische Dienste erstes sind, sieht daher in § 10 für die Entrichtung des Heergewätes den Fall vor,

si equus non est²⁾;

und in dem des Grafen von Ahr, Mitte des 12. Jahrhunderts, findet sich eine entsprechende Bestimmung³⁾. Ja selbst einen (brauchbaren?) Panzer hätte der Ritter danach nicht einmal stets besessen. Daß aber in Gerden von Reiterdienst, Hofdienst, Lehenempfang gar nicht die Rede ist, wird uns schon nach dem früher

mehr von Anfang an. Im übrigen ist auszugehen davon, daß Heergewäte und Gerade gewissen Leibeserben zufallen, an deren Stelle unter Umständen ein Herr tritt, und zwar zunächst der Lehnsherr. Von hier aus erst wäre Einwirkung auf das Buteil annehmbar. Weiteres unten Kap. V.

1) Eigentümlich ist HECKs Argument: „Wie sollten die Schwestern ritterlich werden?“ (Sachsenspiegel, S. 720.) Als ob die weiblichen Angehörigen ritterlicher Ministerialen nicht auch dem Stand angehört hätten.

2) PHILIPPI, Osnabrücker UB. II, N. 123.

3) LACOMBLET, UB. f. d. G. d. Niederrheins, Bd. IV, S. 774, Nr. 624, Z. 6 ff.: equum scilicet cum freno et sella, talem qui michi honeste presentari possit: qui si defuerit, secundum quod beneficium fuerit, det estimationem pecunie . . . et loriam, si habuerit. Der hohe Wert des Pferdes zeigt sich in demselben Dienstrecht (S. 775) in eigentümlicher Weise darin, daß, wenn ein Ministerial im Dienste des Herrn sein Pferd verloren hat und der Herr es ihm nicht ersetzt, er den Dienst deshalb verlassen darf. — E. MAYER, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte II, S. 188²¹, sieht darin einen Beleg dafür, daß die Ministerialen damals noch nicht milites, d. h. „Panzerreiter“, gewesen seien. Vgl. oben S. 14³. Die Folgerung, daß sie dann wegen des Fehlens des Pferdes überhaupt noch nicht notwendig Reiter gewesen sein müßten, zieht er nicht.

Ausgeführten nicht besonders wundern¹⁾. Vor allem jedoch: wenn es Abteistädtchen gegeben hat, deren Bewohner sich durchaus nicht bürgerlicher Freiheit rühmen konnten: so mögen auch innerhalb der Dienstmannschaft des Frauenklosters Gerden ungewöhnliche Zustände geherrscht haben. Darum sehe ich aber noch nicht ein, wie HECK fordert, daß die neue Rechtsstellung dieser Leute „durchaus die der Cerozensualen“ gewesen ist (Dienstmannschaft S. 167). Doch ist das ein Punkt, auf den ich zurückkomme.

Aus den übrigen Belegen aber läßt sich im Grunde nur entnehmen, daß im 13., 12. und schon Ende des 11. Jahrhunderts mehrfach Menschen in die Ministerialität eingetreten oder dazu freigelassen sind, ohne daß in den darüber ausgestellten Urkunden über ihre Verpflichtungen etwas angegeben wäre. Daraus läßt sich allerdings folgern, daß es schon im 11. Jahrhundert ein Recht der Ministerialen oder *servientes*, wie es auch heißt, gab, dessen Inhalt im wesentlichen als bekannt vorausgesetzt werden durfte, — wenn auch mit Abweichungen bei den einzelnen Dienstherrschaften²⁾ — und das ist ein Gesichtspunkt, der von der bisherigen Lehre in der Tat nicht genügend gewürdigt worden ist. Soweit wird man HECK rückhaltlos zustimmen. Ob aber schon vor dem 11. Jahrhundert, ist, wie sich zeigen wird, eine ganz andere Frage³⁾.

1) Ihre Beschäftigung scheint diese Ministerialen oft außer Landes geführt zu haben, da angenommen wird, daß sie am 1. August vielleicht nicht zur Stelle sind. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß hier der Grund zu ihrer Aufnahme in das bessere Recht liegt. Vgl. unten Kap. V und VI. Wir tappen eben im Dunkeln, solange wir nicht die besonderen Anlässe auffallender Erscheinungen kennen, aus denen zu verallgemeinern wir uns hüten müssen.

2) Vgl. auch „*legitimo servientium iure*“, a. 1066. CRECELIVS, *Traditiones Werdinenses II*, Z. d. bergischen G.-Ver., Bd. VII, S. 21, Nr. 124. (Näheres unten Kap. VI.) Etwas später „*in ius ministrorum*“ und „*sub ministeriali iure*“, Nr. 116, 122.

3) Vgl. unten Kap. V u. VI. Ferner den wiederholten Streit der Hildesheimer Ministerialen mit ihrem Bischof über ihr Recht noch 1073 und 1092: jetzt erst Befreiung von *Bumiete* (Heiratsabgabe), was nicht gerade für ein altanerkanntes Recht spricht; einerlei, ob sie ihnen wirklich erst von den

Ferner läßt sich nicht folgern, daß die so zu Ministerialen Gewordenen nicht zu ritterlichen Diensten verpflichtet worden seien; denn, wenn der Inhalt des Rechts bekannt war, so brauchte das so wenig erwähnt zu werden, wie die übrigen Verpflichtungen. Es läßt sich also auch nicht folgern, daß es vor dem 13. Jahrhundert Ministerialen bäuerlicher Lebensweise neben ritterlichen gegeben habe¹⁾. Umgekehrt ist höchst wahrscheinlich auch noch nach dem 13. Jahrhundert Aufnahme in die Ministerialität die Tür gewesen, durch die Bauern der Zugang zum Rittertum offen blieb, gerade wie zur geistlichen Ordination. Geistliches Amt und Rittertum stehen

vorigen beiden Bischöfen aufgezwungen worden ist, oder nicht. UB. des Hochstifts Hildesheim I, Nr. 132 und 150.

1) Also auch nicht daraus, daß in der ältesten von HECK hier zitierten Urkunde die beiden zu „servientes“ Gemachten als „mansionarii nostri“ bezeichnet werden, UB. des Hochstifts Hildesheim, Bd. I, Nr. 151 vom 25. April 1093. HECK, Sachsenspiegel, S. 720. — Durchaus als Ministerialen im landläufigen Sinne erweisen sich die der Urkunde vom 28. März 1146, die ebenfalls HECK in diesem Zusammenhange anführt (UB. Hochstift Halberstadt I, Nr. 213). Gründung des Klosters Marienzell bei Querfurt, Aufzählung der Schenkungen des Stifters: „ad hęc quoque quosdam de suis ministerialibus cum omni beneficio quod possederunt . . . contulit, quos et nunc ministerialium iure beneficia sua quiete possidere statuimus (der Bischof), iniungentes eis, ut debitum honorem et debitam reverentiam domino suo abbati . . . exhibeant“. Sie werden aufgezählt mit ihren Mansen. Später wird die Summe der Einkünfte des Klosters angegeben „preter beneficia ministerialium“. Dem Vogt endlich unterliegen nicht die „mansii“, die die Brüder „in dominicalibus suis . . . excolunt et bona ministerialium“. [NB.: Auch das Salland besteht aus Hufen. Die „bona“ der Ministerialen vorher als „mansii“ beschrieben]. — Vielleicht ist die Urkunde nur versehentlich unter die von HECK, Sachsenspiegel, S. 720⁵, aufgeführten gekommen. Ebenso Osnabrücker UB. II, Nr. 362, a. 1237, wonach „ministerialem sive militem sive burgensem sive servientem“ der Bischof in Osnabrück jährlich als Vogt einsetzen soll. Die Ministerialen erscheinen hier mit den Bürgern als Verteidiger des Bistums, zwischen Kapitel und Bürgern als Rückkäufer der Vogtei und als Zeugen, endlich als Besitzer von „homines“: also keineswegs als Bauern. Die nächste Nr. 434 stimmt überhaupt nicht. — Auch nicht allzuviel besagt die „Maticula ministerialium quorundam et litorum Quedlinburgensium von 12 . . . : A. U. ERATH, Cod. dipl. Quedlinburg. (Francof. 1764.) S. 272 f.: erst fünfzehn, meist weibliche Ministerialen, dann dreimal „Litones“, wieder Ministerialen und wieder Liten: dieser Wechsel gewiß nicht bedeutungslos. HECK, Sachsenspiegel, S. 720⁴.

da in Parallele¹⁾. Aus ILGENS Mitteilungen ergibt sich, daß es eben ein Irrtum war, als HECK schrieb, daß nirgends „in all den zahlreichen Urkunden über Erhebung . . . in den Stand der Dienstleute . . . von gleichzeitiger Verleihung der Rittersart . . . die Rede ist“²⁾. Wenn trotzdem quasi-bäuerliche Lebensweise auch nach älteren Urkunden wahrscheinlich ist, so hoffe ich diese Erscheinung auf andere Weise erklären zu können. Endlich aber ist, daß jenes *ius servientium* ein Standesrecht im Sinne der Volksrechte gewesen sei, natürlich so auch noch nicht erwiesen.

Ebenfalls gegen HECK in dieser Hinsicht spricht die Urkunde für die *ministri* von Freckenhorst, die bis dahin (30. XII. 1085), wie es heisst, kaum ein besseres Recht hatten, als die Liten und Dagerewerchten, und nun

in lege, iure, iustitia

den „*ministri*“ des Bistums gleichgesetzt werden, wie auch denen der Propstei vor kurzem bewilligt worden war. Ein ständischer Abschluß dieser „*ministri*“, wie sie fünfmal genannt werden (zweimal im Gegensatz zu den „*milites*“) war also vorhanden. Aber, während ihr Recht nach HECK sich von Hause aus entschieden von dem der Liten abheben müßte, wird es vielmehr als diesem sehr ähnlich bezeichnet, bildet sich als scharfes Sonderrecht erst heraus³⁾.

1) ILGEN, a. a. O., S. 30. Der Dienstmann ist „tot allen rechtin bequeme“ nach Stadtrechtsbuch von Emmerich. — Vgl. auch SCHRÖDER⁵⁾, S. 458. Die Lehre, daß Bauernsöhnen seit den Hohenstaufen der Zugang zum Rittertum verschlossen gewesen sei oder doch an königliche Genehmigung gebunden, wird sich in dieser Schroffheit nicht aufrecht erhalten lassen.

2) HECK, Dienstmannschaft, S. 155. Dagegen⁶⁾ ILGEN, S. 28: Graf Adolf von Cleve-Mark will 1415 einen Neurezipierten „verantworten gelyc andere onse dienstlude ind ritterscap“.

3) ERHARD, Codex dipl. I, Nr. 164. Nach dem Limburger Recht von 1035 (im folgenden Kapitel) tun „lazi“ ministerialische Dienste. — Allerdings erklärt HECK, Dienstmannschaft, S. 119²⁾, „daß die Gewalt des Patrons in sehr drückenden Formen vorkommt“. Dafür beruft er sich auf norwegisches Recht. Und in seiner Rezension (oben Anm. 1, S. 10) S. 240 bezeichnet er die Abhängigkeit der altsächsischen Mundlinge als drückend und streng. Ich hoffe, die mißliche Lage der Freckenhorster auch anders erklären zu können. Unten Kapitel VI.

Soll also jenes Ergebnis für HECK'S Theorie Bedeutung haben, so ist weiter der Nachweis zu erbringen, daß Dienstmannen und Wachszinsige zusammen einen volkrechtlichen (landrechtlichen) Stand bildeten. Die scharfe Sonderung der Dienstmannen von den Laten nach Hofrechten genügt allein nicht. Die Wachszinsigen sind regelmäßig Freie, die sich in dieses gelindeste Abhängigkeitsverhältnis ergeben haben. Zu den Laten gehören sie nicht. Das bedarf weiter keiner Belege. Sie sind nach der älteren Terminologie Mundlinge. Mundlinge sollen nach HECK ihrer Herkunft nach auch die Ministerialen sein. Wie verhalten sich also beide nach den Urkunden¹⁾?

Von besonderer Bedeutung ist da die auch sonst höchst interessante Schenkungsurkunde Bischof Brunos von Würzburg vom 15. August 1036 über den Hof Sunrike bei Borgentreich im Bistum Paderborn²⁾. In der Kapelle des Hofes waren auf zwei ehernen Tafeln namentlich verzeichnet erstens die zugehörigen Ministerialen,

ne illorum posteritas a suo iure possit alienari,

zweitens die Wachszinsigen beiderlei Geschlechts mit Angabe ihrer Verpflichtung, drittens die Verpflichtungen der einzelnen Liten. Da nun weder in der Pertinenzformel noch sonst irgendwo in der Urkunde weiter von Wachszinsigen die Rede ist, sondern nur noch von Ministerialen, Liten und Manzipien, so schliesst HECK, „daß die Standesbezeichnung ‚ministerialis‘ im weiteren Sinn auch die Cerozensualen mit umfaßte“³⁾. Allein, wie ließe sich ein solcher Schluß rechtfertigen? Hinzu kommt, daß gerade in dieser Urkunde der Gegensatz zwischen beiden unzweideutig

1) Hierüber HECK, Dienstmannschaft, S. 131 f.

2) WILMANS, Additamenta, Nr. 9.

3) Sachsenspiegel, S. 716²⁾. Ebenso Dienstmannschaft, S. 132. Vgl. auch oben (bei Gerden) S. 178. Dienstmannschaft, S. 167 führt HECK noch an eine Aufzählung der „generationes Frethesvithis et personarum quarum hereditates titulo proprietatis a retroactis temporibus nostra recepit ecclesia exceptis aliis quorum memoriam non habemus“ (WILMANS, Additamenta, Nr. 94, S. 76). Hierbei werde zwischen Cerozensualen und Ministerialen nicht unterschieden. Aber was besagt das? Ausdrücklich genannt werden weder die einen noch die andern.

ausgesprochen wird. Die Wachszinsigen, Männer wie Frauen, sind verpflichtet, jährlich je zwei Pfund Wachs zu entrichten:

de cetero ab omni exactione tam privata quam communi
liberi, quamdiu vivant, existant,

also auch von allen Diensten. Die Dienstleute dagegen sind von Abgaben frei. Ihre Dienste aber bestehen darin, daß jährlich vier, und nur vier, von ihnen zur Zeit der Ernte auf den Hof kommen, dem Villicus beistehen (consulant) und zusammen mit ihm

de redivibus universis debitum exquirant et suscipiant.

Es ist eine der allerältesten Stellen, an denen Ministerialen im technischen Sinne überhaupt erwähnt werden. Es ist eine von den wenigen gegenüber andern Traditionsurkunden, in denen man über ihre Stellung etwas Näheres erfährt, und sogleich treten sie als Verwaltungsbeamte auf, nicht als bloße Bauern. Von Gleichsetzung mit den Wachszinsigen aber ist keine Rede.

Ferner haben in drei S. Maximiner Urkunden die Cerealen mit den Dageschalken ihren Gerichtsstand vor dem Abt, getrennt von Ministerialen wie von Hüfnern ¹⁾.

Schlimmer für HECK ist noch, daß nach den von ILGEN entdeckten Urkunden von Cleve-Mark Wachszinsige in die Dienstmansschaft freigelassen werden ²⁾. Damit allein fällt eigentlich der ganze Bau auseinander. Wenn Freilassungen zu

1) Von 1065, 1112, 1116: (Hontheim) *Historia Trevirensis* I, S. 409, *Mittelrhein. UB.* I, S. 484, S. 496. Die ersten beiden um 1116 gefälscht; Näheres Kap. VI. — Einen Gegensatz zwischen Ministerialen und Wachszinsigen offenbart auch LACOMBLET, *Niederrhein. UB.*, Bd. I, Nr. 354, a. 1145: Graf Gerhard von Bonn schenkt dem Kloster Siegburg die Hälfte seines Allods bei Eitorf mit allem Zubehör „exceptis ecclesia et ministerialibus. Donavit et homines quosdam quos censuales cereę constituit“. — In der von HECK (Dienstmansschaft, S. 131¹; *Sachsenspiegel*, S. 725⁴) angeführten Soester Urkunde von 1101—1131 (SEIBERTZ, *UB.* I, Nr. 39) tritt die Freie Gundrad in die Wachszinsigkeit ein, nicht um Standesgenossin ihres Mannes, des minister Brothiko, zu werden, auch nicht um ihn überhaupt beerben, sondern nur um ihm in seinem Kirchengut folgen zu können. Die Erbfolge in seine hereditas dagegen stand ihr auch ohne das offen. Schon nach der Urkunde von 1036 (oben S. 183) heiratet eine Freie einen Ministerialen ohne Minderung ihres Standes.

2) ILGEN, a. a. O., S. 27; dazu Urkunde Nr. 15, a. 1368.

Ministerialenrecht, wie für seine Theorie nötig, volksrechtliche Bedeutung haben sollen, so darf es sich dabei nur um Freilassung aus einem andern volksrechtlichen Stande handeln. Wir sehen aber, daß auch Wachszinsige in die Dienstmannschaft freigelassen wurden. Da nun Wachszinsige und Dienstmannen nach HECK demselben volksrechtlichen Stande angehören, so wird es sich ferner auch bei den Freilassungen von Laten zu Dienstmannenrecht, nicht um Freilassung im Sinne des Volksrechts handeln, sondern nur um Freilassungen innerhalb des Hofrechts¹⁾. Damit aber wird im Grunde die ganze Theorie von der Fortdauer der alten Stände im Sinne der Volksrechte überhaupt durchlöchert und hinfällig. Das Landrecht des Sachsenspiegels kennt ja auch nur noch Freilassungen zu voller Freiheit, als Landsassen, oder bei Ausstattung mit Schöffengut auch zur Schöffenbarkeit²⁾. Von großer Bedeutung bleibt trotzdem, daß, wenn ein Late Dienstmann werden sollte, auch innerhalb des Hofrechts ein förmlicher Freilassungsakt erforderlich war³⁾.

In diesen Zusammenhang gehört auch eine viel ältere Urkunde, als irgendeine der bisher besprochenen. Kennt sie auch die Bezeichnungen Ministerialen und Wachszinsige nicht: für das Ganze von HECKS Theorie ist gerade sie von Wichtigkeit⁴⁾.

1) Etwas unterschätzt diese Freilassungen doch AHRENS, a. a. O. S. 81, wenn er den Herrn nur „diesem oder jenem der abhängigen Leute eine oder die andere drückende Verpflichtung“ schenken und dadurch ihm ein besseres „Recht“ (diese Anführungszeichen von ihm) geben läßt. Es handelt sich bei Ministerialen, Wachszinsigen, Liten usw. sicher um fest umgrenzte Stände; nur fragt sich, inwieweit im Sinne des Landrechts.

2) Landrecht III, 80, § 2, 81, § 1.

3) Bei den „Freilassungen“ der Urkunden darf nicht übersehen werden, daß schon die Entlassung aus einem Hofverbande so bezeichnet wurde, auch wenn der Stand des Entlassenen unter seiner neuen Herrschaft der gleiche blieb: UB. des Hochstifts Halberstadt I, Nr. 264 vom 5. Febr. 1163: Ein Ministerial, der zur bischöflichen Kammer gehörte, wird vom Bischof „emancipiert“, der den so „liberatnm“ mit Nachkommenschaft dem Kloster Haysburg „eodem iure ministeriali“ übergibt.

4) Dienstmannschaft, S. 145f. MG DO I, Nr. 11. Die Bestätigungen DO II, 61, DO III, 40, DH II, 50 und 325. — Auch was HECK, Sachsenspiegel, § 595 über die Identität von Colonen und Mundlingen oder Ministerialen anführt, hat mich nicht überzeugt. Die späteren Immunitätsformeln

In dem Privileg Ottos I. für Hamburg und die Hamburger Klöster vom 30. Juni 937 heißt es:

Si vero aliquis ex libertis voluerit iamundling vel litus fieri aut etiam colonus ad monasteria supradicta cum consensu coheredum suorum, non prohibeatur.

Daraus ergibt sich doch wohl mit völliger Klarheit, daß die liberti (nach HECK die Vorgänger der Ministerialen) nicht mit den Kolonen gleichzusetzen sind, sondern diese sogar den Liten noch nachstehen. Das wird bestätigt durch die Immunitätsklausel, die Liten und Kolonen vom öffentlichen Gericht eximiert. Die späteren Bestätigungen fügen ihnen hierbei die Jamundlinge (nach HECK Ergebungsleute, Vorgänger der Wachszinsigen) hinzu, also die dritte Kategorie von denen, in die ein Libertus Aufnahme wünschen konnte, denen allen dreien mithin die Liberti gegenübergestellt sind. Die liberti selbst wird man also hier für freie Hintersassen halten, die dem öffentlichen Gericht unterstellt blieben. Freigelassene können sie kaum sein, da ja damit gerechnet wird, daß sie ihre Freiheit drangeben wollen. Die Jamundlinge stehen ihnen am nächsten, haben aber ihren freien Gerichtsstand später verloren. HECK dagegen schließt: weil in dieser Formel von den liberti nicht die Rede ist, so ergibt sich, daß sie in den coloni zu suchen sind! Man sieht: ein ähnlicher Schluß wie der zwischen den Ministerialen und den Wachszinsigen in Sunrike¹⁾. Es bliebe die Möglichkeit, daß die liberti sämtlich von der Erlaubnis Gebrauch gemacht und in den niederen Kategorien aufgegangen wären²⁾. Allein, dann könnten, wenigstens

sind zudem doch nur von karolingischen abgeschrieben. Auch die Dienstmannschaft, S. 147³ angeführte DO III, 104 für Halberstadt, wovon man sich in der Monumentenausgabe leicht überzeugen kann. Dem Begriff „colonus“ liegt ein wirtschaftliches Verhältnis zugrunde, nicht ein ständisches. S. besonders: BITTERAU, Freisinger Traditionen I, S. LXXIV f., S. LXXXV f. und II, Register unter colonia. Andere Stellen bei WAITZ IV², S. 140³, S. 347 ff., bes. V², S. 218 f.; v. INAMA I², S. 165.

1) Oben S. 103.

2) Ein tatsächlicher Fall der Art ist der des libertus miles Werinbreht des Bischofs Alberich von Osnabrück (Osnabrücker UB., Bd. I, Nr. 138, 139, a. 1037—1052; dazu HECK, Dienstmannschaft, Anhang 4). Zuerst eine precaria remuneratoria, eingegangen unter der Bedingung, daß

im Sinne von HECKS Theorie nicht aus ihnen die Ministerialen hervorgegangen sein. Was übrigens den Gerichtsstand der Ministerialen betrifft, so sind sie überall bevorzugt; aber doch nur innerhalb der familia und der Gerichtsherrschaft ihres Herrn. Daß sie auch außerdem vor dem Landgericht eine solche Stellung eingenommen hätten, davon ist nichts bekannt. Jener besondere Gerichtsstand innerhalb der familia aber gehört zu ihren Hauptvorrechten. Auch vor den Wachszinsigen. Also, soweit überall nur hofrechtliche Sonderstellung.

Nun könnte trotz alledem in abgeschwächter Form der Kern von HECKS Theorie über den Ursprung der Dienstmannen richtig sein. Sie könnten hervorgegangen sein aus den alten Mundlingen, wenn auch die alte volkrechtliche Standesgliederung inzwischen verwischt wäre und die Wachszinsigen vollständig von ihnen abgespalten und getrennt worden wären. Das letzte würde auch HECKS eigener Darstellung nicht widersprechen¹⁾. Wir

Werinbreht nicht gezwungen sein solle auf Grund der zu Lehen zurückempfangenen Güter „in expeditionem sive ad churtim regalem migrare“. Dann eine zweite Prekarie über den ganzen Rest seiner Güter, wobei er sich selbst mitübergibt als „proprius liddo“ unter derselben Bedingung, bei deren Bruch er Freiheit und alle Güter zurückerhalten soll. Ich stimme HECK durchaus bei (gegen WITICH), daß nach dem Wortlaut Werinbreht anfangs Dienstmann ist, schließlich Late wird. Indessen ist es eine Latenschaft sehr ungewöhnlicher Art. Denn ein Late wird sonst nicht zu Heer- und Hoffahrt herangezogen (vgl. unten S. 191) und erhält auch keine Lehen. Werinbreht, ein Mann, wenn auch nicht vollfrei, so doch von Stande, erhält seine ausgedehnten Güter, die er der Kirche aufgetragen hat, als Lehen zurück, will aber nicht zu Heer und Hof ziehen. Deshalb scheint er sich herbeigelassen zu haben, Late zu werden, fürchtet aber, daß seine Lehensträgerschaft trotzdem jene Folge haben könnte: weshalb er den Bischof und seine Nachfolger durch jene Bedingung bindet. Aber eben nur wegen seines Lehens, nicht wegen seines ehemals freieren Standes konnte er jenes fürchten, wenn auch nur in der ersten Urkunde „propter illud bonum“ steht. Aus eben diesen Worten aber muß man schließen, daß er vorher eben dem Bischof nicht heeresfolgepflichtig gewesen ist. Auch die Beziehung zu der DO II, 169 von 977 (Osnabrücker UB. I, Nr. 111) gebe ich zu, wenn auch das frühere Mundlingsverhältnis zum Kaiser mir nicht so sicher ist. Offenbar käme wieder einmal für das Verständnis alles an auf die uns unbekanntesten letzten Beweggründe.

1) Vgl. oben S. 170.

könnten die Wachsinsigen aus dem Spiele lassen und würden in den Ministerialen, wie gesagt, diejenigen Mundlinge zu sehen haben, bei denen die Abhängigkeit in Diensten hervortritt. Hier liegt natürlich die Hauptschwierigkeit für ihn. Wie soll ein Stand zu der Bezeichnung Ministerialität oder Dienstmannschaft gekommen sein, wenn er auch Bauern umfaßte? Die Erklärung als der Stand, aus dem die hofherrschaftlichen Beamten genommen zu werden pflegten, oder auch, der ein Anrecht hierauf gehabt hätte, würde doch kaum befriedigen, — um so weniger, als dann auch diese Erscheinung der Erklärung darben würde. Das Wort ministerialis bedeutete in karolingischer Zeit und bis in das 11. Jahrhundert hinein einfach einen Beamten, einschließlich der hohen Staatsbeamten¹⁾. Die Bezeichnung schien daher nahezuliegen für den besonderen Beamtenstand, der sich mittlerweile gebildet hatte. Nur eben das Entstehen eines solchen Standes schien bisher noch nicht befriedigend erklärt.

HECK sucht nun des näheren nachzuweisen, daß ministerium nicht Dienst bedeute, sondern Amt²⁾. Die deutsche Bezeichnung Dienstleute, von der gegenüber den wechselnden lateinischen auszugehen ist, könne aber nicht von Ämtern herrühren, die sie bekleidet hätten, sondern von Diensten, die sie leisten mußten. Die Bezeichnung ministeriales, Beamte, tritt deshalb in der Anwendung auf sie erst spät auf. Vorher hießen sie lateinisch angemessener „servientes“, „servitores“. Den vornehmeren Namen legten sie sich erst bei, nachdem sie den Anspruch auf die Besetzung der ministeria aus ihren Reihen durchgesetzt hatten.

Allein, auch dieser Gedankengang stimmt nicht recht. Die Grundbedeutung von ministerium ist eben doch „Dienst“; dem Begriffe Amt dagegen entspricht zunächst das Wort officium. In sehr vielen Fällen decken sich die Begriffe natürlich, so daß sich ministerium ebensowohl mit Amt wie mit Dienst übersetzen ließe; oder es handelt sich um eine und dieselbe Sache unter ver-

1) Näheres unten Schlußkapitel.

2) Dienstmannschaft, S. 124 ff. Die ältesten Stellen mit „Dienstmann“: WARTZ V², S. 322².

schiedenem Gesichtspunkt: Dienst im Amt¹⁾. Manchmal aber ist über den Sinn kein Zweifel: Bamberger Dienstrecht (von 1057—1064) § 3:

Si beneficium ab episcopo non habuerit et representaverit se in eius ministerio,

wo es nur Dienst heißen kann, auch *servitio*, nicht aber *officio* stehen könnte²⁾.

Ebenso werden in den Urkunden, wenn es auf den Charakter als Beamte besonders ankommt, klar die *officiales* oder *officiati* von den *ministeriales* unterschieden. Kölner Dienstrecht von etwa 1160 § 11:

illi quinque officiales, qui tunc temporis per septimanas suas serviunt.

Es sind das die unter den „*ministeriales*“, die jeweils in den fünf „*officia curie*“ ihre sechs Wochen abdienen (§ 10)²⁾. Ähnlich *Constitutio de expeditione Romana* ungefähr derselben Zeit § 11:

Singuli vero principes suos habeant officarios speciales:

marscalcum — u. s. w.,

die sich ebenso aus der Masse der „*ministeriales*“ (§ 6) abheben²⁾.

Gewiß ist es ein richtiger Grundsatz, daß man von dem deutschen Wort bei der Erklärung ausgehen muß. Allein wie wäre es denkbar, daß sich schließlich für den Stand eine lateinische Bezeichnung eingebürgert hätte, die etwas wesentlich anderes bedeutete, als der eigentliche deutsche Name? Anfangs schwankten die lateinischen Benennungen — *servientes*, *servitores*, *ministri*, *ministeriales* —, während die deutsche feststand. Endlich hielt man unter jenen die fest, die sich zu technischer Verwendung am besten eignete. Hier kommen wir also nicht weiter. Es bleibt dabei — und in dieser Hauptsache sind wir ja mit HECK einig — Dienstleute oder *ministeriales* sind die, die gewisse Dienste oder *ministeria* zu versehen haben. Was für unterscheidende Dienste aber waren das? Denn hiervon wird zuletzt alles abhängen.

1) HECK behauptet dagegen, „von einer Kontamination der beiden Begriffe“ sei nicht die Rede (S. 126). Indes, wie will man daß durch Glossenstatistik beweisen? Das Gegenteil ist völlig klar.

2) Näheres über diese drei Urkunden in Kap. V.

HECK widmet der Erklärung der Dienstpflicht einen besonderen Paragraphen¹⁾. Dennoch vermisste ich jede Auskunft darüber, wie sich das Vorhandensein massenhafter Bauern unter den Ministerialen — nicht etwa als spätere Abspaltung oder Degenerationsprodukt, sondern als Urbestandteil des Standes vereinigen läßt mit dem Satz, daß die Ministerialen die Mundlinge sind, deren Abhängigkeit in Diensten ihren Ausdruck findet²⁾. Ich finde keine Angabe darüber, was für qualifizierte Dienste diese Bauern geleistet haben sollen; denn um bäuerliche Dienste, wie sie die Laten auch leisteten, kann es sich ja als unterscheidendes Merkmal nicht handeln³⁾.

Es kommen für die Ministerialen als wesentlich in Frage und werden von HECK besprochen Kriegsdienste und Haus- oder

1) Dienstmannschaft, § 9, S. 150 ff.

2) „Massenhafte“ Bauern postuliert er allerdings, wie es scheint, erst für die spätere Zeit (S. 155). Allein, wenn sie überhaupt etwas bedeuten sollen, so muß man sie gerade für die Frühzeit als stark an Zahl annehmen.

3) Wenn von den Diensten der Ministerialen als Unterschied gegenüber dem Zins der Zeusualen die Rede ist, so sind Kopfzins und Zins von geliehenen Gütern zu unterscheiden. Zu diesem konnten natürlich auch Dienstmannen verpflichtet sein. ERHARD, Westfäl. UB., Bd. 1, Nr. 175, S. 136 (a. 1105): ein Lachs für die Verleihung eines mansus mit Mühle. SEIBERTZ, UB. zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, Bd. I, Nr. 40 (a. 1119): Ergebung eines Freien zu Ministerialenrecht und Auftragung seiner „agri“ zu Lehen unter der Bedingung der jährlichen Zahlung von 2 β „pro omni decimatione“. JANICKE, UB. des Hochstifts Hildesheim, Bd. I, Nr. 274 (a. 1151): Überlassung von zwei zinspflichtigen Hufen an einen Freien, der sich mit Frau und Sohn in die Ministerialität ergibt, gegen jährliche Zahlung von 3 β für den einen und dreißig kleine modii Weizen „non minus quam ante liberi solvebant“. Eine ähnliche Leistung, die einem Edlen bei Überlassung eines rechten Lehens auferlegt wird: Mittelrhein. UB. I, Nr. 382, S. 439 f. (a. 1082—1084); jährlich zwölf Mastschweine und zwölf Stück Leinwand (camisilia). — Diesen Unterschied zwischen Kopf- und Realzins scheint HECK, der hier die ersten zwei obiger Beispiele anführt (samt einem dritten mit zweifelhaften Standesverhältnissen: Dienstmannschaft, S. 129⁴⁾), außer acht zu lassen: „Als das Gewöhnliche muß aber gelten, daß die Dienstleute Dienstlehen haben, von dem sie nicht Zins, sondern Reiter- und Hofdienste leisten.“ Wir werden sehen, daß die Negation wenigstens für die Frühzeit der Dienstmannschaft ganz und gar nicht zutrifft (vgl. unten bes. Kap. VI).

Hofdienste. Beides können sein öffentliche oder private oder, auf der Grenze zwischen diesen beiden Rechtssphären, lehnrechtliche. KÖTZSCHKE, auf den sich auch HECK beruft, hat nachgewiesen (zunächst für Westfalen), daß seit der karolingischen Eroberung die Laten vom Kriegsdienst frei waren, dafür aber eine Abgabe in Geld und Getreide, Heerschilling und Heermalter, zahlten¹⁾. Die freien Hintersassen dagegen blieben anfangs dienstpflichtig und zwar wahrscheinlich unter den Grafen²⁾. Das waren also Dienste, die damals alle freien Hintersassen taten, wobei ein Unterschied zwischen Ritter und Bauer noch nicht ins Spiel kam. Daß die Dienstmannen aber wegen der Erfüllung solcher öffentlicher Pflichten, die sie mit den Vollfreien teilten, ihren Namen führen sollten, ist an sich unwahrscheinlich. Auch ist hier kein Gegensatz gegen ihre Mitmundlinge, die Wachzinsigen. Außerdem aber können wenigstens die freien Hintersassen, von denen KÖTZSCHKE handelt, nicht schlechthin als Vorgänger der Ministerialen gelten. Denn seit dem 10. Jahrhundert verlieren sie jene Sonderstellung, während für die Ministerialen doch gerade der Kriegsdienst wesentlich bleibt. Die Befreiung jener vom Kriegsdienst aber ist wohl in der Weise vor sich gegangen, daß sie zunächst mit der Leistung des Dienstes von den Grafen weg an ihre Grundherren verwiesen worden sind. Dafür spricht das Hamburger Privileg von 937, das dem Erzbischof zuweist

*potestatem . . . super libertos et Jamundilingos . . . in expeditionem sive ad palatium regis*³⁾.

Damit war auch für sie der erste Schritt zur Verwandlung des Dienstes in eine Abgabe getan. Dann hört der Unterschied gegenüber den Laten in diesem Punkte auf. Es ist jedoch sehr möglich, daß diese Lage sogleich eingetreten ist, als unmittelbare Folge der Verweisung von dem Grafen an den Grundherrn. Jene Hamburger Formel braucht nicht persönliche Leistung des Dienstes in sich zu schließen, sondern kann auch auf die Abgabe gehen, durch die er abgelöst wurde, wie bei den Wormser Fiskalinen:

1) *Hist. Vierteljahrsschrift* II (1899), S. 231—243.

2) KÖTZSCHKE, S. 241.

3) Oben S. 187.

quatuor denarios persolvat ad regale servitium et sex ad expeditionem et tria iniussa placita querat¹⁾:

dies letzte genau wie die Hamburger liberti, die, wie ausgeführt, nicht der Immunität unterstanden²⁾. Seitens der freien Hintersassen kann der öffentlichen Verpflichtung in der Folge in sehr verschiedener Weise nachgekommen werden. Z. B. in Form von Leistungen aus dem Handwerk bei den Bürgern der Städte³⁾. Dem Bischof war bei der Zuweisung dieser öffentlichen Leistungen hierin die Wahl, das Recht der Umwandlung gelassen, genau wie in einem früheren Zeitpunkt gegenüber den Laten. Ausgeschlossen also war Fortdauer der ursprünglichen persönlichen Leistung bei einem Teile der freien Hintersassen nicht. Aber das beruhte dann auf neuer Sonderverpflichtung durch den Herrn und hatte zur Voraussetzung besondere persönliche und wirtschaftliche Eignung wie bei den freien Vasallen. Bäuerliche freie Hintersassen, mit andern Worten, zahlten den Heerschilling, bei dem sehr bald der öffentlich-rechtliche Ursprung vergessen wurde, und nur ritterliche zogen zu Felde und mit an den Hof — als Lehnsträger⁴⁾.

Bei den Diensten, die zur Heraushebung eines Teiles der abhängigen Leute geführt haben, kann es sich handeln nur um Dienste, die dem Herrn geleistet werden. Diese Dienste können zuletzt auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage zurückgehen, wie die soeben besprochenen. Aber dieser Gesichtspunkt kommt hier nicht in Frage. Es handelt sich nur um Dienste, sofern sie dem

1) Unten Kap. V.

2) Auch der Vogt hielt freilich drei echte Dinge mit den Immunitätsleuten. Aber gegen Deutung darauf sprechen die anschließenden Worte: „et serviat cuicumque voluerit“. Im übrigen vgl. DH II, 319 vom 29. Juli 1014, gegen die Bedrängung der Wormser und benachbarter Familiae durch die Grafen.

3) Vgl. die bekannten Leistungen im ersten Straßburger Stadtrecht. Meine Urkunden zur städt. Verfassungsgeschichte, Nr. 126, § 102 ff. Dazu meine „Ämter und Zünfte“, S. 85 ff. Vgl. auch die „buringi“ der Constitutio de expeditione Romana, § 13. MG. Constitutiones I, Nr. 447.

4) Siehe oben Anm. 3, S. 190. — Weiteres später. Vgl. auch, daß nach der Constitutio de expeditione Romana, § 7, die Herren zu entscheiden hatten, wen sie zum Romzug mitnehmen wollten.

Dienstherrn schuldig sind. Da führt HECK eine Reihe treffender Gründe an, die es einleuchtend machen, daß gerade Mundlinge und nicht Schalke von ihren Herren zum Kriegsdienst und Hofdienst herangezogen wurden. Aber eben die Entstehung der Ministerialität aus solchen bevorzugten Dienern weist er zurück.

Er legt da Wert auf den Nachweis, den er versucht, daß der Hausdienst hier nicht als materieller Dienst, sondern wesentlich als Rekognitions- oder symbolischer Dienst aufzufassen sei, eine ständig wiederkehrende Leistung zur nötigen Erinnerung an das schuldige „obsequium“, wie sonst ein Zins, den ja der Dienstmann nicht zahlte. Wollte man das einmal zugeben, so vermisse ich doch jede Angabe darüber, wie die bäuerlichen Ministerialen auch nur ihn geleistet haben sollen. HECK gibt für Sachsen die allgemeine Zuteilung der Dienstmannen an die Hausämter zu. Wie soll man das aber bei Bauern sich denken? Jene Voraussetzung ist indes auch nur in beschränktem Maße einzuräumen: wenn nach dem Wormser Recht der Bischof einen Fiskalinen nur in einem von fünf Ämtern verwenden darf; wenn der Abt von Limburg einen Hörigen zum Truchseß, Schenken oder miles macht, so ist tatsächliche Besetzung dieser Posten gemeint. Wenn „die materiell wichtigen Angaben über Zeit und Entgelt fehlen“ (Dienstmannschaft S. 153; übrigens auch nur zum Teil richtig): wer wird sich bei der Art unserer älteren Rechtsquellen darüber wundern?

Ähnlich verhält es sich mit dem Kriegs-, d. h. Reiterdienst. Wie sollen Bauern ihn geleistet haben? Soll man nur eine allgemeine Verpflichtung annehmen, der jedoch jede Realität abgegangen wäre? HECK erkennt ihm „in der historisch erhellten Zeit . . . bei der großen Masse der Ministerialen . . . eine weit höhere materielle Bedeutung“ zu, als dem Hofdienst (Dienstmannschaft, S. 122). Dennoch, wo er möglichst viele bäuerliche Ministerialen belegen will, betont er, daß in den Urkunden keinerlei ritterliche Dienste erwähnt werden. Wenn trotzdem Dienste oder auch nur Dienstverpflichtung den Stand gegenüber anderen Abhängigen charakterisieren sollen, so ist das offenbarer Widerspruch.

HECK könnte sich höchstens damit behelfen wollen, daß

das eine Mal Ministerialen „im weiteren Sinne“, Wachsinsige einschließend, gemeint seien. Aber das wäre ganz unzulässig. Auf der einen Seite wissen wir von solcher Ministerialität im weiteren Sinne nichts; auf der andern würde damit die Erklärung der Entstehung der Ministerialität im eigentlichen Sinne ausfallen. Ich glaube aber auch nicht, daß HECK das meint. Dagegen könnte man denken, so: unter den freien Hintersassen oder Mundlingen trat dieselbe soziale Spaltung ein, wie unter den Vollfreien. Ein Teil blieb in der Lage, die öffentlichen Lasten zu tragen und erhob sich zugleich zu ritterlicher Lebensführung. So entstanden die Ministerialen, die bisher von der Wissenschaft allein berücksichtigt sind. Die übrigen versanken ins Bauerntum. Allein auch dieser Ausweg hilft nicht. Denn, wie sollten diese zu dem Namen Dienstleute gekommen sein, der doch den ursprünglichen der „Mundlinge“ nun erst ersetzte?

Kurz, die Entstehung der Dienstmannschaft läßt sich nur erklären, wenn man von den Diensten ausgeht. Die Erkenntnis, daß vorzugsweise die „Mundlinge“ zum Kriegsdienst und Hofdienst von ihren Herren herangezogen wurden, begrüße ich als erheblichen Fortschritt gegenüber der früheren Theorie. Überhaupt, daß die Ministerialen aus dem begüterten abhängigen Bauerntum genommen wurden, nicht, oder nur ganz ausnahmsweise, aus den „Schalken“. Ferner, daß es eines Freilassungsaktes bedurfte, wenn ein Late oder Dageschalk zum Dienstmann aufrücken wollte. Freilich wohl erst, nachdem das „Dienstmannenrecht“ Anerkennung gefunden hatte. Das ist die eine Seite von HECKs Theorie. Die andere, wonach in dem Stande der Ministerialen überhaupt nur der zeitgemäß umgemodelte alte Stand der Mundlinge zu sehen wäre, ist in seinem Kampfe gegen die bisher gültige „Schalkhypothese“ nicht immer leicht davon zu trennen. Und doch war das hier zu versuchen, um zu voller Klarheit über die Probleme zu gelangen. Von der Richtigkeit dieser Seite der Theorie habe ich nicht zu überzeugen vermocht.

In dem Institut der Ministerialität verbindet sich ein Berufselement mit einem Geburtselement, und in dieser Verbindung liegt der eigentliche Kern des ganzen Problems. Solange man das Berufselement ausscheiden will, kann man es nicht lösen.

Ließen sich auch noch so viele Bauern von gleichem landrechtlichen Standesrechte nachweisen, so bliebe auf alle Fälle die Entstehung der ritterlichen Ministerialität unerklärt. Die bisherige Forschung hatte die standesrechtliche Seite des Problems vernachlässigt. HECK ist es in hohem Maße als Verdienst anzurechnen, daß er nunmehr diese in den Vordergrund gestellt hat. Ferner, daß er einmal nachdrücklich hingewiesen hat auf die späte niedere soziale Schicht innerhalb der Ministerialität, die der Wissenschaft bisher so gut wie entgangen war. Aber, indem er seine Lehre von der Kontinuität der Stände auch in diesem Punkte festhalten wollte, glaube ich, daß er fehlging.

Wir wollen nun versuchen, der Sache auf anderm Wege näher zu kommen.

(Schluß im nächsten Heft.)

Zur Geschichte der Organisation des Transportwesens in Tirol im Mittelalter.

Von

Otto Stolz (Innsbruck).

Inhaltsübersicht.

Vorbemerkung. Die Abhandlung J. MÜLLERS über das Rodwesen Bayerns und Tirols.

Kap. I. Die grundherrliche Transportorganisation an den Verkehrswegen Tirols im 11. bis 13. Jahrhundert, S. 199.

MÜLLERS Ansicht über die Entstehung der mittelalterlichen Transportverbände Tirols aus grundherrlichen Transportorganisationen, S. 199. — Unmittelbare Einwände gegen diese Ansicht, S. 200. — Für den Fernverkehr wirkende grundherrschaftliche Transportorganisationen in Tirol vom 11. bis 13. Jahrhundert, S. 201; — und zwar geistlicher Grundherrschaften aus Bayern, Schwaben und Tirol, S. 203; — weltlicher Grundherren, S. 206. — Das Transportwesen der Grafen (Landesfürsten) von Tirol, S. 207.

Kap. II. Transporteinrichtungen und -organisationen für den freien Verkehr zu Wasser und zu Lande im Fürstentume Trient und in der Grafschaft Tirol im 12. bis 15. Jahrhundert, S. 208.

Das Recht, über die Schifffahrt Verfügungen zu treffen ein Regal, nach der Konstitution Kaiser Friedrich I. für den Bischof von Trient von 1182, S. 209. — Die Trienter Schifffahrtsgesellschaften auf der Etsch im 12. und 13. Jahrhundert, S. 211. — Rückschlüsse auf deren Entstehung, S. 213. — Das Niederlags(Stapel)recht in Deutschtirol und dessen Bedeutung für das Transportwesen: in Innsbruck 1239, S. 216; — in Imst 1282, S. 217. — Gedrängter historischer Überblick über die Entfaltung des tirolischen Verkehrsnetzes um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts; „Strata inferior“ und „superior“, S. 218. — Nachweise über die an diesen Straßen liegenden Orte mit Niederlagsrecht, sogenannte Niederlagsstätten, durchaus nach urkundlichen Angaben aus dem 13. und 14. Jahrhundert, und zwar: an der „oberen“ Straße,

S. 219; — an der „unteren“, S. 221; — am Arlbergwege und im Inntale, S. 222; — im Fürstentum Trient, S. 224. — Ergebnis für die verkehrsgeschichtliche Erkenntnis im allgemeinen, S. 224. — Die Verleihung des Transportrechtes selbst durch den Landesfürsten, die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen hierzu, S. 225. — Verleihung dieses Rechts an ganze Gerichts- und Gemeindeverbände innerhalb eines bestimmten Gebiets und zwar an das Gericht Neumarkt, nach einem Privileg von 1309, S. 226; — an andere Gemeinden und Gerichte in Tirol und Widersprüche, die sich aus der Tatsache und dem Inhalte dieser Privilegien gegen die grundherrschaftliche Theorie MÜLLETS ergeben, S. 227. — Transportrecht der Gemeinde im Cadore (Ampezzo oder Haiden), S. 229; — im ehemals bayerischen Unterinntal (Kufstein), S. 230; — in Trient, S. 231. — Motivierung des Strebens, die Gemeinden in den Besitz dieser Transportrechte zu setzen, S. 231. — Grundsätze des Rodbetriebes in Tirol nach Aufzeichnungen aus dem 14. Jahrhundert, insbesondere Verbindung des Rodrechtes mit der Rodpflicht, S. 233. — Normierung der Fracht- und Niederlagsgebühren, S. 235. — Die Satzungen der Fuhrwerker-Genossenschaft in Trient von 1426, ihr Inhalt und Hinweise auf die Entstehung dieser Genossenschaft, S. 235. — Transportrecht der angrenzenden Gemeinden an der Sarcafurt bei Calavino, S. 239. — Verleihung einzelner Rodwagenrechte als landesfürstliche Lehen nach Urkunden des 14. Jahrhunderts, ohne jegliche Verknüpfung mit einem Grundbesitzrechte, S. 240. Bisheriges Gesamtergebnis S. 242. — Übereinstimmung der Rodverbände und Niederlagstätten mit den Landgerichtssprengeln, S. 244. — Organisation des Schiffahrtsbetriebes auf dem Inn, S. 244; — auf dem Lech, S. 245.

Kap. III. Die Neuerungen im tirolischen Rodwesen seit dem 15. Jahrhundert, insbesondere Verknüpfung der Rodgerechtigkeit mit Grundbesitz, S. 245.

Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft an der Rod nach den Rodordnungen von 1530 und anderen gleichzeitigen Aufzeichnungen; doppeltes Prinzip: Besitz bestimmter Bauerngüter, S. 245; — Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde, S. 247. — MÜLLERS verfehlte Verwertung dieser Tatsachen beim Rückschluß auf die früheren Verhältnisse und unsere Haltung demgegenüber, S. 249. — Verknüpfung der Rodrechte mit Grundbesitz, eine Neuerung, die erst im 15. Jahrhundert erfolgte, S. 249. — Wiedergabe zweier Originalaufzeichnungen, die diesen Gegenstand betreffen, S. 250. — Fixierung des Hauptinhaltes jener: Verbindung der Rodrechte mit bestimmten Bauerngütern, S. 252; — Motivierung dieser Maßregel, S. 253; — Hinweise auf die Durchführung derselben aus anderen Quellen, S. 254. — Einseitige, den wahren Sachverhalt verhüllende Betonung der durch die Rodberechtigung herbeigeführten Verpflichtung in den Rodordnungen des 16. Jahrhunderts, S. 256. — Bedingte Zulassung der fremden, durchgehenden Wagen in Tirol (sogenannte Eigenachs- und Addriturafuhren), S. 258. — Reduzierung der Rodgerechtigkeiten an den tirolischen Rodstätten durch die Regierung König Maximilians I., S. 260. — Die Kernpunkte des Interessengegensatzes zwischen

Kaufleuten und Gutfertigern einer- und den Rodfuhrleuten andererseits, S. 261. — Die Einrichtung einer Rod im Pustertal für den Kärnten-Tiroler-Verkehr durch die Grafen von Görz seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, S. 261. — Die Transportorganisation auf der Brixen-Bozenerstraße (Kuntersweg) S. 265. — Fehlen von Rodorganisationen in anderen Teilen Tirols, S. 266.

Vorbemerkung.

JOH. MÜLLER hat im 3. Bande dieser Zeitschrift eine Abhandlung über „Das Rodwesen Bayerns und Tirols im Spätmittelalter und der neueren Zeit“ veröffentlicht, in welcher er eine eingehende und lehrreiche Darstellung der Organisation des Transportgewerbes dieser Länder sowohl nach systematischen wie nach geschichtlichen Gesichtspunkten gibt. Kennern der tirolischen Landesgeschichte und ihres Quellenmaterials konnte es gleichwohl nicht verborgen bleiben, daß dieses für die früheren Perioden von MÜLLER nicht in gebührender Weise eingesehen und verwertet worden ist¹⁾. Die folgenden Ausführungen haben im wesentlichen den Zweck, die hierdurch entstandenen Lücken auszufüllen; es wird sich zeigen, daß die Angaben MÜLLERS nicht allein um verschiedene interessante Einzelheiten zu vermehren sind, sondern auch seine Ausführungen über die Anfänge und Grundlagen dieser ganzen Organisation vertieft, beziehungsweise berichtigt werden müssen. Wenn ich daher genötigt bin, im folgenden gegen MÜLLER zu polemisieren, so verkenne ich trotzdem nicht den großen sonstigen Wert seiner Arbeit. Insbesondere seine Darlegungen über das Detail der Rodorganisation seit der Zeit, da dieselbe zu voller Ausbildung gelangt war, d. i. seit Anfang des 16. Jahrhunderts, erfüllen, glaube ich, vollständig ihren Zweck und ich gestatte mir, für alle hiermit zusammenhängenden systematischen Fragen ein für allemal auf diese Darlegungen MÜLLERS zu verweisen. So darf ich wohl ohne weitere Einleitung zu meinen speziellen Ausführungen übergehen.

1) Siehe die kritischen Besprechungen der Arbeit MÜLLERS von TH. MAYER in der Zeitschr. d. Ferdinandeums, 3. Folge, Bd. 52, S. 310 f. und von H. WOPFNER in den Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte von Tirol und Vorarlberg IV. Bd. (1907), S. 199 ff.

Kapitel I. Die grundherrliche Transportorganisation an den Verkehrswegen Tirols im 11. bis 13. Jahrhundert.

Schon in der Überschrift des 1. Kapitels seiner Abhandlung: „Der Ursprung der Transportverbände Baierns und Tirols im 13. Jahrhundert“¹⁾ gibt MÜLLER einer bestimmten Ansicht über das Alter dieser Organisationen Ausdruck. Freilich gelingt es ihm nicht, jene auch dokumentarisch zu erhärten. Denn die erste Urkunde, die er über den Bestand der Rodorganisation in Tirol anzuführen weiß, ist aus dem Jahre 1337²⁾, und wenn auch aus derselben hervorgeht, daß diese Organisation damals wenigstens an einer bestimmten Straßenstrecke (nämlich am Brenner) in voller Blüte sich befand, so muß deswegen deren erste Einrichtung natürlich noch nicht um ein halbes Jahrhundert früher erfolgt sein. Es handelt sich auch wohl nicht darum, den nackten Zeitpunkt hierfür festzustellen, sondern dieser gewinnt nur dadurch Bedeutung, als er zur Bezeichnung eines bestimmten geschichtlichen Entwicklungsstadiums dient und in letzteres die uns hier speziell interessierende Erscheinung einzureihen ermöglicht. Es wird daher unsere Aufgabe sein, an der Hand etwa zu eruierender quellenmäßiger Angaben die kausalen Momente zu ergründen, welche bei der Organisation des Transportwesens wirksam gewesen sein konnten. MÜLLER sucht diese Anknüpfung an der grundherrschaftlichen Organisation des Transportwesens. Er sagt S. 375: „Den Anstoß zur Bildung solcher Transportverbände erhielten die Bürger der Landstädte und die Bauern der Dorfgemeinden Tirols und Bayerns, die an den durch das Gebirge ziehenden großen Heerstraßen und Flüsse lagen, zunächst wohl dadurch, daß sie, als Grundholden einer Herrschaft zu Spann- und Wagendienst verpflichtet, diese Dienste innerhalb einer Gemeinde in einer gewissen Ordnung verrichteten. Es lag für die Grundherren, die innerhalb ihres Bezirkes das Straßenregal besaßen, nahe, den mit Spanndiensten belasteten

1) Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte, III. Bd. (1905), S. 372. — Künftig zitiere ich die hier enthaltene Abhandlung MÜLLERS nur nach der Seitenzahl dieses Bandes.

2) S. 373 und 601.

Grundholden als Entschädigung für die Last das Recht des Warentransportes zu verleihen.“ Daß die ältesten schweizerischen Transportorganisationen (am St. Gotthardpaß) durch die angrenzende Grundherrschaft geschaffen worden seien, bemerkt bereits SCHULTE ¹⁾ und nach ihm INANAMA-STERNEGG ²⁾, der diese Ansicht auch betreffs der auf verschiedenen deutschen Flüssen bestehenden Schiffahrtsorganisationen ausspricht. Allein MÜLLER hätte sich, bevor er die oben wiedergegebenen Sätze niederschrieb, doch einigermaßen orientieren sollen, ob in Tirol die Voraussetzungen zu einer derartigen Entwicklung überhaupt vorhanden gewesen sind. In Wirklichkeit bestanden nämlich in Tirol nur sehr wenige grundherrschaftliche Gemeinden ³⁾, der grundherrschaftliche Besitz war vielmehr zum allergrößten Teile in Streulage und hat die Organisation der Dorf- und anderen Markgenossenschaften weder in räumlicher noch in sachlicher Beziehung zu beeinflussen vermocht; auch der grundherrschaftliche Besitz des Landesfürsten — so bedeutend er auch in manchen Gegenden war — macht hiervon keine Ausnahme, die landesfürstlichen Urbarhöfe sind in der Gemeindeverfassung den freien Gütern und jenen anderer Grundherrschaften völlig gleichgestellt. Andererseits haben die Grundherrschaften in Tirol — abgesehen von den bereits angedeuteten besonderen Fällen — nirgends die Gerichtsbarkeit oder öffentlich-rechtliche Verwaltungsbefugnisse auf den von ihnen abhängigen Gütern behauptet, geschweige den das Straßenregal, das seinem Wesen nach an zersplitterte Gutsbezirke kleinen und kleinsten Umfanges sich überhaupt nicht binden läßt, in Tirol nach dem Verblassen der Autorität des Reiches und bayerischen Stammeshertogtums ausschließlich dem Landesfürstentum vorbehalten war ⁴⁾. Ganz un-

1) Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien 1, 404.

2) Deutsche Wirtschaftsgeschichte 3, 2, S. 233. — Ein Hinweis hierauf fehlt bei MÜLLER.

3) Solche entstanden nur dort, wo die mit Immunitätsprivilegien ausgestatteten Stifter größere Gutskomplexe an sich gebracht hatten.

4) Über das Straßenregal der Grafen von Tirol siehe Archiv für österr. Gesch. 97, S. 640.

glücklich gewählt ist das Tatsachenzugnis, das MÜLLER für seine Behauptung ins Treffen führt¹⁾. Wenn im Jahre 1192 Bischof Konrad von Trient der *comunitas* von Riva gleichzeitig mit dem aus der Gerichtshoheit hergeleiteten ausschließlichen Rechte des Gebrauchs der Hohlmaße auch jenes der Schifffahrt von Riva nach Ponale und Torbole²⁾ als rechtes Lehen verlieh, so geschah das gewiß nicht mit Rücksicht auf Transportleistungen, welche jene Stadtgemeinde infolge einer grundherrlichen Abhängigkeit vom Hochstifte diesem zu leisten hatte. Denn die Verpflichtungen, die die Bürger von Riva als Inhaber der ihnen vom Hochstift verliehenen Hausstellen zu tragen hatten, bestanden allein in der Zahlung eines festen Geldzinses, schlossen eben persönliche Dienste aus und statuierten so den besonderen Charakter der städtischen grundherrlichen Leihe³⁾. Vielmehr erfolgte die Verleihung jenes Transportrechtes auf Grund von Hoheitsrechten, die unabhängig von Grundherrlichkeit in den Umfang der landesfürstlichen Gewalt gelangt waren, und im Interesse einer allgemeinen territorialen Verwaltungspolitik, wie des näheren noch weiter unten darzulegen sein wird.

Doch läßt sich nicht leugnen, daß die grundherrschaftliche Transportorganisation als solche speziell in Tirol eine ziemliche Bedeutung besaß und vom verkehrs- wie sozialgeschichtlichen Standpunkte ein selbständiges Interesse bietet. Freilich macht hiervon das Beispiel, das MÜLLER für eine derartige Organisation anführt⁴⁾, keinen richtigen Begriff. Er weist nämlich auf ein Hofrecht des landesfürstlichen Urbarantes (später sogenannten Herrschaft) Neuhaus (bei Terlan) hin, nach dem eine Anzahl

1) S. 375, Anm. 2. — Vgl. WOPFNER a. a. O. S. 201.

2) Der Ausdruck lautet hierfür in der Urkunde von 1192: *potestas naves constituendi et locandi, que ad Ponale et Turbole ducant et reducant* (Font. rer. austr. 5, 116), der Gewinn soll zwischen dem Bischof und der Stadtgemeinde geteilt werden, ebenso die Kosten für die Erstellung der Schiffe. Es handelt sich also zweifellos um die Durchführung eines Schifffahrtendienstes, den die Gemeinde übernehmen soll, obwohl dasselbe Recht in einer späteren Bestätigung vom Jahr 1274 (HORMAYR, Beitr. z. Gesch. Tirols 2, 347) als *passaticum* bezeichnet wird, worunter in der Regel ein Zoll verstanden wird.

3) Siehe Font. rer. austr. 5, 21; Acta Tirolensia 2, Einleitung XCI.

4) S. 375, Anm. 1.

dahin grundhöriger Güter zu Wagenfahrten verpflichtet sind; es handelt sich aber da nur um Zufuhr von Baumaterial und Approvisionierungsartikeln aus der unmittelbaren Nachbarschaft auf die Feste Neuhaus, dem damaligen Mittelpunkt jenes Urbaramtes. Es stehen uns aber genügend Angaben zur Verfügung, die zeigen, daß auch der Fernverkehr zur Deckung der Bedürfnisse der Grundherrschaften auf dieselbe Weise besorgt wurde und diese Angaben sind umso wichtiger, da sie aus einer Zeit stammen, für die über einen solchen Verkehr durch das heutige Tirol nicht allzuviel bekannt ist. INAMA-STERNEGG hat a. a. O.¹⁾ das Transportwesen der deutschen Grundherrschaft im Mittelalter ziemlich eingehend dargestellt und namentlich darauf hingewiesen, wie jenes infolge der allgemeinen Dezentralisation des grundherrschaftlichen Wirtschaftsbetriebes seit dem 11. bis 12. Jahrhundert ebenfalls zu gewissen Wandlungen gedrängt wurde: An Stelle der Einheitlichkeit der Organisation in der früheren Zeit tritt eine Reihe von besonderen, lokal und gegenständiglich sehr verschiedenen Einrichtungen auch auf dem Gebiete des Transportwesens. Gerade so genau abgegrenzte Entwicklungsstadien werden uns in den folgenden speziellen Ausführungen über das grundherrschaftliche Transportwesen im damaligen Tirol, im Lande „in montanis“ — wie es allgemein hieß — nicht begegnen, aber immerhin entsprechen denselben die beiden Hauptformen, in denen sich diese Organisation hier nebeneinander ausprägt.

Einer zweifachen Verkehrsbeziehung hatte dieses Transportwesen, soweit es überhaupt für den Fernverkehr in Betracht kam, zu dienen: einerseits der Beförderung des wichtigsten Produktes des tirolischen Etschlandes, des Weines, von den daselbst befindlichen Eigengütern der schwäbischen, bayrischen und heute tirolischen (nördlich der Etschländer Weinzone gelegenen) Stifter, sowie einzelner Großer weltlichen Standes an deren Sitze; andererseits die Lieferung von Waren italienischer Provenienz an dieselbe Bestimmung. Freilich vollständig wird auch die von mir gebotene Zusammenstellung nicht sein, da die

1) Deutsche Wirtschaftsgeschichte 2, S. 369.

einschlägige Quellenedition noch allzu sehr im argen liegt, eine Durchforschung der Archive mir aber nicht möglich war.

Im ältesten Urbar des Klosters Tegernsee, das noch im 11. Jahrhundert zustande gekommen sein soll¹⁾, finden sich mehrere Bauhöfe des Klosters erwähnt, die eine bestimmte Anzahl von Pferden „pro vino aportando“ in Bozen stellig zu machen haben. Diese Höfe befinden sich zu Bogen (in Bayern) und in partibus montanis zu Trens bei Sterzing, zu Aldrans bei Innsbruck und an einigen andern Orten dieser Gegend, welche nach den Angaben des Textes nicht identifizierbar sind. Die Pferde des Bauhofes zu Trens haben nur die Strecke von Bozen bis Trens zu dienen, wo jedenfalls die im Inntal sitzenden Bauleute den Weitertransport übernahmen. Es ist also bereits hier eine Aufteilung der Fuhrleistung nach einzelnen Straßenstrecken (Etappen) ersichtlich, welches Prinzip ja auch später im Rodwesen von grundlegender Bedeutung war. In derselben Weise war die Lieferung des Weines von den Etschländer Gütern des Klosters Scheyern — zwischen Augsburg und Freising gelegen — organisiert, doch neues verkehrsgeschichtliches Detail verratend. Nach dem liber foundationum dieses Stiftes, der um 1200 angelegt wurde, besitzt dieses einen mansus zu Trins (bei Steinach am Brenner), dessen Bauleute alljährlich den Wein „de Pozen ad Enum“ — von Bozen an den Inn — zu führen haben; ein anderes Gut (beneficium) zu Arzl bei Innsbruck hat die „struez (froz) ad vectandum vinum in flumine Eno“ zu stellen²⁾. Wir entnehmen diesen Angaben die ältesten geschichtlichen Zeugnisse eines Schiffahrtsbetriebes am oberen Inn. Auch dem Stift Frauenchiemsee waren laut eines Urbars³⁾ aus der Zeit Ende des 13. Jahrhunderts die „Consocii“ einzelner seiner Höfe zu Voldepp (bei Rattenberg), Wiesing (bei Jenbach), Wattens (zwischen Hall und Schwaz) und zu Axams (oberhalb Innsbruck) alljährlich mit einer Anzahl von Floßen auf dem Inn dienstbar.

1) FREYBERG, Die älteste Geschichte von Tegernsee, München 1822, S. 247 und 249.

2) Abhandlungen der bayer. Akademie, histor. Kl., 9, S. 333.

3) Reichsarchiv München, Frauenchiemsee Fasz. I.

Ein besonders deutliches Bild einer grundherrschaftlichen Transportorganisation auf größere Fernen bietet der im 12. Jahrhundert aufgezeichnete liber censualis des Stifters St. Ulrich und Afra zu Augsburg¹⁾. Unter der Überschrift „ex istis praediis vinum deducitur de Bozon (Bozen) ad ripam In (Inn)“ werden hier eine Reihe von Höfen, gelegen zu Stilfes bei Sterzing, Tiezens bei Steinach am Brenner, Trins ebenda, Telfes im Stubaital oder bei Sterzing, Hötting, Reit, Thaur, Rum, Wattens, Pill und Schwaz im Inntal, angetührt samt Angabe, wieviel Wagen- oder Saumladungen jeder einzelne dieser Höfe übernehmen mußte; hierauf folgen weitere Höfe in verschiedenen Ortschaften der heute bayerischen Bezirksämter Weilheim, Landsberg und Schrobenhausen, welche den Wein „ab ripa Ine ad Augustam“ zu führen hatten. Wie aus einer Traditionsnotiz (saec. XII.) hervorgeht, waren einige dieser Güter, so jene zu Wattens und Pill, dem Stifte ausdrücklich zum Zwecke, Transportfrohnenden zu gewinnen, von Wohltätern geschenkt worden²⁾. Aus der Lage der Höfe kann man ersehen, daß die Lieferung des Weines von Innsbruck, wohin derselbe über den Brenner gebracht worden war, weiter über den Scharnitzpaß gegen Augsburg erfolgte; daß die einzelnen Höfe, abgesehen von jener Teilung süd- und nordwärts des Inn, auch diese beiden Teilstrecken je nach ihrem Standorte in weitere Etappen zerlegten, ist höchst wahrscheinlich, wenn auch in der uns vorliegenden Aufzeichnung nicht direkt ausgesprochen. Wie von der Etsch hatte das Stift St. Ulrich auch von Würzburg her einen Transportdienst auf grundherrschaftlicher Basis eingerichtet³⁾.

In dem Urbar des Hochstiftes Augsburg von 1316⁴⁾, das sonst den Eindruck einer sorgfältigen Arbeit macht, werden Fuhrfrohnenden zur Lieferung von Wein aus dem Etschlande keine angegeben, obwohl das Stift hier, wie in Nordtirol reiche Güter hatte. Doch war den Inhabern der großen Maierhöfe, die das

1) Mon. Boica 22, S. 158 ff. — Siehe auch INAMA-STERNEGG, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 2, S. 235.

2) Mon. Boica 22, S. 17.

3) A. a. O. S. 91.

4) Mon. Boica, Bd. 34 b.

Stift zu Absam und Thaur besaß, auferlegt, jedes dritte Jahr ein Pferd zu stellen, „qui deberet ire Rive“¹⁾. Hierunter kann nur Riva am Gardasee gemeint sein, wo sich namentlich der wichtige Ölhandel aus dem umliegenden Gebiete nach Deutschland konzentrierte. Doch konnte dieser Dienst zur Zeit der Abfassung des Urbars bereits in einer Rente in Geld geleistet werden. Auch das schon genannte Hochstift Frauenchiemsee ließ sich von einigen seiner Höfe zu Angacht und am Unterangerberge (bei Wörgl im Unterinntale) „Reifrosse“ und „Ölrosse“ beistellen²⁾. Da „Reif“ die gewöhnliche Verdeutschung für Riva ist, sind zweifellos auch in diesem Falle Saum- und Wagenrosse gemeint, die das im Auftrage des Stiftes zu Riva gekaufte Öl herauszuschaffen hatten; ob die Begleitleute vom Stifte selbst oder ebenfalls von diesen Höfen beigegeben wurden, ist aus unserer Gewährsschrift nicht ersichtlich.

In derselben Weise war für das Transportbedürfnis der im Innern der Alpen, insbesondere im heutigen Tirol gelegenen Stifter vorgesorgt. So begegnen wir im ältesten erhaltenen Urbar des Hochstiftes Brixen (angelegt um die Mitte des 13. Jahrhunderts)³⁾ zahlreichen Höfen, die Pferde „pro vectura“ liefern müssen, freilich ohne Angabe einer bestimmten Verkehrsrichtung; nach einem späteren, um 1320 angefertigten Urbar⁴⁾ dienten die meisten dieser Pferde — und zwar 29 aus den hochstiftischen Gütern im Pfitsch-, 15 im Pfunders- und 16 im Antholztal — zur Führung des Weines von den Meraner Weingütern nach Brixen. Wichtig ist, daß zur Zeit der Anlegung dieser Urbare es bereits freigestellt war, den Pferdendienst in Geld abzulösen. Verschiedene Höfe in der näheren Umgebung von Brixen mußten dem Bischofe mit Reitpferden warten, wenn er an den Hof des Kaisers, nach Rom oder nach Salzburg reiste; andere hatten jährlich „ad Riven“, d. i. nach Riva am Gardasee, mit einem Pferde zu fahren, jedenfalls zu demselben Zwecke wie bereits

1) A. a. O. S. 359 und 362.

2) Siehe oben S. 203, Anm. 3.

3) Reichsarchiv München, Hochstift Brixen, Cod. 226.

4) Siehe Forschungen und Mitteilungen z. Gesch. Tirols VI (1909), S. 322.

Vgl. auch Zeitschrift des Deutsch. u. Österr. Alpenverein 1890, S. 46.

oben bemerkt wurde. Auch für das Domkapitel sandte dessen Meier in der Runggad bei Brixen ein Saumroß „Rivam vel Veronam pro oleo“¹⁾. Das Kloster Sonnenburg (bei Bruneck im Pustertal) ließ laut seines Urbars von 1296²⁾ ebenfalls durch seine Bauleute alljährlich aus Verona Waren herbeischaffen³⁾, während andere zur „vectura ultra Rittinam“, d. h. zu Fuhrdiensten nach Bozen verpflichtet sind. Ebenso enthalten die Urbare des Stiftes Marienberg (im obersten Vintschgau) sorgfältig geführte Verzeichnisse von Höfen, die in der näheren Umgebung des Klosters gelegen, mit Fuhrfrohnden „subtus Telle“, d. h. in der Richtung abwärts der Töll, der bekannten Zollstätte bei Meran, belastet sind⁴⁾.

Auch die zahlreichen Geleitsbriefe⁵⁾ und Zollbefreiungsurkunden⁶⁾, welche die Grafen von Tirol und die Bischöfe von Trient und von Brixen für in- und ausländische Stifter erlassen haben, erweisen, daß letztere regelmäßig Transportzüge in eigener Unternehmung durch Tirol veranstalteten; zweifellos wurden die hierzu notwendigen Zugmittel meistens im Wege jener grundherrschaftlichen Organisation aufgebracht, von der wir etliche Beispiele eben aufgeführt haben.

Wenn wir über das Transportwesen bei den weltlichen Grundherrschaften nur wenig berichten können, so liegt das zum Gutteil an den Überlieferungsverhältnissen des handschriftlichen Materials, das hierfür in Betracht käme. Immerhin ist ein sehr typisches Beispiel aus früherer Zeit anzuführen. In dem bekannten, zirka 1180 verfaßten, Güterverzeichnis des bayerischen Grafen Sigboto von Falkenstein und Neuenburg (in der Gegend von Rosenheim)⁷⁾ findet sich auch ein Gut er-

1) Reichsarchiv München, Hochstift Brixen, Cod. 228 f. 2 .

2) Statthaltereiarchiv Innsbruck, Urbare.

3) A. a. O.: . . . de quattuor agris Abubil annuatim homines ecclesie equum Veronam conducere tenentur.

4) B. SCHWIZER, Urbare der Stifte Marienberg und Münster usw., S. 60, 82, 115.

5) Siehe Zeitschrift des Ferdinandeums in Innsbruck, 3. Folge, 53. Bd., S. 45, 77 f.

6) Siehe Archiv f. österr. Gesch. 97, S. 742 ff.

7) Mon. Boica 7, S. 442.

wähnt, das „ultra Wibetwaldes“ das heißt südlich des Brenner¹⁾ gelegen, im Auftrag des Grafen die nötigen Frachtfuhren „de Venetis“ d. i. von Venedig und von den gräflichen Weingütern im Etschlande zu leisten hat; also dieselbe zweifache Verkehrsverbindung, die oben bereits angedeutet wurde.

Die Grafen von Görz, welche seit 1271 von dem damals regierenden Hause der Grafen von Tirol sich abgezweigt hatten und das ganze, auch ehemals tirolische Pustertal östlich der Mühlbacher Klause beherrschten, hatten laut ihres Urbars von Ende des 13. Jahrhunderts²⁾ ihren Höfen zu Patriarchsdorf die Verpflichtung auferlegt, jährlich je ein Pferd nach Bozen zur Lieferung von Wein auf das gräfliche Residenzschloß Bruck bei Lienz zu senden; zur Ablösung dieses Dienstes konnte auch eine jährliche Rente von 1 Pfund Pfennige gezahlt werden. Zur Feste Altrasen (östlich Bruneck im Pustertal), die ebenfalls den Grafen von Görz gehörte, hatten die Besitzer etlicher benachbarter Höfe, die von den Grafen in unmittelbarer grundherrlicher Abhängigkeit standen, ebenfalls den Wein von Klausen herzuführen³⁾.

In dem sehr sorgfältig angelegten Urbar des landesfürstlichen Besitzes in Tirol von zirka 1290⁴⁾ findet sich nicht eine Eintragung von Fuhrfrohnden. In späteren Teilurbaren einzelner Ämter werden zwar solche Frohnden erwähnt, aber sie beziehen sich — soweit ersichtlich ist — immer nur auf Lieferungen in einem beschränkteren örtlichen Kreise, in der Regel innerhalb der einzelnen Urbarämter oder Herrschaften und hatten untereinander keinen Anschluß⁵⁾. Hiergegen finden sich in den Rechnungen der landesfürstlichen Beamten, die für die Zeit von zirka 1290 bis 1340 in großer Vollständigkeit uns

1) Der in Urkunden mehrfach erwähnte Wibetwald breitete sich zu beiden Seiten des Brenner ungefähr zwischen Matriei und Sterzing aus; das Wort lebt in der Bezeichnung „Wipptal“ bis heute fort.

2) Statthaltereiarhiv Innsbruck.

3) Siehe Tiroler Weistümer 4, S. 519 f.

4) Ediirt Fontes rerum austriacarum, 45 Bd., 2. Hälfte.

5) Ich erspare mir diesbezügliche Zitierungen, die betreffenden Urbare befinden sich im Statthaltereiarhiv in Innsbruck.

hente noch vorliegen¹⁾, zahlreiche Ausgabeposten für Transporte, die für die landesfürstliche Hofhaltung, und die Verwaltung der verschiedenen landesfürstlichen Schlösser allerlei Artikel, insbesondere aus weiter Ferne, so vor allem Industrie- und orientalische Handelswaren aus Italien, weiters Wein und Salz tirolischer Erzeugung verliefernten. Alle diese Transporte wurden gegen Entlohnung in Geld durchgeführt, die dabei beteiligten Kräfte bestanden also in einem durchaus freien Lohnverhältnis gegenüber dem Auftraggeber. Aus dieser Tatsache können wir ersehen, daß damals wenigstens das Transportbedürfnis der landesfürstlichen Verwaltung, insbesondere soweit es sich um Fortschaffung eigentlicher Verkehrsgüter handelte, nicht mehr durch grundherrliche Organisationen befriedigt werden konnte²⁾. Diese Feststellung erscheint wichtig gegenüber den oben mitgeteilten Behauptungen MÜLLERS, die eine das ganze Land überspannende grundherrschaftliche Transportorganisation der Landesfürsten als Inhaber des Straßenregals geradezu voraussetzen.

Kapitel II. Transporteinrichtungen und -Organisationen für den freien Verkehr zu Wasser und zu Lande im Fürstentum Trient und in der Grafschaft Tirol im 12. bis 15. Jahrhundert.

Allein auch auf positivem Wege werden wir den Nachweis zu führen vermögen, daß die den späteren, genossenschaftlichen Transportorganisationen zugrunde liegenden Einrichtungen keinen Zusammenhang mit grundherrschaftlichen Verhältnissen besitzen.

Die gefürstete Grafschaft Tirol ist im wesentlichen im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts aus mehreren Grafschaften erwachsen, welche im Jahre 1027 von König Konrad II. den Bischöfen von Trient und Brixen verliehen, von letzteren aber wieder an weltliche Dynasten zu Lehen gegeben und als solche dann zu einem Territorium vereinigt wurden. Nur im Bereiche der Grafschaft Trient, welche einem altlangobardischen Herzogtume entsprach, vermochte der Bischof von Trient sich im unmittel-

1) Zum Teil im Statthaltereiarhiv Innsbruck, zum Teil im Reichsarchiv in München.

2) Siehe Nachtrag S. 267.

baren Besitze der Territorialhoheit zu behaupten. Eine Darlegung der Verkehrsinstitutionen, die in diesem Gebiete schon durch Nachrichten aus dem 12. Jahrhundert einigermaßen illustriert werden, wird im Rahmen unserer Untersuchung nicht allein an sich, sondern insbesondere auch deshalb geboten sein, weil das tirolische Etschland lange in engster territorialrechtlicher Verbindung mit Trient gestanden hat und die Entwicklung der öffentlichen Einrichtungen nicht ohne gegenseitige Beeinflussungen geblieben ist.

Laut Inhalt einer Urkunde vom Jahre 1155 besaßen die Bischöfe von Trient schon seit längerem gewisse Rechte an dem Hafen zu Riva am Gardasee, offenbar eine Verfügungsgewalt betreffs der Lage und Benützung desselben, der Zufahrtsbedingungen und wohl auch ein Recht auf Erhebung zollartiger Abgaben¹⁾. Diese Rechte — heißt es in der Urkunde weiter — soll die Gemeinde Riva eidlich geloben nicht zu schmälern. Wir stehen in der Zeit, da in der benachbarten Lombardei die Autonomie der Komunen gegenüber ihren Stadtherren schon zum Durchbruche gelangt war und auch durch die Politik und kriegerischen Anstrengungen Kaiser Friedrich I. nicht mehr zurückgeführt werden konnte. Allein mit Trient verfolgte der Kaiser trotz Legnago und Konstanz seine besonderen Absichten. Um zu verhindern, daß in Trient die Bürgerschaft in den Besitz der politischen Hoheitsrechte gelange und Anschluß an die lombardischen Städte suche, erließ der Kaiser im Jahre 1182 einen Machtspruch²⁾, durch den derartige Bestrebungen ein für allemal abgeschnitten und der Bischof in der Stellung als ausschließlicher Träger der Territorialhoheit befestiget wurde. Unter den Rechten, deren selbständige Ausübung der Bürgerschaft da verboten und dem Bischöfe zuerkannt wird — Setzung der städtischen Obrigkeit (Konsuln), Anlage von Befestigungen, Steuererhebung, Bestimmung von Maß und Gewicht, Aufnahme in den Gemeinde-

1) *Fontes rer. austr.* 5, S. 21: *Ipsi eciam Ripenses iurabunt episcopum retinere portum, ubicunque voluerit et ea iusticia et usus, quem precessores eius ibidem habuerunt, imminuta per eos non erit.*

2) SCHWIND und DOPSCH, *Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgesch. der deutsch-österr. Erblande*, S. 16.

verband — befindet sich auf folgendes: „... predicti cives . . . nec de ponte seu de navigio nec de moneta aliquam ordinandi facultatem habeant, sed hec omnia ad arbitrium et dispositionem episcopi sine impedimento permaneant“. Schon der sachliche Zusammenhang, in welchem hier das Recht, betreffs der Schifffahrt Verfügungen zu treffen, gebracht erscheint, deutet mit aller Sicherheit die Auffassung an, die in der damaligen Zeit über die Bedeutung und den Charakter, daher auch den Ursprung dieses Rechtes maßgebend war: Nicht um Rechte, die den Grundherren als gewöhnliches Attribut zukamen, konnte es sich hier handeln, sondern nur um solche, die im Begriffe der Staatshoheit, der königlichen beziehungsweise kaiserlichen Machtfülle wurzelten, um sogenannte Regale. In der Tat finden wir in höchst kompetenten Äußerungen jener Zeit, so insbesondere in der Definition der Regalien, die am Reichstag zu Roncaglia im Jahre 1158 vorgenommen wurde¹⁾, das Eigentum an den schiffbaren Gewässern und dem daraus zu ziehenden wirtschaftlichen Nutzen unter die Regalien eingereiht²⁾, und zwar gerade mit den Rechten, welche sonst noch in der Konstitution für Trient von 1182 vorkommen. Auf dem Wege freier Verleihung zuerst und schließlich unter dem Banne einer allgemeinen, unaufhaltsamen Entwicklung gelangten diese Regalien an die Inhaber der Grafschaftsgewalt und trugen so wesentlich dazu bei, die neue verfassungsrechtliche Kategorie der Territorialhoheit (Landesfürstentum) zu schaffen. Wenn auch die besprochene Konstitution Kaiser Friedrich I. von 1182 nicht als ursprünglicher Ausgangspunkt für die Übertragung dieser Rechte an den Bischof von Trient gelten kann, jener vielmehr wahrscheinlich schon durch die Verleihung der Grafschaft mit allen möglichen Pertinenzen gegeben war³⁾, so hat doch zweifellos zur Befestigung dieser Entwicklung die genannte Konstitution in sehr bedeutendem Maße beigetragen.

1) Gedruckt mit anderen daraufbezüglichen Aufzeichnungen *Monumenta Germaniae, Leges, sectio IV (Constitutiones et Acta), vol. II, p. 244.*

2) Als Ausdrücke kommen hierfür a. a. O. vor: *flumina navigabilia oder publica und omnis utilitas ex decursu fluminum proveniens.*

3) BONELLI, *Notizie istoriche-kritiche della chiesa di Trento* 2, p. 369.

Die Verfügungsgewalt über das Schiffahrtswesen wäre in der zitierten Konstitution Kaiser Friedrich I. wohl nicht ausdrücklich angeführt worden, wenn sie nicht damals bereits faktische Bedeutung für Trient besessen hätte. In der Tat finden sich aus ungefähr derselben Zeit Dokumente, die erweisen, daß damals die Etsch mit Schiffen und Flößen befahren wurde und dieser Betrieb der Territorialgewalt zu mancherlei Eingriffen und Organisationen Gelegenheit gab.

Im Jahre 1181 erwarb Bischof Salomon von Trient vom Grafen Friedrich von Eppan ein Feld bei Neumarkt, das bisher diesem als Eigentum gehört hatte „ubi rates preparantur“ und alles, was dem Grafen „in ratibus“ zustehe¹⁾. Worin diese Rechte bestanden, können wir nur vermuten: zollartige Abgaben von den Fahrzeugen, die hier in Neumarkt auf die Etsch gesetzt wurden²⁾, vielleicht aber eine oberherrliche Teilnahme und auch Nutzungen an dem Schiffahrtsbetriebe selbst, der Art, wie aus dem folgenden ersichtlich ist. Mit Urkunde vom 24. März 1188³⁾ belehnte nämlich Bischof Albert von Trient eine Gesellschaft von genannten Männern „ad rectum feudum et ad fidelitatem faciendam“ mit dem ausschließlichen Rechte, auf den Schiffen, welche in den Kirchspielen von Mori und Villa Lagarina vorhanden sind oder erbaut werden, Frachten auf der Etsch von den genannten Orten bis nach Bozen zu liefern⁴⁾.

Das Lehen war in der Familie der einzelnen Mitglieder der Gesellschaft erblich, durfte aber nur innerhalb dieser frei veräußert werden. Die Gesellschaft mußte sich verpflichten, die festgesetzten Schiffszölle zu bezahlen, weiters im Dienste des

1) A. a. O. 2, S. 468.

2) Über Schiffszölle auf der Etsch im 12. und 13. Jahrhundert siehe Archiv f. österr. Gesch. 97, S. 665.

3) Staatsarchiv Wien, Rep. VII. Schlechter Druck. HORMAYR, Gesch. Tirols 2, Nr. 41. — MÜLLER erwähnt dieses Dokument, ohne jedoch auf dessen Inhalt und Bedeutung einzugehen (S. 378).

4) Die Belehnung lautet: „... de omni vectura, que pertinet ad pondus et ad mensuram omnium navium, que sunt in plebe Murii et Delagari vel possunt ibi fieri ab hominibus illarum plebium vel aliarum terrarum, ut non liceat eum vectura navium deinde infra usque ad Bolcanum ire nisi per istos“ nämlich die Lehensempfänger).

Bischofs zu Kriegs- und Friedenszeiten dessen Transporte an Lebensmitteln und Waffen auf der bezeichneten Strecke gegen Vergütung der bloßen Zehrung zu übernehmen¹⁾. Erneuerungen dieses Lehens fanden in den Jahren 1202 und 1210 statt²⁾, wobei erhebliche Summen an die bischöfliche Kammer, das zweitemal 500 Pfund Berner gezahlt wurden. Die Statuten der Gesellschaft erfuhren wesentliche Erweiterungen. Während in der Lehensurkunde von 1202 das Monopol der Frachtbeförderung noch auf jene Fahrzeuge, die in der Pfarre Mori erbaut werden, beziehungsweise hier ansässigen Leuten gehören, beschränkt erscheint, fällt in jener von 1210 diese Einschränkung hinweg und das Monopol wird auf den gesamten Schifffahrtsbetrieb auf der Etsch von Ravazzone³⁾ bis Bozen „et plus si ire ultra possunt“ ausgedehnt⁴⁾, ohne daß irgend ein Platz ausgenommen wird. Aus der Schifffahrtsgesellschaft eines kleinen Bezirks entwickelt sich eine solche für das ganze Territorium, die denn auch als „ars“ (Zunft) bezeichnet wird. Den Mitgliedern derselben steht es frei, jederzeit neue Genossen gegen Einhebung bestimmter Beiträge aufzunehmen. Die Verpflichtungen betreffs Förderung von Gütern für die bischöfliche Verwaltung sind dieselben wie früher, nur werden nach der Urkunde von 1202 die Mitglieder der Gesellschaft auch zur Bewachung der Burg Pradaglia (bei Rovereto) verhalten, die ihnen dafür als Zufluchtsort offensteht.

1) Der betreffende Passus lautet: „... si suprascripto d. episcopo oportuerit aut sibi placuerit servicium suprascriptorum vasallorum cum navibus in pace seu werra causa deferendi blavam vel arma seu aliam aliquam rem, ipsi debent ire in servicio d. episcopi cum navibus et hominibus ad suficienciam ad eas Tridentis usque ad Bolcanum, ad expensas tantum d. suprascripti episcopi in victualibus et ad eius periculum.“

2) Staatsarchiv Wien, Rep. VII. 1202 April 30 und 1210 Februar 10.

3) Bei Mori.

4) Der Passus des Privilegs, der dies besagt, lautet: Preterea „dominus episcopus imperavit et talem decretum fecit, quod de cetero nulla sclava nec aliquis navis, que nunc sit vel de cetero fiat, per flumen Alesis non ducatur, nisi ad hanc pervenerint societatem et suam partem suprascriptorum denariorum (des Belehnungsgeldes) non persolverint, ut supra dictum est. Quod si contra istud statutum fecerit, pro pena teneatur solvere et emendare dicto d. episcopo C libras et suprascriptis sociis L libras et amplius flumen nec utatur, nisi cum susprascriptis se asociabit.“

Auf eine ursprünglich hofrechtliche Abhängigkeit der Mitglieder dieser Schifferzunft vom Hochstifte könnte die Bestimmung betreffs ihrer unentgeltlichen Dienstleistung für jenes gedeutet werden. Es wäre denkbar, daß der Bischof gerade den Leuten, welche auf Grund persönlicher Abhängigkeit oder als Besitzer gewisser zu diesem Zwecke verliehener Güter die Schifffahrt für die Bedürfnisse der bischöflichen Verwaltung zu besorgen hatten, gewissermaßen als noch weitergehende Entschädigung das Monopol auf Förderung aller anderen Flußtransporte übertragen wollte. Allerdings ist vom Standpunkte einer richtigen Erfassung der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung doch noch sehr zu unterscheiden, ob der Bischof dieses Vorrecht lediglich in seiner Eigenschaft als Grund- oder Dienstherr oder auf Grund höher stehender Regalrechte verliehen hat. Nach der obigen Darlegung kann kein Zweifel sein, daß das letztere zutrifft, daß die rechtliche Grundlage zu einer derartigen Verfügung insbesondere im Besitze des Stromregals gegeben war, welches dem Hochstifte ein Obereigentum an dem Flusse und daher auch eine Verfügungsgewalt über die Ausnutzung desselben zu wirtschaftlichen Zwecken — sei es als natürliche Verkehrsstraße, sei es zur Gewinnung motorischer Kraft ¹⁾ — sicherte. Es muß aber auch weiter bedacht werden, daß die besprochenen Privilegien von einer bisherigen grund- oder dienstherrlichen Abhängigkeit der mit dem Schifffahrtsmonopole belehnten Leute nichts verlauten lassen und es ist daher die entgegengesetzte Annahme, daß die erwähnten Schifffahrtsdienste von der bischöflichen Verwaltung als Entschädigung für die Gewährung des Monopols durchgesetzt wurden, mindestens ebenso begründet. Der Umstand, daß diese Dienste in der Form von Lehenspflichten dargestellt werden ²⁾, als Lehen selbst aber eben jenes Schifffahrtsvorrecht erscheint, kann uns in dieser Auffassung nur bestärken.

1) Auch die Anlage von Mühlen an der Etsch unterlag der Genehmigung des Bischofs als des Territorialherren: 1212 belehnte Bischof Friedrich einen gewissen Ulrich mit dem Rechte, an der Etsch bei Nomi eine Mühle zu bauen „ita tamen, quod illud edificium non noceat nec nocere debeat ratibus vel navibus neque euntibus per ipsum flumen (Font. rer. austr. 5, S. 243).

2) Siehe oben S. 212, Anm. 1.

Zwar erscheint das Recht, von den Untertanen Wagen und Schiffe aufzubieten, als königliches Recht¹⁾ und wird auch in der erwähnten Regaliendefinition von 1158²⁾ als solches bezeichnet, gelangte dann mit den anderen Regalien wohl in den Besitz der Territorialgewalten. Es darf uns aber trotzdem nicht überraschen, daß diese Dienste von letzteren, in unserem Falle vom Bischofe von Trient, zum Inhalt einer Lehenspflicht gemacht werden, denn das Lehenswesen hat ja auch sonst die Bestimmung erfüllt, der älteren Staatsbedingungen durch seine besonderen Ordnungen zu ersetzen.

Fraglich bleibt, in welcher Form die Bischöfe die Benutzung des Flusses zu allgemeinen Transportzwecken zugelassen haben, bevor sie dieselbe zu Lehen an Genossenschaften mit ausschließender Befugnis gaben. Wir dürfen annehmen, daß bereits eine ziemlich lebhaft entwickelte Entwicklung des Verkehrsbedürfnisses stattgefunden haben muß, ehe eine solche Maßregel sich empfehlen konnte. Eine ganz ähnliche Organisation der Schifffahrt ist auf der Salzach und am unteren Inn, wo die Erzbischöfe von Salzburg ein ausschließendes Verkehrsrecht besaßen, seit dem 13. Jahrhundert nachzuweisen³⁾.

Der geschilderte zunftmäßige Betrieb der Schifffahrt wurde auf der Etsch auch in der Folgezeit aufrecht erhalten, wie verschiedene urkundliche Angaben ersehen lassen. Im Jahre 1236 führten die „naute, qui utuntur modo navibus in flumine Atesis a Ravezono usque ad Casam Novam“ (Neuhaus bei Terlan) korporativ einen Prozeß gegen die damaligen Inhaber der Maut zu Trient⁴⁾; 1266 werden „omnes nauterios, de navibus de civitate Tridenti et omnes nauterios qui sunt in eorum societate“ von allen Gemeindelasten für frei erklärt — mit Ausnahme der

1) Siehe SCHRÖDER, Handbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 205.

2) Siehe oben S. 210, Anm. 1. Der betreffende hier gebrauchte Ausdruck lautet für diese Dienste: angariarum et perangariarum et plaustrorum et navium prestationes.

3) Vgl. INAMA-STERNEGG, Deutsche Wirtschaftsgesch., 3. Bd., 2. Teil, S. 342.

4) Acta Tirolensia 2, Nr. 377, 392, 393, 403.

Dienste, die sie mit ihren Schiffen zu leisten gewohnt sind; weiteres ernennt zur Stärkung ihrer Genossenschaft der Hauptmann zu Trient in Vertretung des Grafen Meinhard von Tirol, des damaligen Herren von Trient, zwei Gastalden (Obmänner) für jene mit einer gewissen Befehlsgewalt¹⁾. Die Berechtigung zur Ausübung des Schiffahrtsgewerbes auf der Etsch war auch später noch Gegenstand landesherrlicher Verleihung²⁾, galt auch in den Jahrhunderten der Neuzeit direkt als staatliches Monopol, dessen Handhabung und Verwertung einer geschlossenen Gesellschaft übertragen war³⁾.

Allerdings gewisse Ausnahmen waren in diesem Systeme vorgesehen. In einem Kundschaftsbriefe über den Uferzoll zu Neumarkt vom Jahre 1216 heißt es ausdrücklich, daß die Veroneser daselbst eigene Schiffe haben und damit Frachten liefern⁴⁾. Noch bestimmter spricht in dieser Sache das Statut der Schifferzunft zu Verona aus dem Jahre 1260⁵⁾. Nach dem 61. Artikel desselben war es etwas gewöhnliches, daß die Mitglieder dieser Zunft von Neumarkt und Trient abwärts Transporte nicht allein für Veroneser, sondern auch für andere Leute besorgten. Im 52. Artikel findet sich ein vollständiger Tarif für die Personenbeförderung auf der Etsch von Branzoll abwärts⁶⁾. — Ob dieses Recht der Veroneser auf besonderer Verleihung beruhte, vielleicht aus einer Zeit stammte, in der die oben geschilderte Organi-

1) Archiv f. österr. Gesch. 92, 138.

2) 1308 Februar 9 (Statthaltereiarchiv Innsbruck Cod. 277, F. 7) verleiht Herzog Otto von Kärnten-Tirol, damals auch Herr von Trient, dem Jakob Spocharius von Trient den „*usum navium in Athesi et Avisio pro dacio et pedagio consueto, quod scit Ulricus de Coredo*“ (der damalige Hauptmann von Trient).

3) Im Jahr 1584 verleiht Erzherzog Ferdinand II. das ausschließliche Recht auf Floßfahrt auf der Etsch von Branzoll bis Sacco einer Speditionskompanie. (A. a. O. Buch Enbieten und Befehl 1584, F. 19.)

4) Beiträge zur Rechtsgeschichte Tirols (Festschrift zum 27. deutschen Juristentage in Innsbruck 1904), S. 15, Anm. 1.

5) Atti della i. r. academia degli Agiati in Rovereto Ser. III. vol. XIV. (1907), S. 127 ff.

6) Nämlich bis Verona von Branzoll 32 Solidi, von Neumarkt 30, von Trient 20, von Sacco (bei Rovereto) 12, von Marco 10. — 1 Solidus ist gleich 12 Berner Denaren (Pfennigen).

sation des Schiffsbetriebs durch die Bischöfe von Trient noch nicht durchgeführt war, konnte ich nicht ermitteln.

Ohne Frage auf denselben verfassungsrechtlichen Voraussetzungen wie diese Verleihungen von Schifffahrtsrechten auf der Etsch beruhte auch das oben S. 201 besprochene Lehen, das die Kommune Riva im Jahre 1192 bezüglich des Transportrechtes auf dem Gardasee von Bischof Konrad erhalten und noch lange genossen hat¹⁾.

Auch in den anderen Grafschaften, die — ursprünglich Teile des alten bayerischen Herzogtums — auf dem oben angedeuteten Wege²⁾ zur einen Grafschaft Tirol sich verbanden, hat die verfassungsrechtliche Entwicklung schon seit dem Beginne des 13. Jahrhunderts dazu geführt, daß die Träger der gräflichen Gewalt und der daraus abgeleiteten landesherrlichen Würde des Verkehrs- und Transportwesens ihrer Verfügungsgewalt unterwarfen. So ordnete Herzog Otto von Andechs, Graf im Inntal, in dem Stadtrechte von Innsbruck³⁾, das im Jahre 1239 auf Grund der bisher zur Geltung gekommenen Satzungen neu kodifiziert wurde, an, daß in seiner Grafschaft, das ist in dem Inn-tale zwischen den Flüssen Ziller und Melach, nirgends außer an dem genannten Orte eine „niderlaz“ zu halten sei. Unter einer solchen Einrichtung kann nach dem allgemeinen Sprachgebrauche nur ein Stapelzwang gemeint sein, ohne daß näher angedeutet wäre, ob derselbe eine Feilbietung der am Transport befindlichen Waren oder lediglich die Einlagerung derselben zur Nachtzeit, sowie die Unterbrechung des Transportzuges zwecks Aufnahme von Frachtdiensten seitens der eingesessenen Fuhrwerksbesitzer bezweckte⁴⁾. Daß auch letzteres, somit der Wechsel der Zugmittel nur an den mit Niederlagsrechten versehenen

1) In einem Urbar des Hochstiftes Trient von 1335 (Statthaltereiarhiv Innsbruck, Trient. lat. Arch., C. 28, Nr. 15, F. 79) ist unter den Einnahmen der Stadt Riva auch ein Titel „pro passagio Ponalis lib. XXVI“ zu finden.

2) Siehe oben S. 208.

3) SCHWIND und DOPFSCH, Ausgew. Urkunden zur Verfassungs- und Verwaltungsgesch. d. österr. Erbländer, S. 80.

4) Über Stapelrechte im allg. siehe INAMA-STERNEGG, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 4, S. 258.

Orten stattfinden durfte, ist zwar in diesen älteren Privilegien nirgends ausgesprochen, dürfte aber wahrscheinlich schon damals gegolten haben, da noch für das 14. Jahrhundert dieses System in völliger Entfaltung sich zeigt¹⁾. Jedenfalls stand die Möglichkeit, eine solche Maßregel mit obrigkeitlicher Befehlsgewalt zu treffen, in engster Verbindung mit dem Marktrechte, welches die Grafen von Andechs hier in Innsbruck schon seit längerem besaßen und das im Laufe ihrer Entwicklung zur Landeshoheit zu einem wirklichen Marktregale sich ausgestaltete²⁾. Selbstverständlich war, wie überhaupt bei Errichtung von Märkten, auch bei Veranstaltung einer solchen besonderen Gelegenheit zur Beschaffung von frei sich anbietenden Frachtdiensten nicht allein das finanzielle und herrschaftliche Interesse des Marktherren, sondern auch die Bedürfnisse des Verkehrs selbst, der Besitzer der Transportgüter und der Inhaber der Frachtmittel beteiligt: auch in diesem Falle sollte Angebot und Nachfrage tunlichst konzentriert und dem naturgemäßen Wunsche nach einer raschen und einfachen Erledigung des wirtschaftlichen, hier des Transportbedürfnisses nachgekommen werden.

Im Jahre 1282 traf Graf Meinhard II. des damals bereits in der heutigen Gestalt vereinigten Tirol, da er „in oppido Imbst (Inst im Oberinntale) facere forum et subsequenter construere civitatem“ wollte, folgende Verfügungen: 1. daß in keinem anderen Orte zwischen „Mittenwald“ (womit hier nur jenes Mittenwald, das heute Lähn heißt und bei Leermoos liegt, gemeint sein kann) und Prutz als zu Imst eine „deposicio rerum, que vulgariter niederlag nuncupatur,“ stattfinden dürfe; 2. daß im ganzen Oberinntal von Imst aufwärts Warenhandel nur zu Imst getrieben und 3. nur hier innerhalb des Gerichtes Wein geschenkt und Fremde beherbergt werden dürfen³⁾. Die Existenz der zweiten Bestimmung scheint mir mit ziemlicher Sicherheit anzudeuten, daß dieser Niederlagszwang nicht die Feilbietung der transportierten Güter, sondern deren Einlagerung während

1) Siehe unten S. 226 ff.

2) Siehe Archiv f. österr. Gesch. 97, S. 671 ff.

3) HORMAYR, Beiträge zur Gesch. Tirols 2, S. 182.

der Nacht und jener Aufenthalte betraf, die zur Aufnahme von Frachtdiensten nötig wurden. Auch für zahlreiche andere Orte der Grafschaft Tirol kann der urkundliche Nachweis erbracht werden, daß dieselben bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in dem angegebenen Sinne bevorrechtete Niederlags- und Umschlagsplätze oder Rodstätten waren. Es dürfte sich empfehlen, diese Orte hier in ihrer geographischen Anordnung längs der Hauptverkehrsstrassen, die Tirol durchzogen, nach dem von MÜLLER S. 367 ff. gegebenen Vorbilde aufzuführen und die Jahreszahl ihrer ältesten urkundlichen Erwähnungen in der bewußten Eigenschaft beizufügen.

Die frühesten Nachweise über den Bestand, die verkehrsgeographischen Beziehungen und die Frequenz der einzelnen Straßenzüge vermitteln uns auch für Tirol die Dokumente aus der Geschichte des Zollwesens, die ich gesammelt und gerade in dieser Richtung übersichtlich zusammengestellt habe¹⁾. Seit dem 11. Jahrhundert werden uns die ersten Zollstätten, seit Mitte des 13. Jahrhunderts alle übrigen, soweit sie nicht direkt später errichtet wurden, genannt. Auch über die Geschichte der baulichen Anlage und Verbesserung der Straßen selbst ist seit Ende des 13. Jahrhunderts Vieles aus zuverlässigen Quellen²⁾ in Erfahrung zu bringen. Ein gutes, nahezu vollständiges Bild des tirolischen Verkehrsnetzes zu Anfang des 14. Jahrhunderts erhalten wir aus zwei Mandaten König Heinrichs, Grafen von Tirol, vom Jahr 1318³⁾, in welchen die Straßen für den Abtransport des Haller Salzes festgesetzt werden, nämlich nordwärts „über den Verren“ (Fernpaß) „und durch die Scharenz“ (Scharnitz) „und ab gen Bayrn“ (d. i. durch das Unterinntal), andererseits südwärts „für Glurns herab“ (d. i. über Finstermünz und Vintschgau), „über den Jauven“ (Jaufenpaß) und „für Chlausen her“ (d. i. über den Brenner und durch das Eisacktal).

Die Bezeichnung „strata superior et inferior“ für die beiden wichtigsten Verkehrslinien Tirols, die eine vom Lech über

1) Siehe Archiv f. österr. Gesch. 97, S. 609 ff. und 806 ff.

2) Siehe a. a. O. 642 ff.

3) Staatsarchiv Wien Cod. 389, F. 29 und Reichsarchiv München Cod. Tirol. 11, F. 54 und 12, F. 35.

den Fern, das Oberinntal, Reschenscheideck und Vintschgau an die Etsch, die andere von der Loisach über Scharnitz, Innsbruck, Brenner an den Eisack und ins Pustertal oder ebenfalls an die Etsch, findet sich urkundlich zum erstenmal zum Jahr 1349¹⁾. Das betreffende Dokument spricht überdies im allgemeinen Sinne von Orten mit Niederlagszwang, die sich an jenen Straßenzügen befinden.

Die „obere“ Straße hatte folgende Stapelplätze:

Mittenwald nördlich des Fern, erwähnt 1282²⁾. Später ist diese Niederlage zu Leermoos³⁾. Imst, zum erstenmal erwähnt 1282⁴⁾; Zams 1310—1335⁵⁾; Prutz 1282⁶⁾, ferner 1329⁷⁾; Nauders, zum erstenmal erwähnt 1328⁸⁾; Latsch

1) Reichsarchiv München, Ält. Archivrepertorium 61, F. 68: 1349 Nov. 23: Ludwig der Bandenburger, Graf von Tirol, verleiht den Konrad Füllsack, Bürger zu Innsbruck, und dessen Erben bis auf Widerruf ein Privilegium „pro uno curru libero ducendo ante omnes depositions (niderleg) et thelonia domini per stratam inferiorem aut superiorem.

2) Siehe oben S. 217.

3) Die erste urkundliche Erwähnung von Leermoos als Rodstätte weise ich nach zum Jahr 1515. Siehe Archivberichte aus Tirol 2, S. 206, Nr. 1039.

4) Siehe oben S. 217.

5) Siehe unten S. 227.

6) Siehe oben S. 217.

7) König Heinrich, Graf von Tirol, verleiht im Jahr 1329 dem Orte Prutz Marktrechte und ordnet an, daß „nieman chain gut zwischen Nauders und Pont Landspruk (wohl Pontplatzbrücke) ninder anderswa, dann in dem marche ze Brutsch niderlegen sol“ (HORMAYR, Sämtliche Werke 2, Urkunde Nr. 61).

8) König Heinrich, Graf von Tirol, schließt 1328 Mai 28 mit der Stadt Como einen Geleits- und Handelsvertrag. Hier auch die Bestimmung: *Preterea volumus (nämlich König Heinrich), quod tam nostri quam aliorum nobilium et ministerialium homines ducentes merces predictorum (nämlich von Como) mercatorum volentium ire in Burmium (Bormio) per vallem Veltlinam possint ducere easdem merces sine omni depositione earumdem mercium usque ad montem, per quem itur in Burmium (das ist das Wormserjoch). Scilicet si iidem homines duxerint easdem merces per stratam in Nauders, tunc antiqua consuetudo debet quoad dictam depositionem ipsarum mercium observari. Si autem predicti homines easdem merces par vallem Venustam (Vintschgau) duxerint descendendo usque ad villam in Laetsch (Latsch), tunc ab eadem villa nostri homines tam merces ipsorum mercatorum ulterius ducere poterunt et valebunt.* (Staatsarchiv Wien, Cod. 392, F. 12; — über den

1328¹⁾; Meran 1333²⁾; Bozen 1308³⁾; Neumarkt 1308⁴⁾; Trient 1308⁵⁾. Bis Trient fehlen also von den nach MÜLLER im 16. Jahrhundert vorhandenen Niederlagen und Rodstätten bloß Reutte, Haiterwang, Glurns und Terlan. Zweifellos handelt es sich hierbei nur um zufällige Lücken in der Überlieferung, Reutte ist überhaupt erst später zum Niederlagsorte bestimmt worden⁶⁾. Auch über die Rodstationen von Trient ostwärts im Valsugana vermag ich für das 14. und frühere 15. Jahrhundert fast nichts beizubringen, höchstens, daß Castelnovo in der Trienter Rodordnung von 1428⁷⁾ als Endpunkt der von der Trienter Fracht-

übrigen Inhalt des Vertrags siehe Zeitschrift des Ferdinandeums Innsbruck 53, S. 75).

1) Siehe oben S. 219, Anm. 8.

2) König Heinrich, Graf von Tirol, bekennt, „daz wir des beweiset sein, daz der niderleg, der da ist ze Mays, unser stat an Meran schedleich sei“ . . . verbietet, daß künftighin eine Niederlage zu Mais sei und befiehlt, daß eine solche nur zu Meran gehalten werden dürfe (STAMPFER, Chronik von Meran, S. 234).

3) Siehe unten S. 226.

4) Ebenda.

5) Ebenda und unten S. 231.

6) Haiterwang erscheint auch als (südlicher) Endpunkt des Geleites, welches die Edlen von Hoheneck nachweislich seit dem 14. Jahrhundert vom Reiche zu Lehen haben. Reutte, das erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts als wichtiger Transitort sich entwickelte, hatte eine Warenniederlage nachweislich im Jahr 1471 (Zeitschrift des Ferdinandeums 15, S. 99). 1489 bestätigt Erzherzog Siegmund dem Markte Reutte das Recht auf Niederlage und Rod, insbesondere auch betreffs der Güter, die auf dem Lech herbeigebracht werden (Statthaltereiarhiv Innsbruck, Cod. 41 II, 197).

7) Siehe unten S. 237. Noch im Jahr 1528 (Statthaltereiarhiv Innsbruck, Pestarchiv IX, S. 67) berichtet der Zollner von Trient an die Regierung zu Innsbruck: „Zu Castelneuf ist ain ganze niderleg, da sind unnsere Rotfuerleyt di guetter von Triendt schuldig geen Castelneof zu antworten, aber sy fuerens gemeinglich nur geen Levigo, da ladens di Leviger und fuerens geen Castellnöff, ist aber nit recht, dan die Triendtnere sollens geen Castellnöff antworten.“ Die Niederlage zu Levico hat sich also erst später, jedenfalls im Laufe des 15. Jahrhunderts zwischen jenen von Trient und Castelnovo eingeschoben. 1519 wurde erst der bis dahin offene Niederlagsplatz zu Levico mit einem Dache versehen (Statthaltereiarhiv Innsbruck, Trienter Archiv, C. XIV, Nr. 71). Weiters waren nach jenem Bericht damals Niederlagen zu Grigno und zu Persen (Pergine), doch bestand an letzterer ein Umlade-

genossenschaft versorgten Straßenstrecke und damit notwendigerweise als Umschlagplatz erscheint. Im übrigen möchte ich auch diesen Mangel eher auf ungenügende Kenntnis des einschlägigen Quellenbestandes zurückführen¹⁾, als zur Annahme schreiten, daß in diesem Gebiete das System der bevorrechteten Stapelorte und Transportgenossenschaften vordem unbekannt gewesen sei und erst seit Ende des 15. Jahrhunderts sich eingebürgert habe²⁾.

An der „unteren“ Straße werden folgende Orte mit Niederlags- und Umladezwang zum erstenmal genannt:

Zirl zum Jahr 1342³⁾; Innsbruck zu den Jahren 1239⁴⁾ und 1326⁵⁾; Matrei 1326, 1337⁶⁾ und 1342⁷⁾; Lueg ebenso;

zwang nur für die von den Castelnobern geführten Transporte. — Als nächste Station südlich Grigno wird Arsia genannt, das aber nicht mehr im Valsuganatal, sondern bereits auf der Straße gegen Feltre gelegen ist.

1) Valsugana östlich Levico ist erst 1412 zu Tirol gekommen, vordem unterstand es dem Hochstift Feltre und dann abwechselnd Padua, Mailand und Venedig. Eine Durchforschung der lokalen Archive, die in erster Linie Material für unsere Frage enthalten müßten, war mir nicht möglich. Doch ist es immerhin auffallend, daß in den Bestätigungen der Rechte und Gewohnheiten der Valsuganischen Kommunen, die in verschiedenen Fassungen sowohl aus der Zeit der Habsburger wie der früheren Herrschaften vorliegen, sowie in den Statuten dieser Gegend von Stapel- und Rodprivilegien niemals die Rede ist.

2) Über die ersten Nachrichten über Transportorganisation in Valsugana siehe unten S. 248, Anm. 6.

3) Siehe unten S. 223, Anm. 2.

4) Siehe oben S. 216.

5) Siehe unten S. 240.

6) Siehe unten S. 240.

7) 1342 Juli 25: Markgraf Ludwig, Graf von Tirol, verleiht dem Ulrich dem Schreiber, Bürger zu Innsbruck und dessen Erben „ainen freyen wagen ewichlich, der an aller niderlege, ez sey ze Matray, an dem Lüg, ze Sterzingen, ze Mauls, ze Mühlbach oder wo ez in unsrer herschaft ist, ledik, unbenoetet, ungeirret sol varen gen Tarveis (Treviso) einwärts und auswärts, daz in da niemant irren noch engen sol, si noch wer den wagen führt . . . (Staatsarchiv Wien, Cod. 398, F. 20.)

Sterzing 1304¹⁾, 1331²⁾, 1342 und 1353³⁾; Mauls 1342; Mühlbach 1333⁴⁾ und 1342; Bruneck 1380⁵⁾; Toblach 1360⁶⁾.

Auch an anderen Straßenzügen des heutigen Tirol sind bereits im 14. Jahrhundert einzelne Orte mit ausschliessenden Niederlagsrechten ausgestattet oder besaßen wenigstens entsprechende partielle Einrichtungen zur Regelung des Transportbetriebes. So befand sich laut der Rodordnung des Stanzertales von 1398⁷⁾ zu Grins an dem Arlbergwege ein „Schätzer“, welcher im Auftrage der drei Zehnten (Gemeinden) des Tales (Grins, Pians und Stanz) die Frachtgebühren (furleith) zu bemessen hatte, die für die von den Angehörigen dieser Zehnten übernommenen Transporte zu bezahlen waren⁸⁾. In dem Teile

1) Herzog Otto, Graf von Tirol, verleiht Sterzing das ausschließliche Recht auf Warenniederlage und Gastung der Fremden zwischen Mittenwald a. E. und dem Brenner. — Dieses ist das einzige Niederlagsrecht, das Müller (S. 384) aus dem 14. Jahrhundert für Tirol zu erwähnen weiß.

2) Siehe unten S. 241.

3) 1353 s. d.: Markgraf Ludwig verleiht dem Ulrich Kellner, Bürger zu Sterzing die „Niederlegung“ daselbst gegen einen jährlich zu leistenden Zins (Staatsarchiv Wien, Cod. 402, F. 16).

4) Siehe unten S. 241.

5) Vgl. SINNACHER, Beiträge zur Geschichte des Hochstifts Brixen 5, S. 510 und Archivberichte aus Tirol 1, Nr. 2471.

6) Raitung des „Aufgebamtes“ zu Toblach von 1360 (Statthaltereiarhiv Innsbruck, Repertorium des Görzer Archivs, F. 440).

7) Siehe unten S. 228, Anm. 4.

8) Auch auf der anderen Seite des Arlberges bestanden um dieselbe Zeit ähnliche Einrichtungen: 1425 entscheidet Graf Wilhelm von Werdenberg in einem Streite zwischen den Gemeinden Stuben und Klösterle wegen der „fürleyth“ der Kaufmannswaren (Jahresbericht des Vorarlberger Museumsvereins 1898, S. 70, Nr. 910). — Über die Verkehrsgeschichte des Arlberges siehe sonst SCHULTE, Geschichte des mittelalterlichen Verkehrs etc. 1, S. 380; Archiv f. österr. Gesch. 97, S. 651 und ferner Zeitschrift des Ferdinandeums 53, S. 87. — Zahlreiche Belege für einen lebhaften Boten- und Personenverkehr über den Arlberg seit 1298 bringt SCHÖNACH in Forschungen und Mitteilungen zur Gesch. von Tirol und Vorarlberg 1, S. 283 ff. Auch eine Feste wurde noch in den 30er Jahren des 14. Jahrhunderts unmittelbar am Fuße des Passes erbaut (a. a. O. S. 294), das Inntaler Kloster Stams erwirkte sich 1378 und 1388 Zollfreiheit im heutigen Vorarlberg (a. a. O. 296 f.), der Zoll zu

des Oberinntales, welcher zwischen der oberen und unteren Strasse gelegen ist¹⁾ und nicht ungerne in Kombination der beiden Routen benützt wurde, hatte Telfs ein Niederlagsprivileg, wie in einer Gerichtsurkunde von 1342, Juni 30, anerkannt wird, kraft landesfürstlicher Verleihung²⁾. Das Unterinntal (unterhalb Innsbruck) kam verkehrsgeographisch nur in Betracht für die Handelsverbindungen zwischen Tirol und dem östlichen Bayern, beziehungsweise den beiderseits darüber hinaus gelegenen Gebieten³⁾. Hier bekam Hall ein ausschließendes Niederlagsprivileg, das bis zum Ziller reichte, im Jahr 1303 bei Beteiligung mit dem Stadtrechte⁴⁾; Rattenberg erhielt bei derselben Gelegenheit im Jahr 1393 ein Niederlagsrecht für alle in das zugehörige Landgericht eingeführten Kaufmannswaren samt Feilhaltungszwang⁵⁾; Kufsteins Niederlagsrechte werden im Jahr 1364 als alt hergebracht bezeichnet⁶⁾. In den drei letztgenannten Orten

Klösterle wird zum Jahr 1343 genannt (KURZ, Verkehrsgeschichte des Arlberges 1899, S. 21).

1) Siehe MÜLLER, S. 370.

2) Archiv der Marktgemeinde Telfs: „Also habent Telfer siben man gestellet di darumb habent gesworen, daz si die niderleg von unser herren gnade also herpracht haben. Die von Zirl hatten nämlich das Recht „umb ain niderleg an trukhem gûte“ zu Telfs bestritten. Daraus folgt wohl, daß auch Zirl damals bereits ein solches Niederlagsrecht besessen hat.

3) Siehe Zeitschrift des Ferdinandeums Innsbruck 53, S. 89 f.

4) Siehe Straganz, Hall i. T., S. 174.

5) „Auch sol man dhainerlay chaufmanschaft treiben . . . in deme genannten gericht (sc. Rattenberg) . . . man bring es dann vor in dieselben unser stat Rattenberg auf die märgt . . . und waz man also hin ein bringet, daz man nit verchauft . . . daz mag man fürbas führen (Landesarchiv Innsbruck, Depositum Rattenberg, Nr. 19). — Im Jahr 1544 entstand zwischen Kufstein und Rattenberg ein Streit wegen des „Hefsteekens“ (Anlegeplatzes für die Innschiffe), und Rattenberg setzte durch, daß sein ausschließliches Recht auf Ausladung von Gütern, die von Wörgl nach Kitzbühel gehen sollen, im Prinzip anerkannt wurde (a. a. O. Nr. 227). Bei derselben Gelegenheit wurde auch von Seite Rattenbergs behauptet, daß am Inn zwischen Rosenheim und Rattenberg keine „Niederleg noch Auswurf“ sei als zu Rattenberg (a. a. O. Nr. 231), doch widersprechen dem die alten Niederlagsrechte der Stadt Kufstein.

6) Siehe unten S. 230, Anm. 2. Auch in einem Dokumente von 1543 (a. a. O. Nr. 227) heißt es, daß weder zu Wörgl, noch in einem andern Orte in Ge-

bezog sich das Niederlagsrecht nicht allein auf die am Landwege geführten Warentransporte, sondern auch auf jene, die die Wasserstraße des Inn benützten, wie an verschiedenen Stellen auch ausdrücklich bemerkt wird.

Im Gebiete des Hochstiftes Trient werden außer der Hauptstadt keine Orte mit Stapel- und Umladezwang genannt. Das Statut der Trienter Frächtergenossenschaft von 1428¹⁾ kennt für die Straßenstrecken, auf welchen jene privilegiert war, keine anderen Endpunkte, als Orte, die unmittelbar an der Grenze des Trienter Territoriums oder schon außerhalb derselben gelegen sind: gegen Valsugana, wie bereits erwähnt, Castelnovo, etschauwärts Neumarkt, -abwärts Ala, ferner Riva und Torbole am Gardasee. Die seit dem 13. Jahrhundert üblichen Anlaufplätze für die auf der Etsch verkehrenden Schiffe und Flösse wurden bereits oben genannt²⁾.

Wenn wir diese Zusammenstellung als Ganzes betrachten, so ergibt sich, daß bereits im 14. Jahrhundert die tirolischen Straßen mit einer wohlgegliederten und fortlaufenden Kette von Niederlags- und Umschlagplätzen versehen waren, an welchen für die Bedürfnisse des Transportverkehrs nach sicheren Lagerräumen, Aufnahme von Frachtgelegenheit, sowie Gastung und Beherbergung der Begleitleute durch ständige Einrichtungen Sorge getragen war. Die betreffenden Orte erhielten als solche privilegierte Ruhe- und Raststätten des Transitverkehrs ein spezielles wirtschaftliches Gepräge, zweifellos ein deutliches Symptom der ökonomischen Kraft, welche diesem Verkehre innewohnte und von ihm aus in Bewegung sich umsetzte. Wir gelangen da zu demselben Resultate, das die nähere Erforschung der Geschichte des tirolischen Zollwesens³⁾ und eine eben solche Betrachtung

richte Kufstein ein Niederleg gestattet sei, und die Güter, die am Inn herbeigebracht werden und nach Kitzbühel weiter gehen, nur in Kufstein ausgeschifft, niedergelegt und von hier nach Kitzbühel weiter geführt werden dürfen.

1) Siehe unten S. 236.

2) Siehe oben S. 215, Anm. 6.

3) Siehe die Abhandlung des Verfassers „Das mittelalterliche Zollwesen Tirols“ im Archiv f. österr. Gesch., Bd. 97, S. 544 ff.

der Geleits- und Rechtshilfeverträge, die italienische und deutsche Städte mit den tirolischen Regierungen geschlossen haben ¹⁾, zeitigen: daß nämlich der durch Tirol führende, deutsch-italienische Transitverkehr seit Ende des 13. Jahrhunderts bereits eine blühende Entfaltung gefunden und daß das 14. Jahrhundert diesbezüglich nur wenig dem 15. nachgestanden hat.

Die beiden urkundlichen Erwähnungen der Niederlagsrechte zu Innsbruck und Imst erweisen, daß im 13. Jahrhundert in Tirol diese Institution eine wohl bekannte war. Es bedurfte wohl kaum mehr eines besonderen Vorstoßes der verfassungsrechtlichen Entwicklung, wenn der Landesfürst das Recht sich beilegte, nicht allein den Ort der Anbietetung der Frachtmittel, sondern auch die personelle Berechtigung hierzu bestimmten Normen zu unterwerfen. Auch hierfür bildete, wie überhaupt für die monopolistischen und zunftfördernden Eingriffe der Territorialgewalt in das Handels- und Gewerbsleben die besondere rechtliche Grundlage das Marktregal und das damit verbundene Bannrecht ²⁾. Daneben wird auch das Straßenregal, das dem Landesfürsten ein Obereigentum an den öffentlichen Verkehrswegen zuspricht, bei der Schaffung von Rechtsverhältnissen, welche ganz wesentlich auf die Benützung dieser Wege sich beziehen, mitgewirkt haben, wenn es auch als alleiniger Ausgangspunkt nach dem Vorgange MÜLLERS ³⁾ nicht angesehen werden kann. Überhaupt dürfte es nicht mehr im Bewußtsein des Zeitalters — Ende des 13.—14. Jahrhunderts — gelegen haben, bei Einführung der angedeuteten Maßregeln an einzelne Komponenten der Territorialhoheit, wie Markt- und Straßenbann zu denken,

1) Siehe die Abhandlung des Verfassers „Die tirolischen Geleits- und Rechtshilfeverträge bis zum Jahre 1363“ in der Zeitschrift des Ferdinandeums in Innsbruck, 3. Folge, 53. Bd., S. 33 ff.

2) Siehe SCHRÖDER, Lehrb. d. deutschen Rechtsgesch., 5. Aufl., S. 657.

3) Siehe oben S. 199. Der Bischof von Brixen verleiht Wagenrechte von Bruneck nach Toblach und Mühlbach und von Matri nach Innsbruck und Lueg, und doch sind seiner Landeshoheit nur die beiden Ausgangsorte als Enklaven unterworfen, nicht aber die Straßenzüge außerhalb der Gemarkungen jener. Das spricht dafür, daß die Bevorrechtung durch den Landesfürsten nicht so sehr die Benützung der Straße zur Frachtförderung ins Auge faßte, als vielmehr die Anbietetung derartiger Dienste an einem bestimmten Platze.

sondern jene wurden wohl lediglich als Ausstrahlungen der einheitlichen landesfürstlichen Regierungsgewalt motiviert.

Es ist im Sinne obiger Behauptung sehr bezeichnend, daß die zeitlich erste Privilegierung für Ausübung des Frachtgewerbes, die für Tirol bekannt ist, an die Verleihung eines Niederlagsrechtes anknüpft. In einem gleichzeitig geführten Registerbuch der landesfürstlichen Kanzlei finden wir zum Februar 1309 folgende Eintragung¹⁾: „Dux Otto (Herzog Otto von Kärnten, Graf von Tirol) fecit hanc gratiam hominibus burgi et plebatus Enne (Markt und Pfarre Enn oder Neumarkt, die sich mit dem gleichnamigen Gerichte deckte), ut omnia bona, sive sint vinum, balle, oleum et alie mercaciones et res vectiles, que in curribus vel navibus ad predictum burgum Enne deferuntur, ibidem deponi debeant et per predicti burgi et plebatus Enne homines in Bozanum (Bozen) vel Tridentum (Trient) debeant traduci“. Zweierlei muß insbesondere an diesem Texte hervorgehoben werden: einmal, daß allem Anschein nach das Recht auf Frachtenbeförderung von Neumarkt nach Trient und Bozen durch die Verleihung dieses Privilegs zum erstenmal für die Inwohner des Gerichtes Enn reserviert worden ist, die auf dieser Grundlage sich entwickelnde Organisation also in der Tat einem Akte der landesfürstlichen Ordnungsgewalt ihre Entstehung verdankt. Zweitens ist sehr zu beachten, daß die Privilegierung ganz allgemein für die „hominibus burgi et plebatus Enne“ lautet und irgend ein Hinweis auf ein grundherrschaftliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Empfängern und dem Aussteller des Privilegs in demselben nicht zu finden ist. Der landesfürstliche Urbarialbesitz war zwar im Gerichte Enn nicht unbedeutend, aber davon, daß alle in diesem Gebiete ansässigen Bauern dem Landesfürsten grundhörig waren, kann keine Rede sein. Welche Motive aber dazu führten, die ganze Gerichtsgemeinde mit einem solchen Privilege auszustatten, wird weiter unten dargelegt werden.

Endlich ist in diesem ersten Tiroler Rodprivileg bereits ein Organisationsgrundsatz durchgeführt, der in seiner konsequenten

1) Staatsarchiv Wien, Cod. 343, F. 44. — Die Eintragung stellt nur einen Auszug aus der eigentlichen Urkunde dar, doch dürften die konstitutiven Sätze wörtlich wiedergegeben worden sein.

Anwendung das Transportwesen an den tirolischen Verkehrsstraßen beherrschte: das Frachtvorrecht des privilegierten Gemeinde- oder Gerichtsverbandes bezieht sich nur auf eine ganz bestimmte Straßenstrecke, die von der Niederlagsstätte im Gebiete jenes Verbandes zu der des nächst benachbarten reicht. Es scheint fast selbstverständlich, daß ein solches Aufteilungsprinzip gleichzeitig auf der ganzen Länge der einzelnen Verkehrsstrassen eingeführt werden mußte und daher mit einem solchen Privileg auch die Existenz zahlreicher anderer für die übrigen, an jener Verkehrsstraße liegenden Gemeinden nachgewiesen ist.

In der Tat haben auch andere Gemeinden um dieselbe Zeit derartige Vorrechte auf Frachtförderung von den Landesfürsten erhalten. Zwar sind fast gar keine der betreffenden Urkunden heute mehr vorhanden und wir vermögen nur auf indirektem Wege von einigen Kenntnis zu nehmen, von den meisten ist jegliche Kunde verschollen. So erwähnt eine Bestätigung der Rodfuhrrechte des Dorfes Zams im Oberinntal, die durch Kaiser Maximilian unter dem 6. April 1500 erfolgt ist¹⁾, daß die Leute von Zams einen Brief von König Heinrich, Graf von Tirol (1310—1335), vorgezeigt hätten, in dem ihnen erlaubt wird, „das trucken gut umb ain zimlichen lon, genannt das rodgut, zu fuern“. Der Inhalt dieses Privilegs ist auch in das Weistum dieses Dorfes, das in einer Fassung des 14. Jahrhunderts erhalten ist, übergegangen²⁾, wobei der Ausschluss jedes nicht im Dorfe Gesessenen von dem Fuhrrechte sehr scharf betont wird. Ähnlich bestätigt Herzog Siegmund mit Urkunde vom 16. Mai 1468³⁾ der Gemeinde Latsch im Vintschgau die Rechte, die sie betreffs einer Niederlage und Fertigung der Kaufmannsgüter von altersher je und je kraft landesherrlicher Verleihung besessen habe und worüber die Dokumente verbrannt seien, ebensolche, althergebrachte Rechte bestätigt Kaiser Maximilian den Gemeinden

1) Statthaltereiarchiv Innsbruck, Kopialbücher 2. Serie, lit. V., F. 11.

2) Tir. Weistümer 2, S. 212: Item mer ist ze wissen, das nieman kain trucken gut fuern sol, an der ze Zams pei uns mit haus gesessen ist und so in den rode durich recht anget mit ainem wagen.

3) Statthaltereiarchiv Innsbruck, Kopialbücher 2. Serie, lit. E. F., F. 51.

des Gerichtes Nauders mit Urkunde vom 16. März 1507¹⁾, und jenen der drei Drittel des Gerichtes Prutz mit Urkunde vom 19. Dezember 1496²⁾. Herzog Rudolf IV. konfirmiert unter dem 9. Oktober 1363 der Gemeinde Telfs im Oberinntal „die recht, gnad und guet gewonheit“, die diese von den Grafen zu Tirol und insbesondere Ludwig dem Brandenburger (in Tirol 1340—1361) hergebracht habe, „mit fuerung trucken und nassen guets auf wasser und auff lande“³⁾. Das Fuhrrecht auf dem Arlbergwege im Stanzertal hatten, laut einer Ordnung von 1398⁴⁾, die hier gelegenen Zenten, d. h. Dorfgemeinschaften von Stanz, Pians und Grins von jeher inne. Die Leute der Gemeinschaften Vinaders und Ritten (Gries am Brenner) wiesen im Jahr 1337 bei ihrem zuständigen Gerichte einen „hauptbrief“ eines Grafen von Tirol vor, in den ihnen das ausschließliche Recht, Güter von Lueg nach Sterzing und Matrei zu führen, zuerkannt worden sei⁵⁾. Dieses Recht war ihnen von anderen Bauleuten, will sagen von Bauleuten anderer Gemeinschaften dieser Gegend, die ebenfalls auf landesfürstliche Verleihungen sich berufen konnten, bestritten worden; das Gericht beschloß nun zur Ausgleichung dieser Irrungen ein Verzeichnis aller jener Höfe, welche nach den landesfürstlichen Privilegien zur Rodfuhr berechtigt sind, anzulegen. Es ist also zu ersehen, daß, obwohl die Privilegien für die ganzen Gemeinschaften lauteten, nur mehr einzelne Höfe dieselben faktisch genoßen. MÜLLER nimmt an⁶⁾, daß alle diese Höfe — 56 an der Zahl — „Lehenhöfe“,

1) A. a. O. lit. T. T., F. 19.

2) A. a. O. lit. S, F. 180.

3) A. a. O. Cod. 41, II, F. 640.

4) Archivberichte aus Tirol 1, Nr. 1736. — Die Aufzeichnung wird in dem Ergänzungsband der tirolischen Weistümer zum Abdruck kommen, der Herausgeber, Herr Universitätsprofessor v. WRETSCHKO, hatte die Güte, mir schon jetzt Einblick in die hierzu angefertigte Kopie zu verschaffen.

5) Dies ist das einzige Dokument, welches MÜLLER für die Geschichte der tirolischen Rodorganisationen aus dem 14. Jahrhundert anzuführen weiß; weiter nennt er noch Schiedssprüche in derselben Sache aus dem Jahre 1352 und 1380, deren Inhalt mir aber, da diese wie jene Urkunde von 1337 nur in Abschriften im Augsburgischen Handelsvereinsarchiv sich erhalten haben, nicht bekannt ist (MÜLLER, S. 375, Anm. 4.).

6) S. 375.

d. h. wohl landesfürstliche Urbargüter gewesen seien, denen das Rodrecht mit Rücksicht auf diese Eigenschaft oder das Baurecht mit Rücksicht auf ihre Rodverpflichtung verliehen worden sei. In Wirklichkeit gelingt es nicht, ein derartiges Abhängigkeitsverhältnis für alle diese 56 Höfe oder wenigstens die Mehrzahl derselben nachzuweisen, und MÜLLER scheint eben ganz zu übersehen, daß die Rodrechte dieser lediglich durch die engere Beziehung eines Privilegs, das ursprünglich für den weiteren Kreis einer ganzen Gemeinde gegolten hatte, auf einige Glieder derselben entstanden sind. Über die Ursachen einer solchen Bewegung werden wir noch unten zu sprechen haben¹⁾. Eine besonders grelle Illustrierung erfährt MÜLLERS Meinung, daß die Privilegien auf Frächtung der Kaufmannsgüter von den Grundherrschaften ihren abhängigen Leuten gewissermaßen als Entschädigung für deren Fuhrdienste verliehen worden seien, durch eine Urkunde König Heinrichs, Grafen von Tirol, vom Jahr 1332²⁾. In derselben bestimmt nämlich dieser, daß seine Eigenleute im Gerichte Glurns in die landesfürstliche Kammer dienen und mit der Freileute Dienst nichts zu schaffen hätten, tut ihnen aber „die sunder gnaden, daz si gewalt haben ze furn truken gut und pallen mitsampt den freileuten“. Aus diesem Wortlaute ist zum mindesten das eine zu folgern, daß das Rodfuhrrecht der in jenem Gerichte ansässigen Bevölkerung als allgemeines Vorrecht lediglich gegenüber den Gerichtsfremden vorbehalten war, innerhalb jener aber diesbezüglich kein Unterschied gemacht werden sollte, ob auch in sonstiger Beziehung die Rechtsstellung der einzelnen Klassen eine verschiedene war. Wenn wirklich das Rodfuhrrecht gerade für diejenigen, die dem Landesherrn mit persönlichen Diensten verpflichtet waren, geschaffen worden wäre, so wäre es sicherlich nicht notwendig gewesen, ihren Anteil an diesem Rechte gegenüber denen, die solche Verpflichtungen nicht kannten, besonders zu verbiefen.

In Ampezzo, das erst 1517 zu Tirol gekommen ist und bis dahin zur Landschaft Cadore gehört hatte, war ebenfalls

1) Siehe unten S. 260.

2) Tir. Weistümer 3, S. 2.

zum mindesten seit dem 14. Jahrhundert die Verfrachtung der Kaufmannsgüter zum Vorrecht der Angehörigen der Gemeinde geworden, wclch letztere durch bestimmte Anordnungen für eine regelmäßige Bereitstellung von Fahrzeugen und Fuhrleuten und gleichmäßige Austeilung der Fracht Sorge trug; auch hier in diesem romanischen Gebiete wurde für diese Organisation der Ausdruck „Rod“ gebräuchlich¹⁾. In dem bis 1504 bayerischen Teile Tirols — das ist im Inntale von der Zillermündung abwärts bis unterhalb Kufstein — bestanden dieselben Vorrechte der eingesessenen Bevölkerung auf Frachtenbeförderung. So bestätigt Herzog Stefan von Bayern im Jahr 1364²⁾ die hergebrachten Niederlagsrechte der Stadt Kufstein und in einer Stadtrechtsordnung dieses Ortes vom Jahr 1393³⁾ lesen wir Ausführlicheres hierüber: „darnach haben wir (nämlich der Herzog) in (nämlich den Bürgern von Kufstein) und der ganntzen landtschaft daselbs zu besondern genaden und fürdrungen ain nyderlegung bey in und in derselben unser stat Kuefstain geben und erlaubet also, wellicherlay guet oder kaufmanschaft zu in bracht oder gefuert wiert auf wasser oder auf landt enhalb oder herenhalb des Yns, das das alles bey in nidergelegt und nur in oder anndern den unsern aus dem gericht aufgeben werde, es wäre dann das man sollich fuer von ungeferlich nicht gehaben mecht, so mag man sollich gut und kaufmannschatz mit wissen unseres rats daselbs mit derselben fuer wol fürpas fueren oder mit ander fuer die man dann allerpest gehaben mag“. Die Leute des Gerichts Kufstein hatten also wohl die Freiheit, die

1) Als im Jahr 1420 die Abgesandten des Cadore sich der Republik Venedig unterworfen, versprach der Senat der letzteren im Interesse der ganzen Landschaft u. a. auch folgende Bestimmung aufrechtzuhalten: „quod rodulus aliquis ballarum et sacionum habeat acceptatum, sed quod balle et sacioni et alia mercimonia in rodulo vadant et dividantur, ut alias fecit observatum per omnia.“ (Staatsarchiv Venedig, Deliberazioni secrete del Senato VIII, F. 170.). — Wie mir von sachkundiger Seite mitgeteilt wird, ist das deutsche „Rod“ als Lehnwort vom romanischen *rota* (Rad) entstanden und nicht umgekehrt.

2) Statthaltereiarhiv Innsbruck, Konfirmationsbücher 1525—1536, F. 283.

3) A. a. O. F. 284. — Der Abdruck dieses Stadtprivilegs in der Kufsteiner Festschrift von 1893, S. 11, erfolgte nach einer anderen Abschrift des Originals, die an dieser Stelle sinnstörende Abweichungen im Texte aufweist.

Weiterbeförderung der in Kufstein eingelangten Transporte für sich in Anspruch zu nehmen, jedoch bestand hierzu für sie kein Zwang. Dies ist wichtig hervorzuheben, da die übrigen tirolischen Transportorganisationen in dieser wichtigen Frage einen gegensätzlichen Standpunkt sich zu eigen machten¹⁾.

Im Gebiete des geistlichen Fürstentums Trient, dessen Schifferzünfte wir bereits besprochen haben, wurde auch die Ausübung des Frachtgewerbes auf den Straßen zu Lande zwar einer nicht so monopolistischen Organisation wie der Schifffahrtsbetrieb, aber doch denselben Einschränkungen unterworfen, die wir für die Grafschaft Tirol eben festgestellt haben. Die Trienter Statuten, die zu Anfang des 14. Jahrhunderts entstanden, heute uns allerdings nur in Fassungen aus dem 15. Jahrhundert vorliegen²⁾, bestimmen: Alle Warentransporte, welche nach Trient kommen, müssen dort abgeladen, eingelagert und dürfen bei Strafe von 100 Solidi per Wagen, worüber das ordentliche Gericht zu erkennen hat, nicht auf fremden Wägen weiterbefördert werden, sondern nur auf jenen der „hominum civitatis Tridenti, qui sustinet onera civitatis, ita quod ibi sit terrae emolumentum, ubi est onus“³⁾. Hier haben wir also endlich einmal eine theoretische Motivierung aller dieser Maßregeln, die aus dem Geiste der Zeit selbst geschöpft ist: es sollten denjenigen, welche die öffentlichen Lasten, Steuer, Waffendienste und öffentliche Arbeiten, trugen, in erster Linie auch alle wirtschaftlichen Vorteile und Erwerbsmöglichkeiten, die sich im Bereiche ihrer engsten Heimat darboten, gesichert werden, den Fremden überläßt man davon nur das, was dem eigenen Willen nur schwer oder gar nicht erreichbar bleibt. Es ist dies bekanntlich ein Grundsatz, welcher die Wirtschaftspolitik der einzelnen Gemeinden, Städte, Herrschaftsbezirke und Gerichte, sowie in entsprechender Übertragung auch der Territorien im Mittelalter durchgehends

1) Siehe unten S. 234 und 256 f.

2) Siehe VOLTELINI im Archiv f. österr. Gesch. 92, S. 143, 154 und 163 ff.

3) T. GAR, Biblioteca Trentina, Disp. 7—11, p. 45, Cap. 126. — In der deutschen Bearbeitung der alten Trientner Statuten Kap. 131, Archiv für österr. Geschichtsquellen 26, S. 158.

beherrscht, ja ihr ein besonders charakteristisches Ansehen verleiht¹⁾. Deshalb wurden auch die Rodprivilegien stets für einzelne Gemeinden und Gerichte verliehen, da diese die engsten Heimatsverbände darstellten und die Basis zur Aufbringung der oben erwähnten Leistungen bildeten. Von denselben Strebungen und Bildungen sehen wir das Transportwesen in allen andern Gebieten der Alpen ergriffen. An den Walliser Pässen²⁾, am Gotthard³⁾, am Septimier⁴⁾, am Übergange von Pontafel⁵⁾ wird der Transport der transitierenden Kaufmannsgüter Vorrecht der unmittelbar am Passe beziehungsweise an den Zugängen zu demselben gelegenen Gemeinden. Diese treffen verschiedene Einrichtungen zur raschen und sicheren Bewältigung des in ihrem Bezirke auftretenden Transportbedürfnisses. Die Beschaffenheit der Gebirgswege mochte Leute, die mit der Örtlichkeit aufs genaueste vertraut waren, als Führer der Wagen und an das gebirgige Terrain gewohnte Gespanne besonders empfehlen. Meistens lassen sich die Gemeinden ihre Monopolstellung und die damit zusammenhängenden Ordnungen von den Trägern der politischen Vollgewalt bestätigen, oder umgekehrt, letztere zogen diese Angelegenheiten vor ihr obrigkeitliches Forum. Auch in Tirol mag das wahre Verhältnis in diesem Entwicklungsgange so gewesen sein, daß von zwei Kraftquellen aus in gleicher Richtung ausgehende Bestrebungen sich zusammenfanden: daß die Gemeinde- und Gerichtsverbände in ihrem Gebiete, in dem

1) Über das Prinzip der Benachteiligung des Fremden gegenüber dem Einheimischen im Betriebe von Handel und Gewerbe siehe im allgemeinen INAMA-STERNEGG, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 3, 2, S. 238 ff. — Weniger beachtet und in der einschlägigen Literatur besprochen finden sich die Maßregeln, welche von Seite der Markgemeinden (also agrarischer Bevölkerungskreise) gegen die Überlassung von Wirtschaftsbedingungen, insbesondere Weiden und Alpen an außerhalb der Gemeinde Stehende immer wieder getroffen wurden.

2) SCHULTE, Geschichte des mittelalterlichen Verkehrs usw. 1, S. 459 ff.

3) A. a. O. S. 407 f. — Doch war hier ursprünglich auch die in der betreffenden Gegend vorherrschende Grundherrschaft der Grafen von Habsburg an der Transportorganisation beteiligt.

4) A. a. O. S. 362 f.

5) Font. rer. austr. 40, p. 37.

ihnen auch die Pflege und Einhaltungen der Kommunikationen oblag¹⁾), das ausschließliche Recht auf Frachtförderung sich aneigneten, war nach einem Grundzuge des mittelalterlichen Wirtschaftsgeistes und sozialrechtlichen Empfindens unausbleiblich und eine dementsprechende Behandlung dieses Gegenstandes durch die landesfürstliche Gewalt in dieser elementaren Weise unzweifelhaft vorgezeichnet. Die Landesfürsten konnten aber um so leichter den Bestrebungen der Gemeinden entgegenkommen, da es ja auch nur in ihrem eigenen Interesse lag, ihre Untertanen wirtschaftlich zu fördern.

Auch den Eigentümern der Transporte konnte es nur erwünscht sein, wenn die Frächtereien Normen unterworfen war, mit denen man zuversichtlich rechnen konnte. Freilich war hierbei Voraussetzung, daß dieselben nicht einseitig nur das nächstliegende Interesse der Frächter betonten, sondern auch jenes der Kaufleute an einer sicheren, raschen und preiswerten Beförderung ihrer Waren. Gerade nach diesem Gesichtspunkte konnte die landesfürstliche Regierung die Erteilung der Rodprivilegien zur günstigen Gelegenheit nehmen, um Einrichtungen zu schaffen, welche die Entwicklung des Transitverkehrs durch Tirol, eine der wichtigsten direkten und indirekten Einnahmsquellen der landesfürstlichen Finanzverwaltung, beförderten. Für die spätere Zeit hat J. MÜLLER diejenigen Maßnahmen, welche den Rodleuten in diesem Sinne Pflichten auferlegte, gebührend hervorgehoben²⁾. Schwieriger ist es, festzustellen, wie es diesbezüglich in der Zeit, da die ersten Rodprivilegien nachweislich erlassen wurden, und im nachfolgenden 14.—15. Jahrhundert bestellt war, weil eben der Text dieser Privilegien uns nicht überliefert ist. Trotzdem haben wir bestimmte Hinweise, daß die Gemeinden und Gerichtsverbände, wenn sie solche Privilegien erhielten, auch die Pflicht übernahmen, den Speditionsbetrieb in ihrem Gebiete nach gewissen Grundsätzen zu organisieren. Die Bezeichnung „Rod“, welche für diesen Betrieb schon im 14. Jahrhundert im Brauch

1) Siehe JÄGER, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols 1, S. 47 und Archiv f. österr. Gesch. 97, S. 638 f.

2) S. 402, 561 usw. — Vgl. auch unten S. 254 ff.

ist¹⁾, bedeutet soviel wie Reihe²⁾, und besagt, daß die einzelnen Mitglieder der Gemeinden in eine bestimmte Reihenfolge eingeteilt und nur in dieser zur Verrichtung des Frachtdienstes zugelassen wurden. Als hierüber in Neumarkt ein Streit entstand, verfügte im Jahr 1376 ein Schiedsgericht, daß „die Rod gehen soll wie nach alter Gewohnheit“³⁾. Weiteres wurde bestimmt, daß derjenige, welcher die Lieferung der Waren verzögert und hierdurch dem Kaufmann Schaden bereitet, letzteren nach Schätzung zu vergüten hat. Die älteste, heute noch bekannte eigentliche Rodordnung aus Tirol stammt von dem Jahr 1398⁴⁾. Die Gemeinden des Stanzertales waren über die Grundsätze, nach welchen die ihnen zustehende Rod und Niederlage zu Gries auszuüben sei, uneins und wandten sich an ein Schiedsgericht. Letzteres begnügte sich, die an der benachbarten Rodstätte zu Zams herrschende Ordnung zu formulieren, mit der offenbaren Absicht, diese den Stanzertalern als Richtschnur für den Betrieb auch ihrer Rodstätte anzuempfehlen. Hier findet sich zum erstenmal ein Fundamentalprinzip der Rodorganisation ausgesprochen, das den egoistischen Willen der Fuhrwerker dem allgemeinen Interesse des Verkehrs unterordnete. Jedes Gemeindemitglied, das sich mit einer bestimmten Zugkraft-Einheit, die „Mene“ zu zwei Tieren, in die Reihe der Fuhrberechtigten hatte aufnehmen lassen, ist unter allen Umständen auch verpflichtet, die in der gemeinsamen Niederlage vorhandenen Güter zu frächten, wenn es an die Reihe (Rod) trifft. Entschuldigt war einer nur dann, wenn seine Mene schon zu Frachtzwecken vergeben und nicht daheim war. Auch war es verboten, das Rodrecht gegen Geld an andere abzutreten⁵⁾.

1) Siehe oben S. 227, Anm. 1.

2) Siehe Tir. Weistümer 4, S. 913.

3) Statthaltereiarchiv Innsbruck (Depositum Neumarkt). Vgl. Archivberichte aus Tirol I, Nr. 826.

4) Siehe oben S. 228, Anm. 4.

5) Die bezüglichen Stellen lauten: Wer der ist, der sein rode verkaufft und hinget einem andern, der soll fünff iar davon steen . . . Wem die rod angât ze recht mit ainem wagen, der soll farn mit zwayen haupt und ob er mit seiner menne dahaimb nit wär und daß er auf der straß wär oder wo

Von nicht geringerer Wichtigkeit war die Normierung der Gebühren sowohl für die Benützung der Niederlagshäuser und Ballenwagen, sowie für die Frachtlieferung selbst. Die Besitzer beziehungsweise Spediteure der Waren wurden hierdurch des mühevollen Unterhandelns wegen der hierfür zu entrichtenden Beträge, insbesondere auch der Gefahr hierbei, infolge ihres steten Bedürfnisses nach tunlichster Beschleunigung der Transporte ausgebeutet und übervorteilt zu werden, überhoben, unter den einheimischen Fuhrwerkern allgemein schädigende Konkurrenzkämpfe ausgeschaltet. Da auch die Festsetzung jener Gebühren schon frühe der landesfürstlichen Bestätigung bedurfte¹⁾, wohl bei der ersten Verleihung der Rodprivilegien durch die Landesfürsten ausbedungen wurde, konnte von letzterer Seite ein heilsamer Einfluß zur Vermittlung der beiderseitigen Interessengegensätze ausgeübt und insbesondere verhindert werden, daß allzu hohe Ansprüche der Fuhrwerksbesitzer die Entfaltung des Transitverkehrs in kurzsichtiger Weise unterbänden.

Eine verhältnismäßig sehr ausführliche Kodifikation ihrer Statuten erhielt die Genossenschaft der Fuhrwerker (*societas carratorum*) zu Trient vom Bischof Alexander unter dem 14. Dezember 1426²⁾, womit unmittelbar auch eine Ordnung des Transportbetriebes selbst gegeben war. Wir werden hier die Grundsätze, die wir in den spärlichen Andeutungen und Resten deutschtirolischer Rodordnungen des 14. Jahrhunderts feststellen konnten, wieder-

er dann wär und er ander menne daheim hiet in seinem hauss und dieselbe weil ain rod für ihn gieng, so soll er mit derselben menne nicht faren und soll solang paiten (!), unzt das die rod zû recht wider an ihn khombt. Wär aber, ob einer darvon wolt steen von ungewiter oder von pesser weeg wegen und das ausschlug mit muetwillen, so soll er dernach fünff iar darvon steen . . .

1) Niederlagsgebühren und Rodlöhne bestätigt König Maximilian nach altem Herkommen für Prutz und Nauders (siehe oben S. 228, Anm. 1 und 8), für Zams setzte schon ein Privileg König Heinrichs (1310—1335) einen Rodtarif fest (siehe oben S. 227). — 1368 bewilligt der Kapitän (im Namen des Patriarchen von Aquileia oberster Beamter) des Cadore der Gemeinde Ampezzo Übergebühren für den Warentransport bei Schneefall. (Archivberichte aus Tirol 3, S. 475, Nr. 2391.)

2) Or. Staatsarchiv Wien.

finden, jedoch vom gesetztechnischen Standpunkte in bessere, präzise und knappe Fassung gebracht, andererseits werden manche der hier enthaltenen Bestimmungen erst in den späteren tirolischen Rodordnungen des 16. Jahrhunderts uns begegnen. Es muß erwähnt werden, daß ganz zu derselben Zeit auch andere Zünfte, darunter die Körperschaft der „portatores“ zu Trient vom Bischof Alexander mit Privilegien und Statuten ausgestattet wurden¹⁾. Zweifellos stehen diese Aktionen in innerem Zusammenhange und entsprechen der machtvollen Stellung, welche das Bürgertum in Trient seit Beginn des 15. Jahrhunderts errungen hatte. Die Privilegien für die Fuhrwerker und Lastträger oder Aufleger motivieren sich aber doch wieder in besonderer Weise. Als nämlich im Jahr 1407 Bischof Georg der Bürgerschaft von Trient nach einer gewaltsamen Erhebung derselben eine Reihe von wichtigen politischen Rechten zugestehen mußte, wurde auch festgesetzt, daß die Fuhrleute und Lastträger außer vom Wachdienste von keinen persönlichen und dinglichen Lasten befreit sein sollen²⁾. Die Privilegien von 1426 gehen gerade in diesem Punkte weit über das 1407 festgehaltene Maß hinaus; es muß also die Bedeutung der beiden Korporationen für das öffentlich-wirtschaftliche Leben der Stadt im allgemeinen oder für die engeren Interessen der bischöflichen Verwaltung in der Zwischenzeit zugenommen haben. Wir werden aus der folgenden Darlegung ersehen, worin das Moment, das den beiden genannten Genossenschaften der Fuhrwerker und Träger Ansprüche auf so weitgehende Bevorrechtungen verschaffen konnte, am ehesten bestanden haben dürfte.

Die Statuten der „carratores“ von Trient von 1426 bestimmen, wenn wir die etwas regellos aufgebaute Ordnung des Originals nach systematischen Gesichtspunkten verschieben, folgendes:

1) Tridentum, rivista mensile di studi scientifici ann. II (1899), p. 68 ff. und 163 f. Dieses Privileg der portatores setzte fest: geschlossene Zahl (20) für die Mitglieder ihrer Zunft, Freiheit von allen Abgaben und Leistungen abgesehen Kriegsdienst, Verpflichtung, Wein auf das Schloß Bonconsiglio und die Wurfsteine auf die Stadtmauern zu schaffen, sowie zum Wassertragen bei Bränden.

2) A. a. O. p. 70 f. und Archiv f. österr. Gesch. 92, S. 188 f.

1. Mitglied der Genossenschaft der Fuhrwerker der Stadt Trient, beziehungsweise Teilnehmer an dem von ihr genossenschaftlich betriebenen Fuhrdienste (*officium carrarie*) kann jeder (zu ergänzen) Bürger von Trient werden, der persönlich mit mindestens zwei Zugoehsen das Fuhrgewerbe ausübt. Die Mitglieder werden in eine eigene Matrikel eingetragen.

2. Niemand, weder Fremder noch Einheimischer, darf innerhalb des Gebietes der Stadt Trient Frachten zur Weiterbeförderung übernehmen, wenn er nicht in die Matrikel der Fuhrwerkersunft aufgenommen ist. Hiermit ist gegenüber den oben mitgeteilten Bestimmungen der allgemeinen Trienter Statuten des 14. Jahrhunderts ein bedeutsamer Fortschritt zu konstatieren, indem jene das Frachtrecht nur für die Bürger der Stadt im allgemeinen, nicht aber für eine besondere Genossenschaft vorbehalten. Letztere dürfte sich also erst im Laufe der Zwischenzeit gebildet haben.

3. Der Vorsther (*gastaldio*) der Sunft bestimmt über Verlangen der Kaufleute jene Fuhrwerker, welche die Reihe trifft, zur Übernahme der Frachtförderung, und keiner darf sich etwa unter Hinweis auf die Beschaffenheit der Wege weigern, dieser Aufforderung einer bestimmten Frist nachzukommen. Andererseits darf niemand in Trient ohne Erlaubnis des Gastaldio Waren zur Frächtung übernehmen. Hiermit sehen wir die Bedingungen geschaffen, die einen regelmäßigen und ununterbrochenen Abtransport der durch Trient transitierenden Güter ermöglichen.

4. Die voranstehenden Gebote sind unter Strafe gestellt.

5. Genaue Festsetzung der Frachtpreise, und zwar ist zu zahlen: von Trient nach Castelnovo im Valsugana, Ala, Riva und Torbole am Gardasee für je 100 Pfund 10 Solidi, nach Tramin 9, nach Neumarkt 8; ein Wagen (*plaustrum*) soll in der Regel nicht mehr als 1500 Pfund enthalten.

6. Wagen, die durch Trient durchgeführt werden¹⁾, wobei zu ergänzen ist, ohne daß sie abgeladen und ihre Lasten von den Trienter Frächtern übernommen werden, sowie Wagen, deren Inhalt in Trient zum Weitertransport auf Schiffe gebracht wird,

1) Siehe unten S. 258.

zahlen nichtsdestoweniger eine Gebühr, die der Fuhrwerker-genossenschaft zufällt. Diese beträgt beiläufig ein Achtel des Frachtpreises nach einer der vorgenannten Stationen. Es bestand also damals bereits die Institution der durchgehenden Wagen, die aber einerseits für Benützung der am Orte bestehenden allgemeinen Lagerstätten, hauptsächlich aber wohl zur Ablösung des Vorrechtes der lokalen Frächtergenossenschaft eine bestimmte Gebühr entrichten müssen.

7. Die Mitglieder der Fuhrwerkergenossenschaften sind von allen persönlichen und dinglichen Abgaben befreit, nur zu Kriegszeiten müssen sie mit ihren Gespannen dem Bischofe dienen.

8. Die Fuhrwerkergenossenschaft ist ferner verpflichtet zur unentgeltlichen Führung des Holzes auf das Schloß Boneconsiglio zu Trient; ferner des Heues und Weines, die von verschiedenen Gütern und aus den Zehentreichungen in der näheren und nächsten Umgebung von Trient an die bischöfliche Hofhaltung zu liefern sind.

Die eben erwähnte Dienstverpflichtung ähnelt sehr stark jener oben besprochenen der Trienter Schiffahrtsgenossen, und unleugbar legt sie wie diese den Gedanken nahe, daß die Fuhrwerkergenossenschaft aus einem Verbande jener Leute hervorgegangen ist, die infolge hof- (grund- oder person-) rechtlicher Abhängigkeit von Hochstifte dieselbe in der Verrichtung von Fuhrleistungen betätigen mußten und eben mit Rücksicht darauf das ausschließliche Anrecht auf Frachtförderung überhaupt erhielten. Zwar vermochte ich keinerlei Angaben über die Organisation des Fuhrdienstes für die bischöfliche Urbarverwaltung in früherer Zeit zu finden, womit eine wirksame Kontrolle ermöglicht würde, ob der angedeutete Kausalnexus tatsächlich bestanden hat. Immerhin ist das gänzliche Schweigen, das berufene, insbesondere urbarielle Aufzeichnungen über diesen Gegenstand beobachten, bedenklich ¹⁾ und spricht eher dafür, daß die zins-

1) Teilurbare des Hochstiftes Trient von 1202 und 1259, siehe SCHNELLER' Tridentinische Urbare des 13. Jahrhundert (Innsbruck 1893), wonach die Bewohner von Sopramonte zahlreiche plaustra ligni nach Trient zu liefern hatten, diese wohl auch mit eigenem Gespanne herabführten; ein Gesamturbar von 1335 im Statthaltereiarhiv Innsbruck. — In einem Urbare des

pflichtigen Leute ihre Abgaben selbst an den bischöflichen Keller beziehungsweise auf das Schloß zu liefern hatten. Man muß ferner beachten, daß — wie bereits erwähnt — nach den Trienter Statuten des 14. Jahrhunderts das ausschließliche Recht auf Frachtförderung den *homines civitatis Tridenti* im allgemeinen vorbehalten erscheint; gerade beim Charakter der Rechtsaufzeichnungen dieser Zeit, welche viel weniger auf die Herstellung eines nur in der Theorie geltenden Rahmens, als auf die Festhaltung der tatsächlich vorhandenen konkreten Normen abzielen, wäre eine solche Angabe kaum möglich, wenn in Wirklichkeit nur ein geringer Teil der gesamten Bürgerschaft, und zwar ein geschlossener Verband, das erwähnte Vorrecht besessen hätte. So darf zum mindesten mit derselben Berechtigung, die für die zuerst geäußerte Annahme beansprucht werden kann, die Behauptung aufgestellt werden, daß erst bei Bildung der eigentlichen Fuhrwerkergenossenschaft, beziehungsweise bei Erteilung des Monopols an dieselbe, die nur von seiten des Bischofs als des Landesherrn erfolgen konnte, jene Dienste gleichsam als Gegenleistung hierfür ausbedungen wurden. Auf diesem Wege wäre auch zu erklären, daß erst seit dem 15. Jahrhundert die Freiheiten und Vorrechte noch um ein bedeutendes Maß vermehrt wurden, ohne daß Mehrbelastungen nach einer anderen Seite hin erkennbar waren.

Der oben unter Punkt 3 hervorgehobene Grundsatz, daß das ausschließliche Recht auf Frachtförderung auch die Pflicht hierzu, so oft eine solche von seiten der Besitzer der Transporte angesprochen werde, nach sich ziehe, findet sich auch für andere Transportorganisationen im Gebiete des Fürstentums Trient ausgebildet. Als im Jahr 1440 die Vertreter der Kommunen Calavino, Madruz und Lasino (im Gebirge westlich Trient) ihre seit 50, 100, 200 und noch mehr Jahren hergebrachten Rechte auf Förderung der Warengüter durch die in ihrem Gebiete gelegene Furt (*portus*) im Sarcaflusse vor dem bischöflichen Vikar darlegten, erklärten sie, daß sie diesen Dienst zu jeder Jahres-

Trienter Domkapitels von 1220 (a. a. O.) erscheinen die zinspflichtigen Leute regelmässig angewiesen, ihre Zinsprodukte selbst nach Trient oder anderen Sammelpunkten zu führen.

zeit verrichten müßten, auch wenn er nicht eben gelegen komme, und gerade wegen dieser Verpflichtung sei ihnen auch das ausschließliche Recht auf die Förderung jener Waren zuerkannt worden. Gleichzeitig bezeichnen sie diese Auffassung als allgemein im Lande verbreitet¹⁾.

In einigen Orten Tirols hat der Landesfürst das Recht auf gewerbsmäßige Frachtenlieferung noch enger von sich abhängig gemacht als dies durch die Erteilung von Rodprivilegien an einzelne ganze Gemeinden möglich war. Es wurde nämlich das Recht, mit einem bestimmten Wagen von einer Niederlage zur andern zu fahren, einzelnen Individuen als landesfürstliches Lehen verliehen; die einzelnen Wägen waren mit Zahlen bezeichnet, die die Reihenfolge angeben, in welcher jeder Wagen zur Übernahme von Frachten zugelassen wurde. Derartige Lehenbriefe sind uns seit dem 3. Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts überliefert²⁾. König Heinrich, Graf von Tirol, verleiht 1326 Jänner 23 dem Fritz Chremser und dessen Erben, „daz er einen wagen fueren sol von Matray untz hintze Luege und von Matray untz hintze Inspruck und her wider uf gen Matray mit allen den rechten, die zû dem wagen gehörent³⁾“, 1331 Jänner 10 verleiht derselbe zu rechtem Lehen dem Christian von Pruns und dessen Erben die „Wagenfart“, die bisher Heinrich der Prenner inne-

1) Urkunde 1440 Februar 17, Abschrift Innsbrucker Ferdinandeum Di-pauliana Nr. 616, F. 142; die Stelle lautet: „ad quem portum (de la Sarcha) omnes mercancie facientes proinde transitum discargari debent in eundem portum per carratores illas mercancias conducentes nec possunt ab inde abduci, sive veniant de Tridento sive de Archo et Rippa, et cargari nisi per homines et comune dictarum villarum (Madrucii, Lasini et Calavini), qui etiam tenent stratas aptatas et alia etiam substinent onera videlicet cargandi et illa mercimonia quolibet tempore, sive sit tempore messium (soll heißen mensium) vindemiarum sive alio tempore, cum maiora immineant laboreria ipsis sive sit pluviarum et nivium tempore et illa abducendi de loco predicto etiam cum suis incommodis, ut satis fiat conductoribus conducentibus mercancia per patriam non conqueri possent, prout etiam et secundum quod communiter sit ubique locorum et sic ipsi ad illas merchancias levandum et conducendum de loco obligati fuerunt et sunt.“

2) MÜLLER (S. 376, Anm. 1) weiß solche Lehen erst aus dem 15. Jahrhundert anzuweisen.

3) Staatsarchiv Wien, Cod. 391, F. 13.

gehabt, wonach ersterer einen Wagen vom Lueg nach Matrei und Sterzing führen darf¹⁾, 1333 ebenso dem Rüdiger von Mühlbach den sechsten Wagen an der Niederlage zu Mühlbach, mit allen Rechten als andere Bürger daselbst von König Heinrichs Gnaden Wägen haben²⁾. Ludwig der Brandenburger verleiht 1353 April 3 dem Konrad Schedlich den dritten Vorwagen im Gerichte Sterzing, welchen dieser von Fritz Treyhertz erkaufte hatte, mit allen Rechten, die letzterer und dessen Vorgänger daran besessen haben³⁾, 1353 April 23 dem Nikolin Aechter den dritten Wagen an der Niederlage zu Mühlbach, mit den gewohnten Rechten, „er (nämlich der Aechter) sei dacz ze Mulbach gesezzen oder nicht⁴⁾.“ Aus all diesen Verleihungen ist zu erschen, daß das Recht, den Wagen auf der bestimmten Streeke zu führen, ganz allein das Lehensobjekt darstellt und daher völlig frei allen vermögensrechtlichen Operationen unterzogen werden kann, daß es nicht mit einem liegenden Gute in Verbindung stehen muß, also — um einen beliebten Ausdruck des modernen Verwaltungsrechts zu gebrauchen — nicht ein radiziertes Gewerbe bildete. Es ist daher auch in diesem Falle die aus späteren Zuständen geschöpfte Annahme MÜLLERS, daß diese Frachtrechte ursprünglich mit Baulehen in engstem Zusammenhange standen, abzulehnen. Wo diese Art der Vergabung von einzelnen Rodwagen zu Lehensrecht eingeführt wurde, traten die Privilegierungen der ganzen Gemeinden, wenn solche überhaupt stattgefunden, völlig zurück: nachzuweisen ist ein solcher Vorgang für die Entwicklung der Rodorganisation am Lueg⁵⁾. In den Rodbezirken von Sterzing, Mühlbach⁶⁾ und auch zu Bruneck⁷⁾ finden wir ebenfalls nur Fuhrwerker, die

1) Statthaltereiarhiv Innsbruck, Cod. 18, F. 77.

2) Archivberichte aus Tirol 2, S. 565, Nr. 3181.

3) Reichsarchiv München, Tomus privilegiorum Nr. 35, F. 237.

4) A. a. O. F. 242.

5) Siehe oben S. 229.

6) Lehenbriefe über Rodwägen am Lueg, zu Sterzing und Mühlbach aus dem späteren 14. und 15. Jahrhundert könnte ich zahlreiche zitieren, doch verzichte ich auf eine solche inhaltlich ziemlich belanglose Zusammenstellung.

7) Siehe unten S. 254.

einzelne Wagenrechte vom Landesfürsten zu Lehen haben. In Matri hat jedoch die Gemeinde als solche das Rodprivileg gegenüber den einzelnen Rodlehenbesitzern behauptet oder neu durchgesetzt¹⁾, offenbar auf Grund von Verleihungen, die im 15. Jahrhundert erfolgten. Auch die Grafen von Görz haben das Recht auf Frachtförderung von Toblach nach Bruneck und nach Haiden in der Form von Wägen, die eine bestimmte Ziffer trugen, zu Lehen gegeben, doch ist der älteste derartige Lehenbrief erst aus dem Jahre 1457 bekannt²⁾. Beim Übergange der Görzer Herrschaft an die Habsburger wurden diese Rodlehen für bestimmte einzelne Besitzer noch erneuert³⁾, in der Rodordnung von 1530 erscheint aber auch hier zu Toblach die Stellung von zwölf Rodwagen lediglich als Sache der Gemeinde⁴⁾, ohne daß bestimmte Besitzer derselben namhaft gemacht würden. Man sieht also einen mehrfachen Wechsel der Organisationstypen an einer und derselben Rodstätte innerhalb verhältnismässig kurzer Frist.

Auf die Frage, was die landesfürstliche Regierung bewogen haben mag, in einigen Bezirken das Frachtrecht in Form von Lehen zu vergeben, ist wohl in erster Linie mit einem Hinweise auf die Endzwecke, die dem Lehensysteme im allgemeinen innewohnten, zu erwidern. Weiter handelte es sich vielleicht auch darum, die Ausübung der Frachtgewerbe hier in noch schärferer Weise von obrigkeitlicher Seite im Auge zu behalten als dies bei Verleihung von Rodprivilegien an ganze Gemeinden möglich war.

Fassen wir die Ergebnisse unserer bisherigen Darstellung, insbesondere gegenüber der Theorie MÜLLERS betreffs des grundherrschaftlichen Ursprungs der Rodorganisationen zusammen, so ist zu sagen:

1. Die Verleihung der Rodprivilegien erfolgte ausschließlich seitens der Inhaber der landesfürst-

1) Siehe unten S. 247. 1418 verleiht der Bischof von Brixen den Bürgern von Matri den ersten Pallwagen (MÜLLER, S. 376).

2) Statthaltereiarhiv Innsbruck, Pestarchiv I, Nr. 475.

3) Siehe Statthaltereiarhiv Innsbruck, Schatzarchivrep. I, S. 676, 776, 750, 805, 1210.

4) Siehe unten S. 248, Anm. 3.

lichen Gewalt und muß daher als bloß in dieser begründet erscheinen.

2. Die Verleihung dieser Privilegien erfolgte nur an ganze Gemeinden und Gerichte oder in Form einzelner Wagenrechte als allein für sich bestehende Lehenobjekte an einzelne Personen.

3. Weder letztere noch jene Gemeinden und Gerichte sind als solche vom Landesfürsten in der Weise abhängig, wie die Besitzer grundzinspflichtiger Güter oder Hörige und Leibeigene von ihrer Herrschaft, also kann eine grundherrschaftliche Beziehung nicht als Ursprung und geschichtliche Basis dieser Rodprivilegien angesehen werden.

4. Rein zeitlich findet sich der Niederlags-(Stapel-)zwang in Tirol schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts als herkömmlich kodifiziert, die Privilegien auf Frachtung der Waren kommen erst ca. 1300 auf, sie dürfen also auch deshalb nicht als altüberliefertes Requisit einer schon im früheren Mittelalter ausgebildeten grundherrschaftlichen Betriebsweise betrachtet werden.

Zu Punkt 3 wäre noch zu bemerken, daß im Rahmen vorliegender Abhandlung der Nachweis, daß in Tirol zwischen dem landesfürstlichen Urbarbesitz und der ganzen Organisationsform der Gemeinden und Gerichte kein innerer, geschichtlicher Zusammenhang bestand, nicht geführt werden kann. Zwar wurden auch in Tirol vielfach ganze Gemeinde- und Gerichtsverbände im Dienste des Landesherrn zu verschiedenen, darunter auch Fuhrleistungen zwecks Erbauung und Erhaltung von Burgen, Befestigungen, Straßen und Brücken herangezogen, diese Dienste wurden auch bücherlich fixiert und zu ständigen Fronden. Aber der Forderungstitel ist hierfür etwa nicht aus grundherrschaftlicher Abhängigkeit abzuleiten, sondern beruhte auf der Gewalt des Landesfürsten, seine Untertanen zu öffentlichen Arbeiten aufzubieten, welche Gewalt bekanntlich schon im Grafenamt vorhanden war. Insofern, als wie oben S. 230 erwähnt, die Erteilung der Rodprivilegien mit dem Hinweis auf die von der eingessessenen Bevölkerung zu tragenden öffentlichen Lasten motiviert wurde, wäre also eine, wenn auch nicht allein ausschlag-

gebende, Beziehung zwischen der Rodfuhrgerechtigkeit und den angedeuteten Fuhrfronden im Dienste des Landesherrn gegeben.

Auf eines ist noch aufmerksam zu machen: Die Zahl und Lage der Niederlagsstätten und der an diesen ihren Sitz habenden Transportverbände entsprechen fast durchaus den einzelnen Landgerichten, durch die die betreffende Straße führt¹⁾. Die Rodprivilegien lauteten eben fast ausnahmslos auf die Gesamtheit der Gemeinden eines Landgerichts oder zum mindesten auf je eine Gemeinde eines solchen Bezirks; die Rodlehen bildeten nach demselben Gesichtspunkte einheitliche Gruppen. Die Fuhrgerechtigkeiten selbst deckte sich aber nicht den Grenzen der einzelnen Gerichte, sondern reichten — wie bereits angedeutet — von einer Rodstätte zur andern, die beliebig in Mitten der Gerichte lagen.

Hervorzuheben ist, daß auf den Betrieb der Schifffahrt am Inn von seiten des Landesfürsten kein Einfluß genommen, noch weniger dieselbe zum Regal und von landesfürstlicher Verleihung abhängig gemacht wurde wie etwa jene auf der Etsch. Dabei zeigt sich auch auf dem Inn die Schifffahrt schon seit dem 12. Jahrhundert in Blüte²⁾ und in den folgenden Zeiten als wichtiger Faktor im Leben der an diesem Flusse gelegenen städtischen Ansiedlungen³⁾. Als noch im 18. Jahrhundert die österreichische Regierung die Absicht äußerte, die Warenspeidition am Inn zum Nutzen des Ärars zu privilegieren, erklärte die Stadt Hall, daß dies gegen die hergebrachten Rechte ihrer Bürger gehe⁴⁾: die „Nauschöffmeisterei“ am Inn sei sowohl in Tirol wie in Bayern und im Lande ob der Enns von jeher ein der Handlung nächst gleich stehendes, freies Gewerbe gewesen, das ohne

1) Den Nachweis im einzelnen, der passend nur mittels einer Karte durchgeführt werden könnte, erspare ich mir. — Ausnahmen bilden nur die Rodstätte am Lueg, die sich durch das Profil der Straße zwischen Matriei und Sterzing hinlänglich erklärt, und die wenigen Unterrodstätten (siehe MÜLLER, S. 371), die erst später sich eingeschoben haben, zum Teil überhaupt nicht Sitz und Übernahmsort eines selbständigen Transportverbandes waren.

2) Siehe oben S. 203. Archiv f. österr. Gesch. 97, 623 und 776.

3) Siehe z. B. Straganz, Hall i. T., S. 355 f.

4) Statthaltereiarhiv Innsbruck, Buch Ad Imperatricem 1744, F. 687 ff.

irgend ein Entgelt ausgeübt und lediglich von der Stadt ihren Bürgern verliehen worden sei. Eine Urkunde, nach der dieses Recht der Stadt übertragen wurde, sei zwar nicht vorhanden, aber entsprechende Akte seien zur Genüge nachzuweisen¹⁾.

Die Floßfahrt auf dem tirolischen Laufe des Lech, dessen Schifffahrtsorganisation im bayerischen Gebiete MÜLLER ausführlich darlegt²⁾, muß schon frühe in eine gewisse Ordnung gebracht worden sein. Nach dem Weistum der Hofmark Aschau, welche die Ortschaften am linken Lechufer von Hornbach bis Wängle umfaßte, vom Jahre 1461, besaßen die Leute derselben das Recht, „von der Niederlage an der Lenden am Lech“ bis Füssen jedes dritte Faß zu führen³⁾. Offenbar teilten sich in die Lieferung der erübrigenden Güter die Leute der anderen Gemeinden des Gerichtes Ehrenberg (Reutte). Jene Niederlage am Lech befand sich höchstwahrscheinlich bei Reutte⁴⁾.

Kap. III. Die Neuerungen im tirolischen Rodwesen seit dem 15. Jahrhundert, insbesondere Verknüpfung der Rodgerechtigkeit mit Grundbesitz.

MÜLLER ist zu seiner grundherrlichen Theorie der Entstehung der Rodorganisation gekommen, weil ihm alle bisher von uns behandelten und benutzten Dokumente bis auf eines unbekannt blieben und er sich ganz auf Rückschlüsse aus späteren Akten (insbesondere des 16. Jahrhunderts) verließ. Seine Hauptquelle waren ihm hierbei, abgesehen von einer allgemeinen Äußerung eines Augsburgerischen Berichtes von 1526⁵⁾, die Rodordnungen, welche die tirolische Regierung im Jahr 1530 erlassen hat. Danach seien die Rodleute zu Bruneck, Mühlbach, Sterzing, am Lueg, zu Zirl, Haiterwang, Leermoos, Algund und Terlan durch-

1) „Burger und Schifflente ze Hall“ werden urkundlich z. B. zum Jahr 1358 genannt (Reichsarchiv München, Tomus privilegiorum Nr. 25. F. 141). — Über eine bürgerliche Schifferzunft zu Hall siehe Straganz, Hall i. T. (1902) S. 329.

2) S. 380.

3) Tir. Weistümer 2, S. 102.

4) Siehe oben S. 206, Anm. 6.

5) S. 375, Anm. 4.

aus oder wenigstens zum Teil im Besitz von Lehensgütern gewesen, die als Bedingung und wirtschaftliche Grundlage ihres Rodrechtes galten¹⁾. Ich habe — soweit es mir möglich war — versucht, diese Deduktion MÜLLERS nach dessen Quellen selbständig zu überprüfen und mich hierbei von deren Richtigkeit bezüglich der ersten drei Rodstätten und jener zu Zirl²⁾ und Terlan³⁾ überzeugt. Hingegen hat MÜLLER die von ihm selbst abgedruckte Rodordnung von Reutte und Haiterwang entschieden falsch interpretiert, wenn er behauptet, daß in derselben eine Beziehung des Rodrechtes zu Lehengütern festgesetzt ist; vielmehr bestimmt diese nur, daß beide Gemeinden eine gewisse Anzahl von Rodführern aufzustellen haben. Bezüglich der Rodordnungen zu Leermoos, Zirl und Algund ist mir eine Nachprüfung unmöglich, weil mir dieselben im Texte nicht vorliegen. Bei dieser Unsicherheit bot mir willkommene Aufklärung ein in der Regierungskanzlei im Jahr 1528 angefertigtes Verzeichnis aller in Tirol bestehenden Rodorganisationen⁴⁾; in demselben wird nämlich bei denjenigen Organisationen, welche die Mitgliedschaft an den Besitz von „Lehenhof und Güter“ knüpfen, dies ausdrücklich vermerkt. In dieser Weise werden hier nun gekennzeichnet außer den Rodorganisationen zu Bruneck, Mühlbach, Sterzing auch jene am Lueg, zu Terlan und im Burggrafnamt (Meran, Algund, Mais, Gratsch, Plars, Rabland); ferner jene zu Leifers und in der Au unter Bozen⁵⁾, zu Telfs, wo in der Tat nach einer späteren Rodordnung des 16. Jahrhunderts⁶⁾ die Teilnahme an der Rod auf 22½ Höfe gewidmet war, und — jedoch irrtümlich⁷⁾ — jene zu Toblach, nicht aber jene zu Leer-

1) S. 375 und S. 389 f.

2) Abschriften der Rodordnungen von 1530 befinden sich für Bruneck, Statthaltereiarhiv Innsbruck, Brixener Archiv, L. 101, Nr. 11, J, für Mühlbach, a. a. O. Kameralarchiv IV, Nr. 11, für Sterzing, a. a. O. Konfirmationsbuch 1554—1623, F. 604, für Zirl a. a. O. Pestarchiv IX, 97.

3) Rodordnung für Terlan 1572, a. a. O. Buch Enbieten und Befelch 1572, F. 850.

4) Statthaltereiarhiv Innsbruck, Buch Tirol 1528, F. 100.

5) Von MÜLLER nicht in diesem Zusammenhang erwähnt.

6) Archiv der Marktgemeinde Telfs.

7) Siehe unten S. 248, Anm. 3.

moos, von der ja von vornherein anzunehmen ist, daß sie mit der obenbesprochenen Organisation von Haiterwang übereinstimmte. Gegenüber den auf der angedeuteten Grundlage aufgebauten Rodorganisationen hebt bereits MÜLLER in gebührender Weise diejenigen hervor, welche auch nach den Rodordnungen des 16. Jahrhunderts keine Verknüpfung des Rodrechtes, beziehungsweise der Rodpflicht mit bestimmten Grundbesitzrechten forderten, vielmehr durchaus auf dem Prinzip der Gemeindegelöbigkeit basierten; die Gemeindeobrigkeit hat im eigenen Wirkungskreise für die Aufstellung einer genügenden Zahl von Fuhrwerksbesitzern, welche sich für die Einhaltung der bestehenden Betriebsordnung verpflichten, dann aber auch allein das der Gemeinde verliehene Frachtvorrecht genießen, Sorge zu tragen. In dieser Weise waren — wie zum Teil MÜLLER aus den erwähnten Rodordnungen von 1530 erschließt, zum Teil aus dem oben zitierten ¹⁾ Verzeichnis von 1528 zu ersehen ist — geregelt die Rodverbände, namentlich in den Städten und Märkten ²⁾, so zu Innsbruck, Imst, Glurns ³⁾ und Bozen ⁴⁾, Neumarkt ⁵⁾ und Matrei ⁶⁾, dann aber

1) Siehe oben S. 246, Anm. 4.

2) Das Verzeichnis von 1528 drückt sich betreffs der Rodorganisationen zu Innsbruck, Imst, Glurns und Neumarkt folgendermaßen aus: „Nota auf disen stetten und gerichtten ligen di rod, die (nämlich die Städte usw.) müssen die (nämlich die Rod) ferttigen oder zu ferttigen verordnen, inen zu bevellen (nämlich von Seite der kompetenten landesfürstlichen Obrigkeiten), daz sy ir anzal haben und darob seien.“ Also der Gegensatz zu den früher genannten Rodorganisationen, die mit der Bemerkung „haben lehenhof und güter“ gekennzeichnet sind, sehr deutlich hervorgehoben.

3) Fehlt in diesem Zusammenhang bei MÜLLER.

4) Wenigstens nach Angabe MÜLLERS, der sich diesbezüglich auf die mir nicht vorgelegene Rodordnung von 1530 beruft.

5) Eine Rodordnung für Neumarkt von 1530 in Abschrift im Statthaltereiarchiv Innsbruck, Pestarchiv IX, S. 162.

6) Wird in dem Verzeichnis von 1528 zu den Rodrechten mit „Lehenhof und Güter“ gerechnet, doch ist dies nach der Rodordnung für Matrei von 1530 irrig. Deren diesbezüglicher Passus lautet: „Als ein rat und gemain des marckhts zu Mathray von alter her die rod zu fueren und zu ferttigung derselben von alter her zwelf rodwegen zu halten schuldig sein“. (Statthaltereiarchiv Innsbruck, ältere Kameralakten Nr. 448). Siehe auch oben S. 242.

auch in den rein ländlichen Rodbezirken zu Haiterwang, Leermoos¹⁾, Zams (Landeck), Prutz, Nauders, Latsch²⁾, Toblach³⁾ und Haiden⁴⁾. Ganz nach dem gleichen Grundsätze waren organisiert die Rodverbände zu Trient⁵⁾, Persen und Levico⁶⁾, sowie im alptirolischen⁷⁾ Valsugana, die Rodverbände zu Castelnovo (Herrschaft Telvana) und zu Strigno (Herrschaft Ivano)⁸⁾.

1) Siehe oben S. 246.

2) Bei diesen sechs Rodstellen bringt das zitierte Verzeichnis von 1528 gar keine Bemerkung, doch ist schon bezeichnend, daß es dieselben zu einer Gruppe zusammenfaßt. Aus den von MÜLLER eingesehenen Rodordnungen von 1530 ergibt sich, daß eben hier die angedeutete Organisationsgrundlage maßgebend war; dasselbe besagen auch die von mir eingesehenen Rodordnungen von 1572 (Statthaltereiarhiv Innsbruck, Buch Enbieten und Befehl 1572, F. 785; die Rodordnung für Nauders von 1530 in Abschrift auch a. a. O. Konfirmationsbuch 1626—1657, F. 370).

3) Einleitung der Rodordnung für Toblach von 1530 (Statthaltereiarhiv Innsbruck, Pestarchiv IX, 89): . . . als die von Toblach alle gueter . . . zu fuern und verttigen schuldig sind, zu solcher rodfertigung sollen sy zwelf rodwägen . . . unabgengig halten.

4) Siehe die Rodordnung für Haiden von 1572 (a. a. O. Entbieten und Befehl 1572, F. 907).

5) Siehe oben S. 237.

6) Eigene Rodverbände scheinen sich zu Persen und Levico erst seit Ende des 15. Jahrhundert gebildet zu haben, indem nach dem Statut der *carratores civitatis Tridenti* von 1428 diese die Strecke bis Castelnovo befuhren (siehe oben S. 220). In analoger Weise haben sich ja auch die Niederlagsstätten an diesen Orten entwickelt (siehe oben S. 220, Anm. 7). Die erste Nachricht von dem Rodwesen in Levico ist ein Brief des dortigen Vikars an den Bischof von Trient vom Jahr 1492, in welchem ersterer verspricht, den Klagen abzuhelpen, die vorgebracht wurden „*pro parte Alemanorum conducentium caretas ex eo, quod propter negligentiam vicinorum ibidem in Levigo mercantie non conducuntur, sed conductura prolongatur propter aliquos, ad quos contingit rota (vgl. oben S. 230, Anm. 1) conducendi, quod eo tunc a villa sunt absentes et aliquando per medium diem et aliquando per diem non serviunt neque volunt, quod alii vicini in eorum absentia mercancias presentatas conducant in maximum damnum mercatorum et clamorem.*“ (Statthaltereiarhiv Innsbruck, Trientner lat. Archiv, C. XIV, Nr. 67.) Man ersieht aus diesen Worten, daß die Förderung der Waren hier lediglich durch Vereinbarungen im Kreise der Gemeindemitglieder (*vicini*) geregelt wurde.

7) Siehe oben S. 221, Anm. 5.

8) In dem oben S. 246, Anm. 4 zitierten Verzeichnis der tirolischen Rod-

Trotzdem, wie gesagt, auch MÜLLER zu diesen Feststellungen zum Teil gekommen war, er den zwiespältigen Charakter der Rodverbände Tirols auf S. 390 seiner Abhandlung ganz richtig bewertet, will er auf S. 377 doch wieder nur die Organisation der Rod zu Nauders und Neumarkt als bloße Ausnahmen von der sonst üblichen Einrichtung der Rod in Tirol, d. h. ihrer Abhängigkeit von Lehensgütern gelten lassen. Diese Inkonsequenz ist an sich schwer begreiflich, führte wohl zu dem weiteren Irrtum, daß MÜLLER bei Aufstellung seiner Theorie der Entstehung der Rodverbände die Tatsache, daß mehr als die Hälfte derselben auch in späterer Zeit auf dem bloßen Gemeindezugehörigkeitsprinzip beruhten, völlig unberücksichtigt ließ, oder er brachte dies Argument damit zum Schweigen, daß er alle diese Gemeinden als grundherrlich annahm. Nur so konnte er zu einer so bedingungslosen Formulierung seiner Behauptung des grundherrlichen Ursprunges der freien Transportorganisation des späteren Mittelalters gelangen. Unsere ablehnende Haltung gegenüber dieser Theorie im ganzen, sowie den einzelnen Gedankenschritten, die MÜLLER zu dieser führten, kann nach den oben S. 242 f. gebrachten Ausführungen nicht zweifelhaft sein und bedarf keiner nochmaligen Rechtfertigung.

Doch bleibt es eine unabweisbare Tatsache, daß nach den Rodordnungen von 1530 in einigen Bezirken eine Verknüpfung der Rodrechte mit liegenden Gütern eingetreten ist, und zwar auch in solchen Bezirken, in denen wir im 14. Jahrhundert ausdrücklich nur eine freie Verleihung von Rodrechten und keine derartige Verbindung finden konnten; so in Mühlbach, Sterzing und am Lueg, wo von Anfang an der Belehnung einzelner mit Rodrechten statt hatte, zu Telfs, wo das Rodrecht ursprünglich

organisationen von 1528 wird bei diesen welschtirolischen gesagt, daß man die näheren Informationen über sie beim Zollner zu Trient erst einholen müsse. Die Antwort desselben (Statthaltereiarhiv Innsbruck, Pestarchiv IX, 67) weiß über die Grundlage dieser Organisationen nichts zu berichten. Auch 1530 wurden für diese keine Ordnungen abgefaßt, wohl aber 1572 (a. a. O. Buch Gemeinde Missiven 1572, F. 872 ss.). Darnach obliegt die Aufrechterhaltung des Rodbetriebes durchaus den Gemeinden der betreffenden Gerichte, beziehungsweise Herrschaften.

der ganzen Gemeinde verliehen war. Das letztere muss auch bei den Rodorganisationen von Meran, Terlan und Bozen der Fall gewesen sein, weil wir hier nicht eine Verbriefung eines einzelnen Rodwagenrechtes wie an den vorgenannten Rodstätten nachweisen können, andererseits das landesfürstliche Lehenarchiv zu Innsbruck verhältnismäßig sehr sorgfältig gehegt worden und heute noch erhalten ist. Es ist nicht viel Scharfsinn nötig, um zu folgern, daß da in der Zwischenzeit eine Veränderung vor sich gegangen sein muß. Wir brauchen uns aber diesbezüglich nicht mit Vermutungen und indirekten Rückschlüssen zu begnügen, sondern besitzen Schriftstücke, die uns hierüber und über die betreffende Aktion selbst unmittelbaren Aufschluß geben. Es ist dies ein Bericht oder — wenn die verhältnismäßige Kürze der Aufzeichnung den Ausdruck zulässt — eine Denkschrift eines ungenannten höheren landesfürstlichen Beamten, gerichtet an Erzherzog Siegmund von Tirol (1439—1490)¹⁾, jedoch ohne nähere Datierung. Dieser Bericht (I) kam auch nach Brixen und wurde erhebliche Zeit später — nach dem Schriftcharakter zu schliessen vor Mitte des 16. Jahrhunderts — in der fürstbischöflichen Kanzlei daselbst zu einer neuen, offenbar für den Bischof bestimmte Fassung (II) umgearbeitet, welche den bezeichnenden Titel führt: „Ursprung der Rodtfuehr“. Ich bringe wegen ihres für unseren Gegenstand überaus wichtigen und auch sonst merkwürdigen Inhaltes beide Schriftstücke hier zum Abdrucke, auch das zweite vollinhaltlich, da es sehr bedeutsame Zusätze und auch den Schlüssel für die Bewertung des ersten enthält. Die Schriftstücke befinden sich im Statthaltereiarhiv in Innsbruck, Brixener Archiv Lade 101 Nr. 11 Lit. A und lauten:

I.

Undterrichtung von der rod wegen, als ich gehort und mir wissentlich ist.

Zu sagen meinem gnedigen herren, daz ich von dem alten kuchenmaister warlich gehört hab menigmal, daz Seiner Gnaden vatter aindliff jar damit sol umgangen sein, des landes notdurfft und nucz zu betrachten und hat zwo rode geordnet durch die Etsch aine und die andre fur Mûlbach und an beden ennden sind bestellt hove, die doch müssen ross und oxsen haben,

1) Siehe unten S. 251 Zeile 1 von unten.

daz die dieselben kauffmanschaft fürten, so werde das fuetter wolfeil sein im land und bedorfft man auswendig fuetter nit. Aber so die lastwegen mit frömbden rossen das guet fuereu, so wird das fuetter auffkauft, das sein gnad an der Etsch selber menigmal mangel gehabt hat und die ross und oechsen, so auf den hofen stend, dennoch narung müssen haben.

Item der ander nucz, daz vil uber dreyssig tausend gulden im land bliben, die durch die frömbden furleut zu lon eingenomen worden.

Demnach hat Seiner Gnaden vatter aus der camer ierlich geben bei 45 markhen, der alten krewzer, ainem genant der Sewer, der inner zehen iaren erst tod ist, derselb hat das lannd beriten und aufsehen gehabt, damit dhain frombder fürmann, der nit in Seiner Gnaden land sess, kauffmanschaft auf wägen fueret und wo er ain vand, so nam er ein ross, wagen und das guet.

Item ir wist wol zu sagen, was mein gnediger herr am Lueg hat, so das guet gewegen wirt und wann Sein Gnad destgleichs die wag an der Tell¹⁾ auch ordnen, so mag sein gnad nit bewogen werden.

Item mit ainer claim muee durch den Hohenegger mag Sein Gnad ervarn an zwain ennden zu Venedig als im Tewtschen . . .²⁾ auch an der Teczerei³⁾, wieviel ierlich durch das lannd gangen sein und dann Seiner Gnaden raitpüchen besichten lassen, wie viel saum Seiner Gnaden verzolt sein, da wurde Sein Gnad gware und innen des grossen schaden und abgannck, den Sein Gnaden gehabt hat inner 16 iaren, sider daz die lastwagen die kaufmanschaft gefurt und baide rode also vil zeit gefeirt haben.

Item wer Sein Gnaden sagt, daz die kauffleut sich auf ain andre strass mit der kauffmanschaft wurden richten, als für gent, sol Sein Gnad nit glauben, wann es ist auff wasser und auff lant als weyt und frömbd, als ich gehort hab, daz sy⁴⁾ das nit furnemen und mugen des lannds nit geraten. Und ist doch Sein Gnad durch sellen anzug vormalen bewogen worden, da Sein Gnad die lastwagen erlaubt hat.

Item die gerechtigkeit zu fuern auf der rode, die zu den hofen gehören im lannde, sind fast alle lehen von Seiner Gnaden und ymer ainer sein gerechtigkeit umb 80 oder 100 mark dem andern verkaufft, die er yezundt, so die lastwagen giend, umbsonst von im gebe. Damit werden der herlichkeit und seiner gnaden cannzley vil entzogen.

II.

Ursprung der Rodtfuehr.

Vermig aines bey dem fürstlichen archiv zu Brixen vorhandenen berichts an erzhertzog Sigmund von Österreich gestellt, solle hertzog Fridrich zu

1) An der Töll (bei Meran) war wie am Lueg (Brenner) eine der wichtigsten Zollstätten des Landes.

2) Durch Klecks unleserlich, jedenfalls zu ergänzen „haus“, deutsches Haus oder fondaco dei Tedeschi.

3) Von ital. dazio gleich Zoll, also Zollamt.

4) Nämlich die Kaufleute.

Österreich, obemelten erzherzog Sigmundens herr vatter aindliff iahr die rodtfuehnrn aus dem Römischen Reich nacher Italien durch dis landt der fürstlichen grafenschaft Tyrol zu dessen nothurft und nuz einzufuern und in ain ordnung zu bringen umbgangen sein und zwar deren zway rodtfuehnrn angeordnet, die aine durch das landt an der Etsch, die andre über Milbach durch Pusterthal und Catober¹⁾ päss auf Venedig zue. Die hat man auf gewisse höff gewidmet, die ohnedas muessige ross und oxen haben, wodurch man auch verhofft, wan die auslendische lastwagen ausbleiben, es solle das fueter im landt wolfailler werden, neben deme auch das gelt im land bleiben, so die ausländische fuehrleitt mit durchfuerung der khauffmansguetter abgedient haben, woraus zu schliessen, das von alters durch die ausländische lastwägen die khauffmansguetter sindt durchgefuehrt worden.

Zu diesem werkh hat hocherwent herzog Friedrich bey 45 markh ab seiner camer zu hilf darzue geben, ainen aigenen bestellt, der das landt beriten und sein aufsächen gehabt, das khein frembder fuehrman khauffmanswahrn durch dies landt fuer und so er ainen betreten, warr ross wagen und waren verfallen gewöst. Es warde auch durch das Vinschgau auf Neumarkht zue, verrer aine²⁾ aus Khörndten durch Lienz und Sillian auf Brunegg und Milbach indroductiert, dise zu heraufbringung von eisen, wax, honig, leder und tuch laut darumben vorhandener artikel Nr 2³⁾ und die palhauser aufgestellt. Durch solche anordnung sindt zwar ainsmals die lastwägen abgestellt worden und zur selben zeit hat ain hof, darauf die gerechtigkeit der rodfuehr gelegen, so fast alle zu lehen von ainem fürsten und herrn riern, bis umb 80 oder 100 markh seine recht verkhaufft. Als aber auf der khauffleit starkhes anhalten und solicietern herzog Sigmundt die lastwägen durch dis landt widerumb bewilligt worden, hat manicher hof sein gerechtigkeit umbsonst von ime geben. Am fromleichnamstag anno 1482 verwilligt erzherzog Sigmund von Störzing bis am Lueg auf ieden wagen ob seiner camer 3 kreuzer besserung an lohn geben zu lassen.

Besäßen wir nicht die oben angeführten zahlreichen Quellenachweise, nach der Darstellung der beiden vorstehend abgedruckten Schriftstücke wäre man sehr versucht, überhaupt die Anfänge jener Organisation des Transportwesens, die wir unter

1) Cadore, die Landschaft an der obersten Piave.

2) Zu ergänzen von oben „rodtfuehr“.

3) Die Aufzeichnung, auf die hier Bezug genommen wird, ist wahrscheinlich eine Ordnung für die Niederlagen zu Sillian und Niederdorf, jetzt aufbewahrt Statthaltereiarhiv Innsbruck, Brixener Archiv, L. 101, Nr. 11, C. Wenigstens trägt dieses Stück, das seinem Schriftcharakter nach in dieselbe Zeit wie die von uns abgedruckte Umarbeitung II zu setzen ist, einen Vermerk Nr. 2.

der charakteristischen Bezeichnung „Rodfuhr“ an den tirolischen Verkehrsstraßen finden, in die Zeit Herzog Friedrich d. Ä. (1406 bis 1439) zu setzen. Davon kann natürlich in Wahrheit nicht die Rede sein. Doch müssen wir jenen Schriftstücken schon wegen des Verhältnisses, das zwischen der Zeit und Art ihrer Abfassung und ihrem Inhalte besteht, ein gewisses Maß von geschichtlicher Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit zubilligen. Es wird also anzunehmen sein, daß in der bezeichneten Epoche eine bedeutende Änderung in der schon seit mehr als einem Jahrhundert bestehenden Organisation des Transportwesens erfolgt ist; eine Änderung, die den Charakter dieser Organisation wesentlich tangierte, sie in der Tat auf eine neue Basis stellte und so den Eindruck hinterließ, daß etwas ganz Neues ohne Anknüpfung an bereits Vorhandenes geschaffen worden sei. Wir könnten nun nach den obstehenden ¹⁾ Darlegungen nicht lange im Zweifel sein, in welcher Richtung diese Fortentwicklung zu suchen ist, doch spricht sich die Aufzeichnung selbst hierüber deutlich genug aus. Nichts wird nämlich in derselben bewußter hervorgehoben als der Umstand, daß über Veranlassung der Regierung Herzog Friedrichs die Rodrechte vom Besitze bestimmter Höfe mit einer angemessenen Viehhaltung abhängig gemacht wurden, und gerade dieses Moment hat ja, wie oben gezeigt wurde, den alten Rodorganisationen des 14. Jahrhunderts gefehlt und ist seit dem 15. Jahrhundert als hervorstechendes Merkmal wahrzunehmen. Hiermit haben wir also auch einen positiven Quellennachweis erhalten, daß erst in späterer Zeit, und zwar in dem 2. oder 3. Dezennium des 15. Jahrhunderts die Verknüpfung der Rodfuhrgerechtigkeit mit einem bestimmten Grundbesitz aufgenommen wurde. Damit ist auch das letzte und wohl gewichtigste Argument, welches MÜLLER für seine Theorie von dem grundherrschaftlichen Ursprung der tirolischen Rodverbände ins Feld führte, abgetan.

Mit auffallender Präzision werden in den oben abgedruckten Aufzeichnungen auch die Erwägungen dargelegt, welche zu dieser Maßregel Anlaß gegeben haben. Freilich muß auch hier

1) Siehe oben S. 249 f.

darauf aufmerksam gemacht werden, daß diese Erwägungen nicht durchaus erst dem Zeitalter Herzog Friedrichs d. Ä. eigen sind, sondern zum Teil gleich der Organisation des Rodfuhrwesens älteren Ursprunges waren, bei den ersten Anläufen zu jener Pate gestanden sind. Das gilt namentlich von dem wichtigsten Grundsatz, der hierbei in Betracht kam, daß nämlich der Verdienst, der aus dem Frachtenverkehre sich darbot, in erster Linie den Einheimischen vorbehalten werden müsse¹⁾. Zum ersten Male findet sich in jenen Aufzeichnungen aber die Absicht ausgesprochen, durch Ausschaltung der fremden Fuhrleute den Einkauf des inländischen Futters und dadurch dessen Verteuerung zu verhindern. Insbesondere ist neu die Auffassung, daß der mit dem Rodfuhrrechte beteiligte gewisse Garantien der Leistungsfähigkeit bieten müsse. Von demjenigen, der jederzeit eine Anzahl von eigenen Zugtieren zur Hand hatte, war auch am ehesten zu erwarten, daß er stets, wenn an ihn die Reihe komme, den Frachtauftrag durchführen könne und nicht durch tatsächliches oder angebliches Unvermögen den gleichmäßigen Fortgang der Rod in Unordnung bringe, die rasche Aufnahme der Weiterbeförderung der Waren von einer Niederlage zur andern verzögere oder durch allerlei Anstände am Wege selbst den Transport schädige.

Indem durch eine solche Auslese ein Stand von stets bereiten und betriebsfähigen Frächtern herangezogen wurde, sollte die unbedingte Rodpflicht als Kehrseite des Rodrechtes auf eine zuverlässige faktische Basis gestellt werden.

Die Durchführung dieser Maßregel, nämlich Verbindung der Rodrechte mit einzelnen Höfen läßt sich bereits seit dem 15. Jahrhundert dokumentarisch verfolgen. So ordnete Bischof Georg von Brixen laut eines Mandats vom 10. Februar 1441²⁾ an, daß zu Bruneck künftighin nur die Besitzer der bischöflichen Maierhöfe des Urbaramtes Bruneck mit dem Rechte der Ballwagenführung beteiligt werden dürfen, andere davon auszuschliessen seien. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts erscheinen auch die

1) Siehe oben S. 231.

2) Statthaltereiarhiv Innsbruck, Brixener Archiv, L. 101, Nr. 11 B.

einzelnen lehenbaren Wagenrechte an den Rodstätten am Lueg, zu Sterzing und Mühlbach immer häufiger und ständiger in Vereinigung mit bestimmten Baugütern ausgetan¹⁾. So wird in der Zwischenzeit auch in den anderen Bezirken die Radizierung des Rodrechtes auf bestimmte Höfe durchgeführt worden sein, wo dies nach den oben²⁾ erwähnten Aufzeichnungen von 1528 und den Rodordnungen von 1530 als charakteristische Grundlage der Transportorganisation vorhanden war. Jedoch wurde hierbei keine besondere Rücksicht darauf genommen, ob die betreffenden Höfe von dem Landesfürsten als Grundherren oder von anderen Grundherrschaften abhängig waren, wie dies ein Verzeichnis der mit Rodrechten versehenen Höfe zu Sterzing erweist³⁾. Das Motiv, durch Verleihung von Rodrechten den Grunduntertanen eine Entschädigung für der Herrschaft zu leistende Fuhrdienste zu verschaffen, war eben in Wirklichkeit nicht maßgebend, sondern vielmehr die Tendenz, zur Ausübung des Rodgewerbes nur betriebssichere Leute zuzulassen. Die Rodrechte waren — soviel wir sehen⁴⁾ — mit den nicht der Grundherrschaft des Landesfürsten unterworfenen Höfen derart verbunden, daß bei Besitzveränderungen der letzteren nicht jedesmal auch der Übertragung des Rodlehens durch den Landesfürsten notwendig war. Doch muß — wie nachdrücklich zu betonen ist — die rechtliche Basis der Rodgerechtigkeit, die landesfürstlicher Verleihung ist, trotzdem von den sonstigen grundherrlichen Abhängigkeitsverhältnissen der einzelnen Höfe genau auseinander-

1) Siehe ebenda, Schatzarchivrepertorium 1, S. 232, 301, 303 ff., 627.

2) Siehe oben S. 245 f.

3) Statthaltereiarhiv Innsbruck, Pestarchiv IX, Nr. 67; als Grundherrschaften der mit Sterzinger Rodrechten versehenen Höfe werden genannt: Die Herren von Firmian, Wolkenstein, die Fieger, Seydlen, Deutschhaus und Spital zu Sterzing. (Das Verzeichnis ist vom Jahre 1546.)

4) In dem eben zitierten Verzeichnis von 1546 werden vielfach als Erwerbstitel der Rodrechte Kaufbriefe aus der Mitte und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts angeführt, in denen jene bereits mit den einzelnen Höfen verbunden erscheinen. Im Jahre 1498 schreibt die Regierung in Innsbruck an den Bischof von Brixen, daß dem Wackerhofe das Rodrecht zu Bruneck gewahrt bleiben müsse, wiewohl der Hof seine Grundherrschaft gewechselt habe. (Statthaltereiarhiv Innsbruck, Kopialbücher 2. Serie, TT., F. 37.)

gehalten werden. Wo von früher her die Rodwagen nicht gesondert zu Lehensobjekten für einzelne gemacht, sondern das Rodrecht Privilegien ganzer Gemeinden geblieben war, mußten nun letztere unter ihren Mitgliedern eine entsprechende Auswahl treffen; auch bei dieser Verfassung wurden zur Rod nur die Besitzer genügend großer Höfe und wenigstens nur solche zugelassen, welche den Besitz eines eigenen Gespanns nachwiesen¹⁾.

Eine gewisse, dem tieferen Blick allerdings nur scheinbare Verschiebung des ursprünglichen Verhältnisses fand insofern statt, als in den Akten und Rodordnungen des 16. Jahrhunderts die Teilnahme an der Rod nicht so sehr als Recht, sondern als Pflicht, ja als Last erscheint, die teils einzelnen Höfen aufgebürdet und von deren Besitzern eben wegen dieses Besitzrechtes zu leisten ist²⁾, teils von ganzen Gemeinden mit Inanspruchnahme der Kräfte ihrer Mitglieder getragen werden muß³⁾. In der Tat verpflichtete sich ja auch eine Gemeinde oder Gerichtsverband, wenn sie ein Privileg auf Frachtführung in ihrem Gebiete erhielten, dazu, für eine ständige Bereithaltung von Rodwägen und klaglose Fertigung der Güter zu sorgen; die Verleihung eines durch eine Ziffer bezeichneten Rodwagens zu Lehensrecht, besagte ja ebenfalls schon die pflichtgemäße Übernahme der Frachtförderung in einer bestimmten Reihenfolge. Insbesondere mußte aber der schon frühe in der

1) Siehe MÜLLER, S. 392. — Bis zu einem gewissen Grade sind diese Grundsätze auch schon in den Rodordnungen des 14. Jahrhunderts vorhanden, siehe oben S. 234.

2) Der ständige diesbezügliche Passus lautet für jene Rodstätten, an welchen das Rodrecht auf Güter radiziert war, in den Ordnungen von 1530: „... Als von alter zwölf rodwägen, so zu tail zu lehen ruern, durch die nachgemelten von ihren lehengeniessungen, guettern und paurechten aus pflichtigen schulden gehalten worden sint.“ — In einem Mandate vom 5. Oktober 1528 befiehlt die Regierung den Obrigkeiten Acht zu geben, daß „ain jeder seine anzal wegen wie von alter herkomen und er schuldig ist, so in craft seiner lehenhof und gueter, die er deshalb innhat und besitzt, zu halten geburt hat und yederzeit damit gewertig sei (Statthaltereiarchiv Innsbruck, Buch Tirol 1528, F. 100). — Vgl. auch MÜLLER, S. 376, Anm.

3) Der entsprechende Passus lautet in den Rodordnungen von 1530 wie oben S. 247, Anm. 6 mitgeteilt. — Siehe auch oben S. 248, Anm. 3.

Rodorganisation vorhandene Grundsatz, daß die Rodfolge unter allen Umständen einzuhalten sei¹⁾, den Eindruck eines Zwangsverhältnisses erwecken, in das sich der mit dem Rodrechte beehrte begeben habe. Wenn das Recht, das nach der allgemeinen Auffassung so zur Pflicht sich wandelte, auf ein liegendes Gut radiziert wurde, so mußte es auch als Reallast des letzteren erscheinen. Diesen Wandlungen gegenüber darf jedoch der Tatbestand, wie er aus allen in Frage kommenden und von uns angeführten geschichtlichen Belegen sich ergibt, nicht in seiner objektiven Richtigkeit bezweifelt werden: Wir wissen, daß das Frachtgewerbe ein gesuchter Verdienst war, die Bevorrechtung zu demselben durch landesfürstliche Gnade von Gemeinden und Privaten emsig erstrebt wurde, und daß die hierzu erforderlichen Kräfte nicht erst durch besondere Beteiligung mit Landbesitz gewonnen werden mußten. Übrigens ist die Konsequenz auch später nicht so weit getrieben worden, daß im Falle der Verletzung der Rodschuldigkeit das Gut auch verfiel, wenigstens sind in den Rodordnungen keine derartigen theoretischen Bestimmungen enthalten, noch ein einschlägiger tatsächlicher Fall bekannt. Doch wird in einigen Rodordnungen der späteren Zeit die Ersatzpflicht, zu der der Rodfuhrmann bei Beschädigung der ihm anvertrauten Transportgüter erhalten war, „bei Verbindung seines inhabenden Rodhofes“, d. h. unter Statuierung des letzteren als Exekutionsbasis festgesetzt²⁾. Wenn überhaupt in den Rodordnungen von 1530 und 1572 die obligatorische Kehrseite des Rodrechtes nachdrücklicher betont wurde, so hatte das jedenfalls seine Gründe in dem damaligen Zustande des Rodwesens, welcher den Rodberechtigten gegenüber eine Einschärfung ihrer Pflichten notwendig machten. Deswegen ist aber nicht anzunehmen, daß damals die Ausübung des Rodgewerbes mit ökonomischem Nachteil verknüpft war und daher erzwungen werden mußte; noch weniger ist aber am Platze, hierin einen Beweis für die Ent-

1) Siehe oben S. 234.

2) So in der Rodordnung für Bozen von 1618 (Statthaltereiarchiv Innsbruck, Buch Enbieten und Befehl 1618, F. 144). — Siehe auch MÜLLER S. 375 unten, doch ohne Anführung bestimmter Belegstellen.

stehung der Rodorganisationen aus einem ehemaligen Abhängigkeits- oder Lastverhältnis zu erblicken. Nicht immer darf eben kurzer Hand aus gewissen, anscheinend auch sehr charakteristischen Eigenschaften, die an einem Institute im späteren Verlaufe seiner Entwicklung zutage traten, auf seinen Ursprung und seine Grundlagen geschlossen werden, noch weniger aus Anschauungen theoretischer Natur, die sich hierüber in späterer Zeit gebildet haben. Es wäre dies nicht der erste und einzige Fall, daß die volkstümliche, nicht durch wissenschaftliche Forschung begründete Meinung bei der Beurteilung von Rechtsverhältnissen oder öffentlichen Einrichtungen Ursache und Wirkung verwechselt oder überhaupt kausal nicht zusammenhängende Dinge in gegenseitige ursächliche Beziehung brächte¹⁾.

Noch eine andere, geschichtlich sehr wichtige Tatsache erfährt in den oben abgedruckten Aufzeichnungen zum ersten Male eine schärfere Beleuchtung: daß nämlich zur Zeit Herzog Friedrichs das Vorrecht der lokalen Rodorganisationen unbedingt gewahrt und fremde Frachtführer unter keinen Umständen zugelassen wurden; erst Herzog Siegmund habe auf Andrängen der Kaufleute den fremden Lastwägen die tirolischen Straßen wieder freigegeben. Gemeint ist jedenfalls in jener fakultativen Weise, die auch später — nach den Rodordnungen des 16. Jahrhunderts — den Kaufleuten und Gutfertigern (Spediteuren) gestattete, zur Förderung ihrer Güter eigene Wagen und Gespanne zu benützen oder hierzu auch rodbezirksfremde Frachtleute in Dienst zu nehmen²⁾. Doch mußten dann sehr hohe Niederlagsgebühren

1) Um anderweitige Beispiele für einen derartigen Vorgang anzuführen: In einer Urkunde von 1387 (aus der Gegend von Brixen stammend) wird die Meinung ausgesprochen, daß die Anteilnahme an der Allmendnutzung durch die Verpflichtung zu den öffentlichen Wegbauarbeiten der Gemeinde begründet wurde, während in Wirklichkeit nur die Umkehrung dieses Satzes zutrifft. — Hier erinnert man sich auch, daß der Rechtsstandpunkt bezüglich der im landesfürstlichen Eigentum stehenden Wälder, von denen Teile den Gemeinden zur Nutzung eingeräumt wurden, in Tirol völlig umgedeutet wurde (siehe FALSER, Wald und Weide im tirolischen Grundbuch, S. 15 und 21). — Einen Fall von willkürlicher Konstruktion eines rechtlichen Kausalnexus erwähnt auch ARENS, Das Tiroler Volk in seinen Weistümern (1904), S. 121.

2) Siehe des näheren die Darlegungen MÜLLERS, S. 409 f.

gezahlt werden¹⁾, die ja insgesamt der Rodgenossenschaft des betreffenden Niederlagortes zufielen, gewissermaßen also eine Entschädigung für deren Verzichtleistung auf das Vorrecht, das jener auf die Frächtung aller daselbst eingetroffenen Güter zustand. Schon im 14. Jahrhundert waren landesfürstliche Befreiungen vom Niederlagszwange für Private²⁾ und für ganze Gemeinden³⁾ üblich und es ist nach den bezüglichen Quellen nachweisen gewiß, daß hierbei auch der Umladezwang miteingebegriffen war, womit ja auch die Aufhebung des Rodvorrechtes der lokalen Frachtgenossenschaften eo ipso gegeben war. Noch im Laufe des 14. Jahrhunderts muß sich diese Übung soweit eingebürgert haben, daß auch ohne spezielles Privileg glattes Passieren der Niederlagstätten von seiten der Eigenachswägen und Führung derselben auch durch außerhalb der lokalen Rodorganisationen stehende Zugkräfte gegen geldliche Entschädigung an jene erlaubt wurde. Dies muß der tatsächliche Zustand gewesen sein, als die Neuerungen Herzog Friedrichs die fremden Frachtführer unter Androhung schwerer Strafe aus dem Lande entfernte. Obige „Undterrichtung“ verfolgt den Zweck, den Erzherzog Siegmund, der das absolute Verbot der ausländischen Lastwägen wieder aufgehoben hatte, zur Zurücknahme dieser Verfügung zu bewegen. Doch wissen wir, daß dies nicht er-

1) Ebenda S. 412 f.

2) Siehe oben S. 219, Anm. 3 und S. 221, Anm. 7. — Ferner Markgraf Ludwig verleiht 1343 März 15 bis auf Widerruf dem Berchtold von Mittenwald „*facultatem transeundi et redeundi comitatum nostrum Tirolensem cum quattor curribus sic a mercimonio differentibus sine depositione eorundem*“, ebenso dem Ulrich Klemm von Füssen (Staatsarchiv Wien, Cod. 398, F. 65). Die beiden Genannten scheinen professionsmäßige Spediteure gewesen zu sein.

3) Herzog Rudolf IV. tut den Bürgern der Stadt Innsbruck 1363 Okt. 16 u. a. die Gnade, „*daz man all ir wegen sol geen lazzen, daz sie und ir knechte die füren mugen an all irrung gen Terveys (Treviso) und her wider in allen unsern herschaften und gebieten, da wir herr oder vogt sein*“, wie es seit 40 Jahren gehalten worden sei (Stadtarchiv Innsbruck). — 1463 Sept. 20 verleiht der Bürgerschaft von Trient Erzherzog Siegmund, Graf von Tirol, bestimmte Rechte; darunter auch: *Indulgemus civibus predictis conducere et portare . . . res et mercantias suas proprias de Bulzano (Bozen) tempore nundinarum cum plaustris et caretis suis solvendo tamen datia et niderlegen consueta* (Ferdinandeum Innsbruck, Dip. 1305, F. 188).

reicht wurde, vielmehr blieb auch in der Folgezeit die Möglichkeit von durchgehenden (Additura-) und Eigenachswägen ein wesentlicher Bestandteil des ganzen Rodwesens.

Es ist ja vom Standpunkte der lokalen Rodorganisationen wohl begreiflich, daß sie sich das absolute Vorrecht auf Frachtführung sichern wollten. In der obigen „Undterrichtung“ wird der ökonomische Wert, der durch jenes erzeugt wurde, sehr hoch angeschlagen. Allein die Landesregierung mußte auch auf die Wünsche der Kaufmannschaft Rücksicht nehmen, die die Additura- und Eigenachswägen, einerseits wegen der erhöhten Schnelligkeit der so bewerkstelligten Transporte, andererseits wohl auch als Regulative für die Lohnpreise der lokalen Frachtorganisationen, nicht missen wollte. So suchte die Regierung eine Erhöhung der Rentabilität der Rodrechte und der damit verbundenen Güter dadurch anzubahnen, daß sie die Anzahl derselben verminderte. So verfügte Kaiser Maximilian I. (als tirolischer Landesfürst) im Jahr 1497, daß an jeder Rodstätte an der Straße von Mühlbach über den Zirlerberg und den Fern nicht mehr als höchstens 12 Rodwägen, d. h. Fahrrechte in Zukunft bestehen sollten; alle, die über dieser Zahl sind, seien einzuziehen, so zu Sterzing achte, da hier bis jetzt 20 Rodwägen berechtigt waren¹⁾. Auch der Bischof von Brixen wurde angewiesen, dasselbe an der Rodstätte in Bruneck zu veranlassen²⁾. Fraglos war damit ein sehr wirksames Mittel gewonnen, um die Ertragfähigkeit der einzelnen Frachtbetriebe, damit aber auch ihre Leistungsfähigkeit zu vergrößern. Trotzdem verstummen die Klagen auf Seite jener nicht, die unter stetem Hinweis auf die allgemeinen Preisverhältnisse Erhöhung der von der Regierung festgesetzten Frachtgebühren forderten. Dem setzten dann allerdings die Kaufleute und Gutfertiger einen begreiflichen Widerstand entgegen, hatten auch sonst zahlreiche Beschwerden gegen die Rodführer, insbesondere wegen Saumseligkeit und Unordnung im Fuhrbetriebe und ungenügender Beschaffenheit der Wägen, Gespanne, Niederlagshäuser und Kommunikationen er-

1) Statthaltereiarhiv Innsbruck, Kopialbücher, 2. Serie T., F. 34.

2) A. a. O. T. T., F. 37.

hoben. MÜLLER hat diesen Widerstreit entgegengesetzter Interessen, der durch das ganze 16. Jahrhundert zu verfolgen ist, und die Rodordnungen als Kompromisse in demselben sorgfältig dargestellt, aber wie bereits von der Kritik bemerkt wurde, mit etwas einseitiger Betonung des Standpunktes der Besitzer der Transportgüter. So wäre namentlich das hervorzuheben gewesen, was eine Eingabe der Pustertaler Gerichte vom Jahr 1526 als durchaus einseitige Belastung der Rodfuhrleute beklagt: die Kaufleute instradieren ihre Güter nur im Sommer durch das Pustertal, im Winter aber auf anderen Straßen (jedenfalls gemeint durch das Etsch- und Eisacktal) und haben hierin volle Freiheit. Die Rodfuhrleute hätten nun gerade im Sommer ihre Tiere auf die Alpen geschlagen, müssen aber nach den bestehenden Bestimmungen dem Verlangen der Kaufleute nach Förderung ihrer Güter Folge geben. Sie, die Rodführer, fordern, damit Billigkeit auf beiden Seiten bestehe, Aufhebung der Rodpflicht und für sich volle Freiheit in der Annahme oder Ablehnung der Frachtangebote¹⁾. Diesem Ansinnen, das die wichtigsten Elemente der Rodorganisation tangiert hätte, ist zwar nicht entsprochen worden, aber man begreift, daß auch die Rodgenossenschaften in der Lage waren, Bedingungen zu stellen, und nicht allein die Kaufleute mit ihrer ewig wiederholten Drohung, im Falle ihre Wünsche nicht erfüllt würden, die Straßen und damit die Zollstätten des Landes zu meiden. Denn auch diese Drohung hatte ihr wohl begrenztes Ziel an den natürlichen Verkehrsgeographischen Verhältnissen, wie bereits ein Passus der oben abgedruckten „Undterrichtung“ mit dürren Worten ausspricht.

Völlig beiseite gelassen erscheinen in der Abhandlung MÜLLERS die Transportorganisationen, die längs der durch das Pustertal von Tirol nach Kärnten führenden Straße bestanden; das Pustertal östlich Mühlbach unterstand — abgesehen von den brixnerischen Enklaven Bruneck und Anras — der Landeshoheit der Grafen von Görz, von denen es im Jahr 1500 an die Habsburger kam und dann mit Tirol vereinigt wurde.

Allerdings besitzt die durch dieses Längstal gerichtete Ver-

1) Siehe Acta Tirol, 3, S. 159 f.

kehrsverbindung, wenn man der Sprache der historischen Zeugnisse oder vielmehr deren Schweigen unbedingtes Vertrauen schenken will, kein besonderes hohes Alter. Aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert, erste Hälfte, sind keinerlei Nachweise vorhanden, daß das Drautal zwischen Toblach und Lienz irgendwie von einem regelmäßigen Verkehrszuge heimgesucht worden wäre; Lienz selbst erscheint zwar seit dem 13. Jahrhundert als ziemlich blühende Stätte verkehrswirtschaftlicher Betätigung, aber ohne bestimmte Anknüpfung an die westwärts gelegenen Gebiete¹⁾. Erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts ist hierin nachweisbar ein Umschwung eingetreten. 1450 und in den folgenden Jahren soll im Auftrage des Grafen Johann von Görz die Straße im oberen Drautal zu Verkehrszwecken hergestellt worden sein²⁾, 1469 erhielt Sillian das Recht eines Marktes³⁾. Wie nun das oben abgedruckte Schriftstück „Ursprung der Rodtfuer“ und ferner verschiedene kompetente Äußerungen aus dem Jahr 1558 besagen⁴⁾, haben die Grafen von Görz, auch für die Organisation des Transportbetriebes, der aus Kärnten durch das Puster- und Eisacktal nach den Bozner Märkten strebte, durch Bildung von lokalen Frachtverbänden und Errichtung von Niederlegstätten und Ballhäusern Sorge getragen; während Toblach Rodstation für den Verkehr zwischen Bruneck und Ampezzo, also auf der sogenannten unteren oder Brennerstraße war, wurde zur Niederlag- und Rodstätte für den Kärnten—Bozner Verkehr Niederdorf aus-ersehen⁵⁾, und für diesen Ort im Jahr 1467 eine Rodordnung

1) Siehe Zeitschrift des Ferdinandeums 53, S. 179 ff.

2) STAFFLER, Tirol und Vorarlberg, statistisch und topographisch, 2, S. 430, ohne Quellenangabe; im allgemeinen erweisen sich die geschichtlichen Bemerkungen in diesem Werke als zuverlässig.

3) Tir. Weistümer 4, S. 556, Anm.

4) Nämlich von Seite des Stadtrates und Zollners zu Bruneck; Statthaltereiarhiv Innsbruck, Brixner Archiv L. 97, Nr. 17 D.

5) A. a. O.: „... So haben die grafen von Görz löblicher gedachtnus die roden nit vergeblich oder an ursach getailt, dan die guetter, so von Venedig oder aus Wälischlandt [durch das Cadober] khomen, die haben si genn Toblach verordent, dan dieselben haben ier roden gen Braunegg und von Braunegg gen Mülbach, von Mülbach [durch die Clausen] durch aus über den Prenner und volgendts gar hinaus gen Augspurg oder an andere orth

erlassen¹⁾. Wir haben also hier den eigenartigen Fall, daß sich auf ein und derselben Straßenstrecke — Niederdorf liegt ja westlich Toblach — verschiedene Transportorganisationen je nach der Bestimmung der Transporte bestanden, sich sozusagen gegenseitig übergriffen. Die nächsten Rodstätten für diesen Bozen—Kärntner Verkehrszug östlich Niederdorf waren Sillian und dann Lienz²⁾, westlich Niederdorf Bruneck, wo diese Rod ein Ende nahm. Der Transport auf der Straße von Bruneck über Brixen nach Bozen wurde nicht durch lokal bevorrechtete Genossenschaften besorgt, sondern durch Fuhrleute, welche die Kaufleute und Spediteure nach freiem Angebot meistens zu Bruneck und

in das Reich. Das hat nu sein weg. Aber die guetter, so aus Kärnten in das landt und auf die markt gen Bozen gehorn die hat er gen Niderdorf in dieselbig rodt verordnet und von Niederdorf gen Braunegg, daselbs ist dieselbig rodt aus. Es werden auch dise warn und guetter so von Niderdorf gen Braunegg gefuert werden, als leder, henig, wax, har und eisen nicht in das gemein palhaus da zu Braunegg gelegt, wie die guetter, so man von Toblach fiert, sonnder ublich in der stat herumb in die wirtsheuser und wohin ain khauffman den fuerman solichs zu Braunegg niderzulegen befiehlt, ist auch solichs bisher je und je gehalten worden . . . So haben die hochgedachten graffen von Görz die roden auch derhalben getailt, das si wol gewist haben, das von Mülbach aus auf Bozen khain rodt mer ist, derhalben si, dieselbig rodt, nit weiter dan von Niderdorf bis gen Braunegg gelegt ist, auch nachmals soliche rodt albeg pis auf jez also bliben und durch khainen fürsten von Brichsen den rodleuten zu Braunegg auf der rod zu fuern weiter befolchen oder gestat worden. Dan Euer fürstlich Gnaden und Gnaden (d. i. der Bischof von Brixen) als die hochverstendig solichs woll ermessen und erwegen khunen, das — wo die guetter, so gen Bozen oder an ander orth in des Etschlandt oder Eisackh gehorig, dieweil von Mulbach auf Bozen khain rodt ist — den khauffleuten zu grossen nachtail und verderben raichen wurde, ursach halben, das die kauffleut zu Braunegg und daselbs fuerleut genueg fynden, die jene guetter da auflegen und auf Bozen, Clausen oder Brichsen fueren; so si aber mit der rodt zu Braunegg solten genöt werden und ob si es gleich gen Mulbach prächten, so ist es wissentlich war, das als dan die khauffleut da zu Mulbach jene gueter weiter zu bringen khaine fuerleut möchten bekhemen.“

1) Statthaltereiarhiv Innsbruck, Pestarchiv IX, 90; leider ist das Stück, das im Repertorium unter dieser Signatur verzeichnet ist, nicht mehr vorhanden.

2) Nach den unten S. 264 zitierten Aufzeichnungen.

bei umgekehrter Fahrtrichtung in Bozen aufnahmen¹⁾. Erst in späterer Zeit, zu Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts veranlaßte die Stadt Bozen auch für diese Strecke die Bildung einer Genossenschaft, welcher unter Verpflichtung zu bestimmten Satzungen die Frachtförderung übergeben wurde²⁾.

Über die Grundsätze, nach welchen das von den Grafen von Görz im Pustertale eingerichtete Rodfuhrwesen organisiert war, unterrichten uns die Heunfelder Gerichtsordnung, die unmittelbar nach Übergang der görzischen Herrschaft an Kaiser Maximilian (1500) als Aufzeichnung der hergebrachten Rechte zustande kam³⁾ und eine spezielle Rod- und Niederlagsordnung von Sillian und Niederdorf von ca. 1550⁴⁾. Danach ist für den Kärnten—Tiroler Rodbetrieb die Zahl der zugelassenen Wagen nicht vom Landesfürsten normiert, wie für den Transport auf der italienischen Strecke, sondern die Bildung von Rodgenossenschaften erscheint hier zu Sillian und in gleicher Weise wohl auch zu Niederdorf und Lienz den Gemeinden übertragen. Doch sind die in diese Rodverbände aufgenommenen Fuhrwerksbesitzer gleichwie sonst überall in Tirol zu ständiger Bereitschaft verpflichtet, müssen in der festgesetzten Reihe die Frachtung der jeweils in den Niederlagsstätten eingelangten Güter jederzeit unverweilt angehen und gegen einen normierten Lohn durchführen; den Betrieb in den Rodstätten überwacht und regelt ein „Aufgeber“, der auch die Einlagerung der Transitgüter in den Ballhäusern⁵⁾ beaufsichtigt; strenge Strafen bedrohen denjenigen, der entgegen der Rodanrechte seiner Mitgenossen Frachten übernimmt, oder die Ausführung des ihn treffenden Rodrechtes verweigert; ferner den, der bei der Förderung der Güter Verzögerungen verschuldet.

1) Siehe oben S. 263, Anm.

2) Siehe unten S. 266.

3) Tir. Weistümer 4, S. 557 und 566.

4) Statthaltereiarhiv Innsbruck, Brixner Archiv, L. 101, Nr. 11 C.

5) Das Ballhaus zu Sillian war laut der eben zitierten Niederlagsordnung unmittelbar vorher durch Mursturz zugrunde gegangen und daher mußte die Niederlegung der Transitgüter in den Gasthäusern und Privatgewölben gestattet werden. — Über das Ballhaus zu Lienz befinden sich Akten im dortigen Stadtarchiv.

Auffallenderweise sind längs des Verkehrsweges, der von Bozen durch das Eisacktal nach Brixen und weiter gegen den Brenner, beziehungsweise ostwärts ins Pustertal führte, keine Stapelrechte und lange Zeit, bis Ende des 16. Jahrhunderts keinerlei Transportverbände nachzuweisen¹⁾. MÜLLER²⁾ schließt daraus kurzer Hand, daß im Mittelalter dieser Weg von allen tirolischen Straßenzügen am wenigsten frequentiert war. Und doch wissen wir, daß derselbe den wichtigsten nordseitigen Zugang zu einem so lebhaft besuchten Handelszentrum und Marktorde wie Bozen bildete, daß seit Anfang des 14. Jahrhunderts ganz ungewöhnliche Anstrengungen gemacht wurden, diesen Weg für den Warenverkehr technisch herzurichten und zu verbessern³⁾ und daß der Ertrag des Zolles zu Klausen, der allein durch den auf dieser Straße sich bewegenden Verkehr gespeist wird, schon im 13. Jahrhundert ein sehr bedeutender und gewiß nicht geringer war als jener des Hauptzolles auf der Vintschgauer (oberen) Straße an der Töll⁴⁾. Mangelndes Verkehrsbedürfnis kann also nicht das Fehlen jener Institute des Niederlags- und Rodwesens, die sonst überall an den tirolischen Straßen durch Fürsorge der landesfürstlichen Regierung und auf Andringen der Gemeinden geschaffen wurden, begründen. Hingegen sind als Momente, die dies erklären können, in Erwägung zu ziehen: Auf der Strecke zwischen Bozen und Klausen war in der Sohle des Tales, in der seit Eröffnung des Kuntersweges zu Anfang des 14. Jahrhunderts jener Verkehrsweg führte, Klausen der erste größere Ort, an dem auch wegen der daselbst befindlichen Zollstätte Halt gemacht werden mußte; so schien es nicht nötig, durch besondere obrigkeitliche Verfügung Klausen das Niederlagsrecht zu sichern. In ähnlicher Weise war auch Brixen, das als bischöfliche Residenz schon seit dem 11. Jahrhundert sich zur Stadt entwickelt hatte, in seiner Umgebung zum Niederlagsorte prädestiniert. Der Frachtbetrieb selbst scheint hier schon frühe

1) Siehe oben S. 263, Anm.

2) S. 366 unten.

3) Siehe Archiv f. österr. Gesch. 97, S. 645 ff.

4) A. a. O. S. 712 und 722.

durch private Tätigkeit organisiert worden zu sein und es war hierbei vielleicht gerade der Umstand, daß der längere Teil der Wegstrecke (von Bozen bis zum Kollmann) durch privates Unternehmertum geschaffen worden war und nicht unter der Ingerenz der angrenzenden Gemeinden stand, nach einem oben bereits dargelegten Zusammenhang¹⁾ von ausschlaggebender Bedeutung. Als später ein Transportverband auf der Bozen—Brixner Straße eingerichtet wurde, unterstand derselbe nach einer Ordnung des 17. Jahrhunderts nur der Beaufsichtigung des Rates von Bozen und nicht der landesfürstlichen Regierung²⁾, ein deutlicher Hinweis, daß hier jederzeit andere Faktoren der Organisation gewaltet haben als an den anderen tirolischen Verkehrsstrassen.

In anderen Teilen Tirols, in denen der Durchgangsverkehr zu Lande unbedeutend war und nur ein beschränkter örtlicher Verkehr die Straßen benützte, brachte es das Frachtwesen überhaupt zu keiner festen Organisation. Wir sind hierüber gut unterrichtet infolge eines im Jahre 1508 sich abspielenden Vorgangs. Mit Mandat vom 31. März hatte nämlich die Regierung Kaiser Maximilians I. den Pflegern der nordtirolischen Gerichte aufgetragen, „die Wagner und Sämer, so sich der Straßen gebrauchen, soviel der in seiner (d. h. in jedes einzelnen Richters) Verwesung sein“, zu verzeichnen und sie nach Innsbruck zu schicken, von wo sie Lebensmittel und Kriegsmaterial nach Italien für die daselbst stehenden kaiserlichen Truppen liefern sollten. Von etlichen Pflegern liegen noch die Schreiben vor, in denen an die Regierung über die Vollziehung dieses Auftrags berichtet wird³⁾. Wie sich aus ihnen ergibt, waren auch in solchen Gerichtsbezirken, in denen nach unseren sonstigen Informationen keine Privilegien auf Ausübung des Fuhrgewerbes

1) Siehe oben S. 232.

2) Siehe BÜCKLING, Die Bozener Märkte (staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Heft Nr. 124) S. 25 und oben S. 257, Anm. 2. — Leider war es mir nicht möglich, das Stadtarchiv zu Bozen nach weiteren Materialien zur Geschichte dieser von allen anderen tirolischen Transportorganisationen abweichenden Fuhrwerkergenossenschaft einzusehen.

3) Inusbrucker Statthaltereiarhiv, Pestarchiv IX, 140.

erteilt wurden und noch viel weniger förmliche Rodgenossenschaften bestanden, berufsmäßige Fuhrwerker und Sämer ansässig und tätig, so im Gericht Rettenberg im ganzen acht, die allerdings hauptsächlich für die Bergwerke arbeiteten, im Gericht Freundsberg (Schwaz) fünf, im Gericht Rettenberg drei, im Gericht Hall und Thaur sieben, im Gericht Ambras sechs; in den Gerichten Rottenburg, Stubai und Axams sind keine, die die Fuhrwerkerei geschäftsmäßig betrieben. — Zur Erklärung dieses Zustandes können wir nur das anführen, womit MÜLLER das Fehlen von Rodorganisationen auf der Brixen-Bozenerstraße rechtfertigte: in den genannten Gebieten ist der Frachtenverkehr auf den Landstraßen nicht so lebhaft und regelmäßig gewesen, daß die Einführung eines Rodfuhrbetriebs passend oder notwendig sein konnte. Im Inntal von Innsbruck abwärts wurde ja der größte Teil des Transitverkehrs auf der Schiffstraße des Inn bewerkstelligt.

Nachtrag zu S. 208: Im Jahre 1362 bestätigte Margareta, die damalige Regentin Tirols, den Leuten des Gerichts Passeier deren altes Vorrecht, nirgends im Lande in Pfendarrest gelegt werden zu dürfen; dies hätten ihnen die früheren Landesfürsten dafür zugestanden, daß sie den Wein der Hofhaltung auf das Schloß Tirol oder ins Kriegslager lieferten. (Tir. Weist. B, 91). Ich lasse es dahingestellt, ob das Kausalverhältnis zwischen diesem Dienste und jenem Vorrechte wirklich in der Weise, wie hier angegeben, entstanden ist, oder ob letzteres vielmehr erst die Folge einer Dienstverpflichtung war, die auf anderem Wege, am ehesten durch Landleihe, begründet wurde. Für das spätere Rodwesen hat aber diese Verpflichtung des Gerichts Passeier keine merkbare Bedeutung gehabt, es läßt sich hier weder das Bestehen eines Rodverbandes noch überhaupt eines Rodprivilegs nachweisen.

Die Konzentration des hansischen Seeverkehrs auf Flandern nach den ältesten Schiffrechten der Lübecker, Hamburger und Bremer und nach dem Seebuche.

Von

G. Arnold Kiesselbach.

I.

Die Schiffrechte.

In den dem Ende des 13. Jahrhunderts angehörnden Aufzeichnungen des hamburgischen ¹⁾ und des lübischen Schiffrechtes ²⁾ ist uns ein interessanter Rechtsstoff erhalten, dessen Entstehung in neuerer Zeit wieder mehrfach die Wissenschaft beschäftigt hat. Beide Rechte enthalten zum grossen Teile gleiche oder nahe verwandte Bestimmungen. Der Umstand, daß das hamburgische Schiffrecht in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch in Bremen in ein Stadtbuch eingetragen ist, und daß auch Riga Teile des hamburgischen Schiffrechtes in sein Recht aufgenommen hat, zeigt schon, daß der in diesen Aufzeichnungen enthaltene Rechtsstoff keineswegs nur lokale Bedeutung hatte.

In den Hansischen Geschichtsblättern von 1900 hat Th. KIESELBACH in einem Aufsätze „Grundlage und Bestandteile des ältesten hamburgischen Schiffrechtes“ dargelegt, daß sowohl das hamburgische Schiffrecht von 1292 als auch das lübische Schiffrecht

1) Der Text des hamburgischen Schiffrechtes ist abgedruckt in den Hansischen Geschichtsblättern 1900 S. 86 ff.; ferner bei LAPPENBERG, Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs, Hamburg 1845, S. 75; endlich bei PARDESSUS, Collection de lois maritimes, Bd. III, S. 337.

2) Der Text des lübischen Schiffrechtes ist abgedruckt im lübeckischen Urkundenbuche Bd. II, 1. Hälfte, S. 83 ff.; ferner bei PARDESSUS a. a. O. S. 404.

von 1299 in der Hauptsache ihren Ursprung in den Hansen der Hamburger und Lübecker in Flandern am Zwin, dem Hafen Brügges, hatten, und daß die Schiffrchte Flandern als den Mittelpunkt des Schiffsverkehrs der Hamburger und ebenso der Lübecker — soweit der Nordseeverkehr der letzteren in Frage kommt — erkennen lassen. In meiner Abhandlung „Die wirtschaftlichen Grundlagen der deutschen Hanse und die Handelsstellung Hamburgs bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts“¹⁾ habe ich diesen Gedankengang weiter verfolgt und ausgebaut. Im zweiten Hefte des Jahrganges 1908 der Hansischen Geschichtsblätter hat nun Professor STEIN in einem Aufsätze „Die deutsche Genossenschaft in Brügge und die Entstehung der deutschen Hanse“ neuerdings diese Auffassung über die Schiffrchte bekämpft. Ihn hat seine Untersuchung zu dem Ergebnisse geführt, daß die Auffassung, Flandern sei der Ausgangs- und Mittelpunkt, das Zentrum der damaligen und auch in dem Schiffrcht vorausgesetzten Hamburger Schifflinien gewesen, im Hamburger Schiffrcht keine Begründung finde, und daß auch das Lübecker Schiffrcht nicht diese Folgerung für den Verkehr der Lübecker in der Nordsee zulasse. Er bestreitet zwar nicht, daß Teile des Schiffrchts in den Hansen der Hamburger und Lübecker am Zwin entstanden sein möchten, läßt aber unerörtert, auf welche Teile dies etwa zutrifft, und stellt auf jeden Fall gerade bei allen denjenigen Rechtssätzen, auf die es für die Beurteilung der Entstehung der Schiffrchte besonders ankommt, die Beziehung zu Flandern und die Entstehung derselben in Flandern in Abrede.

Die zahlreichen Hinweise auf Flandern, welche das lübische Schiffrcht enthält, haben schon den Herausgeber des lübischen Urkundenbuches veranlasst, dem Abdrucke der Urkunde die Überschrift zu geben: „Aufzeichnung der Lübeckischen Schiffs- und Seerechte, zunächst in Beziehung auf die Fahrt nach Flandern“. Auch STEIN gibt zu, daß das lübische Schiffrcht sich „vorzugsweise“ auf den Verkehr mit Flandern beziehe, und meint damit, wie ich annehme, nicht etwa den Verkehr zwischen Lübeck

1) Erschienen Berlin 1907 im Verlage von Georg Reimer.

und Flandern, der nämlich im lübischen Schifffrecht überhaupt nirgends Erwähnung findet, sondern den Verkehr der Lübecker von andern Ländern nach Flandern und von Flandern nach andern Ländern¹⁾. Er vertritt aber die Ansicht, daß aus der ausdrücklichen Bezugnahme der Rechtssätze des lübischen Schifffrechtes auf Flandern und auf die Hanse der Lübecker in Flandern sich nicht der Schluß ziehen lasse, daß diese Rechtssätze im dortigen Verkehr der Lübecker entstanden seien. Leitend ist für ihn der formelle Gesichtspunkt, daß das Lübecker Schifffrecht in einer um 7 Jahre jüngeren Aufzeichnung als das hamburgische erhalten ist; „die vielfachen Übereinstimmungen beider Aufzeichnungen“ und „die auf verständlichere und modernere Ausdrucksweise gerichtete Art der lübischen Redaktion“ beweisen nach STEINS Ansicht „vielmehr die Abhängigkeit der lübischen Redaktion von der schon vorhandenen Kodifikation des hamburgischen Schifffrechtes als die Entstehung beider Schifffrechte aus demselben Verkehr und Ursprungsort“; das Hamburger Schifffrecht als das ältere sei demnach aus sich selbst heraus zu erklären. Damit will STEIN die Heranziehung der gleichlautenden lübischen Rechtsbestimmungen zur Erklärung des hamburgischen Rechtes abschneiden. „Der Redaktor“ des lübischen Schifffrechtes hat nun nach STEINS Meinung bei der Redaktion des lübischen Rechtes auf Grund des hamburgischen die unverkennbare Absicht gehabt, „andere Verkehrsgebiete (nämlich als Flandern) aus der Rechtsdarstellung(!) so weit wie möglich auszuschließen“²⁾ und das Lübecker Schifffrecht „vorzugsweise auf einen bestimmten Teil des Lübecker Schifffverkehrs, den mit Flandern, einzustellen“ und „zuzuschneiden“³⁾; absichtlich hat er nach STEINS Ansicht „seiner Arbeit Schranken gezogen, die dem Hamburger Schifffrecht“, das nicht auf den flandrischen Verkehr zugeschnitten sei, „nicht gegeben gewesen seien“.

STEIN geht hiernach von der Annahme aus, daß wir in den Rechtssätzen des lübeckischen Schifffrechtes, zum mindesten ge-

1) STEIN, in den Hansischen Geschichtsblättern 1908, Heft 2, S. 415 f.

2) Ebenda S. 426.

3) Ebenda S. 425.

rade in denjenigen, auf die es ankommt, nicht auf dem Wege der gewohnheitsrechtlichen Bildung im Verkehr der Lübecker entstandenes, sondern im Wege der Gesetzgebung für die lübeckische Schifffahrt geschaffenes Recht vor uns haben. Die Stadt Lübeck wollte nach seiner Auffassung ein Gesetz über schiffrechtliche Verhältnisse erlassen (S. 425); sie ging nun nicht in der Weise vor, daß sie die gewohnheitsrechtlich im lübischen Seeverkehr erwachsenen Rechtssätze aufzeichnete; denn daß derartige Gewohnheitsrecht im Verkehr der Lübecker, die schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nachweislich in der Nordsee verkehrten und schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts unstreitig in Flandern eine erhebliche Handelsbedeutung und in England eine eigene Hanse besaßen, bis zum Jahre 1299 entstanden sein muß, kann keinem Zweifel unterliegen; ohne rechtliche Beziehung des Reeders zum Schiffsmann, des Verfrachters zum Befrachter und ohne rechtliche Auseinandersetzung zwischen beiden am Bestimmungsorte, nötigenfalls durch Richterspruch, ist ein Seeverkehr nicht denkbar, und jeder regelmäßige derartige Verkehr muß deshalb gewohnheitsrechtliche Sätze durch die gleichmäßige Übung erzeugt haben. Um das aus diesem Verkehr somit ohne Zweifel erwachsene bestehende Recht sollte sich also der lübische Gesetzgeber nicht gekümmert haben, sondern sich zur Schaffung seines Gesetzes, etwa so, wie man einer Stadt das Stadtrecht einer andern verlieh, nach der Gesetzgebung anderer Städte umgesehen und in dem Rechte Hamburgs eine ihm geeignet erscheinende Vorlage gefunden haben. Freilich soll er diese Vorlage keineswegs ohne weiteres übernommen haben. Die Fassung des hamburgischen Rechtes war ihm nach STEINS Meinung schon zu allgemein; der lübische Gesetzgeber beschränkte nach STEIN manche im hamburgischen Rechte angeblich allgemein ausgesprochenen Rechtssätze auf bestimmte Verkehrskreise, und zwar keineswegs auf alle lübischen Verkehrskreise; im Gegenteil schied er absichtlich alle andern möglichst aus und beschränkte sich auf einen, den flandrischen¹⁾.

Da, wo das lübeckische Schiffrecht bestimmte Verkehrsbe-

1) Ebenda S. 426.

ziehungen, bestimmte örtliche Verhältnisse anführt, soll dasselbe also nach STEINS Ansicht nicht lediglich die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse, aus denen die Rechtsnormen im Wege der langjährigen Übung hervorgewachsen sind, widerspiegeln; die Bezugnahmen sollen sich vielmehr daraus erklären, daß der „Redaktor“ die aus einer fremden Rechtsquelle entnommenen Rechtssätze mit bestimmten „Absichten“ auf bestimmte Verkehrskreise „zugeschnitten“ habe. „Lübeck wollte also“, so sagt STEIN, „durch das Schifffrecht zunächst nur für einen Teil seines Schiffsverkehrs und Schiffsverkehrsgebietes gewisse Rechtssätze festlegen“¹⁾.

Diese Auffassung geht offenbar von einer völlig unrichtigen Vorstellung von der Entstehung derartiger Rechtssätze im Mittelalter überhaupt aus. Wenn wir im Mittelalter unseres Volkes wie auch anderer Völker Rechtssätze nicht, wie in unsern heutigen Gesetzen, abstrakt formuliert finden, sondern wenn wir die Rechtssätze an einen bestimmten konkreten Tatbestand, bestimmte örtliche Beziehungen und Verhältnisse anknüpfen sehen, so erklärt sich dies regelmäßig daraus, daß der Rechtssatz bei diesem konkreten Tatbestande und unter diesen konkreten Verhältnissen erwachsen und zunächst angewendet worden ist. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß der in bezug auf bestimmte konkrete Tatbestände oder Verhältnisse entstandene Rechtssatz später im Wege der Analogie auf gleichartige andere Verhältnisse übertragen worden ist. Tatsächlich pflegt auf den Stufen höherer Rechtsentwicklung die Formulierung der Rechtssätze eine abstraktere, allgemeinere zu werden; im Hamburger Schifffrecht von 1497 z. B. fehlen dementsprechend jene Bezugnahmen auf konkrete Verkehrsbeziehungen und örtliche Verhältnisse, welche das Schifffrecht von 1292 noch zum Teil enthält. Zwar sind die Rechtssätze des Schifffrechtes von 1497 zum Teile dem Hamburger Schifffrechte von 1292 entnommen, aber sie sind verallgemeinert, in abstrakte Form gebracht²⁾. An-

1) Ebenda S. 425.

2) Vgl. namentlich Art. 17 des Rechtes von 1497 und Art. 11 des Schifffrechtes von 1292.

gesichts dieses in der Rechtsgeschichte an zahllosen Beispielen beobachteten allgemeinen Entwicklungsvorganges hat die Vorstellung STEINS, daß Rechtssätze, die bereits bei den Bürgern einer andern Stadt eine allgemeinere Geltung und Anwendung besessen hätten, hier später durch Bezugnahme auf bestimmte wirtschaftliche Verkehrsverhältnisse „auf einen bestimmten Verkehrskreis zugeschnitten“ seien, schon von vornherein etwas höchst Unwahrscheinliches. Eine „bestimmte Absicht“ soll den „Redaktor“ dabei geleitet haben. Worin diese Absicht, deren Verständlichkeit uns überhaupt doch nur eine derartige außergewöhnliche Erscheinung wahrscheinlich machen könnte, bestand, darüber gibt STEIN überhaupt keine Aufschlüsse.

Den Beweis für seine Ansicht glaubt STEIN in der Verschiedenheit der Ortsangaben des Lübecker und des Hamburger Schiffrechtes zu finden. Fassen wir nun die in dieser Beziehung vorhandenen Abweichungen beider Rechte voneinander ins Auge, so ergibt sich lediglich das Folgende. Das Lübecker Schiffrecht bezeichnet an zwei Stellen (Art. XI und XXXI), welche das Hamburger Schiffrecht in Artikel 11 a und 11 c in ähnlichem Wortlaute enthält, ausdrücklich Flandern als den Ort, wo sich der Tatbestand abspielt, während das Hamburger Recht an diesen Stellen eine solche ausdrückliche Beziehung dieser Rechtsbestimmungen auf Flandern nicht enthält. Ist, wie wir im Gegensatze zu STEIN annehmen, auch das Hamburger Recht in diesem Punkte in Flandern in der hamburgischen Hanse am Zwin erwachsen, und war somit auch im hamburgischen Schiffrechte bei diesen Artikeln ursprünglich nur an Flandern gedacht, so verschwindet der Gegensatz zwischen dem lübischen und hamburgischen Schiffrechte in diesen Stellen; jedenfalls kann die Verschiedenheit der Rechte in diesem Punkte in keiner Hinsicht eine so unverständliche und der rechtsgeschichtlichen Erfahrung so sehr widersprechende Hypothese, wie sie STEIN aufstellt, rechtfertigen. Weiter enthält einerseits das Hamburger Schiffrecht in Artikel 6, 10 und 11, sowie in Artikel 1 c, 2 (Satz 1), 17, 18, 19 mehrere Bestimmungen, welche das lübische Schiffrecht überhaupt nicht kennt, während sich andererseits im lübischen Schiffrechte eine Menge von Rechtssätzen finden, die im ham-

burgischen Recht fehlen. Wenn aber die ganzen Bestimmungen, welche die Ortsangaben enthalten, in dem anderen Rechte nicht wiederkehren, so kann man sich nicht wundern, auch diese Ortsangaben in demselben nicht wiederzufinden. Zudem dürfte sich das Fehlen der in Frage stehenden Bestimmungen des einen Rechtes in dem andern auf sehr natürliche Weise erklären lassen.

Die in Frage kommenden, im lübischen Schiffrecht nicht enthaltenen Bestimmungen des hamburgischen Schiffrechtes behandeln folgende Punkte: Artikel 6 setzt die Lohnsätze für gewisse Reisen fest; Artikel 10 und 11 enthalten eine Anzahl von Rechtssätzen, die sich auf die Fahrt mit Fischen von Schonen oder Norwegen beziehen; Artikel 1 c, 2 (Satz 1) und 17—19 handeln von der hamburgischen Hanse in Utrecht. Das Fehlen von Heuersätzen im lübischen Rechte kann zu besonderen Schlüssen um so weniger Anlaß geben, als auch das hamburgische Recht nur für ganz wenige Reisen und darunter gerade solche, die für die Lübecker Schiffe nicht in Betracht kamen, solche festen Sätze aufzeichnet und für die übrigen Reisen in dieser Hinsicht ebenfalls keine Bestimmungen enthält. Für das Fehlen der Bestimmungen über die Hanse in Utrecht wird, wie auch STEIN annimmt, die Erklärung darin zu suchen sein, daß die Lübecker in Utrecht keine Hanse hatten. Das Fehlen von Rechtssätzen über die Fahrt mit Fischen von Schonen und Norwegen dürfte höchst wahrscheinlich seinen Grund darin haben, daß dieser Verkehr bei den Lübeckern nicht seine rechtliche Regelung durch die lübeckische Hanse am Zwin gefunden hatte. Artikel 11 a, der sich im hamburgischen Rechte unter ausdrücklicher Beziehung auf die Fahrt mit Winterfischen von Norwegen findet, kehrt im lübischen Schiffrechte unter Weglassung dieser Beziehung auf die Fahrt mit Fischen von Norwegen und unter Hervorhebung der Beziehung zum Zwin wieder. Der Artikel, soweit er in beiden Rechten sich gleicht, lautet im hamburgischen Rechte: *Sowan ein schip van Norweghen kumt mit wintervisse unde de schiphere dat schip vercoft, so sin ledich de sturmann und de shipmanne*; das lübische Recht sagt anstatt dessen: *Sowanne ein schip in dat Swen cumt unde de*

schiphere dat schip voreoft, so is ledich de sturemann unde de schipmanne. Wenn das Zwin in dem Hamburger Rechte nicht ausdrücklich als Ort des Verkaufes genannt wird, so legt die Gleichartigkeit der Rechtsbestimmung doch nur die Vermutung nahe, daß hier die Bestimmung des Hamburger Rechtes ebenfalls zunächst das Zwin als den Endpunkt der Reise im Auge hatte.

Wenn sich auf der andern Seite die von STEIN angeführten Artikel XXVIII und XXXVI ebenso, wie viele andere Artikel des Lübecker Rechtes, nicht im Hamburger Schiffrechte wiederfinden, so dürfte das seinen Grund darin haben, daß es sich bei diesen Bestimmungen, wie unten noch näher dargelegt wird, um Nachträge zu der ursprünglichen Rechtsaufzeichnung handelt, welche dem Kompilator des hamburgischen Rechtes noch gar nicht vorlagen.

Wir vermögen also in diesen Ortsangaben nicht den geringsten Anhalt dafür zu finden, daß der „Redaktor“ des lübischen Schiffrechtes in „bestimmter“, nach STEINS Meinung sogar „unverkennbarer Absicht“ die Rechtsbestimmungen auf einen bestimmten Teil des lübeckischen Schiffsverkehrs „zugeschnitten“ habe. Es fehlt jeder Grund dafür, Lübeck eine derartige sonderbare Absicht unterzuschieben; die rechtsgeschichtliche Erfahrung nötigt uns vielmehr zu der Überzeugung, daß in dem lübischen Schiffrechte nichts weiter zu suchen ist, als die Zusammenstellung von Rechtsbestimmungen, welche nicht in der Studierstube des Gesetzgebers entstanden oder zugeschnitten waren, sondern welche das wirkliche Leben geschaffen hatte. Wenn in diesen Rechtsätzen ausdrücklich auf konkrete Tatbestände und bestimmte örtliche Verhältnisse Bezug genommen wird, so haben wir darin noch die tatsächlichen wirtschaftlichen Zustände und die örtlichen Beziehungen, unter denen sie zur Ausbildung und Anwendung gelangt sind, vor uns, und dürfen nicht von der Auffassung ausgehen, daß den Rechtssätzen diese örtlichen und tatsächlichen Unterlagen später von einem „Redaktor“ untergeschoben seien. Gerade diese Fassung vieler Sätze des lübischen Rechtes stempelt dieselben auf das deutlichste als Gewohnheitsrecht. Die ganze Vorstellung, daß wir es bei diesen Rechtssätzen nicht mit im Seeverkehr der Lübecker erwachsenem Gewohnheitsrecht,

sondern mit einem Rechte zu tun haben, das erst im Wege der Gesetzgebung für den lübischen Seeverkehr geschaffen sei, und das der Gesetzgeber künstlich auf bestimmte Verkehrskreise „eingestellt“ habe, ist durchaus unhaltbar.

Gehen wir aber davon aus, daß das lübeckische Schiffrecht da, wo es auf örtliche und konkrete Verhältnisse Bezug nimmt, wirkliche, damals bestehende wirtschaftliche Verhältnisse, aus denen es erwachsen ist, und nicht bloß vom Gesetzgeber künstlich in das Recht hineingetragene „Beschränkungen des Rechtes“ erkennen läßt, so kann, auch wenn das lübeckische Schiffrecht, wie STEIN annehmen zu müssen meint¹⁾, auf Grund der 7 Jahre eher fertiggestellten Aufzeichnung des Hamburger Schiffrechtes redigiert sein sollte, von einer „Abhängigkeit der lübischen Redaktion von der schon vorhandenen Kodifikation des hamburgischen Schiffrechtes“ doch nur die Rede sein, soweit es sich um die formelle Seite, etwa die Anordnung des Rechtsstoffes und die Ausdrucksweise, handelt. Vor allem aber können Rechtssätze, die in der lübischen Redaktion ausdrücklich gewisse örtliche Beziehungen enthalten, während in der hamburgischen Redaktion — und dies ist die Sachlage — solche ausdrücklichen örtlichen Beziehungen fehlen, in bezug auf ihren Inhalt niemals auf eine Abhängigkeit der lübischen Aufzeichnung von der hamburgischen schließen lassen. Es ist deshalb ein Widerspruch in sich selbst, wenn STEIN S. 415 ausspricht, das Lübecker Schiffrecht sei in seinen Bestimmungen viel deutlicher, konsequenter und ausschließlicher als das Hamburger auf Flandern bezogen; das beweise aber noch nicht, daß das Lübecker Schiffrecht ausschließlich aus dem flandrischen Verkehr der Lübecker und ihrer Hanse am Zwin entstanden sei; die Frage sei vielmehr, „ob und wie weit das später verfasste Lübecker Schiffrecht auf Grund des vorhandenen hamburgischen redigiert worden sei“. Uns scheint überdies im Gegensatze zu STEINS Auffassung gerade diese konkretere Fassung mancher Sätze im lübischen Rechte und, wie noch unten näher dargelegt werden wird, namentlich auch die Anordnung des lübischen Schiffrechtes darauf schliessen

1) A. a. O. S. 415.

zu lassen, daß der Kompilator der lübischen Aufzeichnung nicht von der Zusammenstellung des hamburgischen Schiffrechtes von 1292 ausgegangen ist, vielmehr, wie schon für LAPPENBERG¹⁾ „beinahe zur Gewißheit“ geworden war, sich an eine ältere Quelle hielt, auf der auch die Hamburger Kodifikation fußte.

Drei Teile lassen sich meines Erachtens bei dem lübischen Schiffrechte unterscheiden. Der erste Teil, der eine gewisse systematische Anordnung des Rechtsstoffes erkennen läßt, die mit derjenigen des hamburgischen Schiffrechtes zum großen Teile übereinstimmt, und der auch sonst namentlich in der Ausdrucksweise enge Verwandtschaft mit dem hamburgischen Schiffrechte zeigt, umfaßt die Artikel I—XXVII.

Die in diesem Teile befolgte Anordnung ist im wesentlichen die folgende:

1. Die lübische Hanse am Zwin.
2. Das Rechtsverhältnis zwischen Schiffsherrn und Schiffsmannschaft.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen Befrachter und Schiff.
4. Die Haftung für Kollisionsschaden.
5. Die große und die kleine Havarie.
6. Das Rechtsverhältnis der Reeder untereinander.
7. Die Führung der lübischen Flagge.

An zwei Stellen ist, wie unten näher dargelegt wird, diese systematische Anordnung aus dem Auge verloren, beide Male im Gegensatze zu dem Hamburger Rechte, das die Systematik der Reihenfolge in diesen Punkten strenger durchführt.

Der zweite Teil des lübischen Rechtes, der von Artikel XXVIII bis XXXV reicht, enthält eine Aneinanderreihung bunt durcheinander gewürfelter Rechtssätze ohne systematische Gruppierung²⁾.

1) LAPPENBERG, Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs 1845, S. 141. Auch KOPPMANN schrieb 1895 in einem Privatbriefe: „ich glaube mit LAPPENBERG, daß das Lübecker Schiffrecht das ältere Hamburger Recht treuer wiedergibt“.

2) Die nähere Betrachtung des Inhaltes der einzelnen Artikel dieses zweiten Teiles des Schiffrechtes stellt die Systemlosigkeit dieser Zusammenstellung sofort vor Augen: Art. XXVIII des lübischen Schiffrechtes handelt von unberechtigter vorzeitiger Lösung des Dienstvertrages des Schiffsmannes; Art. XXIX von der Teilnahme der Pakotille des Schiffsmannes an der großen

Außer Artikel XXVIII und XXXV finden sich alle diese Bestimmungen im hamburgischen Schifffrechte wieder, sind aber dort, ausgenommen die beiden an den Schluß gestellten Artikel, sämtlich an die ihnen nach der Anordnung des Rechtsstoffes zukommenden Stellen gesetzt¹⁾. Gerade die Tatsache, daß das lübische Schifffrecht in der Anordnung der Artikel XXIX—XXXIV der hamburgischen Kodifikation nicht folgt und z. B. eine Bestimmung, wie die des Artikels XXXI, nicht an der Stelle, an die sie das hamburgische Recht als Artikel 11 c dem Zusammenhang entsprechend gesetzt hat, bringt, läßt darauf schließen, daß der Kompilator der lübischen Aufzeichnung nicht das hamburgische Schifffrecht von 1292, sondern eine ältere, diese Bestimmungen noch nicht enthaltende Aufzeichnung vor sich hatte, an die er sich in den Artikeln I—XXVII hielt, und der er später gesammelte Rechtsbestimmungen als Artikel XXVIII—XXXV anfügte²⁾.

Havarei; Art. XXX von der Bergung des Schiffsgutes im Falle des Schiffbruches; Art. XXXI wieder von dem Dienstvertrage zwischen Schiffsherrn und Schiffsmann im Falle der Winterlage. Art. XXXII betrifft wieder die große Havarei, soweit Reeder und Befrachter in Betracht kommen; Art. XXXIII bis XXXIV handeln von der Haftung des Schiffers für übermäßig tiefe Beladung des Schiffes gegenüber den Befrachtern; Art. XXXV von der Bezahlung des Schiffsmannes durch den Schiffsherrn.

1) Dies gilt insbesondere von Art. XXXI des lübischen Schifffrechtes über die Auflösung des Dienstvertrages zwischen Schiffsherrn und Schiffsmann im Falle der Winterlage, der im hamburgischen Schifffrechte sich als Art. 11 a in inhaltlich natürlichem Zusammenhange mit Art. 10 findet, ferner von Art. XXXII—XXXIV des lübischen Schifffrechtes, die im hamburgischen Schifffrechte als Art. 23 a—c mit dem Gedanken des vorhergehenden Artikels (Havarei) unmittelbar im Zusammenhange stehen. Übrigens sind die Bestimmungen dieser letzterwähnten Artikel im lübischen Rechte wesentlich weiter ausgesponnen als im hamburgischen Rechte.

2) Nicht in die systematische Anordnung eingereiht sind auch im Hamburgischen Rechte die Bestimmungen der Art. 27 und 28 des Hamburgischen beziehungsweise XXIX und XXX des lübischen Rechtes, die im hamburgischen Rechte ganz am Schlusse stehen. Sie beziehen sich auf die große Havarei und die Bergung beim Schiffbruch, Rechtsgebiete, die im hamburgischen Schifffrechte im übrigen in Art. 22 und in Art. 20, 21 behandelt sind. Die Nichteinreihung der beiden Artikel an der richtigen Stelle und ihre Anfügung am Schluß deutet darauf hin, daß diese beiden Bestimmungen auch

Der dritte Teil des lübischen Schiffrechtes, welcher die Artikel XXXVI—XXXIX umfaßt, hat offenbar von Flandern ausgehende Reisen im Auge¹⁾. Artikel XL—XLII enthalten Schlußbestimmungen, auf die wir noch später zurückkommen werden.

Die in dem dritten Teile des lübischen Rechtes enthaltenen, sämtlich übrigens auf das Rechtsverhältnis zwischen Schiffsherrn und Schiffsmann bezüglichen Rechtssätze finden sich im hamburgischen Schiffrechte nicht und dürften ebenfalls Nachträge sein. Sie beziehen sich zwar auf den Verkehr der Lübecker in Flandern, aber gerade bei Artikel XXXVI und ebenso bei Artikel XXXIX erscheint es überhaupt schon mindestens sehr fraglich, ob sie gerade in der lübischen Hanse am Zwin ihre Entstehung gefunden haben, da sie Reisen betreffen, die nicht am Zwin ihren Endpunkt hatten, und deshalb kaum an eine Normierung dieser Rechtssätze durch die Rechtsprechung der Hanse am Zwin gedacht werden kann. Streitigkeiten über den Fall des Artikels XXXVI werden in Gotland, in Riga usw. zum Austrag gekommen sein²⁾. Es ist möglich, daß es sich hier um

im hamburgischen Schiffrechte der ursprünglichen Aufzeichnung nachträglich zugefügt sind, um so mehr als das hamburgische Schiffrecht im übrigen die systematische Ordnung des Rechtsstoffes im wesentlichen überall folgerecht durchführt.

1) Art. XXXVI setzt den Lohnzuschlag fest, den der Schiffer zu beanspruchen hat, wenn ein Schiff von Flandern in den Sund fährt und dort bestimmt wird, daß es nach Polen oder nach Gotland, nach Riga oder nach Reval weiter segeln soll. Art. XXXVII trifft Vorschriften über die Pakotille des Schiffsmannes für den Fall, daß das Schiff „in den Winterfisch segelt“, also für gewisse Fälle des Fischfanges oder wenigstens der Befrachtung des Schiffes mit Fisch. Art. XXXVIII regelt die Höhe der Abfindung, welche im Falle der Auflösung des Dienstvertrages zwischen Schiffsherrn und Schiffsmann vor Antritt der Reise zu zahlen ist. Art. XXXIX trifft Bestimmung über die Pakotille des Schiffsmannes im Falle, daß das Schiff mit Tuch voll beladen ist. Bei dem letzten Artikel nimmt auch STEIN an, daß als Ausgangsort der Reise Flandern anzusehen ist. Haben wir Art. XXXVI und XXXIX auf Reisen von Flandern zu beziehen, so dürften auch die dazwischen stehenden Art. XXXVII und XXXVIII auf Flandern zu beziehen sein. Nur so ist ihre Einordnung in dieses, wie wir weiterhin sehen werden, auch in seinen übrigen Bestimmungen auf Flandern bezügliche Recht verständlich.

2) Vgl. übrigens Art. 21 der umgearbeiteten Rigischen Statuten: Were dat sake, dat eyn schep gheschepet worde vt der westirze dor den oresunt to Gotland wert, vnd worde dy schepher desto rade, dat he herwort segelen

Aufzeichnungen gewohnheitsrechtlicher Übungen handelt, die der Kompilator aus anderer Quelle entnommen und dem in der Hanse in Flandern entstandenen Rechtsstoff, als inhaltlich zu demselben gehörig, angefügt hat.

Treten wir nunmehr in die Untersuchung des ersten Theiles des lübischen Schiffrechtes, der Artikel I—XXVII, ein, so ist zunächst in hohem Grade beachtenswert, daß uns sogleich der erste Artikel nach dem Zwin in Flandern versetzt: „So wellich man, de unse borghere is, de to Vlanderen cumt in de hauene, de dat Swen gheheten is, de egenes ghudes also vele heuet an copmanschap also XIII schillinghe enghelsch eder mer, de schal gheuen XII penninge enghelsch to hense“. In gleicher Weise beginnt das hamburgische Schiffrecht: „Sowele use borgher kumt in Flanderen, unde hevet he also vele copschattes, also XIII sol. Englis oder mer, he scal gheven en schilling Englis to hanse unde twe penninghe Vlomis user vrouwen sunte Marien“. Wie erklärt sich die Aufnahme dieser Bestimmungen in das Schiffrecht? Seerechtlicher Natur sind sie jedenfalls nicht. Der weitere Inhalt der Urkunden zeigt uns, daß noch mehr Bestimmungen derselben sich auf Verhältnisse in oder zu Flandern beziehen. Artikel II des lübeckischen Schiffrechtes befiehlt jedem Lübecker Bürger, der Schiffsherr ist und mit seinem Schiffe in Houke liegt oder anderswo im Zwin, falls er nach Houke hinkommen kann, jeden Sonntag, und so oft sonst der Ältermann es befiehlt, seine „Bank“ zu besuchen. Artikel III befiehlt in gleicher Weise allen Schiffsleuten, die sich bei einem lübeckischen Bürger vernietet haben, jeden Sonntag die Bank der Herren von Lübeck gleich einem Bürger zu besuchen. Artikel IV endlich gebietet jedem Kaufmann, der Lübecker Bürger ist und in Houke liegt, Sonntags die Bank aufzusuchen zu seiner Stadt Ehre. Der Schiffsherr soll 4 Pfennige englisch, der Schiffsmann 6 Pfennige vlämisch Strafe zahlen, wenn er ohne Erlaubnis oder ausreichenden Grund gegen diese Vorschrift verstößt. Für die Nichtbefolgung der Vorschrift seitens der Kaufleute enthält das Schiffrecht keine

wolde to der Dune, so solde he jeweliken schipmann sin lon betirn mit viij oren. NAPIERSKI, Die Quellen des rigischen Stadtrechtes, S. 200. Riga 1876.

Strafvorschrift. Es sind also zunächst nur die Verhältnisse der lübischen Hanse am Zwin und ihrer Morgensprachen, deren Ordnung in dem Schifffrecht aufgezeichnet ist. Dieser Hanse gehören sowohl die Lübecker Schiffsherren und ihre Schiffsleute als auch die Lübecker Kaufleute an. Sie hat ihren Sitz in Houke am Zwin, dem Hauptliegeplatze der lübeckischen Schiffe. Alle Sonntag und sonst, so oft es der Ältermann anordnet, finden Versammlungen der Mitglieder der Genossenschaft, der „Hansebrüder“, statt. An den Versammlungen nehmen Schiffsherren, Schiffsleute und Lübecker Kaufleute teil; die Schiffsherren, die sich an andern Liegeplätzen des Zwin aufhalten, sollen zu dem Besuche der Versammlungen nur verpflichtet sein, wenn es ihnen möglich ist, zu kommen, die Entfernung wohl also nicht zu groß ist; für die Kaufleute besteht eine Verpflichtung zum Besuche der Versammlungen nur, wenn sie in Houke sind; ohne Zweifel begaben sie sich regelmäßig weiter nach Brügge und hielten sich vielfach dort auf, und die Entfernung von dort nach Houke war zu weit, als daß ihnen der Besuch der Versammlungen möglich gewesen wäre. Artikel V, VI und VIII behandeln die Gerichtsbarkeit dieser lübeckischen Hanse. Nach Artikel V soll, wenn einer vor den Ältermann in die Bank geladen wird „unne claghe“, das dort friedlich („mit minnen“) oder durch Rechtspruch („mit rechte“) geordnet werden. Wer einer Ladung vor den Ältermann aber nicht Folge leistet, soll dies nach Artikel VI mit 12 englischen Pfennigen büßen. Niemand soll gegen ein Urteil in der Bank vor dem Oldermann Berufung einlegen dürfen, wenn er nicht 1 Mark Silber hinterlegt; die Berufung soll nach Lübeck gehen „uppe dat hus vor den sittenden rat“. Bis so weit beschäftigt sich das Lübecker Schifffrecht also lediglich mit der Satzung der lübeckischen Hanse in Houke am Zwin. Die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit dieser Hanse sind von besonderem Interesse. Dieser Gerichtsbarkeit unterliegen alle Hansebrüder, also ohne Unterschied Kaufleute wie Schiffsherren und Schiffsleute, einerlei, ob sie in Houke oder an anderen Plätzen des Zwin oder in Brügge sind; wer vor den Ältermann „um claghe“ geladen wird, hat der Ladung Folge zu leisten.

Mitten in diese Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit hinein,

zwischen Artikel VI und Artikel VIII, ist eine andere Vorschrift geraten, welche nicht von der Gerichtsbarkeit handelt, sondern, ebenso wie Artikel IX, sich auf das Verhältnis zwischen Schiffsherrn und Schiffsmann bezieht. Das Hamburger Schifffrecht, welches beide Bestimmungen auch enthält, ist in dieser Beziehung besser geordnet, dort folgen die den Artikeln VI und VIII des lübeckischen Schifffrechtes entsprechenden Vorschriften unmittelbar aufeinander, und die den lübischen Artikeln VII und IX entsprechenden Artikel sind dort von den über die Gerichtsbarkeit der hamburgischen Hanse handelnden Bestimmungen noch durch einige andere Sätze getrennt. Artikel VIII, betreffend die Berufung gegen Urteile der lübischen Hanse an den Rat zu Lübeck, ist offensichtlich an eine verkehrte Stelle geraten und hätte vor Artikel VII stehen müssen. Der Kompilator des lübischen Schifffrechtes hat sich also um die richtigere Anordnung des hamburgischen Schifffrechtes auch in diesem Punkte nicht gekümmert; wiederum ein Zeichen dafür, daß er nicht von der hamburgischen Kodifikation von 1292 bei seiner Zusammenstellung ausging¹⁾.

Mit Artikel VII und IX geht das lübische Schifffrecht über zu den Rechtsregeln über das Verhältnis zwischen Schiffsherrn und Schiffsmannschaft. Der Artikel VII des lübeckischen Schifffrechtes bestimmt, daß ein Schiffsmann, der infolge Seekrankheit auf der Reise arbeitsunfähig sei, seiner Ansprüche auf Heuer

1) Beachtenswert ist, daß der Art. VIII, außer dem Falle, daß einer selbst gegen das ihm ungünstige Urteil Berufung einlegt, im Gegensatz zu dem Hamburger Rechte auch den Fall erwähnt, daß er nedervellig — also krank — ist und ein anderer für ihn die Berufung einlegt. Es ist dies um so auffälliger, als gerade der vorhergehende Art. VII, der sich auf das Rechtsverhältnis zwischen Schiffsherrn und Schiffsmann bezieht, mit den Worten anfängt: „So wellich schipmann nedervellich wert“. Sollte diese Äußerlichkeit einen unbeholfenen Kompilator, dem der systematische Aufbau des Rechtsstoffes seiner Vorlage nicht klar war, zu der Einreihung des Artikels an dieser Stelle veranlaßt haben? Allerdings ist in diesem Art. 7 zunächst nur von der Seekrankheit die Rede, daneben wird aber als Gegensatz zur Seekrankheit auch der Fall behandelt, daß he bevanghen worde mit mensche-
liker suke. Sollte ein Rechtsstreit über einen derartigen Fall vielleicht gerade die Einfügung der Worte „ofte he nedervellich wert de ghene, de dat ordeil schilt“, in dem folgenden Art. 8 und damit auch den Grund dieser seltsamen Aufeinanderfolge beider Artikel gegeben haben?

und Pakotille verlustig gehe. Artikel IX bestimmt, daß der Schiffjunge, der nachts ohne Erlaubnis des Schiffers oder des Schiffsmannes außerhalb des Schiffes liege, eine Strafe von 12 Pfennigen vlämisch verwirkt habe. Haben diese beiden Bestimmungen noch eine Beziehung zu der lübeckischen Hanse am Zwin, oder haben wir plötzlich Rechtssätze vor uns, die ohne spezielle Beziehung auf den Schiffahrtsbetrieb der Lübecker am Zwin zu denken sind? Hat der „Redaktor“ plötzlich die Absicht, die Vorschrift zu treffen, daß ein Schiffsjunge, der in Riga oder in Wisby oder in Norwegen oder in England oder in Rochelle ohne Erlaubnis des Schiffsherrn während der Nacht außerhalb des Schiffes bleibt, 12 Pfennige vlämisch als Strafe zahlen soll? Oder haben diese Bestimmungen Verhältnisse am Zwin vor Augen? Sind sie etwa Ergebnisse der Rechtsprechung der Gerichtsbarkeit, von welchen in den vorhergehenden Sätzen die Rede ist? Wer soll denn im Falle des Streites zwischen Schiffsherrn und Schiffsmann in Rochelle über Fälle der Artikel VII und IX diese Vorschriften dort zur Anerkennung bringen? Etwa die Behörden von Rochelle, die sich doch wahrscheinlich um die Anordnungen des lübischen Rates in dieser Hinsicht wenig kümmerten? Derartige Streitigkeiten mußten doch am Endpunkte der Reisen entschieden werden. Handelt es sich hier etwa um Ergebnisse der Rechtsprechung des lübischen Rates? Dann wäre es, so verbreitet das vlämische Geld auch sein mochte, doch sehr auffallend, daß die Strafe in Artikel IX nicht in lübischem, sondern in vlämischem Gelde festgesetzt war; handelt es sich hier um Rechtssätze der lübischen Hanse am Zwin, so ist die Festsetzung der Strafe in vlämischem Gelde freilich sehr natürlich. Die Aneinanderreihung der dargelegten Satzungen der lübischen Hanse am Zwin und ihrer Gerichtsbarkeit mit diesen Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Schiffsherrn und Schiffsmann wäre aber auch völlig unverständlich, wenn zwischen beiden keinerlei Zusammenhang bestände, zumal der zweitnächst folgende Artikel XI, der mit den Worten beginnt: „So wanne ein schip in dat Swen kumt“, uns schon wieder ausdrücklich nach Flandern versetzt und, ebenso wie andere spätere Bestimmungen, uns beweist, daß das Schiffrrecht

immer wieder das Zwin im Auge hat. Es spricht deshalb alles dafür, daß diese beiden Bestimmungen in engstem Zusammenhange mit dem Vorhergehenden stehen, daß sie Rechtssätze sind, die in der Rechtsprechung der Hanse der Lübecker am Zwin geübt wurden und durch dieselbe ihre Entstehung gefunden hatten, und daß sie somit in Beziehung auf die dortigen Verhältnisse gedacht sind.

Das gleiche aber gilt von dem folgenden Artikel X, der sich gleichfalls mit dem Rechtsverhältnis zwischen Schiffsherrn und Schiffsmann beschäftigt und die dem Schiffsmann zustehende Pakotille regelt: Ein iewellich schiphere schal voren eneme jeweliken schipmanne IIII punt swares umme lant, unde van Rotseel en vat wines unde ver hode soltes, van Enghelant unde van Irlande enen zack wllen van twen waghén. Drei Fälle also hat das Schiffrrecht hier im Auge: 1. wenn das Schiff „umme lant“, d. h. um Jütland herum, 2. wenn das Schiff von Rochelle und 3. wenn es von England oder Irland kommt. Dem Artikel X des lübischen Rechtes entspricht, wie der Kürze halber schon hier gleich eingeschaltet werden soll, der Artikel 9 des hamburgischen Rechtes; in verschiedenen Teilen, so in Artikel 9 a Satz 2, 9 b und c stimmen beide wörtlich überein. Der Artikel 9 des hamburgischen Rechtes führt außer den Reisen „von England und Irland“ und „von Rochelle“ noch die Reisen „to Norweghene unde van den“, „to Gotlande unde van den“ und „von Hamburg“ an¹⁾, gebraucht dagegen nicht den Ausdruck „umme lant“, wengleich zu den Reisen umme lant ja vor allem gerade die „von Gotland“ gehörte.

STEIN meint, diese Bestimmungen bezögen sich nicht auf einen einheitlichen Bestimmungsort; die Schiffrrechte träfen hier vielmehr Vorschriften für Reisen nach beliebigen Bestimmungs-

1) Daß wir im Gegensatze zum hamburgischen Schiffrrechte im lübischen Rechte Hamburg nicht als Ausgangspunkt der Reisen erwähnt finden, dürfte sich daraus erklären, daß die Lübecker Schiffe in dem Verkehr zwischen Hamburg und dem Zwin, der vorwiegend den Hamburger Schiffen zufiel, keine Rolle spielten, und daß sich in diesem Verkehr deshalb keine derartige Rechtsbildung in der Lübecker Hanse am Zwin vollzogen hatte.

orten¹⁾. Er vergegenwärtigt sich offenbar gar nicht, in welcher Weise Gewohnheitsrecht zur Entstehung kommt. Wie sollen denn bei Reisen von Rochelle nach Flandern, von Rochelle nach Riga, von Rochelle nach Norwegen, von Rochelle nach England ein für allemal ganz gleiche Normen für die Größe der Pakotille zur Ausbildung gelangen, wo die Verhältnisse dieser Reisen so stark voneinander abweichen, und wo zudem die Rechtsprechung, durch welche doch vor allem derartige Normen zur Fixierung gelangen, an jedem dieser Bestimmungsorte sich selbständig entwickelt? Beweist denn nicht schon die Tatsache, daß das Hamburger Schifffrecht in Artikel 9 die Pakotille für Reisen von Gotland oder von Norwegen mit „swares“ auf 5 Schiffspfund, für Reisen von Hamburg mit „swares“ auf 4 Pfund festlegt, wie die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Bedingungen der verschiedenen Reiserouten für die Höhe der Pakotille in Betracht kam? Und welchen Einfluß die Verschiedenheit der Rechtsprechung in dieser Beziehung ausübte, veranschaulicht ein Vergleich des lübischen und des hamburgischen Rechtes gerade in diesem Punkte. Bemißt doch das lübische Recht die Pakotille für Reisen umme lant auf 4 Pfund swares, das hamburgische Recht dagegen für Reisen von Gotland auf

1) STEIN spricht in bezug auf den Art. 9 des hamburgischen Rechtes aus, „die Ansätze für Pakotille von Gotland, Norwegen, England usw. waren keineswegs nur für Flandern, sondern für Hamburg, Flandern und andere Bestimmungshäfen gedacht“. Da nach STEINS Meinung die in Frage stehenden Reisen auch auf Hamburg gerichtet sein sollten, müßte also die Einfuhr nach Hamburg bei den Reisen von Gotland und von Norwegen aus Metall und Holz, von England aus Wolle bestanden haben. Nun zeigt aber gerade das Hamburger Schifffrecht Art. 9 a zur Genüge, daß swares und Holz gerade Hauptausfuhrartikel Hamburgs waren. Ebenso war die englische Wolle kein Einfuhrartikel in Hamburg; die schauenburgische Zollrolle für Hamburg weiß nichts von Wolleinfuhr in Hamburg; weder Hamburg noch sein Hinterland besaßen eine Wollindustrie, die einen regelmäßigen Absatz für die englische Wolle hätte abgeben können, und einen solchen setzt doch die Entstehung einer derartigen Rechtsnorm auf Grund langjähriger Übung voraus; nach Hamburg wurden im Gegenteil fertige Tuche vom Westen her massenhaft eingeführt. Angesichts dieser Sachlage erscheint die Annahme unmöglich, daß die Reisen von Norwegen und Gotland mit den Stapelartikeln swares und Holz und von England mit dem Stapelartikel Wolle auf Hamburg gerichtet gewesen seien.

5 Pfund swares. Dasselbe beobachten wir wieder bei den Reisen von Rochelle, wo die Pakotille nach dem lübischen Rechte 4 „hode Salz“, nach dem hamburgischen 5 „hode Salz“ war. Die Ausbildung derartiger Pakotillesätze setzt doch, worauf auch schon die Benennung ganz bestimmter Ausgangspunkte der Reisen und die Angabe der Pakotillesätze in ganz bestimmten, diesen Ausfuhrländern eigenen Ausfuhrartikeln deutlich hinweist, ganz bestimmte konkrete Verhältnisse voraus, unter denen sich diese Normen ausbildeten; nur auf ein und denselben, immer sich wiederholenden gleichen Reisen können derartige feste Sätze für die Pakotille durch die stete Wiederholung zur gewohnheitsrechtlichen Norm werden. Denn daß es sich hier lediglich um aufgezeichnetes Gewohnheitsrecht handelt, kann nach der ganzen Fassung gerade dieser Bestimmung gar keinem Zweifel unterliegen. Wenn hier kein Gewohnheitsrecht, sondern auf dem Wege der Gesetzgebung erst geschaffenes Recht vorläge und der Gesetzgeber hier nach seinem eigenen Ermessen etwa Minimal- oder Maximalsätze für die Pakotille hätte schaffen wollen und sich dabei um die Verschiedenartigkeit der Reisen nicht gekümmert hätte, so wäre es ganz unverständlich, warum er überhaupt an bestimmte Ausgangsplätze für die Reisen anknüpfte und nicht einfach etwa sagte, die Pakotille hat in so und so viel Raum oder so und so viel Pfund oder — wenn er sich konkreter ausdrücken wollte — „in twen wagen Wolle“ oder „5 Pfund swares“ usw. zu bestehen. Geht aber schon aus den vorstehenden Darlegungen hervor, daß diese Rechtsnormen ganz bestimmte Reisen im Auge gehabt haben, so ergibt weiter der Umstand, daß nur der Ausgangspunkt, nicht aber der Endpunkt dieser Reisen genannt ist, daß der letztere als selbstverständlich vorausgesetzt ist. Der heutige Leser würde bei einem hamburgischen Schifffrecht zunächst geneigt sein, Hamburg als diesen Bestimmungsort anzusehen. Allein die Tatsache, daß auch die Reisen „von Hamburg“ aufgeführt werden, läßt ohne weiteres erkennen, daß Hamburg nicht dieser Bestimmungsort gewesen sein kann. Schon KOPPMANN¹⁾ bezog dementsprechend die in diesem Ar-

1) KOPPMANN, Die ältesten Handelswege Hamburgs in Zeitschr. des Vereins f. Hamb. Geschichte, Bd. VI, S. 426—427.

tikel aufgeführten Reisen, für die er ohne weiteres nur einen einzigen Bestimmungsort voraussetzte, auf einen im Auslande gelegenen Platz, wengleich er freilich in Anlehnung an LAPPENBERG noch Utrecht als diesen Bestimmungsort ansah. Daß nun freilich nicht Utrecht, sondern nur Flandern als dieser ausländische Bestimmungsort in Frage kommen kann, kann schon deshalb nicht zweifelhaft sein, weil das lübische Schiffrrecht, das doch die gleiche Bestimmung enthält, eine Hanse und einen Verkehr der Lübecker in Utrecht überhaupt nicht kennt.

Kann schon nach den vorstehenden Erwägungen kein Zweifel darüber bestehen, daß die Ausbildung der Normen der Schiffrrechte über die Pakotillesätze einen einheitlichen Bestimmungsort der angeführten Reisen voraussetzt, und daß dieser Bestimmungsort Flandern gewesen sein muß, so führen auch noch mehrere andere Erwägungen zu demselben Schlusse.

Zunächst ist zu beachten, daß in beiden Schiffrrechten eine Norm für die Pakotille bei Reisen „von Flandern“, ebenso wie für die Reisen „von Utrecht“ fehlt; wollte das Recht, wie STEIN meint, für die Reisen von allen wichtigen Ländern generell Pakotillesätze festsetzen, so wäre es sehr merkwürdig, wenn gerade die wichtigsten Länder übergangen wären. STEIN meint, wenn die Pakotillen für Reisen von Flandern aus nicht genannt seien, so könne dies darin seinen Grund haben, daß die Mannigfaltigkeit der von Flandern zur Verschiffung kommenden Güter eine bestimmte Festsetzung unmöglich oder unratsam machte (S. 418/419). Die Mannigfaltigkeit der von Flandern zur Verschiffung kommenden Güter soll die Festsetzung der Pakotille für Reisen von dort unmöglich oder unratsam gemacht haben? Berichten uns denn nicht die Urkunden immer und immer wieder, daß Tuch der große Stapelartikel war, den alle Völker von Flandern heimführten? Heißt es denn nicht zum Überflusse in Artikel XXXIX des lübischen Schiffrrechtes, den auch STEIN (S. 424) ausdrücklich auf Flandern bezieht: „Wert ein koeghe mit ghewande vol geschepet, de schipmanne scholen ere voringhe darauf hebben, also men dat ghel rekenen mach in deme koeghen, na last tale.“ Warum ist denn diese Bestimmung nicht in Artikel X mit Bezug auf Flandern eingeschaltet? War es die Lübecker

bezw. die Hamburger Hanse am Zwin, die diese Rechtssätze zur Ausbildung und Anerkennung gebracht hatte, so ist es ohne weiteres erklärlich, daß eine Bestimmung über die Pakotille bei Reisen von Flandern aus fehlte; denn Streitigkeiten über die Pakotille des Schiffsmannes waren am Reiseziel zu entscheiden; in der Hanse in Flandern kamen deshalb Streitigkeiten über die Pakotille der von Flandern ausgehenden Reisen nicht zur Entscheidung und Normen über dieselben nicht zur Fixierung. STEIN meint (S. 428), wenn die Pakotillebestimmungen des Artikels 9 nicht auch für auf Hamburg gerichtete Reisen gedacht seien, so komme man zu der Folgerung, daß in Hamburg gar keine Schiffe mit Pakotille angekommen seien „ein Irrtum, der evident sei“. Zweifellos haben die Schiffsleute bei den Reisen auf Hamburg auch Pakotillerechte genossen; wenn das Schiffrecht darüber keine Bestimmungen enthält, so kommt dies daher, daß wir eben hier das Gilderecht der hamburgischen Hanse am Zwin vor uns haben. Bei den Reisen, die von Flandern auf Hamburg gingen, waren derartige Rechtsstreite natürlich von der heimischen Gerichtsbarkeit in der Stadt Hamburg zu entscheiden, und werden sich dementsprechend hier derartige Normen ausgebildet haben; es fragt sich nur, ob es in Hamburg zu einer Aufzeichnung derselben gekommen ist, die der Kompilator des Hamburger Schiffrechtes von 1292 mit in seine Zusammenstellung aufnehmen konnte; eine solche Aufzeichnung wird eben nicht vorgelegen haben; dem Kompilator standen in diesem Punkte nur Aufzeichnungen der hamburgischen Hanse am Zwin über ihr dortiges Gilderecht zur Verfügung, und er beschränkte sich eben darauf, dieses vorhandene Material zusammenzustellen. Daher fehlen Bestimmungen über die Pakotille bei denjenigen Reisen, bei denen Hamburg der Endpunkt der Reise war. Aus dem gleichen Grunde sind auch die Reisen „von Utrecht“ nicht erwähnt; von Utrecht kamen Hamburger Schiffe in Flandern eben nicht an¹⁾; Rechtsnormen

1) S. die interessanten Mitteilungen bei WILKENS Zur Geschichte des niederländischen Handels im Mittelalter in Hansischen Geschichtsblättern 1909, S. 175—176, durch welche die noch wieder neuerdings von VOGEL aufgestellten Behauptungen (Die Binnenfahrt durch Holland und Stift Utrecht in Hansischen Geschichtsblättern 1909, 1. Heft, S. 22) über den direkten Schiffs-

über die Pakotille bei Reisen von Utrecht nach Hamburg fehlen aber naturgemäß im Gilderecht der flandrischen Hanse.¹⁾

Weiter aber weisen auch die Waren, in denen die Pakotillesätze ausgedrückt sind, deutlich auf Flandern als den Endpunkt der in dieser Bestimmung aufgeführten Reisen hin. Als Ausfahr-

verkehr von Hamburg über Utrecht nach Flandern treffend widerlegt werden. Wenn er freilich — und ihm folgend auch NIRRNHEIM in der Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte, Bd. XIV, 2. Heft, 1909, S. 371 — auf S. 185 meint „der nahe Zusammenhang zwischen der Hanse zu Ostkerken und Utrecht, der auch den Herausgebern des Seerechts klar war (!), lege die Vermutung nahe, daß es Schiffe jener Hanse zu Ostkerken waren, welche flandrische Waren nach Het Gein (bei Utrecht) schafften, und dann auf der Rückfahrt Waren mitführten, die hamburgische Schiffer von Osten hierher geführt hatten, so schwebt diese Annahme nicht nur gänzlich in der Luft, sondern wird gerade klar widerlegt durch das Schiffrrecht, welches in den der Hanse in Flandern entstammenden Bestimmungen nichts von den Reisen „von Utrecht“ erwähnt und keine Spur eines Verkehrs von Hamburger Schiffen zwischen Utrecht und Flandern enthält, sondern, soweit Utrecht in Frage kommt, nur die Fahrten zwischen der Elbe (Hamburg, Stade, Stör) und Utrecht kennt.

1) Zu welchen Widersinnigkeiten die Auslegungsmethode STEINS führt, zeigen unter anderem seine Ausführungen auf S. 418. STEIN vermißt nämlich im Art. 9 des Hamburger Rechtes Bestimmungen über die Pakotille bei den Ausreisen von Flandern nach anderen Ländern, als Norwegen und Gotland, und meint, man könne nach dem Wortlaute des Artikels auf den Gedanken kommen, daß diese beiden Länder die einzigen waren, nach denen die Hamburger Schiffe von Flandern aus mit Ladung fuhren; er weist diese Annahme dann aber aus anderen Gründen zurück. Hält denn STEIN überhaupt den Gedanken für möglich, daß die Stapelartikel, die sich ja doch in der Pakotille widerspiegeln, bei den Reisen von Nordseeplätzen nach Norwegen und nach Gotland in Holz und Metallen, welche Waren nämlich der Art. 9 als Gegenstand der Pakotille benennt, bestanden hätten, also in den beiden großen Handelsartikeln, die gerade den hauptsächlichsten Gegenstand der Ausfuhr von Norwegen und Gotland nach dem Westen hin bildeten? Diese Pakotillesätze lassen sich doch ohne Zweifel nur für die Fahrten von Norwegen und von Gotland nach dem Westen beziehen. Wenn der Rechtssatz hier ausdrücklich die Hinfahrt miterwähnt, so könnte man daraus die Annahme herleiten, daß hier Hin- und Rückreise als eine Fahrt galten und daß die Pakotille der Rückreise den Schiffsmann auch für die Hinreise mit entschädigen mußte, mit anderen Worten, daß das Schiff die Hinreise leer machte, oder der Schiffsmann wenigstens keinen Anspruch auf freie Mitnahme anderweitiger Ware auf der Hinreise hatte.

artikel bei den Reisen „von England“ wird die Wolle erwähnt, welche bekanntlich ganz überwiegend in Flandern zur Verarbeitung gelangte. Wenn bei den Reisen von Rochelle Wein und Salz genannt werden, so erweisen die Verse Wilhelms des Bretonen von 1213, das Statut der Bayonner Seefahrer aus der Zeit von 1204—1213, die neueren Untersuchungen über die Entstehung des oleronensischen Seerechtes¹⁾ und viele andere urkundliche Nachrichten²⁾, daß dieser Verkehr jahrhundertlang seinen Stapel am Zwin gehabt hat. Bei den Reisen umme lant endlich kann ohne Zweifel nur von Fahrten von der Ostsee nach dem Westen, nicht an Fahrten in umgekehrter Richtung gedacht sein, wie schon aus der Benennung des Gegenstandes der Pakotille „4 punt swares“ und aus der Vergleichung mit dem hamburgischen Recht, das anstatt dessen die Reisen „van Gotland“ nennt, erhellt; denn gerade die Erze oder Metalle, die unter dem Ausdruck „swares“ zu verstehen sind, waren nicht Einfuhrartikel, sondern Gegenstand der Ausfuhr des Ostseegebietes. Haben wir in der Bestimmung, wie dargelegt, die Pakotillesätze, welche an einem und demselben Bestimmungsorte zur Aufzeichnung gelangt waren, vor uns, so kann schon angesichts der Erwähnung der Wolle von England und des Weins von Rochelle kein Zweifel sein, daß auch der Bestimmungsort für diese von Osten nach Westen umme lant gehenden Reisen Flandern war.

Die Übereinstimmung des hamburgischen Rechtes mit dem lübischen in diesen Punkten nötigt ebenso wie der Inhalt bei dem Artikel 9 des hamburgischen Schiffrechtes zu dem gleichen Schlusse.

Wie wäre es denn auch zu erklären, daß diese Bestimmungen des Artikel X des lübischen Rechtes, um zu diesem zurückzukehren, über die Rechtsverhältnisse der Schiffsleute ebenso wie die der beiden vorhergehenden Artikel sich unmittelbar anschliessen an die Aufzeichnungen über die lübische Hanse am Zwin und

1) TH. KIESELBACH, Der Ursprung der rôles d'Oléron und des Seerechtes von Damme in Hansischen Geschichtsblättern 1906, S. 1 ff.

2) S. meine Wirtschaftl. Grundlagen der Hanse S. 74.

ihre Gerichtsbarkeit, wenn gar kein innerer Zusammenhang zwischen beiden besteht? Würde eine solche Anordnung alsdann nicht im höchsten Grade wunderlich und unverständlich sein? Und wie wäre es zu verstehen, daß nun der nächste Artikel XI, der ebenfalls noch das Rechtsverhältnis zwischen Schiffsherrn und Schiffsmann behandelt, uns wieder ausdrücklich an das Zwin versetzt, wenn der vorhergehende Artikel X gar nicht mehr an das Zwin denkt, dieses vielmehr gerade, indem es die Reisen von dort nicht nennt, absichtlich übergehen will? Wir würden eine höchst seltsame Zusammenstoppelung von Rechtsbestimmungen, die von ganz verschiedenen Verkehrskreisen ausgehen, vor uns haben, die zugleich ganz unverständliche Lücken aufweisen würde. Sowohl die Gedankenverbindung mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden als auch der Inhalt zwingen uns somit, auch die Bestimmungen des Artikels X des lübischen Rechtes auf das Zwin zu beziehen.

Die folgenden Artikel des lübischen Schiffrechtes haben das Rechtsverhältnis zwischen Schiffsherrn und Schiffsmann zum Gegenstande. Artikel XI behandelt den Fall, daß der Schiffsherr, wenn er in das Zwin kommt, sein Schiff dort verkauft. Dieser Artikel versetzt uns also, wie schon mehrfach erwähnt, wieder ausdrücklich nach Flandern. Artikel XII verbietet dem Schiffsherrn, den Schiffsmann auf einer Insel zurückzulassen, außer wenn er schweres Vergehen begangen habe; auch der Schiffsmann soll seinen Herrn nicht verlassen. Damit sind die Bestimmungen des ersten Teils des lübischen Schiffrechtes über das Rechtsverhältnis zwischen Schiffsherrn und Schiffsmann zunächst beendigt. Das hamburgische Schiffrecht enthält an dieser Stelle, wie schon erwähnt, noch die Bestimmung, daß, wenn ein Mann sein Schiff zur Winterlage lege, er dem Schiffsmann noch für 8 Tage Lohn zu geben habe. Das lübische Schiffrecht gibt diese Bestimmung erst in dem zweiten, die Nachträge enthaltenden Teile in Artikel XXXI wieder und bemerkt dabei ausdrücklich, daß es sich um Winterlage des Schiffes „in Flandern“ handelt. Das lübische Schiffrecht enthält unter den Nachträgen in Artikel XXVIII noch einen weiteren, auf das Verhältnis zwischen Schiffsherrn und Schiffsmann bezüglichen, dem Hamburger Rechte

fremden Rechtssatz über die vorzeitige Lösung des Dienstvertrages zwischen beiden. Auch in dieser Bestimmung ist ausdrücklich „Flandern“ als der Ort der Handlung erwähnt. Artikel XXXVI ff. enthält, wie erwähnt, auf die Verhältnisse der Schiffsleute bezügliche Bestimmungen für Schiffsreisen, die die lübischen Schiffe von Flandern aus nach der Ostsee (Gotland, Polen, Riga und Reval) oder sonstwohin unternehmen.

Die seemannsrechtlichen Bestimmungen des Lübecker Schiffrechtes führen uns hiernach einen Verkehr vor Augen, dessen Mittelpunkt das Zwin ist. Dorthin richten sich einerseits die in Artikel X erwähnten Fahrten von Rochelle, von England, von der Ostsee. Von dort gehen andererseits die in Artikel XXXVI ff. behandelten Fahrten nach dem Sund, nach Polen, nach Gotland, nach Riga, nach Reval usw. Am Zwin werden die Schiffe auf Winterlage gelegt (Artikel XXXI); am Zwin verkauft der Schiffsherr sein Schiff und löst damit zugleich das Rechtsverhältnis zu seinem Schiffsmanne; am Zwin spielt der Fall, daß der Schiffsherr oder der Schiffsmann sein Dienstverhältnis ohne Grund vorzeitig löst (XXVIII), und ebenso der Fall, daß der Schiffsjunge ohne Erlaubnis während der Nacht vom Schiffe wegbleibt und deshalb die Strafe von XII Pfennigen vlämisch verwirkt hat. Der Inhalt der Bestimmungen ebenso wie der Eingang des ganzen Schiffrechtes weisen also klar darauf hin, daß wir es hier mit Rechtsvorschriften zu tun haben, die sich auf den Verkehr der Lübecker Schiffe am Zwin, nach dem Zwin und vom Zwin aus beziehen und deren Mittelpunkt die lübische Hanse am Zwin ist.

Diese Erkenntnis gibt uns einen wichtigen Anhalt auch für die übrigen Bestimmungen des ersten Teiles des lübischen Schiffrechtes. Hat das lübische Schiffrecht einen Verkehr im Auge, der auf das Zwin gerichtet ist und in der Hanse der Lübecker dort seinen Mittelpunkt hat, so sind ohne Zweifel auch die Bestimmungen des Rechtes über das Verhältnis der Befrachter zum Schiffsherrn und zur Schiffsmannschaft auf eben diesen Verkehr zu beziehen; denn ebenso wie die Rechtsverhältnisse zwischen Schiffsmann und Schiffsherrn müssen auch die Rechtsverhältnisse der Befrachter zum Reeder und zur Mannschaft am

Bestimmungsorte ihre Lösung und damit bei Meinungsverschiedenheiten ihre Ordnung und nötigenfalls Entscheidung durch die Hanse gefunden haben. Waren die in dem Schiffrrecht behandelten Reisen der Schiffe, wie die erwähnten seemannsrechtlichen Bestimmungen zeigen, auf das Zwin gerichtet, so ergibt sich von selbst, daß auch für die Befrachter das Zwin der Ort war, wo die Rechtssätze über ihr rechtliches Verhältnis zum Schiff und dessen Mannschaft zur Entstehung kommen mußten. Denn am Bestimmungsort des Schiffes waren naturgemäß diese Rechtsverhältnisse zu lösen. Nur wenn wir alle diese Bestimmungen auf die Verhältnisse am Zwin beziehen, erscheint uns auch ein natürlicher Zusammenhang der Rechtssätze in der Rechtsaufzeichnung dieser 27 Artikel zu bestehen, die uns gleich im Anfang nach Flandern in den Kreis der dortigen lübischen Hanse versetzen und in denen Flandern immer wieder als Ort der Handlung und Geltung erwähnt wird.

Auf die das Rechtsverhältnis zwischen Schiffsherrn und Schiffsmann regelnden Bestimmungen folgen im hamburgischen Rechte die Rechtssätze über das Rechtsverhältnis zwischen den Befrachtern einerseits und dem Reeder und der Mannschaft andererseits (Artikel 13—16). Das lübische Schiffrrecht hat die gleiche Anordnung; an der Stelle aber, wo das Hamburger Recht die Bestimmung über die Distanzfracht enthält, welche im Falle des unterwegs eintretenden Schiffbruches seitens der Befrachter dem Reeder zu zahlen ist, schiebt das lübische Recht, anknüpfend offenbar an die Erwähnung des Schiffbruches, in Artikel XIV, XV und XVII Bestimmungen über die Höhe des Bergelohnes ein; auch das hamburgische Recht enthält Rechtssätze über die Höhe des Bergelohnes, bringt diese aber erst an späterer und passenderer Stelle (Artikel 20). Auch hier zeigt das Lübecker Recht wieder eine sehr bemerkenswerte Abweichung in der Anordnung des Rechtsstoffes von der Kodifikation des Hamburger Rechtes von 1292, die wieder darauf schließen läßt, daß der Compiler nicht nach dem hamburgischen Rechte von 1292 arbeitete¹⁾. Übrigens ist die Bemessung des Bergelohnes

1) Vermutlich waren diese Artikel in der Vorlage, welche der Compiler des lübischen Rechtes vor sich hatte, noch nicht enthalten. Die Frage der

in den beiden Rechten verschieden. Die beiden Schiffrechte folgen in diesem Punkte offenbar nicht ein und derselben Vorlage. Nach Einschaltung dieser Bestimmungen über den Bergelohn kehrt das lübische Schiffrecht in Artikel XVIII—XXII ff. genau zu der auch im hamburgischen Schiffrechte befolgten Anordnung (Artikel 15 und 16 a und b des hamburgischen Schiffrechtes) zurück und bringt die auf das Rechtsverhältnis zwischen Befrachter und Schiff bezüglichen übrigen Bestimmungen, und zwar in fast wörtlicher Übereinstimmung mit denen des Hamburger Rechtes.

Von diesen Bestimmungen enthalten Artikel XX und XXI Windegeldsätze. Das Einladen und Ausladen der Waren in das Schiff und aus demselben war im Gegensatze zu dem heutigen Rechtszustande nicht Sache des Schiffes, sondern des Befrachters. Der Befrachter pflegte sich aber zu dieser Arbeit der Schiffsmannschaft zu bedienen und hatte dieselbe dementsprechend dafür zu entschädigen. Diese Entschädigung für das Ein- und Auswinden hieß das „Windegeld“. Auch die Normierung dieser Windegeldsätze wird nach dem früher Ausgeführten in der lübischen Hanse am Zwin erfolgt sein, wo die Reisen endeten und das Rechtsverhältnis zwischen Befrachter und Schiff somit sich löste und demnach die Rechtsstreitigkeiten über derartige Ansprüche zur Entscheidung gelangen mußten; denn diese Rechtssätze tragen den Stempel der gewohnheitsrechtlichen Entstehung an sich. STEIN sagt S. 417: „man sehe nicht ein, weshalb es ein den Plätzen des Einwindens gemeinsames Recht der Hamburger über die Windegeldsätze nicht geben konnte“. Wie denkt sich denn STEIN bei Reisen mit Metallen zwischen ganz verschiedenen Endpunkten, beispielsweise zwischen Norwegen und Flandern, Gotland und England, Hamburg und

Höhe des Bergelohnes war, wie bekannt, schon 1259 Gegenstand einer Korrespondenz zwischen dem Lübecker und dem Hamburger Rat gewesen; schon damals scheinen in dieser Beziehung Unterschiede bei den Lübeckern und bei den Hamburgern bestanden zu haben. Übrigens stimmen die Hamburger Vorschriften des Schiffrechtes von 1292 in diesem Punkte auch nicht mit den Bestimmungen überein, die nach dem Schreiben des Hamburger Rates 1259 bei den Hamburgern galten.

Utrecht die Entstehung gleicher Normen auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes? Die Entstehung gewohnheitsrechtlicher Normen setzt langjährige gleichmäßige Übung voraus; es mögen also, wenn auf den genannten drei Reiserouten lange Zeit die Schiffe immer wieder Metalle befördern, schließlich sich auf jeder von ihnen gewisse Normen über die Größe der Pakotille, die Höhe der Heuern usw. ausbilden und durch die Rechtsprechung des Bestimmungsortes, wo sich das Verhältnis zwischen Schiff und Befrachter löst usw., auch zur Fixierung durch die Gerichtsbarkeit kommen; denkbar wäre es noch immerhin, daß auch an jedem der Ausgangsorte es schließlich zu Aufzeichnungen gewohnheitsmäßig ausgebildeter Normen käme. Warum aber der Inhalt solcher, etwa an den verschiedenen Endpunkten bzw. den verschiedenen Ausgangsorten entstandenen Normen nun bei jeder der drei Reiserouten, deren wirtschaftliche Bedingungen doch ganz verschieden sind, und deren Festlegung im Wege der Rechtsprechung durch ganz verschiedene Gerichte stattfinden muß, ganz gleich ausfallen soll, ist nicht verständlich, und auch die Ausführungen STEINS lassen jede Erklärung dafür vermissen. Daß sich an den einzelnen Orten lokale Normen über die Höhe der an ihnen zu zahlenden Lohnsätze usw., gerade etwa wie heute in den verschiedenen Häfen, bilden können, liegt auf der Hand. Warum aber die so in den verschiedenen Orten entstehenden lokalen Normen alle gleichen Inhalt haben sollten, wäre für das Mittelalter ebensowenig einzusehen, wie dies in der Gegenwart der Fall ist. Es muß überhaupt als ausgeschlossen angesehen werden, daß das lübische Schifffrecht, um hiermit wieder zu diesem zurückzukehren, an dieser Stelle plötzlich Bestimmungen für den Verkehr zwischen Rochelle und Gotland oder zwischen England und Norwegen treffen wollte und den Verkehr der lübischen Hanse in Flandern, den es vorher wie nachher immer wieder ersichtlich im Auge hat, aus den Augen verloren hätte.

Die Rechtsbestimmungen zählen die verschiedenen Artikel, weiche Gegenstand der Verschiffungen sind und auf welche die Windegeldsätze Anwendung finden, in bestimmten Mengen oder Gewichtseinheiten auf: Das Hundert Korn, die Last Wachs,

die Last Kupfer, Zinn und Blei, die Last Bier, die Last Pech und Teer, das Faß Asche im Gewichte von 1 punt und das Faß Asche im Gewichte von 2 punt, das Hundert Wagenschotten (Hölzer) und Lithölzer, zweihundert Stabhölzer, das Faß Smer (Fett) von 4 Amen, das Faß Waid, die meisa Waid, das Faß Wein von Rochelle und das Faß Öl, das Faß rheinischen Wein, je 6 Feigenkörbe, je 3 Sack Mandeln, je 2 waghē vlocken, worunter Wolle zu verstehen ist, endlich die tere Gewand. Vergegenwärtigen wir uns die 3 Reiserouten, welche uns Artikel X vor Augen führt, so werden wir bei den ersten Windegeldsätzen für Getreide, Wachs, Metall, Bier, Holz und Waldprodukte, Fette unwillkürlich an die Reisen umme lant erinnert; denn alle diese Artikel gehörten zu den Gegenständen der Ausfuhr der Ostseeländer; der Wein von Rochelle, das Faß Öl, die Feigen und Mandeln erinnern uns an die Reisen von Rochelle nach dem Zwin, die twen waghē vlocken an den Verkehr von England, bei dem uns schon oben der Sack Wolle van twen waghē begegnet war. Beachtenswert ist die Einschlebung des Rheinweins zwischen die vom Süden kommenden Artikel, hinter den Wein von Rochelle; auch bei dem Windegeldsatz für das Faß Rheinwein werden wir nach dem früher Gesagten nicht etwa an Verfrachtungen zwischen Köln und England oder dergleichen, sondern an den Verkehr der Lübecker am Zwin zu denken haben; er weist meines Erachtens darauf hin, daß die Lübecker an der Verfrachtung des Rheinweines nach dem Zwin beteiligt waren. Der Windegeldsatz für die tere wand am Schlusse der Aufzählung dürfte sich auf Leinwand beziehen. Im hamburgischen Rechte ist die Liste der Hölzer verschiedenster Art und der Aschenfässer verschiedenster Herkunft sehr viel größer als im lübischen; es fehlen auf der andern Seite im Hamburger Recht Windegeldsätze für Bier und für Teer¹⁾. Im übrigen stimmt die Liste der in beiden Rechten aufgeführten Gegenstände der Verfrachtung und ebenso die Höhe der meisten Windegeldsätze überein. Bei zwei von denjenigen

1) Theer kommt auch in der schauenburgischen Zollrolle für Hamburg nicht vor.

Windegeldsätzen für Holzarten, welche das lübische Recht nicht aufführt, setzt das Hamburger Recht die Gebühr für das Einladen in Hamburger Pfennigen, diejenige für das Ausladen in vlämischen Pfennigen fest; alle übrigen Windegeldsätze sind in englischem Gelde ausgedrückt. Da das hamburgische Recht am Schlusse des Artikels ausdrücklich sagt, daß alle Windegeldsätze in englischem Gelde zu verstehen seien, schließt LAPPENBERG, daß es sich bei den in Hamburger und vlämischen Pfennigen ausgedrückten Windegeldsätzen um spätere Zusätze handle und die Vergleichung beider Schiffrichte in diesem Punkte führt ihn weiter zu der Annahme, daß wir im lübischen Schiffrichte im wesentlichen den ursprünglichen Text dieses Artikels, wie ihn die von dem Kompilator der lübischen Rechtsaufzeichnung benutzte Vorlage enthielt, vor uns haben, in den die hamburgische Kodifikation von 1292 weitere Windegeldsätze eingeschaltet habe. Diese Annahme LAPPENBERGS wird vollauf bestätigt durch den Wortlaut der im 14. Jahrhundert nach Bremen gelangten Handschrift des Hamburger Schiffrichtes, in welcher der eine jener Zusätze noch fehlt, während sie den andern enthält¹⁾.

Auf die das Rechtsverhältnis zwischen Befrachter und Schiff betreffenden Rechtssätze folgen im Hamburger Schiffrichte Bestimmungen über den Verkehr mit Utrecht, die das Lübecker Recht nicht kennt. Den auf Utrecht bezüglichen Bestimmungen sind im Hamburger Rechte die Rechtssätze über den Bergelohn angereiht, bei denen beide Rechte nicht aus derselben Quelle geschöpft haben, und welche das Lübecker Recht, wie erwähnt, schon weiter vorn eingeordnet hat. In der weiteren Anordnung stimmen beide Rechte alsdann wieder überein. Es folgen in beiden Rechten nun die Bestimmungen über Haftung für Kollisionsschaden (l. Artikel XXIII, h. Artikel 20) und über große und kleine Havarie (l. Artikel XXIV, h. Artikel 22). Der darauf im hamburgischen Rechte folgende Artikel 23 über die Haftung und Nichthaftung des Reeders bei zu tiefer Beladung steht im lübischen Rechte erst in dem von mir als eine Samm-

1) Abgedruckt bei OELRICHS, Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen. Bremen 1771, S. 291.

lung von Nachträgen bezeichneten, mit Artikel XXVIII beginnenden zweiten Teile des lübischen Rechtes als Artikel XXXII und XXXIII. Dagegen folgen die sich hieran anschließenden Artikel 24 und 25 des Hamburger Rechtes über die Rechtsverhältnisse der Reeder untereinander nun im ersten Teile des Lübecker Rechtes als Artikel XXV und XXVI und stimmen in der Fassung vielfach wörtlich mit dem hamburgischen Rechte überein. In beiden Schiffrechten reiht sich hieran die Vorschrift über die Führung der Flagge des Heimathafens (Artikel XXVII bzw. Artikel 26 a) an. Die noch weiter folgenden Artikel 27 und 28 des Hamburger Schiffrechtes dürften, wie bereits oben ausgeführt, ebenso wie die Artikel XXXVIII ff. des lübischen Rechtes Nachträge zu ursprünglichen Zusammenstellungen sein, wie denn ja bekanntlich dem Hamburger Schiffrechte nach 1292 noch eine Reihe von weiteren Nachträgen angehängt sind ¹⁾.

Überblicken wir das Ergebnis der vorstehenden Untersuchung, so haben wir das Folgende festzustellen. Die Übereinstimmung in der Anordnung des Rechtsstoffes und die enge Anlehnung in Inhalt und Form erweisen, dass Artikel I—XXVII des lübischen Schiffrechtes von 1299 mit dem hamburgischen Schiffrechte von 1292 nahe verwandt sind. Daß es sich bei dieser Verwandtschaft nicht etwa nur um die Entnahme aus einer gemeinsamen Rechtsquelle handelt, sondern daß das Verkehrsleben, welches diese Rechtsaufzeichnungen wiederspiegeln, tatsächlicher Seeverkehr sowohl der Hamburger als auch der Lübecker war, beweisen z. B. gerade die vielen Verschiedenheiten beider Rechte in den Einzelheiten bei den Pakotillebestimmungen und den Windegeldsätzen. Die grundlegende Übereinstimmung dieser beiden Schiffrechte auf der andern Seite erweist aber auf das deutlichste, daß der Verkehrskreis der Hamburger und der Lübecker, aus dem dies Recht erwachsen ist, gleichgestaltet war. Nur so war es möglich, daß beide Rechte aus derselben Rechtsquelle den aus bestimmten örtlichen Verkehrsbeziehungen erwachsenen und diese

1) Dieselben sind abgedruckt bei LAPPENBERG, Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs, S. 84 ff. Hamburg 1845.

noch widerspiegelnden Rechtsstoff entnehmen konnten, und daß demnach jedes dieser Rechte selbständiges und wirkliches wirtschaftliches Leben atmet. Die Tatsache, daß im lübischen Schiffrechte von 1299 mehrere Rechtssätze (Artikel XXXI, XXXIII, XXXIV, XL, XLI), die das hamburgische Schiffrecht von 1292 (Artikel 11 c, 23, 4 a) bereits in diese Anordnung eingefügt hatte, noch nicht eingereiht, sondern als Nachtrag angefügt sind, und daß das lübische Recht mehrere Rechtssätze (Art. VIII und Art. XIV, XV und XVII), welche im hamburgischen Rechte (Art. 5, Art. 20) bereits richtig an die der Disposition der Rechtsaufzeichnung entsprechende Stelle gesetzt waren, an andere Stellen, an die sie nach der systematischen Anordnung des Rechtsstoffes nicht gehören, setzt, weist ebenso, wie die bereits von LAPPENBERG bei Vergleichung der Artikel über die Windegeldsätze (Artikel XX, XXI; Artikel 16) angeführten Gründe, darauf hin, daß der Kompilator des lübischen Rechtes sich nicht an die hamburgische Zusammenstellung von 1292, sondern an eine andere hielt, welche jene in der hamburgischen Kodifikation bereits an ihrem richtigen Platze eingereihten Sätze noch nicht oder höchstens nur am Schlusse als Nachträge enthielt. Diese ältere Aufzeichnung war höchstwahrscheinlich die Grundlage sowohl der hamburgischen Kodifikation von 1292, als auch der lübischen von 1299; sie begann offenbar ebenfalls schon mit Bestimmungen über eine Hanse in Flandern, wie die Übereinstimmung der Artikel 1 b und 3 b des hamburgischen Rechtes mit Artikel I und VI Satz 1 des lübischen Rechtes in bezug auf die Grundsätze über Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe an die Hanse und die Bemessung dieser Abgabe und in bezug auf die Höhe der Strafe für die Nichtbefolgung einer Ladung deutlich zeigt. Die gemeinsame Quelle enthielt ferner offenbar die Artikel VII, IX, X, XI, XII des lübischen, beziehungsweise Artikel 7, 8, 9, Teile von 11, 12 des hamburgischen Rechtes über das Rechtsverhältnis zwischen Schiffsherrn und Schiffsmann, die Artikel XIII, XVI, XIX, XX, XXI, XXII des lübischen, beziehungsweise Artikel 13, 14, 15, 16 des hamburgischen Rechtes über das Rechtsverhältnis zwischen Befrachter und Schiff, endlich die Artikel XXIII, XXIV, XXV, XXVI, XXVII des lübischen, beziehungsweise Artikel 21, 22,

24, 25, 26 a des hamburgischen Rechtes über Kollisionshaftung, große und kleine Havarie, Reederei und Führung der Flagge. Die Tatsache, daß Artikel I des lübischen Rechtes mit Artikel 1 des hamburgischen Rechtes nur insoweit (Artikel 1 b des hamburgischen Rechtes) Übereinstimmungen aufweist, als letzterer sich auf die hamburgische Hanse in Flandern bezieht, dagegen mit denjenigen Bestimmungen des Artikels 1 des hamburgischen Rechtes, welche speziell die hamburgische Hanse in Utrecht behandeln, keinerlei Verwandtschaft zeigt, läßt auch keinen Zweifel darüber, daß die Hanse, von der diese ältere Rechtsaufzeichnung handelte, nicht etwa in Utrecht, sondern in Flandern ihren Sitz hatte. Der Umstand, daß Artikel 3 b des hamburgischen, beziehungsweise Artikel VI Satz 1 des lübischen Rechtes bereits Bestandteile dieser älteren Aufzeichnung waren, beweist, daß dieselbe bereits Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit dieser Hanse am Zwin über die Angehörigen der Genossenschaft enthielt. Daß auch der übrige Teil dieser älteren Rechtsaufzeichnung sich auf die Verhältnisse dieser Hanse am Zwin bezog, kann nach dem Ergebnisse der vorstehenden Prüfung des lübischen Schiffrrechtes, welches dem Inhalte dieser älteren Rechtsaufzeichnung jedenfalls nahe kommt, keinem Zweifel mehr unterliegen. Ob freilich diese ältere Rechtsaufzeichnung sich auf eine lübeckische oder auf eine hamburgische Hanse am Zwin bezog, vermögen wir nicht zu erkennen. Jedenfalls ist es als wahrscheinlich anzusehen, daß schon in Flandern diese ältere Aufzeichnung der einen Hanse von der andern übernommen und unter Berücksichtigung der bei ihr geltenden Abweichungen überarbeitet ist, und daß somit zum mindesten der eine der Kompilatoren, vielleicht aber auch beide, nicht unmittelbar aus jener ersten gemeinsamen Quelle, sondern aus späteren Überarbeitungen derselben schöpften.

Finden wir in der lübischen Kodifikation von 1299 diese ältere Rechtsaufzeichnung einer lübischen oder hamburgischen Hanse am Zwin nur in verhältnismäßig sehr beschränktem Maße einer Überarbeitung unterworfen, und hat sich der Kompilator derselben im übrigen darauf beschränkt, eine Menge von Nachträgen in bunter Reihenfolge jener ursprünglichen Vorlage anzu-

fügen, so ist dagegen in dem Hamburger Schiffrechte von 1292 jene Vorlage in wesentlich weitergehender Weise einer Bearbeitung unterzogen; in das Schiffrecht von 1292 sind nämlich nicht nur verschiedene in der ursprünglichen gemeinsamen Quelle beider Rechte noch nicht enthaltene Nachträge hineingearbeitet, sondern es ist auch noch aus andern Rechtsquellen entnommener Rechtsstoff in dasselbe aufgenommen. Ob freilich diese Bearbeitung erst 1292 bei Gelegenheit der Erklärung des Schiffrechtes zum städtischen Rechte erfolgte, muß dahingestellt bleiben; auffallend ist jedenfalls, daß diese systematische Zusammenstellung des Schiffrechtes von 1292 in Artikel 27 und 28 offenbar schon wieder Nachträge aufweist.

Drei Gruppen von Bestimmungen finden sich im hamburgischen Rechte, die im lübischen Schiffrechte nicht enthalten sind; es sind die Rechtssätze über die hamburgische Hanse in Utrecht und deren Verkehr, die Bestimmungen über die Fahrten von Schonen und Norwegen mit Heringen und Winterfischen nach dem Westen und endlich gewisse Normen für Heuern auf bestimmten Reisen. Der Rechtsstoff der ersten Gruppe ist sicherlich nicht in Flandern erwachsen und erst bei der Sammlung der hamburgischen see- und schiffrechtlichen Bestimmungen mit der in Flandern erwachsenen Rechtsaufzeichnung der dortigen Hanse verschmolzen. Es vernetwendigt sich, jede der genannten drei Gruppen von Rechtsbestimmungen im folgenden näher ins Auge zu fassen.

Neben der hamburgischen Hanse in Flandern wird sogleich in Artikel 1e des hamburgischen Schiffrechtes auch eine hamburgische Hanse in Utrecht erwähnt. Gerade wie in Flandern hatte laut Artikel 1e jeder Hamburger Bürger auch in Utrecht eine Abgabe an die dortige hamburgische Hanse zu zahlen; in Utrecht trat aber die Abgabepflicht, wie es scheint, auch dann ein, wenn der Hamburger Bürger Ware im Wert von weniger als 13 Schillingen englisch oder, wie dies z. B. bei dem Schiffer, der sein Schiff vermietet hatte, naturgemäß vorgekommen sein wird, gar keine Ware mit sich führte. Diese für Utrecht geltende Rechtsnorm zeigt also in dieser Hinsicht keine Verwandtschaft mit der für die Hamburger und die Lübecker Hansen in

Flandern geltenden Bestimmung¹⁾. Das lübische Schiffrrecht kennt keine lübische Hanse in Utrecht; die auf den Verkehr mit Utrecht bezüglichen Bestimmungen des hamburgischen Rechtes fehlen im lübischen Rechte vollständig. Die Lübecker hatten offenbar dort keine Hanse. Daß außer den in den Eingangskapiteln enthaltenen, auf die Hanse bezüglichen Bestimmungen, von denen unter anderem Artikel 1 c jedenfalls in Utrecht entstanden sein muß, nur Artikel 17—19 in dem Utrechter Verkehr der Hamburger erwachsen sind, ergibt sich nach den obigen Darlegungen über die Entstehung der übrigen Rechtssätze in einer hamburgischen oder lübischen Hanse am Zwin ohne weiteres. Haben wir in jenen übrigen Bestimmungen ein in dem Verkehr der Genossenschaft der Hamburger oder Lübecker in Flandern erwachsenes Recht vor uns, so haben die auf Utrecht bezüglichen Rechtssätze im wesentlichen in dem Verkehr der Hanse der Hamburger in Utrecht ihre Entstehung gefunden und sind einer Rechtsaufzeichnung dieser Utrechter Hanse entnommen²⁾.

1) STEIN hat a. a. O. S. 414 die Frage aufgeworfen, ob sich die Art. 1 d, 3 und 4 des hamburgischen Schiffrrechtes nur auf die Hanse in Ostkerken oder aber zugleich auch auf die Hanse in Utrecht bezogen und sich für die letztere Alternative entschieden. Ich bin in meiner Abhandlung „Die wirtschaftlichen Grundlagen der deutschen Hanse und die Handelsstellung Hamburgs“, von der gleichen Ansicht ausgegangen, indem ich angenommen habe, daß auch in Utrecht Morgensprachen der Hansebrüder abgehalten und in diesen Recht gesprochen sei. Damit ist freilich nicht gesagt, daß die Bestimmungen in der Form, wie sie das Schiffrrecht enthält, in Utrecht entstanden seien. Die Übereinstimmung des Art. 3 b mit Art. VI Satz 1 des lübischen Rechtes weist vielmehr, wie schon erwähnt, auf gemeinsamen Ursprung mit diesem letzteren, also auf das Zwin, hin. So wie das hamburgische Schiffrrecht die Artikel über die Hanse in Ostkerken und diejenige in Utrecht ineinander geschoben hat, glaube ich aber, daß die beregten Bestimmungen der Kompilation auf beide Hansens zu beziehen sind.

2) Wie der Art. 6 b die Heuer für die Fahrt nach Flandern auf 12 Schillinge hamburgisch für 7 Wochen und danach für jede Woche 9 Pfennige englisch angibt, so stellt Art. 17 a fest, daß die Heuer des Schiffsmannes für die Fahrt nach Utrecht schlechthin 12 Schillinge betrage, einerlei ob die Reise lange oder kurz dauert. LAPPENBERG will die Worte des Art. 17 a „sowelc man sin schip verhuret to Uttrecht“, nicht auf die Vermietung des Schiffes nach Utrecht, sondern auf die Verheuerung desselben in Utrecht beziehen; ihm folgt WILCKENS in hansischen Geschichtsblättern 1909 S. 183. Zunächst

Die zweite Gruppe von Rechtsbestimmungen des hamburgischen Schiffrrechtes, welche sich im lübischen Rechte nicht finden und welche hiernach offenbar die gemeinsame Vorlage des lübischen und des hamburgischen Rechtes nicht enthielt, betrifft die Schonenfahrt und die norwegische Fahrt. Es handelt sich um die Artikel 10a und b und 11a. Artikel 10a behandelt den Fall, daß ein Schiff to wintervische to Norweghene oder to Schone gemietet wird und mit seiner Ladung nach England oder nach Flandern kommt. Der Fall des Artikel 10b ist der, daß das Schiff gemietet ist to Schone und es dort an Hering mangelt und die Befrachter das Schiff deshalb nach Norwegen haben wollen, um dort noch

ist darauf hinzuweisen, daß auch in Art. 17, wo es heißt „Seghelet ein man to Stade, to ladende to Utrecht wart“ die Worte „to Stade“ und „to Utrecht“ nur mit „nach Stade“ und „nach Utrecht“ übersetzt werden können. Vor allem aber weisen die Bestimmungen des Art. 17 auch darauf hin, daß es sich hier um Sätze handelt, welche in der Utrechter Hanse zur Ausbildung gelangt sind. Die Feststellung einer derartigen Norm in der Utrechter Hanse liegt aber nach den früheren Darlegungen bei den auf Utrecht gerichteten Reisen sehr viel näher als bei den von dort ausgehenden Fahrten. Überhaupt ist die Vorstellung LAPPENBERGS, es handle sich hier um die Vermietung eines Schiffes, um nach irgendeinem beliebigen Hafen, er sei nah oder fern, zu fahren, unhaltbar. Es ist nicht möglich, daß das Recht hier ganz einerlei, ob nun die Reise von Utrecht nach Riga oder von Utrecht nach Hamburg geht, ein und denselben unabänderlichen Heuersatz vorzuschreiben beabsichtigte; gerade bei einem derartig fest normierten Heuersatz, der ein für allemal gelten soll, ob die Reise kürzer oder länger dauert, kann das Recht nur eine ganz bestimmte Reiseroute zwischen ganz bestimmten Endpunkten im Auge gehabt haben. Die Tatsache, daß die Heuer niedriger ist als für die Fahrt von Hamburg nach Flandern, gibt deutlich einen Fingerzeig dafür, daß die Fahrt „to Utrecht“, an die das Recht hier denkt, kürzer war, als die Fahrt von Hamburg nach Flandern. Der Art. 19 endlich gibt uns weitere Aufschlüsse. Segelt ein Mann nach Stade, um nach Utrecht zu laden, so soll er jedem knapen einen Schilling hamburgisch to bate geben; to bate wozu? offenbar doch zu den 12 Schillingen, die der Mann nach Art. 17a bekommt, wenn das Schiff von Hamburg direkt nach Utrecht geht. Es ist also in Art. 17a offenbar an die Reise von Hamburg nach Utrecht zu denken. Die Anordnung der Bestimmungen über die Heuersätze für die Fahrt von Hamburg nach Flandern in Art. 6b, von Hamburg nach Utrecht in Art. 17a gibt einen deutlichen Fingerzeig für den Gedankengang des Kompilators; in Art. 6 ff. faßt er zunächst den flandrischen Verkehr ins Auge; in Art. 17 ff. den Utrechter Verkehr.

Ladung zu suchen. Artikel 11a endlich regelt den Fall, daß das Schiff von Norwegen mit Winterfischen kommt. Nicht nur bei der Schonenfahrt, sondern auch bei der norwegischen Fahrt sind in diesen Fällen ausdrücklich als Ladung Fische genannt, im Gegensatz zu der Bestimmung des Artikels 9a des hamburgischen Rechtes, welche, wie wir gesehen haben, der Satzung der Hanse in Flandern entstammt und den Fall behandelt, daß ein Schiff von Flandern für die Reise nach Norwegen und zurück gemietet wird und von Norwegen swares (Metall) oder Holz nach Flandern bringt. Das lübische Recht enthält nur in dem zu den Nachträgen zu der ursprünglichen Vorlage gehörenden Artikel XXXVII eine Bestimmung über den Fall, daß eine Kogge „in den Winterfisch segelt“, wobei nach dem Vorhergehenden und nach dem ganzen Zusammenhange offenbar an eine Reise von Flandern aus gedacht ist; doch wird ein Reiseziel dabei überhaupt nicht erwähnt. Die Lübecker waren, wie die Urkunden genugsam erkennen lassen, an der Schonenfahrt stark beteiligt; auch über ihre starke Beteiligung an dem Verkehr Norwegens besteht kein Zweifel. In dem Schifffrecht der lübischen Hanse am Zwin hat dieser Verkehr aber, abgesehen etwa von dem soeben erwähnten Artikel XXXVII, keinen rechtlichen Niederschlag erzeugt. Es ist beachtenswert, daß auch im Artikel X des lübischen Rechtes im Gegensatz zum Artikel 9 des hamburgischen Rechtes die Fahrt von Norwegen nach Flandern nicht erwähnt wird. Für die Lübecker lagen die Verhältnisse in der schonenschen und norwegischen Fahrt offenbar in mancher Beziehung anders als für die Hamburger. Nach Norwegen wie nach Schonen unterhielten die Lübecker einen erheblichen Verkehr von Lübeck aus; Norwegen, dessen Boden nicht genügend Getreide für die Ernährung seiner Bewohner zu erzeugen vermochte, versorgten sie vor allem mit Getreide, Mehl, Bier¹⁾; nach Schonen ging neben mancherlei andern für die dortigen Messen bestimmten Waren vor allem Salz zum Einsalzen der Fische, das namentlich von der Lüneburger Saline stammte, und ferner Holztonnen zur Ver-

1) Vgl. hierüber Näheres in meiner Abhandlung: Die wirtschaftlichen Grundlagen der Hanse, S. 52 ff., 165.

packung der gesalzenen Heringe¹⁾. Auch von den schonenschen und wohl auch den norwegischen Fischen wurde ein Teil nach Lübeck verfrachtet und fand weiter seinen Weg in das Inland²⁾. Allerdings werden auch die lübischen Schiffe an der Fahrt mit Fischen von Schonen und von Norwegen durch die Nordsee nach dem Westen erheblich beteiligt gewesen sein. Aber auch im Westen war, wie schon der angeführte Artikel 10 a des hamburgischen Schiffrechtes erkennen läßt, die Fahrt mit Fischen von Schonen und Norwegen nicht so ausschließlich auf Flandern konzentriert wie die Fahrt mit anderen Erzeugnissen des Ostseegebietes und Norwegens³⁾; neben Flandern nennt Artikel 10 a des hamburgischen Rechtes ausdrücklich auch England als Endpunkt dieser Reisen mit Fischladungen⁴⁾.

Einen Streitpunkt bildet die Frage, ob außer Flandern und England nach dem Hamburger Schiffrechte auch noch Häfen west-

1) Vgl. hierüber ebenda S. 57, 60 f.

2) Ebenda S. 55, 115, 166 f.

3) Ebenda S. 166.

4) STEIN führt a. a. O. S. 428 aus, der Inhalt des Art. 10 a des Hamburger Schiffrechtes habe nicht zu der mir von ihm untergeschobenen Ansicht gepaßt, daß alle Schiffsreisen der Hamburger nur auf Flandern gerichtet gewesen seien. Mir sei schon das Anlegen der Schiffe in England unbequem; ich hätte aus diesem Grunde in Grundlagen der Hanse Note 43 auf S. 41 gemeint, von Schonen sei der Kurs auf die englische Küste gegangen und von dort hinüber nach Flandern. Ich verweise demgegenüber auf meine eingehenden, von STEIN offenbar überhaupt übersehenen Ausführungen auf S. 41, 54 ff. und 60 im Texte über den Verkehr der deutschen Schiffe von Schonen und Norwegen nach England und auf die in der Note auf S. 60 angeführten Beläge über das Bestehen unmittelbarer Handelsbeziehungen zwischen Norwegen und England. Wenn STEIN a. a. O. zur Widerlegung meiner erwähnten Vermutung anführt, daß man nach dem Itinerar des Scholiasten zu Adam von Bremen von Ripen zuerst auf das Zwin und erst von da nach England gefahren sei, so entbehrt diese Entgegnung jeder Beweiskraft. Das Itinerar beschreibt den Weg von Ripen nach dem Mittelmeer (Palästina) und führt als erste Station das Zwin, als zweite Prowle in England am Westende des Kanals an; daß man auf der Reise nach dem Mittelmeer nicht erst durch den Kanal an die Westspitze Englands und alsdann durch den ganzen Kanal zurück nach Flandern fuhr, ist freilich begreiflich. Den Beweis für die Richtigkeit meiner Vermutung erbringe ich weiter unten im Text in Teil II dieser Abhandlung.

lich vom Pas de Calais als Reiseziel dieser Schiffe mit Fischladungen anzunehmen seien. Das Schiffrrecht behandelt an dieser Stelle nämlich den Fall, daß das Schiff gemietet ist to wintervische to Norweghene ofte to Schone unde also dat schip kumt to Engbelande ofte to Vlanderen unde willet de vruchtude dat schip hebben dor de Hovede, se scolen dheme shipheren gheven den dridden deil der vrucht mer. STEIN¹⁾ sieht hierdurch den Beweis als erbracht an, daß die Schiffe von Norwegen und Schonen mit ihrer Fischladung, nachdem sie England oder Flandern angelaufen hätten, nach einem Hafen an der Südküste Englands, nach Irland oder nach La Rochelle gefahren seien, denn mit der Hovede könne nur der Pas de Calais gemeint sein. Zunächst ist meines Erachtens soviel sicher, daß es unmöglich die Meinung des Rechtssatzes gewesen sein kann, eine Verpflichtung des Schiffers festzusetzen, nach einem beliebigen Hafen jenseits des Pas de Calais für den dritten Teil (oder die Hälfte?) der Fracht mehr zu fahren; denn für ein Drittel (oder die Hälfte?) der Fracht, die der Schiffer für die Reise von Norwegen nach dem Zwin erhielt, konnte der Schiffer doch unmöglich die Reise vom Zwin nach La Rochelle, welche weiter war als die ganze Reise von Norwegen nach dem Zwin, auszuführen gehalten sein; es ist überhaupt nicht denkbar, daß sich ein einheitlicher Rechtsatz über einen Frachtzuschlag für Weiterreisen von England oder dem Zwin westwärts herausbildete, wenn diese Weiterreisen von ganz verschiedener Länge waren und die eine etwa in Boulogne, die andere in La Rochelle endete. Die Ausbildung eines Gewohnheitsrechtes über einen derartigen regelmäßigen Frachtzuschlag von ganz bestimmter Höhe setzt vielmehr eine bestimmte, sich von selbst verstehende Länge der Weiterreise, eine oder höchstens einige ungefähr gleichweite, ganz bestimmte, immer wiederkehrende Weiterreisen voraus. Einen ungefähren Anhalt für die Länge einer solchen Weiterreise gibt uns Artikel 10 b, welcher bestimmt, daß die Befrachter, wenn sie ein Schiff nach Schonen gemietet haben und, weil es in Schonen an Hering fehlt, von dort nach Norwegen fahren wollen, den dritten

1) A. a. O. S. 419, 421, 428 f.

Teil (oder die Hälfte?) Fracht mehr zahlen sollen. An eine Fahrt nach La Rochelle wäre hiernach also gar nicht zu denken und auch schwerlich an eine solche nach Irland, denn es kann natürlich nicht etwa die Länge der Fahrt von Schonen nach Bergen, sondern nur die Länge des Abstechers, welchen das Schiff vom Skagerrak aus nach Norwegen zu machen hat, anstatt vom Skagerrak nach England oder Flandern weiter zu fahren, in Rechnung gezogen werden. Das würde, auch wenn man die doppelte Länge des Weges vom Skagerrak nach Bergen rechnet, noch nicht einmal für die Fahrt vom Zwin nach Irland, geschweige denn z. B. für die Fahrt von Boston nach Irland, reichen. Dafür, daß innerhalb des angedeuteten Bereiches jenseits des Pas de Calais ein Platz oder bestimmte Plätze gelegen hätten, die ein regelmäßiges Reiseziel deutscher, mit Fischladungen von Norwegen oder Schonen kommender Schiffe gewesen seien, findet sich sonst kein Anhalt in irgendeiner Urkunde, während wir z. B. für den in Artikel 10 des hamburgischen Schiffrechtes erwähnten Verkehr solcher Schiffe mit Fischen nach der Ostküste Englands zahlreiche urkundliche Nachrichten haben¹⁾. Die Richtigkeit der STEINSCHEN Auffassung ist schon aus diesem Grunde wenig wahrscheinlich. Vor allem erscheint es höchst fraglich, ob mit dem Ausdruck Hovede hier in der Tat nur der Pas de Calais gemeint ist. Die Bezeichnung Hoofden ist, wie mir der Direktor der Navigationsschule in Hamburg, Herr Professor Bolte, gütigst bestätigt hat, noch jetzt bei allen Seeleuten gebräuchlich. Der Name Hoofden bezeichnet jetzt nach dem vom Reichsmarineamt herausgegebenen Segelhandbuche für die Nordsee 1904 (S. 27) „den südwestlichen, sich trichterförmig verengenden Teil der Nordsee, welcher im Norden etwa durch die Linie Cromer—Terschelling, im Süden durch die Linie Dover—Kap Gris Nez, im Osten von den Niederlanden, Belgien und Frankreich, im Westen von der Küste des südöstlichen Großbritannien begrenzt wird“. Ältere Belege bestätigen, daß der Ausdruck Hoofden während der letzten Generationen jedenfalls diese Bedeutung gehabt hat. Fest steht auf der andern Seite, daß im Mittelalter der Name Hovede zunächst den Pas de

1) S. meine „wirtschaftlichen Grundlagen der Hanse“, S. 55, 60, 167, 177.

Calais, die dortigen Vorgebirge, die „Häupter“, bezeichnete, wie schon LAPPENBERG in einer Note zu Artikel 9 des hamburgischen Schiffrechtes bemerkt hat, und wie dies auch zahlreiche Urkunden bestätigen. Auch die Karten der Atlanten des 17. und 18. Jahrhunderts bezeichnen regelmäßig die Straße von Calais mit de Hoofeden. Die Frage ist nur, ob im Mittelalter die Bezeichnung immer nur in diesem engen Sinne gebraucht worden ist. Es darf daran erinnert werden, daß wir auch heute im wesentlichen für die ganze Strecke des Trichters der Nordsee von Calais ostwärts bis an die englische Ostküste und Texel hin die Bezeichnung „Kanal“ zu gebrauchen pflegen, obwohl der Kanal im streng geographischen Sinne und auf allen Karten erst westlich vom Pas de Calais anfängt. Jeder, der heute von Vlissingen nach England hinüberfährt, spricht davon, daß er über den Kanal gefahren sei, und die Zeitungen brauchen täglich den Ausdruck Kanal für diesen Zipfel der Nordsee. Die Schiffersprache ist außerordentlich konservativ und es ist höchst unwahrscheinlich, daß sie heute den Ausdruck Hovede auf den Vorkanal verwenden würde, wenn sie früher darunter stets ausschließlich den Pas de Calais verstanden hätte. Daß in der Tat auch im Mittelalter bereits der Ausdruck Hovede für den Vorkanal vorgekommen sei, läßt auch eine Stelle des Hanserecesses von 1358 annehmen, die nämlich, wenn man in ihr den Ausdruck Hovede als Pas de Calais nimmt, nicht verständlich ist, die aber einen sehr verständlichen Sinn gewinnt, wenn man unter der Hovede den Vorkanal versteht. In jenem Rezeß wird eine Handelssperre gegen Flandern, Antwerpen und andere westlich der Maas gelegene niederländische Plätze verhängt. Ziffer 1 gebietet jeder der Städte der Hanse, nicht zu dulden, daß aus ihrem Hafen hansische Kaufleute nach Flandern Reisen unternehmen, Ziff. 2 gebietet, daß Schiffe, die nach England, Schottland oder Norwegen mit Waren kommen, sich dort Zeugnisse geben lassen, daß sie ihre Waren nicht etwa nach Flandern weitergeschafft haben. Ziff. 3 endlich enthält folgende Bestimmung: „Wer ok dat jenighe schepe weren beret unde ghewunnen dor de Hovede, de westward eder to Engheland eder to Schodland eder to Norwegen vor dessen tyd, ir dit ghesetted was, weren ghesegeld, die schepe

unde scephere moghen die irsten reyse, dar se to ghewunnen syn, seghelen ane broke unde pyne in dat Swen; wen hyr na, so scholen se de ryse to Flandern myden, also dar vor besprochen is.“ Mit der Auslegung dieser dritten Bestimmung haben sich schon verschiedene Gelehrte abgemüht. LAPPENBERG¹⁾ erklärt: „wenn ein Schiff nach Frankreich oder Spanien bestimmt und, bereits auf jener westlichen Fahrt begriffen, nach Norwegen, England etc. gelangt ist“. KOPPMANN hält diese Auslegung nicht für richtig, sondern meint, der Sinn sei: „Schiffe, welche vor der Zeit des Beschlusses entweder westwärts (in Frankreich oder Spanien) oder in England, Schottland, Norwegen für die Fahrt durch die Straße von Calais gemietet seien, dürfen für dieses Mal straflos Flandern anlaufen.“ Die Interpretation KOPPMANNS dürfte hinsichtlich „der Schiffe, welche westwärts gemietet sind“, die richtige sein. Soweit die Schiffe, die „nach England, oder nach Schottland oder nach Norwegen vor der Zeit des Beschlusses gesegelt“ waren, in Frage kommen, bleibt aber auch bei dieser Auslegung der Inhalt unverständlich. Pflegte man denn Schiffe in England, in Schottland und in Norwegen für die Reise nach Rochelle oder nach Irland zu mieten? Und ist es denkbar, daß die in diesen Ländern für die Reise nach Rochelle oder Irland, also z. B. die in London oder an der englischen Ostküste gemieteten Schiffe regelmäßig in das „Zwin gesegelt“, „die Reise nach Flandern gemacht“ hätten? Welchem wirtschaftlichen Zwecke sollte denn der Besuch dieses Zwischenhafens, z. B. bei den von der Themse kommenden Schiffen, gedient haben? Oder handelt es sich bei diesen Schiffsmieten um kombinierte Reisen, indem zunächst Ladung von Norwegen, England oder Schottland nach Flandern gebracht, alsdann hier wieder neue Ladung eingenommen und von dort nach Rochelle oder Irland gebracht wäre? Die Miete eines Schiffes zu zwei in dieser Weise aufeinander folgenden Reisen wäre eine sehr merkwürdige und unverständliche Gewohnheit gewesen, zumal der Kaufmann, wenn er von Norwegen, Schottland etc. Waren nach dem Zwin brachte, zunächst diese dort veräußern mußte, ehe er für den Erlös neue

1) SARTORIUS-LAPPENBERG, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse II, S. 444, Anm. 1.

Waren für die Reise nach Rochelle kaufen konnte; unsere Schiffrechte wissen auffallenderweise sonst nichts von derartigen kombinierten Reisen. Sehr merkwürdig aber ist endlich, daß der Rezeß, wenn die angeführte Interpretation richtig ist, über die Schiffe, die „von England, von Schottland, von Norwegen nach dem Zwin segeln“, „die Reise nach Flandern“ machen, ohne von dort durch den Pas de Calais weiterfahren zu wollen, gar nichts sagt; und diese Reisen gehörten doch zu den ständigen Fahrten der Hamburger und der Lübecker Schiffe, wie die Schiffrechte beweisen. Für diese soll doch ohne Zweifel die Handelsperre auch gelten; wenn in Ziffer 1 die Fahrt von den Häfen der Städte, welche der Hanse angehören, nach Flandern verboten wird, wenn in Ziffer 2 die Schiffe, welche mit Ladung nach England, Schottland und Irland fahren, erwähnt werden, so erwarten wir in Ziffer 3 eine Bestimmung für die Schiffe, welche in diesen ausländischen Häfen Ladung einnehmen und mit derselben sonst die Reise von dort nach Flandern zu unternehmen pflegen. Es spricht in der Tat außerordentlich viel dafür, daß mit der Fahrt durch die Hoofden von England, von Schottland, von Norwegen nichts anderes gemeint ist als das, was die Urkunde am Schlusse selbst sagt: „in das Zwin segeln“, „die Reise nach Flandern machen“; daß die Urkunde bei den Schiffen, „de westwärts“, d. h. die westwärts von Flandern, also in Rochelle usw. sind, mit dem Gemietetsein „dor de Hovede“ nichts anderes meinen kann als die Fahrt nach Flandern, werden auch die Verfechter der KOPPMANNschen Auslegung ohne weiteres zugeben müssen.

In ganz gleicher Weise erhält auch die Stelle unseres Schiffrechtes nur einen verständlichen Sinn, wenn mit „Hovede“ an dieser Stelle nicht der Pas de Calais, sondern der Vorkanal gemeint ist. Die Befrachter lassen das Schiff mit den Fischen von Norwegen oder von Schonen doch zunächst nach England bezw. nach Flandern fahren, um die Ladung, wenn möglich, dort gewinnbringend los zu werden¹⁾. Finden sie den Markt überfüllt und die

1) STEIN geht fehl, wenn er a. a. O. S. 419 sagt: „Der Frachtvertrag lautet ursprünglich (dhe erste vrucht) auf England oder Flandern“. Davon,

Konjunktur ungünstig, so fahren sie mit der Ladung nach einem andern Platze weiter; dann sollten sie, wenn sie in England keinen Absatz gefunden haben, nicht ihr Glück auf dem flandrischen Markt, der doch nach dem Schiffrrecht selbst auch für diesen Absatz in Betracht kam, versucht haben, sondern regelmäßig — und zwar ohne Anlaufen von Flandern! — durch die Straße von Calais nach einem Platze, der sonst nirgends für diesen Absatz erwähnt ist, gefahren sein? Und ebenso sollten im Falle der Überfüllung des flandrischen Marktes die Befrachter nicht an einen der Plätze an der englischen Küste, die in den Urkunden ja wiederholt als Märkte gerade für die Fische erwähnt werden, gegangen sein? Unseres Erachtens spricht hiernach sehr viel dafür, daß sowohl im Artikel 10 des Schiffrrechtes wie in dem Rezesse von 1358 der Ausdruck *Hovede* nicht im streng geographischen Sinne gebraucht ist.

Wir haben uns mit der Erörterung der Frage, ob unter der *Hovede* an dieser Stelle der *Pas de Calais* oder der *Vorkanal* gemeint sei, nur deshalb länger aufgehalten, um zu zeigen, daß diese Frage jedenfalls nicht so zweifellos in ersterem Sinne zu entscheiden ist, wie dies von anderer Seite ausgesprochen ist. Für die Entscheidung der Frage, ob das hamburgische und das lübische Schiffrrecht uns einen Verkehr vor Augen führen, der in Flandern seinen Zentralpunkt hat, ist dieser Punkt durchaus unerheblich¹⁾.

Artikel 11 a regelt den Fall, dass ein Schiff von Norwegen

daß der Frachtvertrag bereits eine solche Alternative enthalte, ist an der Stelle mit keinem Worte die Rede! Die Rechtsvorschrift setzt lediglich den Fall, daß ein Schiff für Winterfische nach Norwegen oder nach Schonen gemietet ist, und daß das Schiff dann an einem der beiden Bestimmungs-orte, nach denen die Reisen mit Winterfischen zu gehen pflegen, nämlich nach England oder nach Flandern kommt. Alsdanu gilt der Rechtssatz, daß die Befrachter gegen Mehrzahlung des dritten Teiles der Fracht verlangen können, daß das Schiff noch durch die *Hovede* fährt.

1) STEIN a. a. o. S. 419 meint in Verkennung der Sachlage: „Die ganze Vorstellung von einem im Schiffrrecht vorausgesetzten und in dem Schiffrrechte erkennbaren alleinigen Zentralpunkt der Hamburger Schifffahrt, dem *Zwin*, wohin die Routen der Hamburger Schiffe konzentrisch zusammenliefen, zerstört der Art. 10 a des Schiffrrechtes.“

mit Winterfischen kommt und der Schiffer das Schiff verkauft: alsdann soll der Vertrag mit dem Steuermann und dem Schiffsmann aufgehoben sein; der Schiffsherr soll aber den Befrachtern ein gutes Schiff mieten, wenn sie dies wollen, worin sie ihr Gut nach Hause fahren können. STEIN ist der Meinung, daß, weil einige Sätze vorher der Fall behandelt sei, daß ein solches Schiff von Norwegen nach England oder nach Flandern oder „dor dbe Hovede“ fahre, auch hier als Ort der Handlung nicht nur Flandern, sondern ebenso englische Plätze und Plätze jenseits des Pas de Calais zu denken seien. Unseres Erachtens ist diese Ansicht nicht zutreffend; das lübische Schifffrecht regelt ebenfalls in Artikel XI, der dem Artikel 11 a des hamburgischen Rechtes sowohl der Anordnung als auch dem Inhalte nach durchaus entspricht, den Fall, daß der Schiffsherr sein Schiff verkauft: ausdrücklich heißt es dort: So wanne ein schip in dat Swen kumt, unde de schiphere dat schip vercoft, so is ledich de sturemann unde de schipmanne. Wir wissen auch aus andern Nachrichten, daß das Zwin der Platz war, wo Schiffe gekauft und verkauft zu werden pflegten. Daß die Schiffe mit Winterfischen auch nach andern Häfen als dem Zwin fuhren, erweist noch keineswegs, daß der Schiffsherr auch in andern Häfen häufig sein Schiff nach Beendigung derartiger Reisen verkaufte; die Ausbildung eines derartigen Rechtssatzes setzt eine häufige Wiederholung voraus; die Voraussetzung für ein häufigeres Vorkommen derartiger Verkäufe ist aber natürlich nur da gegeben, wo ein großer Schiffsverkehr stattfindet und zahlreiche Reedereiinteressenten sich zusammenfinden. Schon diese Erwägungen müßten uns als den Ort der Handlung des Artikels 11 a das Zwin vermuten lassen, auch wenn nicht die Vergleichung mit dem Artikel XI des lübischen Rechtes uns zu dieser Ansicht nötigte.

Überhaupt ist die Tatsache, daß das hamburgische Schifffrecht die Rechtssätze über die Norwegen- und Schonenfahrt nicht, wie diejenigen über den Utrechter Verkehr, hinter die spezifisch auf Flandern bezüglichen Rechtsnormen setzt, sondern vielmehr in diese einreicht, ein Zeichen dafür, daß diese Bestimmungen mit dem Verkehr der Hanse der Hamburger in Flandern wirtschaftlich eng verbunden waren.

Die dritte Gruppe von Bestimmungen, welche das hamburgische Recht im Gegensatze zu dem lübischen aufweist, besteht in Normen über die Höhe von Heuern auf einigen Reisen.

Der erste der auf die Bestimmungen über die Hansen in Ostkerken und Utrecht folgende Artikel setzt nämlich die Höhe der Heuer bei Fahrten nach Norwegen und Gotland fest. Daran schliesst sich die Festsetzung der Heuer für Fahrten nach Flandern: To Vlanderen wart XII sol. Hamborghere to VII weken und dar na to je welker weken IX penninghe Englis. Der Artikel 6 b faßt also die Fahrt von Hamburg nach Flandern ins Auge. Es fragt sich nun, ob wir die in Artikel 6 a enthaltene Norm über die Heuer des Schiffsmannes für Reisen nach Norwegen oder nach Gotland mit STEIN a. a. O. S. 421 auf Fahrten von Hamburg oder auf Fahrten von Flandern zu verstehen haben. Daß von Flandern aus Ausreisen nach Norwegen und Gotland angetreten würden, beweist, wie oben ausgeführt, Artikel 9 a. Dies würde allerdings nicht ausschließen, daß auch von Hamburg Ausreisen nach Norwegen und Gotland angetreten worden seien. STEIN weist darauf hin, daß der Artikel 6 b und c offenbar von der Ausreise von Hamburg nach Flandern und dem Liegen des Schiffes in Hamburg vor der Abfahrt spreche und das Recht somit an dieser Stelle Hamburg im Auge habe¹⁾. Auf der andern Seite ist auffallend, daß sowohl der für die ersten 12 Wochen geltende Vorlohn als auch der später zu zahlende Wochenlohn für die Ausreisen nach Norwegen und Gotland in englischer Münze festgelegt wird, während bei der Ausreise nach Flandern der Vorlohn in Hamburger Münze ausgedrückt und nur der später, nach Ablauf von 7 Wochen, wenn das Schiff im Auslande war, zu zahlende Wochenlohn in englischer Münze normiert ist. Zwar war das englische Geld in den Nordseehäfen überall verbreitet, aber das Schiffrrecht beweist

1) Ob mit dem Ausdrucke „to dem schore“ in Art. 6 c tatsächlich, wie STEIN S. 420 meint, die diesen Namen tragende Örtlichkeit am Hamburger Hafen gemeint ist, scheint mir nicht zweifellos. Auch das hamburgische Recht von 1497 hat in Art. 25 des Schiffrrechtes noch diesen Ausdruck, obwohl es doch überall örtliche Bezugnahmen aus den Rechtssätzen ausgemerzt und diese generell geformt hat.

auch an andern Stellen, daß gerade in der Hamburger Hanse in Flandern nach englischem Gelde gerechnet wurde (Artikel 1 b, 3 b, 16, insbesondere 16 p), während in der hamburgischen Hanse in Utrecht utrechtsche Währung (Artikel 1 c, 17 b) in Gebrauch war und die für Hamburg geltende Bestimmung des Schiffrechts in Artikel 6 b hamburgische Währung wählt. Der Gegensatz, daß der Vorlohn bei den Reisen nach Norwegen und nach Gotland in englischem, bei den Ausreisen nach Flandern in Hamburger Gelde ausgedrückt ist, weist deshalb für erstere Reisen auf Flandern hin. Immerhin ist dieser Schluß nicht zwingend. Bemerkenswert aber ist, daß das Seebuch, das in Kapitel XI alle die Kurse aufzählt, welche von der Elbe und von Helgoland ausgehen, die Fahrt von der Elbe oder von Helgoland um Skagen herum oder nach Norwegen überhaupt nicht kennt. Es scheint mir dies ein Beweis dafür zu sein, daß eine regelmäßige Reiseroute nach Norwegen und nach Schonen von Hamburg aus nicht bestand¹⁾.

1) Selbst wenn man die Reisen des Art. 6 a als von Hamburg ausgehend ansehen wollte, würde dabei an einen irgend nennenswerten Warenverkehr von Hamburg nach Gotland jedenfalls nicht gedacht werden können. Es könnte sich nur darum gehandelt haben, daß auch in Hamburg Schiffe gemietet wären, um von Gotland Waren nach dem Zwin zu bringen. Denn die Hauptausfuhrartikel Hamburgs, Holz, Getreide, Metalle, Holzprodukte wie Asche und Pech, Wachs und ebenso Bier waren gerade die großen Stapelartikel der Ostseefahrt; Holz und Metalle wurden, wie erwähnt, gerade von Gotland in Mengen nach dem Zwin verschifft. Auch in Norwegen war für Holz, Holzprodukte und Metalle kein Absatz, weil dies gerade Ausfuhrartikel Norwegens waren. Möglich aber wäre, daß Bier und Getreide von Hamburg dort zur Einfuhr gekommen wären, die beide bedeutende Einfuhrartikel Norwegens waren. Ich habe bereits in den „wirtschaftlichen Grundlagen“ S. 60 f. darauf hingewiesen, daß inhaltlich der erhaltenen Urkunden die wendischen Ostseestädte lebhaft an der Ausfuhr von Mehl und Bier, auch Getreide und Hülsenfrüchten nach Norwegen beteiligt waren, und daß auch Bremen Verkehr mit Norwegen unterhielt. Auch die Hamburger hatten in Norwegen den Schiffszoll in Mehl zu erlegen, es fragt sich nur, woher sie das Mehl nach Norwegen brachten. In der schauenburgischen Zollrolle für Hamburg kommt Mehl als Ausfuhrartikel überhaupt nicht vor. Die Tatsache, daß bei ihren Reisen die Hamburger Schiffe vielfach mit „grave pondus“, offenbar dasselbe wie „swares“ im Schiffrecht, nach Norwegen kamen, läßt, wie ich in den „wirtschaftlichen Grundlagen“ S. 58 in Note 118 näher aus-

Sowohl die Rechtsaufzeichnung von 1292 als auch die lübische Rechtssammlung von 1299 sind zu städtischen Rechtsaufzeichnungen erhoben worden. Das hamburgische Schiffrecht von 1292 beginnt gleich mit dem Satze: „De mene raet unde de borghere van der stat van Hamborch hebbet dit schiprecht ghewilkoret unde uthgegeven“. Das lübische Recht von 1299 enthält in breiter Form, die in sehr bezeichnendem Gegensatze zu der angeführten knappen und präzisen Ausdrucksweise des hamburgischen Rechtes steht, eine ähnliche Erklärung: „In deme namen der hileghen drevalticheit, des Vader unde des Sones unde des villhileghen Gheistes. So leten scriven dit recht de heren de ratmanne van Lubeke dor nut unde endrachticheit erer menen borghere van Lubeke, unde willet wol, dat it wichlich si allesweme, de nu sint, unde den ghenen, de noch thocumstich sin, de dese scrift an set unde horet lesen, de grotet se unde wunschet en ewigher salichheit to unseme Heren Gode. Unde spreket al dus : wi willet unde bedet, dat men dat strenglike unde vaste holde“, so lautet im lübischen Rechte die Eingangsformel; und ebenso heißt es noch einmal am Schlusse: „Unde umme dat alle desse dinch scholen ewig bliven ganz vnde vn to broken, so hebben wi ratmanne van Lubeke dese geghenwardeghen scrift bevestnet mit unser stades ingheseghele“ usw.

Die vorstehenden Darlegungen ergeben, daß wir auch in dem

geführt habe, darauf schließen, daß sie vielfach aus dem Ostseegebiete nach Norwegen kamen und von dort auch das Mehl stammte, das ja von der Ostsee nachweislich viel nach Norwegen ging. Es ist aber nicht zu leugnen, daß, wenn Art. 6 a auf Ausreisen von Hamburg zu beziehen sein sollte, die häufigere direkte Ausfuhr von Getreide und Bier auch von Hamburg aus dorthin, für die allerdings sonst kein urkundliches Zeugnis, jedenfalls nicht aus dem 13. und 14. Jahrhundert, vorliegt, anzunehmen sein würde. Soviel aber ist auf jeden Fall sicher, daß mit den Interessen, welche die Hamburger in Flandern, in Holland und in England hatten, das Interesse der Hamburger am norwegischen Verkehr, auch wenn ein solcher direct von Hamburg aus unterhalten worden sein sollte, nicht annähernd gleich bewertet werden kann (s. Grundlagen S. 138, 257 ff.). Die Kaufmannschaft Hamburgs zerfiel 1375 in mercatores de Flandria, de Anglia, de Amstelrodamme und de Stavorn; von einer Genossenschaft der Bergenfahrer ist in der Hamburger Kaufmannschaft im 13. und 14. Jahrhundert keine Rede.

Hamburger Schifffrechte nicht ein Gesetz über das Seerecht vor uns haben, dessen Bestimmungen, soweit sie nicht ausdrücklich örtliche Beziehungen enthalten, vom Gesetzgeber als für alle Häfen und alle Reisen geltend gedacht und formuliert sind, sondern daß wir in beiden Schifffrechten nichts anderes zu sehen haben als eine Zusammenstellung von Rechtssätzen aus bereits vorhandenen Rechtsaufzeichnungen, und daß diese Rechtssätze im wesentlichen erwachsen waren in dem Verkehre, welchen die hamburgischen und lübeckischen Reeder und Kaufleute am Zwin damals betrieben, und in den am Zwin bestehenden Hansen dieser Seefahrer ihre Aufzeichnung gefunden hatten. Zwar waren auch in den Heimatsstädten, wenigstens in Lübeck, einzelne seerechtliche Grundsätze schon schriftlich festgelegt; das lübische Stadtrecht enthält eine ganze Reihe seerechtlicher Bestimmungen, welche allerdings nicht einen besonderen Abschnitt bilden, sondern zwischen andere Bestimmungen verstreut sind; wir werden in ihnen den Niederschlag des stadtlübischen Gewohnheitsrechtes und der städtischen Rechtsprechung vermuten dürfen. An zwei Stellen hat auch der Kompilator des lübischen Schifffrechtes von 1299 auf diese seerechtlichen Bestimmungen des Stadtrechtes zurückgegriffen. Der Artikel XVI des Schifffrechtes über die Distanzfracht im Falle des Schiffbruches zeigt eine Anlehnung an den Wortlaut des Artikels 226 des Stadtrechtes, während er den Wortlaut des entsprechenden Artikels 14 des hamburgischen Rechtes entschieden nicht berücksichtigt; inhaltlich freilich sind die beiden Artikel der Schifffrechte durchaus gleich, und das lübische Schifffrecht läßt sogar den dritten Absatz des Artikels 226 des Stadtrechtes, welcher eine dem hamburgischen Schifffrechte fremde Bestimmung enthält, fort. Noch unverkennbarer ist die Anlehnung des Artikels XXIII des lübischen Schifffrechtes über die Schadenshaftung im Kollisionsfalle, welcher zwar ebenfalls inhaltlich mit dem Artikel 21 des hamburgischen Rechtes genau übereinstimmt, im Wortlaute aber von diesem völlig abweicht und ganz dem Texte des Artikels 81 des lübischen Stadtrechtes folgt. Der Kompilator des lübischen Schifffrechtes hat hier die Vorlage, an die er sich im übrigen hielt, offenbar verlassen und anstatt dessen den Wortlaut der entsprechenden

Stellen des lübischen Stadtrechtes eingereicht, freilich nur insoweit, als das lübische Stadtrecht inhaltlich mit der Vorlage des Genossenschaftsstatuts vom Zwin übereinstimmte¹⁾. Auch in Hamburg mag es bereits vor 1292 zur schriftlichen Fixierung einzelner seerechtlicher Sätze gekommen sein; möglicherweise entstammen z. B. die in das hamburgische Schiffrecht eingereihten Bestimmungen über den Bergungslohn einer stadthamburgischen Quelle. Es ist aber ein Fehlschluß, wenn STEIN (a. a. O. S. 423) daraus, daß in Hamburg auch über seerechtliche Streitigkeiten Recht gesprochen wurde und daß hier schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts seerechtliche Rechtsnormen erwähnt werden, folgert, „das Schiffrecht“ habe in Hamburg schon lange vor der uns bekannten Kodifikation von 1292 einen Teil des Stadtrechtes gebildet. Das hamburgische Stadtrecht von 1270 enthält noch nicht das Schiffrecht; dieses stand damals noch außerhalb des Stadtrechtes; die Behauptung STEINS (S. 422), das hamburgische Schiffrecht sei damals bereits „in besonderen Aufzeichnungen und Kodifikationen neben dem Stadtrecht im engeren Sinne niedergelegt gewesen“, schwebt völlig in der Luft. Ob überhaupt die in dem Schreiben des hamburgischen Rates von 1259 erwähnten Rechtsnormen über den Bergelohn, die Ansegelung und das Anlaufen eines Nothafens hier schon vor jenem Schreiben in einer schriftlichen Aufzeichnung zusammengestellt waren, läßt sich aus dem Schreiben nicht mit Sicherheit ersehen; jedenfalls fehlt es an jedem Beleg dafür, daß noch andere seerechtliche Normen hier zur Aufzeichnung gelangt wären, und die Tatsache, daß das hamburgische Schiffrecht von 1292, das offenbar die ihm zur Verfügung stehenden verschiedenen Rechtsaufzeichnungen möglichst hat zusammenstellen wollen, höchstens sehr geringe Bestandteile aus stadthamburgischen Quellen enthält, spricht durchaus dagegen.

Schon im Eingang ist erwähnt worden, daß auch in Bremen dieses Schiffrecht Bedeutung gewonnen hat. In einem vielfach als Stadtbuch bezeichneten bremischen Buch findet sich nämlich das hamburgische Schiffrecht eingetragen, und von Bremen ist um die Mitte des 14. Jahrhunderts dieses hamburgische Schiff-

1) Vgl. LAPPENBERG a. a. O. S. 153.

recht unter Weglassung verschiedener Teile desselben nach Oldenburg übertragen. LAPPENBERG¹⁾ hat den Ausdruck gebraucht, das hamburgische Schiffrrecht sei „zu Bremen angenommen“, und die Ansicht ausgesprochen, daß es sich bei der Bremer Handschrift nicht lediglich um eine Abschrift des Hamburger Schiffrrechts handle, da in ihr erstens der Artikel 19 des hamburgischen Rechts fehle, der von dem Heuerzuschlag im Falle des Einladens der Ware in Stade oder auf der Stör für die Fahrt nach Utrecht spricht, und da ferner als Ort der Hanse nicht Ostkerken, sondern Houke genannt sei. Ihm folgend, spricht STEIN²⁾ von einer „Aufnahme des Hamburger Schiffrrechts in das bremische Recht“ und meint, die Ersetzung des Ortsnamens Ostkerken durch Houke deute darauf, daß die Bremer ihren Vereinigungspunkt in Houke gehabt hätten. Fassen wir diese bremische Handschrift näher ins Auge, so ist zunächst zu bemerken, daß sie sich nur in dem einen Exemplar des bremischen Stadtbuches findet, in dem andern dagegen nicht. Das bremische Stadtbuch³⁾ ist eine Sammlung von Gesetzen aus verschiedenen Quellen; es beginnt mit dem 1303 revidierten „Stadtbuch“, d. i. dem bremischen Stadtrecht; es folgen 24 im Jahre 1304 publizierte Gesetze und 33 Ordeele, weiter Rechtssätze aus andern Rechtsquellen, die sich im Sachsenpiegel und in Statuten anderer Städte wiederfinden, hierauf wieder Ordeele, sodann weitere Gesetze, Statuten, Ordeele, Schedungen usw. Ein zweiter Kodex, dessen Inhalt zum großen Teil demjenigen des andern gleicht, enthält daneben noch einige andere Eintragungen, unter anderem das hamburgische Schiffrrecht. Diese Eintragung des Schiffrrechts beginnt unter der Überschrift „Schiprecht“ mit den Worten: „De meyne Raad unde de burghere van der stat van hamburg hebbet de schiprecht gewilkort unde utgegeven. So welk unse burghere kumpt in vlanderen unde heft he alzo vele copscattes alzo XIII sol. engelis afte mer, he scal geven en schelling englis tho hanze“ usw., genau

1) A. a. O. S. 142.

2) A. a. O. S. 416, Note 1.

3) S. über das Folgende OELRICHS, Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzesbücher der Stadt Bremen, Bremen 1771. Vorwort S. 13 ff.

wie die uns erhaltenen Handschriften des Hamburger Schiffrechts. In Artikel 2 heißt es dann: Tho Utrecht binnen der stad seal men de henze holden, alzo seal men ok tho dem hoke in vlanderen tho hanze holden, unde anders nerghen. Die andern Handschriften des Hamburger Schiffrechts nennen an dieser Stelle anstatt Houke den Ort Ostkerken. Inhaltliche Abweichungen hat die bremische Eintragung sonst nur noch darin, daß sie als Heuer für die Fahrt nach Flandern nicht 12, sondern 14 solidi Hamburger Währung angibt, daß in dem Windegeldtarif die Sonderbestimmung fehlt, nach welcher für Koggenbretter von weniger als 50 Fuß Länge 1 Hamburger Pfennig für das Einladen und 1 flämischer Pfennig für das Ausladen zu bezahlen ist; und endlich, daß der bereits erwähnte Artikel fehlt, welcher im Hamburger Recht lautet: Seghelet ein man to Stade, to ladende to Utrecht wart, he seal je welkeme knapen geven to bate 1 schilling Hamburghere; uppe de Store 18 penninghe. Hiernach ermangelt es für die Annahme, daß dieses in das Bremer Buch eingetragene hamburgische Schiffrecht durch einen Akt der Gesetzgebung zum bremischen Recht erklärt worden wäre, auf alle Fälle an jedem Anhalt. Der Wortlaut der Eintragung läßt auf das klarste erkennen, daß der Schreiber hier das Schiffrecht, das der Rat und die Bürger der Stadt Hamburg gewillkürt haben, eingetragen hat. Von irgendeiner Bezugnahme auf Bremen ist in der ganzen Eintragung nichts enthalten. Wenn in Artikel 1 in genauer Übereinstimmung mit den andern Handschriften des Rechts von unse burghere die Rede ist, so kann dies unse nur auf den Gesetzgeber, auf den Rat und die Bürger der Stadt Hamburg, bezogen werden. Der Artikel 2, der befiehlt, die Hanse in Utrecht und in Houke in Flandern und nirgendwo sonst zu halten, kann deshalb ebenfalls nur auf die Bürger von Hamburg, die nach Artikel 1 diese Hanse bilden, bezogen werden. Auch weiterhin sind alle die gerade auf Hamburg bezüglichen Rechtsbestimmungen in der Bremer Eintragung unverändert erhalten: die Berufung gegen die Urteile der Hanse geht nach hamburech upp dat hus; die Heuer nach Flandern wird in Hamburger Währung ausgedrückt; es wird die Pakotille für die Fahrten von Hamburg aufgeführt, ohne daß der

Fahrten von Bremen Erwähnung geschieht; im Windegeldtarif wird bei den stappen, die über 35 Schillinge gekostet haben, das Windegeld mit 2 Pfennig Hamburger Währung für das Einladen und 2 Pfennig flämischer Währung für das Ausladen angegeben, und es werden die Windegeldsätze für Asche von den Plätzen des hamburgischen Hinterlandes Liebenwalde, Perleberg, Hitzacker, Boizenburg und Bleckede aufgeführt; es wird endlich die Führung der hamburgischen Flagge anbefohlen und die Nichtbefolgung dieser Vorschrift in gleicher Weise wie die Anstellung einer Klage gegen einen Hamburger vor dem ausländischen Gericht mit einer Strafe von 3 Mark Silbers to der stad (worunter hiernach nur Hamburg verstanden sein kann) kore bedroht; es wird in den dem Schiffrrecht angefügten Nachträgen, welche gleichfalls mit in das Bremer Buch eingetragen sind, und zwar in demselben Wortlaut, wie sie uns in andern Handschriften des Hamburger Rechts erhalten sind, das Windegeld für Bier mit 6 Pfennig hamburgischer Währung für das Einwinden und 2 Pfennig englischer Währung für das Auswinden angegeben; es wird dem Schiffer verboten, seinen Schiffsmann auf der Elbe zu entlassen, ehe er to dem shore gekommen ist, usw. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß wir in dem in das Bremer Buch eingetragenen Schiffrrecht nicht etwa eine Überarbeitung, sondern lediglich eine Abschrift des Hamburger Schiffrrechts vor uns haben, und daß die Vorlage, von der diese Abschrift genommen wurde, in vereinzeltten Punkten von den uns sonst erhaltenen Handschriften des Hamburger Schiffrrechts abwich. Daß die Bestimmung des Windegeldes für Koggenbretter von 40 Fuß Länge ein Nachtrag zu der ursprünglichen Fassung war, ist schon oben dargelegt; ebenso aber wird es mit der Bestimmung über den Heuerzuschlag für die Fahrten von Stade und von der Stör nach Utrecht stehen. Denn die Annahme, daß diese Bestimmung weggelassen sei, weil sie für die Bremer keine Bedeutung gehabt hätte, muß als ausgeschlossen bezeichnet werden angesichts der Tatsache, daß alle die erwähnten, speziell auf Hamburg bezüglichen und auf die Bremer ebenfalls nicht anwendbaren Bestimmungen, insbesondere das Gebot der Führung der hamburgischen Flagge, unverändert be-

lassen sind. Wenn endlich Rat und Bürger Hamburgs laut dieser Abschrift ihren Bürgern befehlen, daß sie in Flandern die Hanse in Houke halten sollen, so ergibt sich hieraus nur, daß die Hanse der Hamburger damals an diesem Platz ihren Sitz hatte. Da sowohl die Houke als die Ostkerken als Sitz der Hamburger Hanse bezeichnenden Handschriften in gleicher Weise hinzufügen, daß die Hanse an keinem andern Platz als diesem abgehalten werden sollte, so ist an ein gleichzeitiges Bestehen von Hamburger Hansen in Ostkerken und in Houke jedenfalls nicht zu denken. Der Umstand, daß Ostkerken, welches oberhalb Houke lag, im 14. Jahrhundert bei der Aufzählung der Hafенplätze am Zwin nicht mehr erwähnt wird — die Stapelordnung von 1323 und ebenso z. B. die Entwürfe der Privilegien für die Deutschen von 1359 kennen nur noch Houke und Monnikerede als Nebenplätze von Damme¹⁾ — und somit wohl infolge der zunehmenden Versandung des Zwin nicht mehr als Hafенplatz bestand, kann keinen Zweifel darüber lassen, daß Houke nicht vor, sondern nach Ostkerken der Sitz der Hanse war²⁾. Die hamburgische Hanse ist also offenbar von Ostkerken später nach Houke verlegt worden³⁾.

Die in das Bremer Buch eingetragene Abschrift des hamburgischen Stadtrechts hat nun aber in Bremen im Laufe der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Überarbeitung⁴⁾ erfahren, welche zeigt, daß auch die Bremer die in dem Hamburger Recht festgelegten Sätze tatsächlich anwendeten und in diesem Sinne dieses Recht rezipierten oder, wie LAPPENBERG sagt, „annahmen“, etwa in gleicher Weise, wie in Deutschland gewohnheitsrechtlich das römische Recht allmählich zur Rezeption ge-

1) Hans. Urkdb. II, S. 401, 430, 452.

2) STEIN, der aus der Bremer Handschrift des Schiffrechtes folgert, daß die Bremer in Houke ihre Hanse gehabt hätten (a. a. O. S. 156), erklärt (ebenda S. 146 Note 1): „Die Annahme einer Verlegung der Hamburger Hanse nach Houke schwebt völlig in der Luft“, ohne daß er die oben dargelegten Gesichtspunkte in Erwägung gezogen hat.

3) S. hierüber TH. KIESSELBACH in Hansischen Geschichtsblättern 1900, S. 62 ff.

4) Abgedruckt bei PARDESSUS, Collection de lois maritimes, Bd. III, S. 317 ff.

langt ist, ohne daß je ein Akt der deutschen Gesetzgebung dasselbe zum deutschen Gesetz erhoben hätte. Die Überarbeitung, welche das Schifffrecht in Bremen erfahren hat, besteht im wesentlichen in der Ausscheidung der Bestimmungen, die für die Bremer nicht in Betracht kamen. Freilich ist sie in dieser Beziehung keineswegs vollständig durchgeführt; so finden wir in den Bestimmungen über das Windegeld bei den stappen und ebenso in den Nachträgen bei dem Bier die Hamburger Währung für das Einladen, ferner die Tarifsätze für die Asche von Liebenwalde, Perleberg, Hitzacker und Boitzenburg, während der an anderer Stelle stehende Tarifsatz für die Asche von Blekede gestrichen ist, in den Nachträgen ferner das Verbot der Entlassung des Schiffsmanns auf der Elbe vor der Ankunft thodheme schore usw. Auch gibt die Urkunde nicht nur nicht den geringsten Anhalt dafür, daß das in ihr enthaltene Recht durch einen Akt der Gesetzgebung zum bremischen Recht erklärt worden wäre, sondern läßt das Recht, gerade wie die in das Stadtbuch eingetragene Abschrift des Schifffrechts, ausdrücklich als das Schifffrecht der Stadt Hamburg erkennen, indem sie gleichfalls beginnt: „De meyne rad unde de burghere van der stat Hamburg hebbet de schiprecht gewilkoret unde ut ghegeven“. Es folgt alsdann, wie in dem ursprünglichen Recht, die Vorschrift über die Abgabe an die Hanse in Flandern; das Wort burghere aber ist an dieser Stelle durch schipmann ersetzt; da als schipmann nur der Angestellte des Schiffsherrn, des schipher, bezeichnet zu werden pflegt, ist der Sinn dieser Änderung dunkel; denn es ist kaum anzunehmen, daß, mag nun an Bremer oder an Hamburger bei dieser Änderung gedacht sein, nur die Schiffsleute, wenn sie Kaufmannsgut im Wert von mindestens 13 Schilling mit sich führten, die Abgabe zu zahlen gehabt hätten, nicht aber die Schiffer, selbst wenn man vermuten wollte, daß die ursprünglich auch die Kaufleute mit umfassende Hanse sich inzwischen zu einer Schifferhanse umgebildet habe. Dieser Annahme steht freilich auch entgegen, daß das Gebot des Besuchs der Morgensprache, ebenso wie das Verbot, einen Bürger vor dem flandrischen Gericht zu verklagen, auch in dem überarbeiteten Schifffrecht an alle Bürger gerichtet ist. Auch das

überarbeitete Schiffrecht enthält die Bestimmung, daß der Hamburger Rat die Appellationsinstanz gegen die Entscheidungen der Hanse sein soll. Weggelassen sind alle Bestimmungen über die Hanse in Utrecht, nämlich die Artikel 1c und 2, und ebenso die Artikel 17a bis 19. Mit der Streichung des ganzen Artikels 2 ist zugleich die Bezeichnung des Orts Houke als Sitz der Hanse gestrichen, ohne daß ein anderer Platz anstatt dessen in Flandern genannt wird. Diese Streichung des Ortsnamens Houke legt die Vermutung nahe, daß in diesem Punkt das Schiffrecht nicht mehr der Wirklichkeit entsprach und die Hamburger Hanse bereits wieder an einem andern Platz ihren Sitz hatte; jedenfalls rechtfertigt sie nichts weniger als die Vermutung STEINS, die Bremer hätten in Houke ihren Vereinigungspunkt gehabt. Weggelassen sind in der Überarbeitung ferner die Artikel 6a—c, enthaltend die Heuersätze für die Fahrten nach Norwegen, nach Gotland und nach Flandern, der Artikel 10b über die Verpflichtung des Schiffers zur Weiterfahrt von Schonen nach Norwegen für den dritten Teil der Fracht bei Vermietung des Schiffes nach Schonen zum Heringsfang und der Artikel 26a und b über die Führung der hamburgischen Flagge. Eingeschaltet ist bei den Bestimmungen über die Pakotille des Schiffsmanns die Fahrt „von Bremen“, für welche die gleichen Pakotillesätze gelten wie für die Fahrt von Hamburg. Daß der Überarbeitung die Abschrift des Schiffrechts, welche in das Bremer Buch eingetragen war, zugrunde lag, ergibt sich deutlich daraus, daß hier wie dort im Windegeldtarif die Bestimmung über die in Hamburger Währung zu zahlende Einladungsgebühr und die in flämischer Währung zu zahlende Ausladegebühr bei den Koggenbrettern fehlt, bei den stappen aber angeführt ist. Die Überarbeitung muß bis zum Jahre 1345 erfolgt sein, da in diesem Jahr eine Abschrift dieses überarbeiteten Schiffrechts als Anhang zu einer Abschrift des bremischen Stadtrechts von Bremen an Oldenburg übersandt wurde¹⁾. Eben diese Übersendung zusammen mit dem Stadtrecht zeigt, geradeso wie die Überarbeitung selbst, deutlich, daß dieses Schiffrecht in dem dargelegten Sinn in Bremen zur Re-

1) S. PARDESSUS, Collection de lois maritimes, Bd. III, S. 312.

zeption gelangt war, d. h., daß die in ihm enthaltenen Rechtsgedanken, soweit sie sich auf den Verkehr der Bremer übertragen ließen, auch bei den Bremern Anwendung fanden. Die Tatsache, daß gerade alle die auf den Verkehr in Flandern bezüglichen Bestimmungen in der Überarbeitung unverändert gelassen wurden — so die Bestimmungen über die Pakotillesätze für die Reisen von Rochelle, von England und Irland, von Norwegen, von Gotland, von Hamburg — und dieser Zusammenstellung nur noch diejenigen für die Reisen „von Bremen“ angefügt wurden, zeigt, daß diese Vorschriften auch für die Bremer praktische Bedeutung hatten, und weist darauf hin, daß für die Bremer Flandern in ganz ähnlicher Weise wie für die Hamburger und Lübecker der Mittelpunkt war, auf den sich ihre Reisen von den ausländischen Plätzen richteten, wie denn auch die Beibehaltung der Bestimmungen über die Hanse der Hamburger in Flandern und des Hamburger Rats als Appellationsinstanz gegen die Entscheidungen desselben die Vermutung aufdrängt, daß auch diese Bestimmung für die Bremer praktisches Interesse hatte und daß die Bremer zu dieser Hamburger Hanse Zutritt gefunden hatten.

Die Tatsache, daß das Recht, welches aus dem auf Flandern gerichteten und in Flandern seinen Mittelpunkt findenden Verkehr erwachsen ist, dasjenige war, welches für die Lübecker, für die Hamburger und für die Bremer die Grundlage ihres Seerechts abgab, stellt die überragende wirtschaftliche Bedeutung Flanderns im Seeverkehr der Bürger dieser drei Städte mit großer Deutlichkeit vor Augen und läßt klar erkennen, daß Flandern und nicht die Heimatstädte der eigentliche Mittelpunkt ihres Seeverkehrs war. Das Rechtsleben findet naturgemäß in den Zentren des Verkehrs, da, wo es am stärksten entwickelt wird, seinen Niederschlag, während solche Kristallisationen an der Peripherie des Verkehrskreises nur dürftig auftreten, wenn sie nicht ganz unterbleiben.

STEIN hat gegen die im vorstehenden entwickelte Auffassung von der zentralen Bedeutung Flanderns im Seeverkehr der Hamburger und Lübecker gekämpft mit der Behauptung, „Bestand und Inhalt der Überlieferung erhöhen gegen dieselbe

Widerspruch“. Soweit mit diesem Ausdruck gesagt sein soll, daß diese Auffassung nicht mit der in der hansischen Geschichtsforschung zurzeit wohl herrschenden, jedenfalls von ihm vertretenen Ansicht übereinstimme, ist sie zutreffend. Soweit sie dagegen bedeuten soll, daß sie mit den Quellen in Widerspruch stehe, ist sie unbegründet; in den Quellen findet sie vielmehr die reichlichste Bestätigung, wie im folgenden gezeigt werden wird.

Was zunächst den Verkehr von und nach der Elbe anlangt, so weist uns gleich die älteste Urkunde auf Flandern als das Hauptziel der Ausfuhr hin. In dem Privilegium von 1236, in welchem Graf Adolf IV. die Abgaben herabsetzt, welche die Kaufleute der Mark Brandenburg in Hamburg zu zahlen haben, heißt es am Schluß: „*Hec omnia, sicut prescriptum est, dabuntur, si de Hammenboreh ad vendendum in Flandriam vel alias deducuntur*“¹⁾. Weshalb diese Hervorhebung von Flandern? Nicht etwa, weil die herabgesetzten Zölle nur für die Ausfuhr nach Flandern Geltung haben sollten; ausdrücklich wird ja allgemein hinzugefügt „*vel alias*“. Die heutige Gesetzessprache würde die abstrakte Ausdrucksweise wählen: „bei der Ausfuhr über Hamburg“; die anschaulichere Ausdrucksweise jener Zeit führt das regelmäßige Ziel der Ausfuhr an, und dieses Ziel war eben Flandern. Diese konkrete Ausdrucksform kehrt nun in den Urkunden jener Zeit immer wieder, und immer wieder nennen sie Flandern als das regelmäßige Ziel der Ausfuhr. In der Urkunde, in der Graf Wilhelm II. von Holland den Hamburgern und Lübeckern sicheres Geleit in seinem Land gewährt und Zölle für sie festsetzt²⁾, sagt er, daß sie diese Rechte genießen „*per terram meam transeunt*“, und daß diese ihre Durchfuhr nach Flandern ging, läßt die Urkunde ebenfalls auf das deutlichste erkennen, indem sie bekundet, daß sie nachher von Flandern zurückkommen, „*si pannos de Flandria versus partes suas reveherent per terram meam*“³⁾. In gleicher Weise hebt

1) Hans. Urkdb. I, N. 277.

2) Hans. Urkdb. I, N. 331.

3) STEIN meint, a. a. O. S. 413—414, für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts bedürfe die Frage, ob für diese Zeit der Verkehr mit Utrecht oder

wieder das Privileg des Bischofs von Utrecht von 1244 an die Hamburger und Lübecker für die Durchfuhr durch sein Gebiet ¹⁾ Flandern als das regelmäßige Hauptziel ihrer Reise hervor: „et quancocunque de Geno sunt porrecturi cum navibus, in quibus bona sua reponunt, versus Flandriam vel alias“. In der etwa der Mitte des 13. Jahrhunderts (ca. 1262) angehörenden schauenburgischen Zollwolle ²⁾, in welcher das Privileg für die Brandenburger von 1236 wiederkehrt, heißt es wiederum, ähnlich wie in der Urkunde von 1236: et sciendum, si de omnibus hiis bonis suprascriptis dederint ungeldum in Hamboreh et duconter in Flandriam vel alias et comparant pannum, in reditu de ipso panno nichil dabunt. Si vero aliquis istorum mercatorum purum argentum vel Anglicos denarios sive alias merces, de quibus ungeldum non dedit, secum in Flandriam duxerit“ usw. In der Urkunde von 1278 über die von den Lüneburgern in Hamburg zu zahlenden Zölle ³⁾ heißt es bei der Erörterung des Zolles, den sie bei der Ausfuhr über Hamburg zu zahlen haben: de bonis vero in Flandriam vel alias deducendis pro last cupri vel cris metalli sive last cere 4 ſ “ usw. Immer wieder wird sowohl bei der Ausfuhr von der Elbe als auch bei der Einfuhr Flandern genannt als das selbstverständliche Ziel der ausgehenden und der selbstverständliche Ausgangspunkt der heimgehenden Reisen.

Fassen wir nun die Argumente ins Auge, mit denen STEIN diese durch die Quellen belegte Ansicht von der Konzentration des Verkehrs von der Elbe auf Flandern bekämpft. Nach STEINS Meinung nahm neben Flandern England eine bedeutsame Stellung im Verkehre Hamburgs ein. Zwei Urkundenstellen sollen diesen

mit Flandern für die hamburgischen Schiffe der häufigere gewesen sei, doppelt vorsichtiger Beurteilung, da in dieser Zeit „für Flandern kein Vorgang geltend gemacht werden könne“. Daß der Warenverkehr Hamburgs, auch soweit er nach Utrecht ging, dieses hauptsächlich nur als Durchgangsplatz für den Verkehr gerade nach Flandern benutzte, zeigt schon die angeführte Urkunde. Angesichts der Tatsache, daß Lübecker und Hamburger damals schon nach England fuhren, kann kein Zweifel sein, daß sie mit ihren Schiffen auch schon direkt nach Flandern fuhren.

1) Hans. Urkdb. N. 334.

2) Ebenda N. 573, Nummer 1.

3) Ebenda N. 808.

Beweis erbringen. Es ist nämlich von der erwähnten schauenburgischen Zollrolle von 1262/63 eine zweite, von der ersten vielfach abweichende Handschrift erhalten, die an einer Stelle neben Flandern England als Ziel der Reisen der Brandenburger benennt. Daß das den Brandenburgern verliehene Privileg, dessen Inhalt in der Zollrolle ja nur wiederholt wird, ursprünglich diesen Hinweis auf England nicht enthielt, steht fest. STEIN beruft sich aber darauf, die Handschrift, welche diesen Zusatz aufweise, entstamme bereits dem 13. Jahrhundert. Die Handschrift trug kein Datum; von sachverständiger Seite ist sie früher als eine Abschrift aus dem 13. Jahrhundert bezeichnet worden; doch war sie schon zur Zeit der Abfassung des ersten Bandes des Hansischen Urkundenbuches verloren gegangen, und eine Nachprüfung der Richtigkeit dieser Ansicht ist somit nicht möglich. Die Einfügung des Hinweises auf England gibt der Stelle einen Inhalt, der nach dem uns erhaltenen Urkundenmateriale noch nicht für das 13. Jahrhundert, sondern erst etwa für die Zeit seit der Mitte des 14. Jahrhunderts zutrifft. Die Stelle lautet: „de omnibus jam dietis bonis, si dederint ungeldum in Hamborgh et dueunt in Flandriam vel in Angliam sive alias et comparant pannum de hiis, in reditu de ipso panno nichil dabunt. Sciendum preterea si aliquis istorum mercatorum purum argentum sive Anglicos denarios vel alias merces de quibus ungeldum non dedit, ducit in Flandriam et comparat pannum de hiis, in reditu dabit de pacea illa 14 ß ad ungeldum“. Die Urkunde unterscheidet also den Fall, daß bei der Ausfuhr bereits Ungeld bezahlt ist für die zur Ausfuhr gelangenden Waren, von demjenigen, daß bei der Ausfuhr kein Ungeld bezahlt ist, weil die Waren beziehungsweise das Bargeld nicht abgabepflichtig sind; im ersten Falle ist bei der Rückkehr kein Ungeld zu zahlen, im zweiten sind die bei der Rückkehr mitgeführten Waren ungeldpflichtig; der Rechtssatz ist aber auch hier wieder nicht abstrakt, sondern konkret formuliert: als Ziel der Hinreise wird im ersteren Falle Flandern oder England oder ein anderes Land, im zweiten Falle nur Flandern, als selbstverständlicher Gegenstand der Einfuhr bei der Rückkehr, um welche es sich in der Bestimmung ja nur handelt, Tuch bezeichnet. Wir wissen zur

Genüge, daß Tuch bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts kein Ausführprodukt Englands nach dem hansischen Gebiete war; auch die herrschende Auffassung hat dies immer anerkannt. Wenn also hier als von einer regelmäßigen Erscheinung davon die Rede ist, daß Waren nach England ausgeführt werden und Tuch dafür gekauft und zurückgebracht wird, so kann die Einfügung der Worte „vel in Angliam“ frühestens in der Mitte des 14. Jahrhunderts vorgenommen sein; im 13. Jahrhundert würde die Einfügung einfach einen Widersinn ergeben haben; bezeichnend ist übrigens, daß auch in dieser Urkunde an der zweiten Stelle nach wie vor Flandern allein als das Ziel der Reisen genannt ist.

Die zweite Stelle, auf welche STEIN seine abweichende Ansicht stützt, findet sich im hamburgischen Schuldbuche; es heißt dort: „Ludeko Blake et uxor ejus debent Bertrammo Lusco quatuor griseos pannos de quatuor marcis argenti vectos in Anglia in navi Gudeconis Buttoghe super eventuram dicti Bertrammi; qui dum in Anglia venditi fuerint, idem Ludeco“ etc. Soll diese Stelle als ein Beweis dafür gelten, daß England damals eine nicht unerhebliche Bedeutung als Ziel der Ausfuhr Hamburgs hatte, so muß man annehmen, daß derartige Reisen nicht etwa ganz außergewöhnlich, sondern häufig waren, daß also graue Tuche einen beachtenswerten Gegenstand der Ausfuhr von Hamburg aus gebildet haben. Nun werden aber Tuche als Gegenstand der Ausfuhr über Hamburg in der schauenburgischen Zollrolle von 1262 gar nicht einmal erwähnt; gerade diese Zollrolle benennt vielmehr als den selbstverständlichen Gegenstand der Einfuhr von Westen nach Hamburg immer wieder Tuch. Es kann deshalb kein Zweifel darüber bestehen, daß der Absatz von Tuchen von Hamburg nach England in jener Zeit als Unterlage eines nennenswerten Verkehrs dorthin gar nicht in Frage kommen kann.

STEIN meint schließlich¹⁾, es liege kein Grund vor, zu leugnen, daß für die Ausfuhr von Holz und Getreide neben Flandern nicht auch Utrecht, England und Norwegen in Betracht gekommen

1) A. a O. S. 413.

wären. An Belegen für diese Vermutungen vermag er nichts anzuführen; nicht nur fehlt es aber völlig an Nachrichten, sondern es weisen auch die oben angeführten Urkunden, und in Übereinstimmung damit das Schifffrecht, welches uns das Zwin als den Mittelpunkt des Verkehrs der Hamburger vor Augen führt, auf das klarste darauf hin, daß der Weltmarkt Brügge der Markt war, wo zum mindesten die große Masse der hamburgischen Ausfuhr ihren Absatz fand. England war in jener Zeit ein dünn bevölkertes, industriearmes, im wesentlichen von der Landwirtschaft lebendes Land, das überhaupt nur einen sehr bescheidenen Absatzmarkt bot¹⁾, und dessen wirtschaftliche Bedeutung in der Ausfuhr eines einzigen landwirtschaftlichen Rohstoffes, nämlich der Wolle, bestand.

In STEINS Vorstellung ist England bereits in jener Zeit ein ähnlicher Mittelpunkt eines nach allen Richtungen hin verzweigten Verkehrs wie Flandern. Wenn das Verzeichnis der Hamburger Kaufleute von 1375 84 mercatores de Flandria und 35 mercatores de Anglia aufführt, so lassen ihn diese Zahlen den Schluß ziehen (a. a. O. S. 444), „daß der Verkehr Hamburgs mit Flandern den mit England um mehr als das Doppelte überträfe“; diese Kaufleute de Anglia betrieben also nach seiner Meinung alle den Handel zwischen Hamburg und England; merkwürdig nur, daß die Quellen diesen von Hamburg ausgehenden bedeutenden Verkehrszweig in den vorhergehenden Zeiten ganz tot schweigen, obwohl derselbe etwa den dritten Teil der Hamburger Kaufmannschaft in Anspruch genommen haben soll; nur davon, daß die Hamburger regelmäßig von England Wolle nach Flandern brachten, berichten uns die Quellen. Auch die Handelsgebiete der Ostsee standen nach STEINS Meinung in regem unmittelbarem Verkehr mit England. In einer Urkunde von 1309 wird bezeugt, deutsche Kaufleute hätten in England ausgesagt, daß das Wachs von Rußland und andern fernen Gegenden um die Zeit eines bestimmten Festes, zu welcher Zeit die Versorgung des königlichen Haushaltes für das nächste ganze halbe Jahr vorgenommen zu werden pflegte, nach

1) S. Näheres in meinen „wirtschaftlichen Grundlagen der Hanse“ S. 61 ff., 168 ff.

Flandern zu kommen pflege, und daß sie das Wachs in Flandern zu kaufen und nach England zu führen pflegten, daß aber in diesem Jahre kein Wachs in Flandern erhältlich gewesen sei. STEIN meint, die Behauptungen dieser Kaufleute, daß sie das Wachs, welches sie nach England brachten, in Flandern zu kaufen pflegten, seien wohl unwahre Ausflüchte gewesen. Dies sei sogar wahrscheinlich, denn es werde in einer andern Urkunde einmal ein Schiff erwähnt, welches von Lübeck aus Wachs und anderes Gut direkt nach England verfrachtet gehabt habe. STEIN scheint also als den regelmäßigen Weg der Wachszufuhr nach England den Seeweg von Lübeck um Jütland herum anzusehen! Nun ist es eine allgemein anerkannte¹⁾ und durch zahlreiche urkundliche Nachrichten bezeugte Tatsache, daß gerade die wertvollen Waren Wachs und Pelzwerk den Seeweg um Jütland herum wegen der mit ihm verbundenen größeren Gefahren nach Möglichkeit vermieden und den Landweg von Lübeck nach Hamburg wählten. Welchen Zweck sollte es denn überhaupt gehabt haben, das russische Wachs erst in die Südwestecke der Ostsee nach Lübeck zu schaffen, anstatt es unmittelbar von Gotland um Jütland herum nach England zu fahren, wenn es nachher doch diesen Seeweg um Jütland herum wählte? Wenn also wirklich im Jahre 1296 — in dieses Jahr fällt nach STEINS Meinung der Fall — es vorgekommen ist, daß Wachs von Lübeck um Jütland herum auf dem Seewege nach England ging, so kann es sich nur um einen Ausnahmefall oder einen Ausnahmezustand gehandelt haben, in welchem einerseits die Verbindung von Lübeck nach Hamburg gestört, andererseits Flandern in den Krieg mit Frankreich verwickelt war. Aus dieser gänzlich einzelten Nachricht von der Beladung eines Schiffes mit Wachs von Lübeck nach England kann somit nichts weniger als eine regelmäßige Route des Verkehrs mit Wachs von der Ostsee entnommen werden. Damit fällt zugleich die einzige Stütze für die von STEIN aufgestellte Vermutung, die 1309 in England vernommenen deutschen Kaufleute hätten geflunkert, als sie erklärten,

1) Vgl. z. B. SCHÄFER, Die deutsche Hanse, S. 41 f. Bielefeld und Leipzig 1903.

das Wachs, welches sie nach England brächten, kauften sie regelmäßig in Flandern. In der Tat hätten diese Kaufleute, wenn sie tatsächlich das Wachs direkt von Rußland oder von Gotland oder, wie STEIN zu meinen scheint, auf dem Seewege von Lübeck zu beziehen pflegten, nichts Unklugeres tun können als behaupten, sie pflegten das Wachs von Flandern zu holen. Wie die Urkunde selbst besagt, gab es in England genug Kaufleute, welche ständig den Verkehr mit Flandern unterhielten und denselben genau kannten: die „lanarii, apotecarii, pelliparii, ollarii, qui soliti sunt transfretare ad partes Flandrie et Alemannie“; die Deutschen hätten sich sagen müssen, daß solche Behauptungen, wenn sie unwahr waren, sie sofort bloßstellen würden, da jeder, der den Verkehr kannte, sogleich gewußt hätte, daß sie ja überhaupt gar nichts mit Flandern zu tun hätten.

Kann von einem nennenswerten Verkehr von Lübeck auf dem Seewege nach Westen schon überhaupt gar keine Rede sein — auch das lübische Schifffrecht von 1299 kennt ja die Fahrt „von Lübeck“ gar nicht —, so läßt sich auch die von STEIN aufgestellte Behauptung eines direkten Verkehrs von Gotland um Jütland herum nach England nicht aufrecht erhalten. Wenn das Privileg des Königs von England für die Kaufleute von Gotland von 1237 von den Waren spricht, welche diese Kaufleute „de partibus suis Gothland“ nach England bringen, und welche sie in England kaufen „ducendas versus suas partes“, so zeigt schon die oben angeführte Urkunde von 1309, in welchem Sinne dies zu verstehen ist. Die Waren, welche die Kaufleute von Gotland in England verkaufen, sind vor allem Pelzwerk und Wachs. Es ist durch zahlreiche Urkunden bezeugt und auch allgemein anerkannt¹⁾, daß diese Waren im Verkehr nach dem Westen den Seeweg um Jütland zu vermeiden und den Weg über Lübeck—Hamburg zu wählen pflegten; von einer nennenswerten direkten Einfuhr von Gotland um Jütland herum kann somit auch nach der herrschenden Ansicht keine Rede sein; für eine direkte Zufuhr dieser Waren von Hamburg zur See nach England fehlt aber jede Spur; gerade diese Waren suchte man ja auch in

1) Vgl. SCHÄFER, ebenda S. 41 f.

späterer Zeit noch im Westen ausschließlich an den hausischen Stapel in Flandern zu binden. Vollends aber erscheint die regelmäßige Ausfuhr englischer Waren nach Gotland, welche STEIN aus dieser Urkunde entnimmt, als ein Ding der Unmöglichkeit. Englands Ausfuhr war sehr einseitig; sie bestand im wesentlichen nur in Wolle; daneben kamen in bescheidenem Maße eigentlich nur noch Metalle und Häute in Betracht. Soll uns die Urkunde etwa Verschiffungen von Wolle von England nach Gotland beweisen? Wo bestand denn die Wollindustrie, welche diese Zufuhren verarbeitete? Oder sollten gar Metalle und Häute, jene viel genannten Ausfuhrprodukte der Ostsee, von England nach Gotland verschifft sein? Merkwürdig, daß keine einzige andere Urkunde uns von diesen Rohstoffeinfuhren von England nach der Ostsee etwas meldet. Mit den Worten „versus partes suas“ kann deshalb die Urkunde ebensowenig den direkten Verkehr im Gegensatze zu dem indirekten gemeint haben wie mit den Worten „de partibus suis Gothland“. Der Ausdruck: „de partibus suis Gothland“ bedeutet lediglich eine Sammelbezeichnung der spezifischen Handelsartikel der von Gotland kommenden Kaufleute, nämlich Pelzwerk, Wachs und dergleichen, im Gegensatze z. B. zu den von ihnen vielleicht auch mit importierten flandrischen Waren, wie flandrisches Tuch und dergleichen, nicht aber den direkten Verkehr im Gegensatze zum indirekten, eine Unterscheidung, welche der damaligen Handelspolitik noch ganz fern lag.

Endlich beruft sich STEIN — und hiermit sind seine Gründe erschöpft — zum Nachweise des Widerspruchs mit den Quellen auf eine Stralsunder Verordnung von 1278, in welcher bestimmt wird, daß die Fracht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ankunft des Schiffes im Hafen Flanderns oder Englands zahlbar sein soll. Der Inhalt der Verordnung, welche bestimmt, daß Windegeld, außer für Getreide, überhaupt nicht bezahlt werden und daß das Einwinden Sache des Schiffers sein soll, steht im Widerspruche mit einer etwa zwei Jahre jüngeren Verordnung, welche, gerade wie die übrigen Schiffrechte, Windegeldsätze für alle jene in der ersten Urkunde aufgeführten Waren enthält. Diese letztere Urkunde enthält den sehr charakteristischen

Zusatz: Et de hic windegelt tollent dimidiam partem hic, dum innavigabant, et dimidiam partem in Flandria, dum enavigaverunt. Auch hier wird also wiederum allein Flandern als das regelmäßige Hauptziel der Reisen von Stralsund mit Asche, Holz und Getreide genannt. Ob in jener ersten Urkunde bei der Erwähnung Englands überhaupt an Reisen von Stralsund aus gedacht ist, mag dahingestellt bleiben. Mit schonenschen und norwegischen Fischen unterhielten in den Ostseeplätzen beheimatete Schiffe gerade so wie ja auch die Hamburger Schiffe Verkehr nach England; möglich wäre es z. B., daß auch rügensche Heringe dorthin über Stralsund Absatz gefunden hätten. Daß überhaupt für die um Skagen herum nach dem Westen fahrenden Schiffe ein Anlaufen Englands viel näher lag als für die von Hamburg ausgehenden, werden wir noch später bei der Besprechung des Seebuches sehen.

So weisen denn gerade die Urkunden immer wieder auf das deutlichste darauf hin, daß die Hauptlinien des Verkehrs in jener Zeit von allen Seiten auf Flandern liefen, daß Flandern das große Zentrum auch des hansischen Verkehrs war. Damit soll nicht im mindesten geleugnet werden, daß daneben auch noch andere, von diesem Zentrum unabhängige Verkehrsbeziehungen bestanden, daß z. B. Lübeck und andere Ostseeplätze eine bemerkenswerte Ausfuhr von Getreide und Bier nach Norwegen unterhielten¹⁾, daß eben diese Plätze von Schonen, von Rügen usw. Fische in ihr Hinterland einführten²⁾, daß ferner z. B. Hamburg namentlich eine starke Bierausfuhr nach Holland und Friesland hatte³⁾ usw. Aber alle diese von dem flandrischen Verkehre unabhängigen Verkehrsbeziehungen, auch wo sie beachtenswerteren Umfang erreichen, treten in dem vielfach verschlungenen Netze der Verkehrsfäden zurück hinter den großen Hauptadern dieses Netzes, welche in Flandern zusammenlaufen. Was die Hamburger, Lübecker, Bremer von den fremden Ländern der Ostsee, von Norwegen, von England und Irland, von Rochelle

1) S. meine „wirtschaftlichen Grundlagen der Hanse“ S. 60 ff.

2) Ebenda S. 55.

3) Ebenda S. 115 f., 238 ff.

ausführten, das brachten sie im wesentlichen nach Flandern. Die Erkenntnis dieser Tatsache ist für die Handelsgeschichte wie für die hansische Geschichte von grundlegender Bedeutung. Aber nicht nur für die Kauffahrer dieser Städte allein hatte Flandern diese zentrale Bedeutung; was sich in der konzentrischen Richtung der Seewege der Schiffe dieser Städte auf Flandern ausspricht, ist schlechthin die überragende Bedeutung, welche Brügge schon im damaligen europäischen Seeverkehr besaß. Nach dem Maße, in welchem sich die Kaufleute der verschiedenen niederdeutschen Städte an diesem von dem Auslande nach dem Auslande gehenden Verkehr beteiligten, bestimmte sich die Rolle, welche ihre Bürger im 13. Jahrhundert im internationalen Handel spielten. Wenn STEIN demgegenüber meint, die Soester, die Göttinger oder die Magdeburger würden doch nicht etwa ihr Wachs oder Pelzwerk von Brügge geholt haben anstatt von Hamburg oder einer Ostseestadt, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß wir gerade auch die Kaufleute der inländischen niederdeutschen Städte sich stark an dem Verkehr mit Pelzwerk und Wachs von Rußland über Lübeck—Hamburg nach Brügge beteiligen sehen. Die hansische Ordnung, die den Verkauf gerade dieser Artikel auf den Stapel in Brügge beschränkt, und deren Entstehung auch SCHÄFER mit Recht schon in das 13. Jahrhundert zurückleitet¹⁾, wird erst voll verständlich, wenn wir uns diese konzentrische Stellung Brügges im damaligen Handel vor Augen führen. Nicht gesetzlicher Zwang, sondern das Bedürfnis der noch wenig entwickelten wirtschaftlichen Verhältnisse hat diesen Stapelverkehr geschaffen, und erst, als er infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse zu zerfallen drohte, wurde rechtlicher Zwang zu seiner Aufrechterhaltung aufgeboten. Weil der Kaufmann, der Wachs und Pelzwerk vom Norden holte, in Brügge darauf rechnen konnte, seine Ware zu einem gewinnbringenden Preise absetzen zu können, pflegte er dorthin und nicht auf seine inländische Heimatstadt seine Reise zu richten. Der Bedarf des norddeutschen Binnenlandes an diesen kostbaren Artikeln war noch bescheiden. Die Händler, die ihre Ladungen

1) Die deutsche Hanse S. 42.

nordischer Waren in ihre Heimatstädte hätten bringen wollen, hätten dort in zahlreichen Fällen einfach keinen Absatz für dieselben gefunden; an einem Nachrichtenverkehr über die Marktlage, wie wir ihn heute gewohnt sind, fehlte es. So war der Kaufmann regelmäßig auf den großen Mittelpunkt des Verkehrs in Flandern mit seinen nordischen Waren angewiesen. Wachs war überdies z. B. sowohl für das Elbegebiet wie für das Weichselgebiet Ausfuhrartikel¹⁾. Angebot und Nachfrage waren noch in einer Weise örtlich konzentriert, wie wir dies unter unsern heutigen hoch entwickelten wirtschaftlichen Verhältnissen uns schwer vorstellen können. In Brügge kaufte der Göttinger, der Magdeburger, der Soester alsdann die Tuche ein, die er wiederum nach dem russischen Norden brachte; es ist ja bekannt, wie eine spätere Zeit auch diesen Zustand festzuhalten suchte durch das Verbot, andere Tuche als die in Brügge gestempelten nach dem Norden zu führen. Und wenn endlich der Soester oder der Göttinger mit seinem Tuche von Flandern nach der Heimatstadt heimkehrte, so mag daneben ebenso wie südländische Erzeugnisse auch nordisches Pelzwerk vom Brügger Markt seinen Weg mit in die Heimat gefunden haben. Jedenfalls haben wir, wenn wir die Kaufleute dieser Binnenstädte Wachs und Pelzwerk von Rußland, Holz, Metalle usw. von Norwegen, Wolle usf. von England ausführen sehen, diese ihre kaufmännische Tätigkeit regelmäßig nicht auf ihre Heimatstädte, sondern in der Regel auf Flandern zu beziehen. Es ist sehr bezeichnend, daß auch die Kölner ihren Rheinwein nach England, nach der Ostsee usw. zum mindesten vielfach vom Zwin aus verfrachteten und ihren Hering von der Ostsee über das Zwin bezogen²⁾; hier liefen die großen Verkehrslinien zusammen; hier

1) S. meine „wirtschaftlichen Grundlagen der Hanse“: Elbegebiet S. 109; Weichselgebiet S. 152 f.

2) Hanserezepte I, 3, 240, Ziff. 8, Nr. 9. S. meine „wirtschaftlichen Grundlagen der Hanse“ S. 184 f. Wenn STEIN a. a. O. S. 442 und 445 davon ausgeht, die konzentrische Bedeutung des Zwin für den Verkehr würde durch die angeführte Stelle nicht bestätigt, da der Wein der Kölner ja in Brügge nicht verkauft werde, so ist dies ebensowenig verständlich, wie, daß er diese Stelle als einen Beleg dafür verwendet, daß das Zwin oft nur „Schiffahrts-

bot sich am leichtesten und häufigsten Verschiffungsgelegenheit nach allen Richtungen des west- und nordeuropäischen Seeverkehrs.

station oder Aulauhafen zur Löschung oder Vervollständigung eines Teiles der Ladung“ gewesen sei. Kölner Schiffe werden im Ostseegebiet nicht erwähnt und kommen auch in England kaum vor. Es handelt sich hier darum, daß die Ware in Zwin vom Flußschiff auf das Seeschiff übergeht; das Zwin ist hier der Umschlagshafen. Wenn STEIN S. 443 unter dem Ausdruck „Umschlagsplatz“ etwas anderes versteht, als den Umladeplatz, wo die Ware von einem Transportmittel auf das andere übergeht, so ist er mit der Terminologie des Verkehrs nicht vertraut. Ein Eigentumswechsel braucht damit keineswegs Hand in Hand zu gehn. Unsere Umschlagsplätze — ich erinnere nur an die zahlreichen bedeutenden inländischen, übrigens ständig auch so bezeichneten, Elbumschlagsplätze — sind keineswegs immer zugleich Märkte, sondern vielfach lediglich Speditionsplätze, an denen die Ware von dem Flußschiff auf die Bahn übergeht. Auch die übrigen Beanstandungen STEINS a. a. O. S. 443 zeigen übrigens, daß er mit der volkswirtschaftlichen Terminologie nicht vertraut ist.

Lotte sociali a Perugia nel secolo XIV^o.

Del

Conte Romolo Broglio d'Ajano.

Sorta a Comune nei primi anni del secolo XII^o, Perugia, per quanto nominalmente dipendente dai Papi, ebbe un Governo popolare con predominio della classe dei commercianti. Ma già nella Seconda metà del secolo XII^o si ebbe qui, come a Firenze, un mutamento in senso democratico, che portò al potere le Arti col Capitano del Popolo, gli Anziani ed il consiglio dei 500 uomini d'Arte¹⁾, e che ebbe il suo epilogo nel 1303, anno in cui, come dice il Cronista Anonimo «furono cassi li Consoli dell'Arte» e fu istituito il Magistrato dei Priori. Eran questi in numero di dieci, due per porta; due dovevano appartenere al collegio della Mercanzia (ed il 1^o dei due era capo dei Priori), un altro al Collegio del Cambio; gli altri sette toccavano in sorte a sette fra le altre arti che rimanevano delle 44 che v'erano in Perugia²⁾. Ma benché i Priori fossero estratti dalla classe degli artefici, dovevano avere un censo di cento lire, che poi fu ridotto a 50 e non aver esercitato alcuna professione servile.

Seguirono quei procedimenti tendenti ad escludere i nobili dal Supremo potere della repubblica³⁾, ed a impedire le loro prepotenze, che vediamo ripetersi in quasi tutte le repubbliche italiane. A Perugia, ove la fazione nobile era ancora abbastanza potente, questi atti ebbero per conseguenza ripetute cospirazioni di nobili contro la fazione dominante, seguite da qualche vittoria più o meno effimera per parte della fazione dei nobili, o da sconfitte

1) L. BONAZZI, Storia di Perugia, vol. I, p. 338.

2) L. c. p. 378.

3) PELLINI, POMPEO, Dell'Historia di Perugia, parte I, anno 1664, p. 424.

e conseguenti decapitazioni e bandi di nobili e loro seguaci. I due partiti che si trovavano di fronte erano adunque: da una parte i popolani di mezzo e le arti minori, il partito dominante; dall'altra i nobili insieme agl' infimi popolani ¹⁾. Questi ultimi, che già nel secolo XIII^o cominciarono a distinguersi dagli altri partiti contendenti ricevendo il nomignolo di *beccherini*, cresciuti in baldanza e spinti dal bisogno, nel secolo seguente, finirono per far causa da se e vollero direttamente influire sulle sorti della loro città.

Questa infima classe dei popolani era composta dei sottoposti delle Arti maggiori e specialmente dell'arte della lana; partono infatti da Borgo S. Angelo, sede di quest'arte, la maggior parte dei tumulti ed il più importante tra quelli di cui ci occuperemo, fu iniziato precisamente dai lanaiuoli ²⁾.

Vediamo quindi quale era la condizione sociale dei sottoposti dell'arte della lana; da essa potremo arguire, per analogia, quella dei sottoposti delle altre Arti maggiori e tale condizione ci spiegherà la speciale posizione presa da questa classe, qui come altrove, di fronte alle altre classi popolari.

L'Arte della Lana, in Perugia, apparteneva alle Arti grosse, dopo il Cambio la Mercanzia ed i Calzolai; nel secolo XIII^o a darle incremento avevano concorso i frati Umiliati ³⁾ nella prima metà del secolo XIV^o essa era salita in gran lustro formava una corporazione di cui ci vien conservato lo Statuto, in copia, dell'anno 1342 ⁴⁾. Ma i Maestri lanaiuoli, i mercanti, che erano a capo della Corporazione non erano stati così potenti da obbligare tutti i

1) Ciò già nel. 1223; BONAZZI, l. c. p. 275. Vedi pure: BONAZZI, l. c. p. 452.

2) NERI DI DONATO, Cronache (MURATORI, Rerum it.: Scr.), p. 224.

3) Statuto del 1279 Rub. 193 «De fratribus Humiliatis havocandis pro drapparia facienda». Nello spoglio dei Contratti del Belforti troviamo infatti al n. 247 (anno 1281) un rimborso di spese fatto dal comune a favore di alcuni frati Umiliati, che si erano recati da Firenze a Perugia.

4) Spoglio di Matricole dei Collegi delle Arti di Perugia fatto da Annibale Mariotti nell'anno 1786, pag. 611—697 (Bibl. com. di Perugia). A Perugia nell'Archivio, al. N. 971 si conserva anche uno Statuto della stessa Arte, del 1543.

lavoranti addetti all'Arte della lana ad immatricolarsi, in condizione di maggiore o minore soggezione, nella corporazione dell'Arte della lana, come era avvenuto a Firenze. Nello spoglio delle Matricole del Mariotti troviamo, infatti, una Matricola dei Tintori del 1386¹⁾, questi, insieme ai Coltrieri formavano allora una Corporazione; inoltre c'è una Matricola²⁾ dei Cimatori e Purgatori del 1352 ed una³⁾ dei Battilana, che comprendeva: Tessitori, Battitori, Pettinatori e Scardassieri.

Non conosciamo le origini di queste Corporazioni certo é che tra le Arti fra cui si debbono scegliere i Priori nel 1303, esse sono annoverate; né mancano esempi di Priori anche tra i battilana⁴⁾. Secondo quanto si può arguire da questi diversi Statuti, l'arte della lana veniva esercitata a Perugia nel secolo XIV^o dai Maestri lanaiuoli e dai loro sottoposti, cioè: cardatori, gualchieri, tessitori, tessitrici, tintori, conciatori, assettatori, tiratori e cotennatori⁵⁾.

I Maestri lanaiuoli erano veri imprenditori, giacché, come dice l'art. 21 del loro Statuto, esercitavano l'arte nella loro abitazione a proprio rischio⁶⁾. Essi provvedevano la materia prima, la lana, ed il prodotto passava per tutti gli stadii della produzione rimanendo in loro proprietà: da ciò le disposizioni dello Statuto riguardanti i casi di furto, di pegno⁷⁾, delle materie prime e l'obbligo dei conciatori, cardatori, assettatori, tiratori e calandratore di restituire la cardatura⁸⁾.

1) Spoglio di Matricole ecc., pag. 181 e seg. La Matricola é in 42 Rubriche.

2) L. c. p. 958 e seg.

3) L. c. p. 285 e seg.

4) A. MARIOTTI, Saggio delle memorie istoriche civili ed ecclesiastiche 1806, p. 161.

5) Matricola dell'Arte della lana (1342) Articoli 34, 38 e 69.

6) Statuto del 1342 (citiamo sempre questo Statuto), Art. 21. *Itam statuimus ad hoc ut meliores artifices sint in arte Sudecte quod nullus deinceps possit scribi in libro artificum dicte artis nisi ipse in sua aponthica sive camera ad suum lucrum vel damnum et per se fecisset et exercisset artem predictam etc.*

7) Art. 8, Statuto citato. *Quod nullus in pignus accipiat lanam artificum nec aliquo laborerium contra voluntatem artificum cuius esset. — Vedi pure: Art. 20 e 69.*

8) Art. 38, Statuto citato.

I Maestri lanaiuoli, erano i membri giurati della corporazione della lana, ad essi spettava l'elezione del Camerlengo, dei 23 Rettori e degli Assessori della corporazione stessa. I sottoposti, per quanto avessero corporazioni proprie, erano non solo economicamente soggetti ai Maestri lanaiuoli, da cui ricevevano il lavoro, ma anche giuridicamente, perché, per esempio, nel caso che sorgesse disaccordo tra Maestri e sottoposti riguardo ad indennizzi per lavori mal fatti, il giudizio sull'entità del danno spettava al Camerlengo dell'Arte della lana ed ai suoi assessori, cioè unilateralmente agli eletti dai Maestri¹⁾. Inoltre, conciatori, assettatori, cardatori e cotennatori, dovevano dare malleveria; mentre che i Conciatori di panni di mezzalana erano obbligati a sigillare il loro prodotto²⁾. Dei tintori viene espressamente dichiarato, che: «debbono obbedire al Camerlengo dell'Arte della lana»³⁾.

Le relazioni tra maestri e sottoposti erano adunque, in gran parte, regolate unilateralmente dalla Matricola della Corporazione dei Maestri lanaiuoli e quindi noi troviamo che nelle matricole dei sottoposti prevalgono le disposizioni atte a regolare le relazioni delle singole categoria di sottoposti fra di loro.

La Matricola dei Cimatori era informata a quello spirito democratico che aleggiava in tutti gli Statuti della Arti minori. Il pensiero dominante era sempre quello di assicurare l'esistenza a tutti i membri della Corporazione e ciò limitando la concorrenza all'esterno, coll'obbligo per quelli che volessero esercitare l'Arte, di farsi iscrivere nella Corporazione⁴⁾, all'interno, coll'imposizione fatta ai cimatori di non andare per le botteghe dei mercanti ad ottener panni da cimare, ma di attendere che questi sceglieressero liberamente il loro cimatore⁵⁾, ed ai purgatori di

1) «Ad tollendos lites et contentiones qui sepe oriebantur et oriri possunt inter artifices dicte artis et Galcatores, textores, tessitrices, et conciatores et affilatores pannorum lane et tintores pannorum lane occasione danporum dandum per predictis artificibus dicte artes in eorum pannis et lane occasione mali laborerii et male tinte ecc.» Statuto dell'Arte della lana Art. 69.

2) L. c. Art. 33.

3) Teneantur hobidire Camerario dicte artis lane, l. c. art. 19.

4) Matricola dei Cimatori e Purgatori, nello Spoglio del Mariotti, pag. 18.

5) L. c. p. 16 retro.

non andare nemmeno per le case dei mercanti¹⁾; col divieto, a quelli che eran legati in società, di tenere più d'una bottega; e con quello, riguardante i purgatori, di non togliere lavoro ad altri²⁾ o di purgare un panno che fu incominciato a purgare da altri³⁾. Ma non manca in questo Statuto una punta rivolta contro i Maestri imprenditori: Nessun purgatore doveva purgare panni per minor prezzo⁴⁾; s'intende, per minor prezzo di quello stabilito forse d'accordo fra purgatori e Commerciali imprenditori. Anche nello Statuto dei Tintori⁵⁾ si cercava di escludere la concorrenza degli estranei⁶⁾ e di limitare quella fra gli appartenenti all'Arte⁷⁾.

La Corporazione dei Battilana⁸⁾ comprendeva: Tessitori, Battilana, Pettinatori e Scardassieri della città e dei borghi di Perugia. I fini della Corporazione erano prevalentemente religiosi. Una disposizione contenuta nel Cap. 18 dello Statuto e che ingiungeva di non lavorare il sabato dopo il Vespro non aveva un carattere di combattività perché doveva esser comune a tutte le Arti. Prettamente di carattere economico, era la disposizione del Capitolo 26, che impediva di esercitare l'Arte a chi non era iscritto nella Matricola e non aveva giurato l'Arte. Ma più di ciò che può dire lo Statuto, il fatto che esisteva una Corporazione obbligatoria dei sottoposti, ci deve indurre a credere che tale Corporazione oltre che agli scopi religiosi e politici, ufficialmente

1) L. c. p. 24.

2) L. c. p. 24.

3) L. c. p. 24 retro.

4) L. c. p. 24 retro.

5) «facta, ordinata, revisa et correcta infrascripta modo et modis...» sub. 1385.

6) «Quod nullus de dictis arti... possit prestare Caldaria, aliquam caldariam actam ad artem tinti alicui persone extra dicta artem, pena etc.» Matricola dei Tintori Rubr. 38 (Spoglio del Mariotti).

7) Quod nullus possit conducere Camera conducta per alium de dictis arte nec fructus emere (ipsius Camere sive domus). Rub. 19 l. c.

8) Statuto dell'anno 1315 ove però si dice: «Statuta scripta in supra-dicta Matricula fuerunt. *Correcta et reformata* in generali adunantia hominum dictis arti in domo S^{ti} Francischi de Perusio de mandato et licentia discreti viri Ciccoli Jacopechi Camerarii dictis artis, sub anno domini MCCCXV.»

riconosciuti, servisse a facilitare accordi d'interessi fra individui che avevano comunanza di bisogni e di aspirazioni.

Per conoscere la vita interiore dell'arte della lana a Perugia, per meglio determinare i rapporti fra le varie classi di lavoratori e gl' imprenditori, sono molto utili certi libri di conti appartenenti a diversi lanajoli che si conservano nell'Archivio di Perugia. Di tali libri, i piú antichi, si riferiscono agli anni 1437—38, un'epoca che non è molto lontana da quella di cui ci occupiamo noi. Dall'esame di questi libri si deduce che nell'industria della lana a Perugia, in quest'epoca, predominava il sistema del pagamento a cottimo; normalmente, a giornata, non si pagavano che i lavori di lavatura e sortitura della lana.

La posizione dei lavoratori, anche di quelli che lavoravano a giornata, era molto instabile in quanto che nella stessa settimana essi erano obbligati a lavorare con diversi imprenditori a seconda della richiesta: evidentemente gl'imprenditori non volevano o non potevano nemmeno addossarsi il rischio di una occupazione settimanale¹⁾. D'altra parte però la remunerazione non veniva determinata unilateralmente dall'imprenditore o dalla corporazione degl'imprenditori: nei registri occorre spesso, riguardo ai pagamenti, l'espressione «come d'accordo» e ciò tanto pel pagamento a giornata come per quello a cottimo²⁾.

Un'altra forma d'instabilità ci è mostrata dal luogo d'origine di questi lavoratori: vicino ai nomi che ho rinvenuto nei pochi registri da me esaminati, è indicato il luogo d'origine del lavorante e la maggior parte di essi non sono perugini; tra i

1) Talvolta si trova nei registri la denominazione di «nostro lavorante», il che vuol dire che gli imprenditori avevano qualche lavorante fisso presso di se.

2) A titolo di curiosità indicherò alcuni salari: un operaio per lavare la lana riceveva a giornata S. 12 d. 8, piú per le spese di vitto S. 6 d. 8 per sortire, agiorno S. 10; per divettare, da 5 a 8 d. la libbra, a seconda della qualità; per sgammare (scamatare) una faldella (da 5 libbre) di lana francese S. 2 d. 6; per scardassare la lana francese, due soldi la libbra; per pettinare lana francese s. 4 la libbra; per tingere L. 65 ogni vagello (piú di cento libbre di lana). Archivio di Perugia: Computisteria Cod. 81 e seg. È noto che la lira era una moneta immaginaria composta di 20 Soldi ed il Soldo di 12 danari. Il fiorino valuta allora £ 4 e s. 10 e quindi la lira, circa £ 2, 60 delle nostre.

lavoranti è rappresentata la maggior parte delle città dell'Italia centrale e settentrionale, nè mancano i tedeschi (tra i tessitori). Non deve quindi recar meraviglia se la rivoluzione del 1371 fu iniziata, come dice il cronista Neri, da lavoratori di lana e forestieri¹). Per avere un'idea dell'importanza dell'arte della lana a Perugia sarebbe stato utile conoscere la quantità di lana grezza consumata in un anno. Disgraziatamente non ho potuto rinvenire i dati della così detta gabella grossa, che dal 28 luglio al 27 novembre 1416, cioè per 4 mesi: da essi risulta, che si importarono in questo tempo a Perugia libbre²) 13 907 di lana nostrana, libbre 4400 di lana S. Matteo, libbre 1600 di lana aquilana, libbre 400 di lana di Coldrone e libbre 240 di lana cortonese il che non rappresenterebbe che ben poca cosa, probabilmente l'Arte era già in decadenza al principio del secolo XV^o. ad ogni modo tali dati sono troppo frazionari per poterne trarre deduzioni: dati più completi è stato impossibile ottenere; siccome poi nei libri di un certo Maestro Domenico ed in altri libri pochi anni posteriori, si rinvengono spesso nominate le lane così dette francesche³) e maioliche (di Maiorca), che non appaiono nella gabella, si deve ritenere che molte di tali lane passavano alla gabella sotto il nome di nostrane, tanto più che il dazio per le lane forestiere era doppio di quello delle nostrane⁴). L'Arte della lana non era a Perugia, nemmeno nel secolo XIV^o, l'arte più importante della città, tanto che in un prestito fatto dal Comune nel 1382, l'arte della Mercanzia fu quotata per fiorini 1300, il cambio per 700 l'arte dei calzolari per 200 e l'arte della lana per 100. La grande importanza dell'arte dei Calzolari derivava dall'essere inclusa in essa anche l'Arte dei Conciapelli, che era a Perugia fiorentissima ancora nel secolo XV^o, tanto che ho potuto constatare in un registro della gabella grossa⁵) una larga esportazione di pelli conciate.

1) NERI, Cronaca Senese (MURATORI, *Rerum italic: Scriptores*), p. 223.

2) La libbra pesava anche allora circa un terzo di chilo.

3) «Le lane *Francesche* vengono dall'Inghilterra o dalle contrade ultramontane» dice il Trattato dell'Arte della lana. Vedi DOREN, *Studien aus der Florentiner Wirtschaftsgeschichte*, Bd. I, Anhang, p. 484.

4) L'importazione potrebbe essere avvenuta in altri mesi, ma ciò è meno probabile.

5) Archivio di Perugia: Computisteria n. 95. Gabella grossa, anno 1416.

In quanto all'esportazione dei panni di lana, trovo notata nella suddetta gabella nei mesi di Settembre, Ottobre e Novembre l'uscita di 24 panni perugini e di 332 libbre di detti panni; a quel che sembra il massimo lavoro veniva fatto, almeno in quest'epoca, oltre che per la città, pel contado; tuttavia Perugia non poteva resistere alla concorrenza dei panni fiorentini, forse più fini, di cui vediamo notata spesso l'importazione, essa importava anche panni di Gubbio.

Per dare un'idea dell'importanza d'una singola intrapresa nel secolo XIV^o noteremo che maestro Domenico fece divettare dal 19 gennaio al 15 giugno 1437¹⁾ libbre 3339 di lana tra Francescha, di S. Matteo, Maiorca, Aquilana e nostrana. Lo stesso maestro diede lavoro, nell'anno 1437, a 176 filatrici di rocca o mulinello e a 28 filatori²⁾. Rapporto alla divisione del lavoro ed al numero degli operai occupati in questa epoca è da notare, che dai libri di tre Maestri per gli anni 1437—38 si desumono i nomi di 50 operai classificati sotto i nomi di divettini, verghieggiatori o sgammatori, 34 come scardassieri, 69 quali pettinatori; ma, come sembra, non v'era una barriera tra le suddette forme di attività per modo che qualche individuo è notato, per esempio, prima come divettino, poi come pettinatore e simili.

Ora che conosciamo l'organizzazione delle varie classi industriali, almeno per l'arte più importante, dal punto di vista della divisione del lavoro, vediamo come sorsero e si svolsero i contrasti tra tali classi.

Già al principio del secolo XIII^o troviamo a Perugia, come già dicemmo, le infime classi popolari alleate dei Nobili contro il partito popolare dominante. Nel secolo seguente, nell'anno 1361, ad una congiura dei nobili che aveva per iscopo di togliere il dominio ai Popolari presero parte molti plebei³⁾. «Nelle liste dei decapitati e confinati, dice il BONAZZI: «dopo i nomi Nobili, si osservano sempre nomi manifestamente plebei»⁴⁾. Finalmente nell'anno 1370 l'infima plebe, conscia della sua forza e spinta

1) Archivio di Perugia: Computisteria n. 81, p. 10 e seg.

2) Archivio di Perugia: Computisteria Cod. 204.

3) PELLINI, l. c. Vol. I, p. 991.

4) BONAZZI, l. c. p. 452.

dal proprio interesse, comincia a presentarsi da sola contro il partito dominante. Già da lungo tempo durava una guerra di Perugia contro il Papa, le trattative di pace da tempo iniziate si prolungavano, la plebe e specialmente gli abitanti di Porta S. Angelo spinti principalmente dalla carestia¹⁾, conseguenza della guerra, si riunirono a S. Agostino domandando che si facesse subito la pace e minacciando tumulti: per interposizione di volonterosi cittadini, il tumulto fu evitato e poco dopo si ebbe la pace.

Ed eccoci al tumulto che per noi ha maggior importanza pel suo carattere spiccatamente economico: quello del 16 Maggio 1371²⁾.

Il cronista NERI ci dice che causa del tumulto furono delle questioni sorte tra i Sottoposti dell'Arte della Lana ed i loro Maestri³⁾ ed infatti il movimento venne iniziato in Borgo S. Angelo, principal sede dell'Arte della Lana⁴⁾. Secondo il BONAZZI causa del tumulto fu da una parte il disagio economico e specialmente la carestia, dall'altra qualche sfumatura di quelle idee che oggi si chiamerebbero comunistiche⁵⁾. Il PELLINI dice che in quel tempo correvano voci che gl' infimi popolani volessero approfittare delle circostanze e tumultuare per poter sfamarsi saccheggiando le case dei piú agiati ed inoltre lo stesso scrittore ci fa sapere che i popolani di Porta S. Angelo interrogati del perché volessero tumultuare, risposero lagnandosi degli abbondanzieri che non avevano equamente distribuito il poco grano entrato in città, cedendolo a basso prezzo alle persone agiate e non a quelli

1) «Quest'anno valse il grano due fiorini la mina», prezzo esorbitante per quell'epoca. (Cronache della Città di Perugia edite da A. FABBRETTI, Vol. I, 1887.

2) Non é stato possibile riandare alle fonti per meglio precisare il carattere di questo tumulto, perché mancano gli Annali Decemvirali (ovvero Atti di Magistrati perugini) dal 1352 a tutto il 1374 e non di sono dati relativi nemmeno in altri documenti dell'epoca da me esaminati.

3) «In Perugia a di 16 Maggio si levò uno rumore apertamente; cominciò in Piazza per gente *lavorente* di lane, forestieri, masnadirotti . . .» NERI, Cronaca Senese (MURATORI, Rerum italie: Scriptorum), p. 223.

4) Dei 23 Rettori, come vedremo, 13 dovevano essere di Borgo S. Angelo.

5) BONAZZI, l. c. p. 475.

che veramente ne avevano bisogno¹⁾. Un'altra causa di malcontento sembra essere stata la gabella del macinato che venne subito tolta, come vedremo. In quanto al fine politico che si proponevano gl' insorgenti sembra che fosse «di rinnovare il modo di vivere della città»²⁾, cioè, si voleva un vero e proprio mutamento di governo.

La prima occasione al moto fu data da un bando emanato il 14 maggio dai Priori col divieto di portar le armi³⁾, a tale divieto si opposero specialmente quei di Porta S. Angelo e si riunirono pronti alla resistenza; pel momento le cose finirono pacificamente per l'intercessione di qualche cittadino. Ma frattanto il Papa aveva mandato un breve ai Perugini domandando la incondizionata sottomissione di Perugia alla Chiesa e nello stesso tempo l'ordine al Cardinale Burgense di recarsi a Perugia. Si trattava di deliberare sulla risposta da darsi all'inviato del Cardinal Burgense. I Priori per timore del popolo non volevano tener Consiglio generale, ma quei di Porta S. Angelo imbaldanziti vollero intervenire al Consiglio e senza permettere alcuna discussione obbligarono l'Assemblea a votare in favore della venuta del Cardinale e del ritorno dei nobili fuorusciti. Così per breve tempo tutta la somma del potere politico era passata in mano agli abitanti di Porta S. Angelo, cioè al popolo minuto.

In questa circostanza, come in altre, a Perugia, come altrove, gli operai e le Arti minori sono favorevoli ad una politica di raccoglimento e di pace, mentre le arti maggiori sono per la politica espansionista e per la guerra. Ciò è naturale pel fatto che in quell'epoca le vittorie ed il predominio politico erano il mezzo per ottenere condizioni commerciali favorevoli, mentre era nell'interesse delle Arti minori che il reddito esistente si consumasse in città, e gli operai non vedevano nelle guerre che lo spettro della carestia ed intuivano in esse un mezzo di sposta-

1) PELLINI, l. c. p. 1094. Lagnanze simili si ebbero poco dopo a Firenze, in occasione del tumulto di Ciampi.

2) In tutto ciò seguo il PELLINI.

3) BONAZZI, l. c. Vol. I, p. 509. Utile sarebbe stato per conoscere la parte presa dai plebei alle varie rivoluzioni di conoscere le sentenze dei Podestà, ma mancano precisamente nell'Archivio le sentenze di questi anni.

mento di ricchezza atto ad abbassare i loro salari e a rafforzare la potenza degli imprenditori capitalistici. Oggi per ragioni consimili si ha un ugual posizioni dei due gruppi sociali.

Dopo il consiglio, una disputa sorta fra due di parte avversa fu causa che il popolo minuto prese le armi e cominciò a saccheggiare le case dei popolani appartenenti al partito dominante, e ad aprire le prigioni. Il giorno seguente si tenne un nuovo consiglio che deliberò il bando di alcuni Raspanti, cioè di appartenenti alle Arti maggiori e l'abolizione completa della gabella del Macinato¹⁾, di altri provvedimenti economici, a favore della plebe non parlano gli storici, certo non saranno mancati. In seguito, ristabilito l'ordine, il Cardinale Burgense fece il suo ingresso in Perugia in qualità di legato pontificio. «E come esso giunse subito fece avvillire il grano»²⁾. (È la politica che seguì sempre la chiesa, qui come a Bologna, spiecatamente a favore del popolo minuto.) Nel 1374, durante il governo del cardinale, si compieva un altro atto a favore dei minuti, si cominciarono cioè a battere nella zecca i bolognini, i quattrini ed altre piccole monete³⁾. L'esistenza di piccole monete favoriva i lavoranti in quanto rendeva i pagamenti più regolari ed evitava il sistema dei pagamenti in natura, sempre dannoso agli operai. In seguito, col peggioramento di queste monete, il vantaggio si cambiò in danno, il peggioramento delle monete divisionarie rispetto al fiorino fu anzi, qui come altrove, uno di mezzi di cui si servi la classe capitalista per deprimere economicamente e politicamente la classe operaia⁴⁾. Nell'anno 1375 si ristabiliva il governo popolare, dapprima composto di Raspanti e Nobili, su di esso si fece sempre più sentire l'influenza degli elementi democratici, finché, nel 1378, veniva stabilito che a Priori non si dovessero eleggere che uomini di minuto popolo, cioè delle Arti Minori⁵⁾.

1) PELLINI, l. c. Vol. I, pag. 1101.

2) FABRETTI, Memorie ecc., Vol. I, pag. 196.

3) G. B. VERMIGLIOLI, Della Zecca e delle monete perugine 1816, p. 45.

4) G. ARIAS, Il sistema della costituzione economica e sociale italiana 1905, p. 107.

5) PELLINI, l. c. p. 1195 «decem civium perusinorum de populo minuto inter quos nullus sit de nobilibus neque de popularibus grossis . . .» Annali decemvirali. Anno 1378, pag. 33 retro.

Ma il dominio esclusivo delle Arti minori fu di breve durata, perché già al 22 Marzo dello stesso anno si facevano nuove borse d'onde si dovevano trarre i magistrati, da cui erano esclusi solo i gentiluomini¹⁾. Intanto il popolo minuto continuava a manifestare il suo malcontento. «Si legge nelle Memorie di Perugia», dice una cronaca pubblicata dal FABRETTI²⁾, «che Giacomo d'Oddo di porta S. Angelo si congiurò con molti giovani di detta porta per voler discacciare tutta la fazione dei Raspanti». Il tumulto fu sedato, molti dei ribelli fuggirono, alcuni furono presi e giustiziati e 67 condannati³⁾. Per noi questo tumulto ha importanza perché la località d'onde venivano i tumultuanti e l'essere essi dai cronisti qualificati come giovani, ci dimostrano appartenere essi alla classe operaia; il nome stesso dei giustiziati c'indica che essi appartenevano all'infima plebe⁴⁾; non ci sono però note le cause occasionali del tumulto.

«Quei Borghigiani di Porta S. Angelo, dice il BONAZZI, erano maneschi e coraggiosi, ma anche spavaldi, pretendevano di pesare sulla bilancia del governo importunandolo spesso colle loro adunanze a S. Agostino»⁵⁾. Queste parole caratterizzano la situazione creata nel 1384 da un tumulto iniziato dai fuorusciti e che rese il popolo minuto arbitro della situazione per modo che qui si ha una ripetizione, in piccolo, del tumulto dei Ciompi. I popolani di porta S. Angelo si riunirono a S. Agostino ed in una specie di parlamento, «ragionato tra loro intorno a quello che far dovevano, se ne andarono in palazzo dolendosi coi Priori e coi Camerlenghi delle cose che si facevano»⁶⁾. In fine il tumulto veniva sedato e quei di Porta S. Angelo ottenevano di eleggere i loro Priori mentre gli altri Priori erano stato eletti dai Priori

1) PELLINI, l. c. p. 1208.

2) A. FABRETTI, Cronache della città di Perugia, Vol. I (1308—1438), p. 44—45.

3) PELLINI, l. c. p. 1290.

4) «Per questa causa fu tagliata la testa a Vagni di messer Bartolo al figliolo della Nobile al figliolo della Mancina, et al figliolo della Mazza et al figliolo della Mofina: fu appiccato Marin carrozzaio et il figliolo di Tetto di porta S. Angelo.» FABRETTI, l. c. p. 45.

5) BONAZZI, l. c. p. 509.

6) PELLINI, l. c., V. 1^o, p. 1320.

uscenti, come di regola. Anche qui dobbiamo contentarci dei pochi accenni degli Storici, nel tacere che fanno i documenti, ma dal poco che si sa, risulta chiaramente che quest'epoca rappresenta lo zenit nella potenza del popolo minuto a Perugia, che però non riuscì ad afferrare completamente il potere. Nominalmente, il potere, lo ottennero i minuti colla successiva rivoluzione del 1389: ma questa fu fatta in verità a beneficio dei Nobili, che elessero Cinque conservatori della libertà, tra cui due priori, tutti nobili, e che divennero gli arbitri della Repubblica, mentre che agli altri otto priori, scelti tra i plebei, non rimase che l'apparenza del potere.

Da quest'epoca il dominio di Perugia passò da uno ad altro Sovrano ed ai governanti non rimase, riguardo ai minuti, che la preoccupazione anonaria a fine di evitare tumulti.

Questa breve narrazione ci dà un'idea della importanza politica ottenuta dal popolo minuto in Perugia nel secolo XIV^o, il quale in certi momenti divenne arbitro dei destini della città. Base di tale posizione politica era certamente la coscienza che la classe lavoratrice aveva ottenuta della propria importanza economica in una città prevalentemente industriale. Dei contrasti avvenuti, seguendo gli storici e nella mancanza dei documenti originali, abbiamo dovuto lumeggiare la parte politica, ma l'origine economica di essi, talvolta è stata espressamente riconosciuta dagli storici, tal altra è facile ad arguire.

Contribution à l'histoire commerciale des Etats de l'empereur Joseph II (1780—1790).

Par

H. van Houtte.

Dans les Etats héréditaires d'Autriche le règne de Joseph II a été jugé très favorablement par les historiens. Dans l'histoire de Belgique au contraire il a été généralement considéré comme une période de décadence même au point de vue économique¹⁾. Cette différence d'appréciation répond-elle à la réalité des faits? Nous ne le croyons pas. A notre avis elle est due simplement à deux circonstances: au souvenir de la révolution brabançonne qui a fait déprécier en bloc, sans discernement, le gouvernement de Joseph II en Belgique; et à la dépression économique qui suivit, dans la seconde moitié du règne de ce monarque, l'essor trop rapide, je dirais presque anormal et factice, que notre commerce extérieur avait pris durant la première moitié. Car telle nous semble être la vérité au sujet de l'histoire économique de cette période: de 1780 à 1785 inclusivement, notre commerce maritime et de transit atteint un développement prodigieux, tel qu'il n'en avait plus connu depuis la fin du moyen-âge. Mais en 1786 une crise intense se déclare. Elle persiste pendant les dernières années du règne de Joseph II, pour aller se prolonger, peu de temps après, dans le cataclysme de la domination française.

Dans les pages qui suivent, nous avons l'intention de rechercher les causes de notre essor économique des années 1780—1785,

1) Il faut faire une exception pour M. EUGÈNE HUBERT et M. HANS SCHLITZER qui, dans leurs récents travaux sur Joseph II, ont réhabilité en quelque sorte l'administration de ce prince dans les Pays-Bas autrichiens.

d'en étudier la nature, de poursuivre les plans d'expansion mondiale plus ou moins chimérique qu'il suscita dans l'esprit de quelques uns de nos hommes d'état belges et autrichiens, de montrer l'inanité de ces plans et l'impossibilité qu'il y eut pour nos dirigeants d'éviter une crise commerciale d'autant plus sensible que la prospérité avait été plus grande.

Nous avons déjà dit que l'essor commercial des états de Joseph II durant la première moitié de son règne avait quelque chose d'anormal, de factice même. Il était dû en effet en grande partie, non pas à l'action de nos propres forces économiques, mais à l'emploi temporaire des forces de nos voisins durant la guerre de l'indépendance des Etats-Unis d'Amérique¹).

Rappelons brièvement les faits: A la suite du soulèvement des colonies anglaises de l'Amérique du Nord, une longue guerre maritime éclata entre l'Angleterre d'une part, la France, l'Espagne et après quelque temps la Hollande d'autre part. Elle dura de 1778 à 1783. Pendant les années 1778 et 1779 plusieurs flottes et de nombreuses flottilles de corsaires avaient parcouru la mer dans tous les sens, arrêtant non seulement les navires marchands des pays belligérants, mais encore ceux des états neutres. Tous les états commerçants sans distinction souffraient donc de cette insécurité de la navigation. C'est ce qui poussa Cathérine II de Russie à entamer des négociations qui aboutirent, en 1780, à la conclusion de la ligue de neutralité armée. Un règlement

1) Nous n'entendons pas contester l'essor industriel et commercial des Pays-Bas sous Marie-Thérèse. Mais il importe de remarquer que c'est pendant les deux dernières années de son règne que notre commerce maritime et de transit se développe le plus, au moment où la guerre d'Amérique bat déjà son plein. Cette prospérité, comme les chiffres que nous donnons plus loin le démontrent clairement, s'accrut encore durant les premières années du règne de Joseph II. On peut se rendre compte de l'augmentation du produit de nos droits de douane, en consultant le tableau publié en annexe au livre de G. BIGWOOD, *Les impôts généraux dans les Pays-Bas autrichiens*, Louvain 1900. Cependant pour interpréter ce tableau, il ne faut pas oublier que les ordonnances de 1778 (voir *Ord. des Pays-Bas autrichiens*, t. XI, pp. 258 et 262) recommandaient aux officiers du Fise d'être larges et tolérants, ce qui eut certes pour effet de diminuer proportionnellement le produit des droits.

fut arrêté par cette ligue, comportant notamment ce principe nouveau: le pavillon neutre couvre même la marchandise ennemie. Ce principe fut adopté par tous les pays qui avaient une marine marchande sauf par l'Angleterre. Cependant malgré le refus de l'Angleterre de reconnaître le nouveau droit, en fait les neutres parvinrent à se faire respecter¹⁾. Il en résulta que les marchands battant pavillon russe ou suédois, ou prussien ou autrichien, se trouvaient désormais à l'abri des coups de main des navires de guerre, tandis que les pavillons anglais, français, espagnols ou hollandais continuaient d'y être exposés. Ce fut une aubaine sans pareille pour les Pays-Bas. Placés entre trois états belligérants très commerçants, l'Angleterre, la France et la Hollande, la Belgique redevint un moment un lieu d'entrepôt pour l'Europe occidentale toute entière. Et notre pays, qui s'était déjà élevé auparavant à un haut degré de prospérité, grâce à la paix et à la politique mercantile du gouvernement de Marie Thérèse, vit tout à coup son commerce maritime et de transit prendre des proportions qu'il n'avait jamais connues jusqu'alors.

Nous possédons quelques chiffres qui nous donnent une idée assez précise du mouvement du port d'Ostende durant cette période. D'après un document de 1787²⁾, alors qu'il n'était entré dans ce port, durant les années 1764 et 1765 réunies, que 828 navires, il en est entré

en 1780	1560
en 1781	2892
en 1782	2562 ³⁾

1) Cf. plus bas p. 359 un passage cursivé du mémoire de M. DELPLANCQ sur l'accession de Joseph II à la neutralité armée.

2) *Mémoire du comité des négociants de Bruxelles dans le Recueil des mémoires sur le commerce des Pays-Bas autrichiens*, Bruxelles, imprimerie des nations 1787, p. 23, note 11.

3) Ces chiffres comprennent probablement toutes les entrées, y comprises celles des bateaux côtiers et bateaux caboteurs. Ce qui nous le fait croire ce sont les listes des lettres de mer expédiées au greffe du port d'Ostende (voir aux *Archives Générales du Royaume* à Bruxelles, Conseil des Finances, carton n° 1648). Le nombre de ces lettres de mer est seulement de 17 en 1778, de 99 en 1779, de 208 en 1780, de 301 pendant les 7 premiers mois de 1781. Les chiffres donnés par les commerçants de Bruxelles doivent

Nous ignorons le nombre de navires qui y sont entrés en 1783, l'année même de la conclusion de la paix de Versailles. Mais en 1784 et 1785 réunis il en est encore entré 2015. Le chiffre est encore fort respectable. Aussi en 1787 les négociants de Bruxelles parlent des années 1784 et 1785 comme d'un temps extrêmement prospère¹⁾. Le commerce de transit d'ailleurs est encore très actif à ce moment. En effet le nombre des bylanders chargés de marchandises à Ostende, pour Bruxelles et Louvain seuls, à été

en 1784 de	215
en 1785 de	245
en 1786 il n'est plus que de . . .	187

«Et l'année 1787, disent les négociants de Bruxelles prouvera combien le transit, par les Pays-Bas, est déchu et la suite le prouvera davantage encore»²⁾.

De ces différents chiffres il résulte que la prospérité extraordinaire de notre commerce maritime et de transit commence en 1780, atteint son apogée en 1781 et 1782 et persiste jusqu'en 1785. C'est l'année 1786 qui ouvre la crise. En 1787 les doléances sont générales³⁾. Nous sommes à la veille de la révolution brabançonne. La crise commerciale a-t-elle favorisé l'éclosion du mécontentement? Nous ne saurions en douter. En tout cas c'est le gouvernement que les négociants déclarent responsable de la décadence du commerce belge. Le conseil des Finances de Bruxelles avait promulgué le 17 décembre 1785 un nouveau règlement sur les formalités à remplir dans les entrepôts⁴⁾. Quelques maisons de Francfort habituées à recevoir leurs marchandises d'Angleterre par la voie d'Ostende, avaient

cependant être exacts, attendu que les documents officiels constatent 157 entrées au port d'Ostende du 1^r au 12 juin 1781, ce qui fait largement la proportion: En prenant le chiffre de 150 par demi-mois, on arriverait même à 3600 pour toute l'année. (Voir le même carton du Conseil des Finances.)

1) Mémoire cité, p. 11.

2) *Ibidem* p. 26, note 14.

3) Le *Récueil des mémoires*, cité plus haut, contient, outre les doléances des négociants de Bruxelles, celles des négociants de Louvain, d'Anvers, de Gand, de Bruges, d'Ostende etc. . . .

4) *Recueil* précité, pp. 86 et suiv.

profité de cette circonstance pour adopter désormais la voie de Hambourg¹⁾. C'en était assez pour que les négociants de tout les Pays-Bas rendissent le gouvernement responsable non seulement de la diminution du commerce de transit, mais de la crise commerciale en général. Il est probable que le règlement du 17 décembre 1785 n'a exercé sur notre décadence qu'une influence très-restreinte, pas plus que n'importe quelle mesure de l'administration de Joseph II. Cette administration d'ailleurs ne diffère guère, au point de vue industriel et commercial, de celle tant vantée de Marie-Thérèse. Malgré les idées personnelles de l'empereur et les sollicitations de la plupart des physiocrates de l'époque, on peut résumer le système pratiquement suivi par Joseph II « en disant qu'à l'exemple de Marie-Thérèse et du prince Charles de Lorraine, il limita la concurrence des marchandises de manufacture étrangère, frappa souvent de droits à la sortie les matières premières utiles à l'industrie, la défendit même, soumit au même régime les denrées de consommation, accordant toute liberté à l'exportation des produits manufacturés²⁾.

1) *Ibidem* pp. 25—26, note 13.

2) N. BRIAVOINNE, *Sur l'état de la population des manufactures et du commerce dans les provinces des Pays-Bas depuis Albert et Isabelle jusqu'à la fin du siècle dernier*, Bruxelles 1841, in-4^o (Mém. cour. Acad.), p. 131. Les négociants de Bruxelles, d'Anvers et de Louvain se plaignent, il est vrai, non seulement de l'ordonnance du 17 décembre 1785, mais encore d'autres mesures prises les 23 novembre et 23 décembre 1786 concernant le transit vers la France (voir *Recueil* cité pp. 27, 50, 52—54 et 79—80). Mais toutes ces mesures ne furent pas la cause de la diminution de notre trafic; elles en furent plutôt la conséquence. En effet le gouvernement fit connaître par une lettre circulaire à tous les officiers de douane, dès le 1^{er} septembre 1785, trois mois et demi donc avant l'apparition de la première mesure incriminée, que le produit des droits de douane présenterait un déficit probable de cent mille florins sur le produit de l'année précédente (1^{er} novembre 1783 — 31 octobre 1784). Les négociants de Louvain contestent le fait, en feignant d'ailleurs de comprendre qu'il s'agit d'un déficit de l'année 1783—1784 comparativement à l'année 1782—1783. (Voir *Recueil* cité pp. 48—49.) Mais les prévisions du Conseil des Finances ont été confirmées à dix mille florins près. Le tableau publié par G. BIGWOOD, dans le livre cité plus haut, en fait foi. Le déficit fut de 89 634 florins. Après les mesures incriminées le chiffre du produit des droits de douane remonte, grâce à une meilleure perception des droits et malgré la diminution du trafic.

Il y a, il est vrai, l'essai de Joseph II relatif à l'entière liberté du commerce des grains. Mais cet essai ne dura que du 11 décembre 1786 au 27 septembre 1787, un peu plus de neuf mois donc. Dès lors comment peut-on concevoir que des historiens qui reconnaissent l'identité de la politique économique de l'empereur-philosophe avec celle de Marie-Thérèse, attribuent à celle-ci tout le mérite de notre prospérité au XVIII^e siècle et à celle là toute la responsabilité de notre décadence à la fin de ce siècle¹⁾? A cause des innovations de Joseph II sur le terrain religieux, judiciaire, administratif? A cause des troubles provoqués par ces innovations? Mais ces innovations, ou tout au moins les troubles ne commencent qu'en 1787 et nous nous trouvons en pleine crise dès l'année précédente. Il faut donc chercher ailleurs les causes de notre décadence.

Ces causes nous les avons déjà indiquées, en disant que la prospérité des années 1780—1785 était moins due à l'action de notre propre force économique, qu'au déplacement temporaire des forces de nos voisins dans nos ports, particulièrement à Ostende. Un document inédit que nous avons découvert aux Archives générales du Royaume à Bruxelles²⁾ nous renseigne parfaitement à cet égard. Il a pour auteur le conseiller des finances DELPLANCQ³⁾ et est daté du 17 février 1783, quelques

1) *Ibidem* p. 127. BRIAVOINNE a été suivi dans cette appréciation illogique et erronée par tous ceux qui se sont occupés de l'histoire de notre commerce à cette époque.

2) Conseil Privé, carton n^o 1152. Nous en avons trouvé un double dans les Archives de la Chancellerie des Pays-Bas à Vienne, portefeuille 512.

3) Ce DELPLANCQ devait être un personnage considérable. Lorsque, le 1^{er} janvier 1787, Joseph II supprima les trois conseils collatéraux, et les remplaça par le *conseil du gouvernement général*, composé d'un président (le ministre plénipotentiaire) d'un vice-président (M. de Crumpipen) et de 9 conseillers payés à raison de 5600 à 7000 florins, DELPLANCQ fut l'un de ces conseillers. Il fut chargé du sixième département, ayant dans ses attributions le commerce, les douanes, les manufactures et fabriques et les monnaies. (Voir E. DE BREYNE, *Inventaire sommaire des Archives du conseil du Gouvernement général* — dans la collection des Inventaires sommaires des Archives de l'Etat en Belgique —, pp. 3—4.) Dans la note confidentielle que Crumpipen remit en 1790 à Trautmannsdorf, DELPLANCQ est représenté comme un homme de génie, fort décrié par les jaloux. S'il

mois donc avant la conclusion définitive de la paix à Versailles. Il porte le titre suivant: *Mémoire sur les Effets de la Paix, relativement au commerce des Etats de Sa Majesté L'Empereur et sur les combinaisons auxquelles cet évènement pourroit donner lieu*. Or voici comment s'exprime le conseiller DELPLANCQ au début de son mémoire :

« Dans bien des cas, ma façon de voir les objets dont il s'agit, ne s'accorde pas trop avec les préjugés qui semblent être fort répandus parmi les négocians de ce pays: je crois qu'en général ils ont une trop grande opinion pour l'avenir, de l'essor qu'a pris le commerce et la navigation de ce pays-ci pendant la guerre, peut-être plus en apparence qu'en réalité; mais j'avoue que souvent dans ces derniers tems leurs succès ont surpassé mon attente. Avant la guerre, les ports de Flandre n'avaient presque pas de marine marchande. Cette guerre, surtout depuis que les Hollandois y furent enveloppés, avoit ouvert aux négocians une carrière vaste et lucrative au point qu'ils ne pouvoient presque s'empêcher d'en profiter: il y avoit surtout, par le prix énorme du fret, un bénéfice extraordinaire à avoir des vaisseaux sous le pavillon de Sa Majesté. Deux classes de gens entreprirent de profiter de cette circonstance. De riches capitalistes de ce pays achetèrent des navires, par la certitude que deux ou trois voïages, même à simple fret, doubleroit leur mise. De simples commissionnaires et beaucoup d'étrangers qui vinrent prendre domicile à Ostende, prêtèrent leurs noms aux sujets des Puissances belligérantes. Le nombre des vaisseaux naviguans sous ce pavillon se multiplia à l'infini. Mais aussi l'abus des masques étoit visible en général, quoiqu'il fût très difficile dans ces circonstances de s'y opposer avec avantage¹). Nous n'avions

n'est pas très ouvert, cela s'explique par la malveillance que certaines coteries manifestaient à son égard. Un exemplaire imprimé de la note de Crumpipen est conservé à la Bibliothèque de l'université de Gand, section des Gantois n° 17511.

1) Une ordonnance du 12 décembre 1782 punit d'une amende de 6000 florins ceux qui auront prêté leur nom pour couvrir un étranger propriétaire d'un navire à l'effet de lui faire obtenir des lettres marines, ainsi que ceux qui auront cédé leurs lettres marines à des étrangers ou

presque pas de marins expérimentés¹). Les gens de ce païs qui ont pris cette profession se sont dispersés sur cette multitude de navires. On ne peut prévoir combien il en reviendra pour continuer ce métier, qu'ils n'exerceront dans nos Ports que pour autant qu'ils y trouveront de l'emploi et une subsistance assurée. La paix rétablit la concurrence des nations maritimes dont nous sommes environnés. La préférence pour l'emploi des navires va de nouveau dépendre du plus bas prix du fret, de l'étendue des liaisons de commerce qui doivent donner à ces navires une occupation suivie, de l'abondance de matelots pour mettre leurs gages au rabais. On doit assez s'attendre que tous les navires qui ont été achetés par des commissionnaires et des étrangers qui sont venus subitement chez nous, uniquement pour faire le commerce des étrangers et échapper ainsi aux hostilités, disparaîtront tout d'un coup et redeviendront Anglois, François et Hollandois. Quant aux navires qui ont été véritablement achetés par les négocians de ce Païs-ci, il me semble bien douteux que nous en conservions la majeure partie. Nous avons bien plus de navires encore que de marins: notre propre commerce dans l'état où se trouveront les choses, ne peut pas employer un bien grand nombre de navires; et au lieu de pouvoir espérer que ces navires soient frétés pour le compte étranger, ce qui dépend de la concurrence dans le prix du fret, il me paroît y avoir lieu de craindre que la plupart de nos négocians, qui n'ont pas de navires à eux, reprendront leur ancienne habitude de charger leurs marchandises sur des bâtimens étrangers, pour peu qu'ils y trouvent d'avantages soit sur le meilleur marché du fret, soit pour la commodité des occasions. On ne peut pas les empêcher. Car outre que ce seroit nuire au commerce, si on les forçoit à ne se servir que de navires nationaux²), les traités avec les

qui navigeront sous le pavillon autrichien avec des lettres marines étrangères. Voir cette ordonnance dans le *Recueil des Ordonnances et Règlemens* tome 28 (Bibliothèque des Archives générales du Royaume à Bruxelles).

1) La Chambre de Commerce de Gand fait la même constatation en 1787 (voir *Recueil* déjà cité p. 155).

2) Cette idée avait des partisans dans les Pays-Bas. En 1785 un nommé LAMMENS présente un mémoire à l'Académie de Bruxelles, qui le couronna,

Hollandois et les François nous obligent à traiter, nommément dans les douanes, leurs navires et cargaisons comme les nôtres. On doit donc prévoir qu'à mesure que les navires qui appartiennent réellement à des gens de ce païs seront désœuvrés, les propriétaires les revendront à l'étranger.»

Dans une note en regard du texte que nous venons de reproduire, nous lisons entre autres choses ce qui suit: «On avoit demandé des avis sur les moïens d'encourager la profession des gens de mer dans les ports de Flandres. Mais il semble que le retour de la paix ramène en Flandres une partie de l'ancienne *apathie sur la concurrence de la navigation*. On trouve facilement des navires étrangers à bon marché pour le fret; et cela suffit aux négocians qui n'ont que leur interrêt particulier à consulter . . .»

Plus loin DELPLANCQ revient encore sur le caractère factice, et anormal de notre prospérité: «Les grands obstacles aux succès désirés me paroissent consister en ce que la consommation de ces provinces-ci n'est pas assez grande pour entretenir un commerce suivi avec toutes les contrées de l'Europe, dont les productions seroient nécessaires pour assortir des cargaisons complètes dans les ports de Flandre; et que ce païs-ci n'a pas assez d'objets d'exportation pour donner un chargement aux navires¹⁾; que les négocians de ce Païs n'ont pas assez de correspondances dans la plupart des contrées de l'Europe; que l'état

sur l'établissement d'une marine marchande par le moyen d'un Acte de Navigation, semblable à celui promulgué en Angleterre en 1651. Voir à ce sujet BRIAVOINNE, ouvrage cité p. 185. La chambre de commerce de Gand sollicita deux années plus tard des mesures analogues (*Recueil* cité pp. 156—157).

1) Il est certain que notre législation douanière vis-à-vis de celle de nos voisins nous mettait dans un état d'infériorité au point de vue industriel. Les mesures prises par Marie-Thérèse n'avaient qu'incomplètement rétabli l'équilibre dans les conditions de la concurrence internationale. Au surplus le protectionnisme du gouvernement de Marie-Thérèse porta trop souvent sur des industries qui ne pouvaient que vivre dans notre pays. Cfr. CH. PROT, *Le règne de Marie-Thérèse dans les Pays-Bas autrichiens*, Louvain 1874, pp. 232—233. A ce point de vue les doléances des négociants de 1787 étaient partiellement justifiées. Mais les doléances retombent autant sur l'administration de Marie-Thérèse et de Charles de Lorraine que sur celle de Joseph II et de ses collaborateurs.

de notre marine marchande ne va que trop vraisemblablement retomber; le manque de navires et de marins nationaux nuira à l'extention des liaisons de négoce, tandis que réciproquement le défaut d'un commerce assez considérable empêchera l'augmentation de notre petite marine.»

Et ailleurs encore: «C'est par là aussi que les étrangers sont parvenus à avoir ici des marques et des prête-noms pour leurs navires et marchandises; ce qui a attiré aux négocians une réputation de finesse et même de fourberie que la grande partie d'entre eux ne méritoit pas. Je suis affecté du préjugé que la plupart d'entre eux, accoutumés à faire le commerce passivement, manquent de connoissances pour des spéculations neuves et combinées, quoiqu'ils aient assez de hardiesse et d'amour du gain, pour aventurer des fonds. Ce préjugé que je pousse peut-être trop loin, m'a affecté surtout depuis les insignes maladresses et défauts de précautions où nombre d'entre eux sont tombés, tant lors de la rupture prévue entre les Anglois et les Hollandois, que dans d'autres cas de prises, et dans l'affaire du commerce d'Espagne, lorsqu'avertis de la nécessité de prouver l'origine neutre des marchandises, ils se sont exposés à des embarras, comme on a eu l'exemple d'un capitaliste anversois pour une cargaison de beurre d'Irlande, envoyée de Bruges à Cadix sous le nom de beurre de Frise, et qui y a été confisquée. *Ça été un bonheur que l'accession de Sa Majesté à la neutralité armée, a fait cesser les indagations des armateurs anglois, aux entreprises desquels les ambassadeurs de Sa Majesté avoient déjà mis un frein¹⁾*, car rarement les précautions de nos négocians étoient bien prises, et celles même où ils vouloient mettre de la malice pour favoriser des étrangers, étoient souvent bien peu adroites. Enfin on n'a jamais pu faire concevoir à la plupart le système des prétentions et de la conduite des puissances belligérantes, surtout des Anglois; et on ne l'a que trop éprouvé dans leurs réclamations de saisies. La correspondance de

1) Nous cursivons, parce que ce passage démontre qu'en fait, sinon en droit, l'Angleterre reconnaissait le principe que le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie.

S. E. Monsieur le comte de Belgioioso sur ce point en relève assez d'exemples. Je n'ai insisté là dessus qu'à cause qu'en supposant que les négocians de ce païs-ci eussent toute l'activité et les connoissances désirables, on pourroit en inférer qu'ils n'ont besoin que de protection pour opérer de grandes choses, comme plusieurs d'entre eux l'ont insinué dans des représentations, et que si leurs succès futurs sont bornés, cela tiendrait à un défaut d'encouragemens. Mais quand ils seroient aussi habiles que leurs concurrens et qu'ils les surpasseroient même de ce côté là, il faut considérer que ce païs-ci a moins de ressources pour un commerce étendu que les grandes puissances maritimes et *qu'on ne peut aspirer qu'à saisir une partie du commerce universel, proportionné à nos circonstances.*»

Nous voilà bien renseigné sur la nature de notre essor prodigieux des années 1780—1785: Dans l'extraordinaire mouvement d'affaires qui se fit dans nos ports en 1781 et 1782 une certaine part revient à des commerçants belges que le prix énorme du fret durant la guerre maritime avait poussés à armer des navires. Mais une autre part, la plus importante, est le fait des étrangers qui vinrent prendre temporairement domicile à Ostende et y prêtèrent leurs noms aux sujets des Puissances belligérantes. De là vient cette augmentation prodigieuse du nombre des navires entrés à Ostende durant les années 1781 et 1782. Cet essor de notre commerce maritime était donc factice. Il ne pouvait durer. Le jour où les étrangers, après la conclusion de la paix, s'en seraient rentrés dans leurs pays respectifs, c'en était fini d'une partie du mouvement commercial d'Ostende¹⁾. On le voit par les chiffres cités ci-dessus. En 1784 et 1785 le nombre des navires entrés dans le principal port de notre littoral n'est plus la moitié de ce qu'il fut durant les années 1781 et 1782. Cependant il est encore fort considérable. C'est que l'élan des négocians belges devenus armateurs ne s'arrête pas immédiate-

1) La chambre de commerce de Gand constate le fait dans son mémoire du 23 juillet 1787 (voir *Recueil* cité pp. 154—156). Elle estime toutefois que des faveurs accordées en temps opportun à notre navigation nationale auraient pu retenir dans nos ports une partie du trafic intense des années 1780—1785.

ment. C'est que notre commerce maritime, malgré le départ des étrangers, continue de prospérer en vertu de la force acquise. Notre commerce de transit, par le fait même, conserve bonne allure. Aussi les années 1784 et 1785, comme nous l'avons vu plus haut, ont laissé bon souvenir chez nos négociants. Nous verrons tout à l'heure quelles grandes ambitions, quels rêves d'expansion étaient éclos dans l'enthousiasme du succès. Malheureusement DELPLANCQ n'avait dit que trop vrai en 1783: la rareté des marins et par suite l'élévation de leurs gages, l'insuffisance de notre consommation locale et de notre production nationale pour assurer des cargaisons complètes à l'aller et au retour, le manque d'expérience et de liaisons à l'étranger de nos armateurs et négociants flamands, devaient rapidement briser l'élan des premières années et ramener le chiffre de nos affaires à «une partie du commerce universel, proportionné à nos circonstances». Or, après la période d'éblouissante prospérité que notre pays venait de traverser, retomber à notre niveau normal équivalait à une chute lamentable, à une décadence profonde dont la signification exacte, comme dans toutes les circonstances analogues, échappait à nos populations. Aussi n'est-ce point exagérer de dire que la crise se déclara encore plus dans les esprits que dans les faits. Les négociants, déçus dans leurs espérances, avaient besoin d'une victime expiatoire. Le gouvernement, dont les innovations avaient d'ailleurs alarmé l'opinion publique, se trouvait tout désigné pour subir leurs récriminations. Le malaise produit par la révolution brabançonne contribua à rendre plus aigu le sentiment de la crise. Et lorsque les Etats généraux brabançons se trouvèrent en possession du pouvoir, en 1789, ils proposèrent d'examiner les causes de la *décadence du commerce des Pays-Bas*¹⁾. L'armée autrichienne ne leur en laissa pas le temps. Mais à peine l'ordre se trouvait-il rétabli

1) BRAVOINNE, ouvr. cité p. 131. Le 11 janvier 1790 ils mirent même la question au concours. Divers mémoires leur furent adressés. Nous en avons retrouvé trois, un de l'avocat CRIQUILLION de Mons, un autre du conseiller RAOUX de Tournai et un troisième, en flamand, sans nom d'auteur. Des exemplaires de ces trois mémoires se trouvent à la bibliothèque de Gand, à la section des Gantois.

que l'invasion française vint compliquer la situation et rendre notre décadence plus réelle.

* * *

Maintenant que nous nous rendons suffisamment compte de la nature de notre essor économique de la première moitié du règne de Joseph II, ainsi que des causes et de la portée de la crise qui suivit, disons quelques mots des projets d'expansion mondiale auxquels notre éphémère grandeur avait donné le jour.

Nous disons projets d'expansion mondiale et ce terme ne nous paraît point trop solennel.

Pendant la guerre, vraisemblablement en 1781¹⁾, un comité de commerce avait été institué à Bruxelles, composé du trésorier général baron de Cazier, du conseiller privé de Grysperre et des conseillers des finances Baudier, Paradis et Delplançq. Le 23 janvier 1783 le ministre plénipotentiaire de S. M. aux Pays-Bas, prince de Stahremberg, chargea le conseiller Delplançq, en tant que rapporteur de ce comité, d'examiner les moyens de «maintenir, favoriser et étendre le commerce national, de rendre permanente une partie des avantages déjà existants, de multiplier les ressources et les relations, de tirer des circonstances le plus grand parti possible, nommément de celle d'une paix prochaine, du moins apparente et de l'indépendance des provinces unies de l'Amérique»²⁾. Dans tout cela il fallait envisager à la fois la situation des Pays-Bas et celle des provinces de la domination de S. M. en Allemagne et en Hongrie. C'est apparemment pour répondre à cette invitation que le conseiller DELPLANÇQ rédigea son mémoire du 17 février 1783, dont nous avons déjà reproduit

1) Nous ne saurions préciser davantage. Le mémoire de DELPLANÇQ dit que «le comité n'a été établi qu'à l'occasion de la guerre». Le premier document du comité que nous ayons trouvé est daté du 23 juillet 1781. Il se trouve aux *Archives générales du royaume* à Bruxelles, dans le carton n° 1152 du Conseil Privé. Sur les origines incertaines du comité de commerce cf. H. SCHLITZER, *Die Berichte des ersten Agenten Österreichs in den Vereinigten Staaten von Amerika, Baron de Beelen-Bertholff, an die Regierung der österreichischen Niederlande in Brüssel 1784—1789*, Wien 1891 (Fontes rerum austriacarum, 2. Abt., XLV, B), p. 861, Ann. 1.

2) Voir ce document dans SCHLITZER; *ibidem* p. 230, Ann. 1.

des extraits plus haut¹). «Une partie des propositions, y est-il dit, furent envoyées à Vienne.» Quoique DELPLANCQ ne se fasse pas illusion sur la possibilité d'assurer au commerce des Pays-Bas, pendant la paix, les avantages dont il a joui pendant la guerre, les idées qu'il suggère au gouvernement démontrent clairement quelles grandes espérances notre prospérité avait fait naître. Il propose notamment «pour conserver une marine marchande plus nombreuse qu'autrefois dans les ports de Flandre, d'encourager le commerce direct avec les Pays où nous pourrions faire des importations et exportations, sans passer par les mains de nos voisins, surtout des Hollandois». Pour arriver à ce résultat il propose d'abord d'organiser un service d'information régulier au sujet des différents pays où ce commerce direct paraît possible. Puis, résumant les connaissances actuelles sur ces pays il fait à leur sujet les considérations suivantes. L'ensemble de ces considérations constitue l'exposé le plus complet, qu'on puisse trouver, de la situation commerciale de nos provinces au début du règne de Joseph II :

«*La Russie*, à l'exception de quelques navires que la compagnie des moulins à scier envoie en lest chargées des bois bruts, il n'existe presque pas de liaisons de commerce de ces provinces-ci avec cette contrée. On est occupé actuellement à rédiger un Rapport du comité sur les circonstances relatives au projet d'établir ces liaisons à l'avenir, ainsi que de faire un traité de commerce avec cette puissance. Le point le plus difficile paroît être de parvenir à une navigation directe entre les deux

1) Stahremberg avait apparemment posé la même question à d'autres personnages, car le 4 mars 1783 il transmet à Kaunitz neuf mémoires dont les auteurs sont : C^{te} CH. DE PROLI et HOLLIER d'Anvers, FR. ROMBERG et Veuve VAN SCHOOR et fils de Bruxelles, GUILL. HERRIES d'Ostende, les frères DE LOOSE de Gand, le consul SONGA de Londres et les conseillers BAUDIER et DELPLANCQ. Tous ces mémoires, sauf ceux de BAUDIER et de DELPLANCQ furent soumis au comité de commerce. Stahremberg résume l'opinion de ce comité à leur sujet. Voir sa lettre aux *Archives générales du Royaume* à Bruxelles, Chancellerie des Pays-Bas à Vienne, portefeuille 512. Au point de vue du commerce extérieur le mémoire de DELPLANCQ est de loin le plus important des neuf.

états, soit par des navires flamands, soit par des navires russes ¹⁾.

«*La Suède.* Excepté quelques achats fortuits de thé et d'autres marchandises d'Asie, que nos négocians font par occasion aux ventes de la compagnie de Gothenbourg, je ne connois aucune relation de commerce avec la Suède, de la part des négocians de ce Païs-ci. (En note: Le défaut absolu et ancien d'un commerce réciproque d'importation et d'exportation avec la Suède, ne prouve point qu'il n'y a pas matière à un pareil commerce. Les Suédois auroient de l'avantage à faire à Ostende un entrepôt pour le débit de leur fer en barres et peut-être d'autres produits de leur païs, et on a déjà observé que peut-être les circonstances pourroient faire préférer le fer en gueuses de Suède à celui de l'Entre Sambre et Meuse liégeois, pour le réduire en barres et platines dans nos forges ²⁾). Mais il faudroit voir quels avantages notre commerce d'exportation pourroit trouver en Suède; et nous n'y avons pas de consul.)

«*Le Danemarck.* Nos négocians ont aussi fait fortuitement de

1) VAN BRUYSSSEL dans son *Histoire du Commerce et de la Marine en Belgique*, t. III (1864), p. 285, affirme que les draps de Liège (lisez «du Limbourg») transitaient par Lübeck et Hambourg vers la Russie. Mais il n'indique pas ses sources. En tout cas notre commerce avec la Russie préoccupa les esprits déjà en 1861 (voir H. VAN DER LINDEN dans la *Revue de l'Instruction publique en Belgique*, tome 48, p. 97). En 1781 un M. DE VILETTE, dans un opuscule traduit en flamand sous le titre «*Den Vriend der oostenrijksche Nederlanden*» (1781) pp. 44-45, trouve le moment opportun pour tenter d'établir un commerce réciproque entre la Russie et les Pays-Bas. Etait-il l'écho des négociants du temps? En tout cas un traité de commerce fut signé entre Joseph II et Cathérine II le 12 novembre 1785. (Voir ce traité dans le *Recueil des Ordonnances et Règlements* qui existe à la Bibliothèque des Archives générales du Royaume à Bruxelles, tome 28.) Ce traité de commerce semble toutefois avoir eu vue plutôt la Hongrie que les Pays-Bas.

2) L'avocat montois CRIQUILLON, l'un de ceux qui répondirent à la question posée en 1790 par les Etats généraux (*Mémoire sur les causes de la décadence du commerce des Païs-Bas*, p. 108) fait remarquer que le comté de Namur ne produit qu'un fer dur qui ne se prête pas aux ouvrages de la clouterie et que pour cela nous sommes tributaires de la principauté de Liège pour le fer tendre. Sur les besoins de la principauté de Liège elle-même, voir VAN BRUYSSSEL, ouvrage cité p. 284, note 1.

pareils achats (de thé etc. . .) à Copenhague: à cela près il n'y a aucun commerce avec le Danemark proprement dit. (En note: Depuis le mémoire ci-contre il y a un consul impérial en Danemark. Mais il n'est encore venu de sa part aucune des relations que ses instructions lui prescrivent). Il est arrivé assez souvent des navires de *Norvège* avec des chargemens de planches et autres espèces de bois, qui se vendoient à l'enclère à Ostende. Les Flamands envoient charger en Norvège des écrevisses. Le principal objet de troc a été des étoupes, pour l'usage des Norvégiens qui pêchent les écrevisses. On a déjà donné des instructions au consul Rozenhard à Copenhague pour qu'il donne des informations sur le commerce de ces contrées.

«*L'Angleterre*. Tout ce qui tient à notre commerce avec l'Angleterre a déjà été examiné en détail à diverses reprises; nous ne faisons avec cette puissance qu'un commerce passif et très ruineux¹⁾. Il ne paroît y avoir aucun sujet de s'attendre que cela puisse changer; et il semble qu'on doit s'attacher à avoir le moins de relations qu'il est possible avec ce royaume, à diminuer l'importation chez nous des manufactures angloises, et à aller rechercher ailleurs les marchandises des autres pays du monde que les Anglois nous revendoient. (En note: il est néanmoins bien intéressant que le gouvernement soit bien informé de tout ce qui se passe en Angleterre de nature à avoir quelque influence sur notre commerce, et heureusement on peut s'en rapporter à l'activité, au zèle désintéressé et à l'intelligence dont le consul Songa a donné des preuves si multiples²⁾ et si essentiellement utiles).

1) L'avocat CRIQUILLION fait la même constatation en 1790. Voir son *Mémoire* p. 112, note. Cependant BRIAVOINNE dit que nous importons en Angleterre du lin et quelques autres produits bruts (ouvrage cité p. 178). Mais la plupart de nos industriels étaient hostiles à l'exportation du lin. Cfr. G. WILLEMSSEN, *Contribution à l'histoire de l'industrie linière en Flandre au XVIII^e siècle*. (Annales de la Société d'histoire et d'archéologie de Gand, tome VII, 2, 1907.)

2) Le consul SONGA de Londres semble en effet avoir été un des principaux conseillers du gouvernement des Pays-Bas sous Joseph II. Nous avons fréquemment rencontré son nom et ses avis dans tous les fonds que nous avons utilisés pour ce travail.

«*La Hollande.* Cette république aura vraisemblablement toujours, en matière de commerce, des avantages bien grands. C'est la concurrence la plus difficile à surmonter et même à partager. Située à côté de ce pays-ci, elle est en possession d'exercer depuis longtemps presque toutes les branches de commerce sur lesquelles nos négocians peuvent faire des spéculations. Les Provinces-Unies ont un grand nombre de ports bons pour la marine marchande; le gros de la nation est adonné à la navigation et au commerce. Le crédit et les correspondances de leurs négocians, la multitude et l'expérience des marins, l'économie de leurs armemens, le bas intérêt de l'argent, tout cela concourt à donner à leur commerce une activité qu'il est difficile d'atteindre avec une navigation naissante et bornée comme celle des ports de Flandre. (En note: Il seroit très utile qu'on eût ici des notions passablement exactes de tout ce qui tient au système de commerce de réexportation et de cabotage des Hollandois. Ces rivaux sont nos proches voisins. Les Flamands ne peuvent obtenir la préférence contre eux, chez les autres nations, qu'en les égalant au moins, et en tâchant de les surpasser sur l'économie du frêt et la célérité des transports). J'ai déjà observé plus haut qu'il est à craindre que nos négocians ne préfèrent après la paix les navires hollandois, danois et suédois et peut-être même les navires françois et anglois, comme ils le faisoient avant la guerre, pour transporter leurs marchandises. En tout cas il paroît que le parti à suivre à l'égard des Hollandois est d'écarter, autant qu'il est possible, les connexions mercantiles avec eux et de tâcher de concentrer toujours notre commerce dans les ports de Flandre. Les Hollandois continueront d'acheter celles des productions de ce pays dont ils ont besoin, sans qu'on soit obligé à d'autres ménagemens envers eux¹).

«*La France.* Le commerce avec les ports de ce royaume sur l'Océan est une des ressources les plus à portée de la navigation

1) C'est surtout à la concurrence hollandaise et anglaise qu'en veulent les négocians de 1787. (Voir *Recueil* cité, passim.) Il importe cependant de remarquer que la guerre maritime de 1778—1783 avait donné un coup mortel à la marine hollandaise. Cfr. P. J. BLOK, *Geschiedenis van het Nederlandsche Volk*, t. VI, pp. 422—423.

des ports de Flandre. Nos navires jouissent en France de l'exemption du droit de fret sur le même pied que la nation du Nord la plus favorisée. C'est à peu près tout ce qu'on peut avoir à désirer. (En note: Le commerce avec les ports de France peut-être abandonné uniquement à la spéculation de nos négociants)¹⁾.

«*L'Espagne.* C'est le païs de l'Europe avec lequel ces provinces-ci font le commerce le plus lucratif. Elles y envoient de grandes quantités de toiles, de fils, de dentelles, et d'autres manufactures et n'en retirent que des matières premières, des denrées de consommation et de l'argent comptant²⁾. C'est un motif d'avoir une attention continuelle à la manière dont le commerce tant de ce païs-ci que des autres Etats de Sa Majesté sera traité en Espagne, relativement au traitement dont peuvent y jouir les autres nations, qui toutes cherchent à y obtenir des préférences directes ou indirectes. Cette surveillance est d'autant plus à propos, que les tarifs espagnols sont obscurs et qu'il y a eu divers exemples que les procédés des douaniers sont assez arbitraires. (En note: Quant au commerce avec l'Espagne qui mérite une attention plus suivie avec le gouvernement, il seroit à souhaiter qu'on trouvât partout des remarques aussi justes, des avis aussi lumineux et une activité aussi grande que l'on en a de la part du ministre de notre cour à Madrid. La surveillance sur nos consuls inspire à ces derniers le zèle et l'attention qu'on a remarqué dans les derniers rapports, le comte de Greppi à Cadix nommément, à l'occasion des nouvelles dispositions dans les douanes espagnoles).

«*Le Portugal.* Tandis que ce Païs-ci a un commerce étendu

1) Notre commerce avec la France subit néanmoins, deux années plus tard, un rude coup par la conclusion d'un traité de commerce anglo-français. Les négociants de 1787 imputèrent la diminution de notre trafic avec la France aux mesures prises par Joseph II en 1786 concernant le transit. Mais un «flamand de la Flandre flamande» fit justice de cette imputation dans un tract lancé en 1790. Un exemplaire de ce tract est conservé à la Bibliothèque de l'université de Gand, section des Gantois 17351.

2) Sur le commerce des Pays-Bas avec l'Espagne et le Portugal, voir le mémoire de la chambre de commerce de Gand, du 23 juillet 1787 (*Recueil* cité p. 156) et BRIAVOINNE, ouvrage cité pp. 183-184.

avec l'Espagne, il n'avoit, avant la dernière guerre, presque aucune relation avec le Portugal, si on ne compte pas l'article passif de deux ou trois cargaisons de fruits qui venoient de Faro en Algarte. (En note: La lettre que S. E. a écrite en dernier lieu à M. le chevalier de Lebzelter donnera lieu aux premiers éclaircissemens nécessaires, mais ils seront le sujet d'une correspondance qui exigera une attention proportionnée à l'importance considérable du commerce avec le Portugal et ses vastes possessions hors de l'Europe). Pendant cette guerre, il est venu assez fréquemment à Ostende des navires de Lisbonne et de Porto, mais il est fort douteux que ce fût pour le compte des négocians flamands. Il est connu que les Anglois ont joui en Portugal d'une préférence exclusive par des faveurs de douanes sur divers objets; mais cela n'empêchoit pas que les Hollandois, les Suédois et d'autres y entretinssent quelque commerce; outre la consommation de ce royaume il y a celle du Brésil et de ses autres possessions hors de l'Europe et de quoi faire des retours utiles en diverses productions de la domination portugoise. M. de Lebzelter a déjà fait des ouvertures judicieuses là dessus et il semble qu'il seroit maintenant à propos de les résumer. (En note: Les papiers publics portent qu'il est question d'un traité de commerce entre la France et l'Angleterre¹), au moïen duquel les vins de France seroient admis en Angleterre sous les mêmes droits modérés que ceux du Portugal. Si cela arrive, la cour de Lisbonne n'aura plus le même motif de favoriser les manufactures angloises de préférence aux autres et il seroit de son intérêt d'appeler la concurrence de toutes les nations par un traitement égal).

«*L'Italie et le Levant.* Si on parvient à donner au pavillon de ce païs une sécurité solide pour la navigation de la méditerranée, par des traités avec le roi de Maroc et les régences de Barbarie²), il est assez apparent que le commerce avec l'Italie

1) Il s'agit du traité qui fut effectivement conclu et auquel nous avons fait allusion tantôt à propos de notre commerce avec la France.

2) Déjà en 1751 les régences de Tripoli et d'Alger s'étoient engagés à respecter le pavillon flamand. Cfr. J. LAENEN, *Le ministère de Botta-Adorno dans les Pays-Bas autrichiens*, Anvers 1901, p. 190. La manière dont

et le Levant pourroit prendre l'essor. Les négocians et les navires de ce païs pourroient être protégés par les mêmes moïens employés pour le commerce de Trieste, et quant aux correspondances, on pourroit s'adresser aux mêmes consuls. (En note: Ensuite de l'arrangement auquel notre cour a obligé la Porte de souscrire, on peut concevoir de grandes espérances de succès de la navigation flamande dans la méditerranée en général¹⁾ et même aux échelles du Levant sous la protection des consuls de S. M^{te}. Mais c'est avec raison qu'on a tant recommandé la surveillance contre les abus, dont la dernière guerre a fourni trop d'exemples de la part de nos négocians, même de plusieurs de ceux qui étoient vraiment nationaux. On n'oseroit répondre d'une exactitude assez sévère et active de la part des commissaires d'amirauté des trois ports de Flandres; il sera toujours bon qu'ils soient eux-mêmes surveillés et ils devoient alors naturellement l'être par le committé de commerce maritime, aïant un bureau toujours occupé à ne rien laisser perdre de vue).

«*Trieste, les Provinces allemandes et la Hongrie.* Les tentatives qu'on avoit faites il y a quelques années²⁾ pour établir un commerce suivi par mer des ports de Flandre avec ceux du littoral adriatique, ont été interrompues par la guerre, le frêt aïant été énormément cher pour des marchandises la plupart volumineuses et pesantes relativement à leur valeur; et nos négocians aïant tourné leurs vues sur d'autres opérations plus lucratives que la guerre leur offroit. Mais il est bien naturel

DELPLANCQ s'exprime, fait croire que ces engagements n'avaient pas toujours été tenus. En 1786 toutefois le pavillon impérial semble jouir d'une pleine sécurité à l'égard des Etats barbaresques, attendu que les Américains qui font voile vers l'Italie demandent à emprunter ce pavillon. Voir un rapport de Beelen dans SCHLITZER, ouvr. cité pp. 576—577.

1) Une requête adressée au gouvernement de Bruxelles par la Chambre de commerce de Gand et examinée par le Conseil des Finances, dans sa consulte du 3 janvier 1781, se plaint de l'insécurité de la navigation dans la méditerranée, malgré les passeports délivrés par le Grand-Turc. Voir H. VAN HOUTTE, *Chambres de commerce et tribunaux de commerce en Belgique au XVIII^e siècle* (Annales de la Société d'histoire et d'archéologie de Gand, tome X, 1, 1910), p. 14.

2) Voir A. BEER, *Die österreichische Handelspolitik unter Maria-Theresia und Joseph II.* (Archiv f. österr. Gesch., B. 68, 1. H.) 1898 pp. 66—72.

de reprendre l'examen des moïens de renouer ces spéculations après la paix, lorsque toutes choses auront repris leur assiette. (En note: Le commerce n'est pas encore revenu dans son assiette naturelle après les convulsions que la guerre lui a données et dont les effets se font sentir encore si vivement. Mais il sera à propos de renouer dans quelque tems, la correspondance sur les moïens de former des liaisons suivies entre le commerce de Trieste et celui d'Ostende)¹⁾.

Les Colonies Unies de l'Amérique Septentrionale. Il paroît extrêmement intéressant que le commerce de ce païs-ci puisse s'y faire avec un traitement égal à celui des autres nations, pour partager une concurrence qui sera bien disputée. Sans entrer quant à présent dans l'examen des objets sur lesquels ce commerce pourroit rouler²⁾, il est sensible qu'il seroit avantageux de pouvoir tirer directement le Ris de la Caroline, le tabac de Virginie et de Maryland et nombre d'autres articles que ce païs-ci ne pouvoit se procurer que par les mains des Anglois; qu'il seroit très fort à désirer qu'on y trouvât des débouchés pour les toiles de Flandre, les draperies du Limbourg et d'autres articles de nos manufactures. On dit que des capitalistes de ce païs ont pris des mesures d'avance pour qu'il y ait des maisons flamandes dans les principales places de négoce de l'Amérique Unie. Il est pressant de ne rien négliger de ce qui pourroit encourager ce commerce, ce qui fera le sujet principal de la suite de ce mémoire. (En note: Avant la guerre, l'importation du ris

1) En 1771, entre autres, une commission spéciale avait examiné les moyens d'établir un commerce réciproque entre Ostende et Trieste. Voir «Extrait du Rapport du 31 Août 1771» aux *Archives générales du Royaume* à Bruxelles, Chancellerie des Pays-Bas à Vienne, portefeuille 512. Ce rapport est assez sceptique au sujet de la réussite de ce projet. Aussi bien ce commerce ne prit jamais une grande extension.

2) Le portefeuille 512, indiqué dans la note précédente, contient une liste d'une cinquantaine d'articles que les Pays-Bas pourraient exporter en Amérique. Cette liste a été dressée par le comité de commerce d'après les neuf mémoires transmis par Stahremberg le 4 mars 1783, contenus dans le même portefeuille, et dont il fut question dans une note précédente de ce travail p. 363. Sur le succès de ces articles, voir rapport de 1788 du C^{te} DE PROLI, dans SCHLITZER, *Die Berichte . . .* pp. 261-267.

alloit à près de deux millions huit cents mille livres, et celle du tabac à cinq millions de livres; ce qui feroit le chargement d'environ quinze navires de 250 à 300 tonneaux. Mais la culture du tabac de ce país-ci et la méthode de l'apprêter s'étant perfectionnés, il est assez apparent que, malgré la Paix, on n'emploiera plus tant de tabac étranger qu'autrefois. Il y aura en revanche d'autres articles qui concurreoient à alimenter une navigation directe, outre les débouchés du transit pour les reventes. — La mission du baron de Beelen et de l'official Gourland à Philadelphie¹⁾ donnera vraisemblablement lieu à une correspondance très active et étendue à un grand nombre d'objets, sans quoi l'utilité de cette mission ne répondroit pas à la dépense. — Pendant la guerre on n'a presque pas tiré de tabac en feuilles de l'étranger. Notre agriculture avoit augmenté dans cette production au point de fournir à peu près à la consommation interne. Ce seroit une question très importante à faire, si après la paix il ne conviendrait pas de repousser jusqu'à un certain point l'importation étrangère, pour soutenir notre culture du tabac; et les états des provinces les plus intéressées n'ont pas même mis cette question sur le tapis. Sans doute dans les douanes l'importation du tabac fait un article très considérable dans les produits, mais cette importation diminue les ressources internes pour d'autres revenus²⁾.

«*Le commerce des Antilles.* Pendant la guerre, les négocians neutres ont fait un commerce très considérable avec les Isles

1) Au sujet de cette mission voir l'ouvrage déjà cité de H. SCHLITZER, ainsi que la suite de cette étude. L'allusion faite ici à cette mission prouve que les notes du mémoire de DELPLANCQ sont rédigées après le 17 mars 1783, puisqu'à cette date la nomination du baron de Beelen n'a pas encore eu lieu et que Kaunitz cherche à la prévenir. Voir SCHLITZER, *ibidem* p. 235.

2) Dans le carton n° 1627^{bis} du Conseil des Finances (*Archives générales du Royaume* à Bruxelles), nous avons trouvé tout un dossier relatif à une demande introduite par une maison d'Anvers, tendant à obtenir une «modération» des droits d'entrée sur le tabac en feuilles qu'ils importent en masse dans le pays. Cette demande donna lieu à un rapport très-intéressant du conseiller BAUDIER (17 décembre 1783). Il montre d'une part la situation du commerce de tabac avant et pendant la guerre, et d'autre part l'importance de ce commerce au point de vue du trésor. Voir également l'opinion du C^{te} DE PROLI, dans SCHLITZER, *Die Berichte* . . . pp. 256-258.

françoises, d'abord par la voie de S^t Eustache et d'autres possessions hollandoises ou danoises et ensuite directement. Mais les neutres n'ont été admis dans les Isles françoises qu'à cause de la guerre, et on a regardé comme probable qu'ils en seroient de nouveau exclus à la paix. (En note: Les dispositions faites relativement aux colonies des Antilles à l'occasion de la paix, confirment l'opinion que les puissances qui ont ces établissemens, seront aussi jalouses que jamais d'en écarter les étrangers. S'il y reste quelques ports francs, le commerce n'en sera vraisemblablement guères lucratif, malgré les annonces des faiseurs de projets, puisqu'à coup sûr il sera mis au rabais par la concurrence la plus active. Aussi il semble qu'on ne peut guères établir une espérance flatteuse là dessus pour les divers états de S. M., qui ont d'ailleurs une si vaste carrière ouverte à des spéculations d'un succès plus probable. On ne peut encore sçavoir si la nouvelle république des Etats-Unis de l'Amérique septentrionale obtiendra des Anglois ou des François quelques faveurs, qui rentreroient dans le point de vue exposé par le mémoire ci-contre). Il est également apparent que les Hollandois excluront les étrangers de leurs colonies de *Curaçao*, *Surinam* et *Berbices* et même de l'*Isle de S^t Eustache*¹⁾ qui, avant la conquête qu'en firent les Anglois, étoit devenue une espèce de port franc. Mais supposé que S^t Eustache restât libre, et que les Danois en usassent de même pour *S^t Thomas* ou *S^{te} Croix*, je doute qu'il résultât un grand bénéfice pour les nations qui n'ont pas d'autre endroit de commerce qu'un port franc dans cette partie du monde. Les marchandises d'Europe y seront au rabais; celles des isles y seront à l'enchère; la préférence sera pour ceux qui auront une navigation plus animée et moins coûteuse. Si les François refusent l'accès aux étrangers dans leurs isles²⁾, je doute que le

1) Sur le commerce des Belges dans les colonies hollandaises et les réclamations que ce commerce souleva dans les Provinces-Unies en 1780, voir, dans le carton n^o 1627^{bis}, cité à la note précédente, la farde «Entrecours du commerce de ces Pays avec les Pays étrangers, 1780».

2) Voir l'arrêt du Conseil d'Etat français du 30 août 1784, au sujet du commerce étranger dans les îles françaises, dans SCHLITZER, ouvrage cité pp. 383-389.

commerce dans tels ports francs puisse être bien notable. Les isles françoises et angloises sont bien gardées; il y a une police suivie dans toutes leurs côtes contre la contrebande; et ces ports francs seroient trop éloignés pour exercer le commerce interlope dans les possessions espagnoles en terre ferme. Reste à voir si l'indépendance des Anglo-Américains aura quelque influence sur le commerce des Antilles. Il faudroit que la France, l'Angleterre et l'Espagne fussent d'accord, pour empêcher les Américains de commercer immédiatement aux Antilles, et pour les forcer à venir acheter les productions des Antilles dans les ports de l'Europe. Il est possible que la jalousie réciproque de ces trois puissances en engage l'une ou l'autre à permettre le commerce immédiat avec les colonies unies, soit de toutes leurs possessions aux Antilles, soit de quelques unes seulement ¹⁾. Dans ce cas, quand même les autres nations seroient admises à ce commerce, il est probable que les Anglo-Américains y auront une prépondérance décidée; et qu'excepté pour des manufactures d'Europe, ils supplanteront les propriétaires mêmes des Isles dans l'approvisionnement des colons, pour les farines, le ris, le bois de futailles et les matériaux de construction; enfin pour tout ce qui pourra être livré à plus bas prix de l'Amérique septentrionale que de l'Europe. Si les Anglo-Américains sont admis à cet approvisionnement, ils enlèveront par échange une très grande partie des productions des Antilles, et considéré le bon marché probable de cette navigation, il seroit très possible d'avoir dans les ports de l'Amérique septentrionale les productions des Antilles en telle abondance et à si bon compte, que les autres nations préféreroient de les aller chercher là, plutôt que dans les ports de France et d'Angleterre ou dans quelque port franc aux Antilles. Mais il est difficile de croire que l'Angleterre, la France et encore moins l'Espagne permettent aux Américains une concurrence qui ruineroit leur propre commerce et navigation dans leurs Isles et Colonies ²⁾. Dans cette incertitude, il me semble qu'il seroit

1) L'île espagnole la Trinité ne tarda pas en effet à être déclarée port-franc. Voir SCHLITZER, ouvrage cité pp. 677 et 844.

2) Au sujet des entraves que l'Angleterre mit effectivement au commerce des Américains dans ses îles et autres colonies, voir le rapport du C^{te} DE

prématuré de former aucune combinaison politique sur le commerce des Antilles et qu'il suffit de veiller à ce qui se passera. (En note: Pendant la rédaction de ce mémoire, on a reçu la disposition dont je joins copie et par laquelle les étrangers se trouvent exclus du commerce avec les Isles françaises, comme avant la guerre).

«Je n'ai pas fait un article particulier pour le commerce d'Asie et pour celui des côtes de l'Afrique, car le commerce d'Asie paroît réservé à la navigation de Trieste¹⁾; et quant aux parties de l'Afrique où les Flamands pourroient tenter quelque commerce à l'avenir, le succès seroit douteux, faute d'établissements. *Il y a eu en dernier lieu des armemens pour la traite des nègres; mais cela tenoit à la circonstance que nos navires étoient admis à les vendre dans les Isles françaises et à y prendre des productions de ces Isles en troc* (en note: L'introduction des nègres dans les colonies françaises continue seulement d'être permise pour un terme; après cela les étrangers en seront exclus; et déjà on ne parle plus ici de cette branche²⁾). Il en est tant d'autres plus convenables qu'on ne pourra vraisemblablement pas saisir; avec le tems on pourra peut-être songer à un établissement dans quelque endroit libre de l'Afrique, pour autant que de pareilles vues pourroient s'accorder avec le système politique de notre cour.»

* * *

Après cette esquisse générale, que nous avons reproduite in-extenso pour sa valeur documentaire, DELPLANCQ revient encore sur la nécessité qu'il y a pour le gouvernement d'être bien informé de la situation commerciale de chaque puissance étrangère

PROLI, de 1788, dans SCHLITZER, ouvrage cité pp. 279 et 282, ainsi que les rapports de Beelen, auxquels PROLI renvoie.

1) Sur l'insuccès du commerce d'Asie et d'Afrique, tant sous le règne de Marie-Thérèse que de Joseph II, voir CH. PIOT, ouvrage cité p. 229; J. LAENEN, ouvrage cité p. 179, et surtout E. POFFÉ, *Antwerpen in de XVIII^e eeuw*, 1895, pp. 131-147 et 301-321.

2) La correspondance de Beelen signale pourtant des transactions de ce genre qui eurent lieu en 1784. Voir plus bas p. 383.

et des intérêts à ménager éventuellement. Il fait remarquer qu'on doit toujours se défier des renseignements donnés par les commerçants eux-mêmes, trop partiaux ou trop peu intelligents; qu'il faut maintenir un organisme d'information permanent tel que le comité de commerce, correspondre avec les ministres de Notre Cour dans les autres Etats de l'Europe, plutôt qu'avec les consuls, à l'exception tout au plus de ceux de ces derniers qui ont donné des preuves de sagacité, de zèle et de désintéressement. Ses réflexions sur les consuls du temps méritent également qu'on les reproduise textuellement:

«Presque tous les consuls en Europe sont des négocians, sujets de la Puissance dans les ports de laquelle ils résident, et qui ne recherchent cette qualité de consul d'une puissance étrangère que par les avantages qu'elle leur procure et dont quelques-uns peuvent abuser. Je ne m'étendrai pas sur cet inconvénient, déjà représenté en diverses occasions dans les actes du comité, et sur lequel mes collègues ont insisté plus fortement que moi. Je sens que ce qu'il en coûteroit pour salarier des gens exprès dans tous les principaux ports de l'Europe, feroit une dépense qui surpasseroit l'utilité que les intérêts du commerce peuvent retirer de leurs fonctions. Mais il me semble qu'on ne peut guères tabler sur leurs rapports pour des combinaisons politiques, que pour autant que cela passe par l'examen du ministre de notre Cour . . .»

Telle est l'opinion du conseiller DELPLANCQ sur nos consuls-négocians en général. En ce qui concerne la nouvelle République des Etats-Unis d'Amérique, où tout était encore à faire pour les sujets de Joseph II, il propose carrément d'y nommer des consuls de carrière qui «ne pourroient exiger aucune rétribution ni droit de consulat à charge des vaisseaux et cargaisons. Ces émolumens seroient d'un produit trop incertain, pour tenir lieu de traitement à des consuls qui seroient envoïés exprès. Il semble préférable de leur donner des appointemens fixes et convenables, au moins pendant un certain nombre d'années, jusqu'à ce que notre commerce y ait pris une consistence permanente, et qu'on puisse juger si on devoit continuer ou point d'avoir de tels consuls. Des droits de consulat sont toujours une charge pour

le commerce¹⁾, tandis que les autres nations n'en auront vraisemblablement pas de pareille à supporter dans les ports de ces colonies. Le reste des instructions pourroit être dirigé de façon que les négocians n'auroient que de l'assistance à attendre des consuls et jamais des frais ni des gênes. Comme ces consuls seroient les officiers du souverain dont ils seroient gagés, il paroîtroit conséquent de leur défendre de faire aucun négoce, soit pour leur compte ou par commission. Ils pourroient indiquer des marchands du Païs, surveiller leur conduite, agir même en cas de faillites et être au besoin les protecteurs et les avocats des sujets de la monarchie, ce qui augmenteroit la confiance de ces derniers. Si cette idée paroît juste, il semble qu'on pourroit choisir pour ces places des chancellistes déjà initiés dans les affaires, et qui, après avoir rempli ces fonctions pendant quelques années, auroient l'expectative de rentrer dans leur première carrière avec quelque avancement. D'après ce que j'ai vu des institutions excellentes qu'il y a à Vienne pour instruire les jeunes gens de la théorie du commerce, de la finance et de la politique, il ne peut y manquer de gens très capables pour une semblable mission, et qui après l'avoir remplie, rapporteroient des connoissances de fait très utiles dans les occasions. Le consulat général seroit naturellement à Philadelphie, Place du commerce, lieu de la Résidence du Congrès et des Ministres. Celui qui y seroit établi, pourroit aviser s'il seroit besoin de vice-consuls gagés pour la Nouvelle-Yorck et pour la Baye de Chesapeec. Mais il seroit probablement nécessaire d'avoir des vice-consuls à Boston et à Charlestown, qui en sont trop éloignés²⁾. Ainsi on pourroit essayer dans le premier moment par l'envoi d'un consul et de deux vice-consuls, sauf à se décider ensuite selon le besoin pour le nombre et la résidence des vice-consuls,

1) Le consul impérial à Dunkerque, A. F. J. de Lattre, se plaint en 1783, de devoir servir gratuitement, tandis que son collègue, le consul Bethmann à Bordeaux, est autorisé à prélever un louis par navire, pour droit de consulat. — *Archives générales du Royaume* à Bruxelles, Conseil Privé, carton 1152.

2) Voir à ce sujet l'opinion du C^{te} DE PROLI, dans son rapport de 1788 sur les Relations de Beelen-Bertholff qui figure en tête de l'ouvrage déjà cité de SCHLITZER, pp. 248-249.

afin de ne pas faire de dépense inutile; et quant à cette dépense quelconque, il semble qu'elle est susceptible des mêmes considérations et arrangemens qu'il pourroit être trouvé à propos de prendre pour l'affaire des Régences Barbaresques. (En note: lorsque je rédigeai ce mémoire, je ne prévoiois pas que M^r de Beelen iroit en Amérique. J'espérois qu'il seroit agrgré membre du committé. Il a pris avec lui l'official Gourland, qui étoit un sujet très propre à travailler au Bureau projeté; et que j'avois mis en note à cet effet. La correspondance de M. de Beelen deviendra vraisemblablement une partie importante de ce genre de travail).»

Le mémoire de M. DELPLANCQ, dont nous venons de citer les principaux passages, démontre à l'évidence que l'initiative de nos fonctionnaires s'étoit singulièrement développée, en matière de politique commerciale, pendant la guerre de l'Indépendance des Etats-Unis d'Amérique. DELPLANCQ lui-même a beau se déclarer moins optimiste que la plupart de ses compatriotes. Ses projets n'en ont pas moins quelque chose d'ambitieux. Il faut ajouter cependant que ces projets paraissent bien étudiés et qu'il les accompagne des remarques les plus judicieuses. A propos d'un traité de commerce à conclure éventuellement avec les Etats-Unis, il demande «s'il ne suffiroit pas d'insinuer à la nouvelle République, que pour son commerce et sa navigation dans les ports et Etats de Sa Majesté, elle sera traitée comme la nation étrangère la plus favorisée, si elle veut promettre le même traitement réciproque.»

Au reste voici d'autres suggestions ingénieuses: «On pourroit, dans un mémoire publier en Amérique les avantages qu'ils (les Américains) peuvent retirer des ports francs de Trieste et d'Ostende, en invitant la République à y établir des consuls pour veiller à ses intérêts et au succès des liaisons de commerce désirées¹⁾. Cela paroîtroit d'autant plus à propos, qu'il paroît

1) Le Baron de Beelen fit parvenir au gouvernement belge en 1787, un projet d'instruction très détaillé et extrêmement intéressant. Il comporte trente-huit articles et peut-être comparé aux meilleures instructions du genre qui furent élaborées au XIX^e siècle. Voir ce projet dans SCHLITZER, ouvrage cité pp. 767—781.

que les Dunkerquois luttent à avoir la préférence pour l'Entrepôt du commerce des Américains et que les Marseillois ont vraisemblablement les mêmes vues. Je crois qu'il ne convient pas de demander ni d'offrir aucune faveur de douanes sur les marchandises. Cela cause toujours des embarras, tire à des conséquences envers d'autres nations, et occasionne un sacrifice dans les revenus roïaux, dont il n'est guère possible d'apprécier le montant. Pour qu'un commerce soit utile, il faut qu'il se soutienne par d'autres moïens. Quant aux autres mesures à prendre pour l'encouragement des négocians, il semble qu'un point essentiel est de leur procurer une connoissance certaine et suivie des prix courans des principales productions des colonies américaines, ainsi que des marchandises d'Europe que les Etats de Sa Majesté peuvent fournir, chacun des négocians qui seroient dans le cas de prendre part à ce commerce, n'a pas la facilité de se donner un correspondant sur les lieux, outre que les frais de ces avis ne laisseroient pas d'être considérables, et d'ailleurs si de grandes maisons de commerce ont de tels avis, elles se gardent bien d'en faire part à d'autres. Elles cherchent à faire des armemens pour leur compte et à exercer ainsi une sorte de monopole. Il me semble qu'un des devoirs des consuls gagés seroit de s'attacher à bien connaître ces prix courans et à les faire passer à Vienne et à Bruxelles dans leurs relations pour qu'on en tirât des extraits qui seroient imprimés pour l'information de tous les négocians nationaux ¹⁾.

« Sous le même point de vue de tâcher d'établir un commerce suivi avec l'Amérique, de façon qu'un grand nombre de négocians puissent y participer à la fois, il me semble qu'on pourroit examiner s'il ne conviendrait pas, au moins dans les commencemens, d'établir une navigation régulière d'un, deux ou plusieurs vaisseaux de Trieste sur les principaux ports de la Nouvelle

1) Les prix-courans envoyés plus tard en grand nombre par le baron de Beelen, durant son séjour en Amérique, furent publiés dans les *Annonces et avis divers des Pays-Bas autrichiens*, et transmis aux officiers principaux des régions industrielles et commerciales. Voir, aux *Archives générales du Royaume* à Bruxelles, les portefeuilles 302, 303, 304 de la Chancellerie des Pays-Bas à Vienne, déjà fréquemment cités au cours de ce travail.

République. Ce seroit une entreprise de fret, indépendante du commerce particulier et qui consisteroit à offrir aux négocians en général des occasions sûres et un fret tarifé pour les parties petites ou grandes de marchandises que chacun voudroit expédier ou acheter selon ses moïens . . . Je crois qu'il seroit à désirer que l'on pût emploïer le même moïen dans ce païs-ci. J'en ai parlé occasionnellement, sans affectation, aux députés de la Chambre de commerce de Gand, qui étoient venus ici pour d'autres affaires. Ils ont paru convenir avec moi que, si une association quelconque mettoit des navires en charge à fret pour une navigation suivie de quatre ou cinq voïages, allée et retour, à un taux réglé par tonneau de mer, cela multiplieroit les spéculations, dont la plupart sont arrêtées par la difficulté d'avoir un navire exprès pour une cargaison incomplète et de manquer d'occasion pour une pacotille. Mais cependant je doute que ce concert puisse avoir lieu; et il faudra vraisemblablement attendre ce que les plus riches maisons pourront faire en leur particulier.»

* * *

Mais qu'advint-il de tous ces projets du conseiller DELPLANCQ? Comme on l'a vu par certaines notes insérées après coup dans son mémoire — notes que nous avons reproduites —, une partie des propositions faites par lui furent suivies de mesures pratiques. Nous connaissons d'ailleurs par d'autres documents la mission dont fut chargé le baron de Beelen-Bertholff aux Etats-Unis d'Amérique. Disons un mot de cette mission.

D'abord greffier au conseil des finances ¹⁾, le Baron de Beelen fut nommé au mois de Mars 1783 ²⁾ conseiller de commerce, et

1) Note de M. DELPLANCQ transmise au ministre plénipotentiaire à Bruxelles, par lettre du 9 mars 1783, Vienne, *Archives de l'Etat*, Belgique DD, Abt. B, n° 182^e: Berichte des Comité de Commerce 1.

2) Beelen demanda à être nommé, le 25 février 1783. Sa nomination, fortement combattue par Kaunitz dans un rapport à l'empereur du 19 mars 1783, eut cependant lieu et fut notifiée au gouvernement belge dès le 22 mars. L'intéressé toutefois ne fut avisé *officiellement* de sa nomination que le 15 avril. Les 12 et 15 mai le comité de commerce présente au ministre plénipotentiaire deux rapports sur un projet d'instructions à remettre à Beelen. Lui-même, après avoir fréquemment conféré avec le conseiller DELPLANCQ et le directeur

envoyé à Philadelphie afin d'y préparer le terrain pour la conclusion d'un traité et de mettre tout en œuvre, dans l'entretemps, pour développer les relations d'affaires entre la nouvelle République et l'Empire. Ses instructions sont très précises à ce point de vue. En attendant la conclusion du traité, Beelen ne pouvait se présenter aux membres du Congrès Américain qu'en simple particulier, et la question de savoir si on lui donnerait plus tard le titre de ministre résident ou de consul général restait ouverte. Après s'être rendu «maintes fois chez messieurs le conseiller DELPLANCQ et directeur de la Régie BOTTE pour conférer sur les objets de sa mission», comme il le dit lui-même dans une note inédite sur ses débours, notre premier consul de carrière se rendit à Paris le 6 juillet 1783, où il avait à prendre les «conseils et directions» du comte de Mercy-Argenteau, ambassadeur de Joseph II à la cour de Louis XVI. Il quitta Paris vers la fin du mois et s'embarqua au Havre le 1^r Août¹⁾. Le 9 septembre il débarque à Philadelphie. Deux jours après l'envoie déjà un premier rapport à Belgioioso, ministre plénipotentiaire de l'empereur à Bruxelles, dans lequel il raconte ce qu'il a appris d'intéressant durant la traversée. Le 24 septembre nouvelle missive. Mais ce n'est que le 25 avril 1784 qu'il adresse au gouvernement belge sa première relation étendue, suivie de beaucoup d'autres, toutes également documentées. La majeure partie de sa correspondance est conservée aux Archives de l'Etat à Vienne. M. HANS SCHLITTER, vice-directeur de ces

de la Régie BOTTE, rédige le 14 mai un mémoire sur sa mission. Ses instructions sont datées du 20 juin 1783. Elles comportent vingt-cinq pages et quatre pages d'instructions «ultérieures». Tous ces documents auxquels nous renvoyons, reposent aux *Archives générales du Royaume* à Bruxelles, Chancellerie des Pays-Bas à Vienne, portefeuille 512. M. SCHLITTER, qui a publié la correspondance de Beelen, n'a pas eu connaissance de la plupart de ces documents. Voir son ouvrage déjà cité p. 236 et sa précédente étude intitulée: *Die Beziehungen Österreichs zu den Vereinigten Staaten von Amerika* I, Innsbruck 1885, p. 51.

1) Et pas le 25 juillet, comme le dit SCHLITTER, ouvrage cité p. 236. Beelen donne lui-même cette date dans son premier rapport à Belgioioso. Voir aux *Archives générales du Royaume* à Bruxelles, le portefeuille 302 du fonds cité dans la note ci-dessus.

Archives, l'a publiée en omettant seulement quelques pièces d'intérêt plus particulièrement belge. Cependant une partie importante de la correspondance de Beelen, conservée aux Archives générales du Royaume à Bruxelles (Chancellerie des Pays-Bas à Vienne, portefeuilles 302, 303, 304) a échappé aux investigations de M. SCHLITZER. Elle nous a été signalée par notre ami J. Mees, attaché à ce dépôt. A côté de cette correspondance, nous avons dépouillé à Vienne les avis du comité de commerce, conservés en très petit nombre malheureusement, une farde de lettres adressées à Cobenzl par le comte B. de Proli, conseiller receveur général des domaines et finances à Bruxelles, la correspondance de Mercy-Argenteau avec Belgioioso, ainsi que les rapports de Kaunitz à l'Empereur. Dans ces différentes collections nous avons trouvé des pièces inédites concernant la mission de Beelen et l'histoire de notre commerce avec les Etats-Unis d'Amérique ¹⁾. Nous ne pouvons entrer dans les détails pour le moment, nous réservant de publier une étude spéciale sur ce sujet. Qu'il nous suffise de faire remarquer que non seulement les gouvernements de Vienne et de Bruxelles, mais aussi nos commerçants et nos industriels fondèrent les plus grandes espérances sur la mission de Beelen. Aussi bien celui-ci déploya-t-il une activité énorme, préparant non seulement le terrain pour la conclusion d'un traité de commerce avec les Etats-Unis, mais envoyant à son gouvernement des prix-courants, lui indiquant des débouchés, des articles à importer et des articles à exporter, envisageant tour à tour les intérêts de tous les états de Joseph II, allant même jusqu'à correspondre directement avec les négociants et industriels ²⁾ à répandre leurs échantillons et à vendre pour leur compte ³⁾.

1) Nous tenons à exprimer ici à M. SCHLITZER nos plus vifs remerciements pour l'obligeance avec laquelle il nous a guidé dans nos recherches.

2) Cf. SCHLITZER, ouvr. cité p. 341: Lettre de Beelen à M. Joumenet, maître de forges à Namur; p. 358: Lettre de Beelen au gantois de Surmont. Nous avons trouvé un grand nombre de lettres de ce genre qui sont inédites.

3) *Archives de l'Etat* à Vienne, Belgique DD, Abt. B, n° 182^e, *Berichte du comité de commerce*: voir dans cette farde l'état des dépenses et des recettes du Baron de Beelen. On y verra les recettes provenant de cette source. Cf. ci-dessous p. 392 note 1.

Quel fut le résultat de tant d'efforts? A considérer uniquement les rapports de Beelen au gouvernement de Joseph II, on a l'impression d'un succès considérable. Un grand nombre d'industriels et de négociants des Etats de l'Empereur nouèrent, par l'intermédiaire de Beelen ou par leur propre initiative, des relations commerciales aux Etats-Unis. Une maison ostendaise, Liebaert, Baes, Derdeyn & C^{ie}, établit une succursale à Philadelphie sous la raison Pragers, Liebaert & C^{ie} 1). Une société anversoise de Heyder, Veydt & C^{ie} y possède également depuis 1783 sa firme dirigée par N. Ghovaere et N. Lombaert 2). A Trieste il se forme deux compagnies pour le commerce avec l'Amérique du Nord. L'une est constituée au capital de 500 000 florins 3). Dès décembre 1783 le négociant viennois von Weinbergen envoie un commissionnaire à Philadelphie, dans le but d'exporter de l'Amérique des pelleteries et d'y importer des chapeaux et des toiles 4). Dans une note jointe à son rapport du 10 septembre 1785, Beelen parle du «grand nombre d'articles de nos fabriques et manufactures de la Hongrie, de Styrie, de Carinthie et des autres Etats de S. M. qui concourent dans le commerce de l'Amérique avec ceux d'Angleterre 5). A plusieurs reprises il parle de la verrerie et de la gobletterie de Bohême comme si elles étaient maîtresses du marché américain 6). La verrerie belge aussi y fait bonne figure. Nos draps, toiles et dentelles surtout y sont enlevés en masse. A un certain moment la maison de Heyder, Veydt & C^{ie} réalise sur nos dentelles un bénéfice de 25 % 7). D'après une note jointe au rapport du 10 septembre 1785, la même maison aurait fourni, rien qu'en Pennsylvanie, pour environ 1400 livres de draps des Pays-Bas et y aurait ajouté pour une somme considérable de draps bleus et écarlates, si son magasin en avait été fourni 8). Un peu plus tard nous apprenons qu'elle

1) SCHLITTER, ouvr. cité passim et notamment p. 565.

2) *Ibidem* passim et notamment pp. 721—723.

3) *Ibidem* passim et notamment pp. 589 et 867, note 88.

4) *Ibidem* passim et notamment p. 326.

5) *Ibidem* p. 526.

6) *Ibidem* pp. 688, 791, 818.

7) *Ibidem* pp. 345 et 419.

8) *Ibidem* p. 529.

a vendu pour 3000 livres de thé qu'elle avait reçu d'Anvers ¹⁾. Des maisons de Styrie et un maître de forges de Namur, Joumenet, y envoient du fer spaté en ruban et du fer en verges ²⁾. Un cordonnier de Bruxelles fournit en Amérique pour 800 florins de souliers. Et des bottiers des Etats allemands de Joseph II y font également des affaires ³⁾. La maison Bache & Shee de Philadelphie met en vente une foule d'articles provenant de sujets de l'empereur, et notamment des draps, des toiles, des vêtements, des glaces, des lustres, des produits chimiques et pharmaceutiques ⁴⁾. Dans une note annexée au rapport du 19 juin 1786, Beelen annonce qu'il vit, pendant son séjour à New-York, le nommé Filichi que la maison de commerce Salucci de Livourne «a envoyé ou commissionné pour la gestion et surveillance de ses affaires en Amérique et pour lui donner les notions sur les goûts et modèles qui conviennent le plus aux Américains et leurs voisins. Les affaires de cette maison sur ce pays sont assez remarquables, puisqu'elle a fait seule depuis deux années et demie huit expéditions de considération sur Boston, New-York, Philadelphie etc. . . .» ⁵⁾. Dans cette dernière ville des négociants de Bruxelles vendent en décembre 1784, une quantité considérable de sel ⁶⁾. Toutes les provinces des Etats de Joseph II exportent donc l'un ou l'autre article dans la nouvelle République. Il n'y a pas jusqu'à une cargaison d'esclaves noirs qu'un belge, du nom de Carpentier, ne place avantageusement, non pas aux Etats-Unis, il est vrai, mais à la Havanne ⁷⁾. Mais il semble résulter de la communication de notre envoyé que des Belges auraient participé très activement à l'introduction d'Africains sur le territoire des colonies Unies ⁸⁾.

1) *Ibidem* p. 619.

2) *Ibidem* pp. 340—341 et 356.

3) *Ibidem* p. 525.

4) *Ibidem* p. 593.

5) pp. 637—638. Les huit expéditions se sont faites certainement par bateaux étrangers. — Voir la statistique donnée ci-dessous, p. 389.

6) Pièce H (inédite) jointe au rapport du 21 mars 1785.

7) SCHLITZER, *ibidem* p. 699.

8) *Ibidem* : sur le commerce des esclaves fait par des belges voir un passage du mémoire de DELPLANCO reproduit plus haut, p. 374.

En ce qui concerne l'importation, nos commerçants tirent de l'Amérique du Nord des pelleteries¹⁾, du riz et du tabac²⁾, du sucre brut, de la térébentine, du bois³⁾, des semences de toute sorte⁴⁾.

Tout cela, nous le répétons, donne l'impression d'un succès et d'un succès durable. En effet, par une annexe du rapport du 27 décembre 1788, Beelen annonce que les négociants américains commencent à manifester le plus vif intérêt à notre commerce: «Non seulement des négocians, mais des boutiquiers même, et des uns et des autres en grand nombre, me demandent présentement d'eux-mêmes des éclaircissemens individuels et des directions, particulièrement des adresses de nos négocians, des genres de leur négoce et trafic, et je me rappelle à cette occasion que le gouvernement fit imprimer, ou que du moins on imprima alors à Bruxelles de son aveu et de sa participation une note, qui désignoit sur quelques pages les noms et demeures des négocians et des compagnies commerçantes par ordre alphabétique des villes des Pays-Bas, les articles qui étoient l'objet ou les objets du commerce de la fabrique ou manufacture de chacun d'eux, et avec quels pays étrangers ils correspondoient. J'en connais sans doute beaucoup, mais le tems, les évènements, les fortunes, le crédit, les vicissitudes enfin entraînent des variations, et des révolutions si essentielles pour l'objet dont il s'agit, que tout agité et occupé du bien, ma crainte s'élève et m'arrête quelquefois à ces considérations»⁵⁾. C'est pourquoi Beelen demande au gouvernement de lui envoyer des listes des «fabriques et principaux négocians» de tous les Etats de Joseph II.

Ce qui semble corroborer les renseignements de Beelen sur le succès de notre commerce aux Etats-Unis, c'est le passage suivant de la gazette de Philadelphie, du 11 février 1789: «Mr Adams, some time Ambassador from the American States to Great Britain, who resided some months in Flanders, previous to his final departure

1) *Ibidem* p. 326.

2) *Ibidem* pp. 358 et 792.

3) *Ibidem* pp. 337 et 590.

4) *Ibidem* passim.

5) *Ibidem* pp. 837—838.

for America, is on the eve of seeing his project of a commercial alliance between America and the Flemings put in execution; an American company being now on the point of establishing themselves at Ostende with particular privileges» 1).

Il semblerait donc que le gouvernement de Joseph II, malgré, le retard que subit la négociation tant désirée d'un traité de commerce 2), dût être très satisfait de la mission du baron de Beelen et du succès de nos entreprises dans l'Amérique du Nord. Et pourtant il n'en fut pas ainsi. Voici la lettre que le Comte Balthazar de Proli, conseiller receveur général des domaines, écrivit à M. de Crumpipen, vice-Président du Conseil du gouvernement 3).

Bruxelles, 10 février 1788.

Monsieur,

«Pour satisfaire à la lettre que vous me fîtes l'honneur de m'écrire le 29 février passé, j'ai celui de vous informer qu'après avoir parcouru à diverses reprises, toutes les fardes qui m'ont été remises, je trouve que la dernière réponse, faite de la part du gouvernement à M. de Beelen, est du mois d'octobre 1785, et depuis ce tems là on a reçu de lui dix relations, dont la plus fraîche est celle qu'il désigne dans sa lettre à M. DELPLANCQ du 27 novembre 1787.

«La plus part des objets de ces rapports sont une suite de ceux auxquels il à été répondu dans les lettres écrites à M. de Beelen le 18 octobre 1785 et auparavant. Et les dispositions

1) *Ibidem* p. 846.

2) Sur ces négociations, voir les deux ouvrages déjà cités de SCHLITZER. Dans le portefeuille 304 des Archives de la Chancellerie des Pays-Bas à Vienne (Bruxelles, *Archives générales*) nous avons trouvé les textes des projets qui furent échangés entre le gouvernement de Vienne et celui des Etats Unis. Nous les publierons ultérieurement, en même temps que le «Vortrag» de Kaunitz du 27 février 1786, portant la décision autographe de l'empereur, et qui est également inédit. Malgré l'état avancé des négociations en 1786, le traité projeté ne fut jamais conclu.

3) Cette lettre est inédite. Elle repose aux *Archives de l'Etat* à Vienne, Belgique, DD, Abt. B, f. 182^o (Proli an Cobenzl).

que le Gouvernement jugeroit à propos de prendre ici en conséquence des avis et informations que M. de Beelen donne successivement des édits, que font émaner les Etats-Unis en matière de commerce et de douane, me paroissent ne pouvoir bonnement être déterminés qu'après la conclusion du traité de commerce et d'amitié projeté entre S. M. l'Empereur et les dits Etats; de sorte que je n'ai pas cru devoir me presser à en former mon opinion; et jusqu'à cette époque il me sembloit que des lettres ultérieures détaillées à M. de Beelen, n'eussent pu produire aucun effet certain ou déterminé, de façon qu'en attendant il suffiroit de se borner à lui accuser la réception de ses rapports et à lui recommander de les continuer aux occasions.

«Si cependant le gouvernement estime qu'il faut entrer dans le détail de quelques uns des points traités dans ces rapports, avant qu'on sache à quoi s'en tenir sur le traité de commerce projeté, je tâcherai de remplir cette besogne autant qu'il est en moi. Et pour faciliter les résolutions du gouvernement sur cette proposition, je joins ici en abrégé (litt. A) tous les articles contenus dans les divers rapports de M. de Beelen¹⁾ et j'attendrai les ordres supérieurs à l'égard de ceux sur le détail desquels il sera jugé nécessaire de correspondre.

«Il est certain que l'établissement de M. de Beelen à Philadelphie est très-coûteux, et les explications répétées qui ont été fournies sur les frais absolument nécessaires à l'existence de ce conseiller de commerce en Amérique, ont démontré qu'elle ne peut que l'être infiniment, par les circonstances de la cherté des vivres, loyers de maisons et autres nécessités premières de cette contrée.

«Je me flatte, M., que vous aurez été satisfait de mon opinion sur le traitement annuel à faire en conséquence à M. de Beelen; j'ignore quelle résolution aura été prise sur cet objet; et il me semble que les 315 £ St. que le Gouvernement vient de lui faire remettre pourroient être imputées à son traitement, si tant

1) La pièce désignée sous le litt. A. constitue l'inventaire et le plan des diverses relations du baron de Beelen. Elle est publiée en tête du volume cité de M. H. SCHLITZER sur ces relations.

est qu'il lui en soit alloué un ¹⁾ pour commencer à l'époque de la clôture de son dernier compte.

«Il est également certain que le séjour de M. de Beelen dans ce pays éloigné n'a jamais produit aucun avantage proportionné à la dépense qu'il occasionne, ni pour ce pays-ci, ni pour les Etats héréditaires de S. M. en Allemagne; il est même à présumer qu'il n'en produira pas non plus avant la conclusion d'un traité, qui mettra les sujets impériaux au niveau de toutes les Nations les plus favorisées en matière de commerce.

«Mais ce qui me fait le plus de peine à devoir augurer, c'est qu'il y a grand lieu de douter qu'après l'existence même d'un tel traité, les sujets impériaux puissent tirer un assez grand parti de l'importation de leurs productions nationales en Amérique et de l'importation des productions américaines en retour de leurs cargaisons, pour pouvoir se livrer à ce commerce avec l'espoir fondé d'y faire quelques fortunes essentielles. Ce doute m'est particulièrement inspiré par la réflexion que j'ai faite sur les divers états qu'a envoyés M. de Beelen de l'arrivée et du départ des navires étrangers en Amérique, par lesquels je remarque que malgré l'ardeur des spéculations premières, toujours le plus avidement conçues, il ne s'est trouvé, parmi une quantité de 1076 navires étrangers, y arrivés pendant quatre années, que 17 des Etats de

1) Il était indemnisé de ses débours sur production de ses états de frais. Une note qui se trouve dans les «Berichte des comité de commerce» (Vienne, Archives de l'Etat, DD, Abt. B, liasse 182^e) et portant en marge les noms des cinq membres du comité, sauf celui de Paradis, propose de porter le traitement de Beelen à 600 guinées (7,987—10,— fl. argent de Brabant) outre son traitement de greffier du conseil des Finances (environ 6000 fl. avec les émoluments). «Mais, ajoute la note, la fixation du traitement dépend du caractère public que le baron de Beelen aura à représenter, après la conclusion d'un traité de commerce. S'il y représente comme résident chargé d'affaires, ou comme consul général, il sera exposé à moins de dépenses que s'il convenoit de le décorer du titre de *Ministre*; ces convenances dépendent des combinaisons de la politique supérieure et alors deux ou trois cens guinées de plus ou de moins par an, sont la suite du caractère à déployer, plus tôt qu'un bénéfice pour celui qui en est revêtu.» — Le comité propose en outre de lui laisser en mains 40 à 50 guinées sujettes à comptabilité pour faire face aux divers objets relatifs à sa mission et aux frais de chancellerie dont il ne peut déterminer le montant.

S. M. l'Empereur et deux de Toscane conformément au tableau ci joint (Litt. B) ¹⁾.

«Ce peu de succès de ces spéculations nationales, jointes à la fâcheuse catastrophe de quelques maisons qui ont essayé de s'établir en Amérique, ne présente certainement pas une perspective bien favorable pour l'avenir.

«Le contenu de l'extrait ci-joint ²⁾ vient à l'appui de cette assertion, puisqu'il est hors de doute que dès qu'une nation riche consent à perdre à profit pour se procurer une espèce d'exclusion dans le débit de ses marchandises, il devient pour ainsi dire impossible à des spéculateurs particuliers, moins riches, de soutenir une concurrence avec cette nation, sans s'exposer à des préjudices inévitables.

«Dans cet état des choses, je sou mets aux lumières supérieures du gouvernement la minute ci-jointe (litt. D) ³⁾ une lettre à écrire à M. de Beelen, en attendant que les circonstances permettent de s'appliquer plus amplement sur les matières qui pourroient essentiellement exiger une correspondance étendue et détaillée.

«J'ajoute encore ici une note (litt. E) ⁴⁾ relative à quelques lettres missives qui se sont trouvées dans les deux dernières fardes qui me furent remises, pour que, s'il est jugé nécessaire, elles puissent être envoyées à leur adresse.

«J'ai l'honneur etc. . . .

B. C^{te} de Proli.

Voici maintenant la statistique dont parle le receveur général des domaines :

Etat des navires arrivés d'Europe dans les ports des treize cantons de l'Amérique Unie, avec la distinction des nations des ports desquels ils ont fait voile, depuis le premier de septembre de l'année 1783, jusqu'au 26 de septembre 1787.

1) Nous publions ce document ci-contre.

2) La pièce en question n'est pas dans la liasse où se trouve la lettre de Proli.

3) Même remarque qu'à la note ci-dessus. S'agit-il déjà du rappel de Beelen ?

4) Sans intérêt.

Savoir :

Ports desquels les vaisseaux sont partis	Année 1783	Année 1784	Année 1785	Année 1786	Année 1787	Totaux des vais- seaux par nations	Observations
Des Etats de S. M. l'Empereur . .	3	5	4	3	2	17	
Des ports anglois .	21	97	70	214	186	588	
Des ports françois .	19	18	19	49	52	157	
Des ports portugois et espagnols . .	14	24	28	50	73	189	
Des ports hollandois	10	10	12	23	26	81	
Des ports russes, suédois et danois	1	10	6	11	14	42	
Des ports de Tos- cane	—	2	—	—	—	2	
Sommaire annuels .	68	166	139	350	353	1076	

Il faut avouer que cette statistique dénote un résultat plutôt médiocre de la politique expansionniste des gouvernements de Bruxelles et de Vienne. Parmi les 17 vaisseaux appartenant aux états de S. M. l'Empereur, il est facile de retrouver, d'après la correspondance de Beelen, ceux venus d'un port belge et ceux venus de Trieste. Car notre agent a eu soin de faire parvenir à son gouvernement des bulletins trimestriels, dans lesquels il donne la liste complète de tous les navires arrivés aux Etats-Unis, à Philadelphie, Baltimore, New-York, Charlestown etc. . . . Souvent il y joint des bulletins indiquant les cargaisons de quelques-uns de ces navires. M. SCHLITZER n'a pas reproduit ces bulletins. Ils sont pourtant du plus haut intérêt. Ces bulletins nous ont permis de constater notamment que des trois navires à pavillon impérial ayant abordé en Amérique en 1783, deux viennent de Trieste et un seul d'Ostende¹⁾. Les cinq renseignés à l'année 1784 sont vraisemblablement tous d'Ostende²⁾. Des

1) Cf. H. SCHLITZER, *Die Berichte* etc. . . . pp. 293, 316, 318, 322.

2) *Ibidem* pp. 341 et 358, ainsi que trois annexes non publiées par M. SCHLITZER et qui se trouvent jointes à la pièce C ad 14 novembre 1784, à la pièce M ad 27 mars 1785 et à la pièce marquée QQ ad 17 juin 1785.

quatre de l'année 1785, trois sont venus de ce dernier port¹⁾. Dans la correspondance de l'année 1786 nous voyons qu'il en est venu un d'Ostende à Charlestown le 20 avril²⁾, un autre également d'Ostende à Norfolk en Virginie au mois de novembre³⁾ et le 6 octobre de la même année arrive à Philadelphie, pour la troisième fois le navire Triestin «le comte de Brigido»⁴⁾. Nous n'avons pas recherché l'origine des deux navires renseignés, à l'année 1787. Mais nous avons constaté que durant l'année 1788, dont ne parle pas le C^{te} de Proli, Beelen renseigne encore quatre navires venus d'Ostende dans les ports américains⁵⁾. De cette statistique il résulte que le nombre des navires venus de Belgique dépasse celui des bâtiments venus de Trieste. Et cependant dans son rapport du 24 novembre 1786, Beelen constate que «les sujets des Provinces Belges de l'Empereur n'ont pas eu jusqu'ici autant de succès que ceux de S. M. au delà du Rhin»⁶⁾. Mais il est à même, dit-il, de démontrer que c'est leur faute et il insinue qu'ils ont fait des pertes par suite de faillites et de banqueroutes, où ils ont été mêlés par leur imprudence ou leur inexpérience⁷⁾.

Aussi bien nous avons vu tout à l'heure que le C^{te} de Proli

1) Annexes inédites marquées QQ ad 17 juin 1785, O ad 10 septembre 1785, S ad 25 février 1786.

2) Voir X et Y ad 19 juin 1786.

3) Voir SCHLITZER, ouvr. cité p. 683; cf. pièce annexée à P ad 22 décembre 1786.

4) *Ibidem* p. 688.

5) Pièce K ad 27 décembre 1788 et J ad 27 mars 1789.

6) Voir SCHLITZER, ouvr. cité p. 683.

7) Aux *Archives générales du Royaume* à Bruxelles (Conseil des Finances, carton 1627^{bis}), nous avons retrouvé une correspondance (août—octobre 1785) entre le gouvernement et les négociants d'Anvers, Bruxelles et Ostende au sujet du retour d'une grande quantité de leurs marchandises envoyées en Amérique. Tous sont d'accord à attribuer à la trop grande abondance des envois, faits par les marchands de toutes les nations, l'insuccès de leurs entreprises. Ceux d'Anvers reconnaissent cependant l'imprudence et le manque de connaissances dont plusieurs marchands des Pays-Bas ont fait preuve dans leurs relations avec l'Amérique. — Au sujet de cette crise voir également l'opinion du C^{te} DE PROLI dans SCHLITZER, *Die Berichte* . . . etc. p. 253.

fait allusion, dans sa lettre à Crumpipen, à la fâcheuse catastrophe de quelques maisons qui ont essayé de s'établir en Amérique. Par la correspondance de Beelen nous connaissons la faillite de la maison de Heyder, Veydt et C^{ie} d'Anvers, établie à Philadelphie ¹⁾. Mais en revanche il nous parle également de la faillite de la C^{ie} de Trieste et du comte Charles de Proli, Anversois de naissance, mais établi à Trieste ²⁾. D'autre part il nous signale dans des bulletins trimestriels, non publiés par M. SCHLITTER, une centaine de faillites de maisons américaines. Tout cela fait songer évidemment à des déceptions, à des mécomptes, à un échec de notre expansion. Beelen a cherché à pallier cet échec. La manière dont il tâche d'expliquer la dissolution de la C^{ie} de Heyder et Veydt, qu'il traite d'ailleurs d'apparente, par la mésintelligence des deux directeurs N. Ghovaere et N. Lombaert ³⁾, prouve qu'il veut être optimiste jusqu'au bout et prévenir le mauvais effet que la nouvelle de cette faillite et d'autres allait produire fatalement sur le gouvernement de Bruxelles. Il savait d'autre part que celui-ci trouvait son séjour à Philadelphie extrêmement onéreux. Pour donner une idée précise de ce qu'il coûtait, voici un état des dépenses et recettes faites par le baron de Beelen durant une année ⁴⁾.

Dépenses faites par le baron de Beelen depuis le 8 juillet 1783 jusqu'au 31 juillet 1784.

1^o Un premier état (allant du 8 juillet 1783 au 31 octobre 1783) comporte une dépense de fl. 17.432, „, 6⁵¹/₉₀
 Cette dépense comprend notamment:
 frais de voyage fl. 3740, 14, 5⁴⁸/₉₀.
 Dépenses à Paris: fl. 3817, „, 1⁶⁹/₉₀;
 débarquement à Philadelphie: fl. 830,
 7, 8; frais pour s'équiper à Philadelphie: fl. 225, 6, 3; achat de gros

1) Voir SCHLITTER, ouvr. cité pp. 721—725.

2) *Ibidem* p. 433.

3) *Ibidem* pp. 722—724.

4) *Archives de l'Etat* à Vienne DD, Abt. B, f. 182^o (Berichte des comité de commerce).

meubles, batterie de cuisine, litteries etc.: fl. 5325; achat de deux chevaux et un chariot: fl. 694, 11, 6; frais de chancellerie: fl. 1425, 5, 4; frais de séjour: fl. 825, 7, 6¹).

- 2^o Un deuxième état (allant du 1 novembre 1783 au 31 juillet 1784) comporte une dépense de fl. 8.305, 19, 10^{49/56}
 Cette dépense comprend notamment:
 Frais de voyage: fl. 1490, 12, 2^{1/18};
 frais de chancellerie (qui auroient dû être portés dans le premier état) fl. 60, 4; frais de chancellerie: fl. 300, 15, 10^{1/2} + 336, “, 10^{13/14} + 506, “, 4^{19/56}; frais de séjour: fl. 1632, 13, “, ^{9/28} + 1987, 13, “, ^{9/26} + 1786, 12, 7^{23/28}; troisième cheval: fl. 205, 7, 10^{2/7} (ce troisième cheval a coûté 27 pounds d'Amérique; le pound fait fl. 7, 12, 1^{5/7}).

L'ensemble des dépenses comporte donc environ 25 738 florins. Voici maintenant en regard ce que le baron de Beelen a touché dans le même espace de temps.

- 1^o Reçu de la recette générale des finances (probablement avant son départ) . . fl. 24.500
 2^o Reçu par lettre de change de la maison V^{ve} Nettine 600 guinées, ce qui fait en argent de Brabant „ 7.987, 10

1) Une note du 29 mars 1785, reposant dans le même dossier, et signée De Beer et Van Overloope, critique plusieurs de ces dépenses et les tient en suspens: tel l'achat des gros meubles, que les signataires proposent de laisser à son compte pour moitié. La note fait aussi remarquer que Beelen a réalisé un bénéfice de 17 fl. sur la vente de dentelles que «le receveur principal de Marche, Dupont, lui avait envoyées, afin de faciliter en Amérique un débouché à la manufacture de cette ville, et lesquelles avoient coûté fl. 27 6 —». Il existe des états détaillés des dépenses de Beelen, ainsi qu'un inventaire de tout ce qui se trouve à la Chancellerie de S. M. à Philadelphie, aux *Archives générales du Royaume* à Bruxelles. Chancellerie des Pays-Bas à Vienne, portefeuille 502.

3^o Recette provenant des gages et émolu-
ment de sa place de greffier au conseil
des finances¹⁾ fl. 6.060 — —^{1/4}

De tout ce qui précède il semble effectivement résulter que la dépense, occasionnée par le séjour de M. de Beelen en Amérique, était disproportionnée aux avantages que les sujets de Joseph II en retiraient. Aussi Beelen fut-il rappelé par lettre du 30 juillet 1790²⁾. Dans l'entretemps la révolution brabançonne avait éclaté et d'autres soucis, que ceux de l'expansion belge et autrichienne, préoccupaient l'empereur et ses ministres. Au demeurant nous avons vu que les grandes espérances conçues par nos négociants et nos hommes d'état pendant la première moitié du règne de Joseph II, ne se sont pas réalisées. Et cet échec n'a pu que rendre plus profonde l'impression de malaise et de mécontentement qu'une crise d'ailleurs inévitable avait fait naître dès 1787, sinon dans tous les Etats de Joseph II, du moins dans les provinces belges.

1) Les gages comportaient fl. 666 5 11 par trimestre; le reste provient des émoluments, c'est-à-dire du casuel. Ces recettes ont été faites par son neveu auquel M. de Beelen avait donné procuration (note du dossier cité).

2) Kaunitz propose le rappel de Beelen dans un rapport à l'empereur Léopold daté du 17 juillet 1790. La lettre du 30 juillet 1790 fut écrite en exécution de la décision conforme de l'empereur. Par une dépêche des gouverneurs généraux adressée à Vienne le 10 août 1792, nous apprenons que Beelen a prolongé son séjour en Amérique, pour cause de santé. La Chambre des Comptes propose de refuser la liquidation des dépenses qui en étaient résultées. Mais les gouverneurs généraux estiment qu'il y a lieu de payer encore 400 guinées et d'allouer une pension à notre envoyé. Sur tout ceci voir aux *Archives générales du Royaume* à Bruxelles, Chancellerie des Pays-Bas à Vienne, portefeuille 512.

Das österreichische Tabakmonopol im 18. Jahrhundert.

Von

Dr. Michael Hainisch (Wien).

Wie in den meisten europäischen Ländern wurde auch in Österreich zu Ende des 17. Jahrhunderts der Tabak der Besteuerung unterzogen, indem das ausschliessliche Recht der Einfuhr in die verschiedenen Länder einzelnen Personen zur Bestreitung gewisser Auslagen im öffentlichen Interesse oder gegen eine bestimmte Geldsumme überlassen wurde¹⁾. Von einem bestimmten Grundsatz, der die Richtschnur für das Verhalten gegeben hätte, fehlt jede Spur. Erst in dem Tabakpatente vom 20. Mai 1701, das auch für die böhmischen Länder Geltung hatte, wurde prinzipiell die volle Regalität der Tabakerzeugung und des Tabakhandels ausgesprochen. Der Tabakbau blieb gestattet, nur sollte das Erzeugnis an das Ärar abgeliefert werden. Die Form, in der das Monopol ausgenutzt wurde, war die länderweise Verpachtung. Indes wurde das Monopol schon im Jahre 1704 aufgehoben und durch einen Tabakaufschlag ersetzt, der,

1) Der Tabakgenuss soll in Österreich vor dem Dreissigjährigen Kriege unbekannt gewesen und erst durch fremde Soldaten dahin verpflanzt worden sein. Über die Geschichte des österreichischen Monopols vergl. auch die Arbeiten von PLENKER. G. v. PLENKER, Die Entwicklung der indirekten Abgaben in Österreich. Österreichische Revue. 1863. Bd. II. III. V und VI. G. v. PLENKER, Das österreichische Tabakmonopol seit dessen Ausdehnung auf das gesamte Staatsgebiet. 1857. S. M. WICKETT, Studien über das österreichische Tabakmonopol. Finanzarchiv, herausgegeben von SCHANZ, 14. Jahrg. 1897. S. 199 f. Von älteren Arbeiten sind zu erwähnen: JOSEPH v. RETZER, Tabakpachtung in den österreichischen Ländern von 1670—1783. Wien 1784 und ANTON HORNSTEIN, Der Tabak in historischer, finanzieller und diätetischer Beziehung. Wien 1845.

nach den verschiedenen Sorten abgestuft, von den Händlern entrichtet wurde. Der Ertrag dieses Tabakaufschlages war indes gering. Erst durch seine Verpachtung gelang es, dem Staate eine Summe von 103 000 fl. zu sichern. Sie floss nicht direkt dem Staatsschatze sondern der Girobank und später der Wiener Stadtbank zu, die, zur Hebung des Staatskredites zwischen den Staat und die Staatsgläubiger gestellt, eine Anzahl von Gefällen zugewiesen erhielt und dafür die Verzinsung der Staatsschuld übernahm¹⁾.

Der Wunsch, die Einnahmen aus der Tabakbesteuerung zu erhöhen, veranlasste Kaiser Karl VI. im Jahre 1722, die Tabakfabrik in Hainburg zu errichten, der bald die Errichtung von neun Filialfabriken in den einzelnen Kronländern folgte. Zugleich wurde mit dem Patente vom 11. März 1723 das Monopol wieder hergestellt und der unmittelbaren Verwaltung vorbehalten. Die Verwaltung trug aber manche Züge einer Verpachtung an sich, denn die Administratoren, die in den einzelnen Kronländern bestellt wurden, erhielten nicht nur keine Bezahlung, sondern waren gehalten, Geld vorzuschüssen, das von der Hofkammer mit 6 % verzinst wurde. Auch die Bestellung der Administratoren erfolgte auf Grund eines Vertrages für eine bestimmte Zeit. So wurde mit BULLA v. BULLENAU im März 1723 ein Vertrag auf sechs Jahre geschlossen, infolgedessen er die Administratorstelle übernahm. Er war gehalten, den Tabak aus den kaiserlichen Fabriken oder aus dem Auslande zu beziehen. Der fremde Tabak musste an der Grenze plombiert werden, wobei seine Menge von den angestellten Revisoren zu überwachen war. Damit war das Mass der Pflichten des Administrators nicht erschöpft. Er hatte den in Böhmen erzeugten Rohtabak zu übernehmen, wobei ihm das Ärar das hierbei aufgewandte Kapital mit 6 % verzinsen sollte. Für alle diese Mühe sollten hingegen dem Administrator 6 % von den gesamten Eingängen überwiesen werden.

1) Über die eigentümliche Organisation vergl. H. J. BIDERMAN, Die Wiener Stadtbank, ihre Entstehung, ihre Einteilung und Wirksamkeit, ihre Schicksale. Wien 1859.

Der Tabakbau blieb in Böhmen und Schlesien gegen Anmeldung mittels sog. Anbanzettel gestattet. Die Kaufleute sollten den Tabak plombiert erhalten; eigene Trafikanten kennen die Patente nicht. Diese Organisation bewährte sich indes nicht. Der Ertrag des Monopols belief sich im ersten Jahre auf 115 000 fl., im zweiten auf 225 000 fl.

Da trat der portugiesische Jude DIEGO AQUILAR, der mit seinem Vater das Monopol in Portugal eingerichtet hatte, mit einem Vorschlage hervor. AQUILAR erbot sich, einen Vertrag auf acht Jahre zu schliessen und um 50 000 fl. mehr zu zahlen, als das Gefälle bisher im günstigsten Jahre abgeworfen hätte¹⁾. Ausserdem war er bereit, die Hälfte des Gewinnes abzutreten und die Tabakvorräte des Ärars gegen Zahlung in acht Jahresraten zu übernehmen²⁾. AQUILAR bedang sich die Stellung eines Administrators und Generalsuperintendenten aus und forderte freie Verfügung über Beamte und Fabriken, sowie das Recht der Festsetzung der Tabakpreise. Eine Giunta aus allen Dikasterien sollte unter dem Vorsitze eines Ministers gebildet werden, in der auch AQUILAR als Direktor sein Votum abgeben könne. Die Bezahlung dieser Beamten dachte sich AQUILAR aus den Überschüssen des Monopols. Auch dem Verschleisse und Tabakanbau wandte AQUILAR seine Aufmerksamkeit zu. Er wollte den Tabakverkäufern einen bestimmten Nutzen zusichern, sie hingegen verpflichten, allen Tabak nach dem ihnen gesetzten Tarife zu verkaufen. Den Tabakanbau sollte er hingegen nach Gutdünken restringieren dürfen. Mit den Mauten endlich wollte AQUILAR eine Pauschalsumme vereinbaren, um aller Plackereien ledig zu sein.

Die Hofkammer sprach sich unter dem 4. Oktober 1725 gegen das Projekt aus. Zunächst aus prinzipiellen Gründen.

1) Das Auftreten AQUILARS und seine Tätigkeit als Pächter des Monopols scheint auf die österreichischen Juden einen grossen Eindruck gemacht zu haben, so dass sich verschiedene Sagen um seine Person spannen. Hierüber berichtet L. A. FRANKL, im „Faust“ poligraphisch-illustrierten Zeitschrift. Wien 1854. Nr. 22.

2) Auf ein bestimmtes Pachtquantum wollte er sich nicht einlassen, da ihm die Erbländer unbekannt seien.

Man solle einem fremden Juden kein solches Privilegium geben. Ausserdem sei die Offerte zu ungünstig. Eine Entschädigung der Trafikanten sei zu kostspielig. Wolle man jedem der 16 000 Trafikanten 50 fl. geben, so mache dies bereits 800 000 fl. aus. Auch eine Beschränkung des Tabakbaues sei zu verwerfen, da man ihn mit Mühe so weit gebracht habe. Er sei notwendig, um zu verhindern, dass das Geld zum Ankaufe fremden Tabaks ins Ausland gehe. Auch sei der heimische Tabakbau keine Ursache des Tabakschwärzens. Statt auf die Propositionen AQUILARS einzugehen, solle man die „Stabilierung des Privativi prosequieren“. Der Preis des Tabaks sei nicht zu erhöhen, hingegen der Gewinn der Trafikanten zu verringern.

Es unterliegt heute keinem Zweifel, dass die Hofkammer sich vollkommen im Irrtum befand und dass die Vorschläge AQUILARS, sowohl was die Entschädigung der Trafikanten als auch die Einschränkung des Tabakbaues betrifft, durchaus zweckmässig waren. Eine Organisation des Verschleisses ist eine Grundbedingung des Monopols. Die Dienste des Verschleissers müssen aber bezahlt werden, und dies ist nur möglich, wenn man ihm bestimmte Prozente vom Umsatze sichert, denn eine willkürliche Erhöhung der Detailpreise verbietet sich von selbst. Auch die Gefahr des Tabakbaues für den Monopolertrag hatte AQUILAR richtig erkannt. Hierin hat ihm die Erfahrung aller Monopolländer hundertfach recht gegeben.

Trotz der Abweisung liess sich AQUILAR nicht irre machen. Er verband sich mit dem Marchese CARIGNANI und reichte eine Pachtofferte auf acht Jahre ein. In den fünf ersten Jahren erbot er sich, je 400 000 fl., in den drei letzten Jahren 500 000 fl. zu zahlen. Aber auch jetzt ging die Hofkammer auf sein Angebot nicht ein. Prinzipiell sprach sie sich zwar für die Verpachtung aus. So sei seinerzeit der Tabakaufschlag, der anfangs bei eigener Administration nur etliche tausend Gulden abgeworfen habe, durch die Verpachtung auf 103 000 fl. getrieben worden. Bei der Verpachtung werde das Ärar nicht allein vieler Fährlichkeiten enthoben, die sich bei den Administrationen ereignen könnten, es werde auch zeitlicher in den Genuss der 400 000 fl.

gesetzt, indem Jahre vergehen könnten, bis der Ertrag so hoch anwachse. Sei demnach eine Pachtung prinzipiell erwünscht, so sei das Anerbieten AQUILARS unannehmbar, da er im Nachhinein zahlen und den Wert der Tabakvorräte in acht Jahresraten erlegen wolle. Dass er sich die Festsetzung der Tabakpreise vorbehalten wolle, könne zur Belastung des Publikums führen. Auch sei es zu bemängeln, dass er sich eigene Richter ausbedinge.

Mit dem Wegfalle AQUILARS blieb nur MAXIMILIAN HILLEPRANDT v. PRANDAU als Pachtlustiger übrig. Mit ihm wurde dann auch über den alleruntertänigsten Vortrag vom 15. April 1726 ein Vertrag auf zwei Jahre, gültig vom 1. Juli oder wenigstens vom 1. Oktober 1726, geschlossen. Dieser Vertrag unterscheidet sich von der Offerte AQUILARS dadurch, dass er weniger die Züge des reinen Pachtvertrags an sich trägt. Prandau wurde zum Oberadministrator bestellt und als solcher in Pflicht genommen. Er war der Hofkammer untergeordnet und an die Mitwirkung des Hofkammerrates und Direktors der Kaiserl. Tabakmanufakturen, BAUSSART v. SONNENFELD, gewiesen. Beante anzustellen und zu versetzen war er nach Belieben befugt, jedoch sollte er bereits angestellte kaiserliche Beamte nur mit Zustimmung der Hofkammer entlassen dürfen. Als Oberadministrator trat er in die zwischen der Hofkammer und den Administratoren geschlossenen Verträge ein. Sonst hatte er das Recht, Verordnungen innerhalb der bestehenden Verträge zu erlassen. Die Tabakpreise zu bestimmen blieb ihm vorbehalten, desgleichen die Ordnung des Verschleisses. Es sollte aber bei Festsetzung der Preise sowohl auf die Konvenienz des Gefälls wie auf das Beste des gemeinen Mannes Rücksicht genommen werden. Alle sechs Monate war auch eine Spezifikation der Preise des Ordinaritabaks bei der Hofkammer einzureichen. Als Kontrollorgan war dem Oberadministrator ein Buchhalter beigegeben, der unmittelbar unter der Hofkammer stand. Mit Ende des Jahres hatte der Oberadministrator eine richtige Bilanz einzureichen, die mit den Aufzeichnungen des Buchhalters stimmen musste. Der Oberadministrator war befugt, sich eine eigene Buchhaltung einzu-

richten, nur sollte dadurch der von der Hofkammer angestellte Buchhalter nicht beirrt werden. Der Oberadministrator verpflichtete sich, alle Auslagen zu tragen und darüber hinaus 350 000 fl. zu zahlen, ohne Rücksicht, ob der Ertrag des Gefälls so gross sei oder nicht. Von dem Überschusse waren ihm 20 % zugesichert. Schliesslich wurden die Mautgebühren pauschaliert. Auch der Tabakbau hatte Aufnahme in den Vertrag gefunden. In Mähren, Schlesien und in der Umgebung von Fürstenfeld sollte er erhalten werden, sonst stand es dem Oberadministrator frei, Anbauzettel zu verteilen. Für den Fall eines Krieges war auch Vorsorge getroffen. Es sollte dann der Pachtschilling billig herabgesetzt werden. Zur Assistenz des Oberadministrators war in jedem Lande die Einsetzung eines *Judicium delegatum*, bestehend aus zwei Justizräten und einem Kammerrate, geplant. Von diesem Gerichte sollten indes Appellationen an die Hofkommission zulässig sein. Die Zeitdauer des Vertrags sollte zwei Jahre sein. Nach ihrem Ablaufe sollte der Kaiser berechtigt sein, das Gefälle anderweitig zu verpachten. Sonst wurde Prandau verpflichtet, das Gefälle noch acht Jahre unter den Bedingungen des Vertrags zu verwalten. Das Risiko, das er übernommen hatte, scheint indes Prandau gross vorgekommen zu sein, denn im September 1726 machte er den Vorschlag, man solle den Administratoren in den einzelnen Kronländern statt 6 % ein Drittel des von ihnen abgeführten Überschusses überlassen, mit ihnen aber die Abfuhr einer bestimmten Summe vereinbaren. Dieses System der Deckung wurde von dem Nachfolger Prandaus, dem Gefällspächter DOMINICO NICOLA, weiter ausgebildet. Er übernahm zufolge allerhöchster Entschliessung vom 12. Juni 1728 das Gefälle auf vier Jahre um einen Betrag von 460 000 fl. und die Zusicherung eines Gewinnanteiles von 40 %. Zudem hatte er eine Antizipation von 150 000 fl. als Kautionsleistung zu leisten, die mit 5 % verzinst werden sollte. Hingegen wurde bestimmt, dass sich das Ärar die Mautgelder im Betrage von 15 000 bis 20 000 fl. auf den Pachtschilling anrechnen lassen müsse. Das System der Deckung bestand nun darin, dass Nicola mit den Administratoren von Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober-

und Niederösterreich einen Vertrag schloss, in welchem sich diese verpflichteten, jährlich um 702 000 fl. Tabak zu konsumieren und eine Kautio von 60 000 fl. zu bestellen.

NICOLA starb, und es wurde das Gefälle vom 1. Januar 1734 auf sechs Jahre feilgeboten. Der Hofkammerbuchhalterei-Rechnungsrat JAKOB MARGUTTI erstand es um den Betrag von 640 000 fl. MARGUTTI war indes nur ein Strohhalm AQUILARS, der für ihn bürgte und eine Kautio, bestehend in 150 430 fl. Bancalpapieren, bestellte. Als MARGUTTI in der Folgezeit erkrankte, wurde er pensioniert und durch den bisherigen Administrator Böhmens, G. A. v. HAGEN, ersetzt, der nun, als Strohhalm AQUILARS, Oberadministrator und Appaltator wurde.

Inzwischen wuchs die Unzufriedenheit der Bevölkerung. Speziell die böhmischen Stände waren es, die sich so vielfach beschwerten, dass der Kaiser sich über den Vorschlag des Burggrafen ERNST SCHAFFGOTSCH am 18. September 1736 dahin äusserte, er wolle das Gefälle den Ständen überlassen, wenn sie Mittel finden möchten, das Gefälle ohne Aggravio des armen Bauersmannes zu reluieren. Die Klagen über das Monopol gingen dahin, dass es die Freiheit des Tabakhandels aufhebe, „dass es die Kauf- und Handelschaft als Kontribuenten nebst etlichen tausend anderen, so von dem Tabakhandel haben leben und steuern können, in einen erbarmungswürdigen Ruin gesetzt und das noch übrige wenige Commercium dem Publico zu Schaden völlig verdorben und gleichsam eliminiert, hierzu aber dem Ärar nicht genützt, sondern empfindlich geschadet und den Tabakbau stark beeinträchtigt habe.“ Der Appaltist habe alle Kaufleute gezwungen, den Tabak, er mochte gut oder schlecht sein, aus seiner Fabrik zu kaufen, und sich das freie Arbitrium über die Preise arrogiert und den Preis um ein Vielfaches des inneren Wertes erhöht. Auch habe er den Tabak verfälscht. Weiters wird über die Visitation der herrschaftlichen Schlösser und Häuser, geklagt, sowie über die hohen Geldstrafen, die viele hundert und tausend Kontribuenten unvermögend machten, den Tribut

zu zahlen, während sich der Appaltist bereichere. In seiner Eingabe vom 26. Oktober 1736 wiederholt Graf SCHIAFFGOTSCH diese Klagen und bemerkt, dass durch die Relution alle diese Beschränkungen ohne Zweifel wieder beseitigt und der gänzlich zu Boden gefallene Handel und Wandel einigermaßen gehoben würde. Mit AQUILAR hätten die böhmischen Stände eine Relutionssumme von 440 000 fl. vereinbart, welcher Vereinbarung die Stände Mährens und Schlesiens beigetreten wären. Den Betrag von 440 000 fl. wollten sie durch die Ausgabe von Lizenzzetteln an die Handelstreibenden und durch einen geringen Aufschlag auf das einzuführende Material hereinbringen, wobei weder der Handel gehemmt noch der Bauer und Ordinari Kontribuent im geringsten aggraviert würde. Diese hätten sogar durch die Freiheit des Tabakbaues Nutzen.

Die Hofkammer sprach sich in der Sitzung vom 12. Oktober 1736 im Prinzip gegen die Überlassung des Gefälls an die Stände aus. Zunächst „ob difficilem conventionem im nicht Zuhaltungsfalle“, sodann aber auch, weil zu besorgen sei, „dass diese Gefälle durch eine sukzessive Abänderung ihre Natur verlieren und mit der Zeit in ein non Ens redigiert werden dürften“, wodurch der Kontribuent noch mehr belastet würde. Trotz dieser prinzipiellen Bedenken müsse man sich aber die Lage des Ärrars und des Gefälls vor Augen halten. Das Ärrar erhalte zwar heute 640 000 fl. Pacht. Diese Pachtsumme übersteige aber fast den Ertrag und sei nur erreicht worden, weil ein reicher Fremder so hoch hinauflizitiert worden sei. Der Pächter habe einen Vorschuss von 200 000 fl. erhalten, den zurückzahlen ihm schwer fallen dürfte. Er sei kaum mehr in der Lage, drei Jahre auszuhalten, besonders da die Kriege den Ertrag des Gefälls minderten. Ein Ausfall an der Pachtsumme bei einer Neupachtung sei somit ziemlich sicher. Würde hingegen das Anerbieten der böhmischen Stände angenommen, so würde dem Fiskus ein Betrag gesichert, der um etwa 20 000—30 000 fl. höher wäre, als auf die böhmischen Länder pro rata entfielen. Zwei Bedingungen müssten allerdings eingehalten werden:

1. Der Fundus des Gefälls dürfe nicht geändert werden,

d. h. die Art der Besteuerung könne sich ändern, es müsse aber eine Besteuerung des Tabaks bleiben und diese nicht durch eine andere Auflage ersetzt werden. So dürfe insbesondere nicht der Bauer belastet werden.

2. Müsse die Reluitions-summe in Quartalen gezahlt werden.

Die Einhaltung der beiden Bedingungen vorausgesetzt, meint die Hofkammer, wäre die Sache einfach so zu ordnen, dass die Stände vom 1. Januar 1737 an das Gefälle übernehmen, wobei mit den Ständen jedes einzelnen Landes ein besonderer Vertrag gemacht werden müsste. Die Stände hätten die Fabriken und das Tabakmaterial zu übernehmen und die Reluitions-summe in vierteljährigen Antizipativraten zu zahlen und überdies stets eine Kautions für ein zweites Vierteljahr zu bestellen. Hingegen sollten die Mauten nicht erhöht und ein Nachlass der Zahlungen im Falle eines Krieges vorgesehen werden. Was endlich die Zeit betreffe, für die die Vereinbarung zu gelten habe, so seien entweder 15 Jahre oder aber immerwährende Zeiten in Aussicht zu nehmen. In dem letzteren Falle sei die Reluitions-summe von 440 000 fl. auf 450 000 fl. zu erhöhen. Der Kaiser genehmigte den Plan unter der Voraussetzung, dass das Ärar nicht zu kurz komme und die armen Untertanen nicht mit Abgaben belegt würden. In diesem Sinne wurden denn auch im Dezember 1736 die Verträge mit den Ständen der drei Länder geschlossen. Mähren, Schlesien und Böhmen übernahmen je 75 000, 150 000 und 225 000 fl., die in vierteljährigen Raten zu zahlen waren. Ausdrücklich wurde in jedem Verträge bestimmt, dass die Kontribuenten nicht belastet werden dürften, da sonst die Hofkammer berechtigt sei, das Gefälle wieder an sich zu ziehen.

AQUILAR wollte anfangs auf sein Pachtrecht nur verzichten, wenn sich die Stände dafür verwenden wollten, dass ihm die Pachtung in den innerösterreichischen Ländern noch durch drei bis vier Jahre überlassen bleibe, damit ihm die Möglichkeit gegeben werde, einen Schaden von 200 000 fl., den er durch den Krieg erlitten hatte, hereinzubringen. Er willigte indes schliesslich ein, und es wurde mit ihm eine Vereinbarung getroffen, nach welcher ihm 34 000 fl. von der Pachtsumme nachgesehen

wurden. Vom 1. Januar 1740 an sollte er für die österreichischen und innerösterreichischen Erblände 220 000 fl. zahlen. Der Pachtvertrag mit AQUILAR wurde später bis Ende 1750 verlängert. Der Pachtzins betrug 260 000 fl. für die ersten und 270 000 fl. für die beiden letzten Jahre.

Im Jahre 1748 bot der gewesene Mautpächter JOSEPH PINGIZER für das Gefälle in den österreichischen Erblanden 330 000 fl., wovon 30 000 fl. im voraus gezahlt werden sollten. Ausserdem wollte er auf zwei Jahre eine Antizipation von 100 000 fl. sowie eine Kaution leisten, deren Zinsen vom Pachtshillinge abzurechnen wären. Hingegen verlangte er die Unterstützung des Militärs zur Hintanhaltung des Tabakschwärzens. Der Vertrag sollte auf acht Jahre geschlossen werden. Über dieses Anerbieten äussert sich die Hofkammer in folgender Weise:

Es sei ihr zwar bedeutet worden, man solle bei Verpachtung des Gefälls eine Lizitation vornehmen. Aber das Anerbieten PINGIZERS sei ein so günstiges, dass man kaum mehr erreichen werde. Zudem liefe der Vertrag mit AQUILAR noch $2\frac{1}{2}$ Jahre. Jetzt ginge es schwer, das Gefälle zu lizitieren, wollte man aber zuwarten, so liefe man Gefahr, dass das günstige Offert verloren ginge. Man solle übrigens AQUILAR einvernehmen, ob er sich zu einer Aufbesserung des Pachtshillings um 60 000 fl. entschliessen könne. Die Kaiserin schloss sich dieser Meinung der Hofkammer an. AQUILAR hingegen erklärte, nicht mehr zahlen zu wollen. Er habe infolge der beständigen Kriege Verluste erlitten und müsse sich erholen. Andererseits sei es wegen der Erhaltung der Disziplin unter den Beamten misslich, wenn jetzt schon von einer neuen Pachtung gesprochen werde. Er sei deshalb bereit, auf die beiden letzten Jahre zu verzichten. Der Verzicht wurde angenommen, und es wurde am 30. September 1748 ein Vertrag zwischen der Hofkammer und JOSEPH PINGIZER auf zehn Jahre geschlossen.

In dem Vertrage erhält PINGIZER das Recht, Beamte nach Belieben anzustellen und zu entlassen, sie wären denn mit kaiserlichen Dekreten angestellt worden. Ferner wird der Pächter berechtigt, sich der Kammerprokurator bei Veruntrennungen

seitens der Beamten, wenn auch auf eigene Gefahr, zu bedienen. Hinsichtlich der ärarischen Fabriken, der Festsetzung der Preise und der Organisation des Verschleisses wird dem Pächter die volle Freiheit gewährt, nur solle er bauliche Änderungen in den Fabriken nicht ohne Genehmigung vornehmen. Ferner wird von ihm erwartet, dass er bei Festsetzung der Preise sowohl den Nutzen des Gefälls wie den des gemeinen Mannes und die erwünschte Zunahme des Konsums im Auge behalten werde. Über etwa angebrachte Klagen werde die Hofkommission entscheiden. Alle sechs Monate solle eine Spezifikation der Preise des Ordinaritabaks an die Hofkammer eingereicht werden. Besondere Bestimmungen suchen das Ärar gegen Schädigung zu Ende der Pachtperiode zu schützen. So solle sechs Monate vor Ausgang des Vertrags der Preis des Tabaks nicht verändert werden, und ebenso den Kaufleuten auf keine längere Zeit als auf drei Monate Tabak hinausgegeben werden dürfen. Acht Monate vor Ausgang des Vertrags solle sich der Pächter durch eine verlässliche Bilanz über den Ertrag des Gefälls ausweisen. Der Hofkammer stünde es dann frei, die Richtigkeit der Bilanz an der Hand der Bücher zu prüfen. PINGIZER verpflichtete sich, die Tabakvorräte AQUILARS im Werte von 111 778 fl. 36¼ kr zu übernehmen und einen Pachtzins von 330 000 fl. zu zahlen. Das Nichteinhalten der bedungenen Ratenzahlungen sollte die Auflösung des Vertrags nach sich ziehen. PINGIZER übernahm es, eine Antizipation von 100 000 fl. zu leisten, die zu 5 % verzinst in zehn Jahresraten zurückgezahlt werden sollte. Ferner verpflichtete er sich, eine Kautions im gleichen Betrage zu stellen, die ebenfalls verzinst werden sollte. Der Pächter übernahm es überdies, die Maut zu zahlen, hingegen wurde ihm die Begünstigung gewährt, dass dies nur einmal geschehen solle. Weitere Bestimmungen des Vertrags beziehen sich auf den Tabakbau. Dieser sollte in der Umgebung Fürstenfelds erhalten bleiben; sonst stünde es im Belieben des Pächters, Tabakbau zu gestatten. Die Lizenzzettel sollten in diesem Falle unentgeltlich verteilt werden, wohingegen die Pflanzler über das Ausmass ihres Anbaues und ihrer Ernte genaue Auskunft zu geben verpflichtet

würden. Die Einlösung des Tabaks habe dann nach den üblichen Preisen zu geschehen. Schliesslich werden die Bestimmungen bezüglich eines Nachlasses in Kriegszeiten und der Einsetzung von *Judicia delegata* aus den früheren Verträgen wiederholt.

Nach Beendigung der zehn Jahre des PINGIZERSCHEN Vertrags übernahmen auch in den österreichischen Erbländern die Stände das Tabakgefälle, so dass wenigstens durch einige Jahre in ganz Österreich mit dem Pachtsystem gebrochen war. Allerdings bewährte sich die ständische Verwaltung des Gefälles um so weniger, als damit überall der Übergang vom Monopol zu anderen Formen der Besteuerung verbunden war. Am frühesten litt das System in Mähren Schiffbruch, denn schon im Jahre 1744 kündigten die Stände den Vertrag, da sie nicht imstande wären, die Reluitionssumme zu zahlen. Der Hofkammer blieb nichts übrig, als das Gefälle zu übernehmen. Sie liess es zunächst durch drei Jahre von den Administratoren HAGEN und GUGGENBERG verwalten, dann verpachteten sie es an JOH. B. EDLEN v. GRIMM um 50 000 fl. Aber schon im nächsten Jahre (1748) bat GRIMM, ihn von der Pachtung zu entheben, da er wegen des Schwärzens an der ungarischen Grenze und der Verfügungen der Behörden ausserstande sei, den Pachtzins zu zahlen. So wurde denn das Gefälle für die Zeit vom 1. November 1748 bis 31. Oktober 1758 neuerlich den mährischen Ständen überlassen. Die Bedingungen blieben die alten. Aber auch nun wussten sich die Stände nicht anders zu helfen, als dass sie die Reluitionssumme nach Massgabe des Tabakkonsums auf die einzelnen Kreise verteilten. Die Kreise wiederum brachten die Summe durch eine Kaminsteuer herein. Jeder Kamin zahlte 10 kr. Die Herrschaften konnten sich aber diesen Betrag durch eine Auflage von den Händlern, Produzenten, ja selbst Konsumenten ersetzen lassen. Nicht besser ging es in Oberösterreich. Auch hier griff man zu einer mannigfach abgestuften Kopfsteuer, um hereinzubringen, was man durch den Tabakaufschlag nicht erzielen konnte. In Böhmen suchten die Stände die Reluitionssumme durch Verpachtung der Tabakmauten aufzubringen. Was

fehlte, musste durch die Kontribution eingehoben werden. So liefert denn diese Periode der ständischen Verwaltung des Tabakgefälles einen neuen Beleg für die alte Wahrheit, dass das Monopol, selbst wenn es so mangelhaft organisiert ist, wie das auf kurze Perioden verpachtete Monopol des 18. Jahrhunderts, einen Ertrag liefert, der sich durch keine andere Art der Tabakbesteuerung erzielen lässt. Beabsichtigt man aber, die Differenz auf dem Wege einer anderen Besteuerung hereinzubringen, so ist die Folge dieses Vorgehens die, dass die Bevölkerung viel mehr belastet wird, als durch das Monopol, welches einen zum Leben völlig überflüssigen Genussgegenstand erfasst. Die Fesseln, über die die Stände geklagt hatten, waren gefallen, nichts stand dem Aufschwunge des Tabakbaues und des Tabakhandels im Wege. Eine Bestrafung der Steuerträger für Übertretung der Tabakpatente brauchte nicht mehr stattzuhaben, wenn die Form der Besteuerung geändert war. Aber laut ertönten die Klagen der Bevölkerung über die neuen drückenden Steuern, über deren Unzweckmässigkeit und ungleiche Verteilung die Stände sich selbst keiner Täuschung hingaben.

In dieser Zeit, die eine Reform des Gefälles dringend verlangte, trat der Rat der Brüsseler Rechenkammer, DE CALSABIGI, mit dem Plane der Errichtung einer Ferme mixte hervor, wobei er auf Grund französischer Erfahrungen die Pachtsumme auf 1 300 000 bis 1 500 000 fl. schätzte. Die Hofkammer hatte eine Äusserung der Hofrechenkammer verlangt, die durchaus zustimmend ausfiel. Trotzdem verwarf die Kaiserin den Vorschlag, entschloss sich aber über den weiteren Vortrag vom 9. März 1763 grundsätzlich für die Verpachtung. Bloss wenn es an Pächtern fehle, solle zur Verwaltung in eigener Regie geschritten werden.

Einzig und allein die böhmischen Stände leisteten dem Plane der Kaiserin Widerstand. Diese liess sich aber nicht irremachen, sondern entschied über den Vortrag vom 27. Juni 1763, dass die Stände nicht berechtigt seien, für immerwährende Zeiten das Gefälle zu reluiren. Allerdings setzte sich die Kaiserin hiermit über den von ihrem Vater mit den Ständen geschlossenen Vertrag hinweg, indem die Reluitionssumme von

440 000 fl. ausdrücklich an die Voraussetzung immerwährender Zeiten geknüpft war. Aber wie man auch immer über die staatsrechtliche Seite des Vorgehens denken mag, den Ständen ist damit kein Unrecht geschehen, denn indem sie die Relutionssumme, die ohnehin auf die Hälfte herabgesetzt war, zum Teile durch Kontribution aufbrachten, hielten sie sich nicht an die Bedingungen, die Kaiser Karl VI. gestellt hatte, denn durch ihr Vorgehen wurde sowohl die Form der Besteuerung geändert, als auch das gemeine Volk empfindlich belastet.

Zur Errichtung einer eigenen Regie kam es nicht, denn es fanden sich drei pachtlustige Kompanien: eine französische, eine von LÖBEL HÖNIG und eine von ADAM DECHAU gebildet. Mit der letzteren, die das günstigste Angebot machte, wurde denn auch am 18. Oktober 1763 ein Vertrag auf zehn Jahre geschlossen. Die Kompanie, die aus ADAM DECHAU, JOSEPH BURKNER, D. HARTENFELS und dem Juden LAZAR ÖSTERREICHER bestand, erhielt ein Privilegium privativum. Nebst dem wurde ihr die Assistenz der Behörden und eine Begünstigung bei den Mauten zugesichert. Die Fabriken und Vorräte übernahm die Kompanie nach ihrem Werte. Die Oberbeamten sollten in Pflicht genommen werden, dass sie den Tabak nicht verfälschen. Eine weitere Kontrollmassregel bestand darin, dass jährlich eine Bilanz an die Hofkammer eingeschickt werden musste, und dass sich die Hofkammer vorbehielt, in die Bücher Einsicht zu nehmen. Der Pachtshilling sollte im ersten Jahre 1 010 000 fl., später 1 200 000 fl. betragen. In den letzten vier Pachtjahren war ein Viertel des Gewinnes an das Ärar abzuführen. Eine Kautions von 300 000 fl. und eine einmalige Zahlung von 6000 Spezies Dukaten war ausbedungen. Im Anschluss an den Pachtvertrag wurde ein Tabakpatent erlassen, das Bestimmungen über die Tabakpässe, die Einhaltung und Bestrafung des Schwärzens enthielt und das Verbot der Tabakmühlen aussprach.

Die Kompanie hatte indes sofort mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Tabakvorräte, die sie übernehmen sollte, waren nicht inventarisiert, in Eger wurden an den Kirchenthüren aufrührerische Plakate gegen sie angeschlagen, und an der mährisch-ungarischen Grenze blühte der von den

Slowaken betriebene Schmuggel, ohne dass die Behörden eingeschritten wären. Ausserdem gab es in den Sudetenländern allerlei Anstände. In den böhmischen und mährischen Städten wollte man die jüdischen Tabakverleger nicht übernachten lassen. Zu dem kam, dass die böhmischen Stände im Jahre 1763 den Mautnern die Erlaubnis gegeben haben sollen, grosse Mengen Tabak einzuführen, damit der Staat teuer übernehmen müsse. Andererseits fehlte es auch nicht an Klagen des Publikums gegen die Kompanie wegen schlechter Produkte und hoher Preise. Namentlich das Militär tat sich unter den Beschwerdeführern hervor.

Dass die Kompanie unter solchen Umständen die Raten des Pachtschillings nicht rechtzeitig zahlen konnte, ist leicht begreiflich. So war denn die Kaiserin bereits am 26. Juni 1764 genötigt, die Sequestration über die Pachtgesellschaft zu verhängen und ANDREAS PINGIZER v. DORNFELD, den Bruder des früheren Tabakpächters, mit der provisorischen Administration des Gefälles zu betrauen. DORNFELD wurde beauftragt, mit LÖBEL HÖNIG Fühlung zu nehmen. Einstweilen suchte er die Einnahmen aus dem Gefälle sicherzustellen, indem er die Vorräte und Kautionen inventarisierte. Der Oberbeamte MÜLLER wurde in Pflicht genommen und gleichzeitig den Subpächtern bedeutet, dass sie von nun an den Pachtschilling an das Ärar abzuführen hätten. DORNFELD bereiste die einzelnen Kronländer. Aus seinen Berichten in den Monaten August bis Oktober geht hervor, warum nach seiner Meinung die DECHAUSche Kompanie gescheitert sei. Sie habe ein durch die vorherige Relution gänzlich verworrenes Werk gepachtet und ohne Vorbereitung übernommen. Dies gelte besonders von Böhmen, Mähren und Schlesien, wo sich das Gefälle in denkbar schlechtestem Zustande befinde. Es fehle an Beamten, denn die Leute, die in jüngster Zeit angestellt worden wären, besässen keine Erfahrung. Die jüdischen Subpächter verkauften schlechten Tabak und machten einen Gewinn von 50 %, der zum Teil daher rühre, dass sie den Trafikanten vielfach den Tabak zu dem a la Minutapreise und noch teurer statt zu dem al Ingrossopreise überliessen. Auch der Tabakbau, der in einzelnen Teilen Böhmens betrieben werde,

sei dem Gefälle schädlich. Unter solchen Umständen könne das Gefälle in den böhmischen Ländern nicht mehr als 200 000 fl. tragen. Günstiger liege die Sache in den österreichischen Erblanden, wo durch die ehemaligen Pachtbeamten das Pachtsystem, wie es bestanden hätte, wieder hergestellt worden sei, wenn auch hier durch Schmuggel und durch die starken Vorräte aus der ständischen Periode der Konsum derzeit noch ein geringer sei. Das anzustrebende Ziel schien DORNFELD zu sein, zunächst in Böhmen und Mähren einige Fabriken zu errichten, um den Tabak selbst zu erzeugen. Hierzu müsse ein Fundus hergestellt werden, wie er in den österreichischen Ländern bestehe. Sodann müsse man dort auch christliche Verleger an Stelle der jüdischen betrügerischen Kontrahenten und Tabakversilberer anstellen, die Kautions zu erlegen hätten und sich mit einem Gewinn von 5—6 % begnügten. Dieser Stock von Verlegern und Verschleissern könne bleiben, auch wenn das Gefälle wieder verpachtet werden sollte. Ihre Kautions könne man einstweilen dazu benützen, den Fundus aufzubringen. Auch der Tabakbau könne in der bisherigen Weise nicht weiterbestehen, sondern müsse geregelt werden, wie dies in Steiermark und Kärnten der Fall sei. Ferner schlägt DORNFELD die Ernennung von Administratoren für Böhmen und Mähren vor und empfiehlt strenge Massregeln gegen das Schwärzen an der mährischen Grenze. Namentlich dem Militär sei das Schwärzen zu verbieten. Die Unterstützung der Behörden sei ebenso nötig, wie eine grössere Strenge der Gerichte. Im übrigen solle an dem Pachtsystem, das sich bewährt habe, festgehalten werden.

DORNFELD kam indes nicht in die Lage, seine Reformpläne in den Sudetenländern zu verwirklichen. Denn kurz darauf kam ein Vertrag zwischen der Hofkammer einerseits und LÖBEL HÖNIG und 13 Genossen andererseits zustande, demzufolge das Gefälle in Böhmen, Mähren und Schlesien, Ober- und Niederösterreich auf zehn Jahre (vom 1. Januar 1765 bis 31. Dezember 1774) verpachtet wurde. Die Kompanie, der das Privilegium privativum verliehen wurde, musste in Wien ein k. k. Administrationsamt mit den nötigen Beamten einrichten und in den Provinzen Administratoren anstellen, die alle in Pflicht zu

nehmen waren. Die Pächter durften die Beamten nach Belieben abdanken, doch waren sie verpflichtet, dies anzuzeigen. Die Direktoren der Fabriken, die wie die Überreiter aus Christen bestehen sollten, mussten eigens zur Verhütung von Verfälschungen des Tabaks in Pflicht genommen werden. Jede Tabaksteuer sowie Zwischenzölle sollten aufgehoben sein. Als Verkaufspreise waren jene vorgesehen, die seinerzeit unter der PRINZIGERSEHEN Pachtung in Geltung waren. Desgleichen waren aus den früheren Pachtverträgen die Bestimmungen über den Tabakbau und die Vertretung der Kompanie durch die Kammerprokuratur herübergenommen. Neu war, dass bei allen Linienämtern Beamte der Kompanie zur Kontrolle zugelassen wurden, sowie die Festsetzung eines Limitopreises für das Militär, die Geistlichkeit und die Bergarbeiter. Was die Stellung der Kompanie zu der Bevölkerung betrifft, so wurde sie durch das bestehende Tabakpatent als geregelt betrachtet. Der Pachtsehillung betrug 900 000 fl., zahlbar in Monatsraten von 75 000 fl. Ausserdem hatte die Kompanie zu jedem Neujahr 300 Spezies Dukaten für arme Kinder zu erlegen. Nach vier Jahren sollte der Gewinnanteil des Staates ein Viertel betragen, hingegen die Kompanie berechtigt sein, vorerst die Zinsen ihres Kapitals abzuziehen. Drei Monate vor dem Jahre 1769 sollte ein k. Kommissär ernannt werden, der die Gesellschaft zu kontrollieren und ein Gegenbuch zu führen hätte. Überdies war die Stellung einer Kaution und die Zahlung von 10 % Verzugszinsen bedungen. Schliesslich wäre die Hofkammer im Falle des Verzuges berechtigt gewesen, den Vertrag aufzuheben.

Noch befand sich das Gefälle der innerösterreichischen Kronländer in staatlicher Regie. Indes ordnete die Kaiserin mit dem Handbillet vom 25. Juni 1765 auch dessen Verpachtung an. Die Hofkammer stimmte dem zu, wollte jedoch einen höheren Pachtsehillung erzielen, als die Pachtlustigen zu bezahlen bereit waren. Als sich aber herausstellte, dass das Gefälle im ersten Jahre bloss 230 722 fl 29 kr. getragen hatte, während die Reluionssumme 242 000 fl. gewesen war, ordnete die Kaiserin über den Vortrag vom 27. Dezember 1766 an, das Gefälle sei um

den Preis von 251 000 fl. und ein Drittel des Gewinnes an eine der drei sich bewerbenden Pachtkompanien zu verpachten, wobei die LÖBEL HÖNIGSche Kompanie den Vorzug geniessen sollte. Es wurde nun für die Verpachtung des innerösterreichischen Gefälles ein Lizitationstermin (4. April 1769) ausgeschrieben. Als Bedingung der Lizitation war festgesetzt, dass das Gefälle nicht sofort dem Meistbietenden zuzuschlagen sei, sondern dass erst die Genehmigung der Kaiserin eingeholt werden müsse. Ausserdem hätte sich der Pächter der von dem Staatsschuldenbuchhalter SCHIUSLAN entworfenen Rechnungsart zu unterwerfen und dem Ärar Einsicht in die Rechnungen zu gewähren. Es kam zu keiner Verpachtung. Es wurde deshalb die Lizitation auf den 18. Mai verlegt und dies in dem Wiener Diarium kundgemacht.

Inzwischen hatte der Präsident der Rechenkammer, Graf ZINZENDORF, ein Gutachten erstattet, das Beachtung verdient, weil es in klassischer Weise den theoretischen Standpunkt des Verfassers kennzeichnet. Graf ZINZENDORF ist gegen den Regiebetrieb, dessen Schattenseiten er hervorhebt, er ist aber auch gegen das Pachtsystem. Bei niedrigem Pachtzinse gewannen die Privaten zu viel, ein hoher Pachtzins hingegen diskreditiere das Gefälle. Neue Pächter erhielten dann den Pacht zu einem um so günstigeren Preise, wie dies bei der HÖNIGSchen Kompanie nach dem Zusammenbruche der DECHAUSEN der Fall gewesen sei. Das einzig Richtige sei die administratorische Pacht. Einige Administratoren sollten angestellt werden, die neben ihrem Gehalte noch Gewinnanteile erhielten. Dabei hätte das Ärar den Vorteil, dass es nicht wie bei einer Pachtung bloss die Buchführung, sondern auch die Kasse in Händen hätte. Was speziell das innerösterreichische Gefälle beträfe, so sprächen mehrere Momente für die Einführung einer administratorischen Pacht. Zunächst sei eine gewöhnliche Verpachtung nicht zustande gekommen, sodann böte eine wohl eingerichtete Tabakadministration den Vorteil, das ganze Gefälle nach Ablauf der Pachtperiode in gleicher Weise zu organisieren. Wollte aber schon die Kaiserin den bestehenden Pachtvertrag mit der HÖNIGSchen Kompanie verlängern, so befände sie sich in der

günstigeren Lage, wenn in Innerösterreich eine geordnete Administration bestände. Ganz besonders spricht sich ZINZENDORF gegen die Überlassung des Gefälles der innerösterreichischen Länder an die HÖNIGSche Pachtkompanie aus. Denn zunächst werde die Abhängigkeit von der Kompanie zu gross, und dann sei das Gefälle nicht nur eine finanzielle Angelegenheit, sondern auch ein Kommerzialgegenstand. Man könne mit den guten ungarischen Blättern nicht bloss den heimischen Bedarf decken, sondern auch Tabakfabrikate exportieren. Dazu sei aber nur eine Administration und keine Pachtgesellschaft geeignet. Eine solche Administration könne nicht mit einem Schlage geschaffen werden, da es sich um die Wahl geeigneter Persönlichkeiten handle. Eine bessere Rechnungsmethode sei einzuführen, und das zur Einhaltung von Schwärzungen aufgestellte Personal zu regulieren. Ganz besonders solle aber die Zahl der Verleger auf dem Lande im Verhältnis zur Zahl der Verschleisser vermindert werden, damit nicht die Provision der ersteren so gering werde, dass sie gar kein Interesse mehr hätten, Schwärzungen zu verhindern. Die Interessen der Verleger müssten mit denen des Gefälles zusammenlaufen. Dies habe die jüdische Pachtkompanie zu ihrem Vorteile erkannt. Andererseits sollten die Entfernungen vermindert werden, die die Verleger zurückzulegen hätten, um zu ihrem Tabak zu gelangen. Auch der Tarif solle reguliert werden. Die Differenz zwischen dem a la Minutapreise und dem al Ingrossopreise, die oft 30 % betrage, sei zu gross. Dies hindere den Konsum und begünstige das Paschen.

Über diese Note ZINZENDORFS gab die Hofkommission ihr Votum dahin ab, dass die Verpachtung schon kundgemacht sei. Übrigens liefere die Verpachtung erfahrungsgemäss einen höheren Ertrag als die Kameraladministration. Ausserdem biete eine Verpachtung den Vorteil, dass das Ärar in Kenntnis der von den Pächtern gebrauchten Mittel komme und folglich das Gefälle nach Ablauf der Pachtjahre besser geniessen könne. Ein gewisser Anteil am Gewinn sei heute schon sicher. Es handle sich nur darum, vermögliche und tüchtige Pächter zu finden.

Bei der Lizitation am 18. Mai 1769 erschienen nur zwei

Bewerber: PAUL FACHINI, der seine Gesellschafter nicht nennen wollte, und die LÖBEL HÖNIGSche Pachtkompanie. Der erstere bot 250 000 fl. Pacht und in den beiden letzten Jahren je um 3000 fl. mehr; die HÖNIGSche Kompanie wollte sich nur zu einem Pachtschilling von 230 000 fl. verstehen. Nur wenn das Gefälle bis 250 000 fl. brächte, sollte der Überschuss dem Ärar zufallen.

Noch einmal erhob Graf ZINZENDORF seine Stimme gegen die Verpachtung des Gefälls an die HÖNIGSche Kompanie. Nur dann sei zur Verpachtung eines Gefälls zu schreiten, wenn sich seine Administration auf keine andere Art mit gutem Erfolge führen lasse, zu gleicher Zeit aber der von einem Pächter angebotene Pachtschilling das bisherige Erträgnis des Gefälls um ein beträchtliches übersteige. „Fände sich die eine oder die andere dieser beiden Bedingungen nicht vorhanden, so würde man sich ohne hinlängliche Ursache denen bekannten Nachteilen aller Pachtungen aussetzen, welche darinnen bestehen, dass einerseits die pächterische gewinnsüchtige Administration jederzeit dem Untertan zu einer mehreren Beschwerde gereicht, andererseits hingegen der denen Pächtern zufließende Gewinn, welchen das Ärarium hätte machen können, für dasselbe verloren geht.“ Im vorliegenden Falle sei eine Verpachtung nicht gerechtfertigt. Das Gefälle habe im Jahre 1768 bereits 240 324 fl. 57½ kr. abgeworfen. Sein Ertrag dürfte ebenso weiter steigen, wie er in den letzten Jahren gestiegen sei. Eine gute Administration in den innerösterreichischen Ländern würde überdies das Ärar bei einer Neuverpachtung des Gefälls in den übrigen Ländern günstiger stellen. Sonst könnte es leicht der jüdischen Kompanie auf Gnade und Ungnade ausgeliefert werden. Diese letztere müsste übrigens bedeutend mehr bieten als alle anderen Kompanien, da es im Interesse der Verhinderung der Kontrebande liege, die Gefälle aller Länder in einer Hand zu vereinigen.

Die Ausführungen ZINZENDORFS machten auf die Kaiserin, die fest entschlossen war, das Gefälle zu verpachten, keinen Eindruck. Ein gutes mögen sie aber doch gehabt haben, dass nämlich der Pachtschilling der HÖNIGSchen Kompanie ganz

wesentlich erhöht wurde. Eine unbefangene Geschichtsbeobachtung wird aber dem Grafen ZINZENDORF gegen die Kaiserin recht geben. Die geringfügige Summe, die durch die Verpachtung gewonnen wurde, stand in keinem Verhältnis zu den Nachteilen. Es bestand wirklich die Gefahr, dass die HÖNIGSche Kompanie dem Ärar gegenüber zu mächtig wurde, wenn sie auch das innerösterreichische Gefälle übernahm. Wer konnte nach dem Ausgange der Pachtperiode mit dieser Kompanie ernstlich konkurrieren, wo der Pachtschilling bereits die Summe einer Million weit überstieg? Wo fanden sich im 18. Jahrhundert die Leute mit grossem Vermögen, die eine Gefahr auf sich nehmen wollten? Andererseits wäre die Einrichtung einer Administration, wie sie ZINZENDORF vorschwebte, in Innerösterreich kein Ding der Unmöglichkeit gewesen. Die Zeit, in der die Stände die Traditionen der AQUILARSchen und PINGIZERSchen Pachtung auswischen konnten, war hier eine kurze. Noch lebten die Beamten der Pachtgesellschaft, und einer von ihnen, der Oberadministrator PICHLER in Graz, war eben darangegangen, eine Beamtenorganisation zu schaffen, für die er einen Aufwand von 27 219 fl. in Aussicht nahm. Es wäre also zum mindesten der Mühe wert gewesen, den Versuch anzustellen, ob das Gefälle bereits für eine eigene Administration reif sei. Die Kaiserin war aber zu sehr von der Meinung erfüllt, dass jeder Regiebetrieb schädlich sei, so dass alle Erwägungen ZINZENDORFS nichts fruchteten.

Trotz alledem bedeutet der Pachtvertrag vom Oktober 1769, der zwischen der Hofkammer und der HÖNIGSchen Pachtkompanie für die Zeit vom 1. Januar 1770 bis 31. Dezember 1774 geschlossen wurde, einen Fortschritt nach der Richtung, dass dem Ärar ein weitergehendes Kontrollrecht zugesichert wurde, als es bisher der Fall war. Ein Hofkommissär sollte in Graz bestellt werden, der alle Rechnungen zu prüfen und dann einzuschreiten hätte, wenn die Pächter den Patenttarif oder die Vertragsbestimmungen verletzten. Ausserdem sollte eine eigene Verrechnung eingeführt und es sollten die Beamten in Pflicht genommen werden. Die Rechnungsbeamten bei der Grazer Administration sollten

von der Rechenkammer angestellt, wenn auch von der Pachtkompanie besoldet werden. Auch den Beamten der Kompanie war eine grössere Autorität zugedacht. Sie erhielten das Recht, überall unter Assistenz einer richterlichen Person zu visitieren und gegen Schwärzer die ersten Erhebungen pflegen zu dürfen. Nur Standespersonen sollten bei den Behörden verklagt werden, wobei der Pachtkompanie die ex offo-Vertretung durch die Kammerprokuratur zugesichert war. Mässige Strafen zu verfügen, waren schon die Administrationsämter befugt. Der Pachtschilling betrug 254 000 fl.; ausserdem war dem Ärar ein Viertel des Gewinnes zugesichert.

Wie gross der Fortschritt war, den das Ärar in diesem Vertrage machte, lässt sich ersehen, wenn man die Differenzen verfolgt, die sich zwischen der Hofkammer und der Pachtkompanie aus dem älteren Vertrag ergaben. Nach dem Vertrag vom 16. Oktober 1764 war dem Ärar ein Viertel des Gewinnes von dem Ertrag des Gefälles in den böhmischen und österreichischen Ländern zugesichert. Die Pachtkompanie suchte nun den Anteil des Ärars dadurch zu schmälern, dass sie unter dem Titel „Manipulationsgebühren“ einen grösseren Betrag unter die an der Leitung des Pachtgeschäfts beteiligten Gesellschafter verteilte. Da das Ärar durch diese Manipulationsgebühren geschädigt wurde, so beanständete man sie. Um die Berechnung zu hoher Manipulationsgebühren hintanzuhalten, bestimmte die Kaiserin, dass vom 1. Januar 1773 an vier Hofkommissäre zur Beaufsichtigung des Tabakgefälles in den einzelnen Kronländern bestellt werden sollten und dass für sie nach Einvernahme der Pächter eine Instruktion ausgearbeitet werden sollte. Der Entwurf einer Instruktion wurde denn auch der Kaiserin vorgelegt. Sie hätte eine genaue Aufsicht der Kommissäre über die Kompanie zu ermöglichen gehabt. Die Kommissäre sollten bei den Sitzungen der Pächter anwesend sein, die Buchhaltung und Kassengebarung kontrollieren, den Ankaufspreis des Tabaks erheben, die Gestehungskosten berechnen und die Güte der Produkte, sowie den Bauzustand der Fabriken überwachen. Ihre Aufgabe wäre es gewesen, nicht bloss die Einhaltung des Vertrags zu sichern,

sondern sich auch Kenntnisse vom Tabakwesen zu erwerben, um bei einer Weiterverpachtung oder Übernahme des Gefälles in eigene Regie dienen zu können. Die Kompanie ihrerseits hatte gegen die Instruktion Einwendungen erhoben, deren Berechtigung die Kaiserin zum Teil anerkannte. So zog sich die Ernennung der Kommissäre um so mehr in die Länge, als die LÖBEL HÖNIGSche Kompanie einen Entwurf eines Kontraktes für weitere zehn Jahre vorlegte.

Diese Vertragsverhandlungen boten der Bureaukratie neuerlich Anlass, gegen das Pachtsystem Stellung zu nehmen. Diesmal war es der Hofrat der Rechenkammer v. PUECHBERG, der einen Plan für die Administration des Tabakgefälles entwarf, den die Hofkommission in den Sitzungen vom 10. und 15. Juni 1772 zum Gegenstand der Beratung machte, um ihm schliesslich zuzustimmen. Im Prinzip ist PUECHBERG für die eigene Administration, „da keine Ursach abzusehen sei, warum unter so viel k. k. Dienern in diesem Stücke nicht ebenso fähige Subjekta, als Pächter sind, angetroffen werden sollen, welche ausser Anstand aus blossem Antrieb von Pflicht und Ehre es so weit und vielleicht noch weiter als Pächter, die nur auf ihren alleinigen Vorteil sehen, bringen würden, wenn ihnen ein gleiches Vertrauen geschenkt und gleiche Gewalt eingeräumt, auch endlich von der Erträgnis ein mässiger Teil von ein so anderem Prozente zugesichert würde. Da jedoch solches nicht leicht zu hoffen ist, gleichwohl aber, welches noch das beste ist, auf administratorische Pachtung abgegangen zu werden pfeget, so sei doch dafür zu sorgen, dass man zum Vorteile des Allh. Aerarii wenigstens in die Kenntnis eines so wichtigen Gefälles gesetzt und den Pächtern nicht Gelegenheit gegeben werde, ihre Handlungen unter dem Vorwande von Manipulations-Beirrungen dergestalten zu verstecken, dass sie aus einer solchen Pachtung heimlich noch andere beträchtliche Benefizia geniessen.“ Unter Umständen könnten Fälle eintreten, dass man das Gefälle in eigene Regie übernehmen müsse. Auch die Weigerung der Pächter, Kommissären Einsicht zu gewähren, hätte Verdacht erwecken müssen.

Die Nachteile, die die Verpachtung mit sich bringen könnte, fasst PUECHBERG in folgende Punkte zusammen:

1. die Pachtkompanie könne jüdische Beamte anstellen, die alles verhehlen;
2. die Pächter können den Einkaufspreis zu hoch berechnen;
3. sie können bei den Ingredienzien und beim Kalo Gewinn machen;
4. zwischen den Verlegern und den Konsumenten können Verabredungen getroffen werden.

Hierzu kämen noch die Manipulations- und die geheimen Auslagen, die die Pächter verrechneten, sowie der Umstand, dass die Pächter die jüdischen Fuhrleute Gewinn machen lassen könnten.

Als Mittel gegen diese Nachteile empfiehlt PUECHBERG folgendes:

1. Es sollten nur christliche Beamte angestellt werden, die unter Hinweis auf ihre Pflichten gegen das Ärar zu beedien wären. Zwischen diesen Beamten und dem Hofkommissär wäre eine Verbindung aufrechtzuerhalten.

2. Die Pächter müssten bei dem Einkauf des Materials von dem Hofkommissär kontrolliert werden. Diesem müsste das Recht zustehen, in das Journal Einsicht zu nehmen.

3. und 4. Die Fabrikation, sowie der Gewinn der Verleger wären gleichfalls einer Kontrolle zu unterziehen.

5. Das Fuhrwerk sollte nur licitando vergeben werden.

6. und 7. Die Manipulationsgelder sollten festgesetzt und die geheimen Auslagen beanständet werden.

8. Ohne vorherige Festsetzung wären Tabakgratifikationen zu verbieten.

9. und 10. Die Fabriksgebäude sowie die ärarischen Gebäude sollten nur zu dem Zweck des Gefalles verwendet werden.

11. Die Anstellung ärarischer Kommissäre sei unerlässlich.

12. Die Buchhaltung wäre nach der Richtung zu reformieren, dass das Ärar zu jeder Administration einen Buchhalter delegiert, der das Gegenbuch zu führen hätte.

Schliesslich fordert PUECHBERG die Stellung einer Kautio

und die genaue Berechnung des Gewinnes zum Schlusse jedes Jahres auf Grund einer genauen Inventur.

Die Hofkammer beschäftigte sich aber nicht bloss mit dem Reformprojekte PUECHBERGS, sondern auch mit der Berechnung des künftigen Gefällserträgnisses. In einem Protokoll vom 12. August 1772, welches von dem Vizepräsidenten Grafen WRBNA der Kaiserin vorgelegt wurde, heisst es: Es sei ein höherer Ertrag des Gefälles zu gewärtigen. Da er von Jahr zu Jahr steige, bedeute eine Verpachtung auf zehn Jahre ohnehin schon eine Begünstigung. Im Jahre 1771 habe der Verschleiss in sämtlichen Ländern, deren Gefälle verpachtet gewesen sei, 2 900 000 fl. betragen. Bis zum Jahre 1774, dem letzten Pachtjahre, könnte die Summe bis 3 000 000 fl., ja 3 200 000 fl. steigen. Berechnete man die Frais de regie mit 300 000 fl. und die Kosten des Tabakeinkaufes mit 700 000 fl., so blieben 2 000 000 fl. übrig. Man müsse bei einer Verpachtung mindestens 1 600 000 fl. und ein Viertel des Gewinnes erzielen.

Die Kaiserin war aber wiederum nicht geneigt, ihren Standpunkt zu ändern. In einem Handbillett an den Grafen KOLOWRAT vom 13. September 1772 erklärt sie, „dass dieses Gefäll seiner Natur nach mehr zu einer Pachtung als zu einer Regie geeignet sei und dass die von der Kommission angegebene Hoffnung, allenfalls das Erträgnis durch eigene Verwaltung auf 2 200 000 fl. zu erheben, auf keinem ganz sicheren Grunde beruhe“. Es sei daher eine weitere Verpachtung anzustreben, wobei zunächst an die bisherige Kompanie zu denken sei, die das Gefälle kenne. Man solle mit ihr verhandeln, ohne eine Lizitation in Aussicht zu nehmen. Die Kompanie würde sich gewiss zu einem höheren Pachtschilling bereit finden, wenn man ihr bekanntgeben würde, dass bereits eine andere Kompanie 1 600 000 fl. geboten habe. Die HÖNIGSche Kompanie solle 1 700 000 fl. bieten. Die Kaiserin ihrerseits wolle für die letzten Jahre des gegenwärtigen Vertrags auf die Bestellung von Kommissären verzichten gegen dem, „dass lediglich für diese Jahre der Gewinnanteil des Ärars nach dem Erträgnis jährlicher 1 700 000 fl. angeschlagen werden solle“.

Einen Pachtschilling von 1 700 000 fl. setzte die Kaiserin

allerdings nicht durch, sondern bloss einen, der sich wenig über 1 600 000 fl. erhob¹⁾). Sonst aber sind in dem Vertrag, der am 23. Dezember 1773 zwischen der Hofkammer und der LÖBEL HÖNIGSchen Kompanie für die Zeit vom 1. Januar 1775 bis 31. Dezember 1784 geschlossen wurde, die meisten Punkte beseitigt, über die sich die Hofkammer zu beschweren Anlass hatte. Zunächst wird die Freiheit der Kompanie hinsichtlich der Anstellung und Entlassung der Beamten weiter beschränkt. Die Beamten des Administrationsoberamtes zu Wien sollte allerdings die Kompanie anstellen, aber die Hofkammer behielt sich vor, die Genehmigung zu der Anstellung zu erteilen, wie auch bei jeder Entlassung eines solchen Beamten ihre Entschliessung einzuholen war.

Von grösster Bedeutung war, dass der Kompanie die Buchführung aus der Hand genommen wurde, wie dies bereits für Innerösterreich durch den Vertrag vom Jahre 1769 geschehen

1) Im Jahre 1772 betrug der Gewinn der Pachtkompanie in den böhmischen und österreichischen Ländern (ohne Innerösterreich) 434 921 fl. 36¹/₂ kr., wovon ein Viertel an das Ärar abgeliefert wurde. Der Überschuss wäre noch grösser gewesen, wenn die Rechnungen nicht kleine Unregelmässigkeiten enthalten hätten. Die Bruttoeinnahme war 2 454 929 fl. 38¹/₂ kr. Hierzu kamen an Straftaxen, Postgeldern u. s. w. 157 187 fl. 6³/₄ kr. Die Materialkosten waren 525 239 fl. 47³/₄ kr., die sämtlichen übrigen Gefäll- und Regiekosten 751 955 fl. 21¹/₄ kr. Die Besoldung der Beamten und Arbeitslöhne der Fabrikarbeiter erforderten 200 823 fl. 44 kr. 3 Pf. In dieser Summe waren die Honorare der Kammerprokuratoren pr. 2562 fl. inbegriffen.

Der Konsum war der folgende:

Ausländische Blätter . . .	1 532 Zt.	49 ¹¹ / ₃₂ Pf.	
Inländische „ . . .	41 444 „	1 ⁴ / ₃₂ „	
	Gewicht		Ertrag
Schnupftabak	1 840 097 Pf. 24 L.		1 675 716 fl. 18 kr.
Rauchtabak .	2 457 553 „ 1 „		771 345 „ 3 ¹ / ₄ „
Zusammen .	4 297 650 Pf. 35 L.		2 454 929 fl. 38 ¹ / ₂ kr.

Die geringfügige Differenz wird in der Rechnung aufgeklärt. An sog. Manipulationsspesen verrechnete die Kompanie 74 838 fl. 24³/₄ kr., von denen 1230 fl. 50 kr. bemängelt wurden. Die Verschleissprovisionen der Verleger betragen 115 984 fl. 25 kr., die Frachtkosten 113 865 fl. 2 kr. Der Wert des der Kompanie vom Ärar überlassenen Fundus instructus betrug 130 255 fl. 1¹/₄ kr. Dieses Kapital musste dem Ärar mit 5 % verzinst werden. Die Kompanie hatte ihrerseits 14¹/₂ Aktien zu 33 333 fl. 20 kr. ausgegeben.

war. Die pächterische Buchhaltung sollte mit der Ärarialbuchhaltung vereinigt werden und von der Kameral-Hauptbuchhaltungsrechnungszensur abhängen. Die Rechnungsbeamten waren allerdings gehalten, den Pächtern alle Aufschlüsse zu geben, aber sie waren kaiserliche Beamte, die von der Hofkammer ernannt wurden, wobei der Pachtkompanie kein anderes Recht gewahrt blieb, als diese Beamten mit ihren Gehalten in Gemeinschaft mit der k. k. Rechnungskammer in Vorschlag zu bringen. Die zweite einschneidende Änderung war, dass nun die Ernennung von vier Kommissären in den Vertrag aufgenommen wurde, die nicht nur in die über den Ertrag und die Ausgaben in den betreffenden Ländern geführten Rechnungsbücher Einsicht zu nehmen, sondern auch von allen die Pachtung betreffenden Geschäften sich Kenntnis zu verschaffen das Recht hatten. Die Kommissäre sollten nicht befugt sein, die Pächter in ihren Geschäften zu beirren, sie sollten aber berechtigt sein, den Sitzungen beizuwohnen, in die Bücher und Korrespondenz Einsicht zu nehmen, die Fabrikation zu beaufsichtigen und alles Auffällige zur Anzeige zu bringen. Die Kontrolle der Kommissäre war auch auf das Detail berechnet. Alle Tabakpässe wären von ihnen zu kontrasignieren und in einem Buche zu vermerken. Ausserdem sollten sie alle Jahre am 31. Dezember bei den Verlegern und Trafikanten wie in den Fabriken die Aufnahme einer genauen Inventur veranlassen, deren Ergebnis den Kreisämtern und den Pächtern mitzuteilen wäre. Aus der Verbindung mit den Verlegern und Trafikanten erwuchs ihnen auch die Pflicht, deren Gewinn zu berechnen und sich hierüber mit den übrigen Kommissären ins Einvernehmen zu setzen. Alle Rechte und Pflichten dieser Kommission waren in einer besonderen Instruktion genau ungeschrieben, die dem Kontrakte angeschlossen wurde und der nachzukommen, sich auch die Pächter anheischig machten. Auch der Manipulationsgebühren, deren Höhe so lange der Gegenstand des Streites gewesen war, wurde gedacht. Sie wurden mit 45 000 fl. festgesetzt.

Sonst decken sich die meisten Bestimmungen mit den Bestimmungen der beiden Verträge, die bereits zwischen der Hof-

kammer und der Kompanie geschlossen worden waren. Neu war die Verpflichtung der Kompanie, den Konsum durch die Einführung neuer Sorten zu heben und einen Aktivhandel mit Tabakprodukten anzustreben. Man wird darin unschwer den Versuch erkennen, einem Mangel abzuhelpfen, der nach der Meinung des Grafen ZINZENDORF mit dem Pachtsysteme verbunden war. Der Fundus instructus, den das Ärar den Pächtern überliess, wurde mit 197 377 fl. 1¼ kr. bewertet, er war ebenso mit 4 % zu verzinsen, wie das Pachtkapital von 750 000 fl. Ausserdem hatte die Kompanie eine Kautio von 150 000 fl. zu erlegen. Dem Ärar sollte ein Viertel des Gewinnes zufallen nach Abzug aller Kosten, Interessen, kurz aller im Einverständnisse mit den Hofkommissären gemachten Auslagen. Die Rechenkammer hatte der Kompanie eine Jahresschlussbilanz vorzulegen, worauf diese dann binnen acht Tagen den Gewinnanteil des Ärars herauszuzahlen hatte. Dafür sollte ihr binnen vier Wochen das Absolutorium erteilt werden. Hätte sich in einem Jahr ein Defizit ergeben, so wurde die Kompanie berechtigt, den Gewinn der nächsten Jahre zunächst zur Deckung des Defizits zu verwenden. Weitere Punkte beschäftigten sich mit dem Falle, dass die Kompanie die Raten nicht rechtzeitig einhielte. Auch hier sind grösstenteils die Bestimmungen der früheren Verträge wiederholt. Eine Neuerung enthält der Vertrag nach der Richtung, dass die Straf gelder nunmehr dem Ärar zufallen sollten, welches auch bis zu ihrer Höhe für die Kosten aufzukommen hätte. Auch dies bedeutete eine Einnahme für den Fiskus. Schliesslich sollte den Pächtern in den Ländern eine eigene Kommission beigegeben werden, welche, nötigenfalls mit Umgehung der Landesstelle, sich direkt an die Kreisämter und Magistrate wenden durfte. Nur sollte das Ersuchsschreiben die Unterschrift des Gubernialpräsidenten tragen.

Im grossen und ganzen bedeutete der Vertrag vom 13. Dezember 1773 einen bedeutenden Erfolg des Staates. Der Pacht schilling war um ein erhebliches höher, und auch sonst hatte die Pachtkompanie in allen wesentlichen Punkten nachgegeben. Man hatte ihr die Buchhaltung genommen und beschränkte oder

beaufsichtigte sie auf Schritt und Tritt, so dass die Bestimmung des Vertrags, dass der Kompanie die volle Freiheit im Verkehr mit den Verlegern gewährleistet werde, sich fast komisch ausnimmt. Frägt man sich, warum die Kompanie sich so zum Nachgeben entschlossen hatte, so ist die Antwort leicht gegeben. Die Tabakpachtung war eben ein glänzendes Geschäft. Im Jahre 1774, dem letzten Jahre des alten Vertrags, hatte der reine Gewinn der Pächter 471 055 fl. 30 kr. betragen, obwohl sie sich beträchtliche Manipulationsgebühren gerechnet hatten und die Rechnung der Kosten für sie nicht ungünstig abgefasst war. Die Erfahrung lehrte zudem, dass der Konsum rasch anstieg. Unter solchen Umständen liess sich annehmen, dass eine neue Pachtung, selbst wenn der Pachtshilling zunächst ein höherer sein sollte, in den letzten Jahren abermals reichen Gewinn bringen müsse. Die Kompanie irrte sich hierin nicht, denn ihr Gewinn, der im Jahre 1775 bloss 150 000 fl. betragen hatte, stieg schon im nächsten Jahre auf 465 868 fl. 14¼ kr.

Die guten Geschäfte, die die Kompanie in Österreich machte, veranlassten sie, der Kaiserin im Jahre 1777 den Plan vorzulegen, auch in Galizien das Gefälle zu organisieren. Die Kaiserin nahm diesen Plan auf und führte am 1. Januar 1778 in Galizien und Lodomerien das Tabakmonopol ein. Der Vertrag, den die Hofkammer am 3. Dezember 1777 mit der Hönig-schen Pachtkompanie schloss, bietet prinzipiell nichts Neues. Er schliesst sich, was die Bestellung eines Kommissärs und die Rechnungskontrolle betrifft, an den Vertrag von 1773 an. Nur scheint sich die Kompanie gescheut zu haben, einen bestimmten Pachtshilling zuzusichern. So wurde denn festgestellt, dass der Staat von dem Gewinn bis zu 40 000 fl. die Hälfte, von einem grösseren Gewinne aber zwei Drittel erhalten sollte. Hingegen verpflichtete sich die Kompanie, für die Einrichtung des Gefälles 150 000 fl. auszugeben, wofür sie 4 % Zinsen sich gutschreiben durfte. Mit dieser Summe reichte man aber nicht aus. Es mussten in der Folge weitere 70 000 fl. verwendet werden. Im Jahre 1780 wurde die Errichtung einer Tabakfabrik in Winniki geplant und zu diesem Behufe das Schloss und die Mühle von dem Kameralen um den Betrag von 10 000 fl.

erworben. Sonst bereitete nur der Tabakbau Schwierigkeiten, weshalb die Kompanie für seine Beschränkung eintrat. Finanziell erwies sich die Einführung des Tabakmonopols in Galizien als sehr vorteilhaft, denn schon in den ersten vier Jahren konnte die Kompanie im ganzen 804 380 fl. 59¼ kr. als Gewinnanteil des Staates abführen.

Der Gewinn der HÖNIGSchen Pachtkompanie stieg so rasch an, dass ADAM ISAAK ARNSTEIN im Jahre 1783 einen Pacht-schilling von 2 750 000 fl. anbot. Es kam aber zu keiner Verpachtung des Monopols mehr, da Kaiser JOSEF gesonnen war, das Gefälle in eigener Regie auszunützen. In einem Handbillett an den Grafen KOLOWRAT vom 31. März 1783 trifft der Kaiser seine Entscheidung. Da der Pachtvertrag schon 1784 ablaufe, müssten schon jetzt die nötigen Vorkehrungen getroffen werden. Bei diesem Anlasse stellt der Kaiser vier Grundsätze auf:

1. Der ganze Gewinn des Gefälles könne dem Ärar zugeführt werden, wenn das Gefälle in eigene Verwaltung übernommen würde und die Administration aus solchen Leuten bestünde, die durch ihre bisherige Bearbeitung grösstenteils die Erhöhung des Gefälles zuwege gebracht hätten.

2. Die Administration müsste aus vier Personen bestehen: den beiden Brüdern HÖNIG, dem Kommissär SCHOSULAN und einer vierten Person. Diese Kommission müsste aber in Ansehung der Verwaltungsdispositionen und des subordinierten sämtlichen Personals mit der nämlichen Aktivität, die gegenwärtig der Pachtkompanie eingeräumt ist, ebenfalls versehen werden, ohne dass hierunter die Dikasterien einen weiteren Einfluss, als ihnen dermalen zustünde, zu nehmen hätten. Die Buchhaltereien hätten wie jetzt der Rechenkammer untergeordnet zu bleiben, die fortan in Betreibung des Gefälles die Einsicht behalten sollte.

3. und 4. Den Administratoren sollte neben einem anständigen Gehalt ein Gewinnanteil gewährt werden.

Diese Grundsätze sollten den Brüdern HÖNIG sowie SCHOSULAN mitgeteilt werden, damit sie einen detaillierten Plan für die Administration entwerfen könnten.

Mit dem Vortrage vom 28. Oktober 1783 legte Graf KOLOWRAT den von SCHOSULAN entworfenen Plan einer Regie vor. Er schlägt als vierten Administrator PUTHON, einen der Pächter, vor und beantragt, den Administratoren 20 % des Gewinnes über einen Ertrag des Gefälles von 2 700 000 fl. zuzusichern. Um Schwierigkeiten zu vermeiden und um insbesondere zu verhindern, dass man mit der Kompanie beim Einkaufe des ungarischen Tabaks konkurriere, schlug KOLOWRAT vor, man solle mit der Kompanie in Verhandlung treten, um sie zur vorzeitigen Aufgabe der Pachtung zu bewegen. Man solle ihr den Gewinn nach dem des Jahres 1782 abzüglich von 12½ % berechnen. Der Kaiser genehmigte den Plan, nur ernannte er an Stelle PUTHONS den bisherigen Administrator SIMITSCH zum Mitgliede der Administration. Wahrscheinlich wollte er in dieser dem bürokratischen Element die Hälfte des Einflusses sichern.

Bald darauf wurde dem Kaiser der Organisationsplan SCHOSULANS vorgelegt. Dieser ging dahin, dass die Zentraldirektion den Namen k. k. Tabakgefällen-Kameraldirektion zu führen hätte. Die vier Direktoren, die k. k. Diener wären, sollten sich gemeinsam beraten, die Protokolle über ihre Sitzungen unterschreiben und an die Hofkammer einsenden. Die Rechnungszensur bliebe der Hofkammer, der auch nach wie vor das Buchhaltungspersonal zu unterstellen sei. Die Beamten wollte SCHOSULAN in zwei Kategorien teilen. Die Entlassung der Beamten der oberen Kategorie sei an die Genehmigung der Hofkammer zu knüpfen. Alle Beamten sollten neuerlich in Pflicht genommen werden. Ihre Pensionskasse sei zu bestätigen. Die Preise der Produkte waren als stabil gedacht. SCHOSULAN hoffte, dass man bei guter Produktion Tabak auch an das Ausland werde absetzen können. Auch den Verlegern war in den Organisationsplänen Aufmerksamkeit zugewendet. Sie sollten ordentliche Gebäude haben und womöglich Christen sein, die Kautions stellen. Ein Vorrat an Roh-tabak für zwei Jahre schien SCHOSULAN unerlässlich zu sein, um allen Zufälligkeiten trotzen zu können. Zur Anschaffung dieses Vorrats und für bauliche Vorkehrungen for-

derte er einen Vorschuss von 2 000 000 fl., der durch monatliche Zahlungen von 200 000 fl. aus dem Ertrage des Gefälles zurückgezahlt werden sollte. Aus der Gefällskasse sollten auch die Zölle bestritten werden, doch sei ein erleichtertes Verfahren anzustreben. Die Mauten im Inlande wären aufzuheben. Der Tabakbau in Böhmen, Galizien und Steiermark sollte nicht nur beibehalten, sondern verbessert werden. Die Preise des Rohtabaks wären festzusetzen, aber Massregeln gegen Unterschleife zu ergreifen. Die Erlaubnis zum Tabakbau sollte an Anbaulizenzen geknüpft werden. Gegen Übertretungen waren Geld- und bei Zahlungsunfähigkeit Leibesstrafen vorgesehen. Das Verhängen der Geldstrafen war den Administrationen zugebracht, sonst sollten diese nur das erste Verfahren einleiten. Standespersonen und Honoratioren sollten bei jenen Justizstellen, unter die sie gehören, belangt und das Gefälle von der Kammerprokuratur vertreten werden. Gegen Erkenntnisse der Administrationen, die von den Behörden zu exequieren wären, wäre ein Rekurs binnen sechs Wochen zulässig. Die grosse Rolle, die das Militär als Konsument spielte, liess es gerechtfertigt erscheinen, dass auch die Stellung des Gefälles zu ihm einen Raum in dem Entwurf einnimmt. Das Militär sollte den Gefällsbeamten Achtung entgegenbringen und es unterstützen. Dafür war ihm nicht nur eine Remuneration, sondern auch eine Belohnung beim Ergreifen von Schwärzern zugesichert. Die Beamten sollten Pensionen, und zwar entweder aus der Pensionskasse oder nach den allgemeinen Normen, zugesichert erhalten. Schliesslich hält es SCHOSULAN für nötig, dass in einem neuen Tabakpatente den geänderten Verhältnissen Rechnung getragen werde.

Der Kaiser genehmigte den Entwurf, doch machte er einige Abänderungen charakteristischer Natur. So wünschte er eine Einheitlichkeit des Tarifs für alle Länder. Ferner war er bestrebt, die Administration unabhängig zu stellen. So gab er ihr das Recht, die Beamten unabhängig von der Hofkammer anzustellen und zu entlassen, sowie die freie Verfügung über einen Dispositionsfonds von 10 000 fl. Nur dem Hofkammerpräsidenten persönlich solle über ihn Rechnung gelegt werden.

Schliesslich bemerkt der Kaiser, dass er die Direktoren als seine Beamten ansehe, die er entlassen oder ohne Entschädigung versetzen könne. Eine Pension nach dem Normale wolle er ihnen zusichern, doch soll diese nicht mehr als 4000 fl. betragen.

Am 24. November 1783 wurden die vier Direktoren ernannt, und am 9. Dezember 1783 kam der Vertrag zustande, demzufolge die Kompanie nach dem gemachten Vorschlage auf das letzte Pachtjahr verzichtete. Mit dem 31. Dezember 1783 endete die Periode der Verpachtung des Monopols. —

Wirft man einen Blick auf die letzte Pachtperiode des Monopols zurück, so kann es zweifelhaft scheinen, ob MARIA THERESIA recht hatte, als sie den Plan PUECHBERGS, eine administratorische Pachtung einzuführen, kurzerhand zurückwies. Gewiss, die Massregeln, die die Kaiserin bei der Neuverpachtung des Monopols ergriff, hatten ganz vortrefflich der Übernahme in die eigene Regie vorgearbeitet. Die genaue Kontrolle der Geschäftsführung und die Ernennung der Kommissäre, die angeordnet wurde, um die genaue Berechnung und Abfuhr des staatlichen Gewinnanteils zu ermöglichen, hatten einen Kreis von Fachleuten geschaffen, wohl befähigt, das bereits eingelebte Monopol in den Kreis der staatlichen Verwaltung zu ziehen. Diese Beamten fehlten in den Jahren 1769 und 1773 in dem Ausmasse. Aber andererseits ist die Erziehung zum staatlichen Monopolbetrieb dem Staate teuer zu stehen gekommen. Fast 5 Millionen Gulden hat die Pachtkompanie in den neun Jahren allein an dem Monopol der österreichischen Erblände gewonnen ¹⁾ ²⁾).

1) Statistik des Ertrages.

I. Deutsche Erblände, vom 1. Januar 1775 bis 30. April 1783.

	Pachtschilling . . .	13 333 333 fl.	20 kr.
	Extra Abfuhr . . .	195 766 „	40 „
Gewinnanteil	a) des Ärars . . .	1 603 875 „	17 „ 2 Pf.
	b) der Kompanie . . .	4 811 625 „	45 „ 2 „
	Zusammen . . .	19 944 601 fl.	3 kr. 1 Pf.

Ausserdem hatten die Pächter eine Manipulationsgebühr von 375 000 fl. erhalten.

II. Galizien und Lodomerien, vom 1. März 1778 bis 30. April 1783

Gewinnanteil	a) des Ärars . . .	1 004 489 fl.	7 kr. 2 Pf.
	b) der Kompanie . . .	552 244 „	31 „ 2 „
	Zusammen . . .	1 556 733 fl.	39 kr. 1 Pf.

Ausserdem hatten die Pächter eine Manipulationsgebühr von 53 333 fl. 20 kr. erhalten.

2) Auch in Preussen reichen die Anfänge der Einführung des Tabak-

LÖBEL HÖNIG und Genossen rechneten richtig, als sie im Jahre 1773 sich ungünstige Bedingungen gefallen liessen. Eine Verzinsung des Kapitals zu ca. 80 % war auch im 18. Jahr-

monopols in das 17. Jahrhundert zurück. Wie in den übrigen Staaten machte man auch hier verschiedene Versuche, das Monopol durch Verpachtung nutzbar zu machen. Am 11. Juli 1766 erschien endlich ein Patent Friedrich II. in dem die Errichtung einer Generaltabaksadministration und damit die Übernahme des Monopols in staatliche Verwaltung angeordnet wurde. Auch Friedrich II. hatte dies ursprünglich nicht beabsichtigt, indem er dem Regiebetriebe nicht hold war. Er folgte einfach dem Gebote der Notwendigkeit und setzte an Stelle der wenig glücklichen Verwaltung des Monopols durch die Pachtgesellschaft eine solche durch Beamte. Während sich also in Österreich die Übernahme des Monopols in den Staatsbetrieb so langsam vorbereitete, dass der Übergang nicht nur dem Publikum unmerklich war, sondern auch geringe Anforderungen an das Organisationstalent der Beamenschaft stellte, machte Friedrich II. einen Sprung ins Dunkle. Dass der Sprung gelang, ist nicht nur interessant, sondern auch ein Zeugnis für die Tüchtigkeit preussischen Beamtentums, das nicht nur vor einer neuen Aufgabe stand, sondern auch noch das nicht unbeträchtliche Aktienkapital der Pachtgesellschaft zu verzinsen hatte. Unter der Verwaltung dieses Beamtentums dehnten sich Tabakbau und Tabakfabrikation aus und damit wuchs auch die Ausfuhr. Zudem brachte das Monopol einen erheblichen Reingewinn, der im Jahre 1785/6 auf 1 729 063 Taler anstieg und damit ein Elftel der Einkünfte des preussischen Staates ausmachte. Den Nachteil hatte allerdings die rasche und rücksichtslose Einführung des staatlichen Monopolbetriebes, dass sich der allgemeine Unwille über die Härten des Monopols gegen den Staat selbst richtete, während in Österreich das Volk langsam an das Kontrollsystem gewöhnt wurde. Die preussischen Landwirte fühlten sich bedrückt, wenn sie den Tabakbau nicht unbeschränkt ausdehnen durften und der übrigen Bevölkerung wurde es lästig, wenn ihre Häuser plötzlich einer peinlichen Untersuchung unterzogen wurden. So ist es begreiflich, dass man in Preussen ganz allgemein eine Beseitigung des Monopols wünschte. Diese erfolgte denn auch nach dem Tode Friedrichs II. mit der Kabinettsordre vom 11. November 1786, als Friedrich Wilhelm II. daran ging, die unbeliebtesten Massregeln des Friederizianischen Systems zu beseitigen. Selbstverständlich war diese Aufhebung des Tabakmonopols, die unter dem Einflusse physiokratisch-liberaler Anschauungen gegen den Rat der Bureaukratie erfolgte, ein schwerer Fehler, was sich schon daraus ersehen lässt, dass Friedrich Wilhelm II. in späteren Jahren selbst daran ging, das Tabakmonopol wieder einzuführen. Nun war es aber zu spät, und als Friedrich Wilhelm II. bald darauf starb, wurde der Plan mit ihm begraben. Vergl. hierüber den Aufsatz von CHARPENTIER: Das alte preussische Tabakmonopol.

hundert ein so gutes Geschäft, dass man dafür schon etwas staatliche Kontrolle und bürokratische Bevormundung in Kauf nehmen konnte.

Am 26. März 1784 genehmigte der Kaiser den Entwurf des Tabakpatents und des Tarifs. Der Tarif hatte nur die Preise, die früher in den einzelnen Ländern verschieden waren, ausgeglichen. Auch sonst suchte man der Gleichheit und Einheitlichkeit tunlichst Rechnung zu tragen. Man musste aber auf provinzielle Eigentümlichkeiten Rücksicht nehmen, um den Konsum nicht zu schädigen. Eine gewisse Ausgleichung fand auch nach der Richtung statt, dass man vorwiegend die Preise des fremden Tabaks erhöhte, die des einheimischen aber herabsetzte. Im ganzen enthielt der Tarif sechs ausländische und drei inländische Schnupftabak- sowie sechs ausländische und zwölf inländische Rauchtabaksorten, von denen jedoch einige nicht überall gangbar waren. So enthielten z. B. die Tarife für Niederösterreich und Steiermark bloss vier inländische und sechs ausländische Rauchtabaksorten.

Die Übernahme des Monopols in eigene Regie bot die Veranlassung, dass sich nun eine Flut von Projekten auf den Kaiser ergoss. In der Regel verlangen sie, dass Militärintvalide, Pensionisten und Soldatenweiber bei dem Gefälle Verwendung finden sollten. Und der Kaiser trug diesen Wünschen auch durch ein Handschreiben (vom 10. April 1784) Rechnung. Die Direktion aber, die den Wert der Verschleissorganisation wohl zu würdigen wusste, wollte diese nicht zu einer Versorgungsanstalt herabwürdigen lassen. Sie weist darauf hin, dass eine Trafik 200 fl. trage. Woher solle der Pensionist die Auslagen bestreiten, die Kautions erhalten? Eine Trafik könne nur als Nebenerwerb betrachtet werden. Was die Verleger beträfe, so sollten sie womöglich wohlhabende Kaufleute sein, die etwas kaufmännische Übung hätten und den Tabak aufbewahren und Kautions stellen könnten. Sie müssten auch deshalb wohlhabend sein, um den Trafikanten borgen zu können. Übrigens sei der Verlag kein glänzendes Geschäft. In der Zeit vom 1. Mai 1782 bis 30. April 1783 habe die gesamte Provision der Verleger bloss 197 857 fl. 12 kr. 1 Pf. betragen. Hiervon wären noch

die Frachten und Geschäftskosten zu tragen gewesen. Wehrte so die Direktion die Gefahr ab, das ganze System dem Militär anzuliefern, so verteidigte sie andererseits auch die Verleger gegen den Vorschlag einer Verpachtung. Selbst wenn es schicklich wäre, die Legstätten zu verpachten, so laufe der ganze Plan doch nur auf Gewährung einer geringeren Provision hinaus. Aber die Verleger hätten Unkosten zu bestreiten. Zudem handle es sich darum, einen gediegenen, verlässlichen Verlegerstand zu gewinnen. So richtig es war, dass die Direktion an der Organisation nicht rütteln liess, solange der Verleger nicht nur Distributivorgan, sondern auch Kreditquelle für die Trafikanten war, so war der Zustand doch nicht haltbar, dass die Verleger in einigen grossen Städten ein glänzendes Einkommen hatten. Man schritt daher dazu, die Verleger in den drei Städten Prag, Brünn und Klagenfurt durch Faktoren zu ersetzen.

Der finanzielle Erfolg der Übernahme des Monopols in eigene Regie war ein vollständiger. Bereits im ersten Jahre (1. Mai 1784 bis 30. April 1785) war der Überschuss, den das Monopol über die Summe von 2 700 000 fl. abwarf, 425 391 fl., so dass der Gewinnanteil der vier Direktoren 85 078 fl. 19 kr. betrug. Dieser hohe Gewinnanteil veranlasste die Rechenkammer, den Antrag zu stellen, es sei in Zukunft nur dann ein Gewinnanteil auszuzahlen, wenn das Gefälle über 3 000 000 fl. trüge. Ausserdem wären bei Berechnung des Ertrags die Zinsen der vorgeschossenen 1 800 000 fl. in Abrechnung zu bringen. Diesen Antrag motivierte die Rechenkammer damit, dass der Ertrag ohne Zutun der Direktion durch das Steigen der Volkszahl und des Wohlstandes, insbesondere aber auch durch die Aufhebung des Limitopreises für die Geistlichkeit grösser geworden sei. Der Kaiser bewilligte allerdings die Zinsberechnung von den vorgeschossenen 1 800 000 fl. Sonst ordnete er aber an, dass der Prozentsatz der Gewinnbeteiligung angesichts der Kürze der Verwaltung ungeschmälert bleiben solle. Er war so sehr überzeugt, dass die Blüte des Gefälles von der Tüchtigkeit der Direktion abhängt, und dass die Verwaltung keine rein bürokratische sein solle, dass er zu wiederholten Malen für die Direktion Partei ergreift und verfügt, man solle die Direktoren

nicht viel mit beschwerlichen Rechnungen und Gegenständen behelligen¹⁾).

Eine Verminderung dieser Gewinnbeteiligung liess sich indes bald bewerkstelligen. MOYSES HÖNIG erkrankte, so dass er seine Stelle nicht mehr versehen konnte. Er sowie SIMITSCH wurden entlassen und an ihrer Stelle der mährisch-schlesische Bankal- und Tabakgefällenadministrator FISCHER v. RIESELBACH und der Kameralbuchhalter JOHANN ADLER zu Direktoren ernannt. Diesen wie ISRAEL HÖNIG wurde der Regierungsrats-titel verliehen, SCHOSULAN hingegen mit dem Hofrathstitel zum Präses der Zoll- und Tabakgefälendirektion ernannt. Jedem der Direktoren wurde ein Sekretär beigegeben, der bei der Abwesenheit des Direktors die Geschäfte besorgen sollte. An einem Überschuss des Gefälles über 3 000 000 fl. sollten SCHOSULAN und HÖNIG wie bisher, die übrigen aber bloss mit je einem Viertel von 10 % beteiligt werden. In der gleichen Weise wurden auch später bei Neuernennungen die Sätze der Gewinnbeteiligung herabgesetzt, bis diese im Jahre 1791 bei sämtlichen Gefällen aufgehoben wurden. In dem Vortrage der Hofkammer-Ministerial-Bancohofdeputation und Kommerzienhofstelle vom 12. Juli 1791 wird ausgeführt, dass der Gewinn oft nicht denen zufole, die sich bemühen, und nicht selten unverdient sei, sofern der Gefällsertrag von selbst steige. Die Tantiemen verlören überdies ihre Wirkung, sobald sie einmal zu einer gewissen Ergiebigkeit gekommen und dergestalt sichergestellt seien, dass sie übermässigen Besoldungen glichen. So erregten sie nur den Neid der niederen Beamten und brächten einen kaufbaren Geist in den Beamtenkörper. Überdies erregten sie Missstimmung im Publikum. Speziell bei dem Tabakgefälle drehte sich der Streit mit der Rechenkammer darum, zu welchem Preise die Tabakvorräte in die Inventur eingestellt werden sollten. Die Rechenkammer war der Meinung, dass der Inventur nicht die laufenden Preise,

1) Das Gehalt der Direktoren betrug 4000 fl. Es ist ein hohes zu nennen, da zur Zeit Maria Theresias nur ganz wenige Räte 4—5000 fl., die meistens aber viel weniger bezogen.

sondern die des Jahres 1784 zugrunde gelegt werden sollten, da sonst die Direktoren auf Kosten des Ärars einen Gewinn machten. Schliesslich wurde zwar der Streit durch eine Allerhöchste Entschliessung des Kaisers über den Vortrag vom 18. Juli 1791 dahin entschieden, dass vor allem jene Vorräte in natura vorhanden sein müssten, die 1784 vorhanden waren, und dass der Überschuss nach dem jeweiligen Einkaufspreis in die Teilung eingestellt werden solle. Praktisch hatte diese Entscheidung indes wenig Bedeutung, da kurz darauf — am 1. November 1791 — jede Gewinnbeteiligung eingestellt wurde.

An und für sich gewiss berechtigt, bedeutet diese Einstellung der Gewinnbeteiligung doch einen Markstein in der Entwicklung des Tabakmonopols. Mit ihr schliesst die Periode ab, in der man annahm, dass das Tabakgefälle besonders gedeihe, wenn seine Leiter an dem Erfolge ihrer Tätigkeit persönlich interessiert seien. „Der eigene Nutzen,“ so führte die Rechenkammer im Jahre 1762 aus, „ist eine so mächtige Triebfeder, dass von solchen ein viel grösserer Fleiss und eine viel eifrigere Bemühung als von der blossen Amtspflicht eines Beamten zu erwarten stehet. Diesem nach pflegen diejenigen Gefälle, welche der Privatindustrie überlassen werden, in einem ungeheuer viel grösseren Verhältnisse zu steigen, als andere, welche unter einer blossen Verwaltung stehen.“ Auch Graf ZINZENDORF, der gegen die Verpachtung des innerösterreichischen Gefalles an die Hönigsche Kompanie ankämpfte, hielt eine administratorische Pacht, bei der der Administrator ein Zehntel oder ein Fünftel des Gewinnes bekäme, für die einzig richtige Lösung. Die Verwaltung in eigener Regie erschien ihm als ein Ding der Unmöglichkeit. „Bei einer solchen,“ sagt er, „findet die Laugigkeit im Dienste oder die lebhafteste Bestrebung beinahe die gleiche Belohnung. Die Beamten, welche ihres Dienstes fast nur in dem einzigen Falle eines erwiesenen Verbrechens ersetzt werden können, leisten sozusagen nur den ihnen beliebigen Gehorsam. Alle, zuweilen keinen Verzug leidenden, Dispositionen müssen durch den langsamen Dikasterialzug Genehmigung erhalten. Öfters sieht sich der in loco amtierende und der Verwaltung am besten kundige Administrator in der Vollziehung

der nützlichsten Vorschläge verhindert. Letztlich stehet der an sich selbst zwar zu belobende aber öfters von seiten der Hofstellen zu weit getriebene Geist der Wirtschaft zuweilen denen heilsamsten Verbesserungen entgegen, wenn solche eine notwendige Vermehrung des Personals oder Erhöhung der Besoldungen erheischen.“ Ja selbst Hofrat v. PUECHBERG, der sich am entschiedensten für die Einführung einer Regie einsetzte, wenn ihm dies auch als ein fernliegendes Ideal erschien, glaubte bei all seinem Vertrauen auf den Dienstfeifer und das Pflichtbewusstsein des Beamtentums auf eine Gewinnbeteiligung nicht verzichten zu dürfen. Und nun wurde kaum ein halbes Menschenalter später diese Gewinnbeteiligung aufgehoben zum Zeichen, dass man den Zeitpunkt für eine bürokratische Verwaltung für gekommen erachtete!

Auch sonst machte der Bürokratismus in der Verwaltung der Regie rasche Fortschritte. So wurde bereits im Jahre 1788 das eigene Pensionsinstitut für die Beamten des Gefälles aufgehoben und deren Pensionen vom Ärar übernommen, und in der Folge das Gefälle mit dem Stempelgefälle vereinigt und unter eine Direktion gestellt. Wie sehr selbst der einer bürokratischen Verwaltung abholden Kaiser Joseph von dem mechanischen Fortschreiten der Gefälleinnahmen überzeugt war, mag man daraus ersehen, dass nach dem im Jahre 1789 erfolgten Tode des verdienten Hofrats SCHOSULAN Graf STRASSOLDO mit der Leitung des Tabakgefälles betraut wurde. Graf STRASSOLDO hatte seine Laufbahn als Zollbeamter in der Provinz begonnen und stand dem Tabakwesen ganz ferne. Kein Wunder, dass er bald in die heftigsten Konflikte mit den drei übrigen Direktoren geriet. Als selbstbewusster Aristokrat, der sein ganzes Leben nicht aus Geldverlegenheiten herauskam, bot er persönlich den Direktoren manchen Anlass zur Beschwerde. Sachlich laufen aber die Differenzen darauf hinaus, dass sich STRASSOLDO bemühte, der Verwaltung an Stelle des mehr kaufmännischen einen bürokratischen Charakter zu verleihen. Er verlangt schriftliche Referate, genaue Ausfertigung des Protokolls und sorgsame Führung des Einreichungsprotokolls sowie der Registratur. Auch die äussere Verwaltung des Monopols will er

bureaukratischer gestalten. Er will den Anteil der Administratoren an den Strafen aufheben und durch eine Remuneration ersetzen, und vor allem den Verschleiss reformieren. Bei Verleihung der Trafiken würden die Soldatenweiber zu wenig berücksichtigt, und schliesslich bestünde die Unregelmässigkeit, dass die Verschleisserprovisionen sehr ungleich seien. Namentlich tadelt er es, dass der Plan des Direktors ADLER, diesem Übelstande abzuhelfen, nicht zum Vortrage gelangt sei. Die zur Prüfung der gegenseitigen Beschwerden eingesetzte Hofkommission suchte zwar in ihrem Urteil Licht und Schatten auf beide Streittheile möglichst gleichmässig zu verteilen; indem sie aber grösstenteils den sachlichen Forderungen STRASSOLDOS zustimmte, stellte sie sich auf den Standpunkt, dass das Tabakgefälle für eine bureaukratische Verwaltung reif sei.

Noch einen Schritt weiter wollte Kaiser Leopold II. machen, indem er mit Dekret vom 19. Januar 1792 die Auflösung der bisherigen Tabakgefälendirektion anordnete. Die Administrationen des Tabakgefälles sollten den Länderstellen unterordnet werden. Damit wäre nicht nur das Gefälle verländert, sondern auch vollständig bureaukratisiert worden. Zum Glücke wurden vorher die Gutachten der drei Direktoren eingeholt, die sich mit aller Schärfe dahin aussprachen, dass es ohne einheitliche Leitung nicht gehe. Besonders der Tabakeinkauf in Ungarn, sowie der Verkehr mit dem Auslande mache eine zentrale Verwaltung unerlässlich. Aber auch die Fabrikation setze eine beständige Fühlungnahme einer Landesstelle mit der anderen voraus. Mangelte es an einer solchen Fühlungnahme, so könnte es leicht eintreten, dass die Technik in jeder Fabrik sich anders gestalten würde. Die Konsumenten würden ihren Tabak aus verschiedenen Fabriken beziehen wollen. Dies verursache unnötige Transportkosten. Auch würde der Schmuggel in dem Masse erleichtert werden, als die Einheitlichkeit des Produkts verloren ginge. Heute ergänzten sich die Fabriken auch in der Weise, dass die eine das Material verwenden könne, das die andere zu entbehren in der Lage wäre. Der Verschleiss des Tabaks sei ebenfalls wegen der verschiedenen Sorten nicht so einfach wie der von Salz. Mit den anderen Gefällen stehe das

Tabakgefälle nur insoweit in Verbindung, als es sich um das Verhindern des Schwärzen handle. In seinem wichtigsten Teile sei das Tabakgefälle ein Merkantile.

Besonders scharf charakterisiert HÖNIG v. HÖNIGSBERG das Tabakmonopol, indem er darauf aufmerksam macht, dass sich die Geschäfte der Monopolverwaltung in zwei Gruppen teilen liessen. Zu den Geschäften der ersten Gruppe gehöre die Leitung der Aufsichtsbeamten, die Festhaltung der Patentgesetze und die Schöpfung der Notionen; zu den Geschäften der zweiten Gruppe alles übrige. Die erste Gruppe, die sogenannten Administrationssachen, könnte in Zukunft den Administratoren überlassen werden, die Manipulationssachen hingegen sollten einer eigenen Direktion überwiesen werden. Dem stimmt auch der Direktor FISCHER v. RIESELBACH zu, nur meint er, das Manipulationszentrum könne nicht von der Einsicht und Teilnahme an der Leitung des Verschleisses ausgeschlossen werden. Man erkennt hierin unschwer die zwei Grundfassungen, die später in der Geschichte der Organisation des Monopols eine Rolle spielten. Der Bemühung der Direktion ist es denn auch gelungen, die Verlängerung des Monopols hintanzuhalten.

Während sich so die Verwaltung des Monopols immer bürokratischer gestaltete, stieg sein Ertrag allmählich an. Nur der Verkauf des ungarischen Tabaks ans Ausland, dessen Förderung auch zu den Obliegenheiten der Monopolverwaltung gehörte, entwickelte sich nicht in der erwünschten Weise. So wurden im Jahre 1785 bei dem Verkaufe des Rohtabaks 27 257 fl., in den beiden folgenden Jahren aber 4501 und 10 800 fl. verloren. Erst das Jahr 1789 brachte den ansehnlichen Gewinn von 85 844 fl. 34 kr. Dass man bei diesem Exporthandel nicht immer geschickt zu Werke ging, kann man daraus ersehen, dass einmal, wie PLENKER erzählt, österreichische Schiffe mit Tabak in Marseille erschienen, ohne dass man sich vorher nach der Möglichkeit des Absatzes erkundigt hatte, so dass sie, als sich dieser nicht fand, umkehren mussten. So liefert denn auch die Geschichte dieses ungarischen Tabakhandels einen Beleg dafür, dass sich die staatliche Verwaltung

dort nicht bewährt, wo das Gebiet der Spekulation, des raschen Entschlusses und des Verantwortlichkeitsgefühls beginnt. Von den Direktoren der Regie waren allerdings zwei tüchtige Kaufleute gewesen. Wie sehr sich aber auch diese in ihrer Stellung beengt fühlen mussten, kann man dem charakteristischen Umstande entnehmen, dass die Hofrechnungskammer allen Ernstes sie für die Verluste des Exporthandels materiell zur Verantwortung ziehen wollte.

Kaum ein volles Menschenalter war verstrichen, seit KARL VI. den ersten missglückten Versuch mit der Einführung der Tabakregie gemacht hatte, und nun stand sie fertig da, und zwar so festgefügt, dass auch heute noch, nach mehr als einem Jahrhundert, niemand mehr an ihrer Zweckmässigkeit zweifelt, und dass sich in der ganzen Zeit nur Reformen nötig erwiesen, die die wichtigsten Voraussetzungen unberührt liessen. Und diese staatliche Regie hatte sich herausgebildet nicht infolge irgendeines weitsichtigen Planes, auf Grund dessen man sich dem gesteckten Ziele allmählich zu nähern suchte, sondern einfach infolge der Logik der Tatsachen. Die Stimmung in der höheren Bureaukratie war allerdings, wie wir wissen, dem Regiebetrieb langsam sympathischer geworden. Stand sie anfangs der dikastrialen Verwaltung feindlich gegenüber, so befreundete sie sich allmählich mit dem Gedanken staatlicher Administration, wenn nur durch ein System der Gewinnbeteiligung das Privatinteresse der Leitung wacherhalten würde. Aber MARIA THERESIA stand diesen Plänen sehr kühl gegenüber. Sie, die auch sonst nur dann Fabriken in staatliche Verwaltung nahm, wenn sich diese nicht anders halten liessen oder wenn es sich darum handelte, einen Vorschuss zurückzubekommen, war auch dem Regiebetrieb in der Verwaltung des Tabakgefälles durchaus abgeneigt. Kurz und bündig geht sie im Jahre 1772 über die Vorschläge der Hofkammer hinweg, indem sie den Grundsatz aufstellt, dass sich das Tabakgefälle besonders zur Verpachtung eigne. Und wenn dann Kaiser JOSEF II. das Monopol in eigene Regie nahm, so tat er es nicht, weil er dem Staatsbetriebe hold war — wollte er doch sogar die

Porzellanfabrik verkaufen —, sondern weil ihm nichts übrig blieb, als den Schluss aus den gegebenen Prämissen zu ziehen. Wie er aber auch dann noch bestrebt war, der Direktion des Gefalles eine grössere Selbständigkeit zu wahren, und zu verhindern, dass die Leitung eine bürokratische werde, wurde wiederholt hervorgehoben. Ihm schien das Vorwalten des kaufmännischen Geistes in dieser so wichtig zu sein, dass er, wie bei der Frage der Gewinnbeteiligung, gerne Opfer brachte, wenn es ihm notwendig schien. Was waren nun die Momente, die unwiderstehlich auf eine Verwaltung des Monopols durch Beamte hindrängten?

Als KARL VI. das Monopol in eigene Regie zu nehmen sich anschickte, hatte er mit einer Reihe von Schwierigkeiten zu kämpfen. Zunächst stand er einer völlig neuen Aufgabe gegenüber. Eine Reihe von Dezennien war zwar der Tabak schon Gegenstand der Besteuerung gewesen, aber die Grundsätze der Besteuerung hatten mehrmals gewechselt, so dass sich keine feste Tradition herausgebildet hatte. Auch war der Ertrag der Tabaksteuer ein so unbedeutender, dass sich annehmen lässt, dass sich auch die Pächter des Gefalles damit begnügten, an der ergiebigen Steuerquelle nur zu nippen. Noch war allerdings der Tabakkonsum kein ganz allgemeiner geworden, und der an vielen Orten eingeführte Tabakbau bot reichlich Gelegenheit zu Defraudationen. Ihnen stand der Staat wehrlos gegenüber, denn es fehlte ihm an einer durchgreifenden Organisation der Finanzverwaltung. Von Wien oder den Landeshauptstädten aus liess sich aber der Schmuggel nicht bekämpfen. Was mochte z. B. der Administrator BULLA v. BULLENAU mit den 26 Beamten und Überreitern anfangen, die ihm für das ganze Königreich Böhmen überlassen waren? Er konnte sich höchstens einen Überblick über das Land verschaffen, tatsächlich eingzugreifen war er nicht in der Lage¹⁾. Zu dem Mangel einer

1) In einer ähnlichen Lage wie seinerzeit in Österreich befindet sich die Monopolsverwaltung in Ländern mit mangelhafter Organisation der Verwaltung. So hat z. B. die türkische Tabakpachtung mit dem Schmuggel schwere Kämpfe zu bestehen, zumal in der Türkei viel Tabak gebaut wird.

Beamtenorganisation und zu der Unkenntnis des Bedarfs kam noch die Finanznot des Reiches, die die Hofkammer nötigte, von den Administratoren nicht nur Geldvorschüsse zu verlangen, sondern ihnen auch die Einlösung des Rohtabaks aufzubürden. Dadurch wurden diese zu der Hofkammer in ein Verhältnis gebracht, das sich von einem Pachtverhältnis nicht wesentlich unterschied. Es bedeutete daher nur äusserlich einen Systemwechsel, als später tatsächlich das Gefälle verpachtet wurde. Hier wie da galt es, das Privatinteresse des Verwalters zur Triebfeder der Organisation zu machen.

Wie bei jeder Verpachtung, so lief das Ärar auch bei der Verpachtung des Tabakgefälles nach mehreren Richtungen Gefahr. Zunächst, dass durch die eigennützige Verwaltung des Pächters das Pachtobjekt dauernd geschädigt würde, sodann aber auch, dass zwischen dem Ertrag einerseits und dem Pacht-schilling andererseits ein Missverhältnis entstände. Den Pächtern waren die von KARL VI. errichteten Fabriken und einzelne ärarische Gebäude überlassen. Zu veranlassen, dass diese erhalten und in gutem Zustande nach Beendigung der Pachtperiode zurückgestellt werden, war somit eine Aufgabe der Hofkammer. Wichtiger als die Sorge für diese weniger wertvollen Objekte war die für die Zunahme des Konsums. Beutete der Pächter die Konsumenten rücksichtslos aus, lieferte er ihnen verfälschten und teuren Tabak, so stand zu befürchten, dass der Konsum rückläufig würde, so dass nach Ablauf der Pachtperiode nur ein geringerer Ertrag sich ergeben musste. Dies veranlasste denn die Hofkammer, den Preisen und der Güte der Tabakprodukte eine sich steigernde Sorgfalt zuzuwenden. Anfangs glaubte man mit der Aufnahme des Punktes, dass der Pächter auf die Konvenienz des Gefälles zu sehen habe, Genüge getan zu haben. Später verhielt man ihm, die Preise des Ordinaritabaks alle sechs Monate bekanntzugeben, bis man schliesslich das Einhalten eines bestimmten Tarifs sich ausbedang. Und den gleichen Weg ging die Hofkammer hinsichtlich eines zweiten Punktes: der Erforschung des Gefällsertrages. Zwar war schon in dem Vertrag zwischen der Hofkammer und HILLEPRANDT v. PRANDAU (1726) vorgesehen, dass

ein Buchhalter das Gebaren des Administrators zu überprüfen habe. In der Folgezeit begnügte man sich aber mit der Bestimmung, dass der Pächter gegen Ablauf der Pachtperiode oder alljährlich eine Bilanz vorzulegen habe, die die Hofkammer an der Hand der Bücher zu überprüfen berechtigt sei. Als jedoch in den Verträgen mit der Hönigschen Kompanie der Staat einen erheblichen Gewinnanteil erhielt, war die Notwendigkeit gegeben, die richtige Ermittlung dieses Anteils sicherzustellen. Deshalb wird die Rechnungskontrolle und Buchführung seit dem Vertrage über die Verpachtung des innerösterreichischen Gefälles eine staatliche.

Aber auch damit begnügte man sich später nicht. Man wollte auch die Pachtkompanie kontrollieren, ob sie die übrigen Vertragspunkte einhalte. Und dieses konnte nur erreicht werden, wenn man die Beamten der Pachtgesellschaft von der Hofkammer in Abhängigkeit brachte und eigene Organe schuf, die das ganze Gebaren der Kompanie zu überwachen hatten. Man begann damit, dass man sich ausbedang, dass die bei der Fabrikation beteiligten Beamten Christen sein sollten. Dadurch, dass man diese Beamten von vornherein zu den jüdischen Pächtern in einen Gegensatz brachte und sie überdies in Pflicht nahm, wollte man der Verfälschung des Tabaks steuern. Dabei spielte religiöse Intoleranz keine Rolle, sondern die Besorgnis, das Verwandtschaftsverhältnis möchte die Interessen zwischen Pächtern und Beamten zu solidarischen machen, wie dies später bei den Pächtern und Verlegern der Fall war, die zum grossen Teil zur Hönigschen Familie gehörten. Aber bald begnügte man sich nicht mehr damit, sondern machte die Anstellung und Entlassung der Beamten von der Genehmigung der Hofkammer abhängig. Die Verbindung zwischen der Hofkammer einerseits, den Pächtern, Beamten und Verlegern andererseits stellten die Kommissäre her, deren erster für Innerösterreich ernannt wurde. Nun war das Geschäftsgeheimnis der Pachtgesellschaft voll und ganz der Hofkammer ausgeliefert. An Händen und Füßen gebunden konnten sie zwar noch einige Jahre den Nutzen der Pachtung geniessen, aber ihr Stündchen hatte geschlagen. Indem ihre Geschäfte von den Beamten unter Auf-

sicht der Hofkammer besorgt wurden, hatte sie selbst keine volkswirtschaftliche Bedeutung mehr und war reif zum Absterben. Der Zweck, den man mit der Ernennung der Kommissäre verfolgte, Leute zu gewinnen, die eine so genaue Kenntnis des Gefälles erlangen, dass sie nötigenfalls die Kompanie entbehrlich machen könnten, war also voll und ganz erreicht. Das Gefälle war in die staatliche Verwaltung hineingewachsen, so dass eine wirkliche Übernahme durch Kaiser JOSEF sich als keine revolutionäre Umgestaltung der Organisation herausstellte, und zwar dies um so weniger, als nicht einmal ein vollständiger Wechsel in den leitenden Personen eintrat, denn die Brüder HÖNIG, die Seele der Pachtkompanie, blieben nach wie vor an der Spitze der Gefällsverwaltung¹⁾. Kaiser JOSEF II. übernahm das Gefälle in eigene Regie; er erscheint daher als Gründer des gegenwärtigen Monopols. In der Tat machte er nur einige der letzten Schritte und zog die Folgerungen aus Tatsachen, die längst vor ihm gesetzt waren. Mit jeder Kontrollmassregel, die in einen Pachtvertrag aufgenommen wurde, näherte sich MARIA THERESIA der staatlichen Verwaltung des Gefälles, so sehr sie sich aus prinzipiellen Gründen gegen diese selbst aussprechen zu müssen glaubte. Dass aber diese schliesslich eintreten konnte, dass sich Beamte ebenso gut als Pächter zur Verwaltung des Gefälles eigneten, hatte seinen Grund darin, dass die Pächter eine Organisation geschaffen hatten, die Privatinitiative und Spekulation auf ein geringes Mass einschränkte.

In den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts war die Verwaltung des Tabakgefälles, wie bereits erwähnt, ein gewagtes

1) Auch die französische Monopolverwaltung verfügte zu Beginn über die Erfahrungen der Privatindustrie, indem sie viele tüchtige Fabrikanten anstellte. Mit Besorgnis sieht deshalb der Experte RODET den Zeitpunkt herannahen, in dem die bureaukratische Form der Verwaltung die kaufmännische ablösen werde. Dieser Gedanke veranlasst ihn, eine Verwaltung herbeizuwünschen, die an dem Erfolge ihrer Arbeit materiell interessiert wäre. Diese hätte sich mit dem Kaufe und der Fabrikation zu befassen. Der Verschleiss könne hingegen in der bisherigen Weise betrieben werden. *Enquête sur les tabacs. Paris 1837* (S. 331).

Geschäft, denn der Absatz der Tabakprodukte war keineswegs gesichert. Der Tabakbau im Inlande und die mangelhafte Grenzbewachung, namentlich gegenüber Ungarn, liess jede Defraudation und jeden Schmuggel zu. Hierzu kam, dass der Tabakkonsum noch nicht so verbreitet war, wie später. Noch war er keine Massenerscheinung, auf deren Regelmässigkeit man mit Sicherheit rechnen konnte, noch war es denkbar, dass der Tabakkonsum bei schlechtem Tabak oder teuren Preisen auch abnehmen könne. Zu dem kam, dass ein Absatz im grossen die Monopolverwaltung mit einer Unzahl von Kaufleuten und Krämern in Verbindung brachte, deren Kreditfähigkeit zu überblicken ein Ding der Unmöglichkeit war. Dieses Risiko war nur zu tragen, wenn der Pächter das ganze Gebiet teilte und für jeden Teil einen Subpächter zu gewinnen trachtete. Die Wurzel der Organisation lag dann in den Subpächtern, der eigentliche Pächter liess sich leichter ersetzen. Dies scheint es denn auch zu erklären, warum man zu Beginn Pachtverträge nur auf wenige Jahre schloss. Fiel der Pächter weg, so blieb doch die auf Gewinn basierte Organisation der Subpächter bestehen. Natürlich hatte dieses System den grossen Nachteil, dass sich die Wirtschaft dieser Subpächter gar nicht überblicken liess, dass die Verwaltung des Monopols so vielerlei Formen annahm, als es Subpächter gab, und dass die Konsumenten rücksichtslos ausgebeutet wurden. Sollte also der Tabakkonsum und mit ihm der Ertrag des Monopols steigen, so musste hier Wandel geschaffen werden. Wir erinnern uns, wie schon ANDREAS PINGIZER v. DORNFELD, als er nach dem Zusammenbruch der DECHAUSCHEN Pachtkompanie Sequester des Gefalles war, die Entwicklung desselben von der Errichtung einer Verschleissorganisation abhängig machte, die namentlich in den Sudetenländern an Stelle des verrotteten Subpächterwesens zu treten gehabt hätte. Was DORNFELD plante und der Kürze der Zeit halber nicht ausführen konnte, organisierte der Administrator der HÖNIGSCHEN Kompanie, SIMITSCH. Er schuf auch in Böhmen, Mähren und Schlesien die Verlegerorganisation, wie sie in ähnlicher Weise in den Alpenländern bestand, und brachte die Verleger dadurch, dass sie monatlich abrechnen mussten, in

enge Verbindung mit den Pächtern. Indem die Verleger an dem Tabakabsatze interessiert waren, wurden sie zugleich Bekämpfer des Schmuggels, deren Tätigkeit um so wirksamer war, als sie, über das ganze Land zerstreut, genaue Kenntnis von allen Vorgängen einerseits und der Bewegung des Tabakkonsums andererseits hatten. Die Bedeutung der Verschleissorganisation wurde denn auch von den besten Köpfen der Bureaucratie erkannt. So führt Graf ZINZENDORF geradezu den Erfolg der LÖBEL HÖNIGSchen Pachtkompanie auf den Umstand zurück, dass es ihr gelungen sei, eine Interessensolidarität zwischen ihr und den Verlegern herzustellen. Wünscht er auch ein strenges Einhalten des Tarifs, so will er doch andererseits, dass die Zahl der Verleger mit der der Trafikanten in ein gewisses Verhältnis gesetzt werde, damit ihr Gewinn nicht zu gering ausfalle.

Graf ZINZENDORF hatte recht. Auf der Verschleissorganisation, in deren Mittelpunkt die Verleger standen, beruhte der Erfolg des Monopols. Zwischen die Verwaltung einerseits und den kleinen Kaufmann andererseits, der zu arm war, um grosse Vorräte an Tabak zu halten, dessen Kreditwürdigkeit niemand kannte und der nicht wegen jedes kleinen Tabakquantums das entfernte Magazin aufsuchen konnte, schob sich als Mittelglied der Verleger ein. Er war Distributivorgan und Kreditquelle oder doch Kreditvermittler und nach beiden Richtungen in einer Zeit des geringen Verkehrs und der Kapitalarmut gleich unentbehrlich. Heute, wo der Verkehr durch ein Netz von Eisenbahnen erleichtert ist und wo der Staat von dem Verleger und der Trafikanten bar bezahlt wird, kann man ohne Kenntnis der Geschichte das Verlegerwesen schwer begreifen. Es ist das Rudiment eines Organs, das in die Jetztzeit hineinreicht, ohne mehr die rechte Bedeutung zu besitzen¹⁾.

1) Den Zeitgenossen fehlte meistens das Verständnis für die Bedeutung des Verlagswesens. Und so hatte denn die Direktion in den ersten Jahren der Regie beständig zu kämpfen, um Angriffe auf die Organisation abzuwehren. Den meisten schien der Gewinn der Verleger zu gross. Sie wollten ihn entweder den Pensionisten zuwenden oder ihn durch Verpachtung der Verlegerstellen herabdrücken. Andere wollten gar den ganzen Verlag durch

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war die Einrichtung einer staatlichen Tabakregie ein Ding der Unmöglichkeit. Noch fehlte es an einem technisch geschulten Beamten-

Faktoren besorgen lassen. So war denn die Direktion immer wieder genötigt, darauf hinzuweisen, dass der Verleger auch bedeutende Auslagen für Miete, Frachten und Mauten zu leisten habe und dass er genötigt sei, den Trafikanten Kredit zu gewähren. Andere wieder beschwerten sich, dass die Verleger fast ausschliesslich Juden und Verwandte der HÖNIGSchen Familie wären. So hob Graf STRASSOLDO in seiner Anklageschrift gegen die Direktion hervor, dass in Böhmen von 41 Hauptverlegern nur 4, von 127 Subverlegern nur 41 Christen seien.

Die Bedeutung des Verlegerwesens geht so recht aus der Einsprache hervor, die die Direktion gegen eine kaiserliche Entschliessung erheben zu müssen glaubte. Als nämlich im Jahre 1790 einmal eine Entscheidung erfolgte, dass die bei den Verlegern vorfindlichen Gelder kein Ärarialgut seien, verordnete Leopold II. im November 1790, dass den Verlegern nicht mehr Tabak zu kreditieren sei, als ihre Kautions betrage. Demgegenüber berichtet die Direktion an die Hofkammer und Ministerial-Banko-Deputation unter dem 1. März 1791. Die Verleger müssten überall Vorrat für einen Monat halten (in Galizien der schlechten Wege halber für zwei Monate). Da die Abrechnung am 15. eines jeden Monats stattfinde und die Kautions dem Vorrat eines Monats entspräche, so müsste diese um das anderthalbfache (z. B. von 2000 fl. auf 5000 fl.) erhöht werden. In Galizien stelle sich das noch ungünstiger. Diese Erhöhung der Kautions könne von den meisten Verlegern nicht geleistet werden, denn die Verleger hätten grosse Lasten zu tragen und zudem setze der Verlag ohnedies ein gewisses Kapital voraus. Die Trafikanten zahlten gewöhnlich ihren Ausstand beim Verleger erst, wenn sie neuen Tabak fassten, während der Verleger den Tabak, der sich nicht vorfinde, als verschlissen zu bezahlen hätten. Diese Ausstände seien nicht unbedeutend und betrügen leicht bei einem Monatsumsatze des Verlegers von 2000 fl. zwischen 500 und 600 fl. Zu dem komme, dass die Verleger erst für den Stempelverschleiss die Kautions hätten erhöhen müssen. Wollte man also auf der Erhöhung der Kautions bestehen, so könnte dies leicht einen grossen und bedenklichen Wechsel in den Personen der Verleger zur Folge haben. Andererseits bestünde keine eigentliche Gefahr. Denn geriete ein Verleger in Konkurs, so fände das Gefälle in den Tabakvorräten, die ja unverkäuflich seien, in der Kautions und in den Forderungen des Verlegers an die Trafikanten seine Sicherheit. Indes könnte die Sicherheit noch vermehrt werden durch strenges Beobachten der Vorschriften über die Inventur, sowie durch das Einführen von à conto Zahlungen. Schliesslich sollten die Verleger und Trafikanten keine grösseren Vorräte halten, als die Lokalamstände verlangten.

personal. Was aber noch schlimmer war, man stand bezüglich der Art und Menge der Produktion vor etwas Unbekanntem. Aber selbst wenn dem nicht so gewesen wäre, wenn es also gelungen wäre, den Geschmack kennen zu lernen, den Schmuggel zu unterdrücken und die Grösse des Konsums zu erfassen, so fehlte es doch an einer Verkaufsorganisation. Das Ärar konnte sich nicht mit Tausenden von Krämern abgeben, deren Umsatz und Kreditwürdigkeit ihm unbekannt sein mussten. Hier musste die bürokratische Verwaltung versagen, selbst wenn es möglich gewesen wäre, sie damals einzurichten. Nach einem halben Jahrhundert hatte sich alles gänzlich geändert. Nun waren die Beamten vorhanden, die instande waren, ein gutes Produkt zu erzeugen, nun war eine vortreffliche Buchhaltung und Rechnungskontrolle geschaffen, und nun fehlte es auch nicht an Kennern des Rohabaks und der Anbauverhältnisse, besonders in Ungarn. Was aber das Wichtigste war, die Organisation des Verschleisses und die Hand in Hand mit ihr gehende Einschränkung des Schmuggels hatten nicht nur das Ärar der Notwendigkeit enthoben, direkt mit den Trafikanten in Verbindung zu treten, sondern hatten auch den Tabakkonsum zu einer berechenbaren Grösse gemacht. Und dieser Prozess der Mechanisierung war es gerade, der das Monopol für eine bürokratische Verwaltung geeignet machte. Jahraus, jahrein aus bestimmtem Rohabak bestimmte Produkte herzustellen, dazu eignete sich der Beamte ebenso gut wie dazu, täglich mit der grössten Gewissenhaftigkeit seine Eintragung in die Bücher zu machen und Berechnungen anzustellen. Wozu er sich aber nicht eignete: Initiative zu ergreifen, sich rasch zu entschliessen, die Verantwortung für etwas zu übernehmen, dessen günstiger Ausgang zweifelhaft ist, kurz zu all dem, was die kaufmännische Seite der Unternehmertätigkeit ausmacht, das kam unter der Herrschaft des Monopols kaum mehr in Betracht. Es fehlte der Konkurrenzkampf, und es wurde die spekulative Tätigkeit auf ein geringes Mass herabgedrückt. Denn bei dem Einkaufe des Rohabaks konnte das Ärar das, was ihm allenfalls an der Geschicklichkeit des Einkäufers fehlte, durch die Macht des Kapitals hereinbringen. Da es nach dem Organisationsplane SCHOSULANS Rohabak für

zwei Jahre vorrätig halten sollte, war es in der Lage, unter Umständen mit seiner Nachfrage zurückzuhalten. Nur dort, wo die Regie als Verkäufer auftrat, wie bei dem Verkaufe des ungarischen Rohtabaks ins Ausland, liess sich von der Spekulation nicht absehen. Der Verkauf des Rohtabaks war es auch, der sich recht häufig verlustbringend gestaltete.

Die staatsrechtliche Trennung Österreichs von Ungarn hat die österreichische Monopolverwaltung jeder Sorge um den Absatz des ungarischen Rohtabaks enthoben. Heute besteht ihre wirtschaftliche Aufgabe darin, aus dem Rohstoffe, den sie sich zum kleinsten Teil in Österreich selbst durch Einlösung von den Tabakpflanzern verschafft, Produkte für die österreichischen Tabakkonsumenten herzustellen. Dass sie diese Aufgabe in befriedigender Weise löst, kann man aus dem Umstande entnehmen, dass der Durchschnittsösterreicher auch im Auslande so gerne nach den gewohnten Regieprodukten greift und dass sich von selbst ein gewisser Absatz derselben nach den Teilen des Deutschen Reiches hergestellt hat, die stärker von Österreichern besucht werden. Ausser allem Zweifel steht aber, dass sich das Monopol als Form der Tabakbesteuerung glänzend bewährt hat und dass man es aus finanziellen Rücksichten einführen müsste, wenn es nicht schon seit mehr als einem Jahrhundert bestünde.

Kulturgeographie der deutsch-slawischen Sprachgrenze.

Von

Dr. Erwin Hanslik (k. k. Professor in Wien).

(Schluß.)

II. Sprachgrenze und die Grenzen des europäischen Wirtschaftslebens.

Verlassen wir das Gebiet der Völkernatur und treten wir ein in den großen Bereich kulturellen Lebens. Man teilt denselben in die zwei Gebiete des materiellen und ideellen Kulturlebens ein oder mit deutschen Worten in Wirtschafts- und Geistesleben. Diese beiden laufen automatisch ab; ihnen steht als selbständige Erscheinung das Gebiet der künstlichen Organisation, der politischen Kultur, des Staates gegenüber. Wirtschaft und Geist bilden das natürlich von selbst laufende Kulturwesen im Vereine mit der Volksnatur, während der Staat ein System künstlicher Kulturorgane darstellt. Diese Organe erstrecken sich natürlich auf beide Seiten des Kulturlebens auf die wirtschaftliche und auf die geistige.

Die erste Untersuchung, welche nun durchzuführen ist, betrifft die Zusammenhänge zwischen dem Verlaufe der Sprachgrenze und dem Verlaufe der Wirtschaftsgrenzen Europas.

Wo nun die Erscheinungen der Wirtschaft anfassen? Wie sich in ihnen zurechtfinden? Geographisch betrachtet zerfällt das Wirtschaftsleben in zwei große Gruppen, in die Wirtschaft der Dörfer und in die Wirtschaft der Städte. Die Dörfer setzen die großen Landflächen zusammen, über welche der eine Teil der kultivierten

Menschheit verteilt ist, nämlich die Masse der Bauern. Die Städte bilden den andern Teil der Wirtschaft. Hier sind die Menschen nicht auf Flächen tätig, welche sie bepflanzen, auf denen sie Tiere züchten, hier leben sie vielmehr an Punkten der Erdoberfläche, sei es von deren günstiger Lage, sei es von deren Ausstattung mit geologischen Schätzen. So zerfällt die ganze wirtschaftliche Tätigkeit in die zwei großen Gruppen der Naturproduktion oder ungenauer Landwirtschaft in Dörfern und Kulturproduktion oder Stadtwirtschaft in Städten. Dort sind Ackerbau, Viehzucht, Forstwirtschaft und Fischerei vereinigt, hier Bergbau, Industrie, Gewerbe, Handel, aber auch Staats- und Geistesarbeit. (S. d. Verf., Biala, S. 84 f., 146, 256 und Frankreich a. v. O.)

1. Die Sprachgrenze und das ländliche Wirtschaftsleben in Europa.

Um eine recht plastische Schilderung des großen Unterschiedes im ländlichen Wirtschaftsleben Ost- und Westeuropas zu entwerfen, stellen wir zweierlei dar: Erstens das für uns entscheidende Grundverhältnis der ost- und westeuropäischen Verteilung von Grund- und Bodenbesitz und zweitens ost- und westeuropäische Hausformen, in denen sich ein großes Stück kulturellen Lebens der Bauern widerspiegelt.

2. Sprachgrenze und die Verteilung des Grund- und Bodenbesitzes in Europa.

Die ländliche Besitzverteilung oder der ländliche soziale Aufbau der europäischen Völker ist zwar ausserordentlich mannigfaltig und wechselt von Land zu Land. Aber eines lässt sich trotz der Schwierigkeit der ungleichen statistischen Erfassung mit Sicherheit sagen: Es ist ein fundamentaler Gegensatz zwischen der ost- und westeuropäischen Bodenverteilung vorhanden. Im Osten ist in vielen Landschaften die Hälfte des Bodens einer kleinen Zahl von Herren eigen und die andere Hälfte gehört dem Volke, den Millionen. Diese Hälfte ist in unglaublich kleine Anteile zersplittert, von denen das Volk lebt in wirtschaftlicher Knechtschaft, die alles kulturelle Leben vielfach erstickt. Auf zwei

Bühnen spielt sich da das Leben ab, in stolzen Herrenhöfen, wo seit Jahrhunderten winzig wenige Herrenfamilien hausen, und in sehr traurigen Hütten, in denen das Volk, die Millionen, sich durchs Leben kämpfen. Dem steht im Westen eine viel gleichmäßigere ländliche Besitzverteilung gegenüber. Die Grenze dieser beiden sozialen Schichtungen geht nicht weit von unserer deutsch-slawischen Sprachgrenze, die so zur ländlichen sozialen Grenze von Europa wird.

Doch gehen wir ins einzelne, und begonnen sei mit dem europäischen Westen und Süden. Da wieder zeige das deutsche Reich in Zahlen genauer die Art der Aufteilung des Bodens.

Im deutschen Reich entfielen (1895) von der gesamten landwirtschaftlich benützten Fläche auf Betriebe unter 2 ha 5.6%, 2—5 ha 10.1%, 5—20 ha 29.9%, 20—100 ha 30.4%, über 100 ha 24.1%¹⁾. Das Schwergewicht liegt also in einem mittleren Besitz. In Großbritannien nehmen die Betriebe von 100—300 Acres 42.6% der Gesamtfläche ein. Es sind das schon grössere Betriebe. Doch spielt bekanntlich in diesem Lande die ländliche Wirtschaft eine geringere Rolle. In Irland herrschen Besitzverhältnisse, die in manchem an Osteuropa erinnern. In Frankreich überwiegt wie in Deutschland der bäuerliche Besitz. In der Schweiz finden sich nur wenige große Güter. In Italien herrscht das Kolonatssystem. Die Bauern sind meist Pächter der großen Grundbesitzer. In Spanien ist der Boden aufgeteilt unter eine sehr große Zahl von Besitzern. Hier ein näheres Beispiel für südeuropäische Besitzverteilung: 625 000 Besitzer zahlen 1—10 Realen Steuer, 512 000 10—20, 642 000 20—40 Realen, 788 000 40—100 Realen, 417 000 100—200 Realen, 165 000 200—500 Realen. Der Rest von 279 000 war großer Besitz, der von 500 Realen aufwärts zahlte. Die Aufteilung des Bodens ist aber zum Teil das Werk der letzten Jahre²⁾. In Portugal ist im Norden die Kleinkultur, im Süden mehr Großkultur herrschend. In Norwegen, wo nur 3% des Landes unter Kultur sind, ist der ländliche soziale Aufbau sehr gleichmäßig, und in Schweden lebt ein wohl-

1) JURASCHEK, S. 443 f.

2) Statesmans Yearbook 1909, S. 1226.

habender Bauerstand selbständig und frei neben dem großen Grundbesitz. In Dänemark ist der Bauer seit alters her frei und wohlhabend.

Wie ist nun der ländliche soziale Aufbau im Sprachgrenzeuropa? Beginnen wir mit Österreich-Ungarn.

Im Durchschnitt besaß ein Grundbesitzer in Salzburg 27.7 ha, in Kärnten 20.7 ha, dagegen in Mähren und Galizien 3,7 und in Istrien 3.9 ha. Die Besitzgrenze tritt unweit der Sprachgrenze deutlich auf.

In Ungarn waren 45.4% der Kulturläche aufgeteilt in Betrieben von über 100 Joch Grund. So sehr überwog der Grossbesitz. Nach GABRIEL LOUIS-JARAY (*La question sociale et le socialisme en Hongrie*. Paris, Alcan 1909) hatte der eigentliche Bauerstand (Besitzgröße 5—50 Joch) kaum 700 000 Personen an Zahl.

Einen wohlhabenden Bauernstand haben in Österreich vor allem Oberösterreich, Salzburg, Teile von Tirol, Obersteiermark, Oberkärnten. Und diese Erscheinung fehlt dem slawischen Osten vollständig. In Bulgarien ist die große Masse der Grundbesitzer aus Bauern zusammengesetzt, welche 1—6 Morgen (Acres) Land besitzen. In Rumänien wurde der Frondienst und die Untertänigkeit der Bauern erst 1864 abgeschafft. Im Jahre 1905 waren unter 1 058 000 Besitzern 1 015 000, welche 10 ha und weniger besaßen. Sie alle zusammen besaßen keine 42% des Kulturlandes. Den Löwenanteil des Bodens 47.5% hatten 4500 Besitzer. (*Statesmans Yearbook*, S. 1136.)

Damit sind wir in den rein entwickelten osteuropäischen Verhältnissen, die in Rußland am größten entwickelt sind.

In Rußland herrscht der Gemeindebesitz. In den weiten Provinzen gehört das Land nicht einzelnen Personen sondern der Bauerngemeinde, welche das Land an ihre Mitglieder verpachtet. Der „Mir“, die Versammlung der Gemeindemitglieder verteilt nach einem bestimmten Zeitraum das Land unter die einzelnen Familien. Der Besitz wechselt nach jeder Teilung. Darum ist der einzelne nur schwer imstande, Verbesserungen in der Wirtschaft vorzunehmen.

Vor dem Jahre 1861 waren alle Bauern Diener des Staates, der Krone oder des Adels. Die Aufhebung der Leibeigenschaft erfolgte durch das kaiserliche Manifest vom 19. Februar (3. März) 1861. Danach erhielten die ehemaligen leibeigenen Bauern alle Rechte freier Ackerbauern und von den Grundbesitzern gegen reglementsmäßige Gegenleistungen die Nutznießung ihrer Gehöfte, eine bestimmte Fläche bestellbaren Landes sowie andere Landpertinentien.

Die Verteilung des Bodens ist im europäischen Rußland (1905) folgende: 36^o/₁₀₀ gehören dem Staate, der Herrscherfamilie, den Städten usw., 32^o/₁₀₀ gehören den Bauern, 24^o/₁₀₀ den Privatbesitzern, 8^o/₁₀₀ waren Unkulturen. 1907 waren in Polen 7^o/₁₀₀ dem Staate, 42^o/₁₀₀ den Bauern, 47^o/₁₀₀ den privaten Besitzern eigen und 4^o/₁₀₀ waren Unland. (Statesmans Yearbook, 1909, 1169.)

In Deutschland braucht man mindestens 15 ha zu einer Bauernwirtschaft. Der russische Bauer, um so viel bedürfnisärmer, kann mit 8 ha sehr elend aber doch noch durchkommen. Zur Zeit der Emanzipation erhielten aber in den Provinzen des Waldgebietes (Moskau, Twer, Nishnij-Nowgorod, Wladimir u. a.) 63^o/₁₀₀ 3—5 ha Land auf den Kopf, 6^o/₁₀₀ 1—2 ha und nur 8^o/₁₀₀ 5—6 ha. Diese Grundstücke, welche die Bauern von den Grundherren erhielten, waren meist ohne Wald, ohne Wiese, sogar oft ohne Wasser. Seither hat sich die Bevölkerung dort verdoppelt, und die Bauern sind eher Pächter als Besitzer ihres Landes. Sie waren gezwungen, von den Herren Land zu pachten. (KRASSNOW, S. 240.)

In den Provinzen Woronesh, Tambow, Pensa, Kursk, Orel, Rjasan, Tula und Kaluga erhielten die meisten Leibeigenen 1—3 ha, nur ¹/₂₅ von ihnen erhielt 4 ha. In den Provinzen Woronesh und Pensa bekam ¹/₅ weniger als 1 ha. Wie klein nun die heutigen Landanteile sind, kann man sich vorstellen.

Die Steuern sind an und für sich nicht gross. Dennoch aber ist das Verhältnis der Steuern zur Ertragsfähigkeit des Bodens folgendes: in der Provinz Nowgorod zahlt der Bauer 180—270^o/₁₀₀ ja bis 565^o/₁₀₀ mehr Steuern, als das Landstück ihm einbringt, in der Provinz Moskau 205^o/₁₀₀, Twer 252^o/₁₀₀, Ssimbirsk 220^o/₁₀₀. Dabei sind keine Ausgaben für Militär, Kirche und Geistlichkeit und indirekte Steuern. (KRASSNOW, S. 240 ff.)

Die fremden Kolonisten Katharinas II. erhielten 65 ha pro Kopf geschenkt. Man kann sich den sozialen Gegensatz vorstellen, den diese Inseln westeuropäischer Wirtschaft zu ihrer osteuropäischen Umgebung darstellen. Da kann man dann die Kulturgrenzen, die wir hier im großen darstellen, im kleinen vor sich sehen. Teuere Pacht beim Großgrundbesitzer, Lohnarbeit oder wenn der Großgrundbesitzer sein Land verkauft, Auswanderung, eine andere Wahl hat der russische Bauer dort nicht. So wandert er aus Gegenden aus, die sehr schwach bevölkert sind und ausgezeichnete Böden haben wie aus den Provinzen Cherson und Jekaterinoslaw.

Solche trostlose soziale Zustände auf dem Lande in solcher Verbreitung rücken die Bedeutung der deutsch-slawischen Sprachgrenze in ein neues Licht.

Sie ist die wichtigste soziale Grenze Europas, indem sie ungefähr die Gebiete scheidet, welche einen gleichmäßigen sozialen Aufbau besitzen, von denen, wo die größte Ungleichheit im Aufbau besteht. Da nun am ländlichen Wirtschaftsleben über 80 % der osteuropäischen Menschenleben hängen, so ist unsere Sprachgrenze eine der bedeutendsten sozialen Grenzen, wenn nicht die wichtigste ländliche soziale Grenze Europas.

3. Sprachgrenze und Hausformen.

Aus der verschiedenen Besitzverteilung erklären sich die meisten übrigen Unterschiede des ländlichen Kulturlebens von Osteuropa gegen das Kulturleben westeuropäischer Dörfer. Das gilt für die Unterschiede der Wirtschaft ebenso wie für die des Geistes. Wir verfolgen sie hier nicht weiter und gehen nur noch auf eine materielle Kulturform näher ein, welche eine zentrale Bedeutung für die Erkenntnis der Eigenart eines Kulturlebens besitzt, nämlich auf die Hausformen. In den letzten drei Jahrzehnten sind die Höfe der Bauern im deutschen wie im slawischen Europa sehr genau studiert worden, und wir dürfen heute folgende Tatsachen als erkannt ansehen. Der Bauernhof des Westens ist eine differenzierte oder mehrgeteilte Großform

gegen den osteuropäischen Bauernhof, der eine wenig oder ungeteilte Kleinform zu sein pflegt. Eine wichtige Rolle spielt bei der Teilung der Hausform speziell die Trennung von Küche und Wohnraum, welche der großen Masse der Osteuropäer noch fremd ist. Diese volkskundliche Beobachtung gibt übrigens einen sehr natürlichen Anschluß an die vorhin dargestellten statistisch gemessenen Besitzverhältnisse.

Doch gehen wir ins einzelne. Es wird vielleicht nicht nötig sein, die Eigenart der westeuropäischen Bauernhöfe hier auszuführen und hinreichen, erstens die Hausformengrenze zu skizzieren und dann die wichtigsten osteuropäischen Hausformen kurz zu schildern¹⁾. Die Grenze zwischen den zwei Hausformgebieten des Ostens und des Westens ist folgende: Sie beginnt bei Triest. Hier stehen die Höfe der Tschitschen und der nördlichen Slowenen, besonders aber der Alpendeutschen z. B. der Kärntner einander gegenüber als ost- und westeuropäische Formen. Es folgen als Gegensätze kroatische und slowenische Höfe, magyrische und deutsche. Besonders bei Wien ist die Hausformengrenze sehr scharf. Unweit Preßburg in den kleinen Karpathen (Blumenau) und in der Tiefebene beginnen die einteiligen Holzhöfe zu herrschen angesichts einer der größten Kulturstätten des Westens. Der Fuß der Karpathen bildet weiter die Grenze. Nur ist in Mähren ein Gebiet des Übergangs der einteiligen Kleinformen zu den mehrteiligen Großformen vorgelagert. Das Gebiet, wo

1) A. DACHLERS Karte der Bauernhausformen von Österreich-Ungarn, (Wien 1909), gibt eine Übersicht von der Mannigfaltigkeit der deutschen Hausformen. Sein Rauchstubenhaus in den Karst- und Karpathenländern ist die osteuropäische Hausform, welche im Westen nur inselhaft auftritt. DACHLERS tschechisch-magyrisches Übertragungsgebiet zerfällt durch die Linie bei Wien sowohl sozialgeographisch als ethnographisch in zwei Teile, den tschechischen Westen mit überwiegend westeuropäischen sozialen Verhältnissen und Hausformen und den magyrischen Osten mit vorherrschend osteuropäischen Besitzverhältnissen und Hausformen. Deswegen, weil die Besitzverteilung zu beiden Seiten der genannten Grenzlinie so grundverschieden ist, sind auch die Hausformen des Bauern insbesondere in der Größe, aber auch im Material und in der Anlage anders. Daran können die zahlreichen Sprach- und Kulturinseln Ungarns nichts ändern. Im Gegenteil, jede von ihnen zeigt vom neuen das niedere kulturelle Niveau ihrer Umgebung.

an der schlesisch-galizischen Grenze das Gebiet der einteiligen Gebirgsformen und der Übergangsformen des Vorlandes der Westkarpathen einsetzt, ist genauer untersucht worden¹⁾. Die Polen des Flachlands wohnen in Rußland und auch teilweise in Deutschland in kleinen osteuropäischen einteiligen Häusern, die Deutschen in mächtigen mehrgeteilten Höfen. Je weiter gegen Osten um so kleiner und primitiver werden die Höfe, bis sie an einer neuerlichen Kulturgrenze in die Zelte der Nomaden übergehen.

Der Typus der Hausformen des großrussischen Bauern, der das Waldgebiet bewohnt, ist die *Isba*, ein Haus aus runden Holzbalken. Im Innern ist ein Zimmer, oder es sind zwei. Dann ist das zweite ein Gastzimmer. Auf dem großen Ofen schlafen die älteren Glieder der Familie. Gegenüber dem Ofen ist der Speisetisch. Außerdem sind Betten u. a. Ein Schornstein fehlt sehr oft²⁾. Ähnlich ist es im Seengebiet und selbst die ansässigen finnischen Stämme bauen ähnlich. In Weißrußland sind die Hausformen noch primitiver. Das Haus besteht meist nur aus einem Zimmer. Der Ofen hat keinen Schornstein; die Fenster sind winzig klein; der Raum ist mit Rauch erfüllt und im Winter gesellt sich darin das Vieh zu den Menschen³⁾. An der Grenze zwischen Wald und Steppe in Tula, Orel, Pensa, Kursk treten an die Stelle von Holzhütten Lehm- und Ziegelhütten mit Strohdächern mit gleichem Plan. In Kleinrußland ist die „*chata*“ aus Holz oder Schilf, außen und innen mit Lehm beworfen und weiß gestrichen. Das Dach ist vierseitig. Der Plan ist dem der *isba* ähnlich. An der mittleren und unteren Wolga hört das Gebiet des Hauses auf. Es beginnt das Zelt. Die nomadisierenden Kirgisen und Kalmücken wohnen noch immer in ihren Filzzelten, ebenso wie die Samojeden in ihren einfacheren ledernen Zelten hausen.

Überblicken wir nun das ganze Bild der ländlichen Wirtschaft in Europa, so sehen wir: Unweit von der deutsch-slawischen Sprachgrenze läuft eine der wichtigsten Grenzen der heutigen

1) Kulturgrenze und Kulturzyklus. S. 61 ff. u. a. O.

2) KRASSNOW, S. 255.

3) L. c. S. 259.

ländlichen Kultur Europas. An allen materiellen Kulturformen des bäuerlichen Lebens, an Trachtenformen, Nahrungsweise, Sitte, geistiger Höhe, vor allem aber an den Hausformen kann man diese Kulturstufe beobachten. Gleichzeitig ist sie als soziale Grenze statistisch zu erfassen.

A. Sprachgrenze und die Städte Europas.

Viel wichtiger als die verschiedene Organisation des ländlichen Wirtschaftslebens von Europa östlich und westlich der Sprachgrenze ist die Verteilung der Städte. Da liegt der eigentliche grosse Unterschied im Kulturleben zu beiden Seiten der Sprachgrenze und in nichts anderem. Der ganze Unterschied in der wirtschaftlichen, staatlichen und geistigen Arbeit, wie er zwischen Ost und West besteht, er geht vor allem zurück auf die verschiedene Anzahl, die verschiedene Grösse und die verschiedene Art der Träger aller hohen Kulturarbeit auf der Erde, der Städte. Wie viel Prozent der einzelnen Völker in den Städten vereinigt sind und angestellt in der Erzeugung von Kulturprodukten, das ist die erste Grundfrage, welche uns vorliegt. Auch hier stehen wir vor einem Probleme der gesellschaftlichen Erdkunde, das Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gleich beschäftigt, und das der Geographie ebenso angehört wie der Soziologie. Beginnen wir mit einer Übersicht der natur- und kulturtätigen Menschen in Europa.

1. Natur- und Kulturproduktion in Europa um 1900.

Von 1000 Erwerbstätigen gehören an: der

	Naturproduktion	Kulturproduktion	Andere
Österreich	609	356	35
Ungarn	586	195	219
Deutsches Reich	375	544	81
Frankreich	443	504	53
England und Wales	104	749	147
Schottland	140	746	114
Irland	440	449	111
Italien	567	358	75
Schweiz	374	553	73
Belgien	229	771	

	Naturproduktion	Kulturproduktion	Andere
Niederlande	307	573	120
Dänemark	271	384	345
Schweden	540	257	203
Norwegen	496	381	123

Unter Naturproduktion ist zusammengefaßt: Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, unter Kulturproduktion die materielle Kulturarbeit d. i. Gewerbe, Industrie, Bergbau, die politische Kulturarbeit d. i. Armee, Marine und die anderen öffentlichen Dienste und endlich die ideelle Kulturarbeit der freien Berufe, ferner die Kulturbewegung, d. i. Handel und Verkehr. „Andere“ stellen den Rest dar von häuslichen Dienstboten, Tagelöhnern, unbekanntem Berufen, der nicht einzuteilen war¹⁾.

In Deutschland gehört wenig mehr als ein Drittel der Gesamtbevölkerung zur Naturproduktion. Schon die Industrie hat mit $\frac{2}{5}$ der Bevölkerung mehr als die Landwirtschaft. Dabei ist allerdings nicht zu vergessen, daß in sehr vielen Fällen die Landwirtschaft als Nebenberuf betrieben wird.

In Frankreich gehören der Naturproduktion über 46^{0/0} der Berufstätigen an. In Großbritannien entfallen auf die Naturproduktion nur 67 von 1000. Dabei sind aber die Familienmitglieder, welche mitarbeiten, nicht mitgezählt.

In Italien gehörte 1881 mehr als die Hälfte der Bevölkerung der Land- und Forstwirtschaft an. 1901 waren 6.4 Mill. Männer und 3.2 Mill. Frauen (vom 9. Jahre an gezählt) in der Landwirtschaft tätig, zusammen 9.6 Mill. Nimmt man die Fischerei dazu, so kann man rund 10 von 25 Mill. als direkte Naturproduzenten bezeichnen²⁾. Vergrößert wird die Zahl aus den 8.4 Mill. Abhängigen, die bei der Berechnung ausgeschieden sind. In der Schweiz nimmt die Naturproduktion 38^{0/0} der Bevölkerung für sich in Anspruch. In Spanien gehörten 1887 69^{0/0} der Berufstätigen der Landwirtschaft an, in Portugal über 61^{0/0}. In Belgien waren 1895 nur 18.8^{0/0} der Bevölkerung in der Land-

1) Material nach JURASCHEK, l. c. S. 188 u. a. a. O.

2) Statesmans Yearbook, S. 962.

wirtschaft berufstätig. Da ist der städtische Charakter der Bevölkerung sehr ausgeprägt. In den Niederlanden sind 30% der Berufstätigen Naturproduzenten, in Dänemark umfaßt die Naturproduktion 41—45% der Gesamtbevölkerung (1900). In Schweden waren (1900) 2,4 Mill. Naturproduzenten, eingeschlossen Familienangehörige, d. i. fast die Hälfte der Bevölkerung. In Norwegen behauptet die Naturproduktion in der Gesamtbevölkerung 52%.

Bei Österreich braucht man nur die osteuropäischen Länder Galizien und Dalmatien auszuseiden, um auf die Grundzüge der europäischen Berufsverteilung klar zu kommen. Da gehören nämlich in Dalmatien, Galizien und in der Bukowina mehr als $\frac{4}{5}$ der Berufstätigen zur Naturproduktion. Die übrigen Länder haben viel weniger bis auf 24% herab.

In Ungarn ergibt sich eine Zahl von 76.4% der Gesamtbevölkerung für die Naturproduktion bei kritischer Behandlung des statistischen Materials, also eine Zahl, welche das osteuropäische Kulturleben dieses Landes sehr gut kennzeichnet.

Von den osteuropäischen Staaten ist z. B. in Serbien die Naturproduktion mit 84% im Berufsleben des Volkes vertreten.

In Bulgarien sind $\frac{5}{7}$ der Bevölkerung im Landbau tätig. Ähnlich ist es in Serbien, Griechenland und Rumänien (18.9% Bewohner der städtischen Siedelungen) und vor allem in Rußland, wo 19 Mill. in Städten wohnen und 130 Mill. am Lande.

Ein grundlegender Unterschied springt uns in die Augen. In den westeuropäischen Staaten ist der Bauernstand zum Teil fast ganz aufgezehrt¹⁾ wie in England und nimmt höchstens die Hälfte des Körpers der Nationen ein. Dagegen sind die Völker östlich der Sprachgrenze Bauernvölker, denen ein sehr bescheidener Städtestand aufgesetzt ist. Die Grenze zwischen diesen beiden grundverschieden aufgebauten Lebensgebieten läuft wieder nahe an

1) A. GRUND, Der Kulturzyklus, I. e. S. 542 ff.

unserer Sprachgrenze, so daß Alpen- und Sudetenländer die westeuropäische soziale und wirtschaftliche Struktur aufweisen, Karst und Karpathenländer die osteuropäische. Ebenso geteilt ist das norddeutsche Tiefland in zwei Teile, in das deutsche und das slawische, mehr kultur- und mehr naturproduzierende.

So begleitet auch die wichtigste städtische soziale Grenze Europas unsere Sprachgrenze.

2. Sprachgrenze und das Städtetz Europas.

So weit führt die Statistik. Und geht man nun in die Natur, ins Leben hinaus, um das städtische Wesen da kennen zu lernen, so ergeben sich neue überraschende Erkenntnisse über die wirtschaftliche Bedeutung der Sprachgrenze.

Schon aus der blossen Betrachtung der Karte gewinnt man leicht die Überzeugung, daß ein eigentliches geschlossenes Städtesystem nur in den Ländern westlich der Sprachgrenze existiert, dem Osten fast ganz fehlt. Zwei große geographische Gesetzmäßigkeiten beherrschen das westeuropäische Städtebild. Die eine Art von Städten knüpft sich an die Punkte leichtesten Verkehrs der Landschaft, des Landes oder der Welt, die andere Art läßt einen geologischen Zug in der Anordnung erkennen. Sie knüpft sich an Punkte leichtester Produktion im engeren Sinn, an denen besondere Produktionskräfte vorliegen, wie vor allem Kohle. Und man kann sagen, daß heute im Westen Europas fast alle oder die meisten so gearteten Erdpunkte im Wirtschaftsbilde des Landes herausgearbeitet sind, das demnach den Anblick der kulturellen Reife darbietet¹⁾. Demgegenüber sind im Osten kaum die wichtigsten Verkehrs- und Produktionspunkte Europas mit Städten oder Märkten markiert. Das Städtetz bietet den Anblick der Jugend dar. Man kann diesen Gegensatz auch statistisch erfassen, wie es die nachfolgende Tabelle zeigt.

1) Vgl. dazu E. HANSLIK, Wirtschaftsgeographie von Frankreich und Belgien in HEIDERICH-SIEGER, Welthandel, d. 1. Bdes. 2. Hälfte. Keller, Frankfurt 1910.

Orte mit mehr als 10 000 Einwohnern um die Wende des 19. Jahrhunderts ¹⁾.

	Flächen- inhalt in km	Anzahl der Orte mit			Auf 100 000 km ² des Landes entfallen Orte mit mehr als 10 000 Ein- wohnern	
		10-50 000	50-100 000	über 100 000		
Deutsches Reich .	541 000	399	41	33	87	
Frankreich . . .	536 000	231	22	15	50	
Großbritannien .	315 000	405	48	39	156	
Italien	287 000	295	9	10	110	
Spanien	505 000	197	12	6	43	
Portugal	92 000	13	—	2	16	
Schweden	448 000	19	1	2	5	
Norwegen	321 000	8	1	1	3	
Dänemark	145 000	10	2	1	33	
Schweiz	41 000	16	1	3	48	
Belgien	29 000	78	6	4	299	
Niederlande	33 000	61	4	4	209	
Luxemburg	3 000	1	—	—	39	
Österreich	300 000	106	6	6	39	
Westl. Europa . . .	3 600 000	1839	153	126	59	
		2118				
Rußland	5 390 000	328	31	16	7	
Finnland		7	1	—	2	
Türkei		178 000	26	1	2	16
Rumänien		131 000	20	3	1	18
Serbien		48 000	7	1	—	17
Griechenland		65 000	11	—	1	19
Bulgarien		96 000	20	1	—	22
Ungarn		325 000	68	9	2	24
Bosnien		51 000	4	—	—	8
Montenegro		9 000	—	—	—	—
Östliches Europa . . .	6 300 000	491	47	22	9	
		560				

Während im westlichen Europa 59 Städte über 10 000 auf 100 000 km² kommen, sind es im Osten nur 9.

Auch hier wird es möglich sein, das westeuropäische Stadt-

1) Nach JURASCHEK, l. c. S. 69.

leben als bekannt vorauszusetzen und näher nur auf Grenzeuropa und Rußland einzugehen. Beginnen wir mit Rußland.

Viele von den russischen Städten sind Kirchdörfer, welche zu Zwecken der Verwaltung zu Kreis-, ja sogar zu Hauptstädten ganzer Provinzen gemacht wurden. Solche Städte bestehen natürlich zum größten Teil aus Ackerbauern. Manche dieser Städte sind wieder außer Dienst gestellt worden und sind ruhig wieder Dörfer geworden. Nur die größten Städte sind mit den westeuropäischen zu vergleichen. Die kleineren und mittleren Städte ohne Pflaster, meist ohne Kanalisation, ohne Wasserleitung, auf das unsaubere Flußwasser angewiesen, mit Petroleumbeleuchtung, fast ohne mehrstöckige Häuser, bestehen im Süden häufig aus Leimbäusern, im Norden aus Holzhäusern, kurz, sie unterscheiden sich sehr wenig oder gar nicht von den Dörfern. Doch selbst in den großen Städten mit elektrischer Beleuchtung, Wasserleitung und Tramway glaubt man mehr in einem europäischen Dorfe zu sein, als in einer modernen Stadt, wo die Verhältnisse ursprünglich sind. Und das alles ist ganz natürlich. Die meisten Städte haben eine verarmte Dorfbevölkerung, einige wenige Handwerker und Handelsleute zu Bewohnern. Ausnahmen sind die großen Industriestädte, die großen Hafenstädte im Süden und die Kulturgrenzstädte im Westen, an der Ostsee und in Westpolen. (Nach KRASSNOW, Rußland in Kirchhoffs Länderkunde IV, 3, S. 263 ff.)

Beginnen wir die Wanderung durch die russischen Städte in Moskau. Bekanntlich war die Stadt vor 100 Jahren noch größtenteils aus Holz gebaut. Heute noch ist eine große Menge von Holzhäusern vorhanden. In dem Gebiete um Moskau ist außer zahlreichen Kirchen und Stadtmauern in den Städten alles Gebaute aus der jüngsten Zeit. Außer in Moskau und in wenigen anderen Städten ist von Sehenswürdigkeiten, von Museen, Ruinen, wenig, ja nichts zu sehen. Im nördlichen Gebiet sind die Städte mit wenigen Ausnahmen elende dorfartige Gebilde, aus Holzhäusern bestehend, an den Punkten alter Klöster oder Festungen. In den Ostseeprovinzen, Estland, Livland und Kurland finden sich die typischen Städte der Kulturgrenze. Viele haben ihren mittelalterlichen Charakter bewahrt und sind durch

Ruinen und andere Denkmäler mittelalterlicher Kulturhöhe ebenso heimlich, als durch ihr heutiges regeres Wirtschaftsleben. Die polnischen Städte haben zum Teil den galizischen Typus der Judenstädte, zum Teil sind es Industriestädte. Sind doch in diesem Bezirk 240 000 Arbeiter industriell tätig. Ähnliche Stadtformen sind in Litauen zu Hause. Während in den genannten westlichen Teilen Rußlands 20 % der Menschen in „Städten“ leben, gibt es in Weißrußland nur mehr 10 % Städter. Die Siedelungen sind zum großen Teil von Juden bewohnt und nähern sich schon sehr dem rein russischen Typus in Größe und Kulturformen.

Im zentralen russischen Ackerbaugebiet, südlich vom Moskauer Gebiet, sind die Städte noch seltener, ebenso jung und unschön, kaum durch die Kirchen ausgezeichnet, wie um Moskau selbst. In Kleinrußland wohnen nur mehr 10 % in Städten. Die Industrie ist ganz unbedeutend (44 000 Arbeiter). Der Südwesten (Podolien, Wollhynien, Kiew) ist das Gebiet, wo die Teilung der Kulturarbeit unter die zwei Nationen, Russen und Juden, besonders scharf ist. Die 12 % Juden sind es, welche den Städten das Gepräge echt jüdischer Ansiedlungen geben. Neurußland sieht namentlich am Donezkischen Rücken infolge der reichen Erzschatze Fabriken erstehen, an denen besonders Belgier teilnehmen. Diese Werke werden zu Arbeiterstädten, Fabrikorten, wie sie bei uns häufig sind. Im ganzen sind aber nur 16 % Stadtbewohner da. Infolge des reichen Baumaterials bestehen die Stadthäuser aus Kalksteinquadern, sind die Pflaster aus Granit. Manche Städte des äußersten russischen Südens sind modernste Anlagen selbst mit manchen mediterranen Kulturformen. Auch an der mittleren und unteren Wolga, einem Lande von der Größe Frankreichs, blühen viele Städte, die im übrigen das geschilderte germanische Aussehen haben, modern empör. Nur 5 % wohnen im Uralgebiet in Städten. Die Industrie ist aber in reichem Wachstum begriffen (200 000 Arbeiter).

Wo ist nun die Grenze zwischen der ost- und westeuropäischen Stärke und Art der städtischen Wirtschaft?

Die städtische Kulturstufe weicht von der ländlichen Kultur-

grenze wenig ab, was ja auch naheliegt, weil Stadt- und Landwirtschaft miteinander beständig kommunizieren, die Mehrprodukte der Stadt auf das Land fließen und umgekehrt. Das Besondere dieser Kulturlinie aber ist, daß hier zwei eigentümliche Grenzerscheinungen vorliegen, die sich nur hier in Europa in solchen Dimensionen ausgebildet haben. Es sind das: die deutschen Sprachinselstädte und die jüdischen Städte. Die deutschen Inselstädte begleiten die Sprachgrenze von Gottshee und Cilli über die zahlreichen Sprachinseln in Ungarn, über Bielitz-Biala bis hinauf nach Riga. An sie schließt sich gegen Osten die Zone der jüdischen Städte.

Die Israeliten bilden auf dem Gebiete des ehemaligen Königreichs Polen 12—13, ausnahmsweise 16—17 % der Bevölkerung, in den angrenzenden Gouvernements Neu- und Kleinrußlands 4—5 %, in Kurland 7 %, in Livland 2 %. Diese zwei Erscheinungen leiten über in das ganz städtearme Gebiet des reinen Rußland und der reinen russischen Kultur.

Unter den galizischen Städten gibt es viele, welche fast zur Hälfte gar keine Städte sind, sondern Dörfer, in denen nur die Hälfte der Stadtleute von städtischem Erwerb lebt und die andere Hälfte Landwirtschaft treibt. Reine Städte mit gar keiner oder sehr wenig Landwirtschaft sind nur die Hauptstädte, ferner die deutsche Stadt Biala, die Bergwerkstadt Wieliczka und die Handelsstadt Brody. Schon das Aussehen der Städte ist ein ungewöhnliches. So waren von den 2012 Häusern der Stadt Tarnopol (25819 Einw.) in Galizien 655 Lehmhäuser mit Schindeln, 789 Lehmhäuser mit Stroh gedeckt. Von den 36 größeren Städten, außer Krakau und Lemberg, hatten 13 keine zwei Stock hohe Häuser mehr¹⁾. Nach der Zählung von 1900 hatten in Ungarn mit Kroatien die 149 Stadtgemeinden mit Munizipalrecht oder geordnetem Magistrat 3,3 Millionen Bewohner, in Österreich dagegen die Gemeinden mit der topographischen

1) Der Verfasser hat das Städtegebiet von Galizien, welches für die Kulturgrenze sehr aufschlußreich ist, geographisch untersucht unter Ausschluß der beiden Großstädte des Landes und unter besonderer Rücksicht auf Biala, die einzige deutsche Stadt von Galizien, in dem genannten Buche über Biala, S. 176 ff., 210 f., 218 f., 228 f., 235 f., 252 f.

Bezeichnung als Stadt 6,1 Millionen, und die in der Städtekurie des Reichsrats wahlberechtigten Städte und industriellen Orte hatten 5,3 Millionen Einwohner¹⁾. Dorfstädte, welche durch die gehäufte Siedelungsart der unbeschützten Ebene hier eine besondere Entwicklung erlangen, und Sprachinselstädte sind die zwei Stadtformen Ungarns. (Vgl. deren Schilderung in den verschied. Bd. d. Öst.-Ung. Mon. i. W. u. B. Reihe Ungarn.)

Eine Untersuchung im einzelnen wird die Grenze der geschlossenen Stadtwirtschaft des Westens etwa an der politischen Kulturgrenze (s. Karte) finden, die Übergangsformen zum städtearmen Osten in den Ostseeprovinzen, Westpolen, Westgalizien und Ungarn vorfinden und östlich davon den geschilderten Osten nachweisen²⁾. Die gleiche Wirtschaftsgrenze scheidet die zwei Gruppen europäischer Wirtschaftseinheiten: die westlichen, welche einen mächtigen Mehrbedarf an Getreide haben, von den östlichen, welche eine Mehrproduktion davon haben (s. JURASCHEK S. 463 ff.) Sie ist weiter eine Industriegrenze, welche das Gebiet der hochentwickelten reifen Industrien des Westens abgrenzt gegen die unentwickelten, im Werden begriffenen des Ostens.

Einen ähnlichen Gegensatz, wie ihn die geschlossenen Flächen der Dörfer und die einzelnen Punkte der Städte zeigen, finden wir in den Linien des Verkehrs. Bis zum 18. Jahrhundert bezeichnen die westeuropäischen Reisenden die russischen Wege als unpassierbar. Im Jahre 1830 wurde die erste Chaussee zwischen Petersburg und Moskau fertiggestellt. Im Vergleich zu der Größe des Landes gibt es in Rußland hundertmal weniger Chausseen als in Westeuropa³⁾. Selbst in Kirhdörfern und Kreisstädten sind die Straßen z. B. im Herbst des öfteren unpassierbar, so daß Nachbarn, die einander gegenüberwohnen, große Umwege machen müssen, um sich zu besuchen.

1) JURASCHEK, S. 68.

2) Die Städtekarte von Galizien wurde aus äußeren Gründen in „Biala“ unterdrückt. Aus der Tabelle S. 178 ergibt sich das wirkliche städtische Wirtschaftsleben des Landes. Sie ist ein größerer Beitrag zur Aufklärung der Städtegrenze zwischen West- und Osteuropa.

3) KRASSNOW, Rußland, S. 203. (KIRCHHOFF, Länderkunde von Europa, V. Teil.)

Auf 1000 km² Land kommen in Rußland 7 km Eisenbahnlinie, in Frankreich 75 km, in England 108 km, rund 10 bis 15mal soviel. Der Verkehr auf den westeuropäischen Bahnen ist 10—15mal größer als in Rußland. Und ein Blick auf eine Eisenbahnkarte Europas zeigt nicht nur den Unterschied, sondern auch die Grenzen der Verkehrsgebiete. Es ist die Grenze zwischen Deutschland und Rußland, Schlesien und Galizien, dann aber zwischen Ungarn und den Nachbarstaaten im Osten. Ungarn selbst wird in jüngster Zeit ein Gebiet hohen Verkehrs.

Wir schließen hier die wirtschaftskundliche Untersuchung. Wenn der große Unterschied in der Zahl und Größe der Träger aller hohen Kultur, der Städte klar formuliert ist, so sind damit auch alle andern Elemente, vor allem der Wirtschaft, als grundverschieden erwiesen. Es ist ein leichtes, nach ähnlicher Methode in Industrie, Gewerbe, Handel, Bergbau den großen Unterschieden und den Grenzen nachzugehen, welche das Wirtschaftsgebiet des Westens mit seinem Überfluß an Kulturprodukten von dem Wirtschaftsgebiet des Ostens scheiden, der an Naturprodukten mehr erzeugt.

Die Bedeutung der Sprachgrenze für das Wirtschaftsleben Europas.

Überblicken wir nun den Gang und die einzelnen Ergebnisse der geführten Vergleichung. Im Osten und Westen Europas stehen einander zwei grundverschieden organisierte Gebiete des Wirtschaftslebens gegenüber, welche durch die Wirtschaftsstufe, eine Linie, die östlich von der deutsch-slawischen Sprachgrenze liegt, auseinandergehalten werden. Im Westen ist eine gleichmäßigere Verteilung von Grund und Boden unter das wirtschaftende Volk und vor allem ein hochentwickeltes städtisches Wirtschaftsleben, dem sich zum mindesten die Hälfte der Nationen widmet. Im Osten ist eine kulturerstickende Ungleichmäßigkeit in der Organisation des Bodenbesitzes und ein sehr schwach entwickeltes städtisches Wirtschaftsleben, dem sich kaum $\frac{1}{5}$ der Völker zuwendet. Die starke Entwicklung der Stadtwirtschaft im Westen Europas zeigt diesen auf der Stufe der hohen Kultur oder im Stadium der entwickelten Kultur (Kulturreife).

Die Städtearmut des Ostens zeigt diesen auf der Stufe der niederen Kultur oder im Stadium einer schwächer entwickelten jugendlichen Kultur. Die Grenze aber zwischen der überwiegenden Stadt- und Großstadtwirtschaft des Westens und der überwiegenden Dorfwirtschaft des Ostens läuft unweit von der deutsch-slawischen Sprachgrenze in deutlicher Abhängigkeit von dieser (s. Kulturkarte von Europa).

III. Die deutsch-slawische Sprachgrenze und das geistige Leben Europas.

Schon die Sprache richtet eine Barriere zwischen dem geistigen Leben des westlichen und östlichen Europa auf, von deren Bedeutung man sich selten Rechenschaft gibt. Während die großen westlichen Sprachen, das Englische, Französische, Deutsche und Italienische, eine Gemeinschaft bilden, die man als eine geistige Arbeitsgemeinschaft bezeichnen kann, bilden die slawischen Sprachen unter sich einen eigenen Verkehrskreis. Es bestehen aber von Osten nach Westen und umgekehrt nur sehr wenig Kommunikationen. Die Kenntnis osteuropäischer Sprachen ist unter Westeuropäern eine Ausnahme. Ähnlich ist es aus anderen Gründen in Osteuropa. Daher schlagen so selten Kulturwellen, die aus dem Westen kommen oder umgekehrt über die Sprachgrenze, sondern sie verlieren sich in der Grenzzone. Dazu trägt außer dem grundverschiedenen wirtschaftlichen Gefüge nicht wenig die sprachliche Verschiedenheit bei. Sprachliche Verwandtschaft bindet, sprachliche Verschiedenheit trennt Völker und Kulturen stärker als man annehmen möchte. Da nun die sprachlichen Unterschiede gerade zu beiden Seiten der deutsch-slawischen Sprachgrenze ganz besonders groß sind, so bildet diese an sich eine der wichtigsten Geistesgrenzen Europas. Hier liegt keine Kulturstufe vor; wohl aber grenzen zwei Kulturarten aneinander.

A. Sprach- und Religionsgrenzen.

Zwei heute räumlich erstarrte geistige Lebenskreise zeigt Europa in den Religionen. Es gibt tatsächlich zwei europäische

Religionsgebiete, das Gebiet der griechisch-orthodoxen Kirche in Osteuropa, welches ein einziges mächtiges Religionsgebiet darstellt, und das westeuropäische Religionsgebiet der Katholiken, Protestanten und Anglikaner. Die Grenze zwischen beiden Gebieten fällt anfangs mit der ostslawischen Sprachgrenze zusammen, weil die Polen katholisch sind, quert aber dann den Kreis von Kleinvölkern, indem die Rumänen und Serben zum größten Teil griechisch sind. Eine Grenzbildung sind die Griechischunierten, welche, genau an der Grenze gelegen, auch im Wesen einen Übergang darstellen. Die Unterschiede beider Religionsgebiete sind vor allem geographische, indem die östliche griechische Form des Christentums den Osten Europas einheitlich beherrscht, während die westliche römische Form der christlichen Religion im Westen herrschend sich räumlich mehrgeteilt hat, was abermals der Natur des Erdteils entspricht. Gerade diese Zweiteilung der christlichen Religion ist ein Anhaltspunkt auch für die Selbständigkeit zweier ideellgeographischer Bezirke in Europa. Wieder treten zwei Kulturarten auseinander, keineswegs Kulturstufen. Und wenn die Kulturlinie der Religionsarten am weitesten von dem übrigen Büschel der Kulturgrenzlinien abweicht, so ist das nur natürlich. Denn die Wellen des geistigen Lebens sind beweglicher als die des materiellen.

B. Sprach- und Bildungsgrenzen.

Weit größer aber als der religiöse Gegensatz ist der Gegensatz der oberen und mittleren geistigen Höhe, welcher zwischen Ost- und Westeuropa vorhanden ist. Unter der mittleren geistigen Höhe verstehen wir die allgemeine Bildung. Eine Handhabe, diese zu messen, gibt die Zählung der Analphabeten, welche die Schriftbildung genau feststellt, also einen Teil der Bildung. Da sehen wir nun folgendes. Während in Westeuropa die Analphabeten auf ganz wenige Gebiete zurückgedrängt sind, so auf Belgien, auf die südliche Peripherie der europäischen Kultur, herrscht der Analphabet in Osteuropa.

Unter je 1000 Rekruten befanden sich um 1900 (JURASCHEK, S. 350).

östlich der Sprachgrenze

in	Jahr	Analphabeten
Rumänien	1892	890
Rußland	1894	617
Griechenland	—	ca. 300
Ungarn	1894	281

westlich der Sprachgrenze

in	Jahr	Analphabeten
Italien	1900	329
Österreich	1894	238
Belgien	1898	109
Frankreich	1901	43
Niederlande	1901	23
Dänemark	1897	2
Schweiz	1900	1,8
Schweden	1900	0,8
Deutsches Reich	1902	0,4

C. Sprachgrenzen und Grenzen der Kunstformen.

Was heist das nun, 50—90 % Analphabeten im Osten? Eben-
 soviel als daß weitaus der größte Teil, die große Masse der ost-
 europäischer Völker, ausgeschlossen ist von der Teilnahme an dem
 geistigen Leben des übrigen Europa. Es ist nun kein Zweifel, daß
 diese Tatsache, die in früheren Jahrhunderten gewiß nicht anders,
 höchstens zum Schlimmen anders war, mit dazu beiträgt, das
 obere ideelle Niveau Osteuropas zu erklären. In den jüngsten
 Jahren geht man von der Germanistik aus der Kulturgeographie
 entgegen. Man schafft eine ideelle Geographie, indem man
 die Geburtsorte und die Orte des Schaffens der einzelnen Dichter
 auf Literaturkarten aufträgt¹⁾. Auch die Kunstgeschichte arbeitet
 der Kulturgeographie entgegen, indem sie Kunsttopographien
 herausgibt; sie verzeichnet die einzelnen Kunstwerke auf Karten;
 besonders sind es die bodenständigen, die Werke der Baukunst,
 welche verzeichnet werden. Es ist nun sehr leicht, sich schon
 aus dem Städtebild von Osteuropa eine Vorstellung zu machen
 von der Ursprünglichkeit der ideellen Zustände dort. Sehens-

1) A. SAUER, Literaturgeschichte und Volkskunde, Prag 1907, S. 6 ff.

würdigkeiten in Kunst und geistiger Kultur, Erinnerungen an große Männer der Vergangenheit wird man in den Städten meist vergeblich suchen. Und gerade die grosse Kunstgrenze Europas schließt sich ziemlich eng an die Sprachgrenze an. Hier liegt wieder eine Kulturstufe vor: Eine hoch entwickelte Literatur, Baukunst, steht einer embryonalen an der Sprachgrenze scharf gegenüber. Wenige Inseln, wie Krakau, Lemberg und andere leiten über von den fast kunstlosen Gebieten der Volkskunst im Osten zu den kunstverschönten historischen Stätten des Westens.

Die Bedeutung der Sprachgrenze für das geistige Leben Europas im allgemeinen beruht darin, daß sie zwei, erstens durch die Sprache, sehr scharf auseinandertretende ideelle Kulturkreise schafft. Und wenn auch zweitens in der Religion die westeuropäische Glaubensform den nördlichen Teil der Sprachgrenzzone (Polen, Tschechoslawen) an sich gerissen hat und selbständige Bildungen der Religionsgrenze auftreten (Griechischunierte), so sind doch zwei große Religionskreise da, der westeuropäische der katholisch-evangelisch-anglikanischen Kirche und der osteuropäische der griechisch-orientalischen Kirche. Drittens ist die Sprachgrenze begleitet von der Grenze der Bildung (des mittleren geistigen Niveaus) und des geistigen Schaffens (des oberen ideellen Niveaus).

IV. Die Sprachgrenze und das Staatsleben Europas.

Die letzte der Fragen, welche wir zu beantworten haben, ist eine Frage der politischen Geographie. Sie lautet: Entspricht der kulturellen Zweiteilung Europas durch die Sprachgrenze und ihre Begleiter auch eine politische Zweiteilung? Gibt es eine Grenze west- und osteuropäischer politischer Kultur? Untersuchen wir die Verfassungsformen Europas, so ergeben sich nur geringfügige Unterschiede, welche hier nicht in Betracht kommen können. Etwas anderes ist es aber mit dem politischen Wesen, wenn wir nämlich auf die politischen Probleme näher eingehen, welche in den einzelnen Staaten auf der Tagesordnung stehen. Da erkennt man dann einen großen Gegensatz in dem Staatsleben der west- und osteuropäischen Staaten. Gemäß dem geschilderten allgemeinen Stande der Kultur Europas sind die

politischen Bedürfnisse im Westen Europas ganz andere als im Osten. Während z. B. die Staaten des Ostens Rußland, die Balkanstaaten und in Österreich das Land Galizien und das Königreich Ungarn die Frage der Schaffung einer Industrie beschäftigt, arbeiten einzelne Staaten des Westens z. B. Deutschland schon an den ganz anderen Fragen einer überreifen Industrieverfassung, sie stehen vor einer geschlossenen Unternehmerzahl, sie erwägen Kolonialprobleme usw. Es ist leicht, sich im einzelnen den ganz anderen politischen Zustand des Ostens und Westens weiter auszumalen und sich die Verschiedenheit in den Fragen der Wirtschaft und des geistigen Lebens vorzustellen.

Welches ist nun die politische Grenze der beiden Gebiete? Es ist die Linie, welche Deutschland und Rußland, Schlesien und Galizien, Österreich und Ungarn trennt. Weil sie zwei Gebiete trennt, welche auf verschiedener Stufe der Wirtschaft und des geistigen Lebens stehen, ist sie auch eine Grenze der politischen Kultur. Sie ist sowohl eine politische Kulturstufe als auch eine Grenze selbständiger und ganz anderer politischer Entwicklungen. Dem anderen Wirtschafts- und Geistesstadium entspricht auch ein anderes politisches Stadium.

Übersicht und Schluß.

Mit der politischen Grenze zwischen Ost- und Westeuropa ist die Reihe der Kulturgrenzen so ziemlich zu Ende. Überschaut man nun das ganze Bündel von Linien, die ganze Folge von Stufen zwischen der west- und ostslawischen Sprachgrenze, so lassen sich leicht drei Paare von Kulturgrenzen und Kulturstufen unterscheiden: 1. Die Sprachgrenze und nahe dabei die Grenze von Literatur und Kunst. 2. Die Wirtschaftsgrenze eng verschlungen mit der sozialen und politischen Grenze. 3. Die Religionsgrenze und die Grenze der Volksbildung. Alle diese Grenzen zusammen bilden „die Kulturgrenze“ zwischen Ost- und Westeuropa. Fragt man nun, welche von den Linien wohl die wichtigste, die Hauptkulturgrenze sei, so lautet die Antwort: die zweite, die wirtschaftlich sozialpolitische Grenze. Denn hier liegt die große Wirtschaftsstufe vor, welche Ost- und Westeuropa

scheidet. An diese Linie denkt man gewöhnlich, wenn man von der Kulturgrenze schlechthin spricht.

Fragen wir nun noch nach der Veränderlichkeit der Kulturgrenzen. Sprach- und Religionsgrenzen sind, einmal entstanden, fest. Die deutsch-slawische Sprachgrenze, bis 1300 im Entstehen, steht seither still. In 600 Jahren der größten historischen Veränderung, eines ewigen Hinauf und Hinab aller Kultur hat sich die Linie nicht vom Fleck gerührt. Noch älter und starrer aber ist das Gegenstück zur deutsch-slawischen Sprachgrenze, die deutschromanische Sprachgrenze. Diese steht seit rund 1000 Jahren an derselben Stelle. Sollte nun nicht eine solche Konstanz sowohl dem Geographen als auch dem Historiker und vielleicht auch dem Politiker zu denken geben? Die Sprachgrenze ist es, welche Ost- und Westeuropa immer als zwei Gebiete ganz anderer Kulturart auseinanderhalten wird, mögen sie sich auch in der Kulturhöhe noch so sehr angleichen.

Die Wirtschaftsgrenze ist offenbar nichts anderes als die Ostgrenze des mittelalterlichen deutschen Reiches. Diese war ja unweit von der Weichselmündung zur Weichselquelle und von da unweit Wien vorbei bis Fiume gespannt. Ihr Verlauf in einzelnen läßt sich auf historischen Karten leicht verfolgen. Da nun diese Grenze mit wenigen Schwankungen durch mehr als ein halbes Jahrtausend an dieser Linie gehaftet hat, so wäre es doch als ein Wunder zu bezeichnen, wenn sich hier nicht eine Wirtschaftsgrenze ausgebildet hätte, wenn sich keine Kulturstufe entwickelt hätte. In der Gegenwart nun schreitet die Kultur im Osten von dieser Grenze rasch und stetig fort, und es ist kein Zweifel, daß in absehbarer Zeit auch der slawische Teil Europas, der osteuropäische Völkerkreis auf die Höhe der Stadt- und Großstadtwirtschaft des Westens von Europa kommen wird. Dann wird die Stufe der Kulturhöhe aus dem kulturellen Bilde von Europa verschwinden und nur die Grenze der Kulturart wird übrig bleiben.

Weitaus die beweglichsten Kulturgrenzen aber sind die politischen. Nicht etwa die Grenze politischer Kultur, von der oben die Rede war, sondern die gewöhnlichen Staatsgrenzen, von denen bisher sehr wenig gesprochen wurde. Diese führen im Laufe der Geschichte zum Teil ganze Wanderungen

aus. So war im Mittelalter die deutsch-slawische Sprachgrenze unfern der Ostgrenze des deutschen Reiches gelegen. Heute ist sie die zentrale Linie eines neu entstandenen Reiches, von Österreich-Ungarn. Weil die Staatsgrenzen nun so stark schwanken, ist es eine der schwierigsten Aufgaben, kulturgeographisch ihre Eindeutigkeit in einem bestimmten historischen Zustand zu erweisen.

Nun sind die Staatsbildungen und Staatsveränderungen gerade um die Sprachgrenze herum immer lebhafter gewesen als an irgend einer anderen Stelle Europas. So sind heute noch in Grenzeuropa auf nicht ganz 1 Million km² Boden sieben Staaten, im Mittelalter waren ihrer noch mehr. In diesem Chaos die Eindeutigkeit der räumlichen Entwicklung nachzuweisen, ist eine eigene größere Aufgabe der besonderen politischen Geographie, auf welche hier nur kurz hingewiesen werden soll. Es handelt sich nur um einige Andeutungen, in welcher Richtung sich die Arbeit bewegen könnte.

Weil eben keine starke natürliche Grenze, kein mächtiges Gebirge mit hohem Kamme die große deutsch-slawische Sprachgrenze bildet, weil vielmehr der große kulturelle Gegensatz zwischen deutscher und slawischer Entwicklung sich auf dem Boden einer eigenen großen Übergangslandschaft vollzieht, welche sich auf die Dauer nicht staatlich aufteilen läßt unter die großen Staaten des Ostens und Westens von Europa, darum mußte hier an Stelle einer Staatsgrenze immer ein oder mehr Grenzstaaten entstehen. Die moderne nationale Staatsbildung in Europa mußte bei der Aufteilung Europas unter die Nationen hier an der Grenze einen modernen Großstaat um die Sprachgrenze setzen, weil hier die kleinen Grenznationen sich zum Raum eines Großstaates ausdehnen und ihre einzelne staatliche Selbständigkeit eine ewige Gefahr für das ganze europäische Staatensystem bedeutet. So förderte denn die Natur die Vereinigung dieser Nationen in dem Sprachgrenzstaate par excellence Österreich-Ungarn, in dessen Innern sich die Gegensätze zwischen ost- und westeuropäischer, nord- und südeuropäischer Kultur ausgleichen, ohne Schaden für die politische Ruhe Europas.

Darum mußten auch die Staatsgrenzen Österreich-Ungarns diejenigen natürlichen Grenzlinien werden, welche der deutsch-slawischen und deutsch-romanischen Sprachgrenze zunächst liegen, so dass jene Landschaften, deren wirtschaftliche Interessen durch die Formen der Erde zusammengezwungen sind, auch staatlich wirklich beisammen sind.

Wie überall auf der Erde, so ließe sich auch an der deutsch-slawischen Sprachgrenze in der angedeuteten Richtung die geographische Eindeutigkeit, der geographisch-historische Zwang nachweisen, welcher zu den gegenwärtigen Staatsbildungen führen mußte. Und gerade Österreich-Ungarn hätte diese politisch-geographischen Studien besonders not. Denn während bei den Nationalstaaten die Eindeutigkeit klar am Tage liegt durch die weitgehende Übereinstimmung und Parallelität von Sprach- und Staatsgrenze, liegt hier ein viel verwickelterer wissenschaftlicher Fall vor, nämlich

der Staat nicht als eine Notwendigkeit einer einzelnen nationalen Kultur, sondern als eine Notwendigkeit der ganzen europäischen Kultur.

So oft ergibt sich als Ergebnis einer durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchung eine neue Frage. So auch hier. Das geographische Problem der österreichisch-ungarischen Monarchie, das verwickelteste der europäischen Kulturgeographie, resultiert uns hier am Ende in neuer Fassung. Dabei handelt es sich nämlich nicht um Vermehrung von Analogien zwischen Natur und Kultur, sondern um den Nachweis der Eindeutigkeit, um den Zwang, um Erklärung, wie aus den natürlichen und historischen Momenten heraus dieser Staat um die Sprachgrenze entstehen mußte.

Es wäre nicht so ganz unmöglich, daß gerade diese Frage in der nächsten Zeit rascher ihrer Lösung entgegengehe, weil sie ausser ihrer geographisch-wissenschaftlichen auch noch eine Bedeutung für das Leben besitzt. Eine wissenschaftliche Aufklärung über das Wesen der Sprachgrenzen und das Wesen Österreich-Ungarns wäre vielleicht geeignet, den Sprachenkampf mildernd zu beeinflussen, soweit er ein Kampf um Sprachgrenzen nicht um Machtgrenzen ist. Ferner könnte ja der Staat um eine Arbeit dankbar sein, welche die großen natürlichen Klammern des Staatswesens klarlegen will und welche die natürliche Gesetzmäßigkeit erforschen will, die der politischen Einigung der Reichsvölker zugrunde liegt. Auch ist der Boden für die Arbeit bereitet. Eine vorzügliche Statistik, welche sehr viele Gebiete des kulturellen Lebens umspannt, reiche volkskundliche Vorarbeiten, ein unüberschaubares historisches Material sind ebenso da wie die gewaltigsten Fortschritte auf dem Gebiete der Klimatologie, Geologie und Pflanzengeographie. Es wird wohl den österreichischen Kulturgeographen die Aufgabe zufallen, sowohl eine politische Geographie der Monarchie zu entwerfen als vielleicht erstes Beispiel einer speziellen politischen Geographie eines Staates überhaupt, als auch an eine Kulturkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie zu denken. Das ist nichts anderes als derjenige Teil von Kulturgrenzfragen, welcher von jenen allgemeinen Problemen den Österreichern zufällt, die heute in der Kulturgeographie in den Vordergrund treten.

Die Nachbarwissenschaften aber und besonders die historischen dürften an diesen Arbeiten kein geringes Interesse nehmen. Denn es handelt sich um nichts weniger als um den Nachweis einer viel größeren Abhängigkeit der Kultur von der Erde als man bisher annahm, einen Nachweis aus dem Studium jener Stellen der Erde, wo die Natur der Kultur Grenzen setzt, aus den Kulturgrenzen. Das ist aber ein Schritt weiter zu dem gemeinsamen großen Ziele von Kulturgeographie und -Geschichte, die Eindeutigkeit aller historischen Erscheinungen aufzudecken.

Erklärung der Karten.

Karte I. Naturgrenzen zwischen West- und Osteuropa (S. 472).

1. ————— Linien der Flachgliederung (horizontale Gl.).

a) Die Linie Danzig-Triest ist die Ostgrenze des reinen Westeuropa. Sie scheidet das in Inseln und Halbinseln aufgelöste Land des Westens ab. (Wiener Linie.)

b) Die Linie Königsberg-Odessa ist die Westgrenze des reinen Osteuropa. An ihr hört die ungliederte Landmasse Osteuropas auf.

Beide Linien umgrenzen ein eigenes europäisches „Land“, ein halbgegliedertes Übergangsgebiet.

2.  Linie der Höhengliederung (vertikale Gl.) und des inneren Baus. Der Ostabfall der westeuropäischen Gebirge gegen die osteuropäische Ebene und die ungefähre Grenze zwischen dem starren Land Osteuropa (russische Tafel) und dem Stau- und Faltenland Westeuropa.

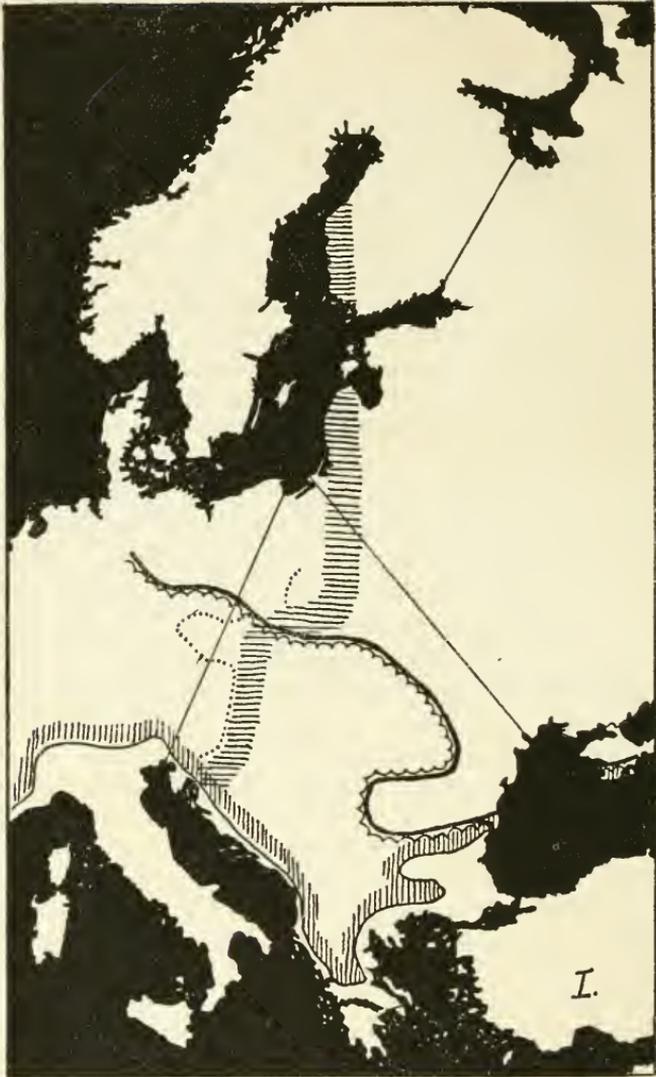
3.  Westgrenze des osteuropäischen Landklimas gegen das westeuropäische Seeklima. Im gebirgigen Land Österreich läuft die Grenze westlich von den Steppenländern Ungarns; in der Ebene ist die Grenze ein breiter Saum, der auch etwas weiter gegen Osten gerückt ist als im Gebirge.

4. Grenze des baltischen Pflanzenreichs gegen das pontische. (In Österreich nach Angaben Professor v. WETTSTEINS, in Deutschland nach DRUDE.)

5.  Nordgrenze des südeuropäischen Klima- und Lebensgebiets. Dieses ist eine Provinz des westeuropäischen Naturgebiets, weil es an keiner Stelle das Gebiet Osteuropas erreicht. Seine Grenze vereinigt sich mit der Grenze der westeuropäischen Gebirge.

So ist Osteuropa, die Hälfte des Erdteils (5 Millionen qkm² rund), ein einheitliches Naturgebiet, gegenüber Westeuropa, welches in mehrere Lebensgebiete zerfällt (mediterranes oder südeuropäisches, das ozeanische oder reinwesteuropäische, das mitteleuropäische und das nordeuropäische). Osteuropa liegt fast um 10 Breitengrade nördlicher als Westeuropa (45° : 35°), ist fast ohne Küsten- und Höhengliederung, aus starren Schichten gebaut, ein Gebiet einförmigen Landklimas und einförmiger Pflanzenwelt.

Westeuropa ist der reine Gegensatz dazu. Es ist nicht ein Land, sondern ein System von Ländern. Es ist nicht etwa ungliedert durch Meere, sondern es besteht fast nur aus einzelnen Gliedern (Halbinseln und Inseln). Sein Boden ist fast seiner Gänze nach gestaut und gefaltet; Ebenen bilden die Ausnahme. Der Westeuropäer ist ein Mann der Berge. Klimatisch und in seiner Pflanzenwelt ist Westeuropa ein Gebiet der größten Mannigfaltigkeit: des mediterranen, ozeanischen und mitteleuropäischen Klimas, des mediterranen und baltischen Florenreichs.

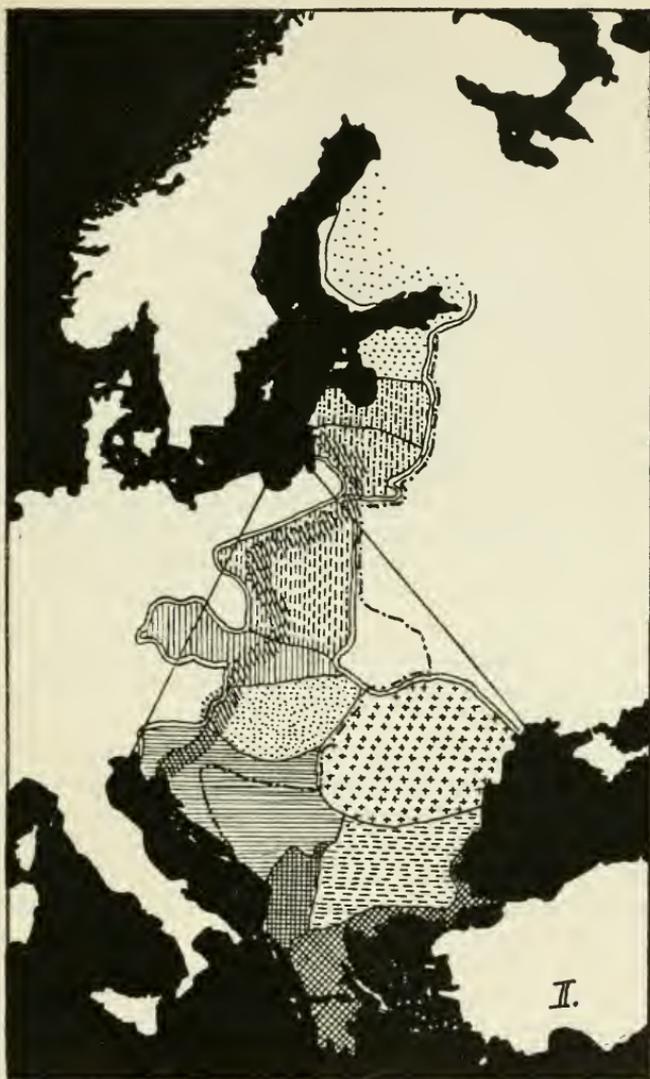


Karte II. Kulturgrenzen zwischen West- und Osteuropa (S. 473).

1. Die Sprachgrenzen:

A. ————— Hauptsprachgrenzen:

- a) die deutsch-slawische (westeuropäische) Sprachgrenze zwischen Deutsch-Italienern einerseits, Slawo-Magyaren andererseits;
- b) die ostslawische (osteuropäische) Sprachgrenze (Westgrenze des russischen Volkes [mit Einschluß der teilweise selbständigen Ruthenen in Galizien]).



B. ————— Nebensprachgrenzen: Linien, welche die einzelnen Sprachgebiete der Kleinvölker in Grenz europa scheiden. Die Nationen der Finnen, Letten, Litauer, Polen, Tschechoslawen, Magyaren, Serbokroaten, Rumänen, Albanesen, Bulgaren und Griechen sind verschieden schraffiert.

Die deutsch-slawische Sprachgrenze ist die Hauptsprachlinie Europas. Sie trennt die keltogermanisch-romanischen Völker des westlichen Europa von den griechisch-slawisch-fin-

nischen des östlichen Europa. Gleichzeitig ist sie die wichtigste Rassengrenze Europas. Sie trennt im allgemeinen Verlaufe die stärker wachsenden Völker des Ostens von den schwächer anwachsenden Nationen des Westens.

2. Die wirtschaftliche Kulturgrenze:

Der kulturelle Abfall der westeuropäischen überwiegend städtischen Wirtschaft gegen die osteuropäische überwiegend ländliche. An dieser Linie hört das geschlossene Stadtsystem Westeuropas auf und weicht einem Gebiet weit überwiegender Landwirtschaft, in welchem die Stadtwirtschaft anfangs zwar noch in größerem Umfange aber von Volksfremden (von Deutschen und Juden) betrieben wird, weiter gegen Osten aber kaum mehr 1—2 Zehntel des Volkes ernährt. Diese Grenze ist gleichzeitig die ungefähre Grenze der hohen Volksdichte von Westeuropa, welche auf der Stadtwirtschaft beruht; weiter eine Grenze der mehrgeteilten Großformen des westeuropäischen überwiegend gemauerten Bauernhauses gegen die kleinen meist ungeteilten holzgebauten Bauernhausformen des Ostens. Dies deshalb, weil sie die wichtigste soziale Grenze Europas ist. Sie scheidet die Gebiete, in denen ein hohes wirtschaftliches Niveau des Bauern die Regel ist, von solchen, wo dieses die Ausnahme ist. Von allen Kulturlinien zwischen Ost- und Westeuropa ist diese die wichtigste. Sie ist die eigentliche Kulturgrenze zwischen Ost- und Westeuropa. Zusammengesetzt ist die Linie aus einer Rechtsgrenze, der Ostgrenze des alten deutschen Reichs und einem Stück Sprachgrenze, nämlich der deutsch-magyarischen.

3. —. —. —. —.: Als Beispiel einer geistigen Kulturgrenze ist die Westgrenze des einen griechisch-orientalischen (osteuropäischen) Glaubensgebietes gegen das mehrgeteilte westeuropäische eingezeichnet (römischkatholisches, protestantisches, anglikanisches). Ein Grenzgebiet sind die Griechisch-Unierten. Unweit dieser Religionsgrenze verläuft die Grenze der überwiegend analphabetischen Osteuropäer gegen das westeuropäische Gebiet hohen mittleren Bildungsniveaus, in welchem die Analphabeten nur kleine Gebiete ausnahmsweise beherrschen. An der deutsch-slawischen Sprachgrenze aber schneidet das Gebiet hohen oberen geistigen Niveaus im Westen Europas ab gegen das Gebiet niederen (jugendlichen) geistigen Niveaus in Osteuropa; das Gebiet dichter geistiger Leistungen in allen kulturellen Richtungen, besonders aber der Kunst und Wissenschaft hat ein Ende.

4.: Die politische Kulturgrenze. Grenze zwischen Deutschland-Westösterreich und Rußland-Galizien-Ungarn-Bosnien. Der Gegensatz beruht einerseits in der verschiedenen Organisation, andererseits aber in den grundverschiedenen kulturellen Fragen, welche hüben und drüben der politischen Kulturgrenze zur politischen Behandlung kommen: In Deutschland z. B. das Problem der Schließung des industriellen Unternehmertums, in allen Gebieten östlich der Kulturgrenze die Frage der Schaffung einer

Industrie u. ä. Die Grenze der staatlichen Kultur fällt mit der Grenze der wirtschaftlichen und sozialen Kultur fast zusammen.

So stehen an und unweit der Sprachgrenze zwei Gebiete ganz anderer Kultur einander gegenüber. In der Gegenwart sind es zwei Gebiete verschiedener Kulturhöhe und damit verschiedenen Kulturstadiums. Der hohen städtischen Kultur Westeuropas steht die niedere ländliche Kultur Osteuropas gegenüber. Der reifen westeuropäischen Kultur steht die jugendliche osteuropäische entgegen, welche zur vollen wirtschaftlichen geistigen und staatlichen Höhe noch einen weiten Weg hat.

Ein Vergleich der Natur- und Kulturkarte Europas zeigt wie die osteuropäischen Völker und Kulturen an den Klimagrenzen halt machen wie die Pflanzen. Weit in den westeuropäischen Gebirgsboden hinein reicht das osteuropäische Leben. Dadurch entsteht eine eigentümliche Verschränkung östlicher und westlicher Natur und Kultur, welche die Entstehung der vielen kleinen Nationen an der Sprachgrenze zur Folge hatte. Diese aber trennt für alle Zeiten in konstanten Grenzen zwei Gebiete selbständiger, anderer Kulturentwicklung, zwei verschiedene historische Böden, zwei geographische Kulturkreise, den ost- und den westeuropäischen, den griechisch-slawischen und germanisch-romanischen.

Literatur.

Les Compagnonnages d'Arts et Métiers à Dijon aux XVII^e et XVIII^e siècles, par M. HAUSER, avec la collaboration des Etudiants en histoire de l'Université de Dijon. Paris, Picard, 1907, in-8°, 220 p.

Ce travail, dû à la collaboration de M. HAUSER et des étudiants d'histoire de l'Université de Dijon, dont il dirige les recherches, se compose de deux parties : une introduction et des documents. Ces derniers, au nombre de 24, occupent la majeure part du volume : 146 pages sur 220. Ils s'étendent à une période de plus deux siècles (1561 à 1783). Choisis avec discernement, édités avec soin, ils forment un ensemble vraiment important pour l'histoire du compagnonnage. C'est par des enquêtes, telles que celle-ci, qu'on parviendra à connaître d'une manière précise une institution encore insuffisamment étudiée en dehors de Paris et de quelques grands centres.

L'introduction, où l'on reconnaît la science de M. HAUSER, met en lumière les traits principaux du compagnonnage ; ses conclusions dépassent de beaucoup la portée d'une étude purement locale. Il montre excellemment que le compagnonnage est né du groupement naturel des salariés en présence de l'organisation et des progrès d'une oligarchie patronale parmi les arts et métiers, qu'il a été un moyen de lutte pour les ouvriers opprimés. A Dijon, on ne trouve pas trace des compagnonnages avant le début du XVI^e siècle ; il en est de même ailleurs. Ainsi que l'observe M. HAUSER, il ne faut pas confondre le nomadisme des ouvriers, qui est un fait ancien, avec le compagnonnage, qui est un événement beaucoup plus moderne, et qui accompagne l'évolution oligarchique des corporations. Ce qui semble confirmer cette idée, c'est la prédominance des compagnonnages dans les industries les plus exposées aux crises de surproduction et de chômage, celles du vêtement et du bâtiment, où se constitua un patronat exclusif et puissant.

Les compagnonnages eurent d'ailleurs une fortune inégale, suivant les métiers ; ici ils furent florissants, là peu prospères ou inconnus. Nulle part, ils ne paraissent avoir compris l'ensemble des ouvriers : le nombre des compagnons non syndiqués, comme nous dirions, reste considérable. M. HAUSER décrit avec sobriété l'organisation des compagnonnages dijonnais, leurs assemblées régulières ou irrégulières, tenues soit au cabaret, soit au siège social, chez le „père“ ou la „mère“ des compagnons, leurs rites secrets, leurs moyens de correspondance, leurs ressources et leur activité, les divisions enfin des deux grandes

sociétés rivales, les *Compagnons du Devoir* et les *Garvots*, dont la trace n'apparaît à Dijon qu'au XVIII^e siècle.

Le principal mérite de son étude est d'avoir mis en relief avec une netteté parfaite le rôle du compagnonnage comme instrument d'émancipation économique du prolétariat ouvrier d'autrefois. La fonction essentielle de cette institution consista, en présence d'un patronat exclusif et égoïste, à essayer de fournir aux compagnons un moyen de défense, en leur attribuant le monopole de l'embauchage, qui leur eut permis de fixer les conditions du travail et le taux des salaires. C'était, toutes proportions observées, une tentative analogue à celle que font nos syndicats ouvriers, quand ils s'efforcent de réserver aux bourses de travail le monopole du placement.

De là, une lutte âpre et violente, dont M. HAUSER a su retracer les phases avec clarté, entre les compagnons qui cherchent à limiter artificiellement la main d'œuvre, afin de la faire mieux rétribuer, et les patrons qui cherchent à briser la puissance des compagnonnages, en recourant à l'emploi des ouvriers libres et à l'intervention des pouvoirs publics. Les ouvriers syndiqués des compagnonnages ont au service de leurs revendications une police secrète, une étroite solidarité maintenue par des serments et par des mesures de coercition, par des caisses de secours et de résistance, par des grèves, des mises à l'interdit et des violences particulières ou collectives. Les patrons mettent en œuvre de leur côté la force de leurs statuts corporatifs, éliminent les compagnons suspects par la mise à l'index, profitent de leur influence pour susciter les ordonnances des municipalités et des Parlements, font interdire les coalitions, soumettent les compagnonnages à l'inquisition policière, obtiennent la prohibition des assemblées illicites d'ouvriers et de l'embauchage, dont les délégués des compagnons prétendaient se réserver l'exercice.

Le conflit dure trois siècles, sans que le patronat puisse parvenir à supprimer les sociétés de compagnons. Leur existence répondait en effet aux besoins permanents de la classe ouvrière, dont le régime corporatif négligeait trop les aspirations légitimes. L'Église, comme le démontre M. HAUSER, ne mit pas son influence au service des patrons, parce que les compagnons groupés en confréries, loin d'inquiéter sa domination, subissaient sa tutelle spirituelle et étaient alors profondément imprégnés de l'idée religieuse. Dans le patronat lui-même, le bloc présentait des fissures : les petits patrons n'avaient point les mêmes intérêts que les grands, étaient loin d'apporter à la lutte la même énergie, et montraient à l'égard des compagnons des tendances conciliantes. Enfin, au XVIII^e siècle surtout, les Parlements cherchaient à remplir le rôle d'arbitres, et à tenir la balance égale entre des prétentions opposées, comme le prouvent les règlements de 1741 et de 1781.

On voit, par ce bref aperçu, quel est l'attrait de l'ouvrage de M. HAUSER, comment il a su, ici renouveler, là compléter, partout rendre attrayant et lucide un sujet que l'on pourrait croire à première vue épuisé et qui demande en réalité à être revisé, suivant la méthode dont notre savant confrère vient de donner le vrai modèle.

P. BOISSONNADE.

L. OHLENDORF, Das niedersächsische Patriziat und sein Ursprung. Hannover und Leipzig, 1910. Hahnsche Buchhandlung. 124 S. Forschungen zur Geschichte Niedersachsens, herausgegeben vom historischen Verein für Niedersachsen, II. Bd., 5. Heft.

Die „Forschungen zur Geschichte Niedersachsens“ haben sich in der kurzen Zeit, in der sie bestehen, schon bewährt; sie haben gerade auch für die Wirtschaftsgeschichte bereits einige treffliche Beiträge gebracht (so von ZENKER über die Lüneburger Saline und von ZECHLIN über die Lüneburger Hospitäler). Wir erwähnen hier etwas, was heute der besonderen Erwähnung bedarf: die Verlagsbuchhandlung liefert die einzelnen Hefte zu billigem Preis. Die Ausstattung ist gut; nur könnten die Lettern etwas größer sein.

Gegenwärtig liegt uns eine Arbeit vor, die durch die saubere Form der Ausführung die KNAPPSche Schule verrät. Auch inhaltlich bietet sie manches richtige (vgl. z. B. die Charakteristik des Stadtrats S. 72; s. dazu meine Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 84 ff. und neuerdings diese Zeitschrift 1909, S. 442 Anm. 1) und jedenfalls viel interessantes. Freilich halte ich die Hauptthese nicht für erwiesen. O.s Anschauung beruht auf einer Kombination der Ansichten WITTICHS über den Ursprung der Ministerialität mit der Theorie SOMBARTS über den Ursprung des Kapitals in den mittelalterlichen Städten. Wie ich mich aber schon früher gegen SOMBART ausgesprochen habe (in meiner Abhandlung „Die Entstehung des modernen Kapitalismus“, Hist. Ztschr. Bd. 91), so halte ich auch die neue Stütze, die O. jener Theorie zu geben versucht, für keineswegs ausreichend. Dabei erkenne ich gern an, daß er es mit seiner Sache ernst nimmt und seinen Beweis auf breiter Grundlage führt. Aber es bleiben zum mindesten Lücken in seiner Beweisführung. Ich begnüge mich hier damit, einen Umstand hervorzuheben. Die Theorie SOMBARTS berücksichtigt nicht genug die historische Kontinuität, und eben dies läßt sich gegen O. geltend machen. Wenn er S. 19 über die Gruppen spricht, die für die Einwanderung in die aufkommenden Städte in Betracht zu ziehen sind, so beachtet er nicht, daß die Städte sich in Deutschland nach und nach erheben und daß demgemäß, wenn eine neue Stadt entsteht, hier auch Einwanderer aus schon vorhandenen Städten erscheinen (vgl. die Eingangsworte des Freiburger Stadtrechts) und daß diese gewiß oft etwas Vermögen mitbringen. Von diesem Gesichtspunkt allein wird man bereits O.s Auffassung verwerfen. Indessen es sprechen auch noch andere Tatsachen gegen sie. Den Beweis, daß der Landbesitz der Patrizier sehr alter Besitz ist, hat O. meines Erachtens nicht zu führen vermocht. Um noch eine Kleinigkeit zu erledigen, so spricht O. mehrfach von „Residenzen“ der mittelalterlichen Fürsten. Das charakteristische ist ja aber, daß die Residenz damals und im allgemeinen auch noch im 16. Jahrhundert fehlt (s. mein Territorium und Stadt S. 295 Anm. 3). Dies hebt O. im Grunde selbst hervor (S. 45); nur sagt er noch zu viel, wenn er behauptet, daß der geistliche Fürst „dauernd am Orte der Hochkirche residierte“; ein so sehr großer Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Fürsten bestand nicht. Man sollte sich jenes Faktum stets gegenwärtig halten. Wenn O. S. 19 meint, daß „die

Nähe eines fürstlichen Hofes“ die Grundherren in eine Stadt locken konnte, so fällt dies Motiv eben deshalb fort, weil es keine fürstliche Residenz gab.

G. v. BELOW.

FRANZ X. WISMÜLLER, Geschichte der Moorkultur in Bayern (1. Teil: Die Zeit bis ca. 1800). Mit einer Übersichtskarte über Bayerns Moore. Verlag von Ernst Reinhardt in München, 1909. 216 S.

Der Verfasser dieser Schrift hat seine literarische Tätigkeit mit einer „Geschichte der Teilung der Gemeindeländereien in Bayern“ (Münchener Dissertation 1904) begonnen. Dann ist er zu Forschungen über einen sachlich verwandten Gegenstand, dem heute mit Recht erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet wird, die Moorkulturen, übergegangen. Nach einer Monographie über „Die bayrische Moorkolonie Großkarolinenfeld“ legt er jetzt den ersten Band einer allgemeinen Geschichte der Moorkultur in Bayern vor. Vom Mittelalter ist hier wenig zu berichten. Obwohl es nicht ganz an Moorkulturen fehlt, so handelt es sich doch mehr um Nutzung der Moore¹⁾. Mit dem Schluß des Mittelalters wird die Darstellung etwas reicher; viel ändern sich jedoch die Verhältnisse noch nicht. Seinen Schwerpunkt hat W.s Buch in der Schilderung der planmäßigen großen Versuche der Moorkultur, die in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts unternommen werden. Sie finden viel Widerstand, und diese Kämpfe verleihen der ganzen Bewegung etwas dramatisches. Es bieten sich viel Parallelen zu den Agrarreformen, die andere Staaten, in größerem Stil namentlich Preußen, in jener Zeit einleiten. Die Trockenlegung der Oderbrüche in Preußen hat ohne Zweifel die bayerischen Versuche mit angeregt (S. 130). Für das teilweise Mißlingen der weitgreifenden Pläne macht W. mit Recht nicht bloß die Torheit und den Egoismus der Menschen verantwortlich. Er deutet an (S. 205), daß bei dem extensiven Betrieb der bayerischen Landwirtschaft das Bedürfnis nach neuem Kulturland auch nicht so groß war. Über die Schwierigkeiten der Auswahl geeigneter Kolonisten, die übrigens (wie es auch heute geschieht) von den Gegnern der Kolonisierung übertrieben wurden, vgl. S. 132 f.

Der Fleiß der Arbeit verdient lebhaftere Anerkennung. Wünschenswert wäre es aber, daß der Verfasser nicht so große Stücke aus den alten Texten in die Darstellung hineingeschoben hätte. Die agrargeschichtlichen Arbeiten aus der KNAPPSchen Schule zeigen ja, daß man den bunten Wechsel von alten Texten und Neuhochdeutsch vermeiden und dabei doch eine Fülle von interessanten einzelnen Zügen mitteilen kann.

G. v. BELOW.

1) Zu der von W. verwerteten Arbeit von FASTLINGER vgl. diese Zeitschrift 1904, S. 323 ff.

Bei der Redaktion sind zur Besprechung eingelaufen:

- K. Bücher**, Die Frauenfrage im Mittelalter. 2. verbesserte Auflage. Tübingen, H. Laupp.
- A. Segre**, I Dispacci di Cristoforo da Piacenza, Procuratore mantovano alla Corte pontificia (1371—83). Firenze, Tipografia Galileiana.
- Theod. Mayer**, Der auswärtige Handel des Herzogtums Österreich im Mittelalter. Innsbruck, Wagner.
- H. Lübbering**, Das Finanzwesen des Provinzialverbandes Westfalen. Leipzig, C. L. Hirschfeld.
- H. L. Zeller**, Die Assisen von Jerusalem. Berlin, R. L. Prager.
Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1909. Hannover, Hahn.
- L. Ohlendorf**, Das niedersächsische Patriziat und sein Ursprung. Ebenda.
- Jos. Lappe**, Das Recht des Hofes zu Gahmen. Dortmund, Fr. Wilh. Ruhfus.
- H. Disselnkötter**, Aachens große Heiligtümer und ihre geschichtliche Beglaubigung. Bonn, C. Georgi.
- Egelhaaf**, Politische Jahresübersicht für 1909. Stuttgart, C. Krabbe (E. Gußmann).
- F. E. Junge**, Amerikanische Wirtschaftspolitik. Berlin, J. Springer.
- Ad. Stölzel**, Die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung. Bd. 2. Berlin, F. Vahlen.
- H. Willers**, Geschichte der römischen Kupferprägung vom Bundesgenossenkrieg bis auf Kaiser Claudius. Leipzig, B. G. Teubner.
- V. Mataja**, Die Reklame. Eine Untersuchung über Ankündigungswesen und Werbetätigkeit im Geschäftsleben. Leipzig, Duncker & Humblot.
- Le Mercier de la Rivière**, L'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques (1767), publié par E. Depitre. Paris, P. Genthner.
- N. Baudéau**, Première introduction à la philosophie économique ou analyse des états policés (1767). Publié par A. Dubois. Ebenda.
- Dupont de Nemours**, De l'origine et des progrès d'une science nouvelle (1768). Publié par A. Dubois. Ebenda.
- F. Frensdorff**, Von und über Schlözer. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung.
- W. Merz**, Die Stadt Arau als Beispiel einer landesherrlichen Stadtgründung. Arau, H. R. Sauerländer & Co.
- H. Gröbler**, Vom Einzelhof zum Stadtkreis. Halle a. d. S., Otto Hendel.
- P. Groß**, Der Colbertismus im Languedoc nach Colberts Tode (1683—1715). St. Gallen, Buchdruckerei W. Müller.
- B. Brendle**, Der Holzhandel im alten Basel. Basel, Helbing & Lichtenhahn (Freiburger Dissertatiou).
- G. Stockmeyer**, Über Naturgefühl in Deutschland im 10. und 11. Jahrh. Leipzig, B. G. Teubner.

Die Entstehung der deutschen Ministerialität.

Von

F. Keutgen (Hamburg).

(Schluß.)

Inhalt. **Kap. V** S. 481—515. — Die Rechte von Worms, Limburg, Bamberg S. 482. — Der „Ministerial“ als Beamter der Lokalverwaltung S. 482. — (St. Gallen S. 487). — Lehenempfang, Dienstpflicht, Geburtsstand S. 489. — Einwirkung des Lehenrechts auf das Hofrecht S. 491. — Erbrecht der Seitenverwandten S. 492. — Das Heergewäte S. 493. — (Ebersheim S. 494). — Das Recht von Weißenburg S. 495. — (pelles cum pellicio S. 496). — Prüm, St. Maximin, Fritzlär, St. Gallen S. 496. — Das Recht von Erstein S. 497. — Köln S. 497. — Ahr S. 498. — Tecklenburg S. 500. — Verteidigungspflicht S. 501. — (Straßburg S. 502). — Zwiefalten S. 503. — Wesen des Lehens S. 504. — Notwendiges Zubehör der Ministerialität S. 505. — (Bewaffung S. 505). — Capitulare Karls des Großen S. 506. — Wirkung der Verfügung Konrads II. S. 507. — Lehen mit und ohne Mannschaft S. 509. — „Dienstmann“ S. 509. *Constitutio de expeditione Romana* S. 511. — Der Vogt S. 514. — **Kap. VI** S. 515—536. — „Scararii, searemanni“ S. 515. — Prüm S. 516. — („Haistaldi“ S. 517). — St. Maximin S. 519. — (Die Fälschungen S. 521). — Die übrige „familia“ in St. Maximin S. 527. — „Scaram facere“ S. 528. — Bauern und Ritter S. 533. — Botenlehen Sutherwik S. 534. — Ritterpflüge S. 536. — **Kap. VII** S. 536—547. — Karolingische Ministerialen S. 537. — Spaltung der Beamtenschaft S. 538. — Die grundherrschaftlichen Beamten S. 539. — Krieg und Friede S. 540. — Amt, Lehen und Kriegsdienst S. 540. — Grundherren und Bauern S. 541. — Ämter der Lokalverwaltung S. 543. — Die Hofämter S. 544. — Die Lösung S. 546 ¹⁾.

1) Die treffliche Dissertation von PAUL KLUCKHOHN, Die Ministerialität in Südostdeutschland (ZEUMERS Quellen und Studien IV, 1. Weimar 1910) habe ich nur noch in einzelnen Anmerkungen berücksichtigen können. So auch nur AL. SCHULTE, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter (STUTZ' Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 63/64, Stuttgart 1910), das wichtige Ergänzungen zur Geschichte der Ministerialität bringt.

V.

Eine kleine Gruppe von Urkunden aus ungefähr der Mitte des 11. Jahrhunderts lehrt uns die Entstehungsgeschichte der ritterlichen Ministerialität gleichsam in nuce: die Satzungen Bischof Burchards I. von Worms (von 1023—1025), des Mentors Kaiser Konrads II.; eben dieses Kaisers Rechtsbrief für die Leute der Abtei Limburg (vom 17. Januar 1035); und das Bamberger Dienstrecht (von 1057—1064). Alle drei gehören demselben fränkischen Rechtsgebiet an und liegen deshalb für die Beleuchtung des Ganges der Dinge besonders günstig. Freilich darf dabei nicht übersehen werden, daß auch die drei Kirchen sich je in einem anderen Stadium ihrer Geschichte befanden, was in dem Recht ihrer Dienstmänner jeweils sich wieder spiegeln mußte: ungebrochen ist also die Entwicklungslinie nicht, die von der ersten dieser Rechtsaufzeichnungen zur dritten führt. Andererseits zeigt die Bamberger Urkunde zugleich eine Allgemeingültigkeit über jenes Rechtsgebiet hinaus, da dasselbe Recht auch für die Ministerialen auf Gütern in Bayern, an Traun und Ybbs, gelten soll¹⁾.

Dem Recht Bischof Burchards von Worms ist der Begriff der Ministerialität im eigentlichen Sinn noch unbekannt²⁾. Der „ministerialis“, der dort öfter vorkommt, ist ein Lokalverwaltungsbeamter: er heißt auch „loci minister“ oder „magister loci“ (Narratio der Urkunde, §§ 2, 12, 24, 25, 30 am Ende)³⁾. Wohl

1) Zur Datierung unten S. 486, Anm. 2.

2) MG. Constitutiones I, Nr. 438, S. 639 ff. (S. 640 über die Datierung 2. Dez. 1023 bis 20. Aug. 1025); ALTMANN und BERNHEIM, Urkunden⁴⁾, Nr. 74.

3) An der Arbeit sehen wir diese „Ministerialen“ in der Urkunde desselben Bischofs Burchard, Wormser UB. I, Nr. 37. — Als Beamter der Lokalverwaltung erscheint der minister oder ministerialis ferner: Mittelrheinisches UB. I, Nr. 332, S. 386 (um 1050) S. Maximin für Wasserbillich, der „minister dominicarum rerum“ soll jährlich an Mariä Himmelfahrt den Weinwachs inspizieren. DO II, Nr. 274, S. 318 vom 18. V. 982. Der Kaiser erläßt Fulda einen Zins von der villa Medenheim und verbietet, ihn von den Äbten „sive eorum ministerialibus“ zu fordern. — MG. DH II, Nr. 440, S. 562³⁰, a. 1021 (aus Vita Meinweri c. 172, MG. SS. XI, S. 145): eine vom Kaiser an Paderborn geschenkte Grafschaft soll nicht verlehnt werden, sondern „ministerialis ipsius ecclesiae qui pro tempore fuerit, presit

aber hebt sich unter den abhängigen Leuten eine bevorzugte Klasse heraus, die Fiskalinen (§§ 9, 13, 16, 22, 29: Gegensatz die Dagewarden); und mit ihnen besetzt der Bischof seine Hofämter und jenes Amt der Ortsverwaltung (§ 29). Es steht nicht da, daß der Bischof niemand anders nehmen darf. Aber wenn er einen Fiskalinen in seinen Dienst (*servitium*) nehmen will, so darf es nur sein

ad camerarium aut ad pincernam vel ad infertorem vel
ad agasonem (Marschall) vel ad ministerialem:

die übrigen zahlen „ad regale *servitium*“ 4 d., zur Heerfahrt 6 d., besuchen die drei echten Dinge und

*serviat cuicumque voluerit*¹⁾.

Also Besetzung der ministerialischen Ämter (und zwar offenbar auch bei den Hausämtern nicht bloß einfache) aus der höchsten Klasse halbfreier Abhängiger, nicht aus den Tageschalken: der Dienst in diesen Ämtern ein Vorzugsdienst, niedere Unfreie regelmäßig davon ausgeschlossen. Aber die Beamtschaft noch kein

predicto comitatu“. DK II, Nr. 4 vom 11. IX. 1024, Schenkung eines Gutes zu Jöhlingen an Speyer mit Immunität „*preter advocatum et ministeriales quos episcopus et fratres Spirenses eidem loco prefecerint*“. Ferner oben S. 184¹ (Soest). — Der Paderborner Grafschaftsverwalter ist damit noch nicht Graf. Diesen Titel scheint dagegen ein Jahrhundert später ein Corveyer Ministerial geführt zu haben: ERHARD, Codex dipl. I, Nr. 182, a. 1113, „*isti autem ministeriales, Bodo comes*“. — Ferner meine Urkunden Nr. 129 Worms a. 1190: „*duo ministri, amptman vulgariter dicti*“. Endlich in Ulm der Bürgermeister als *minister civitatis* und neben ihm der *minister* des Vogtes Grafen von Dillingen (a. 1255), später der des Königs (a. 1296): meine Urkunden Nr. 184, 156; sowie Nr. 156, § 15 „*villici, ministri, molendinatores venientes ad civitatem etc.*“.

1) Das schließt natürlich die Zahlung von Realzinsen an die kirchliche Verwaltung nicht aus. — Im übrigen nach der von WEILAND vorgezogenen Lesart „*si eum ad tale *servitium* facere noluerit*“; eine andere Überlieferung, ohne die Worte „*eum ad*“, legt die Wahl in die Hand des Fiskalinen. Das „*facere*“ statt „*ponere*“ erregt Anstoß. Dennoch gibt ohne Frage diese vollere Form allein den wahren Sinn. S. das Limburger und das Bamberger Recht, sowie unten S. 496, Anm. 2, das Fritzlarer. — Eine Parallelstelle zu der Wormser, bei KLUCKHOHN S. 25¹: Passauer Urkunde von c. 1030, Tradition von Eigenleuten, damit sie „*infra cortem suam sicut ceteri sue ecclesie ministri cuilibet officio deputati serviant devote. Sin autem, annuatim V nummos persolvant* (MB. XXVIII [II] 76)“.

erblicher Stand; denn der Anspruch der Fiskalinen auf die Ämter konstituiert den noch nicht¹⁾.

Einen Schritt weiter führt in einem wesentlichen Stück das zehn Jahre jüngere Limburger Recht²⁾. Grundlegend ist da die Unterscheidung von niederen und höheren Ämtern und die Verbindung der höheren mit einem Lehen. Die Bewohner der Dörfer (*predia cum appendiciis*), die der Kaiser der Abtei überwiesen hat, Männer und Weiber, sind verpflichtet zu

1) Die ersten vier werden auch bei den Bestimmungen über den Totschlag zusammengefaßt unter dem Begriff des „*servitor, qui in nostra curte est*“, neben den Ministerial gestellt (§ 30 am Ende). Verkehrt wäre es, in den „*servi*“ desselben Paragraphen, von denen die vielen Totschläge ausgehen, ebenfalls Ministerialen zu sehen. *Servi* ist der allgemeine Ausdruck für die Hörigen aller Art, hier aber in erster Linie auf die Bauern zu beziehen, von denen man sich ein sehr falsches Bild machen würde, wenn man sie sich nicht in Blutfehden verwickelt denken wollte. Diese Ministerialen werden am Schluß des Paragraphen besonders behandelt. — Schon mehrfach ist bemerkt worden, daß die ländliche familia von Worms nach Burchards Gesetz nur aus Fiskalinen und Dagewarden bestanden zu haben scheint. Dagewarden, Dageschalke usw., so mag bei der Gelegenheit betont werden, sind nicht, wie es nach manchen Darstellungen scheinen könnte, stets häusliche Diener, sondern in der Mehrzahl landwirtschaftliche Arbeiter auf dem Salland. So z. B. in S. Maximin, unten S. 527. Ferner die Greudentheimer bei Limburg, unten S. 486. Dabei sind diese Arbeiter durchaus nicht ohne Grundbesitz zu denken. Der Unterschied zwischen ihnen und den Fiskalinen in Worms wird sich im wesentlichen decken mit dem, den das *Chronicon Ebersheimense* (12. Jahrh.; MG. SS. XXIII, S. 433, c. 3) zwischen der zweiten und der dritten Klasse der abhängigen Leute macht (die erste sind die Ministerialen): „*Secunda vero censualis et obediens, permagnifica et sui iuris contenta. Tercia nichilominus est, que servilis et censualis dicitur*“. Also abhängige Leute freier Herkunft einerseits, unfreier andererseits. Damit wird die Beziehung auf den königlichen Fiskus nicht aufgehoben. Denn an dieser Erklärung des Namens Fiskalinen wird festzuhalten sein; das zeigt auch das Material in den Anmerkungen bei ZEUMER-WAITZ S. 225 ff. Dazu noch Mittelrhein. UB. I, Nr. 62 vom 6. II. 835: Tausch zwischen Abt Marward von Prüm und Agano, „*exactorem palatii Ingilnheim*“ von Kirchengütern gegen Fiskalgüter, beiderseits mit kaiserlicher Erlaubnis und „*assensu liberorum hominum et fiscalinium*“, diese „*ex . . . palatio Hingilnheim*“, an der Spitze der maior Hug.

2) MG. Constitutiones I, Nr. 43; ALTMANN und BERNHEIM⁴, Nr. 75. Jetzt auch MG. DK II, Nr. 216 nach anderer Vorlage.

einer jährlichen Zinszahlung oder einer wöchentlichen Arbeitsleistung auf dem Abtshofe. Ferner kann der Abt ihre unverheirateten Söhne zu gewissen Diensten (*ministeria*) heranziehen in Küche, Backhaus, zur Wäsche, zur Pferdehut, die Verheirateten dagegen — also auch in diesem Punkt strenge Regelung — als Kellerer, Speicherwärter (*frumentarii*), Zöllner, Förster verwenden. So weit die niederen Dienste¹⁾.

Unter denselben Dörflern aber wählt der Abt auch seine Truchsessens, Schenken und Milites aus —

si quempiam prescriptorum in suo obsequio habere voluerit, faciens eum dapiferum aut pincernam sive militem suum —

(also ähnlich wie in Worms), und diesen gibt er ein Lehen (§ 4)²⁾. Das ist es, was sie von jenen scheidet. Und da es sich bei dem „miles“ nicht wohl um nur Einen handeln wird, so ist eine solche Beschränkung auch bei den andern beiden Posten nicht anzunehmen. Übrigens geschieht die Beförderung nur auf Wohlverhalten.

Dieselbe Unterscheidung zwischen belehnten und nicht belehnten findet sich nun in demselben Recht in Verbindung mit ganz anderen Diensten bei den *lazi* (*laszi*) des Dorfes Sulzbach im Niddagau zwischen Soden und Höchst (§ 10). Die belehnten müssen jederzeit (*cottidie*) reiten, wohin der Abt befiehlt, die anderen seinen Wein und sein Getreide von dem Ufer im nahen Sindlingen am Main nach Worms fahren. Auch hier also geknüpft an den Besitz eines *beneficium* besonderer, jedenfalls ehrenvollerer Dienst und damit höherer Rang, wenn auch einstweilen noch innerhalb derselben Klasse, desselben Standes der Lazen.

Indes gehören nicht alle Bewohner des Dorfes eben zu dieser

1) Vgl. auch Urkunde Heinrichs IV. für Prüm, c. 1103, Mittelrhein. UB. Bd. I, Nr. 404, S. 464: „*Quisquis huiusmodi iuris est, ut ad bubulcum iure possit constringi*“.

2) E. MAYER, Deutsche und franz. Verfassungsgeschichte II, S. 189²⁶, läßt hier Truchsessens und Schenken dem miles „entgegentreten“ im Sinne von ZALLINGERS, Ministeriales und Milites. Davon kann schon deshalb keine Rede sein, weil alle drei auf derselben Dienst- und Rechtsstufe stehen.

Kategorie. An sich haben die Sulzbacher dieselben Verpflichtungen wie die Bewohner der übrigen Dörfer. Nur die Lazen unter ihnen tun jenen Sonderdienst des Reitens einerseits, des Wein- und Korntransports andererseits. In den andern Dörfern wohnen Lazen offenbar nicht; weshalb auch nicht etwa die Sindlinger selbst, die doch am Main hausen, mit der Flußfahrt betraut sind. Indes, man sieht, der Besitz eines Lehens durchbricht diese alten Unterschiede: in den Lehenbesitzern hüben und drüben, einerlei, welcher Art der mit dem Lehen verknüpfte Dienst, fängt eine neue Klasse an, sich über die Bauern, denen auch sie entstammt, zu erheben. Eine dritte Kategorie aber bilden die Bewohner des unmittelbar beim Kloster gelegenen Greudentheim (St. Grethen), die

propter cotidianam servitutum

keinen Zins zahlen (§ 11), also Dagwarden¹⁾.

Wieder ein Vierteljahrhundert später zeigt uns das Bamberger Dienstrecht aus der Zeit Bischof Günthers (1057—1065) bereits den erblich und rechtlich geschlossenen Stand²⁾. Der Schritt vorwärts ist gewaltig und bringt überhaupt den Abschluß.

Es handelt sich um die Schenkung eines Gutes an die Bamberger Kirche, dazu der

ministeriales ad idem predium pertinentes.

Also Ministerialen als Zubehör des Gutes, wie man von jenen

1) Vgl. unten S. 527 S. Maximin, wo ebenfalls die unmittelbar beim Kloster wohnenden täglich dienen müssen. Besonders gestellt sind die Schifferstädter, die aus uns unbekanntem Gründen keinen Todfall geben, obgleich ihr Recht sonst das der übrigen Dörfler ist (§ 9): wieder einmal ein Wink, wie wenig man, trotz aller Parallelen und gleichen Grundzüge, schematisieren darf.

2) JAFFÉ, Bibliotheca V, S. 50 ff.; ALTMANN und BERNHEIM⁴, Nr. 77. Daß das Dienstrecht in eine Urkunde Günthers eingeschoben sei, wie DK II, Nr. 140, S. 190 steht, ist nicht richtig. Es ist nicht einmal ganz sicher, daß es unter ihm ausgestellt ist: („pro remedio anime eiusdem Guntheri episcopi necnon patris et matris eius“). Vielleicht während seiner Jerusalemfahrt (Nov. 1064 bis Juli 1065), auf der er starb; oder wohl auf der Diözesansynode von 1059, wo der Zeuge Pfalzgraf Kuno von Bayern ebenfalls erscheint (MEYER VON KNONAU, Heinrich IV., Bd. I, S. 212¹⁸, S. 452).

Sulzbacher Lazen auch sagen könnte; und zwar werden sie besonders tradiert, nicht einfach mit einbegriffen¹⁾. Sie und ihre Nachkommen sollen dasselbe Recht behalten wie die

veri ministeriales

von Bamberg, das bei dieser Gelegenheit verzeichnet wird²⁾.

Wesentlich für uns ist zunächst, daß auch hier die Ministerialen nur zu bestimmten Ämtern gezwungen werden können:

§ 7. *A domino suo non constringantur nisi ad V ministeria; hoc est, ut aut dapiferi sint, aut pincernae aut cubicularii aut marescalchi aut venatores,*

wobei also wiederum eine Mehrzahl in jedem Amt vorgesehen wird. Und einem von diesen Ämtern, ist zu schließen, soll jeder angehören. Voraussetzung des Dienstes ist jedoch ebenfalls Empfang eines Lehens:

§ 3. *Si beneficium ab episcopo non habuerit et representaverit se in eius ministerio et beneficium non potuerit obtinere, militet cui vult non beneficiarius sed libere³⁾.*

Was dann die Bezeichnung als „*veri ministeriales*“ betrifft, so wird man schließen dürfen, daß damit diese Bediensteten, die ritterlichen, die Dienstmannen, den Schnitt festlegen wollen zwischen sich und jenen subalternen Inhabern nicht lehenwürdiger Ämter, wie sie in Limburg aufgezählt wurden, Förster, Kellerer usw. Es ist dieselbe Scheidung, deren Anbahnung in einer früheren Epoche eben damals auch EKKEHARD schildert, wenn er die St. Galler Meier erklären läßt:

„*Cellerarii . . . curtes et agros excolant; nos beneficia nostra curemus et venatui, ut viros decet, indulgemus⁴⁾.*“

1) „*Legavit etiam*“ usw. — Gleichzeitig wird ein zweites Gut übergeben „*cum utriusque sexus mancipiis*“ ohne Erwähnung von Ministerialen.

2) „*eo deinceps sibi suisque posteris retento iure*“: die Güter waren früher schon im Besitz des Bischofs Günther gewesen, aber wohl nur in seinem Privateigentum. — Zu „*veri*“ vgl. noch oben S. 176³⁾: „*qui ab antiquo veri nati sunt et ab eorum progenitoribus ministeriales*“.

3) Vgl. noch unten S. 503¹⁾.

4) *Casus Sancti Galli* c. 48. Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XV, XVI (N. F. 5, 6), S. 178 f. Aber nur zum Teil richtig faßt MEYER VON KNONAU den Sachverhalt (Note 625 zu „*beneficia*“): „Das Wort

In der Aufzählung der bevorzugten Ämter mögen sich Unterschiede finden, wie ja auch EKKEHARD ebendiese Meier ritterlichen Lebens nicht für würdig erachtete¹⁾; der Gesichtspunkt der Scheidung bleibt derselbe.

Limburg gegenüber jedoch bringt die Bamberger Urkunde das Neue: während dort, wo es sich um die erste Ordnung des Dienstes eines neu gegründeten Klosters handelte, die Erteilung von Lehen an die neuen Beamten ins Auge gefaßt war, sehen wir, wie hier, in dem schon reichlich ein Menschenalter bestehenden Bistum, die geborenen Ministerialen sich zum

steht hier schon völlig . . . in dem . . . Sinne als das vom Dienstmann regelmäßig empfangene Land, mit den daran geknüpften Rechten und Pflichten, an der Stelle des den Hausdienern gegebenen Unterhalts, ein wesentliches Moment in der Ausbildung der Ministerialität, wobei die Ministerialen und ihre Güter als auf das engste zusammengehörend erscheinen: hier sind es die den Meiern zur Bewirtschaftung zugewiesenen Teile des Herrenhofes, die Meierhöfe“. Vielmehr stehen sie zu diesen, deren Bewirtschaftung sie den Unterbeamten, den Kellerern, allein aufbürden wollen, in offenbarem Gegensatz. (Richtiger CARO a. a. O. S. 108.) Sonst hätten ja auch nicht die Kellerer, die keine Lehen hatten, später den Versuch machen können, die Meierhöfe in Lehen zu verwandeln. Es handelt sich bei den Benefizien also um die den Meiern als Besoldung überlassenen Höfe. Auch nicht „an Stelle des . . . Unterhalts“: die von MEYER VON KNONAU (a. a. O. S. 176⁶¹⁹) herangezogene Urkunde (WARTMANN, St. Galler UB., Bd. I, Nr. 13) des 8. Jahrhunderts zeigt schon dieselben Verhältnisse: „ipsa terra salica et Theotilo maiore cum hopya sua“. — Den Kern verfehlt auch, was WAITZ über diesen wichtigen Punkt sagt: „Mit bestimmten Ämtern, namentlich den hohen Hofämtern, waren später bestimmte Benefizien verbunden. Verwaltungsämter suchte man aber von diesen getrennt zu halten, wenn auch nicht immer mit Erfolg.“ (Verfassungsgeschichte V², S. 373.) Verbindung eines Benefiziums mit dem Amt als Besoldung, die allgemein war (und auch nicht erst „später“!), ist streng zu unterscheiden von der Belehnung mit dem Amt selbst, der die Herrschaften überall widerstrebten, ohne Unterschied zwischen „Hof-“ und „Verwaltungsamt“ (wohl Lokalverwaltungsamt?), wenn auch nicht überall mit Erfolg. Alles, wie einst bei den Grafschaften. Richtig bemerkt hingegen bereits FICKER (Vom Heerschilde, 1862, S. 177), daß nicht nur das reine vassallische Lehen, sondern „die amtsweise Verleihung doch auch von der Verleihung zu Dienstgut zu unterscheiden ist“.

1) S. oben S. 13 f. — Zu den Bamberger „venatores“ vgl. die eigentümliche Zusammenstellung von „subadvocati et venatores“ des Vogtes als Quäler der Abtei Prüm. Mittelrh. UB., Bd. I, Nr. 406, S. 463, a. c. 1103.

Dienste melden und, wenn kein Lehen zu haben ist, frei sind, zu dienen, wem sie wollen¹⁾.

In dem letzten Punkte stehen sie den Wormser Fiskalinen gleich; nur daß bei diesen nicht das Fehlen des Lehens, sondern die Verweigerung der Berufung in ein Amt Voraussetzung des Selbstbestimmungsrechts war. Damit ist der Unterschied gegeben zwischen dem mehr bauerlichen Zustand einer früheren Zeit, in dem das Erbgut, das Zinsgut Grundlage der Existenz des einzelnen und seiner Familie war, und dem ritterlichen einer späteren — seit Konrad II., sagen wir es gleich —, in dem jene Grundlage das Lehen bildete. Daß in der früheren Periode, also unter Burchard von Worms, die Berufenen nicht auch als Sold ein Lehen erhielten, ist damit natürlich nicht gesagt; im Gegenteil, es wird sich das als sichere Voraussetzung ergeben. Das zeigt ja auch das Limburger Recht, das man noch der früheren Epoche wird zurechnen müssen²⁾. Erst nachdem aber der lehenrechtliche Gesichtspunkt stärker vorgedrungen, beruht auf der rechtlichen Verbindung von Dienst und Lehen das Erblichwerden, das Entstehen dieses neuen Geburtsstandes.

Die erbliche, durch Geburt erworbene Minderfreiheit brachten die ersten Ministerialen mit. Aber damit war noch keine Erbfolge im neuen Berufsstande gegeben: wie wir denn bei Limburg

1) Besitz des Lehens wird vorausgesetzt auch in der Bestimmung, wonach bei Kriegszügen nach Italien je zwei Lehenträger den dritten auszuriüsten haben (§§ 5, 6). Übrigens ein neuer Beweis für die große Zahl der Ministerialen schon damals. — Den Herren, die als Zeugen der Bamberger Urkunde auftreten, folgen regelmäßig ihre genannten „milites“. Diese für Ministerialen zu halten, liegt kein genügender Grund vor. S. oben S. 8¹, S. 14³. In einem ähnlichen Fall wird der Vertrag des Grafen von Ahh mit seinen Ministerialen noch ein Jahrhundert später bezeugt nur von seinen „liberi homines“, vierzehn Genannte, zwölf davon mit ihren Söhnen; unten S. 498.

2) Die Limburger Bauern behielten natürlich ihre Erbzinsgüter, auch nachdem sie als Ministerialen ein Lehen dazu empfangen hatten, und auch wenn sie dieses verloren, falls sie etwa wegen Untauglichkeit aus dem Dienste wieder verstoßen wurden. Die Prümer „scararii“ (s. unten S. 517) sind wie die „mansionarii“ im Besitz einer „hereditas“. Später heißen ihre Güter schlechthin „feoda“.

sahen und es auch sonst bezeugt finden, daß anfangs Amt und Lehen nur auf Wohlverhalten verliehen wurden¹⁾. Bei der neuen Erbllichkeit aber, die sich nun bildete, die die Ministerialen dauernd von ihren bisherigen Standesgenossen schied, da ist das Lehen als Träger anzusehen und dadurch erst der Dienst, nicht umgekehrt.

Es handelt sich um einen Vorgang wie bei den Staatsämtern: wie namentlich das Erbllichwerden des Grafenamtes wesentlich bedingt war durch die Schwierigkeit, Erbansprüche an das Dienstland, das Grafenlehen, abzuweisen. Nicht, als ob die Vorstellung eines Erbfolgeanspruchs in ein väterliches Amt nicht auch an sich hätte aufkommen können: die Erbfolge in die Realien, die Untunlichkeit, sie dem Nächst„berechtigten“ vorzuenthalten, hat doch den Ausschlag gegeben.

Dabei ist jedoch eines zu beachten. Das Lehen kann durch Erbgang von Hause aus nur an einen gelangen und so auch das mit ihm verknüpfte Amt. Die Zugehörigkeit zum Stande aber vererbt sich an alle Nachkommen. Für alle gilt, was in Bamberg bestimmt wird und was den ständischen Abschluß neben der Erbllichkeit kennzeichnet: Zulassung zum Reinigungseid, Freiheit von der Vertretung durch den Vogt gegenüber Fremden (§ 1), das Wergeld von £ 10 (§ 2) — beiläufig das des freien Franken, nur daß jetzt die ganze Summe an die Agnaten fallen soll ohne Abzug eines Friedensgeldes²⁾. Und wir müssen wohl annehmen, daß es für sie alle dauernd gilt, auch wenn einer von ihnen, weil kein Lehen für ihn zu haben, den Dienst

1) S. oben S. 178, bei Gerden noch 1220. Entscheidend ist, daß es sich um eine erste Generation in die Ministerialität erhobener Bauern handelt. S. auch unten S. 534 bei Sutherwik. Bei schweren Verstößen können natürlich auch geborene Ministerialen ihres Rechtes und ihrer Lehen verlustig erklärt werden. Vgl. das Ersteiner Recht, § 2, unten S. 497. Bei Limburg ist eigentümlich, daß, wie es scheint, der Kaiser nicht sogleich bei der Stiftung auch Ministerialen geschenkt hat. Es wird sich das daraus erklären, daß er sehr bald das Interesse an diesem Kloster verlor (BRESSLAU, Jahrbücher Konrads II., Bd. II, S. 386 f.).

2) In Worms (§ 9) fließen vom Wergeld des Fiskalinen 5 Pfund der Kammer zu, nur 2¹/₂ Pfund seinen „amici“.

verläßt und sich einem andern Herrn zuwendet (§ 3): daß das nicht Verlust der Standesqualität bedeutet¹⁾.

Es sind eigenartige, für die altdeutsche Auffassung des Verhältnisses von Herrn und Diener bezeichnende Rechtszustände. Der Bevorzugte, der Amt und Lehen hat, als Ältester Anspruch darauf hat, ist gebunden. Infolge seiner angeborenen Abhängigkeit, Unfreiheit, kann er nicht das Lehen wie ein freier Vassall kündigen. Der von Haus aus Minderbegünstigte dagegen, dem als Nachgeborenen kein Lehen zufällt, ist, wenn der Herr nicht etwa sonst eines für ihn erübrigt, frei, zu gehen, wohin ihm beliebt²⁾.

Das ist die Einwirkung des Lehenrechts auf das schlechtere Recht des unfreien Geburtsstandes. Ohne diese Einwirkung würde der nachgeborene Ministeriale so wenig den Machtbereich des Herrn verlassen können wie der jüngere Sohn eines beliebigen hörigen Bauern, der, etwa um in die Stadt zu ziehen, der ausdrücklichen Erlaubnis bedürfen würde, wenn er nicht verfolgt werden will. Ohne förmliche Entlassung geht es freilich auch bei dem Ministerialen nicht ab; allein er hat darauf den Rechtsanspruch — das ist das Wesentliche³⁾. Und er hat ihn, wie gesagt, wenn kein Lehen für ihn da ist.

Umgekehrt mag die größere Festigkeit und Enge der angeborenen Abhängigkeit bei Ministerialenlehen die Ausdehnung des Erbrechts auf Seitenverwandte erleichtert haben: aus demselben

1) HECK, Dienstmanschaft, S. 159, führt beifällig eine Äußerung WITTICHS, Uradel, Anm. 11, an, darüber, daß die Hofrechte von Worms und Limburg „das Ministerialenverhältnis als den auszeichnenden, aber rein tatsächlichen Dienst der Hörigen in einem Hofamt darstellen“. Das entspreche ganz seiner Ansicht: „Nicht das Amt macht den Stand, sondern der Stand liefert den Beamten“. Ja, wenn es immer so geblieben wäre! Aber in der nächsten Generation fangen die Beamten an, einen neuen Stand zu bilden. Dies ist die Grundtatsache, die HECK bei seiner Theorie außer Spiel läßt.

2) SCHRÖDER, Rechtsgeschichte⁵, S. 449, sagt: „Vor allem konnte jeder Ministerial, der ein gewisses Alter erreicht hatte, Belehnung mit einem Benefizium verlangen“. Indes lag in dem Alter der Grund nicht.

3) Sehr umständliche Formalitäten hat der Kölner Ministerial durchzumachen (§ 12); s. unten S. 491 f.

Grunde also, der bei Stiftern manchmal zum Verbot von Lehenerteilungen außer an die eigenen Ministerialen geführt hat¹⁾.

Demgemäß soll nach dem Bamberger Recht (§ 4), wenn ein Sohn fehlt, der nächste Agnat das Lehen des Verstorbenen erhalten gegen Darreichung seines Panzers oder besten Pferdes an den Herrn. Beim Grafen von Ahr haben Töchter und bedingt Brüder und Schwestern Erbrecht²⁾. In Köln kann unter demselben Gesichtspunkt der Bruder eines noch Lebenden vor andern den Anspruch erheben, daß auch ihm ein Lehen erteilt werde³⁾. Vielleicht ist eben diese größere Sicherheit im Interesse der Nachkommenschaft für arme Freiherren ein Hauptgrund gewesen, diese Art Lehen vorzuziehen, mit andern Worten, in die Ministerialität einzutreten, auch wo allenfalls freie Lehen zu erhalten gewesen wären: dasselbe Bedürfnis festerer Bindung also auf beiden Seiten.

Bei freien Lehen galt nach dem strengen Recht noch des Sachsenspiegels Erbfolge nur für den Sohn⁴⁾. Freilich ist es sehr fraglich, wie weit in der Praxis diese Beschränkung sich durchgesetzt hat⁵⁾. Für Italien hatte schon Konrad II. das Repräsentationsrecht der Enkel (die in dem Bamberger Recht nicht berücksichtigt sind) gegen Abgabe des Heergewätes anerkannt, wie auch eine bedingte Folge des Bruders⁶⁾. Daß die in dem gleichen Gesetz festgelegte Erblichkeit der Lehen überhaupt von dem Kaiser auch in Deutschland durchgeführt wurde, wird, im Anschluß an WIPO c. 6, allgemein angenommen. Ich

1) Uenechte Urkunden für St. Maximin von 1023 und 1026 (Mittelrh. UB., Bd. I, Nr. 300, Nr. 301).

2) S. unten S. 499.

3) S. unten S. 498.

4) Sachsenspiegel, Lehnrecht, 21, § 3. Dazu HOMEYER, System der Lehnrechte (Sachsenspiegel, Bd. III), S. 450 ff.

5) Der Reichsspruch Heinrich Rases vom 13. VIII. 1246 (MG. Const. II, Nr. 351), der immerhin allgemein die „liberi“ als erbberechtigt anerkannte, jedoch nur sie, war unter geistlichem Einfluß zustande gekommen und ließ sich gegen den erbitterten Widerstand der bedrohten Weltlichen nicht durchführen (KEMPF, G. d. Interregnums, S. 29).

6) MG. Constitutiones, Bd. I, Nr. 45, § 4, 28. V. 1037; DK II, 244; ALTMANN und BERNHEIM⁴⁾, Nr. 76.

brauche da des weiteren nur auf die treffenden Darlegungen BRESSLAUS zu verweisen¹⁾. BRESSLAU ist ebenfalls der Ansicht, daß die Vererbung auch in Deutschland nicht auf die Söhne beschränkt worden sein kann. Ein natürlicher Rechtssinn muß von Anfang an auf Seite der Leheninhaber Geltung der Ansprüche der Seitenverwandten, wenn nicht überhaupt des Allodialrechts, auch für die Lehen gefordert und auch in ausdrücklichen Bedingungen bei der ursprünglichen Verleihung durchgesetzt haben²⁾. Wie sich demgegenüber die strengere Auffassung des Sachsenspiegels hat aufrechterhalten lassen, braucht uns nicht weiter zu beschäftigen, zumal in den Dienstrechten die Möglichkeit verschiedener Ausgestaltung gegeben war³⁾, und für alle Ministerialenlehen („hovelen“⁴⁾ der Reichskirchen wie des Reiches ein Reichsweistum König Heinrichs Erblichkeit auch an Brüder und Schwestern erklärt⁴⁾. Daß aber gerade Konrads Entscheidung auch für die Ministerialenlehen von maßgebender Bedeutung wurde, davon später. Ein Wort nur noch über das Heergewäte.

Nach der lombardischen Lehenordnung Konrads II. hat, wie bemerkt, der Enkel, bei Übernahme des Lehens vom Großvater, Roß und Waffen dem Senior zu überreichen (§ 4), nach dem Bamberger Dienstrecht (§ 4) der nächste Agnat Panzer oder Pferd. In beiden Fällen läßt sich nicht mit Sicherheit schließen, daß für den Sohn nicht dasselbe gegolten habe: wie

1) Jahrbücher Konrads II., Bd. II, S. 368 ff. — Ähnlich KLUCKHOHN, a. a. O. S. 21. Aber daß im 10. und 11. Jahrhundert „milites“ immer nur freie Vassallen bezeichne (s. auch a. a. O. S. 28), ist zu viel gesagt. Übrigens handeln die Ann. Sangall. maiores an der Stelle (MG. SS. I, 83; auch Handausgabe WIPO) nur von dem lombardischen Aufstand und können in keiner Weise als Quelle von WIPO c. 6 gelten.

2) Ähnlich auch HOMEYER a. a. O. S. 452: „Das gewillkürte Recht gibt freilich, wie den Weibern, so auch den Seitenverwandten und Aszendenten zuweilen [?] die Erbfolge in Lehen, besonders in aufgetragene.“

3) Interessant (aber sachgemäß) ist, daß Ssp. Lehenrecht 63, § 2 die verschiedene Ausgestaltung des Hofrechts unter den einzelnen geistlichen Fürsten auf die abweichenden Sprüche der Dienstmannen selbst zurückführt: „seget in die dienstmanne sunderlik recht to“.

4) MG. Constitutiones, Bd. II, Nr. 310 vom 17. VII. 1231.

ja in dem lombardischen Recht auch bei dem Bruder, der an Stelle des Enkels treten konnte, nichts darüber gesagt ist, über seine Verpflichtung jedoch kein Zweifel sein kann. In anderen Dienstrechten wird ausdrücklich auch der Sohn verpflichtet¹⁾, während umgekehrt in dem Kölner, so ausführlich seine Bestimmungen sind, vom Heergewäte nirgends die Rede ist. Jedenfalls kann es sich nur um ein lehenrechtliches relevium handeln. Die Rückerstattung der einst vom Senior erhaltenen Ausrüstung — denn das ist die Darreichung des Heergewätes beim Mannfall, wenigstens ideell — darf nicht als eine bloße, grundsätzlich irrelevante Abwandlung des Besthauptes ausgegeben werden. Wenn gleichwohl andere Rechte eben das Besthaupt und das beste Kleid von Mitgliedern der Ministerialenschaft wie von andern Angehörigen der familia verlangen²⁾, so kennzeichnet das

1) Dienstrecht des Grafen von Ahr, s. unten S. 499. Das Ersteiner § 5, unten S. 497. Weitere Beispiele bei WAITZ, Bd. V², S. 352 f. S. noch die folgende Anmerkung. — Nach dem zweiten Ahrer Recht (s. unten S. 499³) folgen sogar die Seitenverwandten ohne Heergewäte im Burglehen (LACOMBLET IV, S. 792). — In dem von WAITZ a. a. O. S. 352² aus SEIBERTZ I, S. 43 angeführten Fall handelt es sich jedoch um eine Abgabe für das Begräbnis (vgl. KLATT, Das Heergewäte II. Entwicklung aus dem Seelenteil). Daß das nicht gleichgültig ist, zeigt der Fortgang der Stelle: „Iura vero in accipiendis vel dandis haereditatibus secundum iura ministerialium, ubi se tradiderint, habeant“.

2) Das Limburger Recht (§ 5) sagt einfach von der ganzen familia: „Post obitum viri preciosius animal, quod illic fuerit, ad curtem abbatis pertinebit; post obitum mulieris preciosior vestis.“ — In dem von DOPSCH rekonstruierten und dem 12. Jahrhundert zugewiesenen Ebersheimer Recht (Mitt. d. Inst. f. öst. G., Bd. 19, S. 612 ff.), § 7, heißt es auch ganz allgemein: „Si quis autem de familia ecclesiae obierit, sive intus sive extra, optimum quod in pecudibus vel in qualibet supellectili possederat, in proximam dominicam curtim accipiatur.“ Unmittelbar aber fährt es fort: „et iunior filius ipsius, si de familia ecclesiae fuerit, cum matre infeodetur.“ Gerade vorher (§ 6) war die Veräußerung von Teilen des „fundus ecclesiae“ verboten, außer wenn der Nutzen der Kirche es verlange: „mancipiis ecclesiae servilia tantum feoda concedantur“. Da in § 9 die familia überhaupt in milites und mancipia eingeteilt wird, so mag DOPSCH, S. 606, recht haben, daß mit den „feoda servilia“ Bauernlehen gemeint seien. Der § 6 richtet sich nach ihm geradezu gegen die Ministerialen. Dann würde es unwahrscheinlich werden, daß diese in § 7 überhaupt in Betracht gezogen seien.

einen Zustand, in dem die Ministerialen zwar Lehen empfangen — denn das taten sie von Anfang an —, aber der lehenrechtliche Gesichtspunkt in der Regelung ihres Verhältnisses zu ihren Herren noch nicht in den Vordergrund getreten war, womit sie erst scharf von der übrigen familia gesondert wurden¹⁾.

Ein Heergewäte hat nur der darzureichen, der ein Lehen übernehmen will. Sehen wir uns nun weiter in den Rechtsquellen nach den Ministerialen als Lehenträgern um, so besitzen wir freilich kein jüngerer Dienstrecht, dessen Aufzeichnung sich zeitlich in so nahem Abstand an das Bamberger anschlösse, wie dieses an das Limburger und das Wormser.

Am nächsten im Zusammenhang mit ihm steht das Weißenburger Recht, das auf den Namen Konrads II. spätestens Anfang des 12. Jahrhunderts gefälscht ist, aber ohne Frage das Recht wiedergibt, das im wesentlichen am Ende des 11. Jahrhunderts im fränkischen Weißenburg galt²⁾. Deutlich ist vor

Immerhin übersieht er (S. 606¹⁾, daß es außer „rechten Lehen“ und „Bauernlehen“ auch noch die Kategorie der Dienstlehen gibt, wofür „feudum servile“ die nächstliegende Übersetzung sein würde. Übrigens werden in dem ganzen Hofrecht Sonderverhältnisse der ritterlichen Hörigen eben nur in § 9 berücksichtigt: nach Zweikampf, unternommen auf Befehl des Abtes „pro praedio ecclesiae“, soll der „miles“ mit den Einkünften aus dem praedium belehnt werden, während auch ein „servilis sive censualis“ (= „mancipium“) beauftragt werden kann, der dann „absolvatur“: offenbar jeweils der Inhaber des Gutes. — Das gleichfalls elsässische Ersteiner Recht (§ 5) verlangt vom Erben eines Ministerialen „valentissimum patris mobile aut libram argenti“, worauf er das Lehen erhält. Das kann man kaum noch als Ausdruck für „Besthaupt“ ansehen: das „valentissimum mobile“ eines Ministerialen wird entweder sein Streitroß oder seine Rüstung sein (vgl. das Recht von Ahr, oben S. 179 und unten S. 498, wo auch dafür Geld genommen werden kann. S. noch die folgende Anmerkung. — Über die Gerade in diesem Zusammenhang unten S. 500 beim Ahrer Recht).

1) Das ist natürlich keine reine Zeitfrage. Wie im 13. und 14. Jahrhundert Orte, die wirtschaftlich als Dörfer gelten mußten, mit Stadtrecht, und zwar oft einem sehr unvollkommenen, bewidmet werden konnten, so war es möglich, an Liten ein Ministerialenrecht zu verleihen, das nicht vollkommen war. S. oben S. 178 über Gerden.

2) JAFFÉ, Bibliotheca V, S. 35 und GIESEBRECHT, Kaiserzeit II⁵, S. 720 f. In der dazu S. 637 angeführten Literatur steht nichts für uns Erhebliches. — Jetzt auch MG. DK II, Nr. 140. Zur Datierung: im Jahre 1125 Abfassung

allem gerade hier die Gegenüberstellung von selbständigen, dienstpflichtigen und deshalb belehnten Ministerialen einerseits und bloß geborenen andererseits. Jene, die redend eingeführt werden, verlangen für sich Bestätigung in ihren Lehenrechten, für ihre Söhne und Nachkommen aber, daß sie zunächst [nachdem sie das dienstfähige Alter erreicht] ein Jahr am Hofe des Kaisers auf eigene Kosten dienen dürfen — ein Pelzkleid mit Pelzmantel zu Weihnachten (am ersten Jahresfest) als einzigen Lohn —¹⁾; danach erst sollen sie „ihr“ Lehen erhalten, und zwar von drei Königshufen, oder frei sein, zu leben, wo sie wollen, falls sie nicht doch noch „iusto beneficio“ zurückgerufen werden. Also im Grunde dasselbe, was Mitte des 11. Jahrhunderts, ein Menschenalter nach Konrad II., das Bamberger Recht besagte.

In ungefähr die gleiche Zeit fallen einige Rechtsaufzeichnungen, in denen von Ministerialen und ihren Lehen mehr nur gelegentlich die Rede ist.

Solcher Art sind die über die Rechte der Vögte von Prüm 1103 und von S. Maximin 1116 und 1135, von denen im folgenden Kapitel gehandelt werden soll. Ferner das Fritzlarer Hofrecht von 1109²⁾. Weiter gehören hierher die Kellerer von St. Gallen, die im ersten Viertel des Jahrhunderts, dem Beispiel der Meier folgend, ebenfalls „more nobilium“ Schwerter umgürteten und

des Codex Udalrici, in dem es überliefert ist. Die Rechtsaufzeichnung selbst wird indes nicht unerheblich älter sein als die Sammlung. Auch BRESSLAU (dort S. 190) hält sie für nicht viel jünger als das Bamberger Recht.

1) „Pelles cum pellicio“ entsprechend dem „pennam et pellicium“, womit nach dem Kölner Dienstrecht (§ 11) Weihnachten, Ostern und am Peterstag (1. Aug.) dreißig Ministerialen vom Erzbischof ausgerüstet werden. Näheres FRENSDORFF (unten S. 497, Aum. 4) S. 34 f. Ferner: „pellicium et pelles tali viro convenientes vel tres marcas et dimidiam quoadusque vivat“ soll jährlich zwischen Martini und Thomae (21. Dez.) der Abt von Corvey dem Freien Sigibert geben, der ihm sein Allod aufgetragen und mit anderen in Prekarie wieder erhalten hat. ERHARD, Cod. dipl. I, Nr. 182, S. 140, a. 1113. S. auch meine Urkunden z. städt. Verfassungsgeschichte, Register.

2) KINDLINGER, G. d. d. Hörigkeit, S. 230 ff., § 9: „quicumque tam probus fuerit, ut episcopo vel preposito honeste servire possit, si pro beneficio ad aliquod ex istorum officiis poneretur, non contradicat“. (Am Schluß der unten S. 511¹ angeführten Stelle.)

*ecclesie iura villicationis in modum beneficiorum habere contendebant*¹⁾.

Auch für sie verstand es sich: um Ritter, das heißt hier Ministerialen, sein zu können, mußten sie sich in den Besitz von Lehen setzen.

Eine neue Epoche für die Aufzeichnung von Dienstrechten macht, wie einst die Regierung Konrads II., so der Regierungsantritt Friedrichs I. Bald nach ihm ist das Ahrer Recht anzusetzen, nicht viel später das Kölner und wahrscheinlich das Ersteiner, sowie die „*Constitutio de expeditione Romana*“.

Mit der *Constitutio*, die ich indes nicht als ein bloßes Reichenauer Dienstrecht anzuerkennen vermag, haben wir uns in anderem Zusammenhang zu beschäftigen²⁾. Nach dem Ersteiner Recht, gefälscht auf den Namen der Kaiserin Irmgard und das Jahr 853, sind wiederum nur die belehnten Ministerialen verpflichtet, Äbtissin und Nonnen auf Reisen zu begleiten und zu bedienen (§ 1): der einzige Dienst, der überhaupt von ihnen verlangt zu werden scheint³⁾.

Nach dem Kölner Recht, das so sehr viel mehr ins einzelne geht, empfängt der älteste Sohn das Lehen des Vaters und damit das

ius serviendi in curia archiepiscopi in suo officio ad quod natus est (§ 12)⁴⁾.

1) *Continuatio casuum S. Galli*, herausgegeben von G. MEYER von KNONAU (Mittelgg. z. vaterl. Geschichte XVII, N. F. 7) S. 99 f.

2) Unten S. 511 f.

3) SCHEFFER-BOICHORST, Zur Geschichte der Reichsabtei Erstein (Z. f. d. G. d. Oberrheins VI und Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts. Diplomatische Forschungen S. 368 f.). Der Zeitansatz beruht, wie in ähnlichen Fällen, auf dem vorwiegenden Gebrauch von „*beneficium*“ (§§ 1, 2, 5) gegenüber dem nur in § 6 vorkommenden „*feodum*“ (a. a. O. S. 370). — Allein dieselbe Dienstleistung nennt auch die Zwiefaltener Chronik (unten S. 503).

4) FRENSDORFF, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Bd. 1, Heft II, S. 1 ff., mit ausführlicher Erläuterung. ALTMANN und BERNHEIM⁴⁾, Nr. 83. — Zu FRENSDORFFS Zeitansatz S. 10 ff. ist folgendes zu bemerken. In WEILANDS Ausgabe des Lehengesetzes Friedrichs I. vom 5. XII. 1154 (MG.

Sein Bruder, sofern er miles ist, doch nicht reich genug, um dienen zu müssen (das kann doch wohl nur heißen, schon von dem Erzbischof ausgestattet)¹⁾, soll sich bei dem Herrn als miles und ministerialis beati Petri melden und Treue und Dienst anbieten. Wenn dann der Erzbischof ihn in Hof und Familie aufnimmt und sich ein Jahr von ihm dienen läßt, so muß er ihn auch belehnen. Nimmt er ihn aber nicht auf, so kann auch jener gehen und dienen, wem er will.

In dem ungefähr gleichzeitigen Vertrag des Grafen Theoderich von Ahr (1154—1164) mit seinen Ministerialen werden die Hofämter nicht genannt. Nichtsdestoweniger springt auch hier die Verbindung von Hofdienst und Lehen klar in die Augen²⁾. Der

Constitutiones I, Nr. 148 = STUMPF 3700) finde ich nicht die Worte: „vel dimidium reditus feudi unius anni domino non subministraverit“ (FRENSDORFF S. 12 und S. 28), die dem Kölner § 4 entsprechen. (Auch nicht bei PERTZ LL II, S. 96, der Ausgabe, die FRENSDORFF zur Verfügung stand.) Dagegen betrachtet WEILAND (a. a. O. Nr. 149) das von FRENSDORFF, GIESEBRECHT und STUMPF (3365) Konrad III. zugeschriebene Gesetz, wonach in Deutschland die Heersteuer nur ein Drittel der Jahresfrüchte betragen soll, im Anschluß an K. LEHMANN eben als eine „summula“ einer in der Hauptsache verlorenen Constitution Friedrichs, — die aber, wie man sieht, in dem kritischen Punkte mit dem Kölner Recht nicht übereinstimmt. Erst 1158 (WEILAND Nr. 177) § 5 findet sich jener Satz über die Abgabe der halben Jahreseinkünfte von seiten dessen, der nicht mit zu Felde zieht. STUMPF 3827. Nach einem Zitat „II feud. 55“ (s. WEILAND S. 247) muß FRENSDORFF die beiden Urkunden vermengt haben. Das Jahr 1158 würde also terminus a quo für das Kölner Recht. Daß der Kölner § 1 gegen § 10 derselben Constitution verstößt, wonach bei allen Treueiden der Kaiser ausgenommen werden soll, kann dagegen nicht Ausschlag geben. Wesentlich scheint mir dagegen mit ENNEN (s. FRENSDORFF S. 11) zu sein die Erwähnung des alten Palastes (§ 9), insofern Caesarius von Heisterbach zufolge ein neuer von Erzbischof Rainald (1159—1167) erbaut wurde. Da dieser neue offenbar schon bewohnt war, so käme für das Dienstrecht als frühestes das Jahr 1160 in Betracht. Der terminus ad quem bleibt 1176 wegen der damals verpfändeten Höfe Hilden und Elberfeld (FRENSDORFF S. 11).

1) Vgl. das Dienstrecht von Ahr im folgenden.

2) LACOMBLET, Niederrhein. UB. IV, Nr. 624, S. 774 f. Die Angabe im Register Bd. I, S. 404, Grafen von Ahr, Theoderich 1154—1197 ist ganz irreführend. Theoderich starb 1164. Vgl. Bd. I, Nr. 381, Nr. 415. Er kommt auch vor I, Nr. 531. Der dort besprochene freie Vassall Hermann der Dicke erscheint auch unter den Zeugen des Dienstrechts. Endlich wird Theoderich

Sohn, oder mangels Söhne die Tochter, folgt dem Vater in dem Lehen nur, falls jener nicht schon ein Lehen vom Grafen erhalten oder aber die Tochter nicht eine Ehe von der Art eingegangen ist,

ut posteritas eorum michi honeste ministrare possit¹⁾.

Dies „ministrare“ wird niemand auf Kriegsdienst beziehen. Falls auch Töchter fehlen, gilt dieselbe Bestimmung für Brüder oder Schwestern des Verstorbenen, nur noch mit der Beschränkung, daß sie sich einem Spruch der Ministerialen und vom Grafen ausgewählter Freien unterwerfen müssen. Nicht sofort klar ist, wie der Unterschied aufzufassen sei zwischen diesem

quis ministerialium meorum beneficatus . . . de predio meo

und dem nun erwähnten

quis . . . iuvenum ex numero ministerialium meorum michi serviens,

dessen Lehen schon, wenn er, bevor er Söhne gezeugt hat, stirbt, sogleich an den Herrn zurückfällt mit allem, was dieser ihm sonst etwa geschenkt hat (contuli). Gewiß handelt es sich um einen jüngeren Sohn, der selbst nicht durch Erbfolge ein Lehen besitzt, deshalb am Hofe des Grafen dient, dafür aber auch, wie man sieht, mit einem Lehen entlohnt wird²⁾. Das soll nicht an seine Brüder gehen, sondern wohl an seinen Nachfolger im Dienst, bei dessen Wahl — handelte es sich doch um ständige Hausgenossen³⁾ — der Graf nicht sich durch Ver-

als ohne Nachkommen verstorben erwähnt in dem sogenannten zweiten Ahrer Dienstrecht. Vgl. unten Anm. 3.

1) Auf dieser Bedingung beruht es wohl, wenn E. MAYER, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte II, S. 193⁴⁴ erklärt, daß das Ahrer Recht: „widerspricht dem Anspruch der Ministerialen auf ein beneficium und leugnet vor allem die Erblichkeit“. Oder auf dem weiter unten zu erwähnenden „quis iuvenum“.

2) Vgl. den Bruder in Köln (§ 12).

3) Vgl. die familiares in dem wenig jüngeren zweiten Ahrer Recht, Vertrag der Grafen Gerhard von Ahr und Nurberg und Lothar von Hochstaden über ihre Rechte an der Burg Ahr mit Zubehör. Wenn beide Grafen in Fehden verwickelt werden, so sollen die Burgmannen und Ministerialen dem folgen, der sie zuerst aufgerufen hat „preter familiares quibus alter

wandtschaftsrücksichten binden lassen wollte. Dasselbe gilt denn auch für die Frauen, die im Hause des Grafen Dienst tun, und die ihnen deshalb gegebenen Kleider und sonstiges: auch die Kleider, müssen wir uns erinnern, damals ein kostbarer Besitz! Nur der Nachkommenschaft wird der Anspruch zugebilligt.

Aber nicht ohne weiteres hat jeder Ministerialensohn, den der Graf ins Haus nimmt, Anrecht auf ein eigenes Lehen: wer erbfolgeberechtigt ist, muß das des Vaters erwarten. Anhäufung der Ministerialenlehen in wenigen Händen, das geht auch hieraus hervor, muß vermieden werden. Wo bliebe sonst der Dienst? Aber für die Lehen, so heißt es ausdrücklich, sind alle Belehnten dem Grafen Dienst schuldig in allem, worin er selbst seinen Herren zu dienen hat: also eine ganz lehnrechtliche Folgerung. Wer aus physischen Gründen nicht dienen kann, für den wird Ersatz vorgesehen. In strengster Weise endlich zeigt sich der notwendige Zusammenhang zwischen Lehen und jedem selbständigen Dienst (im Gegensatz zu den Pagen- oder Knappendiensten jener jüngeren Leute) aber darin, daß nur belehnte Ministerialen die Botschaften des Herrn auszuführen haben. Wenn dagegen in dem Tecklenburger Dienstrecht die Ministerialen nur durch „nuntius infeodatus“ zur Burghut berufen oder vor Gericht gefordert werden dürfen (§§ 1, 15), so ist auch das in diesem Zusammenhang nicht ganz zu verwerfen — wir lernten ja das Botentum als eine der Wurzeln ministerialischen Dienstes schon kennen und werden noch mehr davon hören —; hier aber mag auf jene Eigenschaft des Boten mehr um der Ehre des Besandten willen Wert gelegt sein.

Dieses Tecklenburger Dienstrecht aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts interessiert eben wegen dieses späten Datums vielleicht weniger¹⁾. Immerhin auch da strenge Normierung der

corum in vestibus et equis et necessariis providerit“ (LACOMBLET, UB., Bd. 4, Nr. 646, S. 792, Z. 27). Der Vertrag ist datiert 1202, enthält aber nur eine Bestätigung der Abmachungen, die die Väter der Genannten gleich nach dem Tode des Grafen Theoderich (1164) eingegangen waren, wonach der Inhalt also zu datieren. Ferner gehört hierher in Köln (§ 10) der vom Erzbischof über die Dienstzeit als unentbehrlich Zurückgehaltene.

1) PHILIPPI, Osnabrücker UB. II, Nr. 123, S. 89 ff. ALTMANN und BERNHEIM, Urkunden², Nr. 93 (2, 77). PHILIPPI datiert das Recht „um 1220“, aller-

Dienste in Verbindung mit Lehen. Vier Wochen hat jeder belehnte Ministerial aufgefördert in der Burg des Herrn Wohnung zu nehmen auf eigene Kosten, womit er für das Jahr dienstfrei ist (§ 1). Sonst nur, wenn der Graf nach ihrem eigenen Urteil ungerecht angegriffen wird; dann haben sie — und auch dann nur die Belehnten — ihm mit Leib und Vermögen beizustehen. Dies ohne Frage eine Verengerung weitergehender Verpflichtung in früherer Zeit. In Köln z. B. (§ 2) haben alle Ministerialen, unbelehnte wie belehnte, das Bistum und selbst die auswärtigen Besitzungen des Erzbischofs zu verteidigen. Die Verteidigungspflicht läßt sich leicht grundsätzlich von den Spezialdiensten unterscheiden, deren Leistung von Lehenbesitz abhängig ist. Sie beruht auf dem allgemeinen Treuverhältnis.

Und doch ist es fraglich, oder vielmehr es muß verneint werden, daß dieser Gesichtspunkt in dem besonderen Ministerialenverhältnis ursprünglich bestimmend gewesen sei. Freilich zur Landesverteidigung ist jeder Eingesessene verpflichtet, auch der abhängige Bauer. Allein, soweit das Militärische in Frage kommt, gerade zwecks Instandsetzung zu kunstgemäßer Verteidigung hatten die Ministerialen ursprünglich größtenteils ihre Lehen erhalten. Wo Lehen also fehlten, mußte die Pflicht wegfallen ¹⁾.

dings ohne durchschlagenden Grund. Dafür ließe sich noch anführen das enge Verhältnis zum Bischof von Osnabrück nach § 5: 1216—1224 Adolf, Bruder des Grafen Otto von Tecklenburg. Weiter spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Aussteller der erste der im 13. Jahrhundert nacheinander regierenden Grafen dieses Namens war (1203—1262), weil die Zählung fehlt. — Zu ähnlichem Ergebnis gelangt FRESSEL, Das Ministerialenrecht der Grafen von Tecklenburg (Münster 1907), S. 5 ff. Was er aber über den Gegensatz von *beneficiati* und *ministeriales* in Urkunden von 1186 und 1187 sagt, ist kaum stichhaltig. Dagegen mache ich noch auf eine Klausel des Vertrags zwischen Heinrich von Köln und der (zurzeit verwaisten) Osnabrücker Kirche vom Aug. 1227 aufmerksam (Osnabr. UB. II, Nr. 231, S. 179). Nach gemeinsamer Eroberung der Grafschaft Tecklenburg sollen die Ministerialen geteilt werden. Jedoch: „*Ministeriales predicti condicione, qua sub O. quondam domino eorum gaudebant, si ipsam condicionibus ecclesiarum preelegerint, gaudebunt*“. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß man damit das „Dienstrecht“ im Auge hatte.

1) SCURÖDER, Rechtsgeschichte⁵, S. 449 sagt: „Heerdienst . . . auch in Privatfehden des Herrn: der Dienstmann war stets ein Ledigmann.“ Und Anm. 13: „Zuweilen allerdings mit der Beschränkung auf Verteidigungskriege

Kein Ministerial konnte schuldig sein, von seinem kleinen Dienstlehen außer sich selbst auch noch seine Söhne ritterlich zu rüsten. Im Aufgebot der Bauern mitzukämpfen aber konnte ihnen nicht zugemutet werden. Die Konsequenz zeigt sich denn auch deutlich in dem Kölner Recht selbst, trotz jenem Paragraphen: denn dem Ministerialen, der vom Erzbischof kein Lehen erhalten hat, muß sogar das Recht zugestanden werden, in fremden Diensten gegen seinen angeborenen Herrn zu kämpfen (§ 12; ebenso § 3 dem in Ungnade entlassenen). Erst später, unter den Verhältnissen, wie sie die von ILGEN entdeckten Urkunden erkennen lassen, infolge der strafferen Durchführung der Landesherrlichkeit, als das Lehensband anfang, seine ausschlaggebende Bedeutung zu verlieren, scheint die allgemeine Treu- und Verteidigungspflicht wieder mehr betont worden zu sein¹⁾. Auch auf diesem Gebiet also: was altertümlich schien, in Wirklichkeit neu, wenn auch aus alter Wurzel stammend.

oder so, daß die Dienstmannen bei einem Angriffskriege nur mitzuwirken hatten, wenn er von ihnen als gerecht anerkannt worden war.“ Wir sehen, daß das nur bedingt richtig ist. — Die Verpflichtung, mit ihren Herren im Reichsdienst auszuziehen, muß als eine Sache für sich betrachtet werden, wird aber in den Dienstrechten öfter ausführlicher behandelt: Bamberg (§ 6), Weißenburg (am Schluß), Köln (§ 4), Tecklenburg (§ 7), besonders in der „Constitutio de expeditione Romana“, worüber unten. Ferner das auf Dagobert II. gefälschte Diplom für Straßburg (DD Merow. S. 187, Spuria Nr. 70, a. 662, IV, 2), unten S. 503¹⁾. — Es sind, mit Ausnahme von dem der reichsunmittelbaren Weißenburger, lauter Dienstrechte von Reichskirchen. In dem Dienstrecht des Grafen von Ahr dagegen ist die Rede nur von „servitium . . . in cunctis quibus dominis meis serviturus sum“. — Soeben ist ein interessanter Aufsatz von PIRENNE erschienen: *Qu'est-ce qu'un homme lige?* (Bulletins de l'Acad. royale de Belgique, 1909, Nr. 3). Er will das Ledigverhältnis überhaupt aus der Ministerialität (dem Hofrecht) ableiten, von wo es erst ins Lehenrecht eingedrungen sei.

1) Es ist daher auch fraglich, ob es wirklich als „Nachhall aus dieser älteren Zeit“ aufzufassen ist, wenn das von LAMPRECHT (Deutsches Wirtschaftsleben I, S. 1303¹⁾) zitierte Weistum Hamm von 1339 bestimmt: „vortme so solen die dinstlude sente Petirs dienen unsme heren von Trieren und sime stifte bit deme live und sich gewaipint und grieden haldin, darna sie it vormoigen, in des stiftes kost. di dinstlude aver, die der moigen nit inhaint, die solen unsme hern dienen uf des stiftes kost uf sinen vestenin, so it deme stifte noit doit.“ — Ferner geht auch aus dieser Stelle hervor, daß ritterliche Ministerialen nicht immer ein Pferd besaßen.

Eine Wandlung in den ministerialischen Verhältnissen zeigt das Tecklenburger Recht auch insofern, als hier von den belehnten Ministerialen Personen unterschieden werden (§§ 3, 9):

qui loco ministerialium nostrorum sunt infeodati.

Es war also schon aufgekommen, eigentlich ministerialische Lehen an Leute zu vergeben, die keine Ministerialen waren. Ihre Pflicht gegen den Grafen war dieselbe, nur hatten sie kein Heergewäte zu entrichten.

Aus Urkunden Belege für Ministerialenlehen zu häufen, hat weiter keinen Zweck¹⁾. Niemand bezweifelt, daß solche weit verbreitet waren. Nur daß die Dienstverpflichtung auf dem Lehenempfang beruhte, dafür noch eine Stelle, die, wenn sie auch nur einer Chronik entstammt, doch deshalb von einiger Bedeutung ist, weil sich ihr Verfasser den Prätensionen der Ministerialen nichts weniger als geneigt erweist.

ORTLIEB in seiner Schilderung der familia des Klosters Zwiefalten sagt:

Sunt adhuc alii, quibus hoc genus servitutis iniungitur, ut domno abbati, priori, preposito seu caeteris fratribus quoquam profecturis cum equis suis comitantes ministrent et obsequantur. Quapropter, ut hoc munus iure possit ab eisdem exigi, quaedam beneficia solent eis prestari²⁾.

1) Wichtig ist noch das auf Dagobert II. gefälschte Diplom für Straßburg (DD Merow. S. 187, Spuria Nr. 70, a. 662, IV, 2): „Insuper si qui sunt qui in eiusdem monasterii potestatem veniant liberaliter degentes . . . , nullum famulatum domino illius loci vel regi exhibeant, nisi ex eis beneficia habeant; ita etiam, ut unusquisque loricated vir decem mansus possideat, et tunc pergat unusquisque illorum, quocumque velint eos mittere cum victu episcopi sive regis, ipsis laudantibus ministeriis trium villicationum.“ Es folgt die bei WAITZ V², S. 374³ abgedruckte Stelle: wer vom Vogt aufgeboden wird, ohne ein Lehen zu besitzen, soll drei Wochen lang mitziehen „ad defendendum regnum“; will er ihm dann keines geben, „fiat in presencia eius, cuiuscunque velit, miles“.

2) Chronicon Zwifaltense c. 9, geschrieben etwa 1135—1140. MG. SS. X, p. 78. Es schließt sich unmittelbar an die Stelle bei WAITZ V², S. 340², wo der Verfasser auseinandersetzt, daß diese Leute zwar Namen und Recht der sogenannten Ministerialen besitzen, daß aber seine Kirche noch keinen so Hochmütigen habe, der es wage, in Ritterwaffen mit den Brüdern zu reiten, oder sich weigere, den Mantelsack irgendeines Mönches auf seinem Reittier

Denn darauf kommt es mir an: damit der Dienst rechtmäßig von ihnen erfordert werden könne, deshalb gab man ihnen Lehen. „Quaedam“, sagt der Autor abschwächend: nicht Lehen von derselben Größe, wie sie bei freien Vassallen üblich war. Und „solent“: die Herren Geistlichen „pflegen“ sich in diesem Punkte dem weltlichen Recht zu fügen; nötig hätten sie es ja nicht. —

Es ist ohne weiteres klar, wie sehr die hiermit gegebene Darstellung der bisher vorherrschenden Auffassung widerspricht. Die verbreitete Anschauung, wonach die Ministerialen hervorgegangen wären aus durch Gunst der Herren allmählich zu Ehrenrechten aufgestiegenen, besitzlosen, jedenfalls grundbesitzlosen unfreien Hausdienern, hat zur notwendigen Ergänzung, daß sie anfänglich nur Unterhalt, Kleidung, Wohnung am Hofe des Herrn als Entlohnung für ihre Dienste erhalten hätten ¹⁾.

Sie ist ferner beeinflusst in diesem Stück durch die Auffassung des Lehensbandes als eines ausschließlich freien Verhältnisses.

Richtig ist natürlich, daß jedes Lehenverhältnis ein grundsätzlich freies war. Das heißt jedoch nur, daß durch Verleihung eines Lehens niemals ein unfreies Verhältnis begründet werden konnte. Unrichtig ist daher die Folgerung, daß nur Freie Lehen erhielten.

Es handelt sich hier indes nicht um „Benefizien“ in dem weiteren Sinne, in dem das Wort in der Frühzeit für Verleihungen mancherlei Art verwandt wurde, die keineswegs unter den strengen Begriff des Lehens fallen würden. Auch nicht um jene Benefizien, mit denen man Dienste von Hausdienern, Handwerkern, ländlichen Angestellten verschiedenster Art oder auch

zu tragen. Nach SCHULTE, *Der Adel und die deutsche Kirche*, S. 139 ff., S. 149 f., erklärt sich dies daher, daß die Reformklöster überhaupt keine eigentlichen Ministerialen duldeten. — Vgl. die ähnliche Verpflichtung, ebenfalls als einzig angeführte im *Ersteiner Recht* oben S. 497. Dagegen verbunden mit der Verteidigungspflicht u. a. in *Petershausen* unten S. 533.

1) Daß Lehen und Dienst an der Pfalz mit Lehenbesitz nicht unvereinbar waren, zeigt schon ANSEGISI *Cap. liber III*, § 73 (*MG. Cap. I*, S. 431): *De vassis adhuc in palatio servientibus et tamen beneficia habentibus*. — Auch GANZENMÜLLER, *WZ. 25*, S. 376 f., geht noch davon aus, „daß die Leute, die [in Frankreich] nur gegen Unterhalt, nicht um Lehen dienen, in späterer Zeit Ministerialen sind“.

Klerikern belohnte, wofür deutsch allerdings der Ausdruck Lehen im Gebrauch war. Das fand statt unter Umständen, nach Belieben des Herrn.

Meine These dagegen ist: gewisse Dienste waren von Anfang an regelmäßig mit Lehenempfang verknüpft; die mit ihnen Beauftragten konnten ein Lehen beanspruchen: hier scheidet sich der Ministerial vom niederen Bediensteten. Oder: Besitz eines Lehens im eigentlichen Sinn ist von Anfang an notwendiger Bestandteil vollkommener Ministerialität; wobei ich unter unvollkommener verstanden haben will nicht etwa die noch nicht standesmäßig abgeschlossene, sondern die bloß durch Geburt begründete, die aber jeweils in der einzelnen Person noch nicht zu Empfang eines Lehens und Übernahme eines Amtes geführt hat¹⁾.

Was das aber für Dienste waren? Es waren kurz die, die für so verantwortungsvoll galten, daß man ihren Inhabern ritterliche Waffenführung ermöglichte, erlaubte, von ihnen verlangte. Diese drei Stücke greifen ineinander: verantwortungsvoller, daher vornehmer Dienst; deshalb Ausstattung mit einem Lehen; und deshalb ritterliche Waffen²⁾. Wie weit gleichwohl ein

1) Vom Standpunkte des Hofrechts ist an sich kein Unterschied in dem Charakter dieser Lehen: Precarie Erzbischof Eberhards von Trier mit Graf Walram von Arlo 1052 (Mittelrh. UB. I, Nr. 338) über sechzehn Villen mit Zubehör „exceptis servientibus necnon venatoribus, piscatoribus, fabris, cemen-tariis, architectis, sive latomis nostris eorumque beneficiis“. Die „servientes“ werden nur als ausgezeichnetste Klasse der in Frage Kommenden durch das „necnon“ den Jägern usw. gegenübergestellt. Die Verleihung geschieht: „cum legitima advocati nostri astipulatione, cleri, militię et filiorum ecclesię nostrę presentia consilio atque favore“: dies „filiorum etc.“ dieselbe Bezeichnung, die noch in der Constitutio de expeditione Romana (§ 6) für die Ministerialen vorkommt. Unten S. 512. Hier zeigt sich die Sonderstellung und der Einfluß der Ministerialen in der Verwaltung der geistlichen Territorien bereits Mitte des 11. Jahrhunderts. Walram und seine Gattin sind dagegen nur an die Zustimmung ihrer Söhne gebunden. — Näheres über die Ähnlichkeit des Verhältnisses noch: meine „Ämter und Zünfte“, S. 54. — S. über Lehen im weiteren Sinne auch SEELIGER, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter, bes. S. 44 f.

2) Daß ein durchgehender Unterschied zwischen schwerer Bewaffnung des freien Vassallen und leichter des Dienstmanns bestanden habe, was E. MAYER, Deutsche u. franz. Verfassungsgeschichte II, S. 188 ff., S. 193, für

Unterschied zwischen Dienstmannslehen und vassallitischen Lehen bestanden hat, davon später. Zunächst die Hauptsache.

Die ganze Entwicklung geht zurück — sofern Quellen in Betracht kommen — schon auf ein Kapitulare Karls des Großen. Einen Treueid soll danach jedermann dem Könige leisten, auch

. . . sive pagenses, sive episcoporum et abbatissuarum
vel comitum homines et reliquorum homines, fiscilini quoque
et coloni et ecclesiasticis adque servi, qui honorati beneficia et ministeria tenent vel in bassallitico honorati sunt cum domini sui et caballos, arma et scuto et lancea, spata et semespasio habere possunt¹⁾.

wesentlich hält, ist nicht anzunehmen. Freilich legt die „Constitutio de expeditione Romana“ (über die unten S. 511 ff.) für die Dienstpflicht der Mannen ein Maß von zehn Hufen zugrunde (§ 4), für die der bloßen Dienstmannen dagegen nur von fünf (§ 6). Freilich ist ferner an sich anzunehmen, daß die Ministerialenlehen kleiner waren als die der Freien, und wird die Größe des Lehens irgendwie in Beziehung zur Ausrüstung der Kriegers stehen (in Weißenburg sind es drei Königshufen, in Köln (§ 4) fünf Mark Einkünfte). Allein eben die „Constitutio“ zeigt, daß es dabei auf die Zahl der Krieger ankommt, nicht aber auf die Art der Rüstung. Denn der Vassall hat für je zehn Hufen eine Brünne mit zwei Schildträgern zu stellen (§ 4), der Ministerial von seinen fünf Hufen eine Brünne und einen Schildträger (§ 6). Und so trägt auch schon jeder Bamberger auf dem Feldzuge die „lorica“ (§ 6). Wenn demgegenüber ein Mönch den ministerialischen Begleitern auf der Reise das Recht, ritterliche Waffen zu führen, absprechen wollte, so wird das nicht ins Gewicht fallen. S. oben S. 503 f. Im Kriege wenigstens setzt schon das Kapitulare Karls des Großen (s. im folgenden im Text) volle Bewaffnung voraus (was auch gegen MAYER S. 89 zu betonen ist). — Die Frage ist für die Beurteilung der Stellung der Ministerialen natürlich nicht ganz unerheblich. Jetzt auch KLUCKHOHN S. 29.

1) MG. Capitularia, Bd. I, S. 66 f., Nr. 25, c. 4 (a. 792 vel 786). Früher hielt man das Kapitular für langobardisch. So noch WAITZ, Gesammelte Abhandlungen I, S. 512 f. (= Götting. Gel. Anzeigen 1859, S. 1731 ff.). Er benützt die Stelle schließlich doch als allgemein karolingisch in demselben Sinne wie ich, betont ihre Wichtigkeit für die Geschichte der späteren Ministerialität und sagt, daß danach abhängige Leute nicht bloß freien Standes „mit dem Landbesitz auch der Waffenehre teilhaftig wurden und damit eine sozial höhere Stellung gewannen. Dasselbe konnte dann auch die Übernahme eines Geschäftes oder Amtes im Hause oder bei der Person des Herrn gewähren“. Das „cum domini sui“ erklärt BRUNNER, Rechtsgeschichte I², S. 374²⁸ als „a dominis“. Wenn, wie WAITZ a. a. O. bemerkt, aus Capitulare

Nicht nur sehen wir hier servi im Besitz von Lehen, sondern diese servi zeigen auch sonst alle Kennzeichen der späteren Ministerialität. Sie sind entweder Inhaber eines ministerium, oder sie führen ritterliche Waffen, wobei Kumulation beider Merkmale auch diesmal jedenfalls nicht ausgeschlossen ist. Nur einen geschlossenen erblichen Stand bilden sie noch nicht. Das Wesentliche aber ist, daß zwischen jenen Diensten und der Belehnung schon jetzt Kausalverbindung besteht, ein notwendiger Zusammenhang: weil sie mit einem Amt betraut, weil sie ritterlich gewappnet werden sollten, deshalb hatten diese servi ein Lehen erhalten. Und so blieb es.

Fragt man aber — und das muß man —, warum nicht sogleich sich der erbliche Stand der Ministerialen gebildet habe, warum bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts es immer nur bei diesem Ansatz blieb, es wohl ritterliche, belehnte, unfreie Beamte gab, es aber so lange dauerte bis zum rechten Abschluß jenes Standes, wie ihn das Bamberger Dienstrecht zeigt, so lautet die Antwort: weil, wie wir sahen, erst durch Konrad II. überhaupt die Erbllichkeit der Lehen rechtliche Anerkennung fand. Hier liegt der Knotenpunkt der Entwicklung.

Erst Konrad II. bestimmte gegen die Neigungen der Senioren, daß der Sohn dem Vater im Lehen folgen solle. Mochte der Kaiser dabei zunächst das freie vassallitische Verhältnis im Auge gehabt haben: die Gültigkeit auch für dienstmännische Lehen konnte auf die Dauer nicht gut abgewiesen werden, da lehenrechtlich zwischen beiden ein prinzipieller Unterschied sich nicht begründen läßt.

de villis c. 10 hervorgeht, daß das Amt des Maior keineswegs immer mit einem Benefizium verbunden war, so löst sich der scheinbare Widerspruch mit der im Text gegebenen Stelle durch den Hinweis, daß die Meier auf den königlichen Villen Freie waren (vgl. oben S. 14) und als solche zum Treueid auf alle Fälle herangezogen wurden, unter den Minderfreien und Unfreien dagegen eben nur die, die durch ein Benefizium zu höheren Ehren gelangt waren. Aber eben doch auch diese. Deshalb erschöpft es die Sache nicht, wenn WAITZ V², S. 323 von den karolingischen Verwaltungsbeamten sagt: „Waren sie persönlich frei, so unterlagen sie der Pflicht zum Kriegsdienst.“

Ohne Kampf mit den Herren ließ sich freilich der Anspruch der Dienstmannen, hierin den freien Lehenträgern gleichgestellt zu sein, manchenorts, oder auch vielerorts, nicht durchsetzen. Bedurften schon die Freien jener kaiserlichen Schutzverordnung, um nicht ohne Rechtsspruch durch die Herren der väterlichen Lehen beraubt zu werden: um wie viel prekärer mußte die Lage der von Geburt Unfreien sein. Freilich, durch ihre Unfreiheit waren sie erblich an den Herrn, der auch ihr Lehensherr war, gebunden; hinausgestoßen werden, wie ein freier Vassall, konnten sie nicht. Allein, die Erbuntertänigkeit gab noch keinen Anspruch auf das Lehen. Dieses wurde erst durch die neue kaiserliche Regelung des Lehenrechts geschaffen, und wir sahen, wie dadurch umgekehrt die Erbuntertänigkeit geschwächt ward. So sehen wir die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts erfüllt von Kämpfen zwischen den Dienstmannen und ihren Herren. Erst durch jene Begründung werden sie verständlich. Nicht wenige Herren mußten ihren Widerstand gegen den Rechtsanspruch ihrer Ministerialen mit dem Leben büßen¹⁾. Andere, wie in Bamberg, haben dies neue Recht ohne Schwierigkeit anerkannt. Vielleicht, daß die Geistlichen sich eher in einer Zwangslage sahen: ich erinnere an die *fili ecclesiae* in Trier um 1052 mit ihrem frühen Einfluß auf die Verwaltung des Kirchengutes²⁾, andererseits aber auch an die Kämpfe der Hildesheimer Ministerialen um die Freiheit von der Kurmede³⁾. Viel wird auf persönliche Neigungen und Rechtssinn der einzelnen Herren angekommen sein.

Hier aber spielt sogleich noch ein anderer Umstand von allgemeiner Bedeutung hinein.

Allgemein gilt, daß das Lehen der Ministerialen kein echtes

1) 1104 auf dem Hoftag zu Regensburg Ermordung des Grafen Sieghard von Burghausen: „*dum ministris ius a senioribus antiquitus concessum denegare et demere vellet*“ (Ann. Aug.). In andern Quellen werden diese *ministri* „*ministerialis ordinis homines*“, „*clientes*“, „*ministeriales*“ genannt. 1102 Graf Ludwig von Mömpelgart „*a servis suis occiditur*“, 1103 Graf Konrad von Beichlingen von seinen Ministerialen. Stellen bei RICHTER, Annalen, Bd. III (2), S. 477 ff.

2) Oben S. 505¹.

3) Oben S. 180³.

Lehen sei, weil es ohne Mannschaft empfangen wurde¹⁾. Es ist richtig, es ließ sich auf diese Weise das freie vassallitische Lehen von dem dienstmännischen unterscheiden. Allein, der Grund des Unterschiedes ist nicht von der Art, daß wir dadurch verhindert zu werden brauchten, das Dienstmannslehen als ein wirkliches Lehen anzuerkennen. Er lag nicht in dem Lehen, sondern in dem Empfänger.

Durch Leistung der Mannschaft (homagium, hominium) wurde der freie Lehenempfänger Mann (homo) des Lehensherrn (senior, dominus); dadurch wurde das nach damaliger Anschauung nötige persönliche Band hergestellt, das aber die Freiheit des Beliehenen nicht minderte. Der Ministerial aber leistete seinem Herrn nicht etwa deshalb keine Mannschaft, weil sein Lehen kein wirkliches Lehen gewesen wäre, sondern weil er schon durch Geburt oder Übergabe Mann des Herrn, Dienstmann, war. Für die Leistung von homagium fehlte die Voraussetzung²⁾. Auch die Lehen, die der Kaiser sich von geistlichen Fürsten aus dem Reichskirchengut übertragen ließ, waren wirkliche Lehen. Aber auch der Kaiser leistete keine Mannschaft: nur aus dem entgegengesetzten Grunde, weil er niemandes „Mann“ werden durfte.

Dabei haben wir ferner sogleich die Erklärung der Bezeichnung „Dienstmann“ in der Hand, von der als der deutschen, soweit Worterklärung in Frage kommt, mit HECK ja auszugehen ist. Man hat an der Zusammensetzung den zweiten Teil nicht genügend beachtet. Keine Frage, daß wir es hier mit einem „Mann“ im technischen Sinne zu tun haben: dem kriegerischen Gefolgsmann, den man sich gewann durch Erteilung eines Lehens. Der Lehenträger war ja nicht an sich Mann — das zeigte das

1) Gestützt auf die Lehre des Sachsenspiegels, Lehenrecht 63, § 1: „Svelk gut deme manne ane manschap gelegen wert, dat ne het nen recht len, also dat gut dat die herre sine dienstmanne liet ane manschap to hove-rechte; dar sal he hoverehtes af plegen unde nicht lenrehtes.“

2) Richtig sagt SCHRÖDER, Rechtsgeschichte⁵, S. 448: „Der Eid, den sie zu leisten hatten, diente nicht zur Begründung, sondern nur zur Bestärkung ihrer Pflicht.“ Ähnlich BRUNNER, Grundzüge d. d. Rechtsgeschichte², S. 182, ⁴, S. 195: „Der Dienstmann war ja dem Herrn durch seine Geburt zu Diensten verpflichtet.“

Beispiel des Kaisers. Er wurde es erst, indem er „Mannschaft“ leistete, ohne die freilich — außer dem Kaiser — für niemand ein Lehen zu haben gewesen sein würde; denn Mannen zu gewinnen war ja der Zweck der Herren. Das war die eine Kategorie. Die andere, sahen wir, brauchte nicht Mannschaft zu leisten, weil diese „Mannen“ von Geburt dem Herrn pflichtig waren. „Mannen“ wurden sie erst, wenn sie ins kriegerische Gefolge erhoben wurden, wozu sie auch ihr Lehen erhielten. Wegen der Dienste, die ihnen oblagen, aber unterschied man sie als „Dienstmannen“ von den freien Mannen, von den übrigen Dienern jedoch als „Dienstmannen“, was jene zu sein nicht sich rühmen konnten. So zeigt uns auch die deutsche technische Bezeichnung die grundlegende und schon ursprüngliche Bedeutung des Lehens für das Verhältnis.

Nun aber war es dem Dienstmann — und zwar schon so frühzeitig, daß man ihn noch als *serviens* bezeichnete — sehr wohl möglich und gar nichts Ungewöhnliches, auch von fremdem Herrn Lehen anzunehmen¹⁾. Dann mußte er diesem natürlich Mannschaft leisten. Nichts aber beweist schon an sich so sehr die vollkommene Lehensfähigkeit der Ministerialen, als daß sie das konnten, und zwar ohne ihr Dienstverhältnis zu lösen, und auch nicht etwa bloß, wenn sie von ihrem Dienstherrn kein Lehen

1) Vgl. die im folgenden Kapitel besprochene Urkunde über die Rechte des Vogts von Prüm 1103 (Mittelrh. UB. I, Nr. 406). Der Abt ficht den Eid der „*servientes ecclesie*“ zugunsten des Vogtes an, weil sie „*datis manibus illi vel ab eo suscepto beneficio propter timorem sui vel rerum suarum illi adhibebant*“. — Umgekehrt besaßen Anfang des 13. Jahrhunderts Reichsministerialen Lehen von Prüm (Prümer Urbar a. a. O. S. 200). — Ersteiner Recht (s. oben S. 497) § 6 verstehe ich als Verbot für die Ministerialen des Klosters, auf Umwegen fremde Lehen zu erwerben, das man hier durchzusetzen versucht hätte. „*Ad conservanda vel obtinenda*“ kann unmöglich zu „*uxori*“ gehören, also auch nicht „*aliene potestatis*“. Ich verstehe, daß der Dienstmann, um fremde Lehen zu erwerben, fremder Vasall werden zu können, ohne seine Lehen vom Kloster aufgeben zu müssen, diese auf seine Gattin zu getreuer Hand eines Genossen überträgt („*uxori feoda sua ab ecclesia in manus cuiusdam comparis sui fide interposita tradiderit*“). Zu ergänzen wäre nur noch ein „*feoda*“ hinter „*potestatis*“. Vielleicht gäbe die von SCHEFFER-BOICHORST S. 368² erwähnte deutsche Übersetzung Auskunft.

hatten. Sie standen darin ganz wie freie Vassallen, die Lehen von mehreren Herren übernommen hatten¹⁾.

So hat auch bereits FICKER den § 4 der *Constitutio de expeditione Romana* (verfaßt zu Reichenau zwischen 1142 und 1160) verstanden:

Qui autem per hominum, sive liberi sive servi seu famuli, dominis suis adhererint²⁾.

1) Einen andern interessanten Beleg bietet das Fritzlärer Hofrecht von 1109 (KINDLINGER, *Gesch. d. deutsch. Hörigkeit*, S. 230 ff.), § 9: „Item ius est, ut quilibet causa beneficii se subdat dominio, cuius voluerit, si tantum ille advocati inimicus non sit.“ Wird der Herr erst später des Vogtes Feind, so darf er jenes Lehen behalten nur „in partibus adversarii domini sui nullatenus compareat“. Jemandes Muntmann zu werden ohne Lehenempfang, ist jedoch nur mit besonderer Erlaubnis statthaft. — Ferner die S. Maximiner Urkunde von 1116 (unten Anm. 159): die Ministerialen des Klosters sollen keinem Vogt oder Herrn zu dienen gezwungen sein, es sei denn, daß sie ein Lehen von ihm hätten.

2) Über die Entstehungsverhältnisse der *Constitutio de expeditione Romana* (Wiener Sitzungsberichte, phil.-hist. Klasse, Bd. 73, 1873) S. 184 ff. — Die *Constitutio* selbst: *MG. Constitutiones*, Bd. I, Nr. 447; ALTMANN und BERNHEIM⁴, Nr. 100. Unbegreiflich ist mir, wenn WAITZ (Über Zeit und Heimat der *C. de exp. R.*, *FDG*, Bd. XIV, S. 34) in seiner Polemik gegen FICKER überhaupt nur die „servi seu famuli“ des § 4 als eigentliche Ministerialen gelten lassen will. Dagegen die ausdrücklich genannten „ministeriales“ (§ 6) als „die niederen Diener und abhängigen Leute“ unterscheidet, „die auch Land zu beneficium haben, auch zum Kriegsdienst herangezogen werden können, aber nicht die Lehenhuld leisten. . . Im Grunde dieselben, die als Dageskalken im Wormser Dienstrecht vorkommen.“ Dageskalken, die fünf Hufen zu Lehen haben und ihrem Herrn einen Panzer und einen Schildknappen zuführen! In der Verfassungsgeschichte, Bd. V², S. 373, sieht er in § 4 bloß einen frühen Fall dienstmännischen Benefiziums auf Grund der vassallitischen Huldigung. Für die frühere Zeit würde damit der Unterschied zwischen Ministerialen und Dageskalken überhaupt wegfallen, falls WAITZ an seiner Auffassung des § 6 noch festhielt. FICKERS Erklärung hatte er sich jedenfalls noch nicht angeeignet. Daß die Ministerialen bezeichnet werden als „qui cottidie ad serviendum parati esse debent“, darf doch nicht wundernehmen. In Bd. VI², S. 60 f. seiner Verfassungsgeschichte erklärt WAITZ unter Verweisung auf die *Constitutio* § 4: „Wenn Ministerialen gegen Mannschaft Benefizien erhalten, werden sie den Vassallen gleichgestellt und sind dadurch über ihr früheres Standrecht emporgehoben.“ Mit Recht bezweifelt SEELIGER (S. 61¹⁾ die Richtigkeit dieser Behauptung. Sie ist sogar schlechthin abzulehnen. Natürlich blieben sie Ministerialen mit allen Rechts-

Diese „servi seu famuli“ sind Ministerialen, sofern sie Lehen von fremden Herren haben, weshalb sie freien Vassallen gleich eingeschätzt werden, wobei zehn Hufen als Einheitsmaß für die militärische Leistung zugrunde gelegt werden. Hier liegt der Gegensatz gegen

§ 6 . . . de ecclesiarum filiis vel domesticis, id est ministerialibus vel quorumcunque principum clientela, qui cottidie ad serviendum parati esse debent:

Ministerialen, die nichts sind als Ministerialen und ihren Dienstherrn folgen, von denen allein sie belehnt sind, mit einem Einheitssatz von nur fünf Hufen. Nicht etwa Ministerialen höherer und niederer Ordnung, wie SCHEFFER-BOICHORST meint, die doch beide Lehen besitzen¹⁾. Wie sollte man diese Unterscheidung

beschränkungen gegenüber ihrem Dienstherrn. Nur de facto war ihre Selbständigkeit gewachsen, weil sie an ihrem neuen Senior einen Rückhalt gegen jenen fanden und dank ihren neuen Lehen wirtschaftlich unabhängiger dastanden.

1) SCHEFFER-BOICHORST, Die Heimat der unctione Constitutio de expeditione Romana (ZGOR, N. F. III. Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, Berlin 1907. Hier S. 17 f.). Es ist merkwürdig, daß er sich hier lieber WAITZ als FICKER anzuschließen scheint. Übrigens, so gern ich das Hauptergebnis von SCHEFFER-BOICHORSTS Untersuchung annehme (vgl. auch BRANDI, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau I, S. 69, 88, 113), für so verfehlt halte ich es, wenn die Constitutio nach seinem Vorgang (S. 18) allgemein als „Reichenauer Dienstmannenrecht“ bezeichnet wird. Nicht nur werden auch einerseits freie Vassallen, andererseits abhängige Bauern berücksichtigt. Sondern der ganze Inhalt betrifft, wie schon der Titel anzeigt, nur den Romzug, während sich sonst aber auch nicht das geringste über Rechte oder Pflichten der Ministerialen findet. Die Fälschung soll also das Kloster gegen die kaiserliche Regierung und deren Ansprüche beim Romzug decken und zugleich ihm die Leistungen der „ad expeditionem“ Pflichtigen sichern. Daß jene Ansprüche lästig waren, weist SCHEFFER-BOICHORST selbst nach (S. 19). In der Hauptsache ist der Inhalt übrigens als wirklich geltendes Recht anzusprechen, wie auch BRANDI (S. 88) bei den gleichzeitig gefälschten Reichenauer Vogturkunden darlegt. Dafür spricht die weite Verbreitung, die die Urkunde alsbald durch Abschriften fand. Ferner die Sachlichkeit: nirgends ein erkennbarer Vorteil für das Kloster. Vor allem der Satz über die Reichsvassallen § 5 (vgl. oben im Text), der eine außerordentliche Prämie aussetzt, um die unter ihnen, die auch Lehensleute anderer Herren sind, zu veranlassen, dem König und nicht jenen

deuten? Der Schwierigkeit, daß ein Lehenträger von zwei Herren belehnt ist, denen beiden er folgen mußte, wird ja in § 5 ausdrücklich begegnet, wenn auch mit einem „quod absit“, wobei ein eigener, dem Reiche günstiger Vorbehalt gemacht wird: wer als Reichslehensmann dem König sich anschließt, darf das Lehen, das er außerdem von einem andern Herrn besitzt, keinenfalls verlieren, auch wenn er diesem für die versäumte Heeresfolge nicht die schuldige Entschädigung zahlt.

Es ist freilich nicht ausgeschlossen, daß Ministerialen auch ihren eigenen Herren Mannschaft für die Güter geleistet haben, mit denen sie etwa außer den zu ihrem Amt gehörenden belehnt waren. Es wäre das eine begreifliche Folge des immer stärkeren Hervortretens des Lehensnexus in dem Verhältnis. Öfter werden die Güter, die Ministerialen zu Dienstrecht und solche, die sie zu Lehenrecht von demselben Herrn besitzen, unterschieden;

zu folgen: zu offener Schädigung der geistlichen Fürsten, die dabei in erster Linie in Betracht kommen. Wer zwei Senioren hat, muß dem, dem er nicht folgt, ein „stipendium“ zahlen, sonst verliert er sein Lehen. Nur wer dem König folgt, soll zwar dem andern Senior auch zahlen, wird aber nicht bestraft, wenn ers nicht tut. Mir scheint in diesem Satz ein (soviel ich sehe, bisher nicht gewürdigter) Beleg für einen Kunstgriff Friedrichs I. zu liegen, Vassallen der Reichskirchen wieder in unmittelbare Verbindung mit dem Reichsoberhaupt zu bringen: analog seinem Verfahren, sich selbst mit Reichskirchengut belehnen zu lassen. — Übrigens scheint mir SCHEFFER-BOICHOEST auch sonst in einzelner in seinem Bestreben, Beziehungen zu Reichenau in der „Constitutio“ nachzuweisen, zu weit zu gehen: das „erste (!) schiffbare Wasser“, bis zu dem die Bauern die Saumtiere führen sollen (§ 13), kann nicht wohl speziell auf den Bodensee gemünzt sein (SCHEFFER-BOICHOEST S. 9), sondern ist sicher eine ganz allgemeine Bestimmung, die aber natürlich nicht in jedem Einzelfall zu passen braucht. Endlich sehe ich auch nicht ein, warum „Curia Gallorum“ (§ 3) nicht einfach Reichstag der Welschen heißen soll, — trotz allem, was ALOYS SCHULTE für die Deutung „Churwalchen“ beibringt (Ztschr. f. d. G. d. Oberrheins, N. F. 12), eine Deutung, die natürlich wieder die besondere Beziehung auf Reichenau zur Voraussetzung hat. Man darf dem Verfasser all dieser eingehenden und sachgemäßen Bestimmungen zutrauen, daß er auch in diesem Punkte aus voller Sachkenntnis schöpfte, wenn er „ad Curiam Gallorum, hoc est in campum, qui vulgo Rungalle dicitur“, als Musterungsort angab. Nur einem Mönche gegenüber, der in seiner Klosterzelle bloß nach mündlichen Erzählungen eine Chronik zusammengeschrieben hätte, würde jene Kritik allenfalls am Platze sein.

manchmal auch das *homagium* ausdrücklich erwähnt. Aber diese Variante ist nicht wesentlich¹⁾. Wichtiger ist der andere Fall und da wieder — was auch als Ausgangspunkt dieser Entwicklung zu betrachten sein wird — der Sonderfall, daß der Lehensherr, der nicht zugleich angestammter Dienstherr war, für die Ministerialen geistlicher Herrschaften der Vogt gewesen ist. Wir sahen es bereits an einem Beispiel, und es war nur zu natürlich. Der Vogt hatte die Mannschaften seines Stifts im Felde zu führen; ihm mußten sie sich leichter und lieber anschließen als dem Abt oder Bischof oder gar der Äbtissin. Und andererseits ging ja sein Spiel dahin, seine Macht über Kirche und Kirchengut auszudehnen und zu festigen: welch besserer, sichererer Weg bot sich ihm da, als wenn er ihre Ministerialen sich durch Lehen verband²⁾. Auch hier war der Gang der Dinge also nicht ganz so

1) Beispiele dafür, daß Ministerialen schon im 11. Jahrhundert Lehen von fremden Herren empfangen, sowie dafür, daß sie das *hominium* leisteten, stellt in sehr dankenswerter Weise AHRENS (Die Ministerialität in Köln und am Niederrhein) S. 49 ff. zusammen. Nur scheint er nicht den Rechtsgesichtspunkt erkannt zu haben, daß die Leistung der Mannschaft eben für die Lehen von fremden Herren nötig war, auf die vom eigenen Herrn, wofür er auch Belege hat, erst übertragen sein wird. Sein Lehrer SEELIGER (WAITZ VI², S. 60⁴) scheint sogar der umgekehrten Ansicht zu sein. — Ein interessantes Beispiel von der Verwandlung von Ministerialenlehen in echtes Lehen hat schon FICKER (Vom Heerschilde, 1862) S. 177 beigebracht. Als Pfalzgraf Heinrich 1219 sein Eigen in der Grafschaft Stade dem Stifte Bremen zu Lehen auftrag, erhielten seine Ministerialen die Güter, die sie bisher von ihm „*iure ministerialitatis*“ besaßen, nunmehr „*in iure feudali ab eo*“ (Hamburger UB. I, S. 375). Mir scheint, daß die Kirche damit erreichen wollte, daß die Ministerialen ihre Aftervassallen würden, nicht als Dienstmannen des Pfalzgrafen von ihr rechtlich unabhängig blieben. Etwas anders liegt der Fall bei der Sühne des Grafen von Tecklenburg mit dem Bistum Osnabrück 1236 (Osnabr. UB., Bd. II, Nr. 351). Er mußte sechs Ministerialen mit den Gütern, die sie von ihm „*iure ministerialium*“ hatten, abtreten; für die Lehen und Burglehen, die sie ebenfalls von ihm besaßen, blieben sie ihm pflichtig. Sie wurden Ministerialen des Bistums, blieben aber Vassallen des Grafen, dem man andernfalls die Lehen, die er ihnen gegeben hatte, auch hätte nehmen müssen.

2) Der Vogt wird oft genug sogar Kirchenland zu diesem Zweck verwandt haben, das Kirchenhaupt veranlaßt haben, den Ministerialen größere Lehen zu geben, die sie also seiner Förderung verdankten. — Übertritt von

einfach, wie er gewöhnlich dargestellt wird, nun aber freilich um so durchsichtiger. Genossenschaftlicher Zusammenschluß, Machtstreben von unten und dergleichen haben nicht genügt, die Dienstmanschaften emporzuheben zu dem, was sie geworden sind: Begünstigung durch Interessenten von oben mußte hinzukommen. Die Lage der Ministerialen weltlicher Großen aber war ebendeshalb eine wesentlich schwierigere.

Wann diese Bewegung eingesetzt hat, seit wann die Ministerialen lehenfähig geworden, d. h. fähig geworden seien, Lehen mit Mannschaft zu empfangen: darüber zu spekulieren, hat daher wenig Sinn¹⁾. Ein Rechtshindernis wird es, soviel sich absehen läßt, zu keiner Zeit gegeben haben. Es bleibt also eine Frage der politischen Verhältnisse: wann empfanden die Stiftsvögte Bedürfnis und sahen sie die Möglichkeit, die geistlichen Dienstmanschaften auf diese Weise zu sich herüberzuziehen? Wahrscheinlich freilich wohl erst, nachdem durch die Erblichserklärung der Lehen die Stellung der Dienstmannen in sich gefestigt (durch den Kaiser gefestigt worden) war.

Es liegt uns nun ob, die Lage der Ministerialen vor diesem Wendepunkt etwas näher kennen zu lernen.

VI.

Einen breiten Platz in der Diskussion über den Ursprung der Ministerialität während der Übergangsepoche haben früher die vielberufenen *scararii* oder *scaremanni* eingenommen, die jedoch als ziemlich isolierte Erscheinung sich nicht ganz leicht

Kirchenministerialen zu weltlichen Herren: Hildesheimer Ministerialen zu Braunschweig (WITTICH, *Uradel*, S. 141); Mainzer Ministerialen schon unter Bardo zu Konrad II. (BRESSLAU, *Jahrbücher*, Bd. II, S. 367 f.). — Die Stellung der Weltlichen in dieser Frage verhielt sich gerade umgekehrt. Wegen des festeren Haltes, den sie über ihre Dienstmannen hatten, konnte es ihnen nur willkommen sein, wenn diese Kirchenlehen erwarben. Das bedeutete für sie selbst Machtzuwachs. Vgl. oben S. 510¹ die Reichsministerialen, die Lehensmannen von Prüm waren.

1) Durchaus beizustimmen ist AHRENS, a. a. O. S. 50, S. 54, daß nicht, wie bisher allgemein gelehrt, der „massenhafte Übertritt“ Freier seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Ministerialen erst lehenfähig gemacht habe.

in das allgemeine Schema einzureihen schienen. Dann hat ihre Behandlung durch NITZSCH sie wohl überhaupt etwas diskreditiert¹⁾. Dennoch liefern sie in der Tat ein sehr wichtiges Glied in der Kette, die zur Entstehung der Ministerialität führt. Übrigens kein Wunder, da sie in einer der ältesten Kulturgegenden Deutschlands auftreten, in einer Gegend mit besonders engen Beziehungen zu den Karolingern und in dem Wirtschaftsorganismus des karolingischen Hausklosters Prüm.

Das Urbar der Abtei Prüm vom Jahre 893, abgeschrieben und kommentiert im Jahre 1222 durch den Exabt CAESARIUS, kann man als die Hauptquelle über sie bezeichnen²⁾. Sie gibt

1) Auf die Darstellung, die NITZSCH in seinem Buche Ministerialität und Bürgertum von den *scararii* gegeben, war es nicht nötig, im ganzen des näheren einzugehen, und in der Tat kaum möglich: so sehr mischen sich dort Richtiges, Schiefes und Falsches. ERNST MAYER behauptet freilich, NITZSCH sei niemals aus den Quellen widerlegt worden (Verfassungsg. II, S. 183¹⁷; vgl. S. 189). Allein Dinge, die in die Quellen hineingelesen sind, für die die Quellen nicht den Schatten eines Anhaltspunktes geben, kann man nicht wohl „aus den Quellen“ widerlegen, oder doch nur so, daß man aus den Quellen die richtige Darstellung liefert. MAYER freilich übernimmt NITZSCHS gewagtste „Ergebnisse“ und überbietet dessen Methode noch in ihrer Eigenart. Ein Beispiel dafür unten S. 517². Ferner: In der Zeit straffer organisierter grundherrschaftlicher Wirtschaft vor CAESARIUS waren in Prüm die „*homines in curiis*“ verpflichtet, Überschüsse an Wein und Salz für das Kloster zu verkaufen (Mittelrh. UB. I, S. 148¹, S. 149 oben). Wie man aber, selbst wenn hierbei nur die „*scararii*“ in Frage kämen, aus den so beauftragten „Kaufleute“ machen kann, ist unbegreiflich (MAYER II, S. 183). Diese „Ergebnisse“ dienen dann als Grundlage für weitere Luftschlösser. — Im übrigen hat über NITZSCH WAITZ in seiner Besprechung (Götting. G. A., 1859, S. 1721—1742; Abhandlungen I, S. 505 ff.) alles Nötige gesagt, auch die glänzenden Seiten des Buches hervorgehoben und sehr hübsch gezeigt, wie seine Methode durch lange Beschäftigung mit den anders gearteten Quellen zur römischen Geschichte beeinflußt worden ist (S. 1723/506). In der unmittelbaren Interpretation der Quellen stimmen dagegen natürlich auch meine Ergebnisse häufig mit denen von NITZSCH überein.

2) BEYER, Mittelrh. UB., Bd. I, Nr. 135, S. 142—201. Die Ausgabe ist sehr mangelhaft, wie LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben, Bd. II, S. 59 ff., näher ausführt. Eine Neuausgabe des außerordentlich interessanten Aktenstücks wäre dringend zu wünschen. Der Güte Herrn Prof. LAMPRECHTS hatte ich es zu verdanken, daß ich in sein Exemplar des MR. UB. Einblick nehmen durfte, das er mit zahlreichen textkritischen Bemerkungen versehen

uns zugleich einen Einblick in mancherlei Veränderungen, die im Laufe der 329 Jahre eingetreten waren.

Da ist vor allem von grundlegender Bedeutung CAESARIUS' authentische Erklärung:

Scararios modo ministeriales appellamus ¹⁾

hat. — Der Verfasser des Kommentars zu dem Urbar wird häufig mit Caesarius von Heisterbach identifiziert. In der Tat scheint der ehemalige Abt von Prüm sich, dem Begleitschreiben zu dem Urbar zufolge, nach Heisterbach zurückgezogen zu haben. Die Biographen des Verfassers des „Dialogus miraculorum“ scheinen jedoch nichts von dessen Aufenthalt, geschweige denn Regierung in Prüm zu wissen. Ich muß es andern überlassen, das Problem zu lösen, und bemerke nur noch, daß BEYER, der Herausgeber des MR. UB., Bd. I, S. V, die Identität der beiden leugnet.

1) A. a. O. S. 147¹. — ERNST MAYER, Deutsche und franz. Verfassungsgeschichte, sagt zweimal, daß nach dem Prümer Urbar „ministeriales und haistaldi zusammen zu den scararii gerechnet werden“ (II, S. 120²⁹, S. 182, III¹). Daß das falsch ist, ergibt sich aus der von ihm als Beleg angeführten Stelle (II, S. 112³, MR. UB. I, S. 145³): „non solum autem mansionarii, verum etiam et scararii, id est ministeriales, et haistaldi, id est illi qui non tenent a curia hereditatem.“ Auch die Wichtigkeit der Gegenüberstellung leuchtet ohne weiteres ein: die „scararii“ haben „hereditatem“, die „haistaldi“ nicht. Was aber MAYER betrifft, so kommt noch hinzu, daß der Ausdruck „haistaldus“ wie „scararius“ in dem Urbar dem 9. Jahrhundert angehört, also derselben zeitlichen Schichtung, dagegen der mit jenem angeblich zusammengefaßte „ministerialis“ dem 13. Jahrhundert, der Zeit des Erklärers.

Die Zusammenfassung von „ministeriales“ und „haistaldi“ unter dem Begriff „scararii“ dient MAYER, zusammen mit einer fragwürdigen Erklärung des Wortes „haistaldus“, zu Folgerungen, an denen wir auch nicht stillschweigend vorübergehen dürfen. „Haistaldi“ wären danach die „Geschickten“, d. h. die geschickteren Diener [skilled labour], also einerseits die Handwerker, andererseits die zu schwierigeren Aufträgen verwendbaren Diener — „scararii, ministeriales“. So werden die verschiedenen Kategorien der Bediensteten oberhalb der Landarbeiter einander wieder nahe gebracht. Richtig ist, daß die Deutung des Hagestalden als des in besonderem Hag außerhalb des Hofes Wohnenden kein zur Erklärung geeignetes Moment enthält, da der Hüfner ebenfalls um sein Haus einen Hag hatte. Indessen so liegt die Sache nicht. Der Hagestalde ist der, der außerhalb des Haupthauses, aber innerhalb des gemeinsamen Hages sein Häuschen besitzt, sei es als Bruder des Hoferben bei den Bauern, sei es als Diener auf dem Herrenhof. Man muß sich klarmachen, daß zu der Zeit, wo sich diese Verhältnisse herausbildeten, die Herrenhäuser, selbst die auf den königlichen Höfen, viel zu klein waren für die Beherbergung der zahlreichen Bedienung, deren man

und

scararii, id est ministeriales¹⁾.

Demgemäß gibt Caesarius den Abschnitten des Urbars über die in den einzelnen Villen an scararii vergebenen Klostergüter mehrfach die Überschrift:

De feodis ministerialium.

Daß die Inhaber gewisser Güter früher die Bezeichnung „scararii“ geführt hatten, nun aber „ministeriales“ hießen, daß sie diese Güter besaßen, weil sie die „scararii“ des Klosters einst, die „ministeriales“ jetzt, diese die Rechtsnachfolger jener waren, und daß sie die Güter zu Lehen trugen, darüber kann demnach kein Zweifel sein.

Diese Gleichsetzung von scararii und ministeriales findet aber

bedurfte. Den Dienern also, und zwar den eigentlichen Hausdienern, die man zur Hand haben mußte, waren großenteils besondere Häuschen angewiesen innerhalb des Hages, der den ganzen Komplex einschloß, und deshalb nannte man sie Hagestalde. Den Beweis liefert die Schilderung der Pfalz Asnapium in den „Brevium exempla“ (MG. Capitularia I, S. 254 ff.): neben dem steinernen Königssal, Stall, Küche, Backhaus, zwei Speichern, drei Scheuern befinden sich innerhalb der Umzäunung noch „alias casas infra curtem ex ligno factas XVII cum totidem cameris“. — S. 156² definiert CAESARIUS die haistaldi als „homines habitantes in curiis nostris non habentes hereditatem ex eis nisi hareas tantum et communionem in pascuis, in aquis et silvis“. Ähnlich S. 153¹⁰. Auch sie sind zu Fronden verpflichtet, mit Rindern, wenn sie welche haben (s. unten S. 531 f.).

1) A. a. O. S. 145³. — WAITZ, Verfassungsgeschichte V², S. 327⁴, druckt irrtümlich „scaremanni“, obgleich er S. 326⁵ richtig bemerkt hatte, daß diese Form nur in Urkunden für St. Maximin vorkommt, und zitiert S. 195 statt wie oben. In derselben Anmerkung steht noch ein Irrtum: S. 529 statt S. 523. Außerdem ist der Inhalt dieser Stelle in irreführender Weise angegeben. Der volle Wortlaut ist: „canonicorum et ministerialium et servientium et civium . . . presentia.“ Ministerialen und „servientes“ damals also koordiniert als zweierlei, so selbständig wie Kanoniker und Bürger. WAITZ führt nur die beiden mittleren Glieder als zusammengehörig an. Urk. des Abtes Gerard zu St. Maximin, 1129; Mittelrh. UB. I, Nr. 463. — S. 151² spricht CAESARIUS „de scarariis sive ministerialibus necnon et ecclesiarum nostrarum pastoribus, qui magnam libertatem habere se dicunt et satis parvum servitium de suis feodis de debere recognoscunt“. Diese „presbiteri“ nennt das Urbar mehrfach mit ihren Lehen und den davon schuldigen Leistungen: S. 151 XV, S. 156, S. 160 XXXI, S. 169 (s. auch oben S. 504 f.).

ferner ihre Bestätigung in einem Urteil Heinrichs IV. von etwa 1103 über die Rechte und Pflichten der Vögte derselben Abtei¹⁾. Die Bezeichnung ministeriales kommt hier zwar nicht vor: nur von *servientes* und von *scararii* ist die Rede. Einerseits aber werden diese beiden identifiziert, während sie andererseits unverkennbar sich in der Lage von Ministerialen befinden.

Acht Tage nach dem Geburtstag des h. Remigius soll der Vogt immer Gericht halten

cum *servientibus*, id est *scarariis*.

Dann erhält er vom Abt sein volles „*servitium*“, dessen Betrag genau bestimmt ist. Der Ausdruck „*scararii*“ findet sich in der Urkunde nicht weiter: die Bezeichnung „*servientes*“ ist eben schon daran, ihn zu verdrängen. Die „*servientes*“ aber, heißt es, sind vom „*placitum*“ frei, wenn der Vogt nicht erscheint. Und die „*Servientes ecclesie*“ sind es auch, die vor dem Kaiser über die Rechte und Pflichten des Vogts eidlich aussagen: sehr gegen den Wunsch des Abtes, da sie, und das ist nun die Hauptsache, dem Vogt Mannschaft geleistet und von ihm Lehen empfangen hatten (während der Vogt umgekehrt das Zeugnis der leicht gefälschten Urkunden verwarf). Danach schon kann über ihre Ministerialenschaft kein Zweifel sein. Endlich werden die zwölf, die so geschworen hatten, auch mit Namen aufgezählt, und die Form dieser Namen — „*Roricus de Tidendorf*“ usw. — kann das Ergebnis nur bestätigen.

Mit alledem steht im Einklang, was uns die zweite Hauptquelle über die *scararii* oder *scaremanni*, wie sie hier meist heißen, lehrt: eine Reihe von Urkunden für St. Maximin aus dem 10. bis 12. Jahrhundert. Vorweg nehme ich eine rein lokaler Herkunft, aus der sich ergibt: Gleichsetzung mit *milites*, Dienst am Hofe des Abtes und außerhalb, wirtschaftliche Sonderstellung außerhalb des Gutsverbandes auf Grund des Besitzes kleiner Lehen, gerichtliche Sonderstellung. Es handelt sich um den Vergleich des Abtes Theoderich (1048—1080) mit dem kaiserlichen Getreuen Guntram über den Hof Brechen („*illud maximum bonum*“), den der Abt, von Heinrich III. gezwungen, Guntrams Vater Anselm (von Molsberg) hatte zu Lehen geben müssen:

1) Mittelrh. UB. I, Nr. 406, S. 463 ff. S. auch oben S. 510¹.

Servientes itaque excepimus, . . . quos scaremannos vocamus, qui cum viginti mansis terre a nobis retenti sunt et nullatenus ipso beneficio adiuncti. Hii enim nobis in curti S. Maximini et ubi opus fuerit cum ceteris nostre familie militibus servire debent nullique advocato vel domno debent obedire nisi nobis, nec alicuius nisi parium suorum subiacere iudicio ¹⁾.

Wir haben hier also einen der vielen Fälle, wo bei der Tradition eines größeren Gutes die Ministerialen, die dazugehören, gleichwohl zurückbehalten werden, weil ihr Herr ihre Dienste nicht missen mag ²⁾. Klarer als sonst meistens wird hier ausgesprochen, daß mit ihnen auch ihre kleinen Lehengüter von dem Hauptgut losgetrennt werden ³⁾.

Die gerichtliche Sonderstellung der St. Maximiner scararii bestätigt indes schon ein Präzept Ottos III. vom 16. Juni 990 ⁴⁾: die in den Villen des Klosters eingesetzten Vögte sollen

cum hominibus illius loci qui vocantur scararii,

nur in Gegenwart des Abtes oder seines Propstes Gericht halten; die Bannbuße empfängt der Abt. Das Dienstverhältnis zu Abt und Vogt dagegen regelt Heinrich V. am 1. Juli 1116 mit einer wichtigen Modifikation dahin,

ut servientes ecclesie, qui scaremanni dicuntur, nulli advocato vel domino preter imperatorem et abbatem violenter cogantur servire, nisi sibi placeat aut beneficium aliquod ab eis videantur habere ⁵⁾.

1) Mittelrh. UB. I, Nr. 382, S. 439 f. Von BEYER falsch datiert 1082 bis 1084; besser GOERZ 1051—1056 in den Regesten, a. a. O. Bd. II, Nr. 389, S. 655 f.; weiter berichtigt von STEINDORFF auf 1053—1056, Heinrich III., Bd. II, S. 34⁴. Über die beiden gefälschten Urkunden Heinrichs III. und Leos IX. über denselben Hof Brechen, die von STEINDORFF noch als echt benutzt worden sind: BRESSLAU, Westd. Ztschr., Bd. V (1886), S. 48 f.

2) WAITZ, Verfassungsgeschichte V², S. 327², läßt die Worte „et ubi opus fuerit“ in obigem Zitat ohne Andeutung aus. Es handelt sich also nicht bloß um Dienst „am Hofe“.

3) So verhält es sich doch auch mit der Mainzer Urkunde von 1128 (MR. UB. I, Nr. 458, S. 515): der Korrektur, die ZEUMER an WAITZ vornimmt (Bd. V², S. 379²), kann ich nicht beipflichten.

4) MG. DO III, Nr. 62; Mittelrh. UB. I, Nr. 261, S. 318 f.

5) Mittelrh. UB. I, Nr. 434, S. 495 ff.

In die Zwischenzeit fallen fünf gefälschte Königsurkunden über die Rechte der Vögte¹⁾. Mag die Rechtsgültigkeit des In-

1) Über die St. Maximiner Fälschungen nehme ich natürlich BRESSLAUS Darlegungen an (a. a. O. S. 20 ff., insbesondere S. 50 ff.). Auf die sachlichen Fragen geht er jedoch kaum ein und versucht auch keine endgültige Lösung der ungewöhnlich schwierigen Frage des Verhältnisses der fünf uns besonders interessierenden Urkunden zueinander. Man könnte sich seinem Urteil anschließen, „für die verfassungsgeschichtliche Forschung wird es keinen erheblichen Unterschied machen, ob die Wünsche, die BENZO [wie der Fälscher vielleicht hieß] in bezug auf die Regelung der Vogtei- und Dienstverhältnisse seines Klosters unter Heinrich V. in den gefälschten Urkunden Heinrichs III. und Heinrichs IV. formulierte, schon 1111 die Anerkennung Heinrichs V. oder ob sie erst 1135 diejenige des damaligen Vogtes Konrad von Lützelburg fanden“ (S. 55 f.); und könnte im übrigen sich dabei beruhigen, daß die Urkunden uns zeigen, wie man in St. Maximin am Anfang des 12. Jahrhunderts die Regelung jener Verhältnisse wünschte (S. 54 f.). Allein der Inhalt der drei ausführlicheren Urkunden läßt, wenn auch nur in Neben dingen, eine Weiterbildung erkennen, die kaum der Phantasie des Fälschers zugeschoben werden kann (vgl. unten im Text). Ein Problem bleibt ferner der Zweck einer doppelten Fassung auf den Namen Heinrichs III. zu demselben Datum: denn das unmögliche II. Kal. Julii der ausführlicheren Fassung (BRESSLAUS D 44) anstatt des richtigen oder möglichen II. Kal. Jun. der kürzeren (D 43) ist offenbar nur Schreibfehler. Diese hat außerdem die Nennung der kaiserlichen Untersuchungskommission voraus, deren Zusammensetzung „keinesfalls willkürlich erfunden“ ist (BRESSLAUS S. 51). Im übrigen kann ich D 43 nur für eine Verkürzung der ausführlicheren Fassung halten, nicht etwa für besser als diese (z. B. D 43 „Electi sunt autem qui“; dafür D 44 Angabe über Stand und Zahl; ferner die viel längere und sicher nicht erfundene [BRESSLAUS S. 52] Präsenzliste von D 44; übrigens unten im Text). Man könnte annehmen, daß die drei ausführlichen Urkunden zum Gebrauch gegenüber dem Vogt angefertigt worden seien, die kürzere, die vor allem die mehr internen Züge des Bildes wegläßt, für die kaiserliche Kanzlei, um eine neue Bestätigung zu erlangen. Allein, daß die zwar sehr knappe Fassung der echten Urkunde von 1116 doch in einigen Punkten reichhaltiger ist als D 43, spricht dagegen. Irgendwie namhafte Vorteile für das Kloster und zuungunsten des Vogtes enthält die eine Fassung gegenüber der andern jedoch nicht. Dasselbe gilt von dem undatierten Diplom Heinrichs III. (BRESSLAUS D 46), das in drei Exemplaren vorhanden ist, die nicht von BENZO herühren. BRESSLAUS erklärt seine Entstehung mit frühem Verlust von D 43, das nur in den Kopialbüchern erhalten (also BENZO auch nicht sicher zuzuschreiben) ist. „Abermalige Textveränderungen zugunsten des Klosters“ (BRESSLAUS S. 53) vermag ich aber wenigstens nach dem Druck bei BEYER, Mittelrh. UB. I, Nr. 346 und HONTHEIM, Historia Trevirensis I, S. 396 f. nicht

halts im einzelnen zweifelhaft sein, so belehren sie doch mindestens über die Auffassung, die zur Zeit der Fälschung, 1116 oder kurz vorher, in St. Maximin betreffs der „scaremanni“ geherrscht hat. Übrigens hatten, wie sich zunächst aus diplomatischen Tatbeständen ergibt, echte Urkunden zugrunde gelegen. Und sofern Zweck der Fälschung die Einschränkung des Rechtes der Vögte war, wird das Wesen der „scaremanni“ dadurch jedenfalls nicht berührt. Ein Präzept Heinrichs III. vom 30. Juni 1056, eins Heinrichs IV. von 1065 und eins Heinrichs V. vom 8. August 1112 geben dabei eine ausführlichere Fassung, zwei Heinrichs III., das eine vom 31. Mai 1056, das andere ohne Datum, eine verkürzte¹⁾. Die besprochene echte

zu erkennen (HONTHEIM hatte drei verschiedene Vorlagen, von denen eine auch den kaiserlichen Kommissar Othnand des D 43 kannte; vgl. seine Anmerkungen. BEYER will seine in einem Transsumt Kaiser Maximilians von 1523 haben!). Zu BRESSLAU S. 54³ ist zu bemerken, daß „friskingae“ nicht etwa bloß junge Schweine, sondern auch junge Schafe sein können (vgl. *Brevium exempla*, MG. Capitularia I, S. 252^{27, 28} neben „porcellos“, also Anm. 30, falsch erklärt; ferner Prümer Urbar, Mittelrh. UB. I, S. 160, Nr. XXIX, S. 167³, S. 170²): bei Lieferung am 30. Mai ohnehin wahrscheinlicher. Also kein Gegensatz in den „oves“ der späteren Vogtrechte. Ich sehe aber auch sonst nichts, das zu jener Bemerkung BRESSLAUS Grund geben könnte; eher im Gegenteil. Die Rechte des Vogts sind in allen Urkunden im wesentlichen gleich und entsprechen nur dem sonst Gültigen. Absicht kann also nur Zurückweisung wirklich unrechtmäßiger Ansprüche der Vögte gewesen sein, wie es ja ohne Zweifel ein Mißbrauch war, wenn in jeder Villa mehrere Untervögte ihr Wesen trieben (echtes Privileg Heinrichs V., 1. Juli 1116, Mittelrh. UB. I, Nr. 434, S. 496) — zu erklären wohl durch Erblichmachen dieses Amtes. Ich halte also den Inhalt gerade dieser Gruppe für, wenn auch mit einiger Vorsicht, verfassungsgeschichtlich in allem wesentlichen durchaus brauchbar.

1) BEYER, Mittelrh. UB. I, Nr. 345, S. 401 ff.; HONTHEIM, *Historia Trevirensis* I, S. 408 ff.; BEYER a. a. O. Nr. 423, S. 483 ff.; BRESSLAU a. a. O. S. 63 ff.; BEYER a. a. O. Nr. 346, S. 403 ff. und dasselbe aus andern Exemplaren HONTHEIM S. 396 f. Von dem an zweiter Stelle genannten Präzept Heinrichs IV. von 1065 gibt BEYER I, Nr. 362, S. 418 f. nur Anfang und Schluß, obgleich, wie sich ergeben wird, auch der übrige Inhalt beachtenswerte Abweichungen enthält. Die an dritter Stelle genannte Urkunde Heinrichs V. müßte statt 1112 das Inkarnationsjahr 1111 tragen, wo Heinrich in Speyer war und wie BRESSLAU (D 56) sie auch ohne weiteres datiert. Vollständige Ordnung in die übrigen Zeitangaben käme dadurch freilich doch nicht. Die von MEYER

Urkunde von 1116 kann als ein Auszug des Wesentlichen, zu kaiserlicher Bestätigung Geeigneten aus diesen und andern Vorurkunden des Klosters angesehen werden. Merkwürdig ist dabei, daß in den unechten Urkunden dem Vogt in zwei Punkten sogar eine weitere Befugnis zugeschrieben scheint: ein Umstand, aus dem also auch sachlich auf das Vorhandensein echter Vorlagen geschlossen werden darf.

In den ausführlicheren Redaktionen also wird die Stellung der *servientes qui scaremanni dicuntur* zum Vogt ähnlich definiert wie 1116, jedoch in den beiden älteren mit dem Zusatz

aut abbas pro necessitate et utilitate monasterii cum illis eos alicubi ire precipiat:

eine Verpflichtung, die mithin seit Heinrich V. weggefallen wäre und nur noch gegen Lehensempfang auch von seiten des Vogts beansprucht werden konnte. Dessen Gerichtsbarkeit aber, soweit sie die Skaremannen betrifft, erscheint in allen fünf Urkunden gegenüber der Ottos III. neu präzisiert:

super predia et mancipia eorum qui ministri vel scaremanni dicuntur¹⁾;

nicht also über sie selbst. Wenn aber in der echten Urkunde von 1116 von einer solchen Gerichtsbarkeit überhaupt nicht mehr die Rede ist, so beweist das, wie sich zeigen wird, nicht, daß sie nicht mehr geübt wurde²⁾.

Ähnlich wie mit den *scararii* in Prüm 1103³⁾ hält der Vogt dieses Gericht am Tage nach dem des Klosterheiligen und bezieht dann sein „*servitium*“. Ähnlich, wie dort die *scararii*, sind es in St. Maximin

v. KNONAU (Heinrich IV. u. V., Bd. VI, S. 208¹⁶²) hervorgehobene Unmöglichkeit der Bezeichnung Mathildes als *coniux* hat schon HONTHIEM a. a. O. aus dem Wege zu räumen gesucht mit Hinweis auf die Verlobung im Jahre 1110, bei der sie auch schon gekrönt worden war (MEYER v. KNONAU S. 120).

1) Unwesentlich sind die Abweichungen der verkürzten Fassung (sowohl der von 1056 wie der undatierten): ohne „*ministri vel*“, und der Urkunde von 1112 (1111): umgekehrt einfach „*ministrorum*“. Der Wortlaut wie im Text also: 30. Juni 1056, 1065, 1135.

2) Vgl. unten S. 525 zu der Urkunde von 1135.

3) Oben S. 519.

duodecim de servientibus¹⁾ qui scaremanni dicuntur,
die zusammen mit

XXIII ex antiquioribus de familia

eidlich über die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Klassen der Abhängigen aussagen: natürlich nur 1056; später genügte das damals urkundlich Festgelegte. Ganz neu ist dagegen, wenn die drei ausführlicheren unter unseren Urkunden

illos iudices ac ministros, qui scaremanni dicuntur et
qui meliores sunt ecclesie,

als in der Verwaltung tätig schildern²⁾. Sie haben, wenn die „villani vel mansionarii“ dem Kloster den schuldigen Zins und Dienst weigern, und nachdem „alii iudices“ (die villici?) sich vergeblich bemühten,

in ipso principali loco Trevisis, unde vivunt,

sie zu zwingen (constringentur) oder nach den späteren Lesarten auf den Weg zurückzuführen: in zweiter Instanz, ehe drittens Brief und Vogt und zuletzt „manifestum iudicium“ in Anspruch zu nehmen sind. Dahingestellt bleiben mag, ob wir sie deshalb auch in den

meliores qui in curtibus sunt,

wiederfinden dürfen, die im dreimaligen echten Ding des Vogtes und im Ding des Hunnen (das nur alle drei Jahre stattfindet) bei der Ansetzung des Gewettes mitwirken (neben Abt, Pröpsten und villici), sowie in den

scaviones,

1) So immer in der ganzen Urkundengruppe. Nicht „servitoribus“, wie WAITZ, Verfassungsgeschichte V², S. 326⁶, druckt. „Servitores“ steht jedoch in der gefälschten Urkunde Heinrichs II. vom 30. XI. 1023 über die Güterentziehung, wo verboten wird, von den belassenen Gütern „alterius ecclesiae quibuslibet servitoribus“ etwas zu leihen. Mittelrh. UB. I, Nr. 300, S. 350, MG. DH II, 500. In den Bestätigungen dafür: „servienti“, „famulo“, „ministro“.

2) Ich kann mit NITZSCH, Ministerialität und Bürgertum, S. 97, gegen WAITZ, Verfassungsgeschichte V², S. 327³, das „qui“ nur mit auf „iudices“ beziehen. — Es wird NITZSCH gewöhnlich schwer zum Vorwurf gemacht, daß er die gefälschten St. Maximiner Urkunden als echt benutzt hat. Allein auch bei WAITZ-ZEUMER wird nirgends auf die Unechtheit hingewiesen.

die mit den villici zusammen die Erhebung der servitia des Vogts vermitteln.

Den Abschluß der ganzen St. Maximiner Reihe bildet eine Urkunde des Vogts Grafen Konrad von Lützelburg vom Jahre 1135, in der seine Rechte und die der Ministerialen des Klosters endgültig festgestellt werden, und zwar in Gegenwart seiner freien Mannen, seiner Ministerialen und der Ministerialen der Kirche¹⁾. Hier also kommt zum erstenmal in St. Maximin die Bezeichnung „ministeriales“ vor. Die Feststellung der Rechte geschieht durch Aussage von drei Genannten, ihrem Stande nach aber nicht Bezeichneten (Tibald von Bettingen, Wezel von Zolver, Reiner von Dumeldingen) nach Beratung mit ihren „pares“ auf Grund dessen, was sie von ihren Vätern vernommen, und der Privilegien der Kirche, — denen der Lützelburger also nicht ebenso mißtraute, wie sein Prümer Kollege, obgleich es sich natürlich nur um die uns bekannten Fälschungen handeln kann. Jene drei rechnet ELTESTER in seiner Geschichtlichen Übersicht zum 1. und 2. Bande des Mittelrheinischen Urkundenbuchs mit andern Zeugen der Urkunde nicht zu den Ministerialen, wofür man sie dem Zusammenhange nach doch wohl halten muß, sondern zu den Edelherren: sicher wird sich das auf Grund der meist undeutlichen Stellung anderer ihres Geschlechts in anderen Zeugenreihen nicht entscheiden lassen²⁾.

Hiernach sind 1135 die gerichtlichen Befugnisse des Vogts in allem wesentlichen dieselben wie früher. Auch das Gericht über die Güter und Manzipien derer,

qui ministri vel scaremanni dicuntur,

fehlt nicht. Während er aber dabei 1065 und 1112 nach dem Urteil der „scaviones“ verfuhr, 1056 eine solche Bestimmung mangelt, so heißt es jetzt

iudicio ministerialium et scabionum:

ein nicht zu überschendes Bindeglied zwischen den Ausdrücken ministeriales und scaremanni, der hier so merkwürdig und spät

1) Mittelrh. UB., Bd. I, Nr. 483, S. 538 ff.

2) Mittelrh. UB., Bd. II, S. LXX ff. — In Prüm waren, wie wir sahen, die Rechte des Vogtes ausdrücklich durch von ihm ausgewählte „servientes“ der Kirche beschworen, die auch bereits Familiennamen führten (oben S. 519).

noch neben jenem vorkommt, ohne doch, wie im Prümer Urbar, ausdrücklich durch ihn erklärt zu werden. Alles, was sonst in den St. Maximiner Urkunden über die *scaremanni* erzählt wurde, ihre Verwaltungstätigkeit, ihr Verhältnis zum Vogt, fehlt in dieser letzten, die das Recht der Ministerialen auf ihren Wunsch festgestellt, soweit es ihren Dienst am Feste des Heiligen und das dabei zu erhaltende *servitium* betrifft, einschließlich des Rechtes ihrer Söhne aus gemischten Ehen. Das Wesentliche für uns ist im Augenblick dabei nur dies, daß in dem Gericht, das der Vogt am Tage nach dem Klosterfest über Güter und Manzipien der Skaremannen oder, nach Otto III., mit den *scararii* hielt, — daß in diesem Gericht nunmehr neben dem Vogt selbst Ministerialen die Hauptpersonen sind, die, wie die *scararii* in Prüm, sein Kommen am Gerichtstage zu erwarten haben und, wenn er nicht kommt, frei sind; und daß er jenes merkwürdige Gericht eben an jenem Tage hielt, weil zu dem hohen Feste, wie er selbst, so auch die Ministerialen sich am Hofe des Abtes einzufinden hatten: Momente, die endlich auch den Skeptischsten von der Kontinuität der Entwicklung Skaremannen-Ministerialen auch für St. Maximin überzeugen werden ¹⁾).

Hat sich das seltene Wort in der Verwaltung der beiden alten Stifter lange erhalten, so ist doch zu beachten, daß sein Sinn schon lange nicht mehr verständlich gewesen zu sein scheint; denn schon bei Otto III. und so in aller Folge wird es stets nur in Verbindung mit einem „*qui dicuntur*“ und Ähnlichem gebraucht. In den St. Maximiner Urkunden über die berühmte Güterentziehung und damit zusammenhängenden kommt es denn auch nicht vor, nur „*servitores, servientes, famuli, ministri*“ jener oder anderer Kirchen, die im Besitz von Lehen gedacht sind ²⁾. Wesentlich für uns aber ist, wie auch in den Vogturkunden der Gegensatz der Skaremannen gegen die gesamte übrige St. Maxi-

1) Auch WAITZ, Verfassungsgeschichte V², S. 327⁴, findet in diesen Ministerialen die vorher genannten „*scaremanni*“ wieder. Wenn er aber S. 331¹ von Skaremannen spricht, die dem Abt „*loco militis*“ dienen, so ist das ein Irrtum: an dieser Stelle werden eben nur „*ministeriales*“ genannt.

2) Vgl. oben S. 492 Anm. 1.

miner familia hervortritt, obgleich diese selbst sich wieder aus verschiedenen Bestandteilen zusammensetzte.

Da sind natürlich erstens die hörigen Bauern, „villani“ oder „mansionarii“, regiert von „villici“ in den „curtes“; sie besuchen die drei echten Dinge der Untervögte. Dann aber die, auf die man so gern auch die Anfänge der Ministerialität zurückführt: von Otto III. einfach als

alia familia abbati subiecta

zusammengefaßt, die nur des Abtes und seiner Stellvertreter, d. h. der Pröpste, Gericht besucht¹⁾. Einzeln aufgeführt finden sich ihre Glieder 1056 als

prebendarii . . . qui fratribus infra claustrum serviunt, sive in ipso loco vel in cellulis illuc pertinentibus . . ., sive qui foris vel intus dagescalci vel pistores, bovarii aut piscatores, coci aut lavatores vel quicumque foris vel intus cottidiano servitio fratribus servituri sunt;

kürzer vorher in derselben Urkunde

prebendarii qui ante portam vel circa urbem sunt aut in cellula que Tavena vel Apula dicitur.

„Prebendarii“: das ist das Entscheidende gegenüber den mit „predia“ und „mancia“ belehnten Skaremannen. So auch, nur in der Aufzählung mehr oder weniger gekürzt, kehren sie in den andern Urkunden der Reihe wieder, wobei sich jedoch seit Heinrich IV. noch die Wachszinsigen zu ihnen gesellen, als ebenfalls von der Gerichtsbarkeit des Vogtes eximierte, sowie in der echten Urkunde Heinrichs V. von 1116 auch die

mansionarii fratrum circa monasterium infra miliare unum e vicino manentes.

Es hat sich also um die Abtei eine engere Immunität gebildet von einer Meile Durchmesser, mit fünf Dörfern, die die Urkunde von 1135 aufzählt, auf die jedoch nicht etwa auch die dagescalci und die cercarii in ihrem Wohnsitz beschränkt sind. Daß aber in diesem Zusammenhang auch die Wachszinsigen in einem Atem

1) Bei WARTZ, Verfassungsgeschichte V², S. 326⁶, tritt der Gegensatz wieder nicht genug hervor, indem er zitiert: „cum scarariis hominibus . . . aliaque familia abbati subiecta“. „Aliaque familia“ ist Subjekt eines neuen Satzes.

mit den Prebendarii genannt werden, kennzeichnet die scharfe Absonderung der Skaremannen vielleicht mehr als irgend etwas, da ja auch diese persönlich dem Gericht des Vogts nicht unterstanden und dennoch in den Urkunden stets getrennt behandelt werden. Ganz unwesentlich ist demgegenüber, daß bei Heinrich III. auch für die prebendarii die Bezeichnung „servientes“ vorkommt: noch dazu sehr wahrscheinlich nur infolge fehlerhafter Disposition von seiten des Fälschers¹⁾.

Was ist aber nach alledem das Wesen der alten scararii? Wir sahen sie in Verwaltung und Gericht tätig; sie wohnen in den Villen zerstreut: allein das sagt mindestens nichts über ihren Ursprung.

Scararii sind,
qui scaram faciunt.

Scaram facit, sicut ceteri scararii, sagt CAESARIUS einmal (S. 147). Das „scaram facere“ selbst aber erklärt er (S. 147¹⁾ mit domino abbati, quando ipse iusserit, servire et nuncium eius seu litteras ad locum sibi determinatum deferre.

Etymologisch läßt sich der Sinn von scara nicht sicher feststellen²⁾. Bedeutet es schlechthin Dienst, wie z. B. auch WAITZ

1) Die Urkunden von 1065 und 1112 sprechen erst von den „Servientes vero, qui scaremanni etc.“, im nächsten Satz von den „Praebendarii autem qui fratribus etc.“. Die entsprechende Urkunde von 1056 dagegen fängt an der ersten Stelle an „Servientes vero, qui prebendarii“ und kommt erst viel später zu den „Servientes vero qui scaremanni“. Dieser wiederholte gleiche Satzanfang ist verdächtig. Die Fassung von 1065 und 1112 ist offenbar besser und die ursprüngliche; beim Schreiben des Exemplars für 1056 ist der Verfasser, der ja ein und dieselbe Person ist, nachdem er schon bis „qui“ gekommen war, aus Versehen zu den „prebendarii“ geraten und hat nachher die scaremanni nachgeholt. Seine verkürzten Fassungen aus demselben Jahr schließen sich hierin zunächst der ausführlichen an, lassen aber diese Stelle über die Skaremannen ganz fort. Unmöglich war es ja freilich nicht, auch die Köche usw. als „servientes“ zu bezeichnen. — Vgl. noch die Zusammensetzung der Geschworenen von 1056 aus 12 Skaremannen und 24 „ex antiquioribus de familia“, sowie ihre Aussage „quibus legibus vel iuri . . . servientes aut familia loci illius subiacerent, qualiter placita et iudicia fierent, ad quem prebendarii . . . respectum habere deberent“.

2) Der Erklärung von HANS DELBRÜCK (Gesch. d. Kriegskunst III, S. 52 ff.), soweit sie uns betrifft, kann ich durchaus nicht beipflichten. Aus mehreren seiner Beispiele geht deutlich hervor, daß im Kriegswesen „Abteilung, abteilen“ (dann „abordnen“ S. 55 Z. 2) Grundbedeutung von „scara, scarire“ ist.

meint¹⁾, so hätten wir also in *scaremanni* das genaue althochdeutsche Äquivalent für das mittelhochdeutsche *dienestman*.

Z. B. S. 54: Pippin schickt seine in vier partes eingeteilten (*scaritos*) *comites* seinen *leudes* zur Verfolgung *Waifars*. DELBRÜCK setzt dort ein unrichtiges Komma vor „*scaritos*“ und koordiniert (S. 54¹⁾ diesen Akkusativ dem Dativ „*leudibus*“. S. 55²⁾: „*Ann. regni Francorum* ed. Kurze p. 40 ‚mittens quatuor *scaras* in *Saxoniam*‘ (774), in der Überarbeitung ‚*tripertitum* [!] *misit exercitum*.“ Also „Schar“ ist eine Abteilung. An den meisten übrigen Stellen ergibt sich das oder paßt das ohne weiteres. Natürlich hier eine kriegerische. Und daß diese vom König ausgesandten Scharen regelmäßig aus Berufskriegern bestanden, verschieden vom allgemeinen Aufgebot, wird ebenfalls zugestanden werden, wie auch, daß am Hofe des Königs und der Großen stets sich eine Anzahl Bewaffneter aufhielt. Aber DELBRÜCK überschätzt offenbar ihre Zahl und übersieht, daß aus den Stellen S. 53 (aus *HINCMAR*, *De ordine palatii*, *MG. Capit.*, Bd. II, S. 526, § 27 f.) hervorgeht, daß dauernd nur solche das taten, die auch sonst einen (Verwaltungs-)Dienst zu versehen hatten, gerade wie die späteren Ministerialen. Außerdem vorübergehend das Gefolge der Großen, die gerade an den Hof gekommen waren. Es läuft ihm da ein Übersetzungsfehler unter, S. 52: „Die Krieger, die keinen Dienst haben, werden abwechselnd von ihren Kapitänen gepflegt.“ Nämlich (§ 27): . . . „*absque ministeriis expediti milites*, . . . *illos praefati capitanei ministeriales certatim de die in diem, nunc istos nunc illos ad mansiones suas vocabant*“, aber nicht zur Verpflegung, sondern zu freundlichem Verkehr in Form gelegentlicher Einladung, so daß kaum einer eine Woche am Hofe blieb, ohne einmal eingeladen zu sein. Die „*capitanei ministeriales*“ sind nämlich keineswegs „Kapitäne“ der „*milites*“, sondern der Pfalzgraf und die andern höchsten Würdenträger am Hof (von denen unten S. 537). „*Absque ministeriis*“ heißt: „ohne Hofdienst“. Man sieht, Fragen, die auch für unser Problem nicht ohne Bedeutung sind. Ob nun „*scara*“, Abteilung Bewaffneter, so weit technisch geworden ist, daß die „*scararii*“, die uns beschäftigen, in letzter Linie „Krieger“ wären, *Caesarius* Worterklärung (von *scaram facere*) also falsch wäre; ob es ferner wirklich, wie DELBRÜCK meint, ursprünglich nur einen Stamm Scharen gegeben hat, dessen Grundbedeutung dann aber (nicht, wie er will, „Heer“, sondern) eben Abschnitt, Abteilung gewesen sein würde, so daß einerseits Schere, Pflugschar, damit zusammenhinge, andererseits Abteilungsdienst auch in der Verwaltung und auf dem Lande: Sicherheit darüber würde auch unserer Untersuchung höchst förderlich sein. Jedoch ich verzichte lieber auf das Spekulative und halte mich an das in den Quellen Gegebene, die uns unmittelbar angehen. S. auch *GAREIS*, *Capitulare de villis*, S. 32 f., zu „*rega*“: „*Reihelente, qui iuribus communitatis gaudent, eiusque onera per vices portant*.“ — Ob die friesischen „*szeremon*“, die *JAEKEL* für *cerarii*, *HIS* für Kürmänner erklärt (*ZRG.*, *Germ. Abt.*, Bd. 27, S. 308 ff., Bd. 28, S. 442 f.) *scaremanni* sein können?

1) *Verfassungsgeschichte* V², S. 327¹. — *Harmscara* wäre demnach

Die Reihe *scaremannus* — *ministerialis* — *dienestman* würde analog etwa der Reihe *buoch* — *carta* — *brief* zu stellen sein. In der zuletzt angeführten Stelle aber wäre das „et“ nach „servire“ mit „insbesondere“ wiederzugeben. Jedenfalls handelt es sich nicht um einen täglichen, regelmäßigen Dienst wie bei den Hausdienern, den „*servientes qui iure prebendarii sunt*“, sondern um einen gelegentlichen

quando abbas iusserit,

oder

ubi opus fuerit.

Das aber entspricht dem Dienst der Limburg-Sulzbacher Lazen, die reiten müssen, wohin der Abt befiehlt, oder dem der Ersteiner und der Zwiefaltener Ministerialen, die Klosterleute auf Reisen begleiten¹⁾. Ohne Zweifel wurden solche Dienste der Reihe nach geleistet wie andere wesentliche Dienste der Masse der Ministerialen auch: in den Hofämtern oder der Burg-hut. Und es ist nicht unmöglich, daß in dem Worte *scara* schon etwas davon liegt²⁾. Jedenfalls aber würde das gelten von dem Dienst, der sie nach der Prümer Definition besonders kennzeichnet: nämlich dem, Briefe und Botschaften des Herrn zu überbringen. Wenn in einer einzelnen Prümer Villa regelmäßig eine Mehrzahl von Scharlehen waren, so konnte der Botendienst von den Inhabern jedenfalls nur abwechselnd, der Reihe nach getan werden. Diese Botendienste werden auch (wieder an Limburg erinnernd) zu Pferde und „mit dem Schiff“ getan, zum Teil auf beträchtliche Entfernung

quantum in IV dies possunt ambulare³⁾

oder nach den St. Maximiner Besitzungen am Rhein bis in die Gegend von Worms. LAMPRECHT mit seiner Ortskenntnis hat nachgewiesen, daß die Höfe mit Scharpflicht — denn es sind

nicht eine besonders kränkende „Strafe“, sondern eine Strafe, die in einer kränkenden Arbeit besteht: wie das Hundetragen.

1) S. oben S. 485, 497 und S. 503. Ferner die Urkunde über den Hof Brechen (oben S. 520), und die St. Maximiner Urkunden von 1056 und 1065 (oben S. 523): „*ire precipiat*“.

2) S. oben S. 529 Anm. 2.

3) A. a. O. S. 196, Nr. CXIII.

durchaus nicht alle — eben an bestimmten, für die Gesamtverwaltung bedeutenden Punkten gelegen waren ¹⁾).

Indes kommen nicht bloß Reisen einzelner auf weite Entfernungen in Frage, sondern solche Postdienste wurden wohl geradezu mit Hilfe menschlicher Relais bewirkt, wie eine von WAITZ angeführte Stelle aus den Formeln Salomos III. von Konstanz zeigt ²⁾. Der Bischof übergibt einen Brief seinem Prokurator N. Der soll ihn einem

tributarium nostrorum qui caballum habet

anvertrauen, der, Tag und Nacht nicht ruhend, ihn ad Têingon illi maiori überbringe. Der Meier soll ebenfalls, Tag und Nacht reisend, den Brief dem Priester Herbert zutragen, der endlich einen missus damit zum Bischof Regenhard schicken soll.

Doch greifen wir noch einmal auf die Sulzbacher reitenden Boten zurück. Wesentlich für sie war, daß sie ein beneficium besaßen. Dasselbe meldet Caesarius von den Prümer scararii. Jene aber wurden nichtsdestoweniger als Lazen charakterisiert, also als hörige Bauern. Damit aber kommen wir wieder auf ein punctum saliens. Denn ganz denen höriger Bauern entsprechen auch die Leistungen, zu denen die scararii von Prüm von ihren Gütern neben dem scaram facere verpflichtet sind. Caesarius erklärt kurzweg, daß sie wie alle

homines villas ac terminos nostros inhabitantes, tenentur
nobis curvadas facere,

das heißt

ita nobis sicut sibi ipsis arare ³⁾).

1) Deutsches Wirtschaftsleben, Bd. II, S. 137. Die Angaben hierüber im Urbar leiden allerdings vielfach an Unklarheit, worüber LAMPRECHT a. a. O. — Zu dem Botendienst der Ministerialen ferner: Erzbischof Adalbert von Mainz befreit in Erfurt eine „curia . . . que prius ministerialis exstitit“ zu Stadtrecht. Zu ihren früheren Lasten gehörte: „reide, quod significat nuncios qui ad preceptum episcopi mittendi exigunt[ur].“ BEYER, UB. d. St. Erfurt I, Nr. 13; meine Urkunden Nr. 92, a. 1120.

2) MG. Leges V, Formulae, ed. ZEUMER, S. 419, Nr. 36; WAITZ, Abhandlungen I, S. 511 ¹ (= G. G. A. 1859, S. 1730 f.) nach der Ausgabe von DÜMMLER.

3) A. a. O. S. 145 ³.

Frei sind aber dafür im Gegensatz zu anderen Hufnern zum Beispiel die beiden „scararii“ in Hersdorf vom Schweine-, Hühner-, Eierzins, von der Holzlieferung, der Erntenachtwache, von der allgemeinen Fron von drei Tagen die Woche, vom Backen und Brauen¹⁾. In Walmersheim, wo zwölf „scararii“ hausen, sind sie aber auch gerade zu solchen Leistungen verpflichtet²⁾. Diese Beispiele genügen zur Kennzeichnung. Es kommt eben auf die Güter an, die den einzelnen „scararii“ gegeben sind und an denen die Leistungen haften.

Das alles gilt zunächst vom Jahre 893, also karolingischer Zeit, und entspricht der Notiz in den „Brevium exempla“, wonach die zweiundzwanzig mansi ingenuiles von Staffelsee neben mannigfach abgestuften bäuerlichen Leistungen teils zum „scaram facere“, teils zum „equitare quocumque illi praecipitur“ verpflichtet sind, ferner die 19 „mansi serviles“ ebenfalls zum Schardienst³⁾.

Ob „scaram facere“ hier einen andern Sinn hat — einmal steht auch „scaram facit ad vinum ducendum“ —, oder ob es sich dem „equitare“ gegenüber nur um einen Wechsel des Ausdrucks handelt, ist zunächst nicht wesentlich. Denn wir nahmen ja durchaus nicht an, daß die „scara“ sich im Botendienst erschöpfte. Daß auch die unfreien Hufen Schardienst haben, entspricht dem Urbar von Prüm, wo auch mansi serviles in den Händen der scararii sind⁴⁾.

Das Wesentliche vielmehr ist, daß bei der Einrichtung der Grundherrschaften in karolingischer Zeit, aber auch noch später, abhängige Bauern, Inhaber gewisser Hufen, an denen die üblichen bäuerlichen Leistungen hafteten, außerdem, oder gegen Erlaß eines Teiles dieser Leistungen, mit Diensten bedacht wurden, die den Ausgangspunkt späterer besonderer höherer Standesbildung abgeben sollten.

Wir dürfen uns nicht darüber wundern. Der Gegensatz, der

1) A. a. O. S. 147, III.

2) A. a. O. S. 148, VI. S. ferner S. 154 XXIII.

3) MG. Capitularia, Bd. I, S. 252.

4) A. a. O. S. 147 III.

später Bauer und Ritter schlechthin trennen sollte, war noch unbekannt. Bauern waren eben damals noch alle, sofern sie nicht als große Herren über der Masse standen oder als Geistliche oder „Kaufleute“ sich abgesondert hatten. So finden wir auch die „maiores“ der karolingischen Villen nebst den Förstern, Pferdehütern, Kellerern, Dekanen, Zöllnern und sonstigen „ministeriales“ zu bäuerlichen Leistungen verpflichtet¹⁾. Nur von den „manopera“ sind sie durch ihr Amt entbunden; außer wenn der „maior“ ein „beneficium“ hat, so muß er seinen Vertreter auch zum Handdienst schicken. Und doch galten diese Meier als angesehene Leute: mußte doch vorgeschrieben werden, daß sie nicht aus den „potentiores“, sondern wegen größerer Verlässlichkeit aus den „mediocres“ genommen werden sollten²⁾. Und auch die „poledrarii“ waren Freie oder konnten es sein³⁾.

Wo nun nicht, wie nach den „Brevium exempla“ in der kleinen Grundherrschaft Staffelsee, alle Bauern, sondern, wie in Prüm und St. Maximin (oder auch in Limburg) — und das wird als das Normale zu betrachten sein —, nur eine beschränkte Zahl mit der besonderen Leistung der „scara“ betraut waren, da werden sich diese alsbald von den Genossen, denen sie früher völlig gleichstanden, unter dem neuen Namen „scararii“ als eine eigene Klasse abgesondert haben. Das um so eher, als die neue Beschäftigung besondere Tüchtigkeit, besonderes Vertrauen voraussetzte, weil sie Waffenführung und, vielleicht vor allem, weil sie öftere Abwesenheit und damit Loslösung aus der Gebundenheit des alltäglichen Bauerntums mit sich brachte⁴⁾. Damit war

1) A. a. O. c. 10.

2) A. a. O. c. 60.

3) A. a. O. c. 50.

4) Vgl. auch WAITZ, Bd. V², S. 325 f., und die dort S. 326⁴ angeführte Stelle: „Cas. Petershus. I, 36, S. 636, quibus omnibus hoc ius constituit, ut cum abbate equitarent eique domi forisque ministrarent, equos suos tam abbati quam fratribus suis quocumque necesse esset prestarent, monasterium pro posse suo defensarent, nullius servicio prorsus subiacerent, excepto solius abbatis eiusque monachorum“. Hier tritt besonders klar zutage die enge Verbindung zwischen Pflicht zu Reisebegleitung, Dienst auch im Hause, Pferdestellung (die Grundbesitz voraussetzt) und zur Verteidigung.

der Anfang genossenschaftlicher und zugleich der höherer Standesbildung gegeben¹⁾.

Nicht minder wichtig, daß die Hufen dieser besonders beauftragten Bauern als Benefizien höher bewertet wurden, ehe noch der strenge Begriff des Ritterlehens sich befestigt hatte. Damit war der zweite nötige Faktor der späteren Standesbildung gegeben. Ehe wir dies weiter bei Prüm verfolgen, ein unabhängiges Beispiel, wie Sonderpflicht (und zwar gerade Botendienst), Lehen und Sonderrecht sich verknüpften: die Errichtung eines Botenlehens der Abtei Werden²⁾.

Propst Siegfried (unter Abt Adalwig, 1066—1081)³⁾ brauchte einen Hof, der den nach Münster reisenden Brüdern als Nachtquartier dienen sollte, und einen Boten in derselben Gegend. Deshalb ertauschte er eine Hufe in Sutherwik und übergab sie einem gewissen Benno. Dieser, bisher Lite, wird nun aus dieser servitus gelöst und

legitimo servientium iure sublimat[us],
also Ministerial.

Die Hufe erhält er
in beneficium

und übernimmt gewisse Botendienste, sowie die Verpflegung der Brüder auf ihrer Durchreise.

Hätte Benno sich nicht bewährt, so würde er ohne Zweifel in seinen früheren Stand zurückversetzt — wie ja in einigen andern Fällen angedroht —, die Hufe aber mit einem Tüchtigeren besetzt worden sein. An dem Besitz der Hufe jedoch bildet sich sofort ein neues Erbrecht, wie dieselbe Urkunde unter verwickelten Verhältnissen besonders glücklich deutlich macht.

Benno heiratet eine Freie Thidekin, die
respectu beneficii, quod vir eius possederat,

1) LAMPRECHT a. a. O., Bd. II, S. 137, verlegt für Prüm den Übergang bereits zwischen 854 und 893, die erste und die endgültige Redaktion des Urbars.

2) CRECELIUS, Traditiones Werdinenses II (Ztschr. d. Bergisch. Geschichtsvereins, Bd. VII), Nr. 124.

3) A. a. O. S. 9.

sich S. Lüdger in die Propstei ergibt, nachdem sie ebenfalls
iure . . . legitimo servientum recepto.

Beider Tochter wird nach Bennos Tode dem „serviens“ der Propstei Berenger vermählt, nachdem die Witwe und ihr bald darauf verstorbener Sohn ihr Recht an der Hufe zur Übertragung an das neue Paar dem Propst zurückgegeben hatten. Selbst Witwer geworden, heiratet dann Berenger wieder eine Freie,

que ut idem bonum cum viro in beneficium susciperet,
simili modo se in preposituram iure servientum recepto
dedit.

Alle Berechtigungen und Lasten hängen an dem Besitz der Hufe. Aber um die Hufe zu erhalten, muß man förmlich serviens der Propstei werden: entweder zu deren Recht freigelassen werden oder dazu hinabsteigen; und diese Stellung, gleich entfernt vom Freien und vom Liten, entspricht in der Staffellung der Stände genau der des Ministerialen, mag die Bezeichnung auch diesmal noch fehlen und die Beschäftigung noch nicht dem geläufigen Bilde vom Ministerialen entsprechen¹⁾.

Die Fronden, die auf den Hufen der Prümer *scararii* lagen, werden wie bei dem *beneficium* des *maior* im *Capitulare de Villis* durch Vertreter, d. h. Knechte, haben abgeleistet werden können. Trotzdem ist es begreiflich, daß die Inhaber sie und die fälligen Lieferungen und Abgaben abzuschütteln sich bestrebt haben, und mit Erfolg. Ohne Frage mit Hilfe der veränderten allgemeinen Auffassung vom Lehen und des Wandels in ihrer eigenen Lebensstellung als Ritter.

Nach *Caesarius'* Anschauung freilich galten diese Pflichten von Rechts wegen noch im Jahre 1222. Allein es geht aus seinen eigenen Bemerkungen klar genug hervor, daß sie in nur

1) In ein paar andern Werdener Urkunden ungefähr derselben Zeit „*in ius ministrorum nostrorum receptus*“ (Nr. 116) und „*sub ministeriali iure ad S. Liudgerum pertinens*“ (Nr. 122): offenbar nur Varianten und gleichbedeutend mit dem „*ius servientum*“ in Nr. 124. In Nr. 116 handelt es sich um einen Freien, der ein „*predium*“ und sich selbst „*in proprietatem*“ der Abtei ergibt, das „*predium*“ und einen „*mansus*“ dazu als *Benefizium* erhält. Der von Nr. 122 besitzt ein einst schönes „*beneficium*“, das er aber verpfändet hatte. Er verkauft es dem Abt und erhält ein anderes.

zu vielen Fällen nicht mehr geleistet wurden, oder auch, daß an Stelle bloß bäuerlicher Aufgaben ein „scaram facere“ getreten war. Immer wieder treffen wir auf Wendungen wie:

que similiter servire debuissent sicut superiores et modo scaram faciunt¹⁾.

Oder sogar:

Hugibaldus nihil facit, qui scaram facere debuisset sicut Willifridus. Similiter [noch drei]²⁾.

Trotz des Exabts sorgsamer Auffrischung der alten Rechte seines Klosters jedoch wird es dabei geblieben sein, daß die Herren Ministerialen sich zu derartigem nicht mehr herbeiließen. Die Zeiten hatten sich geändert, und auch ein weltlicher Herr hätte es seinen Dienstmannen nachsehen müssen. Das beweist ein merkwürdiger Satz in dem Ahrer Dienstvertrag von etwa 1154, der zum Schluß auch den überzeugen wird, dem die doppelte Entwicklungsreihe Bauernbeneficium — Ritterlehen (mit Sonderdiensten beauftragter Bauer — ritterlicher Ministerial) sonst doch noch nicht recht in den Sinn wollte:

Debuerunt preterea servitium, ut suis aratris agros meos laborare facerent; sed pro meo et ipsorum honore hoc eis debitum remisi et in perpetuum remissum sit, ut in ceteris honestius serviant.

Aber die Botenpflicht bleibt³⁾.

VII.

Suchen wir den Gang der Dinge in kurzen Zügen zusammenzufassen.

In karolingischer Zeit bedeutet „ministerialis“ den Beamten überhaupt, kann jeden spezifisch Bediensteten bezeichnen, den Träger irgendeines „ministerium“. Ebenso „minister“. Am

1) S. 147, III, Wettellendorpht; V, Dydendorpht; S. 149, VIII, Sarensdorpht (Tedricus); S. 151, XV, Hellenbuhc.

2) S. 149, VIII, Sarensdorpht.

3) LACOMBLET, Niederrhein. UB., Bd. IV, S. 775. Vgl. oben S. 500. — KLUCKHOHN, S. 232 Anm., führt noch von 1247 eine Urkunde an (MB. XI 32), wonach „milites Äcker bestellen“, wenn auch „nur widerwillig“. S. auch V. INAMA-STERNEGG, Wirtschaftsgeschichte, Bd. III (1), S. 264.

deutlichsten vielleicht bei HINKMAR, *De ordine palatii*¹⁾. Die Pfalz wird durch diese „*ministri*“ regiert. Zuerst der Kaplan (Apokrisiar c. 13, 16, 19, 20), der zuweilen Bischof ist (c. 14). Neben ihm steht der Kanzler mit seinen Gehilfen²⁾; es folgen der Kämmerer, der Pfalzgraf, Seneschall, Schenk, Marschall, Hausmeister (*mansionarius*), vier oberste Jäger, ein Falkner (alles c. 16). Unter und neben diesen stehen noch andere „*ministeriales*“: *ostiarius*, *saccellarius*, *dispensarius* usw. (c. 17); alles noch vornehme Männer aus den verschiedenen Reichsteilen ausgewählt, damit jeder, der am Hofe Geschäfte hätte, Verwandte oder Landsleute vorfinde (c. 18). C. 23 werden insbesondere die Pflichten von drei „*ministeriales*“, dem Seneschall, Schenken und Marschall, behandelt. Dieselbe Bezeichnung wird c. 32 vom Kaplan, dem Kämmerer und den hohen Räten am Hofe insgemein angewandt (vgl. auch c. 26). C. 27 heißen sie „*capitanei ministeriales*“³⁾. Dasselbe Wort „*ministeriales*“ findet sich aber auch als Bezeichnung für die Unterbeamten der Grafen in den Provinzen (c. 10).

Das Bild, das HINKMAR (nach Karls Vetter Adalhard) von der Zentralverwaltung am Hofe liefert, wird ergänzt durch das *Capitulare de villis*⁴⁾. Da begegnen uns wieder Seneschall und Schenk als „*ministeriales nostri*“ in der Pfalz (c. 16); dann die Meier, Förster, Gestütsmeister, Kellerer, Dekane, Zöllner (c. 10), die Jäger und Falkner (c. 47) auf den Villen, die Angestellten in Stall, Küche, Backhaus und Kelter (c. 41); endlich die Handwerker so mancherlei Art, deren Anwesenheit auf den *Fisci* erwünscht ist (c. 45). In anderen Kapitularien wird die Bezeichnung noch mehrfach von Beamten gebraucht, besonders von

1) MG. *Capitularia*, Bd. II, p. 517 ff. Hier nach dem Sonderabdruck „*in usum scholarum*“.

2) Nach dieser Stelle (a. a. O. c. 16) muß man schließen, daß schon unter Karl dem Großen der Vorsteher der Kanzlei die Amtsbezeichnung „*summus cancellarius*“ geführt hat, da Hinkmar ja nur die von Adalhard unter Karl verfaßte Ordnung wiedergeben will (c. 12). ERBEN, *Urkundenlehre*, S. 46, leugnet es gegenüber anderen Forschern auf Grund der Rekognitionen.

3) Zu diesem Ausdruck s. auch Anm. 529.

4) MG. *Capitularia*, Bd. I, S. 82 ff. Hier nach der Ausgabe von GAREIS, *Die Landgüterordnung Karls des Großen*. Vgl. dazu meine „*Ämter und Zünfte*“, S. 7 ff.

Untergebenen der *comites*, indes in allgemeinerer Art, so daß sich der Charakter nicht des näheren bestimmen ließe.

Von Verwendung im Sinne irgendeines Standes ist hier dagegen nirgends die Rede¹⁾. Schon FÜRTH, der noch einen Grafen und einen Bischof aus einer Urkunde Arnulfs als Ministerialen anführt, hat das richtig beurteilt²⁾. Nur läßt er den Namen Ministerial von den königlichen Hausdienern erst auf die Staatsbeamten übertragen sein. Einen solchen Unterschied kannte die Zeit jedoch nicht: alle waren gleichmäßig des Königs Diener. Darauf kommt es an. Von dem Allgemeinbegriff ist auszugehen.

Wenn nun in der Folge ein fundamentaler Wandel in der Bedeutung des Wortes „ministerialis“ eintrat, so ist der nur ein Teil des Wandels aller öffentlichen Verhältnisse seit dem Untergange des karolingischen Reichs. An denen allein blieb jene Bezeichnung haften, bei denen der Charakter als Beamte am wenigsten getrübt, am meisten evident geblieben war. Die vornehmen Administratoren der Provinzen hörten zwar nicht auf, auch Beamte zu sein. Jedoch, die einem Karl gegenüber wirklich als bloße Beamte hatten gelten müssen, verwandelten sich jetzt in einen Beamtenadel, der mehr und mehr sich gewöhnte, Amt und Amtsbezirk als erbliches Lehen zu betrachten. Der Name „ministerialis“ also blieb der zweiten Schicht, der großen Zahl grundherrlicher Beamter, die minderfrei, persönlich abhängig waren und deshalb jenen Wandel nicht mitzumachen vermochten. Solcher Beamten aber bedurfte die Grundherrschaft gerade damals in immer wachsender Menge, je mehr sich ihr System über

1) Interessant ist auch *Lex Romana Raetica Curiensis. Additamenta codicis S. Galli (A. 1) (MG. LL, Bd. V, S. 442) III, de homicidiis*. Unter den „seniores quinque ministri“ wird an vierter Stelle der „index publicus“ aufgezählt. Ebenso hoch wie bei diesen wird Totschlag des Schultheißen und der übrigen „capitanei ministeriales“ gebüßt, wenn sie Freie waren, nämlich mit 120 s., wenn „servi“, mit 90 s., während bei jenen fünf das keinen Unterschied macht. Alle diese konnten also frei oder unfrei sein. Eine dritte Klasse bilden: „Si vassallum dominicum de casa sine ministerio aut iunior in ministerio fuit et domnus eum honoratum habuit“, der Freie 90 s., der Unfreie 60 s.

2) FÜRTH, Die Ministerialen, S. 24.

Deutschland ausbreitete: eben in ihrer ersten Epoche, in der die Villikationsverfassung noch streng innegehalten ward.

Schließlich aber, binnen rund zwei Jahrhunderten seit Karls Tode, hat sich auch diese Beamtenschaft in einen erblichen Stand verwandelt — dem jedoch die Spuren seiner niederen Herkunft dauernd anhafteten —, in jenem Deutschland, in dem überall neue ständische Abschließungstendenzen am Werke waren, wie sie die frühere Zeit nicht gekannt hatte.

Bereits das fränkische Königtum hatte mit seiner Beamtenschaft die alte einfache Grenze „frei oder unfrei“ hier und da durchbrochen: es gab Posten, die mit Freien oder Unfreien besetzt werden konnten. Zu neuen Standesbildungen hatte das damals jedoch noch nicht geführt. Jetzt aber, im neuen Deutschland, in dem reicher gestalteten Leben bildeten sich auf Grundlage des Berufs neue Stände, großenteils von gemischtem Charakter und gemischtem Ursprung, die sich aber ebendeshalb nach unten jeweils um so schroffer abzusondern strebten.

Unser Problem war, wie sich jene grundherrschaftlichen Beamten zu dem neuen Stande der Ministerialen abzuschließen vermochten¹⁾.

Zunächst: es kann keinem Zweifel unterliegen, und wir sahen es ja auch quellenmäßig bestätigt, daß die Grundherrschaften die Posten der Verwaltung von vornherein nicht mit Unfreien untersten Ranges besetzten. Sie nahmen vorzugsweise, als zum Gehorchen und Befehlen gleichmäßig geboren, Leute aus den Schichten, bis herab zu den Liten, die nächst nach den Vollfreien kamen: aus diesen Schichten, — nicht jedoch einen gesamten, schon bereiten Stand. Wie hätten auch dessen Mitglieder in ungemessener Zahl sogleich Verwendung finden sollen?

Ferner: was für Ämter waren das, die so den Grund zu einer neuen Standesgrenze zu legen vermochten?

1) Den im folgenden vorgetragenen Gedanken ähnliche begegnen vielfach bei LAMPRECHT a. a. O., Bd. I, bes. S. 1167 ff., S. 1142, S. 822 f. und sonst, auf Grund eines noch ausbreiteteren Quellenmaterials für das Moselland. In der Masse des dort sonst Gebotenen sind sie von der Forschung wohl nicht nach Gebühr beachtet worden.

Nach herrschenden Anschauungen würde man ja viel mehr geneigt sein, das entscheidende Moment im Militärischen zu suchen. Die Herren brauchten ein kriegsgeübtes Gefolge, Schutzmannschaften, die ständig von ihnen abhängig waren, sicherer zu ihrer Verfügung standen als ihre freien Vassallen. Als berittene Krieger also hätten sich jene über ihre Standesgenossen erhoben.

Gewiß, dieses Moment hat wesentlich mitgewirkt. Allein der Krieg gab damals so wenig die Grundlage des Völkerlebens ab wie heute, oder wie zu irgendeiner Epoche, in der nicht Zerstörung den Aufbau überwog. Wenn daher die Herren auch Krieger sich hielten und so, wie es bei Kriegern Brauch und Recht, nämlich durch Lehenserteilung, entlohnten, so waren sie doch keineswegs gewillt, diese bezahlten Kräfte in den vorwiegenden Friedenstagen unausgenutzt daliegen zu lassen, wie vielleicht einst ein germanischer Heerführer die seiner Gefolgsleute, oder wie sie selber eben bei ihren freien Vassallen zu tun sich gezwungen sahen. Mit andern Worten: es fiel den grundherrschaftlichen Verwaltungen gerade zur Zeit ihrer Blüte, ihrer straffen Organisation am wenigsten ein, Lehen an abhängige Leute zu vergeben, bloß um sich eine Kriegsmannschaft zu bilden. Es handelt sich also insofern um dasselbe Prinzip, das später der staufischen Verwaltung vermittelt Reichsdienstmannen zugrunde lag. Personaltrennung zwischen ziviler und militärischer Verwaltung kannten ja jene Zeiten überhaupt noch nicht. Und so kommen wir der Beantwortung jener Frage schon um einen Schritt näher, wenn wir umgekehrt sagen, daß es sich um Ämter handelte, die zwar in sich ein genügendes Gewicht trugen, um ihre Inhaber über andere — in friedlicher Tätigkeit — zu erheben, die aber ebendeshalb auch militärische Bevorzugung mit sich brachten.

Hoch bewertete Ämter also sind das Primäre. Auch die Dienstrechte zeigten es ja: für die Versehung bestimmter Ämter wurden die Lehen gegeben. Die Inhaber dieser Ämter genießen gegenüber denen, die sonst ihresgleichen waren, höheren Rang. Eben weil sie das taten und tun sollten, deshalb wurden sie und nicht andere in jener Form entlohnt. Eben wegen dieses Ranges wurde von ihnen auch die Ableistung des Kriegsdienstes nach

Ritterart gefordert. Insofern also erhielten sie die Lehen auch zu ritterlichem Kriegsdienst. Eins kam zum andern, wie jenes Kapitular Karls über den Treueid zeigte¹⁾. Aber so war die Reihenfolge, der innere Zusammenhang. Wir dürfen dabei eins vor allem nicht vergessen: wie klein diese Lehen waren. Noch im 12. Jahrhundert (*Constitutio de expeditione Romana*) standen sie ja an Umfang regelmäßig zurück hinter der Mindestnorm für ein freies Lehen²⁾. Und ferner: daß sie, wie die Bauernhufen, als deren Besitzer wir uns diese Amtsinhaber ja wegen ihrer Herkunft außerdem noch vorzustellen haben, auch noch belastet waren mit bäuerlichen Leistungen verschiedenster Art: nur ein schmaler Nachlaß, um den sie besser gestellt waren als der bloße Hufner, blieb wirtschaftlich als Nettosold für ihren Dienst.

Denn „Ritter“, um es noch einmal zu sagen, sind ja diese werdenden Ministerialen noch nicht. Dieser Standesbegriff war noch unbekannt. Es gab damals Grundherren und Bauern, Freie und Unfreie, Vornehme und kleine Leute (*pauperes*, arme Leute, wie man sagte): Begriffspaare, die sich aber durchaus nicht deckten. Namentlich dürfen wir uns für unseren Zweck die Grenze zwischen Grundherren und Bauern nicht scharf gezogen denken: ein Fehler, der in weitem Umfange die Untersuchungen über diese Fragen verderbt. Freilich: es gab vornehme Grundherren genug, die nichts waren als Grundherren und Gutsherren (denn das Land in Eigenbetrieb damals ist doch auch bei ihnen nicht zu unterschätzen). Ein guter Teil schon der Germanen, dann aber der vollfreien Deutschen in karolingischer, ottonischer, salischer Zeit ist jedoch vorzustellen als Leute, für welche Grundlage der Existenz der persönlich geleitete und gehandhabte Eigenbetrieb auf mäßigem Gute bildete, die aber daneben (besser gestellt als die übrigen) als „Grundherren“ gegenüber wenigen mit Hörigen besetzten Stellen dastanden. Ob ihre Nachkommen dereinst den Rittern oder den Bauern zuzuzählen sein würden, war Frage der Zukunft.

Ähnlich aber stand es mit den Angeseheneren unter den persönlich abhängigen Leuten.

1) Oben S. 506.

2) Oben S. 512.

Wir erinnern uns des c. 10 im *Capitulare de villis* mit seinen Meiern, Förstern, Gestütsaufsehern, Kellerern, Dekanen, Zöllnern und anderen Beamten, die Fronden und Abgaben von ihren Hufen leisten, während nur für die Handdienste ihre Amtstätigkeit als Ersatz angesehen wird. Die Fronden aber besorgen sie persönlich; denn nur dem Meier, dem Vornehmsten unter ihnen, wird dann, wenn er im Besitz eines Benefiziums ist — was aber auch bei dem *poledrarius* vorkommen kann (c. 50) —, Ableistung durch einen Stellvertreter gestattet: einen Stellvertreter, mit dem er offenbar seine ursprüngliche Hufe besetzt hat; denn dieser hat nun alles zu verrichten, auch die den Beamten erlassenen Handdienste. Dasselbe Bild zeigen die „*scararii*“ des Prümer Urbars. Und ebenso stand es in Limburg mit den Bauern, die zu ministerialischen Ämtern auserlesen und deshalb mit Benefizien bedacht, doch ihrer Bauerngüter mit den darauf lastenden Diensten nicht verlustig gingen. Es kam ganz auf die Herkunft des einzelnen, die Art seines angestammten oder ihm nun übertragenen Grundbesitzes an, wie denn die Wormser Fiskalinen wesentlich besser gestellt erscheinen.

Nach und nach erst gelangte der berufsmäßige Gegensatz von Ritter und Bauer zum Ausdruck. Nach und nach auch wurden die bäuerlichen Pflichten abgestreift, bei günstiger Gelegenheit, wie sich aus *CAESARIUS* deutlich erkennen läßt. Dann wurden wohl auch rechtliche Scheidungen versucht, wie von den St. Galler Meiern zwischen sich und den Kellerern. Allein bis über die Mitte des 12. Jahrhunderts, sahen wir, mußten die Ministerialen des Grafen von Ahr ihre Pflüge auf seine Äcker schicken.

Die Organisation der Grundherrschaften, insbesondere der geistlichen, hatte sich immer mehr gelockert. Aber die Entscheidung brachte auf der ganzen Linie das Vordringen des Lehensgedankens. Seitdem die Lehen erblich geworden, konnte sich auch der Beamtenstand erblich abschließen. Seitdem aber auch war der Rechtsgrund zur Befreiung aus dem Bauerntum gegeben. Denn mit der Idee des Lehens vertrugen sich die bäuerlichen Dienste schlecht. Es war überhaupt eine Zeit der schärferen rechtlichen Normierung aller Lebensverhältnisse, deren

Wandlungen seit zwei Jahrhunderten jetzt deutlich genug vor Augen standen, um das zu verlangen.

Wir müssen gleichwohl noch des näheren fragen: wenn alles auf die Ämter ankommt, welche Ämter waren es, die so als hoch bewertet galten? Es ist der Grundsatz, nach dem sie zu erkennen sind, schon angedeutet: Ämter, die in sich ein genügendes Gewicht trugen, um ihre Inhaber über andere zu erheben, Ämter, bei denen es sich nicht bloß um Gehorchen, sondern um Befehlen handelte, und zwar nicht nur gegenüber der Masse der Hörigen und Unfreien, sondern gegenüber Inhabern anderer Ämter, die eben als Untergebene von der neuen Standesbildung sich ausgeschlossen sahen. Hier liegt die Grenze. Schlagend zeigte sich dieser Gegensatz bei der Haltung der „maiores“ auf den Gütern von St. Gallen gegenüber den „cellerarii“. Ebenso unterschied man in Limburg grundsätzlich zwischen niederen und höheren Ämtern, diese mit Lehen, jene ohne Lehen. Eben in Limburg kam indes noch eine andere Kategorie hinzu, auf die jenes Merkmal nicht paßt: die Botenämter. Hier treten die Verantwortlichkeit und Selbständigkeit des Dienstes dafür ein.

Bei jener ersten Kategorie aber handelt es sich einmal um die führenden sogenannten Hausämter, deren Bedeutung jedoch vor allem darin beruht, daß sie zugleich die Spitzen der grundherrschaftlichen Zentralverwaltung darstellen, dann aber auch die Hauptstellen der herrschaftlichen Lokalverwaltung in Stadt und Land. Hier also die unfreien Vögte, die „maiores“, wie in St. Gallen, und andere Instanzen über den einfachen „villici“, die regelmäßig als bloße Bauern, im sächsischen Gebiet Liten, anzusprechen sind: also namentlich jene ausdrücklich sogenannten „ministeriales“ und „ministri“ aus der Zeit vor dem Abschluß der Ministerialität als Stand¹⁾.

Eben in der Zeit dieses Abschlusses als Kontrollbeamte über den „villici“ tätig zeigte uns die Ministerialen jene Paderborner Urkunde von 1036 über den Hof zu Sunrike, wo sie dem „villicus“ „consulant“ und mit ihm

de re ditibus universis debitum exquirant et suscipiant.

1) Oben S. 482 f.

So wird es auch zu verstehen sein, wenn in einer Urkunde aus demselben Jahre über die Zehnten, die von gewissen Gütern einer neu gegründeten Kirche überwiesen werden, Meinwerk von Paderborn Ministerialen und Liten unterscheidet unter denen,

qui videntur his omnibus preesse, —

von denen, der Zehntverweigerung angeklagt, der Ministerial mit dem Eide, der Lite durch Feuerprobe sich reinigen soll¹⁾.

Die überragende Bedeutung der traditionellen (um nicht zu sagen „kanonischen“) vier Hofämter vor allen andern leuchtet indessen ein. Weil sie die Ämter der Zentralverwaltung sind, müssen alle andern ihnen unterstellt sein, wie schon nach dem Capitulare de villis. Nur ausnahmsweise wird ein Amt der Lokalverwaltung ihnen, wie in Köln das des Vogtes, völlig gleichstehen. Die gesamte Ministerialität also ist ihnen unter- und eingeordnet, und jeder Ministerialensohn wird je nach der Zugehörigkeit seines Vaters sogleich in das eine oder andere der großen Ämter hineingeboren. Weiter will es nichts besagen, wenn es schon im Kölner Recht heißt:

§ 10. Item singuli et omnes ministeriales ad certa officia curie nati et deputati sunt. Officia quinque sunt . . .

Nichts weiteres Sachsenspiegel, Lehenrecht § 63, 1:

Na hovrechte sal jewelk dienstman geboren druzte sin oder schenke oder marscalk oder kemerere²⁾.

1) ERHARD, Cod. dipl. I, Nr. 127. Im Anfang der Urkunde werden scheinbar unterschieden: „villicis qui domos has predictas inhabitant, vel hiis qui post eos ponendi sunt.“ Mit diesen sind aber nicht etwa Untergebene der villici gemeint, sondern natürlich ihre Nachfolger. Die im Text angeführte spätere allgemeine Wendung muß einen weiteren Begriff als bloß die villici umfassen. Wenn es jedoch zum Schluß heißt: „si ministerialis noster huius rei rector est . . ., si lito . . .“, so möchte ich vermuten, daß statt „rector“ „reus“ zu lesen ist. — Vgl. noch den Paderborner „Ministerial“ von 1021, oben S. 482³⁾.

2) Lehrreich ist die Urkunde Bischof Siegfrieds von Paderborn von 1179, wonach ein freier Ritter sich und das Seine der Kirche ergeben hat, „ut iure ministerialium inter dapiferos, cum res exposceret, episcopo deserviret“. Dafür erhält er als erbliches Lehen 4 Hufen und 50 Manzipien, sowie Jahreseinkünfte von 1/2 Mark aus der bischöflichen Kammer. ERHARD, Codex dipl., Bd. I, Nr. 405; WITTICH, Uradel, S. 83.

Die einzelnen Dienstmannen aber versahen den Dienst in diesen Ämtern abwechselnd; wie in Köln ausdrücklich bestimmt wird, jeder sechs Wochen. Länger darf er nicht zurückgehalten werden, keinenfalls, wenn der Erzbischof ihn nicht entbehren will, in seinem Amte. Und schon EKKEHARD läßt ja die Ritter am Hofe Abt Notkers im Dienste wochenweise abwechseln. Mir scheint keine Frage, daß dieselben Leute während der übrigen Zeit Aufgaben der Lokalverwaltung sich zu widmen hatten, sowie ferner, daß an einem großen Hofe, wie dem Kölner, mehrere gleichzeitig in jedem Amte tätig zu denken sind, und zwar, was für die Beurteilung dieser Spezialfrage noch wesentlicher, unter einem obersten ständigen Truchsessen, Schenken, Kämmerer, Marschall¹⁾.

Die Heranziehung aller Ministerialen zum abwechselnden Dienst am Hofe festigte oder schuf gar wohl erst ein persönliches Verhältnis zwischen Herrn und Mann, ein außerordentlich wichtiges Moment. Von oben wie von unten mussten diese Beziehungen erstrebenswert scheinen. Ohne Frage hat das ganz wesentlich bei Einführung des Systems mitgewirkt. Aber, wie schon FRENSDORFF treffend sagt, die eigentliche Leitung einer großen Verwaltung konnte nicht in derart wechselnden Händen liegen. Kaum etwas indes könnte einen schlagenderen Beweis liefern, daß, so wichtig die Rolle der Hofämter in der Entstehungsgeschichte der Ministerialität gewesen, die Ministerialität doch nicht aus ihnen hervorgegangen, durch sie zu erklären ist. Die Hofämter konnten auch mit vornehmen Freien besetzt werden: es kam nur darauf an, daß der Herr hoch genug dastand. Und sie sind mit vornehmen Freien besetzt nicht nur am karolingischen Hofe und nicht nur am königlichen überhaupt, sondern auch am Hofe manches Fürsten²⁾. Und wäre dies auch zum Teil nur ehren-

1) S. die folgende Anmerkung, sowie FRENSDORFF S. 16. — Über die Ministerialität in der Zentralverwaltung siehe auch LAMPRECHT a. a. O., Bd. I, S. 822 ff.

2) Wenn WIPO, Gesta Chuonradi, c. 4, eine Staatsaktion daraus macht: „Similiter in dispositione curiali, quem rex maiorem domus statueret, quos cubiculariorum magistros, quos infertores et pincernas et reliquos officarios ordinarat“ — so kann ich nicht anders glauben, als daß diese Ämter mit vornehmer Personen besetzt worden seien. Dazu THIETMAR V, c. 19: „Heinricus frater Eilberti cancellarii“ (1006—1039 Bischof von Freising), „qui ad mensam

halber geschehen: daß es als Ehre gelten konnte, Truchseß oder Kämmerer zu sein, das allein scheint mir schon darzutun, daß diesen Ämtern selbst nichts von jener Unfreiheit innewohnte, die im Wesen der Ministerialität einen Grundzug bildet.

Sondern die Ministerialität erklärt sich daraus, daß die Grundherrschaften einen Stab von Beamten brauchten, deren Stellung ein hohes Maß von Selbständigkeit und Vertrauen in sich schloß, das sie hoch über die Masse der Hintersassen und Kleinbeamten hinaushob. Solche Beamte aber ließen sich nur durch Erteilung von Lehen entlohnen. Andererseits konnten solche Posten in der entscheidenden Zeit regelmäßig nur mit persönlich abhängigen, d. h. minderfreien Leuten besetzt werden, da Vollfreie zu unabhängig dagestanden wären und sich der Verfügung ihrer „Herren“ leichtlich entzogen haben würden. Denn das ist ja der Kern des Problems des Lehenstaats überhaupt, der nur in einem

regi iugiter serviebat“. — Graf Heinrich von Waldenberg als Schenk des Bischofs von Hildesheim unter den „nobiles“, Reichsurteil Friedrichs II. vom 5. II. 1223 (MG. Constitutiones, Bd. II, Nr. 95). Der Graf von Ravensburg wird Schenk des Bischofs von Paderborn (Osnabrücker UB., Bd. II, Nr. 229). Kölner Dienstrecht § 3: „nobiles terre et eos precipue qui summi officiales curie vocantur.“ Es ist FRENSDORFF (S. 24) durchaus beizustimmen, daß darunter die lebenslänglichen Chefs der Hofämter zu verstehen sind im Gegensatz zu den wechselnd diensttuenden Ministerialen. — „Des gotzhuses ampherren“ in Reichenau waren die Grafen von Kyburg (Marschall), Rordorff (Truchseß), Rapperschwyl (Kämmerer), Hohenberg (Schenk) (BRANDI, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau I, S. 81, II, S. 145). Über Basel: HEUSLER, Verfassungsgeschichte, S. 275 f. Über brandenburgische Grafen als markgräfliche Hofbeamte: SPANGENBERG, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter, S. 41. In Bayern endlich waren seit Otto I. (also in der Blütezeit der Ministerialität) die vier Erzämter im erblichen Lehenbesitz des Pfalzgrafen und der Grafen von Wasserburg, von Hirschberg und von Ortenburg: Verwandte und Verschwägerte des Herzogshauses (ROSENTIAL, Geschichte des Gerichtswesens . . . Bayerns, Bd. I, S. 238 f.). Mögen diese auch „nur bei feierlichen Gelegenheiten gewisse Zeremonien“ verrichtet haben, so beweist doch der Umstand, daß hier wie im Reich die nach dem Herrscherhause vornehmsten Familien den Besitz dieser Ämter erstrebten, wie hoch die Ehre solchen Herrendienstes geschätzt wurde und wie wenig es daher möglich ist, aus Inhabern der Hofämter den Ministerialenstand zu erklären. Jetzt noch KLUCKHOHN S. 174 ff., bes. S. 176 f.

naturalwirtschaftlichen Alter entstehen konnte, in dem Land einziges Großzahlungsmittel ist. Ein Beamter, dessen Existenz von der Zahlung seines Gehalts in regelmäßigen Fristen abhängt, liegt ziemlich fest am Draht. Der Beamte dagegen, der durch Überweisung eines Landgutes entlohnt wird, empfängt sein Gehalt für sein ganzes Leben in einer Summe vorausbezahlt und kann nun tun, was ihm selbst vorteilhaft erscheint. Nur, wo persönliche Unfreiheit nicht nur nach dem Buchstaben des Rechts, sondern auch nach den sozialen Anschauungen ihm unauslöschlich anhaftet, da – und nur so weit und so lange – wird er dem Herrn gehorchen müssen.

Das also ist das Problem der Entstehung der deutschen Ministerialität. Der der Lösung zugrunde liegende Gedanke ist ziemlich einfach. Dem Historiker kam es darauf an, den wirklichen Gang der Entwicklung in den Hauptetappen demgemäß an der Hand der Urkunden darzulegen. Das ist im vorstehenden versucht worden¹⁾.

1) Soeben erscheint in dritter Auflage das Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VI, mit v. BELOWS kritisch zusammenfassendem Artikel „Ministerialität“.

Miszellen.

Miszellaneen zur Beamtenbesoldung vom 16. bis zum 18. Jahrhundert.

Von

Hans Goldschmidt.

Die im folgenden abgedruckten Beamtenbesoldungen liefern einen guten Beitrag dafür, wie verschieden schnell in den einzelnen deutschen Territorien der Übergang von der Naturalbesoldung zur Geldbesoldung und damit überhaupt von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft vor sich ging¹⁾. Im Herzogtum Jülich-Berg schritt man bereits Ende des 16. Jahrhunderts dazu, die Lieferung an Ochsen, Schweinen usw., die den Beamten jährlich zustand, durch einen einheitlichen Geldbetrag abzulösen. Das vorliegende Besoldungsverzeichnis (Anlage B) läßt um so interessantere Vergleiche zu, als es augenscheinlich mitten während des Vollzugs dieser Reform aufgestellt wurde. So zeigt das Gehalt des Jülicher Kanzlers (B, 1) die Entlohnung noch in der alten Form. Neben dem „dienstgelt“ in bar findet sich eine lange Reihe Naturalien, unter denen nur die Hofkleidung in Geld veranschlagt ist. Einzelne Posten wurden sogar auf eine lokale „kellnerei“ angewiesen, ein System, das einer einheitlichen Finanzverwaltung besonders hinderlich war, denn es erschwerte zugleich den Überblick über den Besoldungs-etat und über die Einnahmen aus den Kellnereien²⁾. Bemerkenswert ist aber, daß hier schon jetzt die Sporteln, im übrigen Deutschland vielfach noch der überwiegende Teil der Entlohnung, nur eine geringe Rolle spielten. Der Anteil des Kanzlers an „verfellen“ aus Kanzlei und Rechenkammer ist auf bestimmte Beträge festgesetzt. Gegenüber dem gewöhnlich herrschenden Brauch, den Beamten einen prozentualen Anteil an ihnen anzuweisen, der sie über die Höhe ihres Einkommens

1) Es handelt sich hier hauptsächlich um Zentralbeamte. Die Besoldungsregulierung für die Lokalbeamten, in deren Händen sich die Verwaltung von Naturalien vielfach unmittelbar befand, vollzog sich ja überall erst spät.

2) Über die langdauernde Anwendung dieser Methode in Brandenburg vgl. ISAACSOHN, Geschichte des preußischen Beamtentums, Berlin 1878, Bd. 2, S. 339 ff.

in Unsicherheit ließ und sie in Versuchung führte, die Sporteln möglichst hochzutreiben, war dies zweifellos ein Vorzug. Im Gegensatz zum Kanzlergehalt ist das des Vizekanzlers und der Räte bereits „consolidirt“¹⁾. Beim Vizekanzler war die Reform teilweise, bei den Räten schon ganz durchgeführt. Der Wert der „ochsen, verken und dergleichen“ war in ihr Dienstgeld eingerechnet. Nur noch Getreide und Pferdefutter bekamen sie in natura, und das letztere sollte nur dann verabfolgt werden, wenn sie wirklich Pferde hielten. Man war offenbar bestrebt, nicht nur die Berechnung zu vereinfachen, sondern auch nur für tatsächliche Leistungen und Unkosten eine Vergütung zu gewähren. Dies tritt ebenfalls in der verschiedenen Entlohnung für die allein bei Rat und Kanzlei beschäftigten Räte und für die auch zur Rechenkammer hinzugezogenen hervor, sowie in dem nur bedingungsweisen Anteil des Vizekanzlers an den Kanzleigefällen. Als einzige sonstige Sporteln sind bei diesen Beamten die „hofgerichtsverfelle“ vermerkt. Ihre Auszahlung „pro quota“ fand vermutlich nach der jeweiligen Beteiligung der einzelnen an den Gerichtssitzungen statt²⁾. Das feste Gehalt wurde jetzt ganz durch eine Stelle, die Küchenschreiberei, entrichtet, die dem höchsten Finanzbeamten, dem Landrentmeister, unterstellt war. Dieser Beamte hatte für den richtigen Eingang und für Auszahlung sämtlicher Renten und Gefälle zu sorgen³⁾. Durch den Fortfall der Anweisung von Gehaltsteilen auf einzelne Kellnereien und durch das Ausscheiden der umständlichen Naturalberechnung wurde seine Aufgabe bedeutend erleichtert.

Demgegenüber fußte die Beamtenbesoldung in dem geistlichen Kurstaat Mainz noch im 18. Jahrhundert im wesentlichen auf der Naturalwirtschaft. Man zahlte zwar auch hier einen Teil der Naturalien in Geld aus, und das gesamte feste Gehalt wurde von einer Zentralkasse, dem Hofkammerzahlamt, vergütet⁴⁾, aber die Grundlage für die Berechnung blieben in der Hauptsache die Naturalien. Nach ihrem jeweiligen Werte richtete sich die Höhe der einzelnen Geldbeträge⁵⁾.

1) Vgl. B, 7/8. Die Besoldung der adligen Räte läßt sich zum Vergleich schwer heranziehen, da aus den Bemerkungen bei ihren Besoldungen hervorgeht, daß sie offenbar nur „Räte vom Hause“ waren, die nur zeitweilig berufen zu werden pflegten (vgl. über sie SALLMANN, Organisation der Zentralverwaltung von Jülich-Berg im 16. Jahrh. in Beitr. z. Gesch. des Niederrheins Bd. 17, S. 49, auch mein „Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Berlin 1908, S. 61 ff.). Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit lag in anderen Ämtern; ihre Rateigenschaft war nur nebenamtlich, und dementsprechend wurde das Gehalt berechnet.

2) Über die richterliche Tätigkeit der Räte vgl. SALLMANN a. a. O. Bd. 17, S. 58 ff.

3) Vgl. seine Ordnung bei G. v. BELOW, Quellen zur Gesch. der Behördenorganisation in Jülich-Berg im 16. Jahrh. in Ztschr. d. Bergischen Geschichtsvereins Bd. 30, S. 17; auch SALLMANN a. a. O. Bd. 18, S. 17. Über die Küchenschreiberei v. BELOW a. a. O. S. 46—50; SALLMANN a. a. O. Bd. 17, S. 72, Bd. 18, S. 20.

4) Vgl. m. Zentralbehörden S. 44, 130 ff.

5) Vgl. die verschiedenen Wertansätze in den Stücken C und E. Heu wird z. B. in Anlage C zu fl. 0.40 gerechnet, 50—60 Jahre später zu fl. 1.—.

Das eigentliche Geldgehalt machte nur eine verhältnismäßig geringe Summe aus. Er wurde vielleicht schon durch die Sporteinnahmen übertroffen. Diese waren nicht fixiert, sondern die Beamten hatten prozentuale Anteile an Kanzeleigefällen, Zollintraden usw.¹⁾. Deren Höhe ist nicht mehr festzustellen und daher auch das Gesamteinkommen der Beamten kaum mehr erfaßbar. Ziehen wir jedoch in Betracht, daß neben den umgerechneten Gehaltsteilen noch immer bedeutende Posten in natura ausgezahlt wurden, so läßt sich wohl mit Bestimmtheit sagen, daß in Mainz das eigentliche Geldgehalt kaum $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ der Gesamteinkünfte bildete. Man sehe nur in D die endlose Reihe „Akzidenzien“, die dem Hofrichter und Vizedom von Mainz, der allerdings teilweise als Lokalbeamter anzusehen ist²⁾, von den Untertanen zukamen. Dabei ist die vorliegende Aufstellung sogar eine „Reform“ des Kurfürsten Friedrich Karl³⁾. Es ließe sich unter den mainzischen Emolumenten wohl auch manche Vergütung nachweisen, für die der Anlaß längst geschwunden war, aber nirgends findet sich, wie in Jülich-Berg, ein Vorbehalt, der etwa die großen Posten Futtergelder nur zuließ, wenn die entsprechende Anzahl Pferde wirklich gehalten wurde. Es wird hier ähnlich wie in Würzburg gewesen sein, wo der Bischof Friedrich Karl (1729—46) feststellte, daß den Kavalieren noch immer Kerzengelder für den Abstieg von dem Schloß Marienburg jenseits des Mains in die Stadt vergütet wurden, obwohl der Bischof bereits seit 30 Jahren nicht mehr dort, sondern in der Stadt residierte⁴⁾.

Der Grund dieser verschiedenen Entwicklung wird in der verschiedenen Stellung zu suchen sein, welche die beiden Territorien in dem deutschen Staateingebilde einnahmen. Das Herzogtum Jülich-Berg mußte Ende des 16. Jahrhunderts jahrzehntelang hart um seine Selbständigkeit kämpfen. Sein Herrschergeschlecht drohte auszusterben. Die sukzessionsberechtigten Fürsten und der Kaiser suchten sich schon jetzt in seine innere Verwaltung einzumischen. In seiner unmittelbaren Nachbarschaft wütete der Freiheitskampf zwischen Niederländern und Spaniern. Die Truppen beider Parteien verwüsteten wieder und wieder das Grenzgebiet des Herzogtums und beuteten es finanziell aus. Nur mit äußerster Anspannung aller finanziellen Kräfte waren die herzoglichen Räte, welche für die beiden letzten geisteskranken Herzöge die Regierung führten, imstande, sich des allseitigen Ansturms einigermaßen zu erwehren⁵⁾. Dadurch wurden sie gezwungen, auch den

Für die Martinsgans wird in der späteren Bestallung fl. 1.20 statt fl. 1.— vergütet, für das Pfund Wachslichter fl. 1.— statt fl. 0.39.

1) M. Zentralbehörden S. 16, 94, 173, 197.

2) Der Hofrichter war Vorsitzender des zentralen Hofgerichts, des Appellationsgerichts zweiter Instanz. Ein Mainzer Vizedom hatte ungefähr die Befugnisse eines Amtmanns (M. Zentralbehörden S. 153 ff. resp. S. 2).

3) Vgl. die diesbezügliche Bemerkung in Anlage D, auch m. Zentralbehörden S. 198.

4) WILD, Staat und Wirtschaft in den Bistümern Würzburg und Bamberg, Heidelberg 1906, S. 112.

5) RITTER, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation Bd. 2, S. 25 ff., Stuttgart 1895.

Besoldungsetat nach Möglichkeit einzuschränken. Sie selbst verstanden es, sich durch Ämterkumulation doch ausreichend zu entschädigen¹⁾. Das Mainzer Land wurde zwar auch häufig von Feinden schwer heimgesucht, seine Existenz selbst wurde aber eigentlich nie ernstlich angetastet. Die äußerlich hervorragende Stellung seines Herrschers als Reichserzkanzler im Verein mit seiner tatsächlichen Machtlosigkeit bewahrte ihn vielleicht davor. Damit fiel aber ein gewichtiger Antrieb zu einer ökonomischen Ausnutzung der finanziellen Kräfte des Landes fort. Gerade die einträglichsten Ämter waren im Besitz der herrschenden Kaste, der Domherren²⁾. Sie hatten daher kein Interesse an einer Regulierung des Besoldungswesens, und die Kurfürsten nahmen aus Eitelkeit, es den weltlichen Kurstaaten wenigstens äußerlich gleichzutun, immer mehr Beamte, und zwar möglichst repräsentative Persönlichkeiten, deren Namen einen guten Klang hatten, an. Um sie für den Mainzer Dienst zu gewinnen, mußten sie ihnen Zusicherungen machen, welche die materiellen Kräfte des Staats weit überstiegen³⁾. So kam es, daß schließlich die Gehaltsausgaben 30—36 % der gesamten Staatseinnahmen verzehrten⁴⁾. Es erhellt daraus, was für ein ungesundes, dem Fortschritt abgeneigtes Element der geistliche Staat im Reichsorganismus bildete. Mainz ist hier nur der Typus.

Um einen ungefähren Maßstab zur Berechnung der Naturalien der Jülich-bergischen Besoldungsliste zu gewinnen, ist ein Umrechnungstarif (Anlage A) vorausgeschickt, der im Jahre 1589 zur Steuerveranlagung diente. Das Edikt von 1582, auf das sich die Währungsangabe in B mehrfach bezieht, war selbst nicht auffindbar; indes heißt es in einer Jülicher Amtsrechnung von 1582/83: „Der goltgulden . . . ist dis jar vermog Ausgangener munzordnung geng und genem gewesen, nemblich 10 mark lauffender munzen, ist aber den pensionarien hoher nit dann vermog m. g. f. u. herren ordnung . . . verrichtet worden, nemlich jedern ad 9 mark lauffender munzen, facit 2 g. 6 alb.⁵⁾“ Den Reichstaler rechnete man zu 2 g. 4 alb. Die letzte, vorher erhaltene Münzordnung von 1580 rechnete noch:

1 ggl. = 12 mark 3 alb. = 3 g. 6 alb.
 1 rtl. = 2 g. 18 alb.

1) Vgl. KRUEWIG, Der „Lange Landtag“, Diss. Marburg 1901, S. 4/5. Er schätzt das Einkommen der einflußreichsten Räte auf 8000 Tlr. Jeder von ihnen bekleidete wohl drei Stellen.

2) Auch der Frh. von Bibra gehörte dem Domkapitel an. Außer den beiden in D verzeichneten Ämtern hatte er noch das Vizedomamt des Rheingaus, das Präsidium des Sondergerichts der Rente Lohneck und des Oberbauamts inne. Vgl. hierüber und über die Rolle des Domkapitels in der Verwaltung m. Zentralbehörden S. 154, 44 ff.; auch STIMMING, Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz (1233—1788), Göttingen 1909, S. 87 ff., 102 ff.

3) Vgl. z. B. die in E dem Frh. von Albini zugesicherte Pension; über die große Zahl von überflüssigen Beamten auch m. Zentralbehörden S. 180 ff.

4) Zentralbehörden S. 201. Z. B. beliefen sich 1770 bei einer Gesamteinnahme von 855 230 fl. die Gehaltsausgaben auf 248 271 fl.

5) Gültige Mitteilung des Staatsarchivs in Düsseldorf.

1 holl. tl. = 2 g. 12 alb.

1 raderalb. = 2 alb.¹⁾.

Schon aus diesen Angaben geht hervor, wie sehr der Münzwert schwankte. Für einen Vergleich mit den Mainzer Bestallungen sei noch bemerkt, daß man im 18. Jahrhundert dort

1 Mark Silber = 24 rhein. fl., den fl. = 60 kr.

od. 24 alb. od. 15 batz.

rechnete²⁾.

A.

Tarif für die Umrechnung von Naturalrenten in Geld in Jülich-Berg aus dem Jahre 1585³⁾.

1 mlt. Erbsen	5 g.
1 „ Linsen	5 „
1 „ Rübsamen	8 „
1 „ Weizen	6 „
1 „ Roggen	5 „
1 „ Gerste	4 „
1 „ Buchweizen oder Spelz	4 ¹ / ₂ „
1 „ Hafer	3 ¹ / ₂ „
1 Fuder Wein	26 ggl.
1 mager rint	4 „
1 Kuh	3 „
1 fettes Kalb	1 ¹ / ₂ „
1 fettes Schwein	4 „
1 mageres Schwein	2 „
1 Hammel	1 „
1 mageres Schaf	1 ¹ / ₂ „
1 Wagen Heu	2 „
1 morgen weingarts [ad] 1 aemen wein facit	13 „
1 morgen benden ⁴⁾	2 „
1 morgen Ackerland [ad] 1 ¹ / ₂ mlt. Roggen facit	3 ¹ / ₂ „
1 morgen schlagbusch, derselbige werde gehauen oder nit	1 „
1 Colnisch viertel kluppelholz	6 g.
1 gemein viertel kluppelholz	4 „
1000 kleine stubenschenzger	2 ggl.
100 Schanzen	3 g.
100 ramen	12 alb.
1 Sack Kohlen	9 „

1) G. v. BELOW, Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610, Bd. 2, S. 380, 383, Düsseldorf 1907.

2) ZEPFL, Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung, Erlangen 1894, S. 108.

3) Der Vergleich dieses Tarifs mit einem 6 Jahre älteren von 1579 (abgedruckt bei G. v. BELOW, Landtagsakten Bd. 2, S. 372) zeigt ein starkes Steigen der Preise. So kostete der Malter Gerste 1579 nur 3 g., der Malter Hafer nur 2 g. usw.

4) Wiesen.

1 Tonne Heringe	4 ¹ / ₂ ggl.
1 kluit oder stein wollen	3 ¹ / ₂ "
	oder 3 rtl.
1 Sack Rüben	16 alb.
1 R Pfeffer	15 "
1 „ Ingwer	34 "
1 Stein Flachs	1 g.
1 quart Butter	10 alb.
1 R Butter	4 "
1 „ Käse	4 "
1 „ Wachs	12 "
1 quart Öl	10 "
1 Gans	6 "
1 Ente	4 "
1 Kapaun	6 "
1 Huhn	3 "
100 Eier	12 "

Düsseldorfer Staatsarchiv, Jül.-Berg. Landtagsakten Kaps. 3, Nr. 18, fol. 186, Druck.

B.

„Extract und verzeichnus der vornembster officir und rete, nemblich canzlers, lanthofmeisters, marschalks, cammermeister, gemeiner adlicher und rechtsgelerten rete und doctorum medicinae gehelter.“ Um 1593—95¹⁾.

1. Gulichischen canzlers gehalt jarlichs:

An dienstgelt	478 rtl.
„ weiß	12 mlt.
„ roggen	55 "
„ gersten	30 "
„ haberen	250 "
„ wein	2 foder
„ heu aus der kelnerieien Angermunt	12 wolgeladener wagen
„ oachsen	1 stuck
„ schweinen	8 "
„ hoeneren aus der kelnerieien Angermunt	200 "
„ heringen	1 ton
„ stockfisch	1 reif
„ hofkleidungen auf 6 personen ad	44 rtl. 18 raders.
Aus der canzlei verfallen des großen und mittelen regels	50 rtl.
Aus den verfallen der rechencammer ungeferlich	26 ggl.
Freie wohnung oder darfur	50 rtl.
Extra Dusseldorf frei foder, zerungen.	

1) Undatiert. Das ungefähre Datum geht aus den Vermerken über die Beamten hervor.

2. Lanthofmeister der furstentumben Gulich und Berg.

Leeradt di- rexit camer- am ratio- num; ist auch amptman zu Randerad und darob besonder ge- halt gehabt.	An dienstgelt 150 ggl. à 58 raders. vor dienerkleidungen 60 rtl. an wein aus i. f. g. vorrat 1 foder „ ochsen 1 stuck „ stockfisch 300 z „ heringen 1 ton „ salz 1 sack „ ratsgehalt besonder gleichs anderen 50 tlr. edicti 82
--	---

Bei hof und auswendige zerungen alles frei.

3. Marschalks gehalt.

An dienstgelt	100 tlr. edicti	82
„ haben	100 „	
Vor 6 diener kleidung ad	60 „	
Auf 6 pfert beschlag, rustung und andere plackerei	36 „	82
Vor ratgelt	50 „	82

Amptsgehalt besonder.

Bei hof und in commissionibus frei foder und mal. Wan [er] auch uber den gewonlichen solt ichtwas vertuet, wirt mit seiner subscription absonderlich bezalt. Vor direction in lantdefensions- und dergleichen sachen besondere zulag aus den steuren (sicut et aliis consiliariis vel eorum hospitibus).

4. Cammermeisters gehalt.

Aus der cuchenschreibereien jarlichs, darin dienst- gelt und alles anders gerechnet	162 rtl. 40 raderalb.
ratsgehalt	} besonder
amptsgehalt	

Wan bei hof ist, frei foeder und mal.

5. Stalmeisters gehalt¹⁾.

Aus der cuchenschreibereien, darin dienstgelt, kleidung und alles gerechnet	110 rtl.
ratsgehalt	} besonder
amptsgehalt	

Wan bei hof ist, frei foder und mal.

6. Adelicher ratsgehalt.

An dienstgelt	50 tlr. ed. 82
-------------------------	----------------

Wan bei hof und auswendig in commissionibus, frei foder, mal und zerungen.
hofkleidung.
Wan embter haben, besonder gehalt und haben ins gemein embter dabei.

1) Er war stets adliger Herkunft.

7. Gulischen vicekanzlers gehalt.

An dienstgeld, so gleichfals ad diversas species dividirt gewesen	350 ggl. jeden ad 82	
frei woung oder an hausheuren	50 rtl.	
vor kleidung 18 g. 13 alb. ed. 82 f[acit]	8 rtl. 13 alb.	
An weiß	5 mlr.	
„ roggen	25 „	
„ gersten	25 „	
„ haberen	80 „	
„ heu	6 wag. od. 12 ggl.}	wan pferd haltet; alias nit, nisi de speciali gratia.
„ wein	1 foder}	
„ ochen	1 stuck	
„ schweinen	8 „	
„ hoeneren	100 „	
Hofgerichtsverfelle pro quota als commissarius. Extra Dusseldorf freie verpflegung.		

NB. Wann kein canzler gewesen, ex iuribus cancellariae nihil¹⁾.

8. Rechtsgelerten rats gehalt, so der rechencammer mit beigewonet, wan pferd haltet:

An dienstgeld, so nemehe consolidirt, vorhin aber auf holz, ochen, verken und dergleichen specificirt gewesen	250 ggl.	
hausheur frei oder darfur das geld ungefer	50 rtl.	
item, das [er] der rechencamer beiwonet	50 ggl. = 50 „	
die kleidung gleich anderen		
An roggen	20 mlr.	
„ gersten	24 „	
„ haberen	80 „	wan pferd haltet; alias nit, nisi de speciali gratia.
„ heu	6 wagen}	
Hofgerichtsverfelle als mitcommissarius. Extra Dusseldorf freie ver- pflegung.		

wan pferd haltet; alias nit, nisi de speciali gratia.

Anderer rechtsgelerten gehalt ist diversum, ordinarie tamen:

An dienstgelt	250 ggl. ed. 82
„ roggen	20 mlr.
„ gersten	20 „
kleidung von hove.	
An wein	1 foder
Extra Dusseldorf freie verpflegung. Hofgerichtsverfelle pro quota als commissarius.	

9. Medicinae doctoris gehalt est diversum; dan etliche bei hof sein, etliche zu Dusseldorf, andere zu Coln und sonst residieren²⁾:

Doctor Werergius Dusseldorpii habitat und lang gedienet. „Ist ao. 93 angestellt³⁾.“

1) Dies war z. B. ungefähr 1592—95 der Fall.

2) Die große Anzahl Ärzte erklärt sich aus der Geisteskrankheit der beiden letzten Herzoge, für deren Heilung zahlreiche Kuren versucht wurden.

3) Zusatz von anderer Hand.

An dienstgelt sein und seines dieners kleidung	220 rtl.
„ roggen	26 mlr.
„ gersten	20 „
Vor 2 pferd haber, ander foder, pfeiffen und sold darauf.	

Doctor Birkman, so bei hof gewesen:

An dienstgelt	200 rtl.
Vor seines dieners kleidung	10 „
Tisch bei hof.	
Auf einen diener costgeld und 2 pferd haber und raufoder.	
D. [Sol]inander hat gehabt halb aus Gulich und halb aus Cleve ¹⁾ zusammen	200 thr.
N[ota]: D. Wolf medicus von haus aus.	

Doctor Henricus Botter, so zu Coln gewonet:

An dienstgelt	200 rtl.
„ roggen	25 mlr.
„ gersten	25 „
Wan bei hof ist, freie verpflegung.	

10. Landdrostenamt²⁾.

Landdrost Werner von Gimmenich ist angestellt ao. 76. Hat neben anderem mit wegen bewarung der vest Gulich und als rat gehabt	
Gehalt	400 thr.
weiß	8 mlr.
roggen	50 „
gersten	30 „
haberen	200 „
wein	1 fuder
benden	8 morgen

Vor diesem pfege im furstentum Gulich ein landdrost zu sein, und ist der landdrost Gymmenich der letzte gewesen. Weil aber bei dessen zeiten die vestung Gulich erbauet und nach dessen absterben der marschalk Schenkern [als] ein amptman zu Gulich angestellt, welches ampt zuvor der landdrost under andern verwaltet, ist das landdrostengehalt demselben zugelegt und noch etwas wegen verwarung der vestung Gulich zugesetzt . . . Und ist von absterben erm. Gymmenich kein landdrost bis dahero mer gewesen. Landdrost Reinhart von Vlatten, so ao. 1560 angestellt gewesen, hat vor jargehalt gehabt 100 thr.

Düsseldorfer Staatsarchiv, Bergische Landstände VIII, 1; Gleichzeit. Niederschr.

1) Der Name ist halb verlöscht. Beachtenswert ist, daß Solinander als einziger in dem Verzeichnis von allen vier durch Personalunion verbundenen Landen besoldet wurde. Bei strenger Trennung der Verwaltung kam dies im allgemeinen nur bei diplomatischen Agenten und Sendungen vor, und auch da nicht immer.

2) Über die Stellung des Landdrosten vgl. G. v. BELOW, Quellen zur Geschichte usw. S. 71/3; SALLMANN a. a. O. Bd. 17, S. 60.

Aus dem ehemals mainzischen Archiv, jetzt im Königl. Kreisarchiv Würzburg:

C.

„Extract und Designation des abgelebten Kammerdirektors seel. genossenen Deputats.“ 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts¹⁾.

	fl.	kr.
An Geld	850	—
Für 2 Diener Kostgeld	208	—
Freiquartier oder Hauszins	150	—
Zum neuen Jahrs Präsent	180	—
Für einen Bestallungssohnen	45	—
„ 10 freie s. v. ²⁾ Damschweine à fl. 1.30	15	—
„ 4 Stück Oster- und Pfingstlämmer à fl. 1.30	6	—
„ 1 Ostermeßhut	9	—
„ 4 Stück Martinsgänse ad fl. 1.—	4	—
„ 45 \mathfrak{z} Lichter à 15 kr. und 13 Fackeln à 20 kr.	15	35
„ Fastenprovision	40	30
Zu Ostermeßzeiten 2 Hut Zucker [!] à fl. 2 und 12 Citronen [!] à kr. 4	2	48
Desgleichen zu Herbstmeßzeiten	2	48
Für Beschlag-, Fackel- und Lichtergeld	214	02
An Korn 48 mlt. ad fl. 2	96	—
„ Wein, 4 Stück à fl. 50 das Fuder	250	— [!]
„ Holz, 40 Stecken à fl. 3	120	—
Auf 2 Pferde das große Tagfutter, als täglich auf 1 Pferd 2 Köpf ³⁾ Haber, 2 Köpf Häcksel, 12 [Ztr.? ⁴⁾ Heu und wöchentl. 1 Bund Stroh; tut jährlich auf 2 Pferde 91 Mlt., 1 Köpf Haber zu 1 fl. 12 kr.	109	30
Häcksel 91 Mlt., 1 k[öpf] à 6 kr.	7	36
104 Bund Stroh à fl. 4 pr. 100	4	— [!]
Heu 87 Ztr. 60 \mathfrak{z} , der Ztr. 40 kr.	58	20
Täglich 1 Wachlicht, jährl. 10 ^{1/4} \mathfrak{z} à 39 kr.	6	09 ^{3/4}
Wöchentlich im Winter Unschlichtlicher 1 ^{1/2} \mathfrak{z} und im Sommer die Hälfte, tut des Jahres 58 ^{1/2} \mathfrak{z} ad 12 kr. facit	11	42
NB. Ohne Zollintraden.	Summa: 2406	— ^{3/4}

Mainzer Geh. Kabinettsarchiv, Fasz. 222, Kopie.

1) Undatiert. Das ungefähre Datum geht aus Schriftvergleichung und aus den Angaben über das Gehalt dieses Beamten in den Bestallungsbüchern hervor. Vgl. auch m. Zentralbehörden Tab. 3. Die Multiplikation stimmt bei den einzelnen Posten nicht immer. Z. B. sind in der Berechnung von Wein und Heu Fehler zugunsten des Empfängers. Der Kammerdirektor leitete in Mainz die zentrale Finanzverwaltung. Er war Direktor der Hofkammer. (M. Zentralbehörden S. 125/6.)

2) Salva venia!

3) 1 Köpf = ³/₄ Maß bayrisch.

4) Lücke.

D.

Bestallungsnote für den kurfürstl. mainzischen Hof-
richter und Vizedom (1. Jan. 1781 Frh. von Bibra).

	fl.	kr.
Derselbe hat zu genießen und zu beziehen:		
Als Hofrichter inkl. fl. 100 Hauszins	200	—
„ Vizedom in und außer der Stadt [Mainz]	526	—
An Neujahrgelde	165	—
Statt 116 Ztr. 48 $\frac{1}{2}$ Heu à 1fl. pr. Ztr.	458	29
„ 200 Mlt. Hafer à 1 fl. 30 kr. pr. Mlt.		
„ 700 Bund Stroh à 6 fl. pr. 100 Bund		
5 Fuder Wein inkl. 2 Fuder wegen verschanzten Weingarten.		
50 Stecken Holz.		
25 Mlt. Korn.		
Sodann hat der itzige churfürstl. Vicedom Frh. von Biber [!] als eine Gratialzulage lediglich ad dies vitae von der Hofkammer zu beziehen	300	—

An ständigen Accidenzien:

Von dem Kurf. Kammerzoll statt des Accidenzes von Meß- düppen ¹⁾ und Markbesen jährlich	33	—
Dagegen hat der kurfürstl. Kammerzoll dieses sonst gewöhn- liche Accidenz an Meßdüppen und Markbaesen eines zeitigen Vicedoms in natura zu erheben und pro aerario zu verrechnen.		
Von der Stadt an Hauszins	100	—
Für Schreibmaterial vom Zinsamt	30	—
Die Jagd zu Kassel ²⁾ und Kostheim. Den Lerchenfang zu Kassel und Kostheim. Das Fischwasser zu Kostheim. Die sogen. Metzgerdunkant (sic!) am Rhein.		
Von der Metzgerzunft statt 3 Schwein künftig zum Neujahr 3 Stück rot und 2 Stück schwarz Wildpret oder, wenn sie nicht geliefert werden, statt dessen ex aerario	25	—
Von der Judenschaft dahier an Neujahrgeld 2 Louisdor oder Von ebenderselben für eine Martinsgans	18	—
Von der Metzgerzunft statt eines Osterbraten in natura künftighin	2	24
Neujahrgeld von Kassel	5	—
An dergleichen von Kostheim	6	—
Für einen Osterbraten von der Gemeinde Cassel	12	—
„ „ do. „ „ „ Kostheim	6	—
2 Freibillets zur Komödie [!].		

In Rücksicht der unständigen Accidenzien wird sich auf die Bei-

1) düppe = Topf.

2) Heute Kastel.

lage Litt. A und in Ansicht der einem zeitigen Vicedomen zustehenden Dienstbegehungen auf die Anlage Litt. B¹⁾ bezogen.

Sonsten haben keine Accidenzien, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, statt; und wann auch allenfalls einige noch lichte hergebracht gewesen, dürfen dennoch dieselbe nicht ohne vorherige Anfrage und darauf erhaltene schriftliche Erlaubnis, niemals aber über das nun andurch vorliegende Maß der geschehenen Bestimmung und Moderation erhoben werden. Besonders ist das Accidens, welches sonsten zeitiger Vicedom von einem in neuen Erbbestand tretenden zeitlichen Nachrichten entweder mit 2 Pferden oder fl. 200 an Geld zu beziehen gehabt, andurch aufgehoben und der kurfürstl. Kammer reserviert.

Mainz, den 1. Jänner 1781.

Friedrich Karl J., Kurfürst.

Lit. A. Accidenzien für einen zeitlichen Vicedom in der Stadt:

	fl.	kr.
1) Von einem neu angenommenen Stadtratverwandten	25	—
2) " " jeden angenommenen Bürger, wann beide, nämlich Mann und Frau, fremd sind	3	—
Wenn eins fremd und das andre einheimisch	2	—
" beide einheimisch sind	1	—
3) Von einem jeden anzunehmenden Beisassen		
Im ersten Fall	2	—
" zweiten Fall	1	30
" dritten Fall	1	—
4) Von einem neu angenommenen Stadtcapitänleutnant, welcher demnächst ohne weitere Abgabe in die Hauptmannstelle eintritt	25	—
5) Von einem do. Lieutenant	15	—
6) " " Fähnrich	10	—
7) " " Stadtfeldwebel	5	30
8) " " Stadtmusterschreiber	2	—
9) " " bürgerlichen Stuckhauptmann	25	—
10) " " " Stuckleutnant	15	—
11) " " " Stuckjunker	10	—
Von einem bürgerlichen Artilleriecorporal	3	—
" " " Zeichschreiber [!]	5	—
" " neu angenommenen Bürgerconstabler oder sogen. Hausbüchsenmeister	5	—
Von einem neu angenommenen Vicedomsgefreiten	9	—
Bei Annahme eines schiffischen Burgers zur Straßburger Rangfahrt ²⁾	20	—

1) Zusatz: „Die Anlage Lit. B. bezieht sich auf die Dienststellen, welche der Vicedom gemeinsam mit dem Gouverneur, Gewaltboten und dem Oberkeller von Mainz oder allein zu vergeben hat.“ (Liegt nicht bei.)

2) Dies sind die Mitglieder der Schifferzunft, die innerhalb dieser der Genossenschaft der „Straßburger Rangfahrt“ angehörten. Über die „Rang-

6) Von der Verpflichtung eines Gerichtsfreunds, wobei jedoch Em ^{mus} sich vorbehalten willkürlich die Bestimmung ihrer Zahl wie ad Nr. 5	fl.	kr.
	5	30
7) Von eines jeden Kopulationschein	2	24
8) " " Untertan Proclamationschein	0	30
Von Abhörung einer Gemeinderechnung zu Kassel	4	—
" " " " " Kostheim	6	—
" " " " " Weißenau	4	—
" " " Kirchenrechnung zu Kostheim	4	—
Für einen Kirchweihkuchen zu Weißenau	4	—
Von der Vorstellung eines zeitigen Amtsschreibers	1	30
In Partiesachen von jeder Extrasession	2	—
Für ein Zeugenverhör nach Vorschrift der Kurf. Landesordnung p. In Baustrittigkeiten wie in der Stadt.		

Mainz, 1. Jänner 1781.

Friedrich Karl J., Kurfürst.

Mainzer Akzidental- und Bestallungsbuch Nr. 13, S. 163, Kopie.

E.

Besoldungsdekret für den kurfürstl. Staats- und Konferenzminister, auch Hofkanzler Franz Joseph Frh. v. Albini¹⁾.

Hat jährlich zu beziehen:	fl.	kr.
An Gelde	1152	—
Aus dem Hofkammerzahlamt Zusatz	1000	—
Aus dem Taxamt zu Wien 500 fl. Kaisergeld, welche jedoch demalsten aus den vacirenden kurf. Staatsreferendariatsakzidenzien bezahlt werden mit fl. 600.		
Neujahr	225	—
Fastenprovision	22	30
Martinsochsen	45	—
Beschlaggeld	16	—

1) Frh. von Albini wurde später unter dem Fürstprimas Dalberg leitender Minister des Großherzogtums Frankfurt. Vgl. Allg. dt. Biogr. Bd. 1, S. 220/21; DARMSTÄDTER, Das Großherzogtum Frankfurt, Frankfurt 1901, S. 92. Er war 1768 von Kurfürst Friedrich Karl als Referendar an die Reichshofkanzlei nach Wien berufen worden. Die Ernennung der Beamten dieser Behörde stand dem Kurerzkanzler zu. Vergebens hatte er jedoch entsprechenden politischen Einfluß auf die Kanzlei gegenüber dem Kaiser zu gewinnen gesucht. Größer waren die finanziellen Rechte, die ihm an den Einnahmen der Kanzlei resp. des mit dieser verbundenen Taxamts zustanden. Gerade die vorliegende Bestallung beweist, welche finanziellen Vorteile dem Mainzer Staat die Eigenschaft seines Herrschers als Reichserzkanzler doch noch brachte. Vgl. SEELIGER, Erzkanzler und Reichskanzleien, Innsbruck 1889, S. 168 ff.; KRETSCHMAYR, Das deutsche Reichsvizekanzleramt, Archiv f. österr. Gesch. 1898, S. 429 ff.; WILD, Lothar Franz von Schönborn, Heidelberg 1904, S. 141 ff.

	fl.	kr.
Lichtergeld	13	20
Fackelgeld	60	50
Für 136 ¹ / ₂ Lichter à 13 kr.	29	37 ¹ / ₂
Für 175 Zentner 20 Ɔ Hàu [!] à 1 fl. pr. Ctr., 182 Mlt. 2 Ɔ Haber à 1 fl. 30, ebensoviel Häcksel à 8 kr. pr. Mlt. und 208 Bund Stroh à 6 fl. pr. 100 in s ^a .	485	45 ³ / ₄
Jährlich 1 Mlt. 66 ¹ / ₂ Ɔ Mundmehl à 7 fl. pr. Mlt. im Mittelpreise	11	—
Täglich 6 Ɔ Rätzmehl macht jährlich 17 Mlt. 48 Ɔ, pr. Mlt. 5 fl. im Mittelpreise	86	54
91 ¹ / ₄ Ɔ Waxlichter per Ɔ 1 fl.	91	15
3 Ɔ Wachsstock per Ɔ 1 fl.	3	—
1 Martinsganse	1	20
	600.—	3243 32 ¹ / ₄
Summa:	3843	32 ¹ / ₄

Empfängt in natura:

An Wein	3	Fuder
„ Korn	30	Malter
„	Zusatz	50 „
„ Holze	40	Stecken
„	Zusatz	50 „

Ferner Hofequipage für sich und seine Familie.

Mainz, den 3. Dezember 1790.

Friedrich Karl Joseph, Kurfürst.

Aus einem Zusatz zu diesem Dekret vom 31. Dez. 1790 geht hervor, daß Albin dazu noch 900 fl. „Kaisergeld“ jährlich bezog, „so ein kurmainzischer Hofkanzler althergebrachter Maßen aus dem Reichshofkanzleifond genießt“. Außerdem hatte er sich bei seinem Ausscheiden aus der Reichshofkanzlei eine lebenslängliche Pension von fl. 3000 (Wiener Währung) gesichert. Weil er so eine ungewöhnlich hohe Summe aus Wien bezog, wurden die fl. 600, die sonst das Taxamt den Hofkanzlern bezahlte, auf die Kanzleigelder des Staatsreferendariats, d. h. auf die Mainzer Geheime Kanzlei angewiesen. Falls Albin aus mainzischen Diensten ausschied, ohne in andere Dienste zu gehen, sollte er eine lebenslängliche Jahrespension von 2000 fl. außer den von Wien bereits gezahlten fl. 3000 erhalten.

Mainzer Akzidental- und Bestallungsbuch 15, S. 203, Kopie.

Literatur.

Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte. In Verbindung mit R. LÖWE usw. neu herausgegeben von F. HIRSCH. 2 Bde. 4. Aufl. Stuttgart 1910, Union Deutsche Verlagsgesellschaft. XII, 776 u. 986 S.

Nachdem die deutsche Geschichtswissenschaft lange Zeit der Lehrbücher und Hilfsmittel für das Studium fast ganz entbehrt hatte, ist man seit etwa zwei Jahrzehnten in steigendem Maße bestrebt diese Lücke auszufüllen. Eines der ersten Bücher, die durch diese Bemühungen hervorgebracht wurden, ist Gebhardts Handbuch. Es ist, nach der Art seiner Einrichtung, nicht gerade bequem zu lesen. Aber es hat offenbar sehr viele Leser gefunden. Gegenwärtig sind mehrere Unternehmungen im Begriff, ihm den Leserkreis abspenstig zu machen. Namentlich BRANDENBURGS Sammlung kommt hier in Betracht. Indessen als Nachschlagebuch wird es noch viel benutzt werden. Vielleicht empfiehlt es sich, es in künftigen Auflagen nach dieser Richtung mehr auszubauen. Sein Vorbild, KURTZ' Kirchengeschichte, eignet sich mehr zum Lesen. Gebhardts Handbuch hat meistens nicht den gleichen leicht verständlichen Stil, enthält auch zu viel Einzelheiten, muß sie wohl auch enthalten. Ganz überwiegend bietet es politische Geschichte, wiewohl manche Mitarbeiter den Rahmen weiter gespannt haben (vgl. z. B. I, S. 616 bei der Schilderung des Staats des Deutschen Ordens). Für die Urzeit und die fränkische Zeit ist noch eine eingehende Darstellung von Verfassung, Recht und Wirtschaft gegeben. Für die besonders ergiebige Zeit vom Ende der Karolinger bis zum Interregnum dagegen wird nur wenig geboten, und weiterhin werden jene Dinge gar nicht mehr in selbständigen Kapiteln behandelt. Der Verfasser des Kapitels über die Verfassung und Wirtschaft vom Ende der Karolinger bis zum Interregnum, G. LIEBE, besitzt, wie seine Ausführungen erkennen lassen, selbständige Quellenkenntnis, bietet doch aber nur etwas sehr aphoristisches, nichts, woraus der Studierende eine Anschauung von den Dingen gewinnen kann. Mehrere seiner Urteile verzeichne ich mit Genugtung. So die Ablehnung des Ursprungs der Bede aus der Grundherrschaft (S. 488). Hier hätte übrigens der Hinweis auf meinen zusammenfassenden Artikel Bede im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (der die Literatur systematisch verzeichnet) dem Leser bessere Dienste getan als die Ausführung einiger Spezialarbeiten (zumal nicht der neuesten). Ebenso pflichte ich natürlich dem

Widerspruch gegen die Herleitung der Landeshoheit aus der Grundherrschaft (S. 489)¹⁾ und gegen Herleitung der Zünfte aus dem Hofrecht (S. 495) bei. Aber zu beanstanden ist der Satz (ebenda): „Da der König Marktherr ist, stellt der Handelsbetrieb nur der vom König bestätigten Gilde zu,“ und zwar nach verschiedenen Richtungen hin. S. 505 liest man: „Die schon weit gespannten Handelsverbindungen setzen das Bestehen eines Großhandels voraus, natürlich nicht im Umfang späterer Zeiten, wie dies v. BELOW anderen Forschern unterschiebt“. Von „unterschieben“ weiß ich mich völlig frei. Allerdings habe ich mich gegen einige gar zu törichte Übertreibungen der Bedeutung des mittelalterlichen Großhandels ausgesprochen (vgl. z. B. Hist. Ztschr. 91, S. 485 Anm. 1). Aber andererseits bin ich doch wohl derjenige, der am eifrigsten gegen Bücher und SOMBART betont hat (vgl. Hist. Ztschr. Bd. 86 n. 91), daß das Mittelalter immerhin „schon weit gespannte Handelsverbindungen“ gehabt hat. Der Streitpunkt, den Liebe im Sinne hat, wird von ihm nicht richtig formuliert. Ich habe selbstverständlich nicht die Frage aufgeworfen, ob es im Mittelalter einen Großhandel gegeben hat, sondern die, ob eine Gruppe von Kaufleuten sich bewußt auf den Großhandel beschränkt habe²⁾. Die Auswahl der städtegeschichtlichen Literatur auf S. 491 ist einer Verbesserung fähig.

Im übrigen sei bemerkt, daß die einzelnen Autoren im allgemeinen den Stand der neuesten Literatur sorgfältig berücksichtigt haben. Bd. I, S. 416 ist z. B. für die Darstellung des Prozesses Heinrichs des Löwen GÜTERBOCKS Arbeit vom vorigen Sommer verwertet (jetzt kommt noch ein Beitrag aus der Zeumer-Festschrift hinzu). Am nützlichsten, weil zur Zeit dafür in dieser Art kaum Konkurrenzarbeiten vorhanden sind, ist vielleicht das, was das Handbuch für das 19. Jahrhundert bietet (die Ereignisse werden sogar bis zum Jahre 1909 verfolgt). Doch wollen wir hiermit die anderen Beiträge nicht zurückstellen. Unbequem ist die Art, wie die Seitenzahlen gedruckt sind.

Freiburg i. Br.

G. v. BELOW.

1) Vgl. auch NABHOLZ, Der Argau nach dem Habsburgischen Urbar, Sonderabdruck aus Argovia, Bd. 33 (1909), S. 172: „So liefert ein Studium der rechtlichen Verhältnisse im Argau nach dem Habsburger Urbar einen weiteren Beleg zu dem Satze, daß die Wurzeln der Landeshoheit in den öffentlich-rechtlichen Befugnissen des Grafenamtes und nicht in der Grundherrschaft zu suchen sind.“

2) Vom Standpunkt des Philologen hat kürzlich P. NOLTE, Der Kaufmann in der deutschen Sprache und Literatur des Mittelalters, Göttinger Dissertation von 1909, einen sehr wertvollen Beitrag für die Handelsgeschichte geboten. Aber sein Material reicht doch nicht aus, um die Frage der Verbreitung der Großhändler im Mittelalter zu entscheiden. Zu NOLTE S. 34 Anm. 1 vgl. unsere Ztschr. 1906, S. 323 Anm. 1.

Rheinische Urbare. Sammlung von Urbaren und anderen Quellen zur rheinischen Wirtschaftsgeschichte. Zweiter Band: Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr. A. Die Urbare vom 9. bis 13. Jahrhundert. Herausgegeben von RUDOLF KÖTZSCHKE. (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XX.) Bonn, Behrend, 1906. CCIII und 555 Seiten. 8°.

Mit einem Gefühle aufrichtiger Bewunderung stehe ich der großen wirtschaftsgeschichtlichen Publikation KÖTZSCHKES gegenüber, Bewunderung für den eisernen Fleiß, die gediegene Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit, die uns in dieser gewaltigen Arbeit entgegentreten, Bewunderung für die Leistung selbst, die geradezu als vorbildlich für derartige wirtschaftsgeschichtliche Publikationen gelten kann. Als am Anfang der 90er Jahre auch die Neuauflage der Werdener Urbare auf das Programm der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde gesetzt wurde, mochten manche meinen, daß nach den älteren Editionen von LACOMBLET und CRECELIUS für die ältere Zeit nicht allzu viel Neues zu erwarten sei. Heute wird darüber kein Zweifel laut werden, daß erst KÖTZSCHKES Ausgabe das Werdener Material für die Forschung vollkommen benutzbar gemacht hat, aber nur, weil der Herausgeber die höchsten Anforderungen an sich selbst stellte. In seiner Vorbemerkung S. V spricht er es aus, daß mit einem bloßen Textabdruck „einem tieferen Verständnis dieser spröden und schwer deutbaren Denkmäler unserer wirtschaftlichen und rechtlichen Vergangenheit“ nimmermehr genügt werde. „Nicht einer vorgefaßten Meinung zuliebe, sondern aus den praktischen Erfahrungen selbst heraus bin ich daher . . . dazu gekommen, auch verwandte Quellen bei der Bearbeitung in ausgiebiger Weise heranzuziehen; ja, ich darf sagen, daß ich zuletzt, dem Zwange der Untersuchung folgend, dahin fortgeschritten bin, mir einen Einblick in den Stand der ganzen Werdener Überlieferung überhaupt zu verschaffen.“ Was das heißt, wird dem Leser klar, wenn er die Publikation im einzelnen prüft. Ein gewaltiges gedrucktes und ungedrucktes Quellenmaterial ist durchgearbeitet worden, alles im Dienste der Publikation der Werdener Urbare. Nur so war es möglich, im einzelnen die hier im Gebiete der Hofansiedlungen besonders zahlreichen geographischen Bezeichnungen, die gelegentlich auftauchenden Persönlichkeiten, die Provenienz einzelner Güter so festzustellen, wie es überhaupt unsere Überlieferung zuläßt; nur so war es möglich, durch Handschriftenvergleiche das Alter einzelner Urbare oder Heberegister genauer zu bestimmen. Und in einer Fülle von Fragen, die seine Vorgänger nicht gelöst, ja vielfach nicht einmal aufgeworfen hatten, hat K. jetzt das entscheidende Wort gesprochen. Dabei wurde die Aufgabe besonders dadurch kompliziert, daß nicht nur der von der Schelde zur Weser, von der Ahr bis Ostfriesland reichende Besitz Werdens, sondern auch der ostfälische Besitz des mit Werden verbundenen Klosters St. Liudger bei Helmstedt festzustellen war.

Daß die schon von LACOMBLET, CRECELIUS und BEHREND'S veröffentlichten großen Generalurbare der ausgehenden Karolingerzeit (A) und der beginnenden Stauferzeit (D, E) in der Publikation einen besonders großen Raum einnehmen (S. 4 ff., 167 ff., 185 ff.), ist begreiflich. Aber

erst jetzt sieht man völlig klar die Gesichtspunkte, nach denen diese Urbare angelegt sind, und die Zusammenhänge mit der übrigen Werdener Überlieferung. Nur zum Teil gedruckt war das in seiner Zusammensetzung sehr komplizierte, hochwichtige, um das Jahr 1000 entstandene Urbar B (S. 88 ff.), das vor allem über den Besitz in der nächsten Umgebung Werdens, sowie über den friesischen und ostfälischen Besitz reiche Aufschlüsse gewährt. Von Urbar C von ca. 1050 (S. 137 ff.) und dem Propsteiurbar F (S. 246 ff.) aus dem 12. Jahrhundert waren nur kleine Stücke, von dem Propsteiurbar G des 13. Jahrhunderts (S. 291 ff.) überhaupt noch nichts gedruckt. Und auch was sonst von kleineren Heberegistern und ähnlichen Quellen veröffentlicht wird, war bisher meist völlig unbekannt. Ein Anhang A bringt 83 fast ausnahmslos ungedruckte Urkunden, nur einen geringen Teil des urkundlichen Materials, das K. für seine Aufgabe durchgeprüft hat (S. 358 ff.). Für den Rechtshistoriker sind besonders wichtig die Hofrechte und Hofgerichtsweisungen des 15. und 16. Jahrhunderts (S. 498 ff.) und die Lehnordnung aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (S. 538 ff.).

Die Namen- und Sachregister und die Karte der Werdener Besitzungen wird erst der zweite Band bringen, ebenso KÖTZSCHKEs wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Erläuterungen. Daß in den letzteren der Verfasser der „Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr (1901)“ etwas Treffliches bieten wird, darf man mit Sicherheit erwarten. Im vorliegenden Band enthält die Einleitung vor allem eine mustergültige Quellengeschichte des gesamten Werdener Materials (S. LXVII ff.). Gerade sie zeigt deutlich, was der Herausgeber geleistet hat. Vorangeschickt ist ein anschaulich und mit Sachkunde geschriebener „Überblick über die Geschichte der Abtei Werden und ihrer Großgrundherrschaft“ (S. XIII ff.), in dem ich nur eine genauere Schilderung der Beziehungen zwischen Werden und St. Ludger bei Helmstedt vermißt habe.

Der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde kann man zu dieser Publikation von ganzem Herzen Glück wünschen. Gewiß sind von der Inangriffnahme des Werkes bis zum Erscheinen des ersten Bandes anderthalb Jahrzehnte verstrichen, aber was hier geboten wird, ist eine reife, abschließende Arbeit, die auch den höchsten Ansprüchen genügt.

Tübingen.

S. RIETSCHEL.

E. FLEIG, Handschriftliche, wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Studien zur Geschichte des Klosters St. Peter auf dem Schwarzwald, Diss., Freiburg i. B. 1908. 128 S. 8°.

Den schwäbischen Traditionsverzeichnissen sind noch nicht so eingehende Untersuchungen zuteil geworden wie den bayrisch-österreichischen, und gerade der rotulus Sanpetrinus, „eine der wichtigsten Quellen für die Geschichte und Geographie Schwabens“ (v. WEECH im Freiburger Diözesanarchiv. Bd. 15, 1882, S. 135), verdiente sowohl

eine spezielle Behandlung als auch eine neue Edition, obgleich er bereits (ibid.) in paläographisch getreuem Abdruck vorlag. Die aus sechzehn, auf Vor- und Rückseite beschriebenen Pergamentblättern zusammengesetzte Rolle „ist unmöglich in ihrer ganzen Länge auf einmal hergestellt worden“, sondern sie ist allmählich entstanden, indem nach Bedarf Blätter angeheftet wurden. Es sind also auch nicht Vor- und Rückseite je in einem Zuge beschrieben worden; vielmehr springen des öfteren am Blattende die Eintragungen von der Vor- auf die Rückseite über. Diesen Tatbestand hat FLEIG jedenfalls mit ausreichender Sicherheit festgestellt; aber er hätte nun auch in der Edition kenntlich machen sollen, auf welchem Blatt und auf welcher Seite des Rodels der Text jeweils zu finden ist. Die Hinweise auf die Abweichungen von der Anordnung der älteren Ausgabe, in der gleichfalls die Blattbezeichnung fehlte, genügen nicht, um das Verhältnis deutlich zu machen. Überdies war es erforderlich, auf den Wechsel der Schreiber (und eventuell der Tinte) hinzuweisen, also auf die äußeren Merkmale, die des fernerer für die Zeitbestimmung der meist undatierten Eintragungen in Betracht kommen. Zuzugeben ist allerdings, daß die Aufzeichnungen nicht in streng chronologischer Anordnung erfolgt sein müssen. FLEIG hat nachgewiesen, daß Vorlagen vorhanden waren, und zwar sind, abgesehen von dem vorangestellten päpstlichen Privileg, (unbesiegelte) Akte kopiert worden, die mehr oder weniger urkundliche Form trugen. Lagen die Akte dem Schreiber der Rolle nicht mehr chronologisch geordnet vor, so konnte er sie nicht in der richtigen Zeitfolge eintragen; überdies sind wohl auch Zusammenziehungen von Einzelakten vorgenommen worden. Die Frage jedoch, inwieweit ein Teil der Eintragungen unmittelbar, ohne daß die Herstellung eines Akts voranging, vollzogen worden ist (S. 14), würde noch weiterer Untersuchung bedürfen. Der im zweiten Abschnitt unternommene „Versuch einer chronologischen Bestimmung der einzelnen undatierten Stücke“ stützt sich hauptsächlich auf die inneren Merkmale und dient zur Grundlage für den wirtschaftsgeschichtlichen dritten Abschnitt, auf den der Schwerpunkt der Untersuchungen fällt, da „zur Verfassungsgeschichte“ (in Abschnitt 4) nicht viel beizubringen war. Zweierlei hätte vielleicht noch schärfer auseinandergehalten werden sollen, die Bedeutung der Traditionen für die Ausbildung der klösterlichen Grundherrschaft, und die Kunde, die sich aus ihnen für die ländlichen Zustände des 12. Jahrhunderts schöpfen läßt. Was den ersteren Gesichtspunkt betrifft, so zeigen die von FLEIG aufgestellten Tabellen, daß das im Jahr 1093 gegründete Kloster die Hauptmasse der Erwerbsakte in den Jahrzehnten von 1110—1150 vollzog. Die der Zahl nach stark hervortretenden Schenkungen waren nicht oft an Bedingungen geknüpft; vor allem findet sich die in der Karolingerzeit so häufige *precaria oblata* nur noch vereinzelt. Nicht selten begegnen Ankäufe von Besitzungen. Eine besondere Hervorhebung hätten die vom Kloster auf Grundpfand gegebenen Darlehen (so Nr. 42, 56 etc.) verdient. Trotz Arrondierung der Besitzungen durch Tauschgeschäfte blieb die Streulage der Grundherrschaft bestehen. Nur in seiner unmittelbaren Nachbarschaft besaß S. Peter ein geschlossenes Gebiet; sonst lagen die Güter im Breisgau

zerstreut, wie das FLEIG durch Beifügung einer Kartenskizze zu veranschaulichen gesucht hat. Überdies sind dem Hauskloster der Zähringer auch anderwärts in deren Machtbereich, in der Bar, dem Neckargebiet und selbst auf der Schweizer Hochebene, Besitzungen zugefallen. Für Schlüsse aus den Traditionen auf den Besitzstand der Tradenten hat der rotulus Sanpetrinus besonderen Wert, weil er zeigt, daß es im 12. Jahrhundert noch Leute genug gab, die über ihren Grundbesitz verfügen konnten, ohne der Zustimmung eines Herrn zu bedürfen. Neben den nobiles erscheinen zahlreiche liberi homines als Tradenten und Zeugen. „Diese liberi waren vollfreie Leute, die auf ihrem Gute saßen, ungebunden von grundherrlichem Nexus“ (S. 68); insoweit hat FLEIG unzweifelhaft die Verhältnisse richtig erkannt. Wenn er aber fortfährt: „vielfach waren diese freien Bauern Grundherren“, so liegt hierin eine Vermengung von Begriffen, die scharf zu scheiden sind. Als Bauer kann nur derjenige kleinere Grundbesitzer bezeichnet werden, der ausschließlich von seinem eigenen Landwirtschaftsbetrieb lebte. Dem Grundherrn im wirtschaftlichen Sinne fielen die Erträge des Eigenbaus und Zinse von Hintersassen zu, oder auch nur das letztere. Daß nun freie Bauern an mehreren Orten Besitz hatten, ist an sich wohl möglich, wenn nur die Entfernung nicht zu groß war, um selbsttätige Bewirtschaftung auszuschließen; aber ein liber homo, der von seinem Streubesitz Stücke gegen Zins ausgetan hatte, war definitionsgemäß ein Grundherr. Noch im 12. Jahrhundert dürfte im Breisgau gleichwie zur Karolingerzeit der Unterschied zwischen einem begüterten Bauern freien Standes und einem ganz kleinen Grundherrn kein sehr erheblicher gewesen sein. Immerhin bedürfen die Quellenzeugnisse näherer Prüfung, ob sie auf die eine oder andere Klasse zu beziehen sind. Der liber homo namens Rouzo, der all sein ererbtes Eigen tradierte (Nr. 91), nämlich einen Hof und 20 Joch Landes in Buchheim und einen Weinberg in Malterdingen, war aller Wahrscheinlichkeit nach ein Bauer; auch kann die Vielzahl von freien Leuten, die des öfteren an einem Orte ansässig erscheint, nicht durchgehends aus Grundherren bestanden haben. Andererseits wurde die Bezeichnung „nobiles“, die auf Ministerialen keine Anwendung fand, offenbar den vermöglicheren unter den freien Grundherren zuteil; doch heißen sie gelegentlich auch schlechthin liberi (S. 94). So ergibt sich aus den Traditionen von St. Peter die sozialgeschichtlich wichtige Tatsache, daß im 12. Jahrhundert die Landbevölkerung des Breisgaus keineswegs in die beiden Klassen der Ritter und Bauern zerfiel. Vielmehr hatten die alten Standesunterschiede andauernd ihre Geltung bewahrt. Die Unfreien „gingen bei Besitzveränderungen als scheinbar untrennbare Pertinenz des Hofguts an den neuen Besitzer über“ (S. 95); unter den Freien gab es zahlreiche Abstufungen vom freien Bauern bis zum Reichsfürsten. Es sind eben scharf auseinanderzuhalten: 1. das Standesverhältnis (frei oder unfrei), 2. die Gliederung nach der landwirtschaftlichen Betriebsform (Grundherr oder Bauer) und 3. die soziale Scheidung, welche durch die ritterliche Lebensweise von freien Grundherren und (für unfrei geltenden) Ministerialen hervorgebracht wurde. Offenbar übten nicht sämtliche freie Grundherren den Kriegerberuf aus, und es mag

vielleicht auch hiermit die Sonderung der *nobiles* von den bloßen *liberi* zusammenhängen. Der Freie konnte sein Eigengut nach Belieben teilen. Besitzsplitter, einzelne Äcker und Wiesen, finden sich schon in den Traditionen von St. Peter oft genug; aber die „grundherrlichen Mäusen waren vorläufig noch festgefügt, indem nur selten halbe Hufen erscheinen“ (S. 79). Das Eigengut des freien Bauern war eben keine Hufe. Wenn es jedoch in den St. Galler Urkunden der Karolingerzeit keinen besondern Namen trug, so ließ sich später die Bezeichnung „*predium*“, die nicht auf einen bestimmten Rauminhalt hinwies, dafür anwenden. Es tradierte (Nr. 123) Adalbert, ein Freier von Uffhausen, nicht „alles, was er in Uffhausen hatte“, sondern das „*predium*“, das er in Uffhausen hatte. Der Veränderung des urkundlichen Sprachgebrauchs kann sachlich keine Bedeutung zu. Wie der gesamte Besitz am Ort, so konnte auch das *predium* ganze Hufen umfassen oder nach Hufengröße berechnet werden (Nr. 20). Es gab aber auch ganz kleine Güter. Das dem Egilolf von „Blancheinberk“ zu Uffhausen gehörige (Nr. 29) schloß ein Gehöft, 10 Morgen Äcker und einen Weinberg in sich. Hufen, über die ohne den zugehörigen Inhaber verfügt wurde, dürften nicht mit Unfreien besetzt gewesen sein. Andererseits ist sehr wohl denkbar, daß kleine *predia* als Ganzes an Hintersassen ausgetan waren oder nach dem Übergang ans Kloster von diesem gegen Zins verliehen wurden. Das von dem Ritter Reinboto von Ofnadingen tradierte *predium* zu Krotzingen gab der Abt einem Mann zu Zinslehen, der vielleicht Eigenmann des Ritters, jedenfalls aber nicht solcher von St. Peter war (Nr. 188). Ob der Ritter vorher das Gut in Eigenbau bewirtschaftet hat, darf zweifelhaft sein. Vielleicht wollte oder konnte er den Inhaber nicht in die Tradition einschließen. Für eine Erstlingsarbeit, wie die vorliegende, wird es nicht immer möglich sein, all die Schwierigkeiten zu überwinden, die gerade beim Eindringen in das Detail einer Erfassung der wirtschaftlichen Zustände in den Weg treten; aber schon das Geleistete ist recht bemerkenswert. Wie ganz anders stellen sich doch die Verhältnisse dar, wenn nicht mit mehr oder weniger Willkür vereinzelte Zeugnisse aus der Fülle des Materials herausgegriffen werden, sondern es in seiner Gesamtheit zur Verwertung gelangt. Die Bedeutung der Großgrundherrschaften tritt zurück in Anbetracht der Menge von Eigen, das sich andauernd in den Händen der kleineren freien Grundherren und Bauern befand, und nicht, wie dereinst geglaubt wurde, die Hörigen des Fronhofs, sondern die Freien erscheinen als der für den Entwicklungsgang maßgebende Stand. Allerdings ist nicht anzunehmen, daß die für das alamannische Stammesgebiet gewonnenen Ergebnisse allgemeine Geltung beanspruchen dürfen. Um die Unterschiede klarzustellen, werden jedoch anderweitig gleich eindringende Untersuchungen nötig sein, und dazu eignen sich die Traditionsbücher des hohen Mittelalters nicht weniger als die Urkundengruppen der Karolingerzeit.

MARTIN REICHLIN, Die Schwyzerische Oberallmende bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts. Dissertation der juristischen Fakultät von Freiburg i. Ü. Schwyz 1908, Emil Steiner. IV u. 180 S.

Die Studien zur Geschichte der Markgenossenschaft haben seit kurzem einen neuen Aufschwung genommen. Die Untersuchungen sind in der Regel einzelnen räumlich begrenzten Gebieten gewidmet, vernachlässigen aber auch die allgemeinen Probleme nicht. In unserer Zeitschrift (in diesem Jahrgang S. 17 ff.) hat soeben erst HAFF eine Abhandlung „Markgenossenschaft und Stadtgemeinde in Westfalen“ veröffentlicht und dabei besonders zu den Studien von SCHOTTE (Studien zur Geschichte der westfälischen Mark, Münster i. W., F. Copenrath, 1908) und LAPPE (Die Bauerschaften der Stadt Geseke, Breslau M. u. H. Markus, 1908) Stellung genommen. Die eindringende Arbeit von VARRENTTRAPP über die hessische Markgenossenschaft wird noch von anderer Seite besprochen werden. Die Schrift von REICHLIN, die ich an dieser Stelle anzuzeigen habe, zeigt vielseitige Orientierung in der weiten Literatur der Markgeschichte und überhaupt nach jeder Richtung hin großen Fleiß. Nur hat sich der Verfasser leider selbst um einen erheblichen Teil des Lohnes seiner emsigen Bemühungen gebracht, indem er nicht mit strenger Konsequenz lediglich aus den Quellen des engeren Gebiets, das er darstellen wollte, seine Schilderung herausarbeitete, sondern Quellenaussagen und Äußerungen, die in Geschichtswerken mehr oder weniger allgemeinen Inhalts getan worden sind, als ziemlich gleichwertig nimmt. Vgl. z. B. die Ausführungen auf S. 46 ff. Hiermit wollen wir keineswegs sagen, daß R. häufig im Urteil fehl geht. Er trifft vielmehr im allgemeinen zweifellos das richtige, und man kann auch manche interessanten Belege aus seiner Arbeit entnehmen¹⁾ (vgl. z. B. S. 124 zu meinen Ausführungen in dieser Ztschr. 1903, S. 120 ff.). Aber er hätte durch die Beobachtung jenes Verfahrens uns eine originalere Kenntnis vermittelt. Dankenswert ist die Beigabe eines Sachregisters.

Freiburg i. Br.

G. v. BELOW.

R. KÖTZSCHKE, Staat und Kultur im Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation. Leipzig 1910, Joh. Wörners Verlag. 85 S. Aus Sachsens Vergangenheit. Erstes Heft.

Mehrere historische Kommissionen und Vereine geben „Neujahrsblätter“ oder Hefte mit ähnlichem Titel heraus, welche ein Thema aus ihrem Gebiet in einer für einen größeren Leserkreis berechneten Form enthalten. Diesem Beispiel folgt jetzt auch die „Königl. Sächsische Kommission für Geschichte“. Sie bietet hier eine Darstellung, die ihrem Gegenstand nach gerade zur Eröffnung der Reihe besonders geeignet ist, und hat einen Bearbeiter gewählt, der genug eigenes besitzt, um

1) Auch auf seine Auseinandersetzungen mit neueren Autoren sei hingewiesen. Vgl. z. B. gegen Hildebrand S. 48 und S. 85 f.

auch dem Fachmann etwas zu sagen. Zu einer Äußerung K.s mag an dieser Stelle eine Bemerkung Platz finden. S. 35 spricht er davon, daß in den östlichen Herzogtümern und Marken die Landesgewalt der Fürsten rascher und einfacher zur Durchführung kam als im westlicheren Deutschland. Ähnliches hört man oft. Es haben sich im Osten größere Territorien gebildet, was zweifellos Vorteile mit sich brachte. Aber „rascher“ ist hier die Landesgewalt doch nicht zur Durchführung gekommen. Eine Territorialgewalt im vollen Sinne erscheint vielmehr zuerst im westlichsten Teil des mittelalterlichen Reichs, in den lothringischen Territorien (vgl. WAITZ Bd. 7, S. 306: „früher und vollständiger“). Das Urteil über die „einfachere“ Durchführung trifft eher zu. Aber einige Anmerkungen ließen sich auch dazu machen (vgl. z. B. mein Territorium und Stadt S. 13 und Ztschr. für Socialwissenschaft 1904, S. 387 Anm. 2).

Freiburg i. Br.

G. v. BELOW.

PHILIPP HECK, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. (Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter II.) Mit sprachlichen Beiträgen von Dr. ALBERT BÜRK. Halle a. S. 1905, Niemeyer. XXVI und 861 S.

Das deutsche Rechtsleben hat im Gebiet der alten terra Saxonica seine klarste und durchsichtigste Ausprägung gefunden. Der die Tiefebene zwischen Rhein und Elbe beherrschende Volksstamm hat durch sein treues, zähes Festhalten am altheimischen Recht die Entwicklung von Rechtseinrichtungen ermöglicht, wie sie sonst nirgendwo auf germanischem Boden in dieser blühend reichen Entfaltung sich verwirklichen konnten. Hierzu kam der Glücksfall, daß der Verfasser des merkwürdigsten Buches unter den Rechtsüberlieferungen des Mittelalters, auf dem nicht zum geringsten Teil unsere Kenntnis der damaligen Zustände ruht, in Sachsen lebte und deutsches Recht so darstellte, wie es ihm von den Stätten seiner Tätigkeit durch Erfahrung bekannt war. Sein Buch hat nicht nur den Besten jener Zeit genügt, sondern zieht immer neue Generationen in seinen Zauberbann. Wie sein Entstehen noch jüngst durch JULIUS WOLFF poetische Verklärung gefunden, so ist sein Inhalt im Mittelpunkt wichtigster rechtshistorischer Untersuchungen geblieben, stellt es eine Fundgrube ersten Ranges für unsere schürfende Erkenntnis dar.

In HECKs neuem Buch, dem zweiten Band seiner Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter, sind zu des Sachsenspiegels Deutung tiefgreifende Untersuchungen geliefert. Unter Hinzuziehung des urkundlichen Kontrollapparats wird in ungemein sorgsamer, scharfsichtiger Weise gezeigt, daß EIKES genialer Subjektivismus lange nicht so stark gewesen, als jüngst noch angenommen wurde, daß seine doktrinären Anschauungen ihn nicht zu den starken Umdeutungen tatsächlicher Verhältnisse verleitet haben, die man noch vor wenigen Jahren glaubte nachweisen zu können. Der Grundgedanke der neuen HECKschen Anschauungen fußt darauf, daß entgegen den bisher herrschenden Mei-

nungen EIKE bei seinen Normen neben dem Landrecht auch das Stadtrecht, namentlich das Recht der ostfälischen Gemeinden, im Auge gehabt habe. HECK sucht darzutun, daß die angeblichen Erfindungen des Spieglers, sowohl hinsichtlich der Gerichtsverfassung wie hinsichtlich der Standesgliederung, nicht Phantastereien sind, sondern wirklichen Verhältnissen entsprechen. Er erkennt in den Pflegehaften, die in das Bild der ländlichen Verhältnisse nicht hineinpassen wollten, Stadtbürger, in den Gerichten des Dompropstes und Schultheißen Stadtgerichte. Bezieht man die diesbezüglichen Angaben auf die Städte, so lösen sich vollkommen die bis dahin vorhandenen Schwierigkeiten.

HECK führt zunächst die allgemeinen Gesichtspunkte an, die gegen die Erfindungshypothese sprechen und erörtert dann im zweiten Hauptteil die vermeintlichen Erfindungen hinsichtlich der Gerichtsverfassung. Im Gegensatz zu früheren Forschern findet HECK die Dreiteilung des Sachsenspiegels bestätigt, ergibt sich für ihn eine klare ständische Scheidung der drei Gerichtsgemeinden. Jeder einzelne der drei Stände besucht ein besonderes geistliches und weltliches Gericht. Im dritten Hauptteil, der die vermeintlichen Erfindungen hinsichtlich der Standesgliederung untersucht, wendet sich HECK vor allem gegen die Theorie v. ZALLINGERS über die Schöffenbarfreien, die dieser als ein Phantasiegebilde EIKES erklärt hatte. HECK führt demgegenüber den Nachweis, daß der Spiegler das Wort „schöffenbar“ in sehr viel weiterem Sinn, als v. ZALLINGER meinte, gebraucht habe und mit diesem Ausdruck auch Fürsten und freie Herren bezeichne. HECK macht die Beobachtung, daß die Worte „schöffenbar, edel, frei“ im Sachsenspiegel zur Bezeichnung eines Standes gebraucht werden. Die fünf Klassen der Freien, die der Spiegler noch kennt, ordnen sich für HECK nach der Intensität des Gegensatzes in zwei Hauptgruppen: in die Schöffenbaren (Fürsten, freie Herren, niedere Schöffenbare) und in die Nichtschöffenbaren (Pfleghafte, Landsassen). Die Zusammenfassung der EIKESchen Aufzeichnungen und des Bildes der urkundlichen Kontrollnachrichten ergebe, daß die Hauptgliederung des Sachsenspiegels auf der Freiheitsdifferenzierung beruhe. HECK kommt zur Überzeugung, daß die alte Gliederung in Freie und minder Freie bis in die Zeit des Sachsenspiegels hinein gedauert habe. Mit großem Scharfsinn hat er die altertümliche Zweigliederung aufzudecken gesucht, wird aber gerade dafür nicht bedingungslose Gefolgschaft finden. Namentlich will mir fraglich erscheinen, ob der Ausdruck niedere Freie, mit dem HECK die Nichtschöffenbaren bezeichnet, für die Pflegehaften, d. h. seine Stadtbürger, zur Zeit des Sachsenspiegels passend ist. Sie scheinen mir in eine gehobenere Stellung infolge der wirtschaftlichen Entwicklung und der umbildenden Momente, die das ganze Städtewesen für die Durchkrenzung und Beseitigung der alten Freiheitsunterschiede mitbrachte, schon damals eingerückt zu sein, soweit sie nicht überhaupt altfreier Herkunft waren. Seiner Ansicht über die Weiterexistenz der Frilinge geht HECK dann im vierten Hauptteil noch weiter nach. Auch die Ministerialen sind nach ihm nichts anderes als sächsische Mundlinge, eine These, zu der bereits WITTICH in seiner ausgezeichneten

Untersuchung über „Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen“ (vgl. diese Zeitschrift, 1905, Bd. IV, S. 1 ff.) Stellung genommen hat. Im fünften Hauptteil behandelt er mehr anhangsweise die Geschichte des Königbanns, für die er eine Reihe neuer Ergebnisse gewinnt.

Das Eindringen in HECKS Anschauungen wird durch das ausführliche Inhaltsverzeichnis, das sich in „Allgemeine Disposition“, „Gedankengang“ und „Spezielle Disposition“ geschickt gliedert, in Verbindung mit dem Register wesentlich erleichtert. Bei der kurzen Hervorhebung der vorzüglichsten Resultate des Werkes läßt sich natürlich von seiner Bedeutung und seinem Reichtum keine annähernde Vorstellung geben. HECKS Buch ist das Ergebnis selbstloser Hingabe an einen spröden Stoff, einer mühseligen Durchsicht vieler Urkunden, einer reichen, aber ungleichwertigen Literatur und scharfsichtiger, klug abwägender Geistestätigkeit. Für alle einschlagenden Fragen bringt es neben vielen Feststellungen von Tatsachen, über die wir seither im unklaren geblieben, eine Fülle neuer Gedanken und feiner Beobachtungen. HECK geht den Schwierigkeiten nie aus dem Wege; er prüft und überprüft immer wieder von neuem die Probleme, sucht sie von allen Seiten zu beleuchten, Gründe und Gegengründe gegeneinander abzuwägen. Dem Gegner will er bei aller sachlichen Meinungsverschiedenheit immer gerecht bleiben. In vielen Punkten wird seine Untersuchung nicht leicht überholt werden. Für wichtigste Probleme der Rechts- und Sozialgeschichte hat HECK neue Gesichtspunkte gefunden, neue Anregungen gegeben. Die wirtschaftlichen Streitfragen dagegen sind nach Möglichkeit ausgeschaltet.

Die Aufgabe der weiteren Forschung ist es nun, auf seinem neuen Grund fortzubauen, seine Funde im einzelnen auf ihren Wert oder Unwert zu prüfen und, wo notwendig, zu ergänzen. Gewichtige Stimmen haben Zweifel an seinen Resultaten wie an seiner Methode laut werden lassen; die scharfe Kritik KARL v. AMIRAS hat HECK schon zur Antikritik veranlaßt. Der Streit ist noch nicht entschieden und läßt sich auch bei solch umfassender geistvoller Arbeit nicht in kurzem ausräumen. Wiewohl ich meinen älteren Sachsenspiegelstudien durch Verschiebung meiner Forschungsrichtung im letzten Dezennium fernergerückt bin und mein Urteil nur mit aller Reserve bilden kann, glaube ich, daß HECK mit wesentlichen Ausführungen recht behalten wird. Mag er im einzelnen irren, die Grundgedanken sind richtig, und sie beweisen, daß EIKE nicht luftige Konstruktionen seinem Werke einverleibt hat. Trotz der scharfen Kritik v. ZALLINGERS konnte ich mich schon bei meinen Studien über den Fronboten nicht zur Annahmedirekter und absichtlicher Fälschungen EKES bekehren. Was ich damals nur dunkel ahnte, hat HECK in seiner scharfsinnigen Weise deutlich gemacht und bis zur Evidenz bewiesen. Die naiven Historiker und Verfertiger von Rechtsbüchern älterer Zeit sind nicht die Fabulisten gewesen, als die sie zeitweise gescholten wurden. Wie wir heute fast alle überzeugt sind, daß HOMER und HERODOT nicht gelogen haben, was man noch vor wenigen Jahrzehnten meinte, sondern daß sie — soweit ihr beschränktes Gesichtsfeld Ausblicke gestattete —

ungeschminkt, ohne bewußte Fälschungen die Verhältnisse schilderten, wie sie waren, so ist auch der Wahrheitsgehalt des Sachsenspiegels viel größer, als etwa v. ZALLINGER und seine Mitstreiter angenommen haben. Wir müssen bei seiner Deutung nur versuchen, uns wieder auf den Standpunkt zu stellen, den der Spiegler eingenommen hatte, müssen uns vergegenwärtigen, unter welchem Gesichtspunkt er die Umwelt geschaut, um den vollen Wert seines Schaffens zu erkennen. HECK hat — ohne es zunächst zu wollen — eine glänzende Apologie EIKES durchgefochten, der gegenüber alle Gegenpartner wohl nur Teilerfolge zu erringen vermögen. Seine Arbeit muß nicht nur bei wissenschaftlichen Freunden ungeteilten Beifall, sondern auch bei kritischen Gegnern rückhaltlose Anerkennung finden; sie muß jeder lesen, der zu den Rechtsproblemen der Sachsenspiegelzeit künftig Stellung nehmen will.

Köln.

CHRISTIAN ECKERT.

Dr. OTTO Freiherr v. DUNGERN, *Der Herrenstand im Mittelalter. Eine sozialpolitische und rechtsgeschichtliche Untersuchung.* Erster Band. Papiermühle S.-A. Gebr. Vogt 1908. XV und 487 S. 8^o.

Verfasser will die Entwicklung des Dynastenstandes der vorstauischen Zeit zum hohen Adel des späteren Mittelalters und die Entstehung des niederen Adels während der staufischen Zeit und seine Weiterentwicklung bis zum späteren Mittelalter schildern. Es handelt sich nach ihm dabei nicht um die Auslegung von Verfassungsgesetzen, sondern um die Darstellung einer gewohnheitsrechtlichen, in der Umwandlung sozialer Lebensregeln beruhenden, freilich durch eine bewußte Politik der staufischen Kaiser beeinflussten Rechtsbildung. Darauf will wohl auch der Nebentitel hindeuten, der freilich an einem sprachlichen Mißgriff (sozialpolitisch statt sozialgeschichtlich) leidet.

Verfasser fängt gewissermaßen von hinten an, indem er im ersten Teil des vorliegenden Bandes bis S. 250 die Zusammensetzung des Herrenstandes, des hohen wie des niederen Adels, wie sie im späteren Mittelalter, nach der von ihm für die Stauferzeit angenommenen grossen Umwandlung, war, darzustellen unternimmt. Erst der zweite Teil will zeigen, wie es zu diesen späteren Zuständen gekommen ist, wie, aus welchen treibenden Ursachen die Neubildung des Herrenstandes in der staufischen Zeit sich vollzogen hat. Diese ungewöhnliche Art der Gruppierung, die häufige Wiederholungen und eine gewisse Unübersichtlichkeit verschuldet (auch die geringe Gliederung des Textes erschwert die Lesbarkeit; das genaue Inhaltsverzeichnis bietet dafür keinen genügenden Ausgleich), wird damit gerechtfertigt, daß „das Bild der vollendeten Neubildung aus der Anschauung tatsächlicher Verhältnisse gewonnen werden kann, während die tastenden, schwankenden Ansätze dazu vielfach dunkel bleiben und nur durch Kombination rekonstruiert werden können“ (S. 250).

Jene Tatsachen, aus denen v. DUNGERN das Bild des späteren Herrenstandes erschließt, sind vor allem genealogische. Mit den

Mitteln der Genealogie will er den bisherigen Anschauungen der Historiker und Juristen, die er sehr absprechend behandelt, zu Leibe gehen. Mit bewunderungswürdiger Energie hat er sich in das beschwerliche Studium der Stammbäume und der familiengeschichtlichen Literatur vertieft, um bei einer größeren Anzahl von altfreien und zu dem nachmittelalterlichen hohen Adel gehörenden Dynastenfamilien — so vielen, daß er daraus Schlüsse auf das Typische der Vorgänge sich zu ziehen getraut — die Heiraten für die Zeit vom 12. bis zum 15. Jahrhundert auf ihre ständische Ebenbürtigkeit zu untersuchen. Das Resultat dieser in solcher Ausdehnung und Planmäßigkeit für das Ständeproblem gewiß bisher noch nicht geleisteten Arbeit ist eine Liste (S. 57 ff.) von Verschwägerungen mit Familien ehemals unfreien Standes, nämlich Ministerialenfamilien, vereinzelt auch denen des Stadtpatriziats (vgl. auch S. 370 f.). Darauf gründet Verfasser die Annahme, daß während der kritischen Zeit kein ausschließliches Konnubium mehr den Dynastenstand zusammengehalten und von den übrigen Herrengeschlechtern getrennt habe. Die alte, scharfe Trennung zwischen den freien Dynasten und den unfreien Dienstmannen sei nicht mehr festgehalten und sei durch eine andere soziale Lebensregel ersetzt worden. Um diese zu finden, prüft v. DUNGERN die Dienstmannenfamilien, mit denen jene ehelichen Verbindungen altfreier Dynastengeschlechter stattgefunden haben, auf diejenigen Qualitäten, die ihnen etwa die höhere soziale Wertung eingetragen haben könnten. Hierunter falle nicht der Nachglanz früherer Altfreiheit, der sich bei dem Übertritt in die bevorzugteren Dienstmannenklassen (Reichsministerialen, Reichshofbeamten) immerhin habe erhalten können; nach unserem Verfasser (S. 177 ff., 258, 282 ff.) sind „Fälle der Ergebung erwiesenermaßen altdynastischer Männer in irgendeine Dienstmannschaft überhaupt nicht nachweisbar“. Ebenso wenig sei jenes Aufsteigen eine Folge kaiserlicher „Freiung“ gewesen; die spärlichen, uns überlieferten Freiungsurkunden werden auf S. 181 ff. (vgl. auch S. 155 ff., 198 f., 201) — meines Erachtens in nicht immer überzeugender Weise — abgetan. Aber auch die Bekleidung von Reichshofämtern und die Stellung als Reichsministerialen hätten an sich nicht für eine allmähliche ständische Erhöhung prädestiniert; selbst angesehene unter diesen Familien hätten es niemals dazu gebracht (S. 114 ff., 199 ff., 314). Vielmehr hätten mehrere Momente zusammentreffen müssen, um eine Ministerialfamilie in den dynastischen Ständekreis emporzuheben, nämlich Reichtum an ererbtem oder durch finanzielle Operationen zusammengebrachtem, „dynastemäßigem“, reichsunmittelbarem Grundbesitz und kognatische Verschwägerungen mit altdynastischen Familien (S. 211 ff., 225 ff.).

Daß gegenüber dem alten Gegensatz von frei und unfrei eine solche soziale Umwertung überhaupt möglich geworden sei, das habe seinen Grund in den allgemeinen Wandlungen innerhalb der Dienstmannenklasse während der Stauferzeit. Diese werden im wesentlichen in Übereinstimmung mit den herrschenden Grundanschauungen im zweiten Teil der Schrift (von S. 251 an) geschildert. Interessant sind die Ausführungen über die Verbreitung der früher nur den freien

Herren eigen gewesenen Kriterien der Herrenmäßigkeit in die Kreise der Ministerialen (S. 260 ff.), so über die Übernahme der Wappen- und Siegelführung „mit allen Regeln und aller Regellosigkeit dieser Luxus-sitte“ (S. 272), über den Gebrauch der Titel und Prädikate „dominus, nobilis, frei, liber, Herr“ im Dynasten- und im Dienstmannenstand, über die Amtstitel „Graf, Burggraf, Vogt, Waldbote“, die seit der Stauferzeit auch als Familientitel in dienstmännischen Kreisen vorkommen (vgl. die Belege auf S. 285 f., 290 ff., 306 f., 308). Umgekehrt findet v. DUNGERN von den seit der Stauferzeit bei den Ministerialen neu belebten Hofbeamtentiteln den Marschalltitel auch bei ausgesprochenen Dynasten (S. 309 f.). Auch in dem Familientitel „Reichsministerialen“ sieht er nicht einen Titel einer rechtlich aus der Masse der Dienstmannen herausgehobenen, „bevorzugten Standesgruppe, von der die Rechtsgeschichte fabuliere (!)“, sondern lediglich einen „Ehrentitel persönlich bevorzugter Dienstmannen, der sich vererbte, wie Ansprüche auf Titel sich vererben: als Reminiszenz an eine Glanzperiode der Familie zur Zeit großer Vorfahren“ (S. 322, 323). Das in allen diesen Herrenabzeichen und Herrentiteln sich bekundende Emporsteigen der altrechtlich unfreien Dienstmannenfamilien wird durch ihren Ritterberuf und ihre rittermäßige Lebensweise, die sie jetzt mit den Dynasten teilen, vermittelt, durch die damit zusammenhängende Emanzipation von der willkürlichen Disziplinalgewalt ihrer Herren, den Erwerb einer neuen Art Freiheit und Freizügigkeit trotz unfreier Herkunft im alten Sinne (S. 334 ff., 359 f.). Sehr weit geht der Verfasser (S. 402 ff.) in der Bemessung des Einflusses, den auf diese Entwicklung die staufische Politik hatte mit ihrem starken Ritterbedarf und mit ihrer Verwaltungsmaxime, nun auch diese rittermäßigen Ministerialen zu allen möglichen Amts- und Dienststellungen im Staate zu verwenden. Das habe den Bruch bedeutet mit der bisherigen exklusiven Verwendung des alten Dynastensadels zu den hohen Staatsstellungen. Der neue Ministerialenritterstand sei nun ein politischer Faktor neben dem alten Dynastenstand geworden.

In seinem Kern rekrutiert sich, wie Verfasser weiter ausführt (S. 353 ff.), dieser nachher geburtsständisch zum niederen Adel abgeschlossene Stand aus den alten Dienstmannenkreisen. Er nimmt aber auch aus anderen Volksklassen Leute auf, die sich von gewählten Herren zu ritterlichen Dienstmannen machen lassen: aus städtischen Kreisen und den Kreisen der freien Grafschaftsbauern. Während der Zuwachs der ersteren Art nur obenhin gestreift wird, verweilt Verfasser in eingehender, anschaulicher Schilderung (S. 383 ff.) bei der letzteren Gruppe. Von einem „massenhaften“ Übertritt in die Ministerialität, wie er regelmäßig behauptet wird, könne nicht gut gesprochen werden (S. 389 ff.). Ebenso wenig könne dabei von einem „Herabsinken“ in ständischer Beziehung die Rede sein. Jene alten Gemeinfreien seien nicht etwa wegen ihrer Altfreiheit vorher mit den Dynasten in einer ständischen Einheitsklasse vereinigt, „Fürstengenossen“ gewesen, sondern eben „Bauern“, bauernmäßig, nicht herrenmäßig Lebende, die — abgesehen von der landrechtlichen Gleichstellung — ständisch aufs schärfste vom Herrenstand geschieden waren. Ihr Über-

tritt habe für sie „materiell einen Gewinn, juristisch lediglich neue Formulierung einer tatsächlich schon bestehenden Abhängigkeit oder einen neuen Abhängigkeitsherrn bedeutet“ (S. 387). Sie hätten nur für ihre alte Abhängigkeit vom Grafen die Abhängigkeit von dem als Herrn Gewählten eingetauscht. —

Blicken wir zurück, so läßt sich nicht leugnen, daß die genealogische und die auf die sozialen Elemente der fraglichen Vorgänge eingestellte Behandlung Wertvolles zum Ständeproblem beizutragen vermag. Daß v. DUNGERN diese, zum Teil sehr mühsamen Wege gegangen ist, muß man ihm als ein entschiedenes Verdienst anrechnen. Auch sind dadurch im einzelnen eine ganze Zahl neuer Ausblicke gewonnen und bekannte Bilder in neue Beleuchtung gebracht worden. Ob aber der genealogische Hauptbau, den Verfasser hier aufgeführt hat, wirklich standhält, das bedürfte erst noch näherer Prüfung, wozu Referent außerstande ist. Hier müßten künftige Arbeiten anderer die nötige Korrektur und Revision liefern. Immerhin hat bereits der kompetenteste Beurteiler auf diesem Gebiete, ALOIS SCHULTE, in einer lehrreichen Besprechung der vorliegenden Schrift (Ztsch. d. Savigny-stiftung, G. A. 30, 348 ff.) sehr schwere Bedenken erhoben. Er hat bei nicht wenigen unter denjenigen Familien, deren Verschwägerungen miteinander die grundlegende Liste des Verfassers füllen, seine ständische Rubrizierung bemängelt. Er hat getadelt, daß Verfasser bei der Verwertung der fraglichen Heiraten für seine Schlußfolgerungen den Unterschied zwischen den Ehen der Dynastentöchter und den hier sehr viel wichtigeren Ehen der Dynastensöhne nicht immer scharf genug im Auge behalte. Der Vorwurf, daß er dem Prinzip der ärgeren Hand überhaupt ganz und gar aus dem Wege gehe, wäre freilich im Hinblick auf S. 153 f. einzuschränken. SCHULTE hat ferner die Berücksichtigung der örtlichen Verschiedenheiten und vor allem eine genügende zeitliche Abstufung vermißt, die den Verfasser hätte dazu führen müssen, den von ihm angenommenen Wandel der Anschauungen im Dynastenstande weit hinter die Stauferzeit (nach 1350) zu verlegen. Sicher ist, daß hier merkliche Unklarheiten vorhanden sind, die noch durch die Art der Stoffanordnung (vgl. oben) wesentlich verstärkt werden. Doch will, wie ich im allgemeinen den Eindruck habe, wohl auch v. DUNGERN selbst dahin verstanden sein, daß die fertige Umbildung dem späteren Mittelalter, der Stauferzeit aber nur erst die ersten Anfänge und Ansätze dazu und die Vorbereitung durch das Emporsteigen des Dienstmannenstandes angehören (vgl. etwa S. 250). SCHULTE hat besonders auch eine falsche ständische Einschätzung der Reichsministerialienfamilien gertigt und auf die diesen günstige Einwirkung des Interegnum hingewiesen sowie das Überwiegen der Reichsministerialinnen in den fraglichen Heiraten der Dynastensöhne durch Zahlen aus eigenen Zusammenstellungen illustriert. Dem ist sicher zuzustimmen; die „Rechtsgeschichte“ wird vorderhand von den Reichsministerialien als einer besonderen, erhöhten Standesgruppe weiter „fabulieren“. Vgl. auch die Einwände v. BELOWS in der Zeitschr. f. Sozialwissenschaft 1909, S. 242 ff.

In dem Eifer, von den alten rechtlichen Formulierungen mög-

lichst weit abzurücken, sich, wie er am Schluß auf S. 416 sich ausdrückt, „von dem herkömmlichen technischen Handwerkszeug unabhängig zu halten“, ist Verfasser in das andere Extrem geraten. Es ist ihm der Blick für das Normale, Typische, für das Verhältnis zwischen Regel und Ausnahme stellenweise verloren gegangen. Übertreibungen sind die Folge gewesen, und dadurch, daß an anderen Stellen der Schrift für das gleiche die richtigere, eingeschränktere Fassung gewählt ist, sind Widersprüche nicht ausgeblieben. So heißt es auf Seite 241, „daß Herkunft von freien und unfreien Herren für die Bemessung des ständischen Ranges um 1250 schon ganz gleichgültig geworden war“, dagegen auf Seite 364 (vgl. auch S. 415), „daß die scharfe geburtsständische Kluft zwischen den Dynasten und dem niederen Adel noch jahrhundertlang nie anders als durch ausnahmsweise soziale Gleichstellung überbrückt worden ist“. Auch Sätze, wie: „Bis zur Schwelle der staufischen Reformation Sklaverei; seit Ausgang die Gestaltung des Zusammenlebens der Menschen im Volk, die in den Grundzügen noch heute gilt“ (S. 252) oder: „Der inhaltschwere Wortsymbolismus des frühmittelalterlichen deutschen Rechtslebens war für sie (die staufische Zeit) abgetan“ (S. 319) oder: „Jedenfalls ist schon vor Beginn der staufischen Periode der ‚Graf‘ eine rein titelmäßige Dynastienwürde und bleibt es bis zum Ausgang des Mittelalters“ (S. 303), können nicht ohne Widerspruch hingenommen werden. Daneben finden sich aber in größerer Zahl eigenartige, treffende, durch Unmittelbarkeit der Anschauung ausgezeichnete Formulierungen, an denen man seine Freude haben kann.

Daß der gegenüber den bisherigen verfassungs- und rechtsgeschichtlichen Forschungen angeschlagene Ton mitunter gar zu temperamentvoll ist, habe ich schon angedeutet. Die Philippika gegen die „philologische Methode“ auf Seite 326 f. wird man nicht ohne Kopfschütteln lesen.

Freiburg i. Br.

ALFRED SCHULTZE.

F. PHILIPPI, Die erste Industrialisierung Deutschlands (im Mittelalter). Ein Vortrag. Münster (Westfalen) 1909, Franz Coppenrath. VIII und 32 Seiten.

Ohne mit dem Verfasser wegen des Titels, den er selbst als anfechtbar empfindet, rechten zu wollen, schicken wir voraus, daß die Arbeit das Ausscheiden der Gewerbetreibenden aus der hauswirtschaftlich betriebenen Urproduktion und die Bildung eines besonderen gewerblichen Berufsstandes zum Gegenstand hat. Die Entwicklung wird bis zur höchsten Ausbildung des wirtschaftlich selbständigen Handwerks verfolgt und diese Periode zu der darauffolgenden des Verlags und der Fabrik in Gegensatz gestellt. Das Thema ist demnach weniger vom ökonomischen als vom sozialen Gesichtspunkt aus begrenzt. Der Vortrag ist in der Form wiedergegeben, wie er vor der letztjährigen Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins gehalten wurde; doch ist eine Einleitung und ein Anhang mit Anmerkungen dazugekommen.

Unter den letzteren findet sich eine dankenswerte Zusammenstellung der in den Werdener Urbaren aufgeführten Gewerbezeugnisse und Handwerker¹⁾. In der Einleitung nimmt der Verfasser zu einer Reihe von Fragen der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Stellung. Da die hier entwickelten Ansichten zum großen Teil auch in dem Vortrag behandelt sind, sollen sie im Zusammenhang mit diesem besprochen werden. Erwähnt sei vorerst nur, daß PH. das Großhändlerproblem als auf falscher Fragestellung beruhend kurzweg beiseiteschieben zu können glaubt, wie wenn sich der Streit in erster Linie um die Charakterisierung der Handelstätigkeit des mittelalterlichen Handwerkers gedreht hätte. Der Detailhandel des Handwerkers wurde doch nur zum Vergleich herangezogen, um den Geschäftsbetrieb des mittelalterlichen Kaufmanns zu kennzeichnen.

PHILIPPIS Darstellung lehnt zunächst die hofrechtliche Theorie für die Entstehung des städtischen Handwerks ab, allerdings mit einigen Einschränkungen, für die er sich mit Unrecht auf KEUTGEN beruft. Denn wenn K. auch zugesteht, daß gelegentlich Erzeugnisse von Hofhandwerkern auf den städtischen Markt kamen, so wird man ihn doch nicht als Gewährsmann dafür angeben dürfen, daß wahrscheinlich in manchen Städten „eine Ableitung, ein Zusammenhang zwischen dem Hofgewerbe und dem Stadtgewerbe bestanden hat“. Jedenfalls die Hauptmasse der städtischen Handwerker ist aus eingewanderten Landhandwerkern hervorgegangen. In dem nachdrücklichen Hinweis auf diesen Sachverhalt liegt zweifellos ein Verdienst PHILIPPIS. Es ist ihm weiter zuzugeben, daß die positive Schilderung des Hergangs bisher in der Literatur etwas in den Hintergrund trat²⁾. Diese Zurückhaltung war geboten, da Einwanderer, die ihr vorher auf dem Lande betriebenes Gewerbe in der Stadt weiter ausüben, in den Urkunden der für die Entstehung des städtischen Handwerks entscheidenden Zeit nirgends mit Bestimmtheit nachgewiesen werden konnten. Man war deshalb erst dann berechtigt, bei der Herleitung des städtischen Gewerbes aus dem ländlichen sich zu beruhigen, als alle andern Erklärungsversuche abgewiesen waren. Übrigens kehrt die Lehre von dem bestimmenden Einfluß der Fronhofwirtschaft bei PH. in anderer Form wieder. Er konstruiert nämlich einen Zusammenhang zwischen Fronhofgewerbe und Landgewerbe. Die Überproduktion des Fronhofgewerbes, die auf den Märkten zum Verkauf kam, habe auch in den breiten Massen der Bevölkerung das Bedürfnis nach vollkommeneren Gewerbeprodukten geweckt und damit die Entstehung des Landgewerbes angeregt. Nun ist es PH. nicht entgangen, daß wir zahlreichen Spuren ländlichen Gewerbebetriebs gerade in solchen Gegenden frühzeitig begegnen, wo die Fronhofverfassung niemals oder erst spät Eingang fand. Hier muß „die Hebung der Lebenshaltung im ganzen Volke“, die

1) Die Erklärung von lectisternium als Bettlade läßt sich gegenüber den zahlreichen Glossen, die das Wort mit „peteuuat, petewete“ übersetzen, nicht halten. Gelegentlich ist lectisternium auch das Bettstroh, jedenfalls aber die Füllung der Bettlade.

2) Doch drückt sich z. B. KEUTGEN, Ämter und Zünfte, S. 52, deutlich genug aus.

durch den Gewerbebetrieb der Fronhöfe veranlaßt worden sei, zur Erklärung dienen. Eine solche Fernwirkung würde jedoch eine Intensität der Fronhofwirtschaft voraussetzen, für die die Quellen keine Anhaltspunkte geben.

Das dem städtischen Gewerbe vorausgehende Landgewerbe läßt PHILIPPI, auf rein systematischen Erwägungen fußend, noch durchaus auf der Stufe des Lohnwerks verharren. Er bestreitet dem ländlichen Gewerbetreibenden die Möglichkeit, das Rohmaterial durch Kauf zu erwerben, weil der Bauer über sein eigenes Bedürfnis und den Betrag seiner Abgaben hinaus nichts produziert habe. Sobald man aber mit PH. annimmt, daß die unteren Schichten, also die Bauern, auf den Märkten als Abnehmer von Gewerbeprodukten in Betracht kamen, muß man doch auch einräumen, daß die Bauern sich die Mittel dazu durch Verkauf überschüssiger Rohstoffe beschafften. Auch die in zahllosen Fällen bezeugten Geldabgaben konnte der Bauer nur dann aufbringen, wenn er wenigstens einen kleinen Teil seiner Produktion verkaufte. Weshalb soll ferner z. B. der Dorfschmied nicht ebensogut wie der von ihm bediente Viehhalter in der Lage gewesen sein, das zum Hufbeschlag nötige Metall beim hausierenden Eisenhändler oder auf dem nächstgelegenen Markte einzukaufen? Daß ländliche Hauswerksprodukte zum Verkauf gebracht wurden, ist vielfach bezeugt, und nichts steht der Annahme im Wege, daß unter günstigen Verhältnissen der bäuerliche Hausfeiß durch allmähliche Steigerung der Produktion, für die der Rohstoff aus dem eigenen Haushalt nicht mehr ausreichte, sondern durch Einkauf ergänzt wurde, sich zum Handwerk entwickelt hat, ohne die Zwischenstufe des Lohnwerks zu durchlaufen. Die Übersiedlung in die Stadt ist dann nur noch der letzte Schritt, der den Handwerker vollends von seiner agrarischen Grundlage löste. PH. sieht die nächste Veranlassung zur Abwanderung vom Lande in der auf dem Markte gebotenen Gelegenheit zum Erwerb von Rohmaterial. Da er aber ein Landhandwerk im eigentlichen Sinne leugnet, andererseits den unberechtigten Sprung vermeiden will, den ländlichen Lohnwerker mit einem Schlage zum städtischen Preiswerker werden zu lassen, wird er darauf geführt, eine allmähliche Weiterbildung vom Lohnwerk zum Preiswerk innerhalb der Stadt anzunehmen. Er berührt sich hier nahe mit Anschauungen, wie sie in v. BELOWS Aufsatz „Die historische Stellung des Lohnwerks“ bekämpft wurden. Leiden diese Ausführungen PHILIPPIS unter dem engen Anschluß an das Schema der gewerblichen Entwicklungsstufen, so wird man ihm dagegen zustimmen dürfen, wenn er beim voll ausgebildeten städtischen Handwerk die kaufmännische Seite stark betont¹⁾ und sein Wesen nicht in der Kundenproduktion, sondern in der Marktproduktion sieht. Die von ihm bevorzugte Bezeichnung „Magazinproduktion“ ist nicht einwandfrei, da sie auch an das Magazin eines regelmäßigen kaufmännischen Abnehmers denken läßt und damit an Formen, die zum Verlagssystem hinüberführen.

1) Leider hat PHILIPPI den Protest v. BELOWS (Historische Vierteljahrschrift 1904, S. 555 f.) nicht beachtet (Anm. 25).

Zum Schluß sei noch der Versuch gemacht, die Anschauungen PHILIPPIS über Markt und Gilde trotz ihrer etwas schwankenden Formulierung wiederzugeben. Er sieht in den Märkten der älteren Zeit reine Kaufmannsniederlassungen ohne jeden Gewerbebetrieb. Das Recht zur Teilnahme an dem durch Privilegien geschützten Handelsverkehr war beschränkt auf die grundbesitzenden Kaufleute, die in der Gilde genossenschaftlich organisiert waren. Der Personenkreis von Stadtgemeinde und Kaufgilde fiel zusammen, vorausgesetzt, daß die Vollbürger sich annähernd vollzählig an der Kaufmannschaft beteiligten. Daraus soll es sich erklären, daß die Organe der Stadtgemeinde auch die Marktverhältnisse regelten. Die Gilde umfaßte also ursprünglich nur reine Kaufleute. Indem aber nun die Gemeinde dem zuziehenden Handwerker die Befugnis zum Marktverkehr verlieh, wurde der Einwanderer Mitglied der Kaufmannsgenossenschaft des Orts, der Gilde, Innung oder Hansa. Man braucht jedoch nur die von PH. angeführten Stendaler Urkunden zu vergleichen, um den scharfen Unterschied zwischen Kaufmannsgilde und Handwerkerinnung zu erkennen. Damit erweist sich diese neue Modifikation der Lehre NITZSCHS als unhaltbar. Weniger als mit diesem hat PH. mit der Gildetheorie JOACHIMS gemein. Denn während J. die Gilde nur als die Siedlungsform der Marktorte betrachtet, sieht PH. in ihr eine Berufsorganisation der Kaufleute, neben der freilich für eine selbständige Gemeindeverfassung kaum mehr Raum bleibt.

Stuttgart.

ERICH KOBER.

Zur Geschichte des niederländischen Handels im Mittelalter. Von HANS WILKENS. (S.-A. aus den Hansischen Geschichtsblättern 1908, S. 295—356, und 1909, S. 123—203.)

Es wäre bei dem unbestimmten Titel der vorliegenden Arbeit wohl am Platze gewesen, daß der Verfasser uns ausdrücklich gesagt hätte, welche Probleme niederländischer Handelsgeschichte er zu behandeln sich vorgenommen. In Ermangelung einer solchen Erklärung muß man aus der Arbeit selbst schließen, daß sie eine wenigstens bis ins 13. Jahrhundert hinein vollständige Darstellung des im Rheinmündungsgebiet wurzelnden Handels geben will. Der erste Abschnitt — Der Handel der Friesen in karolingischer Zeit — bestimmt als die vorwiegenden Bewohner des Deltas und als die Träger seines Handels die Friesen, als den Haupthandelsplatz das an der Gabelung von Lek und Krummem Rhein gelegene Dorstat, verfolgt den binnen- und seewärts gerichteten Handel, wirft einen Blick auf die Waren und sieht endlich in der Normannennot des 9. Jahrhunderts dasjenige Moment, das den blühenden friesischen Handel der Karolingerzeit ruinierte. Wenn W. (S. 340) vermutet, daß die kommerzielle Betätigung der Friesen durch die Berührung mit den Normannen anfangs gewisse Anregungen erfuhr, so hätte er dies, da er ja schließlich diesen Normannen doch die Schuld am Niedergang zuschreibt, näher begründen dürfen. Ein eigentlicher

Widerspruch ist es dann wohl schon, wenn er S. 346 der Meinung ist, der Handel sei nach dem 9. Jahrhundert von den Küstengegenden zurückgewichen und habe sich mehr an die Marktplätze des Ober- und Niederrheins geknüpft, und dagegen S. 344 sagt, jener Handel habe sich, soweit er nicht untergegangen, nach Plätzen gezogen, die wenigstens nicht unmittelbar unter normannischer Herrschaft standen, wobei er an Tiel und Deventer denkt. Hat sich W. zu klarer Einsicht in diese Wandlung durchgearbeitet? Im ersten Abschnitt interessieren namentlich auch die Ausführungen über die Frage, ob die „friesischen“ Gewebe, die in karolingischer Zeit ein bekannter Handelsartikel waren, von den Friesen selbst hergestellt wurden, oder ob sie, was durchaus kein einzigartiger Fall wäre, ihren Namen nur von den Händlern führten, die sie vertrieben. Entgegen den Ansichten, die die Heimat jener Tuche in England oder in Flandern suchen, kommt W. zu dem Schlusse, daß sie Produkte friesischen Gewerbefleißes gewesen seien (S. 328 ff.). Zwingend scheint mir seine Beweisführung nicht zu sein; ich bin nach wie vor unschlüssig, welcher der verschiedenen Hypothesen Recht zu geben sei. Jedenfalls ist es nicht, wie W. meint, bloß Mangel an Unbefangenheit, wenn man trotz seiner Argumente seinem Schluß nicht unbedingt zustimmen kann.

Im zweiten Abschnitt — Die Erben Dorstats — werden die Nachrichten über die kommerzielle Tätigkeit Deventers, Tiels und Utrechts zusammengestellt und damit die Geschichte des niederländischen Handels bis ins 13. und zum Teil ins 14. Jahrhundert hinein weitergeführt. Ich halte die zeitliche Eingrenzung der Handelsblüte Tiels nicht für unbezweifelbar. Die Nachrichten ALPERTS von Metz, die den Verfasser offenbar bestimmten, bieten keinen Beleg dafür, daß Tiel erst am Anfang des 11. Jahrhunderts an die Spitze der niederländischen Handelsplätze trat, vielmehr liegt ein charakteristisches Zeichen (das Zollprivileg für Magdeburg von 975) für die große Bedeutung des Tieler Reichszolles und, wie man in diesem Falle annehmen kann, auch des Tieler Handels schon im 10. Jahrhundert vor. Andererseits ist die Zollurkunde für Quedlinburg vom Jahr 1134 durchaus kein Zeugnis dafür, daß damals Tiel noch auf seiner Höhe war (S. 353). Und es ist auch nicht so ganz unzweifelhaft, obgleich nicht unwahrscheinlich, daß die Verlegung des Zolles nach Kaiserswerth, wovon eine Urkunde von 1174 Kunde gibt, beweist, daß der Niedergang bald nach 1134 einsetzte (S. 353 f.). Ganz unabgeklärt ist, was W. über den Zusammenhang sagt, in dem die genannte Verlegung mit dem Tieler Handel stand. Die erstere sei wohl die Ursache des Niederganges dieses letzteren, meint er S. 353 und gleich darauf (S. 355), sie sei nicht die Ursache, sondern die Folge des kommerziellen Niederganges, und zwischen diesen einander widersprechenden Annahmen bringt er Verlegung des Zolles und Niedergang des Handels in Zusammenhang mit der (unbewiesenen) Abschiebung des Kölner Seehandels (wobei namentlich an die Fahrten nach England zu denken ist) von der Waal auf den Lek (S. 354). S. 141 ist er übrigens der Ansicht, der rheinisch-englische Handel habe sich zur Zeit jener Verlegung durch die Waal bewegt. Wenn WILKENS ferner den Rückgang Tiels zum Teil auf das

kommerzielle Aufblühen Dordrechts zurückführt, so entbehrt dies jeglichen Beweises. Oder kann er etwa zeigen, daß Dordrecht in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts schon als Handelsplatz in Betracht kam, ja schon solche Anziehungskraft entwickelte, daß das weiter landeinwärts gelegene Tiel seiner Bestimmung beraubt wurde? Auf richtiger Fährte ist er dagegen bei der Erklärung des Abflauens des Tielers Handels, wenn er auf den aufblühenden Seehandel Kölns hinweist. W. vermutet, daß auch Utrecht aus jenem Niedergang Nutzen gezogen habe. Dies hätte er näher begründen sollen, denn meines Erachtens standen Tiel und Utrecht in ihren besonders Verkehrsbeziehungen, so daß der angedeutete Einfluß nicht ohne weiteres einleuchtend ist. Von Utrecht wird einmal (S. 128) gesagt, es sei im ganzen früheren Mittelalter eine Seehandelsstadt gewesen, und im Widerspruch damit an andern Stellen (S. 304 und 305), vom Handelsverkehr in Utrecht sei in karolingischer Zeit nichts bekannt, derselbe gehöre erst der Zeit nach dem 9. Jahrhundert an. Der Utrechter Zolltarif von 1122 respektive ca. 1178 wird meines Erachtens von WILKENS zum Teil unrichtig interpretiert, vor allem auf Kosten des friesischen Handels. Es geht nicht an, die dort erwähnten, nach Utrecht reisenden friesischen Salzhändler für Seeländer zu halten (S. 132). Verhält es sich auch wirklich so, daß im ganzen Mittelalter für die friesischen Lande zwischen Vlie und Weser sich kein einziges Mal Salzgewinnung nachweisen läßt (S. 132)? Hat W. übrigens vergessen, daß er auf einer der ersten Seiten seiner Arbeit (S. 301) sagt, die Schilderung, die SAXO GRAMMATICUS von Nordfriesland gibt, gelte genau so gut für die übrigen friesischen Gebiete? Diese Schilderung gedenkt doch auch der friesischen Salzsiederei. Die Kaufleute, die jenem Tarif gemäß Waren aus Sachsen, und diejenigen, die Erz nach Utrecht brachten, müssen wir auch für Friesen und nicht für Sachsen und „Elbkaufleute“ halten. Ferner sind die Fresones de Osterlant nicht Ostfriesen (Ostflinge), sondern Friesen, die Waren aus dem Ostseegebiet (Osterlant) nach dem Deltaplatz brachten. Gegen die Interpretation WILKENS' spricht die Diktion der Urkunde, eben das Moment, mit dem er irrtümlicherweise jene stützen will (S. 130 f. und 130 Anm. 2). Auch unter den Friesen, deren Handelsschiffe weser-, aller- und leineaufwärts fuhren, muß man sich zweifellos eigentliche Friesen und nicht Flandrer oder Seeländer denken (S. 322). Ich notiere noch einige Ungenauigkeiten. Der Zoll zu Muiden wird nicht im Jahr 975 zum letztenmal erwähnt (S. 126). Der Bericht eines Arabers, der im 10. Jahrhundert in Deutschland war und dem unter anderem auffiel, daß in der Umgebung von Utrecht die Viehzucht, aber nicht der Körnerbau blühte, erscheint mir hierin nicht merkwürdig, sondern charakteristisch und treffend (S. 127 f.). Daß die Duisburger als Hauptartikel Wein und Getreide nach Utrecht führten, geht aus dem oben erwähnten Zolltarif, der W. offenbar als Quelle dient, nicht hervor, denn derselbe handelt von Zollpflichtigen; die Duisburger waren aber zollfrei. Es ist ferner ganz unbegründet, wenn W. die Zollfreiheit, welche die Bürger von Stavoren seiner Meinung nach auf dem Rhein beanspruchten, auf einen alten friesischen Rechtssatz, der Verkehrssicherheit auf jener Wasserstraße forderte, zurückzuführen geneigt ist.

Zudem redet doch, soviel ich weiß, keine Quelle von der Zollfreiheit, die die Händler von Stavoren auf dem Rhein beanspruchten.

Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit dem „westlich-östlicher Binnenverkehrsweg“, das heißt mit dem durch die Binnengewässer des Deltas sich erstreckenden Verkehrsweg, der die zur See von Osten kommenden deutschen Kaufleute nach Flandern führte. Es finden sich in diesem Abschnitt übrigens auch Ausführungen, die die sonstige Straßengliederung des Deltas betreffen. Es wäre vielleicht vorteilhaft gewesen, dieselben zu einem vollständigen Bild des Straßennetzes im Deltagebiet zusammenzufügen und den früheren Ausführungen voranzuschicken, um das Gebiet von vornherein scharf umrissen und klar gegliedert dem Leser vor Augen zu führen. Dann hätte namentlich die Einordnung der im zweiten Abschnitt behandelten Städte auch übersichtlicher geschehen und das Bild, ohne die Übersicht zu stören, auch mehr bereichert werden können. Die kleineren Orte werden doch etwas zu sehr vernachlässigt, das Ijsselgebiet zum Beispiel nur oberflächlich berührt und das kommerzielle Aufkommen Hollands (i. e. S.) zu wenig herausgearbeitet. Namentlich tritt auch die Bedeutung der wirtschaftlichen Natur des niederländischen Bodens für Aus- und Einfuhr nicht eindringlich genug hervor. Die Funktion des Deltas als Transitgebiet, diejenige seiner Orte als Umschlagsplätze, seiner Händler als Zwischenhändler hätte doch wohl noch schärfer und tiefer erfaßt werden können. Speziell im zweiten Abschnitt scheint mir der Stoff nicht genügend durchdacht, zu wenig nach bestimmten Gesichtspunkten verarbeitet. Es werden dort die Quellen doch zum Teil nur in chronologischer Reihenfolge vorgenommen und ihr Inhalt wiedergegeben. Mir will scheinen, es lassen sich für dieses eigenartige und interessante Gebiet im Überblick mehrerer Jahrhunderte die großen und charakteristischen Züge seiner Handelsgeschichte schärfer herausarbeiten, die Wandlungen tiefer verstehen, genauer und enger in Zusammenhang bringen mit Wandlungen, die sich über das umfassende Gebiet erstreckten, zu dem die Niederlande in Beziehung traten. Doch muß anerkannt werden, daß zum Beispiel das erste Kapitel ein anschauliches Bild vom niederländischen Handel zur Karolingerzeit gibt und daß im allgemeinen beim Feststellen des einzelnen Sorgfalt obwaltete.

Basel.

H. BÄCHTOLD.

Hansisches Urkundenbuch. Zehnter Band: 1471—85. Bearb. von W. STEIN. Leipzig 1907, Duncker u. Humblot. XIV u. 796 S.

In Jahrgang 1907, S. 473 ff. habe ich den neunten Band dieses prächtigen Urkundenbuchs angezeigt. Es versteht sich von selbst, daß der vorliegende zehnte wiederum höchst wertvolles Material zur äußeren und inneren Handelsgeschichte bringt. Überwiegend handelt es sich hier um das westliche Gebiet der Hanse: um das Verhältnis zu England, Burgund, Frankreich, der Bretagne, Spanien, im Innern um die Stellung Kölns. Aus dem Osten erhalten wir besonders reiche Nachrichten über das deutsche Kontor in Kowno, wobei wir die Beobachtung machen,

daß dem Kontor Schwierigkeiten durch die Uneinigkeit der deutschen Kaufmannschaft erwachsen. Um einzelnes herauszugreifen, so wird in Nr. 784 ein überaus wichtiges Aktenstück, ein Verzeichnis der Kölner Hansekauffleute, welches einen Einblick gestattet in das Verhältnis der am auswärtigen Handel beteiligten Personen zu der Organisation der Einwohnerschaft nach Gaffeln, zum ersten Male im vollen Wortlaut veröffentlicht. Ich hatte es auf Grund einer mir von STEIN zugestellten Abschrift schon früher für die Frage der Verbreitung der Großhändler in der Hist. Ztschr. 96, S. 266 verwertet. Vgl. dazu ferner (namentlich hinsichtlich des Datums des Aktenstücks) KEUSSEN ebenda 101, S. 151 f. Einen ergiebigen Beitrag zur Geschichte des hansischen Gästerechts liefert Nr. 76: Verordnung Lübecks über den Handel der Bürger und Gäste. Aufklärung über die Geschichte des Stapelrechts bringen die erfolgreichen Bemühungen Hamburgs um ein kaiserliches Privileg mit ihrer lehrreichen Vorgeschichte (dazu STEIN S. 601 Anm. 4). Einen locus classicus zur Charakteristik der mittelalterlichen Stadtwirtschaft bietet die bewegliche Klage des kleinen Orts Kremepe über die Unterdrückung und Vernichtung seines Handels durch Hamburg; es sind Sätze von schneidender Ironie, die die Urkunde enthält. STEIN bemerkt in der Einleitung S. XIII treffend, daß der Stapelzwang, der dem kleinen Nachbarort so verderblich war, andererseits ein Mittel war, den Ausländern das Eindringen in das Inland zu verwehren. In meiner Anzeige des 9. Bandes habe ich einiges über das Vorkommen des Worts Faktor bemerkt. Jetzt finden sich dazu S. 790 zahlreiche Stellen notiert. Vgl. auch Stadtrechte von Überlingen, herausgegeben von GEIER S. 576 § 32. Zum Register bringen einige Vervollständigungen KEUSSEN a. a. O. und PERLBACH, Altpreußische Monatsschrift 1908, S. 504. Eine erfreuliche Neuerung in der Einrichtung der Edition ist die Beifügung der Urkundennummern in den Kolumnenüberschriften, die ich in meiner Anzeige des letzten Bandes als wünschenswert bezeichnet hatte¹⁾.

Ich benutze die Gelegenheit, um auf einen Versuch IGENS, dem hansischen Gebiet eine Vergrößerung zu geben, etwas näher einzugehen. In der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins Bd. 38 spricht er in einer übrigens viel lehrreiches bietenden Abhandlung „Die Landzölle im Herzogtum Berg“ von dem Aufschwung, den das wirtschaftliche Leben im ganzen bergischen Lande beim Ausgang des Mittelalters genommen habe, führt als bezeichnend dafür an, daß nicht nur die 6 Städte, sondern das gesamte Land zur Hanse zählte, und macht als besonderen Beleg folgendes geltend: „Die Eingesessenen des Amtes

1) In unserer Ztschr. 1909, S. 342, Anm. 1 habe ich auf das Medebacher Stadtrecht als Beleg für die Vorgeschichte der autonomen hansischen Gerichtsbarkeit im Ausland hingewiesen. Das Soester Stadtrecht verwertet STEIN, Hansische Geschichtsblätter 1908, S. 423 f. (vgl. S. 222, Anm. 1) in dieser Beziehung. Der 10. Band des Hans. UB. ist mehrfach verwertet worden von K. LEHMANN, Altnordische und hanseatische Handelsgesellschaften, Ztschr. für das gesamte Handelsrecht, Bd. 62, S. 289 ff. Zu S. 293 und 307 ebenda vgl. unsere Ztschr. 1906, S. 323 und 478. Zu Nr. 109 des vorliegenden Bandes vgl. LEHMANN S. 295, Anm. 8.

Miselohe motivieren in den 80er Jahren des 15. Jahrhunderts eine Eingabe an den Landesherrn um Erlaß des Schatzes unter anderem damit, daß sie in einer großen Hansagilde seien, wofür ihr Beitrag zur Zeit gerade heftig eingemahnt werde“. ILGEN stützt sich hier auf ein von mir herausgegebenes Aktenstück. Ich hatte jedoch hervestgelde gelesen, während er, meine Lesung verwerfend, hensegelde lesen will. Es wäre nun sehr interessant, wenn wirklich die Landleute aus dem Amt Miselohe der Hanse angehört hätten und mit einem großen Beitrag für sie gequält worden wären, so daß sie nicht einmal die alte landesherrliche Steuer bezahlen konnten, und es wäre nicht weniger interessant, wenn sie sich mehr als Hanseaten wie als bergische Untertanen fühlten. Der Landesherr würde doch wohl gesagt haben: was geht mich die Hanse an? Wie sollten ferner die Miseloher, die in rein agrarischen Verhältnissen lebten, die „auf die Baumfrucht geschätzt“ waren (s. meine landständische Verfassung in Jülich und Berg III, 2, S. 215, Nr. 8), nach der Mitgliedschaft in der Hanse streben! Aber wir bedürfen auch nicht der allgemeinen Erwägungen. Ich glaube durchaus an meiner Lesung festhalten zu müssen.

Freiburg i. Br.

G. v. BELOW.

J. B. WECKERLIN, *Le drap „Escarlate“ au moyen-âge*. Essai sur l'étymologie et la signification du mot écarlate et notes techniques sur la fabrication de ce drap de laine au moyen-âge. Lyon 1905. 8°. 90 pp.

I^o Le sens primitif et l'étymologie du mot écarlate sont controversés. Avant d'être un adjectif et un nom de couleur, ce fut le nom d'une variété de drap de laine. Mais ce drap était-il nécessairement teint en rouge de graine ou de kermès, comme l'écarlate du XV^e siècle? Ou bien pouvait-il être teint en toutes nuances? Les étymologies proposées sont nombreuses: latines, arabe, celtique, germaniques et persane.

M. WECKERLIN voit la forme primitive dans le mot flamand „scaerlaken“, qu'il traduit drap à tondre (pp. 11—24).

II^o „Notes techniques sur la fabrication de l'Ecarlate“. Sous ce titre, c'est en réalité la fabrication d'un drap quelconque que décrit M. W., sommairement pour les opérations jusqu'aux apprêts et avec plus de détails pour les apprêts et surtout le tondage. La description et les documents ne se limitent ni à une époque, ni à une ville, ni à une qualité précise de drap. M. W. a cherché surtout, et avec succès, la clarté dans son esquisse. Par suite, certains faits exacts ont peut-être été trop généralisés, et la suite des opérations a quelquefois été décrite, surtout dans l'art souple des apprêts, d'une manière trop rigide, avec des matériaux trop divers (pp. 25—70).

III^o „Exposition de notre sujet“ (pp. 71—90). Il faut distinguer dans la thèse de M. W., 4 moments.

1^o *L'écarlate est un drap fin de grande valeur*. Le fait paraît certain.

2^o *L'écarlate primitif devait être un drap vendu brut par les Flamands aux Italiens qui en achevaient l'apprêt*. Ici la question de

l'écarlate se lie à des problèmes généraux d'histoire économique et de géographie humaine que M. W. n'a pas abordés.

3^o *L'écarlate primitif est un drap de toutes couleurs.* Un léger doute subsiste, lorsqu'on se souvient que le teinturier d'aujourd'hui connaît des rouges jaunes, des rouges bleutés, des noirs rouges, et même „des garances en blanc“. Cependant les quelques mentions, extrêmement rares, d'écarlate vert, sont difficiles à expliquer si l'écarlate est un drap rouge.

4^o *L'écarlate primitif est un drap à tondre, un scaerlaken.* Cette hypothèse soulève bien des questions: le tondage est dans les apprêts une opération commune à tous les draps, une opération parmi bien d'autres, et qui n'exige ni tours de mains secrets, ni produits rares ou venus de loin. Et l'étymologie scaerlaken, qui serait la seule raison pour que l'écarlate ait pu être un „drap à tondre“, se heurte à l'opinion courante que M. W. ne discute pas, suivant laquelle la forme germanique *scharlaken* ne serait qu'une germanisation postérieure de la forme ancienne *scharlât* (Grimm, etc. . .).

Le travail de M. W. est l'étude la plus intéressante et la plus complète sur l'écarlate. La question semble, il est vrai, rester ouverte; mais c'est un sujet difficile qui pénètre probablement très loin dans les origines du grand commerce d'exportation au moyen-âge.

Paris.

EM. GENTY.

W. MERZ, Die Stadt Arau als Beispiel einer landesherrlichen Stadtgründung. Arau 1909, H. R. Sauerländer u. Co. gr. 4^o. 42 S.

W. MERZ gehört zu den Forschern, die sich um die Schweizer Städtegeschichte besonders verdient gemacht haben. Wie er schon vor längerer Zeit die Stadtrechte von Arau und Brugg ediert und kürzlich erst die besonders wichtige Edition der Stadtrechte von Bremgarten und Lenzburg besorgt hat¹⁾, so bietet er uns hier eine Studie, die sich namentlich durch die Vielseitigkeit der Gesichtspunkte und ihre konsequente Verfolgung auszeichnet. Ich möchte die Aufmerksamkeit besonders auf den Abschnitt über die Verhältnisse des Bürgerrechts (S. 18 ff.) lenken, ein noch viel zu wenig behandeltes Thema. Nicht allem, was M. sagt, vermag ich zuzustimmen (z. B. wenn er von der „Absicht der Herrschaft, die Bürger zu Burgmannen und ritterlichen Ministerialen zu machen“, spricht). Aber ergiebig bleibt seine Darstellung unter allen Umständen. Wie STUTZ, Savigny-Zeitschrift, Ger-

1) Rechtsquellen des Kantons Argau, 1. Teil, 4. Band (Arau 1909, H. R. Sauerländer u. Co.). Diese Edition ist unter anderem wertvoll für die Fragen nach dem Zusammenhang der Freiburger Stadtrechtsfamilie. Vgl. über sie STUTZ, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germanistische Abteilung Bd. 30, S. 468 f. Vorstudien für das in der genannten Veröffentlichung gebotene enthalten auch die „mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Argau“ von MERZ.

manistische Abteilung, Bd. 30, S. 470 mit Recht hervorhebt, hat M. in einem Aufsatz in der „Argovia“, Bd. 33 über den Zusammenhang zwischen Bürgerrecht und Hausbesitz in einer sehr beachtenswerten, über die Verhältnisse des Argaus hinausgreifenden Weise gehandelt.

Freiburg i. Br.

G. v. BELOW.

JULES SION, *Les Paysans de la Normandie Orientale: Pays de Caux, Bray, Vexin Normand, Vallée de la Seine*, étude géographique, Paris, Armand Colin, 1909, in-8°, 544 p., 14 fig. et cartes, 8 pl. hors texte.

Cette étude géographique est surtout une étude d'économie agraire consacrée à la partie de la Normandie qui comprend le département de la Seine-Inférieure et l'arrondissement des Andelys dans l'Eure. M. S. a voulu retracer l'évolution de la vie paysanne à trois époques caractéristiques, au XIII^e siècle, au XVIII^e siècle et de nos jours. Au Moyen-Age, malgré l'active reprise des défrichements, les forêts couvrent encore d'importantes étendues; les droits d'usage et de vaine pâture dans les bois et jachères constituent une bonne part des ressources des campagnards dont les cultures sont encore médiocres; dans les villes de la Basse-Seine, l'industrie textile s'est fixée de bonne heure; localisée à proximité de Rouen, elle ne semble pas s'être répandue dans les campagnes. Au XVIII^e siècle, la généralité de Rouen est une des régions manufacturières les plus actives de la France; en 1787, la fabrique des toiles et toileries de coton y est estimée, en moyenne, à 500 000 pièces par an, valant de 45 à 50 millions de livres et celle de la bonneterie de coton représente une valeur de 1 800 000 livres; mais cette industrie n'est plus localisée dans les villes, elle s'est répandue dans les villages. Vers 1780, il n'est plus guère de famille où l'on ne file le coton; à cette époque, les paysans ajoutent presque partout les gains de l'industrie domestique à ceux des cultures agricoles dont la principale reste toujours celle des céréales. Aujourd'hui cette industrie familiale, qui était un des traits essentiels de l'économie rurale au XVIII^e siècle, a presque entièrement disparu. La population des campagnes est redevenue purement agricole; toutefois le manque de main d'œuvre, la concurrence de pays lointains ont déterminé la transformation de l'agriculture; les céréales reculent devant l'élevage; le fermier s'attache de plus en plus à la production du lait et de la viande. Cette évolution de la vie rurale, quelquefois un peu brièvement retracée, révèle d'une façon frappante les adaptations différentes de l'activité humaine au milieu physique. Cette action de l'homme, M. S. a eu raison de la mettre en lumière car c'est elle qui donne à la région son unité. Si l'on ne tient compte en effet que des conditions naturelles, la Normandie Orientale n'est qu'un assemblage de pays différents: le Pays de Caux, où le sous-sol crayeux recouvert d'un manteau de limon supporte de plantureuses campagnes et des fermes cossues; le Vexin où prédominent les grandes entreprises agricoles, scientifiquement conduites; la vallée de la Seine où la terre de sables et de graviers est moins fertile et très morcelée; le Bray, argileux,

difficilement drainé, où l'élevage a presque complètement éliminé les cultures. Distincts par leur sol, leurs productions, leur état social, ces divers pays sont pourtant intimement unis. Ils ont eu un passé politique commun, des intérêts économiques communs. Incontestablement ici, l'unité a été „réalisée par le travail de l'homme“; la part des influences historiques et économiques a été considérable et M. S. l'a bien senti. Il a compris que la physionomie de la Normandie Orientale lui demeurerait impénétrable s'il ne l'éclairait pas à la lumière de son passé; il a fait largement appel à l'histoire, tout en prétendant faire de la „géographie retrospective“. Peut-être, sur certains points, eût-il pu demander aux documents historiques un peu plus de détails précis: la culture et le commerce des céréales, les voies de communication par exemple auraient mérité une étude un peu plus approfondie; peut-être n'a-t-il pas assez mis en lumière l'influence de Paris sur l'évolution de l'agriculture et de l'élevage normands; peut-être enfin cette „Etude géographique“ manque-t-elle parfois de cartes ou de croquis; il n'empêche que le livre de M. S. ne révèle un grand sentiment de la complexité des faits économiques; c'est une œuvre vivante et compréhensive.

J. LETACONNOUX.

LÉON GAUTHIER, *Les Lombards dans les Deux-Bourgognes*. Paris, Honoré Champion, 1907, 396 pp. gr. in-8^o. (*Bibliothèque de l'École des Hautes Etudes*, section des sciences historiques et philologiques, 156^e fasc.)

PAUL MOREL¹⁾, *Les Lombards dans la Flandre française et le Hainaut*. Lille, impr. H. Morel, 1908, 344 pp. in-8^o. (Thèse de doctorat en droit, Dijon.)

Voici deux ouvrages historiques, traitant de sujets étroitement apparentés l'un à l'autre, qui ont pour auteurs un chartiste et un juriste, et qui ont obtenu tous deux, paraît-il, les suffrages des spécialistes dans les milieux où ils ont vu le jour. Je doute qu'ils trouvent le même accueil auprès des historiens économistes. Ceux-ci utiliseront sans doute les pièces justificatives des deux livres; mais à peine voudront-ils feuilleter les pages qui précèdent les documents reproduits, et qui doivent à la fois en faciliter l'interprétation, et en mettre en valeur les enseignements, tant ces pages trahissent l'insuffisante préparation des deux auteurs: on ne sait s'il faut y déplorer davantage les lacunes de l'information, les défaillances de la méthode ou l'insuffisance du sens historique.

Au premier coup d'œil, l'indigence de la bibliographie est ce qui

1) Anm. der Red. Obwohl die Schrift von MOREL schon im Jahrgang 1910, S. 154 eine Anzeige erhalten hat, tragen wir doch kein Bedenken, die Äußerungen, zu denen sie einem hervorragenden Fachmann Anlaß gegeben hat, hier im Zusammenhang mit der Besprechung einer andern Schrift zu veröffentlichen.

frappe le plus. Nos auteurs connaissent à peine une faible partie de la littérature française sur leur sujet. La littérature étrangère reste pour eux lettre morte. Aucun d'eux n'a utilisé des livres aussi essentiels pour l'histoire du commerce italien dans le Nord-Est de la France que ceux de SCHULTE (*Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien, mit Ausschluß von Venedig*, 1900) et de SCHAUBE (*Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge*, 1906); aucun d'eux n'a soupçonné qu'il existait, sur l'ensemble de la matière qu'ils se sont partagée, une dissertation de SYLVAIN KOCH (*Italienische Pfandleiher im nördlichen und östlichen Frankreich*, 1904), basée sur une étude consciencieuse de 840 documents empruntés aux fonds d'archives qu'ils ont eux-mêmes exploités, par laquelle les résultats de leurs propres travaux se trouvaient d'avance déflorés — et dépassés! Dans le détail de chaque question, on rencontre des omissions semblables, et également fâcheuses. M^r MOREL ignore la plupart des monographies consacrées à l'histoire municipale et à l'histoire économique de la Flandre: il renvoie (p. 14), pour certaines des questions dont ces monographies traitent, au *Dictionnaire des finances* de SAY! M^r GAUTHIER, quoique plus expérimenté, ne laisse pas de donner prise aux mêmes reproches. Il n'a point entendu parler du mémoire d'AMIET (*Die französischen und lombardischen Geldwucherer des Mittelalters, namentlich in der Schweiz. Jahrbuch für schweizerische Geschichte I, Zürich 1877*); il ne s'est point avisé que la *Practica della mercatura* de PEGOLOTTI contenait un chapitre sur le commerce des Italiens en Bourgogne (ch. LIV, *Borgogna per se medesimo*, dans PAGNINI, *Della decima III, 1766*, p. 236); ayant découvert dans le registre du receveur de St Jean-de-Losne d'intéressants fac-simile des marques commerciales apposées sur les balles de laine qui transitaient par ce péage, il n'a trouvé à citer à ce propos (p. 69, 2) qu'un article du docteur HAMY! Les textes statutaires italiens sur la matière n'ont pas tenté sa curiosité. Inutile d'ajouter qu'il n'a consulté aucun des ouvrages qui l'auraient aidé à tirer parti de sa trouvaille, notamment ceux de LASTIG (*Markenrecht und Zeichenregister*, 1890) et de STIEDA (*Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert*, 1894, pp. 66 et sqq.). D'ailleurs M^r MOREL, bien que juriste, ne marque, dans ces matières, aucune supériorité sur M^r GAUTHIER: l'histoire du droit commercial lui est pareillement fermée, il ignore pareillement les noms de GOLDSCHMIDT, de LASTIG, de LATTES; et, comme lui encore, il ignore toute la littérature de l'histoire économique; comme lui il ignore les noms de LAMPRECHT, ou de BELOW, ou de SOMBART, ou de SCHMOLLER, ou d'EHRENBERG, etc. etc.

Si du moins les deux auteurs rachetaient leur insuffisance bibliographique par la sûreté de leur méthode, ou la pénétration de leur sens historique! Mais nous marchons de déception en déception... Nous à qui l'on présente les Lombards comme des hommes cultivés, ingénieux, entreprenants, sans scrupules, qui portent dans la lutte économique le même esprit d'aventure et la même combativité qu'ils porteraient, soldats ou condottieri, dans les batailles ou les embuscades,

nous imaginons d'abord qu'on va nous offrir un tableau animé, coloré, des occasions et des moyens grâce auxquels se déploient leur énergie et leur intrigue, qu'on va les replacer dans le milieu économique, intellectuel, moral, social, qu'ils exploitent mais qu'ils affinent, en un mot, qu'on va les faire revivre devant nous! Il nous suffit d'un instant pour connaître notre erreur: pouvions-nous ignorer que la pratique de l'histoire exclut maintenant l'imagination et le style? Du moins, baissant nos prétentions, supposons nous encore qu'on va nous exposer honnêtement, avec les précisions nécessaires, la marche des affaires que font les Lombards; nous espérons qu'on va nous dire comment un Lombard monte son comptoir de banque ou son entrepôt de marchandises, quel personnel il y emploie, comment il tient ses livres et sa correspondance, quels rapports il entretient avec ses clients, avec ses associés, comment il effectue ses transports, d'où il tire ses capitaux, comment il les emploie, quels bénéfices il en recueille, quelle situation de fortune il peut atteindre. Nous ouvrons les livres de MM^r G. et M., et nous n'y trouvons que de sèches énumérations (p. ex. GAUTHIER, p. 62) des principales catégories d'opérations que mentionnent les textes, étiquetées plus ou moins heureusement à l'aide de mots abstraits empruntés à la langue moderne du droit. On nous dit que les Lombards opèrent des „recouvrements ou des paiements pour des clients ayant compte-courant“, qu'ils s'occupent d'„entreprises de régie financière pour le prince ou les seigneurs“, qu'ils effectuent des „consignations ou transmissions d'argent“ et des „paiements à distance“: et c'est tout. . . . Mais on ne nous dit jamais ce qu'est un compte-courant, et comment il joue dans telle espèce concrète; on ne nous dit jamais comment on paie à distance; tous ses mots sonnent le creux, parce que les auteurs n'ont pas mis de réalités derrière: que M^r G. veuille bien nous expliquer ce qu'il entend par une „transmission d'argent“, et en quoi elle diffère d'un „paiement à distance“¹⁾, peut-être pourrions nous croire alors qu'il ne s'est pas laissé leurrer par des mots. . . . En attendant, la technique matérielle des affaires, leur portée économique, leur importance sociale nous échappent. A peine si quelques détails, glanés deci delà, nous ouvrent des perspectives trop vite refermées sur tant de questions que nos auteurs pouvaient traiter, et qu'ils n'ont pas traitées.

Mais, dira-t-on, de quoi s'occupent-ils donc? De l'extérieur des choses. Ils se gardent de démonter les rouages de l'horloge, et de chercher pourquoi les aiguilles tournent; mais ils décrivent minutieusement le cadran. M^r GAUTHIER surtout, formé à bonne école, le fait excellemment; M^r MOREL, moins familier avec les sciences auxiliaires de l'histoire, et un peu plus ambitieux aussi, puisqu'il tente délucider parfois les questions juridiques, n'atteint ni au même degré de correction, ni aux mêmes scrupules d'exactitude. Mais au fond, c'est bien toujours le même esprit. Nos auteurs s'attachent particulièrement à retracer

1) M^r G. dira peut-être qu'il a emprunté ces mots à M^r LÉOPOLD DELISLE, *Opérations financières des Templiers*, p. 20. Mais là est précisément son erreur: il a séparé, comme des choses distinctes, ce que M^r DELISLE réunissait.

l'influence des individualités sur les phénomènes économiques. Cette influence leur paraît essentielle et décisive. Aussi font-ils de l'histoire économique comme on fait souvent encore de l'histoire militaire ou diplomatique, en ramenant tout à la politique des chefs, et ils ne discernent rien des courants profonds de la vie collective. Retraçons donc à leur suite les grands traits de l'histoire politique des Lombards en Flandre et en Bourgogne.

Contrairement à ce qu'on croit généralement, les Lombards sont des Lombards : ils viennent d'Asti ou de Chieri en Lombardie, et non de Florence ou de Gênes. Dans le courant du XIII^e siècle, ils profitent des embarras financiers où se débattent les souverains de Bourgogne ou de Flandre pour prendre pied dans ces pays. Ils pénètrent dès 1250 dans le comté de Bourgogne. Plus tard, sous Robert II (1272—1305) ils s'implantent dans le duché de Bourgogne, et, vers la même époque, sous Gui de Dampierre, dans les Flandres. Banquiers et conseillers des princes, ils leur rendent d'importants services, dont ils ne sont pas toujours exactement payés : ils passent par des alternatives de faveur ou de défaveur, tantôt comblés d'attentions, tantôt persécutés, selon les besoins de l'heure. A la longue, l'opinion publique leur devient hostile, et leur impopularité prépare leur perte. Les souverains se décident à mener campagne contre eux. Dès 1390—1391, la sévérité de Philippe le Hardi fait disparaître les Lombards du duché de Bourgogne. En Flandre, l'hostilité des gouvernements autrichien et espagnol n'arrive pas aussi vite à leur faire vider la place ; ils ne s'en vont qu'au XVII^e siècle, chassés par la concurrence que leur suscite l'Eglise par la création des Monts-de-Piété.

La condition publique et privée des Lombards varie selon la teneur des chartes autorisant leur établissement. Elle est toujours avantageuse, car on n'appelle les Lombards que lorsqu'on a besoin d'eux. On les admet dans les villes au même titre que les bourgeois ; on leur fait d'ailleurs payer ce privilège par de fortes redevances. Les chartes d'établissement leur accordent aussi le monopole du commerce de banque dans le lieu de leur résidence. Ce sont en effet les opérations de banque (change manuel et change tiré, prêts, et spécialement prêts sur gages, comptes courants, et affaires connexes) qui les occupent le plus ; mais ils ne négligent point pour cela les transactions sur marchandises, quand ils trouvent l'occasion d'en faire de rémunératrices.

Tels sont, en raccourci, les résultats des ouvrages de MM^r G. et M. Ajoutons à cela, chez M^r G., des détails biographiques intéressants sur les principales familles lombardes originaires d'Asti ou de Chieri, et sur les conseillers d'Othon IV, comte de Bourgogne, et une liste des Lombards des deux Bourgognes, dressée, semble-t-il, avec exactitude ; — chez M^r M., quelques développements juridiques, malheureusement trop lâchés, sur la condition et les opérations commerciales des Lombards, et une liste des Lombards de Flandre qui n'inspire pas grande confiance, — et nous aurons dressé à peu près le bilan de la contribution personnelle des deux auteurs.

Comme je l'ai dit en commençant, on tirera beaucoup plus de fruit des pièces justificatives. M^r MOREL en publie 65, s'échelonnant entre

1249 et 1642, dont beaucoup présentent de l'intérêt. Malheureusement il les publie mal. A chaque ligne il commet une inexactitude ou une bévue. Qu'on parcoure par exemple le n° 13 (Privilège de Guillaume, comte de Hainaut, pour les Lombards du Quesnoy et de Forest 1313), on y trouvera, non seulement des lectures évidemment fausses (p. 136: *Albertius dis Royers* pour *Albertins dit Royers*, ce qui n'est pas un lapsus, puisque cette lecture amène M^r MOREL à dédoubler (p. 327), un seul et même banquier en deux personnages distincts, portant les noms d'Aubertin Royer et d'Albertius Royer), non seulement des formes intelligibles (p. 137: *l'airons* pour *lairons*), mais encore un horrible mélange de phrases interverties, qui rend le texte à peu près inextricable sans un travail préalable de restitution¹⁾. Et l'on se demande si M^r MOREL a relu ses textes après les avoir livrés à l'impression, pour n'avoir pu signaler, même après coup dans les *errata*, un pareil *mastic*!

La publication de M^r GAUTHIER est beaucoup plus soignée. Ses 172 pièces justificatives, s'échelonnant entre juillet 1265 et août 1476, sont éditées correctement, et, bien qu'on puisse parfois formuler quelques réserves de détail²⁾, on ne peut qu'approuver la méthode qu'il a suivie. Par malheur, l'insuffisance de sa préparation générale nous permet de nous demander si, dans le millier de pièces qu'il dit avoir dépouillées (p. 62), il a toujours choisi, pour les publier, les plus significatives, les plus réellement importantes au point de vue de l'histoire des affaires d'argent. — Cette même insuffisance se trahit aussi dans la rédaction des sommaires placés en tête des pièces. Je ne parle pas seulement des impropriétés répétées de la terminologie, je parle de véritables contresens, comme ceux que l'on relève dans l'analyse de la curieuse pièce n° 28 (23 juin 1302; GAUTHIER, p. 142). Cette analyse constitue un vrai monstre juridique, et il n'est pas inutile de la signaler à titre d'exemple, pour illustrer nos critiques. Pour M^r G., la pièce analysée est une „quittance de 310 livres donnée par Hugues de Bourgogne au nom d'Etienne, seigneur d'Oiselay, à Gauthier de Montfaucon, seigneur de Vuillafans, caution solidaire de cette dette contractée envers les juifs Vivant et Acquinet de Montbozon“. Il suffit de lire ensuite la pièce pour constater tout au contraire que Hugues déclare avoir reçu l'argent *au nom des Juifs*, comme leur mandataire (*command*) constitué à cet effet („en nom des diz juys et pour lour si come lour commendement quant à ce“) et qu'il restitue aussi *en leur nom* la lettre obligatoire originale („cest paiement avons nos receu si come

1) L'interversion commence p. 136, l. 22. Les mots qui suivent *en no(stre) sauve warde* doivent être remplacés par le passage qui commence p. 137, l. 6, par les mots *protection et deffense* et qui finit, p. 138, l. 4, par les mots *d'ost, de cevauci(es)*.

2) P. ex. pourquoi le compte du péage de St Jean de Losne ne reproduit-il pas la disposition de l'original, avec une colonne spéciale, à droite de la page, pour porter le montant de chaque article? — Pourquoi, dans ce même compte, p. 203, la somme des articles du mois de juillet est-elle placée avant l'article 19, qui est encore du 31 juillet, — alors que dans l'original (voy. le fac-simile), elle est placée, comme il convient, après ce même article?

cils qui ai baillié et delivré l'original instrument à monseigneur Wautier dessus dit en nom des dessus dit Vivant et Acquinat son fil⁴). Quant à la quittance, — qu'il ne faut pas confondre avec le reçu, puisque seule la quittance implique l'extinction de la dette initiale — Hugues la délivre à Gauthier de Montfaucon et à Etienne, seigneur d'Oiselay, pour le compte de qui Gauthier a effectué le paiement (sans que nous puissions savoir s'il l'a fait au titre de caution, solidaire ou non, ou à un autre titre, par exemple comme débiteur délégué, comme donateur, comme mandataire, etc.). De sorte que rien ne reste de l'analyse donnée par M^r G. Le sommaire correct de la pièce n^o 28 devient le suivant: „Reçu . . . délivré par Hugues de Bourgogne, au nom des Juifs Vivant et Acquinet de Montbozon, à Gauthier de Montfaucon, seigneur de Montfaucon, et quittance délivrée par le même audit Gauthier et à Etienne, seigneur d'Oiselay, à l'ordre de qui Gauthier a payé.“

Mais quand donc se convaincra-t-on que les études d'histoire économique ne s'improvisent pas?

PAUL HUVELIN.

Oxford Studies in Social and Legal History, edited by Professor PAUL VINOGRADOFF, vol. I: ALEXANDER SAVINE, *English Monasteries on the Eve of the Dissolution*. — FRANCIS DE ZULUETA, *Patronage in the later Empire*. Clarendon Press, Oxford 1909.

Mit einer Reihe wirtschafts- und rechtsgeschichtlicher Monographien verspricht Professor VINOGRADOFF in Oxford zum ersten Male in der historischen Literatur Englands eine Gelegenheit zu Sammelveröffentlichungen nach Art der neuerdings Legion gewordenen deutschen „Forschungs“- , „Untersuchungs“- und „Beitrags“-Unternehmen zu schaffen. Den ersten Band eröffnet eine Studie des durch Forschungen zur neueren englischen Agrargeschichte bekannten Moskauer Professors SAVINE über die wirtschaftliche Bedeutung der englischen Klöster zur Zeit ihrer Auflösung durch Heinrich VIII. Die Hauptunterlage bildet eine Quelle wenig früheren Datums, der sogenannte Valor Ecclesiasticus, das 1535 kommissarisch aufgenommene, größtenteils im Londoner Reichsarchiv bewahrte und von dessen Editionskommission mit Ergänzungen herausgegebene Verzeichnis der Reinerträge sämtlicher englischer Pfründen, nach dem die in jenem Jahre eingeführten Zehnten von allen geistlichen Einkommen für die Krone berechnet und erhoben wurden. Aber es ist gleich hinzuzufügen, daß der spätere, mehr im besonderen auf die Klosterkonfiskation bezügliche Quellenstoff wie die großen Gruppen der Suppression Accounts und Paper Surveys und das Urkundenmaterial der Veräußerungen an Private überall benutzt und verglichen sind. SAVINES quellenkundliches Urteil über den Valor Ecclesiasticus, das in einem ersten Hauptteil (S. 1—75) begründet wird, zerstört die Legenden von der betrügerischen Unzuverlässigkeit der großen Erhebung. Die Regierung verfügte in dem Personal der Lokalverwaltung über ausgezeichnete, gerade für derartige Finanzstatistiken

geschulte Inquisitoren, und die geringen Möglichkeiten klerikaler Parteilichkeit wurden durch die scharfe Wachsamkeit des Staatssekretärs Cromwell noch weiter eingegrenzt. Das in Durchschnitten ermittelte Weniger der Valorangaben gegenüber den späteren Rechnungen ist auch im ungünstigsten Fall bei den um ein Viertel höheren Suppression Accounts nicht so bedeutend, daß es nicht durch tatsächliche Wertsteigerungen und objektive Verbesserung der Schätzungsmethoden zu erklären wäre. Für einzelne Klöster, wie Glastonbury, ergeben Vergleiche mit früheren eigenwirtschaftlichen Aufzeichnungen eine weitere Präsumtion zugunsten der Angemessenheit des Valor. Der zweite, materielle Hauptteil von SAVINES Arbeit (S. 76—267) untersucht im einzelnen die wirtschaftliche Lage von insgesamt 553 Klöstern (die vorwiegend städtischen der Bettelorden sind wie die Colleges und Hospitale ausgeschlossen), deren Namen und Einkommen in einer Liste am Schluß (S. 270—288) noch besonders zusammengestellt sind. Die Zahlen, aus denen die Darstellung hervorgeht, werden regelmäßig als Durchschnitte beschränkter Gruppen von Klöstern gewonnen und an auffallenden äußersten Fällen nachgeprüft. Allein diese Methode, bei der die rein statistische Auszählung fortwährend von sachlichen Gesichtspunkten außerstatistischer Natur gelenkt und durchsetzt wird, war imstande, der toten Ziffernmasse der Akten ein volles und vielseitiges Bild wirtschaftlicher Wirklichkeit abzugewinnen. Aus den von den Antiquaren um Cotton höchst verläßlich berechneten rund 320 000 £ Gesamteinkommen der englischen Kirche verstaatlichte Heinrich VIII. mit der Aufhebung der Klöster die Hälfte. Von diesen rund 160 000 £ war etwa ein Viertel sogenanntes spirituales Einkommen, d. h. es stammte von appropriierten Einkünften der Parochialgeistlichkeit, die größtenteils durch Verpachtung an Laien jede Spur ihrer ursprünglichen Bestimmung verloren hatten. Unter dem übrigen, dem sogenannten temporalen Einkommen waren nicht agrarische Erwerbsquellen nur mit dem bescheidenen Betrage von rund 20 000 £ vertreten: etwa 14 von städtischen Grundstücken, 2 von den gesetzlich sehr bedrängten klösterlichen Gewerbebetrieben und 4 von der Gerichtsbarkeit einschließlich des Grundstückverkehrs. Die Landwirtschaft der Klöster, der ein besonderes Kapitel (S. 140—217) gewidmet wird, war nur noch zum geringsten Teil, einem Zehntel der 100 000 £ Agrareinkommen, in den Händen der Mönche selbst. Diese Tatsache ist aber durchaus nicht gleichbedeutend mit einer Zerstückelung des Klosterlandes in Kleinpacht. Seine Masse bestand auch damals noch in Manors, den Großgütern des englischen Mittelalters, mit einem im ganzen kurzfristig (in leasehold) verpachteten Großbetriebe als Mittelpunkt und Rentensammelstelle umliegender kleiner Erbzinsländer der verschiedenen englischen Rechtsformen, meistens copyholds, sehr wenig freeholds. Die nähere Betrachtung der Produktion auf dem englischen Klosterlande lohnt mit einem Reichtum von Beobachtungen, die neue Züge in das seit Thorold Rogers herkömmliche Bild der tudorischen Wirtschaftsverfassung bringen. Ich erwähne nur die Statistik der verhältnismäßigen Verteilung von Acker, Weide und Wiese auf den Vorwerken, die ungeachtet der hier ungewöhnlich starken Abweichungen des Valor

von den Paper Surveys doch außer Zweifel setzt, daß die Verwandlung von Acker in Weide trotz des zweifach höheren Werts dieser Nutzungsart und auch trotz der besonderen Verlockungen eines so bequemen Betriebes für die Mönche auf Klosterland längst nicht die angeblich damals typische Ausdehnung gewonnen hatte (S. 177 f.); ferner den auch aus der gleichzeitigen englischen Hausväterliteratur zu bestätigenden Nachweis des überwiegenden Roggen- und Mischkornkonsums für die Masse des Volks zur Tudorzeit (S. 198 ff.). Eine Erörterung der nach Valor und Suppression Accounts im allgemeinen sehr geringen Verschuldung der Klöster (meist nicht über die Grenze eines Jahreseinkommens hinaus) leitet zu dem sozialgeschichtlichen Schlußkapitel über, das die notwendige Auseinandersetzung mit dem klerikalen Panegyristen des europäischen Mönchtums Gasquet vorbereitet. Der berühmten Theorie von der Entstehung der neueren englischen Armenfrage aus der Beseitigung der klösterlichen Armenfürsorge wird hier eindringlich entgegengehalten, daß sich die Wohltätigkeit der Klöster vorwiegend in außerordentlichen Naturalleistungen wie den Festspeisungen erschöpfte, daß die Menge der wohlthätig oder in Diensten von ihnen unterhaltenen Bevölkerung höchstens das Fünffache der 7000 Mönche ausmachte, und daß auf der andern Seite zahlreiche Angehörige der herrschenden Klassen als Pensionäre, Schüler und hohe Wirtschaftsbeamte der Klöster einen sehr großen Anteil der sozialen Oberschicht an der mönchischen Wirtschaft verbürgten.

Die rechtsgeschichtliche Abhandlung von ZULUETA bezeichnet sich selber als Kommentar zu Cod. Theod. 11, 24 und Cod. Just. 11, 54. In einem ersten Abschnitt werden diese Konstitutionen, in einem zweiten Libanius De patrociniis und in einem dritten die neuere Papyrusliteratur nach dem Wesen jener rechtlichen und gesellschaftlichen Bewegung durchforscht, die unter der Etikette des altrömischen Patronats im Osten des römischen Kaiserreichs seit dem 4. Jahrhundert der kommunalen Maschinerie des fiskalen Steuerdrucks ihre wirtschaftlichen Träger, die Bauern, entzog und sie den Steuervakua der Latifundien zuführte. Der allgemeine Zusammenhang des Patronats mit der Geschichte der europäischen Feudalität ist bei der Analyse des Libanius schon von PAUL ROTH vor bald einem halben Jahrhundert erkannt worden. ZULUETA fördert die Kunde davon namentlich aus den Papyri durch eine neue Erklärung der beiden technischen Ausdrücke metromomia und homologi coloni im Sinne einer von den städtischen Steuerzentren auch auf die Dörfer ausgedehnten Solidarhaftung der Gemeinden für die Steuern als Erfolg der allgemeinen kommunalistischen Tendenz der römischen Herrschaft.

Berlin.

Dr. C. BRINKMANN.

GEORGES LARDÉ, *La capitation dans les pays de taille personnelle*. Boutalot-Jouve, Paris 1906, in-8°, 480 p.

L'ouvrage fut présenté à la faculté de droit de Paris comme thèse de doctorat par un jeune érudit vraiment préparé au travail de l'histoire du droit, puisqu'il a reçu la formation de l'historien et celle du juriste.

C'est un travail consciencieux, résultat clairement présenté de patientes recherches. Le livre se divise en deux grandes parties : l'histoire de la capitation et son fonctionnement.

La première partie est traitée avec une grande abondance de détails, trop grande peut-être, car l'auteur en arrive ou à se répéter ou du moins à couper en deux l'exposé d'une seule question¹⁾ : il eût mieux valu, semble-t-il, alléger l'histoire, le réduire aux grandes lignes, puisque toutes les particularités de cette histoire devaient nécessairement se retrouver dans le tableau du fonctionnement.

L'auteur nous parle d'abord de diverses capitations ou chevages qui ne semblent avoir de commun avec la nôtre que le nom. On eût aimé voir rechercher pourquoi le nouvel impôt prend ce nom de capitation, quelles idées ce mot éveillait dans les esprits à la fin du XVII^e siècle. Il semble bien, d'après les textes mêmes cités par M^r L., que le caractère commun aux impôts appelés capitations soit celui d'impôts de quotité. Ce mot signifiait surtout deux choses : une cote fixe, un impôt frappant tout le monde sans privilèges.

L'idée intéressante d'établir un impôt de quotité fut d'ailleurs, on le sait, bientôt abandonnée. M^r L. expose fort bien comment le gouvernement, ayant été déçu dans ses espérances sur le rendement de cet impôt, revint à l'impôt de répartition, qui lui donne sûrement la somme dont il a besoin et qu'il a fixée d'avance. Mais alors disparaissait presque toute différence entre la capitation et la taille, et l'on en vint naturellement à faire de la première un accessoire de la seconde, à percevoir la capitation au marc la livre de la taille. Cela ne fut pas sur l'initiative du gouvernement central. Les intendants dès le début en prirent à leur aise avec le tarif. Pour les nobles et privilégiés, ils fixent la capitation d'après les facultés, pour les taillables la pratique oscille entre la taxation suivant les facultés et la taxation au marc la livre de la taille ; ce dernier système l'emporte et devient officiel en 1761 ; la capitation, dit une déclaration royale, *continuera* d'être imposée au marc la livre de la taille.

Mais les circonstances étaient trop critiques et le désordre des finances trop grand pour qu'on pût vivre sur les ressources régulières. Il fallait, malgré l'impôt nouveau, recourir aux expédients. C'en est un que le rachat de la capitation. L'exemption est offerte en prime aux acheteurs de rentes 5⁰/₁₀ ; la rente est perpétuelle, l'exemption est personnelle et viagère. Le contrat paraît extrêmement avantageux au contribuable, mais n'oublions pas que l'impôt à racheter est un impôt temporaire et l'exemption par suite très courte. Le contribuable devait verser six fois le montant de sa capitation. Si la guerre eût été rapidement terminée, les rédimés y eussent perdu. Le contrat comportait un certain aléa. De fait ils y gagnèrent, car la capitation dura longtemps. On eût du cependant la supprimer en 1715 ; elle fut continuée. Dès lors les contrats passés avec les particuliers devenaient trop onéreux à l'état ; celui-ci avait vendu l'exemption d'un impôt qui devait durer

1) Par exemple la difficulté de percevoir la capitation des nobles p. 57 sqq. et 305 sqq.

jusqu'à la fin de la guerre; l'impôt devenant perpétuel, l'exemption ne pouvait être maintenue. L'économie de toute cette opération n'apparaît peut-être pas chez M^r L. avec une suffisante clarté.

Je ne suivrai pas l'auteur dans l'excellent tableau qu'il présente des vicissitudes de l'impôt au XVIII^e siècle. Mais dans une seconde partie, il nous fait entrer dans les détails de son administration. La perception se fait d'abord suivant le tarif, mais les inconvénients de ce tarif apparaissant dès le début, les intendants les corrigent avec une grande liberté. Quand, en 1701, l'impôt fut transformé en impôt de répartition, les intendants eurent le choix entre deux moyens, taxer suivant les facultés ou au marc la livre de la taille. Le second se substitue rapidement au premier, si bien qu'on finit par percevoir la taille et la capitation sur le même rôle. L'auteur est donc amené à étudier la répartition de la taille beaucoup plus longuement que le mode propre de répartition de la capitation dans les premières années de sa vie. Cette partie, dont on ne peut dire qu'elle soit étrangère au sujet, est nécessairement moins neuve. M^r L. eût pu insister sur l'importance du changement, qui fait de la capitation un accessoire de la taille. Au début, la capitation, impôt indépendant, est répartie par l'intendant ou par un personnage nommé par lui; l'estimation des facultés est une estimation administrative; c'est là un système qui sera plus tard considéré pour la taille comme un progrès. Remettre l'estimation aux collecteurs était donc au début du XVIII^e siècle un recul. Plus neuve est la partie concernant les non taillables. M^r L. montre bien comment la répartition était faite et à quelles difficultés se heurtait l'administration. On lira avec intérêt les explications relatives à la capitation des bourgeois et commerçants et la tentative faite pour tirer de la capitation un impôt basé sur les signes extérieurs de la fortune. Un dernier chapitre est consacré à la capitation dans les pays d'états de taille personnelle et le livre se clôt par un choix de pièces justificatives bien publiées. Au total, une œuvre substantielle et pour le jeune auteur un début plein de promesses.

Caen.

R. GÉNESTAL.

Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, herausgegeben von Dr. KARL GEÜNBERG, Professor der politischen Ökonomie an der Universität Wien, III. Heft: HELENE DEUTSCH, Die Entwicklung der Seidenindustrie in Österreich 1660—1840, Carl Konegen (Ernst Stülpnagel), Wien 1909. VIII und 210 S.

IV. Heft: OTTO HECHT, Die k. k. Spiegelfabrik zu Neuhaus in Niederösterreich 1701—1844, ein Beitrag zur Geschichte des Merkantilismus, Carl Konegen (Ernst Stülpnagel), Wien 1909. X und 166 S.

Der Einzelforschung muß der Nachweis überlassen bleiben, inwieweit der Merkantilismus als wirtschaftliches Erziehungsprinzip praktische Erfolge erzielt hat. HELENE DEUTSCH zeigt in sorgfältiger und gut

disponierter Darstellung, daß die Förderung des Seidenbaus dem österreichischen Staat nur da Erfolg brachte, wo die natürlichen Bedingungen günstige waren, und zwar in den südlichen Gebieten von Görz und Gradiska, in denen schon früher die Seidenkultur des benachbarten Italiens anregend gewirkt hatte. In den nördlichen Provinzen aber vermochten auch die namhaften Staatshilfen keine Erfolge hervorzurufen. Dagegen faßte die industrielle Verarbeitung des Rohstoffs, von der der Hauptteil des Buches handelt, auch in den nördlichen Provinzen, vor allem in Wien, aufs glücklichste Wurzel. Die Einführung der Seidenmanufaktur ist ein grundlegendes Verdienst des österreichischen Merkantilisten J. J. Becher, der praktisch allerdings nur die dauernde Ansiedelung von geschulten Seidenarbeitern aus Frankreich und den Niederlanden erreichte. Die Lebens- und Konkurrenzfähigkeit hat sich auch die österreichische Seidenindustrie nur langsam erkämpfen können, unterstützt durch die zollpolitischen Maßnahmen des Staates, durch eine Manufakturenordnung, durch Anregung zur Fabrikation von Spezialitäten, wie Samt, broschierte Seidenzeuge, besonders Bänder, und durch Schutz vor dem Zunftterrorismus. Vor allem aber war es die Begünstigung der Frauenarbeit, die eine Herabsetzung der Produktionskosten und dadurch Exportfähigkeit der Industrie bewirkte. Der Unterschied zwischen der österreichischen und preußischen Industrialpolitik wird daraus erklärt, daß der Geldmangel der österreichischen Regierung ihr keine Machtstellung gegenüber den Fabrikanten einbrachte, und daß letztere infolgedessen ihre Bewegungsfreiheit besser wahrten.

Während der Staat in der Seidenindustrie die Ausführung seiner Anregungen zumeist privaten Kräften überließ, hat er andererseits in der Spiegelfabrikation, wie OTTO HECHT einleuchtend ausführt, in seiner Eigenschaft als Unternehmer bedeutende Summen zusetzen müssen. Als Unternehmer ist der Staat also hier gescheitert, während es ihm dabei doch — und das ist das Wesentliche — gelang, in erzieherischer Absicht der später von Privaten aufgenommenen Spiegelfabrikation Eingang und Absatz zu verschaffen. HECHT schildert in der Geschichte der Spiegelfabrik zu Schloß Neuhaus im Wiener Wald mit ihrem einer modernen Fabrik ähnlichen Betriebszustand den Staat als Arbeitgeber, die patriarchalische Fürsorge des aufgeklärten Absolutismus für die Angestellten sowie die Pensions-, Lohn- und Disziplinarverhältnisse der Arbeiter, die der vom Fabrikdirektor ausgeübten Patrimonialgerichtsbarkeit unterstanden. Die Schilderung des kaufmännischen Wettbewerb nicht gewachsenen bürokratischen Betriebs erklärt die sinkende Rentabilität des Unternehmens.

Was die Einzelforschung allein nicht bieten kann, ist die Erkenntnis der Notwendigkeit merkantilistischer Maßnahmen. Der Merkantilismus würde ohne Feststellung seiner politischen Mission und ohne Würdigung des von ihm abgelösten älteren Wirtschaftszustandes nur als eine von Theoretikern angewandte Reihe von mehr oder weniger glücklichen wirtschaftlichen Experimenten erscheinen. Besonders müßte diese Anschauung für Länder zu gelten haben, die schon vor dieser neuen Wirtschaftsperiode dem merkantilistischen Ideal nahe kamen, das heißt durch blühenden Handel und exportfähige Industrien eine aktive Bilanz

erzielten. Ein solches Land war lange Zeit Schlesien, und gerade dieses Land hat sowohl unter österreichischer wie unter preußischer Herrschaft eine merkantilistische Wirtschaftsepoche durchlebt. Es mußte sie einerseits aus politischen Gründen durchleben, weil es nacheinander zu zwei sich konsolidierenden Staatskörpern gehörte. Ob aber die merkantilistische Schulung andererseits auch eine wirtschaftliche Notwendigkeit für Schlesien war, ist neuerdings zum Gegenstand einer Streitfrage geworden. HERMANN FECHNER¹⁾ erklärt nämlich die Durchführung des merkantilischen Systems in Schlesien durch Friedrich den Großen im wesentlichen teils aus der praktischen Absicht, die alten preußischen Provinzen auf Kosten Schlesiens als eines eroberten Landes zu bereichern, teils aus verfehlten theoretischen Motiven dieses Herrschers. Ein aus dem Zustand des schlesischen Wirtschaftslebens an sich hervorgehender Zwang zu dessen Umgestaltung lag also nach FECHNER nicht vor. Nun beruhte Schlesiens wirtschaftliche Kraft vor allem auf einem zeitweise höchst lohnenden Transit- und Speditionshandel, ferner auf dem Besitz der vom Export lebenden Leinen- und Tuchindustrie. Daß die Grundlagen dieses Transit- und Speditionshandels aber sehr unsichere sein mußten, bewies sein seit der Mitte des 16. Jahrhunderts nachweisbarer unaufhaltsamer Rückgang²⁾. Das Zeitalter der durch den Merkantilismus in seiner Eigenschaft als Sperrsystem hervorgerufenen wirtschaftlichen Kämpfe war am wenigsten geeignet, diesem Rückgang des Handels auf die Dauer³⁾ Einhalt zu tun, und der politische Gegensatz zwischen Preußen und Österreich hat diesen Handel dem völligen Erlöschen nahegebracht. Demgegenüber hat dasselbe merkantilistische Sperrsystem seinen günstigen, vorwiegend erzieherischen Einfluß auf die Industrie zu voller Geltung gebracht.

Friedrich der Große war es, der voll Verständnis für das erschütterte schlesische Wirtschaftssystem die Industrie in weitem Umfange zur neuen Grundlage des Wirtschaftslebens gemacht hat. FECHNER irrt, wenn er auch für die Industrie vorwiegend unerfreuliche Wirkungen zu erkennen glaubt. Er hat selbst in dieser Zeitschrift⁴⁾ zugegeben, daß sich Tuch-, Baumwoll-, Berg- und Hüttenindustrie sowie eine Reihe kleinerer Industriezweige durchaus glücklich entwickelt haben. Er hat also sein ungünstiges

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. VII, 1909, S. 315 f., speziell S. 322.

2) Vgl. das Urteil von ZIEKURSCH, Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins, Jena 1908, S. 5 f. Der Fabrikenkommissar HARTMANN urteilt 1784 über die Ursache der alten schlesischen Handelsstellung: „Schlesien hat seinen Wohlstand größtenteils der ehemaligen Nachlässigkeit seiner Nachbarn zu danken; wenn dieselben aber nach und nach klüger werden, so muß Schlesien das empfinden“; vgl. E. PFEIFFER, Die Revuereisen Friedrichs des Großen, besonders die schlesischen nach 1763, Berlin 1904, S. 154.

3) Vgl. S. TSCHERSCHKY, Die Wirtschaftspolitik des Schlesischen Kommerzkollegs 1716—1740, Gotha 1902, S. 92, 93. Hiernach gelang es den schlesischen Kaufleuten, dem österreichischen Staat gegenüber eine ihren Wünschen „leidlich entsprechende Zollpolitik“ durchzusetzen; die Staatspolitik war also dem Handel abträglich.

4) 1909, S. 318 f.

Urteil im wesentlichen aus seiner Anschauung über den Rückgang der Leinenproduktion gewonnen. Diese Anschauung ist aber falsch, denn die von ihm berechneten Reduktionen des Exportwertes der Leinenwaren beruhen auf unrichtigen Durchschnittspreisbestimmungen. Vielmehr hat sich die Leinenindustrie auch quantitativ stark entwickelt. Die zeitweisen Klagen über ihren Niedergang, sowie die Weberunruhen sind daraus zu erklären, daß die Preise der Leinenwaren in ihrer Abhängigkeit von der Weltkonjunktur hinter den Preissteigerungen der Rohstoffe und der Lebensmittel in der Heimat verhältnismäßig stark zurückblieben. Mit diesem Übergang Schlesiens zu einem anderen Wirtschaftssystem, das dem Stapel- und Speditionshandel nur noch geringen Spielraum ließ, mußten sich auch die Handelsbilanzen ändern. Es war aber nicht der Handelsgewinn, der von 35 % auf 8,8 % fiel. Der Gesamthandelswert von Einfuhr und Ausfuhr, aus denen zusammengekommen der Handelsgewinn berechnet werden müßte, stieg nämlich von 13 328 919 Reichstalern im Jahre 1748/49 auf 26 470 306 Rtl.¹⁾ [oder nach FECHNER 22 576 628 Rtl.]²⁾ im Jahre 1804/05; er verdoppelte sich also analog der Bevölkerungsvermehrung, wobei gewiß nach FECHNERS Vorgang die allgemeinen Preissteigerungen in Rechnung zu ziehen sind³⁾. Es war vielmehr nur der Überschuß der Ausfuhr über die Einfuhr, der von einer zudem die Ausnahme bildenden Höhe von 35 % des Gesamthandelswertes im Jahre 1748/49 auf 8,8 % des Gesamthandelswertes im Jahre 1804/05 fiel⁴⁾. Des näheren habe ich mich über die von FECHNER in dieser Zeitschrift zusammengefaßten Anschauungen im 43. Bande der Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens S. 308 ff. ausgesprochen.

Das Resultat der Wirtschaftsperiode von 1740—1806 lautet demnach: Rückgang des Transit- und Speditionshandels und Fortschritt der Industrie. Die Antwort auf die Frage nach der Ursache dieser Veränderung lautet entweder „willkürliche wirtschaftliche Umwälzung“ oder „notwendige wirtschaftliche Entwicklung“. Von der Entscheidung für eine dieser Antworten wird das Urteil über die Erfolge der preußischen Wirtschaftspolitik in Schlesien abhängen.

Breslau.

G. CROON.

KARL ESSERS, Zur Geschichte der kurkölnischen Landtage im Zeitalter der französischen Revolution (1790—97). (= Geschichtliche Untersuchungen, herausgegeben von KARL LAMPRECHT, Bd. V, Heft 4.) Gotha 1909, F. A. Perthes. XVIII u. 163 S.

Der Kernpunkt der Untersuchung ist, ob ein im Jahre 1790 von der Städtekurie beim Landtag eingebrachter und in den folgenden

1) K. Staatsarchiv Breslau, Rep. 199, MR. VI, 1, vol. 7, -1805 Nov. 28.

2) H. FECHNER, Die handelspolitischen Beziehungen Preußens zu Österreich während der provinziellen Selbständigkeit Schlesiens 1741—1806, Berlin 1886, S. 564.

3) Vgl. dazu FECHNER, Wirtschaftsgeschichte der preußischen Provinz Schlesien . . . 1741—1806, Breslau 1907, S. 726.

4) FECHNER, Handelspolitische Beziehungen, S. 559, Anm. 2; Wirtschaftsgeschichte, S. 514. 541. 726; diese Zeitschrift Bd. VII, 1909, S. 316.

Jahren wiederholter Antrag, die Steuerexemtionen von Adel und Klerus aufzuheben und eine „durchgehende Gleichheit des simpelfußes“, den „modum per totum“ für ordentliche wie außerordentliche Abgaben einzuführen, auf den Einfluß revolutionärer Doktrinen oder auch auf die unmittelbare Einwirkung der französischen Revolution zurückzuführen sei. Man kann E. nur beistimmen, wenn er zu dem Ergebnis kommt, daß ein solcher Zusammenhang nicht bestand. Die Behauptung der anderen Stände, die Revolutionsereignisse in Frankreich und Lüttich hätten die Städte zu ihrem Vorgehen verführt, ward offenbar durch deren Bestreben veranlaßt, eine Beeinträchtigung ihrer Privilegien zu verhindern. Und wenn die Städte auch den Zeitpunkt für ihren Antrag für besonders geeignet hielten, so hat doch die französische Staatsumwälzung keinen maßgebenden Anteil an seiner Einbringung gehabt. Bereits im 16. und 17. Jahrhundert hatte man sich in Köln wie in den benachbarten Landen bemüht, die Steuerfreiheit der privilegierten Stände einzuschränken (außer den von E. angeführten Fällen vgl. jetzt auch HÖTZSCH, Stände und Verwaltung von Kleve und Mark, S. 590 ff.). Bemerkenswert ist E.s Versuch, die Publizistik neben den ungedruckten Quellen heranzuziehen. Dadurch ist es ihm gelungen, noch zwei Flugschriften für seine Arbeit zu verwerten, während die Zensur dafür gesorgt hat, daß eine Durchsicht der damaligen Zeitungen ergebnislos bleiben mußte.

Die Einführung der Studie bildet eine knappere Darstellung der landständischen und der Stenerverfassung Kurkölns, als wir sie bisher in FERDINAND WALTERS Buch besaßen. Durch das Vorhandensein einer Grafenkurie waren die Kölner Landtagsverhandlungen noch komplizierter als in anderen deutschen Territorien. Ihr gehörten nur reichsunmittelbare Herren an, die einen zur Landstandschaft befähigenden „Sitz“ im Erzstift innehatten. Eine Besonderheit des kurkölnischen Landtags war auch, daß ihm Deputierte beiwohnten, die nur „ad audiendum et referendum“ zugelassen wurden, ohne in die Verhandlungen eingreifen zu können: nämlich Deputierte des Vests Recklinghausen, dessen Steueranteil auf den Bonner Landtagen festgesetzt wurde. E. erörtert schließlich die Frage, ob man die damaligen Stände als Vertreter sämtlicher Staatsangehöriger ansah oder nur als Vertreter der Interessen ihres Standes¹⁾, und bezeichnet dabei das Argument BELOWS (dem er im übrigen zustimmt), daß die Landtagsbeschlüsse für alle Untertanen verbindlich gewesen seien, als für Köln nicht zutreffend; denn der nicht auf den Landtagen vertretene *clerus secundarius* und *tertiarius* habe stets in seinen Eingaben an den Kurfürsten gegen alle landständischen Vorschläge für eine stärkere Besteuerung seiner Güter protestiert, und das Domkapitel

1) Es ist nicht recht ersichtlich, weshalb HASHAGEN in seiner Besprechung des Buchs von HÖTZSCH (Köln. Ztg. vom 11. 4. 1909) behauptet, die Frage sei noch nicht geklärt, ob die Stände damals als „Vertretung“ des Landes empfunden wurden, obwohl alle, die sich eingehender mit landständischer Verfassung beschäftigt haben, zu einem bejahenden Ergebnis gekommen sind.

habe auf den Landtagen ebenfalls bestritten, daß solche Beschlüsse die nicht landtagsfähige Geistlichkeit verpflichteten. Es Auffassung scheint mir insofern nicht richtig zu sein, als es bei Beurteilung der Verbindlichkeit von Landtagsbeschlüssen nicht auf den Protest eines Standes gegen seine Belastung ankommt — denn dagegen protestierte eigentlich jeder Stand mit allen möglichen Gründen —, sondern auf den Effekt. Und der war, daß die die Abgaben erhebenden Organe die von den Ständen beschlossene Steuer als rechtsverbindlich für alle von ihr betroffenen Untertanen ansahen, und daß kein Stand gegen diese Anschauung mit rechtlichen Mitteln Einspruch erhob.

Freiburg i. B.

HANS GOLDSCHMIDT.

ARON, G., *Les grandes réformes du droit révolutionnaire*. (Droit public et droit privé.) Paris, Larose et Tenin, 1910, in-12°, 98 p. (Conférences faites à l'Université nouvelle de Bruxelles, les 4 et 5 mars 1908.)

M. ARON se propose, dans cet opuscule, de mettre en relief les deux „dogmes“ révolutionnaires, l'égalité et la liberté.

En ce qui concerne l'égalité, M. ARON nous montre tour à tour, comment fut réalisée l'égalité administrative, judiciaire, politique et successorale. Ce dernier point nous intéresse plus particulièrement, parce qu'il se rattache aux réformes d'ordre social.

La seconde partie du travail, consacrée à la conquête de la liberté, renferme des considérations économiques et sociales sur l'affranchissement des terres, qui perdent leur hiérarchisation, leur subordination, leur féodalisation, marquées par des redevances et des prestations. Quant à la liberté de la personne, M. ARON signale la suppression de l'esclavage et des vœux religieux, le rétablissement du divorce, les garanties de la liberté individuelle, la réforme du droit pénal et de la procédure criminelle. Les considérations sur la liberté du travail et la lutte sans merci contre les corporations, par respect pour la liberté individuelle, sont à signaler.

En somme, ce travail ne nous apprend rien de nouveau et n'a la prétention que de nous fournir d'une façon claire et brève les grandes lignes des réformes révolutionnaires. Cette œuvre de vulgarisation, non de science, pourrait toutefois être moins tendancieuse, l'esprit critique fait un peu trop défaut, le pour a trop l'infériorité sur le contre. Ce souci de légitimation à tout prix entraîne même M. ARON à des contradictions, notamment à la page 89. Il abuse également de „clichés“: centralisation „étouffante“ de l'Ancien Régime (p. 10, 12, 17, 85), „anarchie administrative“ (p. 12, 17, 85), „dogmes“ révolutionnaires (p. 19, 45, 47). Les lecteurs, après les auditeurs, de M. ARON, sauront que jadis l'homme et la terre étaient „enchaînés“ (p. 48, 49, 55, 57, 86). L'Ancien Régime a connu des „ordres“ et non des „classes“ (p. 8): la „lutte des classes“ est contemporaine. „L'Eglise célébrait les mariages“ (p. 21) . . . et les célèbre encore: l'expression

est donc impropre. M. ARON ne cite (p. 27; note 2) comme auxiliaires de la justice, qui coûtent fort cher, que les avoués, les avocats et les huissiers; nous regrettons qu'il ait oublié les notaires et les liquidateurs.

Paris.

J. VENDEUVRE.

Berichtigung.

S. 267 in dem „Nachtrag“ ist zu lesen: statt „Pfendarrest“ „Pfand-arrest“; statt „B, 91“ „A, 91“.

Erwiderung.

In ziemlich losem Zusammenhang mit einer in dieser Zeitschrift von ihm veröffentlichten Besprechung hat K. HAFF S. 151 f. auf eine Rezension erwidert, die ich an anderem Orte über seine Dänischen Gemeinderechte erscheinen ließ. Um die Diskussion möglichst rasch zu Ende zu führen, habe ich mir von der Redaktion dieser Zeitschrift Raum zu einer Erwiderung erbeten. HAFF berührt vier Punkte, auf die ich in gleicher Reihenfolge antworte.

1. Wenn HAFFS Arbeit schon November 1908, wie jetzt feststeht, „im Drucke fertig“ war, so habe ich eine Erwähnung des Aufsatzes in ZRG. 1908 allerdings zu Unrecht verlangt. Aber das Titelblatt der HAFFschen Arbeit weist die Jahreszahl 1909 auf, und das Vorwort erwähnt keine frühere Fertigstellung. Und bestehen bleibt, daß HAFF weder RIETSCHELS Untersuchungen in ZRG. 1907 noch¹⁾ meine Hundertschaft zitiert hat (erschienen Juli 1907), obwohl sein erster Band erst Februar 1908 herauskam; daß eine Arbeit im Druck ist, hindert doch nicht Nachträge. HAFF möge z. B. das Verfahren von RAUCH in „Spurfolge und Anfang“ im entsprechenden Falle vergleichen.

2. HAFF findet, daß ich die Besprechung seines Buches durch STEENSTRUP nicht richtig charakterisierte, indem ich sie als „ziemlich ablehnend“ bezeichnete. Mir ist an diesem Ausdruck wirklich nicht viel gelegen. Aber ich muß gestehen, es fiel mir kein passenderer ein. Im ersten Entwurf hatte ich „absprechend“ geschrieben; dies schien mir dann zu scharf, und ich änderte in „ablehnend“. Wenn aber HAFF dies lieber ist, bin ich auch etwa mit „wenig zustimmend“ einverstanden. HAFF bringt ja selbst auch nur einen Punkt, in dem ihm STEENSTRUP beitrifft, und wenn STEENSTRUP sagt, HAFF habe „auch einen sehr guten Stoff . . . gefunden“, so ist dies doch kein besonders großes Lob.

3. Ich hatte beanstandet, daß HAFF immer vom Eigentum des Königs an den Almenden spreche statt vom Obereigentum. Wenn mir nun HAFF erwidert, es sei selbstverständlich, daß er damit das

1) Dies ist, wie ich leider erst jetzt bemerke, irrig; meine „Hundertschaft“ ist in der Tat zitiert (s. HAFF S. 606).

Obereigentum gemeint habe, so muß ich dazu bemerken: erstens, daß es unmöglich selbstverständlich sein kann, daß jemand vom Obereigentum sprechen will, wenn er vom Eigentum spricht, zweitens, daß ich, da HAFF, wie ich übrigens selbst feststellte, gelegentlich den Ausdruck „Obereigentum“ gebraucht, nicht so sehr auf den Sprachgebrauch Gewicht legen wollte als auf die Sache. Ich hatte den Eindruck, daß HAFF die Sache oder, wie ich dort sagte, das Problem nicht völlig klar war, und auch HAFFS Beweise scheinen mir dies zu bestätigen.

4. Wenn die Wendung „im Frostapings-Lög“ ein Druckfehler ist, wie HAFF nun feststellt, dann gut. Ich weiß selbst zu gut, wie häufig man über Druckfehler im Reindruck entsetzt sein muß; habe ich doch dies erst kürzlich in den GGA. erfahren müssen. Aber wenn ich nun HAFFS Rat folge und „genauer“ lese, so scheint mir doch, daß die von HAFF nun zu seinen Gunsten angeführten Stellen ihm nicht so ganz günstig sind. Aus „Nachrichten der Frostapings-Lög“ kann man mit bestem Willen nicht ersehen, ob HAFF das Wort in der Tat als neutrales Pluraletantum behandelt; er könnte ja auch ein Femininum dahinter vermutet haben, was ich nicht entfernt annehmen möchte. Die Wendung aber „in Gulapings-Lög“ scheint mir erst recht nicht einwandfrei; das hieße übersetzt „in Gulathingsgesetzen“ — wo bleibt da der Artikel? Ich hätte auch in der Tat auf diesen Punkt kein Gewicht gelegt, wenn ich nicht sonst philologische Beanstandungen hätte machen müssen. Bezüglich einer solchen sucht sich HAFF jetzt zu rechtfertigen. Ich hatte als unrichtig bezeichnet die Ableitung dänischer Wörter von isländischen und norwegischen. Nun antwortet HAFF, er verstehe unter Isländisch mit LUND und SECHER die Grundsprache und nicht Westnordisch. Damit könnte er noch nicht die Ableitung vom Norwegischen rechtfertigen. Und was die Ableitung vom Isländischen anlangt, so steht bei LUND lediglich folgendes: „In sprachlicher Hinsicht habe ich überall, wo dies mit einiger Sicherheit anging, auf das entsprechende Wort in der Grundsprache hingewiesen, die hier Isländisch genannt wird und nicht Altnordisch“. LUND wählt hier eine Bezeichnung, die mit unserem heutigen Sprachgebrauch keineswegs übereinstimmt. Jetzt versteht man unter Isländisch den auf Island ausgebildeten Zweig des Westnordischen. LUND gibt dies aber auch, weil er schon vom Sprachgebrauch seiner Zeit abweicht, im Vorwort besonders an, was HAFF jedenfalls nicht tut. Endlich fällt es LUND nicht bei, soviel ich sehe, dänische Wörter von isländischen abzuleiten. Und selbst wenn er dies täte, so wäre dies keine Entschuldigung für HAFF. Denn LUND steht, ich kann wohl sagen, die gesamte neuere philologische Literatur gegenüber. Übrigens dürfte HAFFS Bemerkung (Bd. I, 111) „... fælaþ . . . wird von altnorw. bzw. isl. fé und láta inn abzuleiten sein“ (Sperrung von mir) zur Genüge zeigen, daß es auch mit dem angegebenen Anschluß an LUND nicht so sehr streng zu nehmen ist.

Auf die Entgegnung v. SCHWERINS habe ich nur folgendes zu sagen:

Es ist unrichtig, daß ich seine Hundertschaft nicht zitiert hätte, vgl. Teil I, S. 88—90, 101 und 108. v. S. erwidert sogar in Z. R. G., Bd. 30, S. 458 auf meine Angriffe. v. S. scheint sich nicht mehr zu erinnern, daß ich ihm schon im Februar 1908 den I. Teil persönlich übergeben habe.

Die Kritik des von mir angegriffenen STEENSTRUP am I. Teil meines Buches ersuche ich anzusehen.

Der Leser wird sich ein Urteil über die Sache leicht bilden können.

Würzburg.

K. HAFF.

Bei der Redaktion sind zur Besprechung eingelaufen:

- R. Dunker**, Wirtschaftsstudien aus Südamerika, speziell über Chile. Leipzig, Duncker und Humblot.
- H. Krabbo**, Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause. 1. Lieferung. Ebenda.
- H. Neumann**, Aus der Berliner Säuglingsfürsorge. Leipzig u. Wien, F. Deuticke.
- G. de Leener**, L'organisation syndicale des chefs d'industrie. 2 Bde. Brüssel und Leipzig, Misch und Thron.
- E. v. Philippovich**, Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert. Tübingen, J. C. B. Mohr.
- W. Pelster**, Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im Mittelalter. Weimar, H. Böhlau Nachfolger.
- W. Stieda**, Die Porzellanfabrik zu Volkstedt im 18. Jahrhundert. Leipzig, S. Hirzel.
- A. Luschin v. Ebengreuth**, Umriss einer Münzgeschichte der altösterreichischen Lande im Mittelalter. Graz, Leuschner und Lubensky.
- E. Baasch**, Quellen zur Geschichte von Hamburgs Handel und Schifffahrt im 17., 18. und 19. Jahrhundert. Hamburg, L. Gräfe u. Sillem.
- E. Gothein**, Die badischen Markgrafschaften im 16. Jahrhundert. Heidelberg, C. Winter.
- R. Leonhard**, Agrarpolitik und Agrarreform in Spanien unter Karl III. München und Berlin, J. Schweitzer Verlag (A. Sellier).
- H. Ermisch** und **R. Wuttke**, Haushaltung in Vorwerken. Ein landwirtschaftliches Lehrbuch aus der Zeit des Kurfürsten August von Sachsen. Leipzig, B. G. Teubner.
- Griechische Papyri im Museum des Oberhessischen Geschichtsvereins zu Gießen. Bd. I, Heft 2, herausgegeben von **P. M. Meyer**. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner.
- H. Krause**, Die Familienfideikommiss. Berlin, Puttkamer und Mühlbrecht.
- H. Schmidt**, Die sächsischen Bauernunruhen des Jahres 1790. Meißen, C. E. Klinkicht u. Sohn.

- G. Wolf**, Einführung in das Studium der neueren Geschichte. Berlin, Weidmann.
- K. H. Schäfer**, Geschichte des Oberhofes Eickenscheid im Gebiete der gefürsteten Reichsabtei Essen (aus: Ztschr. des Essener Geschichtsvereins, Bd. 32). Essen-Ruhr, Fredebeul und Könen.
- La Paix par le droit, Revue de la Paix (paraissant tous les mois), Jahrgang 1910, Nr. 2. Paris, Société pour l'arbitrage entre Nations.
- R. de Waha**, Die Nationalökonomie in Frankreich. Stuttgart, F. Enke.
- R. Holtzmann**, Französische Verfassungsgeschichte von der Mitte des 9. Jahrhunderts bis zur Revolution. München und Berlin, R. Oldenbourg.
- F. Freih. von Mensi**, Geschichte der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritt Maria Theresias. 1. Bd. Graz und Wien, Verlagsbuchhandlung Styria.
- O. Wiltberger**, Die deutschen politischen Flüchtlinge in Straßburg 1830—1849. Berlin und Leipzig, W. Rothschild.
- K. Geyer**, Die öffentliche Armenpflege im kaiserlichen Hochstift Bamberg mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Bamberg. Bamberg, Druckerei des Bamberger Tagblatt.
- E. Jacobi**, Die Theorie der Willenserklärungen. München, C. H. Beck.
- K. Haff**, Die Bauernbefreiung und der Stand des Bodenzinsrechts in Bayern. Leipzig, A. Deichert.
- H. Bächtold**, Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert. Berlin und Leipzig, W. Rothschild.
- Ad. Wahl**, Beiträge zur deutschen Parteigeschichte im 19. Jahrhundert. München und Berlin, R. Oldenbourg.
- Otto Goldhardt**, Die Gerichtsbarkeit in den Dörfern des mittelalterlichen Hennegaues. Leipzig, Quelle und Meyer.
- R. van der Borcht**, Volkswirtschaftspolitik. 2. Aufl. Leipzig, Sammlung Göschen.
- Gustav Maier**, Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung. 4. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner.
- Zelislaw Grotowski**, Rozwoj Zakladow Dobroczynnych w Warszawie. Warschau, E. Wende.
- Logos, Internationale Zeitschrift für Philosophie der Kultur. Unter Mitwirkung von R. Eucken, O. Gierke, E. Husserl, F. Meinecke, H. Rickert und anderen herausgegeben von **G. Mehlis**. Bd. I, Heft 1. Tübingen, J. C. B. Mohr (P. Siebeck).
- W. Mitscherlich**, Der wirtschaftliche Fortschritt, sein Verlauf und Wesen. Leipzig, C. L. Hirschfeld.
- Württembergische ländliche Rechtsquellen. Herausgegeben von der Württ. Kommission für Landesgeschichte. Erster Band: Die östlichen schwäbischen Landesteile. Bearb. von **F. Wintterlin**. Stuttgart, W. Kohlhammer.
- G. Kriwtschenko**, Die ländlichen Kreditgenossenschaften in Rußland. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta.
- S. Feuchtwanger**, Staatliche Submissionspolitik in Bayern. Ebenda.
- P. Müllendorf**, Ostafrika im Aufstieg. Essen, G. D. Bädeker.
- M. Adler**, Der Sozialismus und die Intellektuellen. Wien, Ignaz Brand & Co.
- H. Ritter v. Srbik**, Wilhelm von Schröder. Ein Beitrag zur Geschichte der Staatswissenschaften. Wien, Alfred Hölder.

- Püschel**, Das Anwachsen der deutschen Städte in der Zeit der mittelalterlichen Kolonialbewegung. Berlin, K. Curtius.
- Salzburger Urkundenbuch. Bd. I: Traditionscodices. Gesammelt und bearb. von **W. Hauthaler**. Salzburg, im Selbstverlag der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde (Ed. Höllrigl in Kommission).
- H. Brunner**, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Leipzig, Duncker und Humblot.
- R. Jung**, Die englische Flüchtlingsgemeinde in Frankfurt a. M. 1554—59. Frankfurt a. M., Jos. Bär & Co.
- Jahrbuch über die deutschen Kolonien. Herausgegeben von Dr. **K. Schneider**, Essen, G. D. Bädeker.
- Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark aus dem Mittelalter. Unter Mitwirkung von **A. Mell** herausgegeben von **A. Dopsch**. Wien und Leipzig, W. Braumüller.
- R. Thör**, Fest- und Jahresbericht der Kronstädter allgemeinen Sparkasse für die Zeit von 1835—1909. Kronstadt, Joh. Gött's Sohn.
- M. P. Rooseboom**, The Scottish Staple in the Netherlands. The Hague, M. Nijhoff.
- Il Diritto Commerciale. Rivista Mensile Critica di Dottrina, Legislazione e Giurisprudenza. Redattore Capo: **A. Luzzatti**. Aprile—Maggio 1910. Torino, Unione Tipografico-Editrice Torinese.
- P. Wentzeke**, Geschichte der Stadt Schlettstadt. **K. O. Müller**, Zur Geschichte des peinlichen Prozesses in Schwaben im späteren Mittelalter. Tübinger Studien für schwäbische und deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, 3. Heft. Tübingen, H. Laupp.
- K. Frölich**, Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter. Breslau, M. und H. Marcus.
- C. Goldschmidt**, Bäckereigewerbe und Konsumvereine. Stuttgart, J. G. Cotta.
- G. Conrad**, Das Ratnänslische Reglement der Stadt Königsberg i. Pr. vom 13. Juni 1724. Königsberg i. Pr., 1910.
- H. Bonikowski**, Volkswirtschaftlich-statistisches Taschenbuch 1910. Kattowitz, Gebr. Böhm.
- M. Hafemann**, Das Stapelrecht. Eine rechtshistorische Untersuchung. Leipzig, Duncker und Humblot.
- Th. Vogelstein**, Organisationsformen der Eisenindustrie und Textilindustrie in England und Amerika. Ebenda.
- M. Gmür**, Urbare und Rötel des Klosters Pfävers. Bern, A. Francke.
Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte. 15. Bd., 1. Heft. Hamburg, L. Gräfe und Sillem (Edm. Sillem).
- B. von Stempell**, Die ewigen Renten und ihre Ablösung. Zur mittleren Wirtschaftsgeschichte Deutschlands. Leipziger Dissertation von 1910. Borna-Leipzig, Buchdruckerei R. Noske.
- H. Keussen**, Topographie der Stadt Köln im Mittelalter. 2 Bde. und Atlas. Bonn, P. Hanstein.

H
5
V6
Ed.8

Vierteljahrschrift für Sozial-
und Wirtschaftsgeschichte

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

